Oec. p.
o 48a/1

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen

bearbeitet von

Dr. **Adolph Wagner** und Dr. **Erwin Nasse,**
Professoren der Staatswissenschaften zu
Berlin und Bonn.

Erster Band.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1879.

Allgemeine oder theoretische

Volkswirthschaftslehre.

Von

Adolph Wagner.

Erster Theil.

Grundlegung.

Grundlagen der Volkswirthschaft.
Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht.

Zweite vielfach verbesserte und stark vermehrte Ausgabe.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1879.

Vorwort
zur zweiten Auflage.

Rascher als ich es erwartete ist die starke erste Auflage meiner „Grundlegung“ abgesetzt worden, in wenig mehr als zwei Jahren nach dem Erscheinen des Schlusshefts des ersten Bandes. So trat die Nothwendigkeit dieser neuen Auflage dieses Bands bereits an mich heran, noch bevor ich mit dem zweiten Band und mit der Finanzwissenschaft fertig geworden bin und damit vor die Oeffentlichkeit habe treten können.

In dieser zweiten Auflage habe ich mich daher auch möglichst auf eine Revision beschränkt, so dass beide Auflagen zu den folgenden Bänden passen. Indessen erwiesen sich doch mancherlei Erweiterungen, einzelne Zusätze, Verbesserungen möglich, ohne das Werk selbst völlig umzugestalten, was ich auch nicht für geboten gehalten habe. In allen wesentlichen Puncten stehe ich vielmehr fest zu den Lehren, welche die erste Auflage dargelegt hat. Ich habe nur in der Begründung Manches zu verbessern und in der Auseinandersetzung mit andren Standpuncten Manches noch schärfer und eingehender zu motiviren gesucht.

So ist die neue Auflage schliesslich doch um 100 Seiten stärker als die erste geworden. Die erheblichsten Erweiterungen hat das zweite Kapitel der ersten Abtheilung („Wirthschaft und Volkswirthschaft“) erfahren, wo u. A. namentlich die Betrachtung der Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpuncte aus, sachlich ganz nach der Auffassung der 1. Auflage, aber mit mannigfachen neuen Ausführungen, umgearbeitet worden ist. In demselben Kapitel ist nunmehr auch eine genauere Auseinandersetzung mit dem ökonomischen Individualismus und dem Communismus und Socialismus erfolgt, auf welche ich mich gegenüber manchen entstellenden und denunciatorischen Angriffen beziehe. Die übrigen Veränderungen und Erweiterungen betreffen ziemlich gleichmässig

alle Theile des Werks, namentlich auch die Vorbemerkungen und literarischen Uebersichten, auf deren Vervollständigung und grössere formelle Abrundung mein Augenmerk mit gerichtet war. Man wird daher hier (z. B. S. 1 ff., 343 ff., 502 ff.) auch manche literarische Controversen erörtert finden, über die ich hier im Vorwort hinweggehe.

Die Gegenstände, welche in diesem ersten Bande behandelt werden, sind sonst in beiden Auflagen genau dieselben. Nur habe ich in der Eintheilung und Form einige Abänderungen getroffen, wofür ich auf S. 5 und 6 verweise. Der ganze Band ist namentlich in zwei Abtheilungen getheilt worden: „Grundlagen der Volkswirthschaft" S. 6 — 342, entsprechend den vier ersten Kapiteln der 1. Auflage, und „Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht", S. 343 — Schluss, entsprechend dem 5. Kapitel der 1. Auflage, jetzt selbst in 5 Kapitel eingetheilt. Die weitere Eintheilung der Kapitel hat gleichfalls einige Aenderungen erfahren. Die über die Behandlung orientirenden und die grösseren literarischen Noten sind möglichst an die Spitze der Kapitel und Abschnitte gestellt worden. Die Paragrapheneintheilung, die ich zumeist zu Verweisungen benutze, blieb dagegen absichtlich in beiden Auflagen fast dieselbe, indem Zusatzparagraphen der 2. Auflage mit a, b u. s. w. bezeichnet wurden. Citate nach den §§. passen daher auf beide Auflagen.

Ueber die sachliche Uebereinstimmung mit und Abweichung von anderen Autoren unterrichtet das Werk selbst. Dass es demselben an Angriffen nicht fehlen werde, sah ich voraus. Soweit sie sachlich waren und mir beachtenswerth schienen, habe ich geantwortet. Meine hohe Werthlegung auf Rodbertus tritt in dieser 2. Auflage noch bestimmter als in der ersten hervor, obgleich ich in den meisten theoretischen und practischen Puncten von ihm dissentire. Das starke Selbstgefühl, mit welchem die jüngere deutsche historische Schule der Nationalökonomie neuerdings auftritt, hat mich in Betreff meines eigenen Standpuncts nicht irre gemacht. Ich lasse es dahin gestellt, ob es wünschenswerth ist, dass die Nationalökonomie gerade heutzutage dieselbe Epoche des historischen Quietismus durchmacht, welche in der Rechtswissenschaft an Savigny anknüpfte, aber in dieser jetzt mehr und mehr überwunden wird.

Unter den vielfachen Zustimmungen, welche ich fand, haben mich diejenigen von Schäffle und Ihering besonders erfreut.

Mit solchen Männern ersten Rangs auf dem Gebiete der Socialökonomie und der Jurisprudenz in wesentlicher wissenschaftlicher Uebereinstimmung zu stehen, gewährte mir grosse Genugthuung und bestärkte mich in der Ueberzeugung von der Richtigkeit wenigstens meines principiellen Standpuncts.

Die jetzige Ausgabe führt auf dem Titel den Namen Rau nicht mehr mit. Wer die erste Auflage auch nur flüchtig durchblätterte, wird das begreiflich finden: sie war nach Plan, Ausführung, Inhalt und Form bereits ganz mein Werk und nur Pietätsrücksichten waren es, die mich bewogen, das Buch auf dem ersten allgemeinen Titel mit dem Namen Rau's mit zu versehen, da es wenigstens hervorgegangen war aus dem Plan einer Umarbeitung des Werks des verehrten Altmeisters Deutscher Nationalökonomie. Aber wie ich schon in der Vorrede zur 1. Auflage ausführte: unsere Wege waren verschiedene und bei der Fortsetzung trennten sie sich nur immer mehr. Ich habe mich ebenso wie mein verehrter Freund und Mitarbeiter, Herr Prof. Nasse, schliesslich überzeugen müssen, dass eine Anknüpfung an Rau's Lehrbuch, wenigstens in der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik (den 4 ersten Bänden des jetzigen Werks) nicht mehr durchführbar sei, nicht einmal in dem ja auch nur noch sehr geringen Maasse wie in der Finanzwissenschaft. Weder dem alten noch dem neuen Autor würde dabei sein Recht. So haben Prof. Nasse und ich uns entschlossen, diese Verbindung mit dem früheren Rau'schen Werke fallen zu lassen. Einen einfachen wörtlichen Neudruck der Rau'schen Volkswirthschaftslehre, (1. Hauptabtheil. des Rau'schen Werks) mit Verkürzung der alten und Hinzufügung einiger neuen literarischen, statistischen Noten u. s. w. habe ich angeregt, weiss aber nicht, ob es dazu kommen wird.

Auch die Finanzwissenschaft ist, wie die 1877 erschienene 2. Aufl. des 1. Bands und das 1878 erschienene erste Heft des 2. Bands zeigt, zwar fast schon ganz mein alleiniges eigenes Werk geworden und von der Fortsetzung, mit der ich eifrig beschäftigt bin, gilt das vollends, doch werde ich hier die äusserliche Anknüpfung an Rau's Namen noch belassen, so lange es mir noch irgend möglich erscheint.

Abgesehen von der Finanzwissenschaft wird daher das „Lehrbuch der Politischen Oekonomie“ jetzt von Prof. Nasse und mir ganz selbständig ausgearbeitet werden. Der Plan, dann die Ver-

theilung des Stoffs auf die einzelnen Bände und auf uns beide Verfasser bleiben die in der Vorrede zur 1. Aufl. S. XIV ff. angegebenen (s. auch unter S. 5 den „Plan des Lehrbuchs" in dieser 2. Aufl.). Demnach übernimmt Herr Prof. Nasse den 4. Band (bez. den 2. Theil der speciellen oder praktischen Volkswirthschaftslehre): die Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik, ich die drei ersten Bände.

Ich bin es aber Herrn Prof. Nasse wie mir selbst schuldig, hier noch einmal, wie schon in der Vorrede zur 1. Aufl. S. XIII, hervorzuheben, dass wir zwar auf einem in einigen Puncten verwandten, aber in noch mehr und wichtigeren Puncten verschiedenen, selbst principiell abweichenden Standpuncte stehen. Eine Hinderung an gemeinsamer Arbeit an diesem Lehrbuch haben wir aber schliesslich doch in dieser Differenz nicht gefunden, weil die einzelnen Abtheilungen des Lehrbuchs wesentlich für sich selbständig sind, während ein das ganze Gebiet der Politischen Oekonomie umfassendes grösseres Lehrbuch, ähnlich wie einst das Rau'sche, auch noch neben dem ohnehin ja gleichfalls noch unvollendeten Roscher'schen uns ein Bedürfniss erschien. Unsere Selbständigkeit auch gegen einander haben Prof. Nasse und ich, die durch langjährige wissenschaftliche Beziehungen und persönliche Freundschaft verbunden waren, also durch die Verbindung zu diesem umfassenden literarischen Unternehmen nicht aufgeben wollen.

Vielfachen Anfragen gegenüber bemerke ich noch, dass ich die Fortsetzung des 2. Bands der Finanzwissenschaft nur während der Beschäftigung mit dieser 2. Auflage der „Grundlegung" unterbrochen habe und mich derselben nunmehr wieder mit vollen Kräften zuwende. Die Abnehmer meiner einzelnen Bände wie meinen verehrten Herrn Verleger muss ich freilich um einige Nachsicht wegen der immer neuen und längeren Verzögerungen bitten. Aber was ursprünglich eine Ueberarbeitung Rau's werden sollte, wurde zur Umarbeitung und bald zur völligen Neuarbeit. Dass diese bei einem viel beschäftigten akademischen Lehrer nach der Art der umfassenden Materialverarbeitung in diesen Werken nicht so rasch vorrücken kann, werden billig denkende und sachverständige Urtheiler einsehen.

Berlin, 25. März 1879.

Dr. **Adolph Wagner.**

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V

Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre 1

Erster Theil. Grundlegung 1

Vorbemerkung nebst Literaturnachweis 1

Plan des Lehrbuchs der Politischen Oekonomie 5

Erste Abtheilung. Die Grundlagen der Volkswirthschaft 7

Erstes Kapitel. Elementare Grundbegriffe 7

Literaturnachweis 7

1. Hauptabschn. Die wirthschaftliche Natur des Menschen . . . 8

§. 1. I. Bedürfniss. Befriedigungstrieb 8

§. 2. II. Arbeit 9

§. 3. III. Oekonomisches Princip 10

§. 4. IV. Wirthschaft. Wirthsch. Natur des Menschen. Wirthsch.lehre . 10

2. Hauptabschn. Die Güter 12

1. Abschn. Im Allgemeinen 12

§. 5. I. Begriff 12

§. 6. II. Eintheilung der Güter. Innere und äussere 12

§. 7. — Wirthschaftl. u. freie Güter 13

§. 8. — Diese Unterscheid. v. Standpunct d. Menschheit 13

§. 9. — Dsgl. vom Standpuncte der Einzelnen, der Classen 15

2. Abschn. Die Arten der Erwerbung wirthsch. Güter 17

§. 10. I. Uebersicht der 4 Arten 17

§. 11. II. Vorkommen und Berechtigung dieser Erwerbsarten 18

§. 12. III. Entwicklung von Tausch und Arbeitsgliederung 20

§. 13. — Verkehr 21

§. 14. IV. Impuls zu Tausch und Verkehr 21

3. Abschn. Eintheilung oder Arten der wirthschaftl. Güter . . 22

§. 15. I. Uebersicht der Arten 22

§. 16. II. Die Streitfrage über den Begriff „wirthsch. Gut“ 23

§. 17. — Unterscheid. zw. wirthsch. u. Verkehrsgütern dabei 24

§. 18. — Rau's Lehre 24

§. 19. — Einwand gegen diese Lehre 27

§. 20. — Einreihung der Dienste unter die wirthsch. Güter 28

Seite
4. Abschn. Tausch- oder Verkehrsgüter 29
§. 21. I. Bedingungen für das Verkehrsgutsein wirthsch. Güter . . . 29
§. 22. II. Engerer Begriff des Verkehrsguts 29
3. Hauptabschn. Das Vermögen 30
Vorbemerkung u. Literatur 30
1. Abschn. Vermögen im Allgemeinen 31
§. 23. I. Zweifacher Vermögensbegriff. Rein ökon. Begriff 31
§. 24. — Historisch-rechtlicher Begriff 32
§. 25. II. Oeffentliches u. Privatvermögen 34
§. 26. III. Reichthum 35
2. Abschn. Eintheilung oder Arten des Vermögens. Kapital. 36
Vorbemerkung u. Literatur 36
§. 27. I. Die zwei Vermögensarten 37
§. 28. II. Der Doppelbegriff Kapital 38
§. 29. III. Bedingungen f. d. Zugehörigkeit d. Güter z. Kapital 41
§. 30. IV. National- u. Privatkapital nicht identisch 42
§. 31. — Abhängigkeit d. Kapitalbegriffs v. d. Rechtsordn. über Kapital 43
§. 32. V. Todtes Kapital 43
4. Hauptabschn. Der Werth 44
Vorbemerkung u. Literatur 44
1. Abschn. Werth im Allgemeinen. Gebrauchswerth 46
§. 33. I. Ableitung des Werthbegriffs 46
§. 34. — Vorgänge bei der Schätzung 47
§. 35. II. Der Werth als Gebrauchswerth 48
§. 36. III. Eintheilungen des Gebrauchswerths 49
§. 37. — Concreter Werth 51
§. 38. — Gattungswerth 52
§. 39. — Verhältniss des concreten zum Gattungswerth 53
§. 40. — Weiteres über Schätzung 53
2. Abschn. Tauschwerth oder Verkehrswerth. Preis. Geld. . 54
§. 41. I. Tauschwerth 54
§. 42. — Voraussetzungen desselben 55
§. 43. — Specifischer Tauschwerth 56
§. 44. II. Preis . 56
§. 45. — Preis und Verkehrswerth 57
§. 46. III. Bestimmgründe der Höhe vom Tauschwerth und Preis . . . 57
§. 47. — Dsgl. im entwickelten Verkehr. Kosten und Gebrauchswerth . 58
§. 48. IV. Geld . 59
Zweites Kapitel. Die Wirthschaft und die Volkswirthschaft 61
Vorbemerkung u. Literatur 61
1. Hauptabschn. Wesen und Arten der Wirthschaft 63
1. Abschn. Die Wirthschaft im Allgemeinen. Die Einzelwirthschaften 63
§. 49. I. Begriff der Wirthschaft 63
§. 50. II. Technik u. Oekonomik 64
§. 51. III. Die Einzelwirthschaft 65
§. 52. IV. Arten derselben 65

Seite

2. Abschn. Die Volkswirthschaft 67
§. 53. I. Wesen. — Volkswirthschaftslehre 67
§. 54. II. Entwicklung der Volkswirthschaft. — Nation. u. polit. Moment 70
§. 55. — Einfluss des modernen Staats. Landesgrenzzollsystem 71
§. 56. — Natürl. geograph. Moment 73
3. Abschn. Die Weltwirthschaft 74
§. 57. I. Wesen. — Volkswirthschaftsgruppen 74
§. 58. II. Entwicklung . 74
§. 59. — Einfluss der Communicationen 75
§. 60. — Einfluss d. verschied. natürl. Ausstatt. d. Länder 76
§. 61. — Einfluss d. verschied. Entwicklungsstufen d. Volkswirthschaft . 78
§. 62. — Einfluss des Verkehrsrechts 80
2. Hauptabschn. Das Leben der Einzelwirthschaft in der Volkswirthschaft 80
Vorbemerkung u. Literatur . 80
1. Abschn. Einleitung. Insbes. der Wirthschaftsbetrieb oder die selbständige Function der Wirthschaft 82
§. 63. I. Das zweiseitige Leben der Wirthschaft 82
§. 64. II. Der Wirthschaftsbetrieb u. der äussere Wechsel im Güterbestand der Wirthschaft 83
§. 65. — Verträge für die verkehrsmässige Erwerbung der Güter . . . 84
§. 66. — Der Credit . 85
§. 67. — Kategor. d. äuss. Güterwechsels. Einnahm. u. Ausgab. Creditgeschäfte 88
§. 68. — Scheinbare Ein- u. Ausgänge: Substanzwechsel des Vermögens 89
§. 69. — Güterübergänge zw. d. haus- u. prod. wirthsch. Abtheil. . . . 90
§. 70. — Schema der Eingänge in d. Wirthschaft 91
§. 71. — Schema der Ausgänge aus d. Wirthschaft 93
§. 72. — Natural- u. Geldrechnung 94
§. 73. — Ziel des Wirthschaftsbetriebs 95
2. Abschn. Die Abhängigkeit der Einzelwirthschaft und des Vermögens von Einwirkungen der Aussenwelt, besonders der Einfluss der Conjunctur in der Volkswirthschaft 96
§. 74. I. Natürl. Veränder. d. Qualität der Güter 96
§. 75. II. Veränderte menschl. Kenntniss d. Eigensch. d. Güter 97
§. 76. III. Die Conjunctur. — Wesen u. Wirkung 98
§. 77. — Bedenken . 100
§. 78. — Verschied. Chancen d. Conjuncturen nach Zeiten, Orten, Objecten 102
§. 79. — Unberechenbarkeit der Conjunctur 103
§. 80. — Wissensch. Stellungnahme gegenüber der Conjunctur 104
§. 81. — Einzelne Hauptmomente, welche die Conjunctur bilden . . . 106
3. Hauptabschn. Ertrag u. Einkommen oder die Einkommenlehre aus dem Productionsstandpunct betrachtet . . . 110
Vorbemerkung u. Literatur . 110
1. Abschn. Ertrag der Einzelwirthschaft u. Einzeleinkommen . 110
§. 82. I. Ertrag. Begriffsbestimmungen. — Kosten 110
§. 83. — Eintheil. d. Kosten. Einzel- u. volkswirthsch. Kosten 111

Seite
§. 84. II. Einkommen. Begriff 114
§. 85. — Freies u. gebundenes Einkommen 117
2. Abschn. Ertrag der Volkswirthschaft u. Volkseinkommen . 119
Vorbemerkung u. Literatur 119
§. 86. I. Anwend. d. Begriffe aus d. Wirthsch.betrieb auf d. Volkswirthsch. 120
§. 87. II. Roh- u. Reinertr., berechnet nach Gütermengen 120
§. 88. — Volkseink. berechnet nach d. Einzeleinkommen 125
4. Hauptabschn. Einzel- u. volkswirthschaftl. Werthschätzung 127
§. 89. I. Einzelwirthsch. Schätzung 127
§. 90. — Vertheil. v. Gebr.vermög. u. Kapit. u. s. w. in d. Fam.w.sch. . 128
§. 91. — Dsgl. in d. Erwerbsw.sch. u. in and. Wirthschaften 130
§. 92. II. Volkswirthschaftl. Schätzung 131
§. 93. III. Statistik d. Volkseinkommens u. Vermögens 134
5. Hauptabschn. Der Bedarf oder die Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpunct betrachtet 134
Vorbemerkung u. Literatur 134
1. Abschn. Das Auskommen u. der Bedürfnissstand oder Bedarf 137
§. 94. I. Bedeut. d. Eink.vertheil. u. Ziel d. volksw. Entwicklung . . . 137
§. 95. II. Auskommen . 137
§. 96. III. Bedürfnissstand u. Classification d. Bedürfnisse 138
§. 97. IV. Volkswirthsch. Würdigung d. Bedürfnissstands 141
§. 97a. — Postulate für die Vertheilung des Volkseinkommens 142
§. 98. — Umfang der Bedürfnissbefriedigung in Abhängigkeit von Vertheilung und Höhe des Volkseinkommens 146
2. Abschn. Die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens, ihre Berechtigung u. ihre nothwend. Schranken . . 150
§. 99. I. Beeinflussung der Vertheilung durch den Staat 150
§. 100. II. Abwägung d. collidir. Classeninteressen dabei 151
§. 101. — Indiv. Einkommenungleichheit als Beding. v. Culturbedürfn. . 153
§. 102. — Beschränkungen dieser Auffassung 154
§. 103. — Consequenzen daraus 156
§. 104. III. Zus.hang d. Vertheil. mit d. Höhe d. Volkseink. u. Bedingtheit dieser Höhe durch d. auf Grund der besteh. Rechtsordn. sich ergeb. Ungleichh. d. Vertheil. 157
§. 104a. — Erwägungen, welche für staatl. Eingreifen in d. Vertheil. in Betracht kommen 159
§. 105. — Berechtig. u. Verpflicht. d. Staats z. Eingreif. in d. Vertheil. 164
§. 106. IV. Wünschenswerthe Gestalt. d. individ. Einkommenverhältnisse. — Classificationsschema 164
§. 107. — Postulate für die Gestaltung der Vertheilung 166
3. Abschn. Beurtheilung abweichender Standpuncte, besond. desjen. des Communismus u. Socialismus, namentl. in Bezug auf das Vertheilungsproblem 168
Vorbemerkung . 168
§. 108. I. Bedeutung des Vertheilungsproblems 169
§. 109. II. Abweichende Standpuncte. — Abweis. d. Aufstell. eines Ziels 169
§. 109a. — Standp. d. Communism. u. Socialism. — Begriff d. Communism. 170

Seite

§. 109b. — Begriff des Socialismus 172
§. 109c. — Wesen des extremen ökonom. Socialismus 174
§. 109d. — Beurtheilung desselben 175
§. 109e. — Standpunct des extremen ökonom. Individualismus 179
6. Hauptabschn. Kennzeichen des Volkswohlstands 180
Vorbemerkung u. Literatur 180
§. 110. I. Geschichtl. u. statist. Thatsachen als Kennzeichen 182
§. 111. II. Anforderungen an d. bezügl. Thatsachen 182
§. 112. III. Schema solcher Thatsachen 183
7. Hauptabschn. Verkehrszustände in d. Volkswirthschaft . . . 191
Vorbemerkung u. Literatur 191
§. 113. I. Natural- u. Tauschwirthschaft als Gegensätze 192
§. 114. II. Die 3 Formen der Tauschwirthschaft 192
§. 115. III. Papiergeldwirthschaft 195
Drittes Kapitel. Die Organisation der Volkswirthschaft 196
Vorbemerkung u. Literatur 196
1. Hauptabschn. Die verschiedenen Organisationsprincipien u. Wirthschaftssysteme in d. Volkswirthschaft . . . 200
§. 116. I. Die Volkswirthschaft als Organismus u. als Organisation . . 200
§. 116a. II. Die drei Organisationsprincipien 204
§. 117. — Das privatwirthsch. System 206
§. 118. — Das gemeinwirthsch. System 207
§. 119. — Das caritative System 208
§. 120. III. Die Combination der drei Systeme 210
2. Hauptabschn. Das privatwirthschaftliche System 212
Vorbemerkung u. Literatur 212
1. Abschn. Wesen und Verkehrsrechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems 214
§. 121. I. Wesen der Privatwirthschaft 214
§. 122. — Arten der Privatwirthschaften 215
§. 123. II. Rechtsbasis im privatwirthsch. System 216
§. 124. — Die massgebenden Rechtsnormen 217
§. 125. — Gestaltung d. Rechtsbasis im mod. System freier Concurrenz 221
2. Abschn. Das moderne System der freien Concurrenz . . . 223
Vorbemerkung u. Literatur 223
§. 126. I. Wesen der modernen freien Concurrenz 225
§. 127. II. Günstige Folgen 226
§. 128. III. Falscher Schluss hinsichtl. d. Bedeut. freier Concurrenz . . 228
§. 129. — Optimistische Folgerungen 230
§. 130. — Unhaltbarkeit dieser Folgerungen 233
§. 131. — Weitere Unzulänglichkeit des Systems 234
§. 132. IV. Die moral. Potenzen neben dem Selbstinteresse 235
§. 133. — Unrichtige Forderungen hinsichtlich dieser Potenzen . . . 236
3. Abschn. Die Nachtheile im System der freien Concurrenz . 240
Vorbemerkung u. Literatur 240
§. 134. I. Die hervortretenden Uebelstände 242
§. 135. II. Einzelne Bedenken. Sieg der begabteren Elemente 243

Seite
§. 136. — Sieg der gewissenloseren Elemente 246
§. 137. — Sieg des Grossbetriebs 247
§. 138. III. Nothwend. Correctur u. Ergänz. d. Systems d. freien Concurr. 251
3. Hauptabschn. Die Gemeinbedürfnisse und die Fürsorge für ihre Befriedigung 251
Vorbemerkung . 251
1. Abschn. Die Gemeinbedürfnisse 252
§. 139. I. Individual- und Gemeinbedürfnisse 252
§. 140. II. Das Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung 253
§. 141. III. Die speciellen Gemeinbedürfnisse. Oertliche 254
§. 142. — Einzelne Arten der örtlichen 255
§. 143. — Zeitliche Gemeinbedürfnisse 256
§. 144. — Gesellschaftliche Gemeinbedürfnisse 258
2. Abschn. Privatwirthschaftliche Fürsorge für Gemeinbedürfnisse . 260
Vorbemerkung . 260
§. 145. I. Zulässigkeit und Gebiet dieser Fürsorge 260
§. 146. II. Beschränkte Anwendbarkeit und Bedenken 261
3. Abschn. Fürsorge für Gemeinbedürfnisse durch das caritative System u. Function des letzteren überhaupt 264
Vorbemerkung u. Literatur 264
§. 147. I. Zulässigkeit. Gebiet. — Widmungs- u. Stiftungswesen . . . 265
§. 148. II. Berechtigung u. Nothwendigkeit des carit. Systems 266
§. 149. III. Nothwend. Beschränktheit seiner Function 267
4. Hauptabschn. Das gemeinwirthschaftliche System 269
1. Abschn. Das gemeinwirthsch. System im Allgemeinen. Besonders die freien Gemeinwirthschaften 269
Vorbemerkung u. Literatur 269
§. 150. I. Aufgabe des Systems im Allgemeinen 270
§. 151. II. Die freien Gemeinwirthschaften 271
§. 152. — Ihr Gebiet . 274
§. 153. — Ihre juristische Form 275
2. Abschn. Die Zwangsgemeinwirthschaften 276
Vorbemerkung u. Literatur 276
§. 154. I. Ihr Wesen . 277
§. 155. II. Ihre einzelnen Arten 278
§. 156. III. Begründung des Zwangsmoments 280
§. 157. — Erklärung der Nothwendigkeit des Zwangs 281
§. 158. IV. Folgerungen für die Kostendeckung. Steuerwesen 282
§. 159. V. Berechtig. des Zwangs bei spec. Gemeinschaftszwecken . . . 284
§. 160. VI. Postulate für Zwangsgemeinwirthschaften 285
Viertes Kapitel. Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet 288
Vorbemerkung u. Literatur 288
1. Hauptabschn. Der Staat im Allgemeinen 294
§. 161. I. Der Staat als volkswirthschaftliche Potenz 294
§. 162. II. Zwecke und Leistungen des Staats 295
§. 163. — Axiome der Staatspolitik hinsichtlich d. Leistungen d. Staats . 297

Seite
§. 164. — Allgemeine Schlüsse in Bezug auf Staatsleistungen 300
2. Hauptabschn. Zwecke und Leistungen des Staats und Durchführungsmittel dafür. Finanzwirthschaft 301
§. 165. I. Die beiden organischen Staatszwecke 301
§. 166. — Der Rechts- und Machtzweck 302
§. 167. — Bedeutung, Verwirklichung desselben 303
§. 168. — Der Cultur- und Wohlfahrtszweck 304
§. 169. — Einzelne Leistungen auf diesem Gebiete 305
§. 170. II. Die Durchführungsmittel der Staatsthätigkeit. Centralleitung. Finanzverwaltung 306
3. Hauptabschn. Das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, bez. der Staatsthätigkeiten 308
Vorbemerkung. Statistik . 308
§. 171. I. Allgemeine Wahrnehmung solcher Ausdehnung 310
§. 172. II. Ausdehn. auf d. Gebiet d. Rechts- u. Machtzwecks. Ersetz. and. Thätigkeiten durch die des Staats 312
§. 173. — Vermehrte Staatsthätigkeit wegen neuer Bedürfnisse 314
§. 174. — Grösserer Staatsbedarf als Wirkung u. Beleg 316
§. 175. III. Gebiet des Cultur- u. Wohlfahrtszwecks 316
§. 176. — Gebiet der Sachgüterproduction u. s. w. 318
§. 177. — Andre Culturgebiete 321
§. 178. IV. Zeitweilige Stabilität. — Finanz. Hemmungen 323
4. Hauptabschn. Das Gesetz des Vorwaltens des Präventivprincips im entwickelten Rechts- u. Culturstaat . 325
Vorbemerkung. Literatur . 325
§. 179. I. Veränder. in d. Art d. Durchführ. d. Staatszwecke 325
§. 180. II. Prävention u. Repression 326
§. 181. — Das Präventivsystem auf den einzelnen Gebieten 328
§. 182. III. Volkswirthsch. u. finanz. Folgen d. vorwalt. Prävention . . . 329
§. 183. — Einfluss auf den Finanzbedarf 331
5. Hauptabschn. Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit . 332
Vorbemerkung u. Literatur . 332
§. 184. I. Bedingungen u. Regeln für diese Feststellung 333
§. 185. — Zeitl. Nachhaltigkeit und räuml. Ausdehnung der Thätigkeit . 334
§. 186. — Ausschliesslichkeit und Einheitlichkeit der Thätigkeit . . . 336
§. 187. — Gemeinsamkeit der Consumtion 337
§. 188. II. Lösung weiterer Schwierigkeiten 338
§. 189. III. Einfluss des Beamtenthums für die Feststell. des Staatsbereichs 339
§. 190. IV. Die spec. Aufgaben des Staats als Untersuchungsgegenstand der systemat. Volkswirthschaftslehre 341
Zweite Abtheilung. Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht . 343
Vorbemerkung u. Literatur . 343
Erstes Kapitel. Einleitung. Insbesondere der Personenstand. Unfreiheit u. Freiheit 354
1. Hauptabschn. Einleitung. Das wirthschaftliche Verkehrsrecht im Allgemeinen 354

Seite

§. 191. I. Verkehrsrecht und Technik in Wechselwirkung 354
§. 192. II. Das Verkehrsrecht der modernen Culturvölker. Wesen . . . 356
§. 193. — Begründung 357
§. 194. — Einwendungen gegen diese Begründung 360
§. 195. — Bes. in Betreff der Freiheit 361
§. 196. — Dsgl. in Betreff der Eigenthumsordnung 363
§. 197. — Dsgl. in Betreff des Erbrechts 366
§. 198. — Unricht. volkswirthsch. Rechtfertigung absol. Eigenthums u. s. w. 367
§. 199. III. Aufgabe d. Volkswirthschaftslehre gegenüber d. Verkehrsrecht 368
§. 200. IV. Nothwend. Compromiss zwischen Individualismus u. Socialismus im Verkehrsrecht 369

2. Hauptabschn. Der Personenstand. I. Die Unfreiheit 371
Literatur . 371
1. Abschn. Begründung und Entstehung der Unfreiheit 374
§. 201. I. Oekonomische Begründung 374
§. 202. II. Geschichtliche Entstehungsursachen. Gewalt 376
§. 203. — Dsgl. ungünstige wirthschaftl. Lage 379
§. 204. III. Relative Rechtfertigung der Unfreiheit 381
§. 205. — Culturhistor. Mission. Zus.hang mit mangelhaftem Rechtsschutz 382
2. Abschn. Die Unfreiheit als Arbeitssystem und ihre allmälige Umgestaltung mit aus ökonom. Gründen 386
Vorbemerkung. Literatur 386
§. 206. I. Einfluss der Unfreiheit auf die ökon.-techn. Leistung . . . 386
§. 207. II. Psycholog. Motive, welche d. Höhe d. Arbeitsleistung bestimmen 388
§. 208. — Unfreiheit in primitiveren Wirthschaftsverhältnissen 389
§. 209. — Formulirung der Bedingungen, unter denen die unfreie Arbeit ökonomisch genügt 391
§. 210. — Modification der Unfreiheit auf höheren Wirthschaftsstufen . 393
§. 211. — Gestaltung dieses Processes 395
§. 212. — Ungünstigeres Bild der Negersclaverei 398
§. 213. — Modification der Unfreiheit, um unfreie Arbeit ökonom. werthvoller zu machen. — Fortsetz. in d. Lohnsystemen freier Arbeit 399
§. 214. III. Phasen der Modificationen der Unfreiheit 401
§. 215. IV. Abschluss der Entwicklung. Emancipation 405

3. Hauptabschn. Der Personenstand. Fortsetzung. II. Die Freiheit 407
1. Abschn. Die persönliche Freiheit im Allgemeinen 407
Vorbemerkung u. Literatur 407
§. 216. I. Das Freiheitspostulat als volkswirthsch. Forderung 410
§. 217. II. Unumschränkte individ. Freiheit als Forderung der modernen Volkswirthschaftslehre 412
§. 218. — Volkswirthsch. Bedenken dagegen 415
§. 219. III. Die wirthschaftl. wicht. Consequenzen d. absol. Freiheitsprincips 417
2. Abschn. I. Die Gleichheit 418
Literatur . 418
§. 220. I. Die Gleichheit als ökonom. Forderung 418
§. 221. II. Bedenken gegen extreme Durchführung 419
§. 222. — Forderung gleicher Erwerbsbedingung. Sociale Frage . . . 422

Seite

§. 223. III. Entscheidung . 424

3. Abschn. II. Die socialen Freiheitsrechte im Allgemeinen . 427

Literatur . 427

§. 224. I. Uebersicht der hierhergehörigen Rechte 427

§. 225. II. Bedeutung d. liberalen Gestalt. dieser Rechte, bes. des Eherechts 429

§. 226. — Dsgl. der drei Freiheitsrechte d. räuml. Bewegung 430

§. 227. III. Volkswirthsch. Rechtfertigung dieser Rechte 431

§. 228. IV. Kehrseiten dieser Rechte 432

§. 229. V. Die soc. Freiheitsrechte als Gegenstand polit.-ökon. Untersuch. 434

4. Abschn. III. Die einzelnen soc. Freiheitsrechte. 1. Das Recht der Eheschliessung 437

Literatur . 437

§. 230. I. Das ältere Recht und seine Reform 438

§. 231. II. Gründe für die Reform des älteren Rechts 441

§. 232. III. Soc.-ökon. Bedenken gegen d. heut. Recht 442

§. 233. IV. Die Frage einer Reform des Eherechts 444

5. Abschn. III. Die einzelnen soc. Freiheitsrechte. 2. Das Zugrecht 446

Literatur . 446

§. 234. I. Aelteres und neueres Zugrecht 448

§. 235. II. Der Sieg des Individualprincips im heutigen Recht 452

§. 236. III. Die Freizügigkeit im Zus.hang mit d. mod. Communic.techn. 454

§. 237. — Einfluss auf d. veränd. örtl. Vertheil. d. Bevölk. 455

§. 238. — Einfluss auf häuf. massenh. Ortswechsel u. Folgen davon . . 460

§. 239. IV. Die Freizügigkeit im Zus.hang mit d. mod. wirthsch. Rechtsordnung u. Gestalt. d. Productionsbetriebs 462

§. 240. — Freizügigkeit u. Periodicität d. Wirthschaftslebens 463

§. 241. — Eingreifen der Freizügigkeit dabei 465

§. 242. V. Entscheid. über Zugrecht nach d. schliessl. soc.-ök. Wirkungen 467

§. 243. — Wirkungen freierer Gesetzgebung 469

§. 244. VI. Statthaftigkeit einer Beschränkung der Freizügigkeit . . . 471

§. 244a. VII. Reale Beschränk. d. Freizügigk. durch wirthsch.-organ. Massregeln 472

6. Abschn. III. Die einzelnen soc. Freiheitsrechte. 3. Das Aus- und Einwanderungsrecht 477

Literatur. Statistik . 477

§. 245. I. Auswanderungsrecht. Entwicklung. Mod. Gestalt 481

§. 246. — Volkswirthsch. Beurtheilung und Forderungen 484

§. 247. II. Einwanderungsrecht. Entscheid. nach d. fact. Verhältnissen . 487

§. 248. — Princip. Forder. internat. Freizügigkeit 489

§. 249. — Princip. Bedenken dagegen 490

§. 250. — Einwanderung ganz fremdart. Elemente 493

§. 251. — Einwander. z. Zweck d. Concurr. mit d. Arbeitern 495

7. Abschn. III. Die einzeln. soc. Freiheitsrechte. 4. Das Reiserecht 496

Literatur . 496

§. 252. I. Das moderne Reiserecht 497

§. 253. II. Bedenken in zwei Fällen, Hausirhandel, Absentiismus . . . 498

Seite

Zweites Kapitel. Die Eigenthumsordnung. Einleitung. Begründung und Begriff des Privateigenthums 502
Vorbemerkung und Literaturnachweis 502
1. Hauptabschn. Einleitende Betrachtung der Eigenthumslehre aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte 511
§. 254. I. Feststellung der Terminologie und Fragstellung 511
§. 254a. II. Das moderne Privateigenthum 515
§. 254b. III. Aufgabe d. polit. Oekon. iu Bezug auf d. Eigenthumslehre . 517
§. 255. IV. Die Theorieen für die Begründung des Privateigenthums . . 518
§. 256. V. Vorläuf. allgemeine Beurtheilung dieser Theorieen 523
§. 257. VI. Eintheilung des Eigenthums nach Zwecken und Objecten. Principien dafür 526
§. 258. — Durchführung der Eintheilung nach diesen Principien . . . 528
§. 259. — Schema der ökonomischen Eigenthumskategorieen 529
§. 260. — Bedeutung dieses Schemas für die Eigenthumslehre 532
§. 261. VII. Uebersicht der ökonomischen Hauptpuncte in der Privateigenthumslehre 534
2. Hauptabschn. Kritik der Theorieen für die Begründung des Privateigenthums 535
1. Abschn. I. Die natürliche und die natürlich-ökonomische Eigenthumstheorie 535
§. 262. I. Die natürliche Theorie. Ihre Unzulänglichkeit 535
§. 263. — Anwendung der Theorie auf das Eigenthum am Gebrauchsvermögen . 537
§. 264. — Desgl. auf das Eigenthum an Productionsmitteln 539
§. 265. II. Die natürlich-ökonomische Theorie. Ihre Beweisführung . . 540
§. 266. — Unzulänglichkeit für die principielle Begründung des Eigenthums 541
§. 267. — Anwendung der Theorie auf das Kapitaleigenthum 542
§. 268. — Verbleibende Bedeutung der zweiten Theorie 544
§. 269. III. Ergebniss für die Eigenthumslehre 546
§. 270. — Einseitigkeit der Gegner und Anhänger des Privateigenthums 548
2. Abschn. II. Die Occupations- und die Arbeitstheorie . . . 549
§. 271. I. Character u. Mängel beider Theorieen 549
§. 272. — Sonstige Unzulänglichkeit beider Theorieen 550
§. 273. II. Die Occupationstheorie 552
§. 274. III. Die Arbeitstheorie. Ihre Unzulänglichkeit 555
§. 275. — Die Schwierigkeiten der Durchführung des Postulats der Arbeitstheorie in der Eigenthumsordnung 556
§. 276. — Besonders in den entwickelteren Wirthschaftsverhältnissen. — Ergebniss . 558
3. Abschn. III. Die Legaltheorie und das geistige Eigenthum . 562
Vorbemerkung u. Literatur 562
§. 277. I. Ergebniss der Kritik der vier geprüften Eigenthumstheorieen . 563
§. 278. II. Die Legaltheorie. Werth derselben 564
§. 279. — Einwände gegen diese Theorie 565
§. 280. III. Ersitzung . 568
§. 281. IV. Das sogen. geistige Eigenthum. Begriff, Inhalt, Umfang . . 569

Seite

§. 282. — Die Streitfrage, ob das geistige Eigenthum Eigenthum sei . 570
§. 282a. — Das geistige Eigenthum als Schöpfung des positiven Rechts und Schlüsse daraus für die Legaltheorie 574
3. Hauptabschn. Begriff, Ausdehnung und Inhalt des Privateigenthums 576
Vorbemerkung u. Literatur 576
§. 283. I. Die privatrechtlichen Eigenthumsdefinitionen und ihre Mängel 580
§. 284. II. Feststellung des Eigenthumsbegriffs 583
§. 285. III. Die Ausdehnung des Privateigenthums 584
§. 286. — Der Inhalt desselben 587

Drittes Kapitel. Die Eigenthumsordnung. Die Ausdehnung des Privateigenthums. I. Das Privatkapital 590

Vorbemerkung und Literatur 590
1. Hauptabschn. Das Verhältniss des Privatkapitals zum Nationalkapital u. Theorie der Kapitalbildung 593
1. Abschn. Einleitung 593
§. 287. I. Unterscheidung von National- und Privatkapital 593
§. 288. II. Unterscheidung von Entstehung und Vermehrung des Kapitals einer- und Verwendung desselben anderseits 596
§. 289. III. Die übliche nationalökonomische Lehre von der Kapitalentstehung 597
2. Abschn. Theorie der Bildung des Nationalkapitals 600
§. 290. I. Die Entstehung des ökonomischen Kapitals 600
§. 291. — Die entscheidende Bedeutung des Moments der Verwendung der Güter für die Lehre von der Kapitalentstehung 601
§. 292. II. Die Vermehrung des ökonomischen Kapitals. — Einfluss der Grösse und Richtung der bisherigen Production 602
§. 293. — Einfluss der Disposition über die Verwendung der fertigen Güter. — Das freie Volkseinkommen als Grenze der Vermehrbarkeit des Kapitals 606
§. 294. — Aeussere Umstände und innere Motive als massgebend für die Vermehrung des Kapitals 608
§. 295. III. Nothwendigkeit, das Nationalkapital grösstentheils in der Rechtsform des Privatkapitals zu bilden 611
§. 296. — Fortsetzung dieses Nachweises 614
2. Hauptabschn. Das Privatkapital und die Kritik desselben . . 617
§. 297. I. Die Bildung des Privatkapitals 617
§. 298. — Consequenzen aus dieser Darleg. f. d. Auffass. des Privatkapitals 619
§. 299. II. Die socialistische Kritik des privaten Kapitalbesitzes 619
§. 300. — Berechtigte Kritik, besonders bei Unfreiheitsverhältnissen . . 621
§. 301. — Desgl. in einer Reihe von anderen Fällen 624
§. 302. — Schluss aus der berechtigten Kritik des Kapitalbesitzes . . . 627
§. 303. — Unberechtigte Kritik des Privatkapitals. — Falsche Auffassung desselben als Rechtsform der Arbeiterausbeutung 628
§. 304. — Falsche Zurückführung des Privatkapitals auf stets zu niedrige Löhne bei freier Concurrenz 632
§. 305. — Andere Einwände gegen die Kritik des Privatkapitals . . . 635
§. 306. — Das Sparmoment bei der Bildung des Privatkapitals 637
§. 307. III. Schlussergebniss der Untersuchungen über das Kapital . . . 639

Seite

Viertes Kapitel. Die Eigenthumsordnung. Die Ausdehnung des Privateigenthums. II. Das private Grundeigenthum 643
Vorbemerkung u. Literatur . 643
1. Hauptabschn. Einleitende Betrachtung der Grundeigenthumsfrage . 646
§. 308. I. Die Aufgabe der Untersuchung 646
§. 309. II. Die Polemik gegen das private Grundeigenthum 649
§. 310. — Generelle Beurtheilung dieser Kritik 652
§. 311. — Beurtheilung der Abweisung der üblichen Begründungen des Eigenthums im Falle des Grundeigenthums 655
§. 312. — Prüfung der Gegenbehauptung der Vertheidiger des Grundeigenthums, dass der Bodenwerth nur auf Arbeit und Kapitalverwendung beruhe 657
2. Hauptabschn. Kritik der Vertheilung des Grundbesitzes . . . 661
§. 313. I. Polemik gegen die Vertheilung des Grundbesitzes wegen deren Entstehung . 661
§. 314. — Generelle Beurtheilung dieser Polemik 663
§. 315. II. Geschichtl. überkommene Vertheilung des Grundbesitzes. Allgem. Gang der Entwicklung 665
§. 316. — Verschiedene Entstehungsgründe des Grossgrundbesitzes . . 667
§. 317. — Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern . . 670
§. 318. III. Gestaltungstendenz der Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes 672
§. 319. — Vergleichung zwischen Gross- und Kleinbetrieb in der Landwirthschaft 674
§. 320. — Erfahrungsbelege gegen die socialistische These 676
§. 321. — Gefahren in der Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse . . 679
§. 322. — Beispiel: Die heutige Verschuldungsform des Grundeigenthums 680
§. 323. IV. Ergebniss f. d. Frage des privaten Grundeigenthums 682
3. Hauptabschn. Geschichtliche Entwicklung des privaten ländlichen, insbes. bäuerl. Grundeigenthums . . . 684
Vorbemerkung u. Literatur . 684
§. 324. I. Die geschichtliche Beweisführung in der Grundeigenthumsfrage 687
§. 325. — Die Bedeutung des Typischen in der Entwicklung des ländlichen Grundeigenthums für die nationalökonomische Untersuchung . 689
§. 326. II. Die drei geschichtlichen Formen des Herrschaftsverhältnisses über den Boden 691
§. 327. III. Uebersicht des Entwicklungsgangs der Herrschaft über den ländlichen Boden 694
§. 328. — Dorf- und Hofsystem 696
§. 329. — Abhängigkeit der Form der rechtlichen Herrschaft über den Boden von den Bedürfnissen der Landwirthschaft. — Die Hufe 697
§. 330. — Die Hofstätte 699
§. 331. — Theilung des Lands in der Dorfflur in ökonomisch-technische Classen . 701
§. 332. — Vertheilung der Aecker und Wiesen 704
§. 333. — Periodische und definitive Vertheilung derselben. Entstehung von Privateigenthum daran 706

Seite

§. 334. — Schluss zu Gunsten des Privateigenthums an Aeckern aus der geschichtlichen Entwicklung dieses Rechts 709
§. 335. — Entwicklung unbeschränkteren Privateigenthums an den Aeckern 710
§. 336. — Die Gemeinweiden 712
§. 337. — Die Gemeinwälder 713
§. 338. — Weiteres über die geschichtliche Entwicklung des privaten ländlichen Grundeigenthums 716
§. 339. IV. Ergebniss der vorausgeh. Untersuchungen 717
4. Hauptabschn. Socialökonomische Prüfung des privaten Grundeigenthums für die Gegenwart 719
Vorbemerkung . 719
1. Abschn. Einleitende allgemeine Betrachtung 720
§. 340. I. Fragestellung und Art der Beantwortung 720
§. 341. II. Wirkungen der Beseitigung des priv. Grundeigenthums auf die Vertheilung des Volkseinkommens 723
§. 342. — Allgemeine und vorläufige specielle Antwort auf die Frage vom Standpuncte dieser Vertheilung aus 725
§. 343. III. Die Beseitig. d. priv. Grundeigenth.s vom Standpuncte der Production aus 727
§. 344. — Kein unbedingter Widerstreit des Productionsinteresses gegen die Abschaffung allen privaten Grundeigenthums 729
§. 345. — Voraussetzungen für die Zweckmässigkeit des privaten Grundeigenthums im Productionsinteresse. — Ländliches Grundeigenthum . 731
§. 346. — Andere Bodenkategorieen 733
2. Abschn. Ländliches Grundeigenthum 734
§. 347. I. Specielle Entscheidung in Betreff bäuerlichen Grundeigenthums. Productionsstandpunct 734
§. 348. — Vertheilungs- und socialpolitischer Standpunct 736
§. 349. II. Ländlicher Grossgrundbesitz. Standpunct des Productionsinteresses . 739
§. 350. — Standpunct des Vertheilungsinteresses und der Socialpolitik. Rechtfertigung des Grossgrundbesitzes 740
§. 351. — Fehlende Rechtfertigung. Verwerflichkeit 742
3. Abschn. Städtisches Grund- u. Hauseigenthum 745
Vorbemerkung. Literatur 745
§. 352. I. Fragstellung 747
§. 353. II. Oekonomisch-technische Eigenthümlichkeit d. Wohnungsbodens. — Einfluss der Lage auf den Werth 748
§. 354. — Einfluss der allgemeinen Conjuncturen 751
§. 355. — Einfluss der leichten Kapitalisirung der steigenden Renten . 755
§. 356. — Verhältnisse der Baustellen 757
§. 357. — Die sonstigen ökonom., techn. und socialen Gründe für priv. Grundeigenthum unzutreffend bei städt. Boden 759
§. 358. III. Folgen der ökonomisch-technischen Eigenart des städtischen Bodens und Grund- und Hauseigenthums 762
§. 359. IV. Socialökonom. Bedenklichkeit u. relative Entbehrlichkeit privaten städt. Grund- und Hauseigenthums 764
§. 360. V. Princip, Bedeutung der Untersuchung dieses Eigenthums . . 768
§. 361. VI. Ergebniss dieser Untersuchung 769

Seite
§. 362. VII. Reform des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthumsrechts . . . 770
4. Abschn. Andere Kategorieen des privaten Grundeigenthums. Bergwerks-, Wald- u. Wegeboden . . . 772
§. 363. I. Bergwerksboden . . . 772
§. 364. — Entscheidung in Bezug auf Bergwerksboden . . . 774
§. 365. — Entscheidung in Bezug auf die Bergwerke selbst . . . 776
§. 366. II. Waldboden . . . 778
§. 367. III. Wegeboden . . . 780
5. Abschn. Ergebniss der Untersuchungen über das private Grundeigenthum . . . 784
§. 368. I. Ergebniss . . . 784
§. 368a. II. Verbleibende Aufgaben . . . 785
Fünftes Kapitel. Die Eigenthumsordnung, die Ausdehnung des Privateigenthums. III. Die Zwangsenteignung . . . 787
Vorbemerkung u. Literatur . . . 787
1. Hauptabschn. Socialökonomische Behandlung und Construction der Entneignung . . . 791
§. 369. I. Principielle socialökonom Nothwendigkeit u. Rechtfertigung d. Zwangsenteignung . . . 791
§. 370. II. Das Enteignungsrecht und die Volkswirthschaftslehre . . . 794
§. 371. — Unvereinbarkeit von Zwangsenteignung und absolutem Privateigenthum . . . 795
§. 372. — Principielle Bedeutung der Zwangsenteignung gegenüber dem Privateigenthum . . . 795
§. 373. — Unfähigkeit der Jurisprudenz zur genügenden Begründung und Begrenzung der Zwangsenteignung . . . 796
§. 374. III. Principielle Begründung und Begrenzung der Zwangsenteignung nur durch die Volkswirthschaftslehre und Socialwissenschaft. Stein's Entwährungslehre . . . 797
§. 375. — Richtige Begründung und Begrenzung der Zwangsenteignung . 798
§. 376. IV. Das Enteignungswesen in Abhängigkeit v. d. ökonomischen u. socialen Entwicklungsstufen. — Enteignung in der letzten Periode . . . 800
§. 377. — Enteignung in der Gegenwart und Zukunft . . . 802
§. 378. — Specielle Gestaltung in d. einzelnen Ländern, doch muthmasslich gleichartige Fortbildung des Enteignungsrechts in West- und Mitteleuropa . . . 804
§. 379. — Hauptgebiete dieses Rechts . . . 805
§. 380. — Enteignung aus socialpolitischen Gründen . . . 809
2. Hauptabschn. Einige Einzelfragen in Betreff der Enteignung 811
§. 381. I. Principielle und terminologische Controversen über Enteignung — Weitere Ausdehnung des Enteignungsbegriffs . . . 811
§. 382. — Arten der Enteignung . . . 813
§. 383. — Umfang der Zwangsabtretung . . . 815
§. 384. II. Besteuerung und Enteignung . . . 817
§. 385. III. Die Entschädigungsfrage, bei der Zwangsabtretung . . . 818
§. 386. — Desgl. bei d. Enteignungen, durch welche eine grundsätzliche Aufhebung von Rechten erfolgt . . . 820
§. 386a. IV. Weitere Puncte . . . 821

Erster Theil.

Grundlegung.

Allgemeine oder theoretische

Volkswirthschaftslehre.

Erster Theil.

Grundlegung.

Eine neue „Grundlegung" der Politischen Oekonomie wird gegenwärtig, von einzelnen Anhängern der älteren Smith'schen Schule abgesehen, wohl allgemein als nothwendig betrachtet. Die Bausteine dazu sind noch nicht alle gefunden und hergerichtet, aber viel Material liegt immerhin bereit. Die Aufgabe ist indessen eine ausserordentlich viel grössere und schwierigere als zur Zeit, wo A. Smith für fast ein Jahrhundert den Grund für die Theorie legte, und als in Deutschland Rau sein Lehrbuch auszuarbeiten begann. Kein Einzelner wird sich heute zutrauen, allein eine dauernde neue Grundlegung zu schaffen. Auch abgesehen von der Unfertigkeit des Baumaterials sind die Anforderungen zu umfassend, als dass sie in Einem Manne erfüllt sein könnten. Die Tiefe und Vielseitigkeit der geschichtlichen Auffassung von W. Roscher, Br. Hildebrand, K. Knies, Rodbertus, die dialectische Schärfe des letzteren, von Marx und Lassalle, die systematische Gründlichkeit und die Objectivität von Rau, die logische Schärfe von Hermann müssen mit den umfassendsten rechtsgeschichtlichen und juristischen, philosophischen, statistischen, naturwissenschaftlichen Studien verbunden sein, um die Aufgabe genügend zu lösen. Ein Zusammenwirken vieler Kräfte ist schon deswegen unentbehrlich. Für den Einzelnen handelt es sich vorläufig noch um Versuche. Mit diesen mache nicht ich den Anfang. Namentlich Schäffle ist mir darin mit gutem Erfolg vorangegangen. Ich habe ihm und Rodbertus unter allen zeitgenössischen Schriftstellern des Fachs am Meisten zu verdanken und schliesse mich in einigen wichtigen Lehren, besonders in denjenigen über die Organisation der Volkswirthschaft und speciell über das gemeinwirthschaftliche System, näher an ihn an.

Zusammen mit Schäffle theile und ertrage ich auch den Vorwurf einer neueren Richtung der deutschen Nationalökonomie, dass die veraltete „Schuldogmatik" nicht durch eine neue „Dogmatik" ersetzt werden dürfe, sondern dass die hauptsächliche Aufgabe, mindestens der Gegenwart, die (sich so nennende) „exacte" historische und statistische Forschung sei. Ich halte dies für eine Einseitigkeit, kann aber diese Streitfrage, welche mit derjenigen über die Methode der Politischen Oekonomie zusammenhängt, erst an einer späteren Stelle dieses Werks näher erörtern. Vgl. für diese von der meinen abweichende Ansicht bes. G. Schmoller in d. Einleitungs-Circular s. staats- u. socialwissensch. Forschungen u. im Vorwort zu s. Werk: „Die Strassb. Tucher- u. Weberzunft" (Strassb. 1878), wo der Verf. näher ausführt, was seine Auffassung, Methode u. Arbeiten auszeichnet. Ich halte die systematische und dogmatische Arbeit grade in d. Polit. Oekon. u. vollends in der Gegenwart, wo es gilt, an Stelle des physiokr.-Smith'schen Systems einen Neubau zu setzen, für ebenso wichtig und gewiss nicht für minder schwierig, als die monographisch-specialistische Arbeit.

Vorläufig beziehe ich mich auf die m. E. treffende Widerlegung einer der Schmoller'schen verwandten Ansicht eines meiner Kritiker, A. Held's in d. Aufs. „Ueber einige neuere Versuche z. Revis. d. Grundbegriffe der Nat.-Oekon." in Hildebr. u. Conrad's Jahrb. d. Nat.-Oek. 1876, B. 27 S. 144 ff. durch einen andren meiner Kritiker, H. v. Scheel, ebendas. 1877, B. 28 S. 131. Für mich ist es selbstverständlich, dass systematisch-dogmatische und principielle, wie anderseits monographisch-specialistische Arbeit neben einander nöthig sind. Nach Anlage, Neigung, subjectiver Werthlegung und nach äusseren Umständen wird der Eine sich mehr dieser, der Andre jener Richtung hingeben. Mit vollem Rechte und im Interesse des allseitigen wissenschaftlichen Fortschritts.

Mein Standpunkt ist am Kürzesten als der einer socialrechtlichen Auffassung der Aufgaben, welche für die Neubegründung der Politischen Oekonomie und daher namentlich in der „Grundlegung" vorliegen, zu bezeichnen. Er steht dem Standpunkte der jüngeren deutschen „ethischen" oder „realistischen", besser der „socialpolitischen" Schule (der vulgo „Kathedersocialisten") nahe, besonders in der Kritik des Systems der freien Concurrenz, fällt aber nicht damit zusammen. Vergl. über diese Schule W. Roscher, Gesch. d. Nationalökonomie, München 1874, §. 209 ff. Ihre Ansichten vertritt in vielen Punkten auch meine „Rede über die sociale Frage", Berlin 1871, und Schönberg in s. „Arbeitsämtern", 1871, vergl. ders. die deutsche Freihandels-Partei u. d. Partei d. Eis. Vers., Tüb. Zeitschr. 1873 (XXIX) S. 493 ff. Eine allgemeine philosophische Begründung der Theorieen dieser jüngern ethischen Schule in der Nationalökonomie hat G. Schmoller in seiner nach Inhalt und Form vortrefflichen Streitschrift gegen H. v. Treitschke gegeben: „Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft", Jena 1875 (auch in Hildebrand's und Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie, Jahrg. 1874 und 1875). Principiell stimme ich mit ihr vielfach überein. Schmoller betont nur das Moment der Sitte und der Sittlichkeit mehr, dasjenige des Zwangs und des Rechts weniger als ich.

Meines Erachtens liegen aber auf letzterem Gebiete die Hauptprobleme und muss hier vor Allem die neue „grundlegende" Arbeit in der Polit. Oekonomie erfolgen: meine theoretische Differenz von anderen „socialpolitischen" Nationalökonomen im „Verein f. Socialpolitik". Dagegen befinde ich mich hier in Einklang mit Rodbertus, Lange und Schäffle. Aehnlich stehen v. Scheel, A. Samter und einen wenigstens verwandten Standpunkt nimmt H. Rösler ein. Ferner nehme ich mit besonderer Befriedigung auf eine neuere rechtsphilosophische Richtung in der Rechtswissenschaft Bezug, die namentlich durch v. Ihering vertreten wird. Die Uebereinstimmung mit und die Abweichung von diesen und einigen andren Schriftstellern ähnlicher Stellung ergiebt sich aus dem Werke selbst. Ich verweise besonders auf die Vorbemerkungen zu den Kapiteln und zu einigen Abschnitten.

Der Punkt, um den sich Alles dreht, ist die alte Frage vom Verhältniss des Einzelnen zur Gemeinschaft. Wer mit der älteren „individualistischen" Rechts- und Staatsphilosophie und Nationalökonomie das Individuum in die Mitte stellt und zum Zweck des Gemeinschaftslebens macht, kommt nothwendig zu den — unhaltbaren — Resultaten, welche auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete die physiokr.-Smith'sche Schule der freien Concurrenz aufgestellt hat. Wer dagegen, wie ich hier, vor Allem nach den Bedingungen des wirthschaftlichen Gemeinschaftslebens forscht und nach denselben die Sphäre der wirthschaftlichen Freiheit des Individuums bestimmt, kommt, glaube ich, folgerichtig in den grundlegenden Fragen der Polit. Oekonomie, besonders in Bezug auf das Verhältniss von Recht und Wirthschaft, auf die Organisation der Volkswirthschaft u. s. w., zu der „socialrechtlichen" Auffassung dieses Werks.

Aus der Literatur beziehe ich mich für Hauptpunkte der Grundlegung, ausser der später zu nennenden Specialliteratur, besonders auf Rodbertus und Schäffle. Ueber Rodbertus s. meinen Aufs. in d. Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. 1878, B. 34, S. 199 ff. „Einiges v. u. über Rodb. Jagetzow." Fast alle seine grösseren und kleineren, auch die practischen Arbeiten kommen in Betracht (s. d. Uebers. in d. gen. Aufs. S. 204 ff.), denn überall finden sich die geistvollsten geschichtsphilosophischen und socialrechtlichen Ausführungen. S. namentlich: Rodbertus, „Zur Erkenntniss uns. staatswirthschaftl. Zustände" 1. Heft, 5 Probleme, Neubrandenb. u. Friedl. 1842; „Sociale Briefe an v. Kirchmann", No. 1—3, Berl. 1850—51, No. 2 u. 3 in 2. Aufl. u. d. T. „Zur Beleucht. d. socialen Frage" Berl. 1875; „Z. Erklär. u. Abhülfe d. heut.

Creditnoth d. Grundbesitzes", 2 Th. Jena 1869, pass. bes. II, 265 ff.; d. Aufs. über altröm. Agrar- u. Steuerverh., Hildebr. Jahrb. B. 2, 4, 5, 8, bes. die Ausführungen princip. Art u. über den Unterschied antiker u. moderner Volkswirthsch. (so IV, 341 bis 356, V, 268 ff., VIII, 437 ff.); über d. Normalarbeitstag, in d. Berl. Revue 1871 u. in d. Tüb. Ztschr. 1878, S. 323 ff.; eb. d. von mir veröff. Brief üb. d. Behandl. d. Nat.-Oekon. u. ihrer Grundbegriffe S. 220 ff. Die mancherlei Anregungen, welche ich Rodbertus verdanke, zeigen sich im Text vielfach, wenn ich auch mit ihm in den Principienpuncten, Eigenthumsordnung, Grundrente u. A. m. nicht übereinstimme. Neben dem conservativen Socialisten Rodbertus sind — bes. für die Unterscheidung der rein ökonom. u. der historisch-rechtl. Auffassung u. der bezüglichen Kategorieen des Wirthschaftslebens, für den Einfluss des Rechts und auch der modernen Productionstechnik auf letzteres, — die eigentlichen Vertreter des modernen demokratischen wissenschaftl. Socialismus zu beachten, von denen wenigstens in der Kritik des bestehenden Wirthschaftssystems Bedeutendes geleistet u. bei mancher tendenziösen Uebertreibung vielfach Richtiges entwickelt worden ist, auch wenn ihre positiven Forderungen für die Umgestaltung der Wirthschaftsordnung, ganz abgesehen von den Mitteln und Wegen dazu, theils abzulehnen, theils zu beanstanden sind, wie es auch von mir meistens geschieht. K. Marx, z. Krit. d. Polit. Oekon., 1. H. Berl. 1859; ders. d. Kapital 1. B. Hamb. 1867, 2. A. 1873; Fr. Engels, Herrn E. Dühring's Umwälz. d. Wissensch., Lpz. 1878, bes. 2. u. 3. Abschn., in den grossen nicht-polemischen Partieen eine reine wissenschaftliche Fachschrift von bedeutendem Werth; F. Lassalle, Syst. d. erworb. Rechte, 2 Th. Lpz. 1861 (bes. z. B. I, 193 ff.), ders. Kapital und Arbeit, Berl. 1861, womit zu vergleichen die von H. Schumacher u. mir herausgegebenen Briefe von Lassalle an Rodbertus, Berl. 1878.

Von A. Schäffle sind alle seine neueren tiefeingreifenden Werke zu nennen, bes. d. gesellschaftl. Syst. d. menschl. Wirthsch., 2. Aufl. Tübingen 1867, 3. Aufl. in 2 B. eb. 1873; Kapitalismus u. Socialismus, Tüb. 1870; Quintessenz d. Socialismus, 6. Aufl. Gotha 1878; nam. aber jetzt: „Bau u. Leben des Socialen Körpers", encyclop. Entwurf einer realen Anat., Physiol. u. Psychol. der menschl. Gesellsch. mit besondrer Rücks. auf d. Volkswirthsch. als socialen Stoffwechsel. 4 Bände, Tüb. 1875—1878. Lauter Werke von grösster Bedeutung vor Allem für Hauptfragen der „Grundlegung", bes. über die Organisation und über die entwicklungsgesetzmässige Umänderung der Volkswirthschaft. Das neuste grosse Werk ist ein wahrer „Socialer Kosmos", macht nach seiner Form und seinem Inhalt das Studium nicht leicht u. enthält Vieles, was aus dem Rahmen der Polit. Oekon. weit hinausfällt. Aber der Zusammenhang aller socialen und wirthschaftlichen Erscheinungen ist noch nirgends in so grossartiger und im Ganzen doch wohl gelungener Weise dargelegt worden. Die Uebertragung der naturwissenschaftl. Entwicklungstheorie auf das sociale Gebiet u. die Ziehung realer Analogieen zwischen dem Socialen Körper u. der organischen Natur sind zwar auch durch dies Werk für mich noch nicht endgiltig entschiedene Fragen, so wenig wie durch das ebenfalls werthvolle Werk von P. v. Lilienfeld, Gedanken über d. Soc.-wiss. d. Zukunft, 3 B. Mitau 1873—77. Aber eine grosse Förderung in der Behandlung dieser Probleme bezeichnet Sch. jedenfalls. Für den Nationalökonomen kommen wichtige Erörterungen an sehr vielen Stellen des „Socialen Körpers" vor. Vornemlich ist aber d. 3. Band (der sich zugleich als 2. Aufl. d. Kapit. u. Socialism. bezeichnet) zu nennen, u. hier nam. d. 12. Hauptabschn. S. 234—548, d. Socialstoffwechsel u. seine wirthsch. Regelung: Erörterungen, mit denen ich sehr vielfach übereinstimme u. welche zu meiner Genugthuung auch öfters sich zu meinen Auffassungen in d. Grundleg. beistimmend verhalten. In gewissen Grundanschauungen über die heutige Volkswirthsch. und deren Fortentwicklung und in der objectiv kritischen Stellung zum Socialismus stehen wir uns denn auch sehr nahe, ohne von objectiven und aufmerksamen Beurtheilern mit den heutigen deutschen „Socialisten" zusammengeworfen werden zu dürfen, wie es uns beiderseits wohl geschehen ist.

Ich hebe ferner f. d. Grundleg. noch bes. hervor: A. Lange, Mill's Ansichten üb. d. soc. Frage u. s. w., Duisb. 1866; ders. d. Arbeiterfrage, 3. A. Winterthur 1875, die bedeutendste deutsche Schrift hierüber (gegen den etwas naiven Vorwurf von L. Brentano in d. „Arbeitsverhältniss gemäss d. heut. Recht", Lpz. 1876 S. V in Bezug auf Lange, dass dieser es versäumt habe, „sein Buch entsprechend der durch Brentano's Arbeit erlangten Erkenntniss neu durchzuarbeiten", m. a. W. dass Lange nicht gleich dem genannten jungen Nationalökonomen in der Gewerkvereinsorganisation

der Arbeiter die Lösung der „Arbeiterfrage" erreicht finde, habe ich Lange schon in einer Besprechung des Brentano'schen Buchs in d. Jen. Literat. Ztg. 1877 No. v. 5. Mai in Schutz genommen). Vgl. auch in Lange's Gesch. d. Materialismus, 3. Aufl. Iserlohn 1877, II, 453 ff. den Abschnitt über die Volkswirthschaft und die Dogmatik des Egoismus.

Die Hauptschrift über die principiellen Puncte der Grundlegung, über Methode u. s. w. vom Standpunct der histor. nat.-ökon. Schule aus ist das vortreffliche Werk von K. Knies, d. polit. Oekonomie v. Standpunct d. geschichtl. Methode, Braunschw. 1853. Vgl. von dems. das Geld, Berl. 1873, bes. Kap. 1, 2 u. 3, Abschn. 1, u. d. Credit, Berl. 1876.

Von einem dem meinigen wie gesagt wenigstens verwandten Standpuncte aus hat neuerdings H. Rösler besonders das Rechtsmoment in den Wirthschaftsbegriffen betont. Seine Bestrebungen scheinen mir vollkommen richtig, den Resultaten seiner Ausführungen kann ich mich aber nicht immer anschliessen. Er betont m. E. etwas zu einseitig das juristische Moment, zu wenig das rein ökonomische, d. h. er macht doch öfters den entgegengesetzten Fehler wie die bisherige Nationalökonomie der Smith'schen Schule. Vergl. besonders seine Schrift: „Ueber die Grundlagen der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie", 2. Aufl., Erlangen 1871; sein Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1. B. das sociale Verwaltungsrecht, 2 Abth., Erlangen 1872, 1873, seine Erörterungen über die Gesetzmässigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen in Hirth's Annalen des deutschen Reichs, Jahrgang 1875, jetzt s. Vorlesungen über Volkswirthsch., Erlangen 1878. Aehnlich wie Rösler, m. E. aber schärfer und klarer, vertritt diesen Standpunct H. v. Scheel, s. dessen Theorie der socialen Frage, Jena 1871 und s. Erbschaftssteuer u. Erbrechtsreform, 2. A., Jena 1878, sowie d. Aufs. Volkswirthsch. Bemerk. z. Reform d. Erbrechts in Hirth's Annalen 1877, S. 97 und zahlreiche kleinere Aufsätze u. Kritiken in Hildebrand's Jahrbüchern, in welchen manche werthvolle Bausteine zu einer socialrechtlichen Behandlung der Volkswirthschaftslehre und ihrer Grundbegriffe. Vgl. ferner A. Samter, Sociallehre, Lpz. 1875; ders. Gesellschaftl. u. Privateigenth., Lpz. 1877 (darüber u. über meine im Resultat abweichende Stellung z. Grundeigenthumsfrage meine Anzeige in d. Jen. Lit. Ztg. 1877 v. 31. März). J. Fröbel, d. Wirthsch. d. Menschengeschlechts, 2 Th. Lpz. 1870 u. 74. A. Lindwurm, das Eigenthumsrecht und die Menschheitsidee im Staate, Lpz. 1878. Herm. Bischof, Grundzüge eines Systems d. Nat.-Oekon., Gratz 1874 (recht brauchbares Compendium). A. Held, d. oben gen. Aufs. u. Grundriss für Vorlesungen über Nat.-Oekon., 2. A., Bonn 1878 (für diesen Zweck gut geeignet). Ueber das „Lehrb. d. Nat.-Oek. u. Volkswirthschaftspolitik v. Alois Bischof", Gratz 1878, das bes. im 1. Theile eine Art Auszug aus meiner Grundleg. ist, bemerke ich nur, dass dasselbe von dem mir unbekannten Verf. ohne mein Zuthun und Wissen geschrieben und mir erst durch den Buchhandel bekannt geworden ist.

Eine meiner „socialrechtlichen" ganz ähnliche Auffassung des Rechts und seines Verhältnisses zum Wirthschaftsleben hat in Anknüpfung an sein berühmtes Werk „Geist des römischen Rechts" neuerdings kein Geringerer als der grosse Romanist v. Ihering vertreten, in s. Buche „Der Zweck im Recht", B. 1, Lpz. 1878. Siehe namentl. Kap. 8, worin ebenfalls aus den Bedingungen des Gemeinschaftslebens heraus die Freiheits- u. Eigenthumsfragen erörtert werden, im Wesentlichen ganz in Uebereinstimmung mit meiner Grundanschauung, wie ich sie in der Grundleg. niedergelegt habe (vgl. v. Ihering, Zweck, S. 511). Meine in der 1. Aufl. S. 500 Note 1 ausgesprochene Hoffnung ist dadurch glänzend in Erfüllung gegangen. Ihering's Zustimmung sichert mich vielleicht in Zukunft auch etwas mehr gegen den mir mitunter von nicht immer sehr competenter nat.-ökon. u. jurist. Seite gemachten Vorwurf des „Unjuristischen" in meiner Grundlegung. Ausser v. Ihering hat auch ein anderer Romanist, J. Baron, einen vielfach verwandten Standpunct eingenommen, vgl. u. A. dessen Besprechung meiner Grundlegung in Pözl's Krit. Vierteljahrschr. 1877. — Angesichts solcher Zeichen der Zeit selbst bei den Vertretern des Röm. Rechts darf ein Nationalökonom meiner Richtung wohl mit einer gewissen Beruhigung von der Zukunft erwarten, dass im eigenen Fach die socialrechtliche statt der individualrechtlichen, die eigentlich volkswirthschaftliche statt der überwiegend privatwirthschaftlichen Auffassung zum entscheidenden Siege und zu allgemeiner Annahme gelange. Auch in der italienischen Nationalökonomie, hier z. Th. ausgehend von einigen meiner speciellen Schüler, C. Ferraris, V. Cusumano, u. selbst in der englischen

Nat.-Oekon. (Cliffe Leslie) beginnt der Umschwung und in der französ. Literatur steht wenigstens der verdiente belg. Oekonomist E. de Laveleye auf einem dem socialrechtlichen sehr ähnlichen Standpuncte. Vergl. u. A. dessen Propriété et ces formes primitives, Par. 1874 (D. Uebersetz. v. K. Bücher bevorstehend) u. Laveleye's Aufs. über die Beziehungen zwischen Polit. Oekon., Moral und Recht in der Revue d. II mondes, Febr. 1878. Pamphlete wie die des Herrn M. Block (Quintess. d. Kathedersocialism., Berl. 1879) werden diesen Umschwung kaum aufhalten.

Plan des Lehrbuchs.

Der Plan, nach welchem das mit dem vorliegenden Bande beginnende „Lehrbuch der politischen Oekonomie" ausgearbeitet werden soll, ist der folgende.[1])

Das ganze Werk zerfällt in drei „Hauptabtheilungen", jede der letzteren in zwei „Theile". Diese fallen mit den „Bänden" mehrfach zusammen, doch machen äussere Gründe, wie besonders der verschiedene Umfang der Theile, Abweichungen nothwendig, so beim ersten Bande. Die Hauptabtheilungen und Theile sind:

I. Erste Hauptabtheilung: Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre.

1. Erster Theil. Grundlegung.

2. Zweiter Theil. Allgemeine Volkswirthschaftslehre insbesondere des privatwirthschaftlichen Systems.

II. Zweite Hauptabtheilung: Specielle oder practische Volkswirthschaftslehre (Volkswirthschaftspolitik und Wirthschaftliche Verwaltungslehre).

1. Erster Theil. Das Verkehrswesen.

2. Zweiter Theil. Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik.

III. Dritte Hauptabtheilung: Finanzwissenschaft.

1. Erster Theil. Einleitung, Ordnung der Finanzwirthschaft. Finanzbedarf. Privaterwerb.

2. Zweiter Theil. Gebühren, Steuern und Staatsschulden.[2])

Die „Grundlegung" zerfällt wieder in drei „Abtheilungen", jede derselben in mehrere „Kapitel", nemlich:

[1]) Näher dargelegt in d. Vorrede z. 1. Aufl. d. Grundleg. S. X—XVIII.

[2]) Der 1. Theil der Fin.wiss. liegt in der 2. Ausg. der Neubearbeit. fertig vor (Lpz. 1877), vom 2. Theil das erste Heft, die Gebühren (Lpz. 1878).

1. Abtheilung: Die Grundlagen der Volkswirthschaft.
1. Kapitel. Elementare Grundbegriffe.
2. „ Wirthschaft und Volkswirthschaft.
3. „ Organisation der Volkswirthschaft.
4. „ Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet.

2. Abtheilung: Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht.
1. Kapitel. Einleitung und insbesondere der Personenstand. Freiheit und Unfreiheit.
2. Kapitel. Die Eigenthumsordnung. Einleitung. Begründung und Begriff des Privateigenthums.
3. Kapitel. Die Eigenthumsordnung. Fortsetzung. Die Ausdehnung des Privateigenthums, namentlich das Privatkapital.
4. Kapitel. Die Eigenthumsordnung. Fortsetzung. Die Ausdehnung des Privateigenthums, Fortsetzung, namentlich das private Grundeigenthum.
5. Kapitel. Die Eigenthumsordnung. Fortsetzung. Die Ausdehnung des Privateigenthums, Schluss, die Zwangsenteignung.

Die vorstehenden Materien behandelt der jetzige erste Band.[3]) Der Schluss der „Grundlegung" ist in den 2. Band verlegt worden. Er wird zunächst den Abschluss der 2. Abtheilung von „Volkswirthschaft und Recht" bringen und namentlich die Fragen von „Inhalt" des Eigenthums, Vertragsrecht, Erbrecht u. s. w. behandeln. Er wird ferner von der „Grundlegung" enthalten:

3. Abtheilung: Systematik, Methodik und Literaturgeschichte der Politischen Oekonomie.

[3]) In dieser 2. Aufl. der Grundlegung ist gegen die erste u. A. eine etwas abweichende Eintheilung und Bezeichnung der grösseren Abschnitte erfolgt, wesentlich aus formellen Gründen, um mehr Gleichmässigkeit und Uebersichtlichkeit zwischen den Kapiteln u. s. w. zu gewinnen. In der 1. Aufl. sind die 4 ersten Kapitel identisch mit den jetzigen; die 2. Abth. von Recht u. Volkswirthschaft, die jetzt, soweit sie in diesem Bande enthalten ist, in die genannten 5 Kapitel zerlegt wurde, bildete in der 1. Aufl. ein einziges Kapitel, das fünfte, das aber bei einem Umfange von mehr als der Hälfte des Bands zu unförmig geworden war.

Erste Abtheilung.

Die Grundlagen der Volkswirthschaft.

Erstes Kapitel.

Elementare Grundbegriffe.

Literaturnachweis über die Grundbegriffe. Vergl. Fr. J. Neumann, Beiträge z. Revision der Grundbegriffe d. Volkswirthschaftslehre, Tüb. Ztschr. für Staatswiss. XXV. (1869) S. 493 ff., XXVIII. (1872) S. 256. ff. Der Verf. erörtert in dem ersten Aufsatze die allgemeinen Grundsätze für die Definition volkswirthschaftlicher Begriffe und kommt zu dem Ergebniss, dass der allgemeine Sprachgebrauch zwar zu berücksichtigen sei, aber nicht die allein und endgiltig entscheidende Norm bilden dürfe, vielmehr müssten ausserdem Gründe der Zweckmässigkeit und Opportunität ins Gewicht fallen (XXV., 517). Die Anwendung, welche der Verf. von seinen Definitionsgrundsätzen für die Begriffe Werth und Preis macht, ist methodologisch und literarhistorisch lehrreich. Mit den Resultaten kann ich nicht ganz übereinstimmen. S. ferner A. Held in dem oben S. 2 gen. Aufsatz über neuere Versuche zur Revis. d. Grundbegriffe, Jahrb. f. Nat.-Oek. B. 27 S. 144 u. ders. in s. Grundriss. Auch Lindwurm, Eigenthumsrecht, bes. Kap. 4, S. 265. ff. 503 ff., mit theilw. Polemik gegen meine Behandl. L. nimmt einen zu einseitigen Standpunkt ein, indem er die Production durch die „freie Individualität der Urheberschaft" bedingt sein lässt, was der Wirklichkeit widerspricht u. keine richtige volkswirthschaftsorganisatorische Forderung wäre. Schäffle, Soc. Körper III, 245 ff., 307 ff., namentl. wichtig f. d. Werthlehre. —

Die Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre haben die eingehendste und scharfsinnigste Erörterung in der deutschen Literatur des Fachs gefunden, wenn dabei auch öfters Spitzfindigkeiten nicht genügend vermieden worden sind. Die fremde Literatur steht wesentlich zurück. Die ältere deutsche Literatur, besonders aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, s. bei Neumann a. a. O. Besonders hervorzuheben und noch heute beachtenswerth: G. Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen, 2 Thle., Giess. u. Wetzl. 1807, 1813; J. F. E. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, 1811—14, derselbe Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 1821, 2. Aufl. Erlangen 1837—38, 3 Bände.

In der neueren deutschen Literatur ist für die Grundbegriffe und für verwandte Puncte der Theorie, d. h. für die Grundlegung von bleibender Bedeutung geworden: B. F. W. Hermann, staatswirthsch. Untersuchungen, 1. Aufl. München 1832, 2. Aufl. München 1870 (nach des Verf. Tode erschienen). Die 1. Aufl. enthält dogmengeschichtliche Erörterungen, die in der 2. fehlen, letztere hat der Verf. nur noch zum Theil vermehrt und verbessert. Ich citire meistens nach der 2. Aufl. Ausserdem vergl. für die Grundbegriffe noch besonders H. v. Mangoldt, Grundriss der Volkswirthschaftslehre, Stuttgart 1863, 2. Aufl., besorgt v. Kleinwächter, Stuttgart 1871 (der beste Grundriss in deutscher Sprache, scharfsinnig, doch hier und da etwas spintisirend). S. ferner auch C. Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 1. Thl.

Wien, 1871. — Von den grösseren Lehrbüchern s.: Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl., Leipzig u. Heidelberg 1868, §. 1 ff., §. 46 ff. Die Erörterungen über die Grundbegriffe giebt Rau theils in der Einleitung §. 1—20, theils im 1. Buch vom „Wesen des Volksvermögens" §. 46—81. In meiner Neubearbeitung der Volkswirthschaftslehre sind diese Theile zusammengezogen und sehr erweitert. W. Roscher, die Grundlagen der Nationalökonomie (1. Th. des Systems der Volkswirthschaft), 13. Aufl. 1877, §. 1—29, z. Th. auch das 1. Buch von der Production der Güter §. 30 ff.; für einzelne Abweichungen von principieller Bedeutung sind die früheren Auflagen Roscher's zu vergleichen.

Die Grundbegriffe sind von den vorausgehend genannten Schriftstellern, auch von v. Hermann, mehrfach noch zu sehr aus dem privatwirthschaftlichen Standpuncte (§. 117, 121 ff.) erörtert und festgestellt worden, und die dergestalt gewonnenen Begriffe dann öfters ohne Weiteres zu volkswirthschaftlichen Begriffen gemacht oder es ist wenigstens zwischen der Bedeutung eines wissenschaftlichen terminus technicus im privat-, bez. im einzelwirthschaftlichen und im volkswirthschaftlichen Sinne nicht immer richtig unterschieden worden. Auch muss das Streben, immer nur eine Bedeutung eines Begriffs zuzulassen, wie auch Neumann (a. a. O. XXV., 512) rügt, mitunter als falsch bezeichnet werden. Ebenso ist es öfters falsch, gewisse Rechtsbegriffe und Wirthschaftsbegriffe zu identificiren, wie ich schon in der 1. A. meiner Finanzwissenschaft an dem practischen Beispiele der Staatseinnahmearten (Rau-Wagner, Fin. 6. Aufl., I, §. 85 ff.) begründete. Zu der schärferen Scheidung der rein ökonomischen und der Rechtsbegriffe und z. Th. in Folge hiervon zu der genaueren Ausbildung von volkswirthschaftlichen im Unterschied von einzel- und privatwirthschaftlichen Begriffen haben Rodbertus und die deutschen socialistischen Theoretiker am Meisten beigetragen. Im Folgenden wird, wie principiell auch von Schäffle, A. Held möglichst consequent zwischen rein-ökonom. u. historisch-rechtlichen, allgemein volkswirthschaftl. u. einer bestimmten Phase der Privatwirthsch. angehörigen Kategorieen u. Begriffen unterschieden. In Kritiken der 1. Aufl. der Grundlegung ist der Zweifel geäussert worden, ob die Stellung der Kapitel systematisch richtig sei, besonders, ob nicht das ehemalige Kap. 5, v. allgem. wirthsch. Verkehrsrecht, wegen der principalen Bedeutung der Rechtsgrundlage der Volkswirthsch. an die Spitze gehöre (v. Scheel, A. Held). Es lässt sich das wohl motiviren, aber der Ausgangspunkt schien mir doch im Rein-ökonomischen zu liegen und bei der andern Behandlung wären noch mehr Wiederholungen nöthig als so.

1. Hauptabschnitt.

Die wirthschaftliche Natur des Menschen.[1])

I. — §. 1. Bedürfniss. Befriedigungstrieb. Der Mensch steht mit der ihn umgebenden Aussenwelt als bedürftiges Wesen in fortdauernder Berührung und erkennt, dass in jener viele Bedingungen seines Lebens und Wohlbefindens liegen.[2]) Seine

[1]) Rau, 8. Aufl., §. 1. — Der Einwand von Lindwurm a. a. O. S. 498 übersieht, dass es sich hier nur um die Feststellung des Ausgangspuncts und erste Orientirung handelt und dass ich die „freie individ. Urheberschaft" des Menschen in der Wirthsch., den Thatsachen gemäss, nicht so wie L. anerkenne. S. §. 63.

[2]) Ueber den richtigen Ausgangspunct in der Wissenschaft der Polit. Oekonomie ist öfters gestritten worden. Rau ging vom Gute aus (§. 1). ebenso bis zur 4. Aufl. Roscher, Hermann von den Bedürfnissen (2. Aufl., S. 1 ff.), ebenso Bastiat (harmonies économ., oeuvres compl., vol. VI, Paris 1855, 3. éd. p. 40 ff.) und nach ihm viele, so im Wes. M. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie, 1. B., 4. Aufl., Cöln 1871, S. 236. Neuerdings hat Schäffle besonders betont, dass der Ausgangspunct im „Menschen" genommen werden müsse (D. Vierteljahrsschr. 1861) und nach ihm seit der 5. Aufl. Roscher, §. 1. Lindwurm, Grundzüge der Staats-

Bedürfnisse stellen sich dar als „Gefühl des Mangels mit dem Streben, diesen Mangel zu beseitigen“ (v. Hermann[3])). Dieses mit dem Bedürfniss gegebene Streben ist der Befriedigungstrieb.

1) Die menschlichen Bedürfnisse sind nach Individuen und Völkern, nach Ländern und Zeitaltern sehr verschieden und einer grossen Vermehrung und Vervielfältigung fähig, die auch regelmässig mit der Entwicklung eintritt, deren Folge und wieder deren Ursache. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von Mensch und Thier. Die menschlichen Bedürfnisse lassen sich vielfach eintheilen. Am Wichtigsten, besonders für Entwicklungsvölker ist die Eintheilung in:

a) Existenz- und Culturbedürfnisse, s. u. §. 96, und in

b) Individual- und Gemeinbedürfnisse, s. u. §. 134.

2) Der Befriedigungstrieb erscheint als Trieb der Selbsterhaltung hinsichtlich der zum Bestehen nothwendigen Bedürfnissbefriedigungen (diese im unumgänglichen Umfange gedacht) oder der Existenzbedürfnisse ersten Grads (§. 96) und als persönliches oder Selbstinteresse für die darüber hinausgehenden Bedürfnissbefriedigungen. Dieser Trieb ist dem Menschen angeboren, in seinen beiden Erscheinungsformen sittlich berechtigt, er kann daher nicht als solcher, sondern nur in seiner Ausartung, wenn er sich geltend macht, ohne die ihm durch das Gewissen und das Sittengesetz und Recht gezogenen Schranken zu achten, als Eigennutz oder Egoismus bezeichnet werden. Er wirkt demnach andererseits nicht und soll nicht wirken als reine Naturkraft (§. 129), sondern er steht, wie jeder menschliche Trieb, unter der Leitung der Vernunft und des Gewissens. Jede aus ihm resultirende Handlung ist mithin eine verantwortliche und unterliegt stets einem sittlichen Urtheil, das aber allerdings selbst dem geschichtlichen Wechsel ausgesetzt ist.

II. — §. 2. Arbeit. Der durch Vernunft und Erfahrung geleitete Befriedigungstrieb führt den Menschen zur Uebernahme der Arbeit (im wirthschaftlichen Sinne), d. h. einer als solche oder als blosses Mittel zum Zweck der Bedürfnissbefriedigung aufgefasst,

und Privatwirthschaftslehre, Braunschweig 1866, stellt den Begriff der Wirthschaft an die Spitze. Die Bedeutung des formalen Ausgangspuncts darf indessen nicht überschätzt werden: ob der „bedürftige Mensch“, oder „die Bedürfnisse des Menschen“, oder „die bedürftige Natur des Menschen“ macht doch keinen wesentlichen Unterschied. Dies zeigt sich u. A. in der Behandlung Schäffle's, 2. Aufl., S. 1 ff., 3. Aufl., §. 1, wo jetzt zunächst das Wesen der Wirthschaft erörtert wird. Vergl. auch v. Mangoldt, Grundr., §. 1 ff. und meine einleitende Vorbem. zu Kap. 2 unten.

[3]) v. Hermann, staatsw. Unters., 2. Aufl., S. 5.

mit Opfern (Pein, Last, Unannehmlichkeit) verbundenen persönlichen Anstrengung.[4]) Diese Auffassung der Arbeit als Last steht nicht im Widerspruch mit der gleichfalls richtigen Auffassung der Arbeit als sittlicher Beruf und Lebensaufgabe, und insofern auch wieder als Freude des Menschen, wird also durch letztere Auffassung nicht ausgeschlossen. Die Arbeit muss sich wegen des beständigen Wechsels zwischen Bedürfniss und Befriedigung, wegen der nur vorübergehenden Dauer der letzteren und wegen der im Wesen des Menschen liegenden Vermehrung, Vervielfältigung und Verfeinerung der Bedürfnisse immer von Neuem wiederholen, regelmässig und planvoll fortgesetzt werden und immer wirksamer zu werden suchen.

III. — §. 3. Oekonomisches Princip. Bei aller auf Bedürfnissbefriedigung gerichteten Thätigkeit leitet den Menschen — und darf und oft auch soll ihn leiten — das ökonomische oder das Princip der Wirthschaftlichkeit, d. h. das Streben, nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach seiner Schätzung die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt, sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Befriedigung für ein möglichst geringes Maass (Minimum) Anstrengung oder Opfer.[5])

IV. — §. 4. Wirthschaft. Wirthschaftliche Natur des Menschen. Wirthschaftslehre. Der Inbegriff der auf fortgesetzte Bedürfnissbefriedigung gerichteten, planvoll nach diesem ökonomischen Princip erfolgenden Arbeitsthätigkeiten[6]) einer Person

[4]) Begriffsbestimmungen der Arbeit fehlen auffällig genug vielfach in den Lehrbüchern. Rau nennt hervorbringende, productive Arbeit die Anwendung der menschlichen Kraft als Ursache von Veränderungen in der Körperwelt, 8. Aufl., §. 84, was mit seiner zu engen Begrenzung des Begriffs wirthschaftliches Gut zusammenhängt, s. u. §. 18. Roscher erwähnt, dass zum Begriff Arbeit immer ein Merkmal der Mühe, die auf einen ausserhalb ihrer selbst liegenden Zweck gerichtet ist, gehöre, §. 36 Anm. 1. S. auch Mangoldt, §. 5 u. Art. Arbeit im Staatswörterbuch, Hermann, S. 7, 9 (Arbeit als Lebensaufopferung characterisirt). Schäffle, soc. Körper, III, 252.

[5]) In der Hauptsache konnte dies Princip bei wirthschaftlichen Untersuchungen nie verkannt werden. In den Vordergrund der Betrachtung ist es besonders durch Hermann's Lehre v. d. Wirthschaft und v. d. Trennung v. Oekonomik und Technik gestellt, 2. Aufl., S. 6 ff. Die Formulirung s. bei Schäffle, 2. Aufl. d. gesellsch. Systems, S. 3, 332, 3. Aufl. I, 17. Vergl auch dess. Aufs. über Gebrauchswerth u. Wirthschaft nach den Begriffsbestimmungen Hermann's, Tüb. Zeitschr. XXVI (1870). Der erste Satz im Texte, worin ich das Princip formulirte, ist in Schäffle's Formulirung nicht enthalten, fehlt auch bei Held, Grundriss S. 9, findet sich aber mit Recht bei O. Michaelis „Das Kapitel v. Werthe" (aus einer Abhandlung v. 1863 in s. u. Faucher's Vierteljahrsschr. f. Volkswirthschaft u. s. w.) in seinen Volkswirthschaftlichen Schriften, 1873, II, 241.

[6]) Man kann zweifelhaft sein, ob man sagen soll: Arbeitsthätigkeiten oder bloss Thätigkeiten. Indessen selbst die blosse Verwaltung des Vermögens zum Zweck des Rentenbezugs nöthigt stets zu Thätigkeiten, welche unter den Begriff Arbeit ge-

ist (im allgemeinsten Sinne des Worts) die Wirthschaft,[7]) jede einzelne hierzu gehörige Thätigkeit ist eine wirthschaftliche, ökonomische (vergl. besonders §. 49 ff.).

Die Natur des Menschen, welche sich aus dem Wesen menschlicher Bedürfnisse, aus deren Befriedigung, aus der Stellung der Arbeit und aus der Schätzung aller dieser Momente im ökonomischen Princip ergiebt, nennen wir seine wirthschaftliche Natur. Dieselbe ist freilich selbst wieder keine absolut fest gegebene, sondern wie unter den Individuen, so nach Zeitaltern und Ländern verschieden, in der innerlichen Empfindung der Bedürfnisse wie in der Schätzung der angegebenen Momente. Sie steht, wie alles Psychische im Menschen, unter der Einwirkung des Willens und lässt sich erziehen. Aber gewisse Seiten dieser wirthschaftlichen Natur liegen fest in der menschlichen körperlich-geistigen Organisation begründet, finden sich überall und allzeit wenigstens bei der ungeheuren Mehrzahl der Individuen. Insofern kann die „wirthschaftliche Natur des Menschen“ als ein absolutes Moment betrachtet werden, mit dem man im Wirthschaftsleben stets zu thun hat.[8])

hören und ebenso die Verwendung des erzielten Einkommens zur Bedürfnissbefriedigung. Ueber das Maass und die Art der Arbeit des Wirthschaftssubjects sagt der Begriff der Wirthschaft aber überhaupt nichts aus.

[7]) Rau definirt die Wirthschaft, consequent seinem, m. E. unhaltbaren Standpuncte (s. u. §. 18 ff.), nur Sachgüter wirthschaftliche Güter zu nennen, als „Inbegriff von Verrichtungen, welche zur Versorgung einer Person oder einer Verbindung mehrerer Personen mit Sachgütern bestimmt sind, oder welche sich auf die Erlangung oder Benutzung von Vermögen beziehen“, §. 2. Hermann zieht das Princip der Wirthschaftlichkeit mit herbei, indem er die Wirthschaft bezeichnet als: „Die quantitative Ueberwachung der Herstellung und Verwendung der Güter in einem gesonderten Kreise von Bedürfnissen“, — eine Begriffsbestimmung, welche in dieser Formulirung aber nicht recht verständlich ist und erst eingehender Erläuterung dafür bedarf, die ihr Hermann auch, und zwar vortrefflich, giebt. Vergl. u. §. 49. Die sehr eingehenden Erörterungen Schäffle's in seinem System (s. Sachregister s. V. Wirthschaft), im Ganzen das Beste, was wir über Wesen und Arten der Wirthschaft und ihrer Organisation besitzen, ermangeln im Einzelnen etwas der Präcision, vergl. z. B. gleich I, 4. — Lindwurm's Analyse des Wirthschaftsbegriffs, a. a. O. S. 13 ff., untersucht getrennt die Merkmale „Wirth“ und „Schaffen“.

[8]) Keinerlei wirthschaftl. Untersuchung ist möglich ohne diese Annahme, für die man sich freilich nur auf die innere Prüfung u. d. „allgemeine Lebenserfahrung“ berufen kann. Auch die „exacteste staatswirthsch. Forschung“ kann keinen Schritt ohne diese Annahme gehen. Eine feinere psycholog. Analyse der wirthschaftl. Natur des Menschen u. genaue Beobachtungen, wie sich die letztere zeitlich u. örtlich offenbart u. auch modificirt, sind natürl. weiteres Erforderniss. — Rodbertus meint, Tüb. Ztschr. 1878 S. 221 ff., man müsse in der Nat.-Oek. nicht vom Individual-, sondern vom Nationalbedürfniss systematisch ausgehen. Der einfachere Weg ist das aber nicht u. die richtige genetische Entwicklung führt doch vom Individual- zum Nationalbedürfniss. Dadurch wird auch der Weg zur Begrenzung der individuellen Wirthschaftssphäre nicht verlegt. Ich bin mit guter Absicht bei meiner Behandlung geblieben.

Der geordnete Inbegriff der die Wirthschaft im obigen Sinne betreffenden Lehren ist die Wissenschaft der Wirthschaftslehre, Oekonomie oder besser Oekonomik.[9])

2. Hauptabschnitt.
Die Güter.

1. Abschnitt.
Im Allgemeinen.

I. — §. 5. Begriff. Alle Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse heissen Güter.[1]) Die Güter vermehren, vervielfältigen, verfeinern und verändern sich, das Vorhandensein der Herstellungsmittel dafür vorausgesetzt, mit den entsprechenden Vorgängen bei den Bedürfnissen (zum Theil auch umgekehrt, so dass ein Wechselwirkungsverhältniss besteht, wie z. B. ein grosser Theil des Absatzes von Luxusartikeln darauf beruht, erst das Bedürfniss hervorzurufen); ferner mit der Einsicht des Menschen in das Wesen und die Brauchbarkeit der Dinge.[2])

II. — §. 6. Eintheilung der Güter. Innere und äussere. Die Güter können nach verschiedenen Unterscheidungsmomenten in mancherlei Classen eingetheilt werden.[3]) Be-

[9]) „Im Griechischen heisst die Familie οἶκος, οἰκία, die Haushaltung οἰκονομία, die Wirthschaftslehre οἰκονομική. Daher sollte man eigentlich nur die Wirthschaft Oekonomie, die Wirthschaftslehre aber Oekonomik nennen. Darum wird neuerlich von Uhde (1849) und Roscher (1854) das Wort Nationalökonomik gebraucht" (Rau, §. 2, Anm. f.).

[1]) Rau, §. 1, 2, 46, 47. Die Definition von „Gut" weicht bei den Schriftstellern mannichfach ab. S. die Zusammenstellung von Menger, Volkswirthschaftslehre I, 3. Rau behandelt nur die Sachgüter (körperliche, materielle, stoffliche, äussere): „Bestandtheile der Sinnenwelt, die den menschlichen Absichten entsprechen und daher wünschens- und begehrenswerth sind". Vergl. auch Neumann, Tüb. Zeitschr. XXVIII, 258 ff. — Roscher nennt Gut: „alles dasjenige, was zur Befriedigung eines wahren menschlichen Bedürfnisses anerkannt brauchbar ist", §. 1. Der Zusatz „anerkannt" erscheint unnöthig, weil nur in Beziehung auf Menschen überhaupt von Gütern gesprochen wird. Der Zusatz „wahr" bei dem Bedürfniss ist m. E. falsch und mit Roscher's Motivirung nicht begründet. Denn auch was ein unvernünftiges und unsittliches Bedürfniss befriedigt, ist ein Gut, sobald eben, wohl oder übel, das Bedürfniss besteht, und „um den Grundbegriff der Volkswirthschaftslehre auch gleich als einen Gegenstand eth. wie psycholog. Untersuchung zu vindiciren", bedarf es des Zusatzes ebensowenig. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass Güter wie Bedürfnisse dem menschlichen Triebleben unterstehen.

[2]) Daher der grosse Einfluss der Naturwissenschaften, der fortschreitenden Technik, der Auffindung neuer Naturproducte fremder Länder durch geographische Erforschung, Handel. Menger, a. a. O. S. 3 stellt 4 Bedingungen dafür auf, dass ein Ding gut werde.

[3]) Rau, §. 46 ff. Hermann, Untersuch., 2. Aufl., S. 103 ff., sehr speciell von Mangoldt, Grundriss §. 4, vergl. auch dess. Art. Gut im Staatswörterb. (Blunt-

schränkt man sich, was zulässig ist, auf die wichtigsten Eintheilungen, so sind zunächst innere und äussere Güter zu unterscheiden.

A. Jene umfassen das, was Jemand in sich findet oder freithätig in seinem eigenen Inneren erzeugt (v. Hermann)[4]), (Muskelkraft, Gesundheit, inneres Seelenleben, Gedankenwelt, Gaben, Eigenschaften, Kenntnisse). Sie können in persönlichen Diensten des Besitzers zu äusseren Gütern eines Anderen werden. Die äusseren Güter sind solche, welche Jemandem aus der Aussenwelt Bedürfnissbefriedigung ermöglichen.

§. 7. — B. Die äusseren Güter sind, je nachdem die Erlangung dem Begehrer Opfer (Arbeit) kostet oder nicht, wirthschaftliche oder freie Güter.[5]) Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Classen von Gütern gestaltet sich aber wesentlich verschieden, je nachdem man sich auf den („kosmopolitischen") Standpunct der Menschheit als Ganzes in deren Beziehung zur Natur[6]) oder auf einen „socialen" Standpunct stellt, auf welchem die Lage der einzelnen Menschen (Familien) und der Volksclassen zu einander, sowie das gegenseitige Verhältniss, daher auch die Machtverhältnisse der verschiedenen Völker berücksichtigt werden.

§. 8. — 1) Standpunct der Menschheit als Ganzes. Freie („naturfreie") Güter sind hier solche, welche der Menschheit von der Natur ohne menschliche Arbeit, bez. gegen die

schli-Brater) B. IV., Schäffle, 3. Aufl., I. §. 31, 32. S. 66. — Die lehrreich ausgeführte Unterscheidung Menger's, §. 2 („über den Causalzusammenhang der Güter") von Gütern 1., 2., 3. Ordnung u. s. w. ist doch eigentlich nur eine Umschreibung des anerkannten Satzes, dass zur Herstellung von Gütern Kapital und zwar nicht abstractes, sondern concretes Kapital der und der Art nothwendig vorhanden sein muss.

[4]) S. bes. v. Hermann, S. 103. — Rau, §. 1, nennt die inneren Güter persönliche.

[5]) Eb. S. 104 ff. — Rau, §. 46 ff. — Schäffle, Syst. §. 33. — Besonders eingehend und scharf über die ökonomischen und nichtökonomischen Güter und ihr Verhältniss zu einander Menger, I., 51 ff. — Say (Handb. I., 99) unterscheidet natürliche und sociale Güter, Zachariae (Staatswirthschaftslehre §. 51) spricht von nichterwerblichen.

[6]) Es ist bisher fast immer nur dieser Standpunct bei der genannten Eintheilung eingenommen. Man könnte ihn den „natürlichen" in dem Sinne nennen, das eben nur die Beziehungen der gesammten Menschheit zur gesammten äusseren Natur ins Auge gefasst werden. Aber sprachlich ist der Ausdruck „natürlich" zu zweideutig, das auch nicht ganz zutreffende Wort: „kosmopolitischer" Standpunct bezeichnet doch den Gegensatz, den ich im Auge habe, richtig. — Die hier eingeführte Unterscheidung ist eine Consequenz der Scheidung der rein ökonomischen oder der rein natürlichen und der historisch-rechtlichen bez. der socialen Kategoricen. S. o. S. 8.

bloss occupatorische Arbeit des Aneignens in jedem einzelnen Falle des Bedürfnisses (wobei Thätigkeiten des Sammelns, Suchens, Verfolgens u. s. w. vorkommen können) geliefert werden. Wirthschaftliche Güter dagegen sind hier diejenigen, zu deren Erlangung behufs der Bedürfnissbefriedigung irgend eines Menschen irgendwelche menschliche Arbeit die Vorbedingung ist.[7]) Auch die freien Güter werden im einzelnen Falle daher insoweit wirthschaftliche, als sie jene Aneignungsarbeit irgendwie erfordern, z. B. wild wachsende Früchte, Wasser u. dgl.

Jene freien Güter bilden wieder zwei Classen:[8])

a) Die allgemeinen Güter, d. h. solche, deren ausschliessliche Aneignung durch einzelne Menschen, durch Vereinigungen von solchen und selbst durch Völker unmöglich ist, wie die Luft, das Tageslicht, die Sonnenwärme, das Weltmeer als Ganzes und seine grösseren Abtheilungen (Oceane).[9])

b) Freie Besitzgüter, d. h. solche, welche ihrer Wesenheit nach eine ausschliessliche Aneignung zwar zulassen würden, aber, wenigstens was ihren Gesammtvorrath anlangt, noch herrenlos geblieben sind, weil die vorhandene Menge den Bedarf übersteigt, indem die Natur sie an dem Orte, wo sie gebraucht werden können, in solcher Fülle zur Verfügung stellt, dass kein Beweggrund vorhanden ist, von einem überschüssigen Vorrathe Besitz zu nehmen (Rau, §. 47). Zu diesen Gütern gehören in primitiven Verhältnissen des Volkslebens, vor der festen Ansiedlung an bestimmten Orten und auch noch in der ersten Zeit nach derselben, vielfach Grundstücke überhaupt und auch späterhin noch bestimmte Arten von Grundstücken, wie Waldboden, Weideland, Haide, Wasserstücke; ferner vom Boden abtrennbare Naturproducte, wie Wasser, Steine, Holz, wildwachsende Pflanzen, Früchte, Thiere. Mit steigender Volksdichtigkeit pflegt indessen eine mehr oder weniger vollständige ausschliessliche Besitzergreifung durch Einzelne oder Vereinigungen von Einzelnen (Geschlecht,

[7]) v. Mangoldt nennt dem ersten Standpunct gemäss ganz richtig wirthschaftliche Güter die, welche durch menschliche Arbeit hergestellt oder erworben wurden — nicht werden, d. h. nicht nothwendig im einzelnen Fall werden.

[8]) Rau, §. 1, nennt die eine dauernde Aneignung und beliebige Benutzung durch den Menschen gestattenden Güter besitzbare. Von den freien Gütern handelt Rau in §. 47.

[9]) Wenigstens liegt kein Beispiel vor, dass grosse Meere wirklich so von einem Volke allein beherrscht sind, wenn auch theoretische Ansprüche dieser Art bestanden. Anders bei kleinen Meeren oder Theilen der See. (Besteuerung des Ostseeverkehrs durch Dänemark mittelst des ehemaligen Sundzolls).

Siedelungsgemeinde) mit diesen freien Besitzgütern vorgenommen zu werden. Die Rechtsordnung in ihrer späteren Entwicklung sanctionirt dies in der Gewährung von privaten Eigenthums- und Nutzungsrechten an den freien Besitzgütern. Alsdann nehmen diese Güter immer einige, mitunter alle wesentlichen Eigenschaften der wirthschaftlichen Güter an, d. h. sie werden insbesondere verkehrsmässig erworben und fortgegeben (§. 10).

§. 9. — 2) Standpunct der Einzelnen, der Volksclassen, eines besonderen Volkes. Die eben erörterte Unterscheidung zwischen freien und wirthschaftlichen Gütern verschiebt sich hier nach der socialen Stellung der Einzelnen und der Classen und nach der für die Arbeit und die Eigenthums- und Nutzungsrechte der Güter (der freien Besitzgüter wie der eigentlich wirthschaftlichen Güter) geltenden Rechtsordnung, — hier wird daher der Begriff des wirthschaftlichen Guts zugleich ein Rechtsbegriff —; ferner zwischen verschiedenen Völkern nach der Machtstellung — wozu auch die durch die geographische Lage des Landes gegebenen natürlichen Vorzüge und Nachtheile gehören können. — Hier ist zu nennen:

a) Der vorerwähnte Fall, dass freie Besitzgüter durch Uebergang in das Eigenthum oder Nutzungsrecht Einzelner oder gewisser Classen den Character wirthschaftlicher Güter annehmen; so besonders bei Entstehung des Privateigenthums am Grund und Boden und an den darauf frei von der Natur geschaffenen Producten.[10]) Namentlich bewirken Naturmonopole der Lage, so besonders in städtischen Verhältnissen, dann unter dem Einfluss des Klimas für die Agrarproduction ganzer Länder, ferner Naturmonopole der specifischen Bodenergiebigkeit, z. B. bei besonders guten Weinbergen und zwar auch zwischen verschiedenen Völkern, z. B. beim Absatz tropischer Producte nach Ländern der gemässigten Zone,[11]) — dass wenigstens partiell naturfreie Güter zu rein wirthschaftlichen, beim Erwerbe höchstmöglich vergoltenen werden.[12])

[10]) Diese Auffassung wird nicht alterirt durch die verschiedene Entscheidung der Streitfrage, ob im Tauschwerth des Grund und Bodens nur die Zuthaten an menschlichen Leistungen (Arbeit, Kapital) vergolten werden, wie Bastiat meint, oder dieser Werth höher ist oder wenigstens sein kann. Das Eigenthumsverhältniss als solches bewirkt, dass der Boden in die Reihe der wirthschaftlichen Güter tritt.

[11]) Einen interessanten Belegfall bilden die Ausfuhrzölle auf Producte einer Art Naturmonopols, welche in manchen Ländern (Südeuropa, tropische Länder) in der sicheren Voraussetzung, sie auf die fremden Consumenten zu wälzen, aufgelegt werden. Vergl. hierüber A. Wagner, Art. Zölle, Staatswörterb. XI., 350, 353 ff.

[12]) Die Ricardo-Thünen'sche Grundrentenlehre, die auch was Ricardo betrifft

b) Umgekehrt werden Güter, welche vom Standpuncte der Menschheit aus wirthschaftliche, weil nur unter Vermittlung menschlicher Arbeit gewonnene sind, für Einzelne ganz oder theilweise zu freien, d. h. zu unentgeltlich erworbenen Die wichtigsten Fälle dieser Art kommen bei den Rechtsinstituten der persönlichen Unfreiheit, bei der Sclaverei, Leibeigenschaft und bei Frohnarbeit vor. Diese Fälle haben für das gesammte Volksleben eine grosse Bedeutung, weil die Verfügung über die Producte der gezwungenen Arbeit der Unfreien der herrschenden Classe und durch sie dem Staate die Mittel zu besonderer — namentlich auch frühzeitigerer, als sonst möglich — Cultur- und Kunstblüthe bieten kann (§. 101). Aehnlich wirken im Völkerleben Tributverhältnisse, in Weltreichen und grösseren Staaten Ausbeutung der Provinzen vom Centrum aus; vielfach überhaupt schon die stärkere Centralisation der Staatsthätigkeiten in der Hauptstadt. Die Culturgüter (§. 96) des Unterrichts, der Bildung, der feineren Sitte u. s. w. kommen z. B. dem Hauptstädter bei uns wohlfeiler als dem Provincialen, weil sie eben partiell für jenen freie Güter im angegebenen Sinne sind. Ausserdem hat aber auch bei persönlicher Freiheit die social gedrückte Lage der unteren Classen ganz allgemein die Tendenz, die Güter, welche für diese Classen rein wirthschaftliche sind, für die übrigen (höheren) Classen mehr oder weniger zu freien, d. h. zu nicht genügend vergoltenen zu machen.[13])

Diese „sociale" Auffassung des Begriffs der freien und wirthschaftlichen Güter ist neben der erstbesprochenen kosmopolitischen bisher zu wenig beachtet worden, obgleich sie grössere Wichtigkeit hat, als die letztere. Es ergiebt sich aber aus dem Dargelegten das wichtige Resultat, dass die Unterscheidung zwischen diesen Güterarten keine absolute, sondern eine relative, von der Rechtsordnung und der socialen Stellung der

in ihrem Kern m. E. unumstösslich ist, ferner die richtige Erweiterung dieser Lehre durch Hermann und besonders von Mangoldt und Schäffle stimmt hiermit überein.

[13]) Ein Punct von grosser Bedeutung für die richtige und unbefangene Beurtheilung der heutigen Arbeiterfrage und der Bestrebungen, den Lohn auf Kosten des Gewinns der Unternehmer und Kapitalisten und auf Kosten der höhere Preise zahlenden wohlhabenderen Consumenten zu steigern. A. Wagner, Rede über die sociale Frage, S. 23 ff., L. Brentano, zur Lehre v. d. Lohnsteigerungen, Hildebr. Jahrb. XVI, 251 ff., Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl., S. 190. Solche Verbesserung der Lage der Arbeiter vollzieht sich auf dieselbe Weise, wie diejenige, welche aus Luxuseinschränkung der Wohlhabenden hervorgeht. Mill hat dafür die Schablone gut aufgestellt, Polit. Oekon., Deutsch v. Sötbeer, 2. Aufl., Hamb. 1864, 1. Buch. Kap. 5, §. 3.

Betheiligten mit abhängig ist. Der Zusammenhang der Unterscheidung mit dem „Vertheilungsproblem" ist damit zugleich erwiesen.

2. Abschnitt.

Die Arten der Erwerbung wirthschaftlicher Güter.[1])

I. — §. 10. Uebersicht dieser Arten. Die Erwerbung der wirthschaftlichen Güter zum Behufe der Bedürfnissbefriedigung kann für den einzelnen Bedürftigen oder für das Haupt einer Wirthschaft (das einzelwirthschaftliche Subject, §. 51) auf viererlei Weise erfolgen:

1) Unmittelbar durch Arbeitsleistung des Bedürftigen selbst, indem die Arbeit, stets unter Mitwirkung der Natur, auf die erstmalige Natural-Gewinnung der bedurften concreten oder naturalen Güter gerichtet wird: eigentliche Eigengewinnung (Selbstgewinnung) (Eigenproduction) der Güter (§. 64). Die menschliche Arbeit hat dabei die Aufgabe, die Güter der Natur abzugewinnen und die Natur demgemäss zu deren Herstellung entsprechend anzuleiten;

2) Mittelbar durch den Tausch (Kauf und Verkauf) oder den Credit (§. 64), indem freiwillig andere wirthschaftliche Güter gegen eigene wirthschaftliche Güter, also in jedem einzelnen Falle gegen speciellen, von beiden Parteien gemeinsam festgestellten Entgelt (in Sachgütern oder persönlichen Diensten, §. 15 oder mittelst Ueberlassung von Gütern zur Nutzung) angenommen werden: verkehrsmässige Gewinnung der Güter, oder mit Rücksicht auf die dabei vorauszusetzende Vertragsschliessung: vertragsmässige Gewinnung. Hierhin würde als eine historische Abart des freien Tauschverkehrs auch die Vertheilung der Güter an die Einzelnen nach Taxwerthen (§. 35) gehören.

3) Durch freiwillige unentgeltliche (bez. unter Umständen: nicht voll nach den Grundsätzen der verkehrsmässigen Gewinnung entgeltliche) Ueberlassung Seitens der Verfüger an die Bedürftigen: Fall des Geschenks, des Almosens, des Familienunter-

[1]) Vergleiche unten §. 63 ff., §. 70, 71, und das ganze 3. Kapitel. Die Meisten behandeln diesen Gegenstand im System erst später. Aber er gehört in der im Texte gegebenen Behandlung schon hierher, um zunächst nur die rein natürlichen Möglichkeiten bez. die historisch üblichen Arten (§. 35) eines Gütererwerbs Seitens des einzelnen Bedürftigen zu kategorisiren. — Hermann, S. 129—132.

halts (wenigstens der Kinder) und überhaupt der werkthätigen Menschenliebe: caritative Erwerbsart;[2])

4) Durch zwangsweise unentgeltliche bez. nur generell und nach Feststellung bloss der einen betheiligten Partei entgoltene Ueberlassung: Zwangserwerbsart. Hierhin gehören:

a) Die unrechtmässigen, d. h. streng wörtlich: dem Rechte nicht gemässen und gewaltthätigen Erwerbungen wirthschaftlicher Güter;[3]) ferner

b) Die rechtmässigen, d. h. wieder wörtlich: dem (einerlei wie beschaffenen) Rechte gemässen Erwerbungen, bei welchen das Recht die Unentgeltlichkeit oder die bloss generell und einseitig entgoltene Ueberlassung regelt, nämlich

α) die Fälle der verschiedenen Arten der persönlichen Unfreiheit eines Theils der Bevölkerung, wo immer nur höchstens generelle (im Lebensunterhalt der Sclaven) und einseitig vom Herrn bestimmte specielle Entgeltlichkeit (Gegenleistung des Herren an den Leibeigenen, den Frohnarbeiter) oder vom Rechte zum Nachtheil des Unfreien festgestellte Entgeltlichkeit (im Colonat, Hörigkeit u. s. w.) stattfindet;

β) Die Fälle der Zwangsgemeinwirthschaften (§. 154), insbesondere des Staats, wo gleichfalls zwischen Besteuerung und Leistungen dieser Wirthschaften für die ihnen Angehörigen nur das Princip genereller, einseitig vom Subjecte der Gemeinwirthschaft festgestellter Entgeltlichkeit obwaltet (§. 158).

Die drei genannten Hauptfälle der Zwangserwerbsarten lassen sich mit einem technischen Ausdrucke als unrechtmässige und rechtmässige Ausbeutung fremder Arbeit und fremden Besitzes und als Besteuerung bezeichnen.

II. — §. 11. Vorkommen und Berechtigung dieser Erwerbsarten. Die Wirthschaftslehre hat meistens zu ausschliesslich die erste und zweite Erwerbsart der wirthschaftlichen Güter betrachtet.[4]) Die dritte und vierte Art haben in den ver-

[2]) Vergleiche unten Kapitel 3. Eine solche Einführung eines neuen Ausdrucks hat ihr Missliches, aber sie ist ein Bedürfniss, um mit einem Gesammtnamen das Gebiet der nach den Grundsätzen des Gemeinsinns, der Liebe, des religiösen Motivs, der Humanität erfolgenden Erwerbsarten zusammen zu fassen. Einen besseren Ausdruck als den gewählten und einen ebenso unzweideutigen kenne ich nicht.

[3]) Angesichts flagranter Thatsachen in jedem Zeitalter und des vorherrschenden Characters der Erwerbsart ganzer Völkerschaften in gewissen Zeitaltern (Seeraub, wobei freilich erst ein wahres jus gentium als bestehend angenommen werden muss, dem dieser Erwerb nicht gemäss ist) kann dieser Fall nicht ausgelassen werden.

[4]) Weil man gewöhnlich persönliche Freiheit und Eigenthum und genügenden Rechtsschutz dafür durch den Staat als selbstverständliche Voraussetzungen der

schiedensten Phasen der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit und ihrer Theile, der Völker, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung besessen[5]) und besitzen sie noch. Die caritativen und die rechtmässigen Zwangserwerbsarten haben aber auch ihre principielle Berechtigung, theils allgemein und, soweit die Zwangsgemeinwirthschaften in Betracht kommen, heute mehr als je (Kapitel 3), theils selbst was die persönliche Unfreiheit anlangt, in gewissen Zeitaltern (2. Kap. H.-A. 5 und 2. Abth. Kap. 1).

Rein und ausschliesslich kommt kaum je für die gesammte Bedürfnissbefriedigung auch nur eines Individuums oder einer Familie bloss eine einzige dieser vier Erwerbsarten vor. Ein solcher Ausnahmefall mit ausschliesslicher Eigengewinnung der Güter ist die Robinsonnade und partiell ihr ähnelnde Lebensverhältnisse. Davon kann die Wirthschaftslehre abstrahiren oder sie macht von der Annahme solcher Fälle nur Gebrauch zu Zwecken der Erläuterung und Analyse wirthschaftlicher Vorgänge. Die drei anderen Erwerbsarten sind die Folge des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen. Die wissenschaftliche Aufgabe ist, jeder derselben ihre richtige Stellung für die menschliche Bedürfnissbefriedigung anzuweisen (Kap. 3). Von vornherein ist dabei nur der unrechtmässige Zwangserwerb unbedingt auszuschliessen.

Wirthschaft und des Erwerbs ansah. S. auch Hermann, S. 18 ff. Hier liegt der Gedankensprung der absoluten Freihändler, s. unten Kap. 3 u. Abtheil. II.

5) Nicht nur die religiösen Motiven entspringende Wohlthätigkeit und Freigebigkeit (mittelalterliche Kirche!), sondern auch die politischen Zwecken dienenden Bezahlungen, ja förmlichen Besoldungen der Bürger für die Theilnahme an den Staatsgeschäften, selbst an den Volksversammlungen in Athen, die Fälle des athenischen Theorikon, der Speisungen, der Getreidespenden in Athen, Rhodos (Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb im griech. Alterth., Halle 1869, S. 280 ff., Böckh, Staatshaush. Athens, 2. Aufl., I, 318 ff.), das umfassende System der römischen Getreidespenden (Ihering, Geist d. röm. Rechts, 3. Aufl., Leipz. 1874, II, 1. Abth. S. 254, Mommsen, röm. Staatsrecht, II, 1. Abth., Leipz. 1874, S. 472, Marquardt, röm. Staatsverwalt., Leipz. 1878, II, 106 ff.), der Spiele u. s. w. nicht zu gedenken (Mommsen, eb. S. 486 ff., über die Bewirthungen dabei s. Friedländer, Sittengesch. Roms, 3. Aufl., Leipz. 1874, II, 285) — dies Alles sind doch so wichtige geschichtliche Beispiele von Bedürfnissbefriedigungen der Einzelnen ohne oder gegen geringen Entgelt, dass sie nicht einfach ignorirt werden können, nur weil sie bei uns nicht mehr vorkommen oder wie gewisse kirchliche Wohlthätigkeit ungern gesehen werden. Dazu denke man an den Einfluss der antiken Sclaverei (s. Büchsenschütz, S. 104—208, Ihering, a. a. O. 234 ff., 245 ff.), an die zur Ehrensache der bevorzugten Classen werdende Freigebigkeit der Reichen (Ihering, eb. S. 250), an die Anweisungen von Ländereien im ager publicus oder durch Anlegung von Colonien (eb. S. 253), — lauter Momente, welche die genannte 3. und z. Th. die 4. Erwerbsart für die Einzelnen eine heute unbekannte Bedeutung gewinnen liessen, und als geschichtliche Thatsachen Grunds genug, um nicht immer nur Eigenproduction und verkehrsmässigen Erwerb der Güter zu berücksichtigen.

III. — §. 12. Entwicklung von Tausch, Arbeitsgliederung und Verkehr. Die Eigengewinnung der Güter pflegt schon frühzeitig in den ersten Stufen der Entwicklung des Volkslebens wenigstens theilweise durch die verkehrsmässige Gewinnung ersetzt zu werden. Letztere wird häufiger und regelmässiger, indem die Möglichkeit des Tauschs zur Arbeitsgliederung (Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung)[6]) innerhalb des Geschlechts, Stamms, Volks führt, zunächst besonders unter den Ortsgenossen, bei etwas grösserer Rechtssicherheit und nicht zu starken natürlichen Hindernissen für die Communication der Menschen und Güter auch zwischen entfernter Wohnenden oder unter umherschweifender und sesshafter Bevölkerung. Leicht transportable, daher im Allgemeinen feinere Producte („Luxusartikel", Artikel eines hohen specifischen Werths, §. 44), bilden dabei früher einen Gegenstand des Tauschs, als schwer transportable, gemeinere Producte. In der Arbeitsgliederung widmen sich die verschiedenen Wirthschaften den Thätigkeiten zur Eigengewinnung bestimmter einzelner Güter mehr oder weniger ausschliesslich, in der Ab- und Voraussicht, die den Bedarf übersteigenden eigengewonnenen Erzeugnisse mit denjenigen anderer Wirthschaften auszutauschen. Eine solche Gestaltung setzt bereits ein entwickelteres Vertrauen in das wahrscheinliche Gelingen dieser Absicht und demgemässe

[6]) Rau, §. 7, 114 ff., der, dem Gesichtspuncte der englischen, besonders Smith'schen Schule gemäss, zu sehr bloss die technische, nicht auch die allgemein-volkswirthschaftliche und dadurch sociale Bedeutung der Arbeitstheilung beachtet. — Hermann, S. 193 ff. A. Smith, wealth of nations, 1. B., 1. Kap. Wie grade in bloss technischer Hinsicht das Princip der Arbeitstheilung wenigstens in unserem heutigen Zeitalter des Maschinenwesens an Bedeutung hinter bestimmten Principien des Maschinenwesens zurücksteht, zeigt sehr gut und mit einer Fülle hochinteressanter technischer Details Emanuel Herrmann, Principien d. Wirthschaft, Wien 1873, Einleit. u. pass., wenn auch hier und da wohl mit einiger Unterschätzung der technischen Bedeutung der Arbeitstheilung, z. B. S. 7. Jedenfalls ist aber diese eine Art der „secundären" Arbeitstheilung (Hermann) nicht von so durchschlagender ökonomischer und socialer Wichtigkeit als die „primäre", d. h. die Theilung in selbständig betriebene Erwerbsgeschäfte. — Die Nothwendigkeit einer gewissen Arbeitstheilung konnte bereits bei der ersten theoretischen Erwägung ökonomischer Dinge nicht verkannt werden. Schon Plato hat im Buch vom Staate das Princip der Arbeitstheilung in seiner Bedeutung für die Thätigkeiten, durch welche menschliche Bedürfnisse befriedigt werden, dargelegt, richtig begründet und erklärt. Vergl. Büchsenschütz a. a. O. S. 250. — H. Rösler, Vorles. S. 6, 14, 26 ff., hebt richtig, nur etwas zu einseitig hervor, wie der Besitz die Arbeit grade auch in den primit. Verhältnissen leitet und wie am Wenigsten von Anfang an die Individuen nur im Verhältniss des Tauschs gegenseit. Dienstleistungen ständen: das ursprüngl. Verhältniss sei nicht das der Gegenseitigkeit, sondern der Unterwerfung. Die Weiterentwicklung beruht aber gleichwohl auf der Ausbildung des Tauschs u. der damit sich verbindenden Arbeitsgliederung. Nur vollzieht sich dieser Process völlig erst bei „freier Concurrenz", wie z. B. im römischen Alterthum erst mit der der Concurrenz zuzuschreibenden Auflösung der naturalwirthschaftlichen Einheit des Oikos. S. Rodbertus in Hildebr. Jahrb. a. a. O.

Zustände des Volkslebens voraus. Die Eigengewinnung der Güter hört dann auch selbst mehr und mehr auf, reine Eigengewinnung zu sein, indem sie die Mittel zu ihrer eigenen Vornahme zum Theil selbst wieder verkehrsmässig bez. durch Verträge beschafft (Miethen von Sclaven, Dingen von fremden Arbeitskräften, Anleihen von Kapital, Pachten von Grundstücken). Tauschen und Arbeitstheilung bilden so allmälig eine enge wirthschaftliche Verbindung unter der Bevölkerung.

§. 13. Eine solche regelmässig und wenigstens in gewisser Weise planmässig gewordene, weil auf fester Arbeitsgliederung beruhende Verbindung unter der Bevölkerung heisst Verkehr oder genauer: wirthschaftlicher Verkehr. Das Gebiet regelmässigen Austauschs (Absatzes) einer Güterart ist ihr Markt. Die wirthschaftlichen Güter, welche austauschbar sind, heissen als solche Tauschgüter, und als Gegenstand des Verkehrs Verkehrsgüter (§. 21). Die Zunahme und die Innigkeit des Verkehrs, die Ausdehnung des Markts, die Arbeitsgliederung stehen, wie man leicht einsieht, in enger und reger Wechselwirkung. Die Ausbildung des Verkehrs wird besonders durch drei Momente begünstigt: 1) durch die Vermehrung, Vervielfältigung und Verfeinerung der Bedürfnisse, weil dadurch eine immer grössere Menge und Mannigfaltigkeit von Gütern verlangt wird, zu deren Gewinnung die verschiedenen natürlichen Fähigkeiten der Menschen und die verschiedene Naturausstattung der Länder benutzt werden müssen; 2) durch die verbesserte Rechtssicherheit, wofür der Staat vornemlich wichtig ist (Kap. 4); 3) durch die Entwicklung der Communicationen und Transportmittel, von deren Beschaffenheit die räumliche Bewegung der Menschen und Güter bedingt wird.

IV. — §. 14. Der Impuls zu Tausch und Verkehr liegt in erster Linie im Selbstinteresse (§. 1), womit schon die Naturgemässheit des Verkehrs als einer Folge der wirthschaftlichen Natur der Menschen anerkannt ist. Diese Naturgemässheit des Verkehrs folgt aber auch noch aus dem socialen oder gesellschaftlichen Wesen der Menschen, welches diese wie zu allem sonstigen, so auch zum wirthschaftlichen Verkehr führt.

3. Abschnitt.
Eintheilung oder Arten der wirthschaftlichen Güter.

I. — §. 15. Uebersicht der Arten. Die Erörterung über die Unterscheidung zwischen freien und wirthschaftlichen Gütern (§. 7) hat bereits ergeben, dass der Begriff „wirthschaftliches Gut“ kein rein-ökonomischer, sondern zugleich ein Rechtsbegriff ist, sobald man die socialen Verschiedenheiten in der Lage der Individuen und der Menschengruppen berücksichtigt. Dieser Character des genannten Begriffs tritt auch bei der Festsetzung seines Umfangs und Inhalts hervor, d. h. bei der Frage, welche Güter überhaupt zu den wirthschaftlichen zu zählen sind und welche Stellung die hergehörigen Güter dann unter den wirthschaftlichen Gütern einnehmen: die in ihrer Beantwortung ebenfalls vom jedesmaligen Recht mit abhängige Frage der Eintheilung (Classification) dieser Güter.[1]) Zu diesen gehören nun drei besondere Arten von Gütern:

1) Personen und persönliche Dienste. Ob und wie weit die ersteren, darüber entscheidet das geltende Recht. Wo Sclaverei und Leibeigenschaft bestehen, gehören Sclaven und Leibeigene, wo mildere Formen unfreier Arbeit, z. B. Frohnden, rechtlich anerkannt sind, gehören die pflichtigen Leistungen der Fröhner zu den wirthschaftlichen Gütern. Bei Anerkennung voller persönlicher Freiheit sind nur Leistungen bestimmter Dienste auf bestimmte Zeit zu diesen Gütern zu rechnen.

2) Sachen oder Sachgüter: Stoffe der Natur oder vom Menschen verarbeitete Stoffe.

3) Verhältnisse zu Personen und Sachen (res incorporales), deren gegenständliche Abgeschlossenheit auf einer Abstraction beruht (v. Mangoldt). Hierhin gehören

a) aus dem ganz freien Verkehr: die Fälle der Kundschaft, Firma u. dergl. m., wo vortheilhafte Beziehungen zu anderen

[1]) Rau, §. 1, 46, 46a. — Vergl. Roscher, §. 3; Hermann, S. 114 ff.; Schäffle, 3. Aufl., S. 8, bes. S. 144 ff.; anders Soc. Körper III, 258. Ders., Theorie d. ausschliess. Absatzverhältnisse, Tüb. 1867. A. Held, Grundriss, S. 8, 9, 12, 14, 42 u. in Hildebr. Jahrb. 1876, B. 27, S. 162, 186, mehrfach abweichend von mir. Er stellt m. E. das formal Juristische wieder zu sehr vor dem Rein-Oekonomischen voran. Bei Tausch u. s. w. handelt es sich allerdings juristisch um Uebertragung von Vermögensrechten. Das ist aber in der Nat.-Oekon. nicht das Wesentliche, sondern hier kommt die Uebertragung von ökonom. Gebrauchswerth in Betracht, die eben nur in der u. der Rechtsform erfolgt (gegen Held S. 42). Ich kann mich daher auch Held's Begriffsbestimmungen von Gut, Waare, seiner Classification u. s. w. nicht anschliessen. Ebenso nicht seiner Bem. S. 9 des Grundrisses in Betr. der immateriellen Güter.

Menschen, welche durch menschliche Thätigkeit ausgebildet sind, entgeltlich überlassen und erworben werden können;

b) auf Grund gewisser rechtlicher Beschränkungen des Verkehrs: ausschliessliche Gewerberechte, Realgerechtigkeiten, Privilegien, Monopole, auch Patente u. dergl. m.;

c) Einrichtungen und Anstalten für die regelmässige Vornahme gewisser persönlicher Dienste: insbesondere „öffentliche Einrichtungen", wie der Staat selbst, seine einzelnen Anstalten, die Gemeinde und andere ähnliche Veranstaltungen der menschlichen Gesellschaft.

Die Sachen können als materielle Güter den Diensten und den Verhältnissen als immaterielle Güter gegenüber gesetzt werden.

II. — §. 16. Streitfrage über den Begriff „wirthschaftliches Gut". In der Wissenschaft besteht ein noch heute nicht ganz erledigter Streit darüber, ob der Begriff der wirthschaftlichen Güter auf die Sachgüter zu beschränken oder, wie im Obigen geschieht, auf die Dienste und Verhältnisse mit auszudehnen sei. Die erstere Ansicht vertreten vornemlich die älteren Lehrer und überhaupt bis heute am Meisten die Engländer, von den Deutschen insbesondere Rau in den früheren Auflagen dieses Werks. Die neueren Lehrer, besonders in Frankreich und Deutschland, haben dagegen meistens die zweite Ansicht angenommen. Es tritt hierin also auch ein characteristischer nationaler und zeitlicher Unterschied hervor.[2])

[2]) Rau, §. 46a; die Stellen der vor. Anm. S. auch Menger, S. 53 ff. Für die Einreihung der Dienste unter die wirthschaftlichen Güter mit zuerst Storch, der sich mit dadurch bestimmen lässt, dass die Dienste dem Einzelnen ein Einkommen gewähren, welches von freiwillig gesuchter und bezahlter Arbeit herrührt. Handb. B. II. und „Zur Kritik des Begriffs v. Nationalreichth.", Petersb. 1827. Dann besonders J. B. Say, Handb. I., 133 (traité, ed. 1841, Livre I., ch. XIII.), Hermann, Untersuch. 1. Aufl. S. 5, 6, 2. Aufl., 114 ff., Baumstark, Cam. Encycl. S. 547, Roscher, §. 3, Schäffle I., 145. — Von älteren Gegnern dieser Ansicht: Malthus, principles ch. I., Senior, Bernhardi (Kritik d. Gründe f. u. s. w. Grundeigenth., Petersb. 1849, K. 11), Kaufmann, aber auch von Neueren noch (oder wieder) J. St. Mill, Grundsätze, 1. B., Kap. 3, §. 3, Wolkoff, Baudrillart, von deutschen Neumann (Tübingen) in d. Aufs. in d. Tüb. Zeitschr. XXVIII., 258 ff., der aber mit Recht ebenso wie Rau §. 46 Anm. c sagt, es sei bemerkenswerth, dass auch Diejenigen, welche die Dienste in die Wirthschaftslehre ziehen, doch fast nur die Sachgüter behandeln (s. u. Anm. 6). Das ist allerdings inconsequent. Die Auffassung der Dienste und Verhältnisse als wirthschaftliche Güter involvirt vielmehr folgerichtig m. E. diejenige Ausdehnung der Disciplin, welche ich ihr in diesem Werke, besonders in den Erörterungen über die Gemeinwirthschaften (§. 150 ff.) und den Staat (4. Kapitel) zu geben suchte. Auch Schäffle hat jetzt (Soc. Körper III, 258) die sog. immat. Güter aus d. Begriff wirthsch. Gut ausgeschlossen, entgegen seiner früheren Auffass., aber mit anderer Motivirung als die Aelteren. Er zieht dagegen die „persönl. Güter" in ihrem stoffl. oder leibl. Bestand (Nerven, Muskeln, vegetat. Gewebe) in den Begriff ein. Die Neuerung hängt mit Sch.'s Auffass. der Volkswirthschaft als socialer Stoffwechsel zusammen. Ich habe mich nicht von ihrer Richtigkeit überzeugen können.

Man hat die ganze Streitfrage gelegentlich als müssig bezeichnet. Das ist sie entschieden nicht. Denn von ihrer Beantwortung hängt einmal die Begrenzung des Gebiets der politischen Oekonomie ab und sodann ist die Beantwortung präjudiciell für die wirthschaftliche Beurtheilung aller derjenigen Classen, welche berufsmässig persönliche Dienste ausüben, demnach des Gesindes, der Angehörigen der liberalen Berufe und folglich auch des Staats. Nur wenn die Dienste auch zu den wirthschaftlichen Gütern gerechnet werden, sind die genannten Classen u. s. w. im wirthschaftlichen Sinne „productiv". Die Beschränkung des Begriffs „wirthschaftliches Gut" auf die Sachgüter hindert die richtige wirthschaftliche Würdigung dieser Classen wie des Staats. Die einseitige Werthlegung auf die Handarbeit in einigen socialistischen Lehren hängt mit jener Beschränkung ebenfalls zusammen.

§. 17. Bei der Erörterung der Streitfrage ist von beiden Seiten öfters der Fehler begangen worden, zwischen wirthschaftlichen und Tausch- oder Verkehrsgütern nicht gehörig zu unterscheiden und den Vermögensbegriff (§. 23) unnöthiger Weise in diese Discussion zu ziehen. Der Ausschluss der immateriellen Güter, insbesondere der persönlichen Dienste, von den wirthschaftlichen Gütern ist nemlich u. A. auch deswegen erfolgt, weil jene Dienste nicht oder nicht unbedingt und jedenfalls nur in anderer Weise als die Sachgüter zu den Verkehrsgütern und dem Vermögen gerechnet werden könnten. Allein diese Folgerung ist unrichtig, denn sie beruht auf der irrigen Annahme, dass sich die Begriffe wirthschaftliches Gut und Verkehrsgut decken müssten, und auf einer einseitigen Auffassung des Vermögensbegriffs. Dies ist auch gegen Rau und Andere einzuwenden.

§. 18. A. Rau's Lehre. Rau begründet in der letzten (8.) Auflage seines Werkes seinen Standpunct in der Frage (§. 1, 2, 46, 46a) wörtlich in folgender Weise: „Alle Bestandtheile der Sinnenwelt, die den menschlichen Absichten entsprechen, werden körperliche, materielle, stoffliche, äussere oder sachliche Güter genannt. Unter ihnen bilden diejenigen, welche eine dauernde Aneignung und beliebige Benutzung durch den Menschen gestatten und daher diesen zu vielfacher Thätigkeit anregen, eine grosse, durch viele Eigenthümlichkeiten ausgezeichnete und für die wissenschaftliche Betrachtung vorzüglich wichtige Classe von Gütern, die man die besitzbaren nennen kann. Den Sach- oder Stoffgütern werden zunächst die persönlichen Güter entgegen-

gesetzt, welche in Zuständen und Eigenschaften des Menschen bestehen (z. B. Gesundheit, Stärke, geistige Fähigkeiten, Kenntnisse) und theils ihrer selbst willen (als Zwecke), theils als Mittel zur Erlangung anderer Güter geschätzt werden". — „Um Sachgüter beliebig als Mittel zu gebrauchen, muss man über dieselben ungehindert verfügen können. Die Menge von Gütern, auf welche sich in einem gewissen Zeitpuncte die Verfügungsgewalt einer Person erstreckt, bildet das Vermögen derselben".[3]) — „Wie alles Vermögen der Menschen, so besteht auch das gesammte Volksvermögen[4]) aus einer Gewalt über Sachgüter und die wirthschaftlichen Thätigkeiten sind zunächst nur auf den Besitz und Gebrauch solcher Güter gerichtet. Als sinnlich wahrnehmbare körperliche (einen Raum einnehmende) Dinge, in denen der Mensch Mittel zu seinen Zwecken erkennt, unterscheiden sich dieselben wesentlich von den persönlichen Gütern, die mit dem Menschen selbst innig verbunden sind und sich in ihrer Entstehung, Aufbewahrung, Uebertragung und Zerstörung ganz anders verhalten. Sie sind von der Person des Besitzers nicht zu trennen, die Verfügungsgewalt über sie ist eine sehr beschränkte, sie treten nicht in den Verkehr und gestatten in der Regel keine Bestimmung nach Zahl und Maass.[5]) Persönliche und sachliche Güter können einander nicht vertreten. Wollte man, dem Sprachgebrauche zuwider, den Begriff des Vermögens und der Wirthschaft auch auf die persönlichen Güter ausdehnen,[6]) so würde die politische Oekonomie sich zur

[3]) S. dagegen unten §. 23.

[4]) S. dagegen unten §. 25.

[5]) „Ausnahmen hiervon sind z. B. die Messung der Muskelstärke mit dem Dynamometer, der Schärfe des Gesichts und Gehörs, — die Zahl der Sprachen, die Jemand versteht u. dgl." (Anm. R's.)

[6]) „Storch hat auf die persönlichen Güter die bei den sachlichen gangbaren Benennungen, Begriffe und Eintheilungen mit gutem Erfolge angewendet, s. dessen Handb. d. Nationalwirthsch. II. — Wie bei den Sachgütern, so kann man auch bei den persönlichen den Besitz des Einzelnen und die Gesammtheit der in einem ganzen Volke vorhandenen Güter, z. B. die Masse von Wissen, Geschicklichkeit, Urtheilskraft u. s. w. unterscheiden. — Es giebt noch eine dritte Art von Gütern, die nicht in der einzelnen Person, sondern im Verhältniss derselben zu anderen Menschen oder zum Staate liegen, z. B. Ehre, Zuneigung, Schutz, Freiheit; gesellschaftliche Güter. Hierher gehören die von Hermann sogenannten Lebensverhältnisse. Versuche, beide obengenannte Arten von Gütern in der wissenschaftlichen Behandlung zusammen zu fassen, von Arnd und Gioja; auch Bülau, Handbuch der Staatswirthschaftslehre; eben dahin neigen sich Hufeland, neue Grundlegung, I, S. 34. Pölitz, Staatswissenschaft II, §. 18 ff. Hasse, Cuinam nostri aevi populo etc. S. 12 und manche Neuere. Am auffallendsten erscheint das Zusammenwerfen ungleichartiger Güter bei Du Mesnil-Marigny, Catéch. S. 12. — Die ausländischen Schriftsteller, welche den Begriff von Vermögen und Wirthschaft nicht haben, konnten leicht Veranlassung finden, das Merkmal der Körperlichkeit bei den Sachgütern zu übersehen und bloss

Wissenschaft aller Güter für den Staat, d. h. zur Staatswissenschaft ausdehnen,"[7]) — was allerdings in einer Hinsicht die Folge der hier von Rau bekämpften Ansicht ist, aber m. E. kein durchschlagender Gegengrund. — „Man würde aber dennoch nicht umhin können, das Verhalten der Menschen in Bezug auf die Sachgüter, d. h. auf die wirthschaftlichen Thätigkeiten, wieder einer abgesonderten Betrachtung zu unterwerfen, weil sie von eigenthümlicher Art sind und unter Gesetzen stehen, die auf die persönlichen Güter nicht bezogen werden können. Indess hat jene Wissenschaft sich dennoch auch mit den persönlichen Gütern zu beschäftigen, weil sie auf mehrfache Weise in die wirthschaftlichen Bestrebungen eingreifen:

„1) sie unterstützen die Hervorbringung und Erwerbung von Sachgütern so sehr, dass der Wohlstand der Völker wie der Einzelnen grossentheils von dem Beistande sittlicher und geistiger Kräfte bedingt wird;

„2) die Sachgüter sind dazu bestimmt, den Zustand der Menschen zu verbessern, daher ist das Vermögen nicht für sich allein, sondern nach seiner Beziehung auf die menschliche Gesellschaft, d. h. in seiner Anwendung zur Erzeugung persönlicher Güter, zu würdigen". (Rau, §. 46.)

„Auch die persönlichen Dienste, d. h. Arbeiten, wodurch der Mensch unmittelbar dem Menschen einen Vortheil (ein persönliches Gut) zu Wege bringt, z. B. Unterricht, Pflege, Beschützung,

an die Nützlichkeit oder die Tauglichkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse zu denken. — Es ist bemerkenswerth, dass auch diejenigen, welche den Begriff des Vermögens über die Sachgüter hinaus erweitern wollen, doch in dem Verlaufe der Wissenschaft sich nur an jene Güter halten." (Anm. R's., 8. Aufl.)

[7]) „Es lässt sich desshalb keineswegs behaupten, dass die Staatswirthschaftslehre durch Ausschliessung der persönlichen Güter in eine fehlerhafte Einseitigkeit gerathe, denn durch diese Beschränkung gewinnt sie ein abgerundetes eigenthümliches Gebiet und erlangt erst die volle Gründlichkeit und Fruchtbarkeit. Die persönlichen Güter erfordern zwar eine Pflege durch den Staat, aber diese Thätigkeit, die man Staatserziehung, Culturpolitik, Volksbildungssorge nennen kann, ist von der Sorge für den Volkswohlstand verschieden und verdient in dem Systeme der Staatsverwaltung eine eigene Stelle. „Man hat es oft den Staatsökonomen schwer vorgeworfen, dass sie ihre Aufmerksamkeit bloss auf die sachlichen Güter (wealth) richten und alle Beachtung der Glückseligkeit und Tugend verabsäumen. — Niemand tadelt einen Schriftsteller über die Taktik, dass er seine Aufmerksamkeit bloss auf kriegerische Angelegenheiten richtet, ebensowenig schliesst man aus dieser Handlungsweise, dass er einen immerwährenden Krieg empfiehlt. Allerdings würde ein Schriftsteller, der, nachdem er gezeigt hat, dass ein gewisses Verfahren Sachgüter erzeugt, dasselbe bloss darum zur Nachahmung empfiehlt, den grossen Fehler begehen, Wohlfahrt (happiness) und den Besitz von sachlichem Vermögen (wealth) für einerlei zu halten. Aber sein Irrthum liegt nicht darin, dass er seine Aufmerksamkeit auf das sachliche Vermögen beschränkt, sondern in der Verwechslung von Wohlfahrt und Vermögensbesitz." Senior, Outl. S. 139. (Anm. R's.)

sind keine Theile des Vermögens, obgleich viele derselben gegen eine Vergütung in Sachgütern geleistet werden und daher gleich diesen einen Preis (Tauschwerth) haben, z. B. die bezahlten Thätigkeiten des Arztes, Lehrers, Künstlers u. s. w. Wenn jedes Verkehrsgut, d. h. jeder Gegenstand, der einen Preis hat und in den wirthschaftlichen Verkehr kommt,[8]) als ein Theil des Vermögens angesehen werden sollte, so müsste dies von sämmtlichen Lohnarbeiten, nicht bloss von den persönlichen Diensten gelten.[9]) Diese sind zwar wie die sachlichen Güter Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und dienen zum Theil als Erwerbsmittel, unterscheiden sich aber wieder von jenen Gütern zu sehr, um mit Nutzen für die Wissenschaft mit ihnen im Begriff von Vermögen zusammengefasst werden zu können, denn sie sind nicht besitzbar, kommen nur in einer Folge von Zeitmomenten zur Erscheinung, sind also nicht in einem Vorrathe vorhanden; auch erfordert ihr Erfolg meistens eine entsprechende Mitwirkung dessen, für welchen der Dienst geleistet wird, z. B. Aufmerksamkeit des Hörers, Fleiss des Schülers, Folgsamkeit des Kranken, (was doch ebenso bei der Benutzung eines Sachguts gilt, W.). Die Fähigkeit eines Menschen, gewisse Dienste zu leisten, bildet dagegen ein persönliches Gut, welches seiner Natur nach von ungewisser Dauer ist. Weder ein Einzelner noch ein Volk ist durch eine gewisse Menge möglicher oder bereits begonnener Arbeiten selbst schon reich, sondern nur wenn vermittelst derselben Sachgüter erworben worden sind. Die öfters als Beispiel erwähnte Sängerin, die im Schiffbruch ihre Habe verliert, ist nicht mehr reich, aber sie kann es wieder werden und mag in dieser Wahrscheinlichkeit einstweilen Credit haben. Indess haben die Dienste für die Volkswirthschaft aus zwei Ursachen Wichtigkeit, sowohl wegen ihrer Wirkungen, als weil sie denen, die sie leisten, einen Antheil an dem jährlichen Erzeugniss von Sachgütern verschaffen" (nach §. 46 a).

§. 19. B. Einwand gegen diese Lehre Rau's. Diese Erörterung Rau's beweist indessen doch wohl nur, dass die Dienste manche Eigenthümlichkeiten, verglichen mit den Sachgütern, haben und eben desshalb eine besondere Art der wirthschaftlichen Güter bilden; ferner, dass die Dienste entweder

[8]) Macleod braucht den unbestimmten Ausdruck: wirthschaftliches Element oder Ding, economical entity. (Anm. R's.)

[9]) Selbst eine Unterlassung wird bisweilen bezahlt, z. B. das Nichtbieten bei einer Versteigerung, das Nichtbewerben um eine Gunst, das Nichtanzeigen eines Vorfalls, das Nichttheilnehmen an einer Wahl. (Anm. R's.)

gar nicht oder jedenfalls nicht in derselben Art zum Vermögen, wie zu den wirthschaftlichen Gütern gehören. Aber sie beweist nicht, dass die Dienste gar keine wirthschaftlichen Güter sind. Selbst solche Eigenschaften, welche besonders gern gegen die Einbeziehung der Dienste unter die wirthschaftlichen Güter geltend gemacht werden, wie die rasche Vergänglichkeit, die Unfähigkeit, zu Vorräthen angesammelt zu werden, theilen die persönlichen Dienste mit manchen Sachgütern. Eine aparte Stellung nehmen die Dienste auch dadurch ein, dass bei ihnen leichter als bei den meisten Sachgütern ein Uebermaass droht, theils wegen der Annehmlichkeit, welche mit der Leistung solcher Dienste öfters verbunden ist (liberale, besonders wissenschaftliche, künstlerische, mit äusserer Ehrenstellung verbundene Berufe), wobei dann die Arbeit das ihr characteristische Merkmal des Opfers mehr oder weniger verliert, theils wegen des massgebenden Einflusses des Staats auf die Nachfrage nach besonderen Arten der Dienste (Beamtenthum, Militärwesen).

§. 20. C. Einreihung der Dienste unter die wirthschaftlichen Güter. Rau sagte in einer früheren (nicht mehr in der letzten) Auflage (6. A. §. 46a Anm. d.) ganz richtig: „Es hängt von der Definition des Vermögens — und ebenso der wirthschaftlichen Güter, so darf man hinzufügen — ab, ob die Dienste dazu gehören oder nicht“. Das ist wahr, aber es folgt daraus nur, dass eine solche Definition vorgenommen werden muss, welche die Dienste in die wirthschaftlichen Güter einschliesst. Werden nun (§. 7) unter letzteren diejenigen Bedürfnissbefriedigungsmittel verstanden, welche nur gegen Opfer (Arbeit) zu erlangen sind, so passt dies auf die Dienste ebenso wie auf die Sachgüter (selbst bei unfreier Arbeit, wegen der Gewährung des Lebensunterhalts). Der entscheidende Grund für die Einbeziehung der Dienste in die wirthschaftlichen Güter liegt alsdann darin, dass die Befriedigungsmittel eben unmöglich nur in Sachgütern bestehen können, weil die Bedürfnisse sich nicht bloss auf solche, sondern auf persönliche Dienste (namentlich auch des Staats, wie Rechtsschutz und Förderung aller Art, 4. Kapitel) beziehen. Mitunter können zur Bedürfnissbefriedigung überhaupt nur solche Dienste und Verhältnisse wie die oben genannten, (z. B. gewisse Pflegedienste) mitunter können dieselben wenigstens alternativ mit Sachgütern dienen. Oft hängt es von reinen Zufälligkeiten, z. B. von gewissen persönlichen Eigenschaften des

Bedürftigen, wie Bildungsstand u. dergl. m., ab, ob die eine oder die andre Form der Bedürfnissbefriedigung gewählt wird (z. B. ärztlicher Rath — Arznei; Vortrag — Buch; Staatsschutz — eigener Schutz). Der Unterschied zwischen dem Dienste und dem Sachgut liegt daher nur in dem relativ untergeordneten Momente, dass Jemand beim Dienste unmittelbar (durch die Arbeit) sich selbst oder einem Anderen Bedürfnissbefriedigung verschafft, beim Sachgute mittelbar, durch das Mittel eines von der Natur erhaltenen Stoffs, an welchem sich erst die Arbeit äussert.

4. Abschnitt.
Tausch- oder Verkehrsgüter.

I. — §. 21. Bedingungen für das Verkehrsgut-Sein wirthschaftlicher Güter. Die wirthschaftlichen Güter müssen, um Tauschgüter oder Verkehrsgüter zu werden, ausschliesslich angeeignet und übertragen werden können. Darüber entscheidet nicht sowohl die Natur der betreffenden Güter, als vielmehr das Recht. Dieses macht daher erst die wirthschaftlichen Güter zu Verkehrsgütern. Ob und wieweit jene letzteres werden sollen, kann zwar nach rein ökonomischen Rücksichten erörtert, aber selten allein nach ihnen entschieden werden. Der Begriff „Verkehrsgut" ist demnach wiederum kein rein ökonomischer, sondern immer zuvörderst ein Rechtsbegriff. Da die Rechtssätze über die wirthschaftlichen wie über die Verkehrsgüter wandelbar sind und auch sein müssen, so folgt daraus, dass die Begriffe „wirthschaftliches Gut" und „Verkehrsgut" keine absoluten, logischen oder rein natürlichen, sondern geschichtlich-rechtliche sind, was auch die Wissenschaft bisher viel zu wenig zu beachten pflegt.[1])

II. — §. 22. Engerer Begriff von Verkehrsgut. Das Recht hat regelmässig den Begriff Verkehrsgut enger gefasst als den Begriff wirthschaftliches Gut. Selbst manche Sachgüter sind vom Rechte ausserhalb des Verkehrs gestellt und in diesem Falle

[1]) Dieses wesentliche Rechtsmoment in Begriffen wie Verkehrsgut, Vermögen u. A. m. konnte zwar nicht wohl ganz übersehen werden, trat indessen bisher unverhältnissmässig stark in den Hintergrund, so auch bei Rau, z. B. in der characteristisch kurzen Anm. a des §. 2, und doch auch noch bei Hermann (s. 2. Aufl. S. 19 ff.), Roscher und den Neueren. Anders und im Princip m. E. richtig H. Rösler, v. Scheel, jetzt bes. A. Held an d. in Note 1 d. vor. Abschn. S. 22 gen. Stellen.

also nicht Verkehrsgüter.[2]) Der Verkehr in anderen Sachgütern unterliegt wesentlichen Beschränkungen, so z. B. vielfach derjenige in Grundstücken. Auch wo das Recht persönliche Unfreiheit anerkennt, ist die Verkehrsgut-Qualität der Unfreien, welche hier zu den wirthschaftlichen Gütern zählen, selten eine ganz unumschränkte. Mit der Milderung der Unfreiheit pflegt sie regelmässig immer beschränkter zu werden, wie z. B. der Uebergang von Sclaverei zu schollenpflichtiger Leibeigenschaft zeigt (2. Abth. Kap. 1). Noch massgebender ist das Recht für das Vorhandensein und den Grad der Verkehrs-Qualität der „Verhältnisse“ (§. 15), z. B. fehlende oder nur bedingte Uebertragbarkeit von Privilegien u. dergl. m. Den oben genannten öffentlichen Einrichtungen und Anstalten (§. 15, 3, c) und natürlich vor Allem dem Staate selbst fehlt diese Qualität gänzlich. Aber der Umstand, dass ein Gut nicht Verkehrsgut ist, hindert nicht, es zu den wirthschaftlichen Gütern zu rechnen.

3. Hauptabschnitt.

Das Vermögen.

Die folgende Behandlung des Vermögens, besonders die Unterscheidung der beiden Vermögensbegriffe betrachte ich als eine consequente Fortbildung der Bahn brechenden Erörterungen von Rodbertus (vielfach passim, in Hild. Jahrb. a. a. O. in d. Soc. Briefen, bes. in d. Schrift Zur Erklär. und Abhilfe der heut. Creditnoth des Grundbesitzes, Jena 1869, I, 90 ff., II, 286 ff., jetzt Tüb. Ztschr. 1878, S. 224) über die nothwendige Unterscheidung von Kapital in rein ökonomischem Sinne als Vorrath naturaler Kapitalgegenstände und Mittel zur Production überhaupt und von Kapital im historisch-rechtlichen Sinne als Kapitalvermögen oder unzweideutiger als Kapitalbesitz. Diese Rodbertus'sche Unterscheidung lässt sich aber noch eine Stufe höher hinauf führen, zum Vermögen selbst. Aehnliche, gewiss richtige Tendenz verfolgt, ohne übrigens an Rodbertus anzuknüpfen, Knies in seiner Analyse des Kapitalbegriffs (Geld u. Credit, I. d. Geld, Berl. 1873, Kap. I, s. bes. S. 31): Die Nationalökonomik brauche Kapital in einem doppelten Sinne, nemlich als „reales Productivmittel“ (analog dem „Vermögen an sich“ im Text) und als „ein für den Besitzer erworbener Gütervorrath“ (analog dem „Vermögensbesitz“). Bei Roscher findet sich von einer solchen Unterscheidung keine Spur (Grundl. d. Nationalökonomik, §. 7). Er sagt: „Vermögen ist die Summe aller wirthschaftlichen Güter, welche sich im Eigenthum einer physischen oder juristischen Person befinden. Es giebt demnach (?) Privat-, Corporations-, Gemeinde-, Staats-, Volks- und Weltvermögen.“ Offenbar passt auch auf letztere beide Vermögen diese Definition des Vermögens nicht, denn „Volk“ und „Welt“ sind keine Person. Auch bei Rau (Vermögen: Die Menge von Sachgütern, auf welche sich in einem gewissen Zeitpuncte die Verfügungsgewalt einer Person erstreckt) kommt der Unterschied nicht zur Geltung, obgleich er Kapital

[2]) So die res quarum non est commercium des Röm. Rechts, s. Puchta, Pandecten §. 35, Institut. II, §. 223 (S. 552 ff.). Die Nationalökonomen kennen natürlich solche Ausnahmen, aber ignoriren sie als zufällige Gestaltungen des Rechts, was sie freilich im Einzelnen sind. Aber es ist nicht zu übersehen, dass das Gemeinwohl und insofern die Volkswirthschaft immer solche Ausnahmen verlangen wird, man also unmöglich sich in der Politischen Oekonomie nur mit Verkehrsgütern beschäftigen kann.

im volkswirthschaftlichen und im Sinne der einzelnen bürgerlichen Wirthschaft unterscheidet, §. 52, 53. S. u. Vorbem. zu Abschn. 2. Das Besitzmoment, die privatrechtliche Seite, wird meistens allein im Vermögensbegriff betont, so von Roscher (der in seiner Kapital-Definition §. 42 dagegen das andre Moment: zur Production aufbewahrtes Product sein, hervorhebt), Rau, auch Hermann, S. 21, v. Mangoldt, Grundriss §. 4; bei Schäffle I, 72, 131 wird die ausschliessliche Beziehung des Vermögens auf eine es besitzende Person noch besonders scharf hervorgehoben, also die erste Bedeutung oben abgewiesen. Ebenso noch im Soc. Körper III, 263: „Das Vermögen lässt sich ohne Beziehung auf Subjecte des wirthschaftl. Thuns und Lassens nicht definiren. Es ist dynamisch gedacht der Inbegriff der effectiven (Belastungen aus-, materielle Anrechte einschliessenden) äusseren materiellen Macht eines Subjects.“ Aber jene erste Bedeutung scheint mir durchaus in der Sache begründet. Natürlich muss jedes Vermögen schliesslich menschlichen Zwecken dienen, ist insofern also ohne Beziehung zu Personen nicht zu denken, schwebt allerdings nicht, wie Schäffle sagt, in selbständiger Bewegung durch das volkswirthschaftliche Universum. Aber die geschichtlichen Rechtsinhaber des Vermögens lassen sich ohne letzteres und dieses wieder ohne sie betrachten. S. auch Schäffle, Soc. Körper S. 264. Ein Privateigenthumsverhältniss, wie man stillschweigend immer ohne Weiteres annimmt, für alles Vermögen oder für besondere Vermögensarten, wie das Kapital, ist ferner nicht das allein denkbare, noch das allein bestehende. Die Vermögensbesitzer sind endlich auch nicht immer diejenigen, welche das Vermögen bildeten (vom Erbrecht ganz abgesehen), und noch weniger diejenigen, welche es durch ihre alleinige Thätigkeit bilden können: der Staat, als „Vermögen erzeugende Societät“ (Stahl) wirkt vielmehr grade hierbei neben den Vermögensbesitzern stets direct und indirect mit und die Rechtsordnung entscheidet bestimmend über die Vertheilung des Vermögensbesitzes mit. Für das Problem der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens, d. h. für das zweite Hauptproblem der Nationalökonomie ist die Unterscheidung im Texte daher von grosser Wichtigkeit, §. 94 ff. Vermögen im letzteren Sinne und Vermögensbesitz schlechtweg zu identificiren, heisst nichts Andres, als die einmal bestehende Rechtsordnung des Vermögensbesitzes für die allein mögliche in wirthschaftlicher Hinsicht anzusehen, was eben petitio principii ist. Auf diesem höchst einseitigen Standpuncte stehen einzelne Vertreter des radicalen Smithianismus, z. B. Prince-Smith, wie immer so auch hier der einseitigste, aber auch der rücksichtslos consequenteste und ehrlichste Vertreter dieser Richtung, so in dem Aufs. „Die Socialdemocr. auf dem Reichstage“ in Faucher's Vierteljahrsschrift 1869 B. 1 (wo die „Besitzenden“ alles geleistet haben, was uns in Volkswirthschaft und Cultur über den Naturzustand der Armuth hinausbrachte, s. bes. S. 152!), ders. im Artikel Handelsfreiheit in Rentzsch' Handwörterbuch d. Volkswirthschaftslehre (in nuce das ganze Lehrgebäude der sog. Manchestertheorie). Vgl. die sehr geschickte Zusammenstellung radical freihändl. Aeusserungen über die Grundlagen des Wirthschaftslebens von G. Schönberg, Tüb. Zeitschr. XXVIII. (1872) S. 404 ff. — S. jetzt auch Held, Grundriss S. 11, 33 u. Jahrbücher B. 27, 161, meiner Auffass. beistimmend im Wesen, abweichend in d. formellen Behandl. der jurist. Seite. „So einfach“ wie Held meint, S. 183, ist die Sache aber mit Nichten. Die Unterscheid. von „Güterarten“ u. „rechtl. Beziehungen v. Personen zu Gütern“ macht die „schwerfällige“ Unterscheid. obiger beider Standpuncte noch nicht entbehrlich. Held übersieht, dass in d. Smith'schen Nat.-Oek. eben die histor.-rechtl. Auffassung allein besteht u. f. die selbstverständliche gilt. Grade meine Unterscheidung von Gütervorräthen und Rechten daran, in Rodbertus' Weise, die er mir seltsam genug als „beständ. Verwechslung“ beider vorwirft, beseitigt diesen Irrthum der Schule.

1. Abschnitt.

Vermögen im Allgemeinen.

I. — §. 23. Zweifacher Vermögensbegriff. Bei der Begriffsbestimmung des Vermögens ist ein zweifacher Stand-

punct zu unterscheiden, der wesentlich rein ökonomische, wo Rechtsbegriffe nicht weiter als bei den wirthschaftlichen Gütern in Betracht kommen, und der geschichtlich-rechtliche, welcher wieder zuvörderst ein Rechtsbegriff ist und vom Rechte seinen Umfang und Inhalt erhält. Vermögen bezeichnet hiernach zweierlei:

1) Ein in einem Zeitpuncte vorhandener Vorrath wirthschaftlicher Güter als realer Fonds für die Bedürfnissbefriedigung: „Vermögen an sich", Theile des Gesammt- oder Volks- oder Nationalvermögens. Hier wird nur gedacht an die Brauchbarkeit der dieses Vermögen bildenden Güter als Vorrath für menschliche Bedürfnissbefriedigung überhaupt, nicht an die Art der Rechte, welche bestimmte einzelne Personen in Bezug auf dieses Vermögen haben. Dieses „Vermögen an sich" erscheint demnach als eine wesentliche Vorbedingung gesicherter wirthschaftlicher Lage, sowohl zur unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung (Gebrauchsvermögen) als zur mittelbaren, nemlich als Mittel zu neuer Hervorbringung von Gütern (Productivvermögen oder Kapital, §. 27). In diesem Sinne wird der Ausdruck in den Worten Volksvermögen, Weltvermögen gebraucht. Alle oben (§. 15) genannten Arten wirthschaftlicher Güter gehören zu diesem Vermögen, einerlei ob sie Verkehrsgüter (§. 21) sind oder sein können oder nicht und einerlei, ob sie eine Schätzung nach dem Tauschwerth (§. 41) zulassen oder nicht. Insbesondere sind zum Volksvermögen zwar nur in Ausnahmefällen [1]) die auf rechtlicher Beschränkung des Verkehrs beruhenden „Verhältnisse" (§. 15 n. 3, b), aber unbedingt die übrigen Verhältnisse (eb. a und c), namentlich auch der Staat selbst zu rechnen. Ein tüchtiger Staat (Preussen!) bildet leicht den bedeutendsten Bestandtheil des Volksvermögens.

§. 24. — 2) Vermögen als geschichtlich-rechtlicher Begriff. Dies bezeichnet dagegen den im Besitz, bez. Eigenthum einer Person stehenden Vorrath wirthschaftlicher Güter: „Vermögensbesitz". Hier wird in erster

[1]) Wenn in bestimmten Verhältnissen die Gewährung eines ausschliesslichen Rechts an einen Unternehmer die nothwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Unternehmung, welche eine Gesammtheit bedarf, überhaupt ins Leben trete, so wird ein solches auf rechtlicher Beschränkung des Verkehrs beruhendes Verhältniss in der That zum Volksvermögen gehören. So liegt der Fall aber in mittelalterlichen Wirthschaftsverhältnissen öfters, z. B. bei Realgerechtigkeiten, Bannrechten, etwa für Mühlen. S. u. §. 30 N. 2.

Linie an das Rechtsverhältniss gedacht, welches zwischen dem Besitzer, bez. Eigenthümer und dem Vermögen besteht, erst in zweiter Linie an das „Gütervorrathsein“ des Vermögens. Für das Vermögen in diesem Sinne und für seine wirthschaftliche Function ist das Recht dann in dreierlei Hinsicht entscheidend, nemlich hinsichtlich der Person, welche „besitzt“ oder Eigenthum hat, der Dinge, welche im Besitz, bez. Eigenthum stehen, und der Rechte, welche das Besitz-, bez. Eigenthumsrecht in Bezug auf diese Dinge gewährt.[2])

a) Vom Rechte hängt der Begriff der Person und deren Fähigkeit, rechtlich zu „besitzen“ ab. Wo keine solche, bez. keine Eigenthumsfähigkeit, da auch kein Vermögen in diesem zweiten Sinne des Worts, in welchem man daher nicht von Volks- und Weltvermögen sprechen kann. Im Uebrigen wird dieser Punct besonders wichtig in Betreff der Bildungen des Vereinswesens wegen der Bedingungen für die Erlangung des Rechts der juristischen Person und der selbständigen Vermögensfähigkeit (§. 52).

b) Das Recht bestimmt die Dinge, welche überhaupt „besessen“ werden oder in Eigenthum stehen können (Extensität, Umfang des Eigenthums). Nur solche Dinge können also Vermögen in dem historisch-rechtlichen Sinne sein. Personen, persönliche Dienste, „Verhältnisse“ sind nur nach den Bedingungen der Rechtsordnung zum Vermögen zu zählen. Auch bei Sachgütern, insbesondere bei ursprünglich freien Besitzgütern (§. 8) kann die Fähigkeit, im Eigenthum zu stehen, wenigstens für ganze Kategorien von Personen („Private“) vom Rechte ausgeschlossen sein.

[2]) Für alles Weitere muss ich auf die Abschnitte über das Vermögensrecht, bez. die Eigenthumsordnung in d. 2. Abth. d. Grundleg. verweisen, bes. über d. Eigenthumsbegriff, Kap. 2. Aus d. Nothwendigk. solcher Verweisungen hat A. Held den Schluss gezogen, dass „die nationalökon. rechtsphilos. resp. rechtsgeschichtl. Untersuchung über das Recht unmittelbar nach d. Definition v. Wirthschaft“ (Jahrb. B. 27, S. 155), also systematisch an andrer, weit früherer Stelle als in meinem Werk stehen müsse. Es hätte das, wie ich oben S. 8 schon zugab, seinen Vortheil. Aber unvermeidlich würde dann wieder auf viele noch nicht zergliederte u. festgestellte Wirthschaftsbegriffe Bezug zu nehmen sein, was in einem nat.-ökon. Werk noch störender wäre. In keiner denkbaren systemat. Behandl. der Nat.-Oek. sind solche Missstände ganz zu vermeiden, sie ergeben sich aus dem engen Zusammenhang der Dinge. — Nicht minder hat Held hier wie in der ausführl. Lehre v. Eigenthum in d. 1. Aufl. meine „zu weite“, „unklare“, „im Widerspruch mit d. posit. Recht stehende“ Auffassung des Eigenthumsbegriffs getadelt, eb. S. 164 ff., 178, 184. Wie positive Rechte, z. B. das preuss. Landrecht, französ. Recht beweisen, kann der Begriff so weit gefasst werden. Auch Ihering hat daran (im Zweck im Recht) keinen Anstoss genommen. Der von mir schon in der 1. Aufl. im Ausdr. „Vermögensbesitz“ mitgebrauchte Ausdr. „Besitz“, den ich jetzt oben allgemeiner anwandte, den auch Held u. H. Rösler als „Innehaben von Vermögensrechten“ brauchen, lässt sich juristisch ebenfalls beanstanden, entspricht aber allerdings dem Sprachbrauch besser.

c) Das Recht bestimmt endlich auch die einzelnen Rechte, oder Befugnisse, welche es in Bezug auf die im Besitz bez. Eigenthum einer Person stehenden Güter gewährt (Intensität, Inhalt des Eigenthumsrechtes). Dieser Inhalt des Eigenthums ist rechtsgeschichtlich wandelbar, er ändert sich nach Zeit und Ort und nach den Gegenständen, die im Eigenthum sich befinden (Personen — Sachgüter — Verhältnisse; bewegliche Sachen — Grundstücke und Häuser; ländliche — städtische Grundstücke; Hausplätze — landwirthschaftlicher — Forstboden — Bergwerks- — Wegeboden; bewegliche Genussmittel — bewegliche Mittel zur Erzeugung neuer Güter [Productionsmittel oder Kapital] u. s. w.). Der Eigenthumsbegriff ist demnach selbst wieder kein absoluter, sondern ein historisch-rechtlicher relativer. Das Eigenthum giebt nur gewisse Verfügungsbefugnisse und gewisse Ausschlussbefugnisse Anderen gegenüber. Das Maass dieser Befugnisse wechselt. Der schroffe römisch-rechtliche Eigenthumsbegriff, welcher allerdings auch im modernen wirthschaftlichen Verkehr mehr und mehr zur Geltung gekommen ist, ist nicht schlechtweg „der Eigenthumsbegriff".[3]) Oder wenn eine Beschränkung der Verfügungs- und Ausschlussbefugnisse des Eigenthümers als Widerspruch gegen den Eigenthumsbegriff gilt, so muss statt von „Eigenthum" eben von einem „Inbegriff gewisser Verfügungs- und Ausschlussrechte" gesprochen werden, wenn dafür auch ein anderer Gesammtname fehlt.

Die Wirthschaftslehre operirt mit beiden Begriffen des Vermögens. Wo sie den zweiten Begriff gebraucht, ist auch für sie die rechtliche Seite desselben von grösster, aber selten genügend gewürdigter Bedeutung.

Jedes Vermögen in dem zweiten Sinne des Worts ist Einzelvermögen, d. h. Vermögen einer physischen oder juristischen Person.

II. — §. 25. Oeffentliches und Privatvermögen. Das Einzelvermögen zerfällt nach der rechtlichen Stellung der innehabenden Personen in zwei wesentlich zu unterscheidende Arten: öffentliches oder Privatvermögen. Zum öffentlichen Vermögen gehört insbesondere das Vermögen der Zwangsgemeinwirthschaften (Kap. 3), also namentlich das Staats-, Kreis-,

[3]) Die Begründung hierfür ist in der 2. Abtheil. der Grundlegung, bes. im Kap. 2, genau geführt. S. bes. v. Ihering, Geist d. röm. Rechts, 3. A. 1873, I, 7 u. jetzt Zweck im Recht I, 510, wo der erste lebende deutsche Romanist, in specieller Billigung meiner Ansicht, sagt: „es ist nicht wahr, dass das Eigenthum seiner „Idee" nach die absolute Verfügungsgewalt in sich schlösse". S. auch Knies, Geld, S. 84 ff.

Gemeindevermögen. Dieses Vermögen ist entweder zur allgemeinen Benutzung bestimmt und dem Staate u. s. w. wird das Eigenthum daran als dem rechtlichen Vertreter der Gesammtheit (Volk, Ortseinwohnerschaft u. s. w.) zugeschrieben (Wege, Flüsse u. dergl.) (öffentliches Vermögen im engeren Sinne) oder es ist eigentliches Staats-, Gemeindevermögen, nemlich entweder Verwaltungsvermögen, das zur Herstellung der Staatsleistungen u. s. w. mit dient oder Finanzvermögen, das vom Staate zur Erwerbung von Einkünften, als den Mitteln für die Herstellung seiner Leistungen, benutzt wird. Zum Privatvermögen gehört dasjenige der einzelnen physischen Personen, der Erwerbsgesellschaften, der freien Vereine.

III. — §. 26. Der Reichthum.[4]) Auch der mit dem Begriff des Vermögens zusammenhängende Begriff des Reichthums hat wie der erste eine doppelte Bedeutung. Reichthum im rein ökonomischen Sinne bezeichnet ein grosses Vermögen, d. h. einen grossen Fonds von wirthschaftlichen Gütern: gross im Verhältniss zu der damit zu erzielenden Bedürfnissbefriedigung. In diesem Sinne spricht man vom Volksreichthum: d. i. grosses Volksvermögen. Reichthum im geschichtlich-rechtlichen Sinne bezeichnet wieder einen grossen Vermögensbesitz und zwar gross nicht nur im Verhältniss zum Bedarfe des Besitzers und zum Besitze anderer Personen, sondern auch gross, um als Kapitalfonds (§. 28) oder Grundrentenfonds (Grundbesitz) ohne Verminderung seines Bestands (Werths, §. 33 ff.) ein ohne oder mit verhältnissmässig sehr weniger eigener Arbeit (bloss Verwaltungsarbeit) erzieltes Einkommen zu reichlicher Bedürfnissbefriedigung seinem Besitzer zu gewähren. Reichthum in diesem Sinne setzt also eine Rechtsordnung voraus, welche Privateigenthum an Productionsmitteln und neben dem Einkommen aus Arbeit (Arbeitslohn) Einkommen aus Besitz (von unfreien Arbeitern, Grundstücken, Kapital), daher Rente und Zins zulässt. In diesem zweiten Sinne des Worts spricht man von Privatreichthum. Es ist klar, dass auch ein bedeutender Volksreichthum, begrifflich wenigstens, nicht nothwendig bedingt ist durch solchen Privatreichthum und praktisch nur insofern von letzterem abhängt, als Privateigenthum an Productionsmitteln und Rente- und Zinsbezug als Einkommenarten wirklich indispen-

[4]) Vergl. Rau §. 73 ff. Roscher §. 9. Leeser, Begriff des Reichthums bei Adam Smith, Heidelb. 1874.

sable Rechtsinstitute für die Bildung eines grossen Volksvermögens sind (Kap. 2, H.-A. 5; Abth. 2, Kap. 3, 4).

2. Abschnitt.

Eintheilung oder Arten des Vermögens. Kapital.

Vergl. die Vorbemerkung auf S. 30 über den Doppelbegriff von Vermögen u. Kapital, bes. Rodbertus a. a. O. und Knies, der übrigens nicht dieselben Consequenzen aus dem Dualismus des Kapitalbegriffs zieht. — Die Unterscheidung des volks- und des einzel- bez. privatwirthschaftlichen Standpunctes bei der Feststellung ökonomischer Begriffe ist grade bei dem Kapitalbegriff schon älter, doch fällt die Unterscheidung im Texte nicht mit der bei Rau u. A. m. vorkommenden genau zusammen. Für den einzelnen Autor ist auch beim Kapitalbegriff massgebend seine Auffassung der wirthschaftlichen Güter (besonders ob Dienste und Verhältnisse dazu gerechnet werden oder nicht), der Grundstücke (ob diese nur als Naturfactor oder ob sie als, eventuell ob sie allein als wirthschaftliche Güter betrachtet werden), dann seine Stellung zu der oben behandelten Frage (ob Vermögensbesitz schlechtweg als Vermögen gilt und ob die Bildung des Volksvermögens nur in der Form des privaten Vermögensbesitzes für möglich erkannt wird oder nicht). Die verschiedenen Formulirungen des Kapitalbegriffs und der verschiedene Inhalt, welcher ihm gegeben wird (z. B. ob Grundstücke oder nur bewegliche Güter, oder bloss Erwerbs- oder ob auch gewisse Genussmittel, die auch nur als solche dienen, darunter gereiht werden), können daher auch gar nicht auffallen, sondern sind eine nothwendige Consequenz des verschiedenen Stand- und Ausgangspuncts. Das wird in der Kritik der Begriffe andrer Autoren so oft übersehen, selbst von Roscher in seinen dogmengeschichtl. Bemerkungen §. 42 Anm. 1, wie Knies, d. Geld, S. 12, richtig einwendet. Man kann nur den Ausgangspunct kritisiren und etwaige folgewidrige Schlüsse aus demselben abweisen. Für die Unterscheidung und für die Erörterungen über die älteren Autoren (Turgot. A. Smith, die deutschen) ist jetzt Knies a. a. O. bes. zu vergleichen. Schade, dass er Rodbertus übersehen hat.

Beachtenswerth hinsichtlich der Unterscheidung der einzel- und volkswirthschaftlichen Begriffe ist von den Früheren namentlich Storch, besonders in der Betracht. über die Natur des Nationaleinkommens (aus dem Französ.), Halle 1825, S. 1 ff., 42 ff. (hier Scheidung von Einzel- und Volkskapital, welches Beides unter den allgemeinen Begriff vom Kapital falle: Einkommen, das zur Hervorbringung eines neuen Einkommens angewandt wird). Vergl. ferner Kumpf, wirthschaftl. Natur des Darlehens, Tüb. Zeitschr. XI. Sam. Oppenheim, Natur des Kapitals und Credits, Mainz 1868, I, Kap. 1, der drei Arten des Kapitals scheidet: National- oder auch Naturalkapital („ein sich selbst aufrecht haltender, erzeugter Güterstamm, der, ohne sich selbst dabei zu vernichten, der Nation stets ein Gütereinkommen abwirft und auf diese Weise ihr als Nahrungsquelle dient", S. 9), dann das Unternehmer- oder Werthkapital, endlich das Rentner- oder Leihkapital, S. 10. — Rau scheidet §. 50 ff. „Die inländischen Bestandtheile des Volksvermögens" 1) nach ihrer Entstehung und ihrem Verhältniss zur Erde in Grundstücke und bewegliche Stoffgüter, 2) nach ihrer Bestimmung für gewisse Zwecke in Genussmittel, die unmittelbar dazu dienen, irgend einen Vortheil hervorzubringen und in Erwerbsmittel, die als Mittel, neue Sachgüter in das Vermögen zu bringen, sei es durch Erzeugung, sei es durch Verkehr, benutzt werden. In Verbindung der beiden Eintheilungen scheidet er dann 1) Grundstücke (meist Erwerbsmittel), und 2) von der Erde getrennte Stoffgüter, nemlich a) bewegliche (oder beweglich gewesene) Genussmittel (Menge davon: Gebrauchsvorrath), b) bewegliche Erwerbsmittel (Vorrath davon: Kapital). Das Kapital sei: „die übersparte und werbend angelegte Frucht einer früheren Gütererzeugung", der viel gebrauchte Satz, Kapital sei „angesammelte Arbeit", sei nur eine Metonymie (§. 51). Diese Erklärung von Kapital entspreche nun „dem Standpunct einer einzelnen bürgerlichen Wirthschaft, die neben anderen und im Verkehr mit denselben steht, ... Man verstand unter Kapital anfänglich nur eine zum Ausleihen be-

stimmte, eine Einnahme von Zinsen versprechende Geldsumme. — Kapital, capitale, ist die Uebersetzung des griechischen κεφάλειον, womit man die Forderung einer Geldsumme im Gegensatz des Zinses, τόκος, bezeichnete, s. die Stellen bei Du Cange, Glossar. s. v. Capitale und Macleod, Dict. I, 323. Capitale, caput pecuniae — caput als Hauptsache, Wesentliches, Ursprüngliches — wurde erst im Mittelalter üblich. Im Deutschen brauchte man das Wort Hauptgeld. Vergl. Knies, Geld, S. 6 ff. Später erkannte man, dass ein beweglicher Gütervorrath auch auf andre Weise, in Verbindung mit Arbeit oder ohne dieselbe, fortdauernd zum Erwerb von Sachgütern dienen könne und daher zum Kapital im privatwirthschaftlichen Sinne zu rechnen sei" (§. 53). Anders aber gestaltet sich nun der Kapitalbegriff im volkswirthschaftlichen Sinne: Kapital bildeten hier „die beweglichen Mittel zu einem solchen Erwerbe, durch welche Sachgüter neu in das Vermögen von Staatsbürgern gelangten, indem sie überhaupt erst zum Vorschein kommen oder vom Ausland eingeführt werden" (§. 53). In der Privatwirthschaftslehre rechne man deshalb zum Kapitale nicht nur das wahre volkswirthschaftliche Kapital, sondern auch solche Genussmittel, die der Eigenthümer, statt sie selbst zu brauchen, zu einem Mittel macht, sich eine Einnahme zu verschaffen (§. 54). — Meine Auffassung im Texte steht derjenigen von Rau also doch nahe, wenn sie sich auch nicht mit ihr deckt (und zwar abgesehen von der verschiedenen Behandlung der wirthschaftlichen Güter und der Grundstücke). Aehnlich Neumann (Tüb.), Tüb. Zeitschr. XXVIII, 311.

I. — §. 27. Die zwei Vermögensarten. Das Vermögen in den beiden Bedeutungen des vorigen Abschnitts zerfällt nach seinem Zwecke und der mit ihm wirklich erfolgenden Verwendung in zwei Bestandtheile: in Gebrauchs- oder Genussvermögen und in Productivvermögen oder Kapital.[1]) Die Unterscheidung beider Bestandtheile gestaltet sich aber für das Vermögen in seinen beiden Bedeutungen wieder nicht ganz gleich.

1) Das Gebrauchsvermögen („Vermögen im engeren Sinne") ist ein Vorrath solcher wirthschaftlicher Güter, welche zur unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung dienen, ohne dass die letztere nur das Mittel zur Hervorbringung neuer Güter ist. Es ist

a) Verbrauchsvermögen, soweit es Güter umfasst, welche bei der Bedürfnissbefriedigung sofort gänzlich oder wenigstens in ihrer individuellen Gutsform als Güter untergehen, z. B. Nahrungsmittel;

b) Nutzvermögen, soweit es Güter umfasst, welche erst durch eine etwas andauernde Benutzung für die Bedürfnissbefriedigung ihre Gutseigenschaft verlieren.[2]) Ein wesentlicher Theil

[1]) Rau §. 48 ff., bes. 50—54, — Hermann, S. 109 ff., 221—309. Roscher §. 7, 42 ff. v. Mangoldt §. 4. Schäffle, System, I, 10, 127, 135 ff.; Soc. Körper III, 265. S. auch Menger S. 70 ff. — Knies, d. Geld, Kap. 1. — Held, Grundr. S. 33.

[2]) Nutzvermögen wird von Anderen Nutzkapital (Hermann, 221) oder Gebrauchskapital genannt (Roscher §. 43), entsprechend den Kapitaldefinitionen dieser Schriftsteller (Hermann: Güter, welche dauernde Grundlage einer Nutzung sind, die Tauschwerth hat). Aehnlich Say, Handb. I, 220 (Gebrauchsvorrath: capitaux productifs d'agréments ou d'utilité), M'Culloch S. 72, Steinlein (Nähr- und Zehrkapital) Unters. S. 60. Vergl. auch Gerstner (Beitr. z. Lehre v. Kap., Erlangen

des Volksvermögens und des Vermögensbesitzes der Personen besteht aus solchem Nutzvermögen.[3])

2) Das Kapital im Allgemeinen („eigentliches“ Kapital, Productivkapital) ist ein Vorrath wirthschaftlicher Güter, welche als Mittel zur Herstellung bez. Gewinnung neuer wirthschaftlicher Güter dienen.[4]) Bei ihm findet eine der Unterscheidung in Verbrauchs- und Nutzvermögen analoge Unterscheidung in umlaufendes und stehendes Kapital statt.[5])

a) Umlaufendes Kapital ist das, welches ganz auf einmal (also seinem vollen Werth nach, vom Werth etwaiger Abfälle abgesehen) bei der Herstellung eines Products verbraucht wird. Es geht daher mit seinem vollen Werth in die Productionskosten des neuen Products über und wird nach erfolgtem Absatz des letzteren, die Deckung der Kosten durch den Preis vorausgesetzt, wieder völlig disponibel.

b) Das stehende Kapital dient bei einer Reihe von Güterproductionen. Nur der Betrag der Abnutzung (Amortisation) geht in die Kosten des neuen Products über. Es wird daher auch erst allmälig aus dem Erlöse aller der Producte ersetzt, zu deren Herstellung es diente und erst dann wieder ganz disponibel. Roh- und Hilfsstoffe sind z. B. umlaufendes, Werkzeuge, Maschinen stehendes Kapital.

II. — §. 28. Der Doppelbegriff Kapital. Für die genauere Analyse des Kapitalbegriffs und für das Verständniss der wirthschaftlichen Functionen des Kapitals ist wieder, wie beim

1857). Mir scheint es mit Rau (§. 51, Gebrauchsvorrath: eine in irgend einer Beziehung zusammengefasste Menge beweglicher Genussmittel; Kapital, Erwerbstamm, werbender Gütervorrath: ein Vorrath beweglicher Erwerbsmittel) zweckmässiger, um der terminologischen Klarheit und Unzweideutigkeit willen, das Wort Kapital nicht für Nutzvermögen mit zu gebrauchen. A. Smith nennt das Gebrauchsvermögen: stock which supplies immediate consumption, II, 5 (Bas.) und versteht darunter den Vorrath der mit Hilfe der Arbeit erlangten beweglichen Güter.

[3]) So Wohngebäude, Mobiliar, Kleidung, Geräthe, — auch Vorräthe ohne sofortige Bestimmung der Verwendung, besonders Lebensmittel- und Geldvorräthe (s. Hermann S. 226 ff., mit der guten Nutzanwendung auf den Staatsschatz). Ein Versuch einer Werthstatistik des Nutzvermögens für Baiern bei Hermann, S. 229.

[4]) Vergl. über die Dogmengeschichte des Kapitalbegriffs die reichhaltige liter. Zusammenstellung von Roscher, §. 42 Anm. 1, damit aber wieder die Erörterungen von Knies, d. Geld, Kap. 1, worin mit Recht das vergebliche Bemühen, einen einzigen, allein wissenschaftlichen Begriff von Kapital aufzustellen, nachgewiesen wird. Vergl. d. Vorbemerkungen zu diesem u. d. vor. Abschnitt.

[5]) Das Folgende ein Zusatz in dieser Aufl., der sich mir nöthig erwies, um die Begriffe anwenden zu können. In d. 1. Aufl. Note 32 S. 454. Freilich ist dabei die Anticipation einiger Ausdrücke nothwendig, — im nat.-ökon. System nie ganz vermeidbar! S. Note 2 d. vor. Abschn.

Vermögen, der rein ökonomische und der geschichtlich-rechtliche Standpunct zu unterscheiden.

a) Kapital als rein ökonomische Kategorie, unabhängig betrachtet von den geltenden Rechtsverhältnissen für den Kapitalbesitz, ist ein Vorrath solcher wirthschaftlicher Güter — „naturalen Güter" —, welche als technische Mittel für die Herstellung neuer Güter in einer Wirthschaft dienen können: es ist Productionsmittel-Vorrath oder „National-Kapital", bez. Partikel davon. Diese Güter können auch zur unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung — also insofern als Gebrauchsvermögen —, aber, wenn sie Kapital sein sollen, nur für solche Menschen dienen, welche während dieser Bedürfnissbefriedigung arbeiten, bez. durch letztere in den Stand dazu gesetzt (z. B. Nahrungsmittel der Arbeiter).[6] Dieses Kapital ist für die Herstellung von Gütern, wenn auch nicht von Ursprung an, so doch sehr bald eine indispensable Bedingung (einer der gewöhnlich sogenannten „Productivfactoren" neben Natur und Arbeit, wenn auch, streng genommen, ihnen nicht coordinirt, sondern subordinirt), einerlei welches sonst die Gestaltung des wirthschaftlichen Verkehrs sei. Die Grundstücke gehören zu dem Kapital in diesem Sinne, soweit sie durch die menschliche Arbeit wirthschaftliche Güter geworden sind, während sie als freie Güter (§. 8) vom Standpunct der Menschheit aus nicht zum Vermögen und demnach auch nicht zum Kapital zählen.

b) Kapital im historisch-rechtlichen Sinne oder als Kapitalbesitz ist derjenige Theil des Vermögensbesitzes (§. 24) einer Person, welcher derselben als Erwerbsmittel zur Erlangung eines Einkommens aus ihm (Rente, Zins) dienen kann, also zu diesem Zwecke von ihr besessen wird: ein „Rentenfonds", „Privatkapital". Dazu gehören sowohl Vorräthe beweglicher Erwerbsmittel als auch Grundstücke und Gebäude in ihrer Eigenschaft als Rentenfonds. Doch wird der Ausdruck Kapital mitunter auf jene Vorräthe beschränkt und letztere

[6] Rodbertus will zum Nationalkapital nur die Arbeitsstoffe und Arbeitswerkzeuge, nicht den Unterhalt der Producenten rechnen, „Z. Erkenntn." 1. Theorem. Das ist richtig nach einer Seite betrachtet, weil der Unterhalt Zweck, jene Stoffe u. s. w. Mittel aller Production sind. Aber nach einer andern Seite lässt sich doch auch die Volkswirthschaft als selbständiges Ganzes ansehen, von dessen Standpunct aus der Unterhalt so gut als diese Stoffe Mittel für die Production sind. So wäre die Sache doch auch in einem „Socialstaat" ohne Privatkapital für mancherlei Zwecke, z. B. zur Beurtheilung der technischen Productivität, aufzufassen. Insofern fällt der Arbeiterunterhalt dann auch hier nicht aus dem Kapitalbegriff. S. Tüb. Zeitschr. 1878, S. 226.

als Privatkapital dem privaten Grundeigenthum gegenüber gestellt. Gebäude nehmen dann eine Zwischenstellung ein, haben charakteristische Merkmale des Privatkapitals und des Privatgrundeigenthums, aber in der Regel, besonders wenn es sich um grössere stabilere Bauten handelt, mehr Merkmale des letzteren. Die Voraussetzung solchen Kapitalbesitzes ist mithin in rechtlicher Hinsicht dieselbe wie beim Privatreichthum (§. 26): eine Rechtsordnung, welche Privateigenthum an Productionsmitteln und Renten- und Zinsbezug daraus anerkennt.

In einem Verkehrssystem auf dieser Grundlage nimmt das Kapital als ökonomische Kategorie oder als Productionsmittelvorrath dann überwiegend die Gestalt des Kapitalbesitzes, und zwar des Besitzes der Privatpersonen an. Die Kapitalbesitzer sind hier die Functionäre der Gesammtheit (des Volks) für die Bildung und Beschäftigung des nationalen Productionsmittelfonds: möglicher, ja nach geschichtlicher Erfahrung wahrscheinlicher Weise die beste Einrichtung zur technisch vorzüglichsten, reichhaltigsten und am Meisten nach dem ökonomischen Princip (§. 3) erfolgenden Befriedigung der Bedürfnisse auch eines ganzen Volks. Aber jedenfalls nicht die allein denkbare, die schlechterdings natürliche („logische") Einrichtung hierfür, sondern ein Product einer bestimmten geschichtlichen Entwicklung, damit selbst schon eine veränderliche Gestaltung, und eine Einrichtung, deren wirthschaftliche Wirksamkeit von der Rechtsordnung des Kapitalbesitzes abhängt. Der Umstand aber, dass geschichtlich das Kapital als ökonomische Kategorie regelmässig in der Gestalt oder Rechtsform des privaten Kapitalbesitzes erscheint, hat es bewirkt, dass so selten richtig zwischen beiden Bedeutungen unterschieden wird. So gilt z. B. gegenwärtig oft noch der Angriff auf den Kapitalbesitz als ein solcher auf das Kapital an sich, was die mögliche, aber nicht absolut nothwendige Folge jenes ersten Angriffs ist und jedenfalls als wirkliche Folge erst genauer erwiesen werden muss.[7])

[7]) Wenn man daher die socialistische Polemik „gegen das Kapital" einfach als unsinnig bezeichnet, weil so eine nothwendige Wirthschaftsbedingung zerstört werde, so macht man sich doch nur durch ein grobes Missverständniss die Widerlegung leicht und ficht mit Windmühlen. Die socialistische Forderung heisst nicht: Weg mit dem Kapital (d. h. mit dem ökonomischen Kapital, dem Productionsmittelvorrath), sondern: Her mit dem Kapital (d. h. mit dem Kapitalbesitz), verlangt also nicht eine Vernichtung des Kapitals an sich, sondern eine andre Vertheilung des Kapitalbesitzes. Für das Genauere über die im Text behandelte Frage s. u. in d. 2. Abtheil. Kap. 3 über das Privatkapital.

III. — §. 29. Bedingungen für die Zugehörigkeit der Güter zum Kapital. Ob und wie weit die einzelnen concreten („naturalen") Güter, welche das Vermögen bilden, Gebrauchsvermögen oder Kapital sind, hängt

1) allgemein, d. h. einerlei, ob man es mit der rein ökonomischen oder der geschichtlich rechtlichen Bedeutung der Begriffe zu thun hat, von der specifischen Beschaffenheit (objectiven Brauchbarkeit) des einzelnen Guts ab. Insoferne ist, was mitunter unrichtiger Weise bestritten wurde, auch die „Kapitaleigenschaft" eine Eigenschaft der Güter an sich (z. B. bei Werkzeugen, Maschinen).[8]) Sind diese Güter nicht Kapital, z. B. weil sie die objective Brauchbarkeit verloren haben, so verlieren sie mit ihrem Existenzzweck auch die Gutseigenschaft überhaupt.

2) Bei vielen anderen Gütern ist die Kapitaleigenschaft dagegen keine den Dingen inhärente. Ob ein concretes Gut Kapital oder Gebrauchsvermögen ist, hängt hier

a) beim Vermögen im rein ökonomischen Sinne davon ab, ob die betreffenden Güter nothwendige Vorbedingung neuer Gütererzeugung sind und als Mittel zu diesem Zwecke wirklich Anwendung finden. In einem Zustande des Verkehrs, wo nur Arbeitseinkommen zugelassen würde, wäre der weitaus grösste Theil des Volksvermögens Kapital, weil er immer zur Hervorbringung neuer Güter in der Beschäftigung von Arbeit verwendet würde. Nur der über die Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse hinausgehende Vermögensbetrag würde auch hier als Gebrauchsvermögen zu charakterisiren sein.[9])

b) Beim Vermögen als Besitz hängt dagegen die Zutheilung der Güter zum Gebrauchsvermögen oder zum Kapital grösstentheils vom Willen des Besitzers ab. Hier — aber auch nur hier — gilt die oft aufgestellte Regel, dass die Kapitaleigenschaft eines Guts vom Willen des Eigenthümers bedingt sei.[10]) Vollständig

[8]) S. Note 10. Der Satz von Rau §. 52 und bei Mill, Polit. Oekonomie 1. B., 4. Kap. §. 1, den Rau citirt, ist nicht falsch, aber zu absolut.

[9]) Aehnlich wirkt eine Gestaltung, wo der Zinsfuss und der Gewinnsatz, etwa in Folge einer tüchtigen Organisation der Arbeiter für den Concurrenzkampf, sehr herabgedrückt und daher ein grösserer Theil des Productionsertrags den Arbeitern überlassen wird. Erhöht sich dann das Lohnniveau allgemein und gewöhnt sich die Bevölkerung, es für unentbehrlich zu halten, so nimmt ein immer grösserer Theil des Vermögens Kapitaleigenschaft an, weil er Vorbedingung der Gütererzeugung wird.

[10]) Mill 1. B. 4. Kap. §. 1 (Sötbeer's Ausg. 2. Aufl. S. 45): „Der Unterschied zwischen Kapital und Nicht-Kapital liegt nicht in der Art der Sachgüter, sondern in der Absicht des Kapitalisten, in seinem Willen, dieselben lieber für den einen als für den anderen Zweck zu verwenden."

allein entscheidend ist dieser Wille aber auch hier nicht, weil der Umfang der nothwendigen Auslagen zum Zwecke der Gewinnung neuer Güter (z. B. für Arbeitslöhne) für die Zutheilung der Güter zum Gebrauchsvermögen oder zum Kapital des Besitzers mit von Einfluss ist.

IV. — §. 30. National- und Privatkapital nicht identisch. Aus dem Vorausgehenden ergiebt sich, dass sich Kapital im rein ökonomischen Sinne und Kapitalbesitz, angewendet auf bestimmte Gütervorräthe, zwar in der Hauptsache, aber keineswegs vollständig decken. Letzterer Begriff ist der weitere, indem einzelne Bestandtheile des Kapitalbesitzes nicht Partikel des Nationalkapitals sind. Dies zeigt sich besonders in folgenden drei Fällen:

1) Verleih- und vermiethbares Nutzvermögen kann für den Besitzer als Kapital fungiren, während es vielleicht für das Volk nur Nutzvermögen, d. h. nicht Bedingung einer neuen Gütergewinnung ist (z. B. Wohngebäude, über das nothwendige Wohnbedürfniss der arbeitenden Bevölkerung hinaus).

2) „Verhältnisse", welche auf Grund rechtlicher Beschränkungen des Verkehrs bestehen (§. 15, n. 3, b), fallen unter den Kapitalbegriff der zweiten Bedeutung. Allgemein dagegen sind sie meistens nicht Kapital, mit Ausnahme des Falles, wenn sie eine für das Volk nothwendige Bedingung der neuen Gütergewinnung bilden. Diese Ausnahme kann allerdings allgemeiner vorkommen und ist geschichtlich mehrfach vorhanden gewesen, z. B. insofern Vorrechte des Gewerbebetriebs die Voraussetzung eines solchen zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte überhaupt sind (§. 23). Ein noch heute hierher gehöriger Fall eines „Verhältnisses", welches Kapital in beiderlei Bedeutung sein kann, ist der des Patents. Uebrigens kann sich ausnahmsweise auch der Begriff des Kapitals vom Standpuncte des Volks und der Menschheit in Bezug auf solche „Verhältnisse" wieder verschieden gestalten (vgl. §. 8 u. 9). Eine Einrichtung wie z. B. der Sundzoll war ein Kapital Dänemarks, sogut wie ein Gewerbsprivileg ein Kapital des Gewerbetreibenden sein kann. Das Verhältniss eines klimatischen Monopols für gewisse Producte eines Landes, welches z. B. in Ausfuhrzöllen ausgenutzt wird, ist ebenfalls ein Kapital für das betreffende Volk, wenn auch nur ein Mittel der Einkommenübertragung zwischen verschiedenen Völkern (§. 9).

3) Güter, welche ein Einzelner nach den bestehenden Rechtsverhältnissen oder nach den Gestaltungen des Verkehrs zum Zweck der Gewinnung neuer Güter verwenden muss, sind Kapital für ihn, aber Nationalkapital nur dann, wenn diese Güter indispensabel für die Gewinnung neuer Güter überhaupt sind. So muss z. B. der Unternehmer, welcher Arbeiter beschäftigt, den ganzen während der Production auszuzahlenden Lohnbetrag als Kapital betrachten und besitzen, während nur derjenige Güterbetrag, welcher zur Subsistenz der Arbeiter ausreicht, Kapital im allgemeinen ökonomischen Sinne und für die Arbeiter wieder Gebrauchsvermögen bildendes Einkommen ist.

§. 31. Es ist demnach der Kapitalbegriff an sich, sein Umfang und Inhalt ganz wesentlich abhängig von der Rechtsordnung über Kapital und über Eigenthum an Personen und Gütern. Für die Klarstellung des Einflusses der Rechtsordnung nicht nur auf die Gestaltungen des Verkehrs, sondern sogar auf die wirthschaftlichen Begriffe, wird es immerhin zulässig sein, hypothetisch von der Annahme einer ganz anderen als der heute bestehenden Rechtsordnung auszugehen. Wesentliche Modificationen in dem Eigenthumsrecht an Personen (Sclaven u. s. w.), an an sich freien natürlichen Besitzgütern (Grundstücken), an realen beweglichen Productionsmitteln (Privatkapital, Arbeitswerkzeugen, Lohnfonds) verschieben die jetzt geltende Unterscheidung zwischen Gebrauchsvermögens-Besitz und Kapitalbesitz sofort wesentlich. Ebenso können sie bewirken, dass ein erheblicher Theil der heutigen privaten Gebrauchsvermögensvorräthe, freilich nach vorausgehender, aber sehr wohl durchführbarer Veränderung der individuellen Gutsform der einzelnen dazu gehörigen Güter, die Function des Kapitals im ökonomischen Sinne annimmt.[11])

V. — §. 32. Kapital in den beiden besprochenen Bedeutungen kann endlich als todtes („schlafendes") oder müssiges vorkommen, nemlich wenn es seinem Zweck thatsächlich nicht dient, wie z. B. bei Stockungen des Absatzes, Krisen. Auch für den

[11]) Lohnerhöhung, Luxuseinschränkungen wirken derartig, so dass die Production von Luxusartikeln für die Wohlhabenden abnimmt, von Arbeiterconsumptibilien zunimmt. Auch hier hat wieder vor Allen Rodbertus mit grosser Schärfe nachgewiesen, wie sich der Kapitalbegriff, sein Umfang und Inhalt mit der Veränderung der Rechtsordnung verändert, z. B. die freien Arbeiter aus diesem Begriff ausscheiden, zu dem sie als Sclaven selbst gehörten, während jetzt nur die Unterhaltsmittel der Arbeiter (Löhne) zum Kapital des Unternehmers zählen. In prägnanter Kürze Tüb. Zeitschr. 1878, S. 225; eingehend analysirt in der Schr. „Zur Erkenntn. u. s. w." 1842, bes. 1. Theorem; angewendet auf die altröm. Verhältnisse in Hildebr. Jahrb. VIII, 390.

Umfang des todten Kapitals ist die Rechtsordnung über Kapital insoferne von Einfluss, als von ihr wieder die Bedingungen von Stockungen und Krisen mit abhängen können, z. B. in unserem heutigen Verkehrssystem der freien Concurrenz (Kap. 3).

4. Hauptabschnitt.

Der Werth.

Die Literatur der Werthlehre ist eine der weitschichtigsten, die Behandlung nicht immer besonders fruchtbar, oft Einfaches unnütz durch abstruse Untersuchungen complicirend, ein Vorwurf, welcher namentlich manchen deutschen Arbeiten nicht zu ersparen sein möchte. Im Folgenden wird die Werthlehre und Preislehre, für welche auf den 2. Theil der Volkswirthschaftslehre verwiesen wird, getrennt. In der Literatur sind beide Materien, Werth und Preis, vielfach im unmittelbaren Zusammenhang behandelt. Schwierigkeiten für beide Lehren macht die unsichere Terminologie, sowohl des allgemeinen Sprachgebrauchs als die wissenschaftliche, dann der Umstand, dass die Ausdrücke der einen modernen Sprache in bestimmten terminis technicis der anderen (deutsch, englisch, französisch, italienisch) wieder gegeben werden sollen, wobei dann vollends Undeutlichkeiten nicht vermieden werden. Vergl. die neueste Revision der Begriffe Werth und Preis von Fr. J. Neumann, Tübinger Zeitschr. XXVIII, 257 ff., auch hinsichtlich der Literatur, dann, bes. für die Kritik der neueren socialist. Werththeorieen u. f. seine eigene wichtige Werthlehre Schäffle in der Quintess. d. Social. 4. Aufl. S. 32, 46 ff., u. eingehend im Soc. Körper III, 272 ff., 307 ff.; Schäffle, Syst. 3. Aufl. I, 22, bes. 162 ff. Ders., Kapitalism. Vortr. 3. Auch v. Scheel in Hild. Jahrb. 28, S. 135. — Rau, §. 55—67. Hermann, S. 1 ff., 103 ff. Roscher, §. 4—6. v. Mangoldt, Grundr. §. 1, 6. Menger, I, 76 ff. J. St. Mill, B. 3 Kap. 1. Held, Grundr. S. 41. Neuere monographische Behandlungen: s. Neumann a. a. O., bes. aber Knies, Tüb. Zeitschr. 1855; ders., d. Geld, Berl. 1873, S. 105 ff.; O. Michaelis, Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1863, B. 1 (jetzt in seinen ges. Schriften B. 2); Lindwurm in Hildebrand's Jahrb. IV. (1865); H. Rösler, eb. XI (1868). Ders. in s. Vorles. §. 7 (absprechend u. unklar in gleichem Grade). Dann Moll, d. Werth, eine neue Theorie dess., Leipz. 1877 (nebst Nachtr.): allgemeinste Formulirung d. Werths, nicht bloss des wirthsch. Werths.

Von älterer Literatur: (nach Rau's Zusammenstell. §. 57) Graf Soden, Nationalökonomie (Leipz. 1805 ff.), IV, 22. — Hufeland, N. Grundlegung, I, 118. — Lotz, Revision, I, §. 3 und Handb. I, 20. — Storch, I, 27, und: Ueber die Natur des Nationaleinkommens, S. XXXIV. — Rau, Zus. 16 zu Storch und in der Schrift: Malthus und Say über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung, S. 259 (Hamburg 1821). — Ricardo, Principles Cap. 1 und 20. — Torrens, Production of wealth, S. 7. — Louis Say, Considér., S. 47. Dess. Études, S. 45. — W. Kosegarten, De valoris et pretii vi et momentis in oecon. politica. Bonnae 1838. — Baumstark, Volksw. Erläut. S. 297. — Rossi, Cours I, 48. — Riedel, I, §. 30. — Thomas, Die Theorie des Verkehrs, I. Abtheil., Berlin 1841, S. 11. — Friedländer, Theorie des Werths, Dorpat 1852, 4. (zugleich Geschichte dieser Lehre und besonders Gebrauchswerththeorie). — Asser, Verhandeling over het staatshuishoudkundig begrip der waarde. Amsterdam 1858 (enthält gleichfalls eine Geschichte der Werthlehre). — Reymond, Études I, 26, stellt den Begriff von valore de merito, valeur de mérite auf, welcher Ausdruck schon von Ferrara in einem wenig verschiedenen Sinne gebraucht worden war. R. versteht darunter die erkannte Eigenschaft eines Gutes, welche bewirkt, dass der Gebrauchswerth die Erzeugungskosten übersteigt, dass es folglich erzeugt zu werden verdient. Ist die Nützlichkeit den Kosten gleich, so sei kein valore di merito vorhanden. Versuche, die Stammbegriffe der Volkswirthschaftslehre festzustellen, von L. Say in der Schrift: Pourquoi l'éc. pol. est-elle une science si peu généralement étudiée? P. 1837. — Mehrere französische u. englische Schriftsteller nennen den Gebrauchswerth Nützlichkeit und behalten das Wort valeur, value lediglich zur Bezeichnung des Tauschwerthes oder Preises, z. B. Torrens,

On the product. of wealth, S. 8. Mac-Culloch, Grunds. S. 4, auch Storch, Natur des Nationaleink., S. XXXVI, Ricardo versteht unter value die Productionskosten.

Unter den neueren Werththeorieen hat diejenige von Bastiat (und sich anschliessend von M. Wirth), dann diejenige von Carey (und Dühring) vorübergehend, diejenige von Marx, besonders als Eckstein seines socialistischen Systems, in neuester Zeit viel Beachtung gefunden. S. Bastiat, harm. écon. ch. V: le valeur (Tauschwerth) c'est le rapport de deux services échangées (ed. von 1855, p. 129), M. Wirth: Werth = Maass der Dienstleistung, jetzt (4. Aufl. der Nationalökonomie I, 237): Werth ist die Schätzung des Verhältnisses des Bedürfnisses zu den Hindernissen, welche der Erlangung des Gegenstandes zu dessen Befriedigung entgegenstehen, — in welcher Definition (richtiger Umschreibung) alle Momente und Arten des Werths enthalten sein sollen (?). Bastiat geht hier stets von der petitio principii aus, Nützlichkeit (utilité) und Werth (valeur) seien in der Art zu unterscheiden, dass letzterer nur auf menschliche Leistungen zurückzuführen sei, im Tauschwerth nur die menschliche Arbeit vergolten werde, während die Leistungen der Natur, die darauf beruhende Nützlichkeit, immer gratuits seien (praktische Tendenz, so das Grundeigenthum zu rechtfertigen, bei welchem die Ricardo'sche Bodenrente geleugnet wird). Carey, princ. of soc. science. 3 vol. Philad. 1858—59, ders., Lehrb. der Volkswsch. und Socialwiss., deutsch von Adler, München 1866, Kap. 6 sagt: Werth (value) sei die Schätzung des Widerstands, der zu überwinden ist, ehe wir in den Besitz des begehrten Gegenstands gelangen (S. 80), was Rau mit Recht nur eine „Umschreibung der Kosten" nennt (oder des seit lange betonten Moments: Der Schwierigkeit der Erlangung, das die Werthhöhe mit bestimmt, s. u. §. 46). Die weitere Hinzufügung (Lehrb. S. 80, 100): Werth sei das Maass der Uebermacht der Natur über den Menschen, Nützlichkeit umgekehrt das Maass der Macht des Menschen über die Natur, dient nicht zur Klärung. Vergl. auch Dühring, krit. Grundleg. d. Volkswirthschaftslehre, Berl. 1866, S. 95 ff., 120 ff., ders., Cursus d. Nat.- u. Soc.-Oekon., Berl. 1873 (S. 26, Werth: die Geltung, welche die wirthschaftlichen Dinge und Leistungen im Verkehr haben. Und was ist diese Geltung?). Man kann es dahin gestellt sein lassen, ob Dühring's Versuch, Bastiat des Plagiats an Carey in der Werthlehre (und gleichzeitig der Verballhornung der letzteren) zu beschuldigen, gelungen sei (s. das Vorwort zur Uebersetz. des C. Lehrb. von Adler, auch Grundleg. S. 115). Beider Werththeorieen haben doch keine nachhaltige Bedeutung erlangt. — Ungleich bedeutender ist die Werththeorie von K. Marx, d. Kapital, S. 1 ff., der die gemeinsame gesellschaftliche Substanz des von ihm allein hier gemeinten Tauschwerths in der Arbeit, das Grössenmaass des Tauschwerths in der gesellschaftlich nothwendigen Arbeitszeit findet, welche bei den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Productionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensivität der Arbeit zur Herstellung eines Guts (Gebrauchswerths) erforderlich ist (S. 4 ff. d. 1. Aufl.). Diese Theorie ist aber nicht sowohl eine allgemeine Werth- als eine Kostentheorie, angeknüpft an Ricardo. Vergl. auch Lassalle, Kapital und Arbeit, Kap. 3. Jene Theorie berücksichtigt zu einseitig nur dieses eine Werth bestimmende Moment, die Kosten, nicht das andere, die Brauchbarkeit, den Nutzen, das Bedarfsmoment. Sie entspricht nicht nur nicht der Tauschwerthbildung im heutigen freien Verkehr, sondern auch, wie Schäffle in der Quintess. und bes. im Soc. Körper a. a. O. vortrefflich und wohl abschliessend nachweist, nicht den Verhältnissen, wie sie sich im Marx'schen hypothet. Socialstaat nothwendig gestalten müssten. Schlagend lässt sich das namentlich am Beispiel des Getreides u. dgl. nachweisen, dessen Tauschwerth wegen des Einflusses der wechselnden Ernten bei ziemlich gleichem Bedarf nothwendig auch in einem System von „Socialtaxen" anders als bloss nach den Kosten regulirt werden müsste. Auch Rodbertus' Tauschwerththeorie leidet an dem Fehler der einseitigen Betonung des Kostenmoments, und er wie Marx verfahren ausserdem willkührlich, wenn sie diese Kosten nur auf die im engsten Sinn sogen. Arbeitsleistung zurückführen. Das setzt immer erst eine Beweisführung voraus, welche bisher fehlt, nemlich dass der Productionsprocess ganz ohne Vermittlung der Kapital bildenden u. verwendenden Thätigkeit von Privatkapitalisten möglich sei. S. u. 2. Abth. Kap. 3. So lange ein solcher Beweis nicht geführt ist, ist in der That auch der Kapitalgewinn ein „constitutives" Element des Werths, nicht nach socialist. Auffassung nur ein Abzug oder

„Raub“ am Arbeiter. Vgl. Lassalle's Briefe an Rodbertus S. 62, Rodbertus „Zur Erkenntniss“ Abschn. 1 („alle wirthsch. Güter kosten Arbeit und nur Arbeit“).

„Valeur, value entsprechen nicht genau dem deutschen Worte Werth, denn jene Ausdrücke, von valor, valere abstammend, gehen mehr auf die äussere Anerkennung, das Gelten, also auf den Preis im Verkehre, während Werth mehr auf die einem Gute anhaftenden nützlichen Eigenschaften bezogen wird. Dictionnaire de l'académie: Valeur, ce que vaut une chose, suivant la juste éstimation qu'on en peut faire. Werth wird auch nicht-körperlichen Dingen und Personen beigelegt, valeur niemals; merkwürdiger Weise spricht man in Frankreich bei diesen eher von prix, z. B. der Freundschaft, der Zeit. — Bei den Griechen wurde ἀξία mehr von dem Gebrauchswerthe, τιμή, τίμημα mehr von dem Anschlag des Preises, dem Tauschwerthe gebraucht. Die Römer bezogen valere, wenn von Sachgütern die Rede war, auf den Preis, das Gelten. (Res ubi plurimum proficere et valere possunt, collocari debent. Cic. pro Sext.) Im Deutschen kommen schon früher die zwei Bedeutungen von Werth vor: nemlich sowohl Grad von Güte, Vorzüglichkeit bei Personen und Sachen, als Schätzung nach dem Preise; kleinot tusend marke wert (Parcival), — eines pfundes, pfennigs, eies werth, Mittelhochdeutsch. Müller u. Zarncke, Mittelhochd. Wörterb. III. B. unter wert. — Die Eigenschaftswörter wertlich und wertsam verdienen wieder in Gebrauch zu kommen. — Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es nöthig, festzusetzen, was unter Werth schlechthin gemeint sei, und es ist dem deutschen Sprachgebrauch angemessen, hierzu den Gebrauchswerth zu wählen. Den Tauschwerth im Deutschen ausschliesslich Werth zu nennen, ist daher eine nicht zu empfehlende ungenaue Uebertragung der erwähnten fremden Ausdrücke, zu der vielleicht beigetragen hat, dass man beide Arten des Werthes für näher verwandt hielt, als es wirklich der Fall ist. In den meisten Fällen ist valeur durch Preis zu übersetzen. Das Wort Tausch- oder Verkehrswerth kommt im gemeinen Leben nicht vor.“ (Dieser Absatz von Rau §. 57 Anm. d.)

1. Abschnitt.

Werth im Allgemeinen. Gebrauchswerth.

I. — §. 33. Ableitung des Werthbegriffs. Es ist ein natürliches Bestreben des Menschen, sich das Verhältniss, in welchem die inneren und äusseren Güter zu seinen Bedürfnissen stehen, zum deutlichen Bewusstsein und Verständniss zu bringen. Dies geschieht durch die Schätzung (Werthschätzung), wodurch den Gütern, beziehungsweise den Dingen der Aussenwelt Werth beigelegt und derselbe gemessen wird.

Der vielfach streitige und durch manche oft nur scheinbar tiefsinnige Untersuchungen noch verdunkelte Werthbegriff entwickelt sich einfach, wenn man, wie bisher geschehen, vom Bedürfniss und von der wirthschaftlichen Natur des Menschen ausgeht und zum Gutsbegriff (§. 5) gelangt und an diesen den Werthbegriff anknüpft. [1]) Die Eigenschaft eines Guts, zur menschlichen Bedürfnissbefriedigung tauglich zu sein, (seine „Gutseigenschaft“), kann als Nützlichkeit (Brauchbarkeit) bezeichnet werden. Die Bedeutung, welche vom Menschen und daher von jedem Subjecte einer Wirth-

[1]) So auch Hermann S. 5, 6 und in einer Hinsicht Rau §. 57.

schaft, dem Gute wegen dieser seiner Nützlichkeit beigelegt wird, ist subjectiv und im allgemeinsten Sinne der Werth des Gutes.[2]) Derselbe ist also keine Eigenschaft der Dinge an sich, wenn er auch objectiv die Nützlichkeit eines Dings zur Voraussetzung hat, sondern er ist eine Eigenschaft des Guts, welche dasselbe dadurch erhält, dass der Mensch es in bewusste Beziehung zu seiner bedürftigen Natur setzt. Im objectiven Sinne versteht man unter „Werth", „Werthen" dann auch die werthhabenden Güter, wo Gut und Werth, Güter und Werthe im Wesentlichen identische Begriffe werden.[3])

§. 34. Die Analyse der psychologischen Vorgänge bei der subjectiven Werthschätzung ergiebt, dass zuerst die Beilegung von Werth erfolgt, darauf die Höhe dieses Werthes gemessen wird. Letzteres geschieht wieder in doppelter Weise: einmal werden die Güter verglichen mit Rücksicht auf ihre Brauchbarkeit zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse; sodann auf ihre Brauchbarkeit zur Befriedigung desselben Bedürfnisses. Im ersten Falle hängt für das schätzende Subject die Höhe des Werths allgemein von der Rangordnung seiner Bedürfnisse, speciell von der Stärke und Dringlichkeit der von ihm im concreten Falle zu befriedigenden Bedürfnisse ab: es entscheidet also zugleich die Natur der Güter und die jeweilige persönliche Lage des schätzenden Menschen über die Höhe des Werths. Im

[2]) Hermann a. a. O. und andere unterscheiden nicht weiter zwischen Nützlichkeit und Werth, wogegen Rau einwendet, dass dann einer von beiden Ausdrücken überflüssig wäre. Das würde kein durchschlagender Gegengrund sein, aber die Unterscheidung im Texte bringt mit Recht ein subjectives Moment mit in die Definition. Aehnlich auch Schäffle, nationalökon. Lehre v. Werth, 1862 und Ges. Syst. 3. Aufl. S. 102, W. subjectiv betrachtet: Die einem Gute beigelegte Bedeutung oder Geltung. Roscher (W. die Bedeutung, welche ein Gut für das Zweckbewusstsein des wirthschaftenden Menschen hat), Mangoldt Grundr. §. 1. — Rau hat eine andere Werthdefinition gegeben §. 57. Er geht auch von der „Nützlichkeit" aus, glaubt aber dann gleich mehrere Güter in Bezug auf ihre Nützlichkeit vergleichen zu müssen und gelangt darauf zunächst zum Gebrauchswerth oder zum W. im engeren Sinne: „der im menschlichen Urtheil anerkannte Grad von Nützlichkeit eines Sachguts". Indem er dann den Gebrauchs- und den Tausch- oder Verkehrswerth unter dem Gattungsbegriff Werth zusammenfasst, ist ihm dieser „der Grad der Fähigkeit eines Sachguts zur Förderung menschlicher Zwecke zu dienen". Hier wird aber mit Unrecht der zweite Schritt bei der Schätzung zum ersten gemacht. Die Einwendung Rau's, dass sich vom Werthe einer Sache allein, ohne Vergleichung anderer Güter oder mehrerer individueller Schätzungen nicht sprechen lasse, und wenn man einer Sache schlechthin Werth zuschreibe, ohne sie mit einer anderen zu vergleichen, darunter ein vergleichsweise hoher Werth zu verstehen sei, scheint mir unrichtig und dem Sprachgebrauch auch zuwider.

[3]) Marx a. a. O. S. 2 braucht Gebrauchswerth und Gut so gleichbedeutend. — In anderem Sinne als im Texte spricht Hermann von subjectivem und objectivem Werth.

zweiten Falle hängt die Werthhöhe wesentlich von dem Grade der Brauchbarkeit eines Guts, demnach von dessen objectiven Eigenschaften, von seiner Qualität u. s. w. ab. Die Rangordnung der Brauchbarkeiten bestimmt also die Höhe des Werths der verschiedenen, für dasselbe Bedürfniss dienenden Güter. Die von Rau und anderen Autoren gegebene Definition des Werths, wonach dieser den Grad der Fähigkeit eines Guts (Sachguts R.), zur Förderung menschlicher Zwecke zu dienen, bezeichne, wird nur dem zweiten Vorgange bei der Schätzung gerecht und ist zu eng. Die Vergleichung der Güter ist zur Werthmessung, nicht zur Werthbeilegung erforderlich.

II. — §. 35. Der Werth als Gebrauchswerth. Der also abgeleitete Werth ist Gebrauchswerth. „Es giebt nur Eine Art Werth und das ist der Gebrauchswerth. Dieser ist entweder individueller Gebrauchswerth oder socialer Gebrauchswerth. Der erstere besteht dem Individuum und seinen Bedürfnissen gegenüber ohne alle Berücksichtigung einer socialen Organisation. Der zweite ist der Gebrauchswerth, den ein aus vielen individuellen Organismen (bez. Individuen) bestehender socialer Organismus hat" (Rodbertus). Der sociale Gebrauchswerth setzt also Arbeitstheilung und Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln und damit die Nothwendigkeit einer Organisation der Vertheilung der arbeitstheilig gewonnenen Güter voraus. Das Mittel hierzu ist im freien Verkehr die Einrichtung des Tausches, bez. des Kaufs und Verkaufs, wo dann der Werth als Tauschwerth und Vertrags-Preis hervortritt. Der Tauschwerth ist daher nicht eine dem Gebrauchswerth coordinirte Art des Werths, kein logischer Gegensatz zum Gebrauchswerth, sondern er ist ein historischer Begriff, der bestimmten geschichtlichen Perioden des Verkehrs entspricht und der im Taxwerth einen anderen historischen Werthbegriff neben sich hat.[4])

[4]) Rodbertus in d. Briefe an mich in d. Tüb. Ztschr. 1878, S. 223. Ich habe mich dieser Auffassung angeschlossen, deren Bedeutung ich schon in der 1. Aufl. einmal hervorhob. Rodbertus schliesst seine dortige Erörterung: „Der Tauschwerth ist nur der historische Um- und Anhang des socialen Gebrauchswerths aus einer bestimmten Geschichtsperiode. Indem man dem Gebrauchswerth einen Tauschwerth als logischen Gegensatz gegenüberstellt, stellt man zu einem logischen Begriff einen historischen Begriff in logischen Gegensatz, was logisch nicht angeht." Das ist vollkommen richtig und nöthigt zu einer Aenderung der üblichen unlogischen „Eintheilung" des Werths in Gebrauchs- und Tauschwerth, wie ich sie in §. 35 d. 1. Aufl. auch noch vorgenommen hatte. — Die Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth schon im Keime (wie Neumann, Tüb. Zeitschr. XXVIII, 275, mit Recht berichtigt) bei Aristoteles, Polit. I, 9. Die eigene Benutzung, der Gebrauch, die häusliche Ver-

Der Gebrauchswerth (Werth im engeren Sinne bei Rau) lässt sich aber definiren als der Werth eines Guts, betrachtet für den Zweck der Bedürfnissbefriedigung mit ihm, dem Gute, wegen der specifischen Nützlichkeit des Guts und wegen des auf Güter dieser Art gerichteten Bedarfs.[5]) Er ist so die Grundlage jeder Schätzung. „Wenn man ihn einmal erkannt hat, so bleibt er sich so lange gleich, als nicht in den Absichten des Menschen oder in der anerkannten Brauchbarkeit eines Mittels für dieselben ein Wechsel eintritt." (Rau §. 58.)

III. — §. 36. Der individuelle wie der sociale Gebrauchswerth ist zu unterscheiden:

1) nach dem subjectiven Zwecke des Besitzers (Begehrers) und nach der objectiven Brauchbarkeit des Gutes: als Genusswerth für die directe Bedürfnissbefriedigung mit dem Gute selbst und Productionswerth (mitunter Erwerbswerth genannt, so bei Rau, was aber sprachlich den Tauschwerth mit umfassen würde) für die Herstellung neuer Güter mit dem Gute. Die Güter lassen sich mit Rücksicht hierauf in Genussmittel und Productionsmittel (Erwerbsmittel) unterscheiden. Ob ein Gut zur einen oder anderen Classe gehört, hängt allerdings bei manchen

wendung (οἰκεία χρῆσις) wird dem Vertauschen gegenüber gesetzt. Vergl. auch eb. I, 3, 4 und die ganze Theorie des Erwerbs des Aristoteles, wovon Büchsenschütz a. a. O. S. 252 ff. eine Uebersicht giebt. — Auch A. Smith I, ch. 4 unterscheidet value in use und in exchange, behandelt aber nur den letzteren. Ebenso seine meisten Nachfolger, Ricardo und überhaupt besonders die Freihändler. Von zwei entgegengesetzten Seiten ist denn auch die Ansicht, besonders in neuerer Zeit, vertreten, dass nur der Tauschwerth der in der Nationalökonomie zu betrachtende Werth sei, nemlich von radical freihändlerischer und von socialistischer oder den Socialisten verwandter Seite. Von ersterem Standpuncte aus sollte die Wissenschaft eine reine Tausch-Lehre werden, eine ausserordentlich enge und einseitige Auffassung. Von der anderen Seite, s. Marx, 1. Kap., H. Rösler in Hirth's Ann. 1875 S. 10, Dühring, Cursus S. 33 (Gebrauchswerth nur „in der veralteten Tradition der gemeinen Lehrbücher", „wissenschaftlich überwundener Irrthum"). — Ich stelle im Einklang mit der Rodbertus'schen und auch der Schäffle'schen Auffassung (Soc. Körper III, 272, 276) den Gebrauchswerth-Character alles Werths voran und hebe die Gebrauchswerth-Schätzung um so mehr hervor, weil die Tauschwerth-Schätzung auf viele der wichtigsten wirthschaftlichen Güter schlechterdings gar nicht anwendbar ist, so nicht auf den Staat und seine Leistungen, noch auf andre gemeinwirthschaftliche Verhältnisse. S. unten §. 40. Aber auch im privatwirthschaftlichen Verkehr reicht die Tauschwerth-Schätzung nicht aus und muss namentlich zur Erklärung der einfachsten Tauschacte im Verkehr auf die Schätzung nach dem concreten Werth zurückgegriffen werden (u. §. 37). Rau hat, trotzdem er nur Sachgüter betrachtet, wo der Tausch und der verkehrsmässige Erwerb so voran stehen, mit Recht doch auch dem Gebrauchswerth eine eingehende Betrachtung gewidmet (§. 58 ff.). Die Erweiterung des Begriffs der wirthschaftlichen Güter auf persönliche Dienste und Verhältnisse macht dies noch nothwendiger.

[5]) Modification meiner Definition in §. 35 d. 1. Aufl., wozu ich mit durch Held, Grundr. S. 41 bewogen wurde.

Gütern, welche ihrer Beschaffenheit nach beide Verwendungen gestatten, vom Willen des Menschen (Besitzers) ab. Aber vorherrschend massgebend ist doch die Beschaffenheit der Güter selbst, wonach viele Güter, wenigstens rein ökonomisch betrachtet, nur Genussmittel[6]) (z. B. Nahrungsmittel, Luxusartikel), viele nur Productionsmittel (z. B. Werkzeuge, Maschinen, viele Rohstoffe, Hilfsstoffe) sind. Insofern verhält es sich ähnlich mit dieser Unterscheidung wie mit derjenigen zwischen Gebrauchsvermögen und Kapital (§. 29). Von Wichtigkeit ist die Unterscheidung auch bei der Beurtheilung der natürlichen Ausstattung der Länder mit sogen. freiwilligen Naturgaben.

a) Die Höhe des Genusswerths ist zwar vom Urtheil des einzelnen Menschen, bisweilen selbst von der Laune und dem Spiele der Einbildungskraft mit abhängig, aber in der Hauptsache beruht sie doch auf festen Zwecken der Menschen und gewissen Eigenschaften der Güter und ist deshalb auch der wissenschaftlichen Betrachtung zugänglich.[7]) Die Rangordnung der menschlichen Bedürfnisse, denen ein Genussmittel dienen kann, und der Grad der Brauchbarkeit eines solchen für die Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses (§. 34) entscheidet speciell auch über die Höhe des Genusswerths.

b) Die Höhe des Productionswerths richtet sich „nach der Stärke des Beistands, welchen die Productionsmittel zur Herstellung neuer Güter leisten, daher nach der mit ihrer Hilfe entstehenden Werthmenge, nach Abzug des etwa nöthigen Kostenaufwands" (Rau §. 58). Da hierbei die objective Brauchbarkeit der Güter und der Stand der Technik entscheiden, so lassen sich durch „fortgesetzte Beobachtungen in der Gütererzeugung viele Erfahrungssätze zur Bemessung der Höhe des Productionswerths gewinnen, besonders in der Sachgüterproduction, im Gebiete der Landwirthschaft und der Stoffveredlung (Industrie)".[8])

2) Nach der Art des Gebrauchs und daher der Zeitdauer des Gebrauchswerths ist letzterer Verzehrungs- (Verbrauchungs-)

[6]) Was natürlich nicht hindert, dass sie ein Theil des Kapitals als Productionsmittelfonds sind, indem sie von den Producenten während der Production und um zu dieser fähig zu werden, verzehrt werden. S. o. §. 28, Note 5.

[7]) Nach Rau, der hier ein Wort von Shakespeare, Troil. und Cress. II, 1, citirte: Value dwells not in particular will — It holds its estimate and dignity — As well wherin 'tis precious of itself, — As in the pricer.

[8]) Nach Rau §. 58. — Z. B. Nährkraft eines Centners Heu für Melkthiere oder Mastvieh — Düngkraft eines Centners Mist — Ertragsfähigkeit eines Morgen Acker oder Wald bei einer gewissen Bodenart und andren gegebenen Umständen —, Leistungen einer Dreschmaschine —, Heizkraft der verschiedenen Brennstoffe u. s. w. R.

werth bei Verbrauchsvermögen, Benutzungswerth bei Nutzvermögen (§. 27).

3) Nach dem inneren Grunde des Gebrauchswerths kann bei Sachgütern Stoff-, Form- und Ortswerth unterschieden werden.[9]) Letztere beiden Arten sind namentlich wichtig zur Beurtheilung der Leistungen der Industrie und des Handels.

§. 37. — 4) Am Wichtigsten ist die von Rau aufgestellte Unterscheidung des Mengen- und Gattungswerths oder des concreten und abstracten Werths.[10])

a) Die ursprüngliche und natürlichste Werthschätzung ist die individuelle, d. h. die besitzende oder bedürfende Person beurtheilt die Bedeutung eines bestimmten Guts in bestimmter Menge in einem einzelnen Zeitpuncte für ihre bestimmten Bedürfnisse. Der hiernach sich ergebende Gebrauchswerth dieses Guts ist sein concreter oder Mengenwerth. Er regt den Willen an beim Besitzer, das Gut zu behalten, beim Begehrer, es zu erwerben, ist also von unmittelbar practischer Bedeutung für den Verkehr. Seine Höhe ist abhängig vom unmittelbaren Bedarf (daher von der Art, Stärke und Dringlichkeit des zu befriedigenden Bedürfnisses und von der Brauchbarkeit des Guts zur concreten Bedürfnissbefriedigung) und von der Grösse des Vorraths im Besitze des Schätzenden. Die Grenzen der Höhe des concreten Werths sind deshalb nahezu „Null" und „Unendlich". Durchaus abhängig von individuellen Umständen ist dieser Werth nothwendig bei demselben Gute für verschiedene Personen verschieden, weil die individuellen Umstände in irgend Etwas immer abweichen werden. Hierauf beruht, psychologisch betrachtet, die Möglichkeit und im Verkehr der Antrieb zum Tausche (immer eigener Gebrauch des Guts als Zweck vorausgesetzt). Güter verschiedenen concreten Gebrauchswerths für die Tauschenden erlangen dabei denselben Tauschwerth. Man strebt regelmässig nach Erwerb und Besitz von

[9]) Knies in der Tüb. Zeitschr. 1855.

[10]) Rau §. 62, 62a. Sich anschliessend, aber nicht ganz ebenso Roscher §. 6. Auch dieser Unterscheidung ist neuerdings die Bedeutung und selbst die Richtigkeit und Zulässigkeit abgesprochen worden, so von Neumann in s. kritisch werthvollen Untersuchungen in der Tüb. Zeitschr. XXVIII, 288 ff. Er will den Werth nur unterscheiden in subjectiven und objectiven. Mir scheint jedoch, dass sein subjectiver Werth im Wesentlichen Rau's concreter Werth und sein objectiver Werth ebenso in der Hauptsache Rau's abstracter Werth und der gewöhnlich sog. Tauschwerth ist, ohne dass aus der neuen Nomenclatur und Wertheintheilung ein besondrer Gewinn resultirt. Ich halte im Ganzen an Rau's früherer Lehre hier fest. Vergl. auch Riedel, Nationalökon. I. §. 52.

Gütern solchen concreten Werths und giebt demnach im Verkehr Güter fehlenden oder geringeren gegen solche höheren concreten Werths hin. Das Ziel ist also immer, „in den zum eigenen Gebrauche bestimmten Gütern die grösste Menge von concretem Werthe zu besitzen. Veräusserungen der überflüssigen Vorräthe und Erwerbungen der noch fehlenden Güter (Sachgüter R.) dienen, den Besitz so umzuändern, dass er jenem Ziele am Besten entspricht, d. i. sämmtliche Bedürfnisse am Vollständigsten befriedigt" (Rau §. 62a). „Der Einfluss des Bedarfs und Besitzes auf die Schätzung des Gebrauchswerths ist vorzüglich bei den Genussmitteln ganz entscheidend. Lässt sich auch von manchen Gütern, die zum Vergnügen dienen (Luxusgegenstände), nicht genau angeben, wie viel man braucht, so giebt es doch ein Maass derselben, dessen Ueberschreitung als Ueberfluss empfunden wird, und auch innerhalb dieses Maasses pflegt der concrete Werth eines einzelnen Stücks oder Quantums desto kleiner zu werden, je höher der ganze Vorrath eines Eigenthümers steigt. Was die Productionsmittel (Erwerbsmittel R.) betrifft, so hat allerdings in der Regel das Bestreben der Menschen, die Erreichung aller Zwecke und Wünsche durch Mehrung des Vermögens zu befördern, keine Grenze und weil das Erworbene durch Umsatz in andere Verkehrsgüter oder in eine Geldsumme zu jedem Behufe verwendet werden kann, so kommt bei solchen Productionsmitteln, die sich leicht in Verkehr umsetzen lassen, öfters gar keine als für den Besitzer überflüssig anzusehende Menge vor. Indessen zeigt sich doch auch bei einzelnen Productionsmitteln nicht selten, dass über einen gewissen Umfang derselben hinaus der concrete Werth zwar nicht verschwindet, aber doch abnimmt, theils wegen der grösseren Schwierigkeit der Verwaltung und Benutzung, theils weil zwischen den verschiedenen Erwerbsmitteln ein Ebenmaass stattfinden muss" (Rau §. 62 a).

§. 38. — b) Zum Gattungs- oder abstracten Werthe gelangt man durch ein blosses, den Willen, ein Gut zu behalten oder zu erwerben nicht nothwendig anregendes Urtheil des Verstandes des Schätzenden, hinsichtlich der Bedeutung der Güter für die Bedürfnissbefriedigung der Menschheit (eines Volkes, grösserer Kreise, nach Durchschnittspersönlichkeiten geschätzt) überhaupt. Der Gattungswerth ist daher der Gebrauchswerth der Güterarten für menschliche Bedürfnissbefriedigung im Allgemeinen. Seine Höhe hängt ab von der Rangordnung der Bedürfnisse (z. B. wichtige

Nahrungsmittel rangiren vor Luxusartikeln) und von dem Grade der Brauchbarkeit einer Gutsart zur Befriedigung eines Bedürfnisses (z. B. Nährwerth verschiedener Nahrungsmittel). Wegen des ersten Umstandes ist auch der Gattungswerth der Güter nicht in der ganzen Menschheit der gleiche, sondern er wird durch alle Momente verschieden, welche die Rangordnung der Bedürfnisse eines Volks oder grösserer Kreise verschieden gestalten, wie namentlich Klima und Landesart, Sitten, Culturzustand. Selbst bei Nahrungsmitteln ersten Rangs, wie z. B. bei Weizen und Roggen, kann sich das zeigen. Letzterer hat z. B. in Deutschland verglichen mit dem Roggen einen nicht in demselben Maasse höheren Gattungswerth als in England.

§. 39. Zwischen dem Gattungswerthe einer Güterart und dem concreten Werthe einer Quantität dieser Güterart besteht kein solches Verhältniss, das eine genaue Vergleichung ihrer Höhe für dieselbe Person gestattete. Man kann daher nicht wohl mit Rau sagen: „bis zur Grenze des Bedarfs ist der concrete dem Gattungswerthe gleich, über jenen hinaus ist er schwächer oder verschwindet völlig“ (§. 62, 8. Aufl.). Dagegen kann man wohl für ein ganzes Volk den concreten Werth seines Vermögens „nach dem Gattungswerthe der zu letzterem gehörigen Güter anschlagen, indem man annimmt, dass ihr concreter Werth schon bei den jetzigen Besitzern oder nach beendigter Vertheilung dem ersteren gleichkommt. Solche Güter aber, die für das ganze Volk zur Zeit überflüssig sind, haben für dasselbe keinen concreten Werth, es kommt ihnen für jetzt nur ein Verkehrswerth zu, wenn sie zur Ausfuhr als Mittel zur Bezahlung anderer ins Land einzuführenden Güter gelangen können“ (Rau §. 62 a).

In einem ganzen durch Arbeitstheilung verbundenen Volke ist, vom auswärtigen Verkehr abgesehen, das Streben auf möglichst viel Güter von hohem Gattungswerthe zu richten. Wie weit dies verwirklicht wird, hängt wesentlich mit von der Vertheilung des Volkseinkommens ab, welche dann wieder die Richtung der nationalen Production bestimmt: gleichmässigere Vertheilung bedingt mehr, ungleichmässige bedingt weniger Güter allgemeinen hohen Gattungswerths.

§. 40. Je mehr die Eigengewinnung der Güter (§. 10) vorherrscht, daher regelmässig in primitiveren Verhältnissen des Volkslebens, bei sog. Naturalwirthschaft (§. 113), desto mehr überwiegt die Gebrauchswerthschätzung die Verkehrswerthschätzung,

die individuelle die sociale Gebrauchswerthschätzung und die Schätzung nach dem concreten Gebrauchswerth diejenige nach dem abstracten. Für sehr wichtige wirthschaftliche Güter, wie namentlich für den Staat und die öffentlichen Einrichtungen (§. 15) ist nur eine Gebrauchswerthschätzung, keine Tauschwerthschätzung anwendbar. Auch dies beweist, neben vielem Anderen, dass die einseitige Berücksichtigung des Tausch- oder Verkehrswerths in der Wirthschaftslehre (und auch in der Volkswirthschaftslehre) oder gar die beinahe völlige Verbannung der Betrachtungen über den Gebrauchswerth aus ihr falsch ist. Vgl. Kap. 2, Hauptabschn. 4.

2. Abschnitt.
Tauschwerth oder Verkehrswerth. Preis. Geld.

I. — §. 41. Der Tauschwerth. Je mehr die Eigengewinnung der Güter für den persönlichen Bedarf der verkehrsmässigen Gewinnung weicht, desto mehr tritt der sociale Gebrauchswerth der Güter hervor: es wird vom Einzelnen für den Bedarf anderer Mitglieder der Gesellschaft gearbeitet und es werden daher solche Güter hergestellt, die diesem gesellschaftlichen Bedarf entsprechen, d. h. eben „socialen Gebrauchswerth" erlangen. Der regelmässige geschichtliche Weg, die arbeitstheilig gewonnenen Güter den einzelnen Bedürftigen und ihrerseits andere Güter herstellenden Personen zuzuführen, ist der des Vertragsschlusses über die gegenseitige Ueberlassung der Güter. Namentlich geschieht dies mittelst des Tauschvertrags oder, nach der Einbürgerung des Gelds, des Kaufvertrags, eventuell auch eines Creditvertrags (§. 65). Die Voraussetzung ist hier also eine solche wirthschaftliche Rechtsordnung, welche die Einzelnen getrennt für sich Güter herstellen lässt, indem sie ihnen das (Privat-) Eigenthum an den dazu erforderlichen sachlichen Productionsmitteln (Boden, Kapital) einräumt; welche ihnen dann das Eigenthum an den gewonnenen Gütern gewährt und sie rechtsgiltig jene Verträge über die Ueberlassung der Güter unter den ihnen genehmen Bedingungen des Entgelts schliessen lässt. Diese wirthschaftliche Rechtsordnung wird später unter dem Namen des privatwirthschaftlichen Systems der freien Concurrenz näher untersucht (Kap. 3). Der Werth, welcher einem Gute von socialem Gebrauchswerth wegen dieser allgemeinen Möglichkeit, Gegenstand eines solchen Vertrags, insbesondere des Tauschvertrags, zu sein, beigelegt

wird, ist sein Tauschwerth.[1]) Der in einem solchen Vertrage wirklich realisirte Tauschwerth ist der Preis (Vertragspreis, Concurrenzpreis, „freier Preis“ — im Gegensatz zum Taxpreis) des Gutes. Der Tauschwerth kann auch als Verkehrswerth bezeichnet werden, wenn jene Möglichkeit des Austauschs der Güter im Verkehr als Regel betont werden soll. Der Ausdruck „Verkehrswerth“ erscheint daher besonders passend bei denjenigen Gütern, welche vorherrschend zum Absatz im Verkehr, statt bloss zur eigenen unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung erzeugt werden. Im Uebrigen ist die Unterscheidung zwischen beiden Ausdrücken nicht von wesentlicher Bedeutung und wird von Rau, welcher sie etwas anders fasst,[2]) wohl überschätzt. Der Tauschwerth lässt sich auch als mittelbarer („aufgeschobener“) Gebrauchswerth auffassen. Ein Gut hat nach seinem Tauschwerth für alle diejenigen Verwendungen Gebrauchswerth, für welche die Güter sich eignen, gegen welche es sich austauschen lässt.

§. 42. Der Tauschwerth eines Guts hat ausser der schon genannten Voraussetzung, dass es nemlich rechtlich zulässig sei, das Gut ausschliesslich zu besitzen und es an Andere entgeltlich zu übertragen, die weitere Voraussetzung der Erlangbarkeit des Guts im concreten Falle nur durch Aufopferungen (Arbeit). Hieraus folgt, dass in der Regel nur die wirthschaftlichen und von diesen wiederum nur die Verkehrsgüter Tauschwerth oder Verkehrswerth haben. Freie Besitzgüter (§. 7) erlangen also gleichfalls nur unter diesen Voraussetzungen Tauschwerth, daher z. B. namentlich, insofern sie auch im einzelnen Falle der Bedürfnissbefriedigung occupatorische Arbeit kosten (Wasser holen, Früchte sammeln u. s. w.) und allgemein, wenn der Bedarf den Vorrath übersteigt und durch Anerkennung des Eigenthums (an Grundstücken u. dergl.) die freie Versorgung, wenigstens an Ort und Stelle, für Dritte ausgeschlossen ist.

[1]) Rau §. 56, 57, 60. — Hermann S. 106: Tauschwerth: die Möglichkeit, gegen Ueberlassung eines Gutes von anderen Personen Vergeltung zu erlangen.

[2]) Rau §. 60. Verkehrswerth: der Grad von Tauglichkeit einer Sache, ihrem Besitzer zum Erwerbe andrer Güter im Verkehr behülflich zu sein. Er soll ausschliesslich dann Tauschwerth heissen, „wenn das zu schätzende Gut selbst als Verkehrsgegenstand dient, wo sich sein Verkehrswerth aus dem dafür zu erwartenden Preise nach Abzug der etwa nöthigen Fracht- und Verkaufskosten ergiebt“. Von diesem Tauschwerth unterscheidet Rau eine zweite Art des Verkehrswerths, wenn ein Gut dazu benutzt wird, um andre verkäufliche Sachgüter oder persönliche Leistungen zu Stande zu bringen.

§. 43.[3]) Bei Sachgütern kann man von specifischem Tauschwerthe sprechen, indem man den Tauschwerth mit dem Volumen und Gewicht eines Guts in Beziehung bringt. Güter von kleinem Volumen oder Gewicht und hohem Tauschwerth besitzen hohen specifischen Tauschwerth, im umgekehrten Falle niedrigen. Von der Höhe des specifischen Tauschwerths eines Sachguts hängt unter übrigens gleichen Umständen seine Transportirbarkeit, also seine Fähigkeit der Bewegung im Raume, theilweise auch seine Aufbewahrbarkeit (und Verbergbarkeit) ab. Wesentlich mit entscheidend ist die Höhe des specifischen Tauschwerths auch für die Auswahl des Geldstoffs unter den an und für sich zum Geldstoff geeigneten Gütern. Die edlen Metalle haben in dieser Hinsicht vor den unedlen, Gold vor Silber Vorzüge.

II. — §. 44. Der Preis.[4]) Der Tauschwerth verhält sich zum Preise, wie die blosse Möglichkeit für ein Gut, ausgetauscht zu werden, zur Wirklichkeit des Ausgetauschtwerdens. Der Preis eines Guts ist „die Menge anderer Güter, für welche es wirklich vertauscht wird.[5]) Es werden also zwei Güterquantitäten — ein Ausdruck, welcher nicht auf Sachgüter beschränkt ist — im Tausche einander insofern gleichgesetzt, als die eine den Gegenwerth (das Aequivalent) der andren bildet". Die Grösse des Preises wird in dem betreffenden Vertrage nach Zahl und Maass derjenigen andren Güter genau bezeichnet oder in der Menge dieser andren Güter ausgedrückt oder gemessen, welche für das Gut im Tausch hingegeben werden. Die oben (§. 42) genannte Voraussetzung für den Tauschwerth gilt ebenso für den Preis und erweist sich hier natürlich noch unmittelbarer von entscheidender Bedeutung. Das regelmässig zum Tausche, daher namentlich zum Uebergang in den Verkehr bestimmte Gut pflegt Waare, das Gut, gegen welches es regelmässig ausgetauscht wird, pflegt Zahlmittel (Tauschmittel) genannt zu werden.

An und für sich kann ein Gut soviel Preise haben, als es Güter giebt, gegen welche es ausgetauscht wird. Mit anderen Worten: jedes Verkehrsgut kann als Zahlmittel für jedes andre Verkehrsgut dienen. Wenn daher „Viele, z. B. A. Smith und

[3]) War in d. 1. Aufl. §. 44.

[4]) War in d. 1. Aufl. §. 45.

[5]) Zum Theil wörtlich nach Rau §. 56, Hermann S. 106: Preis eines Guts ist die Menge der gegen Ueberlassung dieses Guts von anderen Personen zur Vergeltung empfangenen Güter. Vergl. auch Roscher §. 100.

zahlreiche seiner Nachfolger, unter Preis nur denjenigen Tauschwerth verstehen, welcher in Geld gegeben wird, so ist dies eine zu enge Begriffsbestimmung des Preises. Denn der Kauf gegen Geld ist nur als eine Art des Tausches, freilich als die regelmässige in jedem etwas entwickelteren Verkehr anzusehen. Warum sollte man bei Völkern, die den Gebrauch des Geldes noch nicht kennen, die aber tauschen, nicht ebenso gut von Preisen der vertauschten Dinge sprechen?" (Rau §. 60). Der Begriff des Preises ist also so allgemein zu fassen, dass jedes Tauschäquivalent, es sei Geld oder etwas Andres, unter ihn gebracht werden kann.

§. 45.[6]) Die „allgemeine Möglichkeit" der Austauschbarkeit giebt beim Tausch- oder Verkehrswerth eines Guts noch nichts Näheres über die Bedingungen der Austauschbarkeit und daher namentlich über die ungefähre Höhe des Werths in dem Falle kund, dass der Tausch verwirklicht werden soll. Darüber ist etwas Bestimmteres nur zu entnehmen aus den wirklich vorgekommenen oder vorkommenden Preisen, nach welchen die Höhe des Verkehrswerths sich bemisst. „Letzterer ist daraus leicht zu ermitteln und in Zahlen auszudrücken. Da der Preis im einzelnen Falle aber zu zufällig ist, um für eine Schätzung zu allgemeinerem Zwecke, wie man sie bei der Feststellung des Verkehrswerths beabsichtigt, zu dienen, so muss man den Verkehrswerth entweder auf Mittelpreise aus einem ganzen vergangenen Zeitraum oder auf die nach den bisherigen Preisen für die nähere Zukunft zu bildenden Vermuthungen stützen. Die Erforschung des Verkehrswerths ist in der Praxis bei manchen Gegenständen zu einer ausgebildeten Kunst geworden (Taxation, Werthabschätzung)." (Rau §. 60.)

III. — §. 46. Bestimmgründe der Höhe von Tauschwerth und Preis. Der enge Zusammenhang zwischen Tauschwerth und Preis macht es räthlich, bei der in unserem Verkehrssystem weit vorherrschenden practischen Bedeutung des Preises, die Lehren von den Bestimmgründen der Höhe des Tauschwerthes und der Höhe des Preises zu verbinden und sie genauer erst im 2. Bande im Abschnitt vom Preise zu behandeln. Hier müssen folgende Andeutungen für jetzt genügen.

Für den Tauschwerth eines Guts sind immer zwei Bestimmgründe massgebend, welche den zwei inhärenten Eigenschaften des Guts entsprechen. Das Gut repräsentirt Gebrauchswerth, bez.

[6]) War in 1. Aufl. §. 47.

als Gegenstand des Verkehrs socialen Gebrauchswerth, und es bietet Schwierigkeiten des Erlangens. Der Tauschwerth eines Guts ist daher im einzelnen Fall um so höher, je mehr sein concreter Gebrauchswerth und die Schwierigkeiten des Erlangens steigen und umgekehrt. Im freien Verkehr stellt sich demgemäss der Vertragspreis.

§. 47. Im entwickelten Verkehr mit regelmässiger Production für den Absatz hängt die Schwierigkeit, ein Gut zu erlangen, gewöhnlich von den Kosten des Guts ab. Die Kosten werden durch den Aufwand an Arbeit aller Art — einschliesslich aller indispensablen „Thätigkeiten" der direct und indirect betheiligten Personen, daher auch derjenigen, welche in ihrem Privatkapital das Nationalkapital bilden und verwenden (§. 82) — gebildet, der zur Herstellung des Guts nothwendig ist. Dieser Arbeitsaufwand richtet sich nach dem Stande der Productionstechnik und lässt sich, unter Reduction der qualitativ verschiedenen Arbeit auf eine bestimmte Arbeitsart, schliesslich als ein Quantum gesellschaftlich nothwendiger Arbeit, bez. Arbeitszeit (Marx) fassen.[7]) Dies Moment bildet den einen der dauernden Bestimmgründe des Tauschwerths aller regelmässig producirten Güter. Im freien Verkehr ist es die Concurrenz, welche auf eine diesem Moment auf die Dauer entsprechende Stellung der Vertragspreise hinzuwirken strebt. Es ergiebt sich dies auch aus der Geschichte und Statistik der Preise, namentlich der Fabrikate einerseits, welche wegen der den Fortschritten der Technik zu verdankenden Verminderung der für die Herstellung nothwendigen Arbeitsmenge eine sinkende Richtung, und der Preise der Bodenproducte anderseits, welche eher eine steigende Richtung haben, weil sich die erforderliche Arbeitsmenge nicht entsprechend vermindert, sondern eher steigt.[8]) In einem durch Gesellschaftsorgane geregelten Verkehr muss die Bestimmung der Taxwerthe, bez. der Taxpreise unter angemessener Berücksichtigung dieses Kostenmoments erfolgen, wie es in den früheren obrigkeitlichen und gewerblichen Taxen im Princip auch geschah, und bei einem etwaigen neuen Taxsystem wieder geschehen müsste.

Die Kosten sind aber im freien Verkehr nicht der ausschliessliche Bestimmgrund der Tauschwerthe und der

[7]) Marx, d. Kapital, S. 5, nur dass hier die „Kapitalbildungs-Arbeit" eliminirt wird. S. unten §. 82, 83 u. Abth. 2, Kap. 3.

[8]) Vergl. Laspeyres' Aufs. in der Tüb. Zeitschr. 1872: Welche Waaren werden theurer?

Preise und können dies in keinem denkbaren gesellschaftlichen Zustande sein. Denn unabhängig von den Kosten müssen stets Gebrauchswerth- und Bedarfsschwankungen stattfinden, deren Einfluss auf den Tauschwerth und die Preise (Vertrags- wie Taxpreise) dann den Einfluss der Kosten modificirt und modificiren muss. Die Tauschwerthe und Preise der Güter können daher nicht beständig den „gesellschaftlich nothwendigen" Kosten derselben proportional sein. Sie werden zeitweilig mehr oder weniger davon abweichen, bei den Gütern steigen, deren Gebrauchswerth grösser, bei denen fallen, deren Gebrauchswerth kleiner geworden ist. Nur auf die Dauer werden sich die Kosten immer wieder als entscheidender Regulator geltend machen können und bei einer dem Gesellschaftsinteresse entsprechenden Tauschwerth- und Preisbestimmung auch geltend machen.[9])

IV. — §. 48. Das Geld.[10]) Zum Gebrauch des Geldes führt der Verkehr in der Weise, dass es unter den tauschenden Personen

[9]) Diese §§. 46 u. 47 sind an Stelle des kurzen §. 43 der 1. Aufl. getreten und ersetzen zugleich den dortigen §. 48. Vergl. Rau §. 56. Eine etwas nähere Ausführung erschien schon an dieser Stelle erwünscht. Freilich muss dabei späteren Erörterungen etwas vorgegriffen werden. Es handelt sich hier um die vorläufige principielle Beurtheilung der wichtigsten neueren Werththeorie, der socialistischen, besonders der Marx'schen und der ziemlich gleichen von Rodbertus, die beide an Ricardo anknüpfen, s. dess. Princ. ch. 1, Marx, Kapital, K. 1, 3, 4, z. Th. 5, Rodbertus, z. Erkenntn., Abschn. 1, ders., Soc. Briefe an Kirchmann, ders., Normalarbeitstag. Die scharfsinnige Berichtigung der socialist. Werthlehre, bei aller berechtigten Anerkennung ihres richtigen Kerns — der ein partiell richtiges Postulat für die Tauschwerth-Regelung bildet — ist Schäffle a. a. O. zu verdanken. Er sagt mit Recht Soc. Körper III, 278: „Bei keiner Art gesellschaftl. Beeinflussung der Bedarfe und der Productionen lässt es sich vermeiden, dass alle Bedarfe qualitativ und quantitativ je mit den Productionen im Gleichgewicht bleiben. Ist dem aber so, so können die socialen Kostenwerths-Quotienten nicht zugleich proportional als sociale Gebrauchswerths-Quotienten gelten." — Dann eb. S. 307 ff., bes. 321 ff. Sehr unklare Polemik gegen die Productionskosten-Lehre bei Held, Grundr., bes. S. 42, 43, 50.

[10]) Es handelt sich an dieser Stelle nur um eine vorläufige Begriffsbestimmung des Geldes, um im weiteren Verlaufe mit diesem Begriff operiren zu können. Vergl. aus der Liter. Rau §. 128 u. 2. Abth. §. 257 ff. (Geld: das allgemeine Umlaufsmittel, welches im Güterverkehr alle anderen Güter vertritt oder repräsentirt). Roscher §. 116, bes. Anm. 5 über die Dogmengeschichte des Geldbegriffs; er bezeichnet Geld: als die allgemein beliebte Waare, die eben deshalb zur Vermittelung der verschiedenartigsten Tauschoperationen und zur Messung der Tauschwerthe überhaupt angewendet wird; durch hinzukommende Anerkennung des Staats, dass dieselbe Waare als stillschweigend verstandenes Zahlmittel für alle Verbindlichkeiten gebraucht werden soll, vollende sich der Begriff des Geldes. Menger, I, S. 231 ff. Marx, Kapital, 1. Aufl. S. 91 ff. („Die Waare, welche als Werthmaass und daher auch persönlich oder durch Stellvertreter, als Circulationsmittel functionirt, ist Geld.") Fr. X. Neumann (Wien), Volkswirthschaftsl., Wien 1873, §. 58 ff. A. Wagner, Beitr. z. Lehre v. d. Banken, Leipz. 1857, Kap. II, Abschn. 3, v. Gelde (S. 34—46). Ders., Art. Münzwesen im Staatswörterb. VII, 65 ff. v. Scheel, Begr. d. Geldes in s. hist. ökon. Entwicklung, in Hildebr. Jahrb. VI. (1866). v. Mangoldt, Art.

eines Marktes üblich wird, ein bestimmtes Gut als Zahlmittel oder Tauschäquivalent zu benutzen, in welchem dann auch die Preise aller andren Verkehrsgüter ausgedrückt oder gemessen werden. Das Geld im ursprünglichen, rein ökonomischen Sinn ist daher ein Verkehrsgut, welches durch die Sitte zum allgemeinen Zahlmittel (Tauschmittel) oder Tauschäquivalent und zugleich zum allgemeinen Preismaass (Tauschwerthmesser) geworden ist. Zu diesen beiden ökonomischen Functionen tritt späterhin eine rechtliche Function, die der Währung oder des gesetzlichen Zahlmittels, welche für den Rechtsbegriff des Geldes, wenigstens in den Verhältnissen des entwickelteren Volkslebens entscheidend ist. Die Einbürgerung des Geldes im Verkehre bewirkt dann, dass die Preise gemeiniglich als Geldpreise erscheinen, so sehr, dass späterhin beim Worte Preis meistens nur an den Geldpreis gedacht wird. Im Uebrigen ist hier auf die spätere Lehre vom Gelde zu verweisen.

Geld im Staatswörterb. IV, 93 ff., Knies, d. Geld, Berl. 1873. Ders., Weltgeld 1874. Ueber die juristische Seite: Savigny, Obligationenrecht I. Goldschmidt, Handelsrecht, G. Hartmann, über den rechtl. Begr. des Geldes, Braunschw. 1868. Ueber die Beziehung des Gelds zum Credit s. u. §. 114, über Papiergeld §. 115.

Zweites Kapitel.

Die Wirthschaft und die Volkswirthschaft.

Einleitende Vorbemerkung zu Kap. 2, z. Th. auch zu Kap. 3 und 4. Der Begriff der Wirthschaft erscheint mir als der Mittel- und Kernpunct der Wirthschaftslehre (§. 4), der Begriff der Volkswirthschaft (§. 53 ff.) und die Organisation der Volkswirthschaft (Kapitel 3) als der Mittel- und Kernpunct der Volkswirthschaftslehre oder Politischen Oekonomie (§. 53). Die sachliche Rechtfertigung dieser Auffassung liegt in den Erörterungen im Texte. Der hier eingenommene Standpunct führt aber auch zu einer wesentlich anderen formellen Behandlung des Stoffs im System und daher besonders zu grossen Abweichungen in Inhalt, Umfang und Form der Darstellung im vorliegenden Lehrbuche verglichen mit der früheren Behandlung Rau's.

Ein grosser Theil meiner Erörterungen in der Grundlegung, theils schon in diesem 2. Kapitel, namentlich aber im 3., 4. Kapitel u. in d. 2. Abth. v. Recht u. d. Volkswirthsch. fehlt bei Rau gänzlich oder es finden sich bei ihm nur spärliche, mehr aphoristische Bemerkungen; so über die verschiedenen Arten der Wirthschaft und die sich an sie schliessenden Wirthschaftswissenschaften, über das Verhältniss des Staats zur Volkswirthschaft, in §. 3—10, 13—20 d. 8. Aufl. d. theor. Theils (vergl. auch die Einleitung zur Volkswirthschaftspolitik). Dabei kommt der Begriff und das Wesen der Volkswirthschaft, sowie die Organisation der letzteren zu kurz und die Fragen der gesammten wirthschaftlichen Rechtsordnung, Stellung des Staats zur Volkswirthschaft überhaupt, (persönliche Freiheit und Unfreiheit, Eigenthum u. s. w.) werden fast gar nicht berührt, jedenfalls nirgends principiell behandelt. Bei Rau liegt, in Uebereinstimmung mit der ausländischen und der älteren deutschen volkswirthschaftlichen Literatur, der Schwerpunct in den Erörterungen über das Wesen des Volksvermögens, wovon bei ihm das erste Buch des theoretischen Theils (der „Volkswirthschaftslehre") handelt (8. Aufl. S. 69—119). Rau untersucht hier in einem 1. Abschnitte die Bestandtheile des Volksvermögens (§. 46—54), behandelt die Schätzung desselben (und hiermit die Werthlehre) in einem 2. Abschnitte (§. 55—67), bespricht dann die Veränderungen im Volksvermögen im 3. Abschnitte (§. 68—72) und die Zustände der Volkswirthschaft im 4. Abschnitte (§. 73—81). Diese im Einzelnen mustergiltigen Erörterungen, besonders des 1., 2. und 4. Abschnittes, leiden aber alle an dem Mangel, dass keine genauere Untersuchung des Begriffs Wirthschaft und Volkswirthschaft und der Organisationsprincipien der Volkswirthschaft, ferner der wirthschaftlichen Rechtsordnung erfolgt. Im nachstehenden 2. Kapitel finden sich dem Inhalte nach Rau's Erörterungen im 3. und 4. Abschnitte des 1. Buchs aufgenommen, während ich die Gegenstände des 1. und 2. Abschnitts schon im vorausgehenden ersten Kapitel mit abgehandelt habe.

Den erwähnten Mangel der Behandlungsweise theilt Rau so ziemlich mit allen Fachgenossen seiner Zeit. Dieser Mangel liegt in letzter Linie wieder in der zu einseitig privatwirthschaftlichen statt der eigentlich volkswirthschaftlichen und socialen Auffassung und in der unvermerkten Einschiebung privatwirthschaftlicher statt volkswirthschaftlicher Begriffe und Erörterungen in die Politische Oekonomie. Vergl. darüber die einleitende Bemerkung z. 1. Kap. oben S. 8.

Die ausländische Wissenschaft ist über diesen Standpunct überhaupt noch heute selten hinausgekommen. Doch wird von J. St. Mill in seinen „Grundsätzen der Politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft", besonders im 3. Buche von der Vertheilung (namentlich Kap. 1 und 2) und in B. 5 (Kap. 1, 8—11) ein wichtiger Fortschritt gemacht, aus dem Mill nur nicht alle Consequenzen für die Begriffe und Erörterungen der Politischen Oekonomie zieht. Eigentlich grundlegende Erörterungen über den Begriff und das Wesen der Volkswirthschaft fehlen auch bei ihm. Die französische socialistische Literatur (St. Simon, Fourier, L. Blanc, auch Proudhon) hat nur Anregungen gegeben für eine neue Grundlegung der Politischen Oekonomie. Die französischen Nationalökonomen der Smith'schen (freihändlerischen) Richtung haben es nicht verstanden, aus diesen Anregungen das Richtige und Werthvolle für eine neue Grundlegung herauszuziehen und sind, wie die Engländer wenig über A. Smith, so sie wenig über J. B. Say hinausgekommen. Am Bedeutendsten ist immer noch, auch für Fragen der Grundlegung, Sismondi geblieben (s. Simonde de Sismondi, Nouv. princ. d'économ. polit., 2 vol. 2. éd., Par. 1827 und études sur l'écon. polit. 2 vol., Brux. 1837—38).

In der deutschen systematischen Literatur bezeichnet auch hier W. Roscher einen wichtigen Fortschritt. Er hat dem Begriffe der Wirthschaft und besonders der Volkswirthschaft eingehende, wenn auch jetzt kaum mehr ausreichende Erörterungen (§. 11—15) und der Unfreiheit und Freiheit und der Gütergemeinschaft und dem Privateigenthum 2 umfassende Kapitel (4 und 5) des 1. Buchs von der Production gewidmet, die reich an culturhistorischem Detail sind, aber principiell die wirthschaftliche Seite dieser grossen Rechtsfragen nicht scharf genug behandeln. Die Stellung dieser Kapitel im System, nemlich bei Roscher in dem Buche von der Production, ist auch wohl keine ganz richtige. Denn der persönliche Stand und die Eigenthumsordnung sind Fundamentalpuncte für die ganze Volkswirthschaft und für die Vertheilung der Güter ebenso wichtig als für die Production, gehören daher systematisch in den von Roscher als Einleitung behandelten ersten Theil. Die tiefste geschichtsphilosophische Auffassung der Volkswirthschaft findet sich bei Knies, die Polit. Oekonomie vom Standpuncte der geschichtl. Methode, Braunschw. 1853, ein Buch, das grade für die im 2. bis 4. Kapitel und in der 2. u. 3. Abtheil. der Grundlegung erörterten Principienfragen, besonders für den Gegensatz der eigentlich volkswirthschaftlichen und privatwirthschaftlichen Auffassung, eine grosse bleibende Bedeutung beansprucht, wenn es auch die formelle Ausbildung der systematischen Volkswirthschaftstheorie sich nicht direct angelegen sein lässt. Aehnliches gilt von Br. Hildebrand's Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1. B. (der einzige), Frankf. 1848, und mehr noch von Fr. List's genialem „Nationalen System der Polit. Oekonomie", Stuttg. und Tüb. 1841 (B. 3 der Häusser'schen Ausg. der gesammelten Schriften List's). Seiner ganzen Geistesanlage und wissenschaftlichen Richtung gemäss hat dagegen für die Systematik L. Stein gearbeitet (besonders in seinem System der Staatswissensch., 1. B. Syst. d. Statist., Populationist. u. Volkswirthschaftslehre, Stuttg. u. Tüb. 1852, 2. B. Gesellschaftslehre, 1856, dann Lehrbuch der Volkswirthschaft, Wien 1858, 2. Aufl. 1878), ohne gleichwohl hier einen Erfolg zu erzielen, welcher ihm so vollständig in seinem grossen System der Verwaltungslehre (Stuttg. 1865 ff., im Grundriss: Handbuch der Verwaltungslehre, 1870, 2. Aufl. 1876) und im Ganzen auch in seinem System der Finanzwissenschaft (4. Aufl. 1878) zu Theil geworden ist. Auch die neue Aufl. d. Volkswsch.lehre wird kaum das Urtheil ändern, dass Stein's Kraft nicht in seinen rein volkswirthsch. Schriften liegt. Um so mehr darf aber den übrigen Stein'schen Schriften, besonders auch seinen unübertroffenen Werken über den französischen Socialismus und Communismus (Soc. u. Communism. d. heut. Frankr., Leipz. 1842, dass. Werk 2. Aufl. 1848; Gesch. d. soc. Bewegung in Frankr. v. 1789 bis auf unsre Tage, 3 B., Leipz. 1850) das Verdienst zuerkannt werden, dass sie für die organische Auffassung von Volkswirthschaft, Staat und Gesellschaft epochemachend waren und damit auch für die principielle Auffassung der hier in der Grundleg. behandelten Puncte der Theorie der Volkswirthschaft. Vergl. hinsichtlich einer der Stein'schen ähnlichen Auffassung auch C. Dietzel, die Volkswirthsch. u. ihr Verhältniss zu Staat u. Gesellsch., Frankf. 1864; für Einzelnes von Aelteren auch Schütz, Grundsätze der Nationalökon., Tüb. 1843.

Für die Lehre von der Wirthschaft und den einzelnen Wirthschaftsarten speciell ist wiederum Hermann in s. staatswirthschaftl. Unters. grade in der theoretischen Nationalökonomie von grossem Einflusse geworden, s. in der 2. Aufl. überhaupt die Grundlegung S. 1—78. bes. 10, 15 ff., 34 ff., dann 124—142. Der organische Character der Volkswirthschaft wird von Hermann aber noch nicht so stark betont, wie früher schon von Adam Müller in s. „Elementen der Staatskunst" (Berlin 1809, 3 B.) und wie von den Neueren, namentlich auch von Roscher (Die Volkswirthsch., ein Aggregat von Einzelwirthschaften, sagt H.), wenn auch H. durchaus nicht mehr auf dem atomistischen Standpuncte der englischen Schule oder vollends der neueren deutschen Freihandelsschule steht (Prince-Smith u. A. m., s. u. §. 126 ff.). In Anknüpfung an Hermann hat dann Schäffle neuerdings die Lehre von der Wirthschaft, Volkswirthschaft und besonders von der Organisation der Volkswirthschaft (privatwirthschaftliches und gemeinwirthschaftliches System u. s. w.) behandelt. Ohne ihm, wie sich unten im Text ergiebt, in allen Einzelheiten beizustimmen, halte ich doch seine Arbeiten auf diesem Gebiete, besonders hinsichtlich der Gemeinwirthschaften, für Epoche machend und in der Hauptsache seine Ausführungen für richtig. Kein Andrer hat Gleiches geleistet und die richtigen Puncte in den socialistischen Systemen für die Volkswirthschaftslehre so erfolgreich verwerthet, wie hier Schäffle. Erst durch die neue Lehre von den Gemeinwirthschaften ist m. E. eine wahre Volkswirthschaftslehre begründet und der einseitig privatwirthschaftliche Character der älteren, besonders englischen Nationalökonomie von der bisher sogenannten Volkswirthschaftslehre abgestreift werden. Die ausländische Wissenschaft bewegt sich, soweit sie nicht auf ganz socialistischer Basis ruht, fast durchaus noch in diesen alten Gleisen einer bloss privatwirthschaftlichen „Politischen" Oekonomie und einer reinen Tauschlehre. In Deutschland bezeichnet Schäffle gegen Rau und in diesen Puncten auch gegen Roscher (der die Gemeinwirthschaften bisher nur eben erwähnte, §. 12) in dieser Lehre von der Volkswirthschaft und den Gemeinwirthschaften einen entscheidenden Fortschritt der Wissenschaft. Vergl. Schäffle's Abhandl. über Gebrauchswerth und Wirthschaft, Tüb. Zeitschr. XXVI. (1870), ders., gesellsch. Syst., 2. Aufl., §. 19 ff. (S. 62 ff.) und bes. §. 176 ff. (S. 331 ff.), 3. Aufl., §. 11 ff., 17 ff. (I, S. 24 ff.), §. 186 ff. (II, S. 1 ff.), §. 199 ff., §. 227 ff., Socialism. u. Kapitalism., S. 465 ff., 619 ff., sowie die in s. selbständigen Schriften citirten und vielfach hineinverarbeiteten Abhandlungen Schäffle's in der Tüb. Zeitschr. Jetzt d. Quintess. d. Soc. u. bes. d. 3. B. v. Soc. Körper, nam. S. 365 ff. — Beachtenswerth endlich für einzelne Puncte der Lehre von der Wirthschaft, obgleich durchaus nicht so neu, wie er denkt, ist Lindwurm, Grundz. d. Staats- u. Privatwirthschaftslehre, Braunschw. 1866, sowie das neue Werk dess. Verf. Das Eigenthumsrecht, nam. Kap. 4, ferner der vortreffliche Aufs. von v. Mangoldt (seine letzte Arbeit), Volkswirthschaft und -Lehre im Staatswörterb. XI, 97 ff. Vgl. auch im Allg. Samter's Soc.-Lehre. Weiteres über die bisherige Behandlung der Volkswirthschaftslehre und die nothwendige Reform s. in der Vorbemerkung zum Kapitel 3.

1. Hauptabschnitt.

Wesen und Arten der Wirthschaft.

1. Abschnitt.

Die Wirthschaft im Allgemeinen. Die Einzelwirthschaften.

I. — §. 49. Begriff der Wirthschaft. Die Wirthschaft im allgemeinen Sinne des Worts wurde oben (§. 4) bereits bezeichnet als der Inbegriff der auf fortgesetzte Bedürfnissbefriedigung gerichteten, planvoll nach dem ökonomischen Princip erfolgenden Arbeitsthätigkeiten

einer Person. Die Begriffsbestimmungen der Wirthschaft unterscheiden sich nothwendig nach der verschiedenen Auffassung der wirthschaftlichen Güter und des Vermögens.[1]) Rau beschränkt folgerichtig die Wirthschaft auf den Inbegriff von Verrichtungen, welche zur Versorgung einer Person mit Sachgütern bestimmt sind und bezeichnet als die älteste Wirthschaft die, welche in der Familie oder dem Hause und für dieselbe geführt wird, die Haushaltung, Hauswirthschaft (Rau §. 2). Gerade hierbei zeigt sich jedoch, dass die ausschliessliche Betonung der Sachgüter unhaltbar ist (§. 16 ff.). Warum soll speciell nur die Verrichtung zur Versorgung einer Person mit Sachgütern, nicht auch diejenige zu ihrer Versorgung mit persönlichen Diensten zur Hauswirthschaft gehören?

II. — §. 50. Technik und Oekonomik. In jeder Wirthschaft sind nach der richtigen, hierin Bahn brechenden und Grund legenden Lehre Herrmann's[2]) zwei in enger Beziehung stehende, aber sehr verschiedene Seiten zu unterscheiden: die technische und die (im engeren Sinne) ökonomische, oder Technik und Oekonomik und dementsprechend zweierlei Thätigkeiten der wirthschaftenden Person. Die technische Thätigkeit in der Wirthschaft geht darauf aus, die erforderlichen wirthschaftlichen Güter überhaupt, in richtiger Qualität und Menge,[3]) am rechten Orte, zu rechter Zeit für die Bedürfnissbefriedigung zu beschaffen. Die ökonomische Thätigkeit erstrebt Beschaffung und Verbrauch der wirthschaftlichen Güter möglichst nach dem Principe der Wirthschaftlichkeit (§. 3). Technik und Oekonomik beeinflussen sich gegenseitig. Die letztere muss aber jener erst Maass und Ziel geben und ihr Leitstern sein. Ohne Technik freilich keine Wirthschaft, aber ohne Oekonomik keine erfolgreiche und heilsame Wirthschaft. Nur mit ihr hat sich die Wirthschaftslehre zu befassen, nicht mit der Technik als solcher. Bloss zur

[1]) Roscher definirt die Wirthschaft §. 2: planvolle Thätigkeit eines Menschen, um seinen Bedarf an äusseren Gütern zu befriedigen, Hermann siehe Anmerkung 2, v. Mangoldt, §. 5: W. ist die gesammte Bethätigung eines Menschen in der Richtung, die äusseren Gegenstände und bestehenden Verhältnisse seinen Bedürfnissen und Zwecken entsprechend zu gestalten. Schäffle 3. Aufl. I, 4: W. eine bewusste planvolle Regelung einer Vielheit nützlicher Bewegungen und Kraftäusserungen in der Richtung höchsten reinen Nutzens, S. 16 ff., od. Soc. Körper III, 284: W. ist der Inbegriff der Stoffwechselthätigkeiten eines Subjects, in der Richtung mindester Kosten und grösster Nutzeffecte geregelt.

[2]) v. Hermann, 2. Aufl. S. 7 ff., 10 ff., 30 ff. W. ist ihm dann: die quantitative Ueberwachung der Herstellung und Verwendung der Güter in einem gesonderten Kreise von Bedürfnissen, S. 10.

[3]) Hermann erwähnt dies Moment nicht, es gehört aber hierher.

Darlegung und Erläuterung und daher mitunter auch zur Begründung ökonomischer Verhältnisse und Aufgaben der Wirthschaft muss auf die Technik oft Bezug genommen werden.[4]) Es ist von grösster Wichtigkeit für die wissenschaftliche Behandlung der Wirthschaftslehre wie der Politischen Oekonomie (§. 53) diesen Gesichtspunct festzuhalten, was früher selten geschehen ist.

III. — §. 51. Die Einzelwirthschaft. Die Wirthschaft einer Person ist in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung ein selbständiges, für sich abgeschlossenes Ganzes, das als Einzelwirthschaft der Volks- und Weltwirthschaft gegenüber steht. Die Einzelwirthschaft hat an ihrer Spitze, als Organ der technischen und ökonomischen Thätigkeit in ihr und der Vertretung der Wirthschaft in rechtlicher Hinsicht, eine Person als Rechts- und Wirthschaftssubject. Sie ist wieder keine rein wirthschaftliche Erscheinung, sondern zugleich von der Gestaltung des Rechts abhängig. Denn dieses bestimmt darüber, wer als Person gilt und damit dann wer an der Spitze einer Wirthschaft stehen kann, welches seine allgemeinen Rechte und Pflichten hier sind und welcherlei Wirthschaften es demnach nach der Art der rechtlich zulässigen Personen giebt.

IV. — §. 52. Arten der Einzelwirthschaft.[5]) Man kann sie unterscheiden nach der Art der leitenden Wirthschaftssubjecte und nach den allgemeinen Zwecken der Wirthschaft.

A. In ersterer Hinsicht:

[4]) Der Einwand gegen die in diesem Werke vertretene Behandlung der Staatsleistungen, dass man alsdann die ganze Darstellung der Civil- und Militärverwaltung in die Politische Oekonomie ziehen müsse, überschiesst eben deshalb das Ziel, weil er auf einer Verwechslung von Technik und Oekonomik beruht. Die Technik der Staatsverwaltung gehört so wenig hierher, als die Technik der materiellen Production, z. B. des Landbaus. Der ältere deutsche cameralistische Standpunct, der auch bei Rau noch stark nachklingt, hat freilich auch in der materiellen Production noch zu sehr Technik und Oekonomik verwechselt. S. über den Staat unten Kap. 4; über Verkehrsrecht u. Technik Abth. 2 im Beginn; über d. Technik v. socialwiss. Standpunct aus Schäffle, Soc. Körper III, 549 ff.

[5]) Rau §. 3 unterscheidet 1) bürgerliche oder Privatwirthschaften, wo die wirthschaftliche Gemeinschaft unter einem einheitlichen Willen steht: dahin a) häusliche Wirthschaften, nemlich natürliche, die Familie, und künstliche, wie Kranken-, Armenhäuser u. s. w., also etwa „Extrahaushaltungen" im Sinne der neuesten Bevölkerungsstatistik; ferner b) Verbindungen ohne häusliche Gemeinschaft für einzelne Zwecke mit Hilfe von Sachgütern; dann 2) die Verbindung der in einem Lande beisammenwohnenden Menschen zu einem nach Aussen selbständigen Ganzen, einem Staate. Ueber die Volkswirthschaft bei Rau s. §. 5 u. unten Anm. 1 zu Abschn. 2. Der Ausdruck Privatwirthschaft wird von Rau u. A. m. oft im Sinne von Einzelwirthschaft und auch von Privatwirthschaft im Sinne des §. 121 gebraucht Ich unterscheide beide Ausdrücke durchweg genau.

1) Der typische Normalfall der Einzelwirthschaft ist die Wirthschaft des einzelnen Individuums, welche in der Familienwirthschaft[6]) eine besondere Erweiterung erfährt. Auch für die Individual- und Familienwirthschaft ist das Recht wesentlich maassgebend hinsichtlich der Anforderungen, welche es für die persönlichen Eigenschaften des Wirthschaftssubjects (z. B. in Betreff des Geschlechts, Alters, der geistigen Beschaffenheit) und für gewisse Rechtsverhältnisse der Familienglieder gegenüber dem Wirthschaftssubject (z. B. für den Anspruch auf Unterhalt, Bildung)[7]), daher für den Verbrauch der Güter in der Wirthschaft stellt.

2) Andere Einzelwirthschaften sind diejenigen der juristischen Personen, daher insbesondere gewisser Erwerbsgesellschaften, Corporationen und auch der meisten Gemeinwirthschaften (u. §. 150 ff.), nemlich vieler Vereine, der Gemeinde, des Staats, der übrigen autonomen Organe zwischen Staat und Gemeinde, d. h. der sogen. Selbstverwaltungskörper oder der unten im 3. Kap. von mir sogen. Zwangsgemeinwirthschaften. Die Bedingungen für die Bildung juristischer Personen und für die Befugnisse derselben werden durch das Recht festgestellt.

3) Dieses bestimmt auch, ob und unter welchen Voraussetzungen Wirthschaften von gewissen Vereinigungen von Menschen oder von gewissen Vermögensbeständen ohne das Vorhandensein voller juristischer Persönlichkeit als selbständige Ganze oder als Einzelwirthschaften (Zwischengebilde zwischen physischen und juristischen Personen, Genossenschaften des deutschen Rechts)[8])

[6]) Eine Erweiterung, weil in der Familie das Princip der Liebe waltet und in wirthschaftlicher Hinsicht keine specielle Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung besteht, s. u. Kapitel 3. Schäffle rechnet daher auch die Familie schon zu den Gemeinwirthschaften, Syst. 2. Aufl. §. 190 ff., in der 3. Aufl. II, 91 bezeichnet er sie als Grundform freigebiger Mittheilung zur Consumtion unter den Formen der Liberalität. Ich betrachte die Familie, nicht das Individuum als die eigentliche niedrigste Einheit im Volks- und Wirthschaftsleben und weise sie daher unter die Einzelwirthschaften. Gegen diese meine Auffassung Schäffle, Soc. Körper, III, 286; über d. Familienwirthsch. eb. S. 376. Für ganz andere Culturperioden kann ich Sch. beistimmen; für die in der Polit. Oekon. meist zu betrachtenden nicht.

[7]) Z. B. Pflicht der Eltern, die Kinder in die Schule zu schicken, und zwar auch in dem Fall, dass Schulgeld für sie zu zahlen ist, oder sie sonst unterrichten zu lassen. — Armenunterstützungspflicht selbst für etwas entferntere Verwandte u. dgl. m.

[8]) Nicht zu verwechseln mit unseren neuesten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vergl. Beseler's System des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. §. 71 und dessen frühere Lehre v. d. Genossenschaften. Hermann's Zweckwirthschaften, S. 31, gehören theils in die 2., theils in die 3. der im Texte unterschiedenen Formen von Einzelwirthschaften. Auch die jurist. Auffass. der Erwerbsgesellschaften, selbst der Actiengesellsch. schwankt in dem Puncte, ob u. wie weit sie überhaupt als jurist. Personen („privatrechtliche") gelten sollen.

bestehen können. Für eine Einzelwirthschaft ist immer ein einheitlicher, die Wirthschaft lenkender Wille Existenzbedingung.

B. Nach den Zwecken, denen die Einzelwirthschaften dienen, sind zu unterscheiden:

1) Privatwirthschaften,

2) Gemeinwirthschaften.

S. darüber Kap. 3. Bes. §. 121, 151, 154.

2. Abschnitt.

Die Volkswirthschaft.

I. — §. 53. Wesen. Ein einheitlicher Wille fehlt bei der Volkswirthschaft[1]), wenigstens wenn dieselbe in ihrer bisherigen, sogut wie ausnahmslosen geschichtlichen Erscheinung betrachtet wird, im Gegensatz zu gewissen socialistisch-communistischen Ideen (§. 109a ff.) von einer besseren „Zukunfts-Volkswirthschaft". Die Volkswirthschaft in ihrer geschichtlich überkommenen und thatsächlich

[1]) Dies hebt auch Rau scharf hervor §. 5: die Volkswirthschaft ist ihm der Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeiten aller einem Staate angehörenden Personen. „Diese ist keine einfache, von einem einzelnen Willen gelenkte Wirthschaft, sondern eine Vielheit selbständig neben einander stehender und z. Th. in einander greifender Wirthschaften, die im Begriff als ein höheres Ganzes zusammengefasst und als solches zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Betrachtung gemacht werden." Er vergleicht die ausgebildetere Volkswirthschaft auch mit einem Organismus. S. auch Rau, Tüb. Ztschr. 1870, 114. Ueber die Entwicklung des Wesens der Volkswirthschaft und ihrer verschiedenen Gestaltungen s. Rau, Ans. d. Volkswirthsch., Leipz. 1821. Lindwurm a. a. O. bes. Kap. 1 u. 2 sagt grade hier im Gewande heftiger Polemik wenig Neues. In s. „Eigenthumsrecht" S. 499 ff. kommt er von Neuem auf diese Puncte, gegen meine Behandl. polemisirend. Er hat, wie ich schon früher nicht bestritt, Recht darin, dass die „Volkswirthschaft" nicht im Sinne der „Einzelwirthschaft" eine „Wirthschaft" sei, weil sie subjectlos ist. Sein Bestreben, den Begriff „Volkswirthschaft" und „Volkswirthschaftslehre" als unlogisch zu erweisen und nur eine „Staatswirthschaft" (und Lehre davon, nebst Gewerkslehren) anzuerkennen, ist aber nur die Folge seiner unhaltbaren Prämisse von der „freien Individualität der Urheberschaft", die die Production bedingt. Auch als Staatswirthschaft hat die Volkswirthschaft kein leitendes Subject im Sinne der Einzelwirthschaft an der Spitze. — Der Ausdruck Volkswirthschaft soll zuerst bei Hufeland, n. Grundl. I, 14 vorkommen. Mitunter, doch selten und unpassend, wird das Wort auch für Volkswirthschaftslehre gebraucht. Nationalökonomie, Politische Oekonomie, économie politique, political economy bedeutet wörtlich eigentlich auch Volkswirthschaft, wird aber gewöhnlich für Volkswirthschaftslehre gebraucht, wofür Nationalökonomik, Politische Oekonomik sprachlich richtiger ist. Der Name économie politique soll zuerst bei Montchretien 1615 vorkommen. Schon Aristoteles spricht von einer *οἰκονομία ἰδιωτικὴ* (Privatwirthschaft), *πολιτικὴ, σατραπικὴ, βασιλικὴ* (Stadt-, Provincial-, Reichswirthschaft) im Sinne von Arten der Wirthschaft. — Ueber die Auffassung des Wesens der Volkswirthschaft s. die Schriftsteller, welche in der Vorbemerkung S. 62 citirt sind, bes. Hermann, Schäffle und Roscher.

bestehenden Form entbehrt überall eines leitenden Wirthschafts- und Rechtssubjects an ihrer Spitze. Sie ist der als abgeschlossenes Ganzes gedachte Inbegriff der unter einander nach Maassgabe einer bestimmten wirthschaftlichen Rechtsordnung verkehrenden selbständigen Einzelwirthschaften in einem zum Einzelstaat organisirten oder durch staatliche Wirthschaftsmassregeln zur Einheit verbundenen[2]) Volke.

So aufgefasst beruht die Volkswirthschaft zunächst allerdings nur auf einer Abstraction, aber nicht mehr und nicht weniger als „das Volk" auf einer solchen beruht. Sie ist daher auch ebenso gut wie das Volk ein reales Ganzes, welches sich in entscheidenden Puncten als ein Organismus darstellt, dessen nicht bloss Theile, sondern Glieder die Einzelwirthschaften, und zwar einschliesslich der vom Staate repräsentirten Gemeinwirthschaft (§. 155)[3]) sind. Als solche Glieder haben die Einzelwirthschaften, neben ihrem Eigenzweck, doch immer gleichzeitig Functionen für den Zweck des Ganzen, der Volkswirthschaft, und sind insoferne Mittel für die Zwecke der letzteren. Die Bezeichnung der Volkswirthschaft als Ganzes weist auf den Character derselben als Organismus und auf die gliedliche Zusammengehörigkeit und dadurch bewirkte gegenseitige Abhängigkeit und Bedingtheit der Einzelwirthschaften hin, wobei dann von der Selbständigkeit der letzteren abstrahirt wird. Arbeitstheilung und Verkehr, in Wechselwirkung mit einander stehend, d. h. wiederum Arbeits-

[2]) Mit Rücksicht auf geschichtliche Vorgänge wird auch dies Moment neben dem Einzelstaat zu betonen sein. In Deutschland konnte von einer Volkswirthschaft des Zollvereins gesprochen werden. Schäffle bezeichnet die Volkswirthschaft jetzt im Soc. Körper III, 286 als „den mit Rücksicht auf geringste Kosten und grössten Nutzen geregelten Gesammtstoffwechsel aller socialen Einheiten, den Inbegriff der so geregelten materiellen Gesammtbefriedigung des Gesellschaftskörpers". S. auch eb. S. 381 ff.

[3]) Wie später dargelegt werden wird (Kap. 3 u. 4), ist der Staat selbst auch als eine Wirthschaft aufzufassen. Eine Seite dieser Wirthschaft ist wieder die Finanzwirthschaft, s. u. §. 170. — Ueber die organische Auffassung der Volkswirthschaft gegenüber der atomistischen s. auch Roscher, §. 12 nebst der literar. Anmerkung. Sismondi und besonders List, früher schon A. Müller, Elem. d. Staatskunst 1809 haben diese organische Auffassung, die jetzt die wissenschaftlich herrschende ist, lange vertreten. Die Schutzzöllner wie die älteren mercantilistischen Theoretiker konnten bei ihrer Werthlegung auf staatliche Wirthschaftspolitik auch nicht wohl zu der Einseitigkeit der atomistischen Auffassung der Physiokraten und der Freihändler (Smith'sche Schule) kommen. S. über diese atomistische im Gegensatz zu der hier vertretenen organischen Auffassung der Volkswirthschaft besonders unten Kap. 3, §. 126 ff. Lindwurm fällt in der in Note 1 gen. Polemik in diese atomistische Richtung zurück, die er doch mit Recht in der Grundtendenz s. Schrift u. in seiner Annäherung an socialist. Auffassungen ablehnt.

vereinigung, sind es, welche aus den Einzelwirthschaften des Volks ein Ganzes, eine Volkswirthschaft machen. Indem dieses „Ganze“ gleichzeitig ein abgeschlossenes Ganze genannt wird, wird wiederum von dem Verkehre der eine Volkswirthschaft bildenden Einzelwirthschaften mit den zu einer anderen Volkswirthschaft gehörenden Einzelwirthschaften abstrahirt. Auch dies aber, und damit die Trennung der Weltwirthschaft in verschiedene „selbständige“ Volkswirthschaften und die Unterscheidung zwischen Volks- und Weltwirthschaft, ist mit Rücksicht auf durchaus reale Verhältnisse statthaft. Denn die Einzelwirthschaften in einer Volkswirthschaft sind zunächst unter sich durch Arbeitstheilung und Verkehr näher verbunden und übernehmen als Glieder ihrer Volkswirthschaft bestimmte Functionen (in der Gewinnung gewisser wirthschaftlicher Güter) gerade für die Zwecke, d. h. für die gesammte verlangte Bedürfnissbefriedigung in ihrer Volkswirthschaft. Man erkennt dies besonders deutlich in der entwickelteren Volkswirthschaft eines grösseren Landes an der räumlichen Gruppirung der wichtigeren Productionszweige, namentlich der industriellen. Eine Industriegruppe einer Provinz z. B. arbeitet für die Versorgung des ganzen Landes mit ihren Producten und dafür ist die Provinz wieder darauf angewiesen, aus dem Lande das zu beziehen, was sie braucht und was eben wegen des Vorwaltens des betreffenden Industriezweigs nicht in ihr selbst erzeugt wird (Elsass in seinem früheren Verhältniss zu Frankreich).[4] Die Natur der Volkswirthschaft als eines Organismus bringt es dann auch mit sich, dass zwischen den Einzelwirthschaften als Gliedern der Volkswirthschaft und zwischen ihren Functionen ein nothwendiges Gleichgewicht und Ebenmaass

[4]) Die Gewerbe- und Handelsstatistik und die Statistik der Rohproduction zeigen die räumliche Verbreitung der verschiedenen wirthschaftlichen Productionszweige. Nach den von ihnen gelieferten Thatsachen lassen sich Productionskarten entwerfen, welche diese räumliche Verbreitung am Besten veranschaulichen. Die nothwendige gegenseitige Bedingtheit der Einzelwirthschaften und der Character derselben als Glieder der Volkswirthschaft und darüber hinaus der Weltwirthschaft tritt dabei deutlich hervor. Besonders interessant sind die neuerlichen Karten der Circulation der fossilen Brennstoffe (nach Eisenbahn- und Wasserrouten), mit denen das organische Wesen der Volkswirthschaft sehr hübsch an einem wichtigen Beispiel illustrirt werden kann (vergl. einen ähnlichen Versuch in Wortschilderung für Deutschland schon in meinem Aufsatze „Die Kohlen“ u. s. w. in der Tüb. Zeitschr. 1856). Lehrreiche und interessante statistische Arbeiten über den Standort der Gewerbe lieferte E. Laspeyres für Nordamerica in der Berl. Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, 1870, II, 63; eb. III, 1; 1871, II, 1. Roscher, Stud. üb. d. Naturgesetze, die den zweckmäss. Standort d. Industriezweige bestimmen, jetzt in d. 3. Aufl. s. Ansichten d. Volkswirthsch., Leipz. 1878, II, 1.

stattfinden muss. Abweichungen hiervon können nur durch die Erweiterung des volkswirthschaftlichen Verkehrs zum internationalen und weltwirthschaftlichen erfolgen und ihre Rechtfertigung finden (Abschnitt 3).

Die Wissenschaft nun von der Volkswirthschaft als dem Organismus der Einzelwirthschaften staatlich organisirter Völker ist die Volkswirthschaftslehre, Nationalökonomik oder Politische Oekonomik: der Gegenstand dieses Werkes.[5])

II. — §. 54. Entwicklung der Volkswirthschaft. Dafür sind dreierlei Momente massgebend: ein persönliches und nationales, das im Volk und seiner geschichtlichen Entwicklung, ein rechtliches und politisches, das im Staat und in der Gestaltung der wirthschaftlichen Rechtsordnung, ein natürliches, das im Lande und seiner Naturbeschaffenheit liegt.

1) Die Volkswirthschaft entwickelt sich im und mit dem Volke aus den Individual- und Familienwirthschaften im Wohngebiete des Volks durch Tausch, Arbeitstheilung und Verkehr allmälig ganz naturgemäss und organisch, wie sich das Volk selbst entwickelt. Sie erhält aber ihren Character als abgeschlossenes Ganzes innerhalb des Menschheitsverkehrs und der Weltwirthschaft wesentlich durch die staatliche Organisation des Volks und ihre Eigenart durch die bestehende Besitz- und Erwerbs-Rechtsordnung.[6]) Es ist ursprünglich das Volk im Sinne von Nation,

[5]) Näheres über Begriff und Wesen, Aufgabe und Methode der Volkswirthschaftslehre s. in Abth. 3 der Grundlegung (im 2. B.). Hier hebe ich einstweilen nur hervor, dass ich mit Schäffle (der in der 3. Auflage s. Systems I, 46 die Nationalökonomie definirt als Lehre von der Erscheinung des wirthschaftlichen Princips in der menschlichen Gesellschaft) darin übereinstimme, dass die Aufgabe der Nationalökonomie in der Darlegung der Verwirklichung des Princips der Wirthschaftlichkeit in der Volkswirthschaft liegt. Dies Moment ist aber in der Definition im Texte im Hinweise auf den Organismus der Einzelwirthschaften enthalten. Schäffle's Definition passt ebenso für die Wirthschafts- als für die Volkswirthschaftslehre, ist also etwas zu weit. — Ueber andere Namen der Wissenschaft und über andere Definitionen der Schriftsteller s. Kap. 6 und Rau, §. 9, Roscher, §. 16. Held, Grundr. S. 10 spricht nur von Wirthschaft und Wirthschaftslehre.

[6]) Auch die früheren und auch Rau konnte dies nicht übersehen. Aber der Umstand wurde nicht genügend betont. Rau's für die deutsche Wissenschaft so lange maassgebende Behandlung der Politischen Oekonomie, nemlich die Scheidung in einen theoretischen Theil, die Volkswirthschaftslehre, oder Nationalökonomie, und in einen practischen Theil, die wirthschaftliche Politik (§. 9, 13, 17) beruht doch im letzten Grunde auf dem Gedanken, die Volkswirthschaft zunächst ohne, dann erst mit dem Staate zu betrachten, was practisch unmöglich, eben deshalb theoretisch nicht richtig ist, aber mit der ungenügenden Betonung der wirthschaftlichen Rechtsordnung und des Staats in der Volkswirthschaft bei den Aelteren zusammenhängt. S. bes. unten Kap. 3 u. 4 u. Abth. 2.

welches als Träger der Volkswirthschaft erscheint. Die historische Thatsache gemeinsamer Abstammung, die gemeinsamen geschichtlichen Erlebnisse, der Besitz eines gemeinsamen Wohngebiets, die Gemeinsamkeit und Eigenausbildung (die „nationale“ Ausbildung) wichtiger („nationaler“) Besitzthümer, der Sprache, der Sitte,[7] des Rechts, des Staats, der Wirthschaft, selbst der Kunst, Wissenschaft und Religion, diese Momente alle sind es, auf denen die Nation beruht. Die Volkswirthschaft ist eines der genannten nationalen Besitzthümer, ist Nationalökonomie und insoweit ein Naturproduct. Aber wie die andere verwandte Seite des Volkslebens, das Volksrecht, erhält auch die Volkswirthschaft erst durch den Staat ihre Gestaltung: sie wird Kunstproduct, der natürliche Organismus wird z. Th. künstliche Organisation (§. 116). Die Volkswirthschaft wird hierdurch aus der Nationalökonomie die Wirthschaft des Volks im staatswissenschaftlichen oder politischen Sinne des Worts Volk, also die Wirthschaft der im Staatsverband vereinigten Personen: wird politische Oekonomie (in diesem Sinne). Ihr specifisch nationales Gepräge verliert oder modificirt die Volkswirthschaft alsdann in derselben Weise, wie in den Wechselfällen der Geschichte die in einem concreten Staate vereinigte Bevölkerung aufhört, mit der Nation im ursprünglichen Sinne des Ausdrucks identisch zu sein. Und wie etwa durch den geschichtlichen Process, in Folge des Zusammenlebens in einem Wohngebiete, des wirthschaftlichen Verkehrs, der gemeinsamen Rechtsordnung und der staatlichen Zusammenfassung die Angehörigen eines Staatsverbands wieder zu einer eigenartigen, neuen „Nation“ werden, so nimmt die Volkswirthschaft in diesem Verbande auch wieder ein neues specifisch „nationales“ Gepräge an.

§. 55. — 2) In markanter Weise ist durch den Staat die Ausbildung besonderer Volkswirthschaften innerhalb der europäisch-amerikanischen Welt seit dem 16. und 17. Jahrhundert bis in unsere unmittelbare Gegenwart hinein begünstigt worden. Die besonderen „Staatsindividualitäten“ treten seitdem schärfer hervor, die straffere Centralgewalt vernichtete oder verminderte die provincielle, communale und ständische Autonomie, suchte aus dem Staatsgebiete einen grossen einheitlichen Markt zu schaffen und sperrte oder erschwerte den Verkehr mit dem Auslande. Von

[7] Eigenthümlicher Weise wird grade dies so characteristische Moment von Roscher §. 16 weggelassen.

grösster Bedeutung ward insbesondere die Ausbildung der Landesgrenzzollsysteme, innerhalb deren zunächst das Zollgebiet die territoriale Basis der nationalen Volkswirthschaft wurde.[8]) Die Volkswirthschaft wuchs dann gewissermassen in das Zollgebiet hinein und indem letzteres möglichst auf das Staatsgebiet (Frankreich, Grossbritannien und Irland, Russland, Oesterreich, Italien) oder auf das Nationalgebiet (Deutschland, Zollverein) ausgedehnt wurde, verwuchsen auch die national und politisch disparaten, die neuerdings etwa erst mit dem Staate verbundenen, die geographisch abgelegeneren Landes- und Volkstheile zuerst mit der Volkswirthschaft, dann mit dem Staate selbst (Elsass-Lothringen und andere ostfranzösische Grenzprovinzen in ihrer volkswirthschaftlichen Verbindung mit Frankreich seit der Revolution, die russischen westlichen Annexionsgebiete, Oesterreichs Kronländer, die ehemals polnischen Gebietstheile Preussens, die Staaten des Zollvereins, Elsass-Lothringen in seiner Verbindung mit dem Deutschen Reiche u. a. m.). Das Landesgrenzzollsystem und die damit in enger Verbindung stehende gesammte mercantilistische Volkswirthschafts- (nicht nur: Handels-) Politik, beide gewöhnlich viel zu enge nur aus dem handelspolitischen Gesichtspuncte beurtheilt und oft genug verurtheilt, erweisen sich hiernach von grösster allgemein wirthschaftlicher und politischer Bedeutung und in Folge davon selbst wieder von massgebendem Einflusse auf die Cultur eines Volks.[9]) Diese Wirkung ist häufig durch begleitende politische oder polizeiliche Absperrungsmassregeln (wie z. B. das Passwesen) noch gesteigert worden. Die Wechselwirkung zwischen volkswirthschaftlichen und politischen Verhältnissen tritt in den genannten Thatsachen und Massregeln sehr frappant hervor.[10]) Erst die physiokratisch-Smith'sche Nationalökonomie mit ihrer einseitig kosmopolitischen Tendenz hat dies wahrhaft staatswirthschaftliche

[8]) Näheres darüber bei A. Wagner, Art. Zölle im Staatswörterb. XI, 344 ff., vergl. auch Fr. List, nation. Syst., Kap. 26 u. 27.

[9]) Die radicalen Freihändler, z. B. Bastiat, haben diese hohe volkswirthschaftliche und politische Bedeutung der Landesgrenzzollsysteme gewöhnlich verkannt, in richtiger Consequenz ihres atomistischen Standpuncts, von welchem aus die Volkswirthschaft nur ein Nebeneinander, keine organische Verbindung von Einzelwirthschaften. S. die characteristische Aeusserung Bastiat's über den deutschen Zollverein, bei Bergius, Finanzwiss., 1865, S. 389.

[10]) Anwendung des Gesagten auf die practische politische Frage der Wiedervereinigung Elsass-Lothringens mit Deutschland in A. Wagner, Els. u. Lothr. 6. Aufl. 1871, S. 53 ff., — jetzt schon mannigfach durch die That bewahrheitet.

Moment in der Volkswirthschaft in seiner Bedeutung verkannt und mit unter dem Einfluss dieser und verwandter Lehren (Kant'sche Rechts- und Staatsphilosophie) ist es auch in der Praxis der Wirthschaftspolitik zurückgedrängt worden. Die Aufgabe unserer Zeit ist um so mehr wieder in dem Worte von Rodbertus enthalten: „Die Volkswirthschaft muss wieder mehr Staatswirthschaft werden.“ Demgemäss muss auch eine dem Gesammtbedürfniss des Volks entsprechende Gestaltung der wirthschaftlichen Rechtsordnung, der Besitz- und Erwerbsordnung durch den Staat verlangt werden (Kap. 3 u. 4, Abth. 2).[11])

§. 56. — 3) Sowohl das innige Verwachsen der Einzelwirthschaften zur Volkswirthschaft, als auch wieder die Abtrennung der einzelnen Volkswirthschaften von einander wird endlich wesentlich beeinflusst durch das Land und dessen Natur, insbesondere die geographische Lage, Beschaffenheit und selbst durch die geometrische Form[12]) des Volkswirthschaftsgebiets, bez. des Zoll- und Staatsgebiets. Die verticale und horizontale Configuration des Gebiets, die Höhe, Richtung, Zugänglichkeit der Gebirge, die Seeverbindung und die natürlichen Binnen-Wasserstrassen, die von allen diesen Momenten abhängige Entwicklung der Communicationsmittel, die Lage eines Volkswirthschaftsgebiets zu anderen Gebieten, die Lage der einzelnen Landestheile zu einander und zum Auslande entscheiden zum Theil massgebend über die Innigkeit des Verkehrs innerhalb der Volkswirthschaft und zwischen verschiedenen Volkswirthschaften oder Theilen derselben, z. B. Grenzprovinzen. Die Gestaltung der Volkswirthschaft unter dem Einflusse dieser räumlichen Verhältnisse wirkt dann auch wieder auf das politische Leben des Volks, auf das losere oder engere politische Band verschiedener nationaler Theile der Bevölkerung bedeutungsvoll ein.

[11]) Rodbertus, in der Tüb. Ztschr. 1878, S. 232. Die Consequenz dieser Auffassung ist von mir in den beiden folg. Kapiteln u. in d. 2. Abth. (vom Recht in der Volkswirthschaft) gezogen worden, was dann freilich eine ganz andere Behandlung der nat.-ökon. Grundlegung, als die übliche mit sich bringt. Auch im wissenschaftlichen Socialismus ist diese Auffassung der richtige Kernpunct. Die Schutzzöllner, Fr. List inbegriffen, verfehlen es darin, dass sie nur ein handelspolitisches „nationales“ System d. Polit. Oekon. wollen: ein das ganze Wirthschaftsleben umfassendes ist zu verlangen Der Schutzzoll ist kein „System“, sondern nur ein Glied eines wirthsch. polit. Systems, und nicht für sich, sondern nur als solches Glied, daher nur bei principieller Bemängelung des „Systems der freien Concurrenz“ haltbar. Die gewöhnlichen Schutzzöllner sind hier ebenso unzulänglich in ihrer Argumentation wie ihre Gegner.

[12]) Dalmatien's Lage zu Oesterreich, Tirol's jetzt, nach Abtretung Lombardo-Venetien's, desgl.; Ostpreussen's Lage zu Deutschland u. dergl. m.

3. Abschnitt.

Die Weltwirthschaft.

I. — §. 57. Wesen. Die Weltwirthschaft ist der Inbegriff der miteinander verkehrenden Einzelwirthschaften vieler, schliesslich aller Völker oder Volkswirthschaften der Erde. Innerhalb dieser gesammten Weltwirthschaft lassen sich in bestimmten Zeiten wieder Volkswirthschaftsgruppen unterscheiden, welche sich in einigen Beziehungen gegen einander ähnlich abscheiden wie die Volkswirthschaften. Sie werden mitunter ebenfalls „Weltwirthschaften" genannt. Man kann namentlich die Weltwirthschaft der europäisch-americanischen Culturvölker (incl. Australiens) als occidentalische der Weltwirthcshaft der asiatischen Culturvölker als der orientalischen gegenüber stellen. Für manche Wirthschaftsverhältnisse, z. B. für den Character und für das in der sog. Handelsbilanz zum Vorschein kommende Endergebniss des auswärtigen Handels, (dauernde Passivität des europäischen Handels gegen Asien, im Wesentlichen seit den Römerzeiten), ferner, zum Theil in Verbindung damit, für die Edelmetallgeldverhältnisse bilden diese beiden Weltwirthschaften förmlich wieder jede ein Ganzes, ähnlich wie die einzelnen Volkswirthschaften (§. 53) und treten in einen gewissen Gegensatz.

II. — §. 58. Die Entwicklung der Weltwirthschaft. Sie ist von denselben Factoren abhängig, wie diejenige des Verkehrs überhaupt (§. 13). Man kann dabei wohl die bloss die Entwicklung bedingenden Momente, d. h. die, welche die Weltwirthschaft möglich machen, und die eigentlich verursachenden Momente, welche die Weltwirthschaft bewirken, unterscheiden. Die ersteren sind einmal die Rechtsverhältnisse, insbesondere die rechtliche Sicherheit und die rechtliche Zulässigkeit („Freiheit") des Verkehrs, in der Volkswirthschaft und über dieselbe hinaus („Freihandel", Völkerrechtszustand, Kriegsmarine als Schutzanstalt); sodann der Zustand der Communicationsmittel. Die zweiten, die causalen Momente sind erstens die verschiedene natürliche Ausstattung der Länder und (zum Theil davon abhängig) der Völker, zweitens die Verschiedenheit der Entwicklungsstufen der einzelnen Volkswirthschaften. Die nationale Arbeitstheilung erweitert sich in der Weltwirthschaft zur internationalen. Die Weltwirthschaft kann dadurch

wieder die Natur eines grossen Organismus annehmen, in welchem die einzelnen Volkswirthschaften (oder genauer gesagt die Einzelwirthschaften in ihnen) die Function von Gliedern erhalten. Thatsächlich neigt sich der heutige Verkehr, unter den ihn begünstigenden Einflüssen in der Gegenwart, mehr als in irgend einer früheren Periode der Weltgeschichte dahin, die Volkswirthschaften zu einem die ganze Erde umspannenden weltwirthschaftlichen Organismus zu vereinigen.[1]) Ob dies in der jetzigen Ausdehnung schon allgemein richtig ist und ob nicht, nach der Theorie von Fr. List, die Volkswirthschaften der Culturvölker erst eine gleichmässigere Entwicklung erreichen sollten, bevor das kosmopolitische Princip in der Wirthschaftspolitik, daher die Aufgabe des Ausbaues der Weltwirthschaft, für diese Völker und ihre Staaten so sehr in den Vordergrund treten darf, — das kann hier nur als eine mindestens zu erwägende Frage hingestellt werden. Ihre Entscheidung hängt von der gesammten Auffassung des Wirthschaftslebens und der Wirthschaftspolitik mit ab. Die im §. 55 hervorgehobene Aufgabe, dass die Volkswirthschaft wieder mehr Staatswirthschaft werde, lässt sich wohl nicht lösen, ohne dass die weltwirthschaftliche hinter die volkswirthschaftliche Entwicklung zurückgestellt wird. (§. 61.)[2])

§. 59. — 1) Das Communications- und Transportwesen begünstigt nach dem ihm innewohnenden, auf rein physicalischen Momenten beruhenden Entwicklungsgesetze[3]) den Verkehr zuvörderst und am Meisten auf der See, besonders an den Küsten und in kleinen Meeren, ferner auf den natürlichen Binnenwasserstrassen. Der Landverkehr entwickelt sich nothwendig später, am Leichtesten noch in ebenem Terrain fruchtbarer Länder mässiger räumlicher Ausdehnung. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich, dass vielfach der internationale Verkehr und damit die Weltwirthschaft sich früher entwickelt als der Verkehr zwischen verschiedenen Landestheilen einer Volkswirthschaft, der „Fernverkehr" früher als der „Nahverkehr", der Verkehr in Artikeln höheren specifischen

[1]) Die Welthandelsstatistik ist ein Spiegelbild dieser Gestaltung (s. oben §. 53 Anm. 4). Vergl. die vortrefflichen Berichte von Fr. X. Neumann (Wien) in Behm's geogr. Jahrbüchern, jetzt selbständig u. d. T. Uebersichten über Production, Verkehr u. s. w. in d. Weltwirthschaft, Stuttg. 1878.

[2]) List, nat. Syst., S. 13 ff S. Note 11 d vor. Abschn.

[3]) Vergl. darüber den genialen Aufsatz E. Engel's über die Grenzen des Erfindungsgeistes im Transportwesen, Zeitschr. d. K. preuss. Stat.-Bur. 1864, S. 113 ff. A. Wagner, Art. Schifffahrt in Rentzsch' Handwörterb. d. Volkswirthschaftslehre (1866) S. 726 ff.

Tauschwerths (§. 43), in Fabrikaten, Kunst- und Luxusartikeln und Consumptibilien der Reichen zwischen verschiedenen Ländern früher und bedeutender als der Verkehr in schweren voluminösen Massenartikeln des Inlands, welcher vielfach im Binnenlande ferne von Strömen erst eine Schöpfung des Eisenbahnzeitalters ist, so namentlich von grösster Bedeutung der Getreide- und Kohlenhandel.

§. 60. — 2) Die verschiedene natürliche Ausstattung der Länder und daher der Volkswirthschaften weist auf eine gewisse Naturgemässheit der internationalen Arbeitstheilung und daher der Weltwirthschaft hin, woraus sich wesentliche Gründe zu Gunsten des sog. Freihandelssystems ableiten lassen.[4])

a) Von besonderer Wichtigkeit ist hier das Klima in seinem Einflusse auf organische Producte, auf die Ergiebigkeit des Bodenanbaus und auf den wirthschaftlichen Character, besonders auf die Leistungsfähigkeit und Arbeitsamkeit der Bevölkerung. Weiter kommt in Betracht die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, die Verbreitung unterirdischer, durch Bergbau zu gewinnenden Producte, besonders der Metalle, unter denen Gold und Silber von jeher den grössten Einfluss auf die Entwicklung des internationalen Verkehrs und der Colonisation ausübten, neuerdings die Verbreitung der

[4]) Eines der populärsten und relativ richtigsten Argumente der Freihandelstheorie, dem auch Schutzzöllner beistimmen. So betont Fr. List in seinem nationalen System stets die Zweckmässigkeit der internationalen Arbeitstheilung und des Freihandels zwischen den Ländern der gemässigten Zone und der Tropen. Die Möglichkeit der internationalen Arbeitstheilung bei Freihandel wird daher auch regelmässig unter den Vortheilen der Arbeitstheilung aufgeführt. Doch geht die Behauptung oft zu weit. Denn einmal zeigt die allmälige Verbreitung von Nutzpflanzen und Hausthieren nach fremden Ländern durch die menschliche Cultur, dass auch hier nicht reine Naturverhältnisse, Klima u. s. w. entscheiden (Verbreitung des Weinbaus, der Seidenzucht u. s. w.), vergl. das schöne Buch von Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien, sowie in das übrige Europa, 2. Aufl. Berl. 1874. Sodann liegen die Verhältnisse auch nicht immer so, wie in dem beliebt gewordenen Beispiel Senior's von den Kosten, welche es Grossbritannien machen würde, seinen Theebedarf im Inlande selbst zu produciren, statt ihn aus China zu decken (Polit. econ., 4. ed., 1858, p. 76). Hier ist auch der volkswirthschaftliche Nachtheil freilich evident, in vielen anderen Fällen ist er aber jedenfalls gering, oft gar nicht oder nur kurz vorübergehend vorhanden (Tabak, Zucker u. A. m.) und andre, auch culturliche Vortheile (Einfluss der Industrie auf Städtewesen, bürgerliche Freiheit, höheres Geistesleben u. s. w.) fallen ausserdem ins Gewicht. Endlich zeigen neuere Erfahrungen, besonders in Indien, dass auch das im Texte erwähnte industrielle Arbeitsmonopol der nördlicheren Länder kein so absolutes ist, wie früher öfters, besonders in England, von Theoretikern und Praktikern angenommen wurde. England fängt bereits an, die Concurrenz der billigen asiat. mit europ. Technik ausgerüsteten Arbeit zu fürchten und hat einigen Grund dazu. Vergl. z. B. Jagor, ostind. Handwerk u. Gewerbe mit Rücks. auf d. europ. Arbeitsmarkt. Berl. 1878 (Vortrag). Hübsche Darlegung, wie das menschl. Streben nach gewissen Thieren, Pflanzen und Mineralien den Weltverkehr begünstigt hat, giebt Kohl in „d. natürl. Lockmittel d. Völkerverkehrs“. Bremen, 1878.

Mineralkohlen, das Vorhandensein von Wasserströmen, welche sich als mechanische Triebkraft ausnutzen lassen (z. B. in Gebirgsgegenden) u. A. m. Von durchgreifender Bedeutung für die Entwicklung der Weltwirthschaft ist namentlich der Productenaustausch zwischen den Ländern wärmeren und kälteren Klima's, daher zwischen den Tropenländern einer- und den Gebieten der gemässigten Zone andererseits, also zwischen den betreffenden Theilen America's, Asiens und Europa, ferner zwischen Mittel-, Nord- und Südeuropa. Hier kommen die Producte des klimatischen Monopols mit den Producten des industriellen Arbeitsmonopols zum Austausch, denn wie die Natur im Süden die Bodenproduction, so begünstigt sie im Norden mehr die industrielle Arbeit der Bevölkerung. Der Handel mit „Colonialwaaren", „Südfrüchten" u. dgl. m., welche zum Austausch mit Industrie- und Montanproducten kommen, bildet gewissermassen die Axe des Weltverkehrs, besonders des transatlantischen. Dieser Verkehr muss am Meisten als naturgemäss bezeichnet werden. Handelspolitische Hemmungen führen hier allerdings leicht zu einem bedenklichen Rückschritt der internationalen Arbeitstheilung.

b) Ein zweiter berechtigter Hauptttheil des Weltwirthschaftsverkehrs wird durch den Austausch von Montanproducten der einen mit Agrar- und Industrieproducten der andren Länder gebildet. Doch ist die „Naturgemässheit" dieses Verkehrs insofern nicht so unbedingt als diejenige des vorerwähnten vorhanden, weil die Entwicklung von Bergbau und Montanindustrie nicht nur von der natürlichen Vertheilung der Kohlen, Mineralien, Erze, Metalle im Boden, sondern auch von der Ausbildung der Technik der Gewinnung und Verarbeitung und von der Rechtsordnung und deren Handhabung[5]) abhängt. Oft veranlasst für ein Land nur das Zurückstehen hierin, nicht der Mangel dieser Producte in seinem Boden den Bezug der betreffenden Artikel aus dem Auslande. Dieser

[5]) Wie sehr dieses Moment grade auf den Bergbau von Einfluss ist, lehrt die neuere Geschichte Mexico's. Für Californien legte v. Richthofen in seiner Schrift über d. Metallproduction Californiens (Petermann's geogr. Mitth., Ergänzh. 14, Gotha 1864) in den 50er und 60er Jahren das Hauptgewicht mit auf die Reform des Bergrechts und geordnete Rechtszustände, damit der grosse Metallreichthum des Landes allseitig ausgebeutet und das Land zu diesem Zwecke gehörig colonisirt werden könne. Die Quecksilbergewinnung sank in Folge von Processen, welche die Einstellung der Arbeit in den Hauptgruben bewirkten, von 24,152 Flaschen (Ausfuhr) in 1858 auf 3399 Fl. in 1859, 9348 in 1860, um 1861 wieder auf 35,995 Fl. zu steigen (a. a. O. S. 42). Manche Belege f. d. Auffass. im Text enthält Pechar, Kohle u. Eisen, Berl. 1878.

zweite Haupttheil des weltwirthschaftlichen Verkehrs unterliegt daher viel mehr als der erste dem geschichtlichen Wandel und Wechsel, im Zusammenhange mit dem folgenden Puncte.

c) Ein dritter ebenfalls berechtigter Theil des Weltwirthschaftsverkehrs betrifft die Ausgleichung der Deficite in der Ernte wichtiger Nahrungsmittel, namentlich des Getreides, zwischen verschiedenen Ländern, in Folge von Misswachs u. dgl. Die Länder bilden hier durch ihren Handelsverkehr einen grossartigen Assecuranzverein und tragen die Folgen eines solchen Elementarereignisses gemeinsam, so dass das gerade von der Missernte betroffene Land wesentlich erleichtert wird.[6])

§. 61. — 3) Die Verschiedenheit der Entwicklungsstufen der einzelnen Volkswirthschaften und überhaupt der Cultur und Bildung der Völker ist ein Factor, welcher stets den internationalen Verkehr und somit die Weltwirthschaft sehr erheblich mit beeinflusst hat und beeinflussen wird. Jedoch nur soweit diese Verschiedenheit der Entwicklungsstufen auf mehr oder weniger festen natürlichen Grundlagen, auf Klima, Landesart, ganz oder fast ganz unabänderlicher Beschaffenheit der Bevölkerung, beruht, bewirkt der aus ihr resultirende Weltverkehr selbst wieder eine einigermassen bleibende, „natürliche“ Gestaltung der Weltwirthschaft. Darüber hinaus unterliegt gerade dieser Verkehr und mit ihm die jeweilige Gestaltung der Weltwirthschaft einem grossen geschichtlichen Wechsel. Man kann freilich auch hier von „Naturgemässheit“ der Weltwirthschaft reden im Hinblick auf den natürlichen, wirthschaftlich richtigen Austausch zwischen Ländern reiner und vorherrschender Agrarproduction und Industrieländern, zwischen Ländern verschiedenartiger industrieller Entwicklung, sowohl was Gattung als was Vollkommenheit der Erzeugnisse anlangt. Ein solcher Verkehr wird immer bestehen und in einer bestimmten Periode in beiderseitigem Interesse durch Freihandelspolitik, d. h. durch zollfreien Austausch der bloss die Handels- und Frachtspesen tragenden Güter gefördert werden. Aber wenigstens innerhalb einer Gruppe von Ländern und Völkern von nicht gar zu grosser Verschiedenheit der natürlichen Productionsbedingungen und der Culturent-

[6]) Neumann (Wien), Uebersichten S. 8. Es ist diese Seite des internationalen Getreidehandels von der allgem. Function desselben noch zu unterscheiden, nemlich den normalen Bedarf eines Landes an Getreide mit decken zu helfen, dessen einheimische Production dazu nicht ausreicht. S. u. §. 92, Note 13.

wicklung, also z. B. innerhalb der europäischen und nordamericanischen Welt, kann die Stellung als Agrarstaat und Industriestaat und vollends diejenige als Industriestaat der und der Art und Entwicklung gar sehr einem geschichtlichen Wechsel unterliegen und hat sie thatsächlich demselben, sogar mitunter innerhalb nicht sehr langer Zeiträume, unterlegen. Daher kann die jeweilige Gestaltung des Weltverkehrs meist nur als eine Phase der Entwicklung angesehen werden. Die Weiterbildung kann hier sogar wieder mehr zur Beschränkung auf den inner-volkswirthschaftlichen Verkehr führen, also insofern einen Rückschritt in der Weltwirthschaft bedingen (Nordamerica seit dem Bürgerkriege), der sich vielleicht nur äusserlich mehr verbirgt, weil die Verbesserung der Communicationsmittel die Grösse des gesammten auswärtigen Handels steigert. Jedenfalls beachtet die radicale Freihandelstheorie in ihrer Predigt von der absoluten Richtigkeit des Freihandelspolitik für jedes Land in jeder Zeit die bloss relative Berechtigung der Weltwirthschaft, welche in der verschiedenen Entwicklungsstufe der Volkswirthschaften liegt, nicht genügend, auch abgesehen davon, dass sie die Abhängigkeit höherer Cultur von weiter gediehener und feinerer Arbeitstheilung, wie sie sich in der Industrie gegenüber dem rohen Ackerbau zeigt, viel zu wenig berücksichtigt.[7])

[7]) Fr. List's grosses Verdienst ist es, echt historisch diese bloss relative Berechtigung des Freihandels und der Weltwirthschaft in seinem nationalen System der Politischen Oekonomie dem kosmopolitischen System der britischen Schule gegenüber nachgewiesen zu haben. Carey übertreibt den richtigen List'schen Gedanken gleich wieder und geht in seiner Polemik gegen das „britische System" ebendeshalb zu weit. Auch übersieht er in seiner These von der Nothwendigkeit, dass Ackerbauer und Industrieller nebeneinander sitzen sollen, um „unproductive" Fracht- und Handelsspesen zu ersparen und in den Schlüssen, welche er gegen den Freihandel und das britische nationalökonomische System und damit gegen die Weltwirthschaft zieht, dass im Inlande ein solches Nebeneinanderwohnen von Ackerbauern und Industriellen auch nur partiell erfolgt und dass andre wichtige wirthschaftliche Gründe für die räumliche (provinciale, locale) Concentration der Industrie sprechen, was dann Fracht- und Handelsspesen doch unvermeidlich macht. Ist vollends das Inland ein so grosses Gebiet, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerica, mit grosser Verschiedenheit der klimatischen, Boden-, Bevölkerungs- und Culturverhältnisse der einzelnen Landestheile, so tritt auch hier eine breite räumliche Trennung der vorherrschenden Agrarproduction und Industrie ein (die Staaten an den grossen Seen — die atlantischen Küstenstaaten, Neu-England, Newyork). Eine internationale Arbeitstheilung und ein weltwirthschaftlicher Verkehr zwischen England und Theilen der Vereinigten Staaten ist, zumal bei Wasserverbindung, auch volkswirthschaftlich ebenso zweckmässig, als eine territoriale Arbeitstheilung zwischen Massachusetts und Jowa. Die von der britischen Nationalökonomie mitunter überschätzten culturlichen und politischen Folgen der Weltwirthschaft werden endlich von Carey ebenso einseitig unterschätzt. Das Napoleonische System der gemässigt liberalen Handelsverträge hat gewiss für Frankreich England gegenüber auch politisch-günstige Folgen gehabt.

§. 62 — 4) Unter den Rechtsverhältnissen ist das Verkehrsrecht i. e. S. besonders wichtig für die Entwicklung der Weltwirthschaft. Von ihm hängt das Maass der rechtlichen Zulässigkeit der internationalen wie der nationalen Arbeitstheilung und des betreffenden Verkehrs ab, in welcher Hinsicht dort das Freihandelssystem, hier das System der Markt- und Gewerbefreiheit Folgen des Princips der Verkehrsfreiheit sind. Die grosse Entwicklung des Weltverkehrs und z. B. auch des britischen Aus- und Einfuhrhandels in neuester Zeit ist von der Durchführung des Freihandelssystems mit abhängig gewesen. Die wichtigere, diesem Moment gegenüber nicht immer gebührend gewürdigte Voraussetzung dafür lag aber in der ungeheueren Verbesserung der Communications- und Transportmittel. Diese hat Länder von immer grösserer Verschiedenheit der natürlichen Ausstattung und der volkswirthschaftlichen Entwicklung bis tief ins Binnenland hinein und selbst für den Austausch von Artikeln niedrigen specifischen Tauschwerths sich gegenseitig zugänglich gemacht.[8])

2. Hauptabschnitt.

Das Leben der Einzelwirthschaft in der Volkswirthschaft.

Es ist eine der unhaltbarsten Fictionen der Volkswirthschaftslehre, besonders der britischen, Smith'schen Schule, die Veränderungen im Güterbestand einer Wirthschaft und eines Vermögensbesitzes immer auf bestimmte Thätigkeiten des Wirthschaftssubjects, vollends auf solche mit einem bewusst gewollten wirthschaftlichen Ergebniss, zurückführen zu wollen. Auch die strengere deutsche Wissenschaft hat sich von dieser Fiction nicht genügend frei gehalten. Sie hängt mit der atomistisch-individualistischen Auffassung der Volkswirthschaft auch aufs Engste

[8]) Der Identificirung von Ursache und Voraussetzung der Entwicklung des Welthandels und der einseitigen Betonung des handelspolitischen Moments haben sich die Freihändler sehr oft schuldig gemacht, so auch in den emphatischen Verherrlichungen der Zunahme des auswärtigen Handels in den letzten Jahrzehnten. Diese Zunahme, welche die Handelsstatistik überall unzweifelhaft ergiebt, ist relativ in den Ländern verschiedener Handelspolitik nicht immer sehr ungleich, was schon beweist, dass das Freihandelssystem nicht, wie man angenommen hat, der allein oder auch nur der vorzugsweise maassgebende Factor sei, wenn auch dadurch einzelne Richtungen des Handels mitunter besonders begünstigt sind (z. B. der englisch-französische Handel). Die Statistik der inländischen Güterbewegung, wie sie besonders die Eisenbahnstatistik liefert, zeigt dann aber noch genauer, dass der Einfluss der verbesserten Communicationsmittel auf den auswärtigen Handel mächtiger als derjenige der Handelspolitik war. Der auf trockenen Strassen (Eisenbahnen) erfolgende Getreide-, Vieh- und Kohlenhandel, der sich über Mitteleuropa zwischen Ungarn, Polen, Russland und Frankreich bewegt, ist ein significantes Beispiel. Vergl. hierüber auch Baxter im Journ. of the Statist. society in London vol. XXIX. (1866), p. 549, bes. 585—588. Fawcett, Freihandel u. Zollschutz, übers. von Passow, Berl. 1878, S. 14 hebt dies auch, aber noch nicht genügend, hervor.

zusammen. Einzelne theoretische Lehren sind durch diese Fiction vollständig verkehrt geworden, so namentlich die Lehre von der privaten Kapitalbildung durch individuelle Ersparung der Producte des eigenen Arbeitsertrags des sparenden Wirthschaftssubjects (vergl. Abth. 2, Kap. 3). Die These, welche die Smith'sche Nationalökonomie, besonders die sogen. Manchesterrichtung, aufgestellt hat, dass nemlich Jedermann vollständig allein „seines eigenen wirthschaftlichen Glücks Schmied", allein für sich verantwortlich sei und der Staat sich nicht weiter um das wirthschaftliche Ergehen der Individuen zu kümmern habe (vergl. §. 128, 129) ist nur eine richtige Consequenz jener Fiction. Die letztere muss nun gänzlich aufgegeben werden. Es ist vielmehr durchaus zu unterscheiden zwischen denjenigen Veränderungen des Wirthschafts- und Vermögensbestands einer Person, welche durch die spontane Thätigkeit der letzteren erfolgen, und denjenigen Werthveränderungen, insbesondere Tauschwerthveränderungen, welche unabhängig von solcher Thätigkeit durch ganz allgemeine Ursachen, über welche der Einzelne wenig oder gar keine Macht hat, vor sich gehen. Diese Unterscheidung wird in den folgenden Abschnitten streng durchgeführt.

Für die in diesem Werke vertretene organische oder sociale Auffassung der Volkswirthschaft sind die Veränderungen der zweiten Art besonders wichtig: grade weil die Einzelwirthschaften Glieder der Volkswirthschaft sind, werden sie von allgemeinen Vorgängen in der letzteren, ohne ihr eigenes Zuthun, oft so maassgebend berührt. Ganz übersehen worden ist dies natürlich auch früher nicht. So hat Rau diese Fälle der zweiten Art wenigstens zum Theil mit erwähnt, wo er von den Veränderungen der Preise (§. 66), des Geldwerths (§. 174) und der Veränderungen im Volksvermögen handelt (§. 68, 69). Aber er zieht daraus fast gar keine weiteren Consequenzen. Im §. 69 heisst es z. B.: „ohne eine im Stoff der Vermögenstheile vorgehende Veränderung kann der Werth derselben vergrössert werden, a) . . . und b) durch äussere Umstände, welche die Folge haben, dass ein höherer Werth in den Sachgütern erscheint". Als Beispiele nennt er Werthvermehrung von Häusern und Ländereien an einer Eisenbahn, einer Strasse in der Stadt u. s. w. und fügt nur hinzu, diese Gattung von Fällen der Werthvermehrung sei von der Production „in vielen Hinsichten verschieden". Viel eingehender und mehrfach einer echt socialen Auffassung entsprungen sind die Erörterungen Hermann's über „den Zu- und Abgang von Gütern durch Wertherhöhung und Werthverminderung derselben" S. 132 ff., wo Veränderungen im Gebrauchswerthe, im Tauschwerthe und in beiden zugleich unterschieden und an dem besonders wichtigen Falle der Getreidetheuerung nach Missernten die Folgen solcher Veränderungen für die Einzelnen, die Volksclassen und die ganze Volkswirthschaft trefflich dargelegt werden. S. auch Mangoldt, Grundr. §. 13, 134, 135. Aber eine vollständig principielle Behandlung der Einflüsse der „Conjunctur" ist vornemlich doch erst den socialistischen Theoretikern zu verdanken und Keiner hat darin jene oben erwähnte Fiction so scharf und glänzend abgefertigt, als Lassalle in seiner Schrift über Kapital u. Arbeit, besonders Kap. 1, u. a. namentlich S. 27 ff. Der Kern dieser Argumentation ist richtig und ein bleibender wissenschaftlicher Gewinn von grosser Bedeutung. Schäffle im Kapitalismus S. 405 ff. suchte dies in Bezug auf den „fatalistischen" Einfluss der Conjunctur auf den Arbeiter noch zu widerlegen. S. indessen auch Schäffle, Syst. I, 182 ff. u. Soc. Körper III, 450, II, 297, Lange, Arbeiterfrage 3. A. Kap. 2 und 3. Nicht klar ist Lindwurm's Stellung, s. Eigenthumsrecht S. 300 ff. Er polemisirt halb und halb gegen meine Auffassung, könnte aber grade an der „Conjunctur" sehen, dass seine These v. d. Bedingtsein der Production durch die freie Individualität der Urheberschaft partiell eine pet. princ. ist gegenüber dem thatsächl. Zustande der Volkswirthschaft, wo grade diese „Zusammenhänge" die Production bedingen. — Die Lehre von der Conjunctur hängt eng mit der Lehre von der Entstehung der Wirthschaftskrisen in unserem heutigen System der freien Concurrenz zusammen. S. darüber Rodbertus, Soc. Briefe N. 2 u. Fr. Engels, Dühring's Umwälzung, Abschn. 3, Kap. 2 u. 3. Es gilt jetzt, der Conjunctur im System der Volkswirthschaftslehre ihre richtige Stellung einzuräumen und ihre Function klar zu legen.

1. Abschnitt.

Einleitung. Insbesondere der Wirthschaftsbetrieb oder die selbständige Function der Wirthschaft.

I. — §. 63. Das zweiseitige Leben der Wirthschaft.[1]) Jede Einzelwirthschaft „lebt", d. h. sie wirkt zweckbewusst auf die Aussenwelt ein und sie unterliegt unabhängig von ihrem Willen und ihrem Thun und Lassen dem Einfluss der Aussenwelt. Ihre Entwicklung, ihr Gedeihen wie ihr Verfall ist stets das gemeinsame Product dieser ihrer Function einerseits und dieses Abhängigkeitsverhältnisses anderseits. Die Wirthschaft ist dort activ, hier, wenigstens überwiegend, passiv. Es ist nothwendig, sie nach dieser activen und passiven Seite zugleich zu betrachten.[2])

1) Das zweckbewusste Einwirken der Wirthschaft auf die Aussenwelt hat zum Ziel die Erwerbung und Verwendung von wirthschaftlichen Gütern für die Aufgaben, welche das Wirthschaftssubject sich stellt oder stellen muss. Das Wirken der Wirthschaft führt nothwendig zu einem beständigen, dem natürlichen Stoffwechsel real analogen Wechsel in den (naturalen) Bestandtheilen[3]) der Gütermasse, über welche die Wirthschaft jeweilig für ihre Thätigkeit verfügt. Dieser auf den bewussten Willensacten des Wirthschaftssubjects, daher auf seinen bezüglichen Handlungen und Unterlassungen beruhende Wechsel im Güterbestand der Wirthschaft kann Wirthschaftsbetrieb oder Wirthschaftsprocess genannt werden. Er ist meistens ein „äusserer", durch Zu- und Abgänge von Gütern, also mit den Gütern selbst sich vollziehender Wechsel: bestimmte einzelne wirthschaftliche Güter gehen zu und ab, wie es die Zwecke des Wirthschaftens gerade mit sich bringen, — „Güter-Wechsel".

2) Der Einfluss der Aussenwelt, welcher sich unabhängig vom Willen und der Thätigkeit der Wirthschaftssubjecte auf die Wirthschaft und ihren Güterbestand geltend macht, führt dagegen im letzteren zu einem „inneren" Wechsel: die Güter selbst bleiben, aber sie verändern ihren Werth, ihren concreten Gebrauchs- und in der Volkswirthschaft ihren Tauschwerth, indem mit ihnen oder mit den Beziehungen der Menschen

[1]) Dieser §. 63 trat an die Stelle von §. 63 u. 73 der 1. Aufl.

[2]) Lindwurm, Eigenthumsrecht a. a. O., sieht eben nur die active Seite der Wirthschaft.

[3]) Hier trifft Schäffle's Auffass. v. soc. Stoffwechsel durchaus zu.

zu ihnen Veränderungen vor sich gehen, — „Werthwechsel". Dies ist ein Umstand von entscheidender Bedeutung für die eigentlich volkswirthschaftliche Betrachtung des „Lebens der Wirthschaft". Von diesem inneren oder Werthwechsel handelt der folgende Abschnitt. §. 74 ff.

II. — §. 64. Der Wirthschaftsbetrieb und der äussere Wechsel im Güterbestand der Wirthschaft. („Güter-Wechsel" im Unterschied von „Werth-Wechsel.)[4])

A. Auch ausserhalb jedes Verkehrs führt die Einzelwirthschaft, die Individual- und Familienwirthschaft, in der Eigengewinnung und in der Verwendung der Güter für die unmittelbare Bedürfnissbefriedigung ihrer Angehörigen oder zum „Consum" der Familie u. s. w. einen „Betrieb", welcher nothwendig mit Ab- und Zugängen von Gütern verbunden ist. Die Eigengewinnung neuer Güter, speciell der Sachgüter macht regelmässig eine Aufopferung vorhandener Güter oder sogen. Productionskosten (§. 47, 83) erforderlich, an Rohstoffen, die verarbeitet, an Hilfsstoffen, die dabei verbraucht, an Werkzeugen u. dgl. m., die abgenutzt werden. An Stelle dieser abgehenden Güter treten die neuen Güter hinzu. Die Bedürfnissbefriedigung mit den Gütern, die Verwendung derselben ihrem concreten Zweck gemäss, zur Ernährung, Erwärmung, Bekleidung u. s. w. führt andere Güterabgänge mit sich, ist aber gleichzeitig die Voraussetzung für die Erhaltung und Erneuerung der Arbeitskraft, also auch wieder die Voraussetzung für die Eigengewinnung, mithin für den Zugang neuer Güter.

B. In der Volkswirthschaft oder m. a. W. bei den in Verkehr stehenden Einzelwirthschaften ändert sich dieser äussere Güterwechsel, welcher in der Eigenproduction und im Eigenconsum stattfindet, an sich nicht. Nur tritt neben jene die „verkehrsmässige" Erlangung der Güter, nebst etwaigen sonstigen Erwerbsarten, wie sie in §. 10 aufgeführt worden sind. Dadurch entsteht dann eine Reihe verschiedener Formen des Zugangs von Gütern, denen auf der anderen Seite eine gleiche Reihe von Abgängen bei der anderen betheiligten Wirthschaft neben dem Abgang durch Consum und durch Verwendung bei der Production entspricht. Für alle diese Zu- und Abgänge, oder Ein- und Ausgänge durch welche Güter in die Verfügungsgewalt des leitenden Wirthschaftssubjects treten oder aus derselben ausscheiden, lässt sich ein Schema aufstellen, wie es in §. 70. und 71 geschieht.

[4]) §. 64 u. 65 sind in d. 2. Aufl. neu eingefügt.

Der Eigenproduction gegenüber sind alle anderen Erwerbsarten einer Wirthschaft oder Zugänge der Güter zu ihr abgeleitete oder derivative, welche nothwendig aus der Eigenproduction irgend einer anderen Wirthschaft herrühren müssen.

§. 65. — C. Die Verträge für die verkehrsmässige Erwerbung der Güter. Diese Erwerbung setzt nothwendig eine bestimmte Rechtsordnung voraus, auf Grund deren sich der Verkehr vollzieht. Es muss hier zunächst ein Eigenthumsrecht der Wirthschaft an den von ihr erzeugten Gütern und, in Verbindung oder als Consequenz desselben, ein Recht der Wirthschaft anerkannt sein, die Güter an Andere entgeltlich nach eigenem Ermessen und meistens[5]) nach Bedingungen, welche die Betheiligten unter sich feststellten, zu überlassen: das Vertragsrecht. Die nähere Betrachtung dieser allgemeinen Rechtsbasis des Verkehrs erfolgt im nächsten Kapitel, diejenige des Eigenthums und Vertragsrechts in der zweiten Abtheilung (Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht).

Hier ist vorläufig zu bemerken, dass die im Verkehr in Betracht kommenden Verträge sich ökonomisch auf zwei Hauptformen zurückführen lassen:

1) Verträge, durch welche die Vertragschliessenden gleichzeitig Leistung und Gegenleistung durch Hingabe und Empfang der Güter vollständig zur Ausgleichung bringen, so dass die betreffenden Gebrauchswerthe der Güter vom Empfänger sofort realisirt werden können. So ist es bei dem wichtigsten Fall der bezüglichen Verträge im Verkehr: beim Tauschvertrag und, in der Geldwirthschaft, beim Kaufvertrag, dem eigentlich typischen oder Normalvertrag der verkehrsmässigen Erlangung der Güter.

2) Verträge, durch welche die gegenseitige Ueberlassung von Gütern ohne volle Gleichzeitigkeit von Leistung und Gegenleistung festgestellt wird, wo daher wegen des hier zwischen den Leistungen liegenden — einerlei ob ganz kleinen oder sehr grossen — zeitlichen Intervalls von der noch nicht befriedigten Partei Vertrauen auf die Zusicherung der künftigen (Gegen-) Leistung gewährt werden muss. Das bei diesen Verträgen in Betracht kommende ökonomische Moment ist der Credit. Die bezüglichen Verträge kann man unter dem Namen Creditverträge, die

[5]) So im „freien" Verkehr, bei „freier Concurrenz". Die freie Ueberlassung von Gütern nach irgend welchen von einer Autorität festgestellten Taxpreisen gehört jedoch auch hieher.

betreffenden Verkehrsgeschäfte, durch welche Güter in dieser Weise zwischen zwei Einzelwirthschaften übergehen, unter dem Namen Creditgeschäfte zusammenfassen. Die nähere Lehre vom Credit als ökonomischer Potenz gehört in den zweiten Theil der Allgemeinen Volkswirthschaftslehre. Hier genügen für jetzt einige weitere orientirende Bemerkungen über ihn.

§. 66. — D. Der Credit.[6]) Er ist das freiwillige Hingeben und Empfangen wirthschaftlicher Güter (Leistungen) im Vertrauen auf die Zusicherung künftiger Gegengaben (Gegenleistungen).[7]) Hier existirt also, was wie bemerkt das eigentliche ökonomische Wesen des Creditgeschäfts im Unterschied vom Tausch- und Kaufgeschäft bildet, zwischen Leistung und Gegenleistung ein zeitliches Intervall.

Die Gegenleistung kann auch bestehen in der Rückgabe des übergebenen wirthschaftlichen Guts selbst oder in derjenigen seines Werths. Ausserdem kann sie verbunden sein, und ist dies in der heutigen Volkswirthschaft in der Regel auch, mit einer Vergütung für die Ueberlassung der creditirten Güter, d. h. mit einem Zinse (Leihzinse).

1) Die einer Wirthschaft zur Verfügung durch den Credit überlassenen Güter können juristisch in das Eigenthum dieser Wirthschaft übergehen, scheiden also aus demjenigen der creditirenden Wirthschaft juristisch aus. Dies findet statt mit den sogen. fungiblen oder vertretbaren Gütern, insbesondere daher auch

[6]) §. 66 = §. 64—66 in d. 1. Aufl.

[7]) A. Wagner, Art. Credit in Rentzsch' Handwörterb. der Volkswirthschaftslehre, S. 191 ff. Im Credit sind zwei Momente wesentlich: das zeitliche Nacheinander von Leistung und Gegenleistung, im Gegensatz zur Gleichzeitigkeit beider bei Tausch und Kauf, und das Vertrauen-Geben und Empfangen, das überhaupt später gegengeleistet wird. Die Aelteren, so Rau (Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl. II, §. 278: Credit das Vertrauen, in welchem Jemand in Hinsicht auf die Erfullung von vertragsmässigen Verbindlichkeiten im wirthschaftlichen Verkehr bei Anderen steht), Nebenius (Oeffentl. Credit, 2. Aufl. 1829, S. 1: Credit das Vertrauen, das man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine . . . Person gegen empfangene Werthe zur künftigen Leistung von Gegenwerthen sich verpflichtet, so wie die Fähigkeit, vorhandene Werthe gegen ein solches Versprechen in freiwilliger Uebereinkunft von anderen Personen sich zu verschaffen) u. A. m. haben mehr das Vertrauensmoment, die Neueren mehr das zeitliche Nacheinander von Leistung und Gegenleistung betont. Man ist dabei sogar so weit gegangen, die Wesentlichkeit des Vertrauensmoments beim Credit ganz zu bestreiten, so Macleod, in s. theor. a. practice of banking, s. Elem. of polit. econ. und besonders im Art. credit in s. diction. of polit. econ. I und Knies, in s. Erörterungen über den Credit in d. Tüb. Zeitschr. f. Staatswiss. B. 15 u. 16 (1859 u. 60), s. bes. XV, 577 ff. Jetzt in d. Schr. D. Credit, 1. Hälfte, Berl. 1876, bes. Kap. 1 u. 2. Vergl. dagegen die Anm. in meinem Art. Credit a. a. O. S. über Credit noch v. Mangoldt, Grundr. §. 53 ff. u. Art. Credit im Staatswörterb. VI. Speciell über das Darlehen s. Kumpf, Tüb. Zeitschr. XI.

mit dem Gelde. Das wichtigste hierhergehörige Creditgeschäft ist das Darlehn. Hier wird nur die Rückgabe desselben Werths versprochen und bleibt der creditirenden Wirthschaft ein Forderungsrecht darauf.

2) Die im Wege des Credits überlassenen Güter können aber auch im Eigenthum des Creditors bleiben und nur aus seinem Besitz ausscheiden, indem der letztere und damit die daraus fliessende Nutzniessung einer anderen Wirthschaft überlassen wird: so in Mieth- und Pachtgeschäften, welche Sclaven, Grundstücke, Gebäude, bewegliche Güter zum Gegenstande haben. Hier wird die Rückgabe desselben Objects (Species) versprochen.

Die im Wege des Credits aus der unmittelbaren Verfügung einer Wirthschaft (also derjenigen des Gläubigers) ausscheidenden Güter bleiben auch im ersten Falle (Darlehn u. s. w.) als Rechte an einer Handlung des Schuldners, nemlich den Werth der Güter zurückzugeben, — oder als (passiv ausgedrückt) Obligationen, (activ ausgedrückt) Forderungsrechte — doch ihrem Werthe nach Bestandtheile des Vermögens dieser Wirthschaft, bilden aber als Schulden keinen, wenigstens keinen positiven Bestandtheil des Vermögens[8]) derjenigen Wirthschaft (des Schuldners), an welche die Verfügung über sie übertragen worden ist.

Die mittelst eines Creditgeschäfts überlassenen Güter können von der empfangenden Wirthschaft zur blossen unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung (Consumtivcredit) oder zur Herstellung neuer wirthschaftlicher Güter mit ihrer Hilfe (Productivcredit)

[8]) Die juristische Auffassung des Vermögens anerkennt positive und negative Bestandtheile desselben, Activa und Passiva, vergl. z. B. Puchta, Pandecten §. 34: die Sache Grundlage des Vermögens; Vermögen: „Gesammtheit der Rechte einer Person, die entweder in der Macht über eine Sache bestehen, oder in dieser ihr Aequivalent finden“; „ein Gegenstand, den ich einem Anderen zu leisten verpflichtet bin, hat dadurch specifisch nicht aufgehört zu meinem Vermögen zu gehören, aber er geht dem Werthe meines Vermögens ab“. Deshalb sind die Schulden als passiver Bestandtheil des Vermögens unter diesem zu begreifen. Hiernach existirt Vermögen einer Person, einerlei in welchem Verhältniss die activen und passiven Bestandtheile desselben stehen mögen. Berufung auf L. 49 D. de V. S. (50, 16), L. 39 §. 1 eod., L. 3 pr. D. de bonor. possess. (37, 1). Vergl. auch ebendas. §. 219 über den Begriff der Obligatio: „die Obl. enthält für den Gläubiger, der ein Recht (Forderung) an einer Handlung des Schuldners hat, eine Vermehrung seines Vermögens, nur dass der specifische Bestandtheil, der diese Vermehrung bildet, sich noch in dem Vermögen eines Anderen befindet, der ihn schuldet“, umgekehrt dann für den Schuldner. Hiernach kann also ein Sachwerth gleichzeitig im Vermögen zweier Personen, des Gläubigers und des Schuldners, stehen. Für die wirthschaftliche Betrachtung ist es richtiger, in Abweichung von dieser juristischen, unter Vermögen nur den Activrest, der nach Abzug der Schulden bleibt, zu verstehen.

bestimmt und verwendet werden.[9]) Der Consumtivcredit waltet auf niedrigeren Wirthschaftsstufen[10]) und später unter gewissen Classen (untere bedrängte, dann höhere verschwenderische), der Productivcredit immer mehr auf höheren Wirthschaftsstufen bei scharfer Ausbildung des Privateigenthums (auch am Boden) und der Vertragsfreiheit, sowie bei weitgehender Arbeitstheilung vor, besonders bei derjenigen, wo sich die Berufe und Unternehmungen immer mehr auf die Herstellung bestimmter einzelner Güter beschränken, daher immer weiter theilen. Namentlich erweist sich sonach der Productivcredit als ökonomischer Factor der auf Privateigenthum an Grundstücken und beweglichen Kapitalien basirten, freie Concurrenz (§. 126 ff.) zulassenden Volkswirthschaft. Er knüpft sich an den Vermögensbesitz (§. 24), nicht an das Vermögen als rein ökonomische Kategorie, an und erscheint wie ersterer daher doch selbst nur als historisch-rechtliche Kategorie.[11]) In der modernen Volkswirthschaft überträgt der Credit die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Kapitalien, besonders von Geld von einer Wirthschaft in die andere. In der antiken Volkswirthschaft spielte die Vermiethung von Sclaven daneben eine Rolle.[12])

Seine volkswirthschaftlich nützliche Wirkung[13]) hat der Credit immer dann, aber auch nur dann, wenn die durch ihn übertragenen Güter von der empfangenden Wirthschaft besser als von der hingebenden verwendet werden: der Productivcredit daher, wenn der Schuldner mehr und bessere Güter mit Hilfe des Credits herstellt, als es der Gläubiger im Besitze der überlassenen Güter gethan hätte. Es ergiebt sich übrigens hierbei auch, wenn man den letzten Zweck aller Volkswirthschaft ins Auge fasst, nemlich die möglichst reichliche und zweckmässige Bedürfnissbefriedigung der gesammten Bevölkerung, dass der Consumtivcredit wohl einzel-

[9]) S. A. Wagner im Handwörterbuch von Rentzsch, S. 193. Eb. die übrigen Eintheilungen des Credits.

[10]) Ueber die Verschuldungsursachen im alten Rom s. Ihering, Geist d. röm. Rechts, II, 2. (3. Aufl.) S. 234 ff. (Quellen des Pauperismus: Ernteschwankungen, Kriegsdienst, Sclavenconcurrenz).

[11]) Auf den innigen Zusammenhang von Privateigenthum und Credit und darauf, dass der Creditverkehr mit allen seinen Folgen wieder eine nothwendige Folge grade nur der auf Privat-, Grund- und Kapitaleigenthum basirten Volkswirthschaften ist, hat mit genialen Gedankenblitzen Rodbertus-Jajetzow hingewiesen. Vergl. seine Creditnoth d. Grundbesitzes II, 269 ff. und schon die ältere Schrift: Die heut. preuss. Geldkrisis, Anclam 1845.

[12]) Büchsenschütz, Bes. u. Erw. in Griechenl. S. 194.

[13]) A. Wagner a. a. O. S. 198.

(privat-) wirthschaftlich (§. 121), keineswegs aber immer volkswirthschaftlich zu verwerfen ist, namentlich nicht bei einer sehr grossen Ungleichheit des Privatvermögens.[14])

§. 67. — E. Der Güter-Ein- und -Ausgang in der Wirthschaft oder der äussere Güter-Wechsel (§. 63) umfasst folgende Kategoricen von Fällen:[15])

1) Einnahmen und Ausgaben, d. h. Eingänge, welche nicht nur die zur Verfügung des Rechts- und Wirthschaftssubjects stehende Gütermenge, sondern zugleich das Vermögen dieser Person vermehren und anderseits Ausgänge, welche nicht nur jene Gütermenge, sondern zugleich das Vermögen des Wirthschafters vermindern. Die Begriffe „Einnahme" und „Ausgabe" sind also enger als diejenigen von „Ein- und Ausgang", indem die Einnahme sich nicht

[14]) Consumtivcreditbenutzungen zur Hebung wirklicher Noth des Schuldners oder zur Erlangung von Mitteln zu geistiger Ausbildung (in welchem Falle der Consumtivcredit wenigstens bei Anerkennung der wirthschaftlichen Güterqualität der persönlichen Dienste, §. 20, auch Productivcredit würde) oder zur Herstellung der Gesundheit sind Beispiele.

[15]) Der populäre, der Sprachgebrauch der Praxis und der wissenschaftliche sind hinsichtlich der Ausdrücke Einnahmen und Ausgaben schwankend. Die Eingänge aus Creditoperationen werden z. B. im Privat- wie im Staatshaushalte gewöhnlich zu den Einnahmen gerechnet, aber als „ausserordentliche" von den „eigentlichen", „ordentlichen" unterschieden. Aehnlich werden Schuldrückzahlungen, Darlehensgewährungen wohl zu den (ausserordentlichen) Ausgaben gerechnet. In der theoretischen Volkswirthschaftslehre ist die hier gemachte Unterscheidung, deren praktische Bedeutung doch klar ist, meistens gar nicht beachtet. Hermann S. 129 stellt z. B. die Formen der „Mehrung und Minderung der wirthschaftlichen Güter in einer Einzelwirthschaft" als Güterzugang und Güterminderung zusammen, ohne die Credit-Ein- und -Ausgänge auch nur zu erwähnen. Er hat also eigentlich nur die Vermögensveränderungen in der Wirthschaft im Sinne, worin aber die Güterzugänge und Minderungen in der Einzelwirthschaft durchaus nicht aufgehen. Auch Rau §. 70 will hier wie in dem ganzen 3. Abschnitt §. 68 ff. nur von den Veränderungen des Vermögens sprechen, und braucht in Bezug hierauf die Worte Einnahme und Ausgabe, übersieht also auch die Bedeutung der fremden Güter im eigenen Wirthschaftsbetrieb (seine Defin. von Einnahmen i. w. S. als „die sämmtlichen neu in den Besitz einer Person gelangenden Werthmengen" könnte sich allerdings auf Wirthschafts-, nicht nur auf Vermögenszugänge beziehen, doch denkt Rau hier nur an letztere). Roscher §. 144 beschränkt den Begriff Einnahme auf Zugänge ins Vermögen („alle Güter, die innerhalb einer gewissen Periode neu ins Vermögen treten" incl. Geschenk, Lotteriegewinn, Erbschaft u. s. w.). — Es ist m. E. ein entschiedenes wissenschaftliches Bedürfniss, um den realen Verhältnissen der einzelwirthschaftlichen Processe in der Volkswirthschaft Rechnung zu tragen, die Ein- und Ausgänge in der Wirthschaft und im Vermögen zu unterscheiden und dafür empfiehlt sich die im Texte vorgenommene Beschränkung der Begriffe Einnahme und Ausgabe auf Vermögensveränderungen. Ich halte diese Terminologie im weiteren Verlaufe überall fest und werde sie später auch in den practischen Theilen der Politischen Oekonomie (Finanzwiss. u. s. w.) zur Anwendung bringen. Vergl. meine Finanzwiss. 2. Aufl. I, §. 50 ff. Für die pract. Aufgaben der Buchführung in allen Arten von Haushalten u. für statistische Untersuchungen ist eine solche bestimmte Unterscheidung u. feste Terminologie nicht minder nothwendig, was A. Held in s. Bemerk. in Hildebr. Jahrb. B. 26 S. 153 verkennt.

mit auf die durch den Credit erlangte Verfügung des Wirthschafters über fremde Güter und die „Ausgabe" sich nicht mit auf die an fremde Wirthschaften durch den Credit übertragenen eigenen Güter bezieht.

2) Ein- und Ausgänge, welche durch Creditgeschäfte des Wirthschaftssubjects bewerkstelligt werden. S. das Schema dafür in §. 70 sub II. und §. 71 sub II.

§. 68. — 3) Scheinbare Ein- und Ausgänge, welche bloss einen Substanzwechsel, einen Wechsel in den naturalen Bestandtheilen des Vermögens des Wirthschaftssubjects, bei gleichbleibendem Vermögenswerth, bilden, aber keine wahre Einnahme und Ausgabe sind. Es findet dies seine Erklärung in den Verhältnissen der arbeitstheiligen Volkswirthschaft, wo Güter für den Absatz erzeugt und nach erfolgtem Absatze, insbesondere gegen Geld, als Einnahmen und andrerseits, wo Güter für den eigenen Bedarf eingetauscht und nach erfolgtem Eintausche (Kaufe), also namentlich gegen Geld, als Ausgaben behandelt werden. Allein streng genommen ist dies unrichtig und kann nur mit äusserlichen Gründen, z. B. den Bedürfnissen der Buch- und Rechnungsführung in der Geldwirthschaft oder dem practischen Bedürfniss, die einzelnen Abtheilungen der Wirthschaft (namentlich die Haus- und die Productionswirthschaft, §. 69) rechnungsmässig hinsichtlich ihres Güterwechsels zu trennen, gerechtfertigt werden.

a) Die Geldeingänge, welche aus dem Absatz der Producte hervorgehen, sind keine eigentlichen Einnahmen, sondern letztere bestehen eben in den Producten selbst, soweit dadurch das Vermögen der Wirthschaft vermehrt worden ist. Nur derjenige Theil des Geldeingangs beim Productenabsatze, welcher den schliesslich realisirten Gewinn darstellt, könnte daher etwa Einnahme genannt werden. Aber auch dieser Theil steckt doch streng genommen, wenn auch gewissermassen latent, in den Producten selbst, bez. in deren Werth.

b) Die Geldausgänge, welche aus dem Ankauf der Producte anderer Wirthschaften hervorgehen, führen einen entsprechenden Werth solcher Producte in die Wirthschaft zum Ersatz ein. Daher liegt auch hier zunächst nur ein Substanzwechsel im Vermögen vor. Erst die Verwendung der Producte zur Bedürfnissbefriedigung (Consumtion), und streng genommen sogar erst der vollständige Verbrauch der Güter

hierbei, ist die eine Vermögensminderung bildende Ausgabe. Soll noch genauer unterschieden werden, so könnte man sagen: derjenige Theil des im Ankauf erfolgenden Geldausganges einer Wirthschaft ist sofort eine Ausgabe im festgestellten Sinne des Worts, welcher die meistens den Uebergang eines Products in die sogen. zweite Hand der Hauswirthschaft begleitende Tauschwerthverminderung des Guts repräsentirt. Man denke an eben neu gekaufte Kleidungsstücke des Consumenten. Für die richtige Behandlung der „Ausgaben" bei der Anschaffung von Nutzvermögen (§. 27) z. B. im Individual- und Familienhaushalt — ein Punct, der auch für die richtige Fassung des Einkommenbegriffs wichtig ist, §. 84 — ist diese Unterscheidung von „Geldausgang" und reeller Verbrauchsausgabe fundamental.

Daher haben diese Unterscheidungen auch practische Bedeutung für eine nach streng rationellen Grundsätzen erfolgende Buch- und Rechnungsführung der Wirthschaften, namentlich auch der Finanzwirthschaft des Staats.

§. 69. — 4) Ein- und Ausgänge, welche eigentlich nur Güter-Uebergänge zwischen den zwei Abtheilungen einer Wirthschaft sind. Mit der allgemeineren Ausbildung der Arbeitstheilung und der Geldwirthschaft (§. 114) trennen sich in den Einzelwirthschaften, besonders auch in den Privatwirthschaften der Familien (§. 122), immer mehr und vollständiger zwei Wirthschaftsabtheilungen, welche in vieler Hinsicht wieder die Natur selbständiger Wirthschaften annehmen: die Hauswirthschaft (Wirthschaft, auch Haushalt schlechthin mitunter genannt) und die Productionswirthschaft.

a) Die erstere bezweckt die Verwendung der der Wirthschaft für die laufende Bedürfnissbefriedigung der Wirthschaftsangehörigen zur Verfügung stehenden Gütermenge oder m. a. W. die Verzehrung und somit die reelle Verausgabung der Güter im „Haushalt". Man könnte sie auch Verbrauchs- oder Ausgabewirthschaft nennen.

b) Die zweite hat die Erwerbung der Güter oder des Einkommens (§. 84) und damit eben der Mittel für die Hauswirthschaft zum Zwecke: Einnahme- oder Erwerbswirthschaft.

Die blossen Güterübergänge zwischen diese beiden Wirthschaftsabtheilungen, welche doch wieder die Eine Wirthschaft unter Einem Rechtssubject und mit Einem Vermögen bilden, werden auch wohl als Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, und

im Interesse richtiger Buch- und Rechnungsführung, wobei die Wirthschaftsabtheilungen personificirt werden, besonders im System der doppelten Buchhaltung, mit Recht. Aber an und für sich, wenn die Wirthschaft als Einheit betrachtet wird, liegt offenbar auch hier zunächst keine Veränderung des Vermögens vor, welche die Bezeichnung als Einnahme und Ausgabe rechtfertigte.[16])

§. 70. — F. Schema der Eingänge. Hält man an der Unterscheidung von Ein- und Ausgängen in der Wirthschaft und Einnahmen und Ausgaben, welche eine Vermögensveränderung bewirken, fest, so ergiebt sich folgendes Schema der Eingänge bez. der Ausgänge (§. 71) in der Einzelwirthschaft.[17])

I) Eingänge, welche zugleich Einnahmen sind:

1) Unmittelbar eigens erworbene Einnahmen der Wirthschaft, welche auf die eigene Verwendung der dem Wirthschaftssubject zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, Grundstücke und Kapitalien zurückzuführen sind; — und zwar theils auf die Verbindung dieser drei Kategorieen in der Unternehmung, theils auf die Ausübung der eigenen Arbeitskraft allein, in der eigenen Unternehmung[18]) oder im Dienste der Unternehmung eines Anderen, d. h. im Verhältniss der Lohnarbeit. Diese Einnahmen bestehen, und zwar auch im letzterwähnten Falle[19]), in concreten wirthschaftlichen Gütern oder Producten,

[16]) In der Gegenwart kommen Fälle dieser Art besonders bei dem Naturalverbrauch der Landwirthe vor. Die Abgabe von Naturalien aus der Productionswirthschaft des Gutsbesitzers an seine Haushaltung ist mit Recht namentlich auch bei der Bemessung des Einkommens für Steuerzwecke nicht als „Ausgabe“ zu betrachten, sondern bildet einen Bestandtheil des steuerpflichtigen Einkommens, — ein anerkannter, wenn auch practisch schwer genau durchführbarer Rechtsgrundsatz in den modernen Einkommensteuergesetzen, z. B. dem preussischen.

[17]) Vergl. Hermann S. 129 ff. (unvollständig).

[18]) So bei gewissen persönlichen Dienstleistungen, welche wesentlich nur mit der persönlichen Arbeitskraft selbständig ausgeübt werden, z. B. Botendienst; ein kleines Kapital pflegt allerdings auch hier nicht leicht ganz zu fehlen (Tasche, Stock des Boten, Rasirzeug des Barbiers u. dgl. m.), kann aber hier ignorirt werden.

[19]) Die Geldlohnauszahlung scheint mit dieser Auffassung in Widerspruch zu stehen. Indessen ist grade zur richtigen Würdigung derselben und der Lohnarbeit im Dienste fremder Unternehmung überhaupt schon hier zu betonen, dass die Einnahme des Arbeiters im Grunde doch immer nur eine Quote des Productionsertrages der Unternehmung ist, in der er beschäftigt, und, wie dieser Ertrag selbst, in Producten besteht. Dass er dafür im Lohnvertrage, und zwar gewöhnlich in Geld, abgefunden wird, in der Regel mittelst eines Vorschusses aus dem Kapital des Unternehmers gewissermassen à Conto des endgiltigen Productionsergebnisses, ändert dieses Grundverhältniss nicht. Ebenso folgt aus der hier vertretenen Auffassung, dass die Einnahme (Einkommen §. 84, Lohn) des Arbeiters seine eigenerworbene, nicht vom Unternehmer gegebene sei („Brot des Unternehmers essen“). Vergl. Roscher §. 144.

sind Naturaleinnahmen. Die Wirthschaftsthätigkeit, durch welche sie gewonnen werden, ist die Naturalproduction (Natural-Erzeugung).

2) Einnahmen einer Wirthschaft aus Forderungsrechten in Folge von Creditgeschäften. Letztere haben ihren Ursprung in Eigenthums- und verwandten Rechten an Unfreien, Grundstücken und Kapitalien, welche das Wirthschaftssubject nicht selbst zur Herstellung von Gütern verwendet, sondern andren Wirthschaften zur Benutzung überlassen hat. Die Einnahmen sind hier Vergütungen für die Ueberlassung der Nutzung (beim Unfreien eventuell für die Einräumung der Verfügung über seine Arbeitskraft an ihn selbst), bestehen in Entrichtung einer Rente (Abgabe des Unfreien, z. B. russischer Obrok,[20]) Pacht- und Miethzins bei Grundstücken und Gebäuden, Zins bei anderen Kapitalien, und können insgesammt Renteneinnahmen genannt werden. Sie bestehen in Sachgütern, Dienstleistungen oder Geld.

3) Einnahmen aus Erbschaften und Legaten kraft des Erbrechts.[21])

4) Einnahmen aus unentgeltlich und freiwillig einer Wirthschaft von anderen überlassenen Gütern: Geschenk, Almosen.

5) Einnahmen in Folge von spontan-natürlichen (ohne menschliches Zuthun erfolgenden) Zuwächsen zu vorhandenen Gütern (Früchte von Pflanzen, Thieren; Bodenanschwemmungen).

6) Einnahmen aus Funden und aus der Aneignung herrenloser, verlorener u. dergl. m. Sachen.

Hierzu würde dann 7) widerrechtlicher Zwangserwerb (§. 10) treten.

Alle diese Einnahmen sind bei allen Arten Einzelwirthschaften möglich, namentlich auch bei den Gemein- und speciell bei den Zwangsgemeinwirthschaften (§. 151, 154). Bei diesen tritt als achte Einnahmeart die Besteuerung hinzu (§. 158).

[20]) Geldabgaben, wie eine Art Kopfsteuer an die Herren, mit denen sich die Leibeigenen ihren Herren gegenüber abfanden. Besondere Entwicklung, seitdem in Russland Fabrikwesen aufgekommen. S. Tschitscherin, Art. Leibeigenschaft im Staatswörterbuch VI, 408; v. Haxthausen, ländl. Verfassung Russlands, Leipz. 1866, S. 34. — Aehnliche Gestaltungen schon im Alterthum; über Griechenland s. Büchsenschütz, a. a. O. S. 195 (ἀναφορά). Näheres unten in d. 2. Abth. Kap. 1, Abschn. v. d. Unfreiheit als Arbeitssystem. — Rodbertus hat mit Recht öfters darauf hingewiesen, dass die volkswirthschaftliche Bedeutung des Privat-Grundeigenthums und des Privat-Kapitaleigenthums durch den Vergleich mit Sclaveneigenthum erst in das richtige Licht gestellt werde.

[21]) Bei der eigenthümlichen rechtlichen Stellung des Erbrechts wohl richtig als besondere Einnahmekategorie hervorzuheben (bei Hermann mit N. 4 zusammen).

II) Eingänge in Folge von Creditgeschäften:

1) Güter, welche der Wirthschaft aus anderen Wirthschaften creditirt werden und demnach für die empfangende Wirthschaft bezügliche Schuldverbindlichkeiten involviren: Eingehung passiver Creditgeschäfte oder Aufnahme von Schulden, worunter sich, ökonomisch betrachtet, auch die Pacht- und Miethgeschäfte bei Postnumerando-Zahlung des Pächters und Miethers reihen. — Die Vermehrung der Passiva bewirkt an sich keine Verminderung des Vermögens (Activvermögens), da sich dadurch die Activa zunächst ebenso vermehren. Erst die Verzehrung der creditirten Güter hat diese Wirkung.

2) Rückzahlungen anderer debitirender Wirthschaften an die creditirende, bez. Rückgaben der vermietheten oder verpachteten Güter an sie, oder Abwicklung activer Creditgeschäfte. Da diese Güter wohl aus der unmittelbaren Verfügung der creditirenden Wirthschaft, aber nicht aus deren Vermögen ausgeschieden waren, involvirt die Rückzahlung oder Rückgabe auch keine Vermögensveränderung.

III) Eingänge, welche nur ein Substanzwechsel des Vermögens und insofern nicht eine eigentliche, neue Einnahme sind.

1) Durch Tausch (oder Kauf in der Geldwirthschaft) von einer anderen Wirthschaft gegen Hingabe wirthschaftlicher Güter (incl. Dienstleistungen) erlangte Güter, oder Eingänge aus dem verkehrsmässigen Erwerb der Güter. Auch diese können in Sachgütern, Dienstleistungen oder Geld bestehen und zum Zweck der reinen oder der reproductiven Consumtion (§. 71, I. 1 und II. 2) erfolgen.

2) An die Stelle verwendeter alter Güter bei der eigenen Erzeugung tretende neue Güter (s. §. 71, III, 2), z. B. die fertigen Fabrikate, welche an die Stelle der verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe, Unterhaltsmittel der Producenten u. s. w. treten.

§. 71. — G. Schema der Ausgänge.

I) Ausgänge, welche zugleich Ausgaben sind:

1) Unmittelbar eigens behufs der Bedürfnissbefriedigung von den Wirthschaftsangehörigen verzehrte Güter (Consumtion, reine oder eigentliche Consumtion). Hier erfolgt eine Werthvernichtung, bez. ein Verbrauch der naturalen Güter selbst: Naturalausgabe.

2) Rentenausgaben, bestehend in Zahlungen von Renten aus Creditgeschäften Seitens der debitirenden Wirthschaft.

3) Ausgaben, bestehend in unentgeltlicher und freiwilliger Ueberlassung von Gütern an andere Wirthschaften: Geschenk, Almosen.

4) Ausgaben in Folge natürlicher Zerstörung vorhandener Güter (nicht zusammenfallend mit den in §. 74 erwähnten natürlichen Qualitätsverschlechterungen der Güter): natürliche Consumtion.

5) Ausgaben in Folge von Verlieren, Derelinquiren von Gütern.

6) Ausgaben, bestehend in zwangsweiser Ueberlassung von Gütern an andere Wirthschaften, ohne Erlangung speciellen Gegenwerths[22]): Steuern und zwar eigentliche, allgemeine Steuern, während Gebühren,[23]) weil dabei ein specieller Gegenwerth erlangt wird, streng genommen zur folgenden Kategorie gehören.[24])

II) Ausgänge in Folge von Creditgeschäften:

1) Gewährung von Crediten an andere Wirthschaften, (active Creditgeschäfte) incl. Vermiethungen und Verpachtungen bei Postnumerandozahlung.

2) Rückzahlungen, bez. Rückgaben von Gütern an die creditirende Wirthschaft, oder Abwicklung passiver Creditgeschäfte.

III) Ausgänge, welche nur einen Substanzwechsel des Vermögens bilden:

1) im Tausch oder Verkauf gegen Empfang andrer Güter fortgegebene Güter, — verkehrsmässiger Ausgang.

2) Verwendung wirthschaftlicher Güter als Mittel zur eigenen Herstellung neuer wirthschaftlicher Güter: reproductive Consumtion, wo an Stelle des verbrauchten Guts ein neues tritt, sich also der Werth im Formwechsel der Güter erhält. Die dergestalt verwendeten Güter heissen Erzeugungs- (Productions-, Herstellungs-, Gewinnungs-) kosten oder Kosten schlechtweg (§. 47, 83).

§. 72. — H. Natural- und Geldrechnung bei dem äusseren Güter-Wechsel. Jeder Güter-Wechsel in der Wirthschaft,

22) Im Gegensatz zu dem generellen, für die einzelne Wirthschaft nicht messbaren Gegenwerth, der allerdings auch für die Steuern in der allgemeinen Staatsförderung (Rechtsschutz u. s. w.) erlangt wird. S. u. §. 150 ff., 156, 158 u. Kap. 4.

23) Rau-Wagner, Finanzwiss. I, §. 95. Wagner, Fin. 2. Aufl. I, §. 137, II, §. 276 ff.

24) Der Ausgang der Güter aus einer Wirthschaft durch Erbrecht ist hier nicht mit zu erwähnen, denn er ist eben Auflösung der Wirthschaft selbst.

d. h. jeder Ein- und Ausgang der Güter, ferner jede Veränderung des Vermögens, d. h. jede Einnahme und Ausgabe und danach dann der Güterbestand in einer Wirthschaft und im Vermögen lässt sich auf zweierlei Weise verfolgen:

1) an den Gütern selbst, insbesondere in der Art, dass die einzelnen Güter durch Maassbestimmungen genau qualitativ und quantitativ bestimmt werden, was alsdann auch eine Summirung der qualitativ gleichen Gütermengen gestattet: sog. Naturalrechnung, welche gleichzeitig zur „Gebrauchswerth-Rechnung" wird und im practischen Leben, z. B. bei der Aufnahme der Lager-Inventare der Kaufleute, in vielen Zweigen des Staatshaushalts u. s. w. vorkommt. Bei den Sachgütern muss hier die Waarenkunde und das Maass- und Gewichtswesen die Hilfsmittel zur genauen Naturalrechnung liefern;

2) am Werthe der Güter, und zwar am Tauschwerthe und insbesondere am Geldwerthe: Geldrechnung. Hier werden die Güter durch den Werthanschlag oder den Preisansatz in Geld auf einen gleichen Nenner zurückgeführt, wobei dann eine vollständige Summirung möglich ist. Ausser der Waarenkunde und dem Maass- und Gewichtswesen bedarf es zum Werthanschlag der Sachgüter und auch der etwa in Betracht kommenden Dienstleistungen und „Verhältnisse" des Geld- und Münzwesens, der Preislisten (Preiscourante) und eventuell der Taxation.[25])

Die am Ende einer Rechnungsperiode sich ergebende Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben heisst Bilanz. Sie ergiebt einen „Ueberschuss", wenn die Einnahmen, und einen „Abgang" (in diesem Sinn, Deficit), wenn die Ausgaben grösser waren.

§. 73. — I. Das Ziel des Wirthschaftsbetriebs lässt sich nicht für alle Arten der Einzelwirthschaften gleichmässig hinstellen. Bei dem typischen Hauptfall, der Individual- und Familienwirthschaft, hängt es mit der Lehre vom Auskommen und dem Bedürfnissstand (§. 94 ff.) zusammen. Im Allgemeinen ist hier das Streben nach grösseren Einnahmen, um richtige und heilsame, die Gesammtentwicklung befördernde Bedürfnisse der Wirthschaftssubjecte und ihrer Angehörigen genügend befriedigen zu können, ein berechtigteres Princip, als das Streben nach Verminderung der Ausgaben, wenn damit eine die Entwicklung hem-

[25]) Rau, §. 60.

mende Beschränkung der Consumtion verbunden ist: so für die einzelne Familie, so für das ganze Volk. Zugleich sollte aber nach einem Wirthschaftsüberschuss gestrebt werden, welcher nicht nur die Vorbedingung einer weiteren Steigerung der Entwicklung, sondern auch ein Reserve- oder Sicherheitsfonds für die Rückschläge ist, welche der Wirthschaftsbetrieb und der erreichte Vermögensbestand durch ungünstige Einflüsse der Aussenwelt, besonders der „Conjunctur", unabhängig vom Willen und Thun des Wirthschaftssubjects erleiden kann. Ein solcher Reservefonds ist eine allgemeine Forderung für jede Einzelwirthschaft.[26])

2. Abschnitt.

Die Abhängigkeit der Einzelwirthschaft und des Vermögens von Einwirkungen der Aussenwelt, besonders der Einfluss der Conjunctur in der Volkswirthschaft.

§. 74. Der jetzt zu betrachtende „innere" oder Werth-Wechsel der Güter, welcher unabhängig vom Willen und der Thätigkeit der Wirthschaftssubjecte vor sich geht (§. 63), umfasst drei Arten solcher Fälle: I. die natürliche Veränderung der Qualität der Güter, II. die veränderte menschliche Kenntniss der Eigenschaften der Güter, III. die veränderte Conjunctur hinsichtlich der Herstellung und des Begehrs derjenigen Güterart, zu welcher die betreffenden concreten Güter gehören.

I. Die Güter,[1]) insbesondere die Sachgüter, erfahren durch Natureinflüsse Veränderungen ihrer Qualität, daher ihrer Brauchbarkeit für menschliche Zwecke und des davon abhängigen Gebrauchswerths, und zwar zum Guten und zum Schlechten: sie verbessern sich in einigen Fällen, z. B. manche Güter einfach durch Zeitverlauf, als Bedingung gewisser Naturprocesse, unter gewissen Voraussetzungen (Wein, Cigarren u. A. m. — Geigen); sie verschlechtern sich in der grossen Mehrzahl der Fälle, aller dagegen getroffenen Vorkehrungen ungeachtet: die Sachgüter lösen sich wieder in ihre stofflichen Bestandtheile auf, Zufälle aller Art schädigen sie. Der eingetretenen Veränderung des Gebrauchswerths pflegt eine Aenderung des Tauschwerths

[26]) Vgl. Hermann in d. staatsw. Untersuch. S. 226. Im Staatshaushalt die Frage des Staatsschatzes. S. darüber Wagner, Fin., 2. A., II, §. 65.

[1]) Fehlt bei Rau, §. 68, 69.

in derselben Richtung zu entsprechen. Die Verbesserung der Güter führt also zu einer Wertherhöhung, die Verschlechterung zu einer Werthverminderung. Daraus ergeben sich dann correspondirende Veränderungen im Werthe des Güterbestands der Wirthschaft und des Vermögens einer Person.

Wem diese Veränderungen zu Gute kommen oder zur Last fallen, hat wesentlich wieder das Recht, freilich „nach der Natur der Sache", zu bestimmen. Die allgemeine Regel ist, dass sie den Eigenthümer treffen, bei gemietheten und gepachteten Sachen also nicht das Wirthschaftssubject, das im Augenblick darüber verfügt. Jedoch sind Ausnahmen von dieser Regel weder undenkbar noch im Leben und im Rechte ganz unbekannt. In dem „System der freien Contracte" (§. 125) kann bei Creditgeschäften, namentlich bei Mieth- und Pachtgeschäften die Last der natürlichen Werthverminderung vom juristischen Eigenthümer auf den Benutzer überwälzt werden und die social gedrückte Stellung des einen Contrahenten lässt dergleichen wohl zu: Verschiebung des Risico's aus Zufällen z. B. auf den Miether einer Wohnung. [2])

II. — §. 75. Die veränderte menschliche Kenntniss der Eigenschaften[3]) der Güter, besonders der Sachgüter, wird „durch die Thätigkeit des Verstandes erlangt, der neue Eigenschaften der Stoffe ans Licht bringt oder eine neue Beziehung derselben zu menschlichen Zwecken entdeckt. Die fortschreitende Naturkenntniss und die Geschicklichkeit in der Benutzung der Naturgebilde ist bei den geistig entwickelten Völkern eine reichliche Quelle der Vermögensvermehrung",[4]) denn letztere ist wieder die Folge einer

[2]) Casus a nullo praestantur ist bei Obligationen die Rechtsregel, Puchta, Pandecten §. 272, 302: Species perit ei cui debetur. In den modernen grossstädtischen Miethverträgen, einem characteristischen Beispiele der volkswirthschaftlichen und juristischen Fiction der Gleichheit der Parteien bei der Contractschliessung, heisst es, z. B. in Berlin, gewöhnlich: „Der Miether trägt den durch Hagelschlag, Sturm und andre unabwendbare Naturereignisse der Wohnung und insbesondere den Fenstern zugefügten Schaden." Ueber die Entwicklung des sogen. Remissionswesens bei den landwirthschaftlichen Pachtverträgen s. Rau-Wagner, Finanzwiss. I, §. 146, 2. Aufl. §. 175, und die dort citirten Schriften von Ubbelohde, Drechsler, Blomeyer.

[3]) Rau, §. 68, 69. Hermann, S. 132. Mangoldt, §. 14.

[4]) Rau, §. 68 Anm. d. erwähnt: die Anwendung der Steinkohlen zum Ausschmelzen des Eisens in England, um 1620, als die Abnahme der Wälder schon den Fortbestand der Eisenwerke bedrohte. Reybaud in Séances et trav. de l'ac. des sc. mor. et pol. Jul. 1866, S. 117. Am Meisten ist hierin der Chemie zu verdanken. Entdeckung des Jods und Benutzung der jodhaltigen Salzquellen. Phosphorit als Düngemittel. Anthracit als Heizstoff. Stoffe zur Gasbeleuchtung, zu Lichtbildern. Entdeckung vieler Farb- und Heilstoffe. Guttapercha. Kautschuk. Pflanzliches Elfenbein (von Phytelephas macrocarpa). Kreosot. Paraffinkerzen. Benutzung des Asphalts,

höheren Brauchbarkeit der Güter: Gebrauchs- und oft auch Tauschwerth steigen. Aber die entgegengesetzte Erscheinung, eine Verminderung der Brauchbarkeit, daher des Werths und des Vermögens, fehlt keineswegs, z. B. bei der Entdeckung nachtheiliger Eigenschaften der Güter (z. B. Trichinen in Schweinefleisch, Giftstoffe in Farben, Pflanzen u. dgl. m.). Die für Wirthschaft und Vermögen günstigen und ungünstigen Folgen treffen wie im vorigen Falle der Regel nach den Eigenthümer, was wieder zu besonders wichtigen Folgen für den Grundeigenthümer führt, wenn an den Grundstücken oder den Stoffen darin neue Eigenschaften erkannt werden.[5])

III. — §. 76. Am Wichtigsten ist der Einfluss der Conjunctur auf den Werth der Güter und des Vermögens, der hier etwas näher zu betrachten ist.[6])

A. Wesen und Wirkung der Conjunctur. Unter der Conjunctur wird hier die Gesammtheit der technischen, ökonomischen, socialen und rechtlichen Bedingungen verstanden, welche in der auf Arbeitstheilung und Privateigenthum — insbesondere Privateigenthum an sachlichen Productionsmitteln (privatem Grundeigenthum und Privatkapital) — beruhenden Volkswirthschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben, daher den Tauschwerth der Güter überhaupt und auch des einzelnen, schon fertigen Guts wesentlich mit bestimmen, in der Regel ganz oder wenigstens überwiegend unabhängig vom Willen und von den Handlungen und Unterlassungen des Wirthschaftssubjects, bez. des Eigenthümers.

Die Conjunctur gewinnt mit der feineren Ausbildung der Arbeitstheilung und des Verkehrs immer allgemeinere und grössere Bedeutung und tritt vielfach als dritter Hauptfactor, von welchem die Tauschwerthsumme des Güterbestands in der Wirthschaft und

der Fichtennadeln (Waldwolle), inländischer Gräser zum Polstern (Waldgras), der Gase im Hochofen, des Steinkohlentheers zur Bereitung von Anilin. Viele blosse Abfälle (Thierknochen, Fleisch in den Laplataländern von den früher nur der Häute wegen erlegten Büffeln, Wollenlumpen, Sägespäne u. s. w.) hat die moderne Technik zu verwerthen gelernt. Ueber solche Fortschritte enthalten die Berichte über die Weltausstellungen in der Regel viele Notizen, ausserdem die Jahresberichte über die Fortschritte besonders der Chemie, chemischen Technologie.

[5]) Entdeckungen von Bergbauproducten im Boden, von neuen nützlichen Eigenschaften an diesen Producten, bez. Entdeckung neuer Verwendbarkeiten derselben.

[6]) Menger a. a. O. I., §. 2 über den Causalzusammenhang der Güter enthält auch manches Hierhergehörige. Vgl. bes. Lassalle, Kap. u. Arb. a. a. O. u. Schäffle, Soc. Körper a. a. O. (s. o. Vorbem. z. diesem Hauptabschn. S. 81).

des Vermögensbestands einer Person abhängt, neben die beiden anderen hierfür massgebenden Factoren, die Production und Consumtion. Namentlich gelangt die Conjunctur in dem System der freien Concurrenz (§. 126 ff.) zur Geltung. Darin liegt die Signatur der modernen Volkswirthschaft.[7]) Dem Einzelnen wächst dadurch kraft des Privateigenthumsprincips ein Vermögenswerth hinzu, den er nicht oder doch nicht ganz durch eine der oben (§. 70) erwähnten Einnahmearten, namentlich nicht durch eine Production oder Arbeitsleistung erworben, insofern ökonomisch nicht oder nur zum Theil „verdient" hat. Und ebenso erleidet der Einzelne Einbussen am Werth seines Vermögens oder der Güter in seiner Wirthschaft, ohne dass einer der genannten Fälle der Ausgaben oder Ausgänge, ohne dass insbesondere eine eigentliche Consumtion stattgefunden hat; insofern erleidet er also ökonomisch unverschuldet Verluste.

So stellt sich die Sache wenigstens heraus, wenn, der heutigen wirthschaftlichen Rechtsordnung und speciell dem geltenden Privatrecht gemäss, das Eigenthumsrecht sich nicht bloss auf die Substanz, oder auf eine bestimmte Werthhöhe der Güter, sondern schlechtweg auf ihren Werth bezieht, keinerlei Correctur der günstigen Folgen der Conjunctur durch ein diesen Verhältnissen angepasstes Steuerrecht[8]) erfolgt und keine Ent-

[7]) Lindwurm, Eigenthumsrecht S. 301 nennt dies eine pet. princ. Im alten Griechenl. habe es ebenso gut wie heute Conjuncturen gegeben. Gewiss, soweit eben dort (u. in Rom) die Volkswirthsch. auf demselben Rechtsboden wie heute stand, aber niemals ist mit solcher Consequenz Volkswirthsch. u. wirthsch. Rechtsordn. „individualistisch" gestaltet, wie heute. Daher auch gegenwärtig der besonders grosse Einfluss der Conjunctur.

[8]) In den sogen. Verkehrssteuern wird allerdings der Gewinn, welcher aus dem Eigenthumswechel hervorgeht und damit unter Umständen auch der Gewinn, welcher einer werthsteigernden Conjunctur zu verdanken ist und mittelst Verkaufs des Objects realisirt wird, besonders beim Grundeigenthum (Grundstücke und Gebäude), mit getroffen, so durch die in unseren modernen Staaten verbreitete Besitzwechselsteuer von Grundeigenthum (franz. Enregistrement u. A. m.). L. Stein gründet auf den Gedanken, die bei solchem Besitzwechsel gemachten Gewinne, welche durch die gewöhnlichen Ertrags- und Einkommensteuern nicht getroffen werden, zu besteuern, seine Theorie der Verkehrssteuern, Finanzwiss. 2. Ausg. S. 217, 466 ff. Er stellt indessen dabei die neue Fiction auf, als ob bei jedem solchen Besitzwechsel immer ein Gewinn vorkomme, der ein steuerbares Object bilde und verfolgt nicht das Ziel, grade die Conjuncturengewinne durch solche Verkehrssteuern zu treffen. Insofern ist Stein's Theorie doch nur eine Rechtfertigung der fehlerhaften Praxis, so richtig es auch ist, die betreffenden Abgaben nicht mit den älteren Theoretikern unter den hier nicht zutreffenden Begriff der Gebühr zu zwängen (s. meine Auffassung näher in Rau-Wagner, Finanzwiss. I., §. 86 ff. Wagner, Fin. I. §. 137 u. II. §. 286, 293). Die Praxis besteuert ununterschiedlich, ob ein Gewinn beim Besitzwechsel von Eigenthum realisirt wurde oder nicht, diesen Besitzwechsel und darin liegt das Bedenkliche

schädigungen den von ungünstigen Conjuncturen Betroffenen durch die Gesammtheit, bez. durch den Staat zu Theil werden. Die Werthvermehrung und Verminderung, welche die Folge bloss des Conjuncturenwechsel ist, trifft dann allein und vollständig den Eigenthümer oder das Wirthschaftssubject. [9])

§. 77. — B. Bedenken. Dieser Einfluss der Conjunctur hat volkswirthschaftlich grosse Bedenken, wie man offen anerkennen muss. Denn die Ergebnisse des Wirthschaftsbetriebs werden, auch wenn dieser noch so ökonomisch richtig geleitet worden ist, durch die Conjunctur bei jeder Gelegenheit gekreuzt. Nicht bloss und oft nicht einmal vorwiegend eigenes Verdienst und eigene Schuld,

ihrer Verkehrssteuern, mögen sie Grundeigenthum oder bewegliches Eigenthum (Börsensteuer) treffen. Soweit sie aber wirklich den realisirten Conjuncturengewinn treffen, was sie wenigstens in Zeiten der Preissteigerung des Grundeigenthums, der Waaren und der Werthpapiere thun, sind sie nicht nur zu rechtfertigen, sondern auch ein Postulat der vertheilenden Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft. Namentlich sind von diesem Gesichtspuncte aus auch Börsensteuern, als Correctur der dem Einzelnen kraft des Privateigenthumsprincips zufallenden zufälligen Gewinne, ausdrücklich zu verlangen. Die bestehenden Verkehrssteuern müssen nur demgemäss ergänzt, möglichst dazu eingerichtet werden, die Conjuncturengewinne, besonders am Grundeigenthum, zu treffen, und verlangen für diese Gewinne eine starke Erhöhung. Steuertechnisch bieten sich für eine solche Reform der Verkehrssteuern freilich erhebliche, m. E. aber nicht unüberwindliche Schwierigkeiten, wie ich im 2. Theile der Finanzwissenschaft genauer nachweisen werde. Vorläufig verweise ich auf die kurzen Bemerkungen über eine solche Steuer auf Conjuncturengewinne bei Grundeigenthum in meiner Rede in der Debatte über die Wohnungsfrage auf dem 1. Eisen. soc.-polit. Congress 1872, Verhandl. S. 241, und auf die kleine Ausführung dieses Puncts in meiner Communalsteuerfrage, Lpz. 1878, S. 40. Vergl. auch über das deutsche Börsensteuerproject meinen Aufs. über die Reichsfinanzen in Holtzendorff's Jahrb. d. D. Reichs III., 209 ff. und Friedberg, d. Börsensteuer, 1875; ders. die Besteu. d. Gemeinden, Berl. 1877, S. 14, ders. über Stempelsteuern in Conrad's Jahrb. 1878, B. 2 S. 69 ff.; Friedberg schliesst sich meiner Auffassung an. Anders A. Held, ebendas. S. 257 ff., ohne mich irgend zu überzeugen, den Kern der Frage auch nicht treffend. Wie man ohne Voreingenommenheit zu demselben Gesichtspunct wie ich gelangt, zeigt Ihering, Zweck im Recht I, 519 ff. — Die ganze Frage ist keineswegs allein eine finanzwissenschaftliche, sondern eine allgemein-volkswirthschaftliche, — wie denn überhaupt die Steuern nicht nur ein Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs sind (rein fiscal. Gesichtspunct), sondern auch ein Mittel zur Correctur volkswirthschaftlich und gesellschaftlich nachtheiliger Einkommen- und Vermögensvertheilung (socialer oder socialpolitischer Standpunct) sein können, in einzelnen wenigen Fällen in der Praxis schon sind (Erbschaftssteuern, hohe Steuern auf Lotteriegewinne) und m. E. immer mehr werden müssen. Gelingt eine Steuerreform, wie die angedeutete, so fällt ein grosser Theil der richtigen Bedenken gegen den Einfluss der Conjunctur auf die wirthschaftliche Lage der Einzelnen und besonders gegen das private Grundeigenthum fort. Rechtfertigung dieser socialpolit. Gesichtspuncte im Finanzwesen in d. 2. Aufl. d. 1. B. meiner Finanzwiss., §. 26, im 2. B. §. 325 u. §. 360 ff. (in d. Fortsetz. des 2. Bands, welche ich unter der Feder habe).

[9]) Gegen die Consequenzen, welche ich aus dem Einfluss der Conjunctur ziehe, A. Held, Grundr. mehrfach, u. A. S. 70: immer mit dem das Ziel überschiessenden, deshalb unhaltbaren Einwand, dass doch eine „volle Gerechtigkeit unerreichbar" sei, als ob man deshalb nicht das Mögliche erstreben müsse. Mit solchen Gründen kann man jeden Versuch nach Reformen auf irgend einem Gebiet widerlegen! Vgl. auch Lindwurm, Eigenthumsrecht S. 302.

nicht Arbeit, Vorsicht, Sparsamkeit, nicht Trägheit, Leichtsinn, Verschwendung, sondern die Conjunctur bestimmt daher oft entscheidend das Loos der Wirthschaft und ihres Subjects. Nur unter zwei, leider nicht zutreffenden Voraussetzungen würde dies weniger bedenklich sein:

1) Wenn die Chancen der Conjunctur, also die Aussicht auf eine wertherhöhende und das Risico einer werthvermindernden Conjunctur, im Grossen und Ganzen bei allen Güterarten, in allen Zeiten und Orten der Volkswirthschaft gleich wären; dann würde die Wahrscheinlichkeit einer Compensation der Vortheile und Nachtheile der Conjunctur für alle Vermögen und auch für das Vermögen des Einzelnen, aus welchen Gütern es immer bestehen, wo immer es sich befinden mag, ungefähr gleich liegen.

2) Wäre ferner die Conjunctur vom Einzelnen wenigstens nur (und andererseits: aber auch wirklich) durch sorgfältige Beobachtungen und angestrengte Bemühung, mit anderen Worten durch Arbeit, einigermassen sicher zu berechnen, so läge in der Benutzung der Conjunctur für die wirthschaftlichen Zwecke des Einzelnen etwas Berechtigteres und in den dabei durch die Speculation auf die günstige Conjunctur erzielten Gewinnen doch einigermassen eine ökonomisch verdiente Belohnung für reelle Arbeit.

Allein erfahrungsgemäss entspricht die Conjunctur, so sehr dies und damit dann die unbedingte Berechtigung und die nicht nur einzel-, sondern die volkswirthschaftliche Nützlichkeit der Speculation[10]) auch gelegentlich behauptet worden ist, diesen zwei

[10]) Vergl. besonders O. Michaelis, d. wirthsch. Rolle des Speculationshandels in der Berl. Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. 1864, IV, 130; 1865, I., 196; 1865, II., 77 und ders. die dauernde Frucht der Conjunctur, eb. 1866, II., 121, jetzt im 2. B. seiner volkswirthschaftlichen Schriften. Anderseits hat J. Neuwirth, Speculationskrise von 1873, Leipzig 1874, S. 311 ff. sehr gerechtfertigte Zweifel an der „Productivität" des Speculationshandels geäussert. Vergl. auch die Arbeiten von G. Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, in Hildebrand's Jahrbücher VII. (1866), 377 ff., IX., 73 ff., und dessen statist. Untersuch. über d. Wirksamk. d. Specul. im Berl. Roggenhandel in d. Zeitschr. d. K. Preuss. Stat. Bür. 1868, S. 21 ff., und in Hildebr. Jahrb. XVI. (1871), 282 ff. Cohn fällt sehr unbefangene Urtheile über den Speculationshandel, weit abweichend von Michaelis' optimistischen, obgleich er einen nicht uninteressanten Nachweis zu Gunsten der speculativen Berechnungen im Kornhandel liefern konnte, s. unten Anm. 15. Die im Gegensatz zum Effecten- und vollends zum Grundstück-Speculationshandel (vergl. über diesen meine Bemerk. auf d. Eisen. Versamml. 1872, Verhandl. S. 235 ff. und ebendas. Engel's Refer. über Wohnungsnoth, bes. 179 ff. u. u. in d. 2. Abth. Kap. 4, bes. über d. städt. Verhältn.) auch allgemein relativ nützlichste Art des Speculationshandels ist der Handel in Getreide in Zeiten der Missernten, wie dies unter den Neueren besonders Roscher in s. Schrift über den Kornhandel (1847) nachgewiesen, vgl. auch s. System

Voraussetzungen in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht oder nur wenig.

§. 78. — Zu 1: Die günstigen und ungünstigen Chancen der Conjunctur sind nach Zeiten, Orten und Objecten (Güterarten) bleibend ausserordentlich verschieden. In einer an Bevölkerung und Wohlstand fortschreitenden Volkswirthschaft überwiegen durchschnittlich namentlich die günstigen Chancen, wenn auch mit gelegentlichen zeitlichen und localen Rückschlägen und Schwankungen, beim Grundeigenthum, besonders beim städtischen (grossstädtischen),[11]) während bei beweglichen Gütern, Theilen des Gebrauchsvermögens, wie des Kapitals, der Wechsel der Conjunctur viel häufiger und eingreifender ist, eine Richtung der Conjunctur überhaupt nicht so andauernd vorwaltet, weil die jeweilig wechselnden Productionsverhältnisse (Ernten) einen unmittelbareren Einfluss üben.[12]) Auch die zahlreichen Veränderungen der Technik machen die Conjunctur wechselnder, schaffen aber in einem fortschreitenden Gemeinwesen mehr Momente, welche die bis-

II., 2, Kap. 12. Uebersehen wird dabei freilich auch, dass das Abhilfsmittel, nemlich die rechtzeitige genügende Preissteigerung, um den Consum auf (oder unter) das Minimalmaass bei der Masse der Bevölkerung zu drücken und um Zufuhren möglich und rentabel zu machen, doch den Nachtheil der ungünstigen Conjunctur, der Missernte, grösstentheils auf die unteren Classen abwälzt. Lindwurm Eig. S. 302 wiederholt nur die alte Vertheidig. der Speculation, die ich ja nicht für ganz unrichtig, aber für richtig nur mehr in Ausnahmefällen halte.

[11]) Der übliche Einwand, dass dem Conjuncturengewinn eine ebenso grosse Chance des Conjuncturenverlusts gegenüber stehe und höchstens der wirthschaftlich Tüchtigste eben den „verdienten" Vortheil ziehe, ist insbesondere beim grossstädtischen Grundeigenthum unrichtig, obgleich er hier besonders gern gemacht wird. Dies ergiebt sich aus den statistischen Daten über den mittleren Miethwerth einer Wohnung in Berlin mit genügender Sicherheit. Vergl. die Tabelle bei Bruch, Wohnungsnoth, im Berl. Städt. Jahrb. VI. (1872) S. 23, und die Daten bei Engel, Eisen. Verhandl. 1872 S. 172, 182. Der Durchschnittspreis einer Wohnung stieg von 1815 bis 1831 von 39.06 auf 85.06, von da bis 1872 auf 171.19 Thlr. Von 1831—72 stieg er mit nur 3 Ausnahmen in den J. 1849—51, wo er von 104.65 in 1848 auf 101.1 in 1849, 98.6 in 1850 und 98.4 Thlr. in 1851 sank, ununterbrochen. Jene kleine Verminderung war schon 1854 wieder eingeholt (106.34). Ob selbst die ausserordentl. Ueberspeculation der J. 1871 ff. in neuester Zeit zu einer längeren Periode des Rückschlags führen wird, muss sich noch zeigen. Durchschnittswerth einer vermieth. Wohnung (oder eines sonst. Gelasses) Ende 1872—77: 609, 717, 752, 744, 748, 722 M. Berl. Stat. Jahrb. 1877 S. 88. 1878 S. 95.

[12]) Ein Hauptbeispiel aus d. neuesten Zeit liefert die Conjunctur u. die dadurch geschaffene Lage in der Kohlen- u. Eisenindustrie (in allen Culturländern, nicht nur in denen einer bestimmten, freihändl. oder schutzzölln. Handelspolitik, in England, wie in N.-Amer. u. Deutschl.). Veränder. der Technik (Bessemer-Stahlerzeugung) steigerten freilich den Rückschlag. Vgl. Pechar, Kohle u. Eisen u. d. Berichte der Hüttenwerke, z. B. der Dortm. Union f. 1877/78. Durchschnittspreis f. schott. Roheisen in Glasgow p. Ton. 1870—77 Mark: 55.45, 60.13, 123.97, 139.35, 89.33, 67.12, 59.67, 55.45 (Pechar S. 39). Maximalpreis f. deutsches Qual.-pudeleisen 1873 p. 1000 Kil. 180—192, Mitte 1878 54, f. Bessemer-Roheisen 210 u. 65, f. Bleche 480—510 u. 150—160 M. (Ber. d. Union.)

herigen Werthe eines Theils der Güter (der Industrieproducte und der Kapitalien, z. B. der Werkzeuge und Maschinen, mit denen sie bisher hergestellt wurden) herab als herauftreiben (Sinken der Preise der Fabrikate).[13]) So spielt die Conjunctur doch insbesondere dem Grundeigenthümer Gewinne zu, die wenigstens er nicht ökonomisch verdient, sondern nur der Institution des Privateigenthums und der Mitbeziehung desselben auf den Werth der Güter, zu verdanken hat, — mögen auch Andere und mag die ganze Volkswirthschaft oder mit anderen Worten die ganze bürgerliche Gesellschaft durch ihre Arbeit erst die Bedingungen geschaffen haben, welche die den Werth des Eigenthums des Einzelnen erhöhende Conjunctur bilden.[14])

§. 79. — Zu 2: Diese wie die meisten anderen Gewinne am Werth aus der Conjunctur sind aber ausserdem in der Hauptsache doch nur reine Spielgewinne — denen insofern wenigstens mit Recht wieder Spielverluste entsprechen —, weil die etwa zu Grunde liegende Speculation weit überwiegend nur den Character des Spiels und nicht der Berechnung und damit der Arbeit hat. Dies lehrt die Erfahrung, u. A. auch die Beobachtung über die speculirenden Personen selbst, und sie bestätigt damit nur das Ergebniss der Analyse.[15]) „Die Summe der nicht wissbaren Umstände überwiegt jederzeit unendlich die Summe der wissbaren Umstände." „Je richtiger und genauer die Schätzung der wissbaren Umstände ist, auf welche der verständige Calcül des

[13]) Vergl. die spätere Lehre von Preis und Productionskosten im 2. B. Vorläufig J. St. Mill, polit. Oekon. B. 3, Kap. 3 u. B. 4, Kap. 2 §. 1.

[14]) Schlagende Beispiele von realisirten Conjuncturengewinnen aus der Baustellenspeculation in Berlin bei Engel a. a. O. S. 180. Der Einwand v. A. Held a. a. O. und von Andren, dass die Conjuncturengewinne ausserhalb des Grundeigenthums nicht zu verfolgen wären, ist nicht so allgemein richtig. Die ganz aparte ökon. Stellung des Grundeigenthums, bes. des städt., wird aber ganz übersehen, wenn die Conjuncturengewinne hier u. bei d. bewegl. Gütern ohne Weiteres gleichgestellt werden.

[15]) S. die Aufsätze v. G. Cohn in Anm. 10. mit dem Ergebniss, dass der Irrthum der Erwartung der Speculation in Roggen in Berlin im Laufe der Jahre in der That kleiner wurde, was indessen die im Texte aufgestellten Sätze nicht aufhebt. Im Getreidehandel kämpft man allerdings mit dem besonders variablen Causalfactor, der Witterung, hat aber andrerseits bei dieser wichtigsten Waare die längsten und heutzutage die räumlich umfänglichsten Beobachtungen gesammelt und vermochte dieselben neuerdings in ein ordentliches System zu bringen. Vergl. besonders über die Beobachtungen, welche die grossen englischen Kornhändler über die Ernteaussichten, z. Th. durch besondere Sendlinge, anstellen lassen, und über die Methoden, practische ernte-statistische Daten durch Privatthätigkeit zu erlangen, Tooke a. Newmarch, Hist. of prices, V., Th. 1 (Asher's Uebersetz. II., 1). Wie sehr aber auch hier oft alle Berechnungen täuschen, das zeigt sich in den besonders schweren Krisen des Getreidehandels, den plötzlichen Preisrückschlägen u. s. w. (z. B. im J. 1847, s. meine Beitr. z. Lehre v. d. Banken, S. 205 ff. und u. Anm. 22), den dann ausbrechenden zahlreichen Bankerotten. Lassalle's Satz erfährt daher auch hier seine vollständige Bestätigung.

Speculanten gebaut ist, desto grösser die Wahrscheinlichkeit, dass die unendlich überwiegende Summe der nicht wissbaren Umstände das Resultat verändern wird". (Lassalle.)[16]) Manche Umstände (z. B. Verhältnisse des politischen Lebens, Vorkommen neuer Erfindungen) sind selbst hinsichtlich ihres Auftretens oder Nichtauftretens vollständig unberechenbar und doch oft meist entscheidend. Die Stärke des Einflusses der einzelnen, selbst gekannten Umstände ist ebenso wenig im Voraus genau zu messen. Es heisst den Dingen Zwang anthun, will man dies verkennen.

§. 80. — C. Wissenschaftliche Stellungnahme gegenüber der Conjunctur. Das offene Anerkenntniss, dass in der Volkswirthschaft zahlreiche persönlich ökonomisch unverdiente bez. unverschuldete Gewinne und Verluste oder Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens einer Person unter dem Einfluss der Conjunctur vorkommen, schliesst nicht sofort nothwendig die Forderung in sich, dass auf die völlige Beseitigung dieses Verhältnisses unbedingt hinzustreben sei. Diese Forderung setzte die klar constatirte Möglichkeit einer solchen Beseitigung voraus. Eine darauf bezügliche Frage ist bisher selten genug auch nur aufgeworfen worden, jedenfalls hat eine genügende Untersuchung nicht stattgefunden. Denn die socialistische Untersuchung ist nicht genügend. Die Nationalökonomie aber hat bisher gewöhnlich ohne Weiteres das dargelegte Verhältniss als eine nothwendige Folge des Eigenthumsprincips anerkannt und ruhig hingenommen.

Was dagegen der Conjunctur gegenüber von der Wissenschaft zu verlangen ist, besteht in Folgendem:

1) Die Misslichkeit solcher ökonomisch vom Einzelnen nicht verdienten und nicht verschuldeten Vermögensveränderungen darf nicht bestritten werden. Die Conjunctur mit ihren Einflüssen erscheint nun als ein besonders unserer heutigen „freien" Volkswirthschaft characteristisches Moment. Kann man letzteres nicht beseitigen oder seine Wirkung ausgleichen, so muss die Consequenz dieser Sachlage offen anerkannt werden: sie besteht darin, dass die wirthschaftliche Lage des Einzelnen oder der Familie von deren eigenen wirthschaftlichen Thätigkeit (Arbeit, Sparsamkeit, Kapitalverwendung, Bodenbenutzung) oder vom „Wirthschaftsbetrieb" (§. 64) nicht immer vorwiegend, geschweige allein abhängt, sondern wesentlich mit ein Product der Con-

[16]) Kap. u. Arb. S. 28.

junctur ist. Das ist aber ein Umstand, welcher nothwendig die Bedeutung der persönlichen wirthschaftlichen Verantwortlichkeit abschwächt. Es ist daher auch nicht richtig, von unserer Volkswirthschaft auszusagen, sie beruhe ganz oder auch nur überwiegend auf diesem Princip der eigenen Verantwortlichkeit des Wirthschaftssubjects. Es ist nicht minder falsch, den Grundsatz der sogen. Selbsthilfe als das leitende Princip der Wirthschaftspolitik hinzustellen: lauter Fehler, welche die neuere Nationalökonomie der britischen Schule begangen hat. Dieser Grundsatz setzte vielmehr eine Volkswirthschaft voraus, in der die Conjunctur nicht so mächtig einwirkte und der eigene Wirthschaftsbetrieb über die wirthschaftliche Lage des Subjects wesentlich allein entschiede.

2) Gilt die heutige Organisation der Volkswirthschaft und die Rechtsbasis dafür, daher das Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln (Boden und Kapital), die Vertragsfreiheit, der speculative Privat-Unternehmungsbetrieb, überhaupt das sogen. privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz (Kap. 3) für die in der Hauptsache unabänderliche Einrichtung der Volkswirthschaft und der wirthschaftlichen Rechtsordnung, dann muss wenigstens die Aufgabe für berechtigt erklärt werden, den misslichen Folgen der Conjunctur entgegen zu arbeiten. Dies kann in Betreff der ökonomisch nicht oder nicht genügend „verdienten“ Conjuncturengewinne wohl durch ein rationelles Steuersystem der oben (§. 76) angedeuteten Art, welches diese Gewinne zu treffen sucht; in Betreff der ökonomisch unverschuldeten Verluste, welche Folge der Conjunctur sind, und der weiteren daraus hervorgehenden Uebelstände, wie Stockung des Absatzes, Krisen, Arbeiterentlassung, Lohnreductionen u. s. w., durch ein rationelles, den Verhältnissen angepasstes System der Versicherung (u. A. auch der Arbeiterversicherung) einigermassen geschehen: freilich Alles nur Mittel zur Bekämpfung der Symptome, der Folgen des Uebels, nicht der Ursachen desselben, daher nicht dieses Uebels selbst.

3) Die tiefergehende Untersuchung wird sich deshalb doch der Aufgabe gegenüber gestellt sehen, zu forschen, ob und wie weit nicht das Uebel selbst, der massgebende Einfluss der Conjunctur beseitigt oder wenigstens gemindert werden kann. Das ist die Frage von der dem entsprechenden Veränderung der Organisation der Volkswirthschaft und der wirthschaftlichen Rechtsordnung, um regelmässigere Production und richtigere und gerechtere Vertheilung herbeizuführen:

die principale Frage der heutigen Nationalökonomie, die der wissenschaftliche Socialismus das Verdienst hat, aufgestellt zu haben, nur dass er sie viel zu leicht nahm und sie einseitig apodictisch beantwortete. In den Kap. 3 und 4 und in der 2. Abtheilung (von Volkswirthschaft und Recht) wird sie eingehend erörtert.

§ 81. — D. Die einzelnen Haupt-Momente, welche die Conjunctur bilden. Sie lassen sich kaum auch nur für eine Zeit, einen Ort, eine Güterart, geschweige ganz allgemein aufzählen. Von besonderer Wichtigkeit, namentlich, mit theilweiser Ausnahme des ersten Falles, in den Volkswirthschaften unserer heutigen Culturwelt, pflegen aber folgende Umstände zu sein:

1) Schwankungen in den Ernte-Erträgen der Hauptnahrungsmittel unter dem Einfluss der Witterung, mitunter auch politischer Verhältnisse (Störungen des Anbau's durch Krieg).[17]) Dadurch wird die wirthschaftliche Lage der Producenten[18]), andererseits der Masse der den unteren Klassen angehörigen Consumenten in einer oft geradezu entscheidenden Weise beeinflusst.[19]) Allerdings haben es aber in der Neuzeit die Verbesserungen der Communicationsmittel[20]), auch die veränderten Bodenanbaumethoden (Fruchtwechselwirthschaft in starkbevölkerten Ländern)[21]) möglich gemacht, hier den Einfluss der Conjunctur zu beschränken, wie sich in den kleineren Schwankungen der Getreidepreise innerhalb kurzer Zeiträume in der Gegenwart, verglichen mit dem Mittelalter und Alterthum zeigt.[22])

[17]) Vergl. Ihering, Geist des röm. Rechts, II., 2, S. 237 ff.

[18]) Vergl. was die Getreidehändler anlangt oben Anm. 15 und überhaupt hinsichtlich dieser wie der Anbauer selbst Tooke's Geschichte der Preise (deutsch von Asher, 2. B. 1858—59) in den Abschnitten über Getreide. Die niedrigen Getreidepreise der 20er Jahre haben auch auf dem Continente viele Gutsbesitzer ruinirt.

[19]) Eine bekannte Thatsache im Alterthum, vergl. für Griechenland Böckh, Staatshaush. d. Athener I., 1 §. 15, für Rom Ihering a. a. O. S. 238. Für die moderne Zeit lässt sich selbst heute noch der Zusammenhang zwischen der allgemeinen Sterblichkeit der Bevölkerung, d. h. eben überwiegend der unteren Classen, und dem Preise des Hauptnahrungsmittels nachweisen und zwar ein so starker Einfluss, dass jede kleine weitere Erhöhung des Preises im Grossen und Ganzen von einer vermehrten Sterblichkeit begleitet ist, — gewiss ein Beweis, wie wenig der Durchschnittslohn in der Masse der arbeitenden Classe den zum Leben absolut nöthigen Betrag übersteigt. Vergl. Wappäus, Bevölkerungsstatist., 2 B., Leipz. 1859, I., 197 ff., Lange, Arbeiterfrage, 3. Aufl., S. 162, 199 ff.

[20]) Zugleich die wichtigste Voraussetzung eines die Preise ausgleichenden speculativen Kornhandels, s. o. Anm. 15.

[21]) Sie bildet z. B. mittelst des Anbaus verschiedener Producte, welche durch die verschiedenen Witterungen verschieden begünstigt oder benachtheiligt werden, eine Art Selbstassecuranz.

[22]) Eine feststehende Thatsache der Geschichte und Statistik der Getreidepreise. Immerhin sind auch gegenwärtig und selbst in den reichsten Ländern und bei hoch-

2) Veränderungen in der Technik und in Folge davon in der Oekonomik der Herstellung der Güter (neue Productionsmethoden). Dadurch treten vielfach neue bessere Güter für dasselbe Bedürfniss an die Stelle alter Güter oder es werden letztere mit geringeren Kosten erzeugt: Beides drückt den Werth der alten Güter und der Kapitalien, mit denen sie hergestellt werden, herab, und bringt, wenigstens zeitweise, die bisherigen Producenten (Unternehmer wie Arbeiter) leicht in eine missliche ökonomische Lage. Ein Hauptbeispiel aus der Neuzeit ist die Einführung von Maschinen an Stelle der Handarbeit mit unvollkommnen Werkzeugen.[23])

3) Veränderungen in den Communications- und Transportmitteln, welche die räumliche Bewegung der Menschen und Güter beeinflussen, — der Regel nach bei fortschreitenden Völkern erleichtern. Dadurch wird namentlich der Werth des Grund und Bodens und der Artikel von niedrigem specifischen Werth (§. 43) berührt, ganze Productionszweige zu einem schwierigen Uebergang zu anderen Betriebsmethoden genöthigt.[24])

entwickeltem Communicationswesen und Getreidehandel die Schwankungen von 1 : 2, innerhalb eines Jahres vorgekommen. So stand z. B. sogar der wöchentliche Durchschnittspreis von Weizen auf den englischen Märkten p. Qu. im September 1846 49 sh., im darauffolgenden Mai 1847 (Mitte) 102 sh. 6 d., und Anfang September 1847 wieder 49 sh. 6 d. Welche Veränderungen für die Lage der Masse der Consumenten, der Producenten, der Händler! Tooke, Hist. of pric. VI., 462. S. auch Neumann (Tüb.) in Hildebr. Jahrb. XVIII, 291, 318. Ueber die Function des internat. Getreidehandels in der heut. Zeit X. v. Neumann (Wien), Uebersichten S. 9 ff.

[23]) Vergl. hierzu G. Schmoller's Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1869. Ein anderes ganz spec. neustes Beispiel: Die Folgen des Bessemer-stahlerzeugungsprocesses (und vielleicht demnächst des Siemens-Martin'schen Verfahrens) für die Eisenindustrie. Immer weitergehende Verdrängung des Eisens durch den wohlfeilen und viel dauerhafteren Stahl. S. Pechar S. 2 ff.

[24]) Steigerung des Bodenwerths in der Nähe der guten Communicationen wegen besseren Absatzes der hier gewonnenen Erzeugnisse; Erleichterung starker Bevölkerungsanhäufungen in den Städten, in Verbindung mit N. 6 und 7, daher enormes Steigen des Werths des städtischen, besonders grossstädtischen Bodens und des Bodens in der Nähe solcher Orte. — Erleichterte Abfuhr aus Gegenden mit bisher billigen Preisen des Getreides und anderer land-, forstwirthschaftlicher Rohstoffe, Bergbauproducte in Gegenden mit höheren Preisen; dadurch erschwerte wirthschaftliche Lage aller Bevölkerungselemente mit stabilerem Einkommen in ersteren Gegenden und besondere Begünstigung der Producenten und namentlich der Grundbesitzer daselbst. Ein sehr characteristisches Beispiel ist die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Ausgleichung der Getreidepreise des continentalen Mitteleuropas mit den französischen und englischen Preisen; sehr instructiv dargestellt in den schönen statistischen Arbeiten von E. Laspeyres, z. B. Deutsches Handelsbl. 1874, S. 394 über die ungarischen, böhmischen, preussischen, französischen, englischen Preise. — Umgekehrt wirkt die erleichterte Anfuhr von Getreide und anderen Stoffen niedrigen specifischen Werths; Begünstigung der Consumenten, Benachtheiligung der Producenten in dem Bezugslande. Hier dann ebenso Nöthigung, zu anderen Productionen überzugehen, vom

4) Veränderungen in den Anschauungen der Menschen von der Brauchbarkeit der Güter, daher Wechsel in der concreten Werthschätzung, in Folge dessen im Begehr nach den Gütern: Geschmacksveränderungen, Modewechsel u. dgl. m. mitunter sich so rasch vollziehend, dass die Producenten wenigstens vorübergehend in precäre Lage gerathen.

5) Veränderungen in denjenigen allgemeinen Bedingungen der Production und des Absatzes der Güter, sodann des Credits, welche in den öffentlichen Zuständen des nationalen und internationalen Verkehrsgebiets, in dem Vertrauen auf dieselben oder dem Misstrauen gegen sie liegen. Ein politisches Moment, welches bei der steigenden Bedeutung der Arbeitstheilung im Inlande, bei der Ausbildung weltwirthschaftlichen Verkehrs (§. 57 ff.) und bei dem stärkeren Mitwirken des Creditfactors (§. 66), andererseits bei den ungeheuren Dimensionen moderner Kriegführung immer wichtiger wird.[25])

6) Veränderungen in der wirthschaftlichen Rechtsordnung für den nationalen und internationalen Verkehr, wodurch die Herstellung, der Absatz, der Bezug der Güter, die Wahl der Productionsstelle wesentlich beeinflusst wird, was alsdann auf den Werth der fertigen Güter, der Kapitalien, mit denen sie hergestellt werden und des Grund und Bodens, wie auf denjenigen der neu herzustellenden Güter mehr oder weniger massgebend einwirkt: Veränderungen der Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik.[26])

7) Veränderungen in der räumlichen Vertheilung und in der ökonomischen Gesammtlage der ganzen Bevölkerung eines Volkswirthschaftsgebiets, wodurch der Werth des Bodens, überhaupt

Kornbau mehr zur Viehzucht, wie in England seit den 40er Jahren, wie neuerdings in Folge der Concurrenz des billigen osteuropäischen Getreides in Deutschland. Schwierige Lage für unsere Landwirthe wegen unseres Klimas, dann wegen der neuerlichen starken Lohnsteigerungen, die sie nicht so leicht wie die Industriellen auf die Producte schlagen können; lauter treffende Beispiele, wie sehr die Gesammtheit der Lebensbedingungen, m. a. W. wie sehr die Conjunctur, nicht die individuelle Thätigkeit oftmals das wirthschaftliche Ergehen des Einzelnen bestimmt.

[25]) Sehr lehrreiche Mittheilungen über die Einflüsse grosser politischer Störungen auf die Production in den Handelskammerberichten der letzten Jahre, in Deutschland besonders in denjenigen für 1866, 1870. — Nothwendigkeit auch wegen der complicirten Wirthschaftsverhältnisse und der Sensibilität des Credits, die Kriege in kurzen, wuchtigen Schlägen zu Ende zu führen, was wieder entsprechende Präventivthätigkeiten des Staats und stehende Heereseinrichtungen bedingt. S. darüber unten Kap. 4, Abschn. 4. A. Wagner, Reichsfinanzen in v. Holtzendorff's Jahrb. d. D. Reichs III., 120 ff. Dann Finanzwiss. 2. Aufl. I, §. 108.

[26]) Ein Beispiel bietet die Reform der britischen Korngesetze, die in derselben Richtung wirkte, wie die Erleichterung der Getreideeinfuhr nach Grossbritannien in Folge der besseren Communicationsmittel, s. Anm. 24.

und local, die Productions- und Absatzbedingungen vieler Güter erheblich beeinflusst werden: z. B. Steigen des Bodenwerths bei grösserer, reicherer, räumlich stärker concentrirter Bevölkerung, unter dem Einfluss der Freizügigkeit, der Auswanderung, vom platten Lande in die Städte.[27])

8) Veränderungen in der socialen und ökonomischen Lage der einzelnen Bevölkerungsclassen, welche durch ihren Einfluss auf Lohnhöhe und Zinshöhe, auf die Nachfrage nach Massenconsumptibilien und Luxusartikeln wiederum den Werth des Bodens, des Kapitals als Privatbesitz und die Productionsbedingungen vieler Güter sehr wesentlich mit bestimmen. Z. B. Gewährung voller Coalitionsfreiheit an die lohnarbeitenden Classen und staatlichen Schutzes derselben gegen Ausbeutung mittelst der sog. Fabrikgesetzgebung u. dgl. m., wodurch der Lohn steigen, der Zins der Kapitalnutzung fallen,[28]) der Werth gewisser Kapitalanlagen (auch des Bodens) herabgedrückt, das Einkommen (§. 84) der unteren Classen erhöht, der oberen vermindert, dadurch die Nachfrage nach Producten von gewissen Artikeln für die Wohlhabenderen weg nach Artikeln für die Arbeiter hinüber geleitet und durch dies Alles die Production der Volkswirthschaft umgestaltet werden kann;[29]) lauter Veränderungen, welche den Werth vieler Privatvermögen stark beeinflussen müssen.

[27]) Die deutsche, besonders die nordostdeutsche Landwirthschaft ist auch dadurch in neuester Zeit in eine precäre Lage gerathen. S. u. Abth. 2, Kap. 1, Abschn. v. d. Freizügigkeit.

[28]) Es giebt, wie in der Lehre vom Kapitalgewinn und Zinse zu zeigen ist, überhaupt kein festes Gewinn- und Zinsminimum, dies kann vielmehr auf nahezu Null herabgedrückt werden, und zwar durchaus nach den Grundsätzen des Systems der freien Concurrenz. Je mehr es den Arbeitern gelingt, einen steigenden Antheil am Productionsertrage für sich zu erlangen, desto näher kommt man dem eben erwähnten Falle. Ein Herabgehen des Zinses auf 2—$2^1/_2$% halte ich mit Schmoller (Grundfragen d. Rechts u. d. Volkswirthsch.) in absehbarer Zeit bei unseren mitteleuropäischen Völkern für sehr wohl möglich, und gewiss im Ganzen für wohlthätig, s. unten §. 94 ff. Aber welche ungemein grosse Veränderungen in der ökonomischen Lage vieler Tausende, welche direct bei den Beziehungen zwischen Arbeitern und Kapitalisten gar nicht betheiligt sind, werden durch ein solches volkswirthschaftliches Ereigniss bewirkt!

[29]) Ein grossartiges practisches Beispiel solcher Vorgänge unter dem Einflusse eines zufälligen geschichtlichen Ereignisses liefern die Erscheinungen, welche in Deutschland 1871 ff. die Mitfolge der französischen Milliarden waren. S. darüber A. Wagner, Reichsfinanzen a. a. O. III., 228 ff., besonders das Resumé S. 250—252 und ders. in Hildebr. Jahrb. 1874, XXII, 389 ff. über d. Contributionsliteratur. Der damalige Krieg und die Milliarden ein neues gutes Beispiel der bestimmenden Macht der Conjunctur in der Volkswirthschaft.

3. Hauptabschnitt.

Ertrag und Einkommen, oder die Einkommenlehre aus dem Productionsstandpunct betrachtet.

Die Lehre vom Ertrag und Einkommen bildet eine weitere Ausführung der im 1. Abschn. des vor. Hauptabschn., §. 64 ff., eingeleiteten Lehre vom Wirthschaftsbetrieb. Sie ist hier für die Einzel- und für die Volkswirthschaft zu unterscheiden. Daher die Eintheilung in die folgenden 2 Abschnitte. Die Einkommenlehre muss aber von einem doppelten Standpuncte aus behandelt werden: von demjenigen der Production der Güter in der Volkswirthschaft und von demjenigen der Gütervertheilung in derselben. Erst durch diese Behandlung von den zwei Seiten aus, welche für alle diese Fragen in Betracht kommen, erhält jene Lehre ihren richtigen theoretischen Abschluss. In diesem 3. Hauptabschn. wird die Einkommenlehre, soweit sie nach meiner Auffassung in den allgemeinen grundlegenden Theil gehört, vom Productionsstandpunct aus erörtert. Im 5. Hauptabschn., §. 94 ff., folgt die ergänzende Behandlung vom Vertheilungsstandpuncte. Die Nationalökonomie der Smith'schen Schule hat hier wie in allen ihren Erörterungen zu einseitig den ersten Standpunct vertreten und dabei ausserdem noch den Producentenstandpunct des einzelwirthschaftl. Subjects (des Unternehmers) öfters mit demjenigen des ganzen Volks (der Volkswirthschaft) in der Productionsfrage verwechselt. Ueber die zu lösende Aufgabe s. u. die Vorbem. zum 5. Hauptabschnitt.

Vergl. Rau, §. 70, 71, auch §. 165, 245 ff. — Roscher, §. 144 ff., auch §. 106. — Mangoldt, Grundr. §. 85 ff., ders. Art. Einkommen im Staatswörterb. III, ders. Volkswirthschaftslehre, Kap. 12. — Besonders aber Hermann, Untersuch. Kap. IX, S. 582 ff. und G. Schmoller, Lehre v. Einkommen in ihrem Zusammenhange mit d. Grundprincipien d. Steuerlehre, Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. XIX. (1863) S. 1 ff., auf welche Arbeit auch für die Dogmengeschichte des Begriffs Einkommen zu verweisen ist. — Schäffle, Syst. 3. Aufl. I, §. 168 ff. Guth, Lehre v. Eink. 2. Aufl., Lpz. 1878. B. Weisz, Lehre v. Eink. Tüb. Ztschr. 1877 u. 1878. Vergl. auch H. Rösler, zur Lehre vom Einkommen, Hildebr. Jahrb. 1868 I, und besonders die Arbeiten von Rodbertus, s. u. Anm. 2. Weitere literarische Nachweise in der Vorbem. des Abschn. 2 unten.

1. Abschnitt.

Ertrag der Einzelwirthschaft und Einzeleinkommen.[1])

I. — §. 82. Ertrag. A. Begriffsbestimmungen. Der Begriff des Ertrags ergiebt sich, wenn die Einnahmen auf das Object, aus dem sie hervorgehen, zurückbezogen oder als Ausflüsse einer Erwerbsquelle, d. h. einer Thätigkeit, eines Rechts oder einer bestimmten Erwerbseinrichtung, ohne Rücksicht auf die Person, der sie zufallen, betrachtet werden. So viel Einnahmearten (§. 70), so viel Ertragsarten können vorkommen.

Diese Erträge sind Roh- oder Bruttoerträge, wenn sie die zu ihrer Gewinnung, als Mittel zum Zweck, erforderlichen Aufwendungen von wirthschaftlichen Gütern, d. h. die

[1]) Rau, §. 165, 247 (in letzterem §. nicht ganz richtig, s. d. folg. Abschn. 2 u.). — Roscher, §. 106.

Auslagen oder Kosten ihrem Werthe nach noch in sich enthalten. Diese Kosten werden schliesslich reell aus dem Werthe der Roherträge bestritten. Nach Abzug derselben ergeben sich erst die Rein- oder Nettoerträge: das Ziel jeder Einzelwirthschaft und allein die wirklichen Vermehrungen des Vermögens.

Die Kosten bei den unmittelbar eigens gewonnenen Einnahmen oder bei der Naturalproduction (§. 70, I, 1) können noch speciell Productionskosten genannt werden. Doch wird letzterer Ausdruck auch für die Kosten der Gewinnung aller Einnahmen und Erträge gebraucht.

B. Ueber die Kosten ist schon oben in der Werthlehre §. 47 in Kürze gehandelt worden. Eine genauere Erörterung gehört in die Lehre vom Preise im 2. Bande. Hier ist nur hervorzuheben, dass auch alle Kosten, welche zur Gewinnung von Erträgen aufgewendet werden müssen, sich, von gewissen monopolistischen Verhältnissen abgesehen, regelmässig, direct und indirect, in letzter Linie in Verwendungen von menschlicher Arbeit auflösen lassen. Nur muss diese „Arbeit" hier in dem richtigen weiten Sinn genommen werden, wonach sie Alles umfasst, was an menschlichen zweckbewussten Thätigkeiten zur Gewinnung der Erträge nothwendig ist: die Handarbeit des Arbeiters, wie die geistige Arbeit des Leiters und wie die Thätigkeit, durch welche das Kapital gebildet und verwendet wird u. s. w. Namentlich gehört letztere Thätigkeit auch zu der „Arbeit, welche die Producte und die Erträge kosten" (Ricardo, Rodbertus, Marx), daher auch der diese Thätigkeit bezahlende „Kapitalgewinn" zu den „constitutiven Elementen" der Kosten. Diese Auffassung steht mit der socialistischen Werth- und Kostentheorie und Kapitalkritik in Widerspruch. Sie findet in der 2. Abtheilung im 3. Kapitel (vom Privatkapital) ihre Begründung.

§. 83. — C. Eintheilung der Kosten vom Standpunct der Einzelwirthschaft, insbesondere einzelwirthschaftliche und volkswirthschaftliche Kosten.

Es sind hier dreierlei Kosten zu unterscheiden, von denen die beiden ersten Kategorieen als „einzelwirthschaftliche" der dritten, den volkswirthschaftlichen Kosten, gegenüberstehen.

1) Kosten, welche die Einzelwirthschaft für die Mitwirkung ihres leitenden Wirthschaftssubjects mit seiner Arbeit und mit den ihm gehörigen sachlichen Productionsmitteln anzusetzen hat. Diese Kosten sind volkswirthschaftlich nicht „Kosten",

sondern Reinertrag des Wirthschaftsbetriebs oder Einkommen des Wirthschaftssubjects. Die Begründung dieser Auffassung ist in den Auseinandersetzungen unter den folgenden zwei Puncten mit enthalten.

2) Kosten, welche eine Einzelwirthschaft aufwenden muss, um die Mitwirkung anderer Wirthschaften und Personen oder Anderen gehöriger Grundstücke und Kapitalien zur Ertragsgewinnung zu erlangen: demnach wieder in letzter Linie Vergütungen aus dem Roh-, aber Antheile an dem Reinertrag, welche eine Einnahme andrer Wirthschaften und Personen bilden. Diese „Kosten" sind eine Folge der Selbständigkeit der einzelnen Wirthschaften, der Arbeitstheilung und der Anerkennung der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln.[2]) Sie sind eben deshalb wieder nur einzelwirthschaftlich aufgefasst, nicht volkswirthschaftlich „Kosten", volkswirthschaftlich vielmehr Antheile am Reinertrag. Ihre Veränderung involvirt nur eine veränderte Vertheilung dieses Reinertrags (des Volkseinkommens, §. 86 ff.) unter den Einzelwirthschaften und der Bevölkerung, in der Praxis unseres heutigen Verkehrs vermittelst veränderter Löhne, Zinsen, Renten, Unternehmergewinnste, Preise der Güter. Eine Ersparung an diesen bloss einzelwirthschaftlichen Kosten einer Wirthschaft oder eine Vermehrung dieser Kosten steigert oder mindert daher nur denjenigen Theil des Rohertrags, welcher dem Subject der Wirthschaft als Reinertrag verbleibt, zu Ungunsten oder zu Gunsten fremder, irgendwie mit Arbeit oder Rechten (aus Creditgeschäften, wie Darlehen, Vermiethungen, Verpachtungen u. s. w.) an jener Wirthschaft Betheiligten. Ob und wie weit jene Ersparung oder Vermehrung dieser Kosten volkswirthschaftlich günstig oder ungünstig zu beurtheilen ist, lässt sich nicht allgemein sagen, sondern hängt von dem Urtheil über die eben genannten Folgen dieser

[2]) Daher z. B. in der antiken Productionswirthschaft (§. 69), welche mit Sclaven und auf eigenen Grundstücken (z. Th. Latifundien- und Plantagenwirthschaft, mit Sclavenschaaren) betrieben wurde und wo Fabrikation, Handwerk und Landwirthschaft noch vielfach verbunden war, eine ganz andere Berechnung der einzelwirthschaftlichen Productionskosten und demnach auch des Einkommens des einzelwirthschaftlichen Subjects (des Einen Oikeneinkommens) als in der modernen Productionswirthschaft mit freien Arbeitern und etwa wie vorherrschend in England auf gepachteten Grundstücken. Auf diese Unterschiede und ihre weittragende volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung hat besonders Rodbertus in s. Arbeiten über Wirthschafts- und Steuerverhältnisse des Alterthums in Hildebr. Jahrb. (s. d. oben S. 3 gen. Stellen) und in den Anmerkungen zu seiner Creditnoth des Grundbesitzes oftmals hingewiesen, s. z. B. daselbst I, 81 ff., auch II, 107 ff., 272 ff., 295 ff., 302 ff.

Erscheinung für die Vertheilung des Einkommens im Volke ab (§. 94 ff.).

3) Kosten, welche eine Einzelwirthschaft aufwenden muss, ohne dass dieselben irgend einer Wirthschaft oder Person direct als Einnahme, bez. als Reinertrag und Einkommen (§. 84), zu Gute kommen. Dies sind die natürlichen oder eigentlich und allein volkswirthschaftlichen Productionskosten; in der Sachgütergewinnung der Werth der verbrauchten Stoffe und der Werthbetrag der Abnutzung der „Arbeitsinstrumente" oder „Werkzeuge" (i. w. S.): das unbedingt nothwendige Mittel zur Ertragsgewinnung, unabhängig von der Gestaltung der Arbeitstheilung und der Rechtsverhältnisse in Bezug auf Personen und Eigenthum. Mit diesen Kosten wird die Mitwirkung der Natur und ihrer Kräfte an der Production erkauft. Eine Ersparung an ihnen heisst allgemein: eine Ersparung an menschlicher Arbeit, welche die verbrauchten Stoffe und Werkzeuge herzustellen gekostet haben; heisst daher ein günstigeres Verhältniss zwischen Roh- und Reinertrag bei der Production, mithin eine grössere Summe aller einzelwirthschaftlichen Reinerträge oder des, damit zusammenfallenden, volkswirthschaftlichen Reinertrags (§. 86) und des Volkseinkommens; heisst Möglichkeit einer reichlicheren Bedürfnissbefriedigung Aller. Die Gesammtheit gewinnt also bei solcher Ersparung immer, wenn der Vortheil davon auch nicht Allen gleichmässig zu Gute zu kommen braucht. Die Einzelwirthschaft, welche diese Kosten zu vermindern weiss, macht sich daher auch um das Ganze verdient. Die auf der Arbeitstheilung beruhende einzelwirthschaftliche, namentlich privatwirthschaftliche (§. 121) Productionsweise findet ihre allgemeine, dem Gesammtinteresse entsprechende Rechtfertigung unter Anderem besonders darin, dass sie auch, wenn auch zunächst nur im Interesse des einzelwirthschaftlichen Subjects, die Ersparung an solchen natürlichen Productionskosten zu Wege zu bringen strebt, in vielen Fällen jedenfalls, wenn auch nicht, wie behauptet wurde, stets, besser als irgend eine anders organisirte, besonders als die gemeinwirthschaftliche Productionsweise (s. §. 127, 150 ff.).[3])

[3]) Der Streit zwischen Socialisten (§. 109b ff.) und unbedingten Vertheidigern d. privatwirthschaftl. Systems (§. 121 ff.) lässt sich hier wissenschaftlich auf den einen Hauptpunct zurückführen, dass die letzteren das volkswirthschaftliche Interesse bei der privatwirthschaftlichen Productionsweise am Besten gewahrt zu sehen glauben, weil hier

II. — §. 84. Das Einkommen. A. Der Begriff desselben (einzeln der Einkünfte)[4]) ergiebt sich, indem die Einnahmen oder Erträge in Beziehung mit der Person, welche sie empfängt, daher mit dem Wirthschaftssubject, gebracht werden. Er wird am Besten durch Angabe des Umfangs bestimmt, den das Einkommen einer Person hat und braucht dann nicht noch besonders formulirt zu werden. Das Einkommen umfasst nämlich zweierlei:

1) diejenige Summe wirthschaftlicher Güter, welche derselben in gewissen Perioden (üblicher Weise nach Jahren berechnet) regelmässig und daher mit der Fähigkeit der regelmässigen Wiederholung[5]) als Reinerträge einer festen Erwerbs-

auch mit den geringsten volkswirthschaftlichen Productionskosten (also am Meisten nach dem ökonomischen Princip) producirt werde, während ohne solche maassgebende Mitwirkung des privatwirthschaftlichen Interesses viele Güter überhaupt gar nicht, jedenfalls aber alle schlechter und kostspieliger hergestellt würden. Die Socialisten läugnen dies einmal wenigstens für viele Fälle und betonen die Berechtigung und Nothwendigkeit des gemeinwirthschaftlichen Systems, andrerseits behaupten sie, dass im privatwirthschaftlichen System, namentlich dem heute herrschenden, wo der „Arbeiter" für seine Mitwirkung an der Production im Lohnvertrag „abgefunden" werde, der Unternehmer zu sehr an jenen einzelwirthschaftlichen Productionskosten sparen könne und spare bloss auf Kosten der übrigen an der Production betheiligten Classen, besonders der Arbeiter. Letztere erhielten bei diesem System also zu wenig, würden regelmässig nur mit dem unentbehrlichen Unterhaltsbedarf abgefunden (Lassalle's „ehernes Lohngesetz"), während der darüber hinaus von ihnen, den Arbeitern (nach Marx: von den Arbeitern sogar allein) producirte Mehrwerth den kapitalistischen, d. h. kapitalbesitzenden (s. o. §. 28) Unternehmern ungebührlicher Weise verbliebe und auch die Hauptquelle des privaten Kapitalbesitzes sei (vergl. Marx, Kapital I, Kap. 3—5, besonders 1, Abschn. 1, ähnlich schon früher Rodbertus, Zur Erkenntn. u. s. w. 1. Theorem u. Soc. Briefe). Die Socialisten unterschätzen dabei aber die ökonomisch-technischen Schwierigkeiten, welche der Herstellung aller Güter nach nicht-privatwirthschaftlicher Productionsweise entgegenstehen, sowie die wirklich volkswirthschaftlichen Leistungen der privaten Kapitalbildung und Kapitalverwendung (in der Privatunternehmung). Ihre unbedingten Gegner überschätzen jene Schwierigkeiten wenigstens für manche Fälle, legen der privaten Kapitalbildung und Verwendung oft einen zu grossen Werth bei und übersehen die allerdings zahlreichen Fälle von Ausbeutungsverhältnissen, in welchen die Reinerträge nicht richtig vertheilt, die einzelwirthschaftlichen Productionskosten der Unternehmungen zu sehr zu Ungunsten der Arbeiter (mitunter auch der Leih-Kapitalisten) und zu Gunsten der Arbeitgeber vermindert werden. Die richtige Ausgleichung der Gegensätze wird am Ersten durch eine rationelle Ausbildung des gemeinwirthschaftlichen neben dem privatwirthschaftlichen System und richtige Combination beider, sowie durch zweckmässige Controle des letzteren Seitens des Staats erfolgen. S. darüber das ganze dritte Kapitel. An dem angegeb. Beispiel lässt sich gut zeigen, wie enge die einfachen Grundbegriffserörterungen im Texte mit den wichtigsten practischen Problemen der Volkswirthschaft zusammenhängen.

[4]) Rau, §. 70 und die Stellen in den in d. Vorbem. genannten Schriften, besonders Schmoller a. a. O. S. 52 ff. S. auch Vorbem. des folgenden Abschnitts.

[5]) Auf dies Moment der Regelmässigkeit ist wenigstens für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Einkommens, bei der eben dauernde oder Durchschnittsverhältnisse das Entscheidende sind, Gewicht zu legen. Zufällige, einzeln vorkommende Einnahmen, wie gelegentliche Geschenke, Erbschaften, Legate sind danach nicht zum Einkommen zu rechnen, so auch Rau, §. 70. Kehren

quelle neu als Vermögen hinzuwachsen. Dieser Theil des Einkommens einer Person rührt daher aus der Wirthschaftsführung überhaupt (Unternehmung) oder aus einzelnen wirthschaftlichen Thätigkeiten (Arbeit) oder aus Eigenthums- oder Forderungsrechten insbesondere (Sclaveneigenthum, Grundeigenthum, Kapitaleigenthum, Forderungen aus Creditgeschäften) oder aus regelmässigen unentgeltlichen Einnahmen (Almosen, Geschenk)[6]) her.

2) Die Genüsse (Nutzungen) oder selbst nur die Genussmöglichkeiten, welche das Nutzvermögen (§. 27) einer Person, nach Abrechnung der dabei stattfindenden Abnutzung und Verkehrswerth-Verminderung, periodisch fortdauernd gestattet.[7])

solche Einnahmen, z. B. im Falle des regelmässigen Almosenempfangs, der eine regelmässige Unterstützung bildenden Geschenke, auch, wie in Zeiten des altrömischen Kaiserthums im Falle der förmlich zur regelmässigen Einnahmequelle der Senatoren werdenden Legate (Friedländer, röm. Sittengesch. I, 253) periodisch wieder, so gehören sie dagegen zum Einkommen. Hiernach sind auch die gelegentlichen Vermögensvermehrungen aus der Realisirung zufälliger Conjuncturengewinne, z. B. beim Grundbesitzwechsel, nicht „Einkommen" in diesem strengeren Sinn. Wohl aber können jene Gewinne im (speculativen) Handelsgeschäft zum Einkommen zählen, weil hier nach der Einrichtung des Geschäfts eine gewisse Wiederholbarkeit anzunehmen ist. Practisch wichtig wird der Einkommenbegriff besonders in den Einkommensteuergesetzen. Die Begriffsbestimmung lässt darin oft an Genauigkeit und Unzweideutigkeit viel zu wünschen übrig. Die Gesetze weichen darin auch unter einander vielfach ab. Sie exemplificiren oft mehr, als dass sie scharf definiren, welchen „Umfang und Inhalt" der Begriff Einkommen haben soll. Vergl. die Arbeit von Burckhardt in Hirth's Annalen 1876, S. 24 über Einkommensteuer. Mitunter fallen hier einmalige Conjunct.-Gewinne, Erbschaften unter den Begriff Einkommen, z. B. im Bremer Einkommensteuergesetz.

[6]) Derjenige Reinertrag, von welchem hier im Texte die Rede ist, versteht sich nach Abzug aller, auch derjenigen Kosten, welche für andere an der Gewinnung des Ertrags betheiligte Personen selbst wieder Einkommen sind, §. 83, sub. 2. — Der enge Zusammenhang des Einkommens der Person mit dem Reinertrag des Geschäfts, der Thätigkeit, eines Rechts ist bei diesem Hauptheil des Einkommens gar nicht zu läugnen. In Schmoller's Ausführungen a. a. O., denen ich sonst beistimme, findet sich ein Satz S. 52, der, wörtlich genommen, als Bestreitung des vorausgehenden Satzes gelten könnte, mir daher auch nicht correct erscheint. Er sagt: „Unter Einkommen verstehen wir die Summe von Mitteln, welche der Einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für sich und seine Familie, für seine geistigen und körperlichen Bedürfnisse, für seine Genüsse und Zwecke, kurz für Steigerung (richtiger wohl, grade nach Hermann's und Schmoller's Standpunct: zunächst für die Erhaltung, sodann erst für die Steigerung) seiner Persönlichkeit in einer Wirthschaftsperiode verwenden kann". Einverstanden, aber wenn der Verf. dann unmittelbar fortfährt: „Das Einkommen, wie wir es nach Hermann auffassen, ist also (?) keine Ertragskategorie, kein Product eines beliebigen (?) wirthschaftlichen Rechnungsexempels, sondern ein lebendiges Ganze, wie es aus dem Begriffe der Persönlichkeit mit der Bedürfnissbefriedigung hervorgeht", — so ist hier der Umstand, dass der Haupttheil des Einkommens eben doch als Reinertrag der Wirthschaftsführung oder bestimmter einzelner Thätigkeiten und Rechte resultirt, zu stark bei Seite gesetzt.

[7]) Mit Recht hat Schmoller diese Consequenz gezogen, a. a. O. S. 53. Dies ist u. A. auch für die Steuertheorieen wichtig.

Das Einkommen einer Person bildet zunächst den Güterfonds zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Seine Erwerbung ist das Mittel zu letzterem Zweck. Es kann in derselben Periode, wo es erlangt wurde, vollständig verzehrt werden, ohne dass dadurch das frühere Vermögen geschmälert wird. Eben deshalb ist bei dem zweiten Bestandtheil des Einkommens die Abnützung abzurechnen. Die Tauschwerthhöhe des Einkommens einer Person entscheidet dann über das Maass der letzterer möglichen dauernden Bedürfnissbefriedigungen im Verkehr, ist daher volkswirthschaftlich von grösster Bedeutung.

Gelegentlich wird wohl zwischen Roh- und Reineinkommen einer Person ebenso wie zwischen Roh- und Reinertrag eines Objects (z. B. eines Geschäfts) unterschieden.[8]) Nach der obigen Begriffsbestimmung des Einkommens fällt diese Unterscheidung mit Recht besser fort: das Einkommen ist danach nur „Reineinkommen“ [9]), nur dies bildet das Strebeziel des Wirthschaftssubjects.

Die Früheren, auch Rau[10]), unterschieden noch zwischen ursprünglichem und abgeleitetem Einkommen, indem sie von jenem nur bei denjenigen Classen sprachen, welche nach ihrer Auffassung allein wirthschaftliche Güter hervorbrachten, d. h. bei den direct an der Sachgüterproduction betheiligten Classen oder Personen, während sie das Einkommen aller anderen Personen, also namentlich das für persönliche Dienste bezogene, abgeleitetes, d. h. eben aus jenem ursprünglichen Einkommen fliessendes, nannten. Diese Unterscheidung steht und fällt mit der Beschränkung des Begriffs wirthschaftliches Gut auf die Sachgüter oder, was dasselbe sagen will, mit der Beschränkung der sog. productiven Leistung auf Hervorbringen von Sachgütern. Rau's Unterscheidung war also von seinem Standpuncte aus (§. 18) ganz

[8]) So noch Rau, §. 71, aber auch noch Roscher, §. 145.

[9]) So in Hermann's Einkommenlehre, 2. Aufl. S. 595 ff. So auch Schmoller a. a. O. S. 21, 53.

[10]) Rau, §. 251. Er fügt in einer Anm. aber selbst schon hinzu: „insoferne die Dienste mittelbar die Erzeugung von Sachgütern befördern (was R. in §. 107 der 8 Aufl. unter Hinweis auf eine Aeusserung Moltke's im norddeutschen Reichstage auch hinsichtlich des Militärdiensts anerkennt) ist ihr Lohn ebenfalls zum Theil als ursprüngliches Einkommen anzusehen, aber dies lässt sich nicht in Zahlen bestimmen“. Und in §. 107: „Das Vorhandensein einer gewissen Anzahl von Dienstleistenden ist deshalb auch von volkswirthschaftlicher Seite vortheilhaft“. Man kann verbessern: nicht nur dies, sondern unentbehrlich und eben deshalb entspricht einer organischen Auffassung der Volkswirthschaft auch nur die Behandlung der Dienste mit als wirthschaftliche Güter, die „Productivität“ der Dienste und die Statuirung bloss ursprünglichen Einkommens. S. Hermann, S. 593. Ueber die mögliche Benutzung des terminus „abgeleitetes Einkommen“ in einem anderen Sinne. s. folg. Abschnitt Anm. 14.

richtig, muss aber von demjenigen der jetzigen Wissenschaft aus aufgegeben werden (§. 20). Jedes, auch das Einkommen Desjenigen, der nur persönliche Dienste leistet (Gesinde, liberale Berufe, Beamte, Soldaten u. s. w.), ist also ursprüngliches, ist sein Einkommen.

§. 85. — B. Freies und gebundenes Einkommen. Dagegen kann in einem anderen Sinne zwischen Einkommen (Gesammteinkommen) und reinem oder besser freiem Einkommen[11]) bei der typischen Hauptform der Privatwirthschaft (§. 121), nemlich bei der Wirthschaft des einzelnen Menschen und bei der Familienwirthschaft unterschieden werden. Das freie Einkommen umfasst hier denjenigen Theil des Einkommens, welcher nach der Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse oder nach der Bestreitung des Unterhaltes des Menschen oder der Familie frei zu beliebiger andrer Verfügung übrig bleibt. Denn der andere Theil des Einkommens ist durch natürliche Verhältnisse, durch Sitten und sociale Momente kein frei verfügbarer, sondern ein gebundener, welcher einer bestimmten Verwendung zugeführt werden muss. Man kann dies Einkommen „gebundenes" nennen.

Das freie Einkommen der Individuen und Familien lässt sich in doppelter Weise berechnen:

1) so, dass man die Höhe des Unterhaltsbedarfs rein nach natürlichen Verhältnissen nnd nur mit Rücksicht auf die Consumtionsgewohnheiten der Masse des Volks für alle Individuen und Familien gleich setzt, also von der Verschiedenheit der ökonomischen und socialen Verhältnisse innerhalb der Bevölkerung absieht; das freie Einkommen giebt alsdann das deutlichste Bild von der Vermögens- und Einkommens-Vertheilung, bez. von der ökonomischen und socialen Ungleichheit in der Bevölkerung. (Vergl. §. 96.)

2) Oder man berücksichtigt die classenweise Verschiedenheit dessen, was nach den Consumtionsgewohnheiten der ökonomischen und socialen Bevölkerungsclassen als „nothwendiger Unterhalt" gilt, wonach dann das freie Einkommen der besser Situirten nicht ebenso stark wie im vorigen Falle dasjenige der schlechter situirten Classen überragt. Hier ist aber nicht zu übersehen, dass der für die Wohlhabenderen gemachte Abzug an („standes-

[11]) So Roscher, §. 145.

gemässem") Unterhaltsbedarf vom Einkommen bereits eine bedeutend reichlichere Bedürfnissbefriedigung enthält, welche insofern eine freiere Verfügung über die Güter darstellt.

Beide Berechnungen des Unterhaltsbedarfs und des freien Einkommens, welche für viele sociale und wirthschaftliche Probleme von grosser Wichtigkeit sind, setzen eine gute Statistik der Privathaushalte voraus. An dieser fehlt es noch sehr, sie bietet auch grössere Schwierigkeiten, als man im ersten Augenblick zu meinen pflegt.[12])

Ein höheres freies Einkommen gewährt wesentlich die Möglichkeit, die nothwendigen Bedürfnisse (die Existenzbedürfnisse §. 96) reichlicher und besser, die Cultur- und Bildungsbedürfnisse überhaupt in etwas beträchtlicherem Umfange befriedigen, unentgeltliche Hingabe von Gütern in wirksamem Umfange vornehmen, Privatkapital (§. 28) mit geringeren persönlichen Opfern und in bedeutenderer Höhe bilden, endlich Steuern an den Staat und die Zwangsgemeinwirthschaften (§. 154, 158) leichter entrichten zu können. Vom Standpuncte der Volkswirthschaft aus wird daher auch bei den ungünstigst Situirten das Vorhandensein und wenigstens eine gewisse Höhe des freien Einkommens zu wünschen sein, die Gleichheit des freien Einkommens Aller deshalb noch keineswegs.[13])

Die Anwendung des Begriffs des freien Einkommens auf andere Einzelwirthschaften, als die Individual- und Familienwirthschaften, hat keinen Sinn, weil hier (auch beim Staate —)[14]) der

[12]) Besonders wichtig sind für die Beurtheilung der Lage der unteren arbeitenden Classen Haushaltbudgets von Arbeiterfamilien. Daten darüber in Ducpétiaux budg. économ. des classes ouvrières en Belgique, 1855, Le Play, les ouvriers européens, 1855, vergl. die Auszüge daraus und die Bearbeitung des Materials in E. Engel's schöner Arbeit über Consumtionsverhältnisse in d. Zeitschr. d. Sächs. Statist. Büreaus 1857, S. 153 ff. Neuestes Material zerstreut in den Schriften über die Arbeiterfrage, in der „Concordia", Zeitschr. f. d. Arbeiterfrage, f. landwirthsch. Arbeiter jetzt in der Enquêtearbeit des deutschen landwirthschaftlichen Congresses „Die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche", herausgegeben von v. d. Goltz, Berl. 1875, freilich nicht detaillirt genug. S. darüber Laspeyres in d. Tüb. Ztschr. 1876. Im Jahrgang 1879 d. Tüb. Ztschr. werden sich Specialarbeiten über den Haushalt kleiner Leute, aus Schleswig u. aus d. Schwarzwald, befinden. — Für allgemeine volkswirthschaftliche Fragen und Steuerfragen bedarf es aber ebenso sehr Haushaltbudgets der übrigen Gesellschaftsclassen, worüber noch weniger Material vorhanden. Wichtig ist diese Statistik auch für die Beamten-Besoldungsfrage, wie ich, mit Anführung einiger statistischer Daten, in Rau-Wagner, Finanzwiss. I., §. 57 ff., bes. §. 59 c nachgewiesen habe. 2. Aufl. §. 80. Vergl. auch E. Laspeyres, Kathedersocialisten u. d. statist. Congresse, Berl. 1875, S. 22 ff.

[13]) Vergl. hierzu überhaupt in diesem 2. Kap. den Hauptabschnitt 5 unten.

[14]) Rau-Wagner, Finanzwiss. I., §. 26 Anm. b, auch §. 37 a.

Begriff des nothwendigen Bedarfs nicht anwendbar ist. Wohl aber lässt sich vom freien Einkommen des Volks und schliesslich der Bevölkerung der Erde sprechen (s. §. 87).

2. Abschnitt.

Ertrag der Volkswirthschaft und Volkseinkommen.

S. die Literaturnachweise in d. Vorbem. S. 110. Besonders Rau, §. 71 a, 245—250, Roscher, §. 146, 147 (hier besonders Dogmengeschichtliches), Hermann, S. 589 ff., 597, v. Mangoldt, Grundr. §. 91, Volkswirthschaftslehre bes. S. 316 ff. Von der älteren Literatur: A. Smith, wealth of nations b. II., ch. 2, Ricardo, principles of pol. econ. ch. 26, Ganilh, syst. d'écon. pol. (Par. 1809) I., 213, J. B. Say, traité d'écon. polit. l. II., ch. 5, 10 (éd. 1841, bes. p. 354). Fulda, über Nationaleinkommen, Stuttg. 1805. Fortschritt bei Sismondi, Nouv. princ. I., l. 2, ch. 4 pass., ch. 5, ch. 6 pass., II., l. 6 ch. 2 pass., Storch, Betracht. über d. Natur d. Nationaleinkommens, deutsch, Halle 1825, Bernhardi, Krit. d. Gründe f. gr. u. kl. Grundeigenth., Petersb. 1848, §. 14—16. Schmoller a. a. O. Abschn. 1. —

Aeltere statistische Berechnungen des gesammten Volkseinkommens und seiner Hauptbestandtheile und Quellen nach Moreau de Jonnès, Revue encyclop. XXV., 239, 549, 878; ders. Statist. de l'agricult. de la France 1848; ders. Statist. de la Gr.-Brit. 1838, I, 312; de Lavergne essai sur l'écon. rur. de l'Anglet. p. 77 ff.; Quart. Review, 1850 N. 170. S. 437; Pebrer Hist. financ. etc. de l'emp. Britann. 1834 II., 90; Lowe, Engl. nach s. gegenwärt. Zustande; Chaptal, de l'industr. franç., de Laveleye, essai sur l'écon. rur. de la Belg. p. 313, Schnitzler créat. de la rich. I., 19, 392, auszugsweise bei Rau, 8. Aufl. §. 247—250. — Alle solche Schätzungen des Volks- oder Nationaleinkommens und kaum weniger die noch häufigeren des Volksvermögens sind durchaus unsicher und grade in der Neuzeit trotz oder richtiger wegen der Fortschritte der exacten Statistik immer mehr als unbrauchbar erkannt worden. Aus diesem Grunde sind sogar Versuche solcher Schätzungen eine Zeit lang seltener geworden. Doch scheint die Neigung dazu jetzt wieder stärker zu werden. So finden sich z. B. Daten über den Werth des Realbesitzes, Viehstands und Ackergeräths für Oesterreich von v. Czörnig und in den amtl. Statist. Jahrb., im Auszug bei Kolb, Handb. d. vergleich. Statist. 7. Aufl., Leipz. 1875, S. 310; ebendas. S. 371 amtl. Schätzungen des Bodenwerths und Reinertrags des Grundbesitzes in Frankreich; eb. S. 451 Werth des ganzen Nationalvermögens in Grossbritannien und Irland; eb. S. 533 sogar für Russland (nach v. Buschen); eb. S. 730 für Nordamerica (nach Berichten des Schatzsecretärs). Meistens nur grosse blendende Zahlen, vielfach mit der Unrichtigkeit oder grössten Zweifelhaftigkeit an der Stirn. Vollends die Schätzungen des Volksvermögens von Staaten früherer Zeit, wie sie Böckh, Staatshaush. der Athener, 2. Aufl. I., 642 für Athen angestellt (30—40,000 Talente ohne das steuerfreie Staatsgut), haben natürlich gar keinen Werth und würden von einem Statistiker und Nationalökonomen, der die Schwierigkeit in der Gegenwart kennt, schwerlich nur versucht werden. Büchsenschütz, S. 589, stimmt dem mit Recht bei.

Trotz aller Mängel, die hier z. Th. wegen der Umgehungstendenz bei Steuern selbstverständlich sind, möchten die Schätzungen des Volkseinkommens nach den Daten der Einkommensteuer-Schätzungen oder Declarationen immer noch die relativ weniger unbrauchbaren, verglichen mit den Ergebnissen andrer Schätzungsmethoden sein, namentlich auch was die wichtigere Frage der Vertheilung des Volkseinkommens (§. 99 ff.) anlangt, so die britischen, italienischen, selbst die Daten der preussischen Classen- und classificirten Einkommensteuer (die auch nach Engel's Ansicht in seinem Aufsatze über die Classensteuer u. s. w. und die Einkommenvertheilung in Preussen, im Jahrg. 1875 der Zeitschr. des Preuss. Statist. Büreaus, nicht so unbrauchbar sind, als Nasse, Schmoller u. A. m. annehmen), die Daten von Hamburg, von schweizer Cantonen u. s. w. S. auch D. Baxter, nat. income of the United Kingdom, Lond. 1868. Dann d. neueste Arbeit v. Giffen,

recent accumul. of the capital of the United Kingdom in d. Journ. of the Statist. society, 1878. Wesentl. auf Grund der Einkommensteuerdaten, mit gewissen Berichtigungen und Ergänzungen, wird hier d. brit. Volksvermögen veranschlagt: 1875 auf 6113, 1875 auf 8548 Mill. Pf. St., p. Kopf 204 u. 260 Pf. Im Auszug in d. Statist. Correspond. v. Engel, 1878 N. 38. — In Frankreich hat man neuerdings wieder aus d. Kapitalwerth der Erbschaften, nach d. Daten der im Enregistrement mit enthalt. Erbschaftssteuer, einige Schlüsse auf die stark aufsteigende Bewegung des Volksvermögens zu ziehen gesucht. (L. Say, Bull. de Stat. et de législ. comp. vol. 1 u. 3, im Auszuge in d. Stat. Corresp. 1877 N. 5.) Auch nur unsich. Schlüsse, wie schon aus d. rapiden Vermehr. d. allerletzten Jahre folgen möchte. Kapitalwerth d. Erbsch. 1826 1337, 1850 2025, 1870 3372, 1874 3931, 1877 (vorläuf. Berechn.) 4702 Mill. Fr. Einige weitere Daten bei Fr. X. v. Neumann, Uebersichten u. s. w. Jahrg. 1878, S. 2 ff. Ueber Preussen Sötbeer, Arb.freund 1875. Auch verschiedene Artikel v. ihm über Preuss. u. Engl. im D. Handelsblatt.

Ueber die zwei Methoden der Schätzung des Volkseinkommens s. §. 87. Bisjetzt ist es wohl richtiger, das offene Zugeständniss zu machen, dass die Statistik mit ihren gegenwärtigen Hilfsmitteln und Daten keine hinlänglich brauchbare Uebersicht des Volkseinkommens und Volksvermögens, im Ganzen und nach den einzelnen Bestandtheilen und vollends nach deren Tauschwerth geben kann. — Vergl. auch über eine statistische Aufgabe, welche mit der Zusammenstellung und Schätzung des Volkseinkommens enge zusammenhängt und dabei besondre Schwierigkeiten macht (§. 87), nemlich über die Berechnung der internationalen Zahlungs- und spec. Handelsbilanz, den Aufsatz von Sötbeer in Hirth's Annalen, 1875, S. 731 ff. (in Anknüpfung an die neue deutsche Werthstatistik des auswärtigen Handels). S. besonders den Entwurf zur Aufstell. der internat. Zahlungsbilanz S. 773.

I. — §. 86. Anwendung der erörterten Begriffe aus dem Wirthschaftsbetrieb auf die Volkswirthschaft. Die Begriffe der Ein- und Ausgänge, Einnahmen und Ausgaben, Erträge,. Roh- und Reinerträge lassen sich auch auf die als ein Ganzes gedachte Volkswirthschaft, die Begriffe Einkommen und freies Einkommen zwar nach dem Sprachgebrauch der §. 84 und 85 besser nicht auf die Volkswirthschaft, das Ertrag gebende Object, wohl aber auf das Volk, das den Reinertrag beziehende Subject, anwenden. Welche einzelne Posten von wirthschaftlichen Gütern unter die einzelnen genannten Begriffe in der Volkswirthschaft sich reihen, bedarf für mehrere der hierher gehörigen Fälle keiner besonderen Darlegung. Selbstverständlich umfassen die Ein- und Ausgänge der Volkswirthschaft auch die durch den Credit mit anderen Volkswirthschaften oder richtiger mit den Einzelwirthschaften (incl. derjenigen des Staats) in ihnen ausgewechselten Güter. Die zwischen inländischen Einzelwirthschaften (ebenfalls incl. des heimischen Staats) durch den Credit bewegten Güter compensiren sich für die Volkswirthschaft als Ganzes.[1])

II. — §. 87. Der Roh- und Reinertrag der Volkswirthschaft und das Einkommen des Volks lassen sich ohne

[1]) Andrer Meinung ist Fr. J. Neumann, Tüb. Zeitschr. XXVIII., 303: es sei unrichtig anzunehmen, die Rechtsansprüche und Forderungen der Volksangehörigen unter einander seien für die Grösse des Volksvermögens gleichgiltig (?). Wie veranschlagen?

und mit Rücksicht auf die Einzelwirthschaften, welche die Erträge erwerben und über das Einkommen verfügen, darstellen und berechnen. Im ersten Falle knüpft die Darstellung an die Werthobjecte selbst oder an die Gütermengen an, welche den Roh- und Reinertrag der Volkswirthschaft als Ganzes bilden; im zweiten Falle werden die einzelwirthschaftlichen Erträge, bez. die Einkommen der Subjecte der Einzelwirthschaften summirt,[2]) wo dann nur die Zusammenstellung des Reinertrags der Volkswirthschaft oder des Volkseinkommens Bedeutung hat.

A. Erste Art der Darstellung.

1) Der Rohertrag der Volkswirthschaft wird in einer Periode (einem Jahre) gebildet:

a) von der Gesammtheit der in dieser Zeit neu im Inlande erzeugten wirthschaftlichen Güter;[3])

b) von der Einfuhr von Gütern (Sachgütern, Geld) aus dem Auslande aus dem Titel der Renten von Forderungsrechten des Inlands aus Creditgeschäften oder von Kapitalanlagen inländischer Staatsangehöriger im Auslande;

c) von dem mittelst Einfuhr ausländischer Güter reell bezahlten Frachterwerb der inländischen Rhederei im auswärtigen Handel und Zwischenverkehr;[4])

d) von den in Baar und in Waaren bestehenden Einfuhren des Auslandes ins Inland, welche als Rimessen für die im Inland sich aufhaltenden Fremden dienen oder von solchen mitgebracht werden, — unter heutigen Verhältnissen eine stehende Rubrik in unseren Volkswirthschaften;

e) von der gleichen Einfuhr aus dem Titel unentgeltlicher Gaben, z. B. Contributionen des Auslands an das Inland, Einwanderungsvermögen, sobald diese Einfuhr einigermassen regelmässig stattfindet;[5])

[2]) Beide Berechnungsarten bei Roscher, §. 146, die erste bei Rau, §. 247, die zweite (annähernd) eb. §. 248, die zweite auch bei Hermann, S. 590. Nähere Beurtheilung beider Methoden bei v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre, S. 316 ff. S. auch Heuschling, Journ. d. Econ. XXVI. (1872), p. 575.

[3]) Sachgüter und Dienstleistungen gehören dahin. Die inländischen Rohstoffe sind vollständig ihrem Werthe nach einzusetzen. Die aus solchen und ausländischen Stoffen hergestellten Gegenstände (Industrieproducte, Fabrikate), um einen volkswirthschaftlichen Doppelansatz der Rohstoffe zu vermeiden, nur für den Betrag der durch die Gewerksarbeit erzielten Wertherhöhung. (oftmal. Fehler auch d. amtl. Statistik der Bergwerks- u. Hüttenproduction). Die im Handel umgesetzten und transportirten Rohstoffe und Fabrikate für den Betrag der dadurch bewirkten Wertherhöhung.

[4]) S. Sötbeer a. a. O.

[5]) So bei dauernden Tributverhältnissen des Auslands an das Inland, bei dauernder Einwanderung. Das mitgebrachte Vermögen der Einwanderer kann hier,

f) vom etwaigen Werthüberschuss der im internationalen Handel erfolgenden Waaren- und Geldeinfuhr aus dem Auslande über die bezügliche Ausfuhr. Wird der ganze Betrag der Einfuhr hier eingesetzt, so muss bei dem ersten Posten (a) von dem inländischen Gütererzeugniss die daraus stattfindende Ausfuhr abgezogen werden;[6])

g) vom Werthbetrage der Nutzungen des Nutzvermögens, einzusetzen in Gemässheit des zweiten Bestandtheils des Einkommens (§. 84).

2) Der Reinertrag der Volkswirthschaft ergiebt sich alsdann dadurch, dass folgende Posten vom Rohertrag abgezogen werden:

a) Die im §. 83 genannten eigentlichen oder natürlichen volkswirthschaftlichen Productionskosten: die Verwendungen für die Mitwirkung der Natur bei der Production,[7]) nicht aber die ebenfalls in §. 83 besprochenen bloss einzelwirthschaftlichen Productionskosten, welche für irgend Jemand ein Einkommen bilden, daher namentlich nicht, wie Rau annahm, „der Lebens-

z. B. im Falle der nordamericanischen Vereinigten Staaten, in der That zu den regelmässigen Einnahmequellen des Einwanderungslands gerechnet werden, eine Quelle, welche dem Lande deshalb fliesst, weil es durch seine (wirklich oder vermeintlich) günstigeren gesammten ökonomischen und socialen Verhältnisse den Einwanderungsstrom an sich zieht. Hier werden also bleibende Ursachen der Massenein- und Auswanderung vorausgesetzt, vergl. L. Stein, Verwaltungsrecht, 2. Thl. (Inn. Verw.), S. 182 ff. u. unten Abth. 2, Kap. 1, Abschn. v. Einwand.recht. — In früheren Zeiten, z. B. im griechischen Alterthum, später in einzelnen islamit., in asiat. Staaten bildete Seeraub, anderswo wieder Kriegsbeute eine förmlich regelmässige Erwerbsquelle der heimischen Bevölkerung. — Einmalige Contributionszahlungen des Auslands, z. B. als Kriegsentschädigung, das Vermögen vereinzelter Einwanderer, bilden nur zufällige Einnahmen und Vermögensvermehrungen und sind zum Ertrag der Volkswirthschaft nicht zu rechnen. Gleiches gilt von Erbschaften u. dergl. m., die aus dem Auslande in concreten Gütern oder Geld eingehen.

[6]) Wenn von Rau, Roscher u. A. zum Rohertrage der Volkswirthschaft, bez. wie sie es nennen zum rohen Volkseinkommen die ganze inländische Gütererzeugung und zugleich die Einfuhr von Gütern aus dem Auslande gerechnet wird, so findet ein Doppelansatz statt, welcher auch schon bei der Berechnung des Rohertrags unrichtig ist. Es genügt daher nicht, mit den genannten Autoren den Abzug der im Handel erfolgenden Güterausfuhr erst zur Berechnung des reinen Ertrags oder Einkommens vorzunehmen. — Ueber die Differenzen zwischen dem Werth der Waarenein- und Ausfuhr der Länder und die besonderen Ursachen der grösseren Werthhöhe der Einfuhr s. Sötbeer a. a. O.; eb. auch über die ausserordentliche Lückenhaftigkeit unserer deutschen (Zollverein) Ausfuhrstatistik. Vgl. über diesen Gegenst. auch die zahlreichen fleiss. u. instruct. Artikel v. E. Laspeyres im deutschen Handelsbl., so über die Handelsbil. von 1877 im Nov. 1878.

[7]) Dahin gehören, vom Werth weniger noch brauchbarer Abfälle abgesehen, die Roh- u. Hilfsstoffe der Production, z. B. Saatkorn, Viehfutter, Streu in der Landwirthschaft, Verarbeitungsstoffe, Brennstoffe, Schmierstoffe in der Industrie, den Transportgewerben (Eisenbahnen); ferner die Abnutzung der zu mehreren successiven Productionen dienenden Kapitalien, d. h. der sog. stehenden Kapitalien, wie Wirthschaftsgebäude, Maschinen, Werkzeuge (§. 27).

bedarf der hervorbringenden Arbeiter und Unternehmer mit ihren Familien", Posten welche vielmehr durchaus einen Theil (und bei Weitem den Hauptheil) des Reinertrags der Volkswirthschaft oder des Volkseinkommens bilden.[8])

b) die Ausfuhr von Gütern (Sachgütern, Geld) nach dem Auslande, aus dem Titel der Renten von Kapitalanlagen und von Forderungsrechten des Auslands aus Creditgeschäften im Inlande.

c) Die Güterausfuhr als Bezahlung für Frachterwerb fremder Rhederei.

d) Baar- und Waarensendungen ins Ausland als Rimessen für dort sich aufhaltende Inländer; dgl. von solchen mit hinausgenommene Güter und Gelder (Reiseverkehr).

e) Die Güter- und Geldausfuhr aus dem Titel unentgeltlicher, periodischer Gaben ans Ausland (Tribute; nicht Auswanderungsvermögen).[9])

f) Der etwaige Werthüberschuss der Handels-Ausfuhr über die Einfuhr im auswärtigen Verkehr.

g) Der Werthbetrag der Abnutzung des Nutzvermögens.

3) Das Volkseinkommen besteht in diesem Reinertrag der Volkswirthschaft.

4) Das freie Volkseinkommen umfasst denjenigen Theil des Volkseinkommens einer Wirthschaftsperiode, welcher nach Abzug des nothwendigen Unterhaltsbedarfs — hier berechnet auf Grund der ersten in §. 85 angegebenen Methode — der ganzen Bevölkerung, auch die mit zu erhaltenden nicht-erwerbenden Personen

[8]) Rau's und der Aelteren damit vielfach übereinstimmende Annahme beruhte auf der Vermengung des einzel- (privat-) und volkswirthschaftlichen Gesichtspuncts und führte zu der falschen Construction eines nationalen Rein-Einkommens, das wesentlich nur Ueberschusseinkommen der besitzenden Classen war. Daraus sind auch für wichtige practische Fragen falsche Schlüsse hervorgegangen, besonders im Steuerwesen. — Berichtigung dieser Irrthümer durch Hermann's Einkommentheorie, a. a. O. Vergl. besonders den Aufs. von Schmoller. — Jener Abzug, den Rau macht, hat nur bei der Berechnung des freien Volkseinkommens stattzufinden, s. u. N. 4.

[9]) Dies könnte im Widerspruch zu stehen scheinen mit der obigen Einsetzung des Einwanderungsvermögens als Posten des Rohertrags der Volkswirthschaft des Einwandererlands. Aber für das Auswanderungsland liegt die Sache auch anders. Das mitgenommene Auswanderervermögen ist, zum weitüberwiegenden Theile wenigstens, kein Bestandtheil des in der betreffenden Wirthschaftsperiode gewonnenen Ertrags der Volkswirthschaft, sondern des Vermögens derselben, muss also nur bei einer Volksvermögensbilanz, nicht bei einer Ertrags- oder Einkommensbilanz abgezogen werden. — Neben dauernden Tributen sind regelmässige Zahlungen an fremde Unterthanen im Auslande (Bestechungsgehalte, wie Seitens Persiens an Griechen, Besoldungen fremder Gelehrter unter Ludwig XIV., Peterspfennige) zu nennen.

inbegriffen, — weshalb z. B. Armensteuern u. dgl. hier vom Volkseinkommen abzusetzen sind — übrig bleibt.

Die Höhe dieses freien Volkseinkommens entscheidet wesentlich über den Umfang der Bedürfnissbefriedigungen, welche sich das Volk, als Ganzes betrachtet, erlauben darf, daher auch über die nachhaltige Vermehrungsfähigkeit der Bevölkerung, soweit dafür die blosse Grösse, nicht auch die Vertheilung des Volksvermögens (§. 97) massgebend ist, welche letztere wieder die Art der Güter wesentlich mit bestimmt, aus denen dies Volksvermögen besteht. Ferner entscheidet die Höhe des freien Volkseinkommens über die Höhe der Steuerfähigkeit des Volks, namentlich der Steuern, welche es dauernd zahlen kann (falls hierfür nicht schon ein Betrag im nothwendigen Unterhaltsbedarf eingesetzt ist, was zulässig erscheint)[10]); endlich über die Grösse, um welche sich periodisch das Volksvermögen und das National-Kapital — unabhängig von Vermögens- und Kapitalbesitz betrachtet, §. 28 — dauernd vermehren kann vermittelst des Wirthschaftsüberschusses (der Wirthschaftsbilanz), d. h. desjenigen Betrags des Volkseinkommens, welcher am Ende der Wirthschaftsperiode vom Einkommen noch übrig ist.[11])

Ein möglichst hohes freies Volkseinkommen muss daher als Strebeziel der volkswirthschaftlichen Entwickelung bezeichnet werden. Diejenige Organisation der Volkswirthschaft, welche die Erreichung dieses Ziels am Meisten begünstigt, so dass maximaler Nutzen mit minimalen Opfern an Kosten erlangt wird, ist unter übrigens gleichen Umständen, d. h. vor Allem unter Voraussetzung einer günstigen Vertheilung des Volkseinkommens, gemäss der im 5. Hauptabschnitt entwickelten Grundsätze, die vorzüglichste. Nach einer solchen Organisation der Volkswirthschaft ist daher in der Theorie zu forschen, in der Praxis zu streben: das Problem des 3. und 4. Kapitels.[12])

[10]) S. u. Kap. 3 Abschn. v. d. Zwangsgemeinwirthschaften und Kap. 4. Ein gewisses Minimum von Rechtsschutz und Culturförderung durch den Staat gehört zum „nothwendigen Unterhaltsbedarf" ebenso gut als ein gewisses Minimum von Sachgütern für die materiellen Existenzbedürfnisse. S. u. §. 96.

[11]) Rau, §. 72, 250.

[12]) Vgl. Schäffle, Soc. Körper III, 272 ff. u. Abth. 6 u. 7. des 12 Hauptabschnitts daselbst. „Die Nat. ökon. hat auf das gesellschaftl. mögliche Minimum der Durchschnittskosten u. auf das gesellschaftl. mögliche Maximum der Vernutzung den Hauptnachdruck zu legen. Die privatwirthsch. Bemühungen um geringste Eigenkosten u. höchste Nutzeffecte haben nat. ök. u. ethische Hauptberechtigung als Vermittlungsvorgänge zur Regulirung des gesellsch. Kostenmin. u. Nutzmaxim." Eb. S. 274.

Die Berechnung des Roh- und Reinertrags der Volkswirthschaft und des Volksvermögens kann wieder Naturalrechnung und Geldrechnung sein (§. 72). Die erstere hat aber gerade hier grösseren wissenschaftlichen Werth (s. §. 92, 93).[13])

§. 88. B. Zweite Art der Darstellung und Berechnung des Volkseinkommens oder, wieder damit zusammenfallend, des (wahren) Reinertrags der Volkswirthschaft. Sie erfolgt einfach in der Art, dass die sämmtlichen Einkommen inländischer Einzelwirthschaften, aus in- wie aus ausländischem Erwerbe, summirt und von dieser Summe, um Doppelrechnung zu vermeiden, die von anderen inländischen Wirthschaften an den Staat und die übrigen Gemeinwirthschaften (§. 118, 150 ff.) entrichteten Beiträge und Steuern in Abzug gebracht werden.[14]) Die Schuldzinsen und ähnliche Zahlungen erscheinen hier bei dem Einkommen des Empfängers eingesetzt, wie sie ja auch nicht zum Einkommen des zahlenden Schuldners gehören. Die an Ausländer gelangenden Schuldzinsen, daher auch diejenigen, welche der inländische Staat

[13]) Die ältere Streitfrage, ob der Rohertrag oder der Reinertrag der Volkswirthschaft der wichtigere sei, kann auf Grund der neueren berichtigten Theorie des Einkommens überhaupt und des Volkseinkommens speciell als müssig betrachtet werden. Denn wenn vom Reinertrag der Volkswirthschaft nicht, wie früher vielfach (s. oben Anm. 8), bereits irgendwelche Güterconsumtionen von Menschen abgezogen sind, so versteht sich von selbst, dass der Reinertrag das allein wichtige Moment ist. Vergl. auch Hermann, S. 595 ff., Roscher, §. 147, Schmoller, a. a. O. Die Controverse konnte nur entstehen bei der Vermengung des einzel- oder privat- mit dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte.

[14]) So Hermann, S. 590, wogegen Roscher, §. 146, zwar neben dem „reinen Einkommen der selbständigen Privatwirthschaften“ auch nur das „reine Einkommen des Staats, der Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, welches dem eigenthümlichen Vermögen entspringt“, aufführt, dann aber doch gleich darauf hinzufügt: von Steuern gelte nicht der Satz wie von Schuldzinsen, dass sie bloss auf Seiten des Gläubigers aufgeführt, auf Seiten des Schuldners aber, um error dupli zu vermeiden, abgezogen würden, „weil die Unterthanen des guten Staats, die Gläubigen der guten Kirche wirklich neue und mindestens gleichwerthe Güter dadurch erkauften“. Letzteres ist gewiss ganz richtig und Roscher's Schluss, wonach die Staats- und Kirchenleistungen als Einkommentheile der Privaten, im Werthe der Steuerzahlung der letzteren, angesetzt werden, erscheint in einer Hinsicht auch als Consequenz der Einreihung der Leistungen in die wirthschaftlichen Güter. Indessen lässt sich anderseits doch mit Fug einwenden, dass schliesslich alle solche Berechnungen des Volkseinkommens nur erfolgen, um die Lage der physischen Personen beurtheilen zu können und für diese physischen Personen, d. h. in der Hauptsache für die Subjecte der Privatwirthschaften, die Beiträge und Steuern an die juristischen Personen, an Staat und Gemeinwirthschaften nicht Einkommen, sondern Ausgaben sind, was bei der Berechnung des Volkseinkommens, d. h. eben doch schliesslich des Einkommens einer bestimmten Anzahl Menschen (nicht schlechtweg „Einzelwirthschaften“) den im Texte vorgenommenen Abzug der Steuern u. s. w. bei den Gemeinwirthschaften u. s. w. rechtfertigt. Man könnte das Einkommen der Gemeinwirthschaften, einschliesslich des Staats, aus Beiträgen und Steuern andrer Einzelwirthschaften, etwa abgeleitetes Einkommen nennen, in einem richtigeren Sinne, als dieser Ausdruck früher gebraucht wurde, s. §. 84 u. Anm. 10 dazu.

ins Ausland zu zahlen hat, müssen dabei ebenfalls schon nach dem Einkommenbegriff[15]) abgezogen worden sein. Diesem Begriffe gemäss sind die Nutzungen des Nutzvermögens auch im Einkommen der Einzelnen schon enthalten, brauchen also bei dieser Berechnung des Volksvermögens nicht mehr besonders aufgeführt zu werden.

Die Summe der Wirthschaftsüberschüsse aller inländischen Einzelwirthschaften am Ende einer Periode ist dann wieder identisch mit der dauernden Vermehrung des Volksvermögens.

Statistisch lassen sich beiderlei Zusammenstellungen und Berechnungen der Erträge der Volkswirthschaft und des Volkseinkommens bei Vorhandensein der erforderlichen Daten durchführen, sie bieten verschiedene Schwierigkeiten und ergänzen sich gegenseitig. Die erste Methode gewährt gleichzeitig Einblicke in die Technik der Production (Verhältniss des Roh- zum Reinertrag, Betrag der volkswirthschaftlichen Productionskosten), im Ganzen und in den Hauptzweigen der nationalen Arbeit und liefert Uebersichten über die Gebrauchswerthmengen der verschiedenen wirthschaftlichen Güter, Daten aus denen ein wenig auch auf die Vertheilung des Volkseinkommens rückgeschlossen werden kann.[16]) Die zweite Methode lässt die Gebrauchswerthe zurücktreten, giebt aber einen genaueren Einblick in die Vertheilung des Volkseinkommens und implicite auch in diejenige des Volksvermögens und Volkskapitals unter der Bevölkerung sowie zwischen physischen und juristischen Personen (Einkommen der „todten Hand").

[15]) D. h. also, folgerichtiger Weise, das Einkommen des Staats, der Gemeinden, vieler Erwerbsgesellschaften (Eisenbahnen, Banken; Actienbetheiligung muss hier der Betheiligung als kapitalleihender Gläubiger gleichgestellt werden) ist für diesen Zweck der Berechnung des Volkseinkommens nur mit dem durch Schuldzinsen und Dividenden, welche ins Ausland gehen, verringerten Betrag einzusetzen. Ein nicht unwichtiger Punct, um die Lage stark ans Ausland verschuldeter Staaten, wie Oesterreich, Italien, Russland, Verein. Staaten u. a. m., richtig zu beurtheilen. Bei Privaten ist dies nicht erst noch besonders hervorzuheben, denn die von ihnen gezahlten Schuldzinsen gehören als einzelwirthschaftliche Productionskosten nicht zu ihrem Einkommen und gelangen bei der obigen zweiten Berechnung des Volkseinkommens ohnehin nicht zum Ansatz, wenn sie an Ausländer im Auslande gezahlt werden.

[16]) S. v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre S. 318.

4. Hauptabschnitt.

Einzel- und volkswirthschaftliche Werthschätzung.[1])

§. 89. Die Werthschätzung des Vermögens gestaltet sich wesentlich verschieden vom Standpuncte der im Verkehr stehenden[2]) Einzelwirthschaft und von demjenigen der ganzen Volkswirthschaft aus.

I. Einzelwirthschaftliche Schätzung. Die Einzelwirthschaft legt nur denjenigen Gütern in ihrem Vermögen oder in ihrem Wirthschaftsbetrieb concreten Gebrauchswerth bei, deren sie für die unmittelbare Consumtion (einschliesslich der reproductiven Consumtion §. 71) bedarf.[3]) Für alle übrigen Güter ist ihr nur der Tauschwerth (eventuell der Taxwerth), oder in der Geldwirthschaft der Geldwerth und Preis wesentlich. Denn dieser entscheidet darüber, ob und welche Macht diesen Gütern innewohnt, andere Güter concreten Gebrauchswerths eventuell in das Vermögen oder in die Wirthschaft einzuführen. Da nun in der Volkswirthschaft, welche sich regelmässig des Geldes als Verkehrsinstrument bedient, oder in der sogen. Geldwirthschaft (§. 114) das Geld das regelmässig am Leichtesten in Güter concreten Gebrauchswerths umsetzbare Gut ist, so ist der Einzelwirthschaft, über ihren unmittelbaren oder beständigen Bedarf an naturalen Gütern concreten Werths hinaus, auch das Geldvermögen das erwünschteste: freilich immer unter Voraussetzung normaler Verkehrsverhältnisse in einer Volkswirthschaft, in welcher die Arbeitstheilung weit gediehen ist. Denn sobald diese Voraussetzung fehlt, sind die Güter und ist auch das Geld nicht beliebig oder nur zu sehr un-

[1]) Rau, §. 63—68. Roscher, §. 10. Hermann, Abth. I., bes. III. pass., z. B. S. 111.

[2]) Für die noch fast ganz ausserhalb des Verkehrs stehende Einzelwirthschaft, namentlich für die Familie, welche ihren Güterbedarf fast ganz eigens producirt, erfolgt die Schätzung der Güter sogut wie nur nach dem Gebrauchswerth, des einzelnen Stücks nach seinem concreten Werth für den Besitzer. Diese ursprüngliche Schätzung nennt Beccaria absoluten Werth im Gegensatz des später hinzugetretenen relativen oder Tauschwerths, Elem. di econ. publ., in den Scritt. class., XIX., 339 (nach Rau §. 63).

[3]) Dass auch für diese einzelwirthschaftliche (gewöhnlich privatwirthschaftliche genannt) Schätzung der Tauschwerth nicht ausreicht, hat Rau in §. 64 noch besonders nachgewiesen. S. auch Torrens, production of wealth, 1821, pag. 10, 11. Rossi, cours d'écon. polit. 1838, I., 65, während Cournot, rech. sur les princ. mathém. de la théorie des richesses, 1838, sogar so weit geht, die Zerstörung eines Theils eines Waarenvorraths, um den Rest vortheilhafter, d. h. zu einem höheren Preise verkaufen zu können, p. 7 une véritable création de richesse dans le sens commercial du mot zu nennen. Vergl. oben §. 35 ff., 40.

günstigen Bedingungen, d. h. zu einem niedrigen Tauschwerth und Preis, in die wichtigeren Güter (also in diejenigen von bedeutenderem Gattungswerth §. 38), deren die Einzelwirthschaft im concreten Fall bedarf, umzusetzen. Alsdann zeigt sich erst, wie Besitz und Erwerb von Geldvermögen und von Vermögen, welches die Einzelwirthschaft nur seines Tauschwerths wegen besitzt, schliesslich stets nur die Bedeutung eines Mittels, nicht diejenige eines Zwecks der Wirthschaft hat.[4])

§. 90. Vertheilung von Gebrauchsvermögen und Kapital, von Natural- und Geldkapital der Wirthschaften. Eine bemerkenswerthe Erscheinung, welche mit der fortschreitenden Arbeitstheilung, der Verbesserung der Communicationen, der grösseren Rechtssicherheit, der gesicherten Regelmässigkeit des Verkehrs zusammenhängt, zeigt sich darin, dass die Individual- und Familienwirthschaften und zum Theil selbst die anderen Einzelwirthschaften in unserer Culturperiode eine kleinere Quote ihres Vermögens in Gütern concreten Gebrauchswerths, eine grössere in Gütern, welche für sie bloss ihres Tausch- und Geldwerths halber in Betracht kommen, anlegen.

1) Bei der Individual- und Familienwirthschaft zeigt sich dies darin, dass der Vermögensbestand, welcher zur Verfügung der hauswirthschaftlichen Abtheilung der Wirthschaft (§. 69) steht, relativ kleiner, derjenige zur Verfügung der erwerbswirthschaftlichen Abtheilung grösser, als in Zeiten weniger entwickelten Verkehrs, wird. Dies kommt aber einfach darauf hinaus, dass das Nutzvermögen zu Gunsten des Kapitalbesitzes solcher Wirthschaft abnimmt, also auch ein grösserer Theil des Gesammtvermögens eines Wirthschaftssubjects Rente giebt.[5]) In den grossen

[4]) Lehrreich für diese Verhältnisse sind die Beobachtungen im Verkehr abgesperrter Orte und Gegenden, wie namentlich in belagerten Festungen. Interessante Fälle der abnormen Preisbildungen besonders im belagerten Paris 1870—71, worüber Legoit eine Arbeit veröffentlichte.

[5]) Beispiele: die früheren Vermögensanlagen der wohlhabenden Mittelstände in Schmuck, Silbergeräth, gediegenem Mobiliar, Betten, Tafelgeschirr, Kleidern, der wohlhabenden Bauern in Leinenzeug, Betten, Kleidern, in müssigen Summen gemünzten Geldes („Schatz"); neuerdings immer allgemeiner knappe, nur dem nothwendigsten Bedarf entsprechende Vorräthe solchen Nutzvermögens und „rentable" Kapitalanlagen in Werthpapieren, Hypotheken u. s. w., besonders im Zusammenhange mit der Entwicklung der Industrie, des Staatsschuldenwesens (welches speciell für die Rentabelmachung solcher müssiger Vermögen gelegentlich selbst empfohlen wurde), des Creditwesens überhaupt. Wohlhabende Agrarländer, wie Hannover, Mecklenburg, Schleswig-Holstein haben solche Entwicklung zum Theil erst in neuester Zeit durchgemacht (Anschluss an den Zollverein). Die asiat. Culturvölker sammeln noch immer überwiegend „Schätze" oder legen das Vermögen in Schmuck u. dgl. an.

Verkehrscentren der modernen Cultur (Grossstädten) und in neuen Ländern und Orten mit einer Bevölkerung ohne viel altväterische Tradition in der Hauswirthschaft tritt dies ganz besonders hervor.[6]) Durch Ausbildung der Technik und billigen Production von Gegenständen des Nutzvermögens wird diese Entwicklung noch begünstigt.[7]) Die Entstehung besonderer Leih- und Miethgeschäfte für die Verborgung von solchen Gegenständen (Bücher, Möbel, Tafelgeschirr u. dgl. m., Kleider) führt sogar dazu, dass viele an und für sich der Hauswirthschaft unentbehrliche Güter gar nicht mehr eigenthümlich von ihr besessen, sondern immer nur leihweise benutzt werden.[8]) Die Wirthschaftlichkeit gewinnt hier freilich auf der einen Seite. Aber diese Entwicklung ist auf der anderen Seite sittlich, culturgeschichtlich, socialpolitisch und selbst in artistischer Hinsicht[9]) nicht ohne grosse Bedenken. Ein gesunder Conservatismus der hauswirthschaftlichen Consumtion, besonders auf dem Gebiete des Nutzvermögens, weicht der hastigen Ruhelosigkeit des Markts, dem ewigen rast- und rücksichtslosen Jagen nach Erwerb.[10])

[6]) Berlin und die Vereinigten Staaten von Nordamerica, besonders die atlantischen Küstenstaaten bieten da, wie in manchen socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen, viel Aehnliches. In den Grossstädten wirken die Knappheit der Wohnräume, die hohen Miethen, die beständigen Umzüge auch zu dieser ethisch und socialpolitisch keineswegs immer günstigen Beschränkung des Nutzvermögens ein.

[7]) Blüthe der „Imitationsindustrieen" in unserer Zeit, „unechte", „falsche" Dinge in allen möglichen Zweigen. Auch keine sittlich, socialpolitisch und künstlerisch oder kunstindustriell immer günstige Gestaltung der Production und Consumtion!

[8]) Am Weitesten wieder in den Grossstädten der Vereinigten Staaten gediehen, aber auch in Berlin und anderen europäischen Grossstädten bemerkbar genug. — Blüthe der Leihbibliotheken, von weittragenden Folgen in mehr als einer Hinsicht. — Wichtiger freilich ist noch das städtische und besonders grossstädtische Miethwohnungswesen statt des „eigenen Hauses" und vollends das Chambregarni- und gar das Schlafstellenwesen. Das Wohnbedürfniss wieder wie im alten Rom in der „Blüthezeit" (Friedländer, Sittengesch. I., 26 ff.) das einzige der materiellen Hauptbedürfnisse, das in unserer arbeitstheiligen Volkswirthschaft nicht mittelst des Kaufcontracts, sondern des Miethcontracts befriedigt wird, — mit weiteren bedenklichen Folgen. S. unter Abth. 2, Kap. 4, Abschn. v. städt. Grundeigenth. Vergl. auch die schöne moralstatistische Arbeit von E. Laspeyres, der Einfluss der Wohnung auf d. Sittlichkeit (nach Pariser Materialien), Berl. 1869.

[9]) Die kunstgewerbliche Seite z. B. leidet gewiss unter einer Entwicklung, wo die Mobilien und das Geschirr nicht mehr Gegenstände des dauernden Besitzes, sondern nur der Leihe sind. Denn wenn auch im letzteren Fall vielleicht mehr Prachtstücke hergestellt werden, so ist doch die ganze Production kleiner.

[10]) Auch in dieser Hinsicht sind so manche Gesichtspuncte und Bemerkungen eines J. Möser, eines Riehl nur zu berechtigt. Indem z. B. das moderne Creditwesen, das Staatsschuldenwesen, die Börsenpapiere, das Inhaberpapier, die Mobilisirung der Hypothek im Pfandbriefe die Anlage von Kapitalien, auch von kleinen Beträgen, erleichtert, nutzen diese Einrichtungen einzel- und volkswirthschaftlich in einer

§. 91. — 2) In der Erwerbs- oder Productionswirthschaft (§. 69) kommt eine der eben geschilderten analoge Entwicklung in zweierlei Weise zum Vorschein. Einmal darin, dass im Kapitale die Quote, welche aus den zur neuen Gütererzeugung erforderlichen naturalen Gütern selbst besteht, zu Gunsten der in Geld (oder geldwerthen Papieren, leicht realisirbaren Forderungsrechten) bestehenden sich verringert, — auch dies ist keine durchweg günstige Gestaltung; sodann vielfach so, dass auch die Geldquote durch Benutzung von Credit ersetzt oder ergänzt wird, was oft nur zu ungesunden Verhältnissen der Productionswirthschaft führt, oder in der Sprache der Praxis: es wird in der Hoffnung auf steete Verfügung über Credit mit zu wenig eigenem Betriebskapital gewirthschaftet, indem das Anlagekapital im Verhältniss zu dem Gesammtvermögen der Wirthschaft zu hoch angesetzt ist.

3) Bei anderen Wirthschaften, von Corporationen, juristischen Personen, auch in der Wirthschaft des Staats finden sich endlich ebenfalls analoge Erscheinungen: zu knappes Gebrauchs- und Nutzvermögen, zu wenig Betriebskapital, und zu viel Verlass darauf, die erforderlichen Güter concreten Werths jederzeit durch den Credit beschaffen zu können, immer in der von der Theorie zu einseitig begünstigten Tendenz, Zinsverluste zu vermeiden. Gleichfalls eine Gestaltung, welche oft nur scheinbar dem Princip der Wirthschaftlichkeit gerecht wird und auf der Verkennung der wirthschaftlichen Function des Nutzvermögens (und der Reservefonds) beruht.[11])

Hinsicht gewiss auch dadurch, dass sie der „Nutzvermögenswirthschaft" entgegenwirken. Die letztere war auch volkswirthschaftlich unökonomischer als diese „Kapitalwirthschaft". Aber fast unvermeidlich wird bei dieser Art der Kapitalanlagen jeder „Effectenbesitzer" über kurz oder lang in den Börsenstrudel gezogen oder, wenn er sich wirklich fern hält und nur feste Anlagen sucht, leidet er eben unter Umständen leicht die empfindlichsten Verluste („Dividendenpapiere"!). Diese sociale Wirkung des Creditwesens, speciell z. B. des Inhaberpapiers, der Actie, ist neben der rein-ökonomischen und technischen Seite ohne Zweifel bisher viel zu wenig beachtet worden (auch in meinen eigenen Arbeiten über Credit- und Bankwesen, die, besonders die früheren, noch viel zu einseitig privatwirthschaftlich und technisch waren und diese Behandlung des Stoffs, der herrschenden Richtung der Wissenschaft gemäss ohne Weiteres für volkswirthschaftlich ansahen). Der Zusammenhang dieser Verhältnisse mit den im Text berührten Vorgängen ist nur zu klar.

[11]) Vergl. die richtigen Bemerkungen von Hermann, S. 226 ff. über die Vorräthe ohne sofortige Bestimmung der Verwendung, über Geld als Cassenverlag. Mit Recht tadelt auch er S. 223, dass die Wirthschaftslehre zu wenig Rücksicht auf das Nutzkapital (Nutzvermögen) genommen und das eigentliche oder Productivkapital fast ausschliesslich ins Auge gefasst habe. Nutzanwendung auf die wichtige finanzielle Frage vom Staatsschatz siehe in Rau-Wagner I., §. 83 b, 2. Aufl. I. §. 65, u. o. §. 27.

II. — §. 92. Volkswirthschaftliche Werthschätzung. Vom Standpunkte der Volkswirthschaft oder des ganzen Volks aus ist die Werthschätzung des Vermögens folgende:[12])

1) Die grosse Masse der Güter, welche den Ertrag der Volkswirthschaft, das Einkommen des Volks und demnach in einem bestimmten Zeitpuncte betrachtet das Volksvermögen bilden, wird im Inland erzeugt und hier zur Befriedigung der Bedürfnisse oder zu neuer Gütererzeugung verwendet. Für das Volk ist ebendeshalb bei diesen Gütern der Gebrauchswerth entscheidend. Der Tauschwerth dieser Güter kommt nur für die Einzelwirthschaften des Volks und daher für die Vertheilung des volkswirthschaftlichen Ertrags und Vermögens unter jenen in Betracht. Auch bei hochentwickeltem internationalen oder weltwirthschaftlichen Verkehr ist die Quote der mit dem Auslande ausgetauschten Güter verglichen mit den im Inlande erzeugten und hier verzehrten Gütern, wenigstens in allen grösseren Volkswirthschaften, nur eine relativ kleine, wenn sie auch bei einzelnen wichtigen Producten erheblich steigt.[13])

[12]) Wesentlich hiermit übereinstimmend Rau §. 65.

[13]) Das Verhältniss der Waarenein- und- Ausfuhr zur heimischen Erzeugung und Verwendung (eigentliche wie reproductive Consumtion) wechselt natürlich im Laufe der Geschichte und von Land zu Land vielfach. Die früher erörterte Entwicklung der Weltwirthschaft führt jedenfalls zu einer absolut grösseren, mitunter wohl auch zu einer relativ grösseren Bedeutung des auswärtigen Handels, d. h. das Inland verwendet zu einer wachsend grösseren Quote seiner Consumtionen fremde, eingeführte Güter und umgekehrt arbeitet eine wachsend grössere Quote seiner Production für den Consum des Auslands.

Die hierfür im Allgemeinen maassgebenden Factoren sind oben im 1. Hauptabschn. dieses Kapitels, §. 57 ff., dargelegt worden. Specielle Einflüsse auf die Gestaltung des genannten Verhältnisses in den einzelnen Ländern sind namentlich:

(1) Die geographische Lage und die Verbindungen mit anderen Ländern, welche den Austausch erleichtern (Grossbritannien in der heutigen Richtung des Welthandels, Italien im Mittelalter; Seeverbindung; Eisenbahnen, welche z. B. in neuester Zeit bewirkten, dass der russische Handel in immer stärkerem Betrage über Deutschland geht, Königsberg russischer Theehafen wurde u. s. w.).

(2) Die Volksdichtigkeit, die Beschaffenheit des heimischen landwirthschaftlichen Bodens und des Klimas, die Entwicklung des heimischen Bergbaus und der Industrie, Momente, welche ein Land nöthigen und anderseits befähigen, seinen Bedarf an Nahrungsmitteln und Gewerkstoffen, der im Inland nicht mehr ganz oder nur sehr kostspielig aus der heimischen Naturalproduction gedeckt werden kann, in immer stärkerem Maasse aus dem Auslande und zwar aus weniger dicht bevölkerten Ländern extensiverer Landwirthschaft, günstigeren Bodens und Klimas und weniger entwickelten Bergbaus und Fabrikwesens mit zu decken (Hauptbeispiel der Gegenwart, wo so ziemlich alle ebenerwähnten Momente zusammentreffen: Grossbritannien, das nach Fr. X. Neumann (Wien) den auf 68 — 70 Mill. Hectoliter gestiegenen Bedarf an seiner wichtigsten Brotfrucht, dem Weizen, in neuester Zeit schon zu mehr als der Hälfte, 35 — 38 Mill., im J. 1877 sogar zu 43 Mill. Hectoliter, übrigens bei z. Th. ungünstigen Ernten, aus dem Auslande, besonders aus den Vereinigten Staaten u. Russland decken musste („Uebers." S. 43).

Frankreich und selbst Deutschland kommen nach und nach in eine ähnliche Lage; kleinere Gebiete, wie Belgien, Holland, die Schweiz, Königr. Sachsen, Rheinland gleichen England darin noch mehr, in Gebirgsländern wirkt besonders der absolute Mangel an culturfähigem Boden mit ein). Die Vermehrung und der steigende Wohlstand der Bevölkerung in den Ländern des Getreideimports lassen diese Entwicklung immer schärfer hervortreten und hängen von derselben selbst wieder mit ab. Dagegen können in den Getreide-Export-Ländern dieselben Momente, welche grade durch lucrativen Verkauf der Bodenfrüchte ans Ausland begünstigt werden, neben dem Aufblühen der heimischen Industrie wieder zu einer rückläufigen Bewegung (wenigstens relativ, wenn auch nicht immer absolut) führen, so z. B. was in neuerer Zeit Deutschland anlangt, welches aus der Reihe der regelmässig mehr Getreide exportirenden in die Reihe der solches mehr importirenden Länder übergegangen ist. Interess. Daten bei Neumann a. a. O. S. 50 ff.

(3) Endlich ist die Production von Artikeln eines Quasi-Naturmonopols oder eines zur Zeit bestehenden Industrie- und Montan-Monopols des exportirenden und der Bedarf an Artikeln dieser Art in dem importirenden Lande, welches in diesen Productionen aus natürlichen oder geschichtlich-volkswirthschaftlichen Gründen zurücksteht, noch von besonderem Einfluss auf die Relation des auswärtigen Handels zur heimischen Production und Consumtion: Colonialwaaren, Baumwolle als Gewerkstoff bei uns, Fabrikate überhaupt für den Bedarf der europäischen Colonialstaaten, haben in der Neuzeit das Verhältniss zu Gunsten des auswärtigen Handels in vielen Ländern sehr verschoben. —

Es ist eine interessante Aufgabe der Productions-, Consumtions- und Handelsstatistik, die Entwicklung dieses Verhältnisses zeitlich und räumlich genau zu erforschen und in Zahlen auszudrücken: eine öfters versuchte Aufgabe, welche aber mit den heutigen Hilfsmitteln der Statistik doch nur für wenige einzelne Producte, am Besten wohl noch für die Gruppe der Montanproducte (freilich nur theilweise für die Edelmetalle) einigermaassen sicher zu lösen ist. Die Statistik des auswärtigen Handels würde trotz ihrer notorischen Lücken und Fehler (bes. bei der Ausfuhr) noch leidlich genügen (s. darüber Sötbeer a. a. O. in Hirth's Ann. 1875). Aber die Statistik der einheimischen Production, fast nur mit Ausnahme der Bergbaustatistik, die hier weniger Schwierigkeiten bietet, liegt selbst in unseren west- und mitteleuropäischen Culturstaaten noch so im Argen, dass zuverlässige Daten selbst für die Agrar-, vollends für die Industrieproduction noch wenig vorhanden sind. Berechnungen wie die älteren von Moreau de Jonnès (le commerce au XIX. siècle, Par. 1825, I., 114 ff.), von Rau, §. 65 Anm. a citirt, über das Verhältniss der jährlichen Verzehrung fremder Producte zur ganzen Consumtion und über das Verhältniss der Güterausfuhr zur gesammten inländischen Erzeugung in Nordamerica, Frankreich, Grossbritannien haben eben deshalb kaum irgend einen Werth. Denn die Hauptziffern, diejenigen für die einheimische Production und Gesammt-Consumtion (aller Artikel) sind durchaus unsicher. Man muss sich daher vorläufig darauf beschränken, für einige Artikel, über welche zuverlässigere Daten vorliegen, statistische Berechnungen der Relation des auswärtigen Handelsumsatzes zur heimischen Production und Consumtion anzustellen. Die besten Arbeiten auf diesem Gebiete sind diejenigen des Oesterreichers Fr. X. Neumann über Production, Welthandel und Volkswirthschaft in Behm's Geogr. Jahrbüchern, jetzt selbständig in d. gen. Schr., wenngleich auch hier freilich unvermeidlich noch mit vielen Conjecturalzahlen gerechnet werden muss. Vergl. auch Kolb's Statistik, besonders 7. Aufl. S. 785 ff. Das seinem Plane nach nicht üble Werk von O. Hausner, Vergleichende Statist. v. Europa, Lemb. 1865, 2 B., operirt leider mit ganz unsicheren Zahlen, vor Allem auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen Statistik und macht auch nicht eine Quellenangabe; vor den speciell hierher gehörigen Daten II., 132, 137 und vollends 262 ist nur zu warnen. — Die Vergleichungen hinsichtlich der Gesammterzeugung und des Handels sind endlich auch noch unsicherer, weil hier eine Umsetzung der mitunter noch leidlicheren statistischen Daten über die Menge der Producte in Geldwerth-statistische Daten erfolgen muss, worin eine neue grosse Fehlerquelle (auch beim Handel) liegt. Vergl. Sötbeer a. a. O., die Vorbemerkungen zur Werthstatistik unseres auswärtigen Handels in der „Statistik des Deutschen Reichs“ und Hirth, „die Meth. d. Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen, Zollver.“ in s. Annal. 1870 S. 407 ff. — S. auch unten §. 93 und. §. 110 ff.

2) Derjenige Theil inländischer Güter, welcher als Ausfuhr im Handel (ebenso auch in Rentenzahlungen) ins Ausland geht und zur Bezahlung der Gütereinfuhr (ebenso: zur Tilgung der Verbindlichkeiten aus Renten u. s. w.) dient, kommt dagegen auch für die Volkswirthschaft nach seinem Tausch- oder Geldwerth, nach seinen Verkaufspreisen in Betracht. Denn letztere entscheiden über die Kauffähigkeit der Ausfuhr im Auslande. Die eingeführten Güter, die im Handel oder für Rentenzahlungen u. s. w. eingehen, werden dagegen in der heimischen Volkswirthschaft schliesslich wieder nur nach ihrem Gebrauchswerthe angeschlagen.

3) Das Geld hat die Volkswirthschaft zu schätzen

a) nach dem Tauschwerthe, soweit es im Import und Export gegen Güter concreten Gebrauchswerths umgesetzt wird, so mithin besonders in den Ländern der grösseren Edelmetallproduction (America, bes. Californien, Australien, Russland-Sibirien);

b) ebenfalls nach dem Tauschwerthe, d. h. nach dem Durchschnittswerthverhältniss, welches zwischen dem Gelde und den übrigen Gütern besteht und sich daher in den Durchschnittspreisen der letzteren ausdrückt, weil hiervon die Höhe des Geldbedarfs, bei einem bestimmten Stande der Preise, mithin das dieser Geldsumme entsprechende Quantum concreter Gebrauchswerthe abhängt, welches die Volkswirthschaft dauernd in ihren nationalen Geldfonds, als in das Mittel zur Bewerkstelligung der Umsätze im Geldverkehr, stecken, demnach einer anderen Verwendung, zur Consumtion oder Production, entziehen muss.[14])

c) Im Uebrigen ist dieser nationale Geldfonds von der Volkswirthschaft nach seinen Leistungen, daher nach seinem Gebrauchswerth als allgemeines Verkehrsinstrument oder als Maschinerie für Umlauf und Vertheilung der Güter im System der Arbeitstheilung zu schätzen. Nicht ein beliebig grosser Geldbetrag, — der hauptsächliche Irrthum vieler Mercantilisten — sondern derjenige Betrag, welcher bei einem bestimmten Werthverhältniss für den Austausch von Geld und anderen Gütern ausreicht, ist für die Volkswirthschaft zu wünschen.

[14]) Ein Punct, welchen die einseitigen Gegner des Banknotenwesens und unsere im Reichsbankgesetz von 1875 zur Geltung gelangende stark restringirende Zettelbankpolitik zu wenig beachtet haben. S. dagegen A. Wagner, Zettelbankreform im D. Reiche, Berl. 1875, bes. III., 2, S. 26 ff., 42 ff. Vgl. auch Arendt, internat. Zahlungsbilanz Deutschlands u. s. w. Berl. 1878.

III. — §. 93. Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens. Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass statistische Zusammenstellungen und Berechnungen des Volksvermögens, Volkseinkommens oder des Ertrags der Volkswirthschaft nach Geldwerth, ganz abgesehen von der unvermeidlichen Unzuverlässigkeit aller solchen Berechnungen, in volkswirthschaftlicher Hinsicht wenig Werth besitzen und oft nur mit grossen Zahlen blenden. Statt dessen ist eine Statistik zu verlangen, welche möglichst genau die Quantitäten der einzelnen, möglichst nach Qualitäten (Sorten u. s. w.) unterschiedenen Güterarten im Volksvermögen und Volkseinkommen für eine ganze Volkswirthschaft darstellt. Daraus lassen sich dann auch einige, freilich noch bedingte Schlüsse auf das Wohlbefinden und die ganze ökonomische Lage der Bevölkerung, wenn nur die Zahl der letzteren bekannt ist, ziehen, und auf den wichtigeren Punct, die Vertheilung des Vermögens und Einkommens unter der Bevölkerung, werden wenigstens Streiflichter geworfen. (S. d. Vorbemerkung oben S. 119 und Hauptabschnitt 6 von den Kennzeichen des Volkswohlstands §. 110 ff.)

5. Hauptabschnitt.

Der Bedarf oder die Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpunct betrachtet.

Der folgende Hauptabschnitt bringt die oben in der Vorbemerkung zum 3. Hauptabschn. S. 110 angekündigte Ergänzung. Wesentlich den Anregungen der französischen und deutschen socialistischen Theoretiker ist durch ihren scharfen Hinweis auf die vorwiegende Bedeutung des Vertheilungsproblems die Berichtigung der Einseitigkeiten der früheren Nationalökonomie zu verdanken. Diese vertrat hier in ihren Untersuchungen meist nur den Productions- und selbst nur den Producentenstandpunct. Indessen sind die Consequenzen dieser neueren Auffassung bisher meistens nur in der im engeren Sinne sogen. socialen Frage, in der „Arbeiterfrage", zur Geltung gekommen, in der Volkswirthschaftslehre, als Ganzes genommen, namentlich in der Formulirung der Probleme der Theorie, noch sehr wenig. Diese Aufgabe gilt es jetzt zu lösen. Die folgenden Abschnitte enthalten einen Versuch dazu, für welchen nur wenige unmittelbare Vorarbeiten, abgesehen von einem Theil der Literatur über die Arbeiterfrage und über sociale Organisation im Allgemeinen, vorhanden sind. A. Smith, Ricardo, und ihre englischen Nachfolger (mit theilweiser Ausnahme von J. St. Mill), J. B. Say und die meisten späteren Franzosen (mit theilweiser Ausnahme von Sismondi), die Deutschen nicht nur bis auf Rau und Hermann, sondern selbst (im Wesentlichen wenigstens) einschliesslich Roscher's haben die in diesem Hauptabschn. erörterten Puncte theils gar nicht, theils nur nebenbei und nicht principiell behandelt. Wichtige Gesichtspuncte, aber nicht systematisch-dogmatische Erörterungen und Formulirungen der einschlagenden Probleme enthalten Sismondi's, Hildebrand's und Knies' genannte Schriften. —

Rau erörtert im 4. Abschnitt des 1. Theils (Zustände der Volkswirthschaft) §. 73—81 eigentlich nur die formale Seite dieser Zustände (Classification der Einkommenverhältnisse, §. 76 ff., s. unten in meinem Werke §. 106). Im 1. Abschnitt

der Lehre von der Vertheilung (§. 140 ff.) wird „Die Vertheilung im Allgemeinen“ nur ganz kurz und auch bloss von der formalen Seite betrachtet. Dasselbe gilt von Rau's Erörterungen über „das Volkseinkommen im Ganzen“ §. 245—251, in welchen ausserdem ausschliesslich der Productionsstandpunct eingenommen wird. Diese Erörterungen sind daher schon oben im 3. H.-Abschn. berührt worden. Nur im 4. Buch, in der Lehre von der Verzehrung, besonders im 1. Abschn. §. 319 ff., finden sich sporadische Bemerkungen (besonders §. 322, 325, 326) über die eigentlich volkswirthschaftliche Bedeutung der Vertheilung des Volkseinkommens. Ich führe dies hier an, nicht nur um zu zeigen, dass die folgenden Abschnitte nicht näher an Rau anknüpfen konnten, sondern weil diese ganze dürftige Behandlung des eigentlich bedeutsamsten Punctes der Einkommenlehre bei Rau, nemlich der Frage nach den volkswirthschaftlichen und culturlichen Wirkungen einer bestimmten Art der Vertheilung des Nationaleinkommens und -Vermögens (trotz der Bemerkungen Rau's in §. 140) und, damit zusammenhängend, der Frage nach der wünschenswerthen Vertheilung überhaupt characteristisch für die bisherige Nationalökonomie ist, daher auch keineswegs einen Vorwurf gegen ihn bildet. Hermann in s. Untersuchungen behandelt zwar die Bedürfnisse eingehend genug (2. Aufl. Abth. II., S. 78—103), aber „das Einkommen in Bezug auf die Bedürfnisse“ handelt er in wenigen Sätzen, mehr formalen Inhalts, ab, S. 594. Dies entspricht dem doch überwiegend privatwirthschaftlichen Standpuncte des H.'schen Werks. Auffallender ist, dass auch Roscher eine principielle Erörterung der volkswirthschaftlichen Wirkungen der Vertheilung des Volkseinkommens ebenfalls vermissen lässt, denn seine wie immer reichen, fleissig zusammengestellten und geistvoll ausgelegten geschichtlichen Notizen über die Vertheilung können hier noch weniger als in anderen Fällen einen Ersatz für eine solche Erörterung bilden oder eine solche selbst darstellen. Freilich hängt dieser vielleicht absichtliche Mangel mit Roscher's Methode und mit einer m. E. unrichtigen Schlussfolgerung dieses Autors hinsichtlich der Aufgabe der Volkswirthschaftslehre zusammen. Aber das Beispiel der Einkommen- und Vertheilungslehre ist auch gerade ein Hauptbeweisstück, dass Roscher's Lehrmeinung hier einer eingreifenden Modification bedarf. Vergl. Roscher, I., §. 147, 148, §. 203 ff. (7. Kap. des 3. Buchs, Vertheilung des Nationaleinkommens, besonders §. 205, wo er sagt: „Zur wirthschaftlichen Blüthe eines Volks kann eine Harmonie der grossen, mittleren und kleineren Vermögen die unentbehrliche Voraussetzung heissen“, wo aber die im Anschluss an diesen Satz nothwendige principielle Erörterung der Vertheilungsfrage ausbleibt). Dann 4. Buch v. d. Consumtion, §. 206 ff., mit nur sporadischen, das Vertheilungsproblem betr. Bemerkungen, z. B. §. 214, 221, 224, 330. Vergl. dagegen bes. Bernhardi a. a. O. §. 14—17, sonst noch v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre Kap. 12 ff.

Die bisherige Nationalökonomie, auch in ihren eben genannten strengwissenschaftlichen Vertretern, vollends aber in den Schriften und Artikeln der freihändlerischen Publicistik, der Männer des Laisser-faire, hat die Einkommenlehre aus dem Grunde zu einseitig aus dem Standpuncte der Production behandelt, weil sie die Production als das schlechtweg und, logisch sowohl als wirklich, nothwendig vorangehende Moment — das prius — für die nachfolgende Vertheilung betrachtete. Daher der stete, freilich selbstverständliche practische Rath in der Arbeiterfrage: „zuerst mehr produciren, dann könnt Ihr auch mehr vertheilen“, (s. u. Anm. 9 und 17). Natürlich ist eine vorherige grössere Production immer die conditio sine qua non für ein zu vertheilendes grösseres Gesammtproduct. Aber daraus folgt nicht, dass die Production allein die Voraussetzung der Vertheilung überhaupt und einer gewissen Art der Vertheilung ist. Vielmehr ist auch ebenso wohl umgekehrt eine bestimmte Art der Vertheilung des Volkseinkommens eine maassgebende Bedingung für eine bestimmte Art der Production und innerhalb gewisser Grenzen — (z. B. weil die Arbeitslust der arbeitenden Classe einwirkt, ein mindestens ebenso wichtiges Moment, als die möglichst im Productionsinteresse zu begünstigende Spar- und Kapitalbildungstendenz der besitzenden Classen) — selbst für die Höhe der gesammten Production. Production und Vertheilung des Volkseinkommens stehen also immer in Wechselwirkung und das eben muss die Einkommenlehre berücksichtigen. Es ist in Folge dessen unvermeidlich, mit der Lehre vom Einkommen sogleich diejenige vom Bedarf oder vom Auskommen und vom Bedürfnissstand zu verbinden und principiell

die Fragen zu erörtern, ob und wie weit eine Ungleichheit der individuellen Einkommen nothwendig oder zulässig ist; ob und wie weit derjenigen Gestaltung der Einkommenverhältnisse, welche sich auf einer gegebenen Basis des Rechts, besonders im System der freien Concurrenz, ergiebt, entgegen zu arbeiten ist, insbesondere durch den Staat und durch Reformen des Rechts, namentlich des Privatrechts (Eigenthum); und demgemäss endlich, welches das Ziel ist, das für die Vertheilung des Volkseinkommens erstrebt werden soll. Principielle Erörterungen hierüber führen dann nothwendig zu höheren und allgemeineren Fragen der Rechtsphilosophie und der Politik und müssen den innigen Zusammenhang der Vertheilung des Volkseinkommens mit der gesammten gesellschaftlichen Rechtsordnung über Personenstand (Freiheit und Unfreiheit) und Eigenthum, sowie den maassgebenden Einfluss der Vertheilung auf die Entwicklung der Cultur und Bildung des Volks überhaupt und seiner verschiedenen Wohlstandsclassen insbesondere darlegen. Die folgende Erörterung über die Einkommen-Vertheilung leitet daher zugleich zu den eingehenderen Untersuchungen der Kap. 3 von der Organisation der Volkswirthschaft, 4 vom Staate, und der 2. Abtheil. von Volkswirthsch. und Recht hinüber und findet dort erst ihren Abschluss.

Die Warnung vor „Ideologie", und wenn sie selbst aus dem Munde eines Mannes wie W. Roscher kommt (s. Syst. I., §. 23 ff.), darf vor solchen Untersuchungen nicht zurückschrecken (s. u. §. 109). Wenn es dafür noch eines Beweises bedurft hätte, so liegt er in dem Streite zwischen H. v. Treitschke („Der Socialismus und seine Gönner", Preuss. Jahrb. 1874, 2 Art., auch selbständ. erschienen) und G. Schmoller („Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft". Jena 1875). Die schlagende Widerlegung, die hier der Nationalökonom Schmoller dem Historiker und Publicisten v. Treitschke zu Theil werden lässt, beweist zugleich am Besten, dass mit „exacter histor. Detailforschung" nicht Alles erreicht wird. Was mehr Noth thut und was Schmoller hier, im Widerspruch mit seinen sonstigen neueren Auffassungen (s. o. S. 1), selbst durch seine eigene Arbeit anerkannt, ist scharfe principielle Erörterung des Vertheilungsproblems. Dazu liefert Schmoller's Schrift einen werthvollen Beitrag, bes. Kap. 3. 4. 6. Das Unzulängliche einer bloss stat., sogen. „exacten" Detailforschung ohne feste princip. Behandlung der einschlagenden Probleme, verräth auch die fleissige Arbeit v. R. Michaelis, d. Gliederung d. Gesellsch. nach dem Wohlstande (Lpz. 1878, Heft 5 d. B. I. v. Schmoller's staats- und socialwiss. Forschungen), die von einer nicht sehr klaren Formulirung d. Aufgabe (S. 4) ausgehend zu wenig haltbaren Ergebnissen gelangt (s. u. §. 104, Note 16).

Solche Nothwendigkeit principieller Erörterungen über die richtige Vertheilung des Volkseinkommens und das Erforderniss, wenigstens für jedes Zeitalter und Volk ein ideales Ziel der Entwicklung der Vertheilung, unter steter Würdigung der Wirkungen dieser Vertheilung auf das gesammte Volksleben, aufzustellen, darf — das muss schon hier bemerkt werden — auch als Beweis dafür gelten, dass die Volkswirthschaftslehre sich überhaupt nicht nur mit der Frage, was ist? (Roscher, §. 22), sondern stets auch mit der Frage, was soll sein? beschäftigen, demnach auch nicht nur Entwicklungen darstellen („Anatomie und Physiologie" der Volkswirthschaft, Roscher §. 26), sondern zugleich bestimmte Entwicklungen postuliren soll, — eine Auffassung, welche in ihren weiteren Consequenzen zur Verwerfung von Rau's Trennung der „Volkswirthschaftslehre" und der „wirthschaftlichen Politik" (Rau, I., §. 17) führt und auch mit der ausschliesslichen Anerkennung der Inductionsmethode in der Volkswirthschaftslehre unvereinbar ist. Näheres darüber gehört in d. 3. Abth. (System u. Methode).

Auf dem von mir hier vertretenen Standpuncte wird auch die Malthus'sche Bevölkerungstheorie (essay on the principle of population, zuerst 1798, dann erweit. 1806) oder allgemeiner ausgedrückt die Darwin'sche Lehre vom Kampf ums Dasein jene grossartige Bedeutung behalten, welche ihr, sobald sie nur richtig verstanden wird, die ersten Oekonomisten, Mill, Roscher u. A. mit Recht immer zugeschrieben und neuerdings besonders Lange in trefflichen Erörterungen, denen ich vollständig beistimme, auch für den practisch wichtigsten Theil des Vertheilungsproblems, für die sogen. Arbeiterfrage vindicirt hat (zugleich eine glänzende Abfertigung der Carey-Dühring'schen Missverständnisse und falschen Einwendungen gegen Malthus). S. darüber u. Anm. 14.

Ausser auf diese vorzüglichen Schriften Lange's, für die allgemeinen Probleme der Wissenschaft besonders auf seine „Mill's Ansichten", verweise ich auf J. St. Mill's

politische Oekon., Buch II. und IV., und wieder besonders auf Rodbertus' gen. Arbeiten, die nur leider diese wichtigen Principienfragen immer bloss aphoristisch behandeln und bloss geistvolle Streifblicke darauf werfen, und auf Schäffle, Syst. 3. Aufl., besonders §. 282 ff. (II, 378 ff.), §. 312 ff., §. 346 ff. (eb. S. 562 ff.) u. Soc. Körper, bes. III, 284, 450, 491. Schäffle stellt ebenfalls eine ideale Forderung für die wirkliche Einkommenvertheilung auf und nennt sehr schön „die volkswirthschaftlich beste Gestaltung der Einkommenprocesse in der menschlichen Gesellschaft" diejenige „Vertheilung des gesellschaftlichen Productionsertrags, bei welcher die sittliche Gemeinschaft im Ganzen und in der Abstufung aller ihrer Gliederungen (freilich wieder wesentlich eine Folge der Vertheilung! W.) zum höchsten Maasse der Gesittung und hiernach zum höchsten Maasse aller wahrhaft menschlichen Befriedigungen zu gelangen vermag. Kürzer: der an Vervollkommnung der Gesellschaft fruchtbarste Einkommenprocess ist das Ideal volkswirthschaftlicher Vertheilung der Güter durch die Gesammtheit aller Einkommen". S. auch H. Bischof, Nat. ökon. B. 3. S. 440 ff. Wie übrigens doch schon vor Jahren einzelne Männer die Einseitigkeit der herrschenden nat.-ök. Lehre erkannten, zeigen die Ausführungen R. v. Mohl's, bes. über die polit. Oekon. in d. Deutschen Viert.j.schr. 1840, H. 3. S. darüber E. Meier, Tüb. Ztschr. 1878, S. 494 ff., 501 ff.

1. Abschnitt.

Das Auskommen und der Bedürfnissstand oder Bedarf.

I. — §. 94. Bedeutung der Einkommen-Vertheilung und Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung. Erst die Vertheilung, nicht schon die Grösse des Volkseinkommens und Volksvermögens unter der Bevölkerung entscheidet darüber, in welcher ökonomischen Lage sich die Mitglieder des Volks, die Individuen und Familien, namentlich die grosse Masse des Volks (die sog. unteren Classen) befinden. Bedeutende Höhe des Volksvermögens und Einkommens und zugleich eine solche Vertheilung desselben, dass auch die Masse der ungünstiger Situirten ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller nothwendigen Bedürfnisse und zur Theilnahme an wichtigeren Culturgütern eines Zeitalters fortdauernd gesichert weiss, ist daher das zu erstrebende Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung, — wenigstens in jenen Perioden der Weltgeschichte, wo mit der Erklärung der persönlichen Freiheit aller Bewohner auch das letzte Individuum aufgehört hat, nur als Mittel für die Zwecke Anderer in Betracht zu kommen.

II. — §. 95. Das Auskommen[1]) ist ein relativer Begriff. Es bezeichnet, auf die Einzelwirthschaft oder besser nur auf die Individual- und Familienwirthschaft des Menschen angewendet, — übrigens auch auf die ganze Volkswirthschaft, als Inbegriff vornemlich dieser letzteren Wirthschaften, anwendbar, — das Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und dem Einkommen. Nach dem

[1]) Z. Th. nach Rau, §. 74, 75, 76. — L. Say, études sur la rich. d. nat. Paris 1836. p. 10.

verschiedenen Umfang der ersteren wird daher auch bei gleicher Grösse des Einkommens bald Auskommen vorhanden sein, bald nicht, und ebenso bei gleichem Umfang der Bedürfnisse die Höhe des Einkommens darüber entscheiden, ob Auskommen besteht. Jedenfalls muss aber in jeder Wirthschaft das Auskommen erstrebt werden. Demnach kann weder in der Einzel- noch in der Volkswirthschaft regelmässig das fehlende Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und dem Einkommen mit durch Verbrauch des Vermögens oder Kapitals zur Befriedigung der Bedürfnisse hergestellt werden. Denn bei der steten Erneuerung der Bedürfnisse würde immer von Neuem auf das Vermögen oder Kapital zurückgegriffen, dies also allmählig aufgezehrt werden müssen. Es fehlte dann die nothwendige Nachhaltigkeit der Quelle, aus welcher die Befriedigung der Bedürfnisse erfolgt. Diese Nachhaltigkeit besitzt nur das Einkommen. Demnach ist auch in der Volkswirthschaft zunächst auf ein zum Auskommen genügendes Einkommen aller Einzel-, besonders aller Individual- und Familienwirthschaften und auf ein dazu ausreichendes Volkseinkommen hin zu streben, erst in zweiter Linie auf dauernde Vermehrung des Vermögens jener Wirthschaften und auf ein grosses Volksvermögen. [2])

III. — §. 96. Bedürfnissstand und Classification der Bedürfnisse. Die Höhe des Einkommens, welche zum Auskommen eines Menschen oder einer Familie und dann wieder des ganzen Volks erforderlich ist, ist eine relative Grösse, abhängig vom jedesmaligen Bedürfnissstande oder Bedarf. Letzterer ist im Einzelnen selbstverständlich mannigfach verschieden. Für die volkswirthschaftliche Würdigung des Bedürfnissstands kommt folgende Classification der Bedürfnisse in Betracht: [3])

1) Bedürfnisse, deren Befriedigung zum Bestehen des Menschen nothwendig ist: Existenzbedürfnisse, insbesondere materielle, nemlich Nahrung, Wohnung, Kleidung, künstliche

[2]) Nach den früheren Begriffsbestimmungen gehört jede momentan vorhandene, aus dem Einkommen fliessende Gütermenge zum Vermögen. Davon kann aber der dauernd bleibende, daher zur nachhaltigen Vermehrung aus dem Einkommen dienende Betrag unterschieden werden, der hier gemeint ist: im Wesentlichen das Nutzvermögen und das Kapital.

[3]) Rau, §. 75, unterscheidet allgemein menschliche, volksthümliche, gesellschaftliche, individuelle Bedürfnisse, Roscher, §. 1, Natur-, Anstands-, Luxusbedürfnisse. Sehr eingehende Untersuchung bei Hermann, Abh. II, S. 80 ff. Vergl. auch Schäffle, Syst. I, 99 ff., Menger, I, 35 ff., Samter, Soc.lehre Buch 1. — Ueber die wichtige, apart zu behandelnde Gattung der Gemeinbedürfnisse s. u. §. 139 ff. Ueber die für die volkswirthschaftliche Frage vom Auskommen und Bedarf wichtige Haushaltstatistik s. o. Anm. 12 zu §. 85 S. 118.

äussere Erwärmung und Beleuchtung, Gesundheitsfürsorge, ferner immaterielle, namentlich das für das Zusammenleben der Menschen und für jeden Verkehr nothwendige erste Gemeinbedürfniss (§. 140) einer gewissen socialen Ordnung und eines gewissen Rechtsschutzes.

Hinsichtlich der Befriedigung dieser Bedürfnisse ist zu unterscheiden:

a) der absolut unumgängliche Umfang, in welchem die Befriedigung erfolgen muss. Er hängt bei den materiellen Existenzbedürfnissen von der Natur des Menschen selbst (Minimalbedürfniss an Nahrung[4]), an Mitteln der Wärmebildung und Wärmeerhaltung im Körper u. s. w.) und von der äusseren Natur des Landes, in welchem der Mensch lebt (Klima u. s. w.) ab: Existenzbedürfnisse ersten Grades;

b) der von Sitte und Gewohnheit, vom „Lebensmaasstab"[5]) des Volks und der verschiedenen Bevölkerungskreise (Classen) abhängige Umfang der Bedürfnissbefriedigung: eine räumlich und zeitlich oder geschichtlich ebenfalls sehr wechselnde Grösse. Für jede Zeit und jedes Land ist jedoch nach einem gewissen billigen Ermessen und Tactgefühl ein Umfang der Befrie-

[4]) Nach den Untersuchungen des englischen Arztes Dr. Smith muss die tägliche Nahrung eines Durchschnitts-Weibes in England 3900 Gran Kohlenstoff und 180 Gran Stickstoff, diejenige eines Durchschnitts-Mannes daselbst bez. 4300 und 200 Gran mindestens enthalten, um Hungerkrankheiten zu vermeiden, d. h. für das Weib so viel Nahrungstoff als in 2 Pfund gutem Weizenbrot enthalten sind, für den Mann $^1/_9$ mehr. Nach Marx, Kapital I, 642, wo weitere, z. Th. erschreckende Thatsachen über mangelhafte Ernährung englischer Arbeiter in der Zeit der Baumwollnoth 1862 bis 1863. Ausführliche Auszüge aus Marx bei Schäffle, Syst. II, 422 ff. Siehe auch Lange, Arbeiterfr. Kap. 4. — Nach E. Wolff, landwirthsch. Fütterungslehre und Theorie der menschlichen Ernähr., Stuttg. 1861, S. 297, citirt in Graf z. Lippe-Weissenfeld, ration. Ernähr. d. Volks, Leipz. 1866, braucht ein erwachsener Mann mit einem Körpergewicht von 140 Pf. bei mittlerem körperlichen und geistigen Kraftaufwand zur für fortdauernde Gesundheit erforderlichen Ernährung täglich in Grammen Kohlenstoff 331, Stickstoff 18.75, Proteïnstoff 120, Stärkemehl-Aequivalent excl. Fett 540, Fettstoffe 35, Mineralstoffe 16, Phosphorsäure 3.5. Weiteres Detail in der Schrift von Lippe. Vgl. jetzt bes. G. Jäger, die menschl. Arbeitskraft (B. 26 u. 27 d. „Naturkräfte", naturwiss. Volksbiblioth.), München 1878. Ueber Speise und Trank daselbst S. 130. Nach d. hier mitgetheilten Untersuch. von Voit braucht ein erwachs. arbeitender Mensch täglich 118 G. trock. Eiweisses u. daneben 265 G. Kohlenstoff in Form von Fetten oder Kohlenhydraten zur Nahrung. In welchen Arten und Mengen einzelner gebräuchl. Nahrungsmittel dieser Bedarf an Nährstoffen enthalten ist, eb. S. 131. — Einfluss des Klimas übrigens bekanntlich nicht nur auf das Kleidungs-, sondern auch auf Grösse und Art des Nahrungsbedürfnisses. — Vergl. auch Engel, Preis der Arbeit, Berl. 1866, besonders über die natürlichen Selbstkosten der Arbeit und derselbe, der Preis der Arbeit bei den deutschen Eisenb., Zeitschr. d. K. Preuss. Statist. Büreaus 1874 (XIV.), 93 ff.

[5]) Standard of life der Engländer, von Lange u. A. m. „Lebenshaltung" verdeutscht; Lebensmaassstab scheint mir treffender und im Deutschen recht wohl zulässig.

digung der materiellen Bedürfnisse wohl festzustellen, welcher auch für die ungünstig situirten Familien und für die Masse des Volks als relativ unentbehrlich bezeichnet werden muss und welcher daher vom Einkommen auskömmlich gedeckt werden sollte: Existenzbedürfnisse zweiten Grades.

Die materiellen Bedürfnisse sind streng genommen quantitativ für den einzelnen Menschen beschränkt, dagegen qualitativ einer um so grösseren Steigerung und Verfeinerung fähig.[6]) Diese wird bei den begüterteren Classen durch eine grosse Ungleichheit der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens leicht übermässig entwickelt. Es ist dem gegenüber, wie überhaupt der obwaltenden Tendenz der Vermehrung, Vervielfältigung und Verfeinerung aller Bedürfnisse gegenüber, zu betonen, dass der Bedürfnissstand und seine Entwicklung nicht das Product reiner Naturtriebe sind, sondern stets unter einem sittlichen Urtheil stehen und stehen sollen. Eine richtige sittliche Beschränkung der Bedürfnisse kann und muss daher häufig grade bei den Vermögenden in Frage kommen.

2) Bedürfnisse, deren Befriedigung einmal zur Erhöhung des feineren Lebensgenusses materieller wie immaterieller Art,[7]) sodann zur weiteren Entwicklung des Menschen, insbesondere der geistigen Seite seines Wesens, dient: Culturbedürfnisse, zu welchen auch die meisten aus dem menschlichen Zusammenleben hervorgehenden Gemeinbedürfnisse (§. 139 ff.) gehören. Diese Bedürfnisse folgen zwar auch aus dem Wesen des Menschen, aber ein bestimmtes natürliches Minimalmaass und ein richtiges, vom sittlichen Urtheil angegebenes Maximalmaass, wie im Ganzen bei den materiellen Bedürfnissen, lässt sich weder für den Einzelnen noch für ein Volk feststellen. Der Bedürfnissstand ist hier durchaus ein Product der Geschichte, zeitlich und räumlich daher völlig verschieden. Die höhere und feinere Ausbildung, zugleich aber eine vor der Kritik des Gewissens und der Vernunft standhaltende Gestaltung dieses Bedürf-

[6]) S. Rau, über Luxus, 1817, bes. Roscher, über Luxus, Arch. d. polit. Oekon. 1843 (Ans. d. Volkswirthsch., 3. A. 1878, I, 103), Syst. I, §. 225 ff., v. Mangoldt, über Luxus im Staatswörterbuch.

[7]) Zu welch' letzterem namentlich auch privater Kunstluxus (Wohnhaus, Einrichtung der Wohnung u. s. w., vergl. Büchsenschütz a. a. O. S. 79 über Athen und Korinth), hie und da auch Wissenschaftsluxus gehört, womit dann der Uebergang zu den der geist. Entwickl. des Menschen dienenden Bedürfnissen gemacht wird: eine feste Grenze zwischen beiden Bedürfnisskategorieen ist nicht zu ziehen.

nissstandes muss als ein Ziel der menschlichen Entwicklung betrachtet werden. Ein endgültiger Ruhepunct dieses Bedürfnissstands ist für den Einzelnen, für ein Volk, für die Menschheit nicht vorhanden.

IV. — §. 97. Die volkswirthschaftliche Würdigung des Bedürfnissstands. Dafür ist nun zweierlei besonders zu beachten:

1) Das Verhältniss zwischen den Existenz- und den Culturbedürfnissen, welche aus dem Einkommen befriedigt werden, bei dem Einzelnen, wie bei dem Volke, sowie der Umfang, in welchem das Volk, die Classen, die Einzelnen die Bedürfnisse dieser verschiedenen Kategorieen befriedigen.

2) Die Abhängigkeit, in welcher der Umfang dieser Bedürfnissbefriedigungen von der Höhe und der Vertheilung des Volkseinkommens steht.

In dem ersten Puncte handelt es sich um eine Aufgabe der Wirthschafts-Geschichte und -Statistik: um die Feststellung der bezüglichen Thatsachen des Lebens bei einem Volke zu einer bestimmten Zeit und um die Gewinnung vergleichbarer Thatsachen bei anderen Völkern oder zu andrer Zeit. Diese Aufgabe muss der Aufstellung und vollends der Ausführung bestimmter Massregeln der Wirthschaftspolitik im concreten Fall natürlich vorangehen. Ein Mittel dazu sind u. A. die Enquêten über die ökonomische Lage der einzelnen Classen, besonders der unteren.

In dem zweiten Puncte liegt eine nationalökonomische Aufgabe vor, welche, zwar unter Benutzung des bezüglichen geschichtlichen und statistischen Materials, doch überwiegend nur nach der Methode der Deduction in der erforderlichen principiellen Bestimmtheit und Abstraction zu lösen ist: es handelt sich hier um das Vertheilungsproblem unter der zweifachen hypothetischen Voraussetzung der Stabilität und der Veränderung, besonders der Steigerung, des Volkseinkommens und der Stabilität und Veränderung der Volkszahl und der Volksclassen, namentlich der Arbeiter. Die Behandlung dieses Problems gehört in den 2. Theil. Hier in der „Grundlegung" ist nur von der keines näheren Beweises bedürftigen Thatsache der gegenseitigen Abhängigkeit der einzelnen Einkommenzweige von einander für die Erörterung Gebrauch zu machen.

An dieser Stelle sind dagegen einige Forderungen hinsichtlich der Vertheilung des Volkseinkommens aufzustellen

und kurz zu begründen und sodann die ökonomischen und rechtlichen Folgerungen abzuleiten, welche aus der Erfüllung jener Postulate nothwendig hervorgehen.

Postulate solcher Art sind etwas durchaus geschichtlich und örtlich Relatives. Sie hängen vom Stande der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung ab und mit den obersten Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung zusammen: sie sind aber in letzterer Hinsicht auch die Fermente für die unablässige Weiterbildung dieser Rechtsordnung, um dieselbe mit dem jeweiligen gesellschaftlichen Bewusstsein in Uebereinstimmung zu bringen und sie dadurch dem Ideal, welches dem Volksgeiste in jeder gesunden Periode vorschweben soll, zu nähern.

Der hier massgebende Grundsatz unserer heutigen Epoche der Geschichte der Culturvölker ist die persönliche Freiheit und die Gleichberechtigung der gesammten Bevölkerung[8]): ein Grundsatz, der nicht wieder preisgegeben werden darf, wenn die erreichte Culturstufe nicht wieder verloren gehen soll, aber zugleich ein Grundsatz, der nicht „individualistisch" absolut, sondern in der Weise und mit den Grenzen durchzuführen ist, welche sich aus den Bedingungen des nationalen Gemeinschaftslebens in allen Beziehungen, auch in denjenigen des Wirthschaftslebens, ergeben. Von diesem Gesichtspunct aus wird das Princip der persönlichen Freiheit im 1. Kapitel der 2. Abtheilung untersucht.

§. 97a. Im Folgenden werden die Postulate aufgestellt, welche sich aus diesem Grundsatz für das Verhältniss der obigen Bedürfnisskategorieen zu einander, für den Umfang der betreffenden Bedürfnissbefriedigungen und demgemäss für die Vertheilung des Volkseinkommens in unserer Culturepoche ergeben.

1) Die Befriedigung der Existenzbedürfnisse im absolut unumgänglichen Umfange muss und soll bei dem Einzelnen derjenigen der Culturbedürfnisse vorangehen. Die Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die Befriedigung der Existenzbedürfnisse bloss relativer Unentbehrlichkeit zu der Befriedigung der Culturbedürfnisse steht, kann, innerhalb gewisser Grenzen, — die sich z. B. aus dem Familienverbande ergeben können — dem

[8]) Vortrefflich zieht hieraus die nöthigen Folgerungen: H. v. Scheel, Theorie der socialen Frage. Jena 1871.

Einzelnen überlassen werden: ein gewisser Vorrang wird aber richtigen Culturbedürfnissen principiell aus dem Gesichtspuncte des ethischen Sein-sollens mit Rücksicht auf die geistige Bestimmung des Menschen zugestanden werden dürfen.

2) Auch für das ganze Volk gilt das Princip, dass alle Angehörigen desselben, soweit dies die Grösse des gesammten Volkseinkommens gestattet und soweit nicht eine persönliche Schuld des Einzelnen es hindert, die Existenzbedürfnisse im absolut unumgänglichen Umfange müssen befriedigen können. Bevor dies erreicht ist, kann wenigstens in einem Gemeinwesen, welches die persönliche Freiheit und die Gleichberechtigung aller seiner Angehörigen anerkennt, auch keinem noch so kleinen Theile des Volks ein unbedingtes Recht auf ein grösseres Einkommen, welches einem anderen Theil selbst diese Bedürfnissbefriedigung wenigstens indirect entzöge,[9]) und folgeweise auch keine Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads und der Culturbedürfnisse zugestanden werden.[10]) Vielmehr erkennt sich die Gesellschaft nach der gegenwärtig bei unseren Culturnationen erreichten Entwicklung des Volksbewusstseins für verpflichtet an, soweit sie es ökonomisch vermag, zu verhüten, dass eine menschliche Einzelexistenz, ohne deren persönliche Schuld, bloss aus Mangel an Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse, untergehe. Ein ungeheurer Fortschritt der sittlichen Cultur, verglichen mit früherer Zeit und anderen Völkern. Diese im Volksbewusstsein erkannte Verpflichtung muss aber behufs ihrer sicheren Verwirk-

[9]) Der besonders in der Discussion der Arbeiterfrage gemachte Einwand, dass auch in solchem Falle eine Abhilfe der Noth der unteren Classen nicht möglich sei, weil es an den ihnen allein nöthigen naturalen Gütern (Volksnahrungsmittel, Brot u. s. w.) fehle und die etwa für die Wohlhabenderen producirten Güter den Unbemittelten nichts nützen, überschiesst das Ziel. Denn sobald eben Güter letzterer Art vorhanden sind, beweist dies schon, dass an dem in unserem Falle angenommenen Nothstande der unteren Classen nicht oder doch nicht allein die Kleinheit des Volksvermögens und Volkseinkommens schuld ist. Vielmehr müssen hier Productionsmittel im weiteren Sinne (Arbeitskräfte, Kapitalien, Boden) da sein, die in diesem Falle eben nur in die Herstellung von Gütern des Bedarfs der unteren Classen hinübergeleitet werden müssen. Oder m. a. W.: nicht die Production ist an sich zu klein, sondern ihre Richtung ist volkswirthschaftlich nachtheilig und dies kann und muss in dem im Texte angenommenen Falle geändert werden. Es wird, besonders in der Lohnfrage, so oft übersehen, dass eine bestimmte Vertheilung des Volkseinkommens immer auch bestimmte Richtungen und Arten der Production zur Folge hat. Bei grosser Ungleichheit des Einkommens geht diese Richtung mehr auf Luxusartikel für die Wohlhabenden, bei grösserer Gleichheit mehr auf Artikel des Massenconsums, auch bei gleicher Höhe des gesammten Kapitals und Volkseinkommens. S. o. Vorbem.

[10]) Man denke an die Daten aus dem 6. Report on public health für 1863, die Marx, Kap. I., 642 ff. mittheilt, s. o. Anm. 4.

lichung auch in der Rechtsordnung Geltung erlangen: dies ist auch bereits im wichtigsten Falle geschehen, im öffentlichen Armenpflegerecht und seiner ökonomischen Basis, in der Steuerpflicht zur Deckung der Kosten dieser Armenpflege — einerlei ob besondere sogen. „Armensteuern" (poor rate Englands) oder (sogar bei einem formellen Verbote der letzteren) allgemein höhere Gemeinde- u. s. w. Steuern zur Deckung der communalen Armenlast (Deutschland) erhoben werden.[11]) Das Armenpflegerecht ist aber nur der Hauptfall dieser Art. Ein andrer, bei agrarischen Regulirungen schon vorgekommener (deutsche Grundentlastung, irische Pachtverhältnisse) besteht darin, dass die zu einer selbständigen wirthschaftlichen Existenz in minimalem Umfang erforderlichen Bedingungen des Wirthschaftsbetriebs gewährt werden, unter Hintansetzung der Interessen und Rechte Dritter.[12]) Ein Ausnahmefall verwandter Art, aber immerhin ein sehr characteristischer, ist die öffentliche Beschlagnahme von Nahrungsmitteln u. s. w. in Nothzeiten (belagerte Orte, Missernte).

Wichtig ist aber zu erkennen, was hier denn eigentlich von Gesellschaftswegen geschieht: in allen diesen Fällen wird die Berechtigung einer absoluten Schranke der Ungleichheit des Einkommens unter den Volksangehörigen, sowie die Berechtigung eines hiernach etwa nothwendigen Eingriffs in das Privateigenthum anerkannt.[13])

Auf der anderen Seite ist schon hier auf ein principiell hochwichtiges Correlat einer solchen gesellschaftlichen Ver-

[11]) S. L. Stein, Verwalt.l. 2. Aufl. S. 796 ff. Emminghaus, Armenwesen, Berl. 1870.

[12]) Vgl. preuss. Ges. v. 2. März 1850 über Ablös. u. Regulir. d. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. §. 63: Der Besitzer der Hofstelle u. s. w. darf verlangen, dass ihm nach Abzug der Abfindung des Gutsherrn ein Drittel des Reinertrags der Stelle bleibe: um so viel ist die Abfindung zu vermindern.

[13]) Dieser Schluss folgt mit Nothwendigkeit aus vollständig richtigen Prämissen, und kann als Beispiel dessen gelten, was ich unter der in d. Vorbem. erwähnten wissenschaftlichen Formulirung und principiellen Erörterung der Probleme der Einkommenlehre vom Standpunct der Vertheilung aus verstehe. Offenbar aber liegt hier die Ansicht von einer nur relativen Bedeutung, statt der absoluten Geltung des Privateigenthums zu Grunde: principielle Consequenzen, welche selbst von Solchen mitunter gescheut werden, die im einzelnen Falle der hier vertretenen Lehre beistimmen. Zuerst kommt das Recht des Individuums auf Existenz, dann erst, und soweit es mit jenem Rechte gesellschaftlich vereinbar, das Recht des Individuums, sein Eigenthum unverkürzt zu haben. Unsere Privatrechts-Entwicklung hat diese Reihenfolge schier umgedreht. — In der Praxis wird die Entscheidung eigentlich erst schwierig bei dem in §. 98 erörterten Falle. — Vergl. hierzu Schäffle, Syst. II, §. 282, S. 378—394 (trefflich, s. auch die kurze Formulirung der in diesem §. 282 entwickelten Gedanken in der Inhaltsübers. I., S. XXXV.).

pflichtung und Rechtspflicht hinzuweisen, nemlich auf das unveräusserliche Recht der Gesellschaft dem Individuum gegenüber, eventuell Beschränkungen der Eheschliessung und damit indirect der Bevölkerungsvermehrung durch die Gesetzgebung in einem solchen Zustande der Volkswirthschaft eintreten zu lassen, in welchem thatsächlich die Zunahme der Bevölkerung die Zunahme der Unterhaltsmittel überholt und die von den letzteren auf den Einzelnen oder auf die Familie fallende Quote nicht etwa bloss durch eine ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens (Grund und Bodens, Kapitals) in einer für die nothwendige Bedürfnissbefriedigung unzulässigen Weise verkürzt ist. Hier liegt eine practische Consequenz der Malthus'schen Bevölkerungslehre vor, der sich der extreme Individualismus und Socialismus in gleich unrichtiger Weise entzogen haben. Im 1. Kapitel der 2. Abtheilung, speciell in der Lehre von den socialen Freiheitsrechten, werden die genaueren Folgerungen aus jenem Rechte der Gesellschaft, über den Zusammenhang zwischen der Vermehrung der Bevölkerung und derjenigen der Unterhaltsmittel zu wachen, gezogen werden.[14])

[14]) In diesem Umfange wird jeder unbefangene Nationalökonom Malthusianer sein müssen, mag er sonst zu Malthus' Theorie und den daraus gezogenen practischen Folgerungen und gesetzgeberischen Postulaten stehen, wie er will. Ich halte es namentlich auch für eine ganz falsche Behauptung von Marx, dass Malthus' Theorie stehe und falle mit der heutigen „kapitalistischen Productionsweise“ (vergl. Marx, Kap., bes. Kap. 6). Grade in einer socialistisch organisirten Volkswirthschaft (im „Volksstaate“) würde neben den ökonomisch-technischen Schwierigkeiten solcher Organisation des ganzen Productionsprocesses die andre, vielleicht noch grössere Schwierigkeit in der Nothwendigkeit der Bevölkerungsregelung bestehen und die Eventualität einer gesetzlichen Beschränkung der Eheschliessung eben deshalb hier näher liegen als in jedem anderen Volkswirthschaftssystem, — es müsste denn die socialist. Organisation der Volkswirthschaft und der bürgerlichen Gesellschaft die Natur der Menschen selbst verändern, womit wir dann glücklich wieder bei Fourier'schen Phantastereien angelangt wären. — Ueber Malthus s. namentlich Mill's polit. Oekon., B. 1, Kap. 10, Kap. 13, §. 2 („Die Nothwendigkeit des Zurückhaltens der Bevölkerungszunahme beschränkt sich nicht auf einen Zustand der Ungleichheit des Eigenthums“), B. 2, Kap. 11—13 (Erörterungen über den Arbeitslohn, deren Richtigkeit durch die von Thornton herrührende, von Mill später selbst adoptirte, in Deutschland besonders von Brentano (Hildebr. Jahrb. 18;1) vertretene Modification (nicht Umstossung) der sogen. Lohnfondstheorie nicht wesentlich alterirt wird; die Sätze von der Abhängigkeit des Lohns sind nur ein wenig anders zu formuliren); B. 4, Kap. 7, bes. §. 3. Mill's Satz, dass man allenfalls dem Individuum ein unbedingtes Existenzrecht, nicht aber das Recht, beliebig viel neue Individuen in Existenz zu setzen, gewähren könne, würde grade in einem socialistischen Gemeinwesen die grösste practische Bedeutung gewinnen. Vergl. über die Malthus'sche Lehre, namentlich in ihrem Zusammenhange mit der Darwin'schen, die eigentlich nur eine Verallgemeinerung derselben, besonders noch Lange, Arbeiterfr., Kap. 1. 2, auch 3 und 4 und ders., „Mill's Ansichten“ u. s. w., besonders Kap. 1. Lange hält mit Recht, auch Marx gegenüber, den „richtigen theoretischen

§. 98. — 3) Die Möglichkeit, dass alle Volksangehörigen auch die relativ unentbehrlichen Existenzbedürfnisse, in dem oben festgestellten Umfange, und gewisse wichtigere und allgemeinere Culturbedürfnisse befriedigen können, wird als Strebeziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung unseres Zeitalters anzuerkennen sein.

Theil" der Malthus'schen Lehre fest (Arbeiterfr. S. 14). Ich stimme mit seinen Ausführungen darüber vollständig überein, namentlich auch mit seiner in der zweitgenannten Schrift erfolgenden Abfertigung Carey's (Lehrb. der Volkswirthsch., Kap. 3, 38, 39, mit kaum glaublich oberflächlichen und platten Gegenbeweisen gegen Malthus und vielfach vollständigem Missverständniss des Kerns der Malthus'schen Lehre. auch mit einer Verkennung der Erfordernisse eines Inductionsschlusses, die staunenerregend ist, z. B. in dem köstlichen Beispiel von der geringen Durchschnittskinderzahl der americanischen Präsidenten, S. 614). S. über Carey auch A. Held, C.'s Socialwiss., Würzb. 1866, bes. 2. B. 2. Kap., §. 41 ff. (Malth. Theor.), S. 134 ff. Dühring hat den C.'schen Standpunct adoptirt, es aber nur in der Verhöhnung des „Pfaffen Malthus" weiter gebracht als sein Meister. Vergl. die vortreffliche Anzeige v. Dühring's kritischer Grundlegung in Hildebr. Jahrb. VI., 352 ff. von v. Scheel. Diese neueste Opposition gegen den Kern der Malthus'schen Lehre ist jetzt schon wieder verhallt, so dass auch von ihr Mill's Wort B. 1 Kap. 10 §. 1 gilt. Man darf freilich nicht glauben, diese Lehre widerlegt zu haben, wenn man die unhaltbare Formel, welche Malthus nur zur Erläuterung brauchte —, Tendenz der Bevölkerung in geometrischer, der Nahrungsmittel in arithmetischer Progression zu wachsen —, widerlegt hat. Carey, der dies noch heute glaubt (Lehrb. Kap. 3 §. 5), hätte sich darüber schon durch Mill belehren lassen können, B. 2, Kap. 11 §. 6. Roscher, der sachlich ganz dieselbe Ansicht wie Mill und Lange vertritt, hätte eben deshalb die Concession, den Ausdruck „Malthus'sches Bevölkerungsgesetz" aufzugeben, nicht zu machen brauchen (Syst. I., Vorwort, und B. 5 Kap. 1), wozu auch Marx's Behauptung, dass Malthus nur Plagiator sei, nicht nöthigt (Kapital, I., 603). Sehr richtig stellt sich auch Rümelin zu Malthus Lehre, (Reden u. Aufsätze, Tüb. 1875 S. 305): „Die bekannten Sätze von Malthus sind ebenso anfechtbar in ihrer statist. u. phycholog. Begründung im Einzelnen, als unumstösslich u. von einleuchtendster Wahrheit im Ganzen." — Grade je mehr man zugesteht, wie ich es thue, dass die Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens (Grundbesitz, Kapital) für die Richtung und Art der Production (s. o. Anm. 9) und für die ökonomische Lage der Masse der Bevölkerung, der unteren Classen, von wesentlichem Einflusse mit ist, desto mehr muss man anderseits vor Carey'scher Einseitigkeit und vor dem Optimismus des Bewohners eines grossen Landes warnen, das noch unermessliche Flächen unangebauten oder schwach bevölkerten Bodens besitzt, und muss die socialist. Uebertreibung vermeiden, dass eine günstigere Vertheilung des Einkommens und Vermögens, besonders auch des Grundbesitzes allein die Lage der Massen günstig gestalte und erhalte. Eine Einseitigkeit, welche fast noch grösser und im Ganzen practisch noch gefährlicher ist, als die entgegengesetzte, unter dem Einfluss der Malthus'schen Doctrin entstandene, dass jene Vertheilung gar nicht von Einfluss sei und nur die Beschränkung der Bevölkerungsvermehrung in Betracht komme, was Mill m. E. noch etwas zu stark betont. — Ueber die Opportunität einer beschränkenden Ehegesetzgebung ist an diesem Orte nicht zu handeln. Vgl. Abth. 2, Kap. 1. Es kommt hier jetzt nur darauf an, grade auch für den Fall günstiger Vertheilung des Volkseinkommens, im Princip die Zulässigkeit einer solchen Intervention der Gesetzgebung dem Einzelnen gegenüber anzuerkennen. Der vorgekommene Einwand, dass die Vermehrung der unehelichen Geburten alle solche Maassregeln ein wenig kreuze, ist richtig, aber dass er sie nicht illusorisch macht, hebt mit Recht schon Mill hervor und wird durch die Statistik der Bewegung der Bevölkerung bestätigt, wie unten nachgewiesen werden wird.

Hier aber liegen dann erst die wahren Schwierigkeiten für die Theorie und Praxis. Einmal muss der Umfang ermittelt werden, in welchem die Verwirklichung dieses Postulats jeweilen soll erstrebt werden, wofür man natürlich mit gewissen Anhaltspuncten sich begnügen muss, was aber auch ausreicht. Sodann steht hier die Erfüllung des Postulats erstens mit der einmal gegebenen Höhe und zweitens mit der geschichtlich überkommenen und zu Recht bestehenden Vertheilung des Volkseinkommens und der dieselbe bedingenden Eigenthumsordnung in Zusammenhang. Das noch mässige, auch nicht besonders ungleich vertheilte Volkseinkommen bietet vielleicht noch nicht die ausreichenden Mittel, um jenes Postulat zu verwirklichen. Bei einer sehr ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens, welche die in der Volkswirthschaft vorhandenen Mittel vorzugsweise einzelnen Kreisen, nemlich den Eigenthümern des nationalen Bodens, des Nationalkapitals und den Leitern der grösseren Unternehmungen in deren Renteneinkommen zur Befriedigung ihrer Existenzbedürfnisse zweiten Grads und ihrer Culturbedürfnisse zur Verfügung stellt, ergeben sich Interessen-Collisionen der einzelnen Einkommenclassen, namentlich der besitzenden und nichtbesitzenden Bevölkerung. Denn jedes Postulat hinsichtlich der Theilnahme der Massen des Volks an der Befriedigung der erwähnten beiden Bedürfnisskategorieen wird bei gegebener Höhe des Volkseinkommens zu einem Postulat hinsichtlich der Vertheilung des letzteren und folgeweise auch des Volksvermögens, des „Eigenthums“, des Grund- und Kapitaleigenthums und des daraus fliessenden Renteneinkommens.[15]) Das Verlangen der Massen nach einer solchen Theilnahme, wie es in keiner Phase der Geschichte unserer Culturvölker principiell schärfer und selbstbewusster als in der Geschichte unserer heutigen Arbeiterbewegung[16]) hervortritt, kann nun nicht ohne Weiteres mit dem Hinweis auf die Nothwendigkeit vorausgehender grösserer

[15]) Auch dies ist ein Schluss, dessen principielle Formulirung in der Einkommenlehre nothwendig ist und welcher in dieser Formulirung nicht wohl angefochten werden kann. Er entspricht durchaus den Lehren des grössten und schärfsten Oekonomisten der Smith'schen oder britischen Schule, David Ricardo's, der in s. principles meisterhaft dargelegt hat, dass der Profit der kapitalistischen Unternehmer und der Lohn der Arbeiter, gleichen Productionsertrag oder m. a. W. gleiches Volkseinkommen vorausgesetzt, immer nur auf Kosten der anderen Classe steigen könne. Vergl. besonders Rodbertus, auch schon Bernhardi a. a. O.

[16]) Am Meisten Material darüber in Rud. Meyer, der Emancipationskampf des 4. Stands, 2 B., Berl. 1874—1875.

Production[17]) abgewiesen werden. Vielmehr muss eine veränderte Vertheilung eines sehr ungleich vertheilten Volkseinkommens und Volksvermögens, noch abgesehen von der Rechtsfrage, wenigstens als ein mögliches und daher als ein an und für sich discutables Mittel, jenes Verlangen der Massen, soweit es berechtigt ist, zu erfüllen, mit anerkannt werden. Alsdann aber steht man vor den schweren Interessencollisionen, die unsere Gegenwart erfüllen und vor der Frage, ob und wieweit eine von dem Interesse der nicht-besitzenden Massen gewünschte Veränderung der Rechtsordnung und Einkommenvertheilung überhaupt zulässig erscheint.

Die Entscheidung darüber verlangt die sorgfältigste Erwägung: nicht nur, weil die Interessen und Rechte der besitzenden Classe für sich selbst Anerkennung beanspruchen dürfen, sondern auch, weil anderenfalls eine nachtheilige Rückwirkung auf die ganze Volkswirthschaft, daher auf die Höhe des Volkseinkommens wenigstens eintreten kann, obgleich vielleicht nicht unbedingt eintreten muss.[18]) Von dieser Höhe hängt aber einerseits die Erfüllung des obigen Postulats immer mit ab.

So befindet man sich in einem Dilemma, über welches auch die bedeutendsten Vertreter des wissenschaftlichen Socialismus, Rodbertus, Marx, Engels sich viel zu sehr hinweg gesetzt haben. Der Socialismus hat das Productionsproblem zu leicht genommen, indem er nicht genügend beachtete, wie relativ in hohem Maasse erfolgreich dies Problem in der bestehenden Volkswirthschaft gerade auf der Rechtsbasis der bestehenden Einkommenvertheilung und Eigenthumsordnung gelöst wird. Der ökonomische Individualismus in der Nationalökonomie hat aber anderseits keinen geringeren Fehler begangen, indem er die doch immer nur relativ erfolgreiche Lösung des Productionsproblems für genügend und allein so für möglich erachtete, und die bestehende Vermögens-Rechtsordnung in ihrer Einwirkung auf

[17]) Der Haupteinwand der sogen. Manchesterschule (d. h. des vorgeschrittensten Theils der Smith'schen nationalökonomischen Richtung) gegen die socialistische und socialpolitische („kathedersocialistische") Auffassung der Lohnfrage. Gegen diese Ansicht s. meine Bemerk. in Hildebr. Jahrb. XXII. (1874), 387, und Verhandl. des Eisen. Congr. in 1874, Leipz. 1875, S. 128; ähnlich einseitig Michaelis, Glieder. d. Gesellsch., S. 24 u. öfters.

[18]) Der gewöhnliche Einwand, dass die einmal bestehende Vertheilung nicht angegriffen werden dürfe, weil sie die nothwendige Voraussetzung genügender Production (oder einer Production im bisherigen Umfange) sei, geht daher auch zu weit und beruht eigentlich auf einer petitio principii. Denn dabei wird die heutige Verkehrsrechtsbasis zu sehr als etwas absolut Festes betrachtet. Vergl. u. Kap. 3.

die Vertheilung ebenso günstig als in ihrer Einwirkung auf die Production beurtheilte. Zugleich beging diese Richtung in der Nationalökonomie denselben Fehler wie die individualistische Rechtsphilosophie, nemlich die wirthschaftliche, namentlich die Vermögens-Rechtsordnung nicht nach den Bedingungen des Gesellschaftslebens gestaltet sehen zu wollen, sondern das Individuum und sein Recht, besonders das Eigenthumsrecht, als das Frühere und das Höhere vor und über der Gesellschaft und ihrem Rechte hinzustellen.

Auf diesem Standpuncte gelangt man zu keiner befriedigenden Lösung des Problems. Es muss vielmehr der Grundsatz feststehen, dass die im Staat lebende Gesellschaft das Recht nach den Interessen und Bedürfnissen der Gesammtheit zu gestalten hat, und das Recht des Individuums danach bestimmt wird und in zweiter Linie steht. Das wird in der 2. Abtheilung ausgeführt und begründet werden.

Weder das Programm des ökonomischen Socialismus noch dasjenige des ökonomischen Individualismus ist anzunehmen (§. 109a, 109e). Jedes dieser Programme für sich allein ist ungeschichtlich. Das erste vernachlässigt das Productionsproblem, das zweite das Vertheilungsproblem. Das Richtige liegt in der Mitte und besteht theils in gewissen Reformen des Wirthschaftsrechts, theils in einer Fortbildung und allmäligen, namentlich auch nach Rücksichten der Technik der Production erfolgenden Umgestaltung der Combination zwischen Privat- und Gemeinwirthschaft oder m. a. W. der gesammten Organisation der Volkswirthschaft, wie es im nächsten Kapitel gezeigt wird. Nach den dadurch gewonnenen Gesichtspuncten muss dann auch das Verhältniss zwischen Volkswirthschaft und Recht, namentlich Vermögensrecht, mit bestimmt werden. Deshalb gehen die bezüglichen Erörterungen denjenigen über das Recht (Abtheil. 2) voraus.

Das Ziel einer besseren Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads und einer grösseren Theilnahme an der Befriedigung von Culturbedürfnissen Seitens der Massen unserer heutigen Bevölkerung kann aber nur genauer bestimmt werden, wenn man sich sowohl die Nothwendigkeit, daher die Berechtigung einer ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens, als die Bedingungen und Grenzen dieser Nothwendigkeit klar gemacht hat. Das ist die Aufgabe des nächsten Abschnitts, durch den die Richtschnur für die zu erstrebende Organisation der Volkswirthschaft gewonnen wird.

2. Abschnitt.
Die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens, ihre Berechtigung und ihre nothwendigen Schranken.

I. — §. 99. Im wirklichen Leben ist die Vertheilung des Volkseinkommens und der davon abhängige Umfang der Theilnahme auch der Massen des Volks an den Gütern zur Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads und der Culturbedürfnisse ein Resultat des Kampfs entgegengesetzter Interessen, auf Grund einer bestimmten Rechtsordnung und eines bestimmten Zustands der Sittlichkeit und Sitte im Volke, so auch in unserer Zeit im System der freien Concurrenz (§. 126). Dieses Resultat lässt sich aber einmal, und gewiss an und für sich am Liebsten und am Besten, durch Hebung der Sittlichkeit und bessere, edlere Volkssitte,[1]) sodann, und practisch wohl vornemlich, durch den Staat mit seiner Zwangsgewalt beeinflussen, oder in gewünschter Richtung verändern.

Dies kann in dreifacher Weise geschehen: erstens im Gebiete des im übrigen freien (im nächsten Kapitel sogenannten) privatwirthschaftlichen Verkehrs durch Veränderungen des diesem Verkehr zu Grunde liegenden Rechts; zweitens durch eine bestimmte Finanz- und Steuerpolitik des Staats;[2]) drittens

[1]) S. darüber besonders Schmoller, über Grundfragen des Rechts u. s. w. Abschn. III., wo u. A. S. 36 gewiss sehr richtig betont wird, dass selbst bei der Preisbildung auf dem Markte die Quantitäten des Angebots niemals direct, sondern nur durch das Medium gewisser psychologischer Processe und gewisser Sitten auf die Käufer wirken. Ich habe, so sehr ich Schmoller in diesen Ausführungen principiell beistimme, nur das eine Bedenken, ob der Standpunct hier nicht doch etwas zu hoch, zu ideal gewählt ist. Eben deshalb lege ich doch noch etwas mehr Gewicht auf die Durchführung des Princips der „vertheilenden Gerechtigkeit" (eb. Absch. IV.) und dabei dann auch auf einschneidende Reformen des Rechts, des Eigenthumsrechts, des Erbrechts, des Steuerrechts durch die Gesetzgebung, sowie überhaupt auf die Ausbildung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems neben und z. Th. statt des privatwirthschaftlichen, caritativen und frei-gemeinwirthschaftlichen. Vergl. unten Kap. 3 u. 4, u. Abth. 2.

[2]) Sociale neben rein finanzieller (fiskalischer) Behandlung der Finanz- u. Steuerfragen! S. oben §. 76, Note 8 u. bes. meine Fin.wiss. 2. A. I, §. 26, 27 u. II, §. 359 ff. Jede Uebernahme öffentl. Leistungen auf Staat u. Gemeinde, z. B. im Unterrichtswesen, ist ein Beispiel, wenn die Kosten nicht oder nur zum Theil durch Gebühren, sondern durch allgemeine Steuern gedeckt werden, bes. durch solche der höheren Classen. S. auch meine Rede über die sociale Frage, S. 36, R. Meyer, Emancipationskampf I., 364, 368, v. Scheel über Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer in Hildebr. Jahrb. 1875, I., Lange, Arbeiterfr. Kap. 6, besonders S. 278 ff., 284 ff., Umpfenbach, des Volkes Erbe, Berl. 1874, Schmoller a. a. O. S. 63 ff., 94, Neumann, progress. Einkommensteuer, Leipz. 1874. Baron, z. Erbsch.steuer, Hildebr. Jahrb. 1876, 26, S. 275.

durch sonstiges unmittelbares Dazwischentreten des sogen. zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems in den immateriellen *und* in den materiellen *Productions-* und *Vertheilungsprocess* der Güter, d. h. durch neue oder vermehrte Uebernahme bezüglicher (auch materieller) Thätigkeiten als „*öffentliche*“ auf den *Staat*, die *Gemeinde* und auf die sonstigen *Selbstverwaltungskörper*.[3])

Ob und wie weit und in welcher Richtung so vorgegangen werden darf und soll, hängt nach den Erörterungen im vorigen Abschnitt ab:

1) von dem *Urtheil* über die *sittlich nothwendige* oder *nützliche Theilnahme der Massen* des Volks an den Gütern aller Art, unter *Abwägung* der etwa collidirenden Interessen der einzelnen Volksclassen, der sogen. *besitzenden* und *nichtbesitzenden* insbesondere, aus dem Gesichtspuncte des schliesslich massgebenden *dauernden Volkswohls*;

2) von der *Bedingtheit* einer für diese Theilnahme der Massen ausreichenden *Höhe* des Volkseinkommens durch die *bestehende*, wesentlich auf dem *Privateigenthum an sachlichen Productionsmitteln* und *privatem Rentenbezug* beruhende, sogen. *privatwirthschaftliche Organisation des Productions- und Vertheilungsprocesses* (§. 104).

II. — §. 100. Jene *Abwägung collidirender Classeninteressen* führt zu folgendem Ergebniss:

1) Die Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads kommt vornemlich auf die *bessere* und *angenehmere* Befriedigung der *materiellen* Bedürfnisse hinaus. Wenn die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens, bei einer gegebenen Grösse des letzteren, hauptsächlich nur zur *reichlicheren* und *üppigeren* Befriedigung der *materiellen* Bedürfnisse der besser situirten Individuen und Familien führt, so bildet diese Ungleichheit des Einzeleinkommens einen tiefen Schaden der Volkswirthschaft zum dauernden Nachtheil des ganzen Volks. Denn das üppigere Leben der Bemittelten pflegt diesen selbst physisch und sittlich zu schaden, es ruft den Neid der unteren Classen besonders leicht hervor, es führt zu einer ungünstigen Richtung der ganzen nationalen Güter-

[3]) Vergl. *mein* Refer. über Actiengesellsch. auf d. Eisen. soc.polit. Congr. 1873 in d. Ausführungen über d. Einschränk. d. Gebiets dieser Gesellschaften und deren Ersatz durch „öffentl. Unternehmungen“, „Verhandl.“ v. 1873, mit Zusätzen in Hildebr. Jahrb. 1873 B. 21, dann *meine* Fin.wiss. 2. A. I, §. 156, 158 über Privaterwerb u. II. §. 283 über Gebühren. Auch unten Kap. 4, H.-A. 3, bes. §. 175 ff.

production (Luxusartikel der Reichen statt Massengüter für Alle), und es fördert in der Hauptsache, von etwaigem Einfluss auf Kunstluxus abgesehen,[4]) kein Culturinteresse des Volks. Nur soweit die Aussicht, selbst an den Genüssen eines derartigen Lebens Theil zu nehmen, die wirthschaftlichen Kräfte der Einzelnen anspannt, lässt sich dann die Ungleichheit des Einkommens in Schutz nehmen, aber nicht so unbedingt, wie dies gewöhnlich geschieht (§. 104). Unter solchen Umständen kann und muss daher die Gesetzgebung eine gewisse Ausgleichung in der Vertheilung des Volkseinkommens ins Auge fassen. Selbst wenn dadurch nur eine beschränkte Theilnahme der Massen des Volks an der besseren Befriedigung der materiellen Bedürfnisse erzielt wird, weil die in Betracht kommende Gütermenge dem ganzen Volksbedarf gegenüber nicht mehr erlaubt, so ist dies ein Gewinn für das Ganze. Unter Anderem kann hier die Steuerpolitik, durch Luxus- und Vermögenssteuern, am Besten und Gleichmässigsten durch progressive Einkommensteuern, zweckmässig mit eingreifen.[5]) Diese Steuerpolitik muss aber in diesem Falle nicht nur an die Ungleichheit der Einkommen anknüpfen, sondern die in einem Zeitalter vorherrschende Art der Verwendung des Einkommens der reicheren Classen[6]) beachten (§. 104a).

2) Die Befriedigung der Culturbedürfnisse Seitens der bemittelten Classen und Seitens Einzelner hat immer das Gute, dass dadurch unvermeidlich die Culturhöhe des ganzen Volks mehr

[4]) Auch dafür und insbesondere für die Entwicklung der bildenden Künste gilt, dass öffentliche Mittel besser und grossartiger als private die Blüthe reiner Kunst befördern. Der nachtheilige Einfluss der jüngsten „Gründerperiode" auf die deutsche Malerei ist von den verschiedensten Seiten schon zugegeben worden. Vergl. auch Springer's Bericht über die bild. Künste der Gegenwart, im amtl. deutschen Bericht über die Wiener Weltausstellung, Braunschw. 1874, I., 107 ff., 114, 116.

[5]) Meine Rede über d. soc. Frage, S. 36, Neumann, progress Einkommensteuer, v. Scheel, progr. Besteuer. Tüb. Ztschr. 1875, B. 31, 173, Lehr, krit. Bemerk. in Betr. d. progress. Steuerfusses, Hild. Jahrb. 1877, B. 29 S. 1, 190; v. Bilinski, Luxussteuer, Leipz. 1875.

[6]) Ein Land und eine Zeit, wie die in den deutschen Grossstädten jüngst erlebte Periode v. 1871—73, mit Prasserei, Tafel- und Kleidungsluxus einer Parvenuschaar von Börsenmännern wird zur Heilung viel mehr der progressiven Einkommensteuern bedürfen, als, vielleicht bei gleicher Höhe der hervorragenden Einzeleinkommen, ein Land und eine Zeit mit Kunstmäcenatenthum und grossartiger Freigebigkeit des soliden Priva reichthums für wichtige öffentliche Zwecke der Bildung, Wohlthätigkeit u. s. w., wie etwa in Basel. Aus dem socialpolitischen Gesichtspunct der Steuerpolitik entscheidet also die blosse arithmetische Höhe der Privateinkommen und -Vermögen nicht allein, sondern auch die Verwendung und die Erwerbsart des Privateigenthums (Conjuncturengewinne, §. 76 ff., Spielgewinne des Gründerthums, der Börse) über das Ob und Wie, das Maass der Anwendung des Progressivsteuer- und Luxussteuerprincips.

oder weniger gesteigert wird. Auch diejenigen Bestandtheile des Volks, die untersten Classen, welche unmittelbar an diesen Culturbedürfnissen vielleicht noch gar nicht theilnehmen, sind doch an der Steigerung der Gesammtcultur bereits interessirt. Was ihnen davon nicht zu Gute kommt, werden ihre Nachkommen[7]) wenigstens in gewissem Umfange mit geniessen. Für die erste Entwicklung der Culturbedürfnisse erscheint aber nach allgemeinster geschichtlicher Erfahrung die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens oder mit anderen Worten die individuelle Einkommens- und Vermögensungleichheit als nothwendige Voraussetzung, und zwar in folgender Weise und mit den dabei nicht zu übersehenden Beschränkungen:[8])

§. 101. — a) Culturbedürfnisse entstehen und entwickeln sich bei solchen Einzelnen zunächst, denen die unmittelbare Sorge für die materielle Existenz wenigstens zum Theil abgenommen ist. Diese Personen gewinnen so Zeit für andere Thätigkeit und Geistesmusse für die Entwicklung ihres geistigen Lebens: beides Voraussetzungen, dass Culturbedürfnisse überhaupt empfunden werden. Diese Voraussetzungen sind aber ihrerseits an die andere Voraussetzung gebunden, dass Personen und Classen existiren, welche jenen Einzelnen die Sorge für die materielle Existenz abnehmen. Die sociale und ökonomische Ungleichheit der Bevölkerung ist insofern die Vorbedingung für die erste Entstehung jeder höheren Cultur. Die grosse welthistorische Mission der Sclaverei bei wirklichen Culturvölkern,

[7]) Es wird auch hier das Volk in seiner zeitlichen Entwicklung als Ganzes zu betrachten sein. Die Opferung von Lebenden um der dauernden Interessen des ganzen Volks Willen erfolgt ja z. B. auch im Kriege mit Nothwendigkeit und vollständig mit Recht. Nach einem analogen Gesichtspuncte kann auch für Theile des Volks eine ungünstige ökonomische und sociale Lage im dauernden wahren Gesammtinteresse des Volks gerechtfertigt werden.

[8]) Diese Beschränkungen übersicht H. v. Treitschke in s. Aufs. in den Preuss. Jahrb. über d. Socialismus, besonders im ersten. Seine Darlegung macht öfters den Eindruck, als empfinde er ein Behagen an der ökonomischen Ungleichheit der Menschen, während doch nur nothgedrungen eine solche Ungleichheit und vollends ein bedeutender Grad derselben zuzugeben sein wird. Wenn man den aufreizenden Character der socialist. Agitationsliteratur mit Recht anklagt: solche Behandlung der soc. Frage wie durch Treitschke, Bamberger u. A. wirkt nicht minder aufreizend durch ihren verletzenden u. hochmüthigen Ton und ist sittlich noch bedenklicher, da sie von Gliedern der begünstigten Volksminorität und der „gebildeten" Gesellschaft ausgeht. Zu Aristoteles' principieller Rechtfertigung der Slaverei ist von Treitschke's Standpunct nur noch ein Schritt, s. besonders den 1. Aufs. S. 82 ff., 89 (wo die doch im steten Fluss befindliche „Gliederung der Gesellschaft" als Schranke für die Theilnahme Aller an allen Culturgütern hingestellt wird), 106. Treffende Gegenausführungen von Schmoller, a. a. O., besonders im 4. und 6. Abschnitt, z. B. S. 104 (Treitschke's Wiederaufnahme der Haller'schen Staatstheorie).

wie besonders bei den beiden grössten Völkern des Alterthums, liegt in diesem Zusammenhange zwischen der social-ökonomischen Ungleichheit der Volksclassen und der Entstehung und Entwicklung der Cultur. Vom weltgeschichtlichen Standpuncte betrachtet, ergiebt sich so die Rechtfertigung des Instituts der Sclaverei als rechtsgeschichtliche Erscheinung wenigstens bei solchen Culturvölkern, bei denen das Institut nicht nur ein Mittel ist, die arbeitslose üppigere Befriedigung der materiellen Bedürfnisse einer kleinen Minderzahl zu ermöglichen.[9]) Auch soweit später und in gewissem Umfange bleibend Culturbedürfnisse immer erst bei Einzelnen oder bei einem kleinen Kreise zur Entstehung und Ausbildung kommen, muss und darf das Vorhandensein einer grösseren unteren Volksschicht, welche vornemlich die materiellen Existenzbedingungen des ganzen Volks schafft und selbst nur geringen Antheil an den feineren und höheren Bedürfnissen hat, als nothwendig bezeichnet werden. Insoweit ist z. B. der Satz richtig: „ohne Dienstboten keine Cultur“ (v. Treitschke).[10])

§. 102. — b) Aber diese und ähnliche Sätze und diese Rechtfertigung der Sclaverei führen zum grössten Missbrauch und zur

[9]) Soweit stimme ich auch Treitschke bei, der aber gar nicht genügend unterscheidet, in wie fern Sclaverei und gedrückte Lage der unteren Classen wirklich eine Bedingung der ersten Culturentwicklung oder aber nur ein Mittel üppigeren Behagens einer kleinen Minderzahl ist (s. a. a. O. S. 91, mit der sehr bedenkl. Ausserung über Gentz, Heine), — und ein solches Mittel wird immer mehr die fortdauernde Sclaverei. Vergl. auch Roscher, System I., §. 68. In den Bemerkungen von Büchsenschütz über den Einfluss der Sclaverei auf die wirthschaftlichen Verhältnisse Griechenlands, a. a. O. S. 206 ff., wird m. E. die günstige Seite etwas zu wenig hervorgehoben, s. auch Roscher, §. 45. Die wahre Kehrseite der Sclaverei zeigt gut Bücher, die Aufstände der unfreien Arbeiter 143 ff. vor Christus. Frankf. 1874. Jene relative Rechtfertigung der Sclaverei wird selbst von den wissenschaftl. Stimmführern des Socialismus anerkannt, so von Fr. Engel's (Dühring's Umwälz.) — aber freilich mit den nöthigen Beschränkungen, namentlich mittelst Nachweises, wie das Alles vom Stande der Technik der Production bedingt ist (§. 104 a).

[10]) A. a. O. S. 82, 83: „Die Millionen müssen ackern und schmieden und hobeln, damit einige Tausende forschen, malen und regieren können“, wo, wie in der ganzen Arbeit Treitschke's, der sociale Gegensatz aber vollständig verschoben wird: als bestände er grade besonders zwischen unteren Handarbeitern und hohen Geistesarbeitern, welche letzteren ohnedem der zufälligen Vermögens- und Einkommensvertheilung zumeist ihr geistiges Uebergewicht, weil ihre höhere Bildung, verdanken, während der Gegensatz liegt zwischen kapitalistischen Unternehmern, Rentenbeziehern (Grund-, Kapitalrenten), Spielgewinnstbeziehern einer- und nicht besitzenden Hand- und grossentheils auch Kopfarbeitern anderseits. Ausserdem fragt sich stets noch, ob das Maass der ökonomischen Ungleichheit auch nur annähernd richtig ist, selbst wenn diese Ungleichheit bestehen soll. Von der Beantwortung dieser Frage hängt dann wieder der zu erstrebende Umfang der Theilnahme der Arbeiter, incl. Dienstboten, an den Culturgütern ab. Mit der Rechtfertigung Gentz'schen Sybaritismus ist für jene Frage noch gar nichts entschieden.

bedenklichsten Rechtfertigung socialer und ökonomischer Ungleichheit, wenn sie nicht sofort die nöthige principielle Beschränkung erfahren:

α) Sie gelten überhaupt zunächst nur, soweit es sich um Culturbedürfnisse, nicht um üppigere Befriedigung der materiellen Bedürfnisse handelt;[11]) ferner soweit jene Culturbedürfnisse sich wirklich nur unter den angenommenen Voraussetzungen entwickeln, was häufig, aber nicht immer, besonders nicht stets bei einem allgemein höheren Culturniveau der Nation, der Fall ist; endlich soweit jene Bedürfnisse nach ihrer Art und nach der Höhe des Volkseinkommens den Massen nicht oder noch nicht zugänglich sein können.[12]) Für diesen letzten Punct ist der Stand der Technik in der Production, daher namentlich das Maass der Beherrschung der Natur und ihrer Kräfte durch den Menschen, mithin die Ausrüstung des Menschen mit Werkzeugen, Maschinen u. s. w. gradezu entscheidend, was vor Allem im heutigen Zeitalter der Dampftechnik nicht hoch genug zu veranschlagen ist (§. 104a).

β) Auch Culturbedürfnisse müssen sodann unbedingt zurückstehen, wenn ihre Befriedigung einem Theile des Volks die Befriedigung der absolut unentbehrlichen Existenzbedürfnisse unmöglich machte (§. 97a).

γ) Unter den Culturbedürfnissen finden sich endlich manche von so individueller Art und von so geringer allgemeiner Bedeutung für den Culturstand des ganzen Volks,[13]) dass mit ihrer, einer verschwindenden Minorität zu Gute kommenden Befriedigung, also mit den dafür aufzuwendenden Mitteln aus dem Volkseinkommen die Beschränkung der Massen des Volks auf das unbedingt zur Existenz Nothwendige zu theuer erkauft erscheint. Vielmehr kann hier sehr wohl ein Fall vorliegen, in welchem, zwar nicht vom Standpuncte des Einzelnen, der mit Recht immer jedem von ihm empfundenen Culturbedürfniss den Vorrang geben mag, wohl aber vom Standpuncte der Volkswirthschaft oder des Volks aus Culturbedürfnisse dieser letztgenannten Art hinter die wichtigeren Existenzbedürfnisse zweiten Grads, deren Befrie-

[11]) Ich würde Treitschke's Ausnahmen S. 91 nicht statuiren.

[12]) Auch hier übertreibt Treitschke S. 85 ff., 89 durchaus, wie Schmoller gut berichtet.

[13]) Treitschke's Bemerk. S. 93 verallgemeinern hier relativ wahre Sätze zu sehr, z. B. für unsere heutige Zeit einer mitunter rein mikrologischen Wissenschaft.

digung in einem der berechtigten Sitte entsprechenden Umfange bei der Masse der unteren Classen vorausgesetzt, zurücktreten müssen.

§. 103. Die Consequenzen dieser Sätze sind wichtig genug, wie sich leicht durch Beispiele zeigen lässt. So werden gewisse specialistische Wissenschafts-, Kunst- und Kunstluxusbedürfnisse (u. A. auf dem Gebiete der Kunstindustrie)[14]) nicht mit einer knapp auf den nothwendigen Existenzbedarf der unteren Classen reducirten Lebensweise erkauft werden dürfen, mindestens nicht mehr in einem Zeitalter, wie dem unseren, wo persönliche Freiheit aller Individuen besteht. Noch weniger aber werden solche ganz specielle Culturbedürfnisse einzelner Classen oder Personen wichtigeren allgemeineren Culturbedürfnissen des ganzen Volks, deren Befriedigung gleichzeitig nach dem Standpuncte eines Zeitalters in möglichst weiten Kreisen erwünscht ist, vorangehen dürfen. Und am Wenigsten dürfen sie etwa mit Staatsmitteln, d. h. mit zwangsweise durch Steuern entnommenen Volksmitteln befriedigt werden, solange nicht die richtigen allgemeineren Culturbedürfnisse des Volks in einem Zeitalter diejenige Befriedigung finden, welche der jeweilige Stand des Volkseinkommens zulässt.

Diese abstracten Regeln sind freilich im practischen Leben nicht immer leicht anzuwenden, weil es auch nach selbstverständlich erforderlicher genauer und unbefangener Prüfung des concreten Falls zweifelhaft bleiben kann, in wie weit ein wirkliches Culturbedürfniss oder nur ein feineres materielles Bedürfniss (z. B. bei dem Kunstluxus der Privathäuser und der Einrichtung der Wohnungen), ein ganz specielles Culturbedürfniss kleiner Kreise oder ein solches vorliegt, das wenigstens im Keim wichtigere allgemeine Culturbedürfnisse in sich schliesst (z. B. bei

[14]) Grade dies wird in unserer Zeit in den an sich ja berechtigten Klagen über das Zurückbleiben der modernen Kunstindustrie hinter der antiken und z. Th. selbst der mittelalterlichen und über diejenige der deutschen hinter der französischen und z. Th. englischen oft übersehen. Kunstindustrie lebt überwiegend vom Privatreichthum (Wohnungsluxus u. s. w.) und wird eben deshalb bei einer gleichmässigeren Vertheilung des Volkseinkommens sich schwieriger entwickeln. Gegenüber den antiken Sclavenstaaten, mittelalterlichem Grund- und Handelsreichthum auf der Basis von Leibeigenschaft, Monopolen u. s. w. sind daher die wirthschaftlichen Bedingungen für die Entwicklung der Kunstindustrie jetzt allerdings ungünstiger, und in Deutschland ungünstiger als in England und Frankreich, weil noch bei uns wohl eine gleichmässigere Vertheilung des Nationaleinkommens besteht. Treitschke's Worte für die grossen Privatvermögen, im 2. Aufs. S. 269 ff., gehen wieder zu weit. Entwicklung der Exportindustrieen, die vielfach für den Luxus arbeiten, mit Hilfe von Lohnreductionen, nach Camphausen's Empfehlung, ist m. E. auch nur bedenklich.

gewissen wissenschaftlichen Bedürfnissen). Aber diese in der Natur der Sache liegende Schwierigkeit muss eben im einzelnen Falle immer so gut als möglich durch objective Prüfung überwunden werden. Die Richtung, in welcher die Entscheidung zu erfolgen hat, wird durch obige Regeln genügend deutlich bestimmt. Es wird bei einer Befolgung dieser Regeln namentlich das Berechtigte und das Unberechtigte in unseren modernen Arbeiterbewegungen, mögen dieselben nun Lohnerhöhungen oder Verminderung der Arbeitszeit und der Arbeitslast während der Arbeitszeit bezwecken, geschieden werden können. Auch für die Entscheidung practischer Fragen der Finanzpolitik und der Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln für feinere Culturbedürfnisse (Wissenschaft, Kunst, höheren Unterricht) geben jene Regeln die richtigen leitenden Gesichtspuncte an.[15])

III. — §. 104. Zusammenhang der Vertheilung mit der Höhe des Volkseinkommens und Bedingtheit dieser Höhe durch die auf Grund der bestehenden Rechtsordnung sich ergebende Ungleichheit der Vertheilung.

A. Der Grad, in welchem die ganze Bevölkerung auch bei relativ gleichmässigerer Vertheilung des Volkseinkommens ihre Existenzbedürfnisse befriedigen und an den Culturbedürfnissen des Zeitalters in der gewünschten Weise Theil nehmen kann, hängt in letzter Linie nothwendig von der Höhe dieses Volkseinkommens ab.

1) Ist diese Höhe zu gering für die Erreichung jenes Umfangs der Bedürfnissbefriedigung der Bevölkerung, so muss unvermeidlich eine entsprechende Beschränkung der Consumtionen eintreten. So ist allgemein die Sachlage in niedrigeren Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung bei der dortigen schwachen Ausbildung der Technik oder m. a. W. der geringen menschlichen Beherrschung der Naturkräfte. Auch die Einschränkung des Mehrconsums der reicheren und höheren Classen, welche nach dem Vorausgehenden gerade hier im Interesse der Gesammtcultur und deren Entwicklung nicht einmal wünschenswerth wäre, hätte für die Verbesserung der Lebenslage des ganzen Volks keine grössere

[15]) So z. B. für die Schulgeldfrage, als Theil der Gebührenlehre, für die Vertheilung der Staats- und Gemeindesubventionen zwischen den verschiedenen Kategorien von Schulen, ohne dass damit irgendwie der innige organische Zusammenhang des gesammten Schulwesens geläugnet, die Bedeutung der Gymnasien und Universitäten für das ganze Volksleben verkannt zu werden braucht. Aber auch hier ist die practische Frage immer: in welchem Verhältniss sollen die öffentlichen Verwendungen für die verschiedenen Arten Schulen stehen?

Bedeutung. Denn der absolute Betrag des hierdurch disponibel werdenden, von den besser Situirten bezogenen Theils des Volkseinkommens ist hier zu unbeträchtlich. Hier gilt daher der oft aufgestellte Satz, dass eine „Verstreichung" des Einkommens der Wohlhabenden und Reichen „nach Unten zu" ohne practische Bedeutung ist.

2) Hat das Volkseinkommen aber bereits eine grössere Höhe erreicht, was immer — von Ausbeutung anderer Völker durch Tribute u. s. w. abgesehen — eine entsprechende Entwicklung der Productionstechnik zur Voraussetzung hat, dann ist die Art der Vertheilung dieses Volkseinkommens immer ein mehr oder weniger wichtiges Moment für den Umfang der Consumtionen im Volke, daher besonders in den unteren Classen. Die Möglichkeit, eine Theilnahme der Massen an feineren materiellen und an Culturgütern in grösserem Umfang durch eine gewisse Ausgleichung einer sehr ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens zu erreichen, ist hier zunächst nicht zu bestreiten: in welchem Maasse, das hängt von den betreffenden arithmetischen Factoren: Höhe des Volkseinkommens, Grösse der Bevölkerung, bisherige Ungleichheit der Vertheilung, Höhe der quotativen Verminderung dieser Ungleichheit u. s. w. ab. Gerade in der Gegenwart, mit ihrer der raschen Entwicklung der Technik zu verdankenden ungemein schnellen Vermehrung des Volkseinkommens und Volksvermögens, ist wenigstens in Ländern mit sehr ungleicher Vertheilung durch eine solche Ausgleichung eine Hebung der Consumtion der Massen arithmetisch möglich, was öfters mit Unrecht bezweifelt wurde.[16])

[16]) Treitschke, S. 265, spricht hier Sätze über die unvermeidliche Niedrigkeit des Einkommens der Massen wegen der Niedrigkeit des Gesammteinkommens selbst reicher Völker aus, die zwar sehr allgemein, u. A. in dem Witzworte von der „Theilung" Rothschild's mit den Arbeitern, für wahr gelten, es aber durchaus nicht sind, wie grade jede statistische Berechnung selbst nur auf Grund der Einkommensteuerdaten, die doch bekanntlich bei den Reicheren immer mehr hinter der Wahrheit zurückbleiben, belegt. So berechnet z. B. Hirth, Annal. 1874 S. 932 ff. nach den ungemein niedrigen Schätzungen der preussischen Classen- und Einkommensteuer für 1873 das Gesammteinkommen von 8,743,284 Personen auf 1305,18 Mill. Thaler, also auf 1 Person im Durchschnitt fast 150 Thlr. Bei 8,395,000 Pers. mit einem Einkommen bis incl. 500 Thlr. ist das Gesammteinkommen 830.8 Mill. Thlr. oder für 1 Pers. ca. 99 Thlr., bei 225,000 Pers. von 500—1000 Thlr. ist es 162 Mill. Thlr. oder für 1 Pers. 720, bei 123,284 Pers. in der Einkommensteuer (über 1000 Thlr. Einkommen) 312.38 Mill. Thlr. oder für 1 Pers. 2533 Thlr. Würde nun z. B. durch ein richtiges Progressivsteuersystem, durch Hebung der Löhne auf Kosten der Gewinne der Unternehmer und Kapitalisten im freien Verkehr, durch Steigen der Preise der Consumptibilien der Wohlhabenderen zu Gunsten der Arbeiter u. s. w. auch nur bewirkt, dass ein Drittel des Gesammteinkommens der Einkommensteuer-

§. 104a. — B. Ob aber eine solche „arithmetische Möglichkeit" verwirklicht werden soll und zum wahren, dauernden Heile des ganzen Volks ausschlagen würde, hängt von folgenden Erwägungen ab:

pflichtigen reell auf die Personen mit unter 500 Thlr. Einkommen übertragen würde, so gestattete dies eine Steigerung des Einkommens der letzteren im Durchschnitt um ca. 12.4 Thlr. oder um ca. 12.5%, eine Steigerung, welche jedoch bei den Personen mit kleinstem Einkommen viel bedeutender werden könnte. Und dabei sind die Ergebnisse grade der preussischen Einkommensteuerschätzung viel zu niedrig. Ich halte es nicht für unmöglich, durch Veränderungen wie die erwähnten, die kleinsten Einkommen in Deutschland, z. B. die bis 300 Thlr., trotz der Millionen der Percipienten, um ein Drittel zu steigern, woraus ökonomisch (auch für die Richtung der Production, daher für die Vermeidung von Absatzkrisen u. s. w.) und culturlich nur günstige Folgen resultirten, ohne dass eine der Treitschke'schen Einwendungen zuträfe. Vergl. auch die besseren Daten für Hamburg, Annal. 1875, S. 335. Weiteres Material zur Beurtheilung dieser Frage in Engel's Aufs. über die Classen- und Einkommensteuer und Vertheilung des Einkommens in Preussen in d. Zeitschr. d. Preuss. Stat. Bur. 1875. R. Michaelis in d. gen. Schr. „Gliederung d. Gesellsch. nach d. Wohlstande" hat die Geringfügigkeit einer Verbesserung der ökon. Lage der unteren Classen durch eine Ausgleichung zwischen höheren u. niederen Einzeleinkommen mittelst der von ihm vornemlich gebrauchten Daten der neuen deutschen grossstädt. Wohnungsstatistik nachzuweisen gesucht. Er nimmt dabei das „heizbare Zimmer" als vergleichbare Einheit, obgleich er natürlich selbst die mangelhafte Vergleichbarkeit dieser Zimmer in schlechten Arbeiterwohnungen und reichen Luxuswohnungen nicht übersehen kann (S. 71). Trotzdem wird die Berechnung für Berlin (S. 71) u. f. die anderen betrachteten Städte durchgeführt, wie sich die Dinge bei einer „Gütervertheilung nach communist. Ideale" gestalten würden. Das Ergebniss ist z. B. für Berlin (u. ähnlich f. die andren Städte), dass bei einer gleichen Vertheilung der „augenblicklich vorhandenen" heizbaren Zimmer schon die Bewohner der Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern geschmälert würden. Daher der „Schluss aus d. exacten Forschung": „eine gleichmässigere Gütervertheilung kann erst bei einer weit grösseren Masse von wirthsch. Gütern erreicht werden; es ist also vor allen Dingen eine Steigerung der Productionsfähigkeit der Gesammtheit erforderlich." (S. 72.) Letzteres ist in gewissem Umfang richtig. Es wird aber durch diese „exacte staatswiss. Forschung" nicht bewiesen. Denn erstens lässt sich „die Gesammtheit der heizbaren Zimmer nicht als Repräsentantin der Gesammtheit der Güter" fassen; zweitens sind zumal in unseren deutschen Grossstädten die „heizbaren Zimmer" in den verschiedenen Kategorieen von Wohnungen nicht für diesen Zweck vergleichbare Einheiten, sondern ungeheuer verschieden, so dass schon deswegen jedes Zimmer in den besseren Wohnungen mit irgend einer Zahl multiplicirt werden müsste, um den Zimmern in den schlechten Wohnungen vergleichbar zu werden; drittens kommt es nicht auf die „augenblicklich vorhandenen heizbaren Zimmer" für diese Frage an, sondern auf den Kapitalaufwand für die betreffenden Bauten u. Wohnungen, der bei den feineren Wohnungen ungleich höher ist. Mit dem Gesammtkapital, das für die Wohnungsbeschaffung verfügbar ist, liesse sich daher eine für die kleinen u. mittleren Leute immerhin nicht unwesentlich bessere Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses erzielen. Die Beweisführung des Verf.s ist ein eclatantes Beispiel, dass eine planlose „exacte Forschung" ohne scharfe Formulirung der betr. theoret. Probleme in die Irre führt. — Giffen a. a. O. berechnet den Werth des brit. Volksvermögens 1865 auf 6113, 1875 auf 8548 Mill. Pf. St. So wenig sicher solche Berechnungen sind (s. o. S. 120), so ergiebt sich doch daraus die arithmet. Möglichkeit einer wesentl. Verbesserung der ökon. Lage der unteren Classen, während Giffen's Specialisirung der Vermögensobjecte eine absolut nur geringfügige Theilnahme dieser Classen an dieser Steigerung des Volksvermögens aufweist. S. auch Engels, Dühring's Umwälz. S. 235.

1) Es kommt auf die Verwendung an, welche die reicheren Classen von ihrem höheren Einkommen und Vermögen machen. Dient diese Verwendung nur dem rein persönlichen Genuss, der üppigeren Befriedigung der materiellen Bedürfnisse (Luxusfrage §. 100), so ist sie auch hier an sich nicht erwünscht und hat an sich keinen besondren Anspruch auf Schonung, sondern nur etwa soweit, als die unten genannte dritte Erwägung mitspielt. Dient die Verwendung wahren Culturbedürfnissen der Vermögenderen und damit immer mehr oder weniger der Gesammtcultur des Volks, so ist dies ein wichtiger, echt socialer Rechtfertigungsgrund für solche höhere Einzeleinkommen und daher für die entsprechende ungleichere Vertheilung des Volkseinkommens; und zwar selbst in dem Falle einer bedeutenderen Höhe des letzteren, wo die frühere Begründung der ungleichen Vertheilung (§. 101) nicht mehr zutrifft.

2) Es kommt auf die Grösse und das Tempo des Zuwachses des Volkseinkommens und Volksvermögens, auf das Verhältniss, in welchem daran die besitzenden, über die sachlichen Productionsmittel, Boden und Kapital, verfügenden und die übrigen, daher namentlich die unteren arbeitenden Classen Theil nehmen und auf den Umstand an, ob und wie weit diese Theilnahme auf persönlicher Leistung oder auf Conjunctur beruht. Auf diese wichtigen Puncte müssen sich daher im concreten Falle die freilich sehr schwierigen Untersuchungen der ökonomischen Lage der Bevölkerung erstrecken.[17]) Je rascher und grösser jener Zuwachs ist, je mehr er den besitzenden Classen zu Gute kommt und je geringer dabei die persönliche Leistung der Bezieher ist, desto mehr und begründetere Ansprüche sei es an die freie Opferwilligkeit dieser Classen („caritative Leistungen" §. 119), sei es an ein Eingreifen des Staats in der im §. 99 bezeichneten Weise dürfen und müssen gestellt werden; und umgekehrt desto weniger sind namentlich Ansprüche letzterer Art berechtigt, wenn die Dinge in diesen dreierlei Beziehungen anders liegen. Dies Alles hängt aber schliesslich vom Stande der Technik in der Production mit ab.

3) Es kommt darauf an, wie weit die Höhe des Volkseinkommens gerade durch den mächtigen Sporn gesteigert

[17]) S. vor. Note üb. England. Anregung solcher amtlicher Untersuchungen über d. relative Wachsthum der grossen nationalen Einkommenzweige u. s. w. durch Rodbertus. Vgl. Rud. Meyer, Emancip. Kampf II. 779. Ein detaillirter Entwurf f. d. Anstellung einer bezügl. Enquête ist von Rodbertus ausgearbeitet u. wird veröffentlicht werden. S. auch unten Note 24.

wird, welcher bei der freien Zulassung ungleichen Einkommens und Vermögens dem wirthschaftlich Tüchtigen in der Aussicht auf die Erlangung eines grösseren Einkommens für sich selbst gegeben wird, und ob dieser Sporn durch irgend eine andere Organisation der Volkswirthschaft, speciell der Production in seiner günstigen Wirkung für das Volkseinkommen genügend ersetzt werden kann. Diese Aussicht, es durch grössere wirthschaftliche Tüchtigkeit zu einem höheren Einkommen und Vermögen zu bringen, ist notorisch ein ausserordentlich mächtiger Ansporn für den Einzelnen. Das wirthschaftliche Selbstinteresse wirkt hier freilich zunächst für das Einkommen des Einzelnen, damit aber auch mehr oder weniger für das Ganze, für das Volkseinkommen. Soweit letzteres hierdurch stärker steigt, als es bei einer grösseren Ausgleichung der Einzeleinkommen geschähe und soweit die so erzielte Steigerung des Volkseinkommens nicht wieder nur zur üppigeren Befriedigung der materiellen Bedürfnisse derjenigen Personen, welche das höhere Einkommen erzielen, dient, erscheint die Ungleichheit der Einzeleinkommen in der That wieder als nothwendig im Gesammtinteresse. Die Nationalökonomie darf aber das Vorhandensein dieser Bedingungen nicht wie gewöhnlich, ohne Weiteres stets und überall voraussetzen, eine vom Smithianismus oft begangene petitio principii. Ein entscheidender Umstand ist nemlich auch hier namentlich wieder der folgende:

4) Der Stand der Technik der Production, welcher einerseits andere Einzelwirthschaften, namentlich sogen. „öffentliche" des Staats, der Gemeinde u. s. w. neben den vom wirthschaftlichen Selbstinteresse getriebenen, d. h. neben den sogen. Privatwirthschaften ökonomisch und technisch auch in der Sphäre der materiellen Production leistungs- oder concurrenzfähiger, anderseits die Bedeutung jenes Sporns in diesen letzteren Wirthschaften relativ weniger wirksam machen kann, weil auch diese Wirthschaften wegen der Grösse der erforderlichen Kapitalien, des Risicos, der nothwendig ungestörten Fortdauer (Erbgang im Privatgeschäft!) u. s. w. in wesentlichen Puncten ähnliche Formen wie öffentliche Wirthschaften, damit aber auch deren Schwächen, annehmen müssen, so bei der Ersetzung des gewöhnlichen Privatgeschäfts durch die Erwerbs-, besonders die Actiengesellschaft.[18]) Ist dies der Fall, dann ist aber die

[18]) Ein volkswirthsch. Hauptpunct der Frage des Actiengesellschaftswesens! S. meine oben in Note 3 gen. Arbeit.

Höhe und weitere Vermehrung des Volkseinkommens und Volksvermögens nicht mehr in dem früheren Maasse an die Ungleichheit der Vertheilung gebunden.

Es gilt dies nun in der That für die moderne Welt in Folge ihrer ungeheueren Fortschritte in den Naturwissenschaften und in der practischen Verwerthung der letzteren in der chemischen und mechanischen Technik. Von allen einzelnen dieser Fortschritte aber ist keiner wichtiger und allseitig wirthschaftlich und gesellschaftlich folgenreicher als die Auffindung der Mittel und Wege, die Dampfkraft für den Menschen nutzbar zu machen. Dadurch ist ein Princip von wahrhaft erstaunlicher Productivität für die Technik und Oekonomik des Productionsprocesses, daher auch für die mögliche Steigerung des Volkseinkommens und Volksvermögens gewonnen worden. Vollends aber in ihrer Gesammtheit sind diese naturwissenschaftlich-technischen Fortschritte so gewaltig, dass schon gegenwärtig, wo wir doch im Ganzen erst noch im Beginn der wirthschaftlichen Verwerthung derselben uns befinden und täglich neue Fortschritte jener Art hinzukommen, die ökonomischen Lebensbedingungen der Culturvölker von Grund aus verändert und auf das Günstigste erweitert und verbessert worden sind.

Das bedeutet aber insbesondere auch, dass die Gesellschaft der Culturvölker weniger streng als jemals eine frühere Gesellschaft durch die gewissermassen natürliche ökonomische Nothwendigkeit an starke Ungleichheit der Einkommen- und Vermögensvertheilung als an eine unvermeidliche Bedingung einer wirksamen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit für den Productionsprocess gebunden ist. Damit ist die ökonomische Möglichkeit einer materiellen und culturlichen Hebung der Massen unserer Bevölkerung auf doppelte Art constatirt: durch die in grösstem Maasse möglich gewordene absolute Steigerung des Volkseinkommens und durch die gleichfalls möglich gewordene Steigerung des Antheils der unteren Classen an diesem grösseren Einkommen. Die sociale Classenschichtung, welche immer in der Hauptsache die Wirkung der ökonomischen Ungleichheit ist, kann ebendeshalb jetzt weniger schroffe Ungleichheiten der Classenlage erhalten und leichtere Uebergänge von einer zur anderen Classe, dem schon errungenen Recht gemäss, zulassen, als jemals bisher in der Geschichte. Die ältere Classen-

schichtung hat ihre Mission gehabt, wie einst die Unfreiheit, aber diese Mission wird immer mehr beendigt.[19])

Wo die Möglichkeit solcher ökonomischer und in deren Gefolge solcher socialer Veränderungen vorliegt, da wird sich dieselbe mit naturgesetzlicher Kraft verwirklichen, wenn auch, wie alles geschichtlich Werdende auf diesen Gebieten, erst allmälig, freilich im rasch lebenden Zeitalter des Dampfes wohl schneller als in ähnlichen Fällen ehedem. In solcher Sachlage wird aber auch das ethische und politische Postulat zu stellen sein, dass die höheren Classen und der Staat die lohnende Aufgabe übernehmen, durch ihr beförderndes Entgegenkommen und Eingreifen dieser Entwicklung Vorschub zu leisten. Dies Postulat ist in Bezug auf das Vertheilungsproblem in Rodbertus' Worte zu fassen: „es muss den arbeitenden Classen ein mit dem steigenden Nationalreichthum mitsteigender Lohn gesichert werden", — es muss wenigstens verhütet werden, dass die colossale Steigerung der Productivität der nationalen Arbeit überwiegend oder gar ausschliesslich den besitzenden Classen zu Gute komme (s. Note 16 über Grossbritannien!). Ein Hauptmittel zu dieser ökonomischen und culturlichen Hebung der Massen, das den Vorzug der relativ leichten Anwendbarkeit hat und bei den Culturvölkern schon seit länger immer umfangreicher angewendet wird, ist die Vornahme grosser öffentlicher Verwendungen im Staats- und Communalhaushalt für Interessen der unteren Classen: Gesundheits-, Unterrichtswesen u. s. w. Es muss dies Mittel nur systematisch immer mehr auf andere Gebiete ausgedehnt werden (z. B. Versicherungs-, Wohnungswesen) und es sind Steuerreformen nöthig, welche die für solche öffentliche Leistungen zu bringenden Opfer möglichst auf die wohlhabenderen besitzenden Classen legen.[20])

[19]) Genial und durchaus objectiv entwickelt aus den massgebenden causalen Momenten der Technik von Fr. Engels, Dührings Umwälzung, bes. im 3. Abschn.; freilich mit Hintansetzung der Gesichtspuncte, die auch jetzt aus ökon. u. culturl. Gründen für die Classenschichtung der Gesellsch. sprechen u. in gewissem Maasse wohl immer gelten, schon wegen der Verschiedenheit der Begabungen. Aber an Tiefe der Auffassung u. Schärfe des Nachweises der dem socialen Classenwesen zu Grunde liegenden ökonomisch-technischen causalen Factoren überragt hier Fr. Engels seine Gegner ausserordentlich. Man vergleiche etwa mit seiner Darstellung diejenige von H. v. Treitschke in d. gen. Auff. über d. Socialismus, wo die Classenschichtung so pathetisch verherrlicht wird, ohne jedes Verständniss des Einflusses der sich vollziehenden Umgestaltung der Technik

[20]) In diesem Zusammenhang kann dann auch das Lassalle'sche Project der Productivassociationen mit Staatshilfe in Frage kommen u. ist die sympath. Stellungnahme des Fürsten Bismarck dazu beachtenswerth (Reichstagssitzungen Oct. 1878).

§. 105. Nach diesen Gesichtspuncten ist das Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung (§. 94) genauer festzustellen und der Weg zur Erreichung desselben anzugeben. Soweit die volkswirthschaftliche Entwicklung auf Grund der jeweilig bestehenden Rechtsordnung nicht schon „von selbst“ als Ergebniss des Kampfs entgegengesetzter Interessen und einer gesunden Sittlichkeit und Volkssitte, also heutzutage namentlich im System der freien Concurrenz (§. 126), auf dieses Ziel in Betreff der Production und Vertheilung der Güter hinstrebt oder auch nur: nicht den nächsten und zweckmässigsten Weg dazu einschlägt, muss im Princip die Berechtigung und die Verpflichtung des Staats zugestanden werden, durch seine Intervention die richtige Correctur eintreten zu lassen. Ob und wie weit dies nothwendig ist, muss aus der Untersuchung des concreten Falles hervorgehen. Die Behauptung, dass es niemals nothwendig und immer schädlich sei, wie die radical-freihändlerische (Manchester-) Partei früher anzunehmen die Neigung hatte, und die entgegengesetzte Behauptung, dass es immer und im umfassendsten Maasse bis ins kleinste Detail hinein nützlich und geboten sei, wie die extrem socialistischen Parteien meinen, sind beide gleich weit von der Wahrheit entfernt und falsche aprioristische, von der Erfahrung absehende Sätze. Vorläufig kann aus den vorausgehenden Erörterungen aber schon die Nothwendigkeit verschiedener Organisationsprincipien der Volkswirthschaft abgeleitet werden, durch deren richtige Combination dann jenem Ziele zuzustreben ist (Kap. 3).

IV. — §. 106. Für die wünschenswerthe Gestaltung der individuellen Einkommenverhältnisse [21]) in der gegenwärtigen Entwicklungsphase unserer Culturvölker lassen sich aus den dargelegten Gesichtspuncten einige Postulate ableiten, welche im Folgenden auf Grund des nachstehenden Classificationsschema's der Einkommenverhältnisse der Individuen, bez. Familien entwickelt werden.

Dies Schema ergiebt sich aus der Betrachtung des Verhältnisses, in welchem der Bedürfnissstand eines Einzelnen und einer Familie zu deren Einkommen und Auskommen steht, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Quellen des Einkommens. [22])

[21]) S. o. d. Vorbemerk. auf S. 134.

[22]) Die Terminologie ziemlich nach Rau, §. 76 ff. Vergl. hierzu auch den folgenden Hauptabschnitt. — Nach den Erklärungen von de Gérando, de la bienfais. publ.

A. Classificationsschema.

1) Günstige Einkommenverhältnisse, wo das Einkommen einen Bedürfnissstand mindestens deckt, welcher bereits die Existenzbedürfnisse zweiten Grads (§. 96) in dem dem Lande und der Zeit üblichen Durchschnittsumfang und die Theilnahme an den wichtigeren allgemeineren Culturgütern des Zeitalters in sich schliesst, wo also Auskommen vorhanden ist. Hierher gehören folgende drei aufsteigende Stufen:

a) Wohlstand, wo der Einzelne und die Familie, wenn auch nur durch Arbeitseinkommen, ihr Auskommen bei dem eben bezeichneten Mindestumfang des Bedürfnissstands haben, auch das Einkommen ohne peinliche Beschränkung dieses Bedürfnissstands noch etwas zur dauernden Vermögensbildung (Nutzvermögen und Kapitalbesitz, §. 28) übrig lässt.

b) Reichthum (in diesem Sinne des Worts, vergl. §. 26), wo das Einkommen über den genannten Umfang des Bedürfnissstands hinausgeht, die Existenzbedürfnisse zweiten Grads reichlicher befriedigt werden können, eine umfassende Theilnahme an allen wesentlichen Culturgütern möglich ist, das Einkommen aber auch vornehmlich aus Renten, also aus Privat-Kapitalbesitz und Privat-Grundbesitz — Renteneinkommen dabei aus der eigenen Verwendung sowohl, als aus der Verleihung von Kapitalien und Grundstücken verstanden — herrührt, demnach genügende freie Zeit für die Pflege geistiger Interessen [23]) bleibt und das Einkommen hoch genug ist, um doch noch weitere Vermögensbildung aus ihm zu gestatten.

c) Ueberfluss: eine höhere Stufe des Reichthums, auf welcher das Einkommen so überwiegend Renteneinkommen ist, dass ein Beweggrund zu neuer Kapitalbildung kaum mehr vorhanden ist, und auch die eigene Verwendung des Kapitals und Bodens in der Unternehmung aus Rücksicht auf die Verminderung des Einkommens bei Verleihung der Kapitalien und Verpachtung des Bodens u. s. w. nicht geboten erscheint.

I., 5 ist im Französischen pauvreté das, was unten im Texte Dürftigkeit genannt wird, indigence ist Armuth. Pinheiro-Ferreira, préc. d'un cours d'écon. polit. Paris 1840. p. 180 unterscheidet die Abstufungen: médiocrité (Auskommen), gêne, pauvreté, dénuement, misère (Rau).

[23]) Thatsächlich bei den reichen Classen, wenigstens was die Männer anlangt, bei der eigenen Verwendung des Besitzes nicht immer der Fall, aber bei richtiger Zeiteintheilung und besonders bei richtiger Beschränkung des Erwerbstriebs sehr wohl möglich.

2) Ungünstige Einkommenverhältnisse, wo das Einkommen besten Falles zur knappen Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads noch ausreicht, aber zur Vermögensbildung nicht mehr genügt und oft schon nicht aus eigenem Erwerbe (Arbeit, Renten) herrührt. Hierher gehören folgende drei absteigende Stufen:

a) Dürftigkeit, wo nur knappe Befriedigung der Existenzbedürfnisse, aber wenigstens noch aus eigenen Mitteln stattfindet, die Theilnahme an Culturgütern jedoch fast ganz fehlt oder nur unentgeltlich genossen wird, und neue Vermögensbildung unterbleiben muss.

b) Armuth, wo das Einkommen aus fremden Mitteln unentgeltlich ergänzt werden muss, um die Bedürfnissbefriedigung auch nur in dem Umfange, wie auf der Stufe der Dürftigkeit, zu erzielen: Almosen, Armenunterstützung.

c) Elend, oder Mangel und Noth, wo in Ermangelung genügenden Einkommens und genügender Armenunterstützung auch die unentbehrlichen Existenzbedürfnisse nicht mehr ausreichend befriedigt werden können.

§. 107. — B. Postulate für die Gestaltung der Einkommenverhältnisse. Gemäss dem Ziele der volkswirthschaftlichen Entwicklung, welches oben aufgestellt wurde, darf folgende Gestaltung der Einkommenverhältnisse im Einzelnen vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus bei unseren heutigen Culturvölkern als erstrebenswerth bezeichnet werden:

1) Elend und Armuth im genannten technischen Sinn sind unter allen Umständen, einerlei welches die Grösse des Volkseinkommens sei, möglichst aus der Volkswirthschaft zu verbannen, soweit dies durch eine gleichmässigere Vertheilung dieses Einkommens erreichbar ist. Es bleiben daher nur die Fälle bestehen, wo wirkliche persönliche Verschuldung der Einzelnen und der Familien die Ursache des ungünstigen Einkommenverhältnisses ist. Alsdann kann nur Anspruch auf dürftige Armenunterstützung der nicht-arbeitsfähigen Personen gewährt werden. So lange die Massen nicht einmal die nothwendigen Existenzbedürfnisse ersten Grads befriedigen, müssen daher auch die Culturbedürfnisse der höheren Classen beschränkt werden (§. 97 a).

2) Dürftigkeit der Masse der Bevölkerung ist womöglich nur soweit als einigermaassen dauernder Zustand zuzulassen, als sonst das Volkseinkommen nicht ausreicht, Culturbedürfnisse entstehen und sich entwickeln zu lassen und als die Ungleichheit des Einkommens,

also die Möglichkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen, zugleich als Sporn des Selbstinteresses ein unentbehrlicher Factor ist, um das Volkseinkommen auf eine Höhe zu bringen, auf welcher Culturbedürfnisse entstehen. Die Sclaverei (auch in ihren abgeschwächten Formen, als Leibeigenschaft u. s. w.) ist innerhalb der hiernach zu ziehenden Grenzen relativ berechtigt als Mittel, die unteren Classen in Dürftigkeit zu erhalten. Sie hört auf, dies zu sein, und die Dürftigkeit der Massen ist verwerflich, sobald das Volkseinkommen genügend gestiegen ist und die Ungleichheit des Einkommens den Reichen nur die Mittel zu üppigerem Leben bietet.

3) Wohlstand der Masse der Bevölkerung, daher eine demgemässe Vertheilung des Volkseinkommens, ist das nothwendige Ziel, sobald die eben erwähnten Voraussetzungen, unter denen die Dürftigkeit der Masse durch die Culturinteressen geboten erscheint, fortfallen können. So in unserer Zeit, wo die Umgestaltung der Technik die Productivität der nationalen Arbeit ungemein gesteigert hat und dadurch sowie durch die relative Entbehrlichmachung der privatwirthschaftlichen Productionsform die Höhe und die Vertheilung des Volkseinkommens auch für die Masse der Bevölkerung eine günstigere individuelle Einkommengestaltung erlauben.

4) Darüber hinaus muss aber privater Reichthum und einzeln selbst Ueberfluss rechtlich zulässig sein, dem Einzelnen als Strebeziel für seine wirthschaftliche Thätigkeit, als Mittel für die Entwicklung höherer freier Bildung und für die Möglichkeit, die Unterstützungen des caritativen Systems (§. 119) auszuüben. Spornt die Aussicht auf Reichthum in dieser Weise wirklich die wirthschaftlichen Leistungen an und wird der Reichthum in der angedeuteten Richtung verwendet, so erscheint er, und damit die Ungleichheit des Privateinkommens und Privatvermögens, auch volkswirthschaftlich gerechtfertigt und nothwendig. Dadurch wird zugleich von dieser Seite aus, also in Betreff der Wirkung auf die Consumtion betrachtet, das Rechtsinstitut des Privatkapitals und des privaten Grundeigenthums volkswirthschaftlich gerechtfertigt, wie später aus dem Gesichtspunct der Production und aus anderen, bei der Frage mitspielenden Rücksichten (2. Abth. Kap. 3 und 4). Nur wird in immer grösserem Umfang in Verbindung mit öffentlichen Unternehmungen „öffent-

liches" Kapital- und Grundeigenthum neben dem und theilweise statt des privaten auch im angedeuteten Interesse der Consumtionsregelung zu verlangen sein. Im Uebrigen handelt es sich dann aber freilich im concreten Falle immer wieder um die ethische Beurtheilung der Consumtion und der für diese stattfindenden Production (Luxus) (§. 100 ff.).

Im Laufe einer günstigen volkswirthschaftlichen Entwicklung mit steigendem Volkseinkommen und danach dann auch mit steigendem Volksvermögen wird eine immer grössere Verbreitung und zugleich eine Erhöhung des Wohlstands in der Bevölkerung und hiermit verbunden eine umfassendere Theilnahme der unteren Classen an den Mitteln zur besseren Befriedigung der Existenzbedürfnisse und an den Culturgütern des Zeitalters nach dem Vorausgehenden zu erstreben und zu erreichen sein. Daneben oder darüber hinaus behält jedoch der private Reichthum seine Berechtigung und auch seine volkswirthschaftliche Function. Das Ziel für die Volkswirthschaft kann daher im Ganzen wohl kurz genannt werden: Volkswohlstand.[24])

3. Abschnitt.

Beurtheilung abweichender Standpuncte, besonders desjenigen des Communismus und Socialismus, namentlich in Bezug auf das Vertheilungsproblem.

Dieser Abschnitt trat an die Stelle der §. 108 u. 109 in d. 1. Aufl. u. enthält eine gerade hier wohl zweckmässige Ausführung über die Ausdrücke u. Begriffe „Socialismus" u. „Communismus" u. über die wissenschaftl. Stellungnahme zu diesen

[24]) In der Praxis handelt es sich vor Allem um richtige und genügende Höhe des Arbeitslohns und bei steigendem Nationaleinkommen und Volksvermögen um ein Mitsteigen des Reallohns (in naturalen Gütern) mindestens im Verhältniss der Steigerung des Gesammteinkommens. Rodbertus definirt demgemäss auch die „sociale Frage" einfach so: „Wie ist den arbeitenden Classen ein mit dem steigenden Nationalreichthum mitsteigender Lohn zu sichern" (§. 104) und glaubt, wie ich (§. 99), dass die Erfüllung dieser Forderung „wahrscheinlich nur durch Maassregeln erreicht werden kann, die vom Staate ausgehend ihre Hebel nicht an den Einzelbetrieben oder auch nur an den verschiedenen Arbeiterclassen je besonders, sondern an dem nationalwirthschaftlichen Zustande im Ganzen einsetzen" (aus den Motiven des Antrags von Rodbertus, R. Meyer und Schumacher betreffend die Anstellung einer Enquête zur Prüfung der wirthschaftlichen Lage der ländl. Arbeiterclassen auf dem Congress deutscher Landwirthe Febr. 1872, Bericht über d. Verhandl. d. 1. Cong., Berl. 1872, S. 93, abgedruckt auch im Vorbericht zu v. d. Goltz' Bericht über d. Lage d. ländl. Arbeiter, S. VII, wo hinter: „nicht" — [an den Einzelbetrieben] aber aus Versehen ein sinnstörendes „nur" eingeschoben). Auf diesem Gebiete sind die im folg. Hauptabschn. erörterten Aufgaben, richtige Kennzeichen des Volkswohlstands aufzufinden, besonders wichtig.

Theorieen. Ich habe dabei, angesichts öfterer, mir entgegengebrachter Missverständnisse und Entstellungen meiner eigenen wissensch. Meinung, über letztere mich bestimmt genug geäussert, um in Zukunft vor solchen Angriffen sicher zu sein. Für jeden nur ein wenig aufmerksamen u. objectiven Leser war freilich auch in d. 1. Aufl. meine Stellung klar genug, wenn es dort in §. 109 N. 2 hiess: „der hier eingenommene Standpunct steht in grundsätzlichem Widerspruch mit den Forderungen des Communismus u. gewisser Formen des Socialismus u. s. w., nam. mit d. Forder. blossen Arbeitseinkommens".

I. — §. 108. Das volkswirthschaftliche Problem guter Vertheilung des Volkseinkommens ist früher über dem Problem grösstmöglicher Production der Güter auch in der Theorie nicht genügend zur Geltung gekommen. Besonders hat der ökonomische Individualismus der neueren Wissenschaft seit Ad. Smith es vernachlässigt und viel zu sehr eine „gute Vertheilung" ohne Weiteres als nothwendiges Ergebniss des „sich selbst überlassenen Verkehrs" betrachtet. Das Vertheilungsproblem darf wohl gegenwärtig fast noch als das wichtigere dieser beiden Hauptprobleme der Volkswirthschaft bezeichnet werden. Der ökonomische Socialismus hat das Verdienst, es in den Vordergrund geschoben zu haben. Aber er hat dabei den innigen Zusammenhang zwischen beiden Problemen zu sehr hintangesetzt. Dieser ist im Vorausgehenden demgemäss überall hervorgehoben worden. Damit ist zugleich die Grundlage für die volkswirthschaftliche Beurtheilung des Rechtsinstituts des Privateigenthums, besonders des privaten Kapital- und Grundeigenthums, gewonnen worden (Abth. 2, bes. Kap. 3 u. 4).

II. — §. 109. Abweichende Standpuncte. Der Standpunct, welcher hier hinsichtlich der Aufstellung eines Ziels der volkswirthschaftlichen Entwicklung und hinsichtlich des Vertheilungsproblems vertreten wird, steht im Widerspruch mit anderen Standpuncten, namentlich mit demjenigen einer Richtung in der deutschen historischen Schule der Nationalökonomie, wonach die Aufstellung eines Ziels der volkswirthschaftlichen Entwicklung überhaupt unrichtig sei; ferner mit dem Standpuncte des sogenannten Communismus und des extremen Socialismus (§. 109a — 109d); endlich mit demjenigen des extremen ökonomischen Individualismus (§. 109e).

A. Die Berechtigung, ein solches Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung aufzustellen, ist principiell mit dem Einwand, dass damit bedenkliche Ideologie betrieben, nach falscher „idealistischer Methode" verfahren werde, bestritten worden. So

neuerdings namentlich von Roscher.[1]) Jedoch handelt es sich hier keineswegs um die Aufstellung unpractischer Idealzustände, für welche keine Erfahrung vorliegt, nicht um Ausmalen von Utopien. Vielmehr muss durch Beobachtung nachgewiesen werden, wie die Gestaltung der Volkswirthschaft den Bedürfnissen des Volks entspricht. Dabei ist dann aber eine principielle Untersuchung, wie die vorausgehende, über den Bedürfnissstand und sein Verhältniss zum Einkommen unausbleiblich, wenn man zu einem theoretisch und practisch brauchbaren Ergebniss kommen will. Durch eine solche Untersuchung muss ein von subjectiver Willkühr möglichst freier Massstab gewonnen werden, an dem man die Zustände prüft und durch den die Wirthschaftspolitik eine Directive erhält. Auf Grund eines solchen Vorgehens wird ein ideales Ziel der Gestaltung des Bedürfnissstands, des Volkseinkommens und der Vertheilung des letzteren für ein bestimmtes Zeitalter und ein bestimmtes Volk,[2]) bez. für die Culturvölker unserer Race in der Gegenwart sehr wohl aufzustellen sein. Vollends von demjenigen Standpuncte aus, welcher das System der freien Concurrenz (§. 126) nicht als einzige oder letzte Lösung des volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsproblemes anerkennt, kann eine Aufstellung eines solchen Ziels der volkswirthschaftlichen Entwicklung nicht nur nicht verurtheilt, sondern muss sie sogar gefordert werden.

§. 109a. — B. Der hier eingenommene Standpunct steht in Widerspruch mit den Forderungen des sogenannten (reinen) Communismus und des extremen oder vollständigen (ökonomischen) Socialismus. Die Ausdrücke „Communismus" und „Socialismus" werden aber so verschieden aufgefasst und sind namentlich im populären Sprachgebrauch so wenig mit einem klaren Begriff verbunden, dass es noth-

[1]) S. oben Vorbem. S. 135 ff. Roscher, §. 22 ff. Roscher steht der im Texte vertretenen Ansicht thatsächlich nach Ausweis des Inhalts seiner Werke auch nicht so fern und kaum gegnerisch gegenüber, aber um so mehr erfolgt dann in den §. 23, 24, besonders 26, die Abweisung des Aufstellens von volkswirthschaftlichen Idealzuständen m. E. zu unbedingt. In der dritten Aufgabe, die Roscher in §. 26 für sein System stellt, ist eigentlich Alles das zugegeben, was ich fordere. Ein Widerspruch mit den Bemerkungen über die idealistische Methode ist aber dann wohl nur um so unbestreitbarer. — Nach einzelnen Aeusserungen von Vertretern der jüngeren deutschen hist. nat.-ök. Schule sollte man meinen, sie bestreiten auch die Richtigkeit der Fragestellung: was soll sein? z. B. Schmoller. Letzterer hat aber in s. Schrift über Grundfragen v. Recht u. Volksw.sch. selbst vornemlich diese Frage behandelt.

[2]) Auch in dieser Hinsicht sind Roscher's Bemerkungen §. 26 unrichtig.

wendig ist, hier erst den Sinn und Begriff dieser Ausdrücke festzustellen.[3])

1) Wissenschaftlich kann unter „Communismus“ nichts Andres verstanden werden als „Gemeinwirthschaft“ (§. 118). Jeder andre „Sinn“ des Worts ist „Unsinn.“ Soweit Gemeinwirthschaft und insbesondere Zwangsgemeinwirthschaft (§. 154) besteht, ist daher „Communismus“ vorhanden: der Staat ist „Communismus“, soweit er finanziell auf eigentlichen Steuern (im Unterschied von Gebühren) beruht und mit diesen Mitteln Aller für die Zwecke Aller, d. h. für die allgemeinen Staatszwecke, ohne Anwendung des Princips der speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung wie im privatwirthschaftlichen Verkehr, arbeitet, d. h. Leistungen producirt; die Gemeinde desgleichen. Die einzelne Staats- oder Gemeindeanstalt, welche ganz oder theilweise durch allgemeine eigentliche Steuern ihre Erhaltungs- und Betriebskosten deckt, ist „Communismus“; die Staatseisenbahn, die Post, die Telegraphie des Staats, welche zu ihren eigenen Einnahmen Zuschüsse braucht, ist „Communismus.“ Die allgemeine principielle Opposition gegen diesen Communismus hat daher gar keinen Sinn. Sie ist nur im speciellen Fall verständlich und läuft dann auf die alten beiden Streitfragen hinaus: einmal über die richtigen Grenzen zwischen Staats-, Gemeinde- u. s. w. Thätigkeit einer- und privater Thätigkeit andererseits; sodann über die finanzielle Behandlung einer „öffentlichen“ Thätigkeit, nach dem Princip der reinen Ausgabe, also der Deckung der Kosten durch eigentliche Steuern oder nach dem Gebührenprincip u. s. w. Je mehr die öffentlichen Thätigkeiten des Staats, der Gemeinde und ähnlichen Körper sich erweitern und je mehr das Gebührenprincip durch dasjenige der reinen Ausgabe verdrängt wird, desto mehr „Communismus“, welcher allerdings insofern in steigendem Maasse in Aussicht steht und jetzt schon sich verwirklicht (Kap. 4, H.-A. 3).[4])

[3]) Vergl. über Comm. u. Soc. vor Allem L. Stein's oben in d. Vorbem. S. 62 gen. Werke u. Schäffle's Schriften eb. S. 63. Die Formulir. d. Probleme des extremen Soc. vorzüglich in Schäffle's Quintess. d. Soc. S. sonst A. Held. Soc.. Soc.-Dem. u. s. w.. Leipz. 1878, G. Cohn. Was ist Socialismus? Berl. 1878 (Zeit- u. Streitfragen Heft. 108.) Aus d. eigentl. social. Lit. bes. Rodbertus, Marx, Engels (gegen Dühring). Lassalle in d. o. S. 3 gen. Schriften.

[4]) Der Gebrauch des Ausdrucks „Communismus“ für „Gemeinwirthschaft“ ist mir öfters als „provocirend“ und „irrefuhrend“ zum Vorwurf gemacht worden. z. B. von A. Held. Es scheint mir indessen richtiger, solche Ausdrücke ohne Rücksicht auf die Vorurtheile der Menge anzuwenden, um gerade zu zeigen, dass sie gar nicht

2) In einem anderen „Sinn“, welcher meistens denjenigen, die ihn als Freunde und Feinde anwenden selbst völlig unklar ist, wird unter „Communismus“ oder wie er zum Unterschiede vom obigen besser genannt wird, unter sogenanntem (reinem) Communismus ein Gesellschaftszustand ohne jedes Privateigenthum verstanden, daher nicht nur, wie in den Forderungen des ökonomischen Socialismus der Gegenwart (§. 109b.), ohne Privateigenthum an sachlichen Productionsmitteln (Boden und Kapital), sondern selbst ohne Privateigenthum am Gebrauchs- mindestens am Nutzvermögen (§. 27). Der weitere, auch nur sehr unklar vorschwebende Gedanke ist dabei, dass, soweit man in einem solchen Zustande überhaupt von individuellem „Einkommen“ sprechen könnte, dies für alle Individuen oder Familien völlig gleich oder m. a. W. die ökonomische Lebenslage und Bedürfnissbefriedigung Aller die gleiche sei. Es ist dies ein kaum denkbarer, geschweige practisch möglicher Zustand, über den kein Wort zu verlieren ist. Er wird aber kaum auch nur von einzelnen wirren Phantasten ausgemalt und muss hier überhaupt nur aus einem äusseren Grunde erwähnt und einfach als thöricht abgewiesen werden. Denn unklare oder tendenziöse Gegner des vorhin genannten Communismus (im allein fassbaren wissenschaftlichen Sinn) und des modernen ökonomischen Socialismus haben sich gern in ein Windmühlengefecht gegen diesen sogenannten Communismus eingelassen, und ihrer eigenen Sache, d. h. derjenigen der bestehenden Wirthschaftsordnung dadurch mehr schadend als nützend, sich den falschen Anschein gegeben, als zögen sie die vermeintlichen Consequenzen dieses Socialismus u. s. w. und widerlegten dieselben durch die Identificirung des letzteren mit diesem rein phantastischen Communismus. Ein leider gefährlicher Irrthum.

§. 109b. — 3) Kaum weniger unklar sind, besonders bei seinen Gegnern, die Ideen, welche mit dem Wort „Socialismus“ verbunden werden. Wissenschaftlich kann es sich nur um zwei

die bedenkliche Bedeutung haben, welche ihnen von denjenigen beigelegt wird, die sie doch beständig, aber leider ohne jedes klare Denken, als Schlagworte im Munde führen. Vollends in wissenschaftl. Controversen ist nichts bedenklicher als dieser Respect vor Schlagworten, wodurch die Gegensätze oft unnütz verschärft werden. Das ist ebenso falsch, als die Sucht, die Gegensätze zu vertuschen. Vgl. Held's Schr. über Social. u. s. Besprech. d. Liter. d. Communalsteuerfrage in Conrads Jahrb. 1878 II, 256. Es ist nothwendig, immer darauf hinzuweisen, dass es sich auch beim „Communismus“ dem heut. Wirthschaftssystem gegenüber nicht um ein Entweder — Oder, sondern um ein Mehr oder Weniger handelt. Nur so gewinnt man eine gemeinsame Verhandlungsbasis selbst mit den extremsten „Communisten“. Da man diese aber wenigstens hier „mit Gründen, nicht mit Flintenkugeln“ bekämpfen muss, so ist dies ein Vortheil.

Bedeutungen des Worts handeln, um eine allgemeinere und eine speciellere und in der letzteren um einen extremen oder vollständigen und um einen partiellen Socialismus. Die allgemeinere und die speciellere Bedeutung hängen aber zusammen.[5])

a) Im allgemeineren Sinn ist „Socialismus" der Gegensatz zum „Individualismus", daher ein Princip der Ordnung der Gesellschaft und Volkswirthschaft zunächst nach den Bedürfnissen dieser als Totalitäten, oder von Gesellschaftswegen, während „Individualismus" ein Princip ist, das in Gesellschaft und Volkswirthschaft das Individuum voran stellt, zum Ausgangspunct nimmt und dessen Interessen und Wünsche zur Norm für die Gesellschaft und Volkswirthschaft macht.[6]) Die („liberale") Nationalökonomie der Physiokraten und der Smith'schen Schule ist, wie die gleichzeitige Rechts- und Staatsphilosophie, wesentlich auf dies Princip des Individualismus gebaut. Die historische und organische Rechts- und Staatslehre hat dies und die jetzige wissenschaftliche Nationalökonomie muss dies als eine Einseitigkeit anerkennen. Das in diesem Sinn „socialistische" oder — um Missdeutungen und Entstellungen zu vermeiden, — das „sociale" Princip muss vorangestellt werden. Dies ist in der Staatslehre schon geschehen, in der Privatrechts-Lehre grösstentheils noch zu thun, beginnt aber auch hier (Ihering)[7]), und ist auch in der Nationalökonomie nothwendig. Der extreme Socialismus hat dies richtig erkannt und danach gehandelt. Er ist aber in die andere Einseitigkeit verfallen und hat das individualistische Princip, statt es zu modificiren, negirt. Das Richtige ist aber nicht: Socialismus oder Individualismus, sondern Socialismus und Individualismus, nur der erstere als leitendes Princip der genannten Art voranstehend. Dies ist auch der Standpunct dieses Werks. Socialismus und Individualismus sind zwei Lebensprincipien der Gesellschaft und Volkswirthschaft, ihre

[5]) Held a. a. O. bleibt an d. allgemeineren Bedeutung von Soc. hängen, wodurch dann die richtige Stellungnahme gegenüber dem modernen extremen Soc. unmöglich wird. S. bes. S. 37, 38

[6]) Ganz richtig sagt Held S. 37: „Individualismus und Socialismus sind zwei ewig gleichberechtigte Principien, von denen nie das eine das andere völlig ausschliessen kann, sondern die nur zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Maasse neben einander bestehen können." Aber wenn er sagt: Indiv. d. h. Freiheit, Soc. d. h. Ordnung, so ist diese Auslegung einseitig u. unklar. Viel besser in dieser Hins. d. Ausführ. v. Cohn a. a. O. S. 7 ff., nur dass hier die allgemeinere neben der neueren spec. Bedeut. von Soc. zu sehr zurücktritt.

[7]) Bes. in der 2. Hälfte d. 1. Bands des Zwecks im Recht, während in d. 1. Hälfte das individualistische Princip vornan steht.

Verwirklichung in wechselndem Maasse durchzieht die Geschichte beider letzteren (Abth. 2, Kap. 1). Das socialistische Princip ist aber aus entwicklungsgesetzlichen, namentlich wieder mit der Entwicklung der Productions-Technik zusammenhängenden Gründen bei fortschreitenden Culturvölkern, zumal unserer Periode, im Vordringen begriffen. Aus dem Gesagten folgt auch, dass jede einzelne volkswirthschaftliche Erscheinung und volkswirthschaftspolitische Massregel nothwendig immer ein socialistisches und individualistisches Moment enthält, von denen bald das eine, bald das andere zu begünstigen ist.[8])

§. 109c. — b) Auf dem Boden dieses eben erläuterten „Socialismus“ hat sich nun in neuerer Zeit, besonders durch französische Anregungen (St. Simon und seine Schule, Fourier und seine Anhänger, L. Blanc), eine wesentlich ökonomische Theorie entwickelt, welche mit dem Namen „Socialismus“ belegt worden ist: der Socialismus im specielleren Sinn. Diese Theorie ist aber erst durch Deutsche (einerseits Rodbertus, anderseits Marx, Engels, Lassalle) gerade in ihrem ökonomischen Kern, nach der Seite der Kritik der bestehenden Wirthschaftsordnung, und der Postulate für eine Neugestaltung der letztren, wissenschaftlich ausgebildet und zu begründen gesucht worden. Diese deutsche socialistische Theorie bildet den „extremen Socialismus“ oder den „modernen wissenschaftlichen ökonomischen Socialismus.“ Um zu ihm in den wichtigsten und schwierigsten Fragen des volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsproblems richtig Stellung zu nehmen, ist es nothwendig, gegenüber der bei vielen Anhängern und bei noch mehr Gegnern desselben bestehenden grossen Unklarheit, ihn richtig und scharf in seiner „Quintessenz“ darzulegen, so dass er auch für das populäre Verständniss fassbar wird.[9])

Dieser extreme Socialismus ist ein dem heutigen entgegengesetztes System der wirthschaftlichen Rechtsordnung, wo die sachlichen Productionsmittel, d. h. Grund und Boden und Kapital, nicht, wie jetzt meistens, im Privateigenthum einzelner privater Mitglieder der Gesellschaft, sondern im öffentlichen oder Gesammteigenthum

[8]) Held S. 37 ff., Cohn S. 7 ff. ebenso.

[9]) Meisterhaft geschehen in Schäffle's Quintess. S. 2 ff., womit d. weitere Ausführ. im Soc. Körper III, 419 ff., 457 ff. zu vergleichen. Cohn a. a. O. legt auf die bestimmte ökon. Theorie des wissensch. Soc. m. E. nicht genug Gewicht.

der Gesellschaft selbst, bez. ihrer Vertreter, sich befinden; wo daher nicht die privaten, auf Gewinn (Kapital- und Unternehmergewinn) berechneten Unternehmungen und nach den Bedingungen des Arbeitsvertrags bezahlte Lohnarbeiter sich gegenüberstehen und je unter einander selbst wieder concurriren; wo nicht die Production eine von den einzelnen Unternehmern nach individuellem Ermessen des Bedarfs bestimmte, daher im Ganzen regellose, vom Gang der Speculation und dem Einfluss der Conjunctur abhängige ist, die Vertheilung des Productionsertrags aber nach dem Zufall des „Gesetzes von Angebot und Nachfrage“ erfolgt; sondern wo die Production planmässig nach dem vorher ermittelten und veranschlagten Bedarf der Consumenten von Oben aus geregelt, grossentheils in genossenschaftlicher Weise, oder in Staats-, Communalanstalten u. dgl. m. ausgeführt und ihr Ertrag in, der Annahme nach gerechterer Art, als gegenwärtig mittelst des Gesetzes von Angebot und Nachfrage und mittelst der „Lohnabfindungsverträge“, unter die Producenten (Arbeiter) vertheilt wird.

Dieser extreme Socialismus ist daher ein neues grosses nationalökonomisches System, welches als solches dem System des ökonomischen Individualismus, d. h. der wissenschaftlichen Lehre der Physiokraten, A. Smith's und seiner Schule von der Volkswirthschaft, eine Lehre, welche in unserer modernen wirthschaftlichen Gesetzgebung im Wesentlichen Geltung erlangt hat, als Gegenpol gegenüber steht. In diesem Socialismus handelt es sich, wie man sieht, um eine grundsätzlich durchaus andere als die heute zu Recht bestehende Lösung des volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsproblems. Zu diesem Zweck will derselbe eine principielle Umgestaltung von Hauptpuncten des Privatrechts vornehmen, namentlich das Privateigenthum an Boden und Kapital, als Productionsmitteln, und den heutigen Arbeitsvertrag beseitigen. Damit würde alles Renteneinkommen für Private fortfallen und blosses Arbeitseinkommen übrig bleiben. Ueber die Grundsätze für die Regelung des letzteren gehen die Ansichten auseinander. Für den vorliegenden Zweck braucht auf diese Frage nicht näher eingegangen zu werden.

§. 109d. Mit diesem extremen Socialismus steht der oben in der Behandlung des Vertheilungsproblems eingenommene Standpunct in Widerspruch. Die weitere und sehr eingehende Auseinandersetzung mit ihm, die gegenwärtig eine der theoretisch und

practisch wichtigsten Aufgaben der wissenschaftlichen Nationalökonomie bildet, erfolgt im Verlauf dieses ganzen Werks, namentlich im 3. u. 4. Kapitel dieser und in der ganzen nächsten Abtheilung, unter beständiger, selbstverständlich durchaus objectiver Kritik der einzelnen Lehren und Postulate dieses Socialismus und mit einem die wichtigsten Postulate wenigstens in ihrer Absolutheit ablehnenden Ergebniss.

Eine solche Behandlung ist durchaus geboten, nicht nur durch die wissenschaftliche Bedeutung des extremen Socialismus in der Kritik der anderen Theorieen und im systematischen Aufbau einer neuen ökonomischen Theorie, sondern mehr noch, weil der extreme Socialismus nur eine Uebertreibung eines partiellen Socialismus ist, welcher in der geschichtlichen Entwicklung des gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Lebens aller, besonders der Culturvölker längst bestanden hat und einen wesentlichen, vielfach in nothwendiger und sichtbarer Ausdehnung begriffenen Bestandtheil der überall bei uns vorhandenen gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Rechtsordnung bildet. Damit wird aber ein partiell durchaus richtiger Kern auch im extremen Socialismus anerkannt.

Es handelt sich daher auch hier, ebenso wie bei dem Socialismus in der obigen allgemeineren Bedeutung dem Individualismus gegenüber, nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Mehr-Weniger zwischen diesem extremen ökonomischen Socialismus und dem ökonomischen Individualismus der neueren Nationalökonomie. Gerade dieser Umstand erschwert die theoretische und practische Aufgabe sehr, denn damit erweist sich eine Abwägung von Fall zu Fall unvermeidlich.[10])

Ganz oder theilweise auf dem Boden der Productionsordnung des Socialismus, in ökonomischer und rechtlicher Hinsicht, steht unsere Praxis bereits mit dem „öffentlichen" Eigenthum an Grund und Boden und an Kapitalien und mit dem Betrieb von materiellen Productionszweigen durch ihr Staats-Domänen-, Forst-, Berg- und Hütten-, Fabrik-, Bankwesen u. s. w.; durch ihre grossen Staats-Verkehrswege und Anstalten, ihre Strassen, Eisenbahnen, ihre Post, ihre Telegraphie; durch ihre Staatsmonopole, wie Salz und Tabak; durch ihre öffentlichen Versicherungsanstalten; durch

[10]) Cohn S. 17 ff.

ihre etwaigen Zuschüsse für Productivassociationen aus öffentlichen Geldern (nach Lassalle und Bismarck); durch ihre materiell-wirthschaftlichen Communalanstalten, für Gasbeleuchtung, Wasserversorgung, Viehhöfe, Markthallen, Lagerhäuser u. s. w. u. s. w., sowie durch vieles Andre mehr. Der extreme Socialismus fordert nur, dass solches öffentliches Eigenthum ganz verallgemeinert und daher alleinherrschend werde, ungeschichtlich und sich über die entgegenstehenden technischen und ökonomischen Bedenken und Schwierigkeiten mit seinem abstract-absoluten Princip hinwegsetzend. Dadurch bezeichnet er den äussersten Rückschlag gegen seinen Gegenpol, den ökonomischen Individualismus, welcher seinerseits nicht weniger ungeschichtlich, seinem abstract-absoluten Princip gemäss, den Staat, die Gemeinde u. s. w. ganz aus dem Eigenthum an und aus dem Wirthschaftsbetrieb mit sachlichen Productionsmitteln herausdrängen will oder wollte: vom Standpunct der Gegenwart so „utopisch", wie das socialistische Postulat[11])

Selbst auf dem Boden der Vertheilungsordnung des Socialismus steht unsere Praxis, namentlich in Deutschland, bereits lange in Bezug auf eine wichtige Arbeiter- oder „Producenten" kategorie, die „öffentlichen Beamten", namentlich im Staatsdienst. Auch hier erfolgt nicht unmittelbar nach individueller Nachfrage und Angebot die Lohnregelung, sondern auf Grund bestimmter Bedarfsscalen und zugleich bestimmter Abmessungen des gesellschaftlichen Werths der betreffenden Arbeitsart wird ein Gehaltssystem aufgestellt, welches die Besoldungen der einzelnen „Arbeiter" regelt. Ein entwickeltes Pensionssystem (Ruhegehalte, Alterspensionen, Wittwen- und Waisenpensionen) verbindet sich damit. Die eminenten Vorzüge dieses „Besoldungswesens" gegenüber dem „Lohnwesen" der gewöhnlichen Arbeiter sind augenscheinlich. Man hat das erkannt und wegen der Uebelstände im letzteren gerade neuerdings nach Einrichtungen gestrebt, welche den Arbeiter durch ein entwickeltes Versicherungswesen in einiger Hinsicht ähnlich wie den Beamten sicher stellen. Das lässt sich freilich nicht ohne grössere Einmischung in den

[11]) Nähere Ausführ. in meiner Fin.wiss., bes. in d. Abschnitten v. Privaterwerb u. den Gebühren, wo überall auf die im Staats-, Communaleigenthum u. -Betrieb mater. Productionszweige liegende „socialist." u. „communist." Consequenz hingewiesen wird. S. auch meinen Aufs. über d. schweb. deutschen Fin.fragen, Tüb. Ztschr. 1879 S. 76 ff.

„freien Arbeitsvertrag" erreichen und führt unvermeidlich von der Lohnregelung des ökonomischen Individualismus weiter ab. So befindet man sich auch hier bereits und gelangt immer mehr in einen „partiellen Socialismus", von welchem das staatliche Besoldungswesen ein sehr interessantes Beispiel ist.[12]) Aber überall ist die vom extremen Socialismus verkannte Aufgabe, an das geschichtlich Gewordene und rechtlich Bestehende anzuknüpfen, allenfalls Entwicklungen in bestimmter Richtung, die sich ohnehin bereits anbahnen, zu postuliren, aber nicht diese weiteren geschichtlichen Entwicklungen durch ein abstract-absolutes Princip, dem sich Alles beugen müsse, anticipiren zu wollen, ohne dass für die Verwirklichung das Wie und Wo auch nur zu ersehen ist. Anderseits ergiebt sich auch hier wieder, dass der extreme ökonomische Individualismus nicht weniger einseitig, seinem abstract-absoluten Princip von der Nothwendigkeit und Erspriesslichkeit der „naturgesetzlichen" Regelung durch freie Individual-Verträge gemäss, bereits bestehende Verhältnisse, schon erreichte und sich fortsetzende Entwicklungen negirt. Die Wahrheit liegt in der Mitte zwischen beiden Extremen.

Nach diesen hier vorläufig nur kurz anzudeutenden Gesichtspuncten sind die grossen Probleme, welche der wissenschaftliche Socialismus nicht bloss, sondern die moderne, technische, wirthschaftliche und culturliche Entwicklung in die theoretische und practische Discussion geworfen haben, im weiteren Verlauf zu erörtern. Die Hauptforderung, die grundsätzliche Beseitigung alles privaten Kapitals und Bodens, damit alles privaten Rentenbezugs, und die grundsätzliche Ausschliesslichkeit blossen Arbeitseinkommens ist zwar durch die moderne Entwicklung der Technik mit hervorgerufen und insofern weniger unbedingt unausführbar geworden. Aber gegen sie spricht nicht nur heute und für unabsehbare Zeit noch die ganze bisherige geschichtliche Entwicklung, sondern eine Reihe der schwerstwiegenden technischen und ökonomischen Gründe und wahrster Volks-Culturinteressen, nicht nur Opportunitäts- sondern principielle Rücksichten. Das ist schon im vorigen Abschnitt vom Standpunct der Consumtion aus mit Bezug auf die Entwicklungsbedingungen der materiellen und der Culturbedürfnisse der Einzelnen

[12]) Dieser Gesichtspunkt in d. Besoldungswesen des Staatsdiensts schon hervorgehoben in meiner Fin.wiss. I, 2. A. §. 73.

und des Volks ausgeführt werden. Die weiteren Argumente sind der Function des Privatreichthums, des caritativen Systems, der freien Gemeinwirthschaften, der Rücksicht auf die individuelle Freiheit und auf die im Gesammtinteresse wirkende Function des wirthschaftlichen Selbstinteresses der Individuen zu entnehmen, wie sich dies im Einzelnen in der Lehre von der Organisation der Volkswirthschaft (Kap. 3), von der persönlichen Freiheit (Abtheil. 2, Kap. 1) und von der technischen, ökonomischen und socialen Gesammtfunction der beiden grossen Rechtsinstitute des Privatkapitals und des privaten Grundeigenthums (Abtheil. 2, Kap. 3 u. 4) zeigen wird: Untersuchungen, welche gegenwärtig noch zu umgehen, „Vogel-Strauss-Politik" ist.[13])

§. 109e. — C. Wie sich aus dem Vorausgehenden ergiebt, kann aber von unserem Standpuncte aus auch nur Front gegen den extremen ökonomischen Individualismus gemacht werden. Dieser erwartet von dem „sich selbst überlassenen Verkehr" in einer Volkswirthschaft, welche möglichst wenig Staatswirthschaft ist, die relativ beste, ökonomisch und technisch richtigste Lösung des Productionsproblems und zugleich die richtigste und gerechteste Lösung des Vertheilungsproblems. Damit setzt er sich, ebenso wie der extreme Socialismus, über die geschichtliche Entwicklung und die Thatsachen des volkswirthschaftlichen Lebens blind hinweg. Er erkennt nicht die Bedenken gegen solche übermässige Einkommen- und Vermögensungleichheiten, welche wesentlich nur zur üppigeren Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Reichen und zum Theil nur auf Kosten der in Dürftigkeit darbenden Masse der Bevölkerung führen. Er nimmt ohne Weiteres an, als würden dergleichen Extreme in der Vertheilung des Volkseinkommens am Besten und Sichersten vermieden, wenn im sogen. System der freien Concurrenz (§. 126) Jedermann möglichst ganz auf sich selbst gestellt und die volkswirthschaftliche Entwicklung demgemäss „frei gehen gelassen" werde. Er übersieht, dass gerade daraus bei Anerkennung der vollen persönlichen Freiheit der sich selbst über-

[13]) Das ist meine Antwort auf die nicht seltenen gehässigen Angriffe, welche ich wegen der Behandlung dieser Rechtsfragen überhaupt in einem Werke wie dem vorliegenden erfahren habe. Vgl. z. B. L. Bamberger, Deutschl. u. d. Socialism. Lpz. 1878. H. v. Treitschke, (d. Soc. u. d. Meuchelmord, Berl. 1878,) der nicht Anstand nimmt, unter den Verschuldungsmomenten die „Systemsucht der Nationalökonomen" zu nennen. „Das Pasquill niedriger hängen", heisst es auch von solchen Denunciationen — die einzige Kritik.

lassenen Massen und bei der Statuirung vollsten Privateigenthums an den wirthschaftlichen Gütern, namentlich an den Productionsmitteln, eine Tendenz steigender Ungleichheit des Einkommens und Vermögens hervorgeht. Die Auseinandersetzung mit dieser ökonomischen Theorie ist nicht minder wichtig, als diejenige mit dem extremen Socialismus. Auch sie erfolgt in den nächsten Kapiteln dieser und in der ganzen zweiten Abtheilung der Grundlegung.

Weder der Quietismus der historisch-nationalökonomischen Schule — das Seitenstück zu demjenigen der historischen Rechtsschule, wo er jetzt bereits überwunden ist, — noch sogenannter Communismus, noch extremer Socialismus mit seinen pessimistischen Uebertreibungen, noch extremer ökonomischer Individualismus mit seinem bequemen Optimismus, sondern ein mittlerer Standpunct wird daher hier vertreten. Von diesem aus wird auch in der Theorie schon die principielle Nothwendigkeit von Compromissen zwischen den Forderungen verschiedener wirthschaftlicher Organisationsprincipien (Kap. 3) anerkannt.

6. Hauptabschnitt.

Kennzeichen des Volkswohlstands.

Siehe Rau, §. 80, 81, auch §. 25, Roscher, §. 10. — Vergl. Neumann (Tüb.), „Uns. Kenntn. v. d. soc. Zuständen um uns", besonders auch die statistischen Anm. dazu, mit guten kritischen Bemerkungen über die Mängel des statistischen Materials auf diesem wichtigen Gebiete, in Hildebr. Jahrb. XVIII (1872), 278 ff., 299 ff. In neuester Zeit hat der um die volkswirthschaftliche Privatstatistik (Preise, Industrie, Handel, u. s. w.) sehr verdiente E. Laspeyres in der kleinen Schrift „Die Kathedersocialisten und die statist. Congresse, Gedanken zur Begründung einer nationalökon. Statistik und einer statist. Nationalökonomie", Berl. 1875 (H. 52 d. deutschen Zeit- u. Streitfragen), beachtenswerthe Vorschläge für die weitere Ausbildung der volkswirthschaftlichen Statistik gemacht und zwar direct für die Zwecke der Nationalökonomie. Auch er nennt die Kenntniss der socialen Zustände um uns „bisher jämmerlich bestellt", S. 41.

Sonst ist für einigermaassen verarbeitetes geschichtliches, cultur- und wirthschaftsgeschichtliches und besonders statistisches Material auf die allgemeinen Handbücher der Statistik und Staatskunde zu verweisen, die freilich nicht immer mit genügender Kritik an den Stoff herantreten; ferner auf die grösseren Werke der politischen Geographie, welche letztere im Stoff mit der Staatskunde grossentheils zusammenfällt; und auf die speciellen Staatskunden einzelner Länder, welche Werke sammt und sonders den wirthschaftlichen Verhältnissen grössere oder geringere Aufmerksamkeit schenken, einzeln übrigens natürlich von sehr verschiedenem Werthe sind.

Einzelne wichtige Seiten der Volkswirthschaft finden ihre eingehendste Behandlung in den zahlreichen Publicationen der statistischen Bureaux unserer modernen Staaten, besonders der Ackerbau, der Handel, die Communicationsmittel, die Creditanstalten, die Finanzen, weniger die gesammte Industrie, doch haben neuere gewerbestatist. Aufnahmen hier jetzt die Lücken zu vervollständ. begonnen (vgl. bes.

Preuss. Statistik N. XXXX, Ergebnisse der Gewerbezähl., Berl. 1878; Engel, d. industr. Enquête u. d. Gewerbezähl. u. s. w. Berl. 1878). Reich an schönen monographischen Arbeiten im Gebiete der volkswirthschaftlichen und Socialstatistik sind besonders die von Engel begründeten Zeitschriften des K. Sächsischen und K. Preussischen Statist. Bureau, die von v. Hermann, jetzt von G. Mayr herausgegebenen Hefte und Zeitschriften des K. Bayerischen Statist. Bureau, die von Czörnig-Ficker'schen amtl. statist. Publ. in Oesterreich, die Belgischen Veröffentlichungen, die englischen Blaubücher, die Jahrbücher u. s. w., der städtischen statist. Bureaux (Berlin, Wien u. a. m.), u. s. w.

Hier können nur einige wenige Hauptwerke besonders hervorgehoben werden. Weiteres gehört in die Bibliographie der Statistik (worüber der Katalog der Hamburger Commerzbibliothek und der im Erscheinen begriffene der Bibliothek des K. Preuss. Statist. Büreau ziemlich vollständige Angaben, wenigstens für die neuere Literatur, enthalten). Auch Neumann a. a. O. giebt manche literarische Nachweise.

Für das Alterthum, und zwar Griechenland s. Böckh, Staatshaush. d. Athener, 2. Aufl., Berl. 1851, besonders B. 1, dann das schöne Buch von Büchsenschütz, Bes. u. Erw. im griech. Alterthum; für Rom jetzt Friedländer's Darstellungen aus der Sittengesch. Rom's, in d. Zeit v. Augustus bis zum Ausgang der Antonine, 3. Aufl., 3. B. Auch die Werke über Staats- und Privatalterthümer der alten Welt enthalten manches einzelne Hierhergehörige (Marquardt, Lange u. A. m.).

Unter den etwas älteren Werken der beschreibenden Statistik oder Staatskunde sind F. W. Schubert's Handb. d. allgem. Staatskunde von Europa, 6 Bände, Königsb. 1835 ff., dann v. Malchus, Statist. u. Staatenkunde, Stuttg. u. Tüb. 1826 mit die besten und für älteres Material noch am Ersten zu gebrauchen; die späteren zahlreichen Schriften von v. Reden sind ungleich gearbeitet. In der neuesten Literatur nimmt Kolb's Handb. d. vergleich. Statistik, der Völkerzustands- und Staatenkunde, 7. Aufl., Leipz. 1875, 8. Aufl. (verkürzt) 1878, nach dem Reichthum des Materials die erste Stelle ein, die politische Tendenz des Verfassers trübt aber mitunter die Darstellung. Vor O. Hausner's Statistik von Europa (Lemb. 1865) ist leider mehr zu warnen, s. o. Anm. S. 132. In nuce findet man die wichtigsten Daten über Bevölkerung, Finanzen, Handel, Schifffahrt, Communicationen u. s. w. für alle Culturländer am Vollständigsten, Zuverlässigsten und Neuesten stets in dem Gothaer genealog. Taschenbuch, bes. seit d. Redaction von Herm. Wagner (bis incl. 1876), seitdem v. Behm u. v. Stein; ferner in M. Block's Annuaire de l'économie polit. et de la statist., Par., und Martin's Statesman's Yearbook.

Unter den Werken der politischen Geographie nimmt das jetzt freilich in seinen Daten mannichfach veraltete grosse Werk von Wappäus, Handb. d. Geogr. u. Statist., Leipz. 1849—70, in Verbindung mit anderen Gelehrten (Brachelli u. A. m.) herausgegeben, neuerdings mit einzelnen Fortsetzungen (von Brachelli über Oesterreich, Deutsches Reich u. s. w., u. A.) versehen, die erste Stelle ein.

Für einzelne moderne Staaten s. ausser den genannten statistischen Publicationen, unter denen noch die Jahrbücher (Oesterreich, Italien u. A. m., leider nicht periodisch regelmässig in Preussen) besonders hervorgehoben werden können: Grossbritannien, Porter, progr. of the nation, 3. ed. Lond. 1851, M'Culloch, statist. account of the Brit. empire, 2 vol. 1837 u. 1839, auch Tooke a. Newmarch, Hist. of prices, 6 vol., 1837 ff. — 1857, deutsch von Asher, 2 B., Dresd. 1858—59. — Frankreich, ältere Schriften von Chaptal, de l'industr. franc. P. 1819 II, Dupin, forces product. etc. de la Fr. 1827, II., Schnitzler, de la créat. de la rich. et des intér. mater. en France P. 1842, II., ders. Statist. génér. de la Fr. P. 1846, II., M. Block, statist. de la France, 2. éd. Par. 1875, 1. B. — Deutschland: v. Viebahn, Statist. des zollver. u. nördl. Deutschland's, 3 B., Berl. 1858—68 (Hauptwerk). G. Neumann, d. deutsche Reich, 1. B. 1874. Preussen: Krug, Betracht. über d. Nationalreichth. d. preuss. Staats, Berl. 1805, II., Dieterici, d. Volkswohlst. im preuss. Staate, Berl. 1846, ders., Handb. d. Statist. d. preuss. Staats, 1861. Meitzen, d. Boden u. d. landwirthsch. Verhältn. d. preuss. Staats, 4. B., Berl. 1868 ff. (Hauptwerk). Keller, Preuss. Staat, 2. Aufl., Berl. 1873 (2. B. des „Deutschen Reichs", 1. in der 2. Aufl. noch nicht erschienen). Sachsen: ältere Arbeiten von Engel, bes. Jahrb. 1851. — Oesterreich: v. Czörnig, Oesterreich's Neugestalt, Stuttg. 1858, Spicker, Statist. v. Oest.-Ungarn, Wien, 1878. — Russland: v. Haxthausen's

Studien über Russl., 3 B., Hannov. 1847, (auch französ.), v. Reden, Russland's Kraftelem., Frankf. 1854, v. Tégoborski, forces prod. de la R., 1854, II., de Buschen, forc. prod. de la Russie, Par. 1867. Schnitzler, l'empire des tsars, Par. et Strassb., 3 vol., 1862 ff. — 66, v. Saurow, d. russ. Reich in s. finanz. ökon. Entwickl. seit d. Krimkriege, Leipz. 1873. — Schweiz: Emminghaus, die Schweiz. Volkswirthschaft, Leipz. 1863. M. Wirth, allgem. Beschreib. u. Statist. d. Schweiz, Zür. 1871, 1. B. (Land, Volk, Verkehr, Versicherungswesen, Justizstatistik). — Belgien: Horn, statist. Gemälde v. Belgien, 1853 u. v. a. m. — Bigelow, états Unis d'Amér. en 1863, Paris 1863. Straus, les Et. Unis, Paris 1867. — M. Block, ein Wendepunct in America, Vierteljahrsschr. für Volkswirthsch. 1873, IV., 157 ff.; von älteren Werken: K. Andree, Nordamerica, Braunschw. 1851. — Vgl. auch die oben Vorbem. S. 119 gen. Lit. üb. Volkseink. u. s. w. u. d. Arbeiten üb. Vertheil. d. Volkseink. v. Sötbeer (Arbeiterfreund, 1875 S. 273 ff., ders. im D. Hand.bl. 1877, 1878 über Preussen, Gr.-Brit., Laspeyres eb. 1875 N. 41. Michaelis, Glieder. d. Gesellsch. Literarische Nachweise hinsichtlich der einzelnen wichtigeren Kennzeichen des Volkswohlstands s. in d. Noten zu §. 112.

I. — §. 110. Geschichtliche und statistische Thatsachen als Kennzeichen. Der Wohlstand eines Volks, an und für sich und in Vergleichung mit einer früheren Zeit und mit anderen Völkern betrachtet, lässt sich durch mancherlei Kennzeichen ermitteln, die in bestimmten Thatsachen des Volkslebens und der Volkswirthschaft liegen. Diese Thatsachen müssen zu diesem Zwecke beobachtet, gesammelt, gesichtet und systematisch verarbeitet werden. Es geschieht dies theils durch die Geschichte, insbesondere die Wirthschafts- und Culturgeschichte der Völker, theils, und im Ganzen genauer und vollständiger in einer sicherere Schlüsse gestattenden Weise, durch die systematische Massenbeobachtung der Statistik über Bevölkerungs-, ökonomische und sociale Verhältnisse. Die betreffenden Thatsachen überliefert die Statistik alsdann der beschreibenden Disciplin der sogen. Staatskunde.[1])

II. — §. 111. Anforderungen an die bezüglichen Thatsachen. Die Thatsachen, welche als Kennzeichen des Volkswohlstands dienen sollen, müssen so gewählt werden, dass aus ihnen nicht nur auf die Höhe des Volkseinkommens und Volksvermögens, sondern auch auf die Vertheilung derselben, daher auf die Güterarten oder Gebrauchswerthmengen, aus denen sie bestehen, und besonders auf die Theilnahme der Massen des Volks, der unteren Classen am Consum der Güter, und auf die Verwendung, welche die reicheren Classen

[1]) Näheres über Geschichte, Statistik und Staatskunde in ihrer Bedeutung für die Nationalökonomie im 2. Bande, Abth. 3 d. Grundleg. (Methodik). Ueber die Unterscheidung von Statistik und Staatskunde s. meinen Art. Statistik im Staatswörterb. X., bes. 452 ff., 479 ff.; über die der von Knies, Rümelin, mir u. A. vertretenen entgegengesetzte (ältere) Auffassung der Statistik s. Rau, §. 25, und Roscher, §. 18 und ders., Gesch. d. Nationalökon. S. 1011.

von ihrem Einkommen und Vermögen machen, geschlossen werden kann (s. §. 94 ff.).

Nach diesen Gesichtspuncten lässt sich folgendes Schema der Kennzeichen des Volkswohlstands aufstellen. Dasselbe enthält nur Hauptrubriken. Die Ausfüllung dieser Rubriken mit den bezüglichen Thatsachen der Geschichte und Statistik ist nicht die Aufgabe der Volkswirthschaftslehre, sondern der beiden Disciplinen, welche die Thatsachen sammeln und sichten, der Geschichte und der Staatskunde.

III. — §. 112. Kennzeichen des Volkswohlstands.

A. Die materielle Lage des Volks im Ganzen, daher namentlich seiner unteren Classen, welche die grosse Mehrzahl im Volke bilden.

1) Die Bevölkerungsverhältnisse,[2]) welche unter einem statistisch nachweisbaren deutlichen Einfluss der materiellen Lage des Volks stehen. Besonders wichtig ist

a) die natürliche Bewegung der Bevölkerung, welche sich in den Thatsachen der Statistik der Geburten, Heirathen Todesfälle, in der schliesslichen Bilanz zwischen Geburten und Todesfällen, daher in der Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl ausdrückt. Im Einzelnen ist hier noch besonders zu beachten die allgemeine Sterblichkeit, namentlich die Kindersterblichkeit, das Durchschnittsalter der Gestorbenen unter Ausschluss der Kinder (z. B. der über 10- oder wenigstens der über 5jährigen Personen), die wahrscheinliche und die mittlere Lebensdauer, die Vertheilung der Altersclassen in der Bevölkerung, die Sterblichkeit in den ver-

[2]) Hauptwerk, gerade auch für die Interessen des Nationalökonomen: Wappäus, Bevölkerungsstatist., Leipz. 1859—61, 2 B., an Reichthum des Inhalts, Sorgfalt der Bearbeitung, feinen Bemerkungen unerreicht; jetzt natürlich in den Daten etwas veraltet, was aber die Brauchbarkeit des Werks für die Zwecke des Nationalökonomen wenig beeinträchtigt. Eine neue Auflage des vergriffenen vortrefflichen Werks leider nicht in Aussicht. Weitere Literatur ebendas. Von Wichtigkeit sonst besonders die anthropologische, statistische und moralstatistische (incl. criminalstatistische) Literatur in Anknüpfung an die Bevölkerungsstatistik, siehe nam. A. Quetelet, l'homme et le développ. de ses facultés, Par. 1835, deutsch von Riecke, Stuttg. 1838, 2. Aufl. unter d. T. Physique sociale, 2 vol. Brux., Par. 1869 (natur.-mechanist. Auffassung), ferner A. v. Oettingen, Moralstatist., 1. Aufl., Erl. 1867, 2. Aufl. 1874 (social-ethische Auffassung von epochemachender Bedeutung). Jetzt bes. G. Mayr, d. Gesetzmässigk. im Gesellschaftsleben, statist. Studien. (B. 23 d. „Naturkräfte"), München 1877. Vergl. auch meine Gesetzmässigk. d. scheinbar willkürl. menschl. Handl. aus dem Standp. d. Statist., 2 B., Hamb. 1864 (ich stehe, mit in Folge der Einflüsse des Oettingen'schen Werks, nicht mehr auf dem mechanistischen Standpunct dieser Schrift).

schiedenen socialen und ökonomischen Classen[3]), die Todesursachen, das Heirathsalter der Getrauten, die Combinationen zwischen dem Heirathsalter der Männer und Frauen u. a. m.

b) Die (räumliche) Bewegung der Bevölkerung, welche durch Ein- und Auswanderung, besonders durch die gewöhnlich tieferen ökonomischen und socialen Gründen zuzuschreibende Massen-Ein- und -Auswanderung, ferner durch Ab- und Zuzug der Bevölkerung im Inlande vom platten Lande in die Städte (selten umgekehrt) stattfindet.[4])

c) Der Gesundheitszustand der Bevölkerung im Ganzen wie bei den verschiedenen Classen, auch bei den Altersclassen.[5])

d) Die Zahl und Lage der Armen, welche auf öffentliche oder private Mildthätigkeit angewiesen sind.[6])

e) Zahl und Arten der im Lande begangenen Verbrechen und Vergehen (Criminalstatistik); zeitliche und räumliche Veränderungen darin.[7])

[3]) Ueber die Methoden der Berechnung der Sterblichkeit und das in der practischen Statistik noch ungelöste Problem der Bezifferung der wahren mittleren Lebensdauer s. Wappäus a. a. O., Hopf in Kolb's Statistik S. 814 ff., 7. Aufl., L. Moser, Gesetze der Lebensdauer, Berl. 1839, G. Meyer, mittlere Lebensdauer, in Hildebr. Jahrb. VIII. (1867), S. 1, und besonders die neueste mathematisch-statistische Literatur: G. F. Knapp, Ermittl. d. Sterblichkeit aus den Aufzeichn. d. Bevölkerungsstatistik, Leipz. 1867, ders., Sterblichk. in Sachsen, Leip. 1869, ders. Theorie des Bevölkerungswechsel, Braunschw. 1874, Zeuner, Abhandl. aus d. mathem. Statist., Leipz. 1869, Becker, Z. Berechn. v. Sterbetafeln an d. Bevölkerungsstatist. zu stellende Anforderungen, Berlin 1874, Lexis, Einleit. in d. Theorie d. Bevölkerungsstatistik, Strassb. 1875. Böckh, preuss. Sterblichk.tafel, Hildebr. Jahrb. 1875. B. 25. S. 201. Lewin, Bericht über d. z. Berechn. v. Sterbetafeln an d. Statist. z. stell. Anforderungen, Budapest 1876. Oldendorff, Einfluss d. Beschäftig. auf d. Lebensdauer d. Menschen, Berl. 1878.

[4]) S. unten Abtheil. 2, Kap. 1, Abschn. v. Ein- und Auswander.recht, Zugrecht. — L. Stein, Verwaltungslehre, II, 163 ff., Roscher, Col. Col. pol. u. Auswander. 2. Aufl., Leipz. u. Heidelb. 1856.

[5]) Wichtig sind bes. amtl. öffent. Berichte über den Gesundheitszustand, vorn. in kritischen wirthschaftlichen Zeiten, so in England während der Baumwollnoth. Rep. on publ. Health. f. 1863, Lond. 1864, u. a. m. S. o. Anm. 4 S. 139. Jetzt allgem. period. Berichte d. deutschen Reichsgesundh.amtes über Gesundh.zustand grosser Städte. — Hirt, Krankheiten d. Arbeiter Bresl. 1877.

[6]) Besonders entwickelte Statistik, in Zusammenhang mit der Gesetzgebung über Armenpflege in England. Vergl. im Allgemeinen Emminghaus, Armenwesen und Armengesetzgeb. in europ. Staaten. Berl. 1870.

[7]) Vergl. darüber besonders Quetelet, phys. soc. II., 249 ff., v. Oettingen, 2. Aufl., S. 338 ff., A. Wagner, Gesetzmässigk. I., 26 ff.; über das verwandte Gebiet der Selbstmordstatistik eb. I., 21 ff., u. II., 102—295, Oettingen, S. 689 ff. Guttstädt in d. Preuss. Stat. Ztschr. 1874, S. 248 i; Guerry, stat. mor. de l'Anglet, et de la France, Par. 1864 (darüber die Besprechung von mir in der Tüb. Zeitschr. XXI. (1865), S. 273—291); G. Mayr, Statist. d. Bettler u. Vaganten in Bayern München 1865, vergl. darüber auch v. Scheel in Hildebr. Jahrb. 1866. VI., 455 ff.; Mayr, Statist. d. gerichtl. Polizei in Bayern. Heft 16 d. Beitr. d. statist. Bureau's, 1867, u. and. Aufs. dess. Verfass.; auch ders. in s. Gesetzmässigk. im Gesellsch.-leben, S. 327 ff.

2) Der Arbeitslohn für gemeine Handarbeit und für die verschiedenen Arten der qualificirten (höheren) Arbeit.[8]) Er kommt nicht nach seinem Geldbetrage, sondern nach seinem Betrage in geeigneten Arbeiterconsumptibilien oder als effectiver oder Reallohn in Betracht. Bei Geldlöhnen müssen also die Preise der bezüglichen Artikel mit beachtet werden. Besonders wichtig ist die zeitliche und locale Bewegung des Lohns. Sodann sein Verhältniss zur Bewegung des ganzen Volkseinkommens, daher namentlich auch die Bewegung des Gesammtbetrags der Löhne zu derjenigen des Betrags der Renteneinkommen.[9])

3) Der Hauptnahrungsstoff der Masse des Volks. Rangstufe der Brotstoffe. Menge des Consums. Unterschied von Stadt und Land. Preis des Artikels. Mängel der Statistik in Betreff der inländischen Production.[10])

4) Consum animalischer Producte. Gattung, Menge, Preis, Unterschied von Stadt und Land. Zunahme. Gleichfalls Mängel der Statistik.[11])

5) Consum sogen. Luxusnahrungsstoffe und Reizmittel der Masse des Volks. Gattung (Tabak, Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze), Menge, Preis. Consumtionsverhältnisse der Einkommenclassen. Zuverlässigere Daten über die consumirte Menge als bei

[8]) Vergl. v. d. Goltz, Ber. über d. Lage d. ländl. Arbeiter im Deutsch. Reiche, Berl. 1875. ders., d. ländl. Arbeiterfrage, 2. Aufl. 1874. Laspeyres in d. Tüb. Ztschr. 1876 B. 32. Hamburger amtl. Statist. Heft IX, 1876, Beitr. z. Statist. d. Löhne u. Preise S. 114 ff. (Daten aus d. grossen H. C. Meyer'schen Stockfabr.). — V. Böhmert, Methoden d. soc.-statist. Untersuchungen mit besonderer Rücksicht auf die Statistik der Preise und Löhne, in d. Zeitschr. f. schweiz. Statist. H. 3, 1874 (reicher Inhalt). Englische Enquêten über d. Lage d. Ind.-Arbeiter; in Deutschl. f. d. J. 1875 vom Reichskanzleramt angeordnet u. Ergebn. veröffentl. A. v. Studnitz, nordam. Arbeiterverhältnisse, Leipz. 1879. Vergl. auch Lange, Arbeiterfrage, Neumann a. a. O., bes. S. 283 ff., K. Strassburger, statist. Beitr. z. Lehre v. Arbeitslohn. Hildebr. Jahrb. XVIII., 125 ff. (Jenaer Setzerlohn, geschichtl. Rückblick).

[9]) Auf die Untersuchung dieses Puncts zielt der o. Anm. 24 S. 168 erwähnte Antrag von R. Meyer, Rodbertus und mir im landwirthschaftlichen Congress 1875 hin. Hauptpunct in Rodbertus' System.

[10]) S. o. Anm. 13 S. 132 und die gen. Arbeiten des Wiener Neumann; auch Neumann (Tüb.) a. a. O. S. 280. L. Levi, hist. of brit. commerce, Lond. 1872, p. 497 (Cons. p. Kopf v. verschied. Producten 1840 — 70).

[11]) Schmoller, histor. Entwickl. d. Fleischconsums, sowie d. Vieh- u. Fleischpreise in Deutschl., Tüb. Ztschr. XXVII. (1871) S. 284 ff., ders., Grösse d. preuss. Viehstands v. 1802 — 67 in d. Neuen landw. Ztg., 1871, eine Arbeit, deren ungünstige Schlüsse indessen eingehend widerlegt werden durch die trefflichen „agrarstatistischen Studien" Conrad's, Hildebr. Jahrb. XVIII. (1872), 21 ff. (ähnlich von G. Hanssen, Funke). Vergl. auch Neumann (Tüb.) a. a. O. S. 281, 300, Neumann (Wien), Uebersichten S. 67 ff., Lambl, Depecoration (Viehabnahme) in Europa, Lpz. 1878. Ueber die Consumtion von Getreide und Fleisch in den preussischen ehemal. mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, für die bei uns allein eine sichere Berechnung möglich war, s. d. Zeitschr. d. Preuss. Statist. Bureaus.

dem Hauptnahrungsstoff und bei Fleisch liegen über diese Artikel vor, weil diese meistens in unseren Ländern aus dem Auslande bezollt eingehen und dabei leicht die Menge ermittelt werden kann und weil auch die inländischen hierher gehörigen Producte einer Steuer zu unterliegen pflegen (Tabak, Zucker).[12])

6) Consum von Luxusgetränken: Spirituosen, Bier, Wein. Genauere Statistik aus denselben Gründen wie im vorigen Falle.[13])

Die Vergleichung zwischen verschiedenen Zeiten und Völkern wird bei den Luxusnähr- und Reizmitteln und bei den Getränken indessen dadurch sehr erschwert, dass diese Artikel Zöllen und Verbrauchsteuern in sehr ungleicher Höhe zu unterliegen pflegen.[14]) Sie stellen sich daher in den einzelnen

[12]) Besonders beliebte Daten, um den „Fortschritt" des Wohlstands und zwar auch unter der Masse des Volks nachzuweisen, so in England seit den liberalen Tarif- und Accisereformen der 40er Jahre, deren Einfluss übrigens auch wegen des Bruchs des britischen Colonialmonopols u. der dadurch bewirkten abnormen Preisreduction besonders stark war (Zucker!). Für Deutschland mancherlei Berechnungen in Hirth's Annalen. Vergleichungen verschiedener Länder bei Kolb, S. 808, bei Neumann (Wien) in d. Uebersichten S. 81 ff. f. Zucker, Kaffee, Thee. — Abgesehen von den im Text erwähnten Schwierigkeiten der zeitlichen und räumlichen Vergleichung des Consums dieser Waaren wissen wir eben auch sonst meistens nur die Höhe des Durchschnittsconsums der Bevölkerung, aber nicht diejenige in den verschiedenen Volksclassen. Denn dafür fehlen fast alle Daten, indem gewöhnlich nicht einmal eine Statistik der betreffenden Waaren nach Sorten oder Qualitäten vorliegt, da bekanntlich die Verzollung und Besteuerung dieser Artikel meistens nach dem Princip des reinen Gewichtszolls erfolgt. Die Versuche von Privatstatistikern (in England L. Levi), den Consum in den verschiedenen Wohlstands- und Bevölkerungsclassen zu ermitteln, können daher nur sehr unsichere Ergebnisse haben. Der Schluss aber aus der grossen Zunahme des Gesammtconsums, in Verbindung mit der täglichen Wahrnehmung, dass nemlich „offenbar" diese Zunahme überwiegend auf Betheiligung der Masse des Volks müsse zurückzuführen sein (in Deutschland, bez. Preussen z. B. Kaffee 1822 1.22, 1869 4.35, Zucker 1828 3.32, 1869 10.14 Pfund pr. Kopf), ist zwar wohl nicht unrichtig, jedoch nicht so unbedingt beweisend, wie gewöhnlich angenommen wird. Wenigstens lässt sich daraus m. E. nicht eine der Gesammtsteigerung proportionale Zunahme des Consums der unteren Classen ableiten. Jene Genussmittel werden vielmehr gerade von denen, welche sie schon länger geniessen, in wachsend grösserem Betrage genossen, was sich z. Th. selbst physiologisch oder wenn man will psychophysisch (im Fechner'schen Sinn) erklären lassen möchte: der Reiz muss immer stärker werden, um denselben Effect hervorzurufen. Die wohlhabenderen Classen, welche die Mittel dazu haben, handeln hiernach und consumiren eben auch deshalb wohl pr. Kopf mehr (Tabak, Zucker, Kaffee, Thee, — ähnlich Luxusgetränke).

[13]) Vergl. die etwas älteren Daten von v. Czörnig, d. österr. Budg. v. 1862 vergl. mit anderen, Wien 1862, II., 468 ff. Viel statist. Material in: A. Baer, der Alkoholismus, Berl. 1878.

[14]) Eben desshalb ist die Vergleichung des Steuerertrags, z. B. von Tabak, Wein, Bier, Branntwein, oft lehrreicher, als diejenige des Consums in Quantitäten pr. Kopf, so Czörnig a. a. O. Ueber die grosse Ungleichheit der Finanzzölle verschiedener Länder besonders bei Tabak, Branntwein, s. A. Wagner, Art. Zölle, Staatswörterb. X, 360 ff., 373 ff., z. Th. nach Sötbeer, z. B. Tabak in England mit 116—129, im französischen Monopol schon vor 1871 mit 70—80, im österreichischen Monopol mit 33, in Russland mit fast 20 Thaler besteuert, im Zollverein Rohtabak

Zeiten und Ländern, auch abgesehen von den örtlich und zeitlich so verschiedenen Productions- und Transportkosten, auf sehr verschiedene Preise, so dass eine gleich starke Consumtion, z. B. auf den Kopf der Bevölkerung, eine sehr ungleiche Belastung des Einkommens oder eine sehr ungleiche wirthschaftliche Leistungsfähigkeit beweisen kann. Bei Vergleichen wird daher zu beachten sein, dass ein hoher Consum bei hohen Steuern und Preisen im Ganzen einen grösseren Wohlstand des Einzelnen und des Volks documentirt. Ausserdem ist aber der eigenthümliche Einfluss des Vorhandenseins einer billigen nationalen Production, z. B. bei Wein in Weingegenden, und der Einfluss der Sitte, vielleicht auch der Unsitte, wie z. B. bei Branntwein, zu beachten, wovon die ungewöhnliche Höhe des Consums solcher Artikel mit abhängt. Auch die Fähigkeit der Artikel, sich gegenseitig zu ersetzen, was z. B. selbst von Bier und Kaffee in gewisser Weise gilt, stört die Vergleichungen.[15])

Bei Luxusnährmitteln und Getränken ist ferner ein Fehler zu vermeiden, welcher freilich bei allen statistischen Vergleichungen nur zu häufig vorkommt, jedoch hier noch mehr wie in den meisten anderen Fällen stört. Es dürfen nemlich nur ungefähr gleich grosse und gleich bevölkerte Länder, welche einigermaassen selbständige Volkswirthschaften oder Abtheilungen von solchen bilden, nicht schlechtweg, wie besonders in der Staatskunde, „Staaten" mit einander verglichen werden.[16]) Denn kleinere Staaten sind in volkswirthschaftlicher Hinsicht etwa nur Provinzen, vielleicht sehr industrielle Provinzen, eines grösseren Gebiets. Im grossen Staate kommen ebenso entwickelte Landestheile vor, aber bei den Durchschnittsberechnungen der Statistik stellen sich die „Kopfquoten" niedriger als in jenem kleinen Staate, weil Landestheile verschiedener Entwicklung und Consums für die Berechnung

mit 4, Cigarren mit 20 Thlr. pr. Centner! Freilich wirkt auch die verschiedene Finanzlage der Staaten oder m. a. W. die verschiedene Nothlage auf die Wahl eines höheren oder niedrigeren Steuersatzes mit ein, was wieder Schlüsse aus den gen. Daten auf die Consumtionskraft erschwert.

[15]) Neumann (Tüb.) in Hildebr. Jahrb. a. a. O. S. 282.

[16]) Der Fehler hängt enge mit der geschichtlichen Entwicklung der Statistik und mit der m. E. unrichtigen, noch heute vielfach festgehaltenen Verwechslung von Statistik und Staatskunde zusammen, s. o. Anm. 1 und meine Abh. Statistik a. a. O. Er wird z. B. oft gemacht bei Vergleichen der Volksdichtigkeit, dann von Steuern, von Umlaufsmitteln (Geld, Banknoten, s. mein Syst. d. Zettelbankpolit., Freib. 1875, S. 189) in verschiedenen Ländern und ist sogar gesetzlich anerkannt in unserm deutschen System der Matricularbeiträge nach gleichen „Kopfquoten". Reuss ä. L. und Preussen, Russland und Lichtenstein werden dann verglichen!

zusammengezogen werden. So mag man z. B. Grossbritannien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Italien, Russland mit einander hinsichtlich jener Consumtionen vergleichen, oder Holland, Belgien, die Schweiz, nicht aber schlechtweg letztere Länder mit jenen Grossstaaten, sondern nur mit einzelnen Provinzen derselben, z. B. mit deutschen Mittelstaaten. Wird diese Regel unbeachtet gelassen, so führt die Statistik nur zu Trugschlüssen.

7) Die Wohnungsverhältnisse, besonders die städtischen und speciell die grossstädtischen, über welche die neuere Statistik in Verbindung mit den Volkszählungen sehr genaue und interessante Aufschlüsse für einige Orte gewährt. Zahl, Beschaffenheit, Einrichtung der Wohnräume u. s. w.[17])

B. Aufwand für verbreitete feinere Bedürfnisse.

1) Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads (§. 96): qualitativ bessere Befriedigung des Nahrungs-, Wohnungs-, Kleidungsbedürfnisses. Die Schlüsse aus Consumverschiedenheiten der Zeiten und Völker auf entsprechende Unterschiede des Wohlstands verlangen Vorsicht, weil klimatische Einflüsse, zufällige Volkssitten u. dgl. m. auf jene Verschiedenheiten besonders mit einwirken.[18])

2) Befriedigung der Culturbedürfnisse, besonders der Gemeinbedürfnisse; der geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen) Bedürfnisse. — Verbreitung der freien Gemeinwirthschaften (§. 151), der Einrichtungen des caritativen Systems (§. 147).

a) Umfang, Inhalt und Kosten der Staatsleistungen und derjenigen der anderen Zwangsgemeinwirthschaften (§. 155), besonders der Gemeinden, ohne Steuerdruck, Deficit, Verarmung. Der Ertrag der verschiedenen Arten der Steuern (Gebühren, Einkommen-, Ertrags-, Verkehrs-, Verbrauchs-, Luxussteuern) in verschiedenen Zeiten und Ländern muss bei der Verschiedenheit

[17]) Vergl. namentlich die schöne Bearbeitung des Berliner statistischen Materials in H. Schwabe's Berl. Volkszähl. v. 1867, Berl. 1869 u. v. 1871, Berl. 1874; v. Böckh in d. amtl. Schr. Bevölker., Gew. u. Wohn.aufn. in Berlin 1875, Berlin 1878 Heft 2; dsgl. f. Hamburg in d. dort. amtl. Statist. Heft 9, Hamb. 1878; dsgl f. and. Städte, z. B. f. Leipzig (Knapp), für Pest die Arbeiten von Körösi. Jetzt Alles f. die Frage der Wohlstandsgliederung der Gesellsch. verwerthet in Michaelis' gen. Schrift: für diesen Zweck ist dies Material allein nicht brauchbar genug, aber es wirft einige charact. Streiflichter auf ökon. u. soc. Zustände. S. auch Neumann (Tüb). in Hildebr. Jahrb. a. a. O. S. 314 ff.

[18]) Z. B. beim Gebrauch von Teppichen (England, feuchtes Klima). — Bessere Wohnungseinrichtung in Nord- als in Süddeutschland im Mittelstande, aber geringere Nahrungsqualität. — In Berlin in der letzten Kellerwohnung Vorhänge (Gardinen) an den Fenstern, in den russischen Ostseeprovinzen selbst bei Bemittelten mitunter fehlend.

des Staatsbedarfs (besonders auch wegen des Schulderfordernisses!), des privatwirthschaftlichen Staatseinkommens, der Höhe der Steuersätze und besonders der Veranlagungs- und Erhebungsmethoden der Steuern auch nur mit Vorsicht zur Schlussziehung auf den relativen Volkswohlstand benutzt werden.[19])

b) Zahl, Stellung, Verbreitung der den liberalen Berufen ausser-[20]) und innerhalb des Staats- und Gemeindedienests Angehörigen. Statistik der Presse und Literatur, des Bücherverkaufs[21]) und der Leihbibliotheken, der Kunstproduction u. dgl. m. — Preise der Güter für geistige und andere Culturbedürfnisse, der Leistungen der Personen, welche solche Güter produciren.

Der Einfluss der Volkssitte bei allen Culturbedürfnissen erschwert wiederum Rückschlüsse aus Consumverschiedenheiten auf den Volkswohlstand sehr.

C. Aufwand für grosse Unternehmungen bedeutenden Kapitalbedarfs.

1) Monumentale Gebäude, öffentliche des Staats und der Gemeinde, kirchliche, private. Beschaffenheit der Privatgebäude, woraus manche Schlüsse auf die Vertheilung des Volkseinkommens zu ziehen sind, so z. B. auch in Athen und Rom.

2) Bleibende Bodenverbesserungen, wie Austrocknungen, Flussregulirungen, Wasserableitungen, Dränirungen.

3) Kunststrassen aller Art, besonders Chausseen und ähnliche, Kanäle, Eisenbahnen.[22]) Letztere das grossartigste

[19]) Beste vergleichende Finanzstatistik immer noch von Czörnig a. a. O. S. auch die vergleichenden Finanztabellen im Goth. Almanach von Herm. Wagner, v. Riecke, int.nat. Fin.statist. ihre Ziele u. Grenzen, Stuttg. 1876.

[20]) Namentlich die Verbreitung von Aerzten lehrreich, s. Preuss. Statist. Ztschr. 1873, S. 351 ff. (Vergleich mit der Verbreitung der Apotheken, auch von Interesse für die Frage der Gewerbefreiheit im Apothekergewerbe.) Preuss. amtl. Statist. Heft 43 u. 46 (Beitr. z. Medic.statist.).

[21]) Eine Statistik darüber, insbesondere nach Classen der Bevölkerung (Berufe) und nach Kategorien der Literatur, wäre von sehr grossem Interesse und müsste sich besonders in Deutschland bei der hier üblichen Art des Sortimentsgeschäfts leidlich vollständig und nicht allzuschwer aufstellen lassen. Vergl. auch v. Oettingen, Moralstatist., 2. Aufl., S. 530 ff.

[22]) Erste englische Dampfbahn 1830, erste deutsche 1835 eröffnet! Eisenbahnnetz der Welt nach Stürmer, Gesch. d. Eisenb., Bromb. 1872, und im Goth. Alm. E. 1830 332, 1840 8591, 1850 38,022, 1860 106,886, 1870 221,980, 1873 270,071, 1876 309,600 Kilometer. Das Kilometer (steigende Kosten im Lauf der Jahre!) kann in der ganzen Welt ungefähr mit demselben Kostenbetrag wie in Deutschland im Durchschnitt (England, Frankreich bedeutend höher) veranschlagt werden, d. h. jetzt mit ca. 210,000 Mark, Gesammtaufwand in 47 Jahren also ca. 65 Milliarden Mark. S. Nähres in meiner Fin.wiss. 2. Aufl. I, S. 592 ff. Vor Ueberschätzung unseres

Beispiel eines in kurze Zeit zusammengedrängten riesigen Kapitalaufwands für wirthschaftliche Zwecke, welches die Geschichte kennt. Bei Vergleichen ist zu beachten, wer das Baukapital stellte, ob das In- oder auch das Ausland.

D. Internationale Creditverhältnisse. Die einzelnen Volkswirthschaften lassen sich als ins Ausland Credit gebende, vom Ausland Credit nehmende und neutrale unterscheiden.[23]) Dieser Credit kommt beim Handel (Creditfristen für die Ausfuhr, Vorschüsse für die Einfuhr), bei den verschiedensten Thätigkeiten der Production, welche z. B. im Inlande mit ausländischem Kapital betrieben werden, vor. Neuerdings spielt die wichtigste Rolle der Besitz internationaler Werthpapiere (Staatsschuldverschreibungen, Actien, Prioritätsobligationen, Pfandbriefe u. s. w.). Die Creditoren-Volkswirthschaften sind nicht nothwendig, wenn auch gewöhnlich die reicheren, die Debitoren-Volkswirthschaften die ärmeren. Jene haben den niedrigeren, diese den höheren Zinsfuss. Es kann aber auch in ersteren die Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens eine so ungleiche sein, dass bei grossem Privatreichthum, neben vielleicht nur mässigem Durchschnittswohlstand, viel Kapital in der Fremde angelegt wird.

E. Gesammtbetrag, Art und Grösse der Zahlmittel: des Metallgelds, Kupfer, Silber, Gold; des Papiergelds; der Banknoten; Checks; Wechsel u. s. w.; wobei die Grösse der Stücke[24]) (Münzstücke, Appoints des Papiergelds und der genannten Geldsurrogate) besonders beachtenswerth ist und Rückschlüsse auf die Höhe der Durchschnittsumsätze und dann wieder in Etwas auf den Volksreichthum gestattet. Nur kann auch hier das Vorhandensein grossen Privatreichthums die bloss scheinbar günstige Gestaltung

heutigen Communicationswesens, wenn man nur von den Eisenbahnen absieht, hütet übrigens der Vergleich mit dem Strassennetz des altrömischen Kaiserreichs, s. darüber H. Stephan (der deutsche Generalpostdirector), das Verkehrswesen im Alterth., in Raumer's histor. Taschenb. 1868, und Friedländer, Sittengesch. I., 1 ff.

[23]) So schon Storch, I., 145. Sehr wichtiger Punct für Fragen der internationalen Zahlungsbilanz und des Geld-, Papiergeld- und Bank-, namentlich Zettelbankwesens, worauf jüngst mit Recht besonders Seyd in s. Schriften üb. Geld- u. Bankwesen hingewiesen.

[24]) Tooke a. Newmarch, VI, 560 ff., A. Wagner, Beitr. z. Lehre v. den Banken, S. 132 ff. (über brit. Banken); ders., Syst. d. Zettelbankpolit., S. 208, 701 (Preuss. B.), 738 (Französ. B.), 733 (nordamer. Banken). Uebrigens auch Zusammenhang der Bewegung der Noten- und Papiergeldstückelung mit dem Gang der Geschäfte in der Volkswirthschaft, s. eb., auch S. 550 ff., und ders., Russ. Papierwähr., Riga 1868, Kap. 4. — Ueber Statistik der Metallgeldcirc. s. bes. verschied. Aufs. v. Sötbeer, im D. Handelsbl. in d. letzten Jahren; über Noten- u. Papiergeldcircul. Paasche, in Conrads Jahrb. 1878, B. 30, S. 331 ff.

der Zahlmittel, d. h. das Vorwalten grosser Stücke erklären. Ebenso überwiegen die grossen Stücke in Speculationszeiten.[25])

Bei allen diesen Kennzeichen des Volkswohlstands sind dann die Veränderungen im Zeitverlauf besonders zu verfolgen. Namentlich ist zu prüfen, ob sich daraus eine durchschnittliche Verbesserung in der Lage der Masse des Volks und in der Befriedigung von Culturbedürfnissen ergiebt.

7. Hauptabschnitt.

Verkehrszustände in der Volkswirthschaft.

Es handelt sich hier, ähnlich wie in den früheren Bemerkungen über Geld (§. 48), Credit (§. 66) nur um vorläufig orientirende Characteristik über Natural- und Geldwirthschaft u. s. w. und um Feststellung der schwankenden Terminologie. Die genauere Darstellung u. Entwicklung gehört in d. 2. Theil der Allgem. Volkswirthsch.lehre, in d. Lehre v. Verkehrswesen, z. Th. auch in d. Agrar- u. Gewerbepolitik. Ich glaube daher hier den Wünschen v. Scheel's in d. Besprech. meiner Grundleg. in Hildebr. Jahrb. 28, S. 134 nicht nachkommen zu sollen.

Rau hat nur wenig Principielles über diese Puncte geäussert, §. 257 ff., 282 ff. — Roscher, §. 90. Br. Hildebrand, Nationalökon. d. Gegenwart u. Zukunft, I., 276 ff., und ders., Art. Natural-, Geld- und Creditwirthsch. in s. Jahrb. II. (1864), 1—24. Er unterscheidet die beiden Begriffe der Naturalwirthschaft nicht genügend und beachtet nicht, dass auch in der Creditwirthschaft das Geld als Währung und Preismaass bestehen bleibt, nur als Umlaufsmittel ersetzt wird. S. darüber auch Knies in der Tüb. Zeitschr. 1860, S. 154 ff., und Roscher, §. 90 Anm. 6 (die Einwände des letzteren widerlegt Hildebrand in seiner Zeitschr. S. 23 m. E. nicht), und v. Scheel, d. Begriff d. Gelds in s. hist. ökon. Entwicklung, Hildebr. Jahrb. 1866, VI., 12 ff. Jetzt bes. Knies, d. Geld u. d. Credit.

Vollständige Theorie der Creditwirthschaft, unter Darlegung ihres Verhältnisses zur Geldwirthschaft, in Anknüpfung an und Fortführung der Lehren von Tooke und Fullarton (regulation of currencies Lond. 1844) über Geld- und Bankwesen (sog. engl. Banking-school, gegenüber der Overstone-M'Culloch-Peel'schen Currency-school) in meinen Beitr. z. Lehre von den Banken, Leipz. 1857, bes. S. 35 ff., und namentlich in meiner Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte, Wien 1862; s. auch meine Russ. Papierwähr., bes. Kap. 4; Terminologisches in meinem Art. Papiergeld im Staatswörterb. VII., 646 ff., und im Art. Credit in Rentzsch' Handwörterb., woselbst S. 202 auch bereits auf die beiden verschiedenen Begriffe der Naturalwirthschaft hingedeutet wird. S. auch v. Mangoldt, Grundr., bes. §. 58, 59 und ders., Art. Credit im Staatswörterb. VI., Neumann (Wien), Volkswirthschaftslehre, §. 60 ff., bes. aber Nasse's einschlägige Credit- und Bankaufsätze in der Tüb. Zeitschr. B. 15, 21, 30; aus der englischen Literatur bes. Mill, polit. Oekon. 3. B. Kap. 11, 12, 13, 24, und Macleod, theor. a. pract. of banking, 2 vol., Lond. 1855 (vergl. darüber, nam. über die Einseitigkeit der M.'schen Credittheorie meine Anzeige in d. Gött. Gel. Anz. 1858, S. 281—307). und Diction. of polit. econ. I., unter den term. techn. des Credit- und Bankwesens. Die Darlegung in meiner Geld- und Credittheorie der Peel'schen Acte ist, glaube ich, frei von den Macleod'schen Uebertreibungen. Ich halte erhebliche Aenderungen daran auch den Macleod'schen und Knies'schen Schriften gegenüber nicht für geboten. Auch die Schriften von Bagehot (Lombard-Street, deutsch von Beta, Berl. 1874) und von Seyd, the Bank of Engl. note issue a. its error, Lond. 1874, ders., die wahren

[25]) A. Wagner, Zettelbankpolit. S. 701.

Grundsätze des Banknotenwesens u. s. w., Leipz. 1875 (und andere Broschüren desselben Verf.), haben die in meiner erwähnten Schrift dargelegte Theorie der Creditwirthschaft nicht wesentlich anders auseinandergesetzt und die mit dieser Theorie eng zusammenhängende Polemik gegen die Peel'sche Acte nicht wesentlich anders geführt als dies in meinen Schriften von 1857 und 1861 bereits geschehen ist.

§. 113. In der Volkswirthschaft lassen sich folgende Zustände des Verkehrs unterscheiden: einmal Natural- und Tauschwirthschaft als Gegensätze, sodann Natural-, Geld- und Creditwirthschaft als Formen der Tauschwirthschaft.

I. Naturalwirthschaftlicher und tausch- oder verkehrswirthschaftlicher Zustand, in einem gegensätzlichen Sinne des Worts. Ersterer bezeichnet dann einen solchen Zustand der Volkswirthschaft, wo die Einzelwirthschaften noch mehr isolirt für sich stehen und die Eigengewinnung (Eigenproduction §. 64) der Güter für die eigene Bedürfnissbefriedigung gegenüber der verkehrsmässigen Gewinnung und daher auch dem Absatz im Verkehr vorwaltet. Im Gegensatze dazu ist der tauschwirthschaftliche ein solcher Zustand, wo sich bereits eine gewisse Arbeitsgliederung, besonders auch der selbständigen einzelwirthschaftlichen Productionsbetriebe und in Folge dessen eben der Character der Einzelwirthschaften als Verkehrswirthschaften entwickelt hat. In primitiven Verhältnissen des Volkslebens überhaupt, unter der ländlichen Bevölkerung insbesondere bis in die Zeit der entwickeltsten Volkswirthschaft hinein überwiegt der naturalwirthschaftliche Zustand. Erst in einem langen geschichtlichen Process entwickelt sich die Verkehrswirthschaft aus der Naturalwirthschaft. Das Alterthum ist erst durch die „Sprengung der agrarisch-industriellen Wirthschaftseinheit des Oikos" (Rodbertus) und niemals entfernt gleich der modernen Welt; das europäische Mittelalter doch bereits in höherem Grade aus der Naturalwirthschaft herausgekommen, wegen der grösseren Trennung der agrarischen und der industriellen Arbeit in Land und Stadt und wegen der selbständigen Organisation der städtischen Gewerbe in den Städten (Zunftwesen) und in Folge des Ausschlusses der meisten dieser Gewerbe vom platten Lande (besonders den Dörfern). —

II. — §. 114. Nach den Formen, in welchen sich der Verkehr im tauschwirthschaftlichen Zustande der Volkswirthschaft vollzieht, und nach den Ausgleichungsmitteln, deren er sich zur Bewerkstelligung der Umsätze bedient, lassen sich drei Entwicklungsphasen jenes tauschwirthschaftlichen Zustands unterscheiden, nemlich die naturalwirthschaftliche (in diesem zweiten Sinne

des Worts), die geldwirthschaftliche und die creditwirthschaftliche.

A. In der ersten Phase, welche sich keineswegs nothwendig, wenn auch in einigen Puncten, mit dem naturalwirthschaftlichen Zustande der erstgenannten Art deckt, werden die Güter noch ohne Vermittlung des Geldes in natura gegen einander vertauscht: eigentlicher Tauschhandel, wie im Verkehr ganz uncultivirter Völker („Wilden") und zwischen ihnen und Civilisirten. Dass hierbei ein irgend lebhafteres Tauschen überhaupt noch nicht bestehen kann, ist natürlich. Damit fehlt aber auch weitere Arbeitstheilung. Der Mangel des Geldes, deshalb neben dem Mangel des Tauschmittels auch der des gemeinsamen Werthmaasses (§. 48), nöthigt daher von selbst zur vorherrschenden Eigenproduction der wenigen Güter, welche hier für die Bedürfnissbefriedigung vorkommen können: insofern besteht hier Naturalwirthschaft in beiden Bedeutungen des Worts.

B. Die höheren Formen der Tauschwirthschaft sind die Geld- und die Creditwirthschaft: in jener dient Geld als Preismaass und Tauschmittel und wird durch Geld erst eine bedeutendere Entwicklung der Tauschwirthschaft, eine stärkere Herausbildung aus der naturalwirthschaftlichen Eigengewinnung der Güter, eine grössere und festere Arbeitsgliederung möglich. Der naturalwirthschaftliche Zustand im ersten Sinne des §. 113 schliesst die Geldwirthschaft nicht nothwendig völlig aus, d. h. die Einzelwirthschaften beschaffen sich z. Th. die Güter schon unter Vermittlung des Gelds im Verkehr und produciren etwas mit für den Absatz gegen Geld.

C. In der Creditwirthschaft endlich bleibt zwar Geld als Währung (§. 48) und Preismaass bestehen, aber es hört mehr und mehr auf, unmittelbar als Tauschmittel zu dienen. In dieser seiner Eigenschaft wird es durch Urkunden (Documente, Papiere) aus Creditgeschäften, d. h. aus solchen Geschäften, wo zwischen Leistung und reeller Gegenleistung ein zeitlicher Zwischenraum liegt (§. 65) und durch gewisse Mechanismen des Zahlungs- und Abrechnungswesens, im Anschluss an jene Urkunden, ersetzt. In der Creditwirthschaft erfolgen daher die Tauschacte, bez. die Käufe und Verkäufe nur so, dass die Leistung unmittelbar bloss mit Versprechen auf Gegenleistung in Geld vergolten

wird.[1]) Als wichtigste Tausch- oder Umlaufsmittel der Creditwirthschaft mögen schon hier genannt werden: die Banknoten, das einlösbare Staatspapiergeld, fällige oder bald fällige Zinsscheine (Coupons), Briefmarken u. dgl. m.; ferner girirte Wechsel und Anweisungen, Checks (d. i. Anweisungen einer Person auf ein Guthaben bei einer Bank); Depositenscheine; endlich machen Ausgleichungseinrichtungen von Banken (Giro-Anstalten, Clearing-Häuser) in derselben Weise die Benutzung des Gelds als Umlaufsmittel entbehrlich.[2]) Die Creditwirthschaft setzt zu ihrer umfassenderen Entwicklung selbst wieder eine grössere Benutzung des Credits (§. 66), voraus, namentlich ein starkes Mitspielen des Credits im Productionsprocess, wie es erst bei hoher Rechtssicherheit, weitgehender Berufs-Arbeitstheilung und grosser Freiheit im Verkehr vorkommt. Die Creditwirthschaft ist daher eine Verkehrsgestaltung hoher Wirthschafts- und Culturstufen, deren Glanz- und Schattenseiten sie besonders scharf zeigt. Sie führt zu einer grossartigen Ersparung an Geld, bez. bei uns an Edelmetall.

Die Creditwirthschaft ist aber nicht in derselben Art eine Fortbildung der Geldwirthschaft, wie diese eine solche der Naturalwirthschaft, denn sie hat den Geldverkehr und die Function des Gelds als Währung und Preismaass zur bleibenden Voraussetzung. Geschichtlich bilden die drei Formen der Tauschwirthschaft überhaupt nicht völlig getrennte Zustände der Volkswirthschaft, lösen sich nicht förmlich ab, sondern bestehen neben einander fort, nur dass die ältere Form immer mehr zurücktritt. Das relative Ueberwiegen in der geschichtlichen Reihenfolge von Natural-, Geld- und Creditwirthschaft giebt dann dem Verkehr sein Gepräge und führt zu der Benennung. Auch dabei aber ist zu beachten, dass in den verschiedenen Gebietstheilen einer Volkswirthschaft und besonders in den verschiedenen Gruppen der wirthschaftlichen Arbeit (Stadt — Land, industrielle — agrarische Thätigkeit) gewöhnlich nicht dieselbe Verkehrsform vorwaltet. Die Creditwirthschaft ist mehr die Verkehrsform der Städte, der Industrie, während das platte Land vielleicht noch fast ganz in der Geldwirthschaft und theilweise etwa auch noch in der Natural-

[1]) Theorie der Geldverdrängung durch die Creditwirthschaft näher in meinem Art. Papiergeld, Staatswörterb. VII., 650 ff., und besonders in der Geld- und Credittheorie der P.'schen Acte S. 111 ff.

[2]) Eb. S. 117 ff., 120; mein Art. Check und Clearing-House in Rentzsch' Handwörterbuch S. 147—151, mein Syst. d. Zettelbankpolit. S. 53, 450, 667, 730, 734 (Statistik).

wirthschaft im ersten Sinne der vorwaltenden Eigengewinnung der Güter steckt.

III. — §. 115. Mit der Creditwirthschaft ist die Papiergeldwirthschaft[3]) nicht zu verwechseln, welche ihr nur äusserlich in der Verdrängung des Metallgelds als Umlaufsmittel gleicht. Die Creditwirthschaft beruht, dem Wesen des Credits entsprechend, auf freier Entwicklung, die Papiergeldwirthschaft auf staatlichem Zwange. In ihr dient Papiergeld anstatt des Metallgelds nicht nur als Tauschmittel, sondern auch als Währung und Preismaass: d. h. das Papiergeld hat den sogen. Zwangscurs und ist zugleich uneinlösbar gegen Metallgeld,[4]) oder es ist m. a. W. Papierwährung, nicht nur, wie die oben genannten creditwirthschaftlichen Umlaufsmittel, Papiercirculationsmittel.

[3]) S. meinen Art. Papiergeld im Staatswörterb. S. 647, 652, 662 ff., meine Beitr. S. 35, 38, Credittheorie d. P.'schen Acte S. 63 ff., Russ. Papierwähr Kap. 4. — v. Mangoldt, §. 59. Mohl, Polizeiwiss., 3. Aufl., II, §. 184. Anders noch: Rau, §. 293 ff., bes. §. 295.

[4]) Eines dieser beiden Momente allein für sich schafft noch kein Papiergeld im obigen Sinne. So sind einlösbare Banknoten mit Zwangscurs (Engl. Bank, legal tender) nicht Papiergeld, sondern Geldsurrogat der Creditwirthschaft; uneinlösbares Staatspapiergeld, ohne Zwangscurs, aber mit Annahme an den Staatscassen, ist auch noch nicht Papierwährung.

Drittes Kapitel.

Die Organisation der Volkswirthschaft.

Vorbemerkungen über die Behandlung des Gegenstands und Literaturnachweis. Vgl. hierzu die Vorbemerkungen und die Literaturnachweise oben S. 1 ff. u. S. 7 und zu Kap. 2 S. 61, namentlich das, was dort über die ungenügende Unterscheidung des privat- und des eigentlich volkswirthschaftlichen Standpuncts in der bisherigen Behandlung der politischen Oekonomie (S. 8) und über die maassgebende Bedeutung der Begriffe Wirthschaft und Volkswirthschaft für diese Wissenschaft (S. 63) gesagt wurde. S. ferner die Vorbem. zu Kap. 4 und zu Abth. 2 und 3.

Unmittelbare Vorarbeiten systematischer Art über den Gegenstand dieses 3. Kap. sind eigentlich nur von Schäffle in s. gesellsch. System d. menschlichen Wirthsch., namentlich in s. Lehre von den Gemeinwirthschaften geliefert, besonders in der 2. Aufl., deren formelle Behandlung dieses Gegenstands ich z. Th. derjenigen in der 3. Aufl. vorziehe. S. 2. Aufl. S. 62—64, namentlich S. 331 ff., §. 176 ff. (Allgem. Characterist. d. Gemeinwirthschaften, dann bes. Arten d. Gemeinwirthschaften S. 357 ff., wo die m. E. im Wesentlichen doch nicht zu diesen Gemeinwirthschaften zu rechnende Familienwirthschaft (s. o. §. 52), dann die Staatswirthschaft S. 374 ff. in vorzüglicher Weise analysirt wird; über die Wechselwirkungen des privat- und des gemeinwirthschaftlichen Systems S. 401 ff.); ferner 3. Aufl., II, 1 ff. (wirthsch. Triebfedern in der menschlichen Gesellschaft) und namentlich der 2. Hauptabschnitt über die Organisation der Volkswirthschaft, II. 20 ff., 83 ff., 89 ff., 103 ff., auch I, 24. In der 3. Aufl. werden die drei Organisationsprincipien, besonders auch dasjenige der freien Hingebung (Liberalität) schärfer auseinandergehalten und die Consequenzen daraus gezogen, aber die Systematik der Behandlung hat in der 3. Aufl. gegen die 2. nicht gewonnen. Ich verdanke diesem Werke wie einzelnen Monographieen Schäffle's über einschlägige Puncte der Theorie vielfache Förderung, bin indessen unabhängig von ihm auf die uns gemeinsamen Grundanschauungen gekommen. Unsere Uebereinstimmung hierin hindert übrigens nicht, dass ich auch in einzelnen principiellen Puncten, so z. B. in der Begrenzung der gemeinwirthschaftlichen Sphäre, in der Ausschliessung der Familienwirthschaft daraus, z. Th. auch in der nationalökonomischen Analyse des Staats, von Schäffle abweiche. Letzterer hat diese Probleme jetzt im „Socialen Körper", bes. im 3. B., passim auch in den andren, wieder aufgenommen und sie in mehreren Puncten noch weiter gefördert. Vgl. bes. III, 365—398.

In der übrigen deutschen systematischen Literatur, vollends in der ausländischen fehlt ein dem 3. Kapitel dieses Werks entsprechender Abschnitt fast noch ganz. Nur sporadische Bemerkungen über die hier behandelten Gegenstände oder Ausführungen über einzelne Principienpuncte (z. B. freie Concurrenz, Verhältniss der Oekonomik zur Moral) sind zerstreut in anderen Theilen des Systems der maassgebenden Autoren zu finden. Am Wenigsten, seinem vorwaltend cameralistisch-privatwirthschaftlichen Standpuncte gemäss, bei Rau, vergl. überhaupt den Abschn. I der Einleitung des 1. Theils (Volkswirthschaftslehre), damit indessen den unten erwähnten Aufs. von 1870. Die nationalökonomischen Systematiker der Smith'schen Schule haben im Wesentlichen das ganze Lehrgebäude der politischen Oekonomie auf

das wirthschaftliche Selbstinteresse des Individuums begründet, d. h. auf diejenige Potenz, welche nach der im Texte vertretenen Auffassung nur dem privatwirthschaftlichen und theilweise dem frei-gemeinwirthschaftlichen System in der Volkswirthschaft zu Grunde liegt, und welche selbst in jenem nicht so rein und ausschliesslich zur Geltung kommt, wie vielfach angenommen wird, — was am Besten Knies in s. polit. Oekonomie, bes. S. 147 ff., wenn auch vielleicht mit etwas zu scharfer Reaction gegen die herrschende Auffassung, nachgewiesen hat, ähnlich Hildebrand, Nationalökon., S. 27 ff.; vergl. von Früheren Schütz, d. sittl. Elem. in d. Volkswirthsch., Tüb. Ztschr. 1844, und jetzt besonders Schmoller's Grundfragen d. Rechts und d. Volkswirthsch.

Dass neben dem wirthschaftlichen Selbstinteresse („Eigennutz") auch andre Triebfedern die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen bestimmen, ist zwar nicht übersehen, auch oft hinsichtlich sittlich guter Potenzen (Liebe, Gemeinsinn) als nothwendig bezeichnet worden. Aber theils wurde die Berücksichtigung dieser Momente (besonders der „Moral", Ethik) wenigstens als ungehörig in der Theorie der politischen Oekonomie bezeichnet: es bewirke hier nur eine wissenschaftlich falsche Vermengung von Ethik und Oekonomik, wie im Ganzen namentlich die spätere Smith'sche Schule, die Bastiat'sche Interessenharmonie-Theorie und die sich an diese anschliessende sogen. deutsche Freihandelsschule argumentirte; theils beschränkte sich die Beachtung von Factoren, wie der Gemeinsinn, auf kurze Berührung in einzelnen mehr practischen Fragen, wie bei der grossen Mehrzahl der Schriftsteller; theils sollte wenigstens, nach Hermann's bemerkenswerther Auffassung in der 1. Aufl. s. staatsw. Untersuchungen 1. Abh., in der Theorie, in der im engeren Sinne sogen. Volkswirthschaftslehre, nur das Selbstinteresse, der Eigennutz der Individuen, nicht der Gemeinsinn oder ein derartiger Factor betrachtet werden und erst in dem practischen Theile, in der Volkswirthschaftspflege, die Ergänzung der Theorie durch das Studium der Function des Gemeinsinns erfolgen. Diese Ansicht ist derjenigen Rau's analog, die theoretische Volkswirthschaftslehre und die ökonomische Politik zu trennen, d. h. schliesslich doch die Volkswirthschaft dort ohne Rücksicht auf den Staat zu betrachten. In der 2. Aufl. s. Unters. hat Hermann in der 1. Abth. S. 47 ff. dem Gemeinsinn seine Sphäre in der Collectivwirthschaft, bei den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden, Bezirke, Provinzen, des Staats im Ganzen, bei den von ihm sogen. Zweckwirthschaften für gewisse Collectivzwecke einzelner Gruppen der Bevölkerung vindicirt. Ich kann dieser Auffassung Hermann's, die mehrfach Anklang gefunden hat, nicht beistimmen. In der theoretischen Nationalökonomie kann nicht nur der „Eigennutz" betrachtet werden, am Wenigsten als ganz gleich bleibende constante Ursache, in der practischen Nationalökonomie oder in der Volkswirthschaftspflege nicht nur der Gemeinsinn, auf welchen die wichtigsten Maassregeln, z. B. des Staats, nur bei einer durchaus gezwungenen Sprachweise zurückgeführt werden würden. Roscher (§. 11. Anm.) hat darin Recht, dass Eigennutz und Gemeinsinn weder coordinirte noch erschöpfende Gegensätze bilden, wenn ich dies auch anders verstehe als er. Auf den Gemeinsinn kann man jedenfalls nur freiwillige Thätigkeiten zurückführen, also etwa einzelne der unten §. 151 sogen. freien Gemeinwirthschaften, die meisten davon auch nicht mit Recht, noch weniger die viel wichtigeren Zwangsgemeinwirthschaften. Der Gemeinsinn ferner steht dem Selbstinteresse nicht nothwendig entgegen, sondern verbindet sich mit diesem oft sehr enge, wie bes. in manchen freien Gemeinwirthschaften.

Nach Roscher, §. 11, liegen der Wirthschaft regelmässig zwei geistige Triebfedern zu Grunde, Eigennutz und die Forderungen der Stimme Gottes in uns, des Gewissens, worin richtig anerkannt wird, dass jene erste Triebfeder nicht allein wirkt, noch wirken darf und soll, daher auch in der Nationalökonomie nicht allein zu betrachten ist. Aus dem harmonischen Zusammenwirken beider Triebfedern lässt Roscher dann den Gemeinsinn entstehen. Damit könnte man noch einverstanden sein. Aber wenn es dann heisst: auf dem Gemeinsinne beruht stufenweise das Familien-, Gemeinde-, Volks- und Menschheitsleben, so sind hier doch schon nicht homogene noch coordinirte Elemente neben einander gestellt, in denen der Gemeinsinn eine sehr ungleichartige Rolle spielen müsste. In §. 12 heisst es dann weiter: durch den Gemeinsinn werde das bellum omnium contra omnes, die Folge gewissenlosen Eigennutzes zwischen den Einzelwirthschaften, zu einem höheren, wohl gegliederten Organismus versöhnt: auf dem Gemeinsinn beruhten die so verschiedenen Formen

und Abstufungen der Gemeinwirthschaft: die Haus-, Corporations- und Associations-, die Communal-, die Volkswirthschaft. Hiermit wird aber doch das specifisch Verschiedenste auf diesen Gemeinsinn zurückgeführt und eben deswegen dem letzteren eine m. E. unmög iche Leistungsfähigkeit zugetraut, welche mit den erfahrungsmässigen Thatsachen in Widerspruch steht. Die Volkswirthschaft kurzweg auf dem Gemeinsinn beruhen zu lassen, halte ich für ebenso einseitig, als sie mit der vorgeschrittenen Smith'schen Schule bloss auf das Selbstinteresse zu begründen. — A. Smith selbst hat nicht nur in seiner theory of moral sentiments das Sympathieprincip zum leitenden gemacht, sondern auch, wie schon Knies a. a. O. S. 148 gegen die Tradition gut berichtigte, das selfinterest der Einzelnen nicht so unbedingt als mit dem Gesammtwohl übereinstimmend anerkannt, fern von Bastiat'schen Illusionen über den Interessenharmonismus. Der Ausdruck Gemeinwirthschaft wird von Roscher ferner in kaum zulässiger Weise verallgemeinert, wenn er damit einzelwirthschaftliche Gemeinwirthschaften, wie die Hauswirthschaft (einmal dazu gerechnet) jedenfalls eine sein würde, die Corporations- und Communalwirthschaft eine ist, und anderseits die Volkswirthschaft bezeichnet, welche niemals eine Einzelwirthschaft mit einem Subject an der Spitze ist (§. 53).

Mir scheint nun das Zugeständniss nothwendig, dass in der Volkswirthschaft verschiedene Organisationsprincipien neben einander bestehen, sich ergänzend und modificirend, und demgemäss dann verschiedene auf diesen Principien beruhende Wirthschaftssysteme oder Kategorieen von Einzelwirthschaften in Combination treten.

Das Selbstinteresse muss dabei aber auch in seinem speciellen Gebiete, im privatwirthschaftlichen, nicht als eine immer gleich bleibende noch als eine immer gleich wirksame Kraft angesehen werden, sondern es steht selbst wieder unter dem Einfluss der Sitte und Sittlichkeit (des Gewissens, in Roscher's Ausdrucksweise): es kann und soll „moralisirt", allgemeiner ausgedrückt: zu einem Culturfactor erzogen werden. Diese Möglichkeit, bez. Nothwendigkeit muss bereits in der Untersuchung des privatwirthschaftlichen Systems oder in dem theoretischen Theile der politischen Oekonomie, den die deutsche Schule nach Rau's Vorgang von dem practischen zu trennen sucht, beachtet werden und daher auch bei den Schlüssen, welche man aus dem Wirken des Selbstinteresses in den einzelnen Verkehrsacten nach der Methode der Deduction ableitet. Die Annahme eines „reinen", „absoluten", in allen Personen zu allen Zeiten und überall gleichmässig wirkenden Selbstinteresses hat deshalb als Hypothese in der Nationalökonomie doch ihre volle Berechtigung, aber nur in derjenigen engen Beschränkung, wie dies im Gegensatz zu manchen Anhängern der sog. historischen Richtung in Deutschland, aber in Uebereinstimmung mit J. St. Mill (Logik, 5. B. v. d. Geisteswiss., deutsche Uebersetz. II., 519 ff.) in d. 3. Abth. im Kapitel von der Methodik näher dargelegt werden soll (s. meine Abh. Statistik im Staatswörterb. X., 465). Auch in der Theorie und in der Lehre vom privatwirthschaftlichen System müssen alsdann jedoch die aus dem Wirken eines solchen bloss hypothetischen reinen Selbstinteresses abgeleiteten Schlüsse sofort ihre Berichtigung finden, indem die das Selbstinteresse in der Wirklichkeit selbst modificirenden Factoren (gute und schlechte Potenzen, s. u. §. 131 ff.) mit in die Untersuchung gezogen werden. Dieser Forderung redet in seiner vortrefflichen Schrift über Mill's Ansichten in der soc. Frage auch Lange das Wort, indem er in der Einleitung mit Recht sagt, dass die einstweilige Berücksichtigung der Moral in der angewandten Volkswirthschaft nicht auf die Dauer genüge, sondern die Moral, wenigstens später, in die exacte ökonomische Theorie mit aufgenommen werden müsse (bes. S. 16 ff.). Ebenso in voller Zustimmung zu Lange, von dem er mit Recht rühmt, dass er „in Bezug auf die Methodik der Volkswirthschaftslehre durchaus den richtigen Standpunct vertrete", v. Mangoldt, in seiner vorzüglichen letzten Abh. „Volkswirthschaft" im Staatswörterb. XI., 112, eine Auffassung, aus der v. Mangoldt in seiner leider durch den Tod abgebrochenen „Volkswirthschaftslehre" (Stuttg. 1868) schon manche Consequenzen zog, mehr als in seinem Grundriss. Diese Annahme eines nicht unwandelbaren Selbstinteresses ist in Knies' bedeutendem Werke „Die polit. Oekon. v. Standp. d. geschichtl. Methode" auch der rothe Faden, welcher die ganze Darstellung durchzieht. Auf dies Werk und auf Schmoller's gen. Schrift, bes. S. 37 ff. („der Egoismus ist niemals eine feste Potenz, eine gleichmässige Grösse") verweise ich daher besonders. (Wenn Schmoller hier übrigens auch

sagt: „Die Lehre vom Egoismus ist . . nichts als eine bodenlose Oberflächlichkeit", so kann dieser Satz wenigstens missverstanden werden.) S. ferner Hildebrand, Nationalökon. d. Gegenw. und Zuk., S. 27 ff., ders., gegenwärt. Aufgabe d. Wissensch. d. Nationalökon. (gewissermassen Programmaufsatz), Jahrb. I. (1863), S. 5 ff., 137 ff.; G. Cohn, Bedeut. d. Nationalökon. u. Stellung im Kreise d. Wissensch., Berl. 1869, Bischof, Grundzüge eines Systems d. Nationalökon., Graz 1874, S. 19 ff., Contzen, Einl. in d. staats- u. volksw. Stud., Leipz. 1870. — Von besonderem Interesse ist aber die letzte Abh. Rau's in d. Tüb. Zeitschr. 1870, XXVI., 106—121 „Bemerkungen über die Volkswirthschaftslehre und ihr Verh. zur Sittenlehre", wo der verehrte Altmeister mit der ihm eigenen ruhigen Objectivität und Klarheit die Einwendungen gegen die Begründung der Volkswirthschaftslehre auf den Eigennutz auf ihr richtiges Maass zurückzuführen sucht, auch eine wirthschaftliche Sittenlehre statuirt (S. 110) und gegenüber dem mehr privatwirthschaftlichen Standpuncte seines Systems doch mancherlei Concessionen macht, freilich mehrfach in der Weise, dass er meint, die bisherige Nationalökonomie habe die ihr zugeschriebene Einseitigkeit theils gar nicht besessen, theils mit Recht festgehalten. Rau's Standpunct wird indessen am Besten in Verbindung mit seiner Systematisirung und Eintheilung der politischen Oekonomie geprüft, (Abth. 3). — Die Beziehungen zwischen Nationalökonomie und Moral sind mehrfach neuerdings in der französischen Literatur untersucht, z. Th. in Folge der äusseren Anregung durch eine Preisaufgabe der französischen Académie des sciences mor. et polit. im J. 1857 über das Thema: „déterminer les rapports de la morale avec l'écon. polit." S besonders die preisgekrönte Schrift von A. Rondelet, du spiritualisme en écon. polit., Par. 1859, namentlich préf. u. introduct. Auch Baudrillart u. A. m. Ueber A. Smith speciell mit Rücks. auf d. Verhältn. v. Ethik u. Oekonomik s. auch A. Oncken, Ad. Smith u. Kant, 1. B. Lpz. 1877 u. v. Skarzynski, A. Smith, Berl. 1878.

Ein zweites Organisationsprincip liegt denjenigen Einzelwirthschaften zu Grunde, welche im Text mit dem Namen „caritatives System" zusammengefasst werden. Der Ausdruck „Gemeinsinn" ist hier, wenigstens ohne Zwang, nicht allgemein anwendbar. Es handelt sich um eine Reihe moralischer Potenzen und geistiger Triebfedern, durch welche absichtlich und freiwillig das Selbstinteresse überwunden, nicht nur, wie im privatwirthschaftlichen Verkehr eines gesitteten und sittlichen Volks, gezügelt oder modificirt wird. Zwischen dem privatwirthschaftlichen und caritativen System ist daher der Gegensatz am Meisten ein principieller, wie dies u. A. die vorgeschrittene Smith'sche Schule in ihrer Abneigung gegen gewisse Arten der Wohlthätigkeit und Unterstützung zeigt, — gelegentlich selbst in der principiellen Verwerfung aller Einnahmen, die nicht streng auf dem Princip von Leistung und Gegenleistung beruhen, was z. B. in der Steuerlehre ganz folgerichtig zu der unhaltbaren Verallgemeinerung des Gebührenprincips führt, s. Rau-Wagner, Finanz. I., §. 108, 2. A. §. 144 u. II., B. 3, Kap. 1.

Dagegen halte ich es für eine Täuschung u. für unlogisch und mit den Thatsachen in Widerspruch, das gemeinwirthschaftliche System auf den Gemeinsinn oder auf eine ihm verwandte geistige Triebfeder zurückzuführen. In den freien Gemeinwirthschaften waltet doch in erster Linie ein richtig verstandenes, wenn auch gezügeltes und sich absichtlich freiwillig beschränkendes Selbstinteresse vor den etwa mitspielenden gemeinnützigen Motiven vor (§. 151). Die viel wichtigere Gruppe der Zwangsgemeinwirthschaften kann man aber überhaupt ohne die unhaltbare Fiction eines frei geschlossenen Staatsvertrags gar nicht auf einen freiwilliges gemeinsames Handeln der betheiligten Individuen voraussetzenden Factor, wie der Gemeinsinn, zurückführen, ebensowenig als auf das individuelle Selbstinteresse, das in der That der Einfügung einer Wirthschaft in eine Zwangsgemeinwirthschaft sehr oft abgeneigt ist und vom Standpunct des einzelwirthschaftlichen Vortheils aus mitunter mit Recht (§. 157). Die Zwangsgemeinwirthschaften beruhen vielmehr auf einer freilich im Gesammtinteresse der Gattung (des Volks, der Ortsbewohner, einer gegen gewisse Gefahren zu schützenden Gemeinschaft von Personen u. s. w.), aber eben deshalb oft mit Hinwegsetzung über das Interesse des Individuums, von der organisirten Gewalt im Volke gegebenen Ordnung, in letzter Linie daher immer auf dem Principe der organisirten und selbst wieder organisirenden Staatsmacht. So jetzt, in Modification seiner früheren Lehre, mir beistimmend Schäffle, Soc. Körper III. 367. Diese organisirende Thätigkeit der Staatsmacht

muss in der Volkswirthschaft im wahren Gesammtinteresse in der Bildung der Zwangsgemeinwirthschaften und in der Feststellung des Bereichs oder der Competenz einer jeden, einschliesslich des Staats, und damit auch in der Abgrenzung des Bereichs der drei Wirthschaftssysteme gegeneinander, sich vollziehen: das ist die schwierige Aufgabe, welche in der Lehre vom zwangsgemeinwirthschaftlichen System und vom Staate speciell (Kap. 4) zu lösen ist. Diese Aufgabe gehört aber in die Nationalökonomie, wie dies allerdings bisher am Schärfsten und Consequentesten die socialistischen Theoretiker von St. Simon, Fourier und L. Blanc bis auf Rodbertus und F. Lassalle betont haben, eine Forderung, welche den immer noch vorhandenen richtigen Kern selbst in den Fourier'schen Phantastereien bildet. Was Lassalle in s. Vortr. „über Verfassungswesen", Berl. 1862 über die entscheidende Bedeutung der realen Machtverhältnisse für die wirkliche (im Gegensatz zur papiernen) politische Verfassung sagt, das gilt auch von der volkswirthschaftlichen Verfassung, in welcher die gemeinwirthschaftliche Organisation zu Gunsten der privatwirthschaftlichen und caritativen eingeengt, aber auch ebensogut und bei fortschreitenden Culturvölkern immer stärker auf Kosten dieser beiden anderen, besonders des privatwirthschaftlichen Systems, ausgedehnt werden kann u. wird (s. besonders Kap. 4, H.-A. 3 §. 171 ff.).

Von diesem Standpuncte aus erweitert sich dann freilich das Gebiet der Volkswirthschaftslehre sehr. Die bisher nur sogenannte Volkswirthschaftslehre ist wenig mehr als eine Lehre des rein privatwirthschaftlichen Systems, der man einen so engen Namen, wie Tauschlehre, Katallaktik, von καταλλαγή, Tausch (Whately), Plutologie, von πλοῦτος, Reichthum (Hearn) wohl allenfalls geben konnte. Die in diesem Werke von mir vertretene Auffassung ist m. E. aber auch eine nothwendige Consequenz der Einbeziehung der persönlichen Dienste und Verhältnisse in die wirthschaftlichen Güter, s. o. §. 16.

1. Hauptabschnitt.

Die verschiedenen Organisationsprincipien und Wirthschaftssysteme in der Volkswirthschaft.

I. — §. 116. Die Volkswirthschaft als Organismus und als künstliche Organisation. Die Volkswirthschaft ist oben (§. 53) bereits als Organismus bezeichnet worden. Die Untersuchungen, welche über sie im Anschluss an die terminologischen Erörterungen im vorigen Kapitel angestellt wurden, haben sie jedoch noch überwiegend in ihrer äusserlichen, mehr nur mechanischen als organischen Zusammensetzung aus den einzelwirthschaftlichen, bloss durch den Tauschverkehr verbundenen Elementen betrachtet.[1]) Sie erschien dabei vornemlich noch als

[1]) S. Rau in der Tüb. Zeitschr. 1870 a. a. O. S. 114, wo Rau von der Volkswirthschaft sagt: sie ist ein aus Einzelwirthschaften in einem Volke bestehendes, auf der freien Verbindung derselben beruhendes grosses Ganze, eine Vielheit, zusammengehalten durch das Land und die Unterwerfung unter die nemliche Staatsgewalt. Aber aus letzterem Zusatze werden die Consequenzen hinsichtlich der staatlichen Organisation der Volkswirthschaft nicht gezogen. Rau hat, wie sich S. 115 ff. zeigt, doch immer nur die tauschwirthschaftl. Seite der Volkswirthschaft, also das privatwirthschaftliche System vor Augen. Vgl. Roscher's ganz richtige Bemerkung über Rau in s. Gesch. d. Nationalökon. S. 860.

ein äusserliches Nebeneinander, nicht als ein inniges Ineinander der im Verkehr stehenden selbständigen Einzelwirthschaften. Die verschiedenartigen in ihr waltenden Triebkräfte traten bei diesen Untersuchungen noch zurück.

In diesem dritten Kapitel handelt es sich nun darum, die atomistisch-mechanische Auffassung der Volkswirthschaft, welche den bisherigen Untersuchungen des Aufbaus der letzteren aus den einzelwirthschaftlichen Elementen doch noch vornemlich zu Grunde liegt, durch eine eigentlich organische Auffassung zu ergänzen, wie sie allein dem Character der Volkswirthschaft als Organismus vollständig entspricht. Während bisher die Betrachtung vom Theil oder Glied zum Ganzen ging und verfolgte, wie sich die Volkswirthschaft aus diesen Gliedern heraus, gewissermassen in der Richtung von unten nach oben, entwickelt, muss jetzt umgekehrt das Ganze, die Volkswirthschaft, zunächst ins Auge gefasst und ihre organische Structur untersucht werden, um so das gliedliche Verhältniss der Einzelwirthschaften gegenüber der Volkswirthschaft richtig festzustellen und die Umgestaltung der Glieder durch das Ganze, dem sie angehören, kennen zu lernen: eine Untersuchung gewissermassen in der Richtung von Oben nach Unten. Daraus ergiebt sich dann erst die wirklich volkswirthschaftliche (im Gegensatz zur bloss einzelwirthschaftlichen) Function, welche jeder Gattung von Einzelwirthschaften und wieder jeder einzelnen der letzteren im volkswirthschaftlichen Organismus übertragen ist.

Hinsichtlich dieses Organismus ist zuvörderst ein Irrthum abzuweisen, welcher gerade durch die Bezeichnung der Volkswirthschaft mit diesem Ausdrucke leicht erregt werden kann und auch erregt worden ist. Die Volkswirthschaft ist nemlich auch als „Organismus“ keineswegs bloss ein reines Naturgebilde.[2]) Ein solches, ein „Naturproduct“ ist sie allerdings in einer Hinsicht, so gut als das „Volk“ selbst. Sie wird wie dieses durch „Hunger und Liebe“ zusammengehalten, verdankt in einer Beziehung wie das Volk selbst Naturtrieben der Menschen, dem Trieb der Selbsterhaltung, dem Geschlechtstrieb ihre Existenz, ihre Fortdauer

[2]) In den schönen Erörterungen über den volkswirthschaftlichen Organismus in s. System §. 13 tritt bei Roscher die Auffassung dieses Organismus als ein Naturgebilde doch noch zu stark hervor; daher wohl auch Roscher's Festhalten an dem irreleitenden Ausdruck „volkswirthschaftl. Naturgesetze“, den ich nach v. Oettingen's u. a. m. Erörterungen über statistische Gesetze jetzt auch glaube aufgeben zu müssen.

und Weiterentwicklung. Aber so wenig als das „Volk“ ist auch die Volkswirthschaft ein reines Naturgebilde, sondern sie ist zugleich, wiederum ebenso wie jedes staatlich organisirte, durch seine Lebensgeschichte erst entwickelte, zur Cultur nicht ohne Weiteres im Laufe der Zeit „von selbst gekommene“, sondern absichtlich dazu erzogene Volk, — ein Gebilde bewusster menschlicher That, ein Kunstproduct. Menschliche, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planvoll durchgeführte Willensacte geben der Volkswirthschaft ihre bestimmt gewollte Gestalt.[3])

In der früheren Bezeichnung der Volkswirthschaft als Inbegriff der Einzelwirthschaften eines staatlich organisirten Volks (§. 53) und in den Bemerkungen über die Ausbildung der concreten Volkswirthschaften unter dem Einfluss des concreten Staats (§. 54 u. 55) ist diesem Character der Volkswirthschaft als Kunstproduct oder, was dasselbe besagen will, als „Staatswirthschaft“ auch bereits gebührend Rechnung getragen. Es geschieht dies noch principieller, wenn die Volkswirthschaft nicht nur als Organismus, sondern zum Theil wenigstens, als menschlich gewollte und von Menschen künstlich absichtsvoll und planmässig gemachte Organisation zur Bedürfnissbefriedigung des Volks aufgefasst wird. Die Bezeichnung als Organismus lässt dann mehr die natürliche Seite, im strengen Sinne des Worts, nemlich das Wesen der Volkswirthschaft, ein aus Naturtrieben hervorgehendes Naturgebilde zu sein, hervortreten: dasjenige Moment, welches die physiokratisch-Smith'sche Nationalökonomie fast allein beachtet hat, wobei sie aber selbst die Eigenschaft der Volkswirthschaft als eines natürlichen Organismus nicht gehörig zur Geltung brachte, sondern aus dem organischen Naturgebilde ein blosses äusserlich mechanisches Nebeneinander von

[3]) Preussen's Volk und Preussen's Volkswirthschaft sind treffende Belege, wie dies für die letztere besonders G. Schmoller in s. historischen Aufsätzen über Friedr. Wilh. I., Sybel's Zeitschr. 1873, über den preussischen Staat und die sociale Frage, Preuss. Jahrb. 1874 u. a. m. dargelegt hat. Vergl. auch Roscher, Gesch. der Nationalökon., Kap. 16, 18, 19. Aber auch an andere Länder ist zu denken. Bei allen Fehlern im Einzelnen wird die gesammte Colbert'sche Wirthschaftspolitik auch als Beweis gelten können, wie sehr bewusste, planvoll durchgeführte Willensacte eine Volkswirthschaft künstlich (im besten Wortsinn!), wenn auch nicht schaffen, wohl aber zur Blüthe bringen, „erziehen“, indem sie aus dem tauschwirthschaftlichen Naturgebilde der Volkswirthschaft ein Kunstproduct machen. Dies hat Fr. List in s. nation. System richtig erkannt und grossartig entwickelt und begründet. Vergl. Cohn's Aufs. in der Tüb. Zeitschr. über Colbert, nach den neu veröffentlichten Quellenwerken, B. XXV. und XXVI. Lehrreiche Ausführung obigen Gedankens im Text in d. Schr. v. A. Freiherrn v. Dumreicher, über d. französ. Nationalwohlstand als Werk d. Erziehung. 1. Studie. Wien, 1879, bes. in Bez. auf Kunst u. Kunstindustrie. Auch Farnham, innere französ. Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, in Schmoller's Forschungen 1878.

Einzelhaushalten machte (§. 128 ff.). Die Bezeichnung als Organisation berücksichtigt anderseits das Moment, welches in dieses Naturgebilde mit bewusster menschlicher Absicht planvoll hinein getragen worden ist: das Moment selbst organisirender menschlicher Thätigkeit, durch welches die Volkswirthschaft aus einem Naturproduct des blossen menschlichen Trieblebens ein menschliches, vernunftgemässes Kunstproduct wird.

Gerade die Volkswirthschaften der eigentlichen Culturvölker tragen diesen letzteren Character nachweisbar an sich und entwickeln ihn im Laufe ihrer Geschichte immer mehr. Die Bildung des Verkehrsrechts (§. 123), die Entstehung von Wirthschaften des caritativen Systems und von Gemeinwirthschaften aller Art (§. 147, 150), die stets mehr oder weniger, immer sehr bedeutsam eingreifende Regelung der Volkswirthschaft durch den Staat und die immer umfassendere und inhaltreichere directe Thätigkeit des Staats in der Volkswirthschaft (Kap. 4), — alle diese Momente machen aus dem Naturgebilde „Volkswirthschaft" mehr und mehr ein menschliches Kunstgebilde. Man muss in sehr primitive Lebensverhältnisse der Culturvölker zurückgehen oder bei sehr rohen, wahrscheinlich auch wenig entwicklungsfähigen Völkern Nachforschung halten, wenn man wirklich Volkswirthschaften finden will, welche wenigstens einigermaassen (wörtlich überhaupt kaum je) reine Naturproducte, reine und blosse Tauschverbindungen der Individual- oder Familienwirthschaften sind, wo nur der „Markt" das Organ der Verknüpfung ist (Prince-Smith, §. 129).

Vorläufig mag aus dieser Auffassung der Volkswirthschaft als künstliche Organisation schon hier ein wichtiger Schluss gezogen werden. Der regelmässige Einwand gegen alle sogen. „socialistischen" Pläne einer künstlichen Organisation der Volkswirthschaft oder, wie es von dieser Seite gewöhnlich bezeichnet wird, einer „Organisation der Arbeit"[4]) läuft darauf hinaus, dass dieses Streben nicht nur schädlich, sondern auch schlechterdings widersinnig sei, weil es sich auf etwas Unmögliches richte. Dieser Einwand wird sofort hinfällig, wenn man, in vollster Uebereinstimmung mit aller Erfahrung, gerade die

[4]) Wie im Titel der bekannten L. Blanc'schen Schrift, die auf Lassalle besonders einwirkte: organisation du travail, Par. 1840, eine Schrift, deren noch relativ gemässigte Forderungen doch eine andere Organisation der ganzen Volkswirthschaft begründen würden.

Volkswirthschaften der Culturvölker als stets mehr oder weniger künstliche Organisationen anerkennt.[5])

II. — §. 116a. Die drei Organisationsprincipien in der Volkswirthschaft. — Die Organisation der Volkswirthschaft beruht nun auf drei verschiedenen Principien, welche zu drei verschiedenen, aber unter einander durch zweckbewusste menschliche That enge verbundenen Wirthschaftssystemen in dem Gesammtorganismus der Volkswirthschaft führen.[6]) Diese Principien, bez. Systeme, welche oben (§. 10) bei der Uebersicht der dem Einzelnen zugänglichen Erwerbsarten wirthschaftlicher Güter schon kurz berührt wurden, sind das privatwirthschaftliche oder „individualistische" („speculative", Schäffle), welches von der Nationalökonomie meistens allein betrachtet und mitunter selbst als das schlechtweg „wirthschaftliche" und demnach auch in der Volkswirthschaftslehre allein zu würdigende aufgefasst worden ist, ferner das gemein-, namentlich zwangsgemeinwirthschaftliche oder „communistisch-socialistische" und das caritative.[7])

[5]) S. Note 3. Auf dem hier abgewies. Standpunct steht z. B. L. Bamberger in s. Polemik gegen Socialismus u. gegen Alles, was er damit zus. wirft, s. s. Deutschl. u. d. Socialism. z. B. S. 34: „die gegenwärt. Betracht. geht v. d. Voraussetzung aus, dass die communist. Weltanschauung auf Unsinn beruht." Der bequemste, aber auch der flachste Standpunct. — Auch diejenigen, welche sich in dem überhaupt völlig unhaltbaren Gegensatze zwischen „Staatshilfe" und „Selbsthilfe" (s. meine Rede über die sociale Frage S. 11 ff.) in der socialen oder Arbeiterfrage immer heftig auf die Seite der alleinigen Selbsthilfe schlagen, begehen den Fehler, anzunehmen, als ob überhaupt eine einigermaassen entwickelte Volkswirthschaft nicht immer ein mehr oder weniger künstliches Gebilde wäre, d. h. eben ein solches, welches durch „Staatshilfe" und nicht „von Natur" so ist, wie es die Gegner der Staatshilfe gerade im Moment, wo sie argumentiren, vor Augen haben.

[6]) Vergl. Schäffle an den in den Vorbemerkungen zu diesem Kapitel gen. Stellen, worauf ein für allemal zum Vergleich mit der Darstellung im Texte verwiesen wird. Ich citire im Folgenden nur einzelne, mir wichtiger erscheinende Formulirungen und Ausführungen Schäffle's.

[7]) Schäffle, 3. Aufl. I., 24: speculative, d. i. vom Privatinteresse des Kapitals getragene (letztres wohl eine etwas zu enge, zu einseitig moderne Formulirung: das Privatinteresse des Kapitals tritt doch z. B. im Interesse des kleinen selbständigen bäuerlichen oder industriellen Unternehmers sehr wenig hervor). Die anderen beiden Organisationen „wirksamster Bedürfnissbefriedigung" nennt Sch. hier: die öffentliche oder staatlich-corporative, auf obrigkeitlicher Gewalt beruhende (also enger als die im Text genannte gemeinwirthschaftliche, wesentlich der dort hervorgehobenen zwangsgemeinwirthschaftlichen entsprechend, vergl. jedoch auch Schäffle, 3. Aufl. II., 103 ff.); sodann die von freier Hingebung, Liberalität bewirkte Organisation. Die diesem letzteren Zweck dienenden Einzelwirthschaften reiht Sch. II., 104 zu den freiwillige Verbindungen darstellenden Gemeinwirthschaften, welche auf einseitiger Liberalität beruhen, denen er dann als zweite Abtheilung die auf wechselseitiger (solidarischer) Hingebung der Glieder aneinander beruhenden freiwilligen Verbindungen hinzufügt (Wechselseitigkeitsvereine u. s. w.). Diesen freiwilligen Verbindungen stellt auch er als zweite

A. Im *privatwirthschaftlichen* System erfolgt die Beschaffung der wirthschaftlichen Güter und die Vertheilung der letzteren zum Zweck der Bedürfnissbefriedigung an die Bedürftigen unter dem massgebenden Impulse des persönlichen wirthschaftlichen Selbstinteresses der Rechts- und Wirthschaftssubjecte der mit einander verkehrenden Einzelwirthschaften nach dem Grundsatze der unter ihnen frei vereinbarten („*vertragsmässigen*") *speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung* in jedem Verkehrsacte (§. 117, 121 ff.). Einzelwirthschaften, welche *so* oder *soweit* sie so verkehren, heissen *Privatwirthschaften* (§. 121).

B. Im *gemeinwirthschaftlichen* System findet eine *gemeinsame* Beschaffung und zum Theil auch ein *gemeinsamer* Verbrauch der wirthschaftlichen Güter Seitens der zu einer *besonderen* Art von Einzelwirthschaften, den *Gemeinwirthschaften*, verbundenen Personen *vermittelst* eines durch diese Gemeinwirthschaften geführten gemeinwirthschaftlichen *Productions-* und zum Theil auch eines eben solchen *Vertheilungsprocesses* statt. Dieser Process vollzieht sich nach einem, vom privatwirthschaftlichen wesentlich abweichenden Grundsatz einer bloss *generellen Entgeltlichkeit*, indem theils eine blosse *Kostenrepartition* stattfindet (s. bes. §. 151, 158), theils das Subject der Gemeinwirthschaft *einseitig* das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung zwischen der Gemeinwirthschaft und den an dieser betheiligten Personen bez. Privatwirthschaften fest-

Hauptart der Gemeinwirthschaften die *Zwangsverbindungen*, Staat, Gemeinde, Corporationen aller Art gegenüber. *Schäffle's* und meine Classification stimmt also in Wesentl., aber nicht ganz überein. Ich lege bei der meinigen besondres Gewicht auf das *Vorwalten der einen oder anderen Triebfeder* u. der der *Bildung des Systems zu Grunde liegenden Potenz*. Die Wirthschaften des caritativen Systems haben oft grosse Aehnlichkeit mit gewissen freien Gemeinwirthschaften und umgekehrt (z. B. Kirchen, s. u. §. 151), aber die *hauptsächlich* leitenden Principien sind doch verschieden: *dort nicht* an sich, sondern *zunächst* an Andre denken, *hier*, bei den freien Gemeinwirthschaften, auch z. B. bei Wechselseitigkeitsvereinen, wie etwa Gegenseitigkeits-Versicherungsanstalten, doch umgekehrt: *zuerst* an sich, *dann* an Andre denken. So gestaltet sich wenigstens der Unterschied, wenn man von dem freilich nicht fehlenden *egoistischen* Motiv, z. B. in den caritativen Leistungen nach der katholischen Lehre von den guten Werken, absieht, was *hier* wenigstens zulässig ist. — Ausserdem lege ich für die Unterscheidung der drei Systeme besondres Gewicht, mehr und z. Th. verschieden von *Schäftle*, auf die *verschiedenen Principien der Entgeltlichkeit* der Leistungen. Vgl. jetzt auch *Schäffle*, Soc. Körper III, 365 ff. — Die Bezeichn. des privatwirthsch. Princips als des „individualistischen", des gemein- bes. zwangsgemeinwirthschaftlichen als des „communistisch-socialistischen" entspricht der in §. 109a ff. festgestellten Terminologie u. hebt den principiell *gesellschaftswissenschaftlichen*, nicht nur den wirthschaftswissenschaftlichen, Gegensatz noch schärfer hervor.

setzt. So geschieht dies namentlich in der wichtigsten Classe der Gemeinwirthschaften, den Zwangsgemeinwirthschaften und in deren wichtigster Species, in der staatlichen Gesammtwirthschaft oder im Staate kurzweg (§. 118, 139 ff., 150 ff.).

C. Im caritativen System endlich waltet freie (unentgeltliche oder nicht voll entgoltene) Hingebung und Empfangnahme wirthschaftlicher Güter Seitens der an den Einzelwirthschaften dieses Systems betheiligten Personen ob (§. 119, 147 ff.).

Kaum auch nur denkbar, geschweige geschichtlich vorgekommen, ist eine Volkswirthschaft, welche ausschliesslich auf einem und selbst nur ausschliesslich auf zweien dieser Organisationsprincipien beruht, sondern immer besteht eine Combination der letzteren, nur mit wechselnder Stellung und Bedeutung jedes Princips. Das Ganze der Volkswirthschaft beruht eben auf dieser Combination und die Volkswirthschaften in ihrer geschichtlichen Entwicklung und diejenigen verschiedener Völker erhalten durch diese wechselnde Combination ihre Eigenart.[8])

§. 117. — A. Das privatwirthschaftliche, auf reine und volle Wirksamkeit des einzelwirthschaftlichen Selbstinteresses im Verkehr gegründete System kann aus sich selbst heraus für eine grosse und unermesslich wichtige Art von Bedürfnissen, nemlich für die Gemeinbedürfnisse (§. 139 ff.), theils nur ungenügend, grossentheils jedoch gar nicht die erforderlichen, zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienenden Güter, die Gemeingüter, beschaffen, namentlich aus sich selbst heraus die ihm unentbehrliche Rechtsordnung und Rechtsbasis seines

[8]) Die blossen Tauschverkehrsverbindungen ganz roher Völker könnten allenfalls als Beispiel von Volkswirthschaften rein privatwirthschaftlichen Characters gelten. Aber hier wird man eben noch kaum von Volkswirthschaft sprechen können, oder es wird wenigstens irgend eine, wenn auch noch so rohe staatliche Organisation vorhanden sein müssen. Damit ist alsdann aber schon der Uebergang aus dem rein privatwirthschaftlichen Zustande in den gemeinwirthschaftlichen (auch mit Zwangsleistungen, Diensten, Naturalabgaben, Steuern an ein Staatsoberhaupt) gemacht. — Ein Beispiel eines wesentlich gemeinwirthschaftlichen Zustands einer Volkswirthschaft könnte in jenem Paraguay'schen Jesuitenstaate gefunden werden. — Jede weitere Ausdehnung der Staats- und Gemeindethätigkeit (§. 171 ff.), die Uebernahme der grossen Anstalten des Verkehrswesens auf den Staat, der Gas- und Wasserwerke u. dgl. m. auf die Gemeinde, jenes altrömische System der Getreidevertheilung u. s. w. kommt auf das stärkere Hervortreten des gemeinwirthschaftlichen („communistischen") Characters in der Volkswirthschaft hinaus. — Die umfassende Organisation der kirchlichen Armenpflege im Mittelalter und z. Th. in der katholischen Kirche noch heute hat gerade wegen ihres principiellen Hauptmangels, nemlich der ungenügenden Unterscheidung erwerbsfähiger Faullenzer und wirklich erwerbsunfähiger Armer, den Volkswirthschaften ihrer Heimathländer einen stark caritativen Character gegeben. S. meine Fin.wiss. II, §. 335.

Verkehrs weder ordentlich herstellen, noch erhalten (§. 123, 140).[9]) Ebensowenig bietet es eine Bürgschaft dafür, dass der Verbrauch derjenigen Gemeingüter, welche es etwa selbst herzustellen vermag, in befriedigender Weise allen Bedürftigen ermöglicht werde. Ueberall muss hier das gemeinwirthschaftliche System zum Ersatz und zur Ergänzung des privatwirthschaftlichen eintreten. Auch die Beschaffung und Vertheilung derjenigen Güter, welche jetzt passend vom privatwirthschaftlichen System hergestellt werden, nemlich der grossen Masse der Sachgüter und immerhin auch vieler persönlicher Dienste, erfolgt in diesem System nicht leicht völlig genügend nach den Interessen der Gesammtheit. Das gemeinwirthschaftliche System muss auch hier corrigirend, Härten und Unbilligkeiten, welche das Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses hervorruft, ausgleichend, hinzutreten.

§. 118. — B. Umgekehrt kann aber das gemeinwirthschaftliche System, nach der wirthschaftlichen Natur der Menschen (§. 4) und nach aller bisher vorliegenden Erfahrung, nur in bestimmten Fällen, namentlich den soeben angedeuteten, passend und erfolgreich das privatwirthschaftliche System in der Volkswirthschaft ersetzen. Den ganzen Herstellungs- und Vertheilungsprocess der wirthschaftlichen Güter, namentlich auch der grossen Masse der Sachgüter, nach gewissen socialistischen Ideen (§. 109c ff.) gemeinwirthschaftlich und vornemlich zwangsgemeinwirthschaftlich von oben aus durch den Staat regeln und führen zu wollen, hiesse nicht nur unerhörte und wahrscheinlich für immer unerfüllbare Zumuthungen an die Intelligenz, Gewissenhaftigkeit und ökonomische und technische Leistungsfähigkeit der leitenden Organe an der Spitze der Gemeinwirthschaften stellen.[10]) Es würde dadurch auch die individuelle

[9]) Das wird sogar von den unbedingtesten Anhängern des möglichst rein privatwirthschaftlichen Characters der Volkswirthschaft, von der französischen und deutschen Bastiat'schen Schule, Prince-Smith u. A. m. offen anerkannt: der Staat ist auch ihnen der nothwendige Beschützer „gegen Vergewaltigung" (Prince-Smith, Art. Handelsfreiheit in Rentzsch' Handwörterbuch), und der Rechtsschutzzweck der Kant'schen Rechtsphilosophie und Staatslehre auch von ihnen gebilligt. Aber der Staat (d. h. eben das gemeinwirthschaftliche System in seinem wichtigsten Vertreter) erscheint hier doch in der That als deus ex machina und diese seine alleinige Function konnte Lassalle mit Fug mit dem berühmten geflügelten Wort vom „Nachtwächterdienst" verspotten. S. u. §. 129.

[10]) Aus Einrichtungen, wie die Staatspost und andere Verkehrsanstalten, auch wohl wie das Militärwesen haben socialistische Stimmen öfters zu weitgehende Schlüsse hinsichtlich der Leistungsfähigkeit einer gemeinwirthschaftlichen Organisation der Production gezogen. — Uebrigens kann man auch in solchen Auffassungen wohl einen „erdigen Beigeschmack der Theorieen" (Knies) finden: in Deutschland z. B.

Freiheit in unerträglicher Weise beschränkt[11]) und die berechtigte Function des wirthschaftlichen Selbstinteresse's als einer auch im Gesammtinteresse höchst wirksamen Potenz auch zum Nachtheil der Gesammtheit, also nicht nur der Einzelwirthschaften, sondern der Volkswirthschaft unwirksam gemacht.[12]) Es muss sonach die richtige organische Verbindung des privat- mit dem gemeinwirthschaftlichen System als für das Gedeihen der Volkswirthschaft unbedingt nothwendig bezeichnet werden. Principiell ist nur anzuerkennen, dass die Art dieser Verbindung, daher der Functionen beider Systeme in der Volkswirthschaft, keine ein für allemal („principiell") festgegebene, sondern eine geschichtlich-wechselnde ist (§. 120). Auch muss eingeräumt werden, dass hierbei die practische Bewährung jedes Systems im concreten Fall eine entscheidende Bedeutung hat und dass die Technik der Production hier ein gewichtiges Wort mitspricht. Die moderne Technik (Dampf!) und die Nothwendigkeit des Grossbetriebs aus ökonomisch-technischen Rücksichten führten bereits und führen wohl immer mehr zu einer absoluten und relativen Ausdehnung des gemein-, auch des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems auf Kosten des privatwirthschaftlichen, selbst in der Sachgüter-Production (§. 104a, 109c ff., 176).

§. 119. — C. Aber auch selbst bei der glücklichsten, d. h. bei einer den Anforderungen der Zeit und des Ortes am Vollkommensten entsprechenden Combination des privat- und gemeinwirthschaftlichen Systems ist eine weitere Ergänzung dieser beiden Systeme durch das caritative nicht zu entbehren (§. 148). Die Begründung der Volkswirthschaft ausschliesslich auf dieses System kann freilich nicht ernstlich in Frage kommen und nicht einmal

ist das Vertrauen in die allgemeine Leistungsfähigkeit des Staats seit den grossen Jahren 1864, 1866, 1870 ungemein gewachsen, was sich in manchem Urtheil über volkswirthschaftspolitische Fragen, z. B. Staatsbahnen, Staatsbanken (Preussische Bank!) deutlich zeigt.

[11]) Darin liegt die Schwäche aller bisherigen socialistischen Systeme; man darf auch wohl sagen die dem Socialismus inhärente Schwäche, welche die socialistischen Theoretiker (die practischen Agitatoren selbstverständlich!) zu wenig beachten. Jede gemeinwirthschaftliche Organisation hat ein communistisch-socialistisches Element (s. §. 109d, 151, 158) und bringt daher auch die im Texte erwähnte Gefahr mit sich. Vortrefflich weist anders. Schäffle, Soc. Körper III, 540, die übertriebenen Befürchtungen wegen der individuellen Freiheit bei mehr socialist. Organisation der Volkswirthschaft ab.

[12]) S. oben §. 104, 104a über den günstigen, unter Umständen unersetzbaren Einfluss des privaten Selbstinteresses auf die Steigerung des ganzen Volkseinkommens, nicht nur des Einzeleinkommens.

als ideales Ziel hingestellt werden. Denn in der wirthschaftlichen Natur des Menschen (§. 4) liegen unüberwindliche Hindernisse[13]) und gegen allgemeine unentgeltliche Erlangung wirthschaftlicher Güter erheben sich auch gewichtige sittliche und ökonomische Bedenken vom Standpuncte des wahren dauernden Interesses der Empfänger aus. Um so mehr ist zuzugeben, dass dem caritativen System eine immerhin wichtige Function in der Volkswirthschaft neben dem privat- und gemeinwirthschaftlichen System bleibt, wenngleich es diesen beiden zwar in gewissen Fällen gleichberechtigt, aber, ganz allgemein betrachtet, nicht als coordinirtes drittes Glied zur Seite tritt.

Das caritative System ermöglicht einmal eine sittliche Benutzung des privatwirthschaftlich erworbenen Reichthums der Individualwirthschaften, z. B. mittelst umfassender Privatwohlthätigkeit, Stiftungen, und führt dadurch zu einer Rechtfertigung gerade solcher Gestaltungen der Volkswirthschaft, welche, rein privatwirthschaftlich ausgenutzt, am Leichtesten eine Schädigung der Gesammtinteressen eines Volks verursachen. Das caritative System fungirt ferner ebenso nothwendig als erspriesslich zum Heile des Ganzen, indem es die Lücken in der Bedürfnissbefriedigung mancher Individualwirthschaften, welche das privatwirthschaftliche System allein oder selbst in Verbindung mit dem gemeinwirthschaftlichen bestehen oder entstehen liess, ausfüllt und diejenigen Härten und Disharmonieen im rein privatwirthschaftlichen Verkehr ausgleicht, welche selbst durch das gemeinwirthschaftliche System nicht leicht gänzlich zu beseitigen sind. Auch hier ist namentlich an das grosse Gebiet des Humanitäts- und Armenwesens im umfassendsten Sinn zu denken. Es bleibt somit dem caritativen System stets ein weiterer oder engerer, geschichtlich freilich stark wechselnder Spielraum und es muss auch als ein volkswirthschaftliches Postulat bezeichnet werden, dass jenes System neben den beiden anderen wichtigeren fungire. Namentlich wird in Uebergangszeiten des volkswirthschaftlichen Lebens, wo sich grössere Mängel des privatwirthschaftlichen Systems zu

[13]) Eine Behauptung, welche mit der von der „ethischen Schule" der Nationalökonomie und auch in diesem Werke vertretenen Ansicht von der Nothwendigkeit und Möglichkeit einer mit steigender Volksgesittung erfolgenden Zügelung und einer partiellen völligen Aufhebung des Selbstinteresses (eben in der beschränkten Sphäre des caritativen Systems) nicht in Widerspruch steht.

zeigen pflegen, für welche es noch nicht gelungen ist, den Ersatzdienst und Correctivdienst des gemeinwirthschaftlichen Systems, z. B. mittelst des Versicherungswesens, öffentlichen Pensionswesens u. dgl. m. richtig zu organisiren, dem caritativen System mitunter eine besonders wichtige Ausgleichungsfunction zufallen.[14]) Die allerdings oft Wirklichkeit gewordene Möglichkeit einer falschen („unwirthschaftlichen") Wirksamkeit des caritativen Systems (z. B. Missbräuche bei der Armenpflege, nicht genügende Ausscheidung der Erwerbsfähigen bei der Unterstützung; schlechte Verwaltung von Stiftungen) kann gegen die principielle Berechtigung des letzteren in der Volkswirthschaft sowenig geltend gemacht werden, als ähnliche Erfahrungen mit einem der beiden anderen gegen die Berechtigung dieser Systeme.

III. — §. 120. Die Combination der drei Systeme. Die Aufgabe dieser Combination überhaupt und insbesondere der beiden ersten untereinander wird unvermeidlich dadurch sehr erschwert, dass es keine absolut richtige, „natürliche", ein für allemal gleichbleibende Combination zwischen ihnen giebt und geben kann, was keines näheren Nachweises bedarf. Aus dem Wesen oder der Natur der Dinge, d. h. der massgebenden Factoren, nemlich der Natur des Menschen und des Staats, folgt eine solche feste Combination um so weniger, da diese Factoren, als ursächliche Momente der Combination der Wirthschaftssysteme aufgefasst, selbst wieder nicht gleichbleibende, sondern geschichtlich veränderliche Potenzen sind. Es gilt dies unzweifelhaft selbst von der wirthschaftlichen Natur des Menschen und dem in ihr sich äussernden angeborenen Triebe des wirthschaftlichen Selbstinteresses, unter dem Einfluss von Erziehung, „Zucht" und Cultur, von Zeit und Ort und Umständen.[15]) Es gilt ebenso vom Wesen der einzelnen Wirthschaftsarten, wie namentlich auch der Gemeinwirthschaften und des Staats selbst, welche ihrerseits wieder Producte von Zeit und Ort und Umständen, d. h. eben geschichtlich wandel-

[14]) Ein Beispiel ist: Organisirung von Hilfsvereinen aller Art bei Calamitäten, welche mit dem Wirthschaftsleben zusammenhängen, aus Gefahren des neuen Maschinenwesens, aus Mittellosigkeit der Greise, der Wittwen hervorgehen, bevor durch ein gut eingerichtetes Versicherungswesen oder durch Gesetze über Haftpflicht der Unternehmer Vorsorge getroffen ist. Ebenso: freiwillige Leistungen der Arbeitgeber im gemeinnützigen Interesse der Arbeiter (vergl. d. „Repertorium der Leistungen" der Zeitschr. Concordia), — besonders solange das Recht noch nicht genügende Vorkehrungen anordnete.

[15]) S. bes. die oben gen. Schriften v. Knies, pol. Oek. u. Schmoller, Grundfragen.

bare Erscheinungen sind, bald mehr, bald weniger ihrem Zweck entsprechend.[16])

Die richtige Combination der Systeme kann also nur eine beständig in richtiger Weise, d. h. dergestalt sich verändernde sein, dass jeweilig aus dem Zusammenwirken der drei Systeme die Verfügung über die höchstmögliche, streng nach dem ökonomischen Princip gewonnene Summe geeignetster wirthschaftlicher Güter und die befriedigendste Vertheilung der letzteren unter die Bevölkerung in der Volkswirthschaft nach den oben dargelegten Zielpuncten (§. 94 ff., 107) hervorgeht. Zur Erreichung dieses Ziels werden beständig Verschiebungen in den Wirkungskreisen des privat- und gemeinwirthschaftlichen Systems sowie auch innerhalb eines jeden derselben[17]) (z. B. zwischen den freien und den Zwangsgemeinwirthschaften (§. 151, 154) und zwischen den einzelnen letzteren, Staat, Gemeinde, Kreis u. s. w. untereinander §. 155), sodann zur richtigen Ergänzung auch Veränderungen im Wirkungskreise des caritativen Systems erfolgen müssen. So wenig dies, abstract betrachtet, zweifelhaft sein kann und so leicht es ist, für die Richtung dieser Verschiebungen und Veränderungen im Allgemeinen obiges Ziel aufzustellen, so schwierig wird die Beantwortung der Frage, ob und wie eine solche Verschiebung eintreten soll, im concreten Falle. Die verschiedenen volkswirthschaftlichen Parteien gehen darin am Meisten auseinander, weil sie, auch ohne einseitig nur das eine oder andre der drei Organisationsprincipien gelten zu lassen, doch dem einen oder anderen den Vorzug geben. In jedem Parlamente, auf jedem mit volkswirthschaftlichen Fragen beschäftigten Congresse tritt dies in den Meinungsverschiedenheiten der Redner und Parteien hervor. Jede Verschiebung der genannten Art aber führt unvermeidlich zu

[16]) So ist es z. B. eine häufige Erfahrung, dass zahlreiche Vereine für materiell-wirthschaftliche (Consumvereine!), für Bildungs-, Unterhaltungszwecke u. s. w. nur eine kurze Blüthezeit haben, oft in ihrer Jugend, wo das Interesse der Betheiligten noch rege genug ist.

[17]) Die wichtigen politischen, social-politischen und wirthschaftlichen Fragen der Organisation der gesammten öffentlichen Verwaltung, der Decentralisation der letzteren, des Selfgovernment, der Provincial-, Kreis-, Gemeindeordnungen, des Vereinswesens; die Fragen der Vertheilung der Leistungen z. B. im Schul-, Verkehrswesen (Strassen), Armenwesen u. s. w. zwischen diesen verschiedenen Organen; die Fragen des öffentlichen (Staats-, Gemeinde-) und privaten Schul-, Verkehrswesens u. dergl., der Uebernahme gewisser materieller Productionszweige auf den Staat (z. B. Forsten, Bergbau) und auf die Gemeinde (z. B. Gas- und Wasserwerke) —, dies Alles sind Probleme, welche mit der richtigen Combination der genannten Wirthschaftssysteme auf das Engste zusammenhängen.

einer Ausdehnung oder einer Beschränkung der Wirksamkeit des einen auf Kosten oder zu Gunsten derjenigen der beiden anderen Principien. Ob, wann und wie weit dies gut ist, d. h. dem obigen allgemeinen Ziele näher führt, kann nur und muss immer durch möglichst unbefangene Untersuchung des concreten Falls festgestellt werden. Auch nur etwas allgemeinere Regeln, ausser denjenigen, welche aus der Umgestaltung der Technik im Productionsprocess wohl abzuleiten sind (§. 118, 104 a), lassen sich dafür aber bloss durch näheres Eingehen auf die Natur und Wirksamkeit eines jeden der drei Organisationsprincipien oder Wirthschaftssysteme gewinnen, wie dies im Folgenden geschieht.

2. Hauptabschnitt.

Das privatwirthschaftliche System.

Das Wesen des privatwirthschaftlichen Systems legen am Besten die Erörterungen der Nationalökonomen über die Bildung der Waarenpreise unter dem Einfluss der Concurrenz (des Mitwerbens) dar, dann die verwandten Erörterungen über den Process der Vertheilung des Productionsertrags als Einkommen an die bei der Production betheiligten Personen, daher über Lohn, Zins, Rente, Unternehmergewinn unter dem gleichen Einfluss der Concurrenz, wobei im Wesentlichen die allgemeinen Preisregeln auf die verdingte Arbeit, das verliehene Kapital, das verpachtete Grundstück angewandt werden. Hierbei wird, — im Ganzen methodologisch auch richtig, sobald man sich nur bewusst bleibt, dass man unter Voraussetzung bestimmter Hypothesen operirt, deren Zutreffen in der Wirklichkeit bei der Anwendung der gefundenen Sätze auf diese Wirklichkeit immer erst geprüft werden muss, — hier wird mittelst der Methode der Deduction aus dem Walten des sich so viel als möglich geltend machenden Selbstinteresses heraus geschlossen; das Streben nach dem grössten Vortheil ist das leitende Princip.

Da man es unter dieser Voraussetzung mit einem relativ einfachen Causalverhältniss zu thun hat, so ist die Anwendung mathematischer Formeln und geometrischer Figuren nicht besonders schwierig und öfters versucht worden, um die Probleme der Preisbildung damit zu lösen, so von Rau, im Anhange zu §. 154, 164 und 216 des 1. Theils (8. Aufl. S. 368 ff.), besonders umfänglich von v. Mangoldt, Grundr. 1. Aufl. §. 46 ff., in Frankreich von Cournot, recherches sur les princ. mathém. de la théorie des richesses, Par 1838, ganz neuerdings, mit Hineinziehung andrer verwandter Probleme, von L. Walras, éléments d'économie polit. pure ou théorie de la richesse sociale, Lausanne 1874, Forts. 1877. Auch an v. Thünen's classisches Werk, d. isolirte Staat, ist zu erinnern. Eine (übrigens viel zu weit greifende) Bibliographie der Werke d. mathem. Behandl. d. polit. Oek., zus.gestellt v. Jevons, s. in Conrad's Jahrb. 1878 II, 379. Eb. S. 295 ein Aufs. v. B. Weisz, d. mathem. Meth. in d. Nat.-Oek. Diese Versuche sind innerhalb ihrer Sphäre, d. h. eben innerhalb des privatwirthschaftlichen Systems der Volkswirthschaft ganz berechtigt. Aber es ist für die bisherige fälschliche Identificirung der Lehre vom privatwirthschaftlichen System mit der Volkswirthschaftslehre schlechtweg bezeichnend, dass man mit dieser etwa noch mathematisch formulirten Preis- und Einkommentheorie, welche in letzter Linie immer auf das mit mathematischer Sicherheit wirkende blosse Selbstinteresse zurückgeführt wird, glaubte die wissenschaftlichen Aufgaben der politischen Oekonomie, von der Productionslehre abgesehen, gelöst zu haben. Jene „économie politique pure“ ist nur eine hypothetische Formulirung des privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft,

von selbst hier schon sehr bedingter Giltigkeit in der Wirklichkeit. Denn unvermeidlich muss dabei das Selbstinteresse, das „Streben nach Vermögen“, wie es J. St. Mill hier gern nennt (in der Logik), als eine constante, selbst ganz gleich bleibende und immer gleich wirksame, also als eine absolute Grösse oder Kraft in allen verkehrenden Personen angesehen werden, — was zwar hypothetisch zulässig ist, indem diese Hypothese ein wichtiges methodologisches Hilfsmittel bildet, was aber in der Wirklichkeit niemals genau so, wie es hypothetisch angenommen wird, zutrifft.

Hier eben bilden, wie Knies a. a. O., neuerdings besonders Schmoller so richtig ausführen, Sitte und Sittlichkeit, herrschende Anschauungen u. s. w., noch ganz abgesehen von der Gestaltung des Verkehrsrechts, ein Medium, durch welches Angebot und Nachfrage erst hindurch gehen, bevor sie auf Preis und Einkommen einwirken. Selbst im Grosshandel, für welchen man mit Recht die theoretischen Preisregeln am Ersten als unmittelbar auch in der Wirklichkeit zutreffende bezeichnet, entzieht sich Angebot und Nachfrage, Wirksamkeit des Selbstinteresses, „Qualität“ des letzteren, wenn man so sagen darf, Art und Stärke des „Strebens nach Vermögen“ u. s. w. dem Einfluss jenes Mediums nicht durchaus, — was z. B. für so manche Practiken des Börsenwesens zu beachten ist.

Hierzu kommt nun aber weiter, dass die Bildung der Preise und Einzeleinkommen von dem Verkehrsrecht des privatwirthschaftlichen Systems und von der Mitwirkung des gemeinwirthschaftlichen und auch des caritativen Systems überhaupt sehr maassgebend mit bestimmt wird, was bei jener bloss privatwirthschaftlichen Formulirung und Lösung der Probleme ganz übersehen wird und bei manchen Untersuchungen, z. B. jenen mathematischen Formulirungen der Probleme, zunächst auch übersehen werden muss. Die Annahme einer „absoluten“ persönlichen Freiheit, einer durchaus gleichen Leistungsfähigkeit der Individuen im Concurrenzkampf und eines „absoluten“ Eigenthumsrechts sind dann eben nur weitere Hypothesen oder Fictionen, durch welche man sich jene verwickelten Probleme der Volkswirthschaft künstlich vereinfacht.

Dies Alles ergiebt, dass es ein Irrthum ist, die Volkswirthschaft in diesem privatwirthschaftlichen Concurrenzkampf, den man sich selbst noch dazu erst im Widerspruch mit der Wirklichkeit so einfach wie möglich construirt, aufgehen zu lassen. Man kann nur so viel zugeben, dass dieser Concurrenzkampf dem privatwirthschaftlichen System vornemlich, aber auch nicht ausschliesslich sein Gepräge giebt, weil Sitte, Recht u. s. w. mitwirken und er überhaupt nicht ein so reiner Naturprocess ist, wie im Räsonnement angenommen wird; ferner, dass dieses privatwirthschaftliche System eine Hauptseite, aber eben doch nur eine Seite der Volkswirthschaft darstellt. Nur wenn dies richtig im Sinn behalten wird, werden die Erörterungen im Texte des folgenden 2. Hauptabschnitts richtig aufgefasst werden. Die darin enthaltenen Formulirungen sind daher auch hier nur der Vereinfachung des Räsonnements wegen gleichfalls etwas absolut hingestellt, was über die von mir durchaus festgehaltene Tendenz nicht täuschen darf.

Auch hier bezeichnet die historische Richtung der Nationalökonomie, besonders mit ihrer wichtigen Theorie von der bloss relativen Giltigkeit der sogen. volkswirthschaftlichen Gesetze (s. bes. Knies, polit. Oekon. S. 284 ff.), bereits einen grossen wissenschaftlichen Fortschritt, namentlich in ihren Lehren vom Preise und Einkommen gegenüber der mehr naturwissenschaftlichen mechanischen Auffassung der Smith'schen Nationalökonomie, wie sie hier in Deutschland auch Hermann (z. B. in s. berühmten Untersuchung über d. Gewinn, 2. Aufl. S. 488—581) und (zwar weniger mathematisch scharf als Hermann, aber doch schon etwas mehr den zahlreichen sonstigen Einflüssen Rechnung tragend) im Ganzen doch auch noch Rau vertritt. Vergl. namentlich Roscher's Lehre vom Preise und Einkommen. Noch mehr aber hat Schäffle gerade durch seine durchgreifende Unterscheidung des privat- und gemeinwirthschaftlichen Systems in diesen Lehren die stets nur bedingte practische Bedeutung und die der bisherigen Praxis und dem geltenden Rechte gegenüber vielfach noch bedingtere Berechtigung der privatwirthschaftlichen Preisbildung nachweisen können. S. sein Ges.-System u. s. Soc. Körper III, bes. an den S. 196 gen. Stellen.

Die „Deutsche Freihandelsschule“ in ihren Hauptvertretern (Prince-Smith, O. Michaelis u. s. w.) steht dagegen noch ganz auf dem Standpuncte, nicht nur diese privatwirthschaftliche Preisbildung und Einkommenvertheilung fast ausschliesslich zu untersuchen, sondern in einer seltsamen petitio principii die daraus,

d. h. die im Kampfe einer möglichst freien Concurrenz hervorgehenden Gestaltungen und Preise sogar für die gerechtesten oder selbst für die einzig gerechten zu erklären, — worauf es dann freilich leicht ist, jede Beschränkung der freien Concurrenz, weil sie diese „gerechte Vertheilung" stört, jede Staatseinmischung, jede neue Organisation der atomisirten privatwirthschaftlichen Erwerbsgesellschaft unserer modernen Zeit als nachtheilig zu bekämpfen! Siehe darüber unten Abschn. 2. Vorbemerk. u. bes. §. 128—130 mit den dortigen literarischen Nachweisen.

Auch hier ist übrigens nicht zu läugnen, dass der socialistischen Kritik der modernen Erwerbsgesellschaft und ihres Systems der freien Concurrenz die bedeutendsten wissenschaftlichen Anregungen und doch auch viele positive Förderungen zu verdanken sind. Erst dadurch sind gewisse Ansichten der historisch-nat.ök. Richtung zu grösserer Bestimmtheit gebracht worden. Die wahre Bedeutung des Verkehrsrechts (incl. Eigenthumsrecht) für das privatwirthschaftliche System und die hohe Berechtigung des gemeinwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft erkannt zu haben, ist der grosse Kern positivsten wissenschaftlichen Verdienstes, welcher in den Schriften der grossen socialistischen Theoretiker von St. Simon bis auf Lassalle auch bei allen Maasslosigkeiten der Speculation und bei allen gehässigen Uebertreibungen der Angriffe gegen die bestehende wirthschaftliche Ordnung deutlich genug zu finden ist. S. §. 109 a ff.

1. Abschnitt.

Wesen und Verkehrsrechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems.

I. — §. 121. — A. Wesen. Das privatwirthschaftliche System in der Volkswirthschaft bildet sich durch den Arbeitsgliederungs- und Verkehrsprocess unter den Privatwirthschaften, welcher die verkehrsmässige Erwerbung der Güter mittelst des Tauschs (Kaufs und Verkaufs) und Credits, daher mittelst der bezüglichen freien Verträge (§. 65) zum regelmässigen Wege für Individuen und Familien macht, um sich bez. um die Wirthschaft mit Gütern concreten Gebrauchswerths zu versorgen. Unter einer Privatwirthschaft ist eine Einzelwirthschaft zu verstehen, welche die wirthschaftlichen Zwecke der an ihr betheiligten Personen, daher zunächst ihres leitenden Rechts- und Wirthschaftssubjects, nach den aus dem Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses sich ergebenden ökonomischen Grundsätzen verfolgt. Das Selbstinteresse führt die Privatwirthschaft dazu, das Princip der Wirthschaftlichkeit so streng als möglich zur Richtschnur zu nehmen, sowohl bei der Eigengewinnung der Güter, als namentlich auch bei der verkehrsmässigen Erwerbung im Tausche und Creditgeschäft[1]) und beim Verbrauch der Güter. Im Verkehr ver-

[1]) Es genügt hier zu beachten, dass neben Tausch (Kauf und Verkauf) für den Wirthschaftsbetrieb der Credit, besonders in der modernen Zeit, immer mehr in Betracht kommt (§. 65, 66). Die Bedingungen, unter denen er gewährt wird, hängen bei Pacht-, Mieth- und Zinsfreiheit auch von der Concurrenz ab. Für die Characteristik des privatwirthschaftlichen Systems ist es ausreichend, im weiteren Verlauf den Tausch, bez. Kauf und Verkauf vornemlich ins Auge zu fassen. Mutatis mutandis gilt das, was für den Tausch gesagt wird, auch für das Creditgeschäft.

fährt die Privatwirthschaft daher nach dem Grundsatze der speciellen, vollständigen und möglichst genauen, d. h. in jedem einzelnen Tauschacte der höchst möglichen Entgeltlichkeit ihrer gewährten Leistungen und der empfangenen Gegenleistungen.[2]) Dieser Grundsatz verwirklicht sich in der Weise, dass jedes Gut (Sachgut, Dienst, analog jedes Einzeleinkommen, Lohn, Zins, Pacht- und Miethrente, Unternehmergewinn) im Tauschkampfe des Verkehrs, daher unter dem massgebenden Einflusse von Angebot und Nachfrage, als den Preisregulatoren in jedem einzelnen Falle, seinen bestimmten Preis erhält. Dieser Preis ist der ökonomische Ausdruck für das Maass, in welchem es jedem Tauschenden möglich geworden ist, sein wirthschaftliches Interesse zur Geltung zu bringen. Es erfolgt also, im Unterschied vom gemeinwirthschaftlichen System, hier immer eine gegenseitige Abrechnung über den Werth der Güter (Leistungen u. s. w.), die Jeder in den Tauschkampf hineinbringt.

§. 122. — B. Die Arten der Privatwirthschaften:

1) Die typische Hauptform ist die Einzelwirthschaft einer physischen Person, welche in der Familienwirthschaft ihre naturgemässe Erweiterung, aber damit zugleich schon eine Annäherung an die Gemeinwirthschaft[3]) erfährt.

2) Die speculativen Erwerbsgesellschaften, wie die offene Handelsgesellschaft, die Commandit-, die Actiengesellschaft und einzelne Arten der Genossenschaften, wie die ältere Bergbaugenossenschaft und die Mehrzahl der modernen sog. Wirthschaftsgenossenschaften, welche freilich den freien Gemeinwirthschaften nahestehen oder selbst überwiegend den Character der letzteren haben können (§. 152). Mancherlei Zwischenbildungen gehören theils in die Kategorie der Privat-, theils in diejenige der Gemeinwirthschaften.[4])

[2]) Für die Formulirung im Texte gilt die in d. Vorbemerk. gemachte Bemerkung, dass sie hier der Einfachheit des Raisonnements wegen absoluter erfolgt, als der Wirklichkeit entspricht. Es ist z. B. schon lange üblich, neben der Concurrenz das Herkommen als mitwirkenden Regulator bei der Preisbildung und Vertheilung zu bezeichnen, s. St. Mill, polit. Oekon. B. 2, Kap. 4. Dies Herkommen ist eben nur ein gemeinsamer Ausdruck für die Summe der Sitten u. s. w., welche im Grunde genommen nicht Regulator neben der Concurrenz ist, sondern welche die Concurrenz selbst neben dem Selbstinteresse mit regulirt.

[3]) S. oben §. 52, Note 6 S. 66 über Schäffle's abweich. Ansicht.

[4]) Die älteren Corporationen für Handelsbetrieb, Gewerbebetrieb hatten öfters solchen gemischten Character. In der alten Handwerkerzunft liegt ein Element, das sie als Gemeinwirthschaft characterisirt, §. 155.

3) Alle Gemeinwirthschaften endlich, auch die auf Zwang beruhenden, wie besonders Staat und Gemeinde selbst, können wenigstens theilweise auch nach dem privatwirthschaftlichen System fungiren und thun dies auch in der Regel: insoweit sind sie ebenfalls zu den Privatwirthschaften zu zählen (z. B. der Staat hinsichtlich seiner eigentlichen Domanialwirthschaft und annähernd bei manchen Staatsthätigkeiten, deren finanzielle Behandlung nach dem sog. Gebührenprincip erfolgt).[5])

II. — §. 123. Die Rechtsbasis im privatwirthschaftlichen System. A. Ihre Bedeutung. Der Verkehr und jene Preisbildungen im Tausche u. s. w. haben zur nothwendigen Voraussetzung eine Rechtsbasis[6]), welche als Bedingung und Schranke für die beiden Parteien im Tauschkampfe wirkt. Diese Rechtsbasis ist nichts von Natur Gegebenes, nichts aus dem Wesen des Menschen ohne Weiteres Folgendes, nichts Unveränderliches, sondern etwas geschichtlich stark Wandelbares. Sie kann nicht vom privatwirthschaftlichen System aus sich selbst heraus geschaffen werden, sondern wird durch die höchste Form der Gemeinwirthschaften, durch den Staat, wenn auch nicht ursprünglich allein gesetzt, da — freilich vom Staat erst anzuerkennende — Gewohnheitsrechtsbildung voran geht, so doch von ihm allein gesichert gegen Bruch und weiter gebildet.[7]) Sie ist ein Bedürfniss ersten Rangs für die Privatwirthschaften, ohne dessen genügende Befriedigung die letzteren in der Fürsorge für andre Bedürfnisse grossentheils lahm gelegt werden. Das gemeinwirthschaftliche System erweist sich insofern als eine Voraussetzung des privatwirthschaftlichen, wie umgekehrt auch letzteres als eine solche des ersteren.[8]) Darin

[5]) Rau-Wagner, Fin. I., §. 92 ff., 95, 117 ff., 2. Aufl. I §. 137 ff., II §. 277 ff.

[6]) Die einmal bestehende Rechtsbasis, persönliche Freiheit, Eigenthum, Erbrecht, Vertragsrecht, wird von der Nationalökonomie stillschweigend oder ausdrücklich als die Voraussetzung ihrer Untersuchungen über Production, Umlauf und Vertheilung der Güter angenommen, so auch von Rau. Dabei wird aber der Einfluss der Verschiedenheit dieser Rechtsbasis auf die Volkswirthschaft nicht genügend beachtet und die Möglichkeit ihrer Veränderung, sowie die wünschenswerthe Richtung der letzteren ebensowenig. S. dagegen Roscher, I., 1. B. Kap. 4 u. 5, Schäffle pass., bes. Syst. II., 349 ff., 506 ff. H. Rösler, soc. Verwaltungsrecht, I., §. 120 ff., 177 ff., 183 ff. — Die spätere Smith'sche Schule, die Manchesterpartei, geht in ihren Untersuchungen stets von einer natürlichen absoluten persönlichen Freiheit und von einem natürlichen absoluten, möglichst für alle Sachen (nicht unbedingt: Verhältnisse) gleichen Eigenthums- und Erbrecht aus: — die zweite Fiction neben dem Dogma von der Allmacht und steten Richtigkeit des absoluten wirthschaftlichen Selbstinteresses. S. u. Abth. 2, bes. Vorbem.

[7]) S. d. Unt.such. üb. die Begründung des Eigenthums in d. 2. Abth. Kap. 2.

[8]) Wenigstens unter der thatsächlich richtigen Voraussetzung, dass die Sach-

findet der frühere Satz (§. 120), dass immer eine Combination beider Systeme in der Volkswirthschaft stattfinden müsse, eine Bestätigung.

Von der Gestaltung der Rechtsbasis, auf welcher sich der privatwirthschaftliche Verkehr vollzieht, hängt der Character des privatwirthschaftlichen Systems wesentlich mit ab. Letzteres unterliegt daher dem geschichtlichen Wechsel in seinen Erscheinungsformen vorzugsweise in Folge eines Wechsels dieser Rechtsbasis. Absolute Sätze für die letztere giebt es nicht und kann es nicht geben, denn der geschichtliche Process, in welchem sie steht, ist ununterbrochen im Gange unter dem Einflusse der wechselnden Bedürfnisse und Anschauungen der Menschen, auch speciell der Productionstechnik. Selbst die massgebenden Hauptprincipien der Rechtsbasis, nemlich diejenigen, welche sich auf die verkehrenden Menschen und auf die Güter an und für sich, d. i. auf Personenstand (persönliche Freiheit u. s. w.) und Eigenthum beziehen, wechseln erfahrungsmässig erheblich, sogar von Grund aus. Zeitliche und örtliche Verhältnisse, nicht die sogen. Natur der Menschen und Dinge allein, welche ohnehin keine einfache fixe Grösse ist, entscheiden wesentlich mit. Dies verkannt zu haben, ist der grosse principielle Fehler der neueren Volkswirthschafts-Wissenschaft der Schule von A. Smith.[9]) Man kann für die Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Verkehrs nur Rechtssätze relativen Werths aufstellen, welche immer nur für ein gewisses Zeitalter und für gewisse Länder und Völker als die richtigen gelten können. Dies gilt selbst von der persönlichen Freiheit, vollends vom Privateigenthum, Erbrecht, Vertragsrecht (2. Abth.).

§. 124. — B. Die Rechtsnormen, welche für die Gestaltung der Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems entscheidend sind, betreffen folgende vier Puncte.[10])

1) Die Rechtsnormen über den Personenstand,[11]) besonders die persönliche Freiheit und Gleichheit der in

güterproduction im Grossen und Ganzen Sache der Privaten ist und der Staat, die Gemeinde vornemlich auf Steuereinnahmen angewiesen sind.

[9]) Namentlich wieder in ihren letzten extremsten Ausläufern, der Bastiat'schen Richtung in Frankreich, der Manchesterpartei in England, der „deutschen Freihandelsschule" in Deutschland; s. bes. d. folg. Abschnitt.

[10]) Die eingehende kritische Erörterung dieser Rechtsnormen vom nationalökon. Standpuncte aus erfolgt in d. 2. Abth. der Grundlegung, worauf auch für alles Einzelne zu verweisen ist.

[11]) Personenstand, Personalstand als Collectivbegriff in einem ähnlichen, aber erweiterten Sinne wie der römisch-rechtliche status, der nur dem Freien zustand.

einer Volkswirthschaft verkehrenden Menschen (2. Abth. Kap. 1). Besonders hervorzuheben sind hier als massgebende Momente: Die Rechtsinstitute der Unfreiheit, im Einzelnen der Sclaverei, Leibeigenschaft und Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio, Colonat), der Frohnarbeit; die Unterscheidung von Ständen mit verschiedenem Verkehrsrecht unter den Freien;[12]) desgl. von Staatsangehörigen und Ausländern,[13]) von Orts- (Gemeinde-) angehörigen und Ortsfremden[14]) u. dgl. m. in dieser Hinsicht; von Stadt- und Landbewohnern;[15]) die Gewährung voller persönlicher Freiheit und rechtlicher Gleichheit an alle erwachsenen, im Besitz der normalen Geisteskräfte befindlichen Staatsangehörigen oder selbst schlechtweg an alle menschlichen Individuen,[16]) mit der Rechtsfolge freier Erwerbs- und Berufswahl („freies Recht zu arbeiten"), wie in der Hauptsache in unseren europäisch-americanischen Staaten der Gegenwart.

2) Die Rechtsnormen über das Privateigenthum an wirthschaftlichen Gütern, insbesondere an Sachgütern, und in Verbindung mit diesen Rechtsnormen diejenigen über das Erbrecht (2. Abth. Kap. 2—4). Massgebend ist hier namentlich: ob und in welcher Art Privateigenthum an Menschen zugelassen wird (Sclavenrecht). — Sodann die rechtliche Unterscheidung zwischen beweglichen Sachen und Grundstücken und Verhältnissen (incl. sogen. geistiges Eigenthum); bei ersteren zwischen Gebrauchsvermögen und Kapital (Privat-

[12]) Dahin können auch die im römischen Recht vorkommenden Mittelzustände zwischen Freiheit und Unfreiheit gehören, Puchta, Institut. II., 456. Ferner die auch mit privatrechtlichen Folgen verbundene Unterscheidung von Patriciern und Plebejern, wenigstens in der älteren Zeit. — Unterschiede im Verkehrsrecht nach der Religion (Apostaten, Häretiker, Juden); nach der Sprache (z. B. im deutschen Handwerk, vergl. Stahl, dtsch. Handw., Giess. 1874, I., 102); nach der ehelichen und unehelichen Geburt (eb. S. 93 ff.).

[13]) Cives und peregrini, dann latini im römischen Recht. — Bürger und Metöken in Athen u. s. w. (Ausschluss vom Erwerb des Grundeigenthums). — Aehnliche Gestaltungen vielfach in den mittelalterlichen Rechtssystemen und bis in die neueste Zeit hinein, besonders was Grunderwerb, Handwerksbetrieb u. a. m. anlangt. Einzelnes noch heute bei d. Culturvölkern bestehend, selbst in Nordamer. Staaten kommt Unfähigkeit der Ausländer z. Grunderwerb noch vor.

[14]) Für Grund- oder Hauserwerb, für selbständigen Geschäftsbetrieb in unseren modernen Staaten bis in die neueste Zeit hinein von Bedeutung.

[15]) Früher für Gewerbebetrieb vielfach entscheidend; allgemein aufgehoben in der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §. 2.

[16]) Jetzt Gleichstellung der Inländer und Ausländer im Allgemeinen in der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. §. 1, vergl. Jacobi, Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche, Berl. 1874, S. 20.

vermögen, Kapitalbesitz, §. 28); der Umfang und der Inhalt der Rechte, welche das Privateigenthum gewährt. — Beim Grund und Boden: ob derselbe gänzlich, theilweise, gar nicht vom Privateigenthum der eigentlichen Privatwirthschaften ausgeschlossen und als eigentliches Gemeineigenthum oder als „öffentliches“ Eigenthum von Zwangsgemeinwirthschaften, namentlich des Staats und der Gemeinden, vorbehalten ist; bei der Zulassung privaten Grundeigenthums, ob dasselbe „beschränktes“ Eigenthum ist, wie im Allgemeinen in den früheren Stufen des Volkslebens und in der germanischen Rechtsbildung, oder ob dieses Immobiliareigenthum möglichst im Umfange und Inhalt der Rechte, die es gewährt, dem Mobiliareigenthum gleichgestellt ist, wie unter dem Einfluss des römisch-rechtlichen Eigenthumsbegriffs und im Interesse der Freiheit des Verkehrs und der Geltung des Individuums immer vollständiger in der modernen Volkswirthschaft; beim Grundeigenthum ferner: ob und wie dasselbe als städtisches und ländliches, als Wohnungs- Forst-, Bergwerks-, landwirthschaftlicher, als Wege-Boden u. s. w. im Rechte unterschieden wird und wie in Beziehung zu dem Grundeigenthumsrecht das Wasser-, Jagd-, Fischereirecht geregelt ist; ob und wie das Grundeigenthum durch Reallasten und Servituten beschränkt werden kann; endlich, wie sich das Vertrags- und Erbrecht in Bezug auf Grundeigenthum gestaltet. — Bei privatem Kapitaleigenthum: ob und in welchem Maasse Beschränkungen in der freien Verfügung über dasselbe durch bestimmte Bedingungen der eigenen Verwendung (z. B. vorgeschriebener gewerblicher Bildungsgang), durch Eingriffe in die Verträge, deren Gegenstand Kapital ist, mittelst Lohn-, Zins-, Preistaxen u. s. w., durch öffentlich-rechtliche Regelung der Verhältnisse der Lohnarbeiter, z. B. in Betreff der Arbeitszeit u. A. dgl. m., wie im Allgemeinen im Mittelalter, vorhanden oder das Kapitaleigenthum wesentlich dem Privateigenthum an Gebrauchsvermögen gleichgestellt und daher ein möglichst unumschränktes ist, wie im Ganzen in der modernen Volkswirthschaft. — Bei Verhältnissen: ob und wie weit überhaupt ein Eigenthum („geistiges Eigenthum“) oder ein demselben verwandtes selbständiges Recht anerkannt wird (Urheberrecht, Patentrecht, Musterschutzrecht u. s. w. Abth. 1, Kap. 2). — Auch bei privatem Kapitaleigenthum und bei der Rechtsordnung der „Verhältnisse“ kommt dann wieder die Gestaltung des Erbrechts in Betracht. Auch das Steuerrecht ist bedeutsam, das sich an das Eigenthum

von Gebrauchsvermögen (Luxussteuern, indirecte Verbrauchssteuern auf wichtige Consumptibilien), von Kapital und Grundstücken nebst Häusern und an das Einkommen daraus (Renteneinkommen), sowie an das Erbrecht anknüpft.

Zur ökonomischen Würdigung der Privateigenthumsinstitution ist immer zu beachten, dass die rechtliche Zulassung des Privateigenthums an Menschen, Kapital und Grundstücken, d. h. an Productionsmitteln die Voraussetzung für den privaten Rentenbezug ist.

3) Die Normen über das Vertragsrecht, welche wesentlich eine Consequenz der Rechtsnormen über den Personenstand und über das Privateigenthum sind, daher unter der vorigen Nummer schon mit erwähnt wurden, aber hier auch noch apart herausgehoben werden dürfen.[17]) Besonders wichtig sind die Normen über den Tausch, Kauf und Verkauf, über die verschiedenen Creditverträge, das Darlehen und den Zins, die Miethe, die Pacht, über den Lohnvertrag. Namentlich ist zu beachten, ob das Recht nur über die Formen der Verträge (Mündlichkeit, Schriftlichkeit, Zeugen, öffentliche Beurkundung, Vorschrift bestimmter Formalien u. s. w.) oder auch über den Inhalt der Verträge Bestimmungen enthält, welche nicht durch den Willen der Parteien ausser Kraft gesetzt werden können; ob und wie weit Verträge wegen ihres Inhalts ungiltig, selbst strafbar, nicht oder nur bedingt klagbar sind u. s. w. (Frage des pactum turpe, der conditio turpis u. dgl.)

4) Die Rechtsnormen über die Giltigkeit sogenannter wohl erworbener Rechte, sowohl derjenigen, welche auf einer anderen Rechtsbasis (z. B. bei ehemaliger Unfreiheit), als derjenigen, welche auf der bestehenden Rechtsbasis entstanden sind. Es handelt sich hier vornemlich um die wichtige Principienfrage, ob und wie weit auch ohne oder selbst gegen den Willen des Berechtigten, also ausserhalb des Vertragsrechts, ein solches „wohlerworbenes Recht" aufgehoben oder beseitigt werden kann; ob mit oder ohne, mit vollständiger oder theilweiser Entschädigung u. s. w.: die Frage der Enteignung (Zwangsenteignung, Expropriation; Entwährungswesen L. Stein's — Abth. 2, Kap. 5).

[17]) War in d. 1. Aufl. unterblieben u. hat mir v. A. Held Vorwürfe zugezogen, dass ich zu einseitig das „Eigenthum" hervorhöbe. Aber bei letzterem waren an dieser Stelle wesentliche Puncte des Vertragsrechts schon angedeutet u. im 5. Kap. dies weiter ausgeführt worden.

§. 125. — C. Die Verkehrs-Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems in den modernen Volkswirthschaften der europäischen Culturvölker und ihrer Abkömmlinge in anderen Erdtheilen characterisirt sich durch folgende Gestaltung der eben erörterten vier maassgebenden Puncte:

1) Es besteht allgemeine persönliche Freiheit und Gleichheit der physischen Personen im Verkehr mit gewissen Beschränkungen für Unerwachsene und in geringem Maasse noch für das weibliche Geschlecht. Physischer Zwang von Person zu Person ist daher ausgeschlossen. „Freie contractliche Vereinbarung" ist das leitende Rechtsprincip im privatwirthschaftlichen Verkehr. Die Vortheile, welche für die eine Tauschpartei aus der ungünstigeren ökonomischen Lage der anderen hervorgehen, bei der Preisbildung, der Bildung der Lohn-, Zins-, Mieth- und Pachtzinssätze u. s. w. soweit als möglich geltend zu machen, ist rechtlich durchaus statthaft (Abth. 2, Kap. 1).

2) Es können immer mehr alle Sachgüter und ein Theil der „Verhältnisse" (§. 15) in das volle, d. h. möglichst unumschränkte Privateigenthum der Privatwirthschaften übergehen, oder m. a. W. das Privateigenthum dehnt sich immer weiter auf alle wirthschaftlichen Güter, wenigstens auf alle Sachgüter aus, wird immer gleichartiger für alle Güterarten, namentlich auch für Gebrauchsvermögen, Kapital, Grundstücke (und selbst z. Th. für Verhältnisse), für Mobilien und Immobilien, und gewährt nach seinem Inhalte immer absolutere, umfassendere Rechte. Nach Analogie des Eigenthums an Sachen, nur mit den durch die verschiedene Natur des Rechtsobjects gebotenen Modificationen, wird auch ein sogen. geistiges Eigenthum (§. 281 ff.) an gewissen Verhältnissen (Autorrecht, Patentrecht u. s. w.) gesetzlich sanctionirt (Abth. 2, Kap. 2—4). Endlich ist gewöhnlich volles Intestaterbrecht, meist bis zu den entferntesten Verwandtschaftsgraden, und öfters ein nur durch das Pflichttheilsrecht mehr oder weniger beschränktes testamentarisches Erbrecht anerkannt, ohne Unterschied für Mobil- und Immobileigenthum, für Gebrauchsvermögen und Kapital.

3) Das Vertragsrecht ist in Consequenz dieser Rechtsordnung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums in materieller Hinsicht immer mehr von einer Einmischung der allgemeinen Rechtsordnung und gewisser Autoritäten in den Inhalt der Verträge befreit werden. Daher fast keinerlei Taxsystem mehr. Diesen

Inhalt bestimmen vielmehr wesentlich allein die Parteien selbst. Das Vorhandensein des pactum turpe und der conditio turpis wird nur selten angenommen. Der geschlossene Vertrag ist überhaupt selten wegen seines Inhalts nichtig oder strafbar, meistens unbedingt klagbar. Auch die Formpuncte der Verträge sind, im Interesse des leichten und sicheren Vertragsschlusses, immer mehr vereinfacht, die Verträge unbeschadet ihrer Giltigkeit formloser geworden. Bei gewissen Creditverträgen ist namentlich ausser der Ausstellung der bezüglichen Schuldurkunden u. s. w. auch die Weiterbegebung derselben an Dritte in hohem Grade formell vereinfacht worden (Giro, Indossament, Blanco-Indossament, Inhaberpapier).

Auf alle diese Gestaltungen formeller und materieller Art, beim Vertragsrecht, Eigenthum, bei der persönlichen Freiheit, haben ökonomische Rücksichten und speciell Gesichtspuncte des ökonomischen Individualismus mit eingewirkt.

4) Die „wohlerworbenen Rechte", auch diejenigen, welche aus der Periode einer ganz anderen Rechtsordnung herrühren, werden als zu Recht bestehend anerkannt. Aber im Falle gewisse „öffentliche" Interessen es fordern, wird eine Zwangsenteignung im Princip für zulässig erklärt, jedoch nur mit grosser Vorsicht und mit vielen Cautelen in der Praxis durchgeführt. Auch hierbei wird mitunter freie contractliche Vereinbarung hinsichtlich der Entschädigung vorbehalten. Doch kommt auch eine Festsetzung der Entschädigung einseitig durch gesetzliche Verfügung vor. Auch im letzteren Falle pflegt sich die Entschädigung aber einigermaassen nach der Höhe des ökonomischen Werths des beseitigten (oder verminderten) Rechts zu richten.[18])

Das privatwirthschaftliche System auf dieser Verkehrsrechtsbasis nennen wir das moderne System der freien Concurrenz. Die „socialen Freiheitsrechte" in Bezug auf Eheschliessung, Niederlassung, Ein- und Auswanderung u. s. w. (Abth. 2. Kap. 1) nach ihrer ökonomischen Seite betrachtet; die materielle Vertragsfreiheit, daher namentlich die Freiheit der Preise,

[18]) Auch bei der Aufhebung von Grundlasten und dgl. m. im Wege der Reform, wie in Deutschland (im Gegensatz zu dem französischen revolutionären Vorgehen), haben freilich die Zeitverhältnisse ihren Einfluss auf die Höhe der Entschädigung ausgeübt, z. B. in der Normirung der Ablösungscoefficienten bei Zehent- und ähnlichen Lasten. Unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (preuss. Ges. v. 31. Oct. 1848) u. s. w.

der Löhne, der Zinsen, im Gegensatz zu Preis-, Lohn- und Zinstaxen; die Gewerbefreiheit, der Freihandel, die Freiheit des agrarischen Grundeigenthums im Gegensatz zu Zunftwesen und Staatsconcession im Gewerbe, zu Schutzzoll und Prohibition im internationalen Handel, zur älteren Agrarverfassung mit ihrer vielfachen Bindung des Eigenthums, des Betriebs u. s. w. sind nur Bezeichnungen für die freie Concurrenz auf einzelnen besonderen Gebieten der Volkswirthschaft und Consequenzen des allgemeinen Princips der modernen freien Concurrenz.

2. Abschnitt.

Das moderne System der freien Concurrenz.

Die hierher gehörige systemat. und monograph. Literatur besteht eigentlich in der gesammten physiokratisch-Smithischen nationalökon. Literatur, wofür auf die Literaturübersicht in d. 3. Abth. zu verweisen ist. Die neuere Literatur, in England aus der Periode nach Smith-Malthus-Ricardo, in Frankreich aus derjenigen nach J. B. Say, in Deutschland nach Storch, Lotz, Rau, Hermann, also im Allgemeinen die Literatur der Epigonenperiode, ist jedoch für die im Texte erörterten Principienpuncte deswegen auch in der Wissenschaft zur Klarstellung der Theorie besonders zu beachten, weil erst in ihr die vollen Consequenzen der physiokratisch-Smithischen Prämissen gezogen werden. In dieser Hinsicht sind hervorzuheben: die Schriften von Senior, polit. econ. (outlines), zuerst 1836, und öfters (Gegner der Fabrikgesetzgebung), M'Culloch, princ. of polit. econ., zuerst Edinb. 1825 und öfter, deutsch von Weber, Stuttg. 1831, auch J. Mill (Vater), Elem. of polit. econ., Lond. 1821, deutsch von Jacob, Halle 1825; aus der französischen Literatur vor Allen des berühmten Autors der Lehre von der natürlichen Interessenharmonie, Fr. Bastiat's, harmonies économiques, Paris 1850 (deutsch von Prince-Smith, 1852,) bes. Kap. 10, und zahlreiche kleinere Schriften in s. oeuvres complets (mehrf. Ausg.); gegen Bast. erscheint z. B. selbst Ch. Dunoyer in s. liberté du travail, 3 vol., Par. 1845, bes. vol. 2, noch als nüchterner Lobredner der freien Concurrenz.

Die deutschen Systematiker von Bedeutung haben sich alle der freien Concurrenz gegenüber, auch wenn sie sie principiell, dem Standpunct der Smith'schen Schule gemäss, vertraten, doch vorsichtiger, im Einzelnen mitunter skeptisch geäussert. Auch M. Wirth, der verdiente Systematiker der eigentlichen „deutschen Freihandelsschule" hat in seinen verbreiteten Grundzügen der Nationalökonomie, zuerst 1856, 1858 u. seitdem in öfteren Auflagen nicht immer die vollen rücksichtslosen Consequenzen der Systems der freien Concurrenz gezogen und ist neuerdings mehrfach dem Standpunct der sog. socialpolitischen deutschen Schule näher getreten (auch in practischen Fragen, wie die Staatseisenbahnpolitik, Zettelbankpolitik).

Dagegen kann man das „moderne System der freien Concurrenz" in seiner theoretischen Formulirung wohl am Besten in den kleineren monographischen Arbeiten theils über theoretische Principienpuncte, theils über practische Fragen, worin die verkehrsfreiheitliche Entscheidung theoretisch principiell begründet wird, besonders über Gewerbefreiheit, Freihandel, Freiheit des Grundeigenthums, Bankfreiheit u. dgl. m. entwickelt finden. Die Form der Darstellung, die Nothwendigkeit der Pointirung lässt die Schriftsteller hier die Consequenzen oft schärfer ziehen. In dieser Hinsicht ist namentlich auf die Wörterbücher, so das französ. dictionaire de l'écon. polit., Par. 1851, 1853, 2 B., das deutsche Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre von Rentzsch (besonders die Artikel von Prince-Smith, Böhmert, Emminghaus, Rentzsch, u. A.), auch auf einzelne Artikel in Rotteck-Welcker's Staatslexicon zu verweisen (Bluntschli-Brater's Staatswörterb., sowie H. Wagener's

Gesellschaftslexicon stehen auch in den volkswirthschaftlichen Artikeln im Ganzen anders). Prince-Smith' Art. Handelsfreiheit im Rentzsch' Handwörterb. enthält in aller Kürze die ganze Theorie der freien Concurrenz. Weitere Ausführungen über die theoretischen Puncte und practischen Fragen aus dem Standpuncte der Theorie im Journ. des Economistes und besonders in Faucher's (und früher O. Michaelis') Vierteljahrsschr. f. Volkswirthsch. u. Culturgesch., namentlich in den Artikeln von Prince-Smith, O. Michaelis u. A. m.; ferner in den Verhandlungen des Congresses der deutschen Volkswirthe seit 1858 über die wichtigsten practischen volkswirthschaftlichen Fragen dieser Periode, Anf. besonders über Gewerbefreiheit und Verwandtes, Zolltarif. In der Gesammtrichtung dieses Congresses wie in derjenigen mancher seiner Stimmführer ist freilich in der neueren Zeit, besonders seit 1866, 1870, eine vielfach bemerkenswerthe Mässigung, hier und da selbst ein Umschwung eingetreten, woraus sich erklärt, dass bestimmte Postulate und Lehrsätze der Theorie der freien Concurrenz heute auch von dieser Seite aus desavouirt werden. Indessen braucht man nur in die früheren Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses und in die genannte Vierteljahrsschrift zu blicken, um sich zu überzeugen, dass hier nur eine rückläufige Bewegung eingetreten ist. Vergl. namentlich die Blumenlese extrem freihändlerischer Aeusserungen der sogenannten „deutschen Freihandelsschule" in Schönberg's Aufsatz in der Tüb. Zeitschr. 1872, S. 404 ff., sowie Roscher's auch hier wie stets von hoher Objectivität zeugendes Urtheil in s. Gesch. d. Nationalökon., S. 1014 ff. Er wirft der gen. Schule in theoretischer Hinsicht mit Recht vor: sie sei zu abstract, zu wenig historisch, zu optimistisch (letzteres wohl vor Allem!)

In den wissenschaftlichen systematischen Werken, den Lehr- und Handbüchern fehlen zusammenfassende Erörterungen über das Princip und System der freien Concurrenz meistens ganz. Es wird davon gewöhnlich nur bei theoretischen und practischen Specialfragen gehandelt, was aber nicht genügt. Rau kommt nur in der Kürze in der Preislehre (bei den Bestimmgründen des Preises) I., §. 152, und in der Lohnlehre I., §. 187, 195 auf das „Mitwerben" zu sprechen, ohne principielle Würdigung. Roscher legt in der Lehre v. Güterumlauf, I., §. 97, die wirthschaftsgeschichtlichen Bedingungen für die Entwicklung der freien Concurrenz dar und erachtet letztere doch für unsere Zeit als überwiegend günstig: die Vermuthung sei für sie als die Regel, für Ausnahmen liege dem Behauptenden die Beweislast ob. Die beherrschende Bedeutung, welche das Concurrenzprincip in der heutigen Theorie und Praxis einnimmt, verlangt m. E. eine principieller eingehende Untersuchung. Eine solche liefert J. St. Mill im 4. Kap. des 2. B. s. polit. Oekon. doch auch noch nicht, trotz der schätzbaren Erörterungen dieses Kapitels (es findet sich hier z. B. noch der Ausspruch: dass nur mittelst des Princips der Concurrenz die Volkswirthschaftslehre auf den Character einer Wissenschaft Anspruch habe). Aehnlich M. Wirth, Grundzüge I., 4. Aufl. S. 416 ff. Principieller dagegen ist schon früher Schäffle, 2. Aufl. S. 63 ff., 3. Aufl. §. 202 ff., II., 29 ff., 336 ff., auch S. 526 ff. auf die allgemein-wirthschaftliche Bedeutung des Problems der freien Concurrenz eingegangen. S. jetzt auch Schäffle's allgemeine Erörterung über „Wettstreit" Soc. Körper, II, 412 ff., und besonders über d. Character d. „modernen Volkswirthsch. d. freien Concurrenz" als der „Epoche der entfesselten Geld- u. Creditwirthschaft" eb. III, 417 ff. S. auch Rodbertus Soc. Briefe, bes. 1 u. 2. Knies, polit. Oekon. passim, bes. im 3. und 4. Abschn. der Abth. III., u. a. S. 197 ff., Hildebrand, Nationalökon. pass. z. B. S. 295.

Statt immer wieder zum Beleg für die Ansichten über freie Concurrenz auf die oft citirten Physiokraten, besonders Turgot, auf A. Smith und die „Classiker" zurückzugehen, habe ich es vorgezogen, neuere extreme Freihändler anzuführen (§. 129). Ich erkenne dabei den Werth der scharfen Logik und des grossen Abstractionsvermögens bei den hervorragenderen Anhängern der „deutschen Freihandelsschule", bes. bei Prince-Smith, Faucher, Michaelis, wie anderseits z. B. bei d. Rechtsphilos. Lasson vollkommen an. Diese Schriftsteller stellen die Probleme klar u. scharf hin u. beantworten sie ebenso, während die deutschen histor. Nat.-ökonomen vor lauter „Relativität" mitunter zu gar keiner klaren Formulirung u. Antwort kommen, auch nicht für gegebene Zeiten u. Länder, und „den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen", — der entgegengesetzte Fehler wie beim „abstracten" Verfahren, aber doch gewiss ebenso ein Fehler.

Besonders characteristisch ist Prince-Smith, das geistige Haupt der sog. deutschen Freihandelsschule. S. namentlich Schönberg's Aufs. Tüb. Zeitschr. 1872, S. 404 ff. und die Aufsätze von Prince-Smith „Handelsfreiheit" in Rentzsch' Handwörterb., „Volkswirthsch. Gerechtigkeit" in Eras' Jahrb. f. Volkswirthsch. I. (1868), der „Markt" in Faucher's Vierteljahrsschr. 1863, IV., 143, die „sogen. Arbeiterfrage" eb. 1864, IV., 192 („sogenannte", — völlig consequent, denn wenn das „Naturgesetz von Angebot und Nachfrage" allein Alles richtig und gerecht entscheidet, so ist auch der Arbeitslohn und damit die ökonomische Lage des Arbeiters eine unabänderliche Thatsache, über die es gar nichts mehr zu „fragen" giebt); ferner „die Socialdemocratie auf dem deutsch. Reichstage", eb. 1869, I., „Herrn Dr. J. Jacoby's Ziel der Arbeiterbewegung", eb. 1870, I., 66; s. auch „über die Grenzen der Verpflichtung zur Aushilfe bei ausserordentlichem Nothstande", 1868, II., 231. Die letzte Arbeit Prince-Smith's über den Staat u. Volkshaush. (Berl. 1874) zeigt mannichfach gemässigtere und richtigere Auffassungen. Ich bemerke dies ausdrücklich, weil diese kleine Schrift von seinen volkswirthschaftlichen Freunden als Beweis für die Unrichtigkeit der Angriffe gegen die deutsche Freihandelsschule benutzt worden ist, und auch Andere, z. B. A. Held (in der „Gegenwart") sie deshalb gerühmt haben. Auch auf Prince-Smith wie auf seine Schüler war 1866 und 1870 eben nicht ohne Einfluss geblieben. Im Text des §. 129 sind mehrfach fast wörtlich Sätze aus den genannten Artikeln von Prince-Smith aufgenommen. S. diese Aufs. jetzt z. Th. in d. v. O. Michaelis herausgegeb. gesammelten Schr. v. Pr.-Sm. Berl. 1878. Neben den Arbeiten d. letzteren sind die Aufs. v. Faucher in d. Viertelj.schr., eb. die von Michaelis (z. B. über d. wirthsch. Rolle d. Specul.handels), jetzt in dess. volksw.sch. Schriften, 2. B. Berl. 1873, das wissenschaftlich Bedeutendste aus dieser Richtung. Allgemeiner philosophisch den radic. ökonom. Individualismus zu begründen hat Lasson versucht, so in d. Berl. Viertelj.schr. f. Volksw.sch. 1874 I. Vgl. sonst auch z. B. im Rentzsch'schen Handwörterb. den Art. „Concurrenz" von Emminghaus, „Gewerbefreiheit" von Böhmert.

Wie sehr die Grundanschauung über freie Concurrenz schon physiokratischen, bez. Turgot'schen, nicht erst Smith'schen Ursprungs ist, hat u. A. v. Scheel richtig hervorgehoben: über Turgot Tüb. Zeitschr. 1868, womit zu vergleichen: v. Sivers, über Turgot, Hildebr. Jahrb. 1874, I., auch Leser, Begr. d. Reichth. bei A. Smith und v. Skarzynski, A. Smith. Ueber die Angriffe auf die freie Concurrenz in der Literatur s. unten Abschn. 3 S. 240.

I. — §. 126. **Das Wesen der modernen freien Concurrenz.** Es besteht darin, dass sich die Privatwirthschaften im Verkehr in den Rechtsschranken halten müssen, welche durch die im vorigen Abschnitt formulirten Principien der persönlichen Freiheit, des Privateigenthums, des Vertragsrechts und der Sanction geschichtlich überkommener und einmal zu Rechtens bestehender „wohlerworbener Rechte" gezogen sind. Innerhalb dieser Schranken darf jede Privatwirthschaft ihr wirthschaftliches Selbstinteresse im Verkehr, also namentlich im Process der Preisbildung für Sachgüter und Dienstleistungen und bei der contractlichen Festsetzung der Arbeitslöhne, Leihzinsen, Pacht- und Miethzinsen u. s. w., soweit geltend machen, als es ihr beliebt und als sie es vermag.[1])

[1]) „Die Concurrenz oder Mitwerbung ist das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte; sie äussert sich in der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage, welche den Preis reguliren." M. Wirth, a. a. O. Diese Umschreibung ist ungenügend, wenn sie sich auch bis in die amtlichen Documente, die Motive zu Gesetzentwürfen des deutschen Reichskanzleramts versteigt. Man könnte danach in der That an vollständige rechtliche Schrankenlosigkeit der freien Concurrenz

Die günstigen Folgen dieses Systems nicht bloss für die einzelne Privatwirthschaft, sondern für die ganze Volkswirthschaft sind von der modernen Wirthschaftslehre oft rühmend dargelegt worden und in der That auch nicht zu verkennen. Nur hat man aus denselben falsche Schlüsse hinsichtlich der Naturgemässheit, der nothwendigen Allgemeinheit und Absolutheit des Systems der freien Concurrenz und hinsichtlich des wirthschaftlichen Selbstinteresses gezogen (§. 128 ff.) und die ebenso unzweifelhaften ungünstigen Folgen und Gefahren des Systems übersehen oder zu wenig gewürdigt (§. 134 ff.).

II. — §. 127. Die günstigen Folgen der freien Concurrenz. Sie liegen vornemlich auf dem Gebiete der Production der Güter[2]) und treten hier sowohl in der technischen als in der ökonomischen Seite der einzelnen, Güter erzeugenden Privatwirthschaft und dadurch in der ganzen Volkswirthschaft hervor. Die Concurrenz kann — nur dies darf man sagen, nicht: sie muss; auch hier, wie in so vielen Sätzen der volkswirthschaftlichen Theorie, kann nur von einer Tendenz gesprochen werden; — die Erzeuger zur bestmöglichen Technik neben der höchstmöglichen Oekonomik bei der Herstellung und wiederum auf die Dauer zur Preisansetzung der Güter nach dem geringsten Kostensatze, zu welchem die Güter jeweilig herzustellen sind („gesellschaftlich nothwendige Productionskosten"), beim Absatze der Güter im Verkehr zwingen. Vervollkommnung der technischen Productionsmethoden, daher namentlich, im nothwendigen Interesse der Gesammtheit, Ersparung an jenen Niemandem zu Gute kommenden eigentlich volkswirthschaftlichen Productionskosten (§. 83), weil die unentgeltliche Mitwirkung der Naturkräfte zu erstreben im hohen Interesse des privatwirthschaftlichen Subjects liegt (Maschinenwesen!),[3]) Anwendung der höchstmöglichen Intelligenz und That-

denken, weshalb die im Text gegebene Formulirung richtiger ist, bei welcher die Gefahr, die freie Concurrenz, wie so oft geschehen, für eine absolute zu halten, von vornherein fortfällt.

[2]) Von allen Anhängern der freien Concurrenz besonders hervorgehoben, auch von denen, welche Bedenken wegen der Wirkungen derselben auf die Vertheilung äussern. Sie nehmen dann gewöhnlich an, dass jene Vortheile gross genug sind, um alle Bedenken zu überwiegen, sowie, dass die Vortheile doch mehr oder weniger Allen zu Gute kommen. In diesem „Mehr oder Weniger" liegt ein schwacher Punct.

[3]) Bes. gern hervorgehoben, und mit Recht, von Bastiat u. Andren. S. §. 83 Note 3 S. 113. Die übliche Gestaltung des privatwirthschaftlichen Productionsbetriebs, mit gedungenen Lohnarbeitern zu produciren, deren Löhne zu den einzelwirthschaftlichen Productionskosten gehören, bietet hier einen besonderen Sporn zu technischen Fortschritten, Einführung von Maschinen u. s. w., um zunächst an

kraft, Lockung dazu durch Extragewinne bei einem hinter dem Marktpreise zurückbleibenden eigenen Kostensatze oder bei grösserem Absatze in Folge niedrigeren Preises („Rentenfunction", v. Mangoldt, Schäffle[4]) sind oder, auch hier richtiger gesagt, können die Folgen der freien Concurrenz sein. Das Volk oder die Volkswirthschaft erlangt dann dadurch den Gesammtbedarf an wirthschaftlichen Gütern, welcher sich bei einem bestimmten Bedürfnissstande ergiebt, auf das Beste und Billigste befriedigt.

Es ist freilich dabei schon hier zweierlei nicht zu übersehen. Einmal dass der Bedürfnissstand der Volkswirthschaft sich gerade in dem und wegen des Systems der freien Concurrenz eigenthümlich und keineswegs unbedingt dem Interesse der Gesammtheit gemäss entwickelt, weil auch die Vertheilung der Güter in der Volkswirthschaft durch das genannte System maassgebend und oft nicht günstig für die Volksmasse mit bestimmt wird (§. 98 ff.): Die Ungleichheit der individuellen Einkommen bewirkt eine grosse Steigerung des Luxus der Reichen und diesen kommen dann als Consumenten jene Productionsvortheile überwiegend zu Gute. Sodann ist zu beachten, dass diese an sich möglichen günstigen Folgen der freien Concurrenz in der Wirklichkeit nicht immer oder doch nicht vollständig eintreten, weil die Erzeuger statt der Concurrenz die Vereinbarung eines Compromisses vorziehen oder die schliesslichen Sieger in der Concurrenz eine Art factisches Monopol erlangen. Auf diese beiden Endergebnisse der Entwicklung strebt aber gerade im System der freien Concurrenz die Gestaltung des Productionsprocesses nach dem ihm in diesem Systeme innewohnenden Entwicklungsgesetze hin (§. 135, 137.).[5])

den Lohnauslagen zu sparen. Es ist eine nachweisbare Thatsache, dass die Verbreitung der Maschinen und die Verbesserung derselben bei starkem Steigen der Arbeitslöhne am Raschesten vor sich geht, so z. B. in neuester Zeit auch in Deutschland in der Landwirthschaft.

[4]) Schäffle, 2. Aufl. §. 99 S. 193 ff., s. auch dess. Theorie d. ausschliess. Absverh.; Syst. 3. Aufl. II., 75 ff., 538 ff. Früher schon v. Mangoldt, Lehre v. Unternehmergewinn, Leipz. 1855, S. 105, Art. Gutervertheilung im Staatswörterbuch IV., 589 ff., ders., Volkswirthschaftslehre S. 486, Grundr. §. 120 ff. Von Hermann ist die Verallgemeinerung des Rentenprincips bereits angebahnt. Vergl. darüber Berens, Vers. einer krit. Dogmengesch. d. Grundrente, Leipz. 1868, S. 186 ff., der übrigens die Bedeutung einer Verallgemeinerung des Rentenprincips auch auf ihr richtiges Maass zurückführt. In der Anerkennung des ökonomischen Verdientseins der Renten geht mir Schäffle a. a. O. auch etwas zu weit. Auch hier spielen Glücksfälle, Conjuncturengewinne doch oft sehr wesentlich mit. Sch. hat demgemäss auch s. frühere Lehre in dies. Puncte berichtigt, s. Soc. Körper B. III.

[5]) Der vollständige Beweis kann erst im 2. Theile der Volkswirthschaftslehre, in der Lehre v. Preise u. d. Productionskosten, besonders der Fabrikate, geliefert werden. Ein besonders characteristisches Beispiel der völligen Paralysirung der freien Concurrenz

III. — §. 128. Falscher Schluss hinsichtlich der Bedeutung der freien Concurrenz. Diese günstigen Folgen, welche sich durch Deduction aus dem Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses im System der freien Concurrenz ableiten und theilweise durch die Erfahrung bestätigen lassen, haben in der Theorie und Praxis der Volkswirthschaft den Schluss veranlasst, dass das System der freien Concurrenz und das Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses in ihm der „naturgemässe“ Zustand der Volkswirthschaft[6]) — nach vereinzelter, aber doch characteristischer Auffassung sogar der allein und überall naturgemässe Zustand[7]) — sei. Dieser Schluss ist ein Trugschluss der schlimmsten Art. Seine Begründung ist logisch und erfahrungsmässig unhaltbar, die Folgerungen, zu welchen er in der Theorie und Praxis wieder führte, sind nicht weniger unrichtig.

1) Die Begründung der „Naturgemässheit“ des Systems der freien Concurrenz ist zunächst schon deswegen verfehlt, weil sie auf einer Begriffsverwechslung hinsichtlich des Wesens des wirthschaftlichen Selbstinteresses beruht. Dies ist nicht eine Naturkraft im eigentlichen Sinne des Worts, wirkt keineswegs etwa in der wirthschaftlichen wie die Schwerkraft in der körperlichen Welt, wie wohl gesagt wurde,[8]) sondern es ist ein menschlicher Trieb,

durch Compromisse, Fusionen und factische Monopole liefert die Geschichte des Privatbahnwesens in Nord-America, Grossbritannien und Frankreich u. a. L. S. Perrot, Eisenbahnreform, S. 81 ff., und G. Cohn, Untersuch. über engl. Eisenbahnpolit., Leipz. 1874—75, 2 Bde.

[6]) Vergl. darüber besonders die in d. Vorbem. genannte deutsche publicistische Literatur. In engem Zusammenhang mit dieser Ansicht steht die Auffassung der unter dem Impulse des wirthschaftlichen Selbstinteresses bei freier Concurrenz stehenden „Gestaltungstendenzen“ der volkswirthschaftlichen Vorgänge schlechtweg als „Naturgesetze“, — ein Ausdruck, der richtig verstanden, wie etwa von Roscher (§. 13), allenfalls noch zulässig wäre, in der Beweisführung der volkswirthschaftlichen Publicisten, Congressredner u. s. w. aber zu dem schlimmsten Missbrauch geführt hat und deswegen besser zu vermeiden ist. Näheres darüber in Abth. 3. bei der Erörterung der Methodik.

[7]) Die radicalen Freihändler z. B., welche jedem Lande jedweder Wirthschaftsentwicklung unbedingten Freihandel anrathen, stehen auf diesem Standpuncte. List in s. nat. Syst. hat diese Verallgemeinerung der Freihandelstheorie glänzend abgewiesen. Die Auffassung ist übrigens eine nothwendige Consequenz des ganzen Standpuncts, daher bei den folgerichtigen Physiokraten schon zu finden.

[8]) Eine Vergleichung, zu der sich sogar Engel in seiner früheren Zeit, wo er allerdings, wie die Meisten seiner Zeit- und Altersgenossen, noch zu einseitig an der naturwissenschaftlich-mechanischen Auffassung der Volkswirthschaft und anthropologischen Statistik hing, einmal verleiten liess. S. Zeitschr. d. K. Preuss. Statist. Bür. 1860 S. 41. Nur hypothetisch kann eben, zum Zweck der Anwendung der Methode der Deduction, das Selbstinteresse mit der Regelmässigkeit einer Naturkraft wirkend angesehen werden: ob und wie weit dies mit der Wirklichkeit stimmt, ist immer

der als solcher zwar den Willen anregt und zu Handlungen bestimmen kann und darf, auch oft, aber keineswegs nothwendig immer bestimmen muss und noch weniger immer bestimmen soll. Denn dieser Trieb wirkt nicht unmittelbar als Ursache der wirthschaftlichen Handlungen des Menschen, sondern er bildet zunächst nur ein Motiv für den Willen und kann und wird auch thatsächlich durch Vernunft und Gründe geleitet, gezügelt, und im einzelnen Falle seine Wirkung durch andere Motive selbst aufgehoben. Die sittliche Verantwortlichkeit des Menschen für seine wirthschaftlichen Handlungen wird durch das Vorhandensein des wirthschaftlichen Selbstinteresses daher auch nicht verändert.[9])

2) Erfahrungsgemäss ist das moderne System der freien Concurrenz ein Product jüngster Geschichte. Warum es in der heutigen Form das Endergebniss der geschichtlichen Entwicklung sein soll, ist durchaus nicht einzusehen. Als geschichtlich geworden, abhängig von den Kategorieen Ort und Zeit, erscheint es vielmehr von vornherein nur für gewisse Zustände bestimmt und nothwendig als etwas Vergängliches oder mit einem bekannten Lassalle'schen Ausdruck: das heutige System der freien Concurrenz ist eine historische, keine logische, keine natür-

erst speciell zu untersuchen, was so oft vergessen wird, besonders von der Schule der freien Concurrenz. Die philosophische Grundanschauung rührt von den Physiokraten her und ist diesen mit ihren Zeitgenossen gemeinsam.

[9]) Der im Text behandelte Punct ebenso wie die Frage, ob und in welchem Sinne von volkswirthschaftlichen Gesetzen gesprochen werden könne (Note 6), hängt ersichtlich mit dem grossen Problem der menschlichen Willensfreiheit zusammen. Dasselbe ist in neuerer Zeit namentlich in Verbindung mit statistischen, besonders moralstatistischen Untersuchungen vielfach erörtert worden. Die bedeutendste Förderung des Problems (selbstverständlich keine, niemals mögliche „Lösung" im strengen Sinne des Worts) ist A. v. Oettingen's Moralstatistik, 1. Aufl. Erl. 1868, 2. Aufl. Erl. 1874 zu verdanken, s. besonders den einleit. geschichtl. und method. Theil der 1. Aufl. Die ganze neuere moralstatistische und sich daran anknüpfende philosophische Literatur (Quételet, Engel, meine „Gesetzmässigkeit", Drobisch, Vorländer, Knapp, Schmoller u. A. m.) ist daselbst eingehend behandelt. Ich habe meine eigene frühere Ansicht wesentlich durch Oettingen's Einfluss modificirt. Vergl. Abth. 3 Methodik. Mein und so vieler Nationalökonomen und Statistiker Fehler war in letzter Linie stets: bestimmte Triebe oder äussere Impulse (wirthschaftlicher Vortheil, mancherlei Natureinflüsse) als nothwendig so und so wirkende Naturkräfte anzusehen, — womit in der That menschliche Willensfreiheit unvereinbar, aber auch jeder Culturfortschritt unerklärbar wäre. Dieser Irrthum hat in der Theorie der freien Concurrenz und der auf diese gestützten Volkswirthschaftspolitik verhängnissvollsten Schaden gestiftet, u. A. verursacht, dass die nach dem „Naturgesetz von Angebot und Nachfrage" sich ergebenden Gestaltungen als das allezeit Richtige und Gerechte gelten sollten, — auf welche petitio principii im Grunde alle Polemik gegen eine Staatsintervention im wirthschaftlichen Verkehr hinaus läuft, s. §. 129. Auch hier ist die Gedankenreihe ganz physiokratischen, speciell Turgot'schen Ursprungs.

liche Kategorie.[10]) Namentlich muss die Richtigkeit des (socialistischen) Einwands zugegeben werden, dass jene so häufige Behauptung eine willkührliche petitio principii sei: die heutige Rechtsbasis des Systems, d. h. die heutigen Grundsätze der persönlichen Freiheit, des Privateigenthums, des Vertragsrechts, der Enteignung bildeten die schlechtweg natürlichen, die logisch nothwendigen, aber auch die allein nothwendigen und ausreichenden Schranken der freien Concurrenz.[11])

§. 129. — A. Die Folgerungen, welche aus der falschen Prämisse der „Naturgemässheit" des Systems der freien Concurrenz gezogen werden, sind nothwendig selbst wieder falsch. Sie zeigen bei den consequentesten Vertretern des Systems durch die rücksichtslose Einseitigkeit, in welcher sie formulirt wurden, ihre eigene Unhaltbarkeit und damit von Neuem diejenige der Prämisse, aus welcher sie richtig abgeleitet worden sind. Die wichtigsten Folgerungen sind wohl folgende:

Die wirthschaftlichen Vorgänge auf der genannten Grundlage des Systems der freien Concurrenz gelten als reine Naturnothwendigkeit, erscheinen dadurch als an sich befriedigend oder wenigstens als nicht abzuändern, und als an sich gerechtfertigt. Die freie Concurrenz bewirkt das wirthschaftliche Gedeihen der tüchtigen, also der allein ein solches „verdienenden" Privatwirthschaften und dadurch eine gerechte Gestaltung der ganzen Volkswirthschaft, insbesondere auch eine gerechte Vertheilung der wirthschaftlichen Güter. Eine weitere Ein-

[10]) Eine in der Weise wie es Lassalle (Syst. d. erwerb. Rechte u. Kap. u. Arbeit) von grossen rechtsgeschichtlichen Instituten, wie Eigenthum, Erbrecht gemeint hat, durchaus aufrecht zu haltende Bezeichnung. H. v. Treitschke's Gegenbemerkungen, in s. 1. Aufs. über d. Socialism. a. a. O. S. 77 ff., zeigen doch nur, dass mit solcher Auffassung, wie mit Allem, Missbrauch getrieben werden kann. — Schon Knies sagt einmal ganz richtig, man solle doch den künftigen Geschlechtern nicht immer nur die Rolle von Affen zumuthen.

[11]) Treitschke a. a. O. S. 81 sagt selbst mit Recht, niemals habe ein Volk das Eigenthum als ein so unumschränktes Recht angesehen, wie es in den Theorieen des Privatrechts, losgetrennt vom Staatsrecht, erscheine. Leider unterlässt er es nur ganz, irgend welche Consequenzen aus dieser richtigen Auffassung zu ziehen. Die Forderung vieler vernünftiger Socialisten, vollends aber der von Treitschke so hart angelassenen „Kathedersocialisten", geht auf nichts Weiteres hinaus, als dass „Eigenthum", „freie Concurrenz" nicht einer rein individualistischen, d. h. rein privatrechtlichen Auffassung unterliegen, sondern stets dabei, und im geltenden Recht bedeutend mehr als jetzt, der gesammtheitliche, gesellschaftliche, m. a. W. der öffentlich-rechtliche Gesichtspunct zur Anerkennung kommen soll. Siehe auch Schmoller, Grundfragen, S. 53 ff. v. Ihering, Zweck im Recht B. 1, bes. 2. Hälfte, u. unten Abth. 2 Kap. 2—5.

mischung des Staats in den wirthschaftlichen Verkehr, über jene Functionen hinaus, welche die Aufrechthaltung jener Rechtsbasis dieses Verkehrs mit sich bringt, ist nicht nur naturwidrig und für den Einzelnen und für die Volkswirthschaft schädlich, sondern auch ungerecht, weil sie andere Preisbildungen für Güter und Leistungen mit sich bringt, als diejenigen, welche bei freier Concurrenz sich gestalten und die allein richtigen und allein gerechten sind. Freiheit,[12]) ihr eigenes wirthschaftliches Wohl, das jede Privatwirthschaft am Besten versteht, — auch eine der mit tausendfältiger Erfahrung in Widerspruch stehenden Fictionen der Schule der freien Concurrenz! Ein von A. Smith herrührender Satz — nach Kräften, dem Impulse des wirthschaftlichen Selbstinteresses gemäss zu fördern, ist daher ein allgemeines Postulat. Die allein richtige Wirthschaftspolitik des Staats ist diejenige des „Laisser faire et passer“.[13]) Die Volkswirthschaft — von den Vertretern dieser Richtung gern möglichst privatwirthschaftlich „Volkshaushalt“ genannt — ist nur ein Nebeneinander von Einzelhaushalten, von denen jeder für sich selbst zu sorgen hat. Das einzige Organ, das ihnen als Verknüpfung dient, ist der Markt, wo der Austausch der Leistungen und Güter zwischen den Einzelhaushalten erfolgt.[14]) Hier wird nur abgerechnet und auseinandergesetzt, aber keine weitere Gemeinschaft gebildet. Nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage erhält hier Jeder seinen richtigen Preis für

[12]) Prince-Smith a. a. O. 1863, IV., S. 163: „Von jeher hat eine einsichtslose Gewalt den Marktverkehr Beschränkungen unterworfen, welche Missgestaltungen erzeugten, den Fortschritt des Wohlstands hemmten und Willkühr an die Stelle der Gerechtigkeit setzten, denn im Wirthschaftsleben giebt es für volle Gerechtigkeit keine andere Bürgschaft als die absolute Freiheit“. Einen fast gleichlautenden Satz von Prince-Smith: „Zwang in den volkswirthschaftlichen Verkehr einführen heisst Willkühr an die Stelle der Gerechtigkeit setzen“, citirt Rentzsch in s. Wörterb. S. 770 zustimmend. Ganz ähnlich noch heute K. Braun (Johannes Berg) z. B. in der „Gegenwart“ 1875 N. 13.

[13]) „Laissez faire et passer, le monde va de lui-même!“ Die Urheberschaft des berühmten Schlagworts ist nicht ganz unzweifelhaft. Gewöhnlich wird es auf Gournay, jenen physiokratischen Kaufmann, der auf Malesherbes, Turgot u. A. bedeutenden Einfluss hatte (vergl. L. De Lavergne, les écon. franç. au XVIII. siècle, Par. 1870, p. 174) zurückgeführt und jedenfalls rührt seine agitatorische Verwerthung erst von den Physiokraten und den Smithianern her. Aber es sollen auch schon französische Kaufleute in Remonstrationen gegen Colbert's Tarifpolitik das Wort gebraucht haben. Ebenso kommt der Gedanke schon fast ebenso formulirt bei Boisguilbert vor.

[14]) Dies und das Folgende fast wörtlich nach Prince-Smith, Handelsfreiheit, a. a. O. S. 459. Hier heisst es auch: der Freihandel kennzeichnet sich durch eine radical-individualistische Auffassung volkswirthschaftlicher Verhältnisse.

seine Leistungen und damit seinen gerechten Ersatz.[15]) Die freie Bewegung auf dem Markte darf Jeder beanspruchen, aber er ist auch für sein wirthschaftliches Wohl auf sich selbst allein angewiesen. Denn nur die drohende Noth spornt die Menschen zu richtiger wirthschaftlicher Thätigkeit an.[16]) Schutz gegen Concurrenz (z. B. mittelst weiteren Eingreifens des Staats) enthebt der Nothwendigkeit, ebenso fleissig und geschickt zu sein als Andre (Mill). Im freien Marktverkehr des privatwirthschaftlichen Systems kann aber Keiner den eigenen Nutzen fördern, ohne gleichzeitig denjenigen Andrer mit zu fördern.[17]) Allerdings zeigt sich auf dem Markte eine ungleiche Fähigkeit der Privatwirthschaften, Güter zu beschaffen, wegen der Ungleichheit der Hilfsvorräthe (Kapitalien), mit denen die einzelnen Wirthschaften arbeiten. Aber die hierdurch Benachtheiligten sind daran selbst schuld, weil weder sie noch ihre Vorgänger (also Erbrecht!) etwas angesammelt oder erspart haben.[18]) Nicht die Ungerechtigkeit der Zeitgenossen, sondern die Pflichtunterlassung der Vorgänger ist also anzuklagen. „Es ist eine unbeugsame Bestimmung der Weltordnung, dass keine Familie anders erlöst werde aus der ursprünglichen Nahrungsnoth, als dadurch, dass sie wirthschaftlich etwas vor sich bringe, haushälterisch etwas erübrige“ (Prince-Smith).[19]) Die Privatwirthschaft (der absolute „Marktmensch“ dieser Auffassung) muss durch den Staat nur „vor Gewaltigung“ geschützt werden, und dies geschieht, indem der

[15]) Eb. Die von Prince-Smith vertheidigte Lehre der volkswirthschaftlichen Freiheit betrachtet diese „als Grundbedingung sowohl der möglich grössten Fülle als auch voller Gerechtigkeit im Volkshaushalte“.

[16]) Näher ausgeführt, ganz auf der Basis der im Text entwickelten Theorie von Lasson, Berl. Vierteljahrsschr. 1874, I., S. 34 ff. Schmoller's scharfes Urtheil über ihn, Grundfragen S. 32, ist zu hart. Vgl. dagegen u. §. 207. — Die Behauptung, dass das Schulze'sche Genossenschaftswesen eigentlich der individualistischen Anschauung der Lehre von der freien Concurrenz widerspricht, ist begründet u. die wenigstens anfangs etwas kühle Haltung der deutschen radic. Smithianer dazu, die später noch bei einzelnen „Freihändlern“ etwas zu bemerken war, ist nur eine Consequenz des Princips der individual. Anschauung.

[17]) S. Prince-Smith a. a. O. bes. S. 440: Satz für Satz ein Programm. Der im Text angeführte Satz wird dann auch auf „den verrufenen Speculationsgewinn“ angewandt.

[18]) Prince-Smith eb.: „das Wesentliche alles Volkshaushalts beruht auf angesammelten Hilfsvorräthen, auf Kapital. Ganz gerecht ist es, dass in einem Industrievolke diejenigen Familien, welche das meiste Kapital angesammelt haben, auch den grössten Antheil an dem durch Kapital beschafften Mehrbetrage an Befriedigungsmitteln beziehen“.

[19]) Eb. S. 441, mit weiterer characteristischer Ausführung.

Staat jene Verkehrsrechtsbasis (§. 125) schützt.[20]) Die freie Concurrenz wird dann die segenbringende Ordnungsstifterin (Böhmert).[21]) Der Handel ist bei ihr das Werkzeug der vertheilenden Gerechtigkeit (Emminghaus).[22]) Das Endergebniss in der Volkswirthschaft ist eine vollständige „Interessenharmonie" der zunächst (aber nur scheinbar) gegensätzlichen Interessen (Bastiat). Wirthschaftliche Uebelstände, soweit sie überhaupt heilbar, sind daher regelmässig auch nur das Product einer Beschränkung der freien Concurrenz. Das einzige Heilmittel ist also: Gewährung voller freier Concurrenz.

§. 130. — B. Unhaltbarkeit dieser Folgerungen. Es ist leicht zu zeigen, dass diese durchaus optimistische Auffassung des Systems der freien Concurrenz einmal auf theils falschen theils unerwiesenen Axiomen beruht und auf reine petitiones principii hinausläuft; sodann, dass dabei rein aprioristisch construirt und die ungünstigen Seiten der freien Concurrenz übersehen oder mit falschen Gründen beschönigt oder gerechtfertigt werden; endlich, dass dem System der freien Concurrenz noch eine Reihe weiterer Einwendungen entgegen zu stellen sind.

1) Es ist ein falsches Axiom, dass die wirthschaftlichen Vorgänge sich mit Naturnothwendigkeit entwickeln, dass Jedermann sein wirthschaftliches Interesse am Besten verstehe; dass Jeder allein selbst Schuld und daher auch allein verantwortlich für sein wirthschaftliches Gedeihen sei, — als ob es keine „Conjuncturen" in der modernen Volkswirthschaft gäbe! §. 76 ff. —; Jeder mit seinem eigenen Nutzen auch immer denjenigen Anderer fördere (ganz abgesehen von der Frage, in welchem Maasse dies geschehe); dass Interessen-

[20]) Eb. S. 441: „Dem Staate erkennt der Freihändler keine andere Aufgabe zu, als eben die eine: Production von Sicherheit". Der „Rechtsstaat" in grösster Leerheit! Vergl. u. Kap. 4, auch Vorbemerkung dazu.

[21]) Im Handwörterb. S. 388 sagt Böhmert wenigstens fast wörtlich so: „Die freie Concurrenz mit ihren segenstiftenden Wirkungen ist der zuverlässigste Regulator des Erwerbslebens und der zwar unsichtbare, aber doch immer gegenwärtige Gesetzgeber, der Ordnung (?) und Regel in die so ausgedehnten industriellen Beziehungen zu bringen vermag". Böhmert steht übrigens heute auch nicht mehr ganz auf diesem einseitig optimistischen Standpuncte der Schule.

[22]) Eb. S. 169. Selbst ein so gemässigter und durchaus besonnener Anhänger der Freihandelsschule wie Emminghaus sagt hier freilich S. 170: „ein weites Gewissen hilft manche Siege erringen; allzugrosse Scrupulosität ist verdientermaassen im Handel im Nachtheil!" Sapienti sat! Wenn das schon die graue Theorie sagt, was wird erst die grüne Praxis leisten! Wohl ein lapsus calami, aber kein unbedenklicher.

harmonie aus der freien Concurrenz hervorgehe. Es ist eine völlig aprioristische Annahme und unerwiesene Behauptung, dass eine weitere Einmischung des Staats in den Verkehr immer nachtheilig und ungerecht und nur die Politik des Laisser faire, die Gewährung immer grösserer freier Concurrenz richtig sei. Es läuft die Annahme, dass nur bei freier Concurrenz volkswirthschaftliche Gerechtigkeit bestehe auf die handgreifliche petitio principii hinaus, dass nur diejenigen Preisbildungen für Güter und Leistungen, daher auch nur diejenigen Lohnsätze, Zinssätze u. s. w. als „gerecht" gelten, welche nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zu Stande gekommen sind.[23]) Die Beweisführung für diese Gegenbehauptungen erfolgt in den §. 132—138.

2) Durchweg ist diese Anschauung von der freien Concurrenz nur mittelst der Methode der Deduction aus dem wirthschaftlichen Selbstinteresse heraus (Abth. 3, Abschn. v. d. Methode) gewonnen:[24]) eine Methode, welche zunächst nur hypothetische Sätze unter wenigen bestimmten, hypothetischen Voraussetzungen richtig feststellen kann. Ob und wie weit diese Sätze in der Wirklichkeit gelten, muss stets erst durch weitere Untersuchungen, insbesondere durch Beobachtungen im wirklichen Verkehr, welche Inductionsschlüsse gestatten, nachgewiesen werden. Dabei können dann auch die ungünstigen Seiten der freien Concurrenz nicht leicht mehr übersehen werden, obgleich dieselben auch schon durch richtige Deduction aus dem Walten des Selbstinteresses im System der freien Concurrenz abzuleiten sind.

§. 131. — 3) Dem System der freien Concurrenz ist endlich noch entgegenzuhalten:

[23]) Man wird in allen Beweisführungen der Schule der absoluten freien Concurrenz, namentlich auch in practischen Fragen der volkswirthschaftlichen Politik und Gesetzgebung, immer auf diesen eine blosse petitio principii enthaltenden Cirkelschluss stossen: eine bestimmte Maassregel stört das „natürliche Verhältniss" von Angebot und Nachfrage, dieses Verhältniss hat allein günstige und gerechte wirthschaftliche Folgen, — folglich darf es nicht gestört werden, folglich ist jene Maassregel zu verwerfen und die freie Concurrenz von Angebot und Nachfrage allein richtig. — Es wird dabei auch ganz übersehen, wenn nicht direct geläugnet, dass überhaupt doch noch andre Principien als dasjenige der Regelung der Preise u. s. w. durch Angebot und Nachfrage möglich seien, um überhaupt Absatz und Verkehr in Gang zu bringen, Bedürfnissbefriedigungen mittelst Tausches realisiren zu lassen. Ein solches andres Princip ist z. B. das der Reihenfolge u. des Taxsystems, so dass wer zuerst kommt, zuerst befriedigt wird nach Taxen, keineswegs immer der zuerst, der am Meisten zahlen kann (Droschkenwesen u. dgl. m.). Dass Letzteres in zahlreichen Fällen nicht das Gerechtere ist, kann doch nicht bestritten werden.

[24]) S. oben Vorbem. S. 212.

a) Das wirthschaftliche Selbstinteresse bestimmt thatsächlich die Handlungen der Menschen in wirthschaftlichen Angelegenheiten nicht allein. Vielfach kann, öfters soll es dies gar nicht thun, sondern andre Potenzen wirken neben demselben ein (§. 132, 133.).

b) Das System der freien Concurrenz schafft selbst, je ausschliesslicher es herrscht, desto mehr eigenthümliche Uebelstände im privatwirthschaftlichen Verkehr, Härten und Disharmonieen, was sich auch rein deductiv ebenso sicher ableiten lässt, als die früher erwähnten günstigen Folgen, und durch die Erfahrung bestätigt wird (s. Abschn. 3, §. 134 ff.).

c) Das privatwirthschaftliche System an und für sich, und bei freier Concurrenz nur noch mehr, kann für die Befriedigung vieler und wichtiger Bedürfnisse nach den ihm eigenen Verkehrsprincipien gar nicht oder nicht ausreichend sorgen, nemlich für die Gemeinbedürfnisse (s. Hauptabschn. 3, §. 139 ff., 146).

IV. — §. 132. Die moralischen Potenzen neben dem Selbstinteresse im privatwirthschaftlichen System. — A. Vorhandensein solcher Potenzen. Das Subject, der Regel nach ein einzelner Mensch (§. 122), wird auch in wirthschaftlichen Verhältnissen nicht leicht allein von einem einzigen Triebe, wie demjenigen des wirthschaftlichen Selbstinteresses, bestimmt, sondern andere Potenzen bestimmen seinen Willen und seine Handlungen und Unterlassungen auch hier mit. Dies und nicht das unbedingte Bestimmtwerden durch einen Trieb, folgt grade aus dem Wesen des Menschen. Diese andren mitwirkenden Potenzen können als sittlich gute und schlechte bezeichnet werden, je nachdem sie den menschlichen Willen zu einer günstigen oder ungünstigen Abweichung von der ihm durch das wirthschaftliche Selbstinteresse des Wirthschaftssubjects gegebenen Richtung bestimmen: „sittlich gut" und „schlecht" — freilich wieder nicht völlig absolute, sondern in Etwas historische Begriffe, aber nach dem ganzen Culturzustand eines Zeitalters doch solche von einer hinlänglich sicheren Bestimmtheit, um hier auf dem ökonomischen Gebiete mit ihnen operiren zu können.

1) Als gute Potenzen in diesem Sinne des Worts wirken Liebe und Pflichtgefühl (Gewissenspflicht), welche sich in mancherlei Formen, als Familiensinn, Gemeinsinn, bestimmte sittliche und religiöse Anschauung, Opferwilligkeit u. s. w., im Einzelnen nach Völkern und Zeiten, nach dem Culturzustand, nach den Einrichtungen des Religionswesens verschieden, im Wesen

gleichmässig äussern.[25]) Diese Potenzen führen dazu, das wirthschaftliche Selbstinteresse nicht immer soweit geltend zu machen, als es möglich und rechtlich erlaubt (§. 125) ist. Sie sind die Triebfedern der Geber im caritativen Wirthschaftssystem (§. 119). Allerdings bringen diese Potenzen auch die Gefahr der Unwirthschaftlichkeit in der Volkswirthschaft mit sich, namentlich auf Seite derjenigen, welchen die Vortheile ihrer Mitwirkung zunächst zu Gute kommen (Almosen, Armenwesen). Aber diese Gefahr führt nicht zur principiellen Verwerfung einer solchen Mitwirkung, sondern nur zur Forderung einer richtigen Leitung dieser Potenzen selbst wieder. Es ist die Aufgabe der Erziehung bei dem Einzelnen und der Cultur bei dem ganzen Volke, diese Potenzen möglichst zu entwickeln, aber auch ihre richtige Anwendung zu sichern. Namentlich in letzterer Hinsicht kann auch die Rechtsordnung bezügliche Cautelen zu treffen haben. Wird die Aufgabe richtig gelöst, so wird sich insbesondere das Volksvermögen und Einkommen günstiger vertheilen, als es rein nach privatwirthschaftlichen Principien geschieht (§. 94 ff.).

2) Schlechte Potenzen im genannten Sinne sind vor Allem: die eigennützige (egoistische) Ausartung oder Uebertreibung des wirthschaftlichen Selbstinteresses (z. B. mittelst „Ausbeutungen" im Verkehr — ein schwankender Begriff, der aber nicht aufhört, etwas wirklich Existirendes richtig zu bezeichnen, weil die Grenzen des Begriffs schwer genau zu bestimmen sind —), ferner Trägheit, Unwissenheit in der Sphäre der Production, Prahlerei und Genusssucht in derjenigen der Consumtion (Luxusfrage).[26]) Die Bekämpfung dieser Potenzen durch Erziehung und Cultur bewirkt eine grössere Production und zugleich ein günstigere, mehr den Interessen der Gesammtheit dienende Richtung der Production und dadurch indirect eine bessere Vertheilung der Güter (Herstellung von Massenconsumptibilien statt Luxusartikeln für eine kleine Minderzahl des Volks, vergl. §. 100 ff.).

§. 133. — B. Unrichtige Forderungen hinsichtlich dieser Potenzen. Das Vorhandensein dieser Potenzen,

[25]) In Roscher's Auffassung §. 11, 12, bei Hermann S. 44 ff. sind zu einseitig nur diese Potenzen dem Selbstinteresse gegenüber gestellt. Die unter N. 2 genannten schlechten Potenzen sind ebenfalls zu beachten. Hier liegt wieder die Fiction der Schule der freien Concurrenz vor, bei Jedermann ein richtig verstandenes und richtig wirksames Selbstinteresse anzunehmen.

[26]) S. Mill, Logik, deutsch von Schiel, II., 519 ff.

überall und allzeit mehr oder weniger, so auch heute bei unseren Culturvölkern, ist eine so unbestreitbare Thatsache, dass deren Bedeutung und Berechtigung auch die Anhänger des Systems der freien Concurrenz nicht verkennen können und nur ausnahmsweise verkannt haben. Sie stellen indessen zwei unrichtige Forderungen. Sie vindiciren nemlich in der Theorie die Würdigung dieser Factoren, insbesondere auch der Liebe und des Pflichtgefühls, ausschliesslich für die Moral: die Wirthschaftslehre habe sich damit nicht zu beschäftigen. Sodann verlangen sie für die Praxis des Wirthschaftslebens, dass jene Potenzen, als dem Gebiete der Moral angehörig, nur durch freie sittliche That entwickelt, beziehungsweise unterdrückt werden, nicht durch den Zwang des Staats, der sich durchaus auf die mit der modernen Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems zusammenhängenden Puncte beschränken müsse. Es wird dabei gern betont, dass „die wachsende wirthschaftliche Einsicht"[27]) schon von selbst die Ausartungen des wirthschaftlichen Selbstinteresses unterdrücken und die Correctur der aus dem Walten des letzteren hervorgehenden Schäden, soweit nöthig, bewirken werde, während jeder Zwang, als dem Lebensprincip der Moral widersprechend, auch das sittliche Verdienst einer Handlung oder Unterlassung aufhebe.

1) Der Irrthum der ersten Ansicht beruht auf einer auch theoretisch unstatthaften vollständigen Trennung des

[27]) Eine Lieblingsphrase der deutschen Anhänger der freien Concurrenz und ein in practischen Fragen gern gebrauchtes Wort auch auf den deutschen volkswirthschaftlichen Congressen, wenn man einsieht, dass Nachtheile der freien Concurrenz in einem gegebenen Falle unläugbar sind, Abhilfe unvermeidlich ist, aber man nicht zu gesetzlichen Reformen greifen will, welche den Principien der freien Concurrenz widersprechen oder welche man doch auch für unwirksam, wenn nicht für schädlich halten zu müssen glaubt. Ein characteristisches Beispiel sind die Beschlüsse des volkswirthschaftlichen Congresses in Mainz (1869) über das Actiengesellschaftswesen, Verhandl. (Berl. 1870) S. 13 , vergl. auch mein Referat über Actienwesen in Eisenach 1873, Hildebr. Jahrb. XXI., 271 ff. Der Trost beruht aber nicht nur in zahlreichen einzelnen Fällen auf einem Irrthum, sondern mitunter überhaupt auf einer principiell falschen Voraussetzung, so z. B. wenn die Hoffnung ausgesprochen wird, dass schwindelhafte Fonds-, Effecten-, Waarenspeculation nicht so leicht wiederkehren werde, weil die „Lehren der Krisis" beachtet werden würden. Gerade diejenigen, z. B. viele Private, die in Deutschland an dem Effectenschwindel der Jahre 1871 ff. schliesslich viel verloren haben, werden die Ersten sein, die bei einer neuen Speculationsära wieder zu gewinnen hoffen. Und noch mehr! Solche Hoffnung täuscht factisch nicht, wenn eben nur in der neuen Aera rechtzeitiger die Geschäfte abgewickelt werden. In diesem letzten Punct thut sich die „wachsende wirthschaftliche Einsicht" kund, mittelst deren aber höchstens einzelne früher Geschädigte diesmal besser durchkommen, während der Schaden im Ganzen derselbe bleibt und Andere Verluste erleiden.

Gebiets der Ethik und der Oekonomik. Es kann wohl erlaubt und für die theoretische Analyse zweckmässig, selbst nothwendig sein, von der Hypothese einer solchen Trennung auszugehen, um zu untersuchen, welches die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen und danach die wirthschaftlichen Vorgänge sein werden, wenn bloss das Selbstinteresse die Menschen leitet. Aber es ist durchaus unzulässig, den rein hypothetischen Character solcher Untersuchungen zu vergessen und, den Thatsachen des Lebens entgegen, anzunehmen, dass wirklich ein solches Handeln bloss nach dem Triebe des Selbstinteresses erfolge oder vollends, dass es so erfolgen solle. Dieser Schluss läuft immer auf die unrichtige Auffassung des Selbstinteresses als Naturkraft und auf diejenige des Menschen nicht als ein Wesen, das von einer Menge verschiedener Triebe und Motive bestimmt wird, sondern das blind einem einzelnen Triebe mit Nothwendigkeit folgen muss, hinaus. Die Berücksichtigung der das Selbstinteresse thatsächlich modificirenden moralischen Potenzen in der Wirthschaftslehre führt daher nicht zu einer Confusion von Ethik und Oekonomik, sondern ordnet die wirthschaftlichen Handlungen nur unter die ethischen ein, für welche eine individuelle Verantwortlichkeit besteht.[28])

[28]) Die Auffassung des Selbstinteresses als constante Ursache, der anderen, dasselbe modificirenden oder neben ihm zur Geltung kommenden Potenzen als zufällige, accidentelle, störende (causes perturbatrices), in Uebertragung einer Auffassung und Terminologie der Physik in Quetelet'scher Weise auf das Gebiet der menschlichen Handlungen (Statistik, Nationalökonomie) ist zulässig, wenn davon für methodologische Zwecke, nemlich für die Anwendung der Methode der Deduction auf diesem Gebiete Gebrauch gemacht wird, wobei dann die erforderlichen hypothetischen Annahmen hinsichtlich der Causalverhältnisse aufgestellt werden. Aber es darf auch hier nicht wieder der unrichtige Schluss abgeleitet werden, als ob in der Wirklichkeit das Verhältniss dieser Potenzen zu einander dasjenige von constanter und von störenden Ursachen wäre oder vollends sein müsse. Ob es so ist und ob es so sein soll, muss vielmehr immer erst wieder im concreten Falle untersucht werden. Selbst in einem Falle, in welchem das reine wirthschaftliche Interesse wirkt, ungestört durch andere Potenzen, und in welchem auch keine wesentlichen Bedenken vorliegen, dass es so wirkt, gestaltet sich das Causalverhältniss hier doch immer anders als in reinen Naturverhältnissen oder m. a. W. das wirthschaftliche Selbstinteresse ist eben niemals eine reine Naturkraft, wirkt niemals blind mit der Nothwendigkeit einer solchen. Eine wirkliche Naturkraft muss unter gegebenen Umständen stets da sein und stets ihrem ewig gleichbleibenden Wesen gemäss wirken. Das Selbstinteresse kann aber sogar in bestimmten Fällen ganz als wirkende Ursache ausser Spiel gesetzt sein, z. B. durch Furcht oder durch Pflichtgefühl, wenn wirklich beide allgemein wirken. Man denke etwa an das bekannte „Gesetz" der Geldverdrängung bei Doppelwährung, bei Papierwährung. Gelingt es hier, was doch als Möglichkeit zugegeben werden muss und wofür annähernd practische Beispiele vorliegen (z. B. in England 1797 ff. patriotische Haltung des Kaufmannsstands gegenüber den uneinlösbar gewordenen Banknoten), auch nur einigermaassen allgemein, Speculationsmanoeuvres,

2) Der Einwurf gegen den Zwang des Staats überschiesst das Ziel. Er beruht einmal auf der schon abgewiesenen Annahme, als sei das Gebiet der staatlichen Regelung der Wirthschaftsverhältnisse naturgemäss nothwendig auf die Aufrechthaltung der modernen Verkehrsrechtsbasis beschränkt, — immer die alte petitio principii. Im Zusammenhang hiermit steht sodann die weitere falsche Annahme, als sei in Bezug auf volkswirthschaftliche Verhältnisse Recht und Moral ein für allemal fest geschieden, während gerade hier grosse Grenzgebiete liegen, auf welchen geschichtlich und von Land zu Land bald die rechtliche und eventuell zwangsweise, bald die freie, sittliche Regelung vorkommt und richtig ist.[29]) Endlich aber wird hier

Valutageschäfte, Arbitragen u. s. w. durch Furcht vor gesetzlicher Strafe (deren volle Unwirksamkeit in solchen Fällen anzunehmen, auch eine Uebertreibung der Schule der freien Concurrenz ist) oder durch mächtigen Patriotismus zu bändigen: so wird sofort das „Naturgesetz" gar nicht existiren, weil die ihm zu Grunde liegende Ursache gar nicht existirt; ein Fall, wie er in reinen Naturphänomenen nicht denkbar ist, denn hier kann immer nur die Wirkung einer Ursache durch diejenige einer anderen paralysirt werden, aber vorhanden und wirkend ist jene erste Ursache immer, was dagegen in dem erwähnten volkswirthschaftlichen Beispiel nicht der Fall ist. Denn dass im Herzen vieler Individuen doch die selbstsüchtige Neigung nach jenen Speculationsgewinnen bleibt, widerspricht dem nicht: in der Praxis des Verkehrs kommt davon in unserem Beispiel nichts zum Vorschein. Die Nutzanwendung auf andere practische volkswirthschaftliche Fragen liegt nahe. — In meiner Abh. über Gesetz u. s. w. in meiner Gesetzmässigkeit d. menschl. Handlungen, I,, 63 ff., ist bei der Untersuchung der Causalfactoren die naturwissenschaftlich-mechanistische Auffassung des Selbstinteresses in wirthschaftlichen Dingen noch zu vorherrschend. Vergl. Abth. 3, v. d. Methode. Die „unzähligen Naturgesetze" Roscher's §. 13, sind nach dem Gesagten auch nicht haltbar. Der stricte Vergleich der volkswirthschaftlichen Gesetze, in denen das bewusste Selbstinteresse der Einzelnen wirkt, mit gewissen statistischen Gesetzen (Bevölkerungsstatist., auch z. Th. Moralstatist.) ist überhaupt nicht so unbedingt zulässig, wie Roscher in Anm. §. 13 anzunehmen scheint, wo er solche Gesetze benutzt, um den Ausdruck „Naturgesetze" auch in der Volkswirthschaft zu rechtfertigen. Literatur über die Frage in meiner „Gesetzmässigkeit" a. a. O. I., 75, Quételet, phys. soc. (2. éd.) I., 54 ff,, A. v. Oettingen, Moralstatistik, 1. Aufl.

[29]) Die vollständige Vermengung von Recht und Moral, wie bei den eudämonistischen Philosophen des vor. Jahrhunderts, besonders bei Chr. Wolff, war gewiss durchaus fehlerhaft. Aber eine so völlige Trennung, wie sie unter Kant'schen Einflüssen in der neueren Zeit angenommen wird, besteht ebensowenig. Gerade die Grenzen von Recht und Moral sind auch geschichtlichem Wechsel unterworfen. Nordamericanische Temperance-Gesetze erscheinen uns als falscher Eingriff in das Moralgebiet, aber ist unsere Auffassung denn die allein allezeit entscheidende? Eine gewisse Wiederannäherung an jene ältere Auffassung halte ich nicht für unrichtig. Der richtige Kern in der eudämonistischen Staatsauffassung ist heutzutage vielfach bereits wieder zur Geltung gekommen (z. B. im öffentlichen Gesundheitswesen, in Maassregeln zur Schonung der Arbeitskraft, wo Chr. Wolff's Ideen wieder zu Ehren gelangen). L. Stein in s. Verwaltungslehre sagt ganz mit Recht: den Inhalt hat die innere Verwaltung aus der Wohlfahrtsstaatstheorie, die Garantieen für die Grenzen ihrer Thätigkeit aus der Rechtsstaatstheorie zu entnehmen. Der Vorwurf einer gewissen eudämonistischen Tendenz, den z. B. H. v. Treitschke gegen Schmoller ausspricht (Preuss. Jahrb. 1875 Aprilheft) ist m. E. gar kein Vorwurf,

der Zwang als geschichtlich erprobtes und oft unentbehrliches Element der Erziehung zur Cultur und damit erst zur Vornahme dessen als freie sittliche That, was bisher erzwungen geschah, nicht gebührend gewürdigt.[30])

Die innere, principielle Berechtigung des caritativen und des gemeinwirthschaftlichen Systems der Bedürfnissbefriedigung in der Volkswirthschaft neben dem privatwirthschaftlichen ergiebt sich aus dem Vorhergehenden von Neuem (§. 120).

3. Abschnitt.

Die Nachtheile im System der freien Concurrenz.

Die Polemik gegen die freie Concurrenz sucht natürlich deren Nachtheile aufzudecken. Sie hat im Wesentlichen einen dreifachen Ausgangspunct genommen.

(1.) Sie ist einmal die nothwendige Folge einer theils mehr theologischen, — wie in Adam Müller's Vorles. über d. Elemente d. Staatskunst, 3 B., Berl. 1809 — theils mehr ethischen Auffassung des Wirthschaftslebens überhaupt, weil diese Auffassung dem individuellen Eigennutz gar keine, dem dazu so leicht ausartenden Selbstinteresse nur eine beschränkte Wirksamkeit, jedenfalls nur eine secundäre, nicht wie im System der freien Concurrenz eine primäre, den Verkehr, die Production, den Absatz beherrschende Rolle zuschreiben kann. A. Müller's Meinung z. B., dass der Landwirth in erster Linie aus Liebe zur Sache, um Gottes Willen, in zweiter wegen der Frucht, in dritter wegen des Reinertrags arbeiten solle, widerspricht dem Grundgedanken des Systems der freien Concurrenz schnurstracks. Diese und ähnliche Auffassungen enthalten die tiefste principielle Opposition gegen dies System, sind aber weder in der Literatur, noch in der Praxis (Gesetzgebung) zu besondrer Geltung gelangt, jedenfalls bedeutend weniger als die beiden anderen polemischen Richtungen in der Literatur, welche sich direct gegen die Folgen der freien Concurrenz wenden.

(2.) Die eine dieser Richtungen geht von der Opposition gegen die Consequenzen der freien Concurrenz auf den einzelnen wichtigen Productionsgebieten aus, wünscht die alten bestehenden Ordnungen in Betreff des ländlichen Grundeigenthums und der alten Agrarverfassung, z. B. die Geschlossenheit der Bauergüter statt der von der individualistisch-atomistischen Doctrin der freien Concurrenz geforderten freien Theilbarkeit, ferner die alte Gewerbeverfassung (Zünfte) erhalten oder höchstens reformirt, aber nicht grundsätzlich beseitigt; verlangt ebenso für die Industrie Schutzzölle und ist daher dem internationalen Freihandel entgegen. Zu dieser Richtung gehören die Schriften der conservativen Agrar- und Gewerbepolitiker —, wie z. B. G. Hanssen, Stüve, Bernhardi, Helferich, Funke, J. G. Hoffmann u. A. m. (Literatur bei Rau, Volkswirthschaftspolit., §. 76, 178); andrerseits der principiellen Schutzzöllner, wie namentlich Fr. List's. Allerdings wird hier die Opposition gegen das ganze System der freien Concurrenz nur selten eine principielle, öfters wird selbst, wie z. B. bei den Schutzzöllnern gerade im Interesse

sobald eben nur Maass gehalten wird in allem Eudämonismus. Auch hier dreht sich der berechtigte Streit wieder nur um dies Maass, um das „Wie weit", nicht um das Ob. Sehr gesunde Ansichten über Staat und Staatszwang auch bei dem Schweizer H. Escher, Handb. d. pract. Politik, Lpz. 1863, bes. I., §. 1—19.

[30]) Die Auffassung des Zwangs als nothwendiges Erziehungsmittel in vielen Fällen bestimmt mich z. B. in der Frage der Arbeiter-Invaliden- und Alterspensionscassen für Cassenzwang zu sein. S. Eisen. soc.-polit. Verhandl. 1874, S. 126. Treitschke in seiner Polemik gegen die Invalidencasse „für Millionen Arbeiter" a. a. O. übersieht diese Seite der Frage.

der Entwicklung der Industrie die freie Concurrenz „im Uebrigen“, nur eben nicht bei der Ungleichheit der ökonomischen Lage der verschiedenen Völker im internationalen Handel, sogar gefordert, z. B. in der Gewerbepolitik (Gewerbefreiheit). Aber man kann diese practische Polemik gegen die Postulate des Systems der freien Concurrenz auf den einzelnen Gebieten leicht auf ihren gemeinsamen Ausgangspunct zurückführen und findet alsdann, dass eben in jedem solchen Falle die „natürliche Ordnung“, die aus dem Walten des individuellen Selbstinteresses hervorgeht, nicht für die wünschenswerthe, sondern eine künstliche Rechtsordnung, wie z. B. die geschichtlich überkommene Agrar- u. Gewerbeverfassung, für richtiger u. zweckmässiger gehalten wird: Das ist die Grundanschauung, welche principiell derjenigen der Anhänger des Systems der freien Concurrenz gegenüber steht. Die letztere wird insofern vom conservativen Agrar- und Gewerbepolitiker und dem Schutzzöllner doch schliesslich selbst angegriffen, weil sie die (wirklich oder vermeintlich) gute überlieferte Rechtsordnung der Hauptgebiete der Volkswirthschaft zerstört.

(3) Die letzte oppositionelle Richtung und zugleich diejenige, welche die freie Concurrenz wegen ihrer Folgen für die Volkswirthschaft am Meisten principiell angreift und welche gegenwärtig aus mancherlei Gründen am Schärfsten hervortritt, wendet sich gegen dies System, weil die freie Concurrenz zu einseitig die kräftigeren, begabteren, vielfach auch die gewissenloseren Elemente auf Kosten der Schwächeren begünstigt (§. 135—137) und daher zu mehr oder weniger schlimmen Ausbeutungs- und monopolistischen Herrschaftsverhältnissen und zu bedenklichen Gegensätzen der ökonomischen und socialen Lage und der ganzen Interessen zwischen nichtbesitzenden und besitzenden Classen wenigstens führen kann u. der Annahme nach zum Theil wirklich führt. Diese Richtung wird vertreten durch die Socialisten und durch diejenigen Nationalökonomen, welche diesen wenigstens in dieser Auffassung nahestehen. Diese Schriftsteller leiten aus der freien Concurrenz nicht, wie die Freihändler, Bastiat u. A. m., eine gesunde Organisation und Interessenharmonie, sondern eine wahre Desorganisation und Anarchie der Volkswirthschaft als nothwendige Folge ab und suchen dies durch den thatsächlichen Nachweis zu begründen. Prägnant tritt die grundsätzliche Polemik gegen die freie Concurrenz bei L. Blanc, organisation du travail, Par. 1840, hervor, der dann auch positive Gegenforderungen aufstellt. Aber auch Sismondi in s. nouveaux principes erkennt die tiefe Schattenseite der freien Concurrenz durchaus, s. z. B. I., 407. Die principielle Polemik vieler Socialisten, besonders Fourier's, gegen den Handel, den „legalen Betrug“, führt in ihrer Consequenz ebenfalls zur principiellen Polemik gegen die freie Concurrenz. Vergl. Marlo (Winkelblech), Syst. d. Weltökon., Cassel 1850, z. B. I., Kap. 3—5, I., 156 ff. (Blanc u. Sismondi ganz beigestimmt), 246 ff., dann II., Kap. 8, S. 59 ff. Rodbertus' Schriften (auch die Aufs. über altröm. Verhältnisse), Marx, Kap. B. I., Engels' Lage d. arb. Classen in England u. Dühring's Umwälz., bes. Abschn. 3. Schäffle, Soc. Körper III, 417 ff. „z. Kritik der kapitalist. Periode“.

Die richtige Ansicht von der freien Concurrenz kann man wohl mit Brentano (Arbeitergilden, II., 314 u. Inhalt S. XIV) so formuliren: die Concurrenz ist nur das Princip der Starken; die Verbindung, fügt er hinzu, ist das Princip der Schwachen, — gewiss, so weit eben spontane Verbindung der Schwachen ausreicht, darüber hinaus muss zwangsgemeinwirthschaftliche, besonders staatliche Fürsorge ein-, bez. der freien Concurrenz entgegen treten

In diesen Fragen in Bezug auf d. Nachtheile der freien Concurrenz ist die Methode der Deduction, richtig gehandhabt, beweiskräftig genug und ist anderseits bei dem noch bestehenden Mangel einer ausreichenden und zuverlässigen ökonomischen und socialen Statistik die freilich unvollkommene „tägliche Beobachtung“ ein mit zuzulassendes Mittel der Bestätigung der Deduction. Vergl. Abth. 3. v. d. Methodik. Die Deducirung der nachtheiligen Wirkungen der freien Concurrenz ist um so mehr statthaft, weil z. Th. mit den best erforschten nationalökonomischen Gesetzen, besonders mit dem Gesetze der Preise und der Productionskosten, der Beweis für die Richtigkeit jener Deductionen geführt werden kann. Auch ist zu beachten, dass die Gestaltungstendenzen, welche diese Methode zunächst nur sicher abzuleiten vermag, hier besonders in Betracht kommen: man muss darauf ausgehen, sie in der Wirklichkeit nicht zur Geltung kommen zu lassen und demgemäss nach Gegenmitteln forschen. Dass sie öfters noch nicht so vollständig zur Verwirklichung gelangt

sind, ist gewiss richtig, aber kein genügender Einwand, wie die unbedingten Vertreter der freien Concurrenz und auch manche Vertreter der histor. statist. Richtung in d. Nat.ökon. mitunter annehmen. Wenn sich erst einmal der ganze Process der Zersetzung des Wirthschaftslebens durch die freie Concurrenz mehr oder weniger vollständig vollzogen hat, wird sich das freilich auch „inductiv" genau ermitteln lassen. Aber dann wird es meistens zu spät zur Abhilfe sein. Das übersehen z. B. Diejenigen, welche bei uns tröstend darauf hinweisen, wie der Grossbetrieb in der deutschen Industrie noch gar nicht so im Vordergrund steht (Engel).

I. — §. 134. Die hervortretenden Uebelstände. Im privatwirthschaftlichen System auf der Basis der freien Concurrenz entstehen mancherlei Uebelstände für die Masse der Bevölkerung, theils in nothwendiger Folge der nicht zu läugnenden Vortheile des Systems (§. 127), theils als weitere begleitende Erscheinungen und als mehr zufällige, aber häufige Folgen desselben. Selbst diejenigen Personen, welche durch das System begünstigt werden und wirthschaftlich emporkommen, werden leicht moralisch geschädigt. Namentlich aber zeigen sich die ungünstigen Folgen des Systems am Meisten auf dem Gebiete der Vertheilung der Güter in der Volkswirthschaft, ferner in den theils hierdurch, theils schon durch die technische Gestaltung des Productionsprocesses wirthschaftlich bedingten socialen Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnissen in der Bevölkerung, endlich wieder in Zusammenhang mit diesen Momenten in den Einflüssen auf die Moralität des ganzen Volks. Es lässt sich dies Hervortreten von Härten und Disharmonieen im System der freien Concurrenz schon aus dem Wesen und den natürlichen Entwicklungstendenzen dieses Systems vermittelst der Methode der Deduction ableiten. Schon jetzt aber, obgleich das System noch nicht nach allen Seiten streng durchgeführt und noch nicht lange in unseren Culturstaaten in Wirksamkeit ist, gestattet die Erfahrung, d. h. die Induction aus den Beobachtungen der Wirklichkeit mittelst Statistik und Geschichte, manche Bestätigungen der Deductionsschlüsse und zeigt sie ihrerseits immer allgemeiner neue Uebelstände.

Mit den Vortheilen des Systems der freien Concurrenz für die Technik und Oekonomik der Production ist nothwendig eine Gestaltung des Productionsprocesses verbunden, welche mehrere der genannten Uebelstände unvermeidlich mit sich bringt. Es siegen nemlich im Concurrenzkampf einmal die für diesen begabteren, dann aber auch häufig genug die gewissenloseren Elemente unter den Privatwirthschaften über die schwächeren und scrupulöseren. Endlich führt die Entwicklung des Grossbetriebs, welcher

gerade unter dem Einfluss moderner Technik (Dampf!) auf immer mehr Gebieten besonders der industriellen Production ebenfalls zum Siege gelangt, weitere ökonomische und sociale Gefahren mit sich, für welche die technischen Vortheile keineswegs immer eine genügende Compensation bilden.

II. — §. 135. Die einzelnen Nachtheile und Gefahren. A. Der Sieg der begabteren Elemente, insbesondere der betreffenden Vorstände von Privatwirthschaften führt ohne Zweifel einen grossen Theil der oben (§. 127) schon zugestandenen Vortheile des Concurrenzsystems auch für das Ganze, für die Volkswirthschaft, mit sich. Aber einmal entsteht gerade dadurch so leicht die Gefahr des factischen Monopols (§. 127) und sodann erfolgt dieser Sieg vielfach um den Preis grosser materieller, socialer und moralischer Schädigung der Masse der Bevölkerung. Man hat mit Hinweis auf das Darwin'sche Gesetz des „Kampfs um's Dasein" diesen Sieg der Begabteren für eine unvermeidliche Nothwendigkeit, aber zugleich auch für einen Vortheil des Ganzen angesehen, wenigstens wenn die Erscheinung im grossen weltgeschichtlichen Zusammenhang betrachtet wird.[1] Allein, abgesehen selbst von dem so stark bei der Entscheidung dieses Kampfes mitspielenden moralischen Factor der Gewissenhaftigkeit (§. 136), leidet diese Auffassung wieder an dem schon mehrfach gerügten Fehler, dass die wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen als reine Thatsachen der Natur gelten. Dies ist aber schon hinsichtlich der körperlichen Begabung der Menschen (verschuldete, ererbte Krankheiten!), vollends hinsichtlich der geistigen, sittlichen Eigenschaften, der Kenntnisse, des Characters, des privaten Vermögensbesitzes (Erbrecht!) falsch.

[1]) In Anknüpfung an die Darwin'sche Lehre, in diesem Puncte eine Verallgemeinerung der Malthus'schen, hat Lange in s. Arbeiterfrage diese letztere und implicite das Problem der Vertheilung und der freien Concurrenz behandelt, besonders Kap. 1, 2, 4. Er vertritt denselben Standpunct wie ich im Texte. Schäffle legt gewisse Puncte dieser Lehre, spec. das Gesetz der „natürlichen Auslese" dem „Bau u. Leben des Soc. Körpers" zu Grunde u. gelangt trotzdem zu einer gleichen kritischen Beurtheilung der freien Concurrenz, s. bes. III., 398 ff. Die naturwissensch. Darwinianer (Häckel gegenüber Virchow, Oscar Schmid) verwahren ihre Lehre sehr dagegen, dass sie sich zur Stützung des von ihnen freilich wenig genug gekannten Socialismus brauchen lasse u. H. v. Treitschke nimmt davon a. a. O. sofort gern Act. Lange u. Schäffle u. die Socialisten werden aber durch diese Einwürfe, was wenigstens die Kritik der freien Concurrenz betrifft, nicht widerlegt. In der Menschenwelt unserer Culturperiode wird der „Kampf um's Dasein" eben nicht nach dem rohen u. schonungslosen Concurrenzprincip geführt werden dürfen.

1) Allerdings sind die Menschen schon von Natur nicht gleich, persönliche oder individuelle Ungleichheit ist wie bei allen Organismen einer Gattung oder Art, so vollends bei der „höchsten Form des Stoffs" (Carey), beim Menschen, das Naturgesetz. Daraus liesse sich überall sonst, aber gerade nicht beim Menschen, der nothwendige und erwünschte Sieg der schon von Natur bevorzugten Individuen ableiten.[2]) Denn bei den Menschen ist eine Ausgleichung dieser natürlichen Ungleichheit durch Erziehung und Cultur und durch den Schutz, welchen die Gesammtheit auch den schwächeren Elementen gewähren kann und jedenfalls nach dem Volksbewusstsein unserer Culturperiode gewähren soll, wenigstens theilweise möglich. Die natürliche Ungleichheit der Individuen führt vielmehr zu der Forderung, dass nicht alle Elemente in der gleichen Weise rücksichtslos dem Concurrenzkampfe ausgesetzt und somit die schwächeren in demselben geopfert werden. Eine weitere Beschränkung der freien Concurrenz ist gerade hieraus abzuleiten und in der Praxis neuerdings immer mehr wieder durchgeführt worden (Einrichtungen der Kinder-, der Altersfürsorge u. dgl. m.). Die natürliche Ungleichheit der Individuen, selbst in körperlicher Hinsicht, wird aber durch das System der freien Concurrenz sogar auf Generationen hinaus gesteigert (englische Erfahrungen mit Fabrikkindern),[3]) erscheint also insofern selbst wieder als nichts „rein Natürliches", sondern mit als ein Product der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse, insbesondere auch der Rechtsbildung und Gesetzgebung über diese letzteren.

2) Zur natürlichen Ungleichheit tritt ferner alsdann die durchaus in erster Linie auf veränderlichen menschlichen Institutionen beruhende Ungleichheit der Kenntnisse und Bildung, des Characters und des Vermögensbesitzes hinzu, wodurch die angeborene körperliche, geistige und sittliche Ungleichheit der Individuen noch gesteigert oder vermindert wird.[4]) Die Möglichkeit, Kenntnisse und Bildung, und damit wieder

[2]) Lange, a. a. O. Kap. 2, bes. S. 54 ff.

[3]) Eb.; Marx, Kapital I., 198 ff., s. auch o. Anm. 4 zu §. 96 S. 139. Die sogen. Fabrikgesetzgebung zum Schutz der Kinderarbeit knüpfte z. Th. direct an die ungünstigen Wahrnehmungen hinsichtlich der körperlichen Beschaffenheit der jungen Fabrikarbeiter an, so in Preussen. Treitschke in s. Aufs. über den Socialismus hat die Möglichkeit, gerade unter den Menschen den Darwin'schen Kampf um's Dasein wesentlich zu beeinflussen, übersehen, a. a. O. S. 87. Vergl. Lange, a. a. O. bes. S. 55 ff.

[4]) Wenn H. v. Treitschke die nothwendige Classenordnung der Gesellschaft so besonders stark gegen Schmoller betont, so mag man mit ihm über die

vielfach grössere oder geringere Erwerbsfähigkeit,[5]) ferner, abgesehen davon, die Möglichkeit, Vermögen zu erlangen, wird durch die allgemeinen wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse auch für den Einzelnen maassgebend mit bedingt: insbesondere auch durch das Maass und die Art des directen Eingreifens des Staats (Unterrichtswesen! Besteuerung!).[6])

3) Soweit aber der „Kampf um's Dasein" und der „Kampf um die bevorzugte Stellung und um deren Erhaltung" und soweit die „natürliche Auslese" auch in der Menschenwelt und speciell im wirthschaftlichen Verkehr zur Geltung gelangen, wird doch nach der vernünftig-geistigen Natur des Menschen ein ungemeiner Unterschied unter allen Umständen anzuerkennen sein, auch beim Vergleich selbst mit den höchst organisirten Thieren. Die Menschen empfinden als vernünftige, der Erinnerung und der Beachtung der Erfahrung fähige Wesen die Pein dieser Kämpfe. Durch Ausbildung der Geisteskräfte, auch der ökonomisch- und socialtiefststehenden Classen und Individuen thun die Culturvölker Alles, um das Bewusstsein des Menschenthums in jedem Individuum zu wecken. Dadurch wird aber Jeder auch empfindlicher gegen die Pein jener Kämpfe und unvermeidlich wird sein Verlangen nach ökonomischer und socialer Hebung lebhafter. Es wäre die grösste Grausamkeit, dies Bewusstsein methodisch zu wecken (Schulwesen!) und dann den Massen dennoch zuzurufen: „Lasset jede Hoffnung fahren, „„naturgesetzlich"" können nur Einzelne von Euch wirthschaftlich empor kommen," — eine Behauptung, die ohnedem im Zeitalter hochentwickelter Productions-

Nothwendigkeit, ja Naturgemässheit einer solchen Classenordnung an und für sich ganz einverstanden sein. Aber daraus folgt nicht im Mindesten, dass eine bestimmte, gerade bestehende Classenordnung nicht durch menschliches absichtliches Eingreifen in hohem Maasse verändert und verbessert werden kann, — gerade in der von den jüngeren deutschen Nationalökonomen angestrebten Richtung. Das erweist sich in unserem Zeitalter auch durch den Stand der Productionstechnik in höherem Maasse möglich als jemals früher (§. 104a). S. auch Lange, Kap. 3 über das Glück.

[5]) Der sehr beliebte Einwand in den gebildeten Gesellschaftskreisen, z. B. bei den „Kopfarbeitern" der liberalen Professionen, gegen die „Ungerechtigkeit" höherer Lohnforderungen der gewöhnlichen Handarbeit ist deshalb so wenig zutreffend, weil er die höhere geistige Bildung u. s. w. wiederum viel zu sehr als individuelles Verdienst betrachtet. Sie ist aber weit mehr, wenn auch mit einzelnen günstigen Ausnahmen, eine nothwendige Folge der Vertheilung des Privatvermögens und Einkommens. Jener Einwand läuft also auf einen Cirkelschluss hinaus.

[6]) Namentlich Progressivbesteuerung des Einkommens, Erbschaftssteuern, Besteuerung der Conjuncturengewinne, besonders am Grundeigenthum, und überhaupt sociales neben dem bloss fiscalischen Steuerprincip! — Selbst so conservative und gemässigte Rechtsphilosophen, wie z. B. A. Trendelenburg in s. „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik", 2. Aufl., Leipz. 1868, gestehen hier dem Staate und der Besteuerung gewichtige Aufgaben zu, vergl. z. B. §. 158 (S. 359) und §. 160.

technik stets in viel beschränkterem Maasse hingestellt werden muss, als etwa ehedem. Auch nach dieser Seite betrachtet, ist mit dem „Siege der Begabteren“ die Frage der freien Concurrenz nicht endgiltig entschieden.[7])

§. 136. — B. Sieg der gewissenloseren Elemente. In der freien Concurrenz siegen aber nicht allein die tüchtigeren, sondern oft genug nur die gewissenloseren Elemente, welche die ihnen günstigen ökonomischen Verhältnisse rücksichtsloser ausbeuten (Ausartung des Selbstinteresses zum Eigennutz). Ihnen kommt das System der freien Concurrenz dadurch zu Gute, dass es das Gebiet des Wirthschaftsrechts einengt und viele Entscheidungen dem Belieben des Einzelnen überlässt, z. B. im Betreff des Inhalts der Verträge. Daraus ergeben sich zwei grosse Gefahren: einmal werden die von vornherein gewissenloseren Elemente noch schlechter, denn der wirthschaftliche Erfolg lockt sie und nur zu leicht wird das Strafgesetzbuch ihr alleiniger Moralcodex.[8]) Aber auch die besseren Elemente werden sodann theils durch den Erfolg der Anderen in Versuchung geführt, theils unmittelbar durch die Concurrenz gezwungen, ähnlich gewissenlos zu verfahren.[9]) So verschlechtert sich fast unver-

[7]) Die im Text berührte Seite der Frage des allgemeinen Volksunterrichts ist bisher selten in ihrem Zusammenhange mit der „socialen Frage“ behandelt worden. Wir dürfen nicht vergessen, dass auch in dieser Hinsicht unsere Zeit völlig verschieden von jeder früheren Geschichtsperiode ist: Elementarbildung der Massen, bis zum letzten Proletarier, die Buchdruckerkunst erst so für das ganze Volk wirksam gemacht. Und dann wundert man sich, dass die Massen nicht bei Fibel und Katechismus stehen bleiben, — worüber allein sich zu verwundern wäre! Die allgemeine Schulpflicht erweist sich hier eben als ein gewagtes Experiment!

[8]) Meine Rede über die sociale Frage, S. 6. „Man erwirbt heutzutage die Millionen nicht, ohne mit dem Aermel ans Zuchthaus zu streifen“, wie jener Wiener Börsenmann sagte, s. Schmoller, soc. Frage, in den Preuss. Jahrb. 1874. Diese Aeusserung ist Schmoller höchlich verübelt, auch als von ihm selbst herrührend bezeichnet worden, während er sie nur jenem Börsianer entnommen hat. Findet sie nicht eine volle Bestätigung in folgendem Satze der Nationalzeitung? Ein Satz, von dem die Zeitung zwar „hofft, dass diese Praxis nicht viel Anhänger hat“, selbst aber durch die Zeilen lesen lassen muss, wie trügerisch diese Hoffnung ist: „Wer überhaupt an der Börse speculirt, muss immer mit gegebenen Verhältnissen und besonders damit rechnen, dass an derselben jedes Mittel, dessen Anwendung nicht offen mit dem Strafgesetzbuch in Conflict bringt, erlaubt ist“. (Wochenbörsenber. d. Nationalztg. v. 5. Juni 1875; das Durchschossene auch im Originaltext so.)

[9]) Die Lage ist im allgemeinen Verkehr oft ähnlich wie in dem speciellen Falle des Schmuggels: auch der reelle Kaufmann wird durch die Schmuggelconcurrenz gezwungen, ebenso zu handeln, oder er muss das Geschäft aufgeben, wo dann die Schmuggler vollends freies Spiel haben. — In England gingen Anregungen zu gesetzlichem Einschreiten des Staats in Fabriksachen öfters von humanen Fabrikanten aus, welche durch die Concurrenz an der freiwilligen Einführung von Reformen gehindert worden waren. Mehrfache Beispiele bei v. Plener, engl. Fabrikgesetzgeb., Wien 1871.

meidlich der ganze Maassstab der geschäftlichen Moralität, wovon z. B. in Verfälschungen der Qualität der Waaren, in unrichtigem Maass und Gewicht derselben, in Unredlichkeiten in den Creditverhältnissen, in schleuderhaftem „Ausverkauf" u. s. w. so deutliche Belege heutzutage vorliegen.[10])

§. 137. — C. Der Sieg des Grossbetriebs über den Kleinbetrieb.[11]) Auch dieser steht im Causalnexus mit dem System der freien Concurrenz. Dies tritt in den verschiedenen Productionskreisen zwar nicht gleichmässig hervor, zeigt sich aber in dem für die Fragen der freien Concurrenz wichtigsten Zweige, in der Industrie (Stoffveredlung), besonders frappant. Denn hier kommen die einwirkenden Factoren, die Ersparung an Generalkosten, die Vortheile der Arbeitstheilung und des Maschinenwesens, die rechtliche Zulässigkeit und thatsächliche Möglichkeit, beliebig viel Arbeitskräfte jeder Art herbeizuziehen, in einer Unternehmung zu vereinigen, im Lohnsystem abzufinden, ebenso beliebig viel

[10]) Mehrfach wird darüber in den deutschen Handelskammerberichten seit Jahren geklagt, das grosse Uebel zugestanden, die vollständige Rathlosigkeit aber ebenso, da „natürlich" nicht von einer Rückkehr zu den „veralteten Beschränkungen" die Rede sein könne. Aber „die eigene bessere wirthschaftliche Einsicht", die „Selbsthilfe" reicht eben nicht immer aus. Vgl. die preussischen Handelskammerber. f. 1869 (Berl. 1870), z. B. Magdeburg, S. 138, wo über die Schwindeleien im Geschäft mit baumw. Strickgarn gesprochen wird und es heisst: „von Seite der Regierung diesem Uebelstande entgegenzutreten, halten wir für unausführbar, da ein Zwang in Handelsangelegenheiten wohl kaum noch dem Zeitgeiste entspricht" u. s. w. — Eb. S. 555 Ber. v. Wesel: Klage über die „Unsitte", dass man bei Waaren, welche in Packet- oder anderen Formen verkauft werden, die das Gewicht eines Pfunds darstellen, im Kleinhandel gewöhnlich ein geringeres Gewicht erhält; Ausführung am Beispiel der Stearinlichte mit „Pfunden" von 28, 26, 24 Loth und anderen Betrügereien. „Es ist dies, sagt der Bericht, ein Uebelstand, den die Geschäftswuth der Concurrenz herbeigeführt hat, um dem Gegner durch billigere Preise die Kundschaft zu entziehen und dennoch gut verdienen zu können". Wunsch nach einem abhelfenden Gesetze. — Eb. S. 968 Ber. v. Hildesheim, mit Anführung der Klagen über das Ueberhandnehmen des Hausirhandels und die Veranstaltung von Auctionen von Kaufmannswaaren. Aehnliche Berichte von Lüneburg S. 567: „mehr oder weniger schwindelhafte freiwillige Auctionen". In den letzten Jahren, besonders seit der Weltkrise v. 1873 ff., sind die Klagen immer allgemeiner geworden, nur oft tendenziös übertrieben oder einseitig gewissen Ländern Vorwürfe gemacht (z. B. v. Reuleaux in s. bekannten Wort: „Schlecht u. billig" f. d. deutsche Industrie), während wesentlich Gleiches von der übrigen Welt gilt (engl. Baumwollwaaren, die ordin. Sorten wegen d. schlechten Qualit. vom indischen Markte verdrängt; selbst französ. Seidenwaaren). Vgl. die Citate aus engl. Zeitungen bei Jagor a. a. O., d. Verhandlungen über Verfälsch. d. Lebensmittel im Anschl. an d. bezügl. Gesetzentwurf im D. Reichstage 1877—78. Kein Mensch läugnet die Uebel mehr, aber auf die Ursachen, die liberale individualistische Wirthschaftsordnung, wagen die Wenigsten hinzuweisen. Man begnügt sich mit dem Kuriren an den Symptomen des Uebels. Ist doch das „socialistische" Tabakmonopol bei uns nicht selten deshalb mit empfohlen, um gute unverfälschte Waare zu erhalten: also das verpönte Recept der „planmäss. Regelung der Production" ausserhalb des Concurrenzsystems!

[11]) Vergl. hierzu Schmoller's deutsche Kleingewerbe.

Kapital (Credit!) zu verwenden, vornemlich zur Geltung.[12]) Die günstigen technischen und ökonomischen Folgen der freien Concurrenz für die Production zeigen sich deshalb auch in der Industrie am Meisten, freilich auch die erwähnten Gefahren des Compromisses der Concurrenten und des factischen Monopols Einzelner (§. 127). Aber die Verdrängung des Klein- durch den Grossbetrieb hat nothwendig auch zur Folge, dass die Zahl der ökonomisch und social selbständigeren Personen (Unternehmer, „Meister" u. s. w.) relativ und mitunter selbst absolut abnimmt und die industrielle Gesellschaft sich immer mehr in zwei nur ephemer durch den Lohnvertrag lose verbundene Classen der grossen Unternehmer und Privatkapitalisten einer- und der Lohnarbeiter andrerseits scheidet. Uebergänge von letzterer in die erste Classe, obwohl rechtlich durchaus zulässig, finden thatsächlich wegen der Macht der ökonomischen Verhältnisse nicht häufig statt.[13]) Die Folge ist eine grosse dauernde Ungleichheit der ökonomischen und socialen Lage, des Bildungsstands der beiden Schichten, ein schroffer Gegensatz der Interessen, eine feindliche Spannung, wie sie nur jemals in einem anderen Systeme des Wirthschaftsrechts vorhanden war.[14])

[12]) Wesentlich andere Lage als im ehemaligen zünftigen Handwerk, mit seinem vorgeschriebenen technischen Bildungsgang des Meisters, mit der Beschränkung der Lehrlings- und Gesellenzahl, der Beschränkung auf die Gesellen der Zunft u. dgl. m. Vergl. Schönberg, z. wirthsch. Bedeutung d. Zunftwesens im Mittelalter, Berl. 1868 (auch in Hildebr. Jahrb.), Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht, I., §. 38, Stahl, deutsches Handwerk, I. (1874). Jetzt bes. Schmoller, Strassb. Tucher- u. Weberzunft, 375 ff. 453. Dazu die Zinstaxen, öfters Lohn- und Preistaxen: Alles eine grundverschiedene Lage im Vergleich zu heute bewirkend.

[13]) Ueber die optimistischen Ansichten der Schule der freien Concurrenz in diesem Puncte s. Lange, Arbeiterfrage, Kap. 3 (Glück und Glückseligkeit. Darlegung der geringen Wahrscheinlichkeit der Chancen des Gelingens).

[14]) Die übrigens vielfach auch zu allgemein und in zu bedeutendem Grade angenommene absolute Hebung der wirthschaftlichen Lage, des Lohneinkommens unserer arbeitenden Classen von heute gegen früher mag man dabei zugeben. Vgl. z. B. d. oben §. 112 S. 185 schon angeführte Statist. aus einer Hamburger Fabrik, die eben nur ein Mitsteigen des Geldlohns mit dem Steigen der wichtigsten Ausgabeposten (Wohnung, Nahrung) seit 1830—40 zeigt. Wichtiger für diese Fragen ist aber noch, dass die Differenz in der ökonomischen Lage und im Einkommen sich vergrössert, die Aussicht des Arbeiters, in die höhere sociale Schicht aufzusteigen, sich verringert hat, der „Arbeiterstand" nicht mehr, wie doch im Grossen und Ganzen im zünftigen Handwerk, eine Durchgangsstufe, eine Vorbildungsstufe für die höhere Stellung war, sondern ein Lebensstand ist, mit der Aussicht, es in alten Tagen noch schlechter zu haben, — m. E. auch eine Erklärung der vielfach wahrgenommenen Verschlechterung der technischen Bildung und Leistung der industriellen Arbeiter, die nicht so starkes Interesse wie früher an besserer Ausbildung haben. Die Behauptung, dass der Arbeiter wenigstens nicht das Risico des Geschäfts trage, ist ebenfalls nur sehr bedingt richtig. Jene beständigen Wechsel zwischen Spe-

Die **Vertheilung** wenigstens des aus der **Industrie** herrührenden **Einkommens und Vermögens** in der Volkswirthschaft wird dadurch **ungleichmässiger**, die Production nimmt eine **ungünstigere Richtung** an, denn sie arbeitet in grossem Umfang **nur für den Luxus der Reichen**. Das Einkommen der letzteren schwankt aber selbst wieder sehr. Auch deshalb ein **schwankenderer Gang** der Geschäfte, **periodischer Wechsel** von **Ueberspeculation** und **Ueberproduction, Krise, flauer Zeit**. Der Gesammtbedarf des Volks an wirthschaftlichen Gütern wird freilich gerade in dem System der freien Concurrenz vollkommener befriedigt, aber er gestaltet sich selbst wegen der erwähnten Verhältnisse weniger den Interessen der Gesammtheit gemäss und oft in hohem Grade nur nach den Interessen einer kleinen Minorität (§. 100 ff., 127). Schlimme, allen Betheiligten schädliche sociale **Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen öffentlich rechtlich gleichberechtigten Staatsbürgern** sind bei dieser Gestaltung der Volkswirthschaft unvermeidlich. Sie bilden neue Quellen schlechter Moralität.[15])

culation, Ueberspeculation, Krisis, Flauheit, wesentlich mit eine Folge der „Concurrenzwuth" u. der „Conjunctur", fallen zu Zeiten mit grösster Schwere auf den Arbeiter, der dadurch sehr empfindlich am Risico des Geschäfts Theil nimmt. Dies Alles trägt zur Steigerung der feindlichen Spannung zwischen besitzenden und nichtbesitzenden Classen bei. Gegen diese Auffass. z. B. Sötbeer in d. Aufs. d. Gesammteinkommen u. dessen Vertheil. im preuss. Staat, im „Arbeiterfreund" 1875, XIII, 288 ff., mit Anführung eines Worts des Engländers Harrison über d. social u. ökonom. heilsame u. nothwendige Function des grossen Privatkapitals in d. Industrie, S. 295. Eben nur die eine Seite der Frage! Wie man aber vollends den britischen Verhältnissen übermässigster Vermögensconcentration gegenüber — worauf ja freilich neben der industr. Grossbetriebstendenz andere Umstände, die Handelssuprematie, die Grossgrundbesitzverhältnisse mitwirken — noch dem Optimismus huldigen kann, der „freie Verkehr" schaffe die beste Vertheilung, ist mir unverständlich. Nach Baxter's freil. unsicheren, aber schwerlich zu ungünstigen Zahlen beziehen 8500 Selbstthätige von 13,720,000 im Ganzen 2523 Mill. Mark Einkommen von 16,282 Mill. M. Nationaleinkommen, d. h. 0,062 % der selbstthät. Bevölkerung verfügt über 15,4 % des Volkseinkommens, über 570 Mill. M. mehr als $4\frac{1}{2}$ Mill. der Selbstthätigen (also meist der Familien) der untersten Classe. Wie ungleich soll denn diese Vertheilung noch werden, bis sie diesem Optimismus „bedenklich" erscheint! S. a. a. O. S. 292 selbst die Daten.

[15]) Die Darlegung im Text bezeichnet gerade hier nur die Gestaltungs**tendenzen**. Es ist die Aufgabe der **Geschichte** und besonders der **Statistik**, für das einzelne Land und Volk und für eine bestimmte Zeit näher nachzuweisen, **wie weit diese Tendenzen sich hier verwirklicht** haben. Verschiedenheiten werden sich hier immer manche ergeben, namentlich auch deshalb, weil das System der freien Concurrenz in verschiedenem Umfange durchgeführt wird. Ihre tiefere theoretische Begründung findet die Grossbetriebstendenz in der Industrie besonders in dem Productionskostengesetze für Fabrikate und in der in der Industrie zeitweise vorkommenden Bildung von Renten oder Extragewinnen derjenigen Producenten, welche wohlfeiler produciren, aber zu dem dem höheren Kostensatz anderer Producenten entsprechenden Preise absetzen können, eine Lage, welche dann die Mittel und Wege zu einer Aus-

dehnung des Betriebs gewährt. S. o. §. 127 Anm. 4 S. 227. Beachtenswerthe Ausführungen hierüber bei Schäffle, Soc. Körper, III, 433 ff. — Statistisch findet die Grossbetriebstendenz eine gute Bestätigung in der wenigstens für einige Industriezweige vorhandenen Statistik der Maschinen, besonders der Kräfte der Dampfmaschinen, der Spindelzahl der Spinnereien, der Webstühle, sodann der Menge des verarbeiteten Rohstoffs (z. B. Rüben in der Zuckerfabrikation, Quart Maischraum in der Branntweinbrennerei) und endlich der Zahl der Arbeiter der Fabriken. Für einzelne Arten von Fabrikanlagen liegen technisch-statistische Versuche vor, die Abnahme der Productionskosten nach Einheiten der Betriebskräfte oder bestimmten Betriebsmerkmalen mit der Vergrösserung der Anlagen ziffermässig nachzuweisen. Die Preise der Dampfmaschinen (Dampfkessel u. s. w.), sowie die Kosten der Bedienung und der Feuerung nehmen regelmässig mit der Grösse der Maschinen verhältnissmässig ab, worin eine starke Begünstigung des Grossbetriebs liegt. Beispiel aus einem Circular einer englischen Firma in Reading: eine transportable Dampfmaschine mit 1 Cylinder kostet bei einer Stärke von 3 Pferdekraft p. 1 Kraft 1020, bei einer solchen von 4 956, von 6 765, von 10 612 Fr. — Engel hat schon vor längerer Zeit für sächsische Baumwollspinnereien eine Kostenberechnung angestellt, wonach 1 Thaler Anlagekapital bei Spinnereien bis 1000 Spindeln c. 17 Sgl., bei 1—2000 Sp. c. 28—29, bei 5—6000 31—32, bei über 9000 und über 12,000 36—37 Sgl. Werth producirt (Sächs. Stat. Zeitschr. 1856, S. 146). — Im Zollverein verarbeitete 1 Runkelrübenzuckerfabrik 1843/44 durchschnittlich 54,000, 1853/54 81,000, 1869/70 175,000 Centner rohe Runkelrüben, oder, da die Ausbeute an rohem Rübenzucker mittlerweile von 5 auf wenigstens 8 % gestiegen ist, anfangs 6000, zuletzt 14,000 Centner Rohzucker. Die Zahl der Fabriken war nur von 80 auf 296, die verarbeitete Rübenmenge von 4.35 auf 51.69 Mill. Centner gestiegen; jene hatte sich noch nicht vervierfacht, diese sich verzwölffacht (übrigens wirken auf diese Entwicklung die Steuerverhältnisse mit ein, wie noch mehr bei der ähnlichen Entwicklung der Branntweinbrennerei). — Die Baumwollindustrie und die Wollindustrie Grossbritanniens und Irlands steigerte ihren schon lange besonders stark entwickelten Grossbetriebscharacter von 1850—70 noch in folgender Weise (Martin's statesman's yearbook f. 1872 p. 268):

	Baumwollfabriken			Wollfabriken		
	1850	1870	Zunahme %	1850	1870	Zunahme %
Anzahl der Etablissements	1932	2483	28	1497	1829	22
„ „ Arbeiter (in 1000en)	331	450	36	74	125	62
„ „ „ auf 1 Anstalt	171	181	6	50	68	37
Pferdekräfte Dampf (in 1000en) .	71	300	322	13.4	52.2	288
Desgl. Wasser	11.5	8.4	(—27)	8.7	10.1	16
Spindelzahl (Million.)	20.98	38.22	82	1.595	2.693	69
Kraftstühle (in 1000en)	250	441	76	9.4	48.1	410

Die so ausserordentlich viel stärkere Vermehrung der Dampfkräfte, der Zahl der Spindeln und der Stühle verglichen mit der Vermehrung der Zahl der beschäftigten Arbeiter zeigt gleichzeitig, dass die vermehrte Nachfrage nach Arbeitern, wenigstens im jetzigen Stadium dieser zwei grossen britischen Industriezweige, auch schon nicht mehr so nachhaltig ist, wie es sonst unter den Vortheilen der maschinellen Industrie gerühmt wird. Die kleine Tabelle beweist vielmehr, dass es den Fabriken gelingt, sich relativ immer mehr vom Arbeitsfactor zu emancipiren. — Die neue Gewerbezählung v. 1875 im Deutschen Reich u. speciell in Preussen hat die noch vorhandene grosse Bedeutung des Kleinbetriebs in der Industrie ergeben. Aber die Schlüsse, welche aus dieser Thatsache — wonach z. B. in Preussen vom sämmtl. Personal v. 3.625,918 Personen 2,246.959 Pers. auf die Kleinbetriebe (bis incl. 5 Gehilfen) u. 1,378,959 Pers. auf die Grossbetriebe (mit mehr als 5 Gehilfen) fallen — mitunter gegen die im Text vertretene Ansicht gezogen wurden, z. Th. auch von Engel, sind nicht wohl haltbar. Theils lässt die Art der Aufnahme das Kleingewerbe zu gross erscheinen (78 % der Kleinbetriebe arbeiten in Preussen ohne Gehilfen), theils arbeiten auch von den Kleinbetrieben viele nur im Dienst des Grossindustriellen, theils handelt es sich in der Frage überhaupt um die Richtung der Entwicklung, wo es an brauchbarem früheren Material zum Vergleich fehlt, die Richtung zum Grossbetrieb aber durch manche Thatsachen, die die Gewerbezählung constatirte und durch andere Thatsachen

ebenso erfahrungsgemäss bestätigt wird, wie anderswo (Vergrösserung der Etablissements im Durchschnitt, in wichtigen Zweigen der Industrie u. A. m.). Vgl. B. 40 d. preuss. amtl. Statist. üb. d. Gewerbezähl., Berl. 1878, bes. auch Einleit. und Engel's Vortr. „D. industr. Enquête u. s. w.", Berl. 1878 (auch in Betr. des Segens des Aufschwungs 1871 ff. zu optimistisch, S. 43).

III. — §. 138. Nothwendige Correctur und Ergänzung des Systems der freien Concurrenz. Alle diese Umstände, nicht zum Wenigsten aber auch die Thatsache, dass die schwächeren Elemente unter den Privatwirthschaften die ungeheure Mehrzahl in einem Volke bilden, führen zu dem Schluss, dass die freie Concurrenz nicht ausschliesslich nach ihren oft, wenn auch nicht immer überwiegend günstigen Folgen für die Production und für eine Minorität der Privatwirthschaften beurtheilt werden darf. Vielmehr ist ihr theilweise sehr nachtheiliger Einfluss auf die Vertheilung, auf die socialen Verhältnisse und die Moralität des Volks noch wichtiger. Es wird demgemäss das moderne System der freien Concurrenz am Allerwenigsten als Abschluss der wirthschaftlichen Entwicklung zu betrachten sein. Das privatwirthschaftliche System auf dieser Grundlage aber verlangt auch wegen der notorischen Nachtheile der freien Concurrenz theils eine Correctur, theils eine Ergänzung, welche ihm besonders durch das gemeinwirthschaftliche System werden muss.[16])

3. Hauptabschnitt.

Die Gemeinbedürfnisse und die Fürsorge für ihre Befriedigung.

Ein noch wenig untersuchtes und doch hochwichtiges Gebiet. Von Rau, §. 75 noch ganz unbeachtet, von Roscher kaum berührt, dagegen schon etwas näher betrachtet in Hermann's Abh. II. von den Bedürfnissen, S. 78 ff., pass., bes. 94 ff., 100 ff., auch 90, 92, ähnlich, aber sehr kurz, in der Lehre von den Gemeinwirthschaften mehr nur vorausgesetzt, von Schäffle, Syst. 3. Aufl. I., 102, 106. — Rau, §. 75, nimmt den Ausdruck „individuelle Bedürfnisse" in einem anderen engeren Sinne, im Gegensatz zu den allgemein menschlichen, nationalen und gesellschaftsständischen. Für die Lehre von den Gemeinwirthschaften ist die Untersuchung der Gemeinbedürfnisse fundamental. Die Einbeziehung der Gemeinbedürfnisse in die Nationalökonomie hängt übrigens auch wieder mit der Anerkennung der Productivität der Dienstleistungen und mit der Einreihung derselben und der „Verhältnisse" (§. 15 ff.) unter die wirthschaftlichen Güter zusammen, weshalb Rau's Stillschweigen über diese Bedürfnisse und die für ihre Befriedigung bestimmten Güter, die Gemein- oder Collectivgüter, bei seinem Standpuncte in der Frage nicht auffallen kann. Hermann's

[16]) Vgl. die hiermit vielfach übereinstimmende Ansicht von Rob. v. Mohl, nach den Auszügen aus verschiedenen Aufsätzen sehr gut dargestellt von Ernst Meier, Tüb. Ztschr. 1878, S. 495 ff.

„Collectivbedürfnisse“ sind im Wesentlichen, aber nicht durchaus, mit den im Texte behandelten Collectivbedürfnissen identisch. In den Gemeinbedürfnissen tritt der Character des Menschen als eines ζῷον πολιτικὸν nach der Aristotelischen Auffassung besonders hervor. Ueber R. v. Mohl's Theorie der gesellsch. Lebenskreise s. u. §. 144 Anm. 14. Vergl. sonst besonders auch Ahrens, Naturrecht, 6. Aufl., Wien 1871, bes. II., 276 ff., 286 ff., 319 ff. und passim.

1. Abschnitt.

Die Gemeinbedürfnisse.

I. — §. 139. Individual- und Gemeinbedürfnisse. Die Bedürfnisse des Menschen lassen sich, ausser in der im §. 96 dargelegten Weise, in Individualbedürfnisse des Einzelnen als solchen und in Gemein- oder Collectivbedürfnisse, welche aus dem socialen (gesellschaftlichen) Wesen des Menschen oder aus dem menschlichen Zusammenleben hervorgehen, unterscheiden. Zu den Individualbedürfnissen gehören die materiellen Bedürfnisse, welche durch Sachgüter befriedigt werden, fast ganz, nur dass die Art und Weise der Befriedigung (selbst bei der Nahrung, mehr noch bei der Kleidung, Wohnung u. s. w.) auch schon durch das sociale Wesen des Menschen etwas beeinflusst wird (Sitten, Mode, „Anstand“ u. s. w., also besonders bei den Existenzbedürfnissen zweiten Grads, §. 96). Die Bedürfnisse nach persönlichen Diensten sind zwar auch vielfach noch Individualbedürfnisse, so namentlich bei der Jugend, beim Alter, (Pflege u. dgl.), aber sie stehen noch mehr als die materiellen Bedürfnisse unter dem Einflusse der socialen Natur des Menschen. Die Individualbedürfnisse sind selbstverständlich beim Menschen anders geartet als beim Thiere, aber doch jenem nicht specifisch eigenthümlich. Sie finden sich vielmehr ähnlich auch bei den Thieren, besonders bei den höheren Thierarten. Erst die Gemeinbedürfnisse sind echt oder ausschliesslich menschliche Bedürfnisse, zu welchen man in der Thierwelt doch nur in einzelnen wenigen Fällen ganz entfernte Analoga findet.[1]) Sie kommen in immer grossartigerer Weise mit der Entwicklung des Volkes selbst, namentlich mit dem Herauswachsen aus dem Familienverbande, zum Vorschein, sind Folge und ihre Befriedigung ist wieder Voraussetzung steigender Cultur. Sie zeigen am Deutlichsten die Unhaltbarkeit jener radical individualistischen und atomistischen Auffassung, welche in

[1]) Vgl. darüber Schäffle, Soc. Körper II, 40 ff.

der Volkswirthschaft ein blosses Nebeneinander von Einzelhaushalten, keinerlei organische Verbindung sieht (§. 129) und weisen schon durch ihre Natur auf ein andres System der Bedürfnissbefriedigung,[2]) als das privatwirthschaftliche, hin: auf das gemeinwirthschaftliche (§. 150 ff.), welches bei den Gemeinbedürfnissen nur in geringem Maasse durch das privatwirthschaftliche (§. 145, 146) und durch das caritative (§. 147 ff.) ersetzt werden kann. Das privatwirthschaftliche System hat seine Hauptfunction, wenigstens in unserer Culturperiode und nach dem bisherigen Stand der Productionstechnik, in der Fürsorge für die Befriedigung der materiellen Individualbedürfnisse, das caritative in der Fürsorge für die Befriedigung der Bedürfnisse nach gewissen eigens gearteten persönlichen Diensten der Pflege u. s. w.

Die Gemeinbedürfnisse lassen sich in folgende Kategorieen bringen:

A. Das allgemeine und principale Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung.

B. Specielle Gemeinbedürfnisse, welche aus bestimmten Gemeinschaftsverhältnissen hervorgehen. Theils specialisirt sich danach das Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung, theils entwickeln sich solche Gemeinbedürfnisse auch selbständig unter dem Einfluss eines Gemeinschaftsmoments. Hierhin gehören:

1) die „räumlichen“ oder „örtlichen“,

2) die „zeitlichen“,

3) die im engeren Sinn so zu nennenden „gesellschaftlichen“ oder „Klassen-Gemeinbedürfnisse“.

II. — §. 140. Das wichtigste Gemeinbedürfniss, welches aus dem menschlichen Zusammenleben entspringt, ist dasjenige nach einer festen Rechtsordnung im Volke, sowohl für die persönlichen Beziehungen der Individuen unter einander und für die Sicherung der politischen Unabhängigkeit des Volks und seines Staats nach Aussen,[3]) als namentlich auch für den wirthschaftlichen Verkehr der Einzelwirthschaften. Die Entwicklung der Persönlichkeit der einzelnen Volks- und Staatsangehörigen, diejenige des Volks als Ganzen und die Aus-

[2]) Auch von Hermann a. a. O. angedeutet.

[3]) Von Hermann ebenso betont, besonders auch was den Punct der Selbständigkeit der Nation anlangt, characteristisch für Hermann's nationalökonomische Entwicklung: scharfes Hervortreten des „nationalen Machtzwecks“ in allen neueren deutschen Staatswissenschaften. S. auch v. Holtzendorff, Principien der Politik, Berl. 1869, Kap. 8. Hermann specialisirt indessen die weiteren Gemeinbedürfnisse (§. 141 ff.) nicht genügend.

bildung des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems selbst haben das Vorhandensein und die Sicherung einer solchen festen Rechtsordnung zur unumgänglichen Voraussetzung. Diese Rechtsordnung muss die näheren Bestimmungen für die Verkehrsrechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems, bei den modernen Culturvölkern also namentlich die Bestimmungen über persönliche Freiheit und Privateigenthum u. s. w., über freie Concurrenz und deren etwaige weitere Beschränkung treffen (§. 124). Die Aufstellung und Wahrung dieser Rechtsordnung hat im Wesentlichen der Staat zu übernehmen, welchem die nothwendigen Macht- und Zwangsmittel dafür zur Verfügung stehen müssen (Kap. 4). Die Theorie der unbedingten Allgemeingiltigkeit der freien Concurrenz leidet an der Inconsequenz, dass sie für diese, von ihr freilich viel zu einseitig formulirte Verkehrsrechtsbasis doch den Staat nicht entbehren kann.[4])

Die Einrichtungen für die Befriedigung des Gemeinbedürfnisses der Rechtsordnung in der Volkswirthschaft lassen sich auch als die socialrechtlichen Bedingungen der Volkswirthschaft bezeichnen und sind für die Production und Vertheilung des Ertrags der Volkswirthschaft oder des Volkseinkommens und Volksvermögens gleich wichtig, zum Theil gradezu entscheidend. Sie hängen natürlich von der Zeit und dem Ort wieder wesentlich ab, sind historische, keine absolute Kategorieen, und können in diesem Werke vornehmlich nur für die moderne Zeit der west- und mitteleuropäischen Völker untersucht werden (§. 166 ff. und überhaupt Abth. 2).

III. — §. 141. Die speciellen Gemeinbedürfnisse.

1) Die „räumlichen" oder „örtlichen": Gemeinbedürfnisse, welche aus den Beziehungen der Menschen zum Boden, als ihrem Wohngebiete und Arbeitsfelde, oder m. a. W. aus der räumlichen Bedingtheit und örtlichen Vertheilung der Bevölkerung hervorgehen. Die Verschiedenartigkeit dieser örtlichen Vertheilung bedingt verschiedenerlei örtliche Gemein-

[4]) Vergl. o. §. 129, bes. die Ansichten von Prince-Smith und seiner Schule, die eben doch den Staat wie einen deus ex machina brauchen, um „gegen Vergewaltigung zu schützen". Die neueren Naturrechtslehrer (Rechtsphilosophen) und theoretischen Politiker der organischen Staatsauffassung, wie z. B. Ahrens, a. a. O., dann auch A. Trendelenburg a. a. O. §. 93 ff., 103 ff. (Verkehr), §. 150 ff., 157 ff., 162 ff., H. Escher a. a. O. haben die Einseitigkeit der nationalökonomischen Schule der freien Concurrenz auch in dieser Hinsicht seit lange abgewiesen. Trendelenburg irrt nur, wenn er die Ansicht, gegen welche er polemisirt, kurzweg „die nationalökonomische", statt „eine nationalökonomische" nennt.

schaftsbeziehungen, an welche sich dann bestimmte Gemeinbedürfnisse anknüpfen: solche des Hauses (in der Grossstadt), der Strasse, des Stadttheils, der Gemeinde, des Kreises, Bezirks, der Provinz, des Staates selbst, als des grössten Kreises räumlicher Gemeinschaftsbeziehungen in der Volkswirthschaft, und darüber noch hinaus der Staatennachbarschaft. Für die Rechtsordnung stellt sich hier die Aufgabe, diese mannigfaltigen Gemeinschaftsbeziehungen zu regeln. Die daraus hervorgehenden Gemeinbedürfnisse sind vornehmlich durch das gemeinwirthschaftliche System zu befriedigen, wobei die besonders wichtige, aber auch schwierige Aufgabe darin besteht, die bezüglichen Functionen zwischen den freien und den Zwangsgemeinwirthschaften und wieder zwischen den einzelnen Arten der letzteren (Staat einer-, Selbstverwaltungskörper, Provinz, Kreis, Gemeinde andrerseits) richtig zu vertheilen (Decentralisation der Staatsverwaltung, Selbstregierung der kleineren räumlichen Kreise).

§. 142. Die wichtigsten einzelnen Arten der räumlichen Gemeinbedürfnisse sind: die Enteignungs-(Zwangsenteignungs-) Bedürfnisse [5]), betreffend die Mittel und Wege zur Beseitigung der dem allgemeinen Interesse entgegenstehenden Privatrechte (Eigenthums- und dingliche Rechte überhaupt) am Grund und Boden. — Gemeinbedürfnisse, [6]) welche sich an die geordnete Benutzung

[5]) S. u. Abth. 2, Kap. 5 darüber. L. Stein, Verwaltungslehre VII., 67; Handb. 1. A., S. 144, nennt das bezügl. Gebiet: Entwährung. Er versteht darunter: „das Recht und das Verfahren des Staats, vermöge deren derselbe durch seine Verwaltung ein wohlerworbenes Privatrecht, dessen Aufhebung als eine unabweisbar gewordene Bedingung der allgemeinen Entwicklung anerkannt ist, gegen Rückerstattung seines Werths oder gegen Entschädigung und nach gesetzlichen Formen aufhebt". Es ist das grosse Verdienst Stein's, hier für eine Reihe hochwichtiger einzelner Staatseingriffe in das Privateigenthum ein oberstes leitendes Princip in der Wissenschaft aufgestellt und begründet zu haben. Vor Stein war namentlich bei den Nationalökonomen die Untersuchung gewöhnlich auf die isolirten Fälle, Grundentlastung u. dergl., beschränkt. Die Enteignung bezieht sich nicht auf den Boden allein, aber ist bei diesem vorzugsweise wichtig. Im Texte kommt an dieser Stelle die Boden-Enteignung besonders in Betracht. — Es ist wieder ein Fehler der älteren Nationalökonomie, Fälle wie die Grundentlastung als ganz einzig dastehend anzusehen. Aehnliches kann und wird, bald zur Herstellung wirthschaftlicher Verkehrsfreiheit (siehe Dietzel, Syst. d. Staatsanleihen, Heid. 1855, S. 106 und passim), bald zur Hinüberführung der privatwirthschaftlichen Einrichtung für die Bedürfnissbefriedigung in die gemeinwirthschaftliche in jedem Zeitalter eines fortschreitenden Culturvolks und Culturstaats vorkommen. Privattelegraphie, Privateisenbahnen, Privatwasserleitungen in Städten u. dgl. m. können in einer baldigen Zukunft dieselbe Rolle im Enteignungswesen spielen, wie Zehnten in den 30er und 40er Jahren in Deutschland. Eben deswegen sind die Enteignungsbedürfnisse als wahre Gemeinbedürfnisse im eminenten Sinne des Worts zu bezeichnen.

[6]) Auch für das Folgende ist L. Stein's Verwaltungslehre zu vergleichen, Handb. S. 150 ff. Ich habe seine Terminologie zum Theil adoptirt, übrigens privatim

der Elemente Wasser und Feuer anknüpfen. — Gemeinbedürfnisse des Versicherungswesens, um zufällig den Einzelnen treffende Schäden[7]) von einer Gesammtheit tragen zu lassen.— Gemeinbedürfnisse des Verkehrswesens (in diesem Sinne), nemlich des Umlaufswesens (Maass und Gewicht, Geld und Münze, Credit und Banken) und des Communications- und Transportwesens (Wege, Transportleistungen, Verkehrsanstalten), um in den arbeitsgegliederten Volkswirthschaften dem Verkehr die Mittel und Wege, deren er zu seiner Entwicklung bedarf, zu gewähren. — Gemeinbedürfnisse der Gesundheit und Reinlichkeit (öffentliches Gesundheits- oder Sanitätswesen, Reinigungswesen). — Gemeinbedürfnisse der Religionsübung; der Sittlichkeit; der Bildung und des Unterrichts; der Humanität (Hilfs- und Armenwesen); der Vergnügungen (z. B. Theater) und selbst Gemeinbedürfnisse hinsichtlich der gemeinsamen Versorgung mit gewissen Sachgütern, wenn die Technik der Production und Vertheilung dieser Güter dem Individualbedürfniss die Natur eines Gemeinbedürfnisses giebt (Gas, Wasser u. A. m. in grossen Städten)[8]). Die regelmässige Herstellung der Güter zur Befriedigung solcher Gemeinbedürfnisse (Gemeingüter) verlangt oft besondere grosse Anstalten hierfür, deren Uebernahme und Betrieb durch einzelne Arten der Gemeinwirthschaften statt durch Privatwirthschaften dann vielfach wieder durch die Rechtsordnung geregelt werden muss.[9])

§. 143. — 2) „Zeitliche“ Gemeinbedürfnisse, d. h. solche, welche sich aus der „zeitlichen Vertheilung der Bevölkerung“, d. h. aus der Gemeinschaft gleichen Lebensalters und aus der Zusammengehörigkeit zu Generationen ergeben.

a) Das Volk setzt sich ja aus Individuen verschiedenen Lebensalters zusammen und zerfällt dadurch in Altersgruppen

in den Vorlesungen seit lange eine ähnliche Systematik wie er in der sog. Volkswirthschaftspolitik oder wirthschaftlichen Verwaltungslehre befolgt. S. meine nachträglichen Bemerkungen zu dem Referat über Actiengesellsch. in Hildebr. Jahrb. XXI., 335. Neben Stein vergl. auch H. Rösler, soc. Verwaltungsrecht I., 2. Buch.

[7]) Zu solchen Schäden gehört für den Einzelnen und die Familie auch die Lebensversicherung Dritter auf den Todesfall, der eben für jene zunächst materiell auch als „Schaden“ erscheint.

[8]) S. auch u. §. 146 und mein Referat über Actiengesellsch. auf d. Eisen. soc.-pol. Versammlung 1873, besonders in Hildebr. Jahrb. XXI., S. 272, These 5 und 6, und die Widerlegung der Einwendungen Engel's, eb. S. 337. Jetzt meine Fin.wiss. II., §. 314.

[9]) Vergl. mein gen. Referat, besonders Abth. I. d. Thesen (1—7) und die dazu gehörigen Ausführungen, sowie die Debatte über diese Puncte in der Eisen. Versammlung 1873.

mit gewissen Gemeinschaftsinteressen und speciellen Gemeinbedürfnissen. Von besondrer Bedeutung sind hier diejenigen Altersgruppen, deren Angehörige unfähig oder ungenügend fähig sind, für sich selbst in wirthschaftlicher Hinsicht zu sorgen. Hier entstehen eigenthümliche zeitliche Gemeinbedürfnisse, besonders für die Unerwachsenen oder die Kinder und zum Theil auch für die erwerbsunfähigen und vermögenslosen alten Personen oder die Greise.

α) Die Gemeinbedürfnisse der Kinder bestehen im Unterrichts- und Bildungsbedürfniss (Frage des Schulzwangs), in dem Schutz vor frühzeitiger übertriebener Ausbeutung durch die Erwerbsarbeit (Fabrikgesetzgebung über Kinderarbeit), im Vormundschafts- und Pflegschaftsbedürfniss bei Waisen. Für die Befriedigung dieser Bedürfnisse allein die Eltern und die erwachsenen Verwandten sorgen zu lassen, hat sich erfahrungsgemäss als unzulänglich erwiesen.[10]) Es muss eben deshalb wieder eine eigenthümliche gemeinwirthschaftliche, eventuell caritative Fürsorge eintreten. Ein verwandter Fall ist die Fürsorge für Geisteskranke.

β) Bei den Greisen (Wittwen) fehlt die privatwirthschaftliche Erwerbsfähigkeit des Alters oder der Lebensstellung wegen (z. B. bei Wittwen) vielfach, ohne dass Rentenbezug immer Abhilfe gewährt. Insofern liegen hier wieder Gemeinbedürfnisse der Altersversorgung (Arbeits-Invaliden, Alters-, Wittwen-Pensionswesen u. s. w.) vor, für welche das privatwirthschaftliche System auf der Basis der freien Concurrenz keine ausreichende Fürsorge trifft, weshalb abermals das gemeinwirthschaftliche, eventuell das caritative System eintreten muss (Fragen des Arbeiter-Cassenwesens, des Cassenzwangs[11]).

b) Das „Volk" umfasst nicht nur das gerade lebende Geschlecht, sondern seinem Begriff nach auch die späteren Generationen,

[10]) Der ursprüngliche Widerstand der englischen und continentalen nationalökonomischen Theoretiker der späteren Smith'schen Schule, Senior's u. a. m. ist jetzt ziemlich verstummt. Aber die innere principielle Abneigung z. B. eines so ehrlich consequenten Mannes wie Prince-Smith gegen die Fabrikgesetze betr. Kinderarbeit ist ein characteristisches Zeichen jener älteren Auffassung, die mit Unrecht andere deutsche Freihändler als niemals vorhanden bezeichnet haben. Vergl. Prince-Smith, in d. Aufs. Jacoby's Ziel der Arbeiterbewegung in d. Berl. Vierteljahrsschrift 1870, I.

[11]) Vergl. darüber die Erörterungen, z. Th. auch principieller Natur, auf dem volkswirthsch. Congress in Crefeld, 1874, und auf der socialpolit. Versammlung in Eisenach 1874. Jetzt Brentano, Arbeiterversicherung, Lpz. 1878.

die „noch ungeborenen Geschlechter" mit. Auch diese haben bereits Anspruch auf Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse in der Volkswirthschaft des jetzt lebenden Geschlechts: insbesondere an möglichster Erhaltung und richtiger (schonsamer) Benutzung der Naturschätze des Bodens, der Vorzüge des Klima's. Das privatwirthschaftliche System bringt hier die Gefahr einer einseitigen Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Jetztlebenden und oft selbst nur der augenblicklichen Privateigenthümer des Bodens mit sich, was zur Verwirthschaftung der Naturschätze des Bodens führen kann. Es muss daher wiederum durch die Rechtsordnung des Staats und zum Theil durch directes Eingreifen des gemeinwirthschaftlichen Systems (Uebernahme des Eigenthums an den Staat, an die Gemeinde, Controle des Staats über das private Grundeigenthum) diesen Gefahren im Interesse der künftigen Geschlechter vorgebeugt werden: so im Forstbau, Bergbau, in der Jagd und Fischerei, vielleicht später selbst in der Landwirthschaft (Gefahr der Erschöpfung des Bodens an Mineralsubstanzen, ohne Garantie des Wiederersatzes).[12])

§. 144. — 3) Gesellschaftliche oder Classen-Gemeinbedürfnisse, d. h. Gemeinbedürfnisse der Gesellschaftskreise und Interessengruppen in der Bevölkerung.[13]) Die Gemein-

[12]) Vergl. auch Escher, Politik I., §. 3, der mit Recht betont, dass auch der Staat die „noch ungeborenen Geschlechter" mit umfasse. — Die Forst- und Berghoheit, nicht zu verwechseln mit dem fiscalischen Bergregal, findet in diesen volkswirthschaftlich durchaus richtigen Gesichtspuncten ihre principielle Berechtigung, was die Schule der freien Concurrenz und des absoluten Privateigenthums auch nicht immer zugestanden hat.

[13]) R. v. Mohl's Theorie der gesellschaftlichen Lebenskreise, d. h. „der einzelnen je aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften" (Gesch. u. Lit. d. Staatswiss., Erl. 1855, I., 101) kann hier im Wesentlichen mit als Begründung dieser Kategorie von Gemeinbedürfnissen, theilweise auch der räumlichen und zeitlichen dienen, unbeschadet der von Bluntschli, Escher, v. Treitschke u. A. m. wohl mit Recht geäusserten Bedenken, ob Mohl's aus dieser Theorie gezogene Consequenzen für die Systematik der Staats- und Gesellschaftswissenschaften nicht unhaltbar sind. Vergl. R. v. Mohl's bezügliche Abhandl. in d. Tüb. Zeitschr. f. Staatswiss. 1851 und bes. d. 1. Monogr. in d. Geschichte d. Staatswiss. I., 69 ff., namentlich 88, 89 ff., auch dess. Encyclop. d. Staatswiss. §. 5. Er hebt besonders folgende Interessen bei Völkern der Neuzeit und von europäischer Gesittung als Mittelpuncte gesellschaftlicher Kreise hervor: Gemeinschaft der Nationalität und der Sprache, gemeinschaftliche Abstammung von geschichtlich ausgezeichneten oder rechtlich bevorzugten Familien, gemeinschaftliche persönliche Bedeutung, gleiche Beschäftigung, gemeinschaftliche Verhältnisse des Besitzes (Grösse, Art desselben), Gemeinschaft der Religion, enges räumliches Beisammenwohnen. Für die Theorie der Gemeinbedürfnisse in der politischen Oekonomie wird man noch mehr specialisiren müssen, aber die im Text aufgeführten Gemeinbedürfnisse fügen sich wohl alle unter eine oder die andere der Mohl'schen Gruppen der gesellschaftlichen Lebenskreise. Vergl. auch Ahrens, Naturrecht, II., §. 110, S. 319 ff.

samkeit eines wichtigeren Interesses verbindet hier eine Anzahl Personen zu einer Interessengruppe und trennt dieselben eben dadurch von anderen Gruppen und Einzelnen. Es entstehen dann in einer solchen Gruppe Gemeinbedürfnisse und gemeinsame Veranstaltungen und Einrichtungen zu ihrer Befriedigung. Die mannigfachsten physischen, wirthschaftlichen, geistigen, sittlichen, religiösen Interessen führen zu einer solchen Gruppirung der Bevölkerung und damit zum Hervortreten solcher gesellschaftlicher Gemeinbedürfnisse. Als besonders wichtige Fälle erscheinen die kirchlichen Gemeinbedürfnisse der Glaubensgemeinschaften; die Gemeinbedürfnisse der wirthschaftlichen Berufsgemeinschaften (mit den zahlreichsten Specialisirungen); diejenigen nach Bildung, Unterricht einer speciellen Art (z. B. Fachschulwesen); nach geselliger Erheiterung und Unterhaltung (Clubs u. s. w.) und viele andere. In manchen Fällen können gesellschaftliche und örtliche Gemeinbedürfnisse in einander übergehen, z. B. bei kirchlichen, Bildungs-, Unterhaltungsbedürfnissen. Die Rechtsordnung des Staats hat auch im Gebiete dieser Gemeinbedürfnisse und der Vorkehrungen und Anstalten zu ihrer Befriedigung wieder wichtige Aufgaben zu erfüllen. Der Staat muss insbesondere allen berechtigten Interessen der Gesellschaftsgruppen die Möglichkeit, sich geltend zu machen, gewähren, wozu eine richtige Gesetzgebung über Vereinswesen und über die Erlangung selbständiger Vermögensfähigkeit solcher Vereine u. s. w. besonders nöthig ist[14]). Aber er muss auch über sie alle seine Souveränetät bewahren und unter den verschiedenen, vielfach gegnerischen Gruppen das Princip der ausgleichenden Gerechtigkeit vertreten (Glaubensgemeinschaften, wirthschaftliche Classenvereine!).

Das Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung specialisirt sich mithin auf den Gebieten der örtlichen, zeitlichen und gesellschaftlichen Gemeinbedürfnisse in der That, aber es geht in letzteren keineswegs auf.

Ob und wie weit das gemeinwirthschaftliche System die Fürsorge für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse übernehmen muss, lässt sich erst entscheiden, wenn untersucht worden ist, ob und wie eventuell das privatwirthschaftliche und das

[14]) S. u. §. 152, 153, Ahrens, II., §. 62.

caritative System hier eine passende Function übernehmen. Dies wird zunächst in den folgenden beiden Abschnitten erörtert werden.

2. Abschnitt.

Privatwirthschaftliche Fürsorge für Gemeinbedürfnisse.

Ihr neigen sich, nach ihren Grundanschauungen, die Anhänger des Systems der freien Concurrenz, also im Grossen und Ganzen die Schule von Ad. Smith zu, mit der einzigen principiellen Ausnahme, dass für die Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse, das der Rechtsordnung, der Staat, also die höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaft, in Anspruch genommen wird. Die Socialisten umgekehrt wollen wenigstens für solche Gemeingüter principiell und möglichst stets in der Wirklichkeit eine gemein-, besonders zwangsgemeinwirthschaftliche Fürsorge. Die Vertreter religiöser, kirchlicher Anschauungen befürworten in grösserem Umfange die Anwendung des caritativen Systems. Characteristisch ist gegenwärtig besonders die Stellung der einzelnen wirthschaftlichen Parteien in Betreff dieses Punctes im Unterrichts-, im Verkehrswesen: dort der Streit über kirchliche und bez. staatliche und gemeindliche, hier über private, resp. actiengesellschaftsmässige und anderseits staatliche und gemeindliche (provincielle u. s. w.) Uebernahme und Leitung der betreffenden Anstalten. Hinsichtlich des 2. Gebiets und verwandter Puncte s. die Debatte auf dem Eisen. soc.-polit. Congress 1873 in Anknüpfung an meine Thesen über die Einengung des Actiengesellschaftswesens zu Gunsten besonders staatlicher und communaler Anstalten, wo u. A. Schmoller mehr auf meiner, Engel und Gneist auf der privatwirthschaftlichen Seite standen. In einzelnen practischen Fragen, z. B. ob Staats- oder Privatbahnen, ob Staats- oder Privatzettelbanken, ob Cassenzwang für Arbeiterinvalidencassen oder nicht u. A. m., haben sich die Ansichten auch sonstiger principieller Gegner übrigens vielfach genähert. Ueber das Detail vgl. meine Fin.-wiss. I. 2. A., Kap. v. Privaterwerb u. II., Kap. v. d. Gebühren.

I. — §. 145. Zulässigkeit und Gebiet dieser Fürsorge. Die Befriedigungsmittel für die Gemeinbedürfnisse oder die „Gemeingüter“ müssen, wie sich ergeben wird, zwar überwiegend durch das gemeinwirthschaftliche System beschafft und den Bedürftigen zur Verfügung gestellt werden. Doch kann in beschränktem Maasse auch das privatwirthschaftliche und das caritative System interveniren. Die Unentbehrlichkeit des gemeinwirthschaftlichen Systems wird durch den Nachweis hierüber am Besten begründet.

Eine privatwirthschaftliche Herstellung von Gemeingütern kann in der Weise in Frage kommen, dass sich einzelne Privatwirthschaften dieser Aufgabe nach den Grundsätzen der Arbeitsgliederung („berufsmässig“) und in der Absicht des Erwerbs widmen und daher die Gemeingüter gegen speciellen Entgelt den Bedürftigen im Tausche (Verkauf) überlassen. So ist auch thatsächlich früher und jetzt für manche Gemeingüter gesorgt worden. Sogar Fälle des Rechtsschutzes haben zu Zeiten hierher gezählt, solange der Staat nicht selbst

ausschliesslich für die Rechtsordnung sorgte,[1]) und werden sich unter dieser Voraussetzung wiederholen. Namentlich aber werden die Güter zur Befriedigung mancher örtlichen und gesellschaftlichen sowie einzelner zeitlichen Gemeinbedürfnisse auf diese Art hergestellt. Beispiele sind Privatschulwesen, speculatives Versicherungswesen, Verkehrsanstalten als Erwerbsunternehmungen (Privateisenbahnen, Dampfschifffahrt), Creditanstalten (Banken), Gasanstalten von Erwerbsgesellschaften betrieben, Privattheater u. A. m. Namentlich fungirt die Kapitalassociation, besonders die Actiengesellschaft hier als Vertreterin des privatwirthschaftlichen Systems, wenn es sich um Anstalten eines gewissen Risicos und grösseren Kapitalbedarfs handelt. In technischer und ökonomischer Hinsicht reicht diese privatwirthschaftliche Herstellung von Gemeingütern öfters aus, selbst die Actiengesellschaft steht darin nicht immer der Gemeinwirthschaft nach, mitunter voran.[2]) Dennoch lässt sich auf diese Weise nicht in irgend umfassender und genügender Art Fürsorge für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse treffen.

II. — §. 146. Beschränkte Anwendbarkeit und Bedenken der privatwirthschaftlichen Fürsorge für Gemeinbedürfnisse. Diese ergeben sich jeder unbefangenen Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse.

1) Ueberhaupt nur ein beschränkter und nicht der wichtigste Theil dieser Bedürfnisse lässt die Befriedigung nach dem privatwirthschaftlichen Systeme zu. Namentlich verlangt das wichtigste Gemeinbedürfniss, dasjenige der Rechtsordnung, durchaus die Wahrnehmung durch den Staat selbst. Denn nur dabei besteht die Garantie einer richtigen und gerechten Befrie-

[1]) Hierher gehörige Fälle von allgemeinerer Bedeutung sind z. B. die mittelalterlichen Uebergaben des eigenen Bodens an weltliche Grosse und an die Kirche, mit Rückempfang, aber unter Beschwerdung des Bodens mit Naturalabgaben und Diensten gegen Gewährung von Rechtsschutz, Abnahme des Wehrdiensts. (S. Kap. 1, d. 2. Abth. §. 203.) — Abfindungen der Privaten mit Räubern, wie im alten (Friedländer, Sittengesch. II., 42 ff.) und wie noch im neuesten Italien. — Tribute an Seeräuber u. dgl. m. — Aber auch in geordneteren Staatsverhältnissen ist der im Texte genannte Fall möglich und vorgekommen, z. B. Organisation privater Schutzwachen für Waaren auf Messen u. dgl. Allgemeiner in neuen Kolonialländern, America, Australien zeitweise.

[2]) Beide haben häufig gewisse gemeinsame Vorzüge und Nachtheile gegenüber dem Privatgeschäft des einzelnen Menschen, z. B. Staats- und Actiengesellschaftsbetrieb von Transportanstalten, weshalb die üblichen ökonomisch-technischen Einwände der Schule der freien Concurrenz gegen Staatsbetrieb oft gar nichts beweisen, z. B. in der Frage der Staatsbahnen, wo eben ausser dem Staate nur Actiengesellschaften, nicht reine Privatunternehmungen in Betracht kommen können. S. Rau-Wagner, Finanz. 6. Aufl. I., §. 229, 2. A. §. 244.

digung dieses Bedürfnisses für alle Staatsangehörige.[3]) Ebenso bewährt sich bei den wichtigsten örtlichen und zeitlichen Gemeinbedürfnissen meistens nur das gemeinwirthschaftliche System, das um so ausschliesslicher eintreten muss, je grössere Kreise der Bevölkerung an dem Gemeinbedürfniss betheiligt sind. Nur die Gemeinbedürfnisse kleiner räumlicher Kreise und besonders diejenigen der gesellschaftlichen Interessengruppen, welche immer nur grössere oder kleinere Theile oder Classen der Bevölkerung betreffen, werden häufiger ohne Nachtheil oder selbst mit Vortheil nach dem privatwirthschaftlichen System befriedigt. Aber auch hier ist von Fall zu Fall zu untersuchen. Selbst gewisse Veränderungen der Technik der Production können z. B. mitunter jeden Vorzug der Privatwirthschaft vor der Gemeinwirthschaft beseitigen und den Uebergang zum gemeinwirthschaftlichen System räthlich machen (städtische Gas- und Wasserversorgung, Omnibus- und Pferdebahnwesen).[4])

2) Der privatwirthschaftliche Erwerbsgesichtspunct bietet zwar auch bei der Herstellung und dem Gebrauch von Gemeingütern Vortheile in technischer und ökonomischer Hinsicht. Aber die Beschaffenheit vieler Gemeingüter wird gerade unter diesem Gesichtspuncte besonders leicht leiden, weil diese Güter nach anderen als rein ökonomischen Rücksichten beurtheilt werden müssen, — so z. B. die Leistungen der Schulen, selbst der Verkehrsanstalten.[5])

3) Die betreffenden Vorkehrungen zur Herstellung solcher Gemeingüter verlangen häufig einen grossen Arbeits- und Kapitalaufwand, concentrirt in einer oder wenigen Anstalten. Daraus ergiebt sich im privatwirthschaftlichen System die besondere Gefahr factischer Monopole gerade hier (§. 127), worunter die Versorgung der Consumenten dann bei diesen Gütern in noch schlimmerer Weise leidet, als in anderen Fällen der gewöhnlichen Sachgüterproduction. Dieser Umstand spricht namentlich

[3]) Nur deshalb die principielle Beseitigung aller patrimonialen Justiz in neuester Zeit, — ein Umstand, der in Preussen, Oesterreich u. a. L. seit 1848 die Steigerung der Ausgaben im Justizdepartement nicht unwesentlich mit vermehrt hat. Vergl. über Oesterreich meine Ordnung des österr. Staatshaushalts, Wien 1863, S. 44 ff., und Bluntschli's Staatswörterb. VII, 617.

[4]) S. o. §. 142 Anm. 8, besonders meine Widerlegung Engel's.

[5]) Ein typisches Beispiel ist das Eisenbahnwesen: die Frage Staats- oder Privatbahnen. Vergl. darüber die eingehende, vielleicht dem Privatbahnwesen eher noch zu günstige Erörterung in Rau-Wagner, Finanz. 6. Aufl. I., §. 228 ff. Jetzt, noch etwas mehr auf Seite d. Staatsbahnen stehend, die Behandl. d. Frage in d. Fin. 2. A. I. §. 243 ff.

dagegen, die Versorgung mit manchen wichtigen Gütern des örtlichen Gemeinbedürfnisses, z. B. grosse Verkehrsanstalten (Eisenbahnen), Anstalten für städtische Gemeinbedürfnisse u. dgl. m. den Actiengesellschaften zu überlassen, obgleich letztere technisch und ökonomisch wohl im Stande sind, die erforderlichen Gemeingüter herzustellen.

4) Ein grosser und der wichtigste Theil der Gemeinbedürfnisse besteht aus Bedürfnissen so allgemeiner Bedeutung für die ganze Bevölkerung, dass eine sichere Bürgschaft dafür vorhanden sein muss, einem Jeden die Befriedigung zu ermöglichen. Diese Bürgschaft fehlt oft bei der privatwirthschaftlichen Herstellung der betreffenden Gemeingüter.[6]) Nach der ökonomischen Lage und nach dem niedrigen Bildungsstande und dem unzulänglichen Gefühl der Verantwortlichkeit der Masse der Bevölkerung lässt sich vielmehr mit Gewissheit behaupten, dass ein Theil des Volks nicht im Stande oder nicht Willens (Unterrichtswesen!) ist, die Kaufmittel zu verwenden, durch welche ihnen die Befriedigung wichtiger Gemeinbedürfnisse nach den privatwirthschaftlich nothwendigen Kosten oder Preisen

[6]) Dies lässt sich an folgendem practisch wichtigen und theoretisch lehrreichen Beispiel ausführen. Ein wichtiger, gleichwohl noch wenig gewürdigter Gesichtspunct in der Frage, ob das Eisenbahnwesen, das städtische Pferdebahn- und Omnibuswesen als öffentliche Unternehmung, des Staats, der Gemeinde, oder als private, thatsächlich daher meistens der Actiengesellschaften, eingerichtet werden soll, ist der folgende, der nahe genug liegen sollte, weil er im Postwesen, Telegraphenwesen schon zur Geltung gelangt ist. In jedem Eisenbahn-, Omnibusliniennetze sind Curse von verschiedener Rentabilität enthalten, wahre Activ-, aber auch wahre Passivcurse. Bei einheitlichem Eigenthums- und Betriebsverhältniss übertragen sich die finanziellen Resultate dieser Curse gegenseitig, so dass dadurch auch die Fähigkeit wächst, ungünstige Curse mit aufzunehmen oder m. a. W. in entlegenere Gegenden schwächeren Verkehrs das Netz auszudehnen und dadurch immer weiteren Kreisen die Befriedigung des betreffenden Verkehrsbedürfnisses zu ermöglichen. Darin liegt der grosse Vorzug eines umfassenden Staatseisenbahnnetzes u. s. w. Wird ein solches Netz einer Actiengesellschaft übertragen, so entsteht wieder eine nicht leicht zu bekämpfende Tendenz eines factischen Monopols und anderseits doch eine immer neue Schwierigkeit, das Netz auch bei hoch rentablen Hauptcursen auf schlecht rentirende Nebenlinien auszudehnen. Denn es ist kaum möglich, einer Gesellschaft in dieser Beziehung stringente Verpflichtungen aufzulegen. Die zukünftige Gestaltung lässt sich nicht so weithin übersehen. Das Ergebniss ist dann oft das, welches wir in Preussen im Eisenbahnwesen sehen: die guten Activcurse gehören alten, verhältnissmässig kleinen Gesellschaften, die schlechten Curse muss der Staat übernehmen oder mit Zinsgarantieen versehen. Ist das Netz einmal etwas mehr ausgebaut, so wächst auch das Risico bei der Uebernahme neuer Strecken und dafür muss dann, gemäss den Grundsätzen des privatwirthschaftlichen Systems, wiederum einer Actiengesellschaft eine besondre Vergütung zu Theil werden. Oder m. a. W. der Ausbau unterbleibt oder wird vertheuert und die allgemeine Bedürfnissbefriedigung wird erschwert, vielfach unmöglich gemacht. Vgl. meine Fin.wiss. 2. A. I., 2. B. 2. K. 5. H.-A. v. Comm. u. Transp.wes. §. 231 ff., bes. über Eisenbahnen §. 243 ff., über Post II., §. 308 ff.

ermöglicht wird. Eben deshalb muss wieder das gemeinwirthschaftliche, insbesondere das zwangsgemeinwirthschaftliche, mindestens aber das caritative System diese Bedürfnissbefriedigungen vermitteln. Jeder Zuschuss aus öffentlichen Mitteln zur Kostendeckung des Schulwesens über die etwaigen Schulgelder hinaus birgt das Zugeständniss, dass nach rein privatwirthschaftlichen Grundsätzen hier eine hochwichtige Bedürfnissbefriedigung schlechterdings nicht zu erzielen ist.

3. Abschnitt.

Fürsorge für Gemeinbedürfnisse durch das caritative System und Function des letzteren überhaupt.

In der systematischen Nationalökonomie sind besonders Schäffle's Erörterungen auch hier hervorzuheben. Sie stehen noch sehr vereinzelt in dieser Literatur. Siehe Syst. 3. Aufl. I., 24, 33 ff., 60, II., 12, besonders 89 ff., 177 ff., 325 ff., 486. Soc. Körper III., 371 ff. Schäffle bezeichnet das ganze Gebiet mit dem technischen Namen „Hingebung" und zwar in der Form der Einseitigkeit als Liberalität. S. Vorbem. zu folg. Abschn. Hermann, Untersuch. S. 44 ff., kurz, aber principiell gut. Es ist sonst namentlich auf die Literatur über Wohlthätigkeits- und Armenwesen zu verweisen, sowohl auf die Specialliteratur als auf die Behandlung dieser Fragen in der Verwaltungslehre oder Polizeiwissenschaft. S. besonders L. Stein, Handb. d. Verwaltungslehre S. 411 ff., 419 ff., R. v. Mohl, Polizeiwiss. 3. Aufl. I., 307 ff., 352 ff., Rau, Volkswirthschaftspolit. II., §. 324 ff. Bei Rau und Mohl auch die Specialliteratur. A. Emminghaus, Armenwesen, Berl. 1869. Vgl. auch K. Siegel, über d. Vertheil. d. Liebesgaben, ein Beitr. z. freiwill. Armenpflege, Heidelb. 1877. Manche brauchbare Materialien und wichtige Fingerzeige in d. jährl. „Berichten d. vaterländ. Frauenvereins", Berlin.

Die Schule der freien Concurrenz muss natürlich im Humanitäts- und Armenwesen eine Verletzung ihres Hauptprincips: Leistung und Gegenleistung, sehen und betont daher auch mit Recht die grossen Gefahren jeder nicht streng individualisirenden, Erwerbsfähige und Faullenzer nicht unbedingt ausschliessenden öffentlichen und privaten, besonders auch kirchlichen Armenpflege. Aber sie trägt dabei wieder der inneren principiellen Berechtigung und Nothwendigkeit der liberaleren Unterstützung nicht immer vollständig Rechnung. Vergl. das gen. Sammelwerk von Emminghaus. Die Manchesterrichtung und die katholisch-kirchliche Richtung stellen hier zwei Extreme dar, innerhalb deren das Richtige wohl ziemlich in der Mitte liegt.

I. — §. 147. Zulässigkeit und Gebiet dieser Fürsorge. Der am Schluss des vorigen Abschnitts genannte Mangel fällt fort, wenn statt des privatwirthschaftlichen das caritative System die Fürsorge für die Versorgung mit Gemeingütern übernimmt. Dieses System kann in der That Bedeutendes auf diesem Gebiete leisten, für zahlreiche und wichtige örtliche, gesellschaftliche und auch selbst für zeitliche Gemeinbedürfnisse, namentlich solche, welche in pflegenden persönlichen Diensten, in Werken der Barmherzigkeit liegen.

Die Erfahrung hat ganz besonders grossartige und erfolgreiche Wirkungen des caritativen Systems unter dem Impulse religiöser Tendenzen und in der Form kirchlicher Veranstaltungen aufzuweisen, vielleicht niemals mehr als in der christlichen Kirche, besonders katholischer Confession.[1]) Ausserordentliche Leistungen für Hilfs-, Armen-, Kranken-, Waisenwesen, für Unterricht und Bildung u. s. w. sind hier zu verzeichnen. Auch Leistungen im Gebiete des Rechtsschutzes und selbst in der materiellen Cultur (Strassenanlagen, Rodungen, Verbreitung besserer Technik des Ackerbaues und der Gewerke) haben nicht gefehlt.[2]) Ausser und neben religiösen und kirchlichen Impulsen haben freier Gemeinsinn, Liebe für Wissenschaft und Kunst, Humanität im besten Sinne des Worts vorübergehend und bleibend freiwillig die Mittel gewährt und die Anstalten geschaffen, um die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen nach den Principien des caritativen Systems den Bedürftigen unentgeltlich oder gegen einen geringeren Entgelt, als es privatwirthschaftlich oder selbst gemeinwirthschaftlich anginge, zu ermöglichen (Armen- und Krankenversorgung, Kunstsammlungen, Bibliotheken, Schulen u. s. w.).[3]) Hier treten eben jene sittlich guten Potenzen, deren Berechtigung oben (§. 132) betont wurde, zur Ueberwindung des wirthschaftlichen Selbstinteresses in Wirksamkeit. Der Privatreichthum erhält eine sittliche Weihe und damit eine neue Rechtfertigung.

Soweit es sich hierbei um mehr dauernde und von der physischen Person des Gebers unabhängig gestellte, daher womöglich mit dem Rechte der juristischen Person ausgestattete und zu

[1]) Es wird dies auch der Protestant unzweifelhaft anerkennen müssen. Ob und wie weit hier die katholische Lehre von der Bedeutung der guten Werke von Einfluss ist, bestimmt den sittlichen Werth dieser Leistungen mit, ist jedoch für die hier in Betracht kommende Auffassung gleichgiltig. — Auch das Judenthum steht notorisch in Leistungen auf dem Gebiete des Hilfs- und Armenwesens sehr hoch.

[2]) Klöster in den ersten Jahrhunderten nach der Einführung des Christenthums besonders in Mittel- und Nordeuropa (Deutschland); christliche Missionare in Africa, America noch heute. Vgl. auch Brentano, Arb.versich. S. 37 ff.

[3]) In einzelnen alten deutschen Städten, Frankf. a. M., Cöln, Leipzig, Hamburg u. A. m., im Grossen und Ganzen in der Gegenwart wohl am Meisten in den reichen schweizer Städten (Basel!) ist Dergleichen zu finden. Die republikanische Einfachheit des Privatlebens reicher Schweizer verbunden mit solchen Leistungen sticht hier vortheilhaft ab gegen einen grossen Theil der reichen Classen der übrigen Welt. Uebrigens kann doch auch in Nordamerica, England an die Astor (deutschen Ursprungs), Peabody (nordamericanischer Geburt) erinnert werden. Jener Sinnspruch im Zopfstyl, den Joseph II. 1775 über den in Wien dem Publicum zur Verfügung gestellten Au-Garten setzte: „allen Menschen gewidmeter Erlustigungsort von ihrem Schätzer", bezeichnet das innere Wesen solcher Leistungen recht gut.

selbständigen Einzelwirthschaften werdende Veranstaltungen zur Fürsorge für Gemeinbedürfnisse handelt, kann man das ganze Gebiet der Thätigkeit des caritativen Systems als Widmungs- und Stiftungswesen bezeichnen.

Es ist nun von gleicher Wichtigkeit, einerseits die allgemeine Berechtigung, ja Nothwendigkeit der Function des caritativen Systems gerade im Gebiete der Gemeinbedürfnisse neben den beiden anderen Systemen und insbesondre auch noch neben einem bestmöglichen, d. h. der Zeit und dem Orte gut entsprechenden gemeinwirthschaftlichen System, zu begründen; andererseits aber die unvermeidlich engen Schranken, in denen das caritative System in der Regel allein durchführbar ist und in denen es sich allein auf die Dauer wohlthätig bewährt, festzustellen, um so wiederum die Berechtigung und Nothwendigkeit des gemeinwirthschaftlichen Systems auch von dieser Seite aus zu erweisen.

II. — §. 148. Die Berechtigung und Nothwendigkeit des caritativen Systems liegt darin, dass es in der Volkswirthschaft immer Lücken in der Bedürfnissbefriedigung geben wird, welche sich weder privat- noch gemeinwirthschaftlich genügend ausfüllen lassen. Das privatwirthschaftliche System reicht nicht aus, weil oft gar kein, mindestens aber kein hinlänglich starkes Interesse besteht, hier Vorsorge zu treffen. Das gemeinwirthschaftliche System aber muss nach bestimmten festen Regeln operiren und kann auf die Verschiedenheit der concreten Fälle häufig nicht ausreichend Rücksicht nehmen.

Gerade hier zeigt sich die Stärke des caritativen Systems: es kann individualisiren. Dies ist aber oftmals unbedingt nothwendig, um allseitig für genügende Bedürfnissbefriedigungen zu sorgen. In dem grossen Gebiete des Humanitäts-, Armen-, Hilfs- und Wohlthätigkeitswesens und in verwandten Zweigen wird daher das caritative System schwerlich je zu entbehren sein. Oeffentliche Armenpflege z. B. wird immer der Ergänzung durch Privatwohlthätigkeit bedürfen. Ein neues verwandtes und sehr characteristisches Beispiel liefert auch in Deutschland die Gründung privater Hilfsvereine für die Kriegsinvaliden neben der grossartigsten öffentlichen, d. h. also gemeinwirthschaftlichen Invalidenversorgung (Kaiser Wilhelm-Verein); ähnlich die private Unterstützung der Krieger während der Feldzüge selbst

durch Gaben aller Art („Liebesgaben") neben einem so umfassenden und gut organisirten öffentlichen Verpflegungswesen, wie es in früheren Zeiten unerhört war.

Das caritative System führt hierdurch zu einer Sittlichung des privaten Vermögensbesitzes („mit dem anvertrauten Pfunde wuchern"), der Renteneinkommen und damit zur volkswirthschaftlichen Rechtfertigung dieser Institutionen von der Seite der Vermögensvertheilung aus. Es giebt ausserdem den besitzenden Classen, ähnlich wie in einigen Fällen das gemeinwirthschaftliche System (Ehrenämter und Selbstregierung u. s. w.), Gelegenheit und Anreiz, arbeitsfreie Zeit doch passend im Dienste der Gesammtheit zu verwenden. Die privatwirthschaftliche Vermögensgleichheit darf von diesem, gewöhnlich übersehenen Gesichtspuncte aus als ökonomische Voraussetzung mancher der edelsten und auch mancher der Allgemeinheit nützlichsten menschlichen Handlungen bezeichnet werden. Eine völlig communistische oder extrem socialistische Gleichmacherei des Vermögensbesitzes würde hier Wenig verbessern, Vieles verderben.

III. — §. 149. Die nothwendige Beschränktheit der Function des caritativen Systems ist auf der anderen Seite doch ebensowenig zu verkennen.

1) Schon auf den erwähnten Gebieten des Hilfswesens u. s. w., wo dieses System an und für sich am Besten fungiren kann, reicht es notorisch vielfach nicht aus, weil die materiellen Mittel, über die es verfügt, zu klein sind, gegenüber dem Bedarf oder nur in gewissen Zeiten, z. B. einer tiefer greifenden öffentlichen Erregung, reichlicher, aber nicht nachhaltig genug fliessen. Mancherlei Beispiele aus dem Wohlthätigkeitsvereinswesen liessen sich dafür anführen. Stärkung der sittlichen Impulse ist hier freilich die Aufgabe, aber das wirthschaftliche Selbstinteresse lässt sich dadurch doch nur in einem beschränkten Maasse überwinden. Auch bleibt es dem gemeinwirthschaftlichen Zwange gegenüber ein Nachtheil, dass die Last, welche die Herstellung der Güter im caritativen System mit sich bringt, sich sehr ungleich auf die vermögenden Privaten vertheilt, indem die egoistischeren Elemente unter letzteren sogar von der Freigebigkeit der Anderen indirect mit Nutzen ziehen.

2) Auch das caritative System kann vornehmlich nur für die oben hervorgehobenen Bedürfnisse sorgen. Selbst hierbei

aber und vollends bei einer weiteren Ausdehnung seiner Function zeigt sich erfahrungsgemäss eine Gefahr, welche unter Umständen ein principielles Bedenken gegen das ganze System hervorruft: nemlich die Gefahr einer grossen Abhängigkeit Derjenigen, welchen die Leistungen des Systems zu Gute kommen, von Denen, welche dieses System ausüben, so von der Kirche, Stiftungen, reichen Privaten (Patronage, Klientel). Der Vortheil für die Bedürfnissbefriedigung wird dabei leicht durch Nachtheile für die ganze sociale Lage und für die geistige Freiheit des Volks aufgewogen. Ein Punct, welcher z. B. bei der Würdigung der caritativen Leistungen in der katholischen Kirche doch sehr mit ins Gewicht fällt.

3) Das caritative System bringt besondere Gefahren eines Verstosses gegen das ökonomische Princip mit sich, zumal in seinen dauerhaften Veranstaltungen. Misswirthschaft, Verschwendung ist die Folge (Mängel der Stiftungsverwaltung).[4])

4) Das System gereicht keineswegs immer Denjenigen, welche ihm eine unentgeltliche Bedürfnissbefriedigung verdanken, zum wirklichen nachhaltigen Vortheil. Ja, die Gefahr des Gegentheils liegt öfters vor. Dadurch ergeben sich wesentliche ökonomische und sittliche Bedenken. Die eigene Thatkraft und vernünftige Selbsthilfe und Vorsicht erlahmen (Gefahren bei der Armenunterstützung, bei der caritativen Beihilfe in Unglücksfällen: z. B. Untergrabung der Grundlagen richtigen Versicherungswesens).[5]) Faules Schmarotzen verbreitet sich (Bettelei, Gefahren der kirchlichen, klösterlichen Unterstützungen). Eine Missleitung der Arbeitskräfte kann die Folge sein (Eintritt Unbegabter in die geistigen Berufsarten bei Stipendienwesen u. dgl. m.). Der Werth der frei genossenen Vortheile wird in den Augen der Geniessenden selbst herabgedrückt (Bedenken bei unentgeltlichem Unterricht). Allderdings sind alle diese Gefahren bei einer richtigen Function des caritativen Systems zu vermeiden, insbesondere, wenn das Princip der sorgfältigen Individualisirung bei der Zulassung zu den Bedürfnissbefriedigungen, welche das System gewährt, streng gewahrt wird. Aber von vorneherein ist es begreiflich und alle Erfahrung bestätigt es, dass Fehler in

[4]) Vergl. z. B. die Mittheilungen von Emminghaus, Armenwesen, aus den Berichten der badischen Landescommissäre, S. 386, z. B. über Ueberlingen.

[5]) Ein von freihändlerischer Seite nicht mit Unrecht öfters hervorgehobener Punct, so in A. Meyer's Bemerkung über die grossartige private Wohlthätigkeit bei Gelegenheit des grossen Meininger Brands von 1874, D. Handelsbl. 1874.

dieser Beziehung nicht immer vermieden werden und im Laufe der Zeit sich eher vermehren als vermindern, z. B. bei Stiftungen besonders, wenn die selbstverwaltenden Stifter dahingegangen sind, und ganz allgemein, wenn die ursprünglich leitenden und vielleicht ganz berechtigten Ideen, welche die Anregung gaben, sich umgestalten oder verschwinden und damit an Stelle der individualisirenden Leistung eine mechanische Handhabung überkommener Satzungen tritt: Gefahren bei allen auf religiöse Ideen, kirchliche Anschauungen und auf die gehobene Stimmung einer verschwundenen Zeit gegründeten Veranstaltungen des caritativen Systems.[6])

4. Hauptabschnitt.

Das gemeinwirthschaftliche System.

1. Abschnitt.

Das gemeinwirthschaftliche System im Allgemeinen. Besonders die freien Gemeinwirthschaften.

Literaturnachweis zu diesem Abschnitte s. o. S. 156 ff., bes. Schäffle, a. a. O. Er unterscheidet (II., 177 ff., 326 ff. und mehrfach) bei der Hingebung die Einseitigkeit und die Wechselseitigkeit, danach Liberalität und Solidarität. Zu letzterer rechnet er Gegenseitigkeitsvereine, Unterstützungsgenossenschaften, Standesgenossenschaften (Gewerkvereine u. a. m.). Alle diese auf einseitiger und wechselseitiger Hingebung beruhenden freiwilligen Verbindungen bilden bei Schäffle (II., 104) die eine Classe der Gemeinwirthschaften, zu denen dann als zweite Classe die Zwangsverbindungen (Staat, Gemeinde, Corporationen) hinzu treten. Die Gruppirung im Text trifft also nicht ganz mit dieser Schäffle'schen zusammen (s. Anm. 1). Vergl. jetzt auch Schäffle, Soc. Körper III., 365 ff. Die nahe Verwandtschaft der Wirthschaften des caritativen Systems (auf einseitiger Hingebung beruhend) mit einigen freien Gemeinwirthschaften habe ich im Text ebenfalls hervorgehoben. Es giebt überhaupt Uebergangsformen und Grenzgebiete, die sich nicht streng in das Schema fügen. Das gilt auch wieder von manchen freien Gemeinwirthschaften und Privatwirthschaften (z. B. Gegenseitigkeitsversicherung mit speculativer Versicherung verbunden), sowie von freien und Zwangsgemeinwirthschaften.

Für die freien Gemeinwirthschaften ist sonst besonders auf die Specialliteratur über das ältere Gildewesen, welches ehemals auch Rechtsschutzdienste mit leistete, dann über das neuere deutsche Genossenschaftswesen (Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), über Gewerkvereine und auch über das Versicherungswesen auf Gegenseitigkeit zu verweisen. Die principielle Stellung dieser Formen der Gemeinwirthschaft in der Organisation der Volkswirthschaft wird in dieser Literatur allerdings nur ausnahmsweise etwas genauer erörtert, wie z. Th. in Huber's Schriften und im 2. B. des Werks von Brentano über Arbeitergilden. Die meisten Schriften sind mehr technischer Natur. Vergl. V. A. Huber, Art. Association im Staatswörterb. I., 456—500, ders., Reisebriefe aus Frankr., Belg. u. Engl., 3 B., Hamb. 1855, ders. in s. Zeitschr. „Concordia“, bes. 1. Heft, über d. allgem. volks-

[6]) Wer z. B. die Stiftungsverwaltung einer alten, mit viel Stipendienfonds versehenen Universität kennt, wird zugestehen, wie schwer es ist, Fehler in der Vertheilung der Stipendien zu vermeiden.

wirthschaftliche und sociale Bedeutung des Genossenschaftswesens, Leipz. 1861, auch H. 6—8. Schulze-Delitzsch, Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipz. 1853 und öfter, ders., die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland (Ausz. aus d. Blättern f. Genossenschaftswesen), Berl. 1870, ders., die Genossenschaften in einzelnen Gewerbzweigen, Leipz. 1873, ders., Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründ. deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften seit 1859 jährlich. — L. Brentano, die Arbeitergilden der Gegenwart, 2 B., Leipzig 1871—72, bes. II., Kap. 1, 5. Ders., d. Arbeitsverhältniss gemäss d. heut. Recht, Lpz. 1877 (vgl. darüber meine Recens. in d. Jen. Lit.ztg. 1878, No. v. 5. Mai); ders., Arbeiterversicher., Lpz. 1878 u. über „d. Arbeiter u. d. Productionskrisen" Jahrb. f. Ges.geb. u. s. w. d. D. Reichs, 1878, S. 109 ff. Der Verf. überschätzt den Werth der freien Arbeiterorganisationen, bes. der engl. Gewerkvereine, eine Ansicht, von der mich seine süffisante Polemik in d. letztgen. Aufs. nicht abbringt. — M. Hirsch, d. gegenseit. Hilfscassen, Berl. 1875. L. Bamberger, d. Arbeiterfrage unt. d. Gesichtspunct d. Vereinsrechts, Leipz. 1873. — Die Zeitschrift „Mittheilungen der öffentl. Feuerversicherungsanstalten Deutschlands", seit 1868, mehrfach mit Aufsätzen über Principienfragen (öffentl. oder Actienanstalten).

Für die geschichtliche Entwicklung des Genossenschaftsprincips, allerdings in der ihm von Gierke beigelegten ausserordentlich weiten Ausdehnung, was jedoch für die principielle nationalökonomische Betrachtung der Wirthschaftsformen und Systeme und der Bedeutung des Princips für die Organisation der Volkswirthschaft von besonderem Interesse ist, s. das grossartige Werk von Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht, bisher 2 B., Berl. 1868 u. 1873, worin auch über die Entwicklung des Gildenwesens Näheres. Vergl. darüber auch Brentano I., Gilden Einl., Schmoller, Strassb. Tucher- u. Weberzunft, Strassb. 1879, bes. S. 375 ff., Schanz, z. Gesch. d. deutschen Gesellenverbände, Leipz. 1876, Stieda, z. Entsteh. d. D. Zunftwesens, Hildebr. Jahrb. 27, 1. Von besonderer Wichtigkeit ist die Entwicklung der Principien der Freiheit („freie Einungen") und des Zwangs in diesem Genossenschaftswesen für die volkswirthschaftliche Betrachtung und speciell für das Verhältniss der freien und Zwangsgemeinwirthschaften zu einander.

I. — §. 150. Die Aufgabe des gemeinwirthschaftlichen Systems ist nach dem Vorausgehenden einmal, Lücken, Unvollkommenheiten und Härten auszugleichen, welche in der Bedürfnissbefriedigung des Volks aus dem Walten des privatwirthschaftlichen Systems und insbesondere der freien Concurrenz hervorgehen; sodann für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse zu sorgen, weil und soweit als das privatwirthschaftliche und das caritative System dafür nicht ausreichen. Es handelt sich also im gemeinwirthschaftlichen System um die Organisation eines richtigen Correctivdiensts neben dem privatwirthschaftlichen und eines Ersatzdiensts statt dieses und des caritativen Systems.

Verwirklicht wird diese Aufgabe durch die einzelnen Gemeinwirthschaften, welche zu diesem Zweck wieder in der Form von Einzelwirthschaften gebildet werden.

Von solchen Gemeinwirthschaften sind nach dem Entstehungsgrunde zwei wesentlich verschiedene Classen zu unterscheiden: die freien und die Zwangsgemeinwirthschaften (Abschn. 2), deren innere Verwandtschaft aber anderseits in vielen Puncten,

u. A. in der Regelung der Entgeltlichkeit und Kostendeckung des gemeinwirthschaftlichen Productionsprocesses (§. 116 a) hervortritt.

II. — §. 151. A. Wesen der freien Gemeinwirthschaften. Dieselben werden durch die freie That der bei ihnen zunächst interessirten Privatwirthschaften gebildet und entstehen durch einen Vertrag derselben. Es liegt ihnen demnach ein bewusstes Motiv des Vortheils zu Grunde oder m. a. W. sie beruhen, wie die Privatwirthschaften, in letzter Linie auch auf dem wirthschaftlichen Selbstinteresse, welches die Privaten in der Vereinigung Kräfte und damit bessere oder in manchen Fällen überhaupt erst mögliche Befriedigung bestimmter Bedürfnisse gewinnen lehrt. Das Vorhandensein des Beweggrunds des privaten Vortheils in diesen Gemeinwirthschaften schliesst jedoch nicht das gleichzeitige Mitwirken gemeinnütziger Motive aus.[1])

1) Das Selbstinteresse kann sich in den freien Gemeinwirthschaften nicht in derselben Weise, wie im privatwirthschaftlichen Verkehr, geltend machen. Insbesondere muss die Privatwirthschaft, welche einer solchen Gemeinwirthschaft beitritt, von vorneherein darauf verzichten, jenes Princip der speciellen, vollständigen und genauen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung, welches dem privatwirthschaftlichen Verkehr eigenthümlich ist (§. 121), in ähnlicher Strenge für die Beziehungen zwischen sich und der Gemeinwirthschaft, zu welcher sie gehört, durchzuführen. Dieses Princip ist schon wegen der immer mehr oder weniger zu berücksichti-

[1]) Vergl. oben die Vorbemerk. zu Kap. 3 S. 197 ff. Grade, weil nach meiner Auffassung die Potenz, welche zur Bildung freier Gemeinwirthschaften führt, doch eine wesentlich andere als die in den Leistungen des caritativen Systems wirksame ist, schliesse ich mich der früheren Schäffle'schen Gruppirung nicht ganz an. Brentano's Untersuchungen, a. a. O., z. B. Arb.gilden I., 12 ff., über die Entstehung der alten Gilden und der neuen englischen Gewerkvereine gipfeln in dem Resultate, dass besonders in Zeiten des Uebergangs, bei Auflösung alter Ordnungen, die schwächeren Elemente, welche unter der Isolirung und der Desorganisation leiden, sich zu Gilden zusammen thun. Die Gilden können hier als ein Beispiel freier Gemeinwirthschaften gelten. Das Beispiel zeigt dann eben, dass das Interesse des Einzelnen doch der letzte Entstehungsgrund solcher Vereinigungen zur Befriedigung gewisser Gemeinbedürfnisse (Schutz, geordneter Gewerbetrieb) ist und, wo und insoweit als Freiheit für den Zusammentritt bestand, auch ehemals immer war, wie bei den ältesten kaufmännischen und Handwerkergilden in Deutschland. Vergl. Gierke I., 180 und überhaupt daselbst §. 26, 27 über die freie Einung, 37, 38 über die kaufmännischen Gilden und die Handwerkerzünfte verglichen mit §. 21 über die hofrechtlichen Genossenschaften. Das Mitwirken des gemeinnützigen Moments neben dem Einzel-Interesse ist daneben gerade in der Geschichte der alten Gilden nicht zu verkennen. — Die „Vertragstheorie", welche jetzt beim Staate als aufgegeben gelten kann, ist bei den freien Gemeinwirthschaften ganz richtig.

genden Incommensurabilität der gemeinwirthschaftlichen Leistungen und des davon auf die einzelne betheiligte Privatwirthschaft entfallenden Vortheils gegenüber den privatwirthschaftlichen Gegenleistungen unanwendbar.[2])

2) Vermittelst des privatwirthschaftlichen Preisregulators, Angebot und Nachfrage, lassen sich ferner die Beziehungen zwischen der betreffenden Gemeinwirthschaft und den zu ihr gehörigen Privatwirthschaften, und demgemäss auch die Bemessung der Gegenleistungen der letzteren für die Leistungen der Gemeinwirthschaft nicht reguliren. Es muss vielmehr ein andres Entgeltlichkeits- oder Werthbestimmungsprincip nach der Natur auch der freien Gemeinwirthschaft und ihrer Leistungen obwalten: es werden Beiträge der betheiligten Privatwirthschaften zur Bestreitung der Kosten der Gemeinwirthschaft (also der Herstellungskosten ihrer Leistungen) erhoben, diese Kosten mithin im Effecte auf diese Weise repartirt oder umgelegt nach einem vereinbarten Maassstabe.[3]) Letzterer muss keineswegs und kann oftmals, wegen der Unmessbarkeit der Einzelvortheile, gar nicht der aus der Gemeinwirthschaft durch die einzelne Privatwirthschaft gezogene Vortheil sein, und, wo diese Schwierigkeit selbst nicht entgegen steht, kann doch von einer gleich genauen Correspondenz der Einzelvortheile aus der Gemeinwirthschaft und der Gegenleistung der Privatwirthschaft in den Beiträgen an die Gemeinwirthschaft, in der Art, wie sie im privatwirthschaftlichen Verkehr erstrebt wird, nicht die Rede sein. Denn es wird gar nicht in jedem Einzelfall, wie bei freier Concurrenz, über das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung eine Bestimmung getroffen, sondern dies Verhältniss wird generell regulirt. Daraus ergiebt sich, dass, wenn auch der Vortheil der Privatwirthschaften das Motiv zur Bildung der Gemeinwirthschaft ist, dennoch das wirthschaftliche Selbstinteresse eine Einschränkung erfahren und erdulden muss.

[2]) Auch für die heutigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, für Consum-, Rohstoff-, Magazinvereine, Volksbanken u. s. w. gilt dieser Satz immer etwas.

[3]) Dies tritt auch ganz äusserlich formell hervor bei gewissen Arten der Vereine zur Gegenseitigkeitsversicherung, z. B. bei kleineren Hagelversicherungsverbänden mit Postnumerando-Zahlung der „Prämien" nach Maassgabe der wirklich eingetretenen Schäden. Vergl. die treffenden Erörterungen über Beiträge im Gegensatz zu eigentlichen Steuern von Neumann (Tüb.) in s. progress. Einkommensteuer, Leipz. 1874, bes. S. 65 und vorher; meine Fin.wiss. II., §. 325.

3) Auch die freie Gemeinwirthschaft, wenn auch nicht in demselben Grade als die Zwangsgemeinwirthschaft, unterscheidet sich von der Privatwirthschaft daher schon durch einen gewissen „communistischen“ Characterzug (§. 109a): an die Stelle des privatwirthschaftlichen Princips der speciellen Entgeltlichkeit tritt das gemeinwirthschaftliche Princip der generellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung, an die Stelle des isolirenden Princips des Einzelinteresses tritt das vereinigende Princip der Solidarität. Hierbei wird nur eine gewisse Uebereinstimmung des Gebrauchswerths der Gesammtheit der Leistungen der Gemeinwirthschaft und der Gesammtheit der Gegenleistungen der Privatwirthschaften in den Beiträgen erstrebt. Die einzelne Privatwirthschaft aber begnügt sich mit dem Bewusstsein, auch Vortheile, wenn auch bei gleicher Gegenleistung (Beitrag) vielleicht nicht genau in demselben Maasse wie andre betheiligte Privatwirthschaften, aus der Gemeinwirthschaft zu ziehen, weil ihr das etwaige Missverhältniss zwischen ihren Vortheilen und Leistungen nicht zu störend, die grösseren Vortheile der anderen nicht zu bedeutend erscheinen. An den einfachsten Beispielen, an einem Leseverein u. dgl. m., einem Club lässt sich die Richtigkeit dieser Auseinandersetzung sofort leicht beweisen.

4) Ausserdem wirken aber in der That gemeinnützige Motive und in manchen Fällen mächtiges sittliches Pflichtgefühl, religiöse Beweggründe u. dgl. m. öfters mit, wodurch sich dann, ökonomisch betrachtet, bei der auf solchen Motiven beruhenden Gemeinwirthschaft in ausgeprägterer Weise ein „communistischer“ Character ausbildet. Eine solche Gemeinwirthschaft gleicht dadurch thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, mehr den Zwangsgemeinwirthschaften. Auch geht sie unter Umständen in die Form einer Wirthschaft des caritativen Systems über: die Beiträge werden etwa nach Wohlstandsverhältnissen auf die einzelnen Betheiligten umgelegt, wobei die Reichen mit ihrer freien Zustimmung hoch, die Aermeren vielleicht absichtlich gar nicht getroffen werden, während auch sie, und in gleichem Maasse wie jene, an den Leistungen der Gemeinwirthschaft theilnehmen. Dadurch wird das privatwirthschaftliche Princip von Leistung und Gegenleistung immer weiter

eingeschränkt. Die Religionsgenossenschaften, die Kirchen sind grossartige Beispiele dieser Entwicklung.[4])

§. 152. — B. Das Gebiet der freien Gemeinwirthschaften ist:

1) vornemlich dasjenige der gesellschaftlichen oder Classengemeinbedürfnisse (§. 144). Die hier obwaltenden Interessen eignen sich in der Regel nicht für die Wahrnehmung durch Zwangsgemeinwirthschaften, öfters verbieten sie dieselbe sogar, weil sie nicht Interessen der ganzen Bevölkerung eines Staats, einer Gemeinde u. s. w. sind. Aber geschichtlich haben mehrfach, z. B. in dem hochwichtigen Falle der Kirchen, Zwangsgemeinwirthschaften auch hier fungirt. Die Ersetzung der letzteren durch freie Gemeinwirthschaften ist alsdann das Postulat, dessen Verwirklichung freilich gegenüber altgewohnten Verhältnissen Schwierigkeiten finden und für die ganze Gemeinwirthschaft kritisch werden kann, wie sich bei den Kirchen zeigt. Auch gewerbliche Verbindungen, wie die Zünfte, Arbeitervereine (Gewerkvereine) sind hervorzuheben. Uebergänge in Zwangsverbindungen sind dabei gleichfalls vorgekommen, indem z. B. der Beitritt eine Bedingung der Befugniss zur Ausübung des Gewerbebetriebs wird (Zünfte).

2) Ausserdem können auch einige der oben (§. 141—143) genannten örtlichen und zeitlichen Gemeinbedürfnisse, selbst specielle Rechtsschutzbedürfnisse (z. B. Schutzwachen-Organisation für Sonderzwecke) durch freie Gemeinwirthschaften passend wahrgenommen werden. Wichtigere und allgemeiner vorkommende Fälle dieser Art liegen im Gebiete des Versicherungs-,[5]) Credit- und Bank-,[6]) Communications- und Transportwesens u. dgl. m. vor.[7])

[4]) Alle solche Puncte, wie die im Texte behandelten, hängen mit den Grundprincipien der Besteuerung eng zusammen. Es zeigt sich dabei aber am Besten, dass die Steuerprincipien nicht nur eine finanzielle, sondern stets auch eine socialpolitische, allgemein-volkswirthschaftliche Seite haben, die bisher viel zu wenig beachtet worden ist. Erörterungen über diese Principien gehören deshalb nicht nur in die Finanzwissenschaft, sondern in den grundlegenden Theil der ganzen Nationalökonomie, wie andrerseits in die rechtsphilosophische (naturrechtliche) Analyse des Staats und seiner principiellen Stellung zum Privateigenthum, s. z. B. Trendelenburg, Naturrecht, §. 159. — Vergl. auch meine Fin.wiss. 2. A. I., §. 26, 27, II., Kap. 1 üb. Gebühren, u. Kap. 2, 1. Abth. (allgemeine Steuerlehre). Neumann, Progr.-St., S. 47 ff.

[5]) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, gegen Feuersgefahr, auf den Todesfall (Lebensversicherung, Begräbnisscassen, Wittwen- und Waisencassen), Rentenversicherung (Invaliden- und Alterspension).

[6]) Pfandbrief-Institute des Grundbesitzes, sog. Volksbanken nach dem Schulze'schen Muster.

[7]) Strassenanlagen von Grundbesitzervereinen; Omnibuslinien von freien Vereinen nächst interessirter Personen; Schulvereine. — Genossenschaften für Wohnungsbeschaffung.

Gemeinde, Kreis und Staat, d. h. eben die wichtigsten Zwangsgemeinwirthschaften einer-, die speculativen Erwerbsgesellschaften (Actiengesellschaften) andrerseits lassen freilich den freien Gemeinwirthschaften hier sowie auf dem Gebiete wichtigerer gesellschaftlicher Gemeinbedürfnisse oft nur einen kleinen Raum übrig: ein characteristisches Beispiel ist bei uns gegenwärtig die Lage im Versicherungswesen auf Gegenseitigkeit. Das neuerdings sogen. Gebiet der „socialen Selbsthilfe" gehört im Uebrigen principiell vornemlich den freien Gemeinwirthschaften, nur dass Uebergänge in Privatwirthschaften auch hier vorkommen (§. 122). Nach einer ein für allemal giltigen Formel lässt sich die Sphäre der freien Gemeinwirthschaften gegenüber derjenigen der eben genannten beiden anderen Wirthschaftsformen und der gewöhnlichen Privatwirthschaften natürlich nicht bestimmen. Die Aufgabe in diesem speciellen Falle ist dieselbe wie bei der Combination der drei Wirthschaftssysteme überhaupt (§. 120). Die concreten Verhältnisse müssen entscheiden. Daher tritt geschichtlich und örtlich auch viel Veränderung auf diesem Gebiete ein.

§. 153. — C. Die juristische Form der freien Gemeinwirthschaften hängt vom geltenden Rechte ab. Sie pflegt theils die freiere des Vereins, theils die strengere der Corporation zu sein. Es können aber auch durch das Recht ganz besondere juristische Formen für die Zwecke des freien Gemeinwirthschaftswesens geschaffen werden, wie z. B. im Falle der neuen deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. In privatrechtlicher Beziehung ist alsdann von besonderer Wichtigkeit, ob die Mitglieder der freien Gemeinwirthschaft solidarisch für letztere haften, bez. bürgen, wie bei den genannten deutschen Genossenschaften, oder ob das Mitglied mit der Zahlung seiner Einlage oder seines Beitrags (Umlage) seiner Verbindlichkeiten gegen die Gemeinwirthschaft ledig ist. Diese und die übrigen Vorschriften des Rechts über die Bildung, die innere Einrichtung, die Vermögensverhältnisse, die äussere rechtliche Stellung und die wirthschaftliche Verkehrsfähigkeit der Vereine und Corporationen sind daher für das freie Gemeinwirthschaftswesen mit entscheidend, hemmen oder fördern seine Entwicklung, begünstigen oder schädigen sein Gedeihen und seine Function in der Volkswirthschaft. Die Bemühungen Schulze-Delitzsch's u. A. um eine zweckmässige privatrechtliche Stellung für das neueste deutsche Genossenschaftswesen zeigen in einem guten Beispiel die hohe Bedeutung dieses recht-

lichen Moments für die Bildung freier Gemeinwirthschaften.[8]) Den letzteren eine passende Rechtsform und Rechtsstellung zu verschaffen, ist aber von so grosser volkswirthschaftlicher Wichtigkeit, weil alsdann das privatwirthschaftliche System leichter richtig ersetzt, das caritative passend ergänzt und dadurch die Function der sonst nothwendigen Zwangsgemeinwirthschaften in oft erwünschter Weise eingeschränkt werden kann.

2. Abschnitt.

Die Zwangsgemeinwirthschaften.

Es entspricht nur dem Character der neueren Volkswirthschaftslehre der physiocratischen und Smith'schen Richtung, wie andererseits der parallel gehenden und genau correspondirenden Entwicklung der neueren Verwaltungslehre unter den Einflüssen der Kant'schen Rechts- und Staatsphilosophie, dass es an principiellen Erörterungen über den Zwang in der Volkswirthschaft fast ganz fehlt, und zwar nicht allein in der sog. theoretischen, sondern sogar in der practischen Nationalökonomie oder in der sog. Volkswirthschaftspolitik, in welcher doch das wohl oder übel stattfindende Eingreifen des Staats die Frage nach der principiellen Berechtigung des Zwangs nahe legen musste. Diese Frage hängt natürlich auf das Engste mit derjenigen nach der richtigen Function des Staats in und für die Volkswirthschaft und demgemäss mit der Frage nach den Grenzen der Staatsthätigkeit auf diesem Gebiete zusammen. Eingehende Untersuchungen darüber fehlen in der Volkswirthschaftslehre ebenfalls viel zu sehr, während die Resultate der rechtsphilosophischen Forschungen und derjen. der theoretischen Politik keineswegs immer in der Nationalökonomie einfach anzunehmen sind, gerade weil sie die ökonomische Seite zu wenig beachten. Soweit die Frage vom Zwangsprincip in der Volkswirthschaft mit derjenigen von der richtigen volkswirthschaftlichen Stellung und Aufgabe des Staats überhaupt zusammenfällt, ist auf das nächste Kapitel 4 und auf die literarische Vorbemerkung dazu zu verweisen.

Die bedeutendsten Erörterungen über das Zwangsprincip speciell, namentlich auch über die Grenzen, in welchen auch nur der Zwang vom Staate in der inneren Verwaltung angewendet werden darf, sind in den Werken über Polizeiwissenschaft oder, wie diese Disciplin neuerdings richtiger genannt wird, über innere Verwaltungslehre enthalten. Die ältere Polizeiwissenschaft der sog. Wohlfahrtsstaatstheorie oder der Wolff'schen Rechtsphilosophie hat dem Character dieser Philosophie und demjenigen der mercantilistischen Theorie und der Staatspraxis des Zeitalters des aufgeklärten Despotismus gemäss nur viel zu allgemein auf den Zwang gerade auch im Wohlfahrts- und Culturinteresse, ja selbst zu Zwecken der individuellen Moral und Religiosität recurrirt und dadurch begreiflicher, aber nicht durchaus berechtigter Weise die „Polizeithätigkeit" in der inneren und in der volkswirthschaftlichen Verwaltung theoretisch und practisch in Misscredit gebracht. Den Physiokraten und A. Smith auf dem volkswirthschaftlichen, der Kant'schen

[8]) Norddeutsches Gesetz über diese Genossenschaften vom 4. Juli 1868. Schulze-Delitzsch, Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Berl. 1869. — Ueber die englischen Gewerkvereine (Trade-Unions) s. Brentano, a. a. O., und Jannasch, in der Zeitschr. f. schweiz. Statistik, 1871. Ueber die deutschen Bestrebungen zur Fortbildung des Vereinsrechts, insbesondere in Betreff von Vereinen der Arbeiter und Arbeitgeber (Gesetzentwurf im deutschen Reichstage 1872) s. die auf der Seite der Gegner dieser Gesetzgebung stehende in d. Vorbem. gen. Schrift von L. Bamberger.

Rechtsphilosophie auf dem politischen Gebiete ist die Reaction gegen die von Chr. Wolff und der Rechtsphilosophie und Polizeiwissenschaft seiner Zeit gebilligte oder selbst geforderte maasslose Ausdehnung der Staatsthätigkeit und sogar des Zwangs, zuerst in der Theorie, nach und nach auch in der Praxis zu verdanken gewesen. Aber diese Reaction ging viel zu weit. So berechtigt das Forschen nach Grenzen der Staatsthätigkeit und des Zwangs speciell war, so nothwendig Garantieen für die Innehaltung der jeweilig gesetzlich bestehenden Grenzen von der Theorie gefordert werden mussten, so einseitig war die alleinige Betonung des Rechtsschutz-Zwecks des Staats und so bedenklich war es, eigentlich den ganzen Inhalt der inneren und volkswirthschaftlichen Verwaltung preis zu geben. Darin lag ein unverkennbarer Rückschritt gegen die Wohlfahrtsstaatstheorie, der theoretisch und practisch nachtheilig genug gewirkt hat. Die physiokratisch-Smithische Nationalökonomie und die Kant'sche Rechtsphilosophie haben vereint hier nur zu entgegengesetzten Einseitigkeiten wie der Mercantilismus und der politische Eudämonismus geführt. Dadurch ging der Blick für die Unentbehrlichkeit des Zwangsprincips auch in der Volkswirthschaft verloren.

Die Aufgabe, welche in der Wissenschaft von der letzteren, in der Politischen Oekonomie vorliegt, ist wesentlich dieselbe, welche in der auf die neuere organische und historische Staatsauffassung begründeten inneren Verwaltungslehre zu lösen ist und welche L. Stein doch auch R. v. Mohl gegenüber in seinem System der Verwaltungslehre so grossartig gefördert hat. Aus der Theorie des Wohlfahrtsstaats ist, wie Stein die Aufgabe für die innere Verwaltungslehre formulirt, der Inhalt der Verwaltung zu entnehmen (s. auch oben §. 133, Anm. 29 S. 239). Man kann ähnlich sagen, aus dieser Theorie und aus der mercantilistischen Theorie und Praxis ist die principielle Berechtigung der umfassendsten Staatsthätigkeit in der Volkswirthschaft und die gleiche principielle Berechtigung des Zwangs in volkswirthschaftlichen Verhältnissen zu entnehmen: der Grundsatz, dass die Volkswirthschaft, zumal fortschreitender Culturvölker, auch Staatswirthschaft ist u. immer mehr werden muss (Rodbertus, s. o. §. 54. 55). Aus der Kant'schen Rechts- und Staatsphilosophie hat die Verwaltungslehre dagegen das Anerkenntniss principieller Nothwendigkeit einer verfassungsmässig festgestellten und durch geeignete Organe geschützten Grenze zwischen Staats- und Privatthätigkeit und einer Grenze des Zwangs zu holen. Aehnlich muss wieder die Volkswirthschaftslehre aus jener Philosophie und aus der physiokratisch-Smithischen Nationalökonomie die Lehre von der principiellen Berechtigung der Privatthätigkeit und von der Nothwendigkeit einer principiellen Beschränkung des Zwangs aufnehmen. Zwischen dem Staat und dem Individuum aber bedarf es in der Volkswirthschaft der Zwischenglieder, welche theils in den freien Gemeinwirthschaften, theils in den übrigen Arten der Zwangsgemeinwirthschaften (neben dem Staate) oder den politisch sogen. Selbstverwaltungskörpern zu finden sind. Die Politik, die Verwaltungslehre und die Politische Oekonomie verdanken hier der Gneist'schen Lehre von der Selbstverwaltung die bedeutendste Förderung. Speciell über das Zwangsprincip in der inneren Verwaltung, d. h. eben über die Polizei, welche das Zwangsmoment in aller Verwaltung darstellt, s. R. v. Mohl, Polizeiwiss., 3. Aufl., Tüb. 1866, I., §. 7. namentlich aber L. Stein, Verwaltungslehre, I. (1. Aufl.), 196 ff., II., 62 ff., IV. Einleit. 1 ff., z. Th. 1—88. Vergl. auch Ahrens, Naturrecht II., §. 60, bes. S. 61 ff. S. sonst bes. wieder Schäffle an d. in d. Vorbem. z. Kap. 3 S. 196. gen. Stellen s. Syst. u. jetzt im Soc. Körper III, 365 ff.

I. — §. 154. Wesen. Die zweite, ungleich wichtigere Classe der Gemeinwirthschaften, von wahrhaft fundamentaler Bedeutung für den Aufbau der ganzen Volkswirthschaft, sind die Zwangsgemeinwirthschaften.

Sie beruhen auf zwangsweisem autoritativem Eingreifen einer höheren Gewalt, in letzter Linie immer des Staats oder des Inhabers der „öffentlichen Gewalt" in die Sphäre

der übrigen Einzelwirthschaften, insbesondere der Privatwirthschaften, oder m. a. W. auf der „Bewältigung der Gesellschaft durch den Staat", auf der Beugung des wirthschaftlichen Selbstinteresses der Individuen unter die Interessen der Gemeinschaft, unter die Zwecke der menschlichen Gesammtheiten.[1]) Diese Zwecke lassen sich nur zum Theil unter den Begriff des Vortheils (Interesses) des Einzelnen bringen. Sie betreffen überwiegend Existenzbedingungen der Gattung und des Einzelnen als Mitglieds der Gattung, Entwicklungsbedingungen der ganzen Volkswirthschaft und auch des privatwirthschaftlichen Systems in ihr, endlich sittliche Zwecke der Gesammtheit wie des Einzelnen, und demnach ergeben sich für letzteren Pflichten gegen die Gesammtheit, speciell gegen den Staat.[2]) Die Fürsorge für die wichtigsten Gemeinbedürfnisse (§. 140 ff.) ist nur durch die Zwangsgemeinwirthschaften zu erlangen.

II. — §. 155. Unter den einzelnen Arten der letzteren ist

[1]) Gneist's Schriften über englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie seine mehr dogmatischen Schriften auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sind für das leitende Princip, die Bewältigung der Gesellschaft durch den Staat, hier vor allen zu nennen. Vergl. u. A. Gneist, Rechtsstaat, Berl. 1872, bes. Abschn. I., II., IX., 130 ff. Gedanken der Stahl'schen Rechtsphilosophie kommen übrigens in der Theorie der Zwangsgemeinwirthschaften auch wieder vielfach zu Ehren („Autorität, nicht Majorität"). — Die Zurückführung der Zwangsgemeinwirthschaften, voran des Staats als Collectivwirthschaft, auf den Gemeinsinn habe ich oben schon in der Vorbemerk. zu Kap. 3, S. 199 als m. E. unhaltbar und nur auf einer Fiction beruhend bezeichnet. Darin, dass die von ihm sogen. „öffentlichen" Wirthsch.sorganisationen nicht auf d. Gemeinsinn, sondern auf d. öffentl. Gewalt zu begründen sind, stimmt Sch. mir jetzt bei, Soc. Körper III, 369.

[2]) Es ist hier m. E. von jedem politischen Standpuncte aus unvermeidlich, wieder an antike Anschauungen anzuknüpfen, trotz und wegen unserer modernen atomistisch-individualistischen Staatsauffassung und Voranstellung der Berechtigung des Einzelnen. Die Grundgedanken in Aristoteles' Politik, ja selbst in Plato's Staat hinsichtlich der naturnothwendigen Unterordnung des Einzelnen unter und Einordnung desselben in den Staat sind in der That, richtig verstanden, nicht nur berechtigt für altgriechische Verhältnisse, sondern unbedingt wahr, nicht Sätze von historischer Relativität, sondern von logischer Absolutheit. Die Nationalökonomie hat dies viel zu sehr aus den Augen verloren. Namentlich das 1. Buch von Aristoteles' Politik, bes. Kap. 2 (ed. Bekker) darf daher auch hier nicht unerwähnt bleiben. Jene berühmten Sätze: *διὸ πᾶσα πόλις φύσει ἐστίν, εἴπερ καὶ αἱ πρῶται κοινωνίαι φανερὸν ὅτι φύσει ἡ πόλις ἐστί, καὶ ὅτι ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον, καὶ ὁ ἄπολις διὰ φύσιν καὶ οὐ διὰ τύχην ἤτοι φαῦλός ἐστιν ἢ κρείττων ἢ ἄνθρωπος*, und endlich: *ὅτι μὲν οὖν ἡ πόλις καὶ φύσει καὶ πρότερον ἢ ἕκαστος δῆλον· εἰ γὰρ μὴ αὐτάρκης ἕκαστος χωρισθείς, ὁμοίως τοῖς ἄλλοις μέρεσιν ἕξει πρὸς τὸ ὅλον· ὁ δὲ μὴ δυνάμενος κοινωνεῖν ἢ μηθὲν δεόμενος δὲ αὐτάρκειαν, οὐθὲν μέρος πόλεως, ὥστε ἢ θηρίον ἢ θεός* (Arist. de re publ. ed. min. Bekker p. 3, 4), — diese Sätze sind sämmtlich auch Fundamentalprincipien für die Volkswirthschaftslehre.

1) der Staat die weitaus bedeutendste. Er erscheint als Aufsteller, Fortbildner und Garant der Rechtsordnung, insbesondere auch der Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Verkehrs (§. 123), er ist ferner der grösste Kreis örtlicher und zeitlicher Gemeinschaftsbeziehungen und der daraus hervorgehenden Gemeinbedürfnisse, er nimmt nach der geschichtlichen Entwicklung vielfach Theil an der Fürsorge für gesellschaftliche Gemeinbedürfnisse und überwacht die Einrichtungen und Massregeln, welche die freien Gemeinwirthschaften zur Befriedigung dieser gesellschaftlichen Bedürfnisse treffen. Die Function des Staats in der Volkswirthschaft wird im 4. Kapitel noch näher dargelegt werden.

2) Neben dem Staate fungirt in mehr oder weniger selbständiger, übrigens geschichtlich mannigfach wechselnder Sphäre als zweites Hauptglied der Zwangsgemeinwirthschaften die Gemeinde, als wichtigster Kreis der engeren räumlichen Gemeinschaftsbeziehungen. Zwischen der Gemeinde und dem Staate stehen in vielfach wechselnder Form und Wirkungssphäre, bald mehr nur als räumliche Abtheilungen der staatlichen Zwangsgemeinwirthschaft, bald als mehr oder weniger selbständige räumliche Zwangsgemeinwirthschaften der Kreis (Grafschaft), der Bezirk, die Provinz (Herzogthum), auch der Particularstaat (Einzelstaat, Kanton) im Bundesstaat (Reich). Alle diese Körper führen als politisch-administrative selbständige Einheiten den Namen „Selbstverwaltungskörper".

3) Aber auch für einzelne bestimmte Gemeinschaftszwecke aus der Kategorie der gesellschaftlichen Gemeinbedürfnisse hat die geschichtliche Entwicklung Zwangsgemeinwirthschaften gebildet und bestehen deren gegenwärtig mitunter noch in den Culturstaaten oder treten selbst neue Formen solcher Gemeinwirthschaften hervor. Das grossartigste schon erwähnte geschichtliche Beispiel sind die Kirchen, deren Umbildung von der Zwangs- in die freie Gemeinwirthschaft seit Jahrhunderten eines der grössten Probleme der Culturvölker ist. Auf dem Gebiete des Versicherungswesens, des Bankwesens liegen in den Assecuranzvereinen mit Zwangsbeitritt,[3]) in den öffentlichen Banken, deren Benutzung zur Zahlungsvermittlung für die Kaufleute eines Ortes obligatorisch war (ältere Girobanken)

[3]) Aeltere Immobiliarassecuranz; Pensionscassen, Wittwencassen für bestimmte Stände; manche Arbeiterkranken- und Invalidencassen; Knappschaftscassen im Bergbau.

Beispiele von Zwangsgemeinwirthschaften vor, welche bis in unsere Gegenwart hineinragen. Die mittelalterlichen Handwerkerzünfte und kaufmännischen Gilden trugen ebenfalls wesentliche Merkmale solcher Gemeinwirthschaften an sich.[4]) Endlich bilden Deichbauverbände und mancherlei ältere und neuere Vereine für landwirthschaftliche Meliorationen (Ent- und Bewässerungsanlagen u. dgl. m.) Beispiele von Zwangsgemeinwirthschaften für specielle Zwecke, welche heutzutage eine grosse practische Bedeutung haben. Auch die älteren Agrarverhältnisse, besonders bei den germanischen Völkern, wie sie sich aus dem Gemeineigenthum am Boden in Feldgemeinschaft und Flurzwang entwickelten, haben mancherlei Gestaltungen mit sich gebracht, welche mitunter Merkmale von Zwangsgemeinwirthschaften wahrnehmen lassen.

III. — §. 156. Begründung des Zwangsmoments. Staat und Gemeinde, dann Kreis, Bezirk und Provinz sind diejenigen Zwangsgemeinwirthschaften, bei welchen für irgend absehbare Zeit und unter allen in Betracht kommenden Verhältnissen der Zwang unentbehrlich erscheint. Der Zwang ist bei ihnen also ein absolutes Existenzmoment, die Zwangsgemeinwirthschaft mit Rücksicht auf sie eine absolute („natürliche“) ökonomische und rechtliche Kategorie der Wirthschaften in der Volkswirthschaft. Bei der vorgenannten dritten Gruppe der Zwangsgemeinwirthschaften erscheint der Zwang dagegen nicht in demselben Maasse als Existenz- und Gedeihensbedingung. Der Uebergang dieser Wirthschaften in freie Gemeinwirthschaften und umgekehrt letzterer in Zwangsgemeinwirthschaften ist geschichtlich vielfach vorgekommen. Die Hauptfrage ist daher hier immer, ob und inwieweit überhaupt Zwang interveniren soll: eine niemals allgemein, sondern nur nach den concreten Umständen zu entscheidende, also eine örtlich und geschichtlich relativ zu beantwortende Frage. Die Zwangsgemeinwirthschaften der dritten Gruppe sind daher nur historische Kategorieen des Wirthschaftslebens, das Zwangsmoment ist bei ihnen nicht allgemein, sondern nur bedingungsweise berechtigt, und zwar dann, wenn die Bedingungen wesentlich bei ihnen ebenso liegen, wie bei den natürlichen und noth-

[4]) S. Gierke, Genossenschaftsrecht I., §. 38, bes. Abschn. III. (die Zunft als Gemeinwesen im Kleinen, S. 383 ff.); eine Menge dieser Functionen der Zunft gestatten es, ihr den Character einer Gemein- und Zwangsgemeinwirthschaft im Sinn des Texts beizulegen. Vergl. auch Schönberg u. Schmoller über Zunftwesen a. a. O.

wendigen Zwangsgemeinwirthschaften des Staats, der Gemeinde u. s. w. (§. 159).

§. 157. Die Nothwendigkeit des Zwangsmoments bei den genannten Gemeinwirthschaften erklärt sich aus folgenden Umständen:

1) Theils ist das privatwirthschaftliche Selbstinteresse zu mächtig, theils mangelt es auch an den Privatwirthschaften in vielen Fällen an einem richtigen Verständniss ihres durch Vereinigung am Besten zu wahrenden eigenen Interesses, endlich fehlt auch der erforderliche sittliche Gemeinsinn, so dass ohne Zwang die Bildung der unentbehrlichen Gemeinwirthschaften unterbleiben oder letztere nicht genügend fungiren würden.[5])

2) Die Natur jeder und vollends der genannten, auf Zwang beruhenden Gemeinwirthschaften bringt es unvermeidlich mit sich, dass die zu einer Gemeinwirthschaft hinzutretende Privatwirthschaft vielfach ihr specielles Interesse theils gar nicht, theils wenigstens nicht in gleicher Weise wie im privatwirthschaftlichen Verkehr gewahrt sieht. Was hierüber im vorigen Abschnitt (§. 151) hinsichtlich der freien Gemeinwirthschaften gesagt wurde, gilt noch in verstärktem Maasse von den Zwangsgemeinwirthschaften. Insbesondere kann bei diesen der Regel nach noch weniger eine genaue Deckung der Vortheile, welche die beitretende Privatwirthschaft etwa erlangt, und der Gegenleistungen derselben an die Gemeinwirthschaft stattfinden. Ueberhaupt aber handelt es sich gerade in den Zwangsgemeinwirthschaften vielfach gar nicht um individuelle Vortheile der Betheiligten, sondern um Pflichten der letzteren gegen die Gesammtheit. Der privatwirthschaftliche Gesichtspunct reicht eben deswegen für die Beziehungen zwischen den Privat- und den Gemeinwirthschaften nicht aus.[6])

3) Die Beschaffenheit derjenigen Gemeinbedürfnisse und Gemeingüter, um welche es sich bei den wichtigsten Zwangs-

[5]) Hinsichtlich der Nothwendigkeit des Zwangs bei einzelnen Veranstaltungen zur Durchführung des Wohlfahrtszwecks des Staats geben die Erörterungen der Polizeischriftsteller genauer die leitenden Gesichtspuncte an. S. Mohl und L. Stein a. a. O.

[6]) Gut betont mit Rücksicht auf die Steuerprincipien (Abweisung des Princips von Leistung und Gegenleistung bei den eigentlichen allgemeinen Steuern und Befürwortung des richtigen Princips der Leistungsfähigkeit für die Höhe dieser Steuern bei dem Einzelnen) von Neumann (Tüb.) in den schon citirten Erörterungen in seiner Schrift über progressive Einkommensteuer, S. 47 ff., bes. S. 58—65. S. jetzt meine Fin.wiss. II, 3. B. 2. Kap, 1. Abth. Allgem. Steuerlehre.

gemeinwirthschaften, Staat und Gemeinde, handelt — ähnlich indessen auch bei den übrigen — erklärt dies auch einfach und vollständig genug. An dem Beispiel des staatlichen Rechtsschutzes im Innern und nach Aussen (§. 166), der Hauptfunction des Staats, ist dies am Besten nachzuweisen.[7])

Der Rechtsschutz und die wichtigsten übrigen Leistungen der vornehmsten Zwangsgemeinwirthschaften sind immaterieller Art. An einem Maassstabe ihres ökonomischen Werths und desjenigen Vortheils, welchen der Einzelne etwa von diesen Leistungen hat, fehlt es durchaus. Die letzteren können ferner ihrem inneren Wesen nach, dem Zwecke des Staats und der übrigen Zwangsgemeinwirthschaften gemäss, meistens nicht speciell verkäuflich sein, also dem Preisregulator von Angebot und Nachfrage gar nicht unterstellt werden. Zahlreiche und wichtige Leistungen des Staats lassen sich endlich, wie gesagt, auch nicht, oder nur durchaus gezwungen, als Vortheile für den Einzelnen hinstellen, z. B. die grossen und kostspieligen Leistungen „zur Durchführung des nationalen Machtzwecks". Ja, für den Einzelnen werden diese Leistungen nicht selten zu Nachtheilen (Militärpflicht!) Sie sind jedoch insgesammt, die Rechtsschutzleistungen voran, unentbehrliche Bedingungen des socialen Zusammenlebens der Menschen und damit auch jedweden wirthschaftlichen Verkehrs. Ihre Herstellung oder auch nur den Beitritt zu derjenigen Gemeinwirthschaft, welche diese Herstellung übernimmt, dem freien Ermessen und damit der Willkühr der Individuen zu überlassen, hiesse die Bedingungen des socialen und volkswirthschaftlichen Organismus dem Zufall preisgeben und practisch oft genug: diese Bedingungen gar nicht erfüllen. Eben deshalb muss eine mit der nöthigen Zwangsgewalt ausgerüstete Autorität bei der Bildung und Einrichtung der Zwangsgemeinwirthschaften, voran des Staats, interveniren.[8])

IV. — §. 158. Folgerungen für die Kostendeckung. Steuerwesen im zwangsgemeinwirthschaftlichen System. Der Staat, die Gemeinde und mehr oder weniger jede andre Zwangsgemeinwirthschaft erlangt dadurch freilich jenen „communistischen" Grundzug, welcher den Gemeinwirthschaften anklebt

[7]) Gute Erörterungen hierüber und über verwandte Puncte, besonders der Steuertheorie, in E. Laspeyres' Aufs. Staatswirthschaft im Staatswörterb. B. X. Vergl. bes. S. 77 ff.

[8]) Vergl. Escher, Politik I., 1. B., Trendelenburg, Naturrecht, §. 150 ff., Gneist, Rechtsstaat, N. IX.

(§. 151, 109a), in noch viel stärkerem Maasse. Der privatwirthschaftliche Widerstand gegen den Staat und die übrigen Zwangsgebilde der Volkswirthschaft und die Abneigung der Anhänger des Systems der freien Concurrenz oder der Vertreter der „Gesellschaft“ im Stein-Gneist'schen Sinne gegen Einmischung des Staats in die Volkswirthschaft finden in diesem communistischen Character ihre Erklärung.

1) Das Princip der speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung ist in der Zwangsgemeinwirthschaft selbst in den Fällen, wo noch ein Sondervortheil für den Einzelnen nachgewiesen werden kann, noch weniger anwendbar, als in den meisten freien Gemeinwirthschaften.[9] Die Unmöglichkeit aber, einen solchen Sondervortheil irgend genau nach seinem ökonomischen Werthe zu messen, bringt es mit sich, bei der Kostendeckung der zwangsgemeinwirthschaftlichen Leistungen von dem Principe gleicher Leistung und Gegenleistung grossentheils abzusehen: daher die beschränkte Anwendbarkeit des sog. Gebührenprincips in der Finanzverwaltung des Staats.[10]

2) Bei denjenigen Leistungeu der Zwangsgemeinwirthschaften endlich, welche sich gar nicht als Einzelvortheile qualificiren lassen, muss natürlich von diesem Principe vollständig abgesehen werden. Die Kostendeckung des Staats u. s. w. hat daher hier durch Zwangsbeiträge (Steuern) der zwangsweise im Verbande der betreffenden Gemeinwirthschaft stehenden Einzelwirthschaften zu geschehen.

3) Die Summe dieser Beiträge lässt sich ökonomisch als Gesammtgegenleistung für die Gesammtheit der Leistungen der Zwangsgemeinwirthschaft auffassen[11] und hier wird auch wieder

[9]) Neumann, a. a. O. S. 48 ff., hebt m. E. auch bei seinem ganz richtigen Nachweis einer freilich nur sehr beschränkten Anwendbarkeit des Princips von Leistung und Gegenleistung im Steuerwesen die unvermeidlichen Fictionen, welche auch in diesen Fällen bei der Berechnung der Sondervortheile immer unterlaufen, nicht genügend hervor.

[10]) Rau-Wagner, Fin. I., §. 95 ff., 106 ff., 2. A. I, §. 137 ff. u. II. B. 3. Kap. 1 v. d. Gebühren. Auch Neumann a. a. O.

[11]) Diese Ansicht kommt durchaus nicht wieder einfach auf die alte Auffassung der Steuer als „Tausch“ hinaus, gegen welche sich z. B. A. Held, Einkommensteuer, Bonn 1872, S. 25 ff., 31, wendet. Sie hält aber den richtigen Kern in dieser Auffassung fest, was Held nicht thut und was man vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus thun darf und muss, ohne die „tiefer gedachte, vom wahrhaft historischen Geiste getragene“ Anschauung vom Staate preis zu geben. Es müssen und dürfen freilich nur die Gesammtheiten der Steuern und der Leistungen des Staats unter den ökonomischen Gesichtspunct von Leistung und Gegenleistung gebracht werden,

mit Rücksicht auf die möglichste ökonomische Werthcorrespondenz eine Vergleichung stattfinden dürfen und müssen, z. B. der Leistungen des Staats mit der Summe der Steuern überhaupt wie in bestimmten Fällen in der „constitutionellen Budgetwirthschaft".

4) Aber dem Einzelnen gegenüber kann von solcher Werthcorrespondenz der Leistungen desselben an die Gemeinwirthschaft und der von letzterer ausgehenden Leistungen für Gesammtheiten (und für den Einzelnen als Mitglieds davon) nicht die Rede sein. Die Kosten der Zwangsgemeinwirthschaft müssen vielmehr nur auf die Einzelnen an ihr Betheiligten nach einem allgemeinen Maassstabe gleichmässig umgelegt werden. Dieser Maassstab kann aber nicht in dem Werthe, Genusse und Vortheil, welchen die Verbindung mit der Gemeinwirthschaft dem Einzelnen bietet, liegen, denn theils ist dieser Werth, wie gesagt, im Einzelfall unmessbar, theils fehlt er hier vollständig und ist nur eine Pflicht, kein Vortheil des Einzelnen anzuerkennen oder doch zu beachten. Daraus folgt einer der wichtigsten Grundsätze der Steuerpolitik: die Vertheilung der Steuern gleichmässig nach der Leistungsfähigkeit der Einzelnen.[12] Der communistische Character der Zwangsgemeinwirthschaft und besonders des Staats erscheint hiernach aber als natürlich begründet.

V. — §. 159. Die Berechtigung des Zwangs auch für bestimmte einzelne Gemeinschaftszwecke und die Bildung von Zwangs- statt freier Gemeinwirthschaften hierfür ist hiernach unter folgenden zwei Bedingungen vorhanden:

1) wenn das Widerstreben der Einzelnen den vom Wohl einer Gesammtheit (Gruppe) geforderten Gemeinschaftszweck vereiteln würde, zumal in dem Falle, dass das

niemals die Steuer des Einzelnen und die ihm zu Gute kommende Staatsleistung. Ohne den ersteren Gesichtspunct ist eine geordnete Finanzwirthschaft nicht denkbar. Die rechtsphilosophischen Vertreter der organischen Staatsauffassung gehen ähnlich wie hier Held öfters wieder ein wenig zu weit in der Reaction. S. meine Fin. 2. A. I., §. 143 ff., II, 3. B. K. 1 u. 2.

[12]) Vergl. Neumann, a. a. O., mit dem ich grossentheils übereinstimme. S. meine Fin. II, §. 331 ff., 359 ff., wo f. die Durchführung des Postulats der Gleichmässigkeit u. Allgemeinheit der Besteuerung aber die Nothwendigkeit der princip. Unterscheidung des rein finanz. u. des socialpolit. Standpuncts der Betrachtung nachzuweisen gesucht wird. Aehnlich wie im Text Trendelenburg, a. a. O. §. 159 (S. 360: Besteuerung Aufgabe der distribut. Gerechtigkeit; ihr Maass zuerst die Leistungsfähigkeit des Einzelnen; freilich mit zu unsicherer Ableitung von Consequenzen und zu allgemein bleibenden Sätzen). S. auch Laspeyres, a. a. O. X., 106 ff. Anders besonders E. Nasse, Gutachten über Personalbesteuerung, 1873, S. 3 ff., und im Ganzen auch A. Held, Einkommensteuer und Gutachten über Personalbesteuerung, 1873.

Wohl des Einzelnen durch den Zwangsbeitritt nicht irgend wesentlich verletzt, vielleicht sogar selbst gefördert würde;[13])

2) wenn anderseits die Theilnahme des Einzelnen an den Leistungen (Vortheilen) der Gemeinwirthschaft nach der Natur der betreffenden Gemeingüter nicht wohl behindert werden kann, so dass es billig erscheint, den Einzelnen auch zwangsweise zum Beitritt und zur Mittragung der Kosten der Gemeinwirthschaft zu nöthigen.[14])

Nach diesen Gesichtspuncten wird die Zulässigkeit des Zwangs in den oben (§. 155 N. 3) erwähnten Fällen von Classen-Gemeinbedürfnissen zu entscheiden sein.

VI. — §. 160. Postulate für Zwangsgemeinwirthschaften. Die Natur des Zwangsprincips bringt es endlich mit sich, dass an alle Zwangsgemeinwirthschaften, insbesondere hinsichtlich der Ausdehnung und Art und Weise ihrer Thätigkeiten auch an den Staat und die Gemeinde, folgende Anforderungen zu stellen sind:

1) Die Nothwendigkeit und Gemeinnützigkeit des Zwangs, seiner Stärke und seines Umfangs muss möglichst objectiv festgestellt werden. Das Ziel ist, den Zwang nur da und nur soweit eintreten zu lassen, wo und wie die einsichtige, ihr eigenes Beste richtig verstehende, aber auch vom richtigen sittlichen Gemeinsinn und Pflichtgefühl getragene Privatwirthschaft freiwillig der Gemeinwirthschaft sich anschliessen und alle Lasten derselben mit tragen würde. Der Zwang muss daher immer auch als ein Erziehungsmittel betrachtet werden und als solches angewandt selbst darauf hinwirken, sich allmählich entbehrlicher zu machen.[15])

[13]) So in den ebenso principiell als practisch wichtigen Beispielen aus der Agrarpolitik: Zwang bei Zusammenlegung der Grundstücke, bei Gemeinheitstheilung gegen eine dissentirende Minorität, Rau, Volkswirthschaftspolitik, 5. Aufl. I., §. 87, §. 100, Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaus, §. 78, 82; Bildung von Zwangsgenossenschaften für Bewässerung und Entwässerung, Rau, eb. §. 104, Roscher, eb. §. 39, u. dgl. m. — Zwangsbeitritt zu Brandassecuranzen, zu Pensionscassen und Bildung selbständiger Wirthschaften dafür (Arbeiterversicherungswesens, Frage des „Cassenzwangs", der „Zwangscasse", des Zwangs für Arbeiter oder auch f. Arbeitgeber) sind andre Beispiele.

[14]) Diese zweite Bedingung gilt bei den agrarischen Beispielen gewöhnlich auch, ferner z. B. bei Deichbau. Ueberhaupt öfters in d. Fällen von „Beiträgen" statt Gebühren oder richtiger als Gebührenform. S. Neumann a. a. O., meine Fin. 2. A. I. §. 140, II. §. 325.

[15]) In Fragen der Versicherungspolitik, z. B. Brandassecuranz, Lebens- und Rentenversicherung, dann in der Unterrichtspolitik (Schulzwang) ein besonders practischer Gesichtspunct; mehrfach schon die Erwartung erfüllt.

2) Zu diesem Behufe ist auch die möglichste Entwicklung des Gemeinsinns und des sittlichen Pflichtgefühls geboten, um den Zwang thunlichst beschränken zu können. Dadurch wird es namentlich möglich, das caritative System an Stelle des gemeinwirthschaftlichen z. B. im Humanitäts- und Armenwesen, und die freien Gemeinwirthschaften an Stelle der Zwangsgemeinwirthschaften, z. B. im Schul-, Versicherungswesen, in grösserem Umfange treten zu lassen, den Zwang durch den Rath, die Empfehlung zu ersetzen und auch die Staatsthätigkeit unter Umständen überhaupt zu beschränken.

3) Da es einen natürlichen, aus dem „Wesen" der Zwangsgemeinwirthschaft, besonders auch des Staats und der Gemeinde abzuleitenden oder einen auf endgiltige Erfahrung gegründeten schlechtweg „richtigen" Bereich der Thätigkeit der Zwangsgemeinwirthschaften nicht giebt, so müssen besondre Organe in solchen Wirthschaften geschaffen werden, welche diesen Bereich im concreten Falle möglichst richtig bestimmen und Nothwendigkeit, Umfang und Art des Zwangs objectiv feststellen. So ergiebt sich auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus die politische Forderung einer Vertretung der bei einer Zwangsgemeinwirthschaft, wie Staat und Gemeinde, betheiligten Privaten (Volksvertretungen).

4) Eine Hauptaufgabe ist stets, den wechselnden Bedürfnissen gemäss in wechselnder Weise, die zwangsgemeinwirthschaftlichen Functionen zwischen dem Staate einer- und den Selbstverwaltungskörpern andrerseits und wieder unter den letzteren richtig zu vertheilen: zugleich eine Voraussetzung für die möglichst richtige Erfüllung des folgenden fünften Postulats. Besonders wichtig ist eine solche Theilung der Functionen in Bezug auf die Anstalten der Fürsorge für örtliche Gemeinbedürfnisse (§. 141, 142). Die politischen Fragen der Decentralisation der Staats- und der Einrichtung der localen Selbstverwaltung müssen demgemäss auch hier als bedeutungsvoll bezeichnet werden.[16])

[16]) Die Verfassungsfragen in Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde, die „Ordnungen" dieser drei Gruppen autonomer Glieder des Staats werden demnach auch für die Volkswirthschaft in doppelter Weise wichtig: einmal, weil erst durch diese Ordnungen die richtigen Gemeinwirthschaften organisirt werden, sodann weil die Organisirung der Vertretungen die Garantie für möglichst richtige Bestimmung und Ausführung der diesen Wirthschaften zu übertragenden Leistungen zur Bedürfnissbefriedigung oder m. a. W. für die beste Production der betreffenden Güter liefert.

5) Jede Zwangsgemeinwirthschaft muss als Einzelwirthschaft möglichst richtig ökonomisch und technisch geleitet und eingerichtet werden. Namentlich ist auch in ihr das Princip der Wirthschaftlichkeit streng durchzuführen. Da das Steuerrecht der Zwangsgemeinwirthschaft hier besondere Gefahren hervorruft, so ist wiederum eine Controle des Subjects der Wirthschaft (z. B. der Regierung des Staats) durch die Vertretung der Betheiligten ein nothwendiges volkswirthschaftliches Postulat: Errichtung unabhängiger Finanzcontrolorgane, System der constitutionellen Budgetwirthschaft im Staate.[17])

Durch die Erfüllung dieser Forderungen wird dann auch soweit dies überhaupt erreichbar ist, eine Garantie geschaffen, dass in ökonomischer Hinsicht zwischen dem Werthe der gesammten Leistungen der Zwangsgemeinwirthschaft und der Gegenleistungen der Privaten in Beiträgen und Steuern ein möglichst richtiges Verhältniss bestehe.[18])

Welche Postulate an die Entwicklung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems, an sich und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und auf die Productionstechnik der modernen Culturvölker, sowie dem privatwirthschaftlichen System gegenüber, zu stellen sind, das wird in Anknüpfung an den Hauptvertreter aller Zwangsgemeinwirthschaft, den Staat, im nächsten Kapitel, u. A. namentlich im 3. Hauptabschnitt, von der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten, erörtert. In der 2. Abtheilung, von Volkswirthschaft und Recht, haben diese Untersuchungen dann ihren Abschluss zu finden. Dadurch wird zugleich die Aufgabe, welche in §. 80 der Conjunctur gegenüber hervorgehoben wurde, ihrer Lösung entgegenzuführen gesucht.

[17]) S. darüber auch Schäffle, Syst. 2. Aufl. §. 205, 216, 3. Aufl. II., 371 ff.

[18]) S. o. Anm. 11. Auch hier zeigt sich freilich wieder die Tauschwerthschätzung als unzureichend: die Gebrauchswerthschätzung ist die allgemeinere und die in vielen Fällen allein anwendbare. S. o. §. 40.

Viertes Kapitel.

Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet.

Vorbemerkung und Literaturnachweis. Vergl. die Vorbemerkungen zum 3. Kapitel oben S. 196 und die Vorbemerkungen zum letzten Abschnitt des 3. Kapitels S. 276, auch Note 2 S. 278.

Die beste unmittelbare Vorarbeit aus der systematischen nationalökonomischen Literatur, fast die einzige, welche den Namen einer nationalök. Vorarbeit über den Staat als Ganzes verdient, rührt wieder von Schäffle her, s. namentlich dessen national-ökonomische Analyse des Staats in s. gesellschaftl. System, 2. Aufl., Kap. 31—34, 3. Aufl., I., 28 ff., II., 83 ff. („öffentliche Organisation der Volkswirthschaft"). Jetzt auch Soc. Körper III, 365 ff. 457 ff., bes. IV, 216 ff., passim auch vielfach in B. I u. II, s. Index.

Aus den mehr erörterten Gründen konnte die Nationalökonomie der physiokratisch-Smithischen Schule nicht zu einer principiellen volkswirthschaftlichen Würdigung des Staats kommen. Die Auffassung des Staats als blossen „Rechtsschutzproducenten" ist gerade auch volkswirthschaftlich viel zu enge. Vergl. über diese Auffassung und die Consequenzen daraus besonders den Abschnitt des vorigen Kapitels über freie Concurrenz, §. 126, 129, S. 225, 230 ff., und die dort aufgeführte Literatur. S. dazu auch noch Gensel, Art. Staat in Rentzsch' Handwörterbuch, wo es bei aller Mässigung dieses Schriftstellers doch noch heisst: Der moderne Staat soll anerkennen, dass die (wirthschaftlichen) Dinge „durch die eigene Einsicht der Betheiligten und durch das lebendige, im freien Verkehr waltende Naturgesetz sicherer und besser geregelt werden, als durch seine (des Staats) Einmischung und Bevormundung mit ihrer menschlichen Kurzsichtigkeit" (S. 827). Für das Nähere verweist Gensel auf das genannte Wörterbuch, das in der That in den meisten Artikeln ein characteristischer Beleg der Stellung der „deutschen Freihandelsschule" zu der Frage vom volkswirthschaftlichen Berufe des Staats ist. (Meine schon damals abweichende Stellung ergiebt sich aus den Art. Staatshaushalt und Staatsschulden in diesem Wörterbuch.) S. auch Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft, Leipz. 1863, besonders N. II., Competenz des Staats, ein ganz guter Abriss der Lehre der Freihandelsschule über die Stellung des Staats in und zu der Volkswirthschaft, übrigens in einzelnen Puncten, z. B. in der Staatswaldfrage, wo ein Bergius noch den reinsten Manchesterstandpunct vertritt u. den klimatolog. Gesichtspunct ganz vernachlässigt, doch für die Jetztzeit wenigstens für Beibehaltung der Staatswälder als „der Uebel kleinstes" (S. 200).

Vergl. sonst für die Smith'sche Schule: A. Smith, wealth of nations, B. 5, 1. Kap. (Ausgaben des Staats), worüber die Späteren im Grunde wenig hinausgekommen sind. J. St. Mill, polit. Oekon., B. 5. Kap. 1, 8—11, und ders., on liberty, deutsch von Gomperz (Leipz. 1869), besonders Kap. 1, 4. 5. Carricatur des Appells an den „Staat" in der Volkswirthschaft von Bastiat, oeuvres IV, p. 327 ff. (petits pamphlets: l'état). Weitere Literatur s. bei Kautz, Nationalökon. I., 249.

Besonders bemerkenswerth ist die Stellung der deutschen nationalökonomischen Systematiker zum Staate. Rau geht nirgends principiell auf die Betrachtung des Staats aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte ein. Bezeichnend dafür ist, dass in dem ausführlichen Index zum ganzen System (Finanzwiss. 5. Aufl., II., 521) zwar auf alle möglichen einzelnen Staatsthätigkeiten und Staatsanstalten

verwiesen wird, nirgends aber auf den Staat als solchen oder als Ganzes. In der That kommt Rau auf ihn auch vornemlich nur bei den einzelnen Maassregeln des Finanzwesens und der Volkswirthschaftspolitik zu sprechen. In der Einleitung zum theoretischen Theile, §. 3 ff., wird der Staat nur eben kurz als Thatsache berührt. Aus diesem Mangel einer principiellen Erörterung ist Rau indessen kein Vorwurf zu machen. Denn seine Behandlung ist wieder eine nothwendige Folge seiner zu engen Begriffsbestimmung der wirthschaftlichen Güter und des Ausschlusses der Dienstleistungen aus letzteren. — Hermann, der kein vollständiges System in seinen staatswirthschaftlichen Untersuchungen giebt, hat doch wenigstens in der Kürze den Staat in seiner principiellen Bedeutung und Unentbehrlichkeit für die Volkswirthschaft gewürdigt, sowohl in seiner Lehre von den Collectivbedürfnissen (S. 47 ff., 100 ff.), als in einer kurzen Erörterung über die Aufgabe des Staats (S. 71—77). — Roscher kommt auch nur nebenbei ganz kurz auf den Staat zu sprechen (I., §. 42, II., §. 1, vgl. übrigens I., §, 84), obwohl seine Einbeziehung der Dienstleistungen unter die wirthschaftlichen Güter m. E. eine eingehende principielle Erörterung mit sich führen müsste. Factisch kommt diese nebensächliche Berührung des Staats in den volkswirthschaftlichen Systemen doch auf ein Ignoriren desselben zu leicht hinaus. Erörterungen wie diejenigen von Dupont-White, l'individu et l'état, Par. 1857 (vgl. z. B das Resumé p. 341 ff., der Staat „le gérant des intérets collectifs" p. 345), und von C. Dietzel in seinem System der Staatsanleihen, Heid. 1855 (z. B. S. 13 ff., 18., der Staat als Organ der Gesammtwirthschaft, welche „die allgemeinste Grundlage und Form menschlicher Culturentwicklung" ist), ferner (in Krause-Ahrens'scher Richtung) von Kautz, a. a. O. Kap. 9 blieben in der neueren Nationalökonomie der mächtigen vorherrschenden Strömung in der Wissenschaft gegenüber so isolirt und ohne nachhaltigen Einfluss, wie in der älteren etwa die sehr richtigen und, bei mancher Ueberschwänglichkeit, doch an guten volkswirthschaftlichen Gesichtspuncten reichen Elemente der Staatskunst von Ad. Müller (1809), der dem Staate in seiner volkswirthschaftlichen Function die grösste Bedeutung zuschreibt..

Seine Erklärung findet dieser Mangel principieller volkswirthschaftlicher Erörterungen über den Staat — ausser in der Engheit und Schiefe der physiokratisch-Smithischen Lehre, besonders in deren moderner Gestalt in der Schule der freien Concurrenz, — in der gleichzeitigen und parallel gehenden Entwicklung des Naturrechts oder der Rechts- und Staatsphilosophie auf Rousseau'scher und Kant'scher Grundlage. Erst die neuere historische und organische Auffassung von Recht und Staat hat in dieser Rechtsphilosophie einen Umschwung bewirkt, der wenigstens in einzelnen principiellen Hauptpuncten, z. B. in dem völligen Aufgeben der Lehre von der Begründung des Staats auf den Staatsvertrag (contrat social), ein vollständiger ist, — jener Staatsvertrag, der wie Ahrens mit Recht sagt zwar ein möglicher, geschichtlich auch öfters vorgekommener Entstehungsgrund eines concreten Staats ist, aber nicht der innere rechtlich-sittliche Grund des Staats überhaupt, Naturrecht II., 274. Aus diesem Umschwung gilt es für Recht und Staat und Volkswirthschaft jetzt wieder die Consequenzen nach allen Seiten zu ziehen, was allerdings auch in der Rechtsphilosophie noch keineswegs allgemein geschehen ist, in der Nationalökonomie aber bisher kaum auch nur versucht wurde.

Erschwerend für die nationalökonomische Betrachtung des Staats ist es, dass unter den neueren rechtsphilosophischen Systemen noch keines entfernt zu so allgemeiner Ausbildung und Giltigkeit gelangt ist, als s. Z. die Kant'sche Lehre. So erfreuen sich z. B. die für den Nationalökonomen besonders beachtenswerthen Bestrebungen der Krause'schen Schule (Ahrens, Röder, v. Leonhardi u. A.) noch keineswegs einer einigermaassen allseitigen Zustimmung unter den Philosophen, wenigstens in Deutschland nicht. Der Erfolg dieser Philosophie in Spanien, Italien, z. Th. in Frankreich, den ihre Anhänger rühmen (vergl. z. B. v. Leonhardi, d. hohe Bedeutung d. neueren Rechtsphilosophie im Allgem. u. bes. für den Rechtsstaat, Separatabdruck aus der „Neuen Zeit" H. 9, Prag 1874, und vielfach Ahrens im Naturrecht passim, z. B. II., 276 Anm.), hat nicht verhindert, dass deutsche Philosophen, wie z. B. Zeller (Gesch. d. deutsch. Philos., München 1873, S. 905), von einer „fast sectenartig zu nennenden Geschlossenheit und Solidarität" der Männer der Krause'schen Schule sprechen und bemerken, dass die Verbreitung dieser Lehre im Auslande z. Th. wenigstens darin ihre Erklärung finde, dass die Ausländer Krause

Vieles zuschreiben, was er von anderen deutschen Philosophen entlehnt, wenn auch vielfach selbständig weiter geführt habe. Für die Nationalökonomie ist eine geläuterte Rechtsphilosophie, welche für das Staats-, Rechts- und Wirthschaftsleben die Consequenzen aus der organischen Auffassung des Staats und der Volkswirthschaft zieht, ein wesentliches Bedürfniss. Nationalökonomie und Rechtsphilosophie müssen sich dabei aber gegenseitig als Hilfswissenschaften betrachten.

Wir bedürfen der Rechtsphilosophie besonders in den Fragen über die principielle Nothwendigkeit des Staats für das Zusammenleben der Menschen; über die Competenz des Staats oder über seine Zwecke und die Grenzen seiner Wirksamkeit gegenüber der Sphäre des Individuums und der Vereine; über die Berechtigung des Zwangs (s. o. Kap. 3 Vorbem. z. d. Abschn. über d. Zwangsgemeinwirthschaften S. 276) gegenüber dem Einzelwillen; über die Ordnung der persönlichen Freiheit, des Eigenthums, des Vertrags- u. Erbrechts durch den Staat (Abth. 2); über die Durchführung des Princips der vertheilenden Gerechtigkeit in der Vertheilung des Volkseinkommens (Einkommen- und Auskommenlehre Kap. 2 Hauptabschn. 5 S. 134.) und in der Besteuerung. In den Rechtsphilosophieen aller Zeiten von Plato's Staat und Aristoteles' Politik an bis auf die neueste Literatur findet der Nationalökonom für seine eigene Disciplin daher eine Reihe der wichtigsten grundlegenden Erörterungen. Das wird wenigstens in der heutigen deutschen Wissenschaft, die sich von den Einseitigkeiten der späteren physiokratisch-Smithischen Schule zu emancipiren sucht, Niemand mehr verkennen (s. auch o. §. 154 Anm. 2 S. 278). Die endlosen theoretischen Discussionen über und Controversen in der sogen. „socialen" und speciell in der „Arbeiterfrage" liefern für dies rechtsphilosophische Bedürfniss der Nationalökonomie einen neuesten zutreffenden Beleg; zeigen auch wieder, dass die aus der blossen „Detailforschung" abgeleiteten Specialforderungen ohne principielle u. zusammenfassende Behandlung der allgemeinen Probleme (z. B. in Bezug auf die Berechtigung eines staatlichen Eingreifens in die Vertheilung) der sicheren Begründung entbehren.

Aber wie die Nationalökonomie der Fühlung mit der Rechtsphilosophie, so bedarf umgekehrt gewiss in demselben Maasse um ihrer selbst willen die Rechtsphilosophie der Fühlung wie mit dem positiven Rechte so auch mit der Nationalökonomie.

In dieser Hinsicht erscheinen die bezüglichen Bestrebungen der Krause'schen Schule von unserem Standpuncte aus besonders erfreulich. Bisher bewegt sich aber auch diese Rechtsphilosophie in der nationalökonomischen Seite ihrer Untersuchungen doch noch sehr in vagen Allgemeinheiten, aus welchen der Mangel tieferen nationalökonomischen Verständnisses ebenso unverkennbar hervortritt, als der Mangel an Beherrschung des rechtsgeschichtlichen und des positivrechtlichen Stoffs. Eine solche Rechtsphilosophie kann den Nationalökonomen noch zu wenig als Leiterin dienen, weil sie die eigentlichen Schwierigkeiten der Probleme meistens ungelöst lässt, ja sie oft gar nicht empfindet und formulirt.

Freilich gilt dies von anderen philosophischen Richtungen noch ungleich mehr. Hegelianer, wie Michelet in seinem Naturrecht, kommen dabei kaum noch zu etwas Anderem als zu einer Rechtsphilosophie für den reinen, atomistischen Smithianismus mit ihrem Princip der „Freiheit der Persönlichkeit im sittlichen Bunde" (I., 86) und ihrer Construction eines immer noch fast absoluten Eigenthumsrechts und Vertragsrechts (I., 172 ff., 210 ff., vergl. auch über die Volkswirthschaft II., 5—58).

Aber auch Autoren, wie A. Trendelenburg, der in seinen Grundanschauungen, in seinem Aufbau des Naturrechts „auf dem Grunde der Ethik" und in manchen schönen principiellen Erörterungen über Person, Eigenthum, Staat, Verhältniss des Staats zum Eigenthum, Regiment, Besteuerung sich nahe berührt mit der deutschen „ethischen" u. socialpolit. Schule der Nationalökonomie, gelangt doch in Hauptpuncten und Controversen mehr nationalökonomischer Art über eine vage Allgemeinheit und Schematisirung auch noch nicht hinaus. Was nützt es z. B., stets „den Menschen", „den menschlichen Willen" schlechtweg der „Sache" gegenüber zu stellen und dann das Eigenthum einer Person zu bestimmen „als Dasjenige ausser ihr, was als Werkzeug ihres Willens anerkannt wird" (S. 205), während in der Wirklichkeit eben „die Menschen" in dieser Abstraction gar nicht existiren, sondern die Angehörigkeit zu einem wirthschaftlichen Stande, die „gesellschaftlichen Verhält-

nisse" auch entscheiden über die Möglichkeit, solche „Werkzeuge des Willens" zu erwerben und zu benutzen? Wie lässt sich überhaupt auch rechtsphilosophisch die Eigenthumslehre und die Stellung des Staats zum Eigenthum erörtern, ohne auf die verschiedenen wirthschaftlichen Zwecke und demnach auf die grundverschiedenen wirthschaftlichen Folgen der Eigenthumsarten einzugehen: Grundeigenthum, getheilt wieder nach seinen Special-Zwecken, wo etwa nur das Bergrecht in seiner principiellen Sonderart einige Beachtung findet, aber nicht nur bei Michelet, sondern auch bei Trendelenburg (S. 370) doch keine tieferen Erörterungen über die Nothwendigkeit einer principiellen Unterscheidung der Arten des Grundeigenthums nach Arten seiner Zwecke gepflogen werden; — Kapitaleigenthum und Gebrauchsvermögen-Eigenthum, wo die wirthschaftliche Function als „Werkzeug des Willens" sich so vollständig verschieden gestaltet?! Was bedeutet die eingehende Erörterung über die Begründung des Eigenthums auf Occupation, eine nur in primitiven Verhältnissen wichtige Erwerbsart des Eigenthums, während sich Alles dreht um die Begründung des Eigenthums an den umgeformten Stoffen, wo dann ohne Weiteres mittelst des Lohnvertrags der Arbeiter als abgefunden und nach der römisch-rechtlichen Auffassung, in Widerspruch mit der Behandlung der Specification (wenigstens in dem practisch wichtigsten Falle) in diesem Rechte, der Eigenthümer des verarbeiteten Stoffs auch als solcher des umgeformten Stoffs betrachtet wird (Michelet, Naturrecht, I., 191, ähnlich wieder Treitschke in s. Aufs. über Socialismus)? — jener „Eigenthümer", der sich dann den vollen „Mehrwerth" des umgeformten Stoffs über die verausgabten Kosten incl. Löhne aneignet?! Wenn aber alle solche Sätze, weil sie in dem positiven Rechte enthalten sind, wenn weiter z. B. die in letzterem stets unterlaufende Fiction von der „Freiheit" der Vertragsschliessung, unter ganz unzulässiger Gleichsetzung der rein formalen (jetzigen juristischen) und der realen (ökonomischen und socialen) Freiheit, einfach von der Rechtsphilosophie ohne nähere Prüfung als Axiome für ihre Deductionen übernommen werden, — wozu braucht es dann noch einer besonderen „Rechtsphilosophie", eines „Naturrechts", in dem Sinne, wie auch die neueren Vertreter der organischen Staats- und Rechtsauffassung diese Disciplin sonst mit Recht noch aufrecht erhalten?

Nur eine nationalökonomische Vertiefung der Rechtsphilosophie, wie sie wenigstens von der Krause'schen Schule in der Consequenz ihrer Grundanschauungen über Individuum, Gesellschaft und Staat erstrebt werden muss und von Ahrens u. A. erstrebt wurde, wird hier von der immer noch zu abstracten, zu formalistischen Behandlung der Lehren vom Staate und Rechte zu einer wahrhaft fruchtbaren und der Nationalökonomie zur Ergänzung und zur Leitung dienenden Rechtsphilosophie hinüber führen. Eine Rechtsphilosophie freilich, welche in der Lehre vom Eigenthum die ökonomische Seite der Eigenthumsfragen unberührt lässt, kann nur etwa mit einer Theorie der schneidenden Werkzeuge, Messer u. s. w. verglichen werden, in welcher von der Klinge nicht geredet wird. Aus d. Krause'schen Schule ist der Nationalökonom auf Ahrens' „organische Staatslehre" und auf dess. Naturrecht, 6. Aufl., 2 B., Wien 1870 vorläufig noch vornemlich angewiesen, was die rechtsphilosophische Betrachtung des Staats und der „socialen Bedingungen der Volkswirthschaft" (Verkehrsrecht, Eigenthum u. s. w.) anlangt. S. auch Ahrens' Abh. über Recht u. Rechtswissensch. im Allgem. in v. Holtzendorff's Encyclop. d. Rechtswissensch. B. 1.

Bei voller Anerkennung der Verdienste, welche sich Ahrens auch um die tiefere Begründung nationalökonomischer Principienfragen durch seine Rechtsphilosophie erworben, muss aber gerade gegen seine volkswirthschaftlichen Consequenzen manches Bedenken erhoben werden. Ausser den Abschnitten über das Sachgüterrecht und Forderungsrecht (II., 99 ff., 188 ff.) kommt hier namentlich seine Staatslehre in Betracht (Naturrecht, II., 263 ff.). Hier bieten die Erörterungen über den Staatszweck §. 105 ff. Vorzügliches, aber die Auffassung der Aufgabe des Staats im gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Leben (II., 287 ff., auch 319 ff., 465, 510 oder §. 135, 148) genügt nicht, trotz der berechtigtsten Reaction gegen die abstract-individualistische Freiheitslehre der radicalen Smithianer (II., 291), wie nach der viel zu weit gehenden Zustimmung, welche Ahrens den Bastiat'schen und ähnlichen „Widerlegungen" der Socialisten zu Theil werden lässt, (bes. I., §. 27,

bes. S. 206, auch II., 278, bei sehr guten Bemerkungen I., 198 ff) allerdings auch nicht so sehr auffallen kann. Ahrens knüpft hier, um die Aufgabe des Staats gegenüber den anderen gesellschaftlichen Lebenskreisen zu bestimmen, an seine sonst ganz brauchbare Formulirung des Begriffs Bedingung im Unterschied von Causalität an (II. 287, I. 270): „durch eine Ursache wird etwas unmittelbar wirklich, durch eine Bedingung dagegen wird es möglich gemacht, dass etwas Anderes durch eine innere oder äussere Ursache wirklich werde.“ Der Staat soll demnach nur die Bedingungen der wirthschaftlichen Entwicklung schaffen, seine Aufgabe sei auch hier nur eine formell ordnende, nicht eine sachlich schaffende, materiell productive. Man kann höchstens zugeben, dass damit unter bestimmten geschichtlichen Verhältnissen ein richtiges Ziel für die Gestaltung und Begrenzung der Staatsthätigkeit aufgestellt wird, so im Ganzen etwa in den Verhältnissen eines volkswirthschaftlich schon entwickelten Culturvolks der Gegenwart. Aber das obige Princip ist nicht für alle Verhältnisse des Volkslebens richtig, kein absolutes, sondern doch auch nur ein historisch-relatives. Es lässt ferner wegen der Schwierigkeit, ja oft der Unmöglichkeit, im concreten Falle des volkswirthschaftlichen Lebens Bedingung und Ursache in der erwähnten Art zu unterscheiden, vielfach ganz im Stich. Ahrens' Verwerthung seines leitenden Princips zur Feststellung der richtigen Staatsthätigkeit und zugleich der Grenzen dafür, II. 288 ff., 510 ff., liefert dafür selbst den Beweis. Manche Thätigkeiten werden hier, zwar ganz richtig, aber kaum in voller Uebereinstimmung mit jenem Princip, dem Staate zugesprochen, z. B. das Strassenwesen (S. 289), selbst das Postwesen (S. 513), während Ahrens in seiner Polemik gegen die Socialisten den einmal bei uns bestehenden Bereich der Staatsthätigkeit doch noch viel zu sehr als den ohne Weiteres richtigen anerkennt. Gerade hier liegen ohne Zweifel wichtige Grenzgebiete, auf welchen bald die staatliche, d. i. zwangsgemeinwirthschaftliche, bald die privatwirthschaftliche Herstellung und Vertheilung der betreffenden Güter angezeigt ist, in unserer Zeit aber die erstere mit Recht mehr hervortritt, d. h. m. a. W. gewisse Ideen des Socialismus sich realisiren. Ahrens' Princip zeigt sich auch hierbei als ein zu absolutes. Vergl. auch II., §. 60, 62. Meine Stellung zu der Frage s. u. in §. 168. Neben Ahrens' verweise ich auch auf Röder, Grundzüge d. Naturrechts oder d. Rechtsphilosophie 2. A. 2 Abth. Lpz. 1860, 1863, bes. d. 2. Abth. (Bes. Theil, Anwend. d. Rechtsprinc.s auf d. Lebensverhältnisse, u. A. über d. Eigenth. S. 236 ff.). Die vielfach zutreffende Erörter. über den Staat in d. 1. Abth. S. 213 ff. leidet doch in nat.ök. Bezieh. ebenfalls darunter, dass gewisse, durchaus nur relativ richtige Postulate in Betreff der Beschränkung des Staats in Eingriffen in das wirthsch. Leben, als allgemein giltige Sätze hingestellt werden, vergl. z. B. I, 232. — S. ferner jetzt v. Ihering, Zweck im Recht I, Kap. 8., bes. 305 ff. („Die sociale Organisation des Zwanges ist gleichbedeutend mit Staat u. Recht“, S. 306). Zum Vergleich einer in einigen Puncten v. d. meinen ebenso abweichenden, wie in anderen übereinstimmenden Auffass. v. Staate s. A. Lasson, v. d. Natur d. Staats, philos. Monhefte VI. 105.

Mancherlei Bausteine für eine volkswirthschaftlich Probe haltende Rechtsphilosophie hat Lange geliefert, besonders in seinen „Ansichten Mill's“ (bes. Kap. 2), in seiner „Arbeiterfrage“ (bes. Kap. 6). Aber die principielle Hauptfrage über den „Staat und die Volkswirthschaft“ erfährt hier noch keine eingehende Betrachtung.

Manche brauchbare Gesichtspuncte für Einzelnes finden sich auch in Stahl's Rechtsphilosophie (vergl. z. B. II., 2., 2. Aufl., 2. Abschn., 1. Kap., 4. Abschn., 2. Kap., Finanzen, so die trefflichen Erörterungen über das eine der beiden Besteuerungsprincipien, welches in dem „Verhältniss der Vermögen erzeugenden Societät als eines organischen Ganzen“ liegt, S. 420).

Unter den Schriften, die mehr vom politischen, als vom rechtsphilosophischen Standpuncte, aber doch auch von diesem aus die Stellung des Staats auch zur Volkswirthschaft erörtern, verweise ich für die Gesammtauffassung besonders auf H. Escher's Politik, I., 1. B., Staatsmetaphysik. Neuere französische Literatur s. bei Ahrens, Naturrecht, II., 277 Anm., so Pascal Duprat, de l'état, sa place et son rôle dans la vie des sociétés, 1852, E. Laboulaye, l'état et ses limites, Rev. internat., Nov. 1860, Ducpétiaux, mission de l'état, ses règles et ses limites, 1862.

Für die im folgenden Kapitel angestellte nationalökonomische Analyse des Staats kann die alte Schulfrage über den Entstehungsgrund des Staats als

solchen bei Seite gelassen werden. Dagegen treten die beiden anderen eng zuzammengehörigen Hauptfragen über den oder die Zwecke und über die Grenzen oder den Bereich der Staatsthätigkeit auch für die nationalökonomische Betrachtung besonders hervor.

Der neueren organischen Auffassung des Staats widerspricht die äusserliche Trennung verschiedener Staatszwecke ebenso sehr als die Annahme des alleinigen Rechtsschutzzwecks der Kant'schen und der Smith'schen Schule oder als die gewaltsame Subsumption aller im concreten Staate vorkommenden Thätigkeiten unter den Begriff dieses „Rechtszwecks", wie er auch genannt wird. Es handelt sich aber auch nicht um eine äusserliche Trennung des einen einheitlichen Staatszwecks, sondern um eine Gliederung desselben und hier wird die Unterscheidung des Rechts- und Machtzwecks einer- und des Cultur- oder Cultur- und Wohlfahrtszwecks andrerseits aufrecht erhalten werden dürfen, ganz in der Weise, wie es neuere Rechtsphilosophen und theoretische Politiker der organischen Staatsauffassung ebenfalls noch thun: s. z. B. v. Leonhardi. a. a. O. S. 10, und Ahrens, II., 303, wenn er sagt, der Staat ist nicht abstracter Rechtsstaat, sondern ein Cultur- und Humanitätsrechtsstaat. Vgl. auch Röder I, 214 ff., 223 ff. Im Grunde ist alles Wesentliche, auch für die nationalökonomische Auffassung des Staats, schon in dem Satze des Aristoteles enthalten: ἡ πόλις γινομένη τοῦ ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν (de re publ. I, 2, ed. Bekk. p. 3). Gute Erörterungen darüber von H. Escher, I, §. 7—11, bes. 10.

Für die nationalökonomische Betrachtung werden aus dem Zweck und Bereich des Staats dann nur die speciell ökonomischen und finanziellen Consequenzen genauer abzuleiten sein, wie dies im Texte besonders im 3. und 4. H.-abschnitt dieses Kapitels geschieht. In den Systemen der Finanzwissenschaft, und hier in der Lehre von den Staatsausgaben, pflegen sich auch gewöhnlich theils Beschreibungen der Staatsthätigkeiten, theils Erörterungen principieller Art über Zweck und Bereich des Staats zu finden, so schon bei A. Smith, a. a. O., vergl. Rau, Finanzwiss. 5. Aufl., I., §. 44, und Rau-Wagner, Finanzwiss. I., §. 42 ff., besonders S. 77—86. 2. A. §. 7—11, §. 30 ff. Für diese Erörterungen ebenso wie für die Principien der Besteuerung gilt jedoch der Satz, dass sie, gerade soweit es sich dabei um principielle Untersuchungen handelt, mehr in den grundlegenden Theil der ganzen politischen Oekonomie, als speciell in die Finanzwissenschaft (oder auch als nach Stein u. A. m. in die Verwaltungslehre) gehören. In diesen letzteren Disciplinen ist die Bestimmung der Staatszwecke und die Festsetzung des Bereichs der Staatsthätigkeit und der obersten Steuerprincipien dann als schon erfolgt vorauszusetzen und sind nur speciell die finanziellen u. z. w. Consequenzen daraus zu ziehen. So jetzt in d. 2. A. meiner Fin. §. 30 ff.

Die Erörterung über die richtige Bestimmung des Bereichs oder der Grenzen der Staatsthätigkeit gehört anderseits auch in die theoretische Politik und in die allemeine Staatslehre. Die Autoren entscheiden dann, je nachdem sie mehr abstract dogmatisch oder concret historisch und statistisch ihren Gegenstand behandeln, die Fragen auf Grund eines bestimmten rechtsphilosophischen Systems oder nach einem ihnen vorschwebenden Ideal eines bestimmten geschichtlichen Staats. Hierher gehören als noch heute besonders beachtenswerth W. v. Humboldt's Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, zuerst 1792 (neue Aufl. Bresl. 1851), eine Schrift auf dem ganz individualistischen Standpuncte des Kant'schen reinen Rechtsstaats, und insofern auch auf jenem A. Smith'schen Standpuncte, wie er etwa von späten volkswirthschaftlichen Nachläufern, z. B. einem Prince-Smith (§. 129), vertreten wird. Mit dieser Schrift H.'s ist besonders Mill's Schrift über die Freiheit zu vergleichen, ebenso J. Simon's liberté. Aus der neueren Literatur siehe: G. Waitz, Politik, Kiel 1862, bes. Abschn. 1 und 6, v. Holtzendorff, Polit., Berl. 1869, bes. B. 3, auch für Gesammtaufgaben des Staats v. Rochau, Grunds. d. Realpolit., 2. Th., Heid. 1869; besonders aber R. v. Mohl, Encyclop. d. Staatswissensch., nam. §. 11 und 12, und ders., Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, 1860 ff., vielfach, bes. im 3. B., Ausführungen des Rechtsstaatsideals Mohl's. Bluntschli, Lehre v. mod. Staat. 1. Th. Allgem. Staatsl., 5. A. Stuttg. 1875, bes. B. 1. über d. Staatsbegriff, B. 5 üb. d. Staatszweck, auch Th. 3, Politik pass. Bedeutender u. f. d. nationalök. Betracht. brauchbarer als diese Werke der Juristen jetzt Schäffle, Soc. Körper B. 4. Wie wenig übrigens unter den älteren Autoren der Politik u. s. w.

R. v. Mohl auf d. einseitigen Standpunct d. Smith'schen Schule in nat.-ök. u. socialpol. Fragen in Bezug auf Staatsintervention stand, ergiebt sich aus den neuerdings v. E. Meier in s. schönen Aufs. über R. v. M. (Tüb. Ztschr. 1878 B. 34) wieder hervorgezogenen Aufs. Mohl's über Fabr.wesen (Rau's Arch. d. Pol. Oek. 1835. II. 141 ff., Rotteck u. Welcker's Staatslex. 1. A. VI, 775) u. über d. Polit. Oekon. in d. D. Viertelj.schr. 1840, H. 3 S. 1 ff. Vgl. Meier a. a. O. S. 494 ff. — Vgl. ferner das vorhin genannte Werk von Escher und die französ. Schriften, sowie Kautz a. a. O. I., 249, 261; ausserdem die oben S. 276 schon genannte polizeiwissenschaftliche und Verwaltungsliteratur.

1. Hauptabschnitt.

Der Staat im Allgemeinen.

I. — §. 161. Der Staat als volkswirthschaftliche Potenz. Der Staat ist in neuerer Zeit von den Nationalökonomen öfters unter die Kapitalarten gereiht und als das wichtigste (stehende) Immaterialkapital der Volkswirthschaft bezeichnet worden.[1]) Diese Auffassung ist nicht unrichtig und entspricht der Einreihung des Staats als wirthschaftliches Gut in die Classe der „Verhältnisse“ (§. 15) und unter die Bestandtheile des Volksvermögens (§. 23). Aber der universalen Bedeutung des Staats an und für sich und speciell wieder für die Volkswirthschaft wird nur die Auffassung des Staats als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaften[2]) (§. 155) in der Volkswirthschaft als der Wirthschaft des staatlich organisirten Volks (§. 53, 55, 116) gerecht. Der Staat fungirt alsdann auf den beiden grossen Gebieten, in der Production und in der Vertheilung.

1) Im volkswirthschaftlichen Productionsprocess erscheint er als einer der „Productivfactoren“, neben Natur und Arbeit, Kapital und Unternehmung, deren Zusammenwirken für die Production der Güter erforderlich ist.[3]) Die Mitwirkung des Staats

[1]) S. Roscher, Nationalökon. I., §. 42, und besonders die guten Erörterungen von Dietzel, Syst. d. Staatsanl., Heid. 1855, S. 11 ff., 16 ff., bes. 71 ff. und pass.

[2]) Der Ausdruck ist im bisherigen Verlauf schon oft gebraucht worden. Da es dem gewöhnlichen Sprachgebrauch widerspricht, Staat, Kirche u. s. w. „Wirthschaften“ zu nennen und zwar in dem Sinne, dass sie regelmässig gewisse Leistungen „produciren“, welche man oft ganz ohne Rücksicht auf den sogen. wirthschaftlichen Gesichtspunct behandelt, so mag hier daran erinnert werden, dass die Ausdehnung des Begriffs Wirthschaft selbst auf Staat und Kirche eine nothwendige Consequenz der Einbeziehung aller Arten Dienstleistungen in die wirthschaftlichen Güter ist. Auch Staat und Kirche sind als „Veranstaltungen für die regelmässige Herstellung von (meist immateriellen) Leistungen aller Art“ für gewisse Bedürfnisse vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus „Wirthschaften“, worin aber in keiner Weise eine Herabziehung ihrer Leistungen in die Sphäre des materiellen Interesses gefunden werden kann. S. §. 170.

[3]) Unter dem Ausdruck „Productionsfactor“ wird hier sowohl das bedingende, als das ursächliche Moment in der Production verstanden. Natur und Arbeit

als „Vermögen erzeugende Societät" (Stahl) muss in den Steuern, welche somit einen Theil der nothwendigen Productionskosten bilden, vergolten werden.[4])

2) Im volkswirthschaftlichen Vertheilungsprocess ist der Staat gleichfalls ein nothwendig mitwirkender Vertheilungsregulator, neben den Regulatoren Concurrenz und Herkommen (Sitte), vermittelst der vom Staate ausgehenden und von ihm garantirten Rechtsordnung des Verkehrs, vermittelst seiner Steuerpolitik und seiner directen Uebernahme anderer wirthschaftlicher Leistungen in der von ihm repräsentirten Einzelwirthschaft (§. 99). Insbesondere giebt der Staat in der wirthschaftlichen Rechtsordnung durch seine Bestimmungen über persönliche Freiheit, Eigenthum, Erbrecht, Vertragsrecht und Giltigkeit erworbener Rechte dem Princip der Concurrenz erst seinen genaueren Inhalt und Umfang (§. 124, 125).

II. — §. 162. Zwecke und Leistungen des Staats. Um die Bedeutung, welche der Staat hiernach für die Volkswirthschaft hat, richtig zu würdigen, ist es auch in der Politischen Oekonomie nothwendig, wenigstens in der Kürze orientirend auf die Zwecke und Leistungen des Staats überhaupt einzugehen.

lassen sich als die ursächlichen, Kapital und Unternehmung — letztere als rein ökonomische, nicht bloss als historisch-rechtliche Kategorie eines bestimmten Volkswirthschaftssystems betrachtet — als die bedingenden Momente im Productionsprocess ansehen, wenngleich auch hier Ursache und Bedingung sich nicht immer scharf scheiden. Dasselbe gilt vom Staate, welcher in der Production zwar überwiegend als Bedingung, besonders gegenüber dem privatwirthschaftlichen System, aber doch auch zugleich als Ursache fungirt. Ich halte an der Bezeichnung des Staats als „Productivfactor" fest. Coordinirt ist er den andren vier Momenten allerdings nicht, aber auch diese sind sich nicht coordinirt, insbes. ist das Kapital den Factoren Natur und Arbeit subordinirt. Einwendungen gegen diese Auffass. des Staats als Productionsfactor von v. Scheel in s. Anzeige d. 1. Aufl. d. Grundleg. in Hildebr. Jahrb. 1876, B. 26 S. 49 (s. darüber schon in d. 1. Aufl. S. 474 Note) u. Polemik dagegen von v. Skarzynski, Ad. Smith, Berlin 1878. Die Betrachtung des Staats als Productivfactor, wenn auch nicht immer in dieser bestimmten Formulirung, ist doch schon häufiger zu finden und entspricht der in nächster Anm. erwähnten Auffassung Müller's und Stahl's. Aber nicht minder wesentlich ist die Auffassung des Staats als Vertheilungsregulator, ein wenigstens in der Theorie bisher zu wenig beachteter Punct.

[4]) Stahl, Rechtsphilosophie, 2. Aufl., II., 2, S. 420. Die Consequenz dieser Auffassung für die Würdigung der Steuern ist eine weittragende: der Staat nimmt eben, die Volkswirthschaft als Ganzes aufgefasst, den besteuerten Einzelnen gar nicht etwas ihnen Gehöriges, nur von ihnen Erworbenes, sondern er nimmt in den Steuern seinen Antheil am Productionsertrage der Einzelwirthschaften, ebenso wie ein stiller Gesellschafter, nach der schönen Ad. Müller'schen Auffassung (Elem. d. Staatskunst III., 75) gleichsam als „Zinsen des unsichtbaren und doch schlechterdings nothwendigen geistigen Nationalkapitals", welches der Staat repräsentirt.

A. Die Leistungen des Staats lassen sich volkswirthschaftlich unter dem Gesichtspunct der Arbeitstheilung betrachten. Der Staat führt als Zwangsgemeinwirthschaft eine Arbeitstheilung durch, indem er, ausschliesslich oder neben anderen Einzelwirthschaften, die Fürsorge für gewisse Bedürfnisse, insbesondere für Gemeinbedürfnisse übernimmt, dadurch anderen Einzelwirthschaften die sonst hierfür nothwendige Thätigkeit (Arbeits- und Kapitalaufwand) abnimmt, diese Thätigkeit also für andere Zwecke frei macht und, nach dem ihm als Zwangsgemeinwirthschaft eigenthümlichen Princip der Kostendeckung mittelst Steuern (§. 158), den Einzelwirthschaften oder der ganzen Volkswirthschaft Steuern auflegt und seine Leistungen dafür zur Verfügung stellt. Je nach der Art und Beschaffenheit, nach dem Umfang und Inhalt dieser Leistungen gestaltet sich dann auch das Arbeitstheilungsverhältniss zwischen dem Staat und den übrigen Einzelwirthschaften verschieden.

In dieser Hinsicht zeigt nun der geschichtliche Staat nach Zeit und Land grosse Verschiedenheiten, je nach der Auffassung und der Durchführung der Staatszwecke überhaupt und der einzelnen Staatsleistungen insbesondere. Diese durch Beobachtung sicher constatirte Thatsache beweist schon, dass es ein müssiges und nothwendig verfehltes Beginnen ist, den Bereich der Staatsthätigkeit oder die Grenzen der letzteren und damit, volkswirthschaftlich ausgedrückt, die Arbeitstheilung zwischen dem Staate und den anderen Einzelwirthschaften, sei es der Privaten, der Erwerbsgesellschaften, der freien oder der übrigen Zwangsgemeinwirthschaften (Selbstverwaltungskörper), besonders der Gemeinde, principiell ein für allemal feststellen zu wollen. A priori, aus dem „Wesen“ des Staats, lässt sich ein Princip hierfür nicht ableiten, denn dieses „Wesen“ ist selbst wieder ein Product der Geschichte. Ebenso wenig lässt sich aus dem Wesen der Einzelfreiheit ein für allemal eine unüberschreitbare Grenze der Staatsthätigkeit bestimmen, da eben auch hier das Individuum durchaus im Fluss der Geschichte steht.[5]) A poste-

[5]) Die Bestrebungen der Rechtsphilosophen und Politiker, z. B. wieder von W. v. Humboldt bis auf J. St. Mill, liefern einen Beleg für diese Sätze. Es wird daher auch jedem neuen Versuch, mit dem eine neue philosophische und politische Schule, wie z. B. diejenige von Krause und Ahrens (s. o. Vorbem. S. 292) debütirt, hierüber etwas endgiltig Abschliessendes zu sagen, nur die grösste Skepsis entgegen zu stellen sein. Die Widersprüche selbst zwischen Philosophen und Politikern verwandter Richtung sind bezeichnend genug und auch unvermeidlich, weil hier ein Gebiet immer zugleich mehr oder weniger subjectiver Ansicht vorliegt und andrerseits die schliesslich im einzelnen Zeitalter und Staat jedesmal entscheidenden religiösen,

riori, aus den Beobachtungen der wirklichen Staaten, sind wohl Merkmale für einen Minimalbereich von Thätigkeiten zu gewinnen, dessen Vorhandensein die Bedingung für das Vorhandensein jener Form menschlicher Gemeinschaften ist, welche mit dem Namen „Staat“ bezeichnet werden soll. Aber für die über diesen Minimalbereich hinausgehenden Leistungen und für die den letzteren zu ziehende Grenze ist aus den Beobachtungen der Vergangenheit und Gegenwart nichts Endgiltiges zu entnehmen. Man kann daraus nur gewisse Hauptzwecke des Staats und Grundformen staatlicher Leistungen und hieraus wieder allgemeinere Regeln für muthmasslich in bestimmten geschichtlichen Verhältnissen richtige Staatsthätigkeiten abstrahiren. Aber der Wirklichkeit wird es immer vorbehalten bleiben müssen, durch die That zu beweisen, dass eine weitere Ausdehnung des Bereichs der Staatsthätigkeit, vielleicht auf ganz neue Gebiete, zulässig ist und anderseits auch, dass unter Umständen eine Beschränkung dieses Bereiches unter das vielleicht schon übliche Maass ebenfalls richtig oder nach den gegebenen geschichtlichen Verhältnissen nothwendig sein kann.

§. 163. — B. Für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Staats lassen sich hieraus folgende wichtige Sätze ableiten, welche in der Praxis die Bedeutung von Axiomen der Staatspolitik und folgeweise speciell auch der Finanzpolitik erlangen:

1) Es lässt sich nicht begrifflich noch durch Erfahrung endgiltig feststellen, welche einzelne Leistung allein Sache des Staats und ebenso wenig, welche nicht Sache des Staats sein soll, — ein Satz, welcher z. B. mit vielen verbreiteten Anschauungen in der modernen Volkswirthschaft in Widerspruch steht (Staatshilfe — Selbsthilfe, in der Arbeiterfrage; Staats- oder Privatthätigkeit im Verkehrswesen u. dgl. m.).[6])

sittlichen und rechtlichen Anschauungen („der Wille der erhabenen Autoritäten“, wie v. Kirchmann es formulirt) so ausserordentlich wechseln. Die nationalen Verhältnisse äussern zudem noch ihren besonders berechtigten Einfluss. S. Escher, Politik I., 71. In den Fragen der Decentralisation der Verwaltung und des Selfgovernments wird dies oft zu sehr vergessen. Ahrens, Naturrecht II., §. 60, 105 bis 107, 62, 110, ist ein neuer Beleg für die Richtigkeit der Behauptung im Texte, bei aller Zustimmung, die ich ihm gebe. Aehnliches gilt v. d. Ausführungen v. Röder, II, 1 ff.

[6]) Dies ist von den Publicisten und Rednern der deutschen Freihandelsschule, von den Secretären der Handelskammern u. A. m. z. B. in dem Streite zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle so oft gänzlich übersehen worden. Mit dem Schlagwort „Staatshilfe“ wurden ohne jede weitere Prüfung die besten Bestrebungen verurtheilt. S. meine Rede über die sociale Frage S. 11. Vergl. auch Ahrens, Naturrecht II.,

2) Die Ausdehnung der Staatsthätigkeit ohne Wahl, „aus Princip", auf Kosten der privatwirthschaftlichen und zum Theil auch der caritativen und übrigen gemeinwirthschaftlichen Thätigkeit ist theoretisch falsch und practisch verwerflich. Daher ist gegen die Wohlfahrtsstaatstheorie des vorigen Jahrhunderts,[7]) gegen die Praxis der Staatsomnipotenz des Staats des aufgeklärten Despotismus und des reinen Polizeistaats, aber auch gegen den rein communistischen Character des Staats (§. 109a) Stellung zu nehmen.

3) Die principielle Beschränkung des Staats auf einen einzigen, mehr oder weniger eng und willkührlich gefassten Zweck, z. B. auf den Rechtsschutzzweck des abstracten Rechtsstaats, und demgemäss die Proclamirung des Laisser faire et passer in allem Uebrigen für den Staat ist ebenso theoretisch falsch und practisch unzulässig. Daher ist die sog. Manchestertheorie der extremen Smith'schen volkswirthschaftlichen Schule mit ihren Postulaten für die Staatspolitik grundsätzlich zu verwerfen.[8])

4) In die Thätigkeiten zur Beschaffung der Güter für die Bedürfnissbefriedigung und zur Herstellung der Einrichtungen und Anstalten für letztere haben sich nach dem Früheren (§. 120) die Einzelwirthschaften des privatwirthschaftlichen, des caritativen und des gemeinwirthschaftlichen Systems, also einschliesslich des Staats und der Selbstverwaltungskörper, passend zu theilen. Die hierzu nothwendige Combination ist wieder einem beständigen Wechsel unterworfen (§. 120). Der Staat, welcher kraft seiner Souverä-

293. Selbst Ahrens, Röder, Bluntschli u. die meisten theoret. Politiker der organ. Staatsauffassung versehen es hierin immer noch, indem sie z. B. in ihren Erörterungen über die Stellung des Staats z. Volkswirthsch. eine gewisse vermittelnde Auffassung, einen „gemässigten Smithianismus" vertreten: in gegebenen Fällen oft ganz richtig, aber mit Unrecht wird diese Auffassung wieder als eine „endgiltige" hingestellt, auch in Widerspruch mit d. wahrhaft histor. Auffassung. Dies gilt z. B. v. Röder I. 232. Freier ist auch hier R. v. Mohl in d. o. gen. Abhandlungen. Die Grenzen zwischen Staat und „Gesellschaft", die u. A. Röder bes. betont, sind auch fliessende, nicht principielle.

[7]) Sehr gut dargestellt in Funk's Aufs. über Auffassung und Begriff der Polizei im vor. Jahrhundert, Tüb. Zeitschr. B. 19 u. 20. Besonders beachtenswerth ist Chr. Wolff's Theorie, die sich in ihren practischen Consequenzen so merkwürdig mit den modernsten Forderungen unserer extremen Arbeiterparteien in characteristischen Details berührt. Les extrêmes se touchent! Roscher in d. Gesch. d. Nationalökon. S. 347 ff,, wird m. E. der Bedeutung Wolff's nicht durchweg gerecht. Vergl. auch Zeller, Geschichte d. deutschen Philosophie S. 211 ff., bes. 257 ff., 264, 267, und Bluntschli, Gesch. d. Staatsrechts u. d. Politik, Münch. 1864, S. 213 ff.

[8]) Die nahe Verwandtschaft der Smith'schen volkswirthschaftlichen und der Kant'schen politischen Doctrin tritt hier wie überall hervor. — S. Röder I, 214.

netät zwangsweise eingreifen kann, wird gerade hierbei leicht Fehlgriffe begehen. Deshalb ist die möglichst unbefangene Prüfung von Fall zu Fall zu verlangen und diese durch die Einrichtung von Volksvertretungen und Finanzcontrolorganen der Regierung gegenüber (§. 160) zu garantiren, — eine principielle Forderung, zumal für unsere Culturperiode absolut und relativ (u. A. auch aus technischen Gründen) steigender Ausdehnung der „öffentlichen" Thätigkeiten (§. 171 ff.).

5) Der Staat muss namentlich seinen eigenen Thätigkeitsbereich nach den concreten Verhältnissen richtig gegenüber demjenigen der anderen Zwangsgemeinwirthschaften oder der Selbstverwaltungskörper (§. 160 Nr. 4), die Sphäre aller Zwangs- gegenüber den freien, und diejenige aller freien Gemeinwirthschaften gegenüber den privatwirthschaftlichen und caritativen Thätigkeiten bestimmen: Aufgaben der Decentralisation der Verwaltung, der Selbstregierung der kleineren räumlichen Kreise, des Vereinswesens, der Grenzziehung zwischen den gewöhnlichen Erwerbsthätigkeiten des Staats und der Privaten.[9])

6) In finanzieller Hinsicht kann der Grundsatz der Sparsamkeit niemals für den Staat (ebenso wenig für andre Zwangsgemeinwirthschaften) eine absolute, sondern nur eine relative und überhaupt nicht die Bedeutung haben, dass eine Ausgabe unbedingt unterbleiben müsste. Denn das hängt immer von dem Zweck derselben, daher von der mit ihr herzustellenden Staatsleistung ab. Die „Sparsamkeit" kann mithin niemals ein leitender Grundsatz des Staatshaushalts werden, sondern ist bloss eine selbstverständliche Klugheitsregel in Betreff der Durchführung des ökonomischen Princips im Staatshaushalte, wie in jeder Einzelwirthschaft.[10])

7) In finanzieller Beziehung ist weiter nach der Natur des Staats als Wirthschaft eine grundsätzliche Stabilität der Einnahmen und die Anweisung des Staats bloss auf solche Einnahmearten unzulässig, welche wie die privatwirthschaftlichen und wie stabile Steuern dem veränderlichen und

[9]) Die früher (§. 146, 152, 156) berührten Fragen über die Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften mittels Ausdehnung der öffentlichen Unternehmungen gehören auch hierher wieder.

[10]) Rau-Wagner, Finanzwiss. I., §. 28—33, 2. A., §. 34. v. Malchus, Finanzwiss., Stuttg. u. Augsb. 1830, II., 13, A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaushalts, Wien 1863, S. 6.

in Culturstaaten im Ganzen steigenden, von der Veränderung und der Ausdehnung des Bereichs der Staatsthätigkeit abhängigen Bedarf (§. 171 ff.) des Staats sich nicht anschmiegen können.[11])

§. 164. — C. Allgemeine Schlüsse in Bezug auf Staatszwecke und Leistungen. Giebt es nach dem Vorausgehenden thatsächlich und principiell keinen ein für allemal feststehenden Bereich der Staatsthätigkeit, so lassen sich doch:

1) bei aller nach Zeit und Ort wahrnehmbaren Verschiedenheit der letzteren überall und allezeit zwei eigentliche organische Staatszwecke und demgemäss zwei Hauptgruppen von Leistungen des Staats erkennen. Mindestens Ansätze zu solchen Leistungen müssen vorhanden sein, wenn überhaupt die Zwangsgemeinwirthschaft „Staat" vorhanden sein soll (H.-A. 2).

2) Ferner kann erfahrungsmässig aus der Geschichte fortschreitender Culturvölker, also aus zeitlichen Vergleichen sowohl als auch aus der Vergleichung der Staaten und Volkswirthschaften auf verschiedenen Entwicklungsstufen, mithin aus räumlichen Vergleichen,[12]) eine bestimmte Entwicklungstendenz oder ein sogen. „Gesetz" der Entwicklung der Staatsthätigkeiten für Culturvölker abgeleitet werden: das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der „öffentlichen", bez. der Staatsthätigkeiten bei fortschreitenden Culturvölkern. Dieses Gesetz — das Wort im allein, aber auch im zulässigen Sinne bei „volkswirthschaftlichen Gesetzen" genommen, Abth. 3, — giebt wenigstens die Richtung an, in welcher sich im concreten Falle muthmasslich ebenfalls und mit Recht die Staatsthätigkeit bewegen, daher namentlich die staatliche Gesammtwirthschaft gegenüber den anderen Wirthschaften ausdehnen wird (H.-A. 3).

3) Ebenso lässt sich durch solche Beobachtungen ein Gesetz für die Art und Weise feststellen, in welcher der Staat seine Thätigkeiten ausführt, ein Punct, welcher für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Staats von besonderer Wichtigkeit ist: das Gesetz des Vorwaltens des Präventivprincips im entwickelten Rechts- und Culturstaat, statt des blossen Repressivprincips (H.-A. 4).

[11]) Wagner, eb. S. 8. Fin. II. §. 356 ff.

[12]) Es wird Seitens der sog. historischen Schule oft zu wenig beachtet, wie die räumliche Vergleichung der zeitlichen in methodologischer Hinsicht verwandt, aus äusseren Gründen aber oft vorzuziehen ist, weil nemlich das Material reichlicher vorhanden, die Einfluss übenden Factoren leichter zu ermitteln sind. S. die Vorrede zu meinem Syst. d. Zettelbankpolit., Freib. 1873, S. XI.

4) Endlich kann man aus der Erfahrung auch die Bedingungen ableiten, welche muthmasslich vorhanden sein müssen, um eine Staatsthätigkeit statt einer Privat- oder einer Thätigkeit andrer Wirthschaften überhaupt passend erscheinen zu lassen. Daraus kann man einige allgemeine Regeln für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit bei unseren Culturvölkern ableiten, woraus sich dann wieder eine Richtschnur für den einzelnen Fall ergiebt (H.-A. 5).

Da von dem Umfange, dem Inhalte und der Ausführungsart der Staatsleistungen der Bedarf des Staats an materiellen Mitteln oder der Finanzbedarf abhängt, so haben die folgenden Erörterungen namentlich auch für das Finanzwesen und für die Wissenschaft von demselben, die Finanzwissenschaft, ihre principielle Bedeutung.[13])

2. Hauptabschnitt.

Zwecke und Leistungen des Staats und Durchführungsmittel dafür. Finanzwirthschaft.

Vgl. R. v. Mohl, Encyclop. d. Staatswiss. §. 11, 12. Waitz, Polit., Abschn. 1, Kap. 2, und Abschn. 5, v. Holtzendorff, Princip der Politik, 3. B., s. bes. Kap. 7 u. 8 (nat. Machtzweck), namentlich aber Escher, Polit. §. 7—12. Bluntschli I. B. 5 S. 345. — Trendelenburg, Naturrecht §. 151, 152, 154, 155, Ahrens, Naturrecht §. 105—107 (II., 276 ff.), auch §. 60, v. Leonhardi a. a. O. S. 10. Röder I, 213 ff., Ihering Zweck I, 305 ff. — Hermann, staatsw. Untersuch. S. 47 ff., 72 ff., 93 ff. Schäffle an d. in d. Vorbem. S. 288 gen. Stellen. — Meine Fin. 2. A. I. §. 31—35.

I. — §. 165. Die eigentlichen organischen Zwecke der Zwangsgemeinwirthschaft „Staat“ sind:

A. Der Rechts- und damit verbunden der Machtzweck,

B. Der Cultur- und Wohlfahrtszweck.

Beide Zwecke sind nicht äusserlich zu trennen, auch bei ihrer Verwirklichung erscheinen sie häufig mit einander verbunden in der einzelnen Leistung, z. B. vielfach in der Polizeithätigkeit, so im Gesundheitswesen. Sie bedingen sich auch gegenseitig und sind der Ausfluss der sittlichen Aufgabe des Staats als der höchsten

[13]) Rau-Wagner, Finanzwiss. I., §. 42—44, wo bereits in meiner Neubearbeitung eine dem folgenden 2. Abschn. ähnliche Darstellung gegeben wurde, welche indessen systematisch richtiger in diesen grundlegenden Theil gehört, s. o. Vorbemerk. S. 293. In d. 2. A. d. Fin. ist demgemäss in d. betreff. Abschnitt mit Bezug auf diese Erörterungen in d. Grundlegung die Abhängigkeit der Finanzwirthsch. v. Staatsleben dargestellt worden. Für die finanzielle Seite der Frage ist diese Darstell. zu vergleichen, I. §. 30—37.

Form menschlicher Gemeinschaften. Aber gerade für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Staats (und für die finanzwissenschaftliche seines Bedarfs) empfiehlt sich die Unterscheidung der beiden Zwecke.

§. 166. — A. Der Rechtszweck des Staats besteht in der Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse des menschlichen, völkerweisen Zusammenlebens, für die Rechtsordnung im Inneren des Staats, des Volks und der Volkswirthschaft und nach Aussen zu gegen andre Staaten, Völker und Volkswirthschaften. Der Rechtszweck nach Aussen zu gerichtet erscheint namentlich als (nationaler) Machtzweck: Aufrechthaltung der Unabhängigkeit oder der eigenen Souveränetät von Staat und Volk.[1])

1) Im Einzelnen handelt es sich bei dem Rechtszweck um die bei dem principalen Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung in §. 140 angeführten Puncte. Im Inneren muss die Rechtsordnung für die Beziehungen der Privaten zum Staate, für die persönlichen Beziehungen derselben unter einander und für den wirthschaftlichen Verkehr (§. 124) festgestellt, gegen Bruch gesichert, bei erfolgtem Bruch wiederhergestellt, aber auch nach den Bedürfnissen, welche die Weiterentwicklung des Volks und der Volkswirthschaft mit sich bringt, fortgebildet und reformirt werden. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe dient theils die gesetzgeberische Thätigkeit des Staats überhaupt, theils von den grossen Verwaltungsabtheilungen des entwickelten Staats (den „Ministerien") das Justizwesen, gewisse Theile des sogen. Inneren Departements und der Polizei. Die Macht- und Zwangsmittel zur Durchführung des Staatswillens auf dem Gebiete der inneren Rechtsordnung stellen Organe der Justiz und der Inneren Verwaltung, insbesondere aber die Polizei, nöthigenfalls endlich die bewaffnete Macht, das Militär.

2) Nach Aussen zu handelt es sich um den Schutz der Staatsangehörigen, in Betreff ihrer Personen, ihres Eigenthums und besonders auch ihrer wirthschaftlichen Interessen, wozu Staatsverträge, diplomatische und consularische Thätigkeit, eventuell die bewaffnete Macht dienen; sodann namentlich um

[1]) In Deutschland braucht man nach der Erfahrung von Jahrhunderten trüber Geschichte die Bedeutung des nationalen Machtzwecks auch für die materielle, die Sachgüterproduction nicht mehr besonders zu erweisen. Der Vergleich mit Grossbritannien liegt nahe. S. besonders von Holtzendorff und Hermann a. a. O., auch die von den üblichen schweizerischen Illusionen ganz freien treffenden Erörterungen von Escher, I., §. 12, 13.

jenen nationalen Machtzweck, der vornehmlich durch die bewaffnete Macht oder die Kriegsmacht (Heer und Flotte) gesichert wird.

§. 167. Der Rechts- und Machtzweck darf als erster und Hauptzweck des Staats betrachtet werden. Seine richtige Verwirklichung gewährt aber zugleich die bedeutendste Förderung aller Cultur- und Wohlfahrtsinteressen und ist die Voraussetzung für die Erfüllung des Culturzwecks des Staats und für die Entwicklung selbst des privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft.

1) Wichtig gerade auch für die volkswirthschaftliche und finanzielle Betrachtung des Staats ist die Wahrnehmung, dass alle Thätigkeiten zur Verwirklichung des Rechts- und Machtzwecks welche der Staat früher vielfach mit den Privaten (Selbsthilfe) und mit kleineren autonomen Organen, d. h., volkswirthschaftlich ausgedrückt, mit anderen örtlichen Zwangsgemeinwirthschaften (Gemeinde, Kreis), mit freien Vereinen (Corporationen) und bevorrechteten Privaten (Grundeigenthümern) theilte, principiell und immer consequenter auch thatsächlich ausschliesslich dem Staate vorbehalten werden und von Anderen nur in beschränktem Maasse im besonderen Auftrage des Staats („übertragen“) ausgeübt werden dürfen. (Gerichtsbarkeit, Friedensbewahrung, Fehderecht, Kriegsrecht; — Justiz, Polizei, bewaffnete Macht.)[2]) Die Nothwendigkeit der einheitlichen Gestaltung und Leitung dieser Thätigkeiten und der Concentration der Kräfte eines ganzen Staatsgebiets zur Durchführung dieser Thätigkeiten trägt dazu wesentlich bei. Entscheidend aber ist, dass das Recht ein eines sein und einheitlich gehandhabt werden muss.[3])

2) Im Rechts- und Machtzweck kommt das eigentliche Wesen der als „Staat“ bezeichneten Zwangsgemeinwirthschaft am Schärfsten zum Vorschein. Der Cultur- und Wohlfahrtszweck kann erfahrungsgemäss auf ein Minimum in der Praxis reducirt sein. Der Rechts- und Machtzweck muss immer, bei aller Verschiedenheit seiner Durchführung und bei aller Theilung der dazu gehörigen

[2]) Daher z. B. die Beseitigung aller Patrimonialjustiz. — Sehr bemerkenswerth der Rückbildungsprocess in den deutschen Particularsouveränetäten gerade im Kriegswesen in unserem neuen Deutschen Reiche.

[3]) Die Vorgänge in unserer deutschen Gesetzgebung über Gerichtsorganisation, Process und gesammtes bürgerliches Recht, wie früher schon im Wechsel- und Handelsrecht, daher die bezügliche Ausdehnung der Reichscompetenz durch Verfassungsänderungen, sind wiederum characteristische Belege.

Leistungen mit Anderen, in wichtigeren Einrichtungen, Anstalten und Thätigkeiten hervortreten, wenn überhaupt ein „Staat" vorhanden sein soll. Daraus erklärt sich, dass weder zeitlich noch räumlich die Leistungen des Staats auf diesem Gebiete ebenso grosse Verschiedenheiten in Umfang, Inhalt und Form zeigen, als auf dem Gebiete des Culturzwecks.

§. 168. — B. Der Cultur- und Wohlfahrtszweck des Staats besteht in der Förderung der Staatsangehörigen in der Verfolgung der Lebensaufgaben, der physischen, wirthschaftlichen, sittlichen, geistigen, religiösen Interessen, namentlich soweit dabei Gemeinbedürfnisse, örtliche und zeitliche, mitunter auch gesellschaftliche (§. 141 — 144), ins Spiel kommen. Das Ziel des modernen Culturstaats der europäischen Civilisation wird dabei sein müssen: möglichst nur die allgemeinen Bedingungen für die Entwicklung des selbstthätigen Individuums Seitens des Staats zu erfüllen und dadurch unter Erhaltung der „Eigenthümlichkeit der Kraft und der Bildung"[4]) des Einzelnen einen immer grösseren Theil der Bevölkerung zum Mitgenuss an den Culturgütern zu erheben.[5]) Die Beschränkung, welche sich der Staat hiernach auferlegen soll, lässt sich aber freilich nur als ideales Ziel bezeichnen, im wirklichen Leben nicht immer festhalten. Jede Staatsthätigkeit soll aber bei uns darauf hinausgehen, es immer mehr zu ermöglichen, dass der Staat sich derartig beschränken könne.

Die Leistungen des Staats sind hier dann doppelter Art:

1) sie fördern indirect die genannten Interessen, indem sie Hindernisse beseitigen oder beseitigen helfen, welche die Kräfte andrer betheiligter Wirthschaften übersteigen, z. B. Wasserbauten, Strassenanlagen, um eine Gegend besiedlungsfähig zu machen, sanitäre Vorkehrungen.

2) Die Leistungen des Staats bestehen ferner in der Herstellung von Einrichtungen und Anstalten, welche von den Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen unmittelbar

[4]) W. v. Humboldt's Satz, den Mill zum Motto für seine „liberty" macht, kann hier auch von einer anderen Staatsauffassung aus als Leitstern dienen: „Das, worauf die ganze Grösse des Menschen zuletzt beruht, wonach der einzelne Mensch ewig ringen muss und was der, welcher auf Menschen wirken will, nie aus den Augen verlieren darf, ist Eigenthümlichkeit der Kraft und der Bildung". Ueber die Formulirung des Princips für die Grenzen der Staatsthätigkeit bei Ahrens, Naturrecht II., 286 ff., auch 61 ff., s. o. Vorbem. zu diesem Kapitel S. 292. Die Formulirung im Texte rührt aus einer Zeit her, wo ich von Ahrens' Formulirung noch keine Einsicht genommen.

[5]) S. o. 2. Kap. Hauptabschn. 5, §. 94 u. ff. S. 134 ff. Schmoller's berechtigter Standpunct in s. Sendschreiben an H. v. Treitschke.

zur Bedürfnissbefriedigung benutzt werden können, z. B. Schulen, Verkehrsanstalten.[6])

Die Gesammtheit dieser Leistungen zur Verwirklichung dieses zweiten Staatszwecks steht an universaler Bedeutung den Leistungen im Gebiete des ersten Zwecks nach, schwankt auch, zeitlich und räumlich verglichen, im geschichtlichen Staate stärker als letztere Leistungen. Ansätze selbst zu allen einzelnen Hauptkategorieen pflegen sich aber schon in sehr primitiven Verhältnissen des Volkslebens und der staatlichen Verbindung zu finden. Und der Staat fortschreitender culturfähiger Völker, so namentlich der modernen, hört immer mehr auf, einseitig Rechtsstaat, im Sinne der möglichst alleinigen Verwirklichung des Rechts- und Machtzwecks, zu sein und wird immer mehr Cultur- und Wohlfahrtsstaat, in dem Sinne, dass gerade seine Leistungen auf dem Gebiete des Cultur- und Wohlfahrtszwecks sich beständig mehr ausdehnen und einen reicheren und mannigfaltigeren Inhalt gewinnen (§. 175). Auch die naturwissenschaftlichen und productionstechnischen Fortschritte, z. B. in Betreff der erlangten Kenntniss der allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Gesundheit, tragen dazu mächtig bei. Dadurch erlangt der Staat jenen „communistischen“ Character, welcher ihm noch vor den übrigen Gemeinwirthschaften besonders zu eigen ist (§. 158), in immer ausgeprägterer Form.

§. 169. Die Staatsleistungen zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks bilden im entwickelten Staate das grosse Gebiet der inneren Verwaltung (i. w. S.). Einzelne hierher gehörige Thätigkeiten lassen sich von Thätigkeiten zur Verwirklichung des Rechtszwecks nicht immer trennen, so mannigfach im Gebiete der Polizei (Gesundheits-, Wirthschaftspolizei u. a. m.) und der im engeren Sinne sog. volkswirthschaftlichen Verwaltung (wirthschaftliche Rechtsordnung überhaupt, Agrargesetzgebung, Gewerbeordnung, Handelspolitik u. s. w.). Ein absolutes Princip für die Eintheilung der Leistungen des Staats auf dem Culturgebiet giebt es nicht. Wechsel nach Zeit und Ort ist naturgemäss. Eben deshalb gehören auch in den modernen Culturstaaten die einzelnen Leistungen oft zu

[6]) Die „allgemeinen Bedingungen“ für die Entwicklung der Persönlichkeit werden im Ganzen mehr durch die erste Art der Staatsleistungen geschaffen. Aber auch viele Leistungen zweiter Art verstossen nicht gegen dieses Princip für die Beschränkung der Staatsthätigkeit. Ahrens' Unterscheidung zwischen Bedingung und Causalität (s. o. Vorbem. S. 292) berührt sich mit derjenigen im Texte, fällt aber nicht ganz damit zusammen.

verschiedenen Verwaltungsabtheilungen (Ministerien mit verschiedenen Ressorts). Die Eintheilung in folgende drei Hauptgruppen entspricht im Ganzen den modernen Verhältnissen Mitteleuropas:[7])

1) Innere Verwaltung im engeren Sinne, mit den Thätigkeiten der amtlichen Statistik, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Hilfs- und Armenwesens u. s. w., in den Ministerien des „Inneren", der Polizei.

2) Volkswirthschaftliche Verwaltung im engeren Sinne, mit der Handhabung der wirthschaftlichen Rechtsordnung — deren Feststellung zum Rechtszwecke gehört, — mit der gänzlichen oder theilweisen Uebernahme gewisser allgemeiner, die ganze Volkswirthschaft angehenden Angelegenheiten auf den Staat: „Verkehrswesen" (Maass und Gewicht, Münze, Banken, Versicherungs-, Communications- und Transportwesen), endlich mit der „Volkswirthschaftspflege" im Gebiete der privatwirthschaftlichen Thätigkeit (Ackerbau, Gewerbe, Handel), — in den Ministerien des „Inneren", der „Volkswirthschaft", des „Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten", der „Landwirthschaft".

3) Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens, sowie des öffentlichen Cultus. Es handelt sich hier öfters um gesellschaftliche Gemeinbedürfnisse, wo dem Staat mehr nur die Regelung der Thätigkeiten der betreffenden andren Gemeinwirthschaften als die directe Uebernahme zufällt. In der Hauptsache gehören die bezüglichen Staatsthätigkeiten zu dem Unterrichts- und Cultusministerium mit seinem üblichen Ressort in den modernen Staaten. Einzelne Thätigkeiten sind aber öfters auch andren Ministerien übertragen, z. B. bestimmte Arten Fachschulen.[8])

II. — §. 170. Die Durchführungsmittel der Staatsthätigkeit. Den unmittelbaren Thätigkeiten zur Durchführung der beiden organischen Staatszwecke stehen diejenigen Thätigkeiten gegenüber, welche hierbei als Durchführungsmittel dienen: einmal die Centralleitung oder oberste Handhabung der Staatsgewalt, sodann die Finanzverwaltung mit dem Staatshaushalte.

[7]) Vergl. auch L. Stein's Verwaltungslehre und Handb. besonders S. 140 ff. Ahrens, Naturrecht II., 287 ff., 510 ff. Meine Fin. 2. A. II. §. 32.

[8]) Ueber d. finanz. Seite d. einzelnen Zweige s. meine Fin. 2. A. I., B. 1 Kap. 2 (fin. Bedarf), auch passim B. 2 Kap. 2 (Privaterwerb) u. II., Kap. 1 (Gebühren).

A. Die Centralleitung fällt der Regierung, welche als das Rechts- und Wirthschaftssubject der staatlichen Zwangsgemeinwirthschaft fungirt, zu, unter eventueller verfassungsmässiger Theilnahme der Volksvertretung, insbesondre an der Gesetzgebung und Controle. In der Centralleitung vereinigt sich der Rechts- und Culturzweck des Staats vollständig.

B. Zur Herstellung der von ihm verlangten, der Centralleitung und der Durchführung der beiden organischen Staatszwecke dienenden Staatsthätigkeiten muss der Staat eine eigene Productions- oder Erwerbswirthschaft führen (§. 69), welche ihm die für jene Zwecke und Thätigkeiten nothwendigen wirthschaftlichen Güter, insbesondere Sachgüter, zur Verfügung stellt. Diese Wirthschaft heisst Finanzwirthschaft oder Staatshaushalt und wird von der Finanzverwaltung geführt. Näheres über sie gehört in die specielle Lehre von ihr, in die Finanzwissenschaft.[9]) Hier muss nur das Verhältniss der Finanzwirthschaft zu dem selbst wieder als Wirthschaftsart aufgefassten Staate richtig verstanden werden. Zu diesem Zwecke sind, wie in §. 69 bei den Privatwirthschaften, in der staatlichen Gesammtwirthschaft verschiedene Abtheilungen zu unterscheiden, welche in vieler Hinsicht wieder die Natur selbständiger Wirthschaften annehmen.[10])

1) Der Staat in seiner eigentlichen Function, d. h. in der Handhabung der Staatsgewalt und in der Ausführung der Staatszwecke mittelst der bezüglichen Leistungen begriffen, ist in Rücksicht auf die Herstellung dieser Leistungen Productionswirthschaft. Die Mittel, welche er dazu verwendet, werden, — soweit es sich nicht um gewisse persönliche, theils zwangsweise requirirte (Heer), theils unentgeltlich erlangte (Ehrendienst) Dienstleistungen handelt,[11]) — von der Finanzverwaltung beschafft, sind sachliche Mittel (Sachgüter, Geld), erscheinen in der Finanzwirthschaft als Ausgaben, in der von ihr getrennt gedachten Staatsverwaltung als Einnahmen, bez. Eingänge und wieder als Ausgaben zur Herstellung der Staatsthätigkeiten oder als deren Productionskosten. Dies tritt deutlich in dem Begriff der Dotation der einzelnen Verwaltungsabtheilungen hervor, daher auch in den Specialrechnungen der letzteren. Der

9) Rau-Wagner, Fin. I., §. 1 ff., §. 44., 2. A. §. 5, 7—11, u. 1. B. 1. Kap.
10) S. auch oben H.abschn. 1, §. 161, Anm. 2, S. 294.
11) Fin. I, (2. A.) §. 1 ff.

Staat in seiner eigentlichen Function ist mithin auch Ausgabewirthschaft, mit Rücksicht auf die Verwendung der ihm von der Finanzverwaltung überwiesenen Mittel zur Herstellung seiner Leistungen.

2) Der Staat als Ganzes und zwar als Wirthschafts-Ganzes betrachtet, in welcher Eigenschaft er auch die Finanzverwaltung in sich begreift, ist aber noch in einem zweiten Sinne Productions- oder Erwerbswirthschaft, weil er durch seine Wirthschaftsabtheilung, die Finanzwirthschaft, Güter für die Verwendung zu seinen eigentlichen Staatszwecken erwirbt.

3) Die vom Staate getrennt gedachte Finanzwirthschaft hat endlich ebenfalls wieder die beiden Abtheilungen: die Erwerbswirthschaft, soweit Güter eingehen, die Ausgabewirthschaft, soweit Güter für Staatszwecke und Leistungen ausgehen. Die Gestaltung der Ausgabewirthschaft hängt natürlich von letzteren Leistungen ab und ist deshalb das finanzielle Spiegelbild der Productionswirthschaft des Staats in dem ersten (unter 1 festgestellten) Begriff: das System der Staatsleistungen wird zugleich zum System der Ausgabewirthschaft oder des Finanzbedarfs.[12])

3. Hauptabschnitt.

Das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, bez. der Staatsthätigkeiten.

Vergl. Schäffle, Syst. 2. Aufl. §. 221, 222, 178, 180, welcher jedoch mehrfach die abnehmende Tendenz der Staatsthätigkeit in der Sphäre des privatwirthschaftlichen Erwerbs noch etwas zu stark betont.

Vom finanziellen Gesichtspuncte aus ist die Erscheinung seit längerer Zeit allgemeiner beachtet und hier auch frappant genug und ziffermässig zu belegen. Man hat daher, wie ich selbst es früher gethan, ein Gesetz des wachsenden Staatsbedarfs bei fortschreitenden Völkern aufgestellt. Dies ist jedoch nur die finanzielle Formulirung des allgemeineren Gesetzes der Ausdehnung der Staatsthätigkeiten. Letzteres ist die Ursache, jenes die Wirkung. S. Umpfenbach, Finanzwiss.. Erl. 1859, I., 25, meine Ordn. d. österr. Staatshaushalts, Wien 1863, S. 2 ff., wo die im Texte aufgestellte Theorie bereits im Kern vollständig gegeben ist, mein Art. Staatshaushalt in Rentsch' Handwörterb., Rau-Wagner, Fin. I., §. 1 Anm. a., 2. A. I. §. 36. Schmoller verwahrt sich gegen d. Aufstellung eines solchen finanz. Entwickl.gesetzes, ohne indessen etwas Sachliches dagegegen vorzubringen (Jahrb. d. D. Reichs 1877 S. 110).

[12]) v. Mangoldt verwechselt diese verschiedenen Abtheilungen oder Seiten, welche der Staat als Wirthschaft hat, wenn er die Finanzwissenschaft nennt: die Lehre von der Production der öffentlichen Dienstleistungen (Staatswörterb. XI, 118). Das ist die Verwaltungslehre, während die Finanzwissenschaft die Lehre von der Beschaffung und Verwendung der sachlichen Mittel für die Zwecke dieser Verwaltung oder dieser Production der öffentlichen Dienstleistungen ist. Rau-Wagner, Fin. §. 5, 2. A. §. 6.

Vergl. die Daten für Oesterreich in meiner Ordn. d. österr. Staatshaushalts, pass., v. Czörnig, österr. Budg. vergl. mit demjenigen anderer europ. Staaten II., 555, ferner die Daten in verschiedenen Jahrgängen des Goth. Almanachs. — Eine umfassende Verarbeitung des Materials zur vergleichenden Finanzstatistik (räumliche und zeitliche Vergleiche) fehlt leider, wäre aber ein grosses Bedürfniss. Erschwert wird eine solche Arbeit durch die Verschiedenheit der Ressorts der einzelnen Verwaltungsabtheilungen (Ministerien) in den verschiedenen Staaten und durch die Veränderungen, welche auch in einem und demselben Staate im Lauf der Zeit mitunter in den Ressorts vorgehen. Bei räumlichen und zeitlichen Vergleichen muss daher besondre Vorsicht angewandt werden. Oft sind sehr detaillirte Vorarbeiten, bei welchen die Ausgabeposten der Ministerien und grösseren Ministerialdepartements in ihre einzelnen Bestandtheile aufgelöst werden, nöthig. — Dass keineswegs etwa nur, wie oft behauptet wird, die Ausgaben für Heer und Flotte und für die Staatsschuld in den letzten Jahrzehnten gestiegen sind, sondern auch und in einzelnen Fällen relativ noch stärker diej. für die wichtigsten sonstigen Gebiete der („friedlichen“, „productiven“) Staatsthätigkeit, ergiebt jede unbefangene genauere Untersuchung. So stieg z. B. in Preussen der Justizétat von 1850—67 (alte Provinzen) von 9.04 auf 12.64, der Unterrichts- und Cultusétat von 3.37 auf 5.17, der Etat des Inneren von 3.51 auf 5.65, freilich aber derjenige des Kriegsministeriums von 25.2 auf 44.1 Mill. Thaler. Finanzstatist. Preussens für 1860—69 im 3. B. d. Jahrb. d. amtl. Statist. (1869). Dann Blenck in d. Zeitschr. d. statist. Bur. 1871 S. 156 (Vergleich der Ausgabegruppen 1849, 55, 67, 69). Der preuss. Staatshaush.-état v. 1870 u. 1878/79 ergiebt f. Min. d. Just. 51.57 u. 69.46, d. Inneren 25.37 u. 36.81, d. Cult. u. Unterr. 18.76 u. 45.90, d. Handels 28.15 u. 19.91 (Abnahme wegen Uebertrag. d. Staatschausseen an d. Provinzen), d. Landwirthsch. 7.16 u. 10.48 Mill. M. In Baiern betrug die Ausgabe für Justiz etc. 1849/51 i. J. 3.01. 1872/73 jährl. 6.21, für das Innere (incl. Sicherheitspolizei) bez. 1.75 und 9.40, für Unterricht und Cultus 2.36 und 7.95 Mill. Fl. (Die Ressortverschiebungen gestatten nur einen approximativen Vergleich.) Der Etat v. 1869 u. 1879 zeigt: Just. 8.47. u. 11,86, Inneres 9.84 u. 17.70, Cult. u. Unterr. 8.20 u. 19.88. Hier, wie in Preussen u. and. deutschen Staaten 1871 ff. besond. starke Steigerung, jetzt wieder mehr Stabilität. — Ebenso zeigt ein Vergleich mit Grossbritannien, Nord-America, der Schweiz, dass nicht nur in den continentalen Militärmonarchieen und bureaukratischen Staaten, wie man gleichfalls gern behaupten hört, eine starke Zunahme aller, der Kriegs- und Friedensausgaben, erfolgt ist, sondern dass allgemein auf fast allen Gebieten eine Zunahme der Staatsthätigkeiten eintrat. Die Verminderung des Geldwerths, welche allerdings zur Erhöhung der Ausgaben für dieselben Thätigkeiten fast überall mit führte, erklärt die Steigerung des Bedarfs doch nur zum Theil. In Grossbritannien z. B. betrugen die Staatsausgaben für Rechtspflege, Polizei etc. 1847/48 1.02, 1861/62 2.66, 1873/74 4.35, 1876/77 5.03, für Unterricht, Wissenschaft, Kunst bez. 0.35, 1.36, 2.43 u. 3.58 Mill. Pfd. St.

Zum Theil noch schärfer tritt die Ausdehnung der öffentl. Thätigkeiten bes. neuerdings in Deutschland in der Steigerung des Communalbudgets und der Communalsteuern finanzstatistisch hervor. Vgl. für Preussen die Zusammenstellungen von Blenck in d. Ztschr. d. preuss. stat. Bur. 1871, S. 160 über die Beiträge aller Art zu Provinzial-, Kreis-, örtlichen Gemeinde-, Pfarr- und Schulzwecken 1849—67. In diesen 18 Jahren stiegen die directen Staats- und die Mahl- und Schlachtsteuer von 23.35 auf 36.24, die Localabgaben (Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-) von 16 auf 46 Mill. Thlr., von 1857—67 allein jene um 30, diese um 61%. Die Localsteuern betrugen von den directen Staatssteuern 1849 71.59, 1867 126.95%, auf den Kopf damals 29 Sgr. 6 Pf., 1867 70 Sgr. 5 Pf., die Staatssteuern bez. 41 Sgr. 2 Pf. und 55 Sgr. 6. Pf., jene waren also absolut und relativ bedeutend stärker gestiegen. Ueber d. Gemeindeabgaben in Preussen s. Herrfurth, in Engel's Statist. Ztschr. 1878 S. 1. ff. Hier wie überall bes. in den grösseren Städten grösste Zunahme. 1868, 1869 u. 1876 Summe d. Gem.steuern in Berlin 3.28, 10.21, 19.99 Mill. M. oder p. Kopf 8.16, 13.98, 20.67 M. In 32 einen selbständ. Stadtkreis bildenden grösseren Städten (incl. Berlin) bez. 9.09, 26.79 u. 49.06 Mill. M. oder p. Kopf 7.15, 10.56 u. 15.40 M. (eb. S. 21). — Aehnlich in Baiern, z. B. im letzten Jahrzehnt ausserord. Zunahme der Verwendungen der Selbstverwalt.körper für Schulwesen. — Alle weiteren

Fortschritte auf der Bahn der Decentralisation der Verwaltung und der Selbstregierung, wie sie durch die Kreis- und Provinzialordnung gemacht werden, bewirken eine Weiterbewegung in der eben angedeuteten Richtung, d. h. eine vielleicht noch grössere Zunahme der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialthätigkeit als der directen Staatsthätigkeit, aber anderseits im Ganzen eine immer stärkere Zunahme der gemein-, besonders der zwangsgemeinwirthschaftlichen Sphäre.

I. — §. 171. Geschichtliche (zeitliche) und räumliche, verschiedene Länder umfassende Vergleiche zeigen, dass bei fortschreitenden Culturvölkern regelmässig eine Ausdehnung der Staatsthätigkeiten und der gesammten öffentlichen, durch die Selbstverwaltungskörper neben dem Staate ausgeführten Thätigkeiten erfolgt. Dies offenbart sich in extensiver und intensiver Hinsicht: der Staat und diese Körper übernehmen immer mehr Thätigkeiten und sie führen die alten und neuen Thätigkeiten immer vollkommener aus. Es werden auf diese Weise immer mehr wirthschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung, namentlich Gemeinbedürfnisse, zugleich stets besser durch den Staat und jene Körper befriedigt. Der deutliche Beweis dafür liegt ziffermässig in der Steigerung des finanziellen Staats- und Communalbedarfs vor.

Der Staat speciell, als Wirthschaft zur Fürsorge für gewisse Bedürfnisse aufgefasst, wird dabei absolut immer wichtiger für die Volkswirthschaft und für die Einzelnen. Aber auch seine relative Bedeutung steigt, d. h. eine immer grössere und wichtigere Quote der Gesammtbedürfnisse eines fortschreitenden Culturvolks wird durch den Staat statt durch andre Gemein- und Privatwirthschaften befriedigt, — ein Satz, der nur den übrigen Zwangsgemeinwirthschaften (Gemeinde, Kreis, Provinz) gegenüber in Folge der Decentralisation der öffentlichen Verwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung mehrfach eine wirkliche, sonst meist nur scheinbare Ausnahmen erleidet. Fasst man aber den Staat mit diesen anderen, seine Thätigkeit ergänzenden Zwangsgemeinwirthschaften zusammen, was für mancherlei Zwecke nothwendig ist, so ergiebt sich auch eine Zunahme der gesammten zwangsgemeinwirthschaftlichen oder „öffentlichen", besonders der staatlichen und communalen, auf Kosten der übrigen gemein- und privatwirthschaftlichen Thätigkeit, mithin eine Steigerung des „communistischen" Characters der ganzen Volkswirthschaft.[1])

[1]) S. auch Roscher, I, §. 84. Und oben §. 109a.

Die typische Einheit des Wirthschaftslebens, die *Familie*, befriedigt also *wachsend einen grösseren Theil ihrer Bedürfnisse nicht mehr nach dem privatwirthschaftlichen Princip der speciellen, sondern nach dem gemeinwirthschaftlichen, mehr oder weniger „communistischen" Princip der generellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung.*[2]) Oder m. a. W. *eine grössere Quote der Ausgaben des Familienbudgets entfällt auf Steuern*, besonders an Gemeinde und Staat, *auch auf Gebühren* an sie, *auf Beiträge* an freie *Gemeinwirthschaften, Vereine* u. s. w.

Die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten zeigt sich auf den Gebieten beider Staatszwecke, im Grossen und Ganzen gleichmässig. *Productionstechnische* Gründe führen dabei immer mehr zu einer gesteigerten Thätigkeit des Staats, der Gemeinde u. s. w. selbst in der Sphäre der *materiellen* und der *Individualbedürfnisse* (§. 146 und 152.).[3])

Die *inneren Gründe* für diese Ausdehnung der Staats- und der zwangsgemeinwirthschaftlichen oder „öffentlichen" Thätigkeiten überhaupt lassen sich zum Theil aus dem *erfahrungsmässig feststehenden* Wesen des Staats, der Gemeinde bei *fortschreitenden Culturvölkern* (a priori) ableiten, zum Theil ergeben sie sich inductiv aus den *einzelnen Thatsachen*, in welchen die Ausdehnung jener Thätigkeiten hervortritt. Ihre Kenntniss beberechtigt uns, von einem (volkswirthschaftlichen) *Gesetze der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen und speciell der Staatsthätigkeiten* zu sprechen, ein Gesetz, welches für die Finanzwirthschaft als *Gesetz des wachsenden öffentlichen Finanzbedarfs* des Staats und der Selbstverwaltungskörper zu formuliren ist.

Hand in Hand mit der Entwicklung, welche dieses Gesetz veranschaulicht, geht in der Volkswirthschaft und dann wieder

[2]) Es ergiebt sich auch hieraus wieder, wie *ungenügend* die *Tauschwerthschätzung* ist. Letztere ist in sehr vielen Fällen in der That *keine* stets nothwendig vorkommende, sondern eine *historische* Erscheinung, an deren Stelle in einer anderen Gestaltung der Volkswirthschaft die *Gebrauchs*werth- und *Kosten*werthschätzung tritt. *In welchem Umfange*, — das ist nur durch die spätere *Erfahrung selbst* zu beantworten. *Jede* Erweiterung des gemein-, besonders zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems *verengt* aber die Sphäre der Tauschwerthschätzung. S. jetzt oben in §. 35 meine Auffass. d. Werths, nach *Rodbertus'* Vorgang.

[3]) *Gas-* und *Wasser*anlagen der Städte u. s. w. Gerade in solchen Beispielen zeigt sich, dass das *Ahrens*'sche Princip der Feststellung der Staatsthätigkeit auch für unsere heutigen Culturstaaten nicht ausreicht, s. Vorbem. zu Kap. 4 S. 292.

speciell im Staate eine gewisse centralistische Richtung. Diese ist bis zu einem bestimmten Grade unvermeidlich und berechtigt, erst darüber hinaus wird sie bedenklich, ist aber auch über ein solches richtiges Maass hinaus nicht durch die an und für sich richtige Ausdehnung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems geboten. Insofern gilt es, durch Decentralisation, namentlich in der Richtung vom Staate zu den kleineren räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften bis zu den Gemeinden hin, und durch Selbstregierung und Ehrenamtssystem, ferner durch Erleichterung und Begünstigung der freien Gemeinwirthschaften, des Vereinswesens, der Veranstaltungen des caritativen Systems u. s. w. hier gewissen Gefahren möglichst zu steuern. Die gemeinwirthschaftliche Bedürfnissbefriedigung bleibt dabei aber meist bestehen und nimmt nur mannigfaltigere Formen an. Im Folgenden wird die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten speciell beim Staate näher verfolgt. Die Ergänzung in Bezug auf die anderen öffentlichen Körper, besonders die Gemeinde, ergiebt sich leicht.[4])

II. — §. 172. Die Ausdehnung der Staatsleistungen auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks zeigt sich einmal in der Ersetzung andrer Thätigkeiten durch diejenigen des Staats, sodann in vermehrter Staatsthätigkeit wegen neuer Bedürfnisse (§. 173). Im wachsenden Finanzbedarf liegt die Wirkung dieser Entwicklung und der Beleg dafür. Ihre Erklärung und Begründung finden diese Vorgänge auf folgende Weise:

A. Ersetzung von Privat- und sonstiger gemeinwirthschaftlicher durch Staats-Thätigkeit bei gleichbleibendem Bedürfnissstand. Es wird immer mehr Princip, die bezüglichen Leistungen allein dem Staate zu übertragen und sie nur in einzelnen Fällen in seinem Auftrage und unter seiner obersten Leitung und Controle von anderen Gemeinwirthschaften oder Einzelnen ausüben zu lassen (§. 167): der Staat allein Wehrherr, Polizeiherr und Friedensbewahrer, Kriegsherr, Gerichtsherr u. s. w. Diese Entwicklung erklärt und rechtfertigt sich dadurch, dass nach der Idee vom entwickelten Staate gerade in diesen Leistungen das Wesen des Staats liegt und dass die gute Qualität der Leistungen von ihrer ausschliesslichen Uebertragung auf den Staat bedingt erkannt wird (§. 167).

[4]) S. über d. Communalleben Schäffle, Soc. Körper IV, 203 ff. Auch Bluntschli II. (Staatsrecht), B. 8.

1) Die Uebertragung von Staatsaufgaben auf diesem Gebiete an kleinere autonome Organe (Provinz, Kreis, Gemeinde) ist nur in beschränktem Maasse (Polizei) zulässig, in den wichtigsten Fällen (Justiz, Heer) unterbleibt sie durchaus. Aber soweit sie auch mit Recht im Interesse der Decentralisation der Verwaltung stattfindet, bewirkt sie doch nur den Uebergang gewisser Thätigkeiten von einer auf andre Zwangsgemeinwirthschaften. Eine Einschränkung des gemeinwirthschaftlichen Systems im Ganzen erfolgt also nicht. Dies ist auch für die finanzielle Seite der Decentralisationsfrage nicht zu übersehen.

2) Das System ganz oder grösstentheils unentgeltlicher Ehrenämter im „Selfgovernment“ nimmt zwar in einer Beziehung der Zwangsgemeinwirthschaft etwas von ihren characteristischen Eigenthümlichkeiten, nemlich in Betreff der Kostendeckung der Leistungen dieser Wirthschaft mittelst Steuern (§. 158). Aber dieses System ist hier wie auf anderen Gebieten nur einer begrenzten Anwendung fähig. Denn die steigenden Anforderungen an die Qualität der Staatsleistungen verlangen immer mehr qualificirte Arbeit, d. h. die Arbeit berufsmässig gebildeter Kräfte, für die Herstellung dieser Leistungen. Ein andrer Theil der nothwendigen Arbeit ist so mechanischer Art, dass er wiederum nur von berufsmässigen, allein hinlänglich geübten Organen ordentlich geleistet werden kann oder wenigstens freiwillige Ehrenamtsdiener sich dafür nicht in genügender Menge finden.[5]) Im Ehrenamtssystem liegt weiter eine an sich sehr wohl zu rechtfertigende Steuerprägravation für die Ehrenamtsdiener: zu den Geldsteuern treten Steuern in der Form von Dienstleistungen, eine partielle Verwirklichung von Progressivsteuerprincipien.[6]) Aber gerade in dieser Wirkung des Systems liegt auch wieder eine wesentliche Schranke seiner Anwendbarkeit. Für die volkswirthschaftliche Betrachtung ist endlich nicht zu übersehen, dass die Ehrenamtsarbeit doch eben auch Kosten macht.[7])

[5]) Das neue deutsche System, freiwillige Zählagenten bei der Volkszählung zu benutzen, liefert einen neuen Beleg. Man kann solche Personen wohl finden und brauchen für die Austragung und Einsammlung und für die Ausfüllung der Listen oder Karten, nicht aber für die Arbeit des sogen. Depouillement u. s. w.

[6]) Von den Vertretern des Selfgovernment hat dies in Deutschland besonders K. Walcker in seinen zahlreichen Schriften auf Gneist'scher Grundanschauung geltend gemacht.

[7]) Nemlich stets dann, wenn die Arbeitszeit des Ehrenamtsarbeiters sonst nicht einfach müssig verlaufen ist. War dies aber der Fall, so wird die Arbeit einer solchen Person im Ehrenamtsdienst wenig werth sein. — Ueber das Verhältniss d. Ehrenamtsdiensts z. besold. Staatsdienerth. s. auch meine Fin. I, 2. A. §. 71. 72.

§. 173. — B. Auftreten neuer Bedürfnisse, welche vermehrte Staatsthätigkeit nöthig machen, in grösserem Umfange als Wegfall von solchen Bedürfnissen einer niedrigeren Entwicklungsstufe auf einer höheren. Als die nothwendige Folge fortschreitender Cultur ist nicht selten gerade eine verminderte Thätigkeit des Staats auf dem Gebiete des Rechtszwecks a priori hingestellt worden. Die in dieser Thätigkeit mit enthaltene „civilisatorische“ Tendenz, als Erziehungsmittel zu wirken, solle und müsse auch eine solche Folge haben. Auch die Erfahrung ist zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Annahme benutzt worden: offene gewaltsame Störungen der Rechtsordnung im Inneren, gewaltthätige Verbrechen, nach Aussen zu die Kriege würden seltener mit der Erhöhung der Gesittung. Diese Auffassung ist nicht schlechtweg falsch, aber einseitig und zu optimistisch, auch verkennt sie die wichtigste Ursache der etwaigen wirklichen Verbesserungen. Die entgegengesetzte Entwicklungstendenz in vielen hierher gehörigen Erscheinungen bleibt dabei ganz unbeachtet.

1) Die Gesittung der Bevölkerung und die Störungen der inneren Rechtsordnung lassen sich durch die Culturgeschichte und genauer und vollständiger durch die Moralstatistik, u. A. namentlich durch die Criminalstatistik und die Statistik der Civilprocesse, in ihrer Entwicklung verfolgen. Das vorliegende und verarbeitete Material ist aber zu dürftig und zu jung, um zu sicheren Schlüssen hinsichtlich auch nur der wichtigeren Momente der Gesittung zu gelangen. Die Beobachtungen der Moralstatistik reichen dazu schon deshalb nicht aus, weil sie viel zu kleine Zeiträume und zu kleine Theile der Welt umfassen, abgesehen davon, dass sie doch nur einzelne frappante Thatsachen betreffen. Die ursächlichen Momente, welche in den Thatsachen zur Geltung kommen, bieten dabei noch besondere Schwierigkeit für die Beantwortung der Frage nach der Verbesserung oder Verschlechterung der Gesittung. Immerhin aber haben es culturhistorische und moralstatistische Untersuchungen wahrscheinlich gemacht, was auch a priori zu vermuthen war, dass z. B. die Verbrechen mehr nur eine Formveränderung als eine wirkliche Abnahme oder vollends als eine sittlich weniger bedenkliche Qualität zeigen: weniger gewaltthätige, aber mehr feine, listige, tückische, geheime Verbrechen.[8])

[8]) S. die literarischen Nachweise oben §. 112, S. 184, Anm. 7. Wappäus, Bevölkerungsstatistik, besonders II., 415 ff., 445, meine Gesetzmässigk. I., 28. Die

2) Im Uebrigen aber sind die etwaigen günstigeren Erscheinungen im Gebiete der inneren Rechtsstörungen, ebenso wie die grössere Seltenheit von Kriegen nicht immer auf höhere Gesittung, also namentlich auf sittlicheren Willen zurückzuführen, obgleich es gewiss das grosse erhabene Ziel der Civilisation ist, dies zu erreichen und damit den Staatszwang entbehrlich zu machen, das Rechtsgebiet zu Gunsten des Gebiets der Sitte und Sittlichkeit einzuengen. Aber thatsächlich ist nicht zu verkennen, dass vielfach nur die vermehrte, verfeinerte, grossartig organisirte Präventivthätigkeit des Staats, in der Polizei, in dem Organismus der Justizbehörden, in der bewaffneten Macht eine Verminderung der Rechtsstörungen bewirkt,[9]) — ein System, welches eine intensiv ausserordentlich gesteigerte Staatsthätigkeit bedingt (§. 179 ff.).

3) Die Entwicklung der Volkswirthschaft, so namentlich die immer weiter gehende nationale und internationale Arbeitstheilung, ferner das System der freien Concurrenz

beste, vollständigste und am Weitesten (d. h. doch nur bis 1826!) zurückreichende Criminalstatistik ist im Ganzen immer noch die französische mit ihren jährlichen Comptes rendus (ebenso auch für die Civilprocesse). Eine entschiedene Abnahme der Verbrechen selbst im Durchschnitt längerer Perioden zeigt sich nicht, wenn man nur die ministeriellen, unter Napoleon III. sehr schönfärbenden Berichte genauer kritisirt nach den Details der Zahlenstatistik. Die Qualitätsveränderung ist überwiegend die im Text genannte ungünstige. Ein günstiger Einfluss der vermehrten intellectuellen Bildung, wie sich letztere etwa in der vermehrten Elementarkenntniss (Lesen und Schreiben) zeigt, ist kaum wahrzunehmen, was schon Wappäus mit Recht hervorhob. Das ist auch nicht zu verwundern. Weit wichtiger muss gerade hier die Verbesserung der sittlichen Bildung und der Religiosität wirken. Die Thatsache, dass unter den Verbrechern Personen der höher gebildeten Stände nur schwach vertreten sind, ist allerdings richtig. Aber einmal fallen hier wegen durchschnittlich besserer ökonomischer Lage viele Versuchungen fort, sodann gestattet die Unvollkommenheit der Berufsstatistik noch nicht immer sichere Vergleiche zwischen der nicht genügend bekannten Zahl der Angehörigen der höheren Berufe und der Zahl der unter denselben vorkommenden Verbrechen mit den Erscheinungen unter der übrigen Bevölkerung. Die neueste Behandlung der Frage der Veränderung der Criminalität s. bei v. Oettingen, Moralstatist., 2. Aufl., §. 48, bes. S. 579; wesentliche Uebereinstimmung mit Wappäus und meiner älteren Schrift. Manches spricht dafür, bei Völkern mit steigender wirthschaftlicher Cultur eine ähnliche Aenderung (aber keineswegs Verbesserung!) der Criminalität für wahrscheinlich zu halten, wie sie Quételet in seiner berühmten Darstellung der Veränderung des penchant au crime mit steigendem Lebensalter der Verbrecher nachgewiesen hat, — eine Darstellung, deren Richtigkeit alle späteren Untersuchungen nur bestätigen konnten. Quételet, über den Menschen, 1. Ausg., deutsch von Riecke, S. 547, meine Gesetzmässigkeit I., 36. Vgl. jetzt auch G. Mayr, Ges.mäss. S. 327 ff. — Bedenklichste Zunahme der sogen. Sittlichkeitsverbrechen bei dem alternden Menschen und in unserer heutigen Zeit! — Grosse Zunahme der Verbrechen und Vergehen im D. Reich, Preussen, Baiern in den letzten Jahren. Wohl überwiegend verursacht durch den Rückgang der Erwerbsverhältnisse, nach den speculativen Excessen von 1871—73.

[9]) S. auch v. Oettingen, a. a. O. S. 578, mit dem sehr zutreffenden Citat aus E. v. Hartmann's Philos. d. Unbewussten (3. Aufl. S. 714).

schaffen immer complicirtere Verkehrs- und Rechtsverhältnisse. Daraus ergeben sich wieder leicht vermehrte Rechtsstreitigkeiten und Rechtsstörungen, sowie Interessengegensätze von Einzelnen und Gesellschaftsgruppen oder Classen und demgemäss grössere Anforderungen an die repressive und präventive Thätigkeit des Staats zur Verwirklichung des Rechtszwecks, an seine gesetzgeberische, die Gegensätze ausgleichende oder versöhnende, wie an seine richterliche Wirksamkeit. Die vermehrte Reibung, die anderseits wohl nicht mit Unrecht als besonders günstige culturliche und wirthschaftliche Folge der grösseren Bevölkerung und Volksdichtigkeit bezeichnet wird, hat sicher doch vor Allem auch diese Wirkung.

§. 174. — C. Die extensive und intensive Steigerung der Staatsthätigkeit auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks ist bei Culturvölkern daher eine begreifliche, ja nothwendige. In der im längeren Jahresdurchschnitt überall fast ununterbrochenen Vermehrung des finanziellen Staatsbedarfs für die grossen Verwaltungsabtheilungen der Justiz, des Inneren, der Polizei, des Heers, der Flotte, des diplomatischen Diensts findet sie, auf den Generalnenner „Geld“ zurückgeführt, ihren ziffermässigen Ausdruck und damit ihr Maass, wenn die durch Veränderung des Geldwerths und bessere Bezahlung der Staatsdiener bewirkte Erhöhung des Bedarfs in Abzug gebracht wird. Diese Vermehrung des Staatsbedarfs erlangt umgekehrt aber auch durch diese in der Vermehrung der Staatsthätigkeit liegende Ursache ihre Begründung und ihre oft angezweifelte Rechtfertigung. (S. die Vorbemerkung).

III. — §. 175. Die Ausdehnung der Staatsthätigkeiten auf dem Gebiete des Cultur- und Wohlfahrtszwecks. Auch sie ist im Grossen und Ganzen bei fortschreitenden Völkern eine ebenso regelmässige, wenn auch im Einzelnen Aenderungen auf diesem Gebiete und daher mitunter Einschränkungen öfters vorkommen und die zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten bedeutender sind. Auch theilt gerade hier der Staat die „öffentlichen“ Functionen thatsächlich und durchaus passend mit den Selbstverwaltungskörpern.

Der Grund für diese Gestaltung der Dinge liegt darin, dass es sich im Einzelnen hier nicht um so durchaus wesentliche Staatszwecke, wie im ersten Falle, handelt und von der ausschliesslichen Uebertragung der bezüglichen Leistungen auf den Staat niemals ernstlich die Rede sein kann. Die Aufgabe ist viel-

mehr gerade hier: die richtige Combination der drei Systeme, des privat-, des gemeinwirthschaftlichen und des caritativen (§. 120), und die Einräumung der richtigen Stellung an den Staat innerhalb (nicht wie bei dem Rechts- und Machtzweck ausserhalb) der bezüglichen Thätigkeiten der andren Wirthschaften. Im einzelnen Falle wird daher nicht nur die Auffassung mehr darüber auseinandergehen, ob und wieweit eine Leistung gerade vom Staate übernommen werden soll, — was bei dem Rechts- und Machtzweck schon dadurch principiell entschieden wird, dass die einzelne Leistung nothwendig zu dessen Verwirklichung gehört, — sondern es ist auch einzuräumen, dass nach Zeit und Ort und Umständen eine Leistung bald besser vom Staate, bald von einer anderen Zwangs- oder von einer freien Gemeinwirthschaft oder von einer Privatwirthschaft, und hier wieder bald nach dem privatwirthschaftlichen, bald nach dem caritativen Princip, übernommen werden kann. M. a. W. die Frage, ob, wann und wie gerade der Staat eine Thätigkeit übernehmen soll, ist hier doch gewöhnlich mehr eine Opportunitäts-, eine Zweckmässigkeitsfrage, im anderen Falle eine Principienfrage. Selbst die Fälle sind nicht selten, dass unter übrigens gleichen Umständen eine Leistung in der That ebenso gut von einer anderen Wirthschaft als vom Staate ausgeübt werden kann. Namentlich kann sich etwa der Staat in dieser Hinsicht ökonomisch und technisch nicht mehr und nicht weniger zur Uebernahme einer Leistung eignen, als eine einzelne andre Wirthschaft, nicht nur als eine Gemeinde, sondern als z. B. auch eine Actiengesellschaft, und es wird zweifelhaft bleiben, ob andre Rücksichten, politische, sociale, die Entscheidung für oder wider mit Sicherheit räthlich machen (z. B. Uebernahme grosser Central-Zettelbanken, Eisenbahnen). Es kommt daher bei der Frage, ob, wann, wie und inwieweit eine einzelne Thätigkeit im Gebiete der Cultur und Wohlfahrt vom Staate übernommen werden soll, auf die möglichst unbefangene Prüfung des concreten Falls an. Zu diesem Zwecke muss wieder die Nothwendigkeit einer finanziellen Controle der Regierung, welche letztere meistens leichter zur Ausdehnung als zur Einschränkung der Staatsthätigkeit geneigt ist, durch eine schon aus finanziellen Rücksichten gewöhnlich mehr zum Gegentheil neigende Volksvertretung betont werden (§. 160).[10])

[10]) Bei dem bedeutsamen Mitspielen des finanz. Moments müssen alle diese Fragen auch in d. Fin.wiss., bes. in d. Lehre v. Privaterwerb u. v. d. Gebühren

Eine allgemeine Entwicklungstendenz der Staats- und der gesammten „öffentlichen“ Thätigkeit auf dem Gebiete des zweiten Staatszwecks lässt sich indessen dennoch durch Beobachtung constatiren und aus den Verhältnissen des Volkslebens auf höheren Culturstufen auch erklären und begründen, und diese Tendenz ist wie gesagt im Ganzen auch hier die einer stetigen Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeit.

§. 176. — A. Am Wenigsten trat dies bisher in den modernen Staaten (ebenso wie im Alterthum und Mittelalter) in der gewöhnlichen Sachgüterproduction hervor. Hier ist vielmehr mannigfach eine gerade entgegengesetzte Entwicklungstendenz wahrzunehmen. Der Grund und Boden geht immer mehr, und zum Theil aus inneren, mit der Steigerung der Intensivität der Landwirthschaft zusammenhängenden Gründen in Privathände und bei diesen in volles Privateigenthum über.[11]) Handwerke, Fabriken, Handelsgeschäfte werden fast ausschliesslich von den Privatwirthschaften betrieben.[12]) Auch die Finanzverwaltung erwirbt ihr Einkommen immer weniger privatwirthschaftlich, immer mehr steuerwirthschaftlich[13]) und der Realbedarf des Staats an gewissen naturalen Gütern, z. B. selbst derjenige für die Kriegsmacht, wird auch vielfach nicht mehr eigens producirt, sondern mittelst der Steuereinnahmen von anderen Producenten eingekauft.[14]) Man hat aus solchen Wahrnehmungen mitunter selbst ein Gesetz abnehmender Staatsthätigkeit im entwickelteren Volke abgeleitet.[15]) Allein dies ist eine unrichtige Verallgemeinerung von Beobachtungen auf dem engen Gebiete der Sachgüterproduction und selbst auf letzterem sind schon jetzt viele andre entgegengesetzte Erscheinungen zu verzeichnen.

berührt werden. S. darüber jetzt meine Fin. 2. A. I., Buch 2, Kap. 2 u. II., Buch 3, Kap. 1; bes. über Banken §. 224, Bahnen §. 244 ff., Gebührenzweige II., §. 283 ff., 297 ff.

[11]) S. darüber u. in Abth. 2, Kap. 4 vom Grundeigenthum. Auch schon §. 268.

[12]) Rau-Wagner, Fin. I., §. 202—209; 2. A. §. 221 ff.

[13]) Eb. 1. A. §. 122, 261; 2. A. §. 149—157. II., §. 336 ff.

[14]) Eb. 1. A. §. 66; 2. A. §. 88, 89.

[15]) So wiederum sehr allgemein in der späteren Smith'schen Schule, besonders auch in der Finanzwissenschaft derselben. Vergl. z. B. Pfeiffer's Staatseinnahmen, I., 94 ff.: principielle Forderung der Beseitigung aller privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats. S. dagegen Rau-Wagner, Fin. I., §. 261, 2. A. §. 275. Aber selbst bei Schäffle findet sich der kaum haltbare Satz in der 2. Aufl. s. Systems noch: „im Allgemeinen ist zu bemerken, dass das privatwirthschaftliche System in steigendem Grade fähig wird, immer mehr Aufgaben wirthschaftlich zu lösen, als es bisher für dieselbe Aufgabe durch Gemeinwirthschaften geschah“, §. 178 S. 335.

Ein entscheidendes Hauptmoment aber, die Umgestaltung der Productionstechnik (Dampf! u. a. m. §. 104 a), ist gerade zu Gunsten „öffentlichen“ Grund- und Kapitaleigenthums und „öffentlicher“ Sachgüterproduction bereits gegenwärtig öfters anzuführen: wegen dieses Moments und wegen der damit in Verbindung stehenden Einrichtung des gesammten Wirthschaftsbetriebs eignen sich theilweise der Staat selbst, theilweise andere öffentliche Körper, namentlich die Gemeinde, schon jetzt und vermuthlich wachsend immer mehr für die Uebernahme auch von Zweigen der Sachgüterproduction, neben und statt der Privatwirthschaften. Die letzteren werden auch bereits mehrfach durch diese öffentlichen Körper verdrängt (Verkehrsanstalten!) und zeigen sich in vieler Hinsicht unfähig, die ungeheuren Kapitalien des modernen Productionsprocesses richtig zu verwalten: Zeuge, des die speculative Vergeudung und Missleitung der Kapitalien in den Perioden der Ueberspeculation, die furchtbaren Rückschläge in den Absatz- und Creditkrisen hinterher, die Wechselfälle der Conjunctur (§. 76 ff.) — lauter Momente, welche der Staats- und Communalthätigkeit, d. h. der gemeinwirthschaftlichen Productionsweise indirect Vorschub leisten![16])

Der entwickelte Staat wählt nur mit Recht sorgfältiger diejenigen Sachgüterproductionszweige aus, für welche der Staatsbetrieb in technisch-ökonomischer Hinsicht sich am Meisten eignet, gewisse Vorzüge besitzt, gewisse Nachtheile, verglichen mit andren Wirthschaften nicht besitzt.[17]) So sehen wir den Staat allerdings bis in die neuste Zeit vom Landwirthschafts-, Fabrik- und Handelsbetrieb immer mehr zurücktreten. Aber den Forstbetrieb zieht er um so mehr an sich,[18]) einzelne Arten des Bergbaus behält er wenigstens mitunter,[19]) manche Bank- und Versicherungsgeschäfte,[20]) welche sich an den Handel zunächst anschliessen, übernimmt er. Seinen Finanzbedarf deckt der

[16]) S. o. §. 104 ff., 109b ff., meine Fin. II., §. 314. Vortrefflich entwickelt von Engels, Dühring's Umwälz.

[17]) Vergl. hierzu überhaupt die Darstellung in Rau-Wagner, Fin. I., §. 117 bis 261; 2. A. 2. B. 2. K. u. II., B. 3, K. 1.

[18]) Eb. 1. A. §. 168—175, 2. A. §. 191—194.

[19]) Eb. 1. A. §. 176, 2. A. §. 213.

[20]) Eb. 1. A. §. 209: wohl der Staatsbank noch etwas zu ungünstig. S. über die Frage meine seitdem erschienenen Schriften: System d. Zettelbankpolitik. Freib. 1873, S. 594 ff., und die Zettelbankreform im Deutschen Reiche, Berl. 1875, S. 149. Die concreten politischen Verhältnisse eines Staats und einer Zeit spielen bei der Entscheidung dieser Frage wesentlich mit. Hiernach nunmehr Fin. 2. A. I., §. 224 ff.

Staat allerdings mit Recht immer mehr durch Steuern, aber die Ueberschüsse der Forsten, Staatseisenbahnen und andren Verkehrsanstalten sind und bleiben ein wichtiger Einnahmeposten.[21]) Die Erhebung von Verbrauchssteuern in der Form eines Monopols (Salz, Tabak)[22]) bewirkt weitere umfassende Thätigkeiten des Staats in der Sachgüterproduction, ja die Einrichtung moderner Tabakregalverwaltungen, wie z. B. der französischen, stellt förmlich ein Stück gelungener „socialistischer Organisation der Arbeit" dar.[23]) Der Bedarf an Sachgütern wird für viele Verwaltungszweige allerdings durch Einkauf bei Privatwirthschaften gedeckt, aber in grossem Umfange immer noch durch Eigenproduction, so in der Verwaltung des Heers und der Flotte noch vielfach, in neuen Zweigen,[24]) z. B. dem Eisenbahnwesen, aus Zweckmässigkeitsgründen öfters ebenfalls (Maschinenfabriken für einzelne Gegenstände des Bahnbedarfs, Reparaturwerkstätten). So möchte im Ganzen, namentlich unter Berücksichtigung der Gebiete der Verkehrsanstalten, des Wegebaus, Eisenbahnbaus, im entwickelten modernen Staate schon jetzt eine grössere Staatsthätigkeit in der Sphäre der materiellen Production stattfinden, als früher. Es ist dies u. A. deshalb noch besonders wichtig und beachtenswerth, weil hiernach der Staat auch als der weitaus grösste Arbeitgeber im Gebiete der materiellen, physischen Arbeit in der Volkswirthschaft erscheint, nicht nur in demjenigen der geistigen Arbeit, wo er oft für bestimmte Arbeitsarten der einzige oder fast einzige Arbeitsgeber ist[25]) (Beamtenthum), eine Thatsache von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die sog. Arbeiterfrage, besonders die Lohnfrage.[26]) Je mehr aber jene productionstechnischen Momente zur Geltung kommen und je weniger sich ökonomisch, technisch und socialpolitisch das privatwirthschaftliche System bewährt, desto mehr werden Zweige der Sachgüterproduction in den dann immer häufigeren geeigneten Fällen an den Staat und wohl besonders an die Commune über-

[21]) Rau-Wagner, Fin. 1. A. I., §. 261, auch §. 102—105, 2. A. §. 275.

[22]) Tabakmonopol u. s. w. ist Steuerform, wie namentlich L. Stein besonders betont. Meine Fin. 2. A. §. 145 ff., II., §. 338 ff.

[23]) Vgl. meinen Aufs. über d. schweb. D. Finanzfragen in d. Tüb. Ztschr. 1879 B. 35 S. 88 ff., Mor. Mohl, Denkschr. f. eine Reichstab.regie, Stuttg. 1878. Ueber d. wirthsch. geschichtl. Bedeut. d. Finanzregale meine Fin. 2. A. I., §. 145 ff., II., §. 339.

[24]) Rau-Wagner, Fin. §. 66, 2. A. §. 88 ff.

[25]) E. Laspeyres im Staatswörterb. X., 77.

[26]) Mit Recht bes. betont von R. Meyer in s. Emancipationskampf, I., 387.

gehen. Bezügliche Bestrebungen treten neuerdings immer öfter hervor.[27])

§. 177. B. Auf allen anderen Gebieten tritt die Tendenz einer extensiven und intensiven Steigerung der Staatsthätigkeiten vollends unzweifelhaft hervor.

1) Eine äussere Ausdehnung erfolgt in grossem Umfange auf eine doppelte Weise: es werden bisherige Thätigkeiten der Privatwirthschaften oder andrer Gemeinwirthschaften vom Staate übernommen und es entstehen ganz neue Bedürfnisse, für welche der Staat allein oder vorzugsweise die Fürsorge trägt. So nimmt die zwangsgemeinwirthschaftliche Bedürfnissbefriedigung durch die Vermittlung des Staats absolut und oft auch relativ in der Volkswirthschaft zu. Beide genannte Fälle treten besonders dann ein, wenn eine grosse räumliche und zeitliche Concentration und systematische Einheitlichkeit der Thätigkeiten erforderlich ist. Dazu eignet sich theils allein der Staat, theils hat die Uebertragung solcher Thätigkeiten an die Privatwirthschaften, z. B. an Erwerbsgesellschaften, ihre Bedenken, weil leicht factische Monopole entstehen, z. B. im Bereiche der Verkehrsanstalten.

Die Ausdehnung der Staatsthätigkeit hängt auch öfters mit dem Bedürfniss nach höheren, vollkommeneren, feineren Leistungen zusammen, als sie Private und andre Gemeinwirthschaften liefern können, und mit der Nothwendigkeit, den Erwerbsgesichtspunct in der betreffenden Thätigkeit im sachlichen Interesse hinsichtlich der Qualität der Leistung oder mit Rücksicht auf die grosse allgemeine culturliche Bedeutung der Thätigkeit zurücktreten, mindestens ihn nicht zum beherrschenden werden zu lassen, z. B. im Gebiete des Unterrichts- und Bildungswesens, der Verkehrsanstalten, wo statt des rein privatwirthschaftlichen Verwaltungsprincips nur das sog. Gebührenprincip angewendet wird.[28]) Auch der Umstand, dass ein grosser Kapitalaufwand für die Einrichtungen und Vorkehrungen zur Vornahme der betreffenden Leistungen erforderlich ist und dass hierdurch, sowie

[27]) Und keineswegs nur in socialist. Kreisen. Beispiele sind: Einricht. der Apotheken als öffentlicher Anstalten, womit man der ausserordentlich schwierigen Regelung der Frage der Apotheken als privatwirthsch. Unternehmungen enthoben würde; locale Verkehrsanstalten (Pferdebahnen) an d. Gemeinde; Versicherungswesen an den Staat u. Verbände u. a. m.

[28]) Erörterung der Frage für die Verkehrsanstalten in Rau-Wagner, I., §. 224—227; 2. A. §. 231—242; über d. verschied. Gebührenzweige II., §. 295 ff.

durch die ganze Technik des Betriebs die Ausführung der Leistungen durch die gewöhnlichen Privatwirthschaften der Einzelnen mehr oder weniger ausgeschlossen wird und etwa neben Staat und Gemeinde nur die Erwerbs-, besonders die Actiengesellschaft überhaupt als Concurrentin in Betracht kommt, führt im Interesse der Sache und um den sonst dominirenden Einfluss solcher Gesellschaften zu beseitigen, zur Uebernahme der Leistungen auf den Staat, z. B. bei den grossen modernen Verkehrsanstalten, oder wenigstens auf die Provinz, den Kreis, die Gemeinde. Darauf drängt auch die Wahrnehmung hin, dass das speculative Privatkapital, besonders, aber nicht allein, in der Form der Kapitalassociation (Actienwesen) oftmals selbst zu Vergeudungen, gewöhnlich aber wenigstens zur örtlichen und zeitlichen Deplacirung der Kapitalien zu führen droht. Die Kapitalbewegung wird von der Börse und von der momentanen Conjunctur ganz abhängig, wendet sich Verwendungen zu, die überhaupt nicht oder nicht in diesem Umfange wahrhaft volkswirthschaftlich productiv sind und ist zeitlich ausserordentlich ungleichmässig, eine Zeit lang fieberhaft erregt, um hinterher ganz zu erschlaffen: lauter höchst nachtheilige Verhältnisse für den Gang der Production und des Erwerbs.[29])

Wichtigere einzelne Beispiele sowohl für die Uebertragung bisheriger Privatthätigkeiten auf den Staat, die Gemeinde u. s. w. als für die gleich anfängliche Uebernahme von Leistungen für neue Bedürfnisse auf den Staat, in welchem Falle öfters die Analogie der erforderlichen neuen zu alten bestehenden Einrichtungen massgebend ist, sind: Schulen, besonders höhere oder Specialschulen, technische, Real-, neben classischen Schulen und Universitäten; Telegraphen[30]) und Eisenbahnen[31]) neben Posten; städtische Verkehrsanstalten (Pferdebahnen), Gas- und Wasserwerke[32]); Banken (Zettelbanken, Sparcassen); Versicherungsanstalten (Pensionscassen, Lebens-, Feuerversicherung) und viele andre mehr.

2) Eine intensive Steigerung der Staatsthätigkeiten auf diesem Gebiete liegt noch mehr in der nothwendigen Entwicklung

[29]) Auf diese viel zu wenig beachtete Seite der Frage der „öffentlichen" Unternehmungsform komme ich in der 2. Abth., u. A. auch bei den „socialen Freiheitsrechten", in K. 1 weiter zu sprechen. Bes. wichtig ist d. Punct beim Eisenbahnwesen. S. Fin. 2. A. I., §. 233, 236, 256.

[30]) Sehr characteristisches Beispiel: die Uebernahme der Telegraphie mittelst Abkaufs der Privatgesellschaften auf den Staat sogar in Grossbritannien 1869.

[31]) Näheres in Rau-Wagner, Fin. I., §. 239, bes. Anm. k S. 535, 2. A. §. 251.

[32]) So in Berlin mittelst Auskaufs der betreffenden Gesellschaft, Fin. II., §. 314.

auf der einmal betretenen Bahn, als die äussere Ausdehnung jener Thätigkeiten. Denn der Civilisirungsprocess bewirkt immer steigende Anforderungen hinsichtlich der Befriedigung der bezüglichen Gemein- und Culturbedürfnisse: dieselben müssen allgemeiner, reichlicher, vollkommener befriedigt werden, daher z. B. mehr Schulen, mehr und gleichzeitig schwächer besetzte Classen darin, mehr wissenschaftliche Arbeitstheilung unter den Lehrkräften; feinere Ausbildung der Verkehrsanstalten, mehr Post- und Telegraphenbureaux, häufigere Beförderungsgelegenheiten, raschere und sicherere Beförderung; sorgfältigere Wahrnehmung aller Gesundheitsinteressen der Bevölkerung, namentlich der unteren Classen, welche sich nicht allein schützen können (öffentliches Gesundheitswesen, Fabrikaufsicht); wachsende Theilnahme der Masse der Bevölkerung an wichtigeren Culturgütern (Unterricht, Bildungsmittel) u. s. w.

IV. — §. 178. Zeitweilige Stabilität in der Entwicklung der öffentlichen Thätigkeiten. Auch in den modernen Staaten kommen Zeiten grösserer Stabilität der Staatsthätigkeiten, besonders auf dem Cultur- und Wohlfahrtsgebiete, vor. Daran pflegen politische, sodann namentlich finanzielle Verhältnisse Schuld zu sein. Denn eine schwierige Finanzlage hemmt natürlich einen Entwicklungsprocess, welcher gewöhnlich nothwendig mit dem stärkeren Hervortreten der Steuerwirthschaft verbunden ist, soweit nicht Gebührenerträge sichere Kostendeckung verheissen. Aber auf solche Perioden der Stabilität pflegen Zeiten einer um so rastloseren Ausdehnung der Staatsthätigkeit zu folgen (in West- und Mitteleuropa 1848 ff. verglichen mit 1815—1848).[33])

Umgestaltungen der wirthschaftlichen Rechtsordnung und Uebernahme bisheriger Privatthätigkeiten durch den Staat (die Gemeinde u. s. w.) sind ferner öfters mit bedeutendem einmaligen, in kurzer Zeit sich zusammendrängenden Finanzbedarf verbunden, weil wohlerworbene Privatrechte gegen Entschädigung abgelöst werden (§. 141 u. 2. Abth. Kap. 5). Fälle dieser Art sind in

[33]) Nicht selten wird von ihren Gegnern der sogen. constitutionellen gegenüber der älteren absolutistischen Aera unserer modernen Staaten der Vorwurf grösserer Kostspieligkeit, d. h. stark steigenden Staatsbedarfs und daher zunehmender Steuerbelastung gemacht. Die bezüglichen Thatsachen sind nicht falsch, aber die Erklärung ist unrichtig und tendenziös: die constitutionelle Aera begünstigt und ermöglicht die nothwendige und im Gesammtinteresse liegende Entwicklung der staatlichen Gemeinwirthschaft und darf die Beschaffung der Mittel dafür durch Steuern leichter als die absolutistische Zeit wagen. Aehnliches gilt vom Einfluss der neueren Gemeinde-, Kreis-, Provinzialordnungen. Wie sofort finanz. Hemmungen einen momentanen Stillstand oder ein langsameres Tempo der dargestellten Bewegung bewirken, zeigt z. B. die gegenwärtige Lage (1878) in Deutschland, spec. in Preussen.

unseren Tagen in besonders grossem Umfange vorgekommen zur Herstellung volkswirthschaftlicher Verkehrsfreiheit,[34]) wobei dann immer neben finanziellen Leistungen umfassende Thätigkeiten des Staats im Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung zur Durchführung der erforderlichen Massregeln zeitweilig oder bleibend geboten sind.[35]) (Ablösung von Feudallasten, bäuerlichen Grundlasten, Zehnten, Realgerechtsamen, Monopolen, Zollrechten u. s. w.,[36]) von Sclavereiaufhebung nicht zu reden.)[37]) Die Uebernahme von Privatposten (Thurn- und Taxis),[38]) -Telegraphen (England), -Eisenbahnen (Deutschland),[39]) -Canälen, -Dampfschifffahrten[40]) u. s. w. bewirkt dann auf einmal eine grosse Ausdehnung der Staatsthätigkeit und Steigerung des Finanzbedarfs. Aehnliche Ereignisse werden immer wieder von Neuem vorkommen, wenn bestimmte Arten des Privateigenthums, besonders des Grundeigenthums, und gewisse privatwirthschaftliche Unternehmungen in der Fortentwicklung der Volkswirthschaft mit dem öffentlichen Interesse in Conflict kommen und die genügende Rechtsregelung der Objecte und Betriebe in Privathänden zu viel Schwierigkeiten macht oder ganz unmöglich ist. Solche Verhältnisse werden aber durch die Consequenzen des absoluten Privateigenthums und der rücksichtslosen freien Concurrenz stets von Neuem in wichtigen Fällen heraufbeschworen (Eisenbahnen! Auch grossstädtisches Grundeigenthum, Kohlenbergwerke Englands). Die augenblickliche Finanzlage mag den Process des Uebergangs des betreffenden Eigenthums auf den Staat (und die Gemeinde) vorübergehend hemmen, wie sich z. B. heutzutage in der verschiedenen Eisenbahnpolitik finanziell günstig, wie Deutschland, und ungünstig, wie Oesterreich und Italien, situirter Staaten, im Augenblick (1878) auch in dem Stocken der

[34]) Dietzel, Syst. d. Staatsanleihen S. 106; meine Ordnung d. österr. Staatshaushalts S. 5.

[35]) Z. B. Einrichtung von Commissionen für die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, für Zehntablösung, für „Auseinandersetzung", für Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke u. dgl. m.

[36]) Z. B. Ablösung der Sund-, Stade-, Scheldezölle mittelst internationaler Verträge; Entschädigung Mecklenburgs für die Aufhebung der Elbezölle auf Kosten des Norddeutschen Bunds.

[37]) Verwendung von 20 Mill. Pfd. St. Seitens Englands zur Entschädigung der Sclavenbesitzer in seinen westindischen Colonien für die Aufhebung der Sclaverei im Jahre 1833.

[38]) Ablösung der Thurn- und Taxis'schen Postrechte in Theilen des Gebiets des Norddeutschen Bunds mit 3 Mill. Thlr. durch Gesetz vom 16. Februar 1867.

[39]) S. Beispiele in Rau-Wagner, Fin. I., §. 239 Anm. k. 2. A. §. 251.

[40]) Z. B. Auskauf d. Bodensee-Dampfschiff. Gesellschaften durch süddeutsche Staaten.

„Verstaatlichung" der Privatbahnen selbst in Preussen zeigt, aber auf die Dauer gewiss nicht. Deshalb wird immer wieder, unter Voraussetzung dauernder Fortschritte der Cultur und Volkswirthschaft eines Volks, das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staats- und andrer zwangsgemeinwirthschaftlichen Thätigkeit Geltung erlangen.

4. Hauptabschnitt.

Das Gesetz des Vorwaltens des Präventivprincips im entwickelten Rechts- und Culturstaate.

Auch hier handelt es sich um eine eminent politische Frage, die vom volkswirthschaftlichen und finanziellen Gesichtspunct noch viel zu wenig erörtert ist. Einzelne Bemerkungen passim bei Schäffle, L. Stein und in Realpolitiken, wie derjenigen von H. Escher. Für den Hauptpunct, das Heerwesen, s. L. Stein, Lehre vom Heerwesen, als Theil der Staatswirthschaft, Stuttg. 1874, wo aber die mir wesentlich erscheinenden volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte dieses Abschnitts 4 fehlen. Die Verwaltung des Heerwesens wird von Stein hier doch überwiegend von ihrer formellen, nicht von ihrer materiellen Seite behandelt. Die Erörterungen über „Nationalökonomie und Militärwirthschaft" S. 215 ff. sind viel zu einseitig, — wenn z. B. das Heer „nothwendig und immer nur ein consumirender Körper" genannt und gesagt wird, es gebe „keine Nationalökonomie des Heerwesens" (S. 216). Das Heer als wesentlichster Garant der Sicherheit und Unabhängigkeit des Volks, des Staats und der Volkswirthschaft ist im eminenten Sinne ein productiver Körper. Vergl. Rau-Wagner, Fin. I., §. 72—77, auch §. 36 Anm. b., bes. in d. Bearbeit. d. 2. Aufl. §. 106 ff., u. A. über die eigenthümliche zeitliche Vertheil. des Heeresaufwands bei d. Präventivprinc. §. 108. Lehrreich als grossartiges Beispiel der Praxis für einige der wichtigsten Gesichtspuncte des 4. Abschnitts ist das eigentliche Kriegsfinanzwesen, in der Zeit der Kriegsführung und der Wiederherstellung der Kriegsmacht nach dem Frieden. Eine eingehende quellenmässige Darstellung des deutschen Kriegsfinanzwesens im letzten deutsch-französischen Kriege von 1870—71 liefert der betr. Abschnitt in meiner Abh. Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorff's Jahrb. des Deutschen Reichs, III., 1874, S. 62 bis 166. Vergl. hier u. A. die Erörterung über Prävention und Repression im Heerwesen S. 120—123. Das legislative und Verordnungsmaterial für das deutsche Heer stellt übersichtlich zusammen: v. Briesen, d. Reichskriegswesen u. d. preuss. Militärgesetzgebung, Düsseld. 1872. — Heerwesen und militärische Leistungen sind der wichtigste Fall, welcher zur Erläuterung der im Texte aufgestellten Grundsätze und Regeln dienen kann. Bei Justiz, Polizei, anderseits bei Gebieten wie dem öffentl. Gesundheitswesen liegt aber im Princip dieselbe Entwicklung vor. S. jetzt auch Fin. 2. A. I. §. 37.

I. — §. 179. Veränderung in der Art der Durchführung der Staatszwecke. In der Art und Weise, in welcher der Staat seine Thätigkeiten ausführt, zeigt sich der Beobachtung dasselbe, wesentlich unter dem Einfluss der fortschreitenden Technik stehende Gesetz wie im Productionsprocess der ganzen Volkswirthschaft überhaupt: der Kapitalfactor, besonders das stehende Kapital, hier in dauernden festen Einrichtungen und Veranstaltungen bestehend, und die qualificirte Arbeit treten

immer mehr hervor. Die steigenden Anforderungen an die Qualität der Leistungen bedingen dies mit. Bei den Thätigkeiten des Staats im Gebiete der Sachgüterproduction bedarf dies keiner weiteren Erklärung. Schon die gewöhnlich zugelassene Concurrenz der Privatwirthschaften nöthigt hier zur gleichen Entwicklung der Technik. Die Leistungen zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks erfordern aber gleichfalls vielfach grosse, kapitalbedürftige Veranstaltungen (Verkehrswesen, Unterrichtswesen), wobei dieselbe Entwicklung nöthig wird.

Besondre Beachtung verdient indessen der Entwicklungsgang der Production derjenigen Leistungen, welche den Rechts- und Machtzweck durchführen. Hierbei waltet aus zwingenden wirthschaftlichen und diesem Zweck entspringenden Gründen im fortschreitenden Volke und Staate immer mehr das Präventiv- statt und neben dem blossen Repressivprincip ob. Die Verwirklichung des Präventivprincips aber führt nothwendig wieder zu vorwaltender Wirthschaft mit Kapital, stehendem Kapital und qualificirter (berufsmässiger) Arbeit (Beamtenthum, stehendes Heer). Der Erklärungsgrund für das Hervortreten der Prävention liegt in der Dringlichkeit des Bedürfnisses im entwickelten Volks- und Staatsleben, dass Rechtsstörungen überhaupt möglichst vermieden, nicht erst hinterher durch Repression wieder beseitigt werden.

II. — §. 180. Prävention und Repression. Die Idee des Rechts und der Rechtsordnung stellt das Abhandensein von Rechtsstörungen im Inneren, wie nach Aussen zu zwischen den Völkern und Staaten als das nothwendige Ziel der Entwicklung hin. Dieses Ziel wird am Vollkommensten durch die Gesittung erreicht, indem der freie Wille der einzelnen Menschen rechtsstörende Handlungen unterlässt. Soweit aber die Gesittung (Sittlichkeit, Sitte) hierzu nicht ausreicht, ist das Zwangsprincip des Rechts, in der Staatsmacht verwirklicht, unentbehrlich, um sich dem Ziele soweit als möglich zu nähern.

Der Staatszwang kann nun indirect und direct einwirken.

1) Jenes, indem der Staat Vorkehrungen, Einrichtungen und Anstalten schafft, um Rechtsstörungen von vornherein zu verhüten: der auf solche gerichtete Wille der Menschen schreitet aus Furcht oder aus der Ueberzeugung der Aussichtslosigkeit des Gelingens gerade wegen der Massnahmen des Staats nicht zu den rechtsstörenden Handlungen selbst. (Mitunter handelt es sich auch um den Fall, dass bedenkliche Unterlassungen auf diese Weise

unterbleiben). Der Staat kommt hier den Rechtsstörungen zuvor und handelt nach dem Präventivprincip.

2) Im Gegensatz dazu wirkt der Staatszwang direct ein mittelst der Repression, indem er die eingetretenen Rechtsstörungen wieder gut macht, sühnt, bestraft, die Rechtsordnung wieder herstellt.

Die gelungene Prävention ist vom Standpuncte des Rechts aus das höhere, vom Standpuncte der Nützlichkeit und des practischen Interesses der Einzelnen und der ganzen Volkswirthschaft aus gleichfalls das wichtigere Moment. Das Streben muss daher darauf hinausgehen, die Prävention möglichst richtig und ausreichend zu machen, damit die Repression gar nicht nöthig werde. Je höher die Volkswirthschaft und die Cultur entwickelt sind, je weiter namentlich auch die Arbeitstheilung, national und international, gediehen, je complicirter die Verhältnisse und Formen des Verkehrs werden (Creditwirthschaft! §. 114, Weltwirthschaftsverkehr! §. 57 ff.), desto nothwendiger wird die Prävention, weil die einmal eingetretene Rechtsstörung viel schädlicher wirkt. Das Bedürfniss nach umfassendster Präventivthätigkeit des Staats wird daher mit dem Fortschritte des Volks und seiner Wirthschaft immer dringlicher (störender Einfluss von Kriegen auf die ausgebildete Volkswirthschaft!).

Die Präventivthätigkeit ist aber auch schwieriger als die blosse Repression. Die Bedingungen für die Zweckmässigkeit der ersteren treten erst bei höherer Entwicklung des Volks ein. Dann wird auch die Erfüllung der Anforderungen der Prävention erst möglich. Die Prävention erheischt ein umfassendes System von Einrichtungen und Veranstaltungen. Schon die Entwerfung, vollends die Ausführung des Plans dafür setzt eine grössere Entwicklung der Bildung voraus, theils der intellectuellen Bildung überhaupt, theils der technischen insbesondere. Jenes System muss einheitlich möglichst weit räumlich und zeitlich ausgedehnt werden, über das ganze Gebiet der Volkswirthschaft und über die aufeinander folgenden Altersclassen und Generationen der Bevölkerung (z. B. im Heerwesen). Demgemäss müssen die Einzelnen, die kleineren autonomen Organe (Gemeinden), die „kleinen Herren“ und Herrschaften erst dauernd und ausreichend dem Staatswillen, der Gesetzgebung und der Zwangsgewalt des Staats unterworfen sein, bevor ein solches System einheitlicher Präventivmassregeln möglich wird. Der Sieg der Präventivpolitik

fällt daher in der neueren Geschichte zeitlich mit dem Siege der absoluten Fürstengewalt (17. Jahrhundert) zusammen. Mit der Fortentwicklung des Volkslebens und der Volkswirthschaft speciell wachsen die Schwierigkeiten für die Prävention aber wieder, weil die Verhältnisse, welche geregelt und überwacht werden müssen, immer complicirter werden, während gleichzeitig die Anforderungen an die Leistungen der Prävention steigen. Das System von Massregeln und Einrichtungen zum Zweck der Prävention wird dadurch selbst immer grossartiger, complicirter, künstlicher, braucht immer mehr und bessere Arbeitskräfte und Kapitalien, erheischt deswegen einen immer grösseren regelmässigen Finanzbedarf und eine diesen beschaffende umfänglichere Anwendung der Besteuerung, setzt daher auch stärkeres Volkseinkommen und Volksvermögen voraus. Endlich muss aber das Präventivsystem auch so eingerichtet sein, dass der Uebergang zur kräftigsten Repression, wenn er etwa doch noch nöthig werden sollte, möglichst rasch, ohne Störungen und sicheren Erfolg verheissend, eintreten kann. Die Repressivthätigkeit muss daher organisch an die Präventivthätigkeit sich anschliessen, aus ihr heraus wachsen. Sie wird dadurch selbst wieder ganz anders gestaltet, als auf früheren Stufen des Volkslebens, wo die Prävention noch wenig ausgebildet ist.

§. 181. Das Präventivsystem auf den einzelnen Gebieten. Das grossartigste Beispiel für eine rationelle Entwicklung in der dargelegten Richtung liefert das moderne Heerwesen überhaupt, die preussisch-deutsche Wehrverfassung insbesondere. Das Gesagte gilt daher vorzüglich von der Durchführung des nationalen Machtzwecks, wozu das Heerwesen das Mittel ist, aber es ist principiell ebenso richtig auf den anderen Gebieten des Rechtszwecks. Gleichmässig zeigt sich überall, dass der Staat bei der geschichtlich vorausgehenden vorherrschenden Repression mehr nur sporadisch von Fall zu Fall, wenn Rechtsstörungen bereits wirklich erfolgt sind oder wenigstens unmittelbar drohen, Thätigkeiten zum Schutze der inneren Rechtsordnung und zur Sicherung der Unabhängigkeit des Volks nach Aussen zu ergreift. Bei der später vorwaltenden Prävention dagegen schafft er feste stehende Einrichtungen und Anstalten für alle auch nur möglichen Fälle von Rechtsstörungen, — Einrichtungen, welche einerseits solche Störungen

verhüten, anderseits sie sofort im Keim erdrücken und bei weiterer Entwicklung sie niederschlagen sollen.

Solche Einrichtungen sind: die gesammte Justizorganisation im Inneren, mit ihren stehenden Gerichtshöfen verschiedener Instanzen, statt der gelegentlichen, höchstens periodischen richterlichen Functionen früher; die Präventiv- und Repressivorganisation der Polizei (Behörden, Gensdarmerie, Polizeicorps) statt der vereinzelten Thätigkeiten zur Friedensbewahrung; das Gefängnisssystem mit seinem grossen Gebäudekapital, seinen Abstufungen der Strafarten statt der freilich „viel einfacheren" Abstrafung der Diebe und andrer Verbrecher durch die rasch wirksame Repression des Galgens; der stehende diplomatische und Consulardienst statt der einzelnen Gesandtschaftssendungen; endlich namentlich die grossartige Präventiv- und Repressivorganisation der stehenden Heere (mindestens Cadres) und Flotten, in Verbindung mit grossen bleibenden Befestigungen, Lagern, Arsenalen, Kriegshäfen, Kriegsschiffen, und mit Einrichtungen zur vorherigen kriegerischen Einübung und eventuellen Einberufung einer Reihe von Altersclassen der militärisch geschulten männlichen Bevölkerung zum wirklichen Kriegsdienst, — statt der technisch unvollkommeneren, nicht für die vorherige kriegerische Einübung sorgenden älteren militärischen Einrichtungen (Heerbann-Aufruf, lehensstaatliche Wehrverfassung u. s. w.), statt der Requisition der Kauffahrtheischiffe zum Kriegsdienste wie im Mittelalter und statt der Fürsorge für die Ausrüstung (Bewaffnung), Verpflegung der Mannschaft nicht aus öffentlichen, sondern ganz oder grösstentheils aus den Privatmitteln der dienstpflichtigen Leute selbst.

III. — §. 182. In volkswirthschaftlicher und damit eng zusammenhängend in finanzieller Beziehung hat dieses Vorwalten der Prävention noch einige besonders beachtenswerthe Folgen. Es muss

1) eine förmliche Organisation des Staatsdiensts eintreten, indem sich eine Reihe von Personen nach dem Grundsatze fester Berufsarbeitstheilung ausschliesslich dem Staatsdienste widmen, sich für denselben eigens kostspielig ausbilden, damit sie den hohen Anforderungen an die Qualität der Staatsleistungen entsprechen können. Die Anzahl dieser Personen wächst mit der Ausdehnung der Staatsthätigkeiten und mit der Einbürgerung der Prävention beständig. Die Anforderungen an die specifische Ausbildung steigen gleichfalls fortwährend, besonders auch mit der

Benutzung jener grossen Kapitalien in Heer und Flotte, welche wieder eigens qualificirte Arbeiter zu ihrer Leitung und Benutzung voraussetzen. Der Staatsaufwand an Löhnen (Gehalten) wächst ebenso relativ und absolut, zumal je ausschliesslicher die Arbeiter im Dienste des Staats sich diesem Dienste widmen müssen. Der Staat wird „Beamtenstaat", arbeitet mit fest angestellten, berufsmässig gebildeten, besoldeten Beamten, — eine Entwicklung, welche gerade durch die Präventivthätigkeit am Meisten nothwendig (Heer, Justiz, Polizei), und durch die Ausbildung des Ehrenamtsdiensts und Selfgovernments doch nur in beschränktem Maasse aufgehalten, kaum positiv zurückgedrängt wird.[1])

2) Ebenso muss der Staat mit immer grösseren, kostspieligeren, technisch vollkommeneren, künstlicheren und öfters erst durch Uebung ordentlich zu handhabenden Kapitalien, besonders stehenden, wirthschaften, und zwar wiederum zumeist wegen des Vorwaltens der Prävention. Hier handelt es sich theils um Grundstücke (Truppenübungsplätze, Schiessplätze) und besonders um Gebäude und deren Inventare für die mannichfaltigsten Einzelzwecke der Staatsverwaltung (u. A. Kasernen statt des früheren Privatquartiers); theils und namentlich um Werkzeuge und Maschinen, mittelst deren auch der Staat die Kräfte seiner Arbeiter und der Natur auf den bestimmten Productionszweck hinleitet. Am Wichtigsten ist wiederum das System der Kriegsmaschinen, Werkzeuge und Vorkehrungen in den Angriffs- und Vertheidigungsmitteln des Land- und Seekriegs (Vorwalten der Fernwaffen, der Artillerie, anderseits die Vertheidigungsmittel im Festungsbau, in der Panzerung u. s. w.). Geübtes, specifisch ausgebildetes Personal ist dann besonders wieder für die Handhabung dieses Kriegsmaterials erforderlich. Werden nun auch die Kriege seltener und kürzer, so werden sie doch viel wuchtiger, intensiver geführt und verlangen einen ungeheueren Aufwand an Menschenkräften und Kapital für die Führung selbst und hinterher zum Wiederersatz der zerstörten Kapitalien und zur Wiedergut-

[1]) S. auch u. §. 189. Näheres über den modernen Staatsdienst, mit besonderer Rücksicht auf die Besoldungspolitik, in Rau-Wagner, Fin. I., §. 53 ff. 2. A. §. 71 ff. von mir entwickelt. Vgl. namentlich auch die schönen Erörterungen von R. v. Mohl, Politik, in der Monographie „der Staatsdienst" II., 347 ff. — Auch Laspeyres, Art. Staatswirthschaft im Staatswörterb. X., passim. Schäffle, gesellsch. Syst. 2. Aufl., II., 209 ff. Stein, Verwaltungslehre, Gneist, Verwaltung, Justiz und Rechtsweg (Berl. 1869), passim. Auch der „Beamtenstaat" ist daher in viel höherem Maasse nothwendiges Entwicklungsproduct, als oft angenommen wird, wenn auch die Verfassungsform auf Maass und Art dieser Entwicklung ihren Einfluss ausübt.

machung der geschädigten menschlichen Existenzen („Retablissement“, Invalidenpensionswesen).[2])

Auch in Bezug auf das Vorwalten der Prävention und auf die damit verbundene „Kapitalwirthschaft“ und „Wirthschaft mit qualificirter Arbeit“ ist der Einfluss der fortschreitenden Naturerkenntniss (u. A. auch im Gesundheitswesen, wo man die Einflüsse der „elementaren Lebensbedingungen“ (Stein) der Bevölkerung, Luft, Licht, Wasser u. s. w. immer mehr kennen lernt und alsdann angemessen das „Prävenire“ zu spielen sucht), und der Einfluss der fortschreitenden Technik augenscheinlich von entscheidender Bedeutung. Man muss dies erkennen, um unbefangen grossen geschichtlichen Erscheinungen, z. B. dem System der stehenden Heere und ihrer technischen Einrichtung, gerecht zu werden und den mitwirkenden Einfluss persönlicher Verhältnisse in diesen Dingen nicht zu überschätzen, z. B. den „Machthabern und Regierungen“ nicht eine Schuld am „Militarismus“ zuzuwälzen, welche sie nicht haben. Hier und in anderen ähnlichen Fällen, überhaupt im „bureaukratischen“ Staate der Neuzeit handelt es sich um mächtige entwicklungsgesetzliche Erscheinungen, denen gegenüber der Wille der Einzelnen ein Factor von untergeordneter Bedeutung ist.[3])

§. 183. — 3) Die wichtige Folge des Präventivprincips für die Höhe und besonders für die zeitliche Vertheilung des Finanzbedarfs besteht dann im Unterschied von der Repression darin, dass dauernd, hinsichtlich der bewaffneten Macht auch im Frieden, ein verhältnissmässig hoher, im Ganzen gleichbleibender Bedarf Jahr für Jahr wiederkehrt, welcher auch in Zeiten grösserer Rechtsstörungen (bürgerliche Unruhen, Kriege u. s. w.) doch nur mässig durch die alsdann stärker eintretende Repression gesteigert wird. Bei vorwaltender Repression ist dagegen der laufende Bedarf geringer, ungewöhnliche Störungen der Rechtsordnung treten aber leichter ein und steigern sodann direct und indirect den Bedarf ausserordentlich.[4]) Die Prävention führt,

[2]) Vergl. Beispiele in meiner Abhandl. Reichsfinanzwesen Holtzend.'s Jahrb. B. 3 a. a. O. S. 121, 125 ff., 141 ff.

[3]) S. meinen Aufs. in d. Tüb. Ztschr. 1879 S. 75, 82, wo aus dieser Auffass. die Folgerungen für die Finanzen gezogen werden. — Auch Engels, Dühring's Umwälz., hat diese Frage ganz richtig beurtheilt, nur dass er zu früh eine Ueberspannung z. B. des Militarismus annimmt, worauf dann wieder der Rückschlag eintreten würde. Den entscheidenden Einfluss der Technik entwickelt er auch hier meisterhaft, S. 140 ff.

[4]) Eb. S. 121 ff. — Rau-Wagner, Fin. I., §. 72 b, bes. S. 166 der Vergleich zwischen Preussen und Nordamerica, 2. A. §. 108.

weil sie in ruhiger Zeit systematisch eingerichtet wird, auch zu viel grösserer Sparsamkeit in der Beschaffung und Verwendung der Mittel.[5]) Ebenso ermöglicht sie eine geordnete Besteuerung und damit die beste organische Verbindung zwischen der staatlichen Gemeinwirthschaft und den Privatwirthschaften.[6]) Sie verdient somit volkswirthschaftlich, trotz der nicht zu läugnenden Gefahr für die Volksfreiheit und einer übertriebenen Ausdehnung in einzelnen Fällen, wie z. B. im Militärwesen, den Vorzug und entspricht den Bedürfnissen der höher entwickelten Volkswirthschaft. Jene Gefahren aber müssen vornemlich wieder durch eine ordentliche constitutionelle Budgetwirthschaft und mehr noch durch ein richtiges Erziehungs- und Unterrichtssystem beschworen werden.[7])

5. Hauptabschnitt.

Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit.

Die Ansichten hierüber gehen nothwendig nach dem rechtsphilosophischen, politischen und volkswirthschaftlichen Standpunct auseinander. Insofern ist auf die allgemeine Literatur über den Staat, namentlich über den Staatszweck zu verweisen, s. o. die Vorbemerk. zu Kap. 4 S. 293. Vergl. besonders Ahrens a. a. O. Auf jedem Standpuncte ergeben sich aber Streitfragen hinsichtlich der Grenzziehung für die Staatsthätigkeit im concreten Falle, wenn an und für sich („im Princip") die Staatsthätigkeit für berechtigt anerkannt wird. Für die richtige objective Entscheidung solcher Streitfragen lassen sich Regeln aufstellen, wie dies im folgenden Abschn. geschieht: ein Punct, welcher gerade für die volkswirthschaftliche (und finanzwissenschaftliche) Betrachtung des Staats wichtig ist und bisher in der deutschen volkswirthschaftlichen Literatur wohl am Besten von Schäffle behandelt wurde. Ahrens a. a. O. enthält im Einzelnen trotz seines m. E. nicht durchweg ausreichenden leitenden Princips (s. o.) viel Vorzügliches, besonders II., 284 ff. Sein Versuch, den Staatszweck qualitativ, nicht, wie auch im Texte von mir geschieht, qualitativ und quantitativ zu bestimmen, ist beachtenswerth, aber doch nicht ganz gelungen, s. II., 284 vergl. mit 301. Für das Ausland (England, Frankreich) ist in der Theorie der Standpunct W. v. Humboldt's noch heute ziemlich maassgebend, wie z. B. J. St. Mill zeigt.

[5]) Gambetta's Kriegsführung 1870 – 71! Nordamerica im Bürgerkrieg. S. v. Hock, Fin. Nordamerica's Stuttg. 1866, S. 442 ff.

[6]) L. Stein, Heerwesen S. 26 ff., ist etwas zu leicht über die Schwierigkeiten der Militärfinanzen hingegangen. Daher wohl auch das mangelnde Verständniss für eine gerade kriegsfinanziell so wichtige Function einer (so sparsamen) Einrichtung wie der Staatsschatz (Finanzwissensch. 3. Aufl. S. 194). Vergl. dagegen Rau-Wagner, §. 83 ff., 2. A. §. 66, 106 ff.

[7]) Das, was Plato so tiefsinnig durch die sorgfältige Erziehung der „Wächter" in seinem „Staate" erreichen wollte, ist heute eben wegen des Präventivsystems und der stehenden Heere ein grösseres practisches Bedürfniss als jemals. Sein System (II., Kap. 14 ff.) ist auch ein System geregelter Prävention gerade gegenüber auswärtigen Kriegen. Bei aller Ueberspanntheit des socratisch-platon. Standpuncts im „Staate" sind die Anschauungen in diesem Puncte wieder von ewigem Werthe.

S. sonst Schäffle, gesellsch. Syst. 2. Aufl. bes. Kap. 29, 31 ff., namentlich §. 135, 199, mit mehrfach m. E. recht glücklichen Formulirungen der Grundsätze, wovon im Texte in einigen Puncten unmittelbar Gebrauch gemacht wurde. Jetzt auch Soc. Körper IV, 327 ff. R. v. Mohl, Polizeiwiss, 3. Aufl. I., §. 3 ff. Für Einzelnes Laspeyres' Art. Staatswirthschaft im Staatswörterb. X. — Für vieles Einzelne u. f. d. finanz. Seite der Specialfragen s. wieder die Fin.wiss., bes. d. Lehren v. Fin.bedarf u. Priv.erwerb im 1. B. u. v. d. Gebühren im 2. Band.

I. §. 184. Bedingungen und Regeln für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit. Aus der principiellen ausschliesslichen Uebertragung des Rechts- und Machtzwecks auf den Staat und aus den Erfahrungen hierüber und über die Thätigkeiten des Staats zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks lassen sich für die Feststellung des jeweilig richtigen Bereichs der Staatsthätigkeit folgende Bedingungen und Erfahrungsregeln ableiten. Um die Formulirung derselben, wie um die ganze nationalökonomische Analyse des Staats hat sich namentlich Schäffle wesentliche Verdienste erworben.

A. Die allgemeine Regel lautet: der Staat hat diejenigen Thätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen selbst zu übernehmen, welche weder die Privatwirthschaften, noch freie, noch andere Zwangsgemeinwirthschaften (Selbstverwaltungskörper) überhaupt oder nur weniger gut oder kostspieliger ausüben können.

Die Leistungen im Gebiete des Rechts- und Machtzwecks sind auch hiernach wieder principiell dem Staate zu übertragen. Denn dieser kann hier allein nach dem Erforderniss der Einheit und der einheitlichen Handhabung von Recht und Macht das Nothwendige leisten. Im Einzelnen ist es aber auch hier mitunter zweifelhaft, theils ob eine bestimmte Leistung gerade allein zum Gebiete dieses Rechtszwecks gehört, theils ob der Staat direct und allein sie ausüben oder die Ausübung etwa andren Wirthschaften, namentlich den Selbstverwaltungskörpern übertragen soll. Noch schwieriger wird die Entscheidung bei Leistungen, welche zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks gehören, bei diesen muss gewöhnlich ein Zusammenwirken der verschiedenen Wirthschaftsarten vorkommen.

B. Für die Staatsthätigkeit spricht nun in solchen einzelnen Fällen die Vermuthung, wenn besonders folgende vier Bedingungen vorliegen:[1]) nemlich wenn die tüchtige Her-

[1]) Zum Theil wörtlich nach Schäffle, besonders §. 185, 199. Er kommt zu der Erörterung nur von einem etwas anderen Gesichtspuncte aus: er will nemlich die

stellung (Production) der betreffenden Leistung von der möglichsten zeitlichen Nachhaltigkeit, räumlichen Ausdehnung und Einheitlichkeit oder selbst Ausschliesslichkeit der erforderlichen Thätigkeiten abhängt, und wenn die Benutzung (Consumtion) der Leistung entweder unvermeidlich, nach der Natur der letzteren, eine gemeinsame ist, oder ohne besondre Schwierigkeiten zum Vortheil Vieler und mit wenig oder gar nicht vergrösserten Kosten eine gemeinsame werden kann: die Leistung auch so beschaffen ist, dass sie einer Mehrzahl Einzelner, jedem in unmessbarem Grade, zu Gute kommt.

§. 185. — 1) Die zeitliche Nachhaltigkeit und die räumliche Ausdehnung einer Thätigkeit ins Auge zu fassen, ist recht eigentlich Sache des Staats. Er ist für unbegrenzte Dauer berechnet und souverän in seinem Gebiete, er umfasst nicht nur die jetzt lebende und wirkende Generation, sondern das Volk in seiner geschichtlichen Entwicklung, nicht nur die hier und dort, sondern die überall in seinem Gebiete lebenden Menschen. Daher ist der Staat auch der geborene Vertreter aller Derjenigen, welche sich nicht selbst zu schützen, ihre Interessen nicht wahrzunehmen vermögen (§. 143): der unerwachsenen und der greisen Generation, der zukünftigen Geschlechter, der abseits vom grossen Verkehr, in unentwickelteren privatwirthschaftlichen Verhältnissen Lebenden[2], der im Concurrenzkampf Schwächeren. Der Staat wird mithin besonders passend da eintreten, wo eine einzel-, namentlich eine privatwirthschaftliche Productionsart einseitig bloss das, oft auch nur augenblickliche, Interesse des Wirthschaftssubjects wahrnimmt, auf Kosten dauernder allgemeiner Interessen und zum Schaden der eben genannten Elemente des Volks. Er wird theils die Leistung ganz auf sich nehmen, theils die bezügliche Thätigkeit der anderen Wirthschaften regeln und controliren, um diese nachtheiligen Folgen zu verhüten. Am Nothwendigsten ist dies in jenen besonders wichtigen Fällen,

Umstände nachweisen, „unter welchen die Tauschconcurrenz nicht durchaus der höchsten Wirthschaftlichkeit dient, also ökonomisch oder auch natürlich ausgeschlossen ist“, S. 345.

[2]) Ein wichtiger Punct im Grossstaat, wo mit vollem Rechte öfters mit Staatsmitteln, d. h. mit den Mitteln der Gesammtheit und daher mit einem verhältnissmässig bedeutenderen Beitrag der reicheren, steuerfähigeren Landestheile die Hebung von ärmeren, in der Entwicklung zurückgebliebenen Theilen des Gebiets erfolgt. Ein in Preussen mehrfach zwischen den politischen Parteien und den Vertretern des Westens und Ostens erörterter Punct.

wo eine systematische zeitliche Aneinanderreihung und räumliche Ausdehnung der organischen Einrichtungen zur Productionsthätigkeit die Vorbedingung des Erfolgs dieser letzteren überhaupt oder doch ihres grösseren Erfolges ist.

Die Herstellung und Wahrung der Rechtsordnung, die Gewährung von Rechtsschutz, besonders nach dem Präventivprincip, erweist sich auch nach diesen Gesichtspuncten wieder als das Hauptgebiet unmittelbarer und ausschliesslicher Staatsthätigkeit. (Daher z. B. beim Uebergang vom Staatenbund zum Bundesstaat, wie jüngst bei uns, vor Allem das Militärwesen Reichssache). So werden im präventiven Wehrsystem die Bewohner des ganzen Staatsgebiets und die ganze Reihe gewisser Altersclassen systematisch für den sonst nicht zu erreichenden grossen Zweck verbunden. So dehnt sich die Justiz- und Polizeiorganisation über das ganze Land aus und gewährt dadurch erst die Bürgschaft für ihre durch den Zweck der Institution verlangte genügende präventive und repressive Leistung (Gegensatz zu Asylrechten u. dgl.). So verhütet der Staat mit der Beschränkung oder dem Verbote der Kinderarbeit in den Fabriken, mit den Vorschriften über gewisse Vorkehrungen gegen Gefahren (sanitäre Massregeln u. s. w.) die Ausbeutung der Arbeitskraft zu Gunsten des momentanen Vortheils der Arbeitgeber, aber auf Kosten des physischen, sittlichen und geistigen Wohls der schutzlosen unteren Classen und der heranwachsenden und zukünftigen Generationen des Volks.

Aber auch viele wichtige Fälle der Staatsthätigkeit im Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung sind mit Rücksicht auf die nöthige zeitliche Nachhaltigkeit und räumliche Ausdehnung der Leistungen geboten. So erfolgt in der Uebernahme der Forsten in Eigenthum und Verwaltung des Staats und in der Gesetzgebung und Controle über Privatforsten (Schutzwaldungen u. s. w.) und Gewässer sowie in derjenigen über den Bergbau, die Jagd, die Fischerei die Wahrnehmung der Interessen der künftigen Geschlechter. So werden in der staatlichen Fürsorge für die systematische räumliche Ausdehnung des Strassennetzes, der Verkehrsanstalten, der Schulen, der Einrichtungen im Gebiete des Humanitäts-, Armen-, Medicinal-, öffentlichen Gesundheitswesens u. s. w. die Interessen der Bewohner aller Theile des Staats-

gebiets und aller socialen Classen gleichmässiger wahrgenommen.[3])

§. 186. — 2) Viele Leistungen für die Befriedigung der Bedürfnisse des Volks erheischen ferner eine einheitliche oder selbst eine ausschliessliche Leitung durch ein Wirthschaftssubject, theils, weil nur so das betreffende Gut ordentlich herzustellen ist, — der Hauptfall ist wieder die Rechtsordnung —, theils weil gleichfalls nur so oder doch so am Besten für die erforderliche Nachhaltigkeit und Ausdehnung der hergehörigen Thätigkeiten gesorgt werden kann, wie in vielen der vorher genannten Fälle. Zur ausschliesslichen Uebernahme einer Leistung in der Volkswirthschaft erscheint der Staat allein berechtigt, zur einheitlichen Leitung er am Besten berufen.

Demgemäss ergiebt sich wiederum nach diesem Gesichtspuncte eine wichtige Regel für die Bestimmung des Bereichs der Staatsthätigkeit: wo durch die Natur der Leistung eine ausschliessliche oder einheitliche Leitung von einer Hand aus geboten oder sehr zweckmässig ist, gleichzeitig aber die Ueberlassung dieser Leitung an Andre, besonders an Privatwirthschaften, wesentliche Bedenken bietet, weil leicht ein Gewaltmissbrauch, ein factisches Monopol eintritt oder ein rechtliches nöthig wird, und anderseits die Staatscontrole die daraus hervorgehenden Gefahren nicht genügend ausschliesst, da wird die Staatsthätigkeit am Platze sein. So wiederum vor Allem im Gebiete des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Rechtsidee überhaupt. So aber auch öfters im Verkehrswesen: bei Eisenbahnen, Posten, Telegraphen; im Geld- und Münzwesen; z. Th. im Bankwesen, besonders im Zettelbankwesen; im Schulwesen: Staats- statt Kirchenschulen u. dgl. m., keine kirchlichen Universitäten.

Aus dieser Regel sind auch Folgerungen für „öffentliches“ und gegen Privateigenthum an gewissen Grundstücken und gewissen Kapitalien zu ziehen, Puncte, auf welche im 2., 3. und 4. Kapitel der 2. Abtheilung zurück zu kommen ist.

[3]) Es ist bezeichnend, wie daher gerade auf diesen Gebieten der moderne Staat Thätigkeiten immer mehr an sich zieht, welche früher etwa den Gemeinden und Privaten mehr überlassen waren. Neben dem Militärwesen, der obersten Gerichtsorganisation, sind es gleichfalls die genannten Gebiete, wo die Centralgewalt des Bundesstaats gegenüber den Particularstaaten mannigfach ihre Competenz begründet: Deutsches Reich, z. Th. auch Schweiz. Vgl. meine Fin. 2. A. I. §. 40.

§. 187. — 3) Die Natur der Leistungen für manche Arten der Bedürfnissbefriedigung bringt es mit sich, dass *Einzelnen* die *Theilnahme* an dem betreffenden Vortheil oder Genuss (die *Consumtion*) *nicht vorzuenthalten* ist, wenn die Leistung überhaupt einmal erfolgt. Die Herstellung der Leistung macht hier ferner öfters *Kosten*, welche *wenig* oder *gar nicht*, jedenfalls *nicht im Verhältniss* des grösseren Umfangs der Theilnahme an den Vortheilen der Leistung wachsen. Die Vortheile lassen sich für den *Einzelnen* auch *nicht genau* messen, ein *Tauschwerthanschlag* dafür erscheint *unausführbar*. Hier ist demgemäss das *gemeinwirthschaftliche* Princip der Bedürfnissbefriedigung angebracht: *gemeinsamer Consum*, bez. *freie Consumtion* für den *Einzelnen*, aber *gemeinwirthschaftliche Production der Leistungen* mittelst *Beiträgen* oder *Steuern* (§. 118, 150ff., 158). Der *Staat selbst* wird aber hier wieder passend solche Leistungen von *allgemeiner* Bedeutung für die Bevölkerung übernehmen, bei welchen gleichzeitig jene drei andren, vorher erörterten Bedingungen vorliegen. Das Gebiet des *Rechtsschutzes* erscheint *auch hiernach* als wahre *Staatsangelegenheit*, denn nach der Idee des Rechts muss *Allen* der Vortheil des Rechtsschutzes zu Theil werden. *Dieselbe* judicielle, polizeiliche, militärische, volkswirthschaftliche Thätigkeit vermag dann aber auch *ohne* oder nur mit relativ kleiner *Kostensteigerung* innerhalb gewisser Grenzen einer *grösseren* Anzahl Personen zu Gute zu kommen.[4]) In letzterer Beziehung ist zu beachten, dass auch die für Repression bestimmten Einrichtungen, wie Justiz und Polizei, nicht bloss Demjenigen nützen, welcher zu seinen Gunsten eine Repressivthätigkeit des Staats erlangt, sondern *indirect allen Anderen*, welchen dies Bedürfniss wegen der präventiven Wirkung jener Einrichtungen erspart bleibt.[5]) Auch andre Leistungen, wie

[4]) Hier liegt auch ein bekannter wichtiger ökonomischer Vortheil der *Arbeitstheilung* vor: indem sich eine kleinere Anzahl Personen *berufsmässig* ausschliesslich und vollständig einer Arbeit (z. B. dem Militärdienst das Heer, dem Postdienst die Postbeamtenschaft u. dergl. m.) widmet, producirt sie das betreffende Gut oder die Dienstleistung im erforderlichen Umfang und möglichst gut und ökonomisch und nimmt gleichzeitig allen Anderen die bezügliche Arbeit ganz ab, so dass eine grossartige *Oekonomie der Kräfte* und eine *allseitig bessere Ausnutzung der Kräfte* im höchsten volkswirthschaftlichen Interesse vom Productionsstandpuncte aus erfolgt. Man denke etwa an die 7, sage *sieben* selbständigen Postverwaltungen in *Hamburg*, an deren Stelle erst im Norddeutschen Bunde die eine deutsche Verwaltung trat!

[5]) Ein wichtiger Gesichtspunct für die Frage, ob und wie weit die Kosten der *Civiljustiz* von den *Justizgebühren* gedeckt werden oder die Justiz *unentgeltlich* fungiren soll. Vgl. in Fin. II. d. Gebührenlehre, §. 291 ff.

die Herstellung und der Betrieb von Schulen, Verkehrsanstalten eignen sich wegen der Vortheile, an denen ausser den Benutzern mehr oder weniger die ganze Bevölkerung Theil nimmt, besonders für die Uebernahme durch den Staat.[6])

II.—§.188. Lösung weiterer Schwierigkeiten in der Bestimmung der Staatsthätigkeiten. Die richtige Entscheidung, ob Staats- ob Thätigkeit einer andren Wirthschaft, besonders einer Privatwirthschaft eintreten soll, wird freilich durch die Natur des Staats selbst und seiner Leistungen auch im einzelnen Falle erschwert. Denn der Staat steht kraft seiner Souveränetät hinsichtlich der Bestimmung seiner Leistungen und kraft seiner Finanzhoheit hinsichtlich der Mittelbeschaffung zur Kostendeckung ausserhalb der freien Concurrenz. Er kann also auch unpassende Thätigkeiten übernehmen und festhalten oder übermässige Kosten dafür verwenden, ohne, wie die Privatwirthschaft, durch Absatzmangel oder zu theure Production und zu hohe Preise zur Einstellung seiner Thätigkeit gezwungen zu werden. Die Regierung, als Wirthschaftssubject, wird ferner leicht geneigt sein, die Bedeutung oder den Werth ihrer Leistungen zu überschätzen, ihre Thätigkeiten zu weit auszudehnen, zu sehr nach alter Schablone auszuführen, unpassend alte Thätigkeiten beizubehalten, statt sie ganz einzustellen oder sie andren Wirthschaften zu überlassen. Die Eigenthümlichkeit der meisten Staatsleistungen, um die es sich handelt, die Immaterialität, die specielle Unverkäuflichkeit, die Art der Herstellung vermittelst eines grossen Aemterorganismus erschwert immer und hindert oft gänzlich, Werth und Kosten einer einzelnen Leistung genau zu bestimmen. Berechnung nach dem Tausch- oder Geldwerth ist gewöhnlich ganz ausgeschlossen.[7])

Die vollständige Ueberwindung aller dieser Schwierigkeiten für die richtige Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit kann auch durch Benutzung der obigen Regeln natürlich nicht immer gelingen und in einzelnen Fällen werden Fehler hinsichtlich der Bestimmung der Competenz des Staats stets vorkommen. Die zweckmässige Organisation der constitutionellen Budgetwirthschaft muss in dieser Beziehung auch wieder, nicht als das ausreichende, aber als ein principiell richtiges und

[6]) Für die Frage der Unentgeltlichkeit und anderseits der Höhe des Schulgelds der öffentlichen, besonders der niederen Schulen gilt dasselbe wie für die Frage der Deckung der Justizkosten. S. eb. §. 296.

[7]) Vergl. Laspeyres, Art. Staatswirthsch., Staatswörterb. X., 76 ff. und passim.

relativ bewährtes Hilfsmittel zur Lösung der Aufgabe bezeichnet werden.[8])

Günstig ist dabei der Umstand, dass es sich bei der Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit und der Einrichtung des Verwaltungssystems, nach welchem diese Thätigkeit ausgeführt, die Staatszwecke verwirklicht werden, nicht um einen vollständigen Neubau, sondern höchstens um einen Um- und Weiterbau zu handeln pflegt. Bei diesem ist die Masse der altüberkommenen Staatsleistungen gar nicht in Frage.[9]) Die Einschränkung oder Ausdehnung der Staatsthätigkeit und die Aenderung des Verwaltungssystems im einzelnen Falle wird dann doch immer bei einiger Fähigkeit, Tact und gutem Willen der Regierung und der Volksvertretung leichter richtig entschieden werden. Die geordnete Herbeiziehung der übrigen autonomen räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften, der Provinz, des Kreises, der Gemeinde, zur Mitwirkung und die Ausbildung der Selbstregierung und des Ehrenamtssystems, soweit es sich bewährt, ferner die gute Einrichtung des Vereinswesens, der Gesetzgebung über Erwerbs-, besonders Actiengesellschaften hebt weitere Schwierigkeiten. Die Sphäre der Privatwirthschaften wird dann auch im Grossen und Ganzen richtig bestimmt, nicht zu sehr eingeschränkt, nicht zu weit ausgedehnt werden, aber nothwendig immer wieder von Zeit zu Zeit Veränderungen unterliegen.

III. — §. 189. Einfluss des Beamtenthums für die Feststellung des Staatsbereichs. Die Thätigkeiten des Staats müssen durch eine besondere Art von Arbeitern, durch das Beamtenthum ausgeführt werden.[10]) Die Leistungsfähigkeit dieses Beamtenthums ist daher schliesslich auch noch ein hochwichtiger Punct, welcher bei der Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit und bei der Einrichtung des Verwaltungssystems mit berücksichtigt werden muss. Diese Leistungsfähigkeit hängt zum Theil von dem System der Besetzung der Staatsämter, besonders im sogen. Civildienst, selbst wieder ab, zum Theil ist sie auch bei ein und demselben Beamtensystem vom Stande

[8]) Schäffle, ges. Syst. 2. Aufl. §. 205, 216.

[9]) Darin liegt die principielle Begründung der Forderung einer Trennung eines stabilen und wandelbaren Budgets und der Ausscheidung des ersteren aus der jährlichen parlamentarischen Bewilligung, nach englischem Vorgange. S. Rau-Wagner, Fin. I., §. 41 d, 2. A. §. 56 und die dort citirte Literatur, besonders Gneist.

[10]) S. darüber die Literaturnachweise oben in Anmerk. 1 zu Abschnitt 4. §. 182, S. 330, besonders Mohl.

der Cultur und der Sittlichkeit und Sitte des ganzen Volks und Zeitalters mit abhängig. Je mehr es gelingt, ein den Verhältnissen einer Zeit und eines Landes besonders richtig angepasstes Beamtensystem auszubilden und je tüchtiger dieses unter dem Einfluss richtiger Erziehung und günstiger Cultur- und Sittenzustände fungirt, desto grösser ist natürlich die Leistungsfähigkeit des Beamtenthums und desto mehr Aufgaben können ihm und somit dem Staate gestellt werden. Hebung des Beamtenthums in technischer und geistiger Fähigkeit, in sittlicher Integrität, in unabhängiger Gesinnung neben voller, vom Staatsdienst geforderter Subordination wird damit zu einer weiteren wichtigen Voraussetzung der erfolgreichen extensiv und intensiv gesteigerten Staatsthätigkeit.[11]) Die Einrichtung des Systems der Besetzung öffentlicher Aemter erhebt sich dadurch zu einer hochwichtigen Aufgabe für das Staatsleben und für die Volkswirthschaft und ist nicht nur, was oft zu einseitig beachtet wird, von Bedeutung für die im engeren Sinne politische (d. h. formal-politische) Seite des Staatslebens und für die persönliche Stellung der Beamten.

Unter den Hauptsystemen der Besetzung öffentlicher Aemter in den modernen Staaten zeichnet sich das in Deutschland geschichtlich eingebürgerte, auch in anderen Ländern bemerkenswerther Weise gerade für Richter gleichfalls übliche, besonders durch die Leistungsfähigkeit des Beamtenthums aus. Es besteht darin, dass berufsmässige Organe nach Erfüllung gesetzlicher Vorbedingungen, durch welche die Geeignetheit zur Bekleidung eines Staatsamts nachgewiesen werden soll, in systematischer Ordnung vom Inhaber der Staatsgewalt zu besoldeten Aemtern ernannt werden. Die Ernennung giebt, sofort oder nach einer Probezeit, einen Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt, bez. auf dessen Besoldung (Gehalt), theils für die Lebenszeit, theils für bestimmte längre Perioden, worauf alsdann Anspruch auf Ruhegehalt (Pension) eintritt.[12])

Die Kostspieligkeit dieses Systems ist nur ein scheinbarer Nachtheil verglichen mit andren Systemen. Solche sind:

[11]) Auch in dieser Frage muss wohl wieder mehr an antike Ideen, wie in Plato's „Staat“, angeknüpft werden. Der Punct der richtigen Staatsdienererziehung ist bei uns noch nicht genügend untersucht worden, was Civil- und was Militärdienst anlangt (Frage der Cadettenhäuser!).

[12]) Eingehende principielle und systematische Behandlung der Besoldungspolitik im Staatsdienste in Rau-Wagner, I., §. 57 ff., 2. A. §. 73 ff.

besoldete Berufsbeamte ohne Recht auf das Amt (Frankreich); für kürzere Zeit durch Volkswahl (direct oder indirect) ernannte besoldete, nicht nothwendig berufsmässig gebildete Beamte (Schweiz, Nordamerica); freiwillig und ganz oder fast ganz unentgeltlich dienende, gleichfalls nicht immer berufsmässig ausgebildete Beamte wenigstens für gewisse Aemter, meist auf Zeit: System der Ehrenämter.[13]) Die Verbindung des letzteren, soweit es geht,[14]) mit dem deutschen System der Aemterbesetzung, welches aber nothwendig vorwiegt, bietet wohl in unserer Zeit die beste Bürgschaft für ein leistungfähiges Beamtenthum, welchem immer mehr und grössere Aufgaben des Staats zur Ausführung übertragen werden können. —

IV. — §. 190. Die speciellen Aufgaben des Staats als Untersuchungsgegenstand der systematischen Volkswirthschaftslehre. Im Vorausgehenden ist der Staat in seiner universalen Bedeutung für die Volkswirthschaft betrachtet worden, jenem Standpuncte gemäss, wonach wir es in der Volkswirthschaftslehre zu thun haben mit der Volkswirthschaft staatlich organisirter Völker (§. 53, 116). Nach dieser allgemeinen Würdigung des Staats und der generellen Feststellung seines Bereichs müssen in der systematischen Volkswirthschaftslehre folgende vier vom Staate zu lösende Aufgaben noch specieller untersucht werden:

1) Die Aufgabe des Staats in Bezug auf die Gestaltung des allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrechts, d. h. auf die Regelung der grossen Rechtsinstitute der persönlichen Freiheit (nach principieller Beseitigung aller Zustände der persönlichen Unfreiheit) und des Eigenthums, bez. der gesammten Eigenthumsordnung, einschliesslich des Vertragsrechts, des Erbrechts und der Behandlung wohlerworbener Rechte (Enteignungswesen), (§. 123—125): jener Verhältnisse des öffentlichen und des Privatrechts, welche die Rechtsbasis auch des privatwirthschaftlichen Verkehrs bilden. Die Untersuchung der dem Staate auf diesem Gebiete gerade nach dem volkswirthschaftlichen Gnsichtspuncte obliegenden Aufgabe erfolgt in der

[13]) Wir Deutschen werden mit Recht doch auch an die Ehren-Beamten höhere Anforderungen hinsichtlich der Berufsbildung stellen. Vergl. Königs, zur Ausbildung und Stellung der Beamten in Preussen, Berl. 1875.

[14]) Eine enge Grenze liegt u. A. schon in dem unentbehrlichen und stets steigenden Bedarf technisch gebildeter Beamten, „die selbstredend am Wenigsten durch die Selbstverwaltung ersetzt werden können", Königs a. a. O. S. 8.

nächsten Abtheilung der Grundlegung: von „Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht."

2) Die Aufgabe des Staats in Bezug auf die Gestaltung des speciellen wirthschaftlichen Verkehrsrechts, d. h. auf die Regelung der Rechtsordnung der einzelnen grossen Zweige insbesondere der materiellen Production oder auf die Normirung der speciellen wirthschaftlichen Berufsordnung ist näher zu untersuchen in dem zweiten Hauptheil des Systems der Politischen Oekonomie, d. h. in der sogen. speciellen (practischen) Volkswirthschaftslehre.[15])

3) Mehrfach ist im bisherigen Verlauf bereits generell die Frage erörtert worden, ob und inwieweit, wo und wann theils Zwangsgemeinwirthschaften überhaupt, theils insbesondere der Staat selbst, als wichtigste Form derselben, direct die Fürsorge für die Herstellung und die Vertheilung von Gütern neben oder auch ausschliesslich anstatt anderer Wirthschaften, namentlich der Privatwirthschaften und freier Gemeinwirthschaften, in volkswirthschaftlich zweckmässiger Weise übernehmen sollen. Diese Frage ist speciell für die einzelnen in Betracht kommenden Fälle vornemlich ebenfalls in dem zweiten oder speciellen Theile der Volkswirthschaftslehre genauer zu untersuchen. Sie muss aber nach ihrer principiellen Seite, namentlich nach ihren Folgen für die Eigenthumsordnung, auch in der folgenden Abtheilung noch mehrfach berührt und nach ihrer finanziellen Seite in der Finanzwissenschaft, besonders in der Lehre vom Privaterwerb und von den Gebühren[16]) erörtert werden.

4) Die Aufgabe des Staats in Bezug auf die Führung seiner eigenen Productions- und Erwerbswirthschaft, d. h. der Finanzwirthschaft oder des Staatshaushalts (§. 170), ist im dritten Theile der Politischen Oekonomie, in der Finanzwissenschaft, zu untersuchen.[17])

[15]) S. über d. Systematik oben S. 5, u. in d. 3. Abth. d. Grundleg. (im 2. B.) Abschn. vom System.

[16]) S. darüber meine Fin.wiss. 2. A. I, Kap. vom Privaterwerb, II, Kap. von den Gebühren.

[17]) Ebendas. I, Einleit. u. 1. Buch.

Zweite Abtheilung.

Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht.

Vorbemerkung. Diese Abtheilung entspricht dem 5. Kapitel in der 1. Auflage, welches den Titel führte: Das allgemeine wirthschaftliche Verkehrsrecht. Mit diesem Ausdruck wird zwar dasjenige Recht, welches hier vornemlich betrachtet werden soll, nemlich das Recht, welches die Grundlage des privatwirthschaftlichen Verkehrs bildet, wohl am Richtigsten bezeichnet. Da der Ausdruck aber ebenso wenig wie der von H. Rösler in ähnlichem Sinne gebrauchte des „Erwerbsrechts" allgemein üblich noch ganz unzweideutig ist, habe ich ihn hier in der Ueberschrift dieser Abtheilung vermieden u. für letztere eine allgemeinere Bezeichnung gewählt, welche den Inhalt des Folgenden kund giebt. Es handelt sich darin um die genauere Darlegung des Zusammenhanges von Volkswirthschaft (allerdings namentlich, aber nicht ausschliesslich, des privatwirthschaftlichen Systems) und Recht: und das Vermögensrecht, speciell die gesammte Eigenthumsordnung (Privat- und öffentliches Eigenthum), nimmt in diesen Erörterungen nothwendig eine so bevorzugte Stelle ein, dass es passend erscheint, darauf in dem Titel der Abtheilung selbst gleich aufmerksam zu machen. Vergl. A. Held, Hildebr. Jahrbuch 27, S. 172.

Für die folgenden Vorbemerkungen, welche über den Standpunct und die Behandlungsweise orientiren sollen, ist zunächst auf die früheren Vorbemerkungen S. 1 ff. und zu den Kapiteln (bes. 2, 3 u. 4) der vorigen Abtheilung Bezug zu nehmen. Weitere Ausführungen, besonders literarischer Art, erfolgen in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Kapiteln dieser 2. Abtheilung und zu einigen Abschnitten dieser Kapitel.

Der bisherigen systematischen Nationalökonomie ist eine zusammenfassende Erörterung über das „wirthschaftliche Verkehrsrecht" als die Rechtsbasis der Entwicklung der Volkswirthschaft und speciell des privatwirthschaftlichen Systems fremd, sogar in noch höherem Grade als eine solche Erörterung über den Staat. Auch monographisch ist der Gegenstand dieser Abtheilung, wenigstens als Ganzes und in dem organischen Zusammenhange, wie es hier jetzt versucht wird, vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus noch nicht behandelt worden.

Darin liegt ein Mangel der bisherigen Nationalökonomie, der in neuerer Zeit, bei dem Ringen nach einer mehr socialrechtlichen statt der bisherigen individualrechtlichen und einer eigentlich volkswirthschaftlichen statt der bisher vorwaltend privatwirthschaftlichen Auffassung auch in der ökonomischen Theorie, wohl allgemeiner empfunden wurde, besonders seitdem die „sociale Frage" nicht mehr nur in den Büchern der älteren Socialisten, eines St. Simon, Fourier u. s. w. behandelt ward, sondern mächtig an die Pforten des Staats der modernen Erwerbsgesellschaft schlägt.

Die Beseitigung dieses Mangels oder, positiv ausgedrückt, die Herstellung einer volkswirthschaftlich haltbaren Theorie des allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrechts, als der Rechtsbasis der Volkswirthschaft und des privatwirthschaftlichen Systems insbesondere, ist

die grosse und schwierige Aufgabe, deren Lösung hier für die systematische Nationalökonomie — innerhalb der einem Lehrbuch noch etwa verstatteten, schon ziemlich weit gezogenen Grenzen — in dieser 2. Abtheilung versucht wird. Denn um mehr als einen Versuch kann es sich gegenwärtig bei dem Mangel geeigneter, das ganze Gebiet umfassender Vorarbeiten noch nicht handeln.

Dieser Versuch kann bei dieser offenkundigen Sachlage von vornherein dem Einwande begegnen, dass die Zeit noch nicht gekommen sei, die Lehre vom allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrecht in die systematische Nationalökonomie und speciell in die Lehrbücher aufzunehmen. Hier sei Fertiges, Festes zu geben. Eine solche Lehre, soweit sie überhaupt ein Bedürfniss der Wissenschaft der Politischen Oekonomie sei, was noch heute vielfach bestritten werden wird, könne vorläufig höchstens Gegenstand nationalökonomischer Monographie sein.

Das Bedürfniss der monographischen Behandlung des Gegenstandes dieser Abtheilung wird gewiss Derjenige am Bereitwilligsten zugeben, welcher wie der Verfasser bei seiner Bearbeitung die grossen sachlichen Schwierigkeiten des Gegenstandes vollauf erkannt hat und durch die formellen Schwierigkeiten, den riesigen Stoff bereits in dogmatischer Weise und im Rahmen eines Lehrbuchs zu behandeln, noch mehr beengt worden ist. Der grosse Umfang dieser Abtheilung, welche erst im 2. Bande abgeschlossen wird, findet in diesen sachlichen und formellen Schwierigkeiten der Bearbeitung des Stoffs und in dem Mangel ausreichender monographischer Vorarbeiten, auf welche für manches Weitere hätte hingewiesen werden können, seine Erklärung und, wenn nur der Hauptpunct, die Aufnahme dieser Lehre bereits jetzt in die systematische Nationalökonomie, als richtig zugegeben wird, wohl auch seine Entschuldigung.

Was aber diesen Hauptpunct anlangt, so konnte einer systematischen Darstellung der Politischen Oekonomie von dem in diesem Werke vertretenen und in diesem 1. Theile, in der „Grundlegung" besonders zum Ausdruck kommenden Standpuncte aus eine Abtheilung wie diese zweite nicht fehlen, welche für diesen Standpunct mit dem 2., 3. u. 4. Kapitel der vorigen Abth. zusammen den wissenschaftlichen Eck- und Grundstein bildet. Die letzte Rechtfertigung der Aufnahme der Lehre vom allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrecht liegt also in den Grundanschauungen über Politische Oekonomie, wie sie in diesem Werke und speciell in der Grundlegung vertreten sind. Der Einwand der Unfertigkeit jener Lehre geht, wie überhaupt, so besonders in unserer Wissenschaft zu weit: welcher Theil des Gebiets derselben kann denn auch nur mit einigem Rechte als „fertig" bezeichnet werden?

Ein Eingehen auf das wissenschaftliche Verkehrsrecht ist aber auch aus einem practischen Gesichtspuncte gerade in der Gegenwart geboten: der Character der heutigen socialistischen Bewegung als einer gleichzeitig politischen lässt sich im Vergleich mit den politischen Bewegungen der französischen Revolutionsperiode einfach darin finden, dass heute die Grundlagen des bestehenden Privatrechts, besonders das Grund- und Kapitaleigenthum, das Vertragsrecht, das Erbrecht, wie ehedem das bestehende öffentliche Recht, die unumschränkte königliche Gewalt, die bevorrechteten Stände u. s. w., principiell angegriffen werden. Jenes Privatrecht ist aber die Rechtsbasis für die Gestaltung der Volkswirthschaft und besonders des privatwirthschaftlichen Systems (§. 123): letztere stehen und fallen, bleiben und verändern sich mit jenem Rechte. Die theoretische Nationalökonomie kann und darf ebensowenig die Volkswirthschaft ohne Rücksicht auf diese Rechtsbasis, wie ohne Rücksicht auf den Staat betrachten. In beiden Fällen kommt man sonst eigentlich zu „undenkbaren Zuständen". Einfach aber etwa das gegebene Recht in Betreff des Personenstandes, der persönlichen Freiheit, der Eigenthumsordnung u. s. w. als gegebene Thatsachen in der Nationalökonomie noch ferner wie bisher hinnehmen, ist schon wegen der grossen geschichtlichen, zeitlichen und räumlichen Wandelbarkeit dieses Rechts und seiner Institute, und wegen der Wandelbarkeit wesentlich mit in Folge ökonomischer Veränderungen, unzulässig.

Ein günstiger Einfluss hinsichtlich der Behandlung wenigstens einzelner Puncte des wirthschaftlichen Verkehrsrechts in der Nationalökonomie ist wiederum, wie so Vieles in dieser Wissenschaft, dem Socialismus zu verdanken.

Die ältere, besonders Smith'sche Nationalökonomie hat die persönliche Unfreiheit grundsätzlich nach ihrer rechtsphilosophischen Anschauung verworfen, aber die Un-

freiheit selbst nur als Arbeitssystem geprüft und hier zu einseitig verurtheilt. Schon die grosse geschichtliche Verbreitung, der lange Bestand von Unfreiheitsverhältnissen verschiedenster Art, von der Sclaverei bis zur Frohnpflicht und Abgabepflicht, musste die ökonomische Verurtheilung der Unfreiheit schlechtweg als irrig erscheinen lassen, von der grundsätzlichen Vertheidigung der Institution selbst durch Philosophen wie einen Aristoteles ganz abgesehen. Die persönliche Freiheit wurde sodann von der Nationalökonomie wie von der Rechtsphilosophie einfach als ein Axiom betrachtet, mit welchem in einseitigster Weise operirt wurde, während sie vollends von ihr als „Problem" höchster und schwierigster Art hätte aufgefasst werden müssen. Die Nationalökonomie operirte wie die Philosophie mit einem abstract-absoluten Freiheitsbegriff für das Individuum und vergass vollständig die Consequenzen zu ziehen, welche auf volkswirthschaftlichem Gebiete aus der Maxime der Coexistenz der Individuen unvermeidlich hervorgehen müssen. Nur so erklärt es sich, dass die Nationalökonomie der Smith'schen Schule mit der Herstellung der persönlichen Freiheit der ganzen Bevölkerung wenigstens auf dem Rechtsgebiete der Freiheit oder des Personenstandes alles Erforderliche für die Massen erreicht glaubte. Alles Weitere erwartete man von der allgemeinen volkswirthschaftlichen Hebung, daher möglichste Zunahme des Kapitals, „aus welchem die Massen beschäftigt werden", und der Production, „deren Erzeugnisse sich unter das Volk als Einkommen vertheilen": kein grösseres Durchschnittseinkommen ohne vorherige grössere Production. Höchstens, dass man ausserdem „Verbreitung der Bildung" für das ganze Volk, daher selbst Anwendung öffentlicher Mittel dafür, Verbesserung des Schulwesens u. s. w. verlangte.

Das Bemerkenswertheste bleibt, dass sich bei dieser Auffassung nicht nur die strenge Smith'sche Schule und etwa deren Vertreter in Deutschland, die älteren Nationalökonomen, wie Rau, die spätere „deutsche Freihandelsschule" beruhigten, sondern dass selbst Männer einer anderen wissenschaftlichen Richtung, wie von der historischen Roscher, von einer schon mehr socialpolitischen Richtung J. St. Mill, darüber nicht hinausgekommen sind. Roscher widmet, wenn auch an systematisch wohl nicht ganz richtiger Stelle, nämlich im Buche von der Production, ein vortreffliches inhaltreiches Kapitel, das vierte (§. 67 ff.), der „Unfreiheit und Freiheit" nach der Ueberschrift, aber das Kapitel handelt eigentlich nur von der Unfreiheit und vom Uebergang aus derselben zur Freiheit, nicht aber von der Rechtsordnung der letzteren selbst, als ob diese ohne Weiteres aus dem Princip oder Postulat der Freiheit folge. Natürlich, dass Roscher in seinem Werk vielfach später auf einzelne Fragen zu sprechen kommt, welche die Rechtsordnung der persönlichen Freiheit betreffen, und mit dem ihm eigenen eminenten Tacte des Historikers diese Fragen nicht nach der Schablone der Schule der freien Concurrenz löst. Aber die principielle und deshalb zusammenfassende Behandlung der Fragen fehlt (s. o. Vorbem. zu Kap. 2, S. 62). Und nicht anders bei Mill. Dieser erörtert, immerhin richtiger als in der Lehre von der Production, die Institution des Eigenthums und der Sclaverei, die bäuerlichen Halbpachtverhältnisse u. s. w. in der Lehre von der Vertheilung, und stellt hier der Concurrenz das Herkommen als Regulator zu Seite (B. II, Kap. 4). Aber zu einer principiellen Behandlung und einer Formulirung der Lehre von der Rechtsordnung der persönlichen Freiheit aus dem politisch-ökonomischen Standpuncte gelangt er ebenfalls nicht. Ja, selbst Schäffle, der für die nationalökonomische Grundlegung zumal sonst vielfach Epoche machend ist, hat hier in seinem gesellschaftlichen System noch wesentliche Lücken, trotz mancher vortrefflichen einzelnen Ausführungen über Puncte des wirthschaftlichen Verkehrsrechts. Sein Socialismus und Kapitalismus ergänzt dieselben noch nicht. Erst in seinem neuen grossen Werk „Bau und Leben des socialen Körpers" wird vielfach principiell auf die allgemeinen Fragen der Freiheit u. des Eigenthums, in ähnlicher Weise wie im Folgenden, eingegangen (vgl. die Stellen nach d. Index in B. 4 unter diesen term. techn.). Eine zusammenfassendere Behandlung des Gegenstands schloss wohl der Character des Schäffle'schen Werks aus. Sonst beschäftigen sich die Nationalökonomen, selbst Roscher und früher Schäffle, noch zu einseitig mit blossen Consequenzen des Freiheitsprincips, oder mit Consequenzen der freien Concurrenz, wie Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Zinsfreiheit, Freiheit des Grundeigenthums u. s. w., wobei zu wenig beachtet wird, dass die freie Concurrenz selbst

wieder als Consequenz der höheren Principien der absoluten Individualfreiheit und des absoluten Privateigenthums erscheint (s. §. 125). Schmoller, Grundfragen, bes. Kap. 3 u. 4 bleibt zu aphoristisch u. bei den auch von ihm hier erörterten Fragen „nach dem, was sein soll?" öfters in der Beantwortung da stehen, wo die eigentliche Schwierigkeit des Problems der Praxis gegenüber erst beginnt. Vgl. für weitere Literatur und deren Stellung zu den angedeuteten Puncten des wirthschaftlichen Verkehrsrechts die Vorbem. zu Hauptabschn. 2 u. 3 des folg. Kap. 1.

Die durchaus individualistische Auffassung, welche alle Räsonnements der Schule der freien Concurrenz durchdringt und nach deutschen Stimmführern derselben, wie Prince-Smith, durchdringen soll (§. 129), bringt es dann bei der Erörterung der wirthschaftlichen Seite der persönlichen Freiheit mit sich, dass selbst für freie Gemeinwirthschaften, wie sie aus der neueren Associationsbewegung hervorgingen, mindestens kein ganz sympathisches Verständniss gerade bei den consequentesten Vertretern der Richtung, wie z. B. dem ebengenannten Prince-Smith, zum Durchbruch kommt: mit Recht nicht, weil alle gemeinwirthschaftliche Organisation dem abstracten Begriff persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit widerspricht (§. 118, 151, 154). Man übersah nur, dass von solcher Freiheit im „System der freien Contracte" zwischen social und ökonomisch ungleich stehenden Personen noch viel weniger die Rede ist. — Im Grunde stellt sich ein jüngerer deutscher Nationalökonom, welcher vor wenigen Jahren den etwas prätentiösen Titel der „realistischen" Schule für sich und seine Gesinnungsgenossen, der „abstracten" Schule der radicalen Freihändler gegenüber in Anspruch nahm, nunmehr bereits auf einen principiell gleich abstract-individualistischen Standpunct: L. Brentano, in s. „Arbeitsverhältn. gemäss d. heut. Recht" Lpz. 1877 u. in s. „Arbeiterversicherung" Lpz. 1879. Auch hier wird von einem ganz abstract-absoluten Freiheitsbegriff und Begriff der rechtl. Gleichheit ausgegangen u. werden daraus die Consequenzen abgeleitet, so abstract u. so wenig realistisch als möglich. Durch die „Gewerkvereinsorganisation der Arbeiter" soll dann alles Mögliche u. Wünschenswerthe erreicht sein. Vgl. dagegen meine Recens. in d. Jen. Lit.-Ztg. v. 5. Mai 1877.

Es ist nun das wissenschaftliche Verdienst des modernen Socialismus, auf die Bedingtheit der ökonomischen Lage des Individuums gerade durch das bestehende Recht, bes. durch das sogen. Privatrecht hingewiesen zu haben. Während nach der herrschenden nationalökon. Lehre, welche dieses Recht einfach als gegebene Thatsache hinnahm, das Individuum diese Lage sich selbst schafft, — eine Auffassung, welche wie die Lehre von der Conjunctur zeigt (§. 76), schon der wesentlichsten Einschränkung bedarf — wurde jetzt auch noch gezeigt, dass diese eigene Thätigkeit des Individuums, selbst wo ernstlich von ihr zu sprechen ist, das secundäre, das Recht (Unfreiheit, Freiheit, Gestaltung der letzteren, Eigenthumsordnung, Vertrags-, Erbrecht u. s. w.) das primäre Moment hierfür sei. Während dieses Recht bisher meist nur, wenn überhaupt, so in seinem Einfluss auf die Production von den Nationalökonomen betrachtet worden war, wurde nunmehr sein maassgebender Einfluss auf die Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens nachgewiesen. Daraus aber folgte die Nothwendigkeit gerade einer Prüfung dieses Rechts auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus.

Allerdings sind die Leistungen des wissenschaftlichen Socialismus ungleich bedeutender hinsichtlich der Kritik der Eigenthumsinstitution, als der Beurtheilung der persönlichen Freiheit. Auch diese wird von den Socialisten fast allgemein ebenso wie von ihren Gegnern kurzweg als Axiom hingestellt, während sie gerade für jede von ihnen erstrebte sociale Gestaltung des Wirthschaftslebens noch ungleich mehr als für die Organisation der Volkswirthschaft auf der bestehenden Rechtsbasis schwierigstes Problem ist. In Fourier's Phantastereien ist dies wenigstens erkannt, wenn hier das Bedürfniss der Production nach Arbeitskräften und das Bedürfniss des Individuums nach Freiheit durch ein allerdings unsinniges System der Vertheilung der Arbeiten mit nach der persönlichen Neigung (freilich vorbehaltlich der Wahl durch die Genossen) ausgeglichen werden soll. Aber ausserhalb dieses sonst ja ganz unbrauchbaren Gedankenkreises begegnet man auch bei den Socialisten keiner ernstlichen Beschäftigung mit dem Problem der persönlichen Freiheit in wirthschaftlicher Beziehung, ein Vorwurf, welcher St. Simon so gut wie allerdings auch Marx,

Engels und Lassalle, selbst Rodbertus trifft. Ueber die Conflicte der Individualfreiheit mit den Erfordernissen einer auch nach socialistischen Grundsätzen organisirten Eigenthumsordnung an Productionsmitteln (Boden und Kapital) und einer Ordnung der Production und Vertheilung gehen sie alle sehr leicht hinweg, wie sich u. A. auch in der Stellung zur Malthus'schen Bevölkerungslehre zeigt (§. 97 a, bes. Anm. 14 S. 145). Die Existenz solcher Conflicte ist aber gar nicht zu bestreiten. Kommt man schon in der heutigen Volkswirthschaft mit der persönlichen Freiheit nach der Schablone des abstracten Individualismus nicht aus, so vollends nicht in einer socialistisch eingerichteten oder, was darauf, wie wir sahen, schliesslich hinausläuft, in einer im stärkeren Maasse gemein-, besonders zwangsgemeinwirthschaftlich organisirten Volkswirthschaft (§. 109 b ff., 171). Der Vorwurf der Theorie der freien Concurrenz gegen den Socialismus, dass er die Einzelfreiheit vernichte, kann nicht einfach durch Stillschweigen darüber widerlegt werden, da eine sehr wesentliche Beschränkung dieser Freiheit in jeder socialistischen Organisation ganz ausser Frage ist. Was sich fragt, ist nur, ob diese Beschränkung zulässig und ob nicht gerade die Unbeschränktheit im modernen Rechte unhaltbar ist, so dass auch bei der Festhaltung der Grundlagen der heutigen Volkswirthschaft (§. 123—125) eine ähnliche, wenn auch nicht so weitgehende Freiheitsbeschränkung unumgänglich wäre.

Für diese Fragen kann man sich also so wenig auf socialistische als nationalökonomische Werke — wenn dieser im Wesentlichen veraltete, weil an fliessende und in einander übergehende Begriffe anknüpfende Unterschied hier beibehalten werden soll — beziehen. Es wird sich u. A. zeigen, dass die weitere Ausdehnung des gemein-, bez. des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems, z. Th. auch auf das Gebiet der materiellen Production, ein wesentliches Mittel ist, um grosse Uebelstände einer absolut gefassten wirthschaftlichen Freiheit des Individuums zu beseitigen oder einzuschränken (§. 229), — eine bisher z. B. in der Frage des Staatseisenbahnwesens kaum beachtete und doch hochwichtige Seite. Einzelnes Hierhergehörige bietet daher die Literatur, welche theils vom allgemeineren philosophischen und politischen, theils vom nationalökonomischen Standpuncte aus das Verhältniss des Individuums und des Staats zu einander behandelt. Vergl. darüber oben Vorbem. zu Kap. 4, S. 289, 292, bes. die französ. Schriften. Unter den wenigen Werken, welche in ähnlicher Allgemeinheit, wie im folgenden Kapitel, die persönliche und Eigenthumsfreiheit vom volkswirthschaftlichen Standpuncte neuerdings behandeln, ist Maurus, über die Freiheit in der Volkswirthschaft, Heidelberg 1873, hervorzuheben. Freilich neben mannigfach übereinstimmenden auch mit sehr abweichenden Resultaten, welche sich namentlich daraus erklären, dass auch Maurus noch viel zu sehr, wenn auch in Widerspruch mit seinen sonstigen Anschauungen, an der abstract absoluten Freiheit des Individuums festhält. Vgl. Anm. 5 zum folg. Hauptabschn. 1 des 1. Kap. Ueber Marlo u. Dunoyer s. u.

Auch die Rechtsphilosophie, sogar diejenige der organischen Auffassung, bietet für die wirthschaftliche Rechtsordnung der persönlichen Freiheit sehr wenig. Theils berührt sie die nationalökonomisch wichtigen Puncte kaum, theils bewegt sie sich auch hier wieder in zu vagen Allgemeinheiten, wie noch so vielfach, weil sie keine genügende Fühlung mit der Nationalökonomie hat. Siehe über diesen Mangel die Vorb. zu Kap. 4 oben S. 290 ff. und u. die Vorbem. zu H.abschn. 2 u. 3 d. 1. Kap.

Am Meisten Werth haben für die Rechtsordnung der persönlichen Freiheit die Erörterungen der neueren Verwaltungslehre, besonders Stein's, H. Rösler's.

Bereits viel mehr als mit der persönlichen Freiheit und deren Consequenzen im Rechte hat sich auch die Volkswirthschaftslehre mit der Kritik und mit der Frage nach der Berechtigung des Privateigenthums, des Grundeigenthums speciell und des Erbrechts beschäftigt. Die Anregung der socialistischen Kritik, aber auch die geschichtliche Betrachtung, besonders von so wandelbaren Institutionen wie Grundeigenthum und Erbrecht, ferner z. Th. mit dieser geschichtlichen Betrachtung eng zusammenhängend, die nationalökonomische Beschäftigung mit der Agrarverfassung und ihrer Reform haben dazu geführt. So finden sich auch in den Werken der systematischen Nationalökonomie, wenigstens aus neuerer Zeit, besonders bei Roscher, Schäffle, Mill u. A. m. schon bezügliche besondere Abschnitte oder mehr oder weniger eingehende Erörterungen über das Privateigenthum, Grundeigenthum, Erbrecht als Institution der Rechtsordnung. S. für die Liter. die Vorbem. z. Kap. 2 unten.

Für die Aelteren, wie Rau, gilt der Satz von Knies, Polit. Oekon. S. 130: Das thatsächliche Vorhandensein und die rechtliche Anerkennung und Aufrechthaltung des Privateigenthums durch die allgemeine Staatsgewalt sah man in der Volkswirthschaftslehre als eine sich von selbst verstehende Voraussetzung an. Eben deshalb fand in der nationalökonomischen Theorie eine Erörterung über das Privateigenthum für sich keine Stelle. Es kann daher nicht auffallen, dass auch noch neuere Systematiker, wie z. B. M. Wirth, in dem Kapitel vom Eigenthum vorzugsweise nur die Frage nach dem sogenannten geistigen Eigenthum erörtern, Grundzüge, 3. Aufl., I., 334 ff., II., 74 ff. Eine principielle Erörterung über die Institution des Privateigenthums an Sachgütern wird in der Nationalökonomie um so weniger unterbleiben dürfen, da die üblichen rechtsphilosophischen „Begründungen“ des Eigenthums nicht genügen (§. 254 ff.) und da unter den Eigenthumstheorien diejenigen, welche das Privateigenthum auf die wirthschaftliche Natur des Menschen und auf die Arbeit zurückführen, wesentlich nationalökonomische Begründungen sind, welche nach den Grundsätzen dieser Wissenschaft geprüft werden müssen (§. 255, 265 ff., 274 ff.).

Der besondere Mangel der bisherigen nationalökonomischen Untersuchungen der Eigenthumsinstitution ist die ungenügende Unterscheidung von Eigenthumsarten nach Zwecken, denen das Eigenthum dient, daher nach den Objecten, welche es umfasst, namentlich die fehlende Unterscheidung von Gebrauchsvermögen-Eigenthum und Kapitaleigenthum; ferner die einfache Beruhigung bei dem wesentlich römisch-rechtlichen (absoluten) Eigenthumsbegriff und den daraus für den Inhalt und Umfang des Eigenthumsrechts gezogenen Consequenzen. Gerade hier ergiebt sich die Nothwendigkeit von Beschränkungen des Privateigenthumsrechts und eventuell wieder diejenige einer weiteren Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen, besonders des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems, indem gewisse Arten Eigenthum dem Staate, der Gemeinde u. s. w. theils rechtlich vorbehalten, theils thatsächlich in grösserem Umfange überwiesen werden: die Frage vom „öffentlichen“ neben und statt des Privateigenthums. Die hochwichtigen und schwierigen Fragen der Privateigenthumsordnung sind von den Socialisten durch die Forderung der vollständigen Aufhebung der Institution des Privateigenthums an Productionsmitteln (Boden und Kapital) zu lösen gesucht worden (§. 109c): Fragen, an denen die Nationalökonomie nicht länger stillschweigend vorbeigehen darf. Sie nöthigen aber zu einer genaueren Untersuchung der Theorieen für die Begründung des Privateigenthums, desgl. des Eigenthmsbegriffs, sowie des Inhalts und Umfangs des Eigenthumsrechts vom nationalökonomischen Standpuncte aus (Kap. 2 unten). Selbst das Bedürfniss nach solchen Untersuchungen ist bisher kaum empfunden worden. Das zeigt die Vereinzelung von Erörterungen, wie die Mill's im 2. Kap. des 2. B. (vom Eigenthum).

Der Grundfehler in der Behandlung aller Verhältnisse, welche sich auf die persönliche Freiheit und das Eigenthum und das Vermögensrecht überhaupt beziehen, ist in der Nationalökonomie der Schule der freien Concurrenz derselbe, wie in der individualistischen Rechtsphilosophie und in der Jurisprudenz: es werden ein abstracter absoluter Freiheits- und Eigenthumsbegriff aprioristisch aufgestellt und aus demselben die logischen Consequenzen gezogen. Ergiebt sich alsdann in der Wirklichkeit mit den Thatsachen und mit anderen geschichtlich überkommenen Rechtsverhältnissen, wie es gar nicht anders möglich ist, ein Widerspruch, so sollen sich Thatsachen und Rechtsverhältnisse jenem Freiheits- und Eigenthumsbegriff und ihren Consequenzen accommodiren. Daher das Postulat, dass das Recht dementsprechend eingerichtet oder verändert werde. Allein gerade der umgekehrte Schluss ist richtig: jener Widerspruch beweist die practische Unanwendbarkeit jener absoluten Begriffe und daher auch die theoretische Unhaltbarkeit derselben. Namentlich die Nationalökonomie hat hier die Aufgabe, welche Dunoyer in s. Werke de la liberté du travail (Paris 1845, Brüsseler Nachdruck 1846, p. 8) sehr gut formulirt hat: man darf nicht in dogmatischer Weise von dem Axiom ausgehen, die Menschen haben das Recht, frei zu sein, sondern man muss untersuchen, wie erreicht man es, dass sie es sind? Unter welchen Bedingungen können sie es sein? Durch welche Verbindung von Kenntnissen und sittlichen Gewohnheiten kommen sie dahin, frei die und die Privatindustrie auszuüben? Treffliche Erörterungen, welche Dunoyer zu dem oft citirten Worte führen: „je n'impose rien, je ne

propose même rien, j'expose." Und weiter: „Statt die Freiheit als Dogma zu betrachten stelle ich sie als Resultat dar. Statt aus ihr ein Attribut des Menschen zu machen' mache ich aus ihr ein Attribut der Civilisation." Dieser Standpunct ist der richtige' Es verschlägt nichts, dass ihn Dunoyer kaum immer inne gehalten hat. Denn ist er auch kein so einseitiger Anhänger der freien Concurrenz wie ein Bastiat u. A. m., so geht doch seine Tendenz darauf hinaus, die „Freiheit" und ihre Folge, die freie Concurrenz, als das richtige System für die Gegenwart hinzustellen (vergl. bes. B. 4, Kap. 8, 9, nam. 10). Der nothwendigen Beschränkung dieser Freiheit unter allen Wirthschafts- und Culturverhältnissen durch die Forderungen des Gemeinschaftsinteresses bleibt auch er dabei viel zu wenig eingedenk, obgleich gerade diese Beschränkung aus den Verhältnissen des Lebens am Besten zu „exponiren" ist. Sein Werk bietet daher für die Erörterungen dieser Abtheil. u. ihres 1. Kap. doch sonst nicht viel. Aber der richtige Standpunct zur Freiheitsfrage ist von Niemandem besser bezeichnet worden.

Dieses Formverdienst kann dem Franzosen auch vor dem Deutschen Marlo (Winkelblech) eingeräumt werden. Aber in sachlicher Beziehung hat letzterer die Probleme, wenn auch nicht in geordneter, systematischer Weise, gerade im Gebiete des wirthschaftlichen Verkehrsrechts am Allseitigsten und Besten behandelt, namentlich auch den oben bezeichneten Grundfehler des Räsonnements, das abstract apriorische Construiren richtig hervorgehoben. Vergl. seine „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie", Cassel 1850 ff. (leider unvollendet geblieben). Schäffle hat in seinem Kapitalismus und Socialismus mit vollem Rechte Marlo wieder in den Vordergrund geschoben. S. bes. I., 1, S. 211 (über die abstracte Freih. und Gleichh., mit der richt. Bem. S. 212 über die röm. Juristen); über die Auffassungen der „ganzliberalen" Schule in Betreff der socialen Ordnung S. 291, desgl. der „halbliberalen Schule" S. 313, der „ganz communistischen" S. 328, dagegen die Forderungen der „Föderalisten" S. 347, bes. 365 ff., hier mit einem vielfach brauchbaren positiven Programm, dessen Richtigkeit die Gegenwart bereits mehr anerkennt, als die Zeit vor 25—30 Jahren. Weitere Ausführungen in I., 2. Absch., dann in II. eine Art Systematik. Nicht das unmittelbar hier Gegebene, wohl aber die Gesichtspuncte und die Grundauffassungen, ähnlich wie diej. Schäffle's bes. im Kapitalismus u. im ganzen Soc. Körper, sind für den Gegenstand dieser Abtheil. das Beachtenswertheste, was die nat. ökon. Literatur darüber bietet. Vgl. sonst noch H. Rösler's gen. Schr. über d. Smithianism. u. dess. Vorles. üb. Volkswirthsch. Th. 2, Kap. 2, d. „Besitz".

In der Rechtsphilosophie nehmen die Erörterungen über das Vermögensrecht, besonders über das Privateigenthum, gewöhnlich einen ziemlich grossen Raum ein. Aber selbst die brauchbarsten, nemlich Diejenigen der Krause'schen Schule (Ahrens, Röder), obgleich von einer organischen Auffassung auch des Wirthschaftslebens und des Rechts ausgehend, huldigen immer noch zu sehr der individualistischen Richtung und entbehren der tieferen und schärferen nationalökonomischen Durchdringung des Gegenstands. Gerade hier gilt wieder, was schon oben in der Vorbemerk. zu Kap. 4, S. 290 hervorgehoben wurde: die Rechtsphilosophie muss ebenso sehr mit der Nationalökonomie Fühlung gewinnen, um zu gedeihen, als diese mit jener. Wo sie bisher an die Nat.ökon. anknüpfte, hat sie sich, selbst wenn sie gegen manche Folgerungen polemisirte, wie es die Krause'sche Schule thut, doch noch nicht unbefangen genug kritisch dem Individualismus der Smith'schen Theorie gegenüber gestellt, nicht das individualistische Princip selbst, sondern nur einzelne besonders extreme Consequenzen desselben bekämpft. Zur Entschuldigung kann sich die Rechtsphilosophie freilich auf die Mängel und Lücken der bisherigen Nat.ökon. mit berufen. Wenn z. B. wirklich für die ökonom. Lage des Individuums sein Wille, sein Thun und Lassen, sein Arbeiten und Sparen so allein entscheidend wären, wie die ältere Theorie annahm, so würde auch die übliche rechtsphilos. Begründung des Eigenthums und die rechtsphilos. Construction des Inhalts und Umfangs des Eigenthumsrechts und des Vertragsrechts genügender erscheinen, als es jetzt zugegeben werden kann, wo die „Conjunctur" so wesentlich mitbestimmend eingreift (vgl. oben §. 63 ff., 76 ff.). Der Fortschritt der nat.ökon. Theorie bedingt daher an sich schon auf diesem Gebiete entsprechende Veränderungen auch der rechtsphilosoph. Auffassungen und Begründungen. Im Folgenden muss eben deswegen mehr für die Rechtsphilosophie zugleich mit vorge-

arbeitet werden, als dass sich die nationalök. Erörterung auf bereits feststehende rechtsphilos. Ergebnisse stützen könnte.

Aus dem Allen ergiebt sich, dass in der folgenden zweiten Abtheilung der Grundlegung fast durchweg rechtsphilosophische und ökonomische („ökonomisch-philosophische") Untersuchungen neben einander hergehen und sich gegenseitig ergänzen und durchdringen müssen. Diese Behandlungsweise steht mit der bisher üblichen in den Werken der individualistischen brit. nationalökonom. Schule in Widerspruch. Zu ihrer Rechtfertigung muss ich mich auf die vorausgehenden Erörterungen der 1. Abtheil., bes. auf das 2. 3. u. 4. Kap. und auf die specielle Darstellung des Zusammenhangs von Oekonomik bes. Socialökonomik und Recht im Folgenden beziehen. Die bisherige Nationalökonomie betrachtete die hier zu erledigende Arbeit als schon gethan oder als ausserhalb ihrer Competenz liegend. Aber die Arbeit ist grösstentheils noch zu thun und die Nationalökonomie hat darin in umfassendstem Maasse Theil zu nehmen. Denn nicht nur, dass die Rechtsphilosophie für sich allein die Aufgabe nicht gelöst hat: sie kann sie auch ohne Mitwirkung der Nationalökonomie gar nicht lösen. Rechtsverhältnisse wie die einzelnen persönlichen Freiheitsrechte, Rechtsinstitute wie Eigenthum und Erbrecht u. s. w. betreffen zwar nicht allein, aber wesentlich ökonomische Verhältnisse, fassen einen ökonomischen Inhalt nur in eine rechtliche Form. Diesen Inhalt unberücksichtigt lassen, ist grundverkehrt. Was aber der „Inhalt", daher auch die Folge der betreffenden Verhältnisse und Einrichtungen für das gesellschaftlich-menschliche Leben sei, — und nur mit diesem beschäftigt sich, wie alles Recht, so auch die Philosophie des Rechts — kann bloss die nationalökonom. Untersuchung feststellen. Eine Untersuchung, welche wieder eine principielle synthetische, vielfach deductiv verfahrende sein muss, zu welcher aber wirthschaftsgeschichtliche und statistische „Forschungen" das Material mit zusammentragen und vorbereiten müssen.

Der eigentlich ökonomische Theil der folgenden Untersuchungen bezieht sich auf volkswirthschaftliche Verhältnisse, daher auf diejenigen der Privatwirthschaft nur, soweit letztere ein Glied der Volkswirthschaft ist: wir haben es hier mit dem „gesellschaftlichen" System menschlicher Wirthschaft (Schäffle), mit wahrer Volkswirthschaftslehre und Socialökonomie zu thun. Jener von der physiokratisch-Smith'schen Nationalökonomie so arg vernachlässigte Gesichtspunct des „Socialismus" als des Gegensatzes des „Individualismus" (§. 109b) ist daher hier voranzustellen. Auch darin liegt ein principieller Unterschied von der Auffassung der neueren Rechtsphilosophie. Die letztere, in vieler Hinsicht doch auch noch die Krausische, erörtert die Fragen von der Freiheit und von der Ordnung des Vermögensrechts „individualistisch", indem sie ihren Ausgangspunct im Individuum, und in dessen Interessensphäre nimmt. Nach den hieraus sich ergebenden Anforderungen wird das Recht construirt: daher der „individualistisch-absolute" „gesellschaftswidrige" Character des modernen Freiheits-, Eigenthums- und Vertragsrechts der „liberalen" („staatsbürgerlichen") Periode, ein Character, den die neuere Rechtsphilosophie wiederspiegelt und den sie selbst theoretisch mit vorbereitet hat. Auf dem verwandten Gebiete der Staatsphilosophie und des bezüglichen öffentlichen Rechts fand diese individualistische Richtung ihren Ausdruck in der Theorie vom „Staatsvertrage." Hier ist diese Richtung wissenschaftlich durch die neuere Philosophie und die historische Rechtsschule überwunden worden. Im Gebiete der Privatrechtsordnung und der Freiheitsrechte des Individuums ist dieselbe Aufgabe erst noch zu erledigen. Die leidige, viel zu weit getriebene Trennung des öffentlichen und des Privatrechts in unserer Rechtswissenschaft ist wohl vornemlich daran schuld, dass auch die Rechtsphilosophie hier noch nicht einmal das Problem richtig und scharf formulirt, geschweige zu seiner Lösung den Weg beschritten hat. Unter den Juristen selbst findet eine solche Aufgabe meistens noch nicht einmal ein Verständniss. Um so grösser ist das Verdienst Ihering's, welcher mit seiner neuen, zwar schon im „Geist des römischen Rechts" eingeschlagenen, aber erst in seinem jüngsten Werke, dem „Zweck im Rechte", zum vollen Durchbruch gekommenen „socialen" Richtung der bisherigen „individualistischen" auch im Privatrecht entgegen getreten ist. Wie wenig in gewissen juristischen Kreisen freilich ein solches Verdienst anerkannt wird, zeigt eine an sich unbedeutende, aber characterist. Thatsache: in einem neuen „Krit. Liter.-B. f. Rechts- und Staatswissensch.", das sich erst einen Kreis von Anhängern gewinnen will, lässt

man in d. ersten Nummer, in d. ersten Recens. v. Ihering's neues Werk durch einen so kritiklosen Zusammenstoppler von Lesefrüchten, wie es Dr. K. Walcker leider Dank dem Mangel jeder Zucht in Methode und Arbeit immer mehr geworden ist, zur Anzeige bringen! (Heymann's Lit. Bl. 1879 N. 1.).

Die Frage ist nicht: welches sind die „natürlichen" Freiheitsrechte des Individuums und welche Gestaltung des Eigenthums- und Vertragsrechts, sowie des ganzen Vermögensrechts fordert das als absolut gedachte Individuum, und danach erst, welche Rechte stehen der „Gesellschaft" dem Einzelnen und seinem Eigenthum gegenüber zu? Sondern umgekehrt: welches sind die Bedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, hier speciell des wirthschaftlichen Gemeinschaftslebens, wie es die Volkswirthschaft schon begrifflich mit sich bringt? Wie muss daher die Freiheitssphäre des Individuums, das Vermögensrecht, die Eigenthums- und Vertragsordnung mit Rücksicht auf jene vor Allem zu erfüllenden Bedingungen des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zusammenlebens geregelt werden? Die Gesellschaft, die Volkswirthschaft, der Staat und ihr Recht ist das Höhere, im aristotelischen Sinne das Frühere; der Einzelne, sein Recht das Niedrigere, das Spätere. Diese Auffassung muss auch in der philosophischen Begründung und Ausbildung des Vermögensrechts und der individuellen (persönlichen) Freiheitsrechte zur Geltung gelangen. Sie wird in der folgenden Abtheilung der Grundlegung vertreten, wo daher „aus den Bedingungen des Gemeinschaftslebens heraus" die Freiheits- und Eigenthumsfragen erörtert werden.

In derselben Weise verfährt vielfach im „Gesellsch. System" und im „Socialen Körper" Schäffle und speciell auf dem Gebiete der Privatrechtsfragen v. Ihering in d. 2. Hälfte des „Zwecks im Recht", bes. im Kap. 9, vom „Zwange". Ganz in Uebereinstimmung mit meiner Grundanschauung, wie ich sie in dieser Abtheil. zu begründen suche, definirt Ihering das Recht selbst als „die Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft in Form des Zwangs" (S. 434) u. werden daraus auch für die „Rechtsverhältnisse an Sachen" (S. 457 ff.) u. für das Eigenthum (S. 506 ff.) die Consequenzen gezogen, im stricten Gegensatz gegen die übliche, die Wissenschaft des Privatrechts noch fast ganz beherrschende individualistische Auffassung. Vgl. bes. S. 501 ff. den Abschn. v. „den Rechtsdruck auf d. Individuum". Ihering spricht daher auch ausdrücklich von der „gesellschaftlichen" Bestimmung des Rechts, auch des Privatrechts. Er betont, wie das Recht nach Massgabe der gesellschaftlichen Zweckmässigkeit zu gestalten u. wie Recht u. Zweckmässigkeit, richtig verstanden, identisch seien (S. 517). Er spricht mir aus der Seele heraus, wenn er, den Inhalt seiner Ausführungen über die Beschränkung des Individuums auch in der Privatrechtssphäre in ein Wort zusammenfassend, sagt: „es ist der Gedanke des gesellschaftlichen Characters der Privatrechte. Alle Rechte des Privatrechts, wenn sie auch zunächst nur das Individuum zum Zweck haben, sind beeinflusst und gebunden durch die Rücksicht auf die Gesellschaft; es giebt kein einziges, bei dem das Subject sagen könnte: dies habe ich ausschliesslich für mich, die Consequenz des Rechtsbegriffs bringt es mit sich, „dass die Gesellschaft mich nicht beschränke", worauf Ihering dann die Folgerungen aus der gesellschaftlichen Bestimmung auch des Eigenthumsrechts gegen die herrschende absolute Auffassung des letzteren zieht (S. 519). — In ähnlicher Weise hat auch I. Baron bes. zum Erbrecht seine Stellung genommen, m. E. durchaus richtig, vgl. den Aufs. in Hildebr. Jahrb. 1876 B. 26 S. 275; ders. Angriffe auf das Erbrecht, (Heft 85 d. Zeit- und Streitfragen) Berl. 1877; ders. in Pözl's Krit. Viertelj. Schr. über meine Grundleg. Vgl. auch v. Scheel über Erbsch.-steuer u. Erbrechtsref., ders. in Hirth's Annalen 1877 S. 97; ders. Eigenth. u. Erbrecht (N. 96 d. Zeit- u. Streitfr.), Berl. 1877. A. Samter, Eigenth.begriff in Hildebr. Jahrb. 1878, B. I, S. 269.

Neben Ihering's Werk nehme ich auch hier besonders Bezug auf Lassalle's System der erworbenen Rechte; hier wird ebenfalls principiell scharf Front gegen die „individualistische" Privatrechtsordnung gemacht und der gesellschaftliche Character des Rechts durchaus richtig betont. Man braucht manche einzelne Beweisführung und Folgerung Lassalle's nicht anzunehmen, aber der Grundgedanke, der im Ganzen auch vortrefflich durchgeführt worden ist, darf auf Billigung Anspruch machen.

Vgl. bes. den wichtigen §. 7 im 1. B. über d. „absoluten Gesetze", worauf sich auch der Briefwechsel von Lassalle mit Rodbertus z. Th. bezieht.

Den gesellschaftlichen Character allen Rechts entwickelt in gelungenen Ausführungen auch G. Jellinek, socialeth. Bedeut. v. Recht, Unrecht u. Strafe, Wien 1878, bes. Kap. 2. Er fasst das Recht objectiv als die „Lebensbedingungen d. Gesellschaft", S. 42, 55.

Von diesem socialen Standpuncte aus erscheinen dann auch selbst die grossen Grundinstitute des Privatrechts und die Rechte des Personenstands als historische, nicht als absolute Kategorieen überhaupt und im Wirthschaftsleben speciell. Was von allen übrigen Instituten des Rechts längst allgemein anerkannt worden ist, z. B. auf materiellwirthschaftlichem Gebiete von gewissen Instituten der Agrarverfassung, des Gewerberechts (Zunft!), dass sie solche „historische" Kategorieen sind, das wird seltsamer Weise sogar von Historikern noch heute in Betreff von Instituten wie dem Privateigenthum an ganzen Kategorieen von Objecten (Boden, Kapital), dem Erbrecht, halb bestritten, halb nur wider Willen und mit allen möglichen Cautelen vor den bedenklichen Folgerungen zugegeben (z. B. von v. Treitschke in d. Aufs. über den Socialismus). Als ob der practisch mögliche und vorgekommene Missbrauch einer richtigen wissenschaftlichen Wahrheit die letztere selbst berühre oder gar aufhebe! Der wissensch. Socialismus, mit besondrer Schärfe Rodbertus und Lassalle, hat den historischen Character auch solcher Grundinstitute mit vollem Recht sehr betont. Wie kann man ihn gegenüber der handgreiflichsten Erfahrung z. B. auch bei der persönl. Freiheit, beim Grundeigenthum bestreiten! Die Socialisten haben aber allerdings Missbrauch mit dieser richtigen Auffassung getrieben u. in den speciellen Fällen, mit denen sie sich beschäftigten, bei dem privaten Grund- und Kapitaleigenthum, die geschichtliche Vergänglichkeit für unsere Zeit practisch anticipiren wollen. Die historischen Nationalökonomen sind umgekehrt wieder auch hier leicht zu quietistisch und warnen sehr bequem vor theoretischen und practischen Heissspornen, denen nichts schnell genug gehe und die das Wesen allen histor. Lebens verkennen, (Schmoller), damit es vermeidend, aus der histor. Auffassung eine practische Consequenz zu ziehen.

Die richtige Folgerung aus dem Character aller Rechtsinstitute als historischer Kategorieen liegt wieder in der Mitte zwischen den Meinungen der extremen Socialisten und der quietistischen Historiker des Rechts und der Wirthschaft: anerkannt wird mit jener Auffassung, dass die Rechtsinstitute sich ändern und eventuell selbst verschwinden, um andren Platz zu machen, wenn die bezüglichen gesellschaftlichen Verhältnisse dies bedingen, also selbst sich entsprechend gewandelt haben. Ob und wie weit dies der Fall, muss aber immer genau untersucht, nicht nur, wie Seitens der Socialisten, als Consequenz des absoluten Princips, behauptet oder von ihren Gegnern in gleicher Einseitigkeit geläugnet werden. Sind bezügliche Forderungen, wie z. B. jetzt diejenigen des extremen Socialismus in Betreff der allgemeinen Beseitigung des privaten Grund- und Kapitaleigenthums (§. 109 c), aber einmal aufgestellt und mit mancherlei Gründen unterstützt, so müssen sie wohl oder übel geprüft werden. Dies geschieht in der folg. Abtheil. auch möglichst objectiv, im Ganzen mit einem die socialist. Forderungen ablehnenden Ergebniss. Findet sich aber eine oder die andere Forderung in Bezug auch auf tiefergreifende Umänderung von Rechtsinstituten begründet, dann muss auch die Wissenschaft gerade in echt historischem Sinne und in der Consequenz der Anschauung von der gesellschaftlichen Bedingtheit des Rechts diese Forderung unterstützen. Sie darf nicht „den Beruf der Zeit zur Gesetzgebung" bezweifeln, das „Werden und Wachsen des Rechts" lehrend nicht die colossale Verwechslung begehen, als ob dies Werden und Wachsen ein wirklicher Naturprocess sei, während es nur durch menschliches Thun sich vollzieht. Die historische Rechts- und Wirthschaftsschule neigt hier zu einer mechanisch- naturalistischen Auffassung, die sie sonst mit vollem Recht, z. B. beim Smithianismus, bekämpft.

In Betreff der formellen Seite der Untersuchungen über Volkswirthsch. u. Recht bemerke ich noch, dass im Folgenden absichtlich das geltende Recht unserer Zeit zum Ausgangspunct der Betrachtung gemacht wird. Es hat ja schon als der bestehende Zustand die Vermuthung für sich und findet in den modernen rechtsphilosophischen u. ökonomischen Theorieen des Individualismus u. Liberalismus seine

Begründung, in weiten Kreisen seine Rechtfertigung. Das „sociale“ oder das „Gemeinschaftsprincip“ ihm einfach entgegen zu stellen u. aus demselben ohne Weiteres die Folgerungen zu ziehen, würde als petitio principii mit Recht angefochten werden können. Es wird daher möglichst durch die Kritik des geltenden individualistischen Rechts erst der Boden für die „gesellschaftliche“ Auffassung vorzubereiten und alsdann die letztere näher darzulegen u. zu begründen sein. So wird z. B. im folgenden 1. Kapitel nicht sofort vom „Zugrecht“, sondern zunächst von dessen modern individualist. Gestalt, von der „Freizügigkeit“ gehandelt, dies Recht mit seinen Folgen kritisch geprüft und alsdann die richtige Stellung der Volkswirthschaftslehre zum Zugrecht, bez. die gesellschaftliche Auffassung des Zugrechts begründet. Bei diesem Verfahren halte ich auch den Einwand des „Dogmatismus“ für unzutreffend. Ich stelle kein unbewiesenes absolutes Princip an die Spitze, aus welchem dann bloss die logischen Folgerungen gezogen werden, wie es z. B. Brentano, ganz wie ein Prince-Smith, in Betr. des Princips der Freiheit und rechtlichen Gleichheit in s. „Arbeiterversicherung“ thut, sondern ich suche nachzuweisen, dass das „Individualprincip“ ein solches unbewiesen angenommenes und viel zu absolut formulirtes Princip sei u. dass sich dasselbe nicht haltbar in der Praxis zeige. Ich suche ebenfalls aus den Thatsachen des Lebens den Beweis gegen dieses u. für das „Gemeinschaftsprincip“ zu führen. Ich wende mich wie Ihering gegen die besonders in der Privatrechtswissenschaft herrschende Tendenz, etwas für „juristisch richtig“ zu halten, weil es die logische Consequenz eines meist viel zu absolut hingestellten Princips oder eines allgemeinen juristischen Begriffs ist, der eben mit Unrecht ganz abstract individualistisch formulirt wurde. Ich scheue aber anderseits auch vor der logischen Consequenz eines Princips, wie des Gemeinschaftsprincips, nicht zurück, wenn dieselbe in Widerspruch mit landläufigen individualistischen Ansichten steht, aber den Lebensbedingungen der Gesellschaft zu entsprechen scheint. Und ich verlasse mich dann nicht mit quietistischen Historikern darauf, dass „sich die Dinge schon einmal geschichtlich entwickeln werden“.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Insbesondere

der Personenstand. Unfreiheit und Freiheit.

1. Hauptabschnitt.

Einleitung.

Das wirthschaftliche Verkehrsrecht im Allgemeinen.

I. — §. 191. Verkehrsrecht und Technik in Wechselwirkung. Die Gestaltung der Volkswirthschaft überhaupt und diejenige des privatwirthschaftlichen Systems insbesondere hängt vom Zustande des wirthschaftlichen Verkehrsrechts (§. 123 ff.) und von der Entwicklung der Technik (§. 50) wesentlich mit ab. Zum Verständniss jenes Rechts und seiner Entwicklung ist es nothwendig, von vornherein eine nicht immer genügend beachtete folgenreiche Thatsache zu constatiren: Verkehrsrecht und Technik üben selbst wieder einen wechselseitigen Einfluss auf einander aus.[1]) So ver-

[1]) Das Studium der Technologie, Landwirthschaftslehre, Forstwirthschaftslehre, Bergbaukunde u. s. w. hat für den Nationalökonomen wesentlich die Bedeutung, ihm das Verständniss der ökonomischen und rechtlichen Seite der wirthschaftlichen Fragen zu erleichtern. Zu warnen ist nur vor der Verwechslung der Technik und der Oekonomik, s. §. 50. Die technischen Disciplinen können ferner immer nur entferntere Hilfsdisciplinen für den Nationalökonomen sein. Die innere Ausbildung einer jeden derselben und die grössere wissenschaftliche Arbeitstheilung machen es ausserdem kaum mehr möglich, das technische Gebiet vollständig zu übersehen, geschweige es zu beherrschen, zumal für den, welcher das technische Studium nicht zum Hauptberuf macht. Bemerkenswerth und im Allgemeinen auch begründet, aber deswegen doch nicht ganz ohne Nachtheile ist es übrigens, dass die Volkswirthschaftslehre in neuerer Zeit auch in Deutschland immer mehr von Vertretern der Geisteswissenschaften, seltener von solchen der Naturwissenschaften und der technischen Disciplinen als Fachwissenschaft gepflegt wird. Die älteren Cameralisten hatten hier vor den neueren deutschen Nationalökonomen einen Vorzug. Auch

ändert sich das Verkehrsrecht mit in Folge von Veränderungen der Technik u. A. namentlich im Rechtsgebiete der persönlichen Unfreiheit und Freiheit und im sogen. „Arbeitsrecht“ (§. 206 ff.) der freien Arbeit, ferner im Recht des Grundeigenthums (§. 268) und im Recht des Kapitaleigenthums, wo z. B. die sogen. Fabrikgesetzgebung sich in doppelter Weise als eigenthümliche Gestaltung des „Inhalts“ des Eigenthumsrechts an bestimmten Objecten und zugleich als eigene Gestaltung des bezüglichen Vertragsrechts ansehen lässt. Und umgekehrt entscheidet auch die Gestaltung des Verkehrsrechts vielfach darüber, ob und welche Veränderungen der Technik überhaupt eintreten. So veranlasst z. B. die persönliche Unfreiheit, wenn sich Sclaven wohlfeil genug anschaffen und unterhalten und unfreie Arbeit überhaupt sich hinreichend technisch verwenden lässt, ein Vorwalten des Arbeitsfactors im Productionsprocess vor dem Werkzeug- und Maschinenkapital. Dadurch wird dann wieder die Verbesserung der Technik gehemmt, wofür uns das classische Alterthum den Beleg liefert.[2]) Andrerseits spornt dagegen der gesetzliche Schutz der freien Arbeiter vor übermässiger oder der Kinder vor zu frühzeitiger Ausnutzung der Arbeitskraft, wie z. B. in der modernen sogen. Fabrikgesetzgebung, gerade zu Versuchen an, die menschliche Arbeit mehr durch Maschinen zu ersetzen, führt also zu Fortschritten der Technik. Manche Belege dafür bietet die Geschichte der britischen industriellen, namentlich der maschinellen Technik seit der Durchführung strenger Fabrikgesetze.[3])

von Rau und bes. von Hermann gilt dies, in Frankreich von M. Chevalier. Unter den Neueren ist E. Engel von der Technik aus an die Behandlung nationalökonomischer Fragen gegangen. Dem Techniker und Naturforscher fehlt nur meist wieder das Verständniss und die Neigung zu der schliesslich doch wichtigeren Seite der Wirthschaftsfragen, der rechtlichen. — Für den im Text behandelten Punct ist die Geschichte der Technik und der technischen Disciplinen wichtig. Vergl. u. A. Fraas, Gesch. d. Landbau- und Forstwiss. Münch. 1865; Karmarsch, Gesch. d. Technologie, eb. 1872. Ferner die Berichte über die Weltindustrieausstellungen. M. Chevalier, Weltindustrie, deutsch v. Horn, Stuttg. 1869. Von neueren nat.-ök. Schriften: Em. Herrmann, Principien d. Wirthsch., Wien 1873. Von speciellem Interesse für den angedeuteten Punct ist die Liter. über Bergwesen und Bergrecht. S. dieselbe im spec. Theile. — Vgl. jetzt auch Engels', Dühring's Umwälz., worin der Einfluss der Umgestaltung der Technik auf die Umgestaltung der Organisation der Volkswirthsch., also auf einen dem im Text behandelten verwandten Punct, vortrefflich entwickelt wird (s. o. §. 104 a), dann Schäffle, Soc. Körper III., H.-A. 13, d. Technik, S. 549 ff.

[2]) Vergl. Büchsenschütz a. a. O., Rodbertus in s. Untersuch. über die Nat.-Oek. d. class. Alterth. in Hildebr. Jahrb., bes. II., 206 ff.; Roscher in den Ansichten d. Volkswirthsch., Leipz. u. Heidelb. 1861, über d. Verh. d. Nat.-Oek. im class. Alterth. bes. S. 15 ff.

[3]) Plener, engl. Fabr.-Ges. S. 61, 94.

Nicht minder äussert die Technik der Production auch indirect einen grossen Einfluss auf das (Privat-) Rechtsgebiet des privatwirthschaftlichen Systems: der Fortschritt der Technik kann die Ausdehnung dieses Gebiets beschränken, indem Eigenthumsobjecte, welche als sachliche Productionsmittel dienen, in das „öffentliche“ Eigenthum der Zwangsgemeinwirthschaften übergehen können. Ueber die Bedeutung der Technik nach dieser Seite ist bereits mehrfach in der vorigen Abtheilung gehandelt worden (§. 104a, 109d, 176).

II. — §. 192. Das Verkehrsrecht der modernen Culturvölker. A. Wesen. Die grossen Rechtsinstitute des wirthschaftlichen Verkehrsrechts, deren volkswirthschaftliche Bedeutung in der politischen Oekonomie zu untersuchen ist, sind: die persönliche Unfreiheit, die Freiheit, das Eigenthum mit dem Vertragsrecht und Erbrecht, die Rechtsnormen hinsichtlich der eventuell zwangsweisen Beseitigung wohlerworbener Rechte (§. 124). Die leitenden Principien, nach welchen diese Institute und Normen geregelt werden, sind nicht unveränderlich, sondern unterliegen selbst einem geschichtlichen Wandelungs- und Entwicklungsprocess. Der letztere äussert dann auch wieder auf den Zustand des Verkehrs und die Lage der Volkswirthschaft, namentlich auf die Gestaltung der Production und der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens, stets einen eingreifenden Einfluss. Wesentliche Veränderungen jener Principien und der Art und Weise ihrer Verwirklichung im geltenden Recht führen daher zu den wichtigsten Veränderungen des wirthschaftlichen und weiter des davon mit abhängigen socialen Volkslebens.

Aus diesem Gesichtspunct betrachtet ergiebt sich erst die wahre Bedeutung jener Gestaltung des Verkehrsrechts, welche wir als vorläufiges Endergebniss der Entwicklung bei den modernen europäischen Culturvölkern ansehen können (§. 125): die (formal wenigstens) volle persönliche Freiheit der ganzen Bevölkerung an Stelle der verschiedenen Formen der Unfreiheit eines grösseren oder geringeren Theils der letzteren; ein nach Inhalt und Umfang höchst allseitig und consequent und möglichst gleichmässig für alle wirthschaftlichen, besonders für alle Sachgüter ausgebildetes, Einzelnen zustehendes Privateigenthum; ein materiell oder inhaltlich fast unbeschränktes, formell möglichst vereinfachtes („formloses“) freies Vertragsrecht, die gemeinsame Consequenz der vollen persönlichen Freiheit und des vollen Privateigenthums; ein

testamentarisches und Intestaterbrecht, welches höchstens durch mässige Steuern beschränkt, sonst, bis auf das etwaige Pflichttheilsrecht bei ersterem, so gut wie unbeschränkt ist; endlich, wenigstens als Regel, die volle Anerkennung der einmal erworbenen Vermögensrechte, daher deren Beseitigung nur vertragsmässig (§. 125).

Die Tragweite volkswirthschaftlicher Gesichtspuncte für das Recht und für die socialen Verhältnisse des Volks zeigt sich in grossartiger Weise darin, dass die eben erwähnte geschichtlich gewordene Gestaltung des modernen Verkehrsrechts nachweisbar vielfach das Product der Bedürfnisse des Verkehrs in der fortschreitenden Volkswirthschaft ist. Und die Bedeutung der Volkswirthschaftslehre ergiebt sich ebenfalls aus der unbestreitbaren Thatsache, dass jene Gestaltung des Verkehrsrechts als Postulat von Anhängern einer Richtung dieser Wissenschaft aufgestellt wurde und wird, nemlich von der physiokratisch-Smith'schen Schule der freien Concurrenz. Jene Rechtsinstitute und Normen des heutigen wirthschaftlichen Verkehrsrechts schaffen eine grössere Freiheit des Verkehrs, für die Personen wie für die Güter. Sie gelten in ihrer heutigen Beschaffenheit als nothwendige Grundpfeiler der wirthschaftlichen und socialen Rechtsordnung in der entwickelten Volkswirthschaft und als unentbehrliche Bedingung der Volkswirthschaft solcher Völker, welche wie die modernen europäischen nebst deren transoceanischen Abkömmlingen auf eine hohe Stufe des Volksreichthums und der Cultur gelangen und sich darauf erhalten wollen.

Es handelt sich in diesem grundlegenden Theile des Systems der politischen Oekonomie darum, diese Auffassung von Werth und Nothwendigkeit des heutigen wirthschaftlichen Verkehrsrechts wenigstens einer generellen Prüfung zu unterziehen. In dem speciellen oder practischen Theile des Systems oder in der Volkswirthschaftspolitik und wirthschaftlichen Verwaltungslehre ist diese Prüfung dann im Einzelnen weiter durchzuführen.

§. 193. — B. Begründung des modernen Verkehrsrechts. Jene Auffassung von der Nothwendigkeit der heutigen Gestaltung des Verkehrsrechts für die entwickelte und weiter fortschreitende Volkswirthschaft und dadurch für die moderne Cultur überhaupt pflegt man auf eine doppelte Weise zu begründen, einmal im Einzelnen durch die geschichtliche Erfahrung unserer Culturvölker, sodann ganz allgemein durch die Analyse der

einwirkenden wirthschaftspsychologischen Motive, welche das wirthschaftliche Thun und Lassen theils der Menschen überhaupt, theils der Menschen unserer Völker in der Neuzeit der Meinung nach bestimmen. In diesem allgemeinen Theile der Volkswirthschaftslehre haben wir es vornemlich mit dieser letzteren Beweisführung zu thun, welche durchaus deductiv verfährt und sich nur ganz im Allgemeinen zur Probe auf die „tägliche Erfahrung" beruft.

1) Diese Beweisführung greift nun in letzter Linie stets auf das wirthschaftliche Selbstinteresse zurück.[4]) Dies gilt in der Hauptsache als die einzige mächtig wirksame ökonomische Potenz, kann sich aber, so wird geschlossen, zum Heile des Einzelnen wie der ganzen Volkswirthschaft nur genügend wirksam erweisen in der modernen, möglichst freiheitlichen Gestaltung des wirthschaftlichen Verkehrsrechts. Denn nur hier kann der Einzelne möglichst grosse Vortheile von seinen, auch durch das Interesse der ganzen Volkswirthschaft von ihm geforderten wirthschaftlichen Handlungen und Unterlassungen erreichen. Nur diese Hoffnung auf wirthschaftliche Vortheile und nur die Furcht vor wirthschaftlichen Nachtheilen treibt den Einzelnen zu einzelwirthschaftlich und volkswirthschaftlich richtigem Handeln (Arbeiten, Sparen, „Produciren") und Unterlassen (Consumiren) an. Allerdings, so wird wohl zugegeben, spielen auch andere psychologische Factoren im Wirthschaftsleben mit (§. 206), aber theils sind sie nicht wirksam genug neben oder vollends gegen das Selbstinteresse, wie namentlich Pflichtgefühl, Ehrgefühl, theils lassen sie sich ökonomisch-technisch nicht so zur practischen Wirksamkeit bringen, dass ein ebenso günstiger Erfolg erzielt wird. Dies gilt insbesondere von dem Factor der Furcht vor Strafe und von allem Zwange, welcher z. B. bei der persönlichen Unfreiheit, ähnlich auch in einer nach den Ideen des radicalen Socialismus (§. 109c) organisirten Volkswirthschaft zur Anwendung kommt und kommen muss. Hier wäre ein umfassendes System von Zwangsmaassregeln, Strafandrohungen und Strafausführungen, directer Anleitung und Controle von

[4]) Zum Beleg ist auf die ganze Smith'sche Nationalökonomie und besonders auch auf die Literatur über einzelne practische Specialfragen zu verweisen. Man wird hier, z. B. bei den Erörterungen über irgendwelche Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, stets die Abweisung mit dem Hinweis auf die „wirthschaftlichen Naturgesetze" motivirt finden, d. h. schliesslich soll immer das allgemein verbreitete und doch jeden Widerstand brechende Selbstinteresse solche Beschränkungen unthunlich machen. S. d. Liter. in d. Vorbem. auf S. 212 u. S. 223.

oben, von einem herrschenden Wirthschaftssubjecte aus, hinsichtlich der wirthschaftlichen Handlungen und Unterlassungen des Einzelnen erforderlich. Jedoch, selbst abgesehen von allen principiellen sittlichen und rechtlichen Bedenken hiergegen, so lässt sich eben ein solches System des Zwangs und der Leitung niemals technisch entsprechend einrichten und noch weniger so ausführen, und je grössere Anforderungen in Betreff der Qualität der Arbeitsleistungen und der Art der Kapitalverwendung in der Production gestellt werden müssen, also auf den höheren Stufen der Volkswirthschaft, desto weniger. So muss man auch für die wirthschaftlichen Zwecke der Gesammtheit, d. h. für die Interessen der Volkswirthschaft dem Selbstinteresse genügenden Spielraum verschaffen. Dies geschieht aber nur durch die moderne Gestaltung des wirthschaftlichen Verkehrsrechts.

2) Diese Beweisführung wird dann im Einzelnen etwa folgendermaassen näher begründet.

a) Ohne persönliche Freiheit ist kein hinlänglich starkes Motiv vorhanden, über jenes geringe Maass hinaus zu arbeiten, welches durch Zwang und Furcht zu erzielen ist.

b) Ohne Freiheit und Privateigenthum auch an Kapital (d. h. also ohne Kapitalbesitz, §. 28) und an Grundstücken besteht keine Neigung, dem unmittelbaren Consum zum Genuss Güter vorzuenthalten und durch den Sparprocess Kapital zu bilden, noch dem Boden Kapital und Arbeit in vermehrter Menge zuzuführen, d. h. ihn intensiver zu bebauen, wie es regelmässig nöthig wird, um ihm für eine grössere und bedürfnissreichere Bevölkerung mehr und bessere und mannigfaltigere Früchte abzugewinnen. Damit aber fehlt es also an volkswirthschaftlichem Kapital („Kapital an sich“ §. 28) und an Bodenproducten, folglich an den Voraussetzungen besserer ökonomischer Lage, reichlicherer Bedürfnissbefriedigung, schliesslich auch höherer Cultur der Bevölkerung: das erste grosse volkswirthschaftliche Problem, dasjenige genügender Production, wird nicht ordentlich gelöst.

c) Ohne Vertragsfreiheit ferner keine Möglichkeit der vom Einzelvortheil geforderten besten Verwerthung der persönlichen Fähigkeiten, der Arbeitskraft, des Eigenthums, daher kein genügender Sporn wirthschaftlicher Thatkraft; ebenso keine Möglichkeit grossartiger Entwicklung der Arbeitstheilung und des Grossbetriebs.

d) Ohne Erbrecht jedenfalls viel geringere Neigung zum Sparen und daher weniger Kapitalbildung, vielmehr grössere Ver-

zehrung des Einkommens. Dadurch fällt das sittlich berechtigtste Motiv des Sparens, die Wahrnehmung der Interessen der Familie, also Anderer, wenn auch Nahestehender, fort und rein persönliche, egoistische Interessen greifen vollends Platz. Gleichzeitig wachsen die Mittel zur weiteren Vermehrung und Verbesserung der Production und hiermit zur Hebung der Wirthschaft und Cultur des ganzen Volks viel langsamer und der Spielraum der nachhaltigen Volksvermehrung wird enger, obgleich die Geburtenzahl wahrscheinlich stark steigt, da die Motive zur Beschränkung derselben geschwächt sind.

e) Endlich ohne feste Anerkennung der einmal erworbenen Rechte und des Princips, dass dieselben nur vertragsmässig beseitigt werden können, keine Sicherheit des Eigenthums und des gesammten Verkehrs und statt dessen die volkswirthschaftlich nachtheiligste Macht des Staats, durch neue, rückgreifend wirkende Gesetze Privatvermögen „rechtmässig" zu confisciren und die Existenz der davon Betroffenen zu untergraben.

§. 194. — C. Einwendungen gegen diese Begründung des modernen Verkehrsrechts. Die vorausgehende Beweisführung stützt sich auf Deduction aus der wirthschaftlichen Natur des Menschen (§. 4) und enthält sicherlich viel Richtiges. Sie erlangt auch im Grossen und Ganzen vielfache Bestätigungen durch die Erfahrung im Verkehr. Dennoch erheben sich gegen die Tragweite der auf diese Weise gezogenen Schlüsse wesentliche, aber bisher selten gehörig beachtete Einwendungen gerade vom volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte aus.

1) Jene Beweisführung sucht zwar die persönliche Freiheit, das volle Privateigenthum und, die Consequenz beider Rechtsinstitute, die volle Vertragsfreiheit als nothwendige Postulate gerade auch vom volkswirthschaftlichen, nicht bloss vom privatwirthschaftlichen, vom gesellschaftlichen oder socialen, nicht bloss vom individualistischen Gesichtspuncte aus hinzustellen. Aber es wird dabei doch viel zu sehr von vornherein die erst noch zu erweisende volle Identität des privat- und volkswirthschaftlichen, des gesellschaftlichen und des Individual-Interesses vorausgesetzt. Dies zeigt sich namentlich in zwei Puncten. Einmal werden die Nachtheile, welche eine so ganz absolute Formulirung der Freiheits-, Eigenthums- und Vertragsrechte für die Gesammtheit und für einzelne grosse Classen der Bevölkerung so leicht und erfahrungsmässig so oft mit sich bringt, meist ganz

übersehen, z. B. in der Frage der Freizügigkeit, des Grundeigenthums, zumal des städtischen, des Arbeitsvertrags, des Zinsvertrags. Sodann wird zu wenig beachtet, ob die Vortheile, welche die neue Gestaltung des Verkehrsrechts allen Einzelnen zwar bieten kann, auch wirklich nach der Erfahrung Allen und einigermaassen gleichmässig zu Gute kommen. Auch dies wird ohne Beweis zu allgemein angenommen.

2) Freiheit und Eigenthum werden ferner zu einseitig nur als individuelle Rechte angesehen, die damit in der Gesellschaft, in der Volkswirthschaft nothwendig verbundenen (socialen) Pflichten kommen zu wenig zur Geltung. Erst mit der Anerkennung dieses socialen Pflichtmoments und damit der Kehrseite jener beiden Rechtsinstitute verlieren dieselben den rein individualistischen, privatwirthschaftlichen und erhalten ihren nothwendigen socialen, volkswirthschaftlichen Character. Das Eigenthum tritt erst dadurch aus der vorherrschend rein privatrechtlichen Auffassung heraus, um als grosses Rechtsinstitut des Verkehrsrechts nothwendig mit unter den öffentlich-rechtlichen Gesichtspunct zu kommen.

§. 195. — 3) Die social und volkswirthschaftlich bedenkliche Folge dieser Auffassung der persönlichen Freiheit und Eigenthumsordnung selbst aus dem Gesichtspuncte des Interesses und Rechts des Individuums führt nur zu leicht zu einer äusserlich formalistischen Behandlung, einer unhaltbar absoluten Formulirung und rein apriorischen Construction jener Rechtsinstitute, ohne dass diese letzteren an ihren Wirkungen geprüft werden. Die Entwicklung des römischen Rechts und alle neuere Erfahrung bestätigt dies. Besonders schädlich erweisen sich vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus die rein apriorische Construction des Begriffs der persönlichen Freiheit und des Eigenthumsbegriffs, sowie dessen absolute Formulirung und die gleiche Behandlung des Vertragsrechts und Erbrechts.

a) Apriorisch wird ein Begriff der persönlichen Freiheit aus dem Wesen des ganz selbständig gedachten Individuums abgeleitet. Dies hat zwei schlimme Folgen.[5])

[5]) Die Nationalökonomen der freihändlerischen, d. h. der physiokratisch-Smithischen Richtung haben zwar selten genug ihre Theoreme auf ihren letzten Ausgangspunct zurückgeführt, aber sie argumentiren stets so, dass das ganz selbständig gedachte Individuum als stillschweigende, selbstverständliche Voraussetzung ange-

α) Allerdings ist eine solche Freiheit mit dem gesellschaftlichen Zusammenleben und den volkswirthschaftlichen Anforderungen schlechterdings unvereinbar und kann daher auch in der Wirklichkeit niemals vollständig im positiven Rechte anerkannt werden (§. 219 ff.). Aber die Folge jener apriorischen Begriffsconstruction eines atomistisch-individualistischen Naturrechts ist, dass immer wieder neue Forderungen hinsichtlich der Gestaltung des positiven Rechts hervortreten, wonach möglichst absolute persönliche Freiheit und ein dementsprechendes Vertragsrecht gewährt werden soll. Jede weitere Beschränkung der Freiheit, welche etwa im geschichtlich überkommenen geltenden Rechte noch festgehalten ist, oder vollends eine solche, welche im Interesse der Gesammtheit neu eingeführt werden soll, begegnet dann ohne Weiteres einer principiellen Opposition, weil sie dem abstracten Freiheitsbegriff widerspricht.[6]) Es ist nur zu begreiflich, dass deshalb radicale Forderungen unter Umständen in einem für das Gesammtinteresse bedenklichen Umfange gesetzliche Sanction erlangen: als blosse Consequenzen des Princips, ohne Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse und der daraus folgenden Bedürfnisse.

β) Andrerseits wird die Freiheit doch wieder so äusserlich formal gefasst, dass sie nebst ihrer weiteren Consequenz, der formalen Gleichheit (§. 220 ff.), practisch im Leben und besonders im wirthschaftlichen Verkehr für die grosse Masse der Bevölkerung nur eine geringe Bedeutung hat, materiell eigentlich

nommen werden muss, wenn die Argumentation nicht von vornherein als ganz willkührlich erscheinen soll. Es offenbart sich hier die allgemeine philosophische Grundlage des Smith'schen Systems, die Annahme „natürlicher Menschenrechte" des Individuums als solchen, auch in den nationalökonomischen Beweisführungen. Die beschränkende ältere Gewerbeverfassung, das Prohibitiv- und Schutzzollsystem, die Agrarverfassung und m. e. W. die ganze ältere Wirthschaftsordnung verstösst gegen diese natürlichen Rechte des Individuums, und dies ist der letzte principielle Grund ihrer Verwerfung auch Seitens der Volkswirthe. Der Nachweis nachtheiliger Wirkungen der Beschränkungen für den Verkehr kommt dann nur noch als ein practischer Grund dazu. — Hier liegt der Grundirrthum der Schule, von dem es sich loszusagen gilt. Wie schwer dies ist, zeigt z. B. der sonst auf einem einigermaassen verwandten Standpuncte mit diesem Werk stehende Maurus in s. „Freiheit in d. Volkswirthsch.", Heid. 1873, wo sogar im 1. Kap. ausdrücklich gesagt wird: „nicht die Individualfreiheit, sondern die Wohlfahrtsvermehrung ist das oberste Princip für die wirthsch. Organisation der Gesellschaft", S. 12, gleichwohl aber z. B. selbst die heutige deutsche Freizügigkeitsgesetzgebung noch als eine die individuelle Freiheit zu sehr beschränkende bezeichnet wird, S. 151! Vergl. dagegen unten §. 234 ff.

[6]) Man denke an die Opposition gegen Schulzwang, Militairzwang, Versicherungszwang, Impfzwang u. s. w., — stets mit dem Argument, dass die „persönliche Freiheit" dadurch beschränkt werde, was richtig, aber an und für sich kein Gegengrund ist; vielmehr umgekehrt, weil solcher Zwang nicht ganz zu entbehren, ist die unbeschränkte individuelle Freiheit ein unhaltbares Postulat.

nur eine Fiction ist. Sie reicht für sich allein nicht aus, um für alle Betheiligten im Verkehr, vor Allem bei den Vertragsschliessungen, wirkliche Freiheit und Gleichheit zu verbürgen. Die einmal bestehende Fiction hat aber gleichwohl wichtige practische Consequenzen. So wird z. B. principiell die Forderung einer Beschränkung der Staatsthätigkeit in allen wirthschaftlichen Angelegenheiten gestellt, weil die formal freien und gleichen Personen vermeintlich allein richtig, aber auch ausreichend für sich sorgen könnten. Es entsteht dann wohl die Ansicht, als ob die Rechtsentwicklung mit der Gewähr der persönlichen Freiheit und Gleichheit der Individuen und mit der vollen Vertragsfreiheit ein für allemal ihren Abschluss gefunden habe.[7]) Eine nicht bloss theoretisch und practisch falsche, sondern auch eine socialpolitisch und volkswirthschaftlich geradezu gefährliche Ansicht. Denn die persönliche Freiheit überhaupt und die Vertragsfreiheit speciell muss Inhalt, Umfang und daher auch Beschränkung mit nach Bedürfnissen der Gesammtheit erhalten. Da diese Bedürfnisse selbst wieder dem geschichtlichen Wechsel unterliegen, so kann die Thätigkeit des Staats und der Gesetzgebung auch auf diesem Gebiete niemals auf die Dauer abgeschlossen sein: am Wenigsten in dem Falle, wenn, wie jetzt bei uns, einseitige Consequenzen atomistisch-individualistischer Auffassung der persönlichen Freiheit ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Rückwirkung im geltenden Rechte über Gebühr zur Anerkennung gelangt sind.

§. 196. — b) Das vornehmste Princip der Eigenthumsordnung ist das rein individualistisch aufgefasste, möglichst absolute Privateigenthum an allen Arten von Sachgütern. Der Eigenthumsbegriff wird dabei wiederum apriorisch construirt, indem das Wesen des Eigenthums in unumschränkter Befugniss des Eigenthümers, über die Sache zu verfügen, gefunden wird. Dieser

[7]) So wird z. B. in Deutschland der Versicherungszwang gegen erwachsene Arbeiter oder die Einführung eines gesetzlichen Normalarbeitstags für solche, wenigstens für die Männer, aus solchen Gesichtspuncten noch vielfach abgewiesen, z. B. von den Vertretern der deutschen Gewerkvereine, M. Hirsch, Fr. Duncker. Vergl. die Debatten auf d. Eisen. soc.-polit. Congr. 1874. Ganz in derselben Einseitigkeit wie die liberalen Oekonomisten der Neuzeit verfährt in s. Schr. „Arbeiterversich." L. Brentano. Wie jene annehmen, dass die persönl. Freiheit ausreiche, richtige u. gerechte Vertheilung zu verbürgen, so Brentano, dass dies bei freier Gewerkvereinsorganisation der Arbeiter geschehe. Diese ist ihm das Complement des Freiheits- u. Gleichheitsprincips. Alle andren einwirkenden Factoren werden ignorirt u. mit der Ableitung der Consequenz aus dem Princip erscheint die Aufgabe erledigt. Eine eigenthümliche „realistische" Methode der Beweisführung.

Eigenthumsbegriff soll dann im geltenden Rechte verwirklicht werden. Danach wird der Wille oder richtiger selbst die Willkühr des Eigenthümers (jus utendi et abutendi re sua!) als das Moment anerkannt, welches allein über die Verwendung der im Eigenthum stehenden Güter entscheidet. Dieser Auffassung entsprechend giebt das Eigenthum überhaupt eigentlich nur Rechte. Auch Pflichten als Ausfluss desselben aufzustellen, erscheint dagegen von vorneherein als Widerspruch gegen den Eigenthumsbegriff, als „unjuristisch", wie die Privatrechtsvertreter dies dann formuliren, ohne die petitio principii, die sie dabei begehen, auch nur zu merken. Dasselbe gilt von Beschränkungen des Eigenthums, welche sich mit der principiellen Schrankenlosigkeit der Verfügungsbefugnisse des Eigenthümers nicht vertragen. Soweit sie etwa geschichtlich überkommen sind, werden sie daher möglichst beseitigt. Unter die Schablone des einen, absoluten Eigenthumsbegriffs werden ferner alle Arten Sachgüter (mitunter auch gewisse „Verhältnisse", §. 15, wie anderseits ehedem die Unfreien, die Sclaven) möglichst gleichmässig gezwängt. Daher werden die etwa noch bestehenden Verschiedenheiten des Eigenthumsrechts nach der Art der Güter, welche das Eigenthum umfasst, verworfen und thunlichst beseitigt, weil sie dem angenommenen Eigenthumsbegriffe widerstreiten. Dies zeigt sich u. A. namentlich in dem Streben nach rechtlicher Gleichstellung des Grundeigenthums mit dem Eigenthum an beweglichen Gütern und der verschiedenen Arten des Grundeigenthums, z. B. an Agrar- und Forstboden,[8]) unter einander. Ebenso unterbleibt in der Hauptsache im Rechte jede Unterscheidung des Eigenthums nach den Zwecken der beweglichen Güter und damit fehlt dem Rechte die volks- und einzelwirthschaftlich so wichtige Unterscheidung von Kapitaleigenthum und Eigenthum an Gebrauchsvermögen (§. 27) vollständig (§. 256, 257).

Die Eigenthumsordnung, welche sich dergestalt ergiebt, ist sonach nur ein Product der Abstraction und eine logische

[8]) Die Folge der Auffassung ist, dass z. B. jede aus dem ökonomischen Wesen des Forstbodens folgende „Beschränkung" des Forsteigenthums vom Waldbesitzer als ein Eingriff in sein „natürliches" Eigenthumsrecht, ja als eine Verletzung seiner Freiheitssphäre, mithin seiner selbst gilt. Daher die öfters aufgetauchte Forderung der Waldbesitzer, nicht nur für neue Beschränkungen, sondern selbst für altbestehende, aber dem absoluten Eigenthumsbegriff widersprechende entschädigt zu werden; eventuell die Forderung, dass der Staat expropriire, wenn auch nur die Beibehaltung solcher Beschränkungen im öffentlichen Interesse geboten sei.

Consequenz einer absolut gefassten persönlichen Freiheit des Individuums und eines apriorischen absoluten Eigenthumsbegriffs, nicht ein Product der realen Bedürfnisse des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Sie wird aber in jener Weise aus zwei Gründen ganz unbedenklich für die Praxis postulirt.

α) Einmal, weil sie sich im römischen Rechte im Wesentlichen vollzogen hat.[9]) Das römische Privatrecht, das Recht eines Volks, dessen Volkswirthschaft auf dem Herrschaftsprincip der Eroberung und Sclaverei, nicht auf dem Princip des Erwerbs durch eigene Arbeit beruhte, wurde und wird aber vielfach als das „Musterrecht“, als das „wahre Recht“, ja kurzweg als „das Recht“ überhaupt betrachtet: eine eigenthümliche, geschichtlich erklärliche, aber deswegen nicht weniger unrichtige Ansicht, welche auf eine petitio principii hinauskommt.

β) Sodann meint man die a priori geforderte Gestaltung der Eigenthumsordnung auch a posteriori rechtfertigen und als die allein richtige und erspriessliche begründen zu können. Sie soll nemlich nicht nur mit dem Interesse des Individuums und der Privatwirthschaft, sondern auch mit dem Gesammtinteresse des Volks und seiner Volkswirthschaft vollkommen übereinstimmen. Aber der Beweis dafür wird nicht genügend geführt. Es wird dabei nur wieder von vorneherein die Interessensolidarität des Individuums und der Gesellschaft, der Privat- und der Volkswirthschaft angenommen, statt sie erst zu beweisen. Die Wirkungen aber, welche eine solche Eigenthumsordnung auf das ganze Volk wie auf die einzelnen Classen, besonders auf die besitzlosen, sogen. unteren arbeitenden Classen ausübt, werden nicht ernstlich geprüft. Sie gelten entweder als einmal unveränderlich, die daher selbstverständlich einfach hingenommen werden müssen, oder sie werden auch mit falschem Opti-

[9]) Vergl. unten §. 283 ff. über den Eigenthumsbegriff, bes. Ihering, der gerade so bestimmt wie ich den absoluten Eigenthumsbegriff u. die Identificirung des römischrechtlichen mit letzterem abweist. Die Unhaltbarkeit der Formulirung eines absoluten Eigenthumsbegriffs folgt übrigens auch im römischen Rechte aus dem zum „jus utendi et abutendi re sua“ hinzugefügten, wenn auch gewöhnlich ignorirten Satze: quatenus juris ratio patitur. Die Juristen ziehen meistens die erforderlichen Consequenzen aus der Beschränkung des Eigenthums für den Begriff selbst nicht. Das „abuti“ bedeutet allerdings nicht nothwendig „missbrauchen“, sondern auch — und wie Manche behaupten allein — „verbrauchen“, oder Recht zur Aufzehrung der Substanz (Knies, Geld S. 88, mit Bezieh. auf Salmasius fasst es noch etwas anders). Aber die Hindeutung auf ein Recht „bis zum Missbrauch“ ist mit dem Wort doch auch beabsichtigt worden.

mismus als durchaus günstig hingestellt. So wird an dem schrankenlos willkührlichen eigenen Gebrauche der Güter, den das Eigenthum gestattet,[10]) und an der Freiheit, beliebig durch Verträge über das Eigenthum zu verfügen, nichts bemängelt.[11])

§. 197. — c) Nicht anders ergeht es dem Erbrechte. Auch dieses wird ebenso schrankenlos und absolut hingestellt wie das Eigenthum, indem gewissermassen die schroffsten Consequenzen des deutsch-rechtlichen und des römisch-rechtlichen Erbrechtsprincips vereinigt werden. So wird im Intestaterbrecht die sittliche, sociale und ökonomische Bedeutung der Familie ausserordentlich übertrieben mittelst Festhaltung eines Erbrechts der „Familie" bis zu den entferntesten „Verwandten" hin, — im Widerspruch mit der sonstigen individualistischen Auffassung, welche im wirthschaftlichen Verkehrsrecht zur Geltung gelangt ist und den Familienverband oft wenig genug beachtet. Und daneben wird dem Erblasser im testamentarischen Erbrechte öfters eine Verfügungsbefugniss über sein Vermögen über den Tod hinaus gegeben, welche nur etwa durch das Pflichttheilsrecht beschränkt, sonst practisch so gut wie unbegrenzt ist. So kann über einen Theil des Volksvermögens in der Form von Privatvermögen ganz nach individuellem Ermessen, ohne jede Rücksicht auf die Folgen für die ganze Volkswirthschaft, der Wille längst Verstorbener massgebend entscheiden. Damit wird aber das schöne pietätvolle Princip der „Achtung vor den Todten" so übertrieben, dass es unhaltbar wird und dass das Ergänzungsprincip: „dem Lebenden gehört die Welt", nothwendig nach Geltung ringt. Auch der in der Frage mitunter angerufene Glaube an die persönliche Unsterblichkeit gebietet eine soweit gehende Berücksichtigung des Willens Verstorbener im testamentarischen Erbrecht in den echt irdischen Dingen der Vermögenswelt

[10]) S. die Ausführung gegen das jus abutendi, dass das Recht der Zerstörung mit enthält, von Val. Mayer, Eigenth. nach d. verschied. Weltanschauungen, Freib. 1871, S. 11.

[11]) Die Nationalökonomie der physiokratisch-Smith'schen Schule hat sich in der Regel um die Begründung, Erklärung und Rechtfertigung der Eigenthumsinstitution gar nicht gekümmert und die letztere einfach als selbstverständliche Thatsache hingenommen. S. d. Vorbem. oben S. 348. Dies hing auch mit der einseitig privatwirthschaftlichen Behandlungsweise der Disciplin zusammen. So kann es nicht Wunder nehmen, dass in einem Werke wie Rentzsch' Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre der Art. Eigenthum (von Frühauf) sich auf die dürftigste formalrechtliche Behandlung des Eigenthums beschränkt. Wo die Nationalökonomie etwas tiefer auf die Institution einging, hat sie sich die Begründung mit der natürlich-ökonomischen Theorie (s. u. §. 265 ff.) oder mit der Arbeitstheorie (§. 271 ff.) zu leicht gemacht, was auch von Bastiat gilt, s. dess. harm. écon. ch. 8, 9, und pamphlets propriété et loi (oeuvres, 1854, IV, 275 ff.)

vernünftiger Weise selbst für Diejenigen nicht, welche diesen Glauben hegen.[12])

§. 198. — d) Die volkswirthschaftliche Rechtfertigung eines möglichst absoluten Eigenthums- und Erbrechts wurzelt mit in der Ansicht von der Unentbehrlichkeit dieser beiden Institute für die Kapitalbildung, — sowohl für die Erhaltung des vorhandenen als für die weitere Vermehrung des Kapitals, — sowie für die Kapitalverwendung im Productionsprocess. Diese Ansicht beruht indessen auf der fälschlichen Identificirung von Nationalkapital oder Kapital an sich, als rein ökonomische Kategorie, mit dem Privatkapital oder dem Kapitalbesitz, als historisch rechtliche Kategorie (§. 28). Es wird hier stets ohne Weiteres angenommen, dass eine Bildung, Erhaltung und Verwendung des Kapitals im ersteren Sinne unbedingt nur in der Form des Privatkapitals möglich oder sogar nur so denkbar sei. Dies verdient mindestens erst eine Untersuchung, welche die Nationalökonomie bisher ganz unterlassen hat (§. 267 u. unten Kap. 3). Aber wenn der Satz, der sonach vorläufig eine blosse These ist, auch nicht bestritten, oder wenn wenigstens zugegeben wird, dass die Entstehung, Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Kapitals im ökonomischen Sinne am Besten in der Form des Privatkapitals vor sich geht (Kap. 3 unten, bes. §. 307), so folgt daraus nicht der übliche Schluss zu Gunsten absoluten Eigenthums und Erbrechts. Die Nothwendigkeit und volkswirthschaftliche Nützlichkeit eines solchen wird vielmehr wiederum ohne jede weitere Untersuchung axiomartig angenommen. Es lässt sich aber z. B. gerade beim Erbrecht unschwer nachweisen, dass ein unbegrenztes, wie das heutige, namentlich ein Erbrecht ohne alle oder wenigstens ohne irgend erhebliche Erbschaftssteuern für Erbschaften unter den nächsten Verwandten (Ascendenten, Descendenten), die ihm zugeschriebene besonders günstige Wirkung für die Vermehrung selbst nur des Privatkapitals in geringerem Grade besitzt, als ein durch ein richtiges sociales Erbschaftssteuersystem begrenztes Erbrecht.[13])

[12]) Vergl. Lange, Arb.-Fr. 3. Aufl. S. 285; Lassalle, Syst. d. erworb. Rechte II, 604 ff., mit der Darlegung von Leibnitz's Theorie des testamentarischen Erbrechts und der Begründung des letzteren auf die Annahme der Unsterblichkeit.

[13]) Aehnlich wie der zeitige Inhaber eines Fideicommisses, welches an den ältesten Sohn übergeht, im Interesse der Ausstattung seiner übrigen Kinder mehr sparen wird und nach englischen Erfahrungen wirklich aus diesem Grunde mehr spart, wird auch der Familienvater, welcher weiss, dass bei seinem Tode sein Vermögen durch

Und ebenso lässt sich am Grundeigenthum und am Kapitaleigenthum aus den Verhältnissen der heutigen Praxis die nachtheilige Wirkung der absoluten Formulirung des Eigenthumsrechts vielfach ableiten, z. B. im Falle willkührlichen Gebrauchs oder Nichtgebrauchs.[14])

III. — §. 199. Die Aufgabe für die Volkswirthschaftslehre gegenüber dem Verkehrsrecht. Sie liegt demgemäss darin, die geschichtlich überkommene und die in Geltung stehende Rechtsordnung des Personenstands und des Eigenthums einer Prüfung auf ihre nationalökonomischen Leistungen und Wirkungen, auf ihre Zweckmässigkeit und Reformbedürftigkeit zu unterziehen. Bei dieser Prüfung muss vor Allem nicht der privatwirthschaftliche Standpunkt in der üblichen fehlerhaften Weise mit dem volkswirthschaftlichen ohne Weiteres, sondern erst nach geführtem Beweise identificirt werden. Ferner hat zwar der Gesichtspunkt der Production und das Interesse an einer möglichst gesteigerten Production bei der Prüfung gewiss eine wohl berechtigte grosse Bedeutung auch für die ganze Volkswirthschaft. Aber daneben müssen der Gesichtspunct der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens und die Anforderungen beachtet werden, öfters selbst dominiren, welche hinsichtlich einer möglichst günstigen Vertheilung der individuellen Einkommen nach den früher entwickelten Grundsätzen (§. 94—109e) zu stellen sind.

Was den Einfluss des Verkehrsrechts auf die volkswirthschaftliche Production anlangt, so darf den einzelnen Rechtsinstituten bei den verschiedenen Productionsfactoren und Productionsgebieten von vorneherein eine verschiedene Bedeutung beigemessen werden. Der Personenstand, die Unfreiheit in ihren verschiedenen Formen und die Freiheit in den verschiedenen Rechtssystemen, besonders die Gestaltung des Vertragsrechts überhaupt und des Arbeitsrechts der sogen. unteren Klassen speciell, daher auch des Lohnvertrags, kommen in erster Linie in Betracht hinsichtlich ihres Einflusses auf die Arbeit als Productionsfactor, sodann erst wegen ihrer Einwirkung auf die Bildung,

Erbschaftssteuern verkleinert wird, muthmasslich mehr Trieb zum Sparen haben, damit trotz des Steuerabzugs noch ein genügendes Erbe übrig bleibe.

[14]) Wie z. B. in den heute schon in England vorgekommenen Fällen, dass ein reicher Bergwerksbesitzer auch nach erfolgter Nachgiebigkeit seiner mit ihm im Lohnstreit liegenden Arbeiter aus Eigenwillen den Betrieb seines Werks eingestellt lässt.

Vermehrung und Verwendung des Kapitals und auf den Bodenanbau. Das Privateigenthum im Allgemeinen, das darauf bezügliche Vertragsrecht und das Erbrecht sind zunächst bedeutsam für die Bildung und Verwendung des ökonomischen oder des Nationalkapitals, welche sich in der Form von Privatkapital vollzieht; alsdann erst kommen sie als Momente für die Entwicklung des Arbeitsfactors und der Bodenproduction in Betracht. Das Grundeigenthum endlich hat zuvörderst eine entscheidende Wichtigkeit für den Bodenanbau und danach steht es auch im Zusammenhange mit der Entwicklung des Arbeitsfactors und des Kapitals.

Freilich kann nun das wirthschaftliche Verkehrsrecht nicht ausschliesslich, oft nicht einmal vorwiegend nach nationalökonomischen Rücksichten, seien es diejenigen der Production oder der Vertheilung, gestaltet werden. Aber vollkommen berechtigt ist die Forderung, solche Rücksichten soweit, als nicht andre höhere dagegen sprechen, beachtet zu sehen. So kann z. B. die Unfreiheit eines Theils der Bevölkerung volkswirthschaftlich mitunter weniger Bedenken und selbst gewisse Vortheile bieten, ja eine Art Culturmission erfüllen (§. 101, 107, 204 ff.). Aber die Entscheidung, ob sie beizubehalten, kann niemals allein oder vorwaltend nach wirthschaftlichen Gesichtspuncten erfolgen. Dagegen dürfen letztere wieder bei der Wahl des Zeitpuncts für die Emancipation und bei den Modalitäten der Durchführung mitsprechen.

IV. — §. 200. Nothwendiges Compromiss zwischen dem Individualismus und Socialismus im Verkehrsrecht. In unserer modernen Culturwelt ist die Frage der Unfreiheit principiell verneinend entschieden worden. Es handelt sich daher für uns nur noch um die Gestaltung, d. h. um Umfang, Inhalt, Grenzen, des Rechts der persönlichen Freiheit und um die Eigenthumsordnung, einschliesslich des Vertrags- und Erbrechts und des Enteignungsrechts.

In der hierauf bezüglichen Rechtsordnung stehen sich zwei grosse Principien von welthistorischer Bedeutung seit Uralters bei unseren Culturvölkern gegenüber und ringen um den Sieg mit wechselndem Erfolge: das Princip der möglichsten Selbständigkeit des Individuums und das entgegengesetzte der Beschränkung dieser Selbständigkeit nach Interessen und Zielen menschlicher Gemeinschaften, das Individual- und das Gemeinschaftsprincip, oder wie wir sie kurz

nennen können: der „Individualismus" und der „Socialismus" in dem früher (§. 109 b) festgestellten allgemeineren Sinn dieser Ausdrücke.

Beide Principien sind tief in der Natur des Menschen begründet. Auch das zweite wird nicht künstlich und gewaltthätig dem Individuum aufgenöthigt, sondern es folgt für den Einzelnen ohne Weiteres aus seiner angeborenen socialen Natur, aus dem Umstand, dass er in und für die Gemeinschaft, die Gesellschaft, „für Andere" mitgeboren wird. Keines von beiden Principien darf daher auch vollständig allein auf Kosten des anderen in der Rechtsordnung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums zur Geltung kommen, und, mehr noch, keines vermag dies, weil es „gegen die Natur" wäre. Möglich und nothwendig ist immer nur ein Compromiss zwischen beiden Principien und zwischen den Consequenzen, welche aus ihnen für die Rechtsordnung abzuleiten sind. Dieses Compromiss kann mehr zu Gunsten des einen oder des anderen Princips ausfallen. In der antiken Welt und im Mittelalter war auf dem Gebiete der persönlichen Freiheit die Unterordnung des Individuums und, mit Ausnahme des römischen Privatrechts, auf dem Gebiete der Eigenthumsordnung die Beschränkung des Eigenthums vorherrschend. In der modernen Welt ist das andere Princip, die möglichste Unumschränktheit des Individuums und seines Eigenthums, die möglichste Freiheit des Vertragsrechts, immer umfassender und allgemeiner auf allen einzelnen Gebieten im Recht zu einer nur zu ausschliesslichen Geltung gekommen. Der Sieg des modernen „Systems der freien Concurrenz" ist ein Beleg hierfür.

Die bedenklichen Seiten dieser Gestaltung sind neben den günstigen nicht zu verkennen und auf dem Gebiete der Politik und der Volkswirthschaft deutlich hervorgetreten. Mancherlei Rückschritte in einer Jahrhunderte alten Bewegung sind jedoch bereits zu verzeichnen: sie bilden eine Wiederannäherung an das zweite Princip, an die Beschränkung und Unterordnung des Individuums, seiner Freiheit, seines Eigenthums, unter die Interessen der Gesammtheit und leiten damit die nothwendige Versöhnung der Gegensätze ein. Unsere Zeit hat die allgemeine Wehrpflicht zum Staatsgrundgesetz gemacht; den Schulzwang durchgeführt; die persönliche Freiheit, die Eigenthumsbenutzung, die Vertragsfreiheit schon mannigfach beschränkt, z. B. durch eine scharf eingreifende Fabrikgesetzgebung und durch Haftpflichtgesetze mit

der Ungiltigkeitserklärung von Vertragsclauseln zum Ausschluss der Haftpflicht (Deutsches Gesetz v. 7. Juni 1871, §. 5); hat das Eigenthum durch gewaltig einschneidende Steuern getroffen und dadurch eine immer weitere Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen auf Kosten des privatwirthschaftlichen Systems eingeleitet; lauter principiell wichtige Schritte zum richtigen Ziele.

So kündigt sich eine neue Richtung an, welche das Compromiss zwischen den beiden genannten Grundsätzen wieder mehr zu Gunsten des Gemeinschaftsinteresses verschiebt. Diese Richtung kann natürlich in ein anderes Extrem führen, zu einer unerträglichen Beschränkung der persönlichen Freiheit, wie sie bei der Verwirklichung gewisser extremer socialistisch - communistischer Ideen (§. 109 c) erfolgen müsste. Aber vernünftig mit stetem Anhalt an die concreten Verhältnisse durchgeführt hat sie ihre vollständige Berechtigung, wie sich vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus zeigen lässt und in den folgenden Abschnitten näher nachgewiesen wird. Die wachsende Ausdehnung der Gemeinwirthschaft, besonders der Staatsthätigkeit, die in der ersten Abtheilung wiederholt berührt wurde, wirkt ihrerseits ebenfalls auf das stärkere Hervortreten des Gemeinschafts- vor dem Individualprincip hin.

2. Hauptabschnitt.

Der Personenstand. I. Die Unfreiheit.

Literaturnachweis. Die Nationalökonomen haben die Unfreiheit und Freiheit vornemlich als Arbeitssystem (s. folg. 1. Abschn., §. 206 ff.) betrachtet, wobei die weitere allgemeine volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung der Institution zwar unvermeidlich mit berücksichtigt werden muss, aber doch zurücktritt. Rau hat sich nirgends in seinem System mit einer principiellen Untersuchung der Unfreiheit beschäftigt, und dieselbe kaum anders als gelegentlich erwähnt; z. B. ähnlich wie andere Schriftsteller der älteren Schule, in den Erörterungen über Arbeitslust und Fleiss, so I., §. 112. etwas eingehender II., §. 19. Zur Berührung einzelner Formen, wie der Hörigkeit und Leibeigenschaft, giebt die Betrachtung der Agrarverhältnisse, der bäuerlichen Lasten, der Frohnden Anlass; s. Rau, II., §. 479. Roscher macht für die systematische Nationalökonomie den grossen Fortschritt, der „Unfreiheit und Freiheit" eine eingehende Erörterung (Kap. 4, §. 67—76 des 1. B. s. I. B.) zu widmen, jedoch ist die Stellung dieses Kapitels in der Productionslehre wohl nicht richtig und die Betrachtung der „Freiheit" als System des Personenstands entfällt fast ganz. S. die Vorbem. oben S. 345. Dagegen hat v. Mangoldt in s. Volkswirthschaftslehre schon in mehr principieller Weise bei der Untersuchung der gesellschaftlichen Bedingungen des Erfolgs der nationalen Arbeit der Lehre von der Unfreiheit und Freiheit eine Stelle in der systematischen Nationalökonomie gegeben, s. Kap. 5 u. 6 a. a. O. Schäffle in s. Gesellsch. System giebt keine zusammenfassende Erörterung über die Unfreiheit und Freiheit, bespricht aber die erstere als Arbeitssystem, (so 3. Aufl. II., 307, §. 270) und mehrfach passim die einzelnen

Consequenzen der persönlichen Freiheit (s. u. §. 220 ff.), obwohl noch kaum eingehend und principiell genug. In seinem grossen neuen Werke „Bau u. Leben des socialen Körpers" findet sich im 1. Bande (Tüb. 1875) mehr Hiehergehöriges über Eigenthum, als über Personenstand. S. 197 ff. z. B. wird die „indiv. Freiheit und Gleichheit" in einem anderen Sinn genommen, als der ist, in welchem im Folgenden von ihr gehandelt wird, wenn auch die Erörterungen sich berühren. Mehr gehören hierher Schäffle's Ausführungen im B. II d. Soc. K., S. 90 ff. und III., 90 ff., überall der werthvolle Gesichtspunct, die Unfreiheit in den entwicklungsgesetzl. Zusammenhang der gesellschaftl. Erscheinungen zu bringen. H. Rösler, Vorles. S. 101. — Aus der fremden nationalökonomischen Literatur s. bes. de Sismondi, nouv. princ. 2. éd. I., l. 3, ch. 4 (I., p. 177 ff.), 6, 7, auch II., 415; J. St. Mill, pol. Oekon., 2. B., Kap. 5. In der englischen und americanischen Literatur ist aus naheliegenden practischen Gründen auch neuerdings noch öfters ein Kapitel der system. Werke der Sclaverei u. s. w. gewidmet, s. z. B. Fawcett, man. of pol. econ. 3. ed. Lond. a. Cambr. 1869, p. 258 ff. — S. auch Maurus, über d. Freih. in d. Volkswirthsch., Heidelb. 1873, bes. Einl., 1—3, 6. Abschn.

Für die geschichtlichen Thatsachen, welche die Unfreiheit und deren verschiedene Formen und Entwicklungsphasen betreffen, ist zunächst auf die allgemeine Geschichtsliteratur, besonders über das Alterthum (Sclaverei), über das Mittelalter und z. Th. noch die folgende Zeit (Leibeigenschaft, Hörigkeit, bäuerliche Lasten, Frohnden), und über das überseeische Colonialwesen der Europäer (Negersclaverei) zu verweisen. Besondere Beachtung verdienen die russischen Verhältnisse, weil hier die Unfreiheit bis in unsere Gegenwart hinein deutlicher vor Augen liegt. Die Werke über die Lage der arbeitenden Classen in früherer Zeit enthalten ebenfalls hierhergehöriges Material. S. bes. Levasseur, hist. des classes ouvrières en France depuis la conquête de J. César jusqu'à la révolution, 2 tom. Par. 1859, mit der Fortsetzung dess. Verf.: hist. des cl. ouvr. en Fr. depuis 1789, 2 tom. P. 1867. — Du Cellier, hist. des cl. labor. en France depuis la conquête de la Gaule par J. César jusqu'à nos jours, Par. 1860. Vergl. auch Marx, Kapital, pass., Lassalle, Kap. u. Arb., pass., z. B. S. 100, 169. Auch die Literatur über ältere, bes. german. Agrarverfassung, über bäuerliche Lasten behandelt die Verhältnisse der Unfreiheit und Verwandtes mehr oder weniger eingehend. S. Rau, Volkswirthschaftspolit. 5. Aufl. §. 46 ff., Roscher II. (Nat.-Oek. d. Ackerbaus), §. 54 ff., §. 107 ff., beide auch f. Spec.-Liter.

Von allgemeineren Schriften über Sclaverei u. s. w. und deren Geschichte s. Gurowski, sclavery in history, Newy. 1860 (kurze Uebers. über die einzelnen Völker, mehrfach nach deutschen Historikern). — Wiskemann, Sclaverei (von der Haager Gesellsch. f. d. Verbreit. d. christl. Relig. gekrönte Preisschr.), Leiden 1866 (bes. über d. Sclaverei bei den Juden, Stellung des alten und neuen Testam. u. des Christenth. z. Sclaverei, aber auch mit einer guten Erörterung über das Aufhören der Sclaverei in Folge volkswirthsch. Fortschritte, S. 179 ff.). Vgl. auch Roscher in d. Ansichten, Aufs. über d. Verh. d. Nationalökonomie z. class. Alterthum.

Speciell über die Sclaverei des Alterthums, bes. auch über das Sclavenrecht s. ausser d. Werken über griech. u. röm. Staats- und Priv.-Alterth. v. Herrmann, Becker, Marquardt u. A.: über Griechenland Böckh, Staatshaush. d. Athener, I., 2. Ausg. 1. B. §. 13, S. 95 ff., 448, bes. aber Büchsenschütz a. a. O., 1. B. 3. Kap. (reichhalt. u. vorzügl., weit. Lit.ang. das. S. 104), Forbiger, Hellas, Lpz. 1876, I., 7; über Rom bes. die Werke über römische Rechtsgeschichte, Puchta, Institut., II., §. 211 ff. (4. Ausg. S. 428 ff.), auch §. 220 (S. 497 ff.), dann I., §. 107 (S. 526), über den röm. Colonat eb. II., §. 214 (S. 458), Ihering, Geist d. röm. Rechts II., 1. Abth., 3. Aufl., §. 34 pass.; über die röm. servi publici s. Mommsen, römisches Staatsrecht, I., Lpz. 1871, S. 250 ff., Friedländer, röm. Sittengesch. passim., I., 371 ff. (4. Aufl.); Drumann, Arbeiter und Communisten in Griech. u. Rom; Bücher, Aufstände d. unfr. Arbeiter, Frankf. 1874, bes. S. 12 ff.; Heisterbegk, Entstehung des Colonats, 1877; nam. aber Rodbertus, Aphorismen in s. verschied. Schriften, z. soc. Frage, Creditnoth u. s. w., bes. s. Untersuch. auf d. Gebiete d. Nat.-Oek. d. class. Alterth., in Hildebr. Jahrb. I., 206 ff., eine class. Abh. über den Colonat, wichtig auch f. d. Methode solcher Untersuch. (Anstellung von letzteren durch nationalökonomisch und landwirthschaftlich gebildete

Historiker); über d. mediastini eb. XX, 241 ff.; vgl. auch die andern Arbeiten über römische Tributsteuern.

Ueber die Unfreiheitsverhältnisse des europäischen Mittelalters, bes. Deutschlands, namentlich wieder über die rechtliche Seite dieser Verhältnisse s. im Allg. die Werke über deutsche Rechtsgeschichte, z. Th. auch noch über deutsches Privatrecht und über ältere Agrarverhältnisse. Wie schwierig die Entwirrung der verwickelten Verhältnisse ist, zeigen die Forschungen der neueren Rechtshistoriker, wie z. B. Maurer, G. Waitz, Gierke u. A. m. Die zahlreichen Abstufungen des Standes im Mittelalter, die unsicheren und wechselnden lateinischen und deutschen technischen Ausdrücke und Namen, von denen die ersteren nicht immer der Sache und dem Rechtsverhältniss adäquat sind, die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen der ständischen Verhältnisse, machen es oft sehr schwierig, auch nur festzustellen, ob eine bestimmte Kategorie von Personen, z. B. die Hörigen überhaupt, diejenigen der Kirche (Kirchenleute) speciell, die Censualen u. s. w. in einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Gegend zu den Unfreien zu rechnen sind oder nicht (vgl. z. B. v. Maurer, Frohnh., II., 78; Waitz, Verf.-Gesch. V, Kap. 4, z. B. S. 213, 218, 219, über die Ministerialen eb. S. 310). Die Ansichten auch der neuesten Forscher sind daher vielfach noch getheilt, nicht einmal über die Terminologie herrscht Einigkeit. Die Eintheilung der Unfreien oder Abhängigen, welche v. Maurer macht (Frohnh. II, 26 ff.), wird für die Periode vom 9.—12. Jahrhundert in der neuesten Arbeit des ersten Forschers auf diesem Gebiete, G. Waitz, als in dieser Weise undurchführbar bezeichnet, V, 193. Waitz lässt es öfters unentschieden, ob eine gewisse Kategorie von Personen, namentlich Abgabepflichtigen zu den Unfreien zu zählen ist, s. Kap. 4 des B. V. Dies erschwert natürlich auch die Darstellung der Unfreiheitsverhältnisse für die Nationalökonomie. Es ist jedoch nicht zu vergessen, dass es sich in dieser nicht um eine Geschichte der Unfreiheit und der verwandten Abhängigkeitsverhältnisse handelt, sondern nur um die typischen Gestaltungen, welche mit unter dem Einfluss ökonomischer Potenzen in dieser Geschichte und daher namentlich in den Veränderungen jener Verhältnisse hervortreten. Die Ergebnisse der geschichtlichen Forschung lassen sich hier als Beleg deductiv abgeleiteter oder als Material für inductiv abzuleitende Sätze benutzen, auch wenn jene Unsicherheit der Forschungsergebnisse hinsichtlich des rechtlichen Characters des Verhältnisses sich nicht beseitigen lässt. Vergl. über Waitz' Standpunct in solchen Fragen übrigens die Recens. von Sohm in der Jen. Lit.-Zeitg. 1876, Nr. 3.

Ueber die Unfreiheit im Mittelalter im Allgemeinen s. bes. Sugenheim, Gesch. der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts, Petersburg 1861 (gekrönte Preisschrift), mit reichem, der neueren Forschung entnommenen, wenn auch nicht immer ganz kritisch benutztem Material und oft etwas einseitigem Urtheil. Dazu als Gegenstück für ein einzelnes Gebiet die ebenfalls auf die bei Gelegenheit der russischen Emancipation gestellte Preisfrage eingelieferte und gekrönte Preisschrift von G. Hanssen, Aufheb. d. Leibeigensch. in Schlesw.-Holst., Petersb. 1861; Art. Leibeigenschaft von Dahn im Staatswörterbuch VI, 374.

Ueber Deutschland: Kraut, Grundriss z. Vorles. über d. deutsche Privatrecht, 3. Aufl., Gött. 1845, §. 65—68 (mit vielen Literaturangaben über spätere Rechtsverhältnisse, S. 138); Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch., §. 15, 49 ff., 303 ff., 339, 343, 348, 485; Grimm, deutsche Rechtsalterthümer; Zöpfl, deutsche Rechtsgesch., 4. Aufl., II., 132 ff. (Braunschw. 1874); Anton, Gesch. d. teutschen Landwirthsch., 3 B., Görlitz 1799 ff.; Kindlinger, Gesch. d. Hörigkeit, Berlin 1818; R. Moser, bäuerliche Lasten der Würtemberger, Stuttg. 1832, S. 91 ff. (etwas zu moderne Auffassung); Stüve, Wesen u. Verfass. d. Landgem. in Niedersachsen u. Westfalen, Jena 1851 pass. Bes. aber: v. Maurer, Einleit. z. Gesch. d. Mark-, Hof- u. s. w.-Verfassung, München 1854 (das kleinste, aber für das beste der M.'schen Werke geltende), derselbe, Gesch. der Frohnhöfe u. s. w., 4 B., Erl. 1862 ff., bes. I., 5 ff., II., 26 ff., 51 ff., 78 ff., III., 294 ff., spec. über Leibeigene I., 320, II., 80, IV., 500, sehr reiches Detail, aber nicht immer Herrschaft über den Stoff und die Ergebnisse öfters anfechtbar, bes. v. Waitz angefochten; derselbe, Gesch. d. Dorfverfass. in Deutschland, 2 B., Erl. 1865, 66. Dann Gierke, Genossenschaftsrecht, I. u. II., passim, bes. I.,

§. 15, 21, 53, 55, grosses Material, leider Register noch fehlend, Grundanschauung nicht ohne Anfechtung. Endlich G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, 8 B., Kiel 1844—1878, s. bes. I., 184, II., 149, V., 1874, Kap. 4; die beste und klarste Darstellung f. die wichtige Periode vom 9.—12. Jahrh. v. Inama-Sternegg, die Ausbild. d. grossen Grundherrsch. in Deutschl. währ. d. Carol.zeit, in Schmoller's Forsch. B 1, Lpz. 1878. Vgl. auch Nitzsch, Ministerialität und Bürgerth., Leipz. 1859; Schmoller, Strassb. Tucherzunft pass., z. B. 380; Lamprecht, Beitr. z. Gesch. d. französ. Wirthschaftslebens im 11. Jahrh., in Schmoller's Forsch. B. 1, 1878; Stieda, Entsteh. d. Zunftwes., pass., bes. S. 9 ff. in Hildebr. Jahrb. B. 27, überhaupt die hist. Liter. über älteres Gildewesen u. hofrechtl. Innungen. Beseler, d. Privatrecht, §. 185; Gerber, d. Privatrecht, §. 38, 143. — Ueber Frankreich s. auch de Tocqueville, l'ancien régime et la révolution.

Ueber russische Verhältnisse s. den Art. russ. Leibeigenschaft des russ. Historikers Tschitscherin im Staatswörterb., VI, 393, mit dem Nachweis, dass Leibeigenschaft (wenigstens die grundherrliche) und ländliches Gemeineigenthum erst seit dem Ende des 16. Jahrh. zu Staatszwecken eingeführt wurde (nicht unbestritten); von Haxthausen, Studien über Russland, 3 B., Hannov. 1847, derselbe, die ländliche Verfassung Russlands. Lpz. 1866; die Literatur über die vielfach connexe Frage des ländl. russ. Gemeineigenthums s. u. im Kap. 4 v. Grundeigenth. im Abschn. v. d. geschichtl. Entwickl. dess. (§. 324). v. Buschen, Entsteh. d. Leibeigensch., eb. XVII., 540.

Ueber die moderne Negersclaverei s. u. A. die Reisewerke über die europ. Colonieen mit Sclaverei, freilich nicht immer objective und zuverlässige Nachrichten gerade auch über die ökonomische Seite der Frage. Ueber die anthropol. Seite d. Frage, bes. was die natürlichen Fähigkeiten der Neger anlangt, s. bes. Th. Waitz, Anthropol. d. Naturvölker, Lpz. 1859, I., 368, 393, Negervölker, II., 1860, S. 222, 271; Barth, Art. Neger im Staatswörterb., VII, 219, Wiskemann, a. a. O., S. 135 ff.; Peschel, Völkerkunde, 3. A., Lpz. 1876, S. 253, 315. — Ueber die Verhältnisse bes. Nordamericas Fr. Kapp, Geschichte d. Sclaverei in den Ver. Staaten, Hamb. 1861; V. A. Huber, die nordam. Sclaverei, Nordh. 1864 (soc. Fragen II.). Nam. aber: Olmsted, our slave states, a journey in the seaboard slave states, Newy. 1860, a journey in the back country, Lond. 1860, journeys a. explorations in the Cotton Kingdom, Lond. 1861, 2 vol., eine Art Reiseberichte mit vielen practischen Notizen, bes. über Sclaven- und freie Arbeit, den meisten anderen neueren americanischen, englischen und deutschen Werken als Quelle dienend, so Cairnes, the slave power, Newy. 1863, bes. ch. 2—4, dann Helper, impending crisis of the South, Newy. 1860, deutsch v. Gittermann bearbeitet als „Revolut. u. Abolit.", Stuttg. 1861; darüber mein Aufs. die Sclavenfrage in N.-A. in Kolatschek's Stimmen d. Zeit, 1861, 310 ff. Endl. bes. noch A. de Tocqueville, démocr. en Amér., 14. ed., Par. 1864, II., 301 ff. Auch Andree, N.-A., Braunschw. 1851, S. 454 ff.

1. Abschnitt.

Begründung und Entstehung der Unfreiheit.

I. — §. 201. Oekonomische Begründung. Die persönliche Unfreiheit beruht von ganz unwesentlichen Ausnahmen abgesehen, in letzter Linie allgemein auf einem ökonomischen Grunde, welcher für alle Formen der Unfreiheit die Bedeutung des eigentlichen inneren Entstehungs- und Erklärungsgrunds hat: die Unfreiheit ist nemlich fast immer und überall zurückzuführen auf das ökonomische Bedürfniss nach persönlichen Diensten und nach Arbeitskräften in der Sachgüter-

production, insbesondere in der Bodenproduction. Dieses Bedürfniss kann notorisch — wofür gerade das Bestehen und die Dauer der Unfreiheit als Rechtsinstitut den Beleg liefert — zu Zeiten, nemlich vor Allem bei vorherrschender Naturalwirthschaft, am Besten durch unfreie Menschen befriedigt werden (§. 208, 209). Es giebt der Unfreiheit auch in denjenigen Fällen ihre ökonomische Grundlage, wo die Eigenthümer der Unfreien, wie oftmals bei der strengsten Form der Unfreiheit, der Sclaverei, nicht selbst die Dienste oder Arbeiten der Sclaven bedürfen, sondern durch den Verkauf von solchen wie im eigentlichen Sclavenhandel und in der Sclavenzüchtung oder durch die Vermiethung der Unfreien einen Gewinn erstreben.

Es erklärt sich auch auf diese Weise die Thatsache, dass Völker in den primitivsten wirthschaftlichen Lebensverhältnissen keine oder fast keine Unfreiheit (Sclaverei) kennen und letztere im Allgemeinen erst auf der Stufe der Sesshaftigkeit und des Ackerbaues beginnt: ökonomisch erklärlich, weil erst hier unfreie Arbeit sich entsprechend verwerthen lässt. Daher fehlt die Sclaverei bei Jägervölkern, kommt sie nur sehr vereinzelt bei Fischervölkern vor, erscheint die Unfreiheit in verschiedenen Formen der Dienstbarkeit mehr schon bei Hirtenvölkern und Nomaden, gelangt sie aber erst zur vollen Entwicklung bei sesshaften Ackerbauvölkern, besonders mit Grossgrundbesitz und „Herrenstand“ (Adel) und fürstlicher Domanialwirthschaft. Erst hier besteht hinlängliche Productivität der nationalen Arbeit, um Unfreie z. B. für persönliche Dienste mit erhalten, und eine Einrichtung der Production, um die unfreie Arbeit angemessen überwachen zu können.

Die Unfreiheit muss demgemäss als eine eminent wirthschaftliche, einzel- wie volkswirthschaftliche Institution bezeichnet und stets mit als solche beurtheilt werden. Ihre Rolle in der Weltgeschichte als grosse sociale Institution erfährt daher auch vom wirthschaftlichen Standpuncte aus zwar nicht die alleinige, aber eine sehr wesentliche Beleuchtung: Unfreiheit erscheint zugleich als die wichtigste erste Rechtsform, durch welche die Einzelwirthschaft die ihr nothwendigen Arbeitskräfte zum Zweck der Production an sich heranzieht, soweit die eigene Arbeitskraft des Wirthschaftssubjects und seiner Familienglieder für dies Bedürfniss nicht ausreicht. Die Unfreiheit stellt sich mithin auch als eine Form der

Arbeitstheilung und als ein Mittel der Ausdehnung der Einzelwirthschaft, besonders der Privatwirthschaft und ihres Productionsbetriebs dar. Sie ist geschichtlich der erste grossartige Versuch, die Beziehungen zwischen Arbeit, Kapital und Grund und Boden rechtlich zu regeln, sobald einmal diese Factoren, der Anerkennung des Privateigenthums zufolge, zur Verfügung verschiedener Personen stehen und die Entwicklung der Production die ökonomische Verwerthung fremder Arbeitskräfte erwünscht macht. Sie erhält sich, soweit rein ökonomische Gründe entscheiden, daher regelmässig möglichst so lange, als sie sich in der eben genannten Function und vor anderen Arbeitssystemen bewährt. Sie verändert ihre Formen (Sclaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit, Frohnarbeit) unter dem Einfluss veränderter ökonomischer Bedürfnisse, namentlich wenn ganz andere und bessere Arten der Arbeit erforderlich werden (intensive Landwirthschaft, industrielle Arbeit, antikes Oeken-, mittelalterliches Frohnhofsystem). In solchen Fällen, daher besonders mit der Verdrängung der Naturalwirthschaft durch die Geldwirthschaft, geht sie aus ökonomischen Gründen gern immer mehr in ein System von Natural- und schliesslich von Geldabgaben über. Soweit es nicht gelingt, ein solches durchzuführen, wird sie dagegen schliesslich unter vollständiger Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse, besonders des Productionsbetriebs, ökonomisch werthlos und practisch bedeutungslos, oft lange bevor sie aus dem geltenden Rechte formell vollständig verschwunden ist.[1]) Freilich tritt dieses Stadium bei einmal bestehender Unfreiheit selbst gewöhnlich spät ein, weil die Entwicklung der Technik bei dem hier fehlenden, im System freier Arbeit so wirksamen Impulse für den Arbeitsherrn, sich vom Arbeitsfactor unabhängiger zu machen, viel langsamer vor sich geht (§. 191): wohl mit ein Erklärungsgrund für die geringen Fortschritte der Technik im classischen Alterthum, wie wechselwirkend der niedrige Stand der Technik mit ein Grund für die Dauer der Unfreiheit.

II. — §. 202. Geschichtliche Entstehungsursachen der Unfreiheit. Von dem ökonomischen Entstehungsgrunde der Unfreiheit sind die äusseren oder geschichtlichen Ent-

[1]) So ist z. B. in England die Leibeigenschaft und Hörigkeit noch bis heute nicht durch ein besondres Gesetz aufgehoben, sondern seit dem 16. Jahrhundert obsolet geworden. S. Sugenheim, S. 295 ff., 299. Ebenso in Norwegen, Dänemark, Niederlanden, eb. S. 502, 532.

stehungsursachen zu unterscheiden.[2]) Diese sind im Einzelnen mannigfaltig, lassen sich aber überall in der Geschichte auf zwei Hauptursachen, was die Entstehung der Unfreiheit bei bisher Freien anlangt, und auf ein allgemeines Rechtsprincip, was die Nachkommen Unfreier betrifft, zurückführen. Jene beiden Ursachen sind Gewalt und ungünstige wirthschaftliche Lage, dieses Rechtsprincip ist Vererbung.

A. Die allgemeinste originäre Entstehungsursache der Unfreiheit, besonders in ihrer schärfsten Ausbildung, der Sclaverei, war geschichtlich überall die Gewalt und das auf sie begründete „Recht" des Stärkeren. Hierher gehören namentlich drei wichtige Fälle. In den beiden ersten entsteht die Unfreiheit der Regel nach durch das „Recht" der stärkeren „öffentlichen" Gewalt, in dem letzten durch die überlegene Gewalt der Privaten.

1) Die Kriegsgefangenen, insbesondere die in der Schlacht besiegten und mit dem Tode verschonten Feinde, dann auch mitunter die sämmtlichen Bewohner eroberter Orte (Städte) werden unfrei, und zwar Sclaven. Gegenüber der älteren und der sonst eintretenden Praxis, den besiegten Feind zu tödten, immerhin ein humaner Fortschritt. Als solchen hat man auch die Unfreiheit öfters gerühmt. Auch er ist erst möglich, wenn die ökonomischen Bedingungen gegeben sind, unfreie Arbeit zu verwerthen, daher im Allgemeinen nicht vor der Ackerbaustufe. Mannigfach bürgert sich später die noch mildere Praxis ein, die Feinde nur dann zu Sclaven zu machen, wenn sie nicht gegen Lösegeld freigekauft werden.

2) Die unterworfenen Landesbewohner müssen oft allen oder einen Theil des Bodens an den Sieger abtreten und gerathen ausserdem vielfach in ein Unfreiheitsverhältniss verschiedener Form und Strenge, gewöhnlich jedoch nicht, wenigstens nicht sofort, in eigentliche Sclaverei von Privatherren aus dem siegreichen Volke der Eroberer. Am Häufigsten ist neben der Landabtretung ein System von Abgaben, theils an die Regierung (Fürst), theils an Privatgrundbesitzer aus dem Stamme der Sieger, womit nicht nothwendig immer persönliche Unfreiheit verbunden ist, aber woraus sie sich doch leicht entwickelt, z. B. in der Form der Gebunden-

[2]) S. z. B. Büchsenschütz, S. 111 ff., Zöpfl, II., §. 24 (II). 26 (VIII), 27 (III), Eichhorn §. 15, 50, Dahn a. a. O. Die Belege f. d. Ausführ. im Text bes. bei Maurer und G. Waitz. Vgl. auch v. Inama-Stern., Grundherrschaft.

heit an die Scholle. Auch erscheint die persönliche Abgabepflichtigkeit (Kopfabgabe) nach antiker und mittelalterlicher Anschauung allgemein bereits als eine Minderung der vollen Freiheit und mit letzterer unverträglich. Ferner kommt ein Arbeitszwang (Frohnden) für die Unterworfenen auf dem Grundbesitz des Herren vor, allenfalls auch für gewisse persönliche Dienste (Gesindedienste), welche dem Herren zu leisten sind. Namentlich bei vorherrschender Naturalwirthschaft und extensiver Grossgütercultur sind die Frohnden wichtig. Die Frohnpflichtigen sind auch hier nicht unbedingt unfrei, wenigstens nicht immer von vornherein. Aber aus solchen Verhältnissen entwickeln sich, in ähnlicher Weise wie bei ursprünglich Freien, welche auf Herrenland sitzen, bei mangelnder Rechtssicherheit leicht weitere, wieder etwas strengere Abhängigkeitsverhältnisse der Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio), Hörigkeit und Leibeigenschaft, im Einzelnen bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten mannigfach verschieden, in der Hauptsache übereinstimmend. Der Sclaverei gegenüber besteht gewöhnlich bei den milderen Formen der Unfreiheit, zu denen übrigens die der Sclaverei oft sehr nahestehende Leibeigenschaft nicht immer gehört, der wesentliche und für den Unfreien überwiegend günstige Unterschied, dass der Unfreie in einer näheren, nicht willkürlich vom Herren zu lösenden Verbindung mit dem Boden bleibt, welchen er zur eigenen Bebauung, wenn auch mit der Verpflichtung zur Leistung von Abgaben, inne hat oder mit dem Herrenlande, welches er bearbeiten muss. Hier tritt daher eine Beziehung der gemeinen Arbeitskraft zum Boden hervor, welche auf niedrigen Wirthschaftsstufen bei vorherrschender Naturalwirthschaft, Agrarproduction und extensiver Bodencultur überhaupt eine entscheidende Wichtigkeit für die Unfreiheit der unteren Classen besitzt. Die Aehnlichkeit der Gestaltungen mit denjenigen, welche aus der unten genannten zweiten Hauptursache der Unfreiheit hervorgehen, wird im Laufe der Zeit mitunter eine so vollständige, dass im einzelnen Falle, öfters auch in Deutschland, die eine oder die andere der beiden Entstehungsursachen der Unfreiheit gar nicht mehr nachzuweisen ist, — ein Beleg für die „Macht der Natur der Dinge", wenn einmal ein Rechtsprincip wie dasjenige der Unfreiheit oder der Fesselung der Arbeitskraft an die Scholle anerkannt ist.

3) Privatgewalt führt zur Sclaverei in der Form des Menschenraubs, welcher bei rohen Völkern oft das Ziel des

Krieges selbst ist. Er erfolgt z. B. in Sclavenjagden, im Seeraub, in der Freiheitsberaubung selbst von Landsleuten durch Räuber und Grosse zum Zweck der eigenen Benutzung dieser Personen als Sclaven oder um sie als solche zu verkaufen.[3]) Auch der Verkauf der Kinder als Sclaven durch die freien Eltern gehört hierher.

§. 203. — B. Die zweite originäre Hauptursache der Entstehung der Unfreiheit liegt in der ungünstigen wirthschaftlichen Lage der bisherigen Freien („Gemeinfreien"). Diese Ursache äussert sich in mancherlei verschiedenen Formen, ist aber in jeder derselben leicht nachzuweisen.

1) Am Deutlichsten tritt die üble wirthschaftliche Lage als Ursache der Unfreiheit hervor, wenn der arme Schuldner in die Herrschaft des Gläubigers wegen seiner Unfähigkeit, seine Schuld zu berichtigen, geräth, wie verschiedene Rechtssysteme vorschreiben.[4]) Auch die Verspielung der Freiheit kann mit in diese Kategorie zählen.[5])

2) Ungleich wichtiger ist der Fall, dass aus Mangel an Erwerbsgelegenheit ein Abhängigkeitsverhältniss eingegangen werden muss, welches entweder von vornherein Unfreiheit bewirkt oder leicht und geschichtlich häufig dazu führt. Hierhin gehört auf frühen Wirthschaftsstufen der Mangel an eigenem Grund und Boden.[6]) Damit fehlt die practisch weitaus bedeutsamste friedliche Erwerbsgelegenheit bei Ackerbauvölkern. Dieser Mangel nöthigt die Grundbesitzlosen dazu, von Grundherren gegen die Uebernahme bestimmter Verpflichtungen, besonders der Lieferung von Naturalabgaben und der Leistung von Arbeiten auf dem in der Bewirthschaftung des Herren bleibenden Boden (Hofgut), die Erlaubniss zu erwirken, sich auf Herrenland niederzulassen und für das eigene Bedürfniss Boden anzubauen. Geht hieraus nicht sofort Unfreiheit hervor, so entwickelt sie sich daraus, im Einzelnen wieder mannigfach verschieden, im Ganzen gleichartig, besonders

[3]) Im alten Rom, auf den grossen Sclavenplantagen, nicht so selten vorgekommen. Vgl. Bücher a. a. O.

[4]) So im älteren römischen Recht nach dem Executionsrecht der 12 Tafeln, s. Puchta, Instit. II., §. 179 S. 232 ff., S. 457: Verkauf des Schuldknechts nach gewisser Zeit als Sclave an Fremde. Mehrfach auch im älteren deutschen Rechte, z. B. bei den Langobarden, s. Zöpfl, II., S. 140. Aehnlich der Fall, dass im 10. Jahrh. in Deutschland die Censualen bei ausbleibender Zinszahlung die Freiheit verlieren konnten, Waitz, V., 236. Auch im älteren russischen Recht, s. Tschitscherin im Staatswörterbuch, VI, 394.

[5]) Tacitus, Germ. c. 24.

[6]) So vielfach im Mittelalter, gegenüber den grossen Grundherren und der Kirche, s. Waitz, V., 261. v. Inama, S. 52 ff.

unter Mitwirkung andrer ungünstiger Verhältnisse, wie der bei dem folgenden Punkte erwähnten. Hörigkeit, Schollenpflichtigkeit, Leibeigenschaft sind dann öfters der Abschluss der Entwicklung selbst für ursprünglich Freie.

3) Mitunter ist die Schutzbedürftigkeit in Zeiten der Rechtsunsicherheit, wenn die Staatsgewalt nicht ausreichende Hilfe gewährt, ferner die Unfähigkeit oder Schwierigkeit, gewissen öffentlichen Verpflichtungen, besonders der persönlichen Leistung des Wehrdiensts, nachzukommen, eine Ursache der Unfreiheit gewesen, so im europäischen Mittelalter.[7]) Diese Schutzbedürftigkeit ist in letzter Linie wieder auf Armuth oder auf zu geringes eigenes Vermögen, zu kleinen Grundbesitz zurückzuführen. Auch hier ist abermals besonders der Fall characteristisch, dass kleine Grundbesitzer ihr Land einem Herren, im Mittelalter vielfach der Kirche,[8]) gegen Gewährung von Schutz übergeben und es mit der Verpflichtung zu Abgaben und Arbeitsleistungen zurückempfangen, — ein Verhältniss, welches dann in ähnlicher Weise wie in dem vorerwähnten Falle zu weiterer Unfreiheit führen konnte und oft genug, ja beinahe regelmässig dazu geführt hat.

Neben diesen geschichtlich bedeutsamen Ursachen der Entstehung der Unfreiheit sind einzelne hier und da sonst etwa noch vorkommende, wie z. B. Unfreiheit, Sclaverei als Strafe[9]) oder Straffolge, von geringer Wichtigkeit.

C. Um so folgenreicher für die ganze Institution war das Rechtsprincip, dass die Unfreiheit regelmässig auf die Nachkommen vererbt wird, wenn beide Eltern unfrei sind, und dass das Kind der schlimmeren Hand folgt, wenn selbst nur ein Elterntheil unfrei ist.[10]) Denn nur durch dieses Princip wird

[7]) Die Ausführungen von Moser, S. 115 ff., übertreiben etwas. S. bes. Waitz, IV., 452 ff., V., 219, 221, 263 ff. v. Inama, S. 55 ff., 58, 59.

[8]) Gerade bei diesen „freiwilligen Ergebungen" an die Kirche wirkten oft religiöse Motive, Ueberredungskünste mit, von Moser S. 101 ff. als „missgeleitete Frömmigkeit" wohl etwas zu stark betont. Die Hauptursache war doch die im Texte bezeichnete. Waitz, V., 220 (Uebergaben ohne Rücksicht auf Land, nur für Schutz), Landauftragungen eb. S. 262 ff., v. Inama S. 56, 60. Vergl. auch Zöpfl, Alterthümer, 1860, II., 268 ff. Wie die Uebergabe eines Hörigen an die Kirche anfangs an sich übrigens nicht als Rechtsminderung galt, s. bei v. Maurer. Frohnh. II., 78; anders. Einleit. S. 211. Waitz, V., 219, spricht von einer „gewissen Minderung der Freiheit, ohne doch diese ganz zu verlieren".

[9]) So in d. L. Bajuv. — Zöpfl, II., 140. — Auch noch später.

[10]) Im römischen wie im älteren deutschen Recht allgemeines Rechtsprincip, wenn auch mit einzelnen Ausnahmen, s. Puchta, II, 429. „Vererblichkeit der Unfreiheit verstand sich (im ältesten deutschen Recht) von selbst", Zöpfl, II.,

die Unfreiheit eine bleibende Institution des Volkslebens und in ihrer jeweiligen practischen Bedeutung unabhängiger von jenen einzelnen Ursachen, aus welchen Unfreiheit für Freie geschichtlich entsteht.

III. — §. 204. Relative Rechtfertigung der Unfreiheit. Die Unfreiheit lässt sich in ihrer humanen, socialen und wirthschaftlichen Seite nicht unbefangen würdigen, wenn sie nur mit dem Auge und dem Gefühle des modernen Menschen betrachtet wird. Von vornherein ist es nicht wahrscheinlich, dass eine Institution von solcher geschichtlichen Bedeutung nur aus dem Missbrauch der Macht des Stärkeren hervorgegangen und sich nur dadurch erhalten, dass sie nur Schattenseiten besessen haben, also immer und überall durchaus verwerflich in sittlicher und ökonomischer Beziehung gewesen sein soll. Unbefangenere Geschichtsbetrachtung und die Untersuchung gerade der volkswirthschaftlichen Seite der Unfreiheit, wobei die letztere in ihrem Zusammenhange mit allen sonstigen Wirthschafts- und Culturverhältnissen des Zeitalters aufgefasst wird, führen denn auch zu einem anderen Ergebniss. Die Unfreiheit ist nicht nothwendig immer und thatsächlich auch in der Wirklichkeit nicht stets mit jenen schweren Nachtheilen für die Unfreien verbunden gewesen, von welchen wir sie uns kaum auch nur frei denken können. Ebenso wenig war ihre ökonomische, sociale und sittliche Wirkung auf das Volksleben, ihr Einfluss auf die Cultur immer unbedingt ungünstig. Vielmehr erscheint sie in gewissen Zeitaltern als eine relativ nothwendige Durchgangsstufe der Entwicklung der Volkswirthschaft und Cultur, wofür schon ihre allgemeine Verbreitung und Dauer spricht. Jedenfalls aber lässt sich geschichtlich nachweisen und sogar aus den gegebenen Umständen selbst ableiten, dass die Unfreiheit gewisse ökonomische und dadurch wieder gewisse Vortheile für die Entwicklung der Cultur wirklich gehabt hat und in primitiven Verhältnissen eigentlich nothwendig haben muss.

133. Ebenso bei den Hörigen (lidi, aldiones) der Volksrechte, eb. S. 143, und bei den Unfreien in der späteren Zeit, seit dem 13. Jahrhundert, eb. S. 169. Auch die Verheirathung Freier mit Unfreien führte nach deutschem Rechte mehrfach zur Unfreiheit, eb. S. 140, 142; später fraglich. — Selbst der Satz, dass „die Luft unfrei mache“ und daher die Niederlassung Freier, besonders Ortsfremder und herrenloser Leute („Wildfangrecht“, v. Maurer, Frohnh. II., 93 ff.) in einer unfreien Gemeinde zur Unfreiheit führe, wurde ein Bestandtheil des Rechts der Unfreiheit in einigen Gegenden, vgl. z. B. Zöpfl, II., 16[illegible], Anm. 34; R. Moser, S. 169; v. Maurer, Frohnh. III., 59: hier kann man immer die ungünstige wirthschaftliche Lage und den Mangel an Rechtsschutz als Entstehungsursache ansehen.

Es sind vorzugsweise zwei Gründe, welche dies in Zeitaltern, wo wir die Unfreiheit hauptsächlich in Function sehen, erklären: einmal der Mangel an Musse und an Freiheit von unmittelbarer physischer Arbeit, welcher bei noch sehr niedrigem Stande des Volkseinkommens vollends durch eine gleichmässigere Vertheilung des letzteren Jedermann träfe, wobei Culturbedürfnisse und damit die Cultur selbst nur viel langsamer, wenn überhaupt entstehen könnten; sodann der Mangel genügenden Schutzes, unter welchem die schwächeren und ärmeren Elemente der Bevölkerung auch im Zustande persönlicher Freiheit leiden.

§. 205. — A. Culturhistorische Mission der Unfreiheit. Die bedeutsame geschichtliche Function der Unfreiheit in ersterer Hinsicht ist oben im 2. Kap. d. 1. Abth. schon dargelegt worden.[11]) Die Unfreiheit wurde dort als ein mitunter indispensables Mittel für einen nothwendigen Zweck des Volkslebens in gewissen Zeitaltern bezeichnet und damit für nicht unbedingt verwerflich erklärt (§. 101). Hier zeigt sich die hohe Bedeutung, welche diese Institution als eine freilich erzwungene Form der Arbeitstheilung hat. Sie dient als Mittel, das Volkseinkommen ungleich zu vertheilen und hierdurch der Herrenclasse Musse für höhere und feinere Arbeitsarten und für die Entwicklung und Pflege von Culturbedürfnissen zu gewähren. Es ist der unverkennbare tiefe sittliche und ökonomische Schaden der Einrichtung, — auch wenn man von jedem principiellen, aus dem Wesen des Menschen entnommenen Einwande gegen die Unfreiheit an sich absieht, wie man wenigstens bei historischer Betrachtung thun muss, — dass sie einseitig und gewaltthätig die Last der Production auf den einen Theil der Bevölkerung wälzt, während sie die Genüsse, welche auf diese Weise beschafft werden, und die Genussmöglichkeiten, welche die Folge freier Zeit sind, dem anderen Theil allein oder überwiegend zuwendet. Aber einmal ist die hierdurch geschaffene ökonomische Lage nicht immer nothwendig so ausserordentlich verschieden selbst zwischen Herren und Sclaven, wie meistens nur die moderne Phantasie ausmalt („patriarchaler" Character). Auch unterscheidet sich vollends die Lage der Sclaven ökonomisch wenig und mitunter nicht einmal

[11]) Vergl. bes. den 5. Hauptabschn. im 2. Kap. über „d. Bedarf oder d. Einkommenlehre v. Vertheil.standpuncte", nam. den dort. Abschn. 2 „über die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens, ihre Berechtig. u. Schranken", S. 137 ff. u. S. 150 ff.

durchaus zum Nachtheil von derjenigen kleiner, ärmerer „Gemeinfreier". [12]) Sodann ist jene bedenkliche Seite doch nur die Kehrseite der Institution, neben welcher die andere nicht übersehen werden darf. Diese andere Seite ist die Entstehung einer höher gebildeten Schicht der Bevölkerung, an welche sich die Culturentwicklung des Volks, ja weiterhin diejenige der Menschheit anknüpft. In der antiken Welt, besonders in Griechenland, war dies unbestreitbar der Gang der Dinge. Die Institution der Sclaverei hat hier in der That für die Cultur der ganzen Menschheit auch viel gute Früchte getragen. [13]) In dieser grossartigen Weise steht das Beispiel aus der hellenischen Gesellschaft allerdings einzig in der Weltgeschichte da. Aber auch in Rom fehlt diese gute Seite nicht völlig, obgleich die Sclaverei hier ein schlimmeres Gepräge trägt. [14]) Der von Aristoteles u. A. m. so richtig verstandene Zusammenhang zwischen Sclavenarbeit und unentwickelter Technik in den Werkzeugen und Maschinen zeigt auch, dass die Alten diese Function der Sclaverei richtig erkannt haben. [15]) Selbst in den abschreckendsten geschichtlichen Beispielen, wie bei der Negersclaverei in America, bei der islamitischen und sogar bei der innerafricanischen Sclaverei lassen sich wenigstens Spuren einer in der angedeuteten Richtung günstigen

[12]) Ein patriarchalisches Moment lässt sich in der Sclaverei früherer Zeiten bei einigen Völkern, so bei den Griechen (weniger bei den Römern), nicht verkennen. Es fehlte auch den mittelalterlichen Unfreiheitsverhältnissen in d. älteren Frohnhofwirthschaft wie später noch nicht. Die Unfreiheit bot ferner dem Unfreien selbst nicht nur einen gewissen Schutz, sondern auch eine gewisse wirthschaftliche Sicherung, bes. in Krankheit, Alter und Siechthum. S. Schwabenspiegel c. 71, das Citat bei Zöpfl II., 167. Schon antike Schriftsteller haben es nicht mit Unrecht ausgesprochen, dass die Lage freier vermögensloser Arbeiter leicht schlechter als diejenige von Sclaven werden könne. Manche moderne Erfahrung dient zur Bestätigung dieser Ansicht, was die Sicherheit der Nahrung und Nothdurft, die Versorgung bei Krankheit, im siechen Alter u. s. w. anlangt. Ueber die Lästigkeit der Verpflichtungen, welche der Leib- und Hofherr hinsichtlich der Ernährung seiner Leute im deutschen Mittelalter hatte, siehe v. Maurer, Frohnh., I., 314, II., 90. Wir Modernen denken bei der Unfreiheit zu leicht nur an die Negersclaverei, von der Th. Waitz (Anthrop. II., 271 ff.) aber auch bemerkt, dass sie in den primitiveren Verhältnissen der Heimathländer der Sclaven weniger schlimm als bei den civilisirten Völkern sei. Tacitus unterscheidet auch scharf zwischen Unfreiheit bei d. Germanen u. d. Römern.

[13]) Büchsenschütz' Urtheil S. 206 hier wohl etwas zu ungünstig. Treitschke viel zu optimistisch. Fr. Engels verkennt die guten Seiten u. die relat. Nothwendigkeit nicht, aber weist viel schärfer als Treitschke die ökon.-techn. Schranken nach, innerhalb derer nur eine Rechtfertigung möglich ist.

[14]) Namentlich im Laufe der Zeit, bei mehr „kapitalistischer" Wirthschaft wird die Sclaverei immer schlimmer. S. Bücher, S. 12 ff.; Th. Waitz, Anthr. a. a. O.

[15]) Aristoteles, Pol. I., c. 4 in der berühmten Stelle von der Entbehrlichkeit der Sclaven, „wenn die Weberschiffchen von selbst gingen und die Plektren die Zithern selbst schlügen"; Antipater's Epigramm auf die Erfindung d. Wassermühlen. S. auch Wiskemann a. a. O. S. 186; Roscher Ansichten, S. 16 ff.

Wirkung der Unfreiheit nachweisen. Es ist in allen diesen Fällen nicht schwer zu zeigen, dass ohne Sclaverei, welche zum Theil auch wieder die Grundlage der grösseren politischen Macht des Herrschers und der Herrenclasse und insofern die Voraussetzung wenigstens des Beginns einer staatlichen Rechtsordnung und eines Rechtsschutzes ist, die Lage des Volks oder der Gemeinfreien und sogar der Sclaven selbst unter den gegebenen Umständen wahrscheinlich eine noch schlimmere wäre. Dies führt auf den zweiten Punct.

B. Gewöhnlich wird die Unfreiheit nur als widerrechtliche, d. h. dem „Naturrecht" widersprechende Freiheitsberaubung von Personen, welchen es als Freien in ökonomischer und socialer Hinsicht viel besser gehen würde, angesehen. Diese Auffassung ist in solcher Allgemeinheit jedenfalls falsch. Sie wird durch die deutlichsten geschichtlichen Thatsachen, welche sich auf die ökonomische und sociale Lage der Masse des niederen freien Volks, in ganzen Zeitaltern selbst der kleinen Grundbesitzer, beziehen, widerlegt. Sie steht auch nicht in Einklang damit, dass Freie sich wiederholt freiwillig, wenn auch unter einem Druck der allgemeinen socialen und politischen Verhältnisse, zu Grossen, Grundherren und Corporationen, wie der Kirche, in ein Abhängigkeitsverhältniss begaben. Denn dieses hat sofort oder mit leicht ersichtlicher Nothwendigkeit, selbst trotz etwaiger Vorbehalte und Cautelen [16]), später eine mehr oder weniger erhebliche Minderung der Freiheit und selbst die Unfreiheit mit sich geführt. Aber auch dieser Preis war nicht zu hoch für das erlangte Gut: Rechtsschutz für die Person und die Habe, für das Leben und das Erwerben. Es giebt kaum einen schlagenderen Beweis für die eminente Bedeutung dieses Guts. Dieses aber fehlte in den Zeitaltern, in welchen wir die Entstehung der Unfreiheit, besonders auch in ihrer milderen Form der Gebundenheit an die Scholle, der Hörigkeit, der Abgabe- und Dienstpflicht sehen, sehr allgemein und damit fehlte die Voraussetzung dafür, dass die blosse „Freiheit" für die Masse der niedrigen Classe einen grösseren Werth besitzen konnte. Die Unfreiheit als sociale Institution wird hier für die Betroffenen zur Organisation wenigstens einigen Rechtsschutzes, z. B. selbstverständlich für die rechtlosen fremden Kriegsgefangenen, aber auch für Landesbewohner, welche ein erobernder Stamm sich

16) S. G. Waitz pass. über die Auftragungen von Land, z. B. V, 263 ff., 266.

unterwirft, und für die untere Schicht des eigenen Volks in einer fast nur auf Ackerbau angewiesenen Volkswirthschaft.[17])

Der modernen Anschauung ist eine solche Auffassung, so sehr sie mit den geschichtlichen Thatsachen in Einklang steht, fremdartig, weil wir, durchaus unhistorisch, zu leicht es als selbstverständlich ansehen, dass Organe wie die Staatsgewalt da sind, welche für den Rechtsschutz sorgen (freilich auch nicht unentgeltlich, sondern gegen den Entgelt der Besteuerung!). Es können aber auch analoge Fälle aus unserer Zeit als Beleg und zugleich als Erklärung für die Richtigkeit jener Auffassung und für die psychologische Wahrheit des Räsonnements dienen, auf welches sie sich stützt. So die bekannte Thatsache, mit welcher Bereitwilligkeit die besitzenden Classen, selbst trotz ihrer politisch freisinnigen Tendenzen, den ganzen Druck einer starken Staatsgewalt, sogar in der Form des despotischen Absolutismus der Militärdictatur, tragen, wenn ihnen dadurch nur gleichzeitig „Rettung der Gesellschaft" vor den revolutionären Leidenschaften, also m. a. W. Rechtssicherheit für Gut und Blut zu Theil wird.[18])

Man darf hiernach wohl annehmen, dass in Zeitaltern unentwickelten Staatslebens und niedriger Cultur die Unfreiheit auch nicht immer als ein so schwerer Druck von den Unfreien selbst empfunden wird. In den Ländern der Negersclaverei zeigt sich dies zum Theil noch heute. Auch für den folgenden Punct ist es wichtig, hiervon Act zu nehmen. Denn es erklärt sich daraus, dass die Unfreiheit nicht allgemein und überall die Leistung der Unfreien so ausserordentlich herabdrückt, wie man vorauszusetzen pflegt.

Andrerseits ist die geschichtliche Thatsache, dass Unfreiheit und Zwang zu Diensten und Abgaben an private Grosse und Corporationen oft aus mangelndem Rechtsschutz hervorgegangen ist, ein wichtiger neuer Beleg für die Unentbehrlichkeit des Staats und seiner Functionen gerade auch für die unteren Schichten des Volks, — ein auch nationalökonomisch hochwichtiger Punct zur richtigen Würdigung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems

[17]) Der Herr hatte in der mittelalterlichen Hörigkeit und Leibeigenschaft die Pflicht, Schutz zu gewähren. Wenn er dieser Pflicht nicht nachkam, fielen auch die Verpflichtungen des Unfreien zum Theil fort. Maurer, Frohnh., I., 313, II., 90, Waitz, V., 251.

[18]) Man denke an die neuere Geschichte Frankreichs und das Verhalten der dortigen Bourgeoisie!

und speciell des Steuerwesens, ein Punct, welchen auch der neuere ökonomische Socialismus viel zu wenig beachtet hat.

2. Abschnitt.

Die Unfreiheit als Arbeitssystem und ihre allmälige Umgestaltung mit aus ökonomischen Gründen.

Die neuere Nationalökonomie hat die Unfreiheit, wie schon bemerkt, meistens nur als Arbeitssystem näher betrachtet und sie zu einseitig als solches verurtheilt. Diese Einseitigkeit war aber eine Consequenz des leitenden Gedankens der Smith'schen Schule: denn wenn wirklich das wirthschaftliche Selbstinteresse des Individuums so ausschliesslich oder doch so überwiegend die treibende Kraft in der wirthschaftlichen Thätigkeit des Einzelnen wäre, wie es diese Schule annimmt, so liesse sich irgend eine auch nur leidliche Productivität von Sclavenarbeit in der That nicht voraussetzen. Der Fehler ist in diesem speciellen Falle wie in allen Räsonnements der Schule derselbe: die mögliche und öfters thatsächliche Mitwirkung anderer Motive (s. §. 207) wird unterschätzt und die Beeinflussung des wirthschaftlichen Selbstinteresses durch die äusseren Lebensverhältnisse wird ignorirt. Dieses Selbstinteresse ist eben auch hier wieder keine so constante Grösse, wie im Räsonnement der Schule angenommen wird. Es ist daher auch für diesen Gegenstand auf Erörterungen wie diejenigen von Knies hinzuweisen, polit. Oekon. S. 147 ff. — Vgl. sonst für diesen Abschnitt Rau, Volkswirthsch.polit. II., §. 19 (auch für weitere Literaturangaben), Roscher, Ansichten, 2. A., 1. Abschn., bes. §. 3 S. 15 ff., ders., Syst. I., §. 71, Schäffle, Gesellsch.-Syst. 3. Aufl. II. §. 270. Wiskemann, a. a. O. S. 179, Tucker, progr. of the Unit. states (mir nicht vorliegend), bes. p. 111 ff. und die oben in der Vorbem. zu diesem Hauptabschn. S. 374 gen. Schriften über nordamericanische Sclaverei, bes. Olmsted, Cairnes p. 38, 49 ff. u. über russische Verhältnisse.

I. — §. 206. Einfluss der Unfreiheit auf die ökonomisch-technische Leistung. Der allgemeinste und schwerste Einwand wird vom rein wirthschaftlichen Standpuncte aus gegen die Unfreiheit wegen ihrer Einwirkung auf die ökonomische und technische Leistung des unfreien Arbeiters erhoben. Man deducirt hierbei zunächst wieder wirthschaftspsychologisch und sucht die nachtheiligen Schlüsse, welche man auf diese Weise gewinnt, durch die Erfahrung zu belegen. In der Hauptsache sind diese Schlüsse auch thatsächlich richtig und werden sie namentlich mit steigender Wirthschafts- und Culturentwicklung immer richtiger, so dass zuletzt gerade aus dem ökonomischen, bez. dem ökonomisch-technischen Standpuncte ein vollständiges Verdict gegen die Unfreiheit mit Recht gefällt werden kann.[1])

[1]) Roscher und nach ihm Wiskemann legen dem Process des Unproductivwerdens der unfreien Arbeit die bekannte Schablone von der Reihenfolge unter, in welcher die drei Prod.-Factoren Natur, Arbeit und Kapital die vorwaltende Rolle in der Wirthschaft, bez. im Productionsprocess spielen. Mit dem Beginn der grösseren Bedeutung des Arbeitsfactors fängt jener Process an, mit dem Siege der Kapital-, bes.

Indessen kommen zwei Umstände erfahrungsmässig in Betracht, welche bei der Beurtheilung des ökonomisch-technischen Einflusses der Unfreiheit nicht übersehen werden dürfen, weil sie diese Institution in weniger ungünstigem Lichte erscheinen lassen.

1) Einmal zeigt die unfreie Arbeit in primitiveren Wirthschaftsverhältnissen wegen der Art der hier überhaupt erforderlichen und meistens ausreichenden Arbeit, ferner wegen der Mittel, welche hier zur Anspannung der Leistung des Unfreien verfügbar sind, weniger Mängel, als ihr naturgemäss in anderen Verhältnissen ankleben. Es lässt sich daher mit ihr unter Umständen doch ein ausreichender technisch-ökonomischer Effect erzielen.

2) Sodann bietet sich auch später bei höheren Anforderungen an die Qualität der Arbeit, bei dem Erforderniss ganz andrer Art der Arbeit und bei dem Obwalten humanerer Auffassung des Unfreiheitsverhältnisses ein erfolgreiches Hilfsmittel: die Zulassung von Compromissen zwischen den practischen Consequenzen der Grundideen der Unfreiheit und der Freiheit. Dadurch erfolgt allerdings eine Modification der Unfreiheit, welche mit deren innerer Idee in Widerspruch steht. Aber die ökonomischen und die humanen Bedenken gegen diese Institution verringern sich durch solche Abstufungen wesentlich. Die längere Beibehaltung, häufig selbst die erste Entstehung der Unfreiheit finden in einer solchen Modification der letzteren zum Theil ihre Erklärung. In wirthschaftlicher Hinsicht ist es namentlich der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, die Entwicklung des Städtewesens und der grössere Bedarf städtisch concentrirter, reicherer Bevölkerung nach mehr, mannigfaltigeren und feineren Bodenproducten, das hiermit und überhaupt mit grösserer und dichterer Bevölkerung zusammenhängende Bedürfniss intensiveren Ackerbaus und deshalb zum Theil der Kleingüter- statt der Grossgüterwirthschaft, ferner das Bedürfniss nach feinerer industrieller und nach geistiger Arbeit (bessere Stellung der Sclaven der Kunst-, Kunstgewerbe- und geistigen Arbeit im Alterthum, Uebergang der Frohnhofwirthschaft in die städtische Zunftarbeit freier Bürger), was Alles zusammen auch die Modificationen der Unfreiheit, besonders die Veränderung der vom Un-

der Maschinenwirthschaft endet er. In der Hauptsache richtig, aber zu schablonenhaft. Der Versuch Tucker's, die ökonomisch zweckmässige Beseitigung der Unfreiheit mit der steigenden Bevölkerungsdichtigkeit in Beziehung zu setzen, enthält auch ein richtiges Moment, aber ist ebenfalls zu schablonenhaft, wie Roscher schon nachweist, Ansichten S. 21.

freien geforderten Leistungen (Dienste, Naturalabgaben, Geldabgaben) mit erklärt.[2])

II. — §. 207. Psychologische Motive, welche die Höhe der Arbeitsleistung bestimmen. Um die Bedeutung und speciell die ökonomischen Wirkungen der vorausgehend genannten Umstände richtig zu verstehen, ist es nothwendig, wenigstens in Kürze auf die psychologischen Motive einzugehen, von welchen die Höhe der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters, abgesehen von dessen Arbeitsfähigkeit, abhängt. Diese Motive erklären auch die innere ökonomische Nothwendigkeit der Entwicklung des zweiten Stadiums unfreier Arbeit, sowie des allmäligen Uebergangs zur freien Arbeit. Zugleich wird dadurch der Entwicklungsgang in den sogen. Lohnsystemen der freien Arbeit und der innere Zusammenhang dieser Entwicklung mit der Behandlung des Arbeiters im System unfreier Arbeit aufgehellt. Es wird auf diese Weise auch der wichtige Nachweis geliefert, dass die Arbeits- und Lohnsysteme, vom Menscheneigenthum und Sclaverei an bis zum Eigenthum an Productionsmitteln oder an Kapital und den modernen Lohnsystemen, bis zum Stücklohn und selbst zur industriellen Theilhaberschaft hin, die Glieder einer grossen Kette bilden und in einem viel engeren psychologischen Zusammenhange stehen, als gemeiniglich angenommen wird (§. 213).

Die Motive, welche den Willen und daher die Arbeitsleistung bestimmen, sind folgende vier. Bei einem jeden lässt sich eine doppelte Seite, die man die positive und negative nennen könnte, unterscheiden.

[2]) So hat sich im römischen Alterthum wie in der neuen Welt in moderner Zeit die landwirthschaftliche Arbeit durch eigentliche Sclaven bewährt bei extensiver Cultur und bei solchen Culturen, wo ein massenweises Zusammenarbeiten und daher über die Sclaven eine entsprechende Aufsicht stattfinden kann, zumal so lange eine mässige, im Allgemeinen eine geringe Qualität der Producte, welche mit Sclavenarbeit allein zu erzielen ist, genügt. So sind die eigentlichen nordamericanischen Sclavenproducte Baumwolle, Zucker, Reis, Tabak gewesen. Vergl. Rodbertus über d. Colonat a. a. O., Cairnes, l. c., s. u. Anm. 5. Im europäischen Mittelalter und bis in die neueste Zeit hinein waren „Dienste“, Frohnarbeiten ebenfalls ökonomisch-technisch leidlich ausreichend bei Naturalwirthschaft und extensiver Grossgütercultur in der Landwirthschaft. Ein System von Naturalabgaben bot den Vorzug, wenn zwar Naturalwirthschaft noch vorwaltete, aber doch schon etwas grösserer Absatz, z. B. nach Städten, möglich war und die Pflichtigen hier mehr, mannigfaltigeres und besseres Product auf dem eigenen Lande, als im Frohndienst auf dem Herrenboden erzielten. Verwandlung der Natural- in Geldabgaben war für alle Betheiligten günstiger bei überhandnehmender Geldwirthschaft. Manche Belege f. d. Entwicklung bei Maurer u. Waitz, so V., 269 ff. Analog die Entwicklung der industriellen Arbeit aus der Frohnhofwirthschaft zum städtischen Gewerbe freier Handwerker.

1) Der wirthschaftliche Vortheil, den der Arbeiter durch die Arbeit erlangt, anderseits die Furcht vor dem wirthschaftlichen Nachtheil (vor der „Noth“) bei unterbleibender oder schlechter Leistung.

2) Das Ehrgefühl einer-, die Furcht vor Schande anderseits.

3) Die Furcht vor Strafe oder vor der Strenge des Arbeitsherrn überhaupt, und wieder die Hoffnung auf Anerkennung, Dank, Belohnung, womit dann der Uebergang zum zweiten und ersten Motiv erfolgt.

4) Das Pflichtgefühl, etwa noch verbunden mit Liebe, Sympathie und Dankbarkeit im Dienstverhältnisse,[3]) auf der anderen Seite peinliche Gewissensregung („Gewissensbiss“).

Man ersieht leicht, dass die ersten drei Motive näher unter sich zusammenhängen, ein egoistisches Moment — das Wort hier ohne üble Nebenbedeutung genommen — enthalten und dem vierten Motiv, dem selbstlosen, gegenüber stehen.

§. 208. — A. Die Unfreiheit in primitiveren Wirthschaftsverhältnissen.

In wirthschaftlicher Hinsicht ist die Unfreiheit hauptsächlich ein Mittel, über fremde Arbeit zu Zwecken der Production, besonders der Sachgütererzeugung, zu verfügen. Sie kommt dann als das Arbeitssystem erzwungener Arbeit in Vergleich hinsichtlich ihres ökonomisch-technischen Nutzeffectes mit dem System der freien Arbeit. Es lässt sich nun psychologisch leicht ableiten und wird durch die reichste Erfahrung bestätigt, dass die erzwungene Arbeit regelmässig allgemein der freien Arbeit im Leistungseffect nachsteht. Aus diesem Grunde wird sie theoretisch verworfen und mit der Fortbildung der Volkswirthschaft in der Praxis öfters ohne jeden gewaltsamen oder gesetzlichen Eingriff durch die Concurrenz der freien Arbeit verdrängt. Ein typisches Beispiel dafür ist das immer weitere Zurückweichen der Sclaverei vor der freien weissen Arbeit in Nord-America schon seit dem Ende des 18. Jahrhunderts.[4])

[3]) Auch der eigenen Familie gegenüber, falls dem Unfreien das Recht der ehelichen Verbindung gewährt wird (Sclavenehe), kommt das Pflichtgefühl des Unfreien, dessen Familienangehörige wieder dem Herrn gehören und daher eventuell auch von diesem zu versorgen sind, oft nicht viel in Betracht.

[4]) So war die Zahl der Sclaven in den Jahren des Census:

Dennoch lässt sich für gewisse wirthschaftliche Verhältnisse auch die unfreie Arbeit, selbst diejenige des Sclaven, ökonomisch und rein vom Standpuncte des rechnenden Producenten aus, welcher den Unfreien bloss als Productionsmittel behandelt, billigen. Der Beweis für diese Behauptung erfolgt mittelst einer Analyse des Einflusses jener vier Motive.

Der geringere ökonomische Werth der unfreien, besonders der hier zunächst zu betrachtenden Sclavenarbeit beruht offenbar in allen Wirthschaftsstufen darauf, dass bei dieser Arbeit gewöhnlich die beiden ersten Motive, Vortheil und Ehre, so gut wie gar nicht mitwirken. Das erste Motiv wird höchstens in der bei dem dritten erwähnten verwandten Form der Hoffnung auf Belohnung, das zweite Motiv bei etwas humanerer Behandlung der Sclaven ein wenig mit wirksam. Kaum stärker wird das vierte zur Geltung kommen, das Pflichtgefühl. Daher muss theoretisch und practisch die Benutzung unfreier Arbeit unvermeidlich in erster Linie auf das dritte Motiv, auf die Furcht vor Strenge und Strafe, gestützt und demgemäss zweckentsprechend geleitet werden.

Dieser Auffassung widerspricht es jedoch nicht, wenn auch ein Zurückgreifen auf die anderen Motive überhaupt und selbst bloss nach den eigennützigen Erwägungen des rechnenden Sclavenbesitzers für rathsam gilt. So ist auch in der Praxis allgemein verfahren worden, und nicht ganz ohne Erfolg. Denn die Auffassung der Sclaven als Sachen war doch stets nur eine rechtliche Fiction, welche kaum jemals vollständig zur practischen Geltung

	1790	Maximum		1860
New Hampsh.	158	i. J. 1790		0
Vermont	17	„ „		0
Rh. Island	952	„ „		0
Connectic.	2,759	„ „		0
Newyork	21,324	„ „		0
New-Jersey	11,423	„ 1800:	12,422	0
Pennsylvan.	3,737	„ 1790		0
Delaware	8,887	„ „		1798
Maryland	103,036	„ 1810:	111,502	87,108
Distr. Columb.	—	„ 1820:	6,377	3,181.

Die Abnahme geht von Jahrzehnt zu Jahrzehnt regelmässig, meist schon in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts so rasch vor sich, dass in den meisten der genannten Staaten die Sclaverei schon 1820, in Newyork 1830, in New-Jersey 1840 ganz unbedeutend geworden war. In einzelnen der übrigen Staaten hielt sie sich vornemlich nur noch mit zum Zwecke von Zucht und Handel mit Sclaven. Die Gesammtzahl der Sclaven war dagegen von 697,897 in 1790 auf 3,953,587 in 1860, die Zahl der freien Farbigen war schon bis 1840 auf 386,343 von 59,466 in 1790 gestiegen. S. Stein-Wappäus, Geogr. v. Nordam., 1855, S. 495; Andree, Nordamer., S. 455. Zahlreiche gute Beispiele des Vergleichs zwischen weisser und schwarzer Arbeit in Nordamerica bei Olmsted, z. B. Cotton Kingdom II., 383.

kam. Die Modificationen, welche die Unfreiheit bei ihrer Fortbildung aus der Sclaverei zu milderen Formen erfährt, und die Gestaltungen, welche sie oft von vornherein in solchen milderen Formen erhalten hat, beruhen wesentlich mit auf dem leitenden Princip, ausser oder neben der Furcht diese anderen, die Arbeitsleistung beeinflussenden Motive auch im Interesse des ökonomischen Effects dieser Leistung mit in Wirksamkeit oder in stärkere Wirksamkeit treten zu lassen.

Man folgt hierbei den Erfahrungen mit der freien Arbeit. Diese wird in ihrer Leistung von den ersten beiden und von dem vierten Motiv, thatsächlich, was besonders die Handarbeit und zum Theil überhaupt die Arbeit in der materiellen Production anlangt, wohl gewöhnlich überwiegend von dem Motiv des Vortheils bestimmt. Die neuere Wirthschaftslehre, besonders die physiokratisch-Smith'sche Nationalökonomie hat auf diese Annahme vorzugsweise ihre Theorie der Wirthschaft und der Volkswirthschaft begründet, jedenfalls eine fehlerhafte Einseitigkeit. Dass die beiden anderen Motive, Ehr- und Pflichtgefühl, factisch auch selbst in der niedrigsten freien Arbeit etwas und umfänglich bei allen höheren Arbeitsarten (Beamtenthum, Militär) mitwirken, lehrt die tägliche Erfahrung. Es muss auch besonders hinsichtlich des Pflichtgefühls von der Theorie postulirt werden, entsprechend jener Forderung, dass neben dem wirthschaftlichen Selbstinteresse sittlich gute Potenzen mitwirken (§. 132).

§. 209. Die Analyse dieser Motive, welche den quantitativen und qualitativen Nutzeffect der Arbeitsleistung bestimmen, ermöglicht es dann, wie in einer Formel, die Bedingungen anzugeben, unter welchen die unfreie und selbst die Sclavenarbeit der freien Arbeit im ökonomischen Effect nicht wesentlich nachstehen wird. Je niedriger nemlich das allgemeine Culturniveau des Volks noch steht und je weniger daher die zwei ersten und das viert Motive, — das erste, der wirthschaftliche Vortheil, insbesondere auch wegen mangelnder Rechtssicherheit, — auf die freie Arbeit vorzugsweise günstig wirken; ferner je niedriger nach den gesammten materiellen Verhältnissen des Volks die Arbeitsart auch der gemeinfreien Bevölkerung ist, und je geringere Anforderungen eben deshalb an die Qualität der Producte und der unfreien Arbeit gestellt werden, also im Allgemeinen: bei vorwaltender Naturalwirthschaft und extensiver Landwirthschaft, bei geringer

Entwicklung des Werkzeugkapitals; mitunter auch in besonderen Fällen in der industriellen Arbeit bei zweckmässiger Leitung durch den Herrn und seine Vertreter und bei dem Mitwirken anderer Autoritätsverhältnisse (mittelalterliche Kloster- und Frohnhofswirthschaft, aber auch antike Oekenwirthschaft, besonders in Griechenland, weniger in Rom); endlich je rücksichtsloser nach dem Sittenzustande des Zeitalters die Strenge des Herrn durch Furcht und Strafmittel das allein erforderliche Quantum roher Arbeit dem Unfreien abpresst: desto weniger rein ökonomische Bedenken bietet die unfreie Arbeit.

Wir finden dieselbe daher besonders in solchen Zeitaltern, wo diese Bedingungen zusammentreffen, z. B. in primitiven Verhältnissen, wo Naturalwirthschaft durchaus vorherrscht, bei geringer Volksdichtigkeit eine ganz extensive Landwirthschaft ausreicht und wo die paar wenig veredelten Producte in der Hauswirthschaft unter dem Auge des Herrn hergestellt werden. Die Grossen können hier den in solcher Lage erforderlichen extensiven Betrieb auf grösseren Gütern schwer anders als mit unfreier Arbeit ausführen. Auch die moderne Neger- und Plantagensclaverei fügt sich in die Regel ein: sie lohnte und lohnt, wo für rohe Plantagenproducte ein gewisses Quantum roher Handarbeit zur Noth ausreichte.[5]) Grade die Abpressung einer solchen Arbeitsleistung gelingt der Strenge, die vor keinem Zuchtmittel zurückbebt und nach Recht und Sitte in der Anwendung keines einzigen gehindert wird, selbst bei dem widerspänstigsten Sclaven, bei welchem keines der drei anderen Motive irgendwie mitwirkt. Milderung der Strenge muss dann, wenn nicht zugleich eines dieser übrigen Motive wirksam oder wirksamer als bisher wird, nothwendig den Effect der Arbeitsleistung verschlechtern. Dies hat die Erfahrung auch gezeigt, sowohl auf den Plantagen „gütiger" Herren bei der Negersclaverei als bei Frohnarbeitern, welche die Herren nach dem humaneren

[5]) S. oben Anm. 2. Cairnes a. a. O. Er sagt von der Sclavenarbeit: sie lässt die vollständigste Organisation zu, d. h.: it may be combined on an extensive scale a. directed by a controlling mind to a single end. Aber ihre inhärenten Mängel sind: it is given reluctantly, it is unskilfull, it is wanting in versatility. Als weitere Bedingungen der Sclavenarbeit nennt er: Fruchtbarkeit und weite Ausdehnung des Bodens. Cairnes, Olmsted, Helper u. A. m. theilen characteristische Beispiele für die überlegene Concurrenz der freien weissen Arbeit selbst in „Sclavenproducten" wie der Baumwolle mit, z. B. dass Baumwolle von deutschen Colonisten in Neu-Braunfels im westl. Texas wegen der besseren Qualität, sorgfältigeren Reinigung sich preiswürdiger als alles Sclavenproduct erwies, bei welchem eben solche Qualität nicht zu erreichen war. Olmsted, Back country, p. 347.

Geist der neueren Zeit milder behandeln mussten und welchen gegenüber ihr Züchtigungsrecht etwa gesetzlich beschränkt wurde.[6])

Je mehr dann gleichzeitig die anderen Motive bei freier Arbeit wirksam werden und je mehr die Anforderungen an die Qualität der Leistung steigen, daher beim Uebergang zur Geldwirthschaft und zu intensiverer Landwirthschaft, bei stärkerem Hervortreten des Bedürfnisses nach besserer Arbeit und bei überhandnehmender Wirthschaft mit Werkzeug- und Maschinenkapital, bei wachsender Schwierigkeit der einheitlichen Leitung der Arbeit in der Landwirthschaft und im Gewerke von oben her: desto nachtheiliger muss unfreie Arbeit ausfallen. Denn hinsichtlich der Qualität der Leistung ist Strenge über eine nahe Grenze hinaus fast machtlos: es müssen hier andre Motive als blosse Furcht zur Wirksamkeit kommen. Dann tritt nothwendig, wenn auch nur rein ökonomische Zweckmässigkeitsrücksichten obwalten, das zweite Stadium in den Verhältnissen der Unfreiheit ein: es muss ein Compromiss mit ihr geschlossen, sie eben dadurch selbst in ihrem Grundwesen modificirt werden: der Herr muss im eigenen Interesse an das Interesse und an den guten Willen des Unfreien appelliren. Auch die sorgsamste Leitung und Aufsicht kann nicht ersetzen, was diese letzteren Momente bewirken.

§. 210. — B. Die Modification der Unfreiheit auf höheren Wirthschaftsstufen.

Mit der Fortentwicklung der Volkswirthschaft und Cultur ändern sich somit nothwendig jene Bedingungen, unter welchen die unfreie Arbeit ökonomisch haltbar ist und erfolgreich mit freier Arbeit concurrirt. Theils führt die Veränderung, Vervielfältigung und Verfeinerung der Bedürfnisse und Güter zu anderen Arbeitsarten, theils wird allgemein eine bessere Qualität der Arbeitsleistung verlangt. Beides hängt wieder mit der Einbürgerung der Geldwirthschaft und mit der Entwicklung intensiveren Ackerbaus und der Technik im Werkzeugkapital zusammen. In beiden Fällen reicht wenigstens die gewöhnliche Sclavenarbeit, von welcher nur durch Furcht und Strenge ein gewisses Quantum von Leistungen erpresst wird, nicht aus. Bleibt trotzdem die Unfreiheit oder das System gezwungener Arbeit bestehen, so nöthigen innere ökonomische Gründe zu einer Umgestaltung der Unfreiheit in der Weise, dass jene

[6]) S. Roscher, I., §. 39 mit den Beispielen und Belegen in den Anmerkungen.

anderen Motive, welche den Willen des Arbeitenden bestimmen, zweckentsprechend mit wirksam werden. So entsteht auch wieder mit unter wirthschaftlichen Einflüssen eine mildere Sitte in der Behandlung der Sclaven und ein andres Recht der Unfreiheit. In diesem weicht immer mehr die Auffassung des Unfreien als Sache derjenigen, wonach er als Mensch mit einer in bestimmter Weise beschränkten persönlichen Freiheit und beschränkten Vermögensfähigkeit behandelt wird.[7]) Durch eine Reihe von Mittelgliedern hindurch entwickelt sich schliesslich die volle persönliche Freiheit, wiederum wesentlich mit unter dem Impuls des ökonomischen Bedürfnisses, wie sehr auch der äussere Verlauf der Erscheinung durch zufällige geschichtliche Verhältnisse und durch politische, religiöse und philosophische Anschauungen bestimmt wird.

Diesen Entwicklungsprocess der Unfreiheit bedingt auf der einen Seite namentlich das Bedürfniss intensiverer Bodenbearbeitung, mannigfaltigerer, geschickterer Arbeits- und Kapitalverwendung auf den landwirthschaftlichen Boden;[8]) auf der anderen Seite das Bedürfniss grösserer Arbeitstheilung, mehr individualistischer, feinerer Arbeitsqualität in der Stoffveredlung, grösserer Verselbständigung der dazu dienenden Unternehmungen und Lostrennung derselben von der gewöhnlichen Hauswirthschaft, mehr Hervortreten des Werkzeugkapitals, Entwicklung und Auflösung der Frohnhofwirthschaft.[9]) Diese Umgestaltungen gehen aus grösserer Volksdichtigkeit, höherem Reichthum, feinerer Cultur, besserer Technik, neuer und vermehrter Arbeitstheilung hervor, sind wie deren Wirkungen, so umgekehrt auch wieder deren Voraussetzungen und lassen sich in der Formel zusammenfassen: Uebergang von der Naturalwirthschaft, als vorherrschende Eigengewinnung der Güter (§. 113), zur Geldwirthschaft mit entwickelter Arbeitsgliederung. Der volkswirthschaftliche Fortschritt ruft also einen Process des allmäligen Unproductivwerdens der unfreien, gezwungenen Arbeit hervor. Dieser Process aber vollzieht sich durch eine succes-

[7]) Ueber Milderung der deutschen Leibeigensch. s. Maurer, Frohnh. II., 91, IV., 494, 499; Waitz, V., 259, 269, 272 ff., 289; Sugenheim, bes. die Entwickl. in Frankreich, S. 79 ff.

[8]) Vgl. bes. Rodbertus in Hild. Jahrb. II., 207, 212 ff., 236; deutsche Historiker wie z. B. Maurer betonen diese ökonom. Seiten zu wenig.

[9]) Vgl. d. gen. Liter. über mittelalterl. Gewerbewesen, Frohnhofwirthsch., Entstehung der freien Innungen, Gilden, Handwerkerzünfte. Gierke, Stieda, Schmoller, Brentano u. a. m.

sive Modification des Wesens der Unfreiheit oder m. a. W. durch immer weitere Verleihung von Persönlichkeitsrechten an die Unfreien.

§. 211. Die Gestaltung dieses Processes. Die Entwicklung[10]) geht nicht leicht irgendwo ununterbrochen vorwärts, weil eine Menge anderer Gesichtspuncte, Ideen und Interessen miteinwirkt und zufällige geschichtliche Ereignisse bei einem bestimmten Volke ihren Einfluss ausüben. Aber daraus ergeben sich doch nur Verschiedenheiten im Einzelnen und in der Zeitdauer der Entwicklungsphasen. Ferner wird auch nur in seltenen Fällen jenem ökonomischen Princip bewusst Rechnung getragen. Aber die Ideen, welche die Veränderungen verursachen, lassen sich doch deutlich mit auf jenes ökonomische Princip zurückführen, obwohl nicht nur die Nächstbetheiligten, die Sclavenherren, die Grundherren, die sich emancipirenden Unfreien, sondern selbst die Gesetzgeber, die Historiker und die Philosophen die innere bewegende Ursache der Umgestaltungen vielleicht nicht erkennen.

Die Entwicklung, welche wir geschichtlich in einem bestimmten Volke verfolgen können, vollzieht sich auch nicht immer, ja sogar nur selten in der Weise, wie es hier zum Zweck der theoretischen Analyse hypothetisch vorausgesetzt wurde: dass nemlich zuerst eigentliche Sclaverei vorangeht, als schärfste Form der Unfreiheit, mit der Auffassung des Sclaven als „beseeltes Besitzthum“[11]) und mit so gut wie ausschliesslicher Geltendmachung des Motivs der Furcht im Sclaven, und dass sich aus der Sclaverei alsdann die milderen Formen der Unfreiheit, wie die Leibeigenschaft, die Gebundenheit an die Scholle, die Hörigkeit, die Frohnarbeit allmälig entwickeln. Dieser Verlauf zeigt sich allerdings in einem geschichtlich wichtigen und gerade ökonomisch sehr lehrreichen Beispiel, das für diese Fragen als Typus dienen kann, nemlich in der Entstehung des römischen Colonats aus der älteren Sclaverei, wenigstens wie sie, allerdings nicht unbestritten, Rodbertus auffasst.[12]) Aber bei den Haus-

[10]) Vgl. auch für die methodologische Seite der Frage d. gen. Abh. v. Rodbertus.

[11]) Wie bei den Griechen oder wie Aristoteles sagt, Pol. I., 6, der Sclav sei wie ein für sich bestehender beseelter Theil des Herrn.

[12]) S. Rodbertus a. a. O. über d. Colonat. Die Ansichten der Historiker sind allerdings getheilt, besonders was die ursprüngliche Entstehung des Colonats anlangt. Vgl. v. Savigny, über d. röm. Colonat in d. Berl. Akad. Abhandl. 1822, 1823, später von ihm modificirt in s. Vermischten Schriften. 1850, II. Puchta, Institut.

sclaven und bei denjenigen Sclaven, welche zu industriellen, künstlerischen, wissenschaftlichen Functionen verwendet werden sollen, bildet gewöhnlich von vornherein schon, factisch nach der Sitte oder selbst rechtlich, ein Compromiss zwischen der Auffassung des Sclaven als Sache und als Mensch den Anfang der Entwicklung.

Ferner beginnen die Beziehungen der Unfreiheit zur Bodenbearbeitung, welche im Ganzen doch die practisch wichtigsten Fälle jener Institution in der Geschichte umfassen, gar nicht immer mit der Bebauung des Herrenlands mittelst eigentlicher Sclavenarbeit. Häufiger wird vielmehr Herrenland bei unseren europäischen Culturvölkern, besonders im Mittelalter, an Unfreie oder an unfrei werdende Freie mit der Verpflichtung dieser Porsonen zu Diensten auf dem Herrengute und zu Abgaben aus dem Ertrage des eigen bewirthschafteten Bodens überlassen (Colonensystem). Dabei fehlt die reine Behandlung der Unfreien als Sachen und als ganz vermögensunfähige Menschen von vornherein.[13])

Aber für die ökonomische Auffassung ist es nicht der äussere geschichtliche Verlauf und nicht einmal die Reihenfolge der Phasen der Unfreiheit, welche zunächst zu beachten sind, sondern das innere ökonomische Princip, welches den einzelnen Gestaltungen zu Grunde liegt und jenen Verlauf doch auf die Dauer beherrscht, sowie die Wahl einer bestimmten Form der Unfreiheit nach den gegebenen ökonomischen Bedingungen, namentlich nach den Productionsbedürfnissen herbeiführt. So wird z. B. nicht oder doch jedenfalls nicht allein

II., 458. Die Beweisführung von Rodbertus, dass zum Colonat hauptsächlich führte „der Uebergang aus der Latifundienwirthschaft in die Parcellen- und Zwergwirthschaft, der sich in der Zeit zwischen dem älteren und jüngeren Plinius so machte, dass die Grundbesitzer Parcellen ihrer bisherigen Grossgüter an eigene Sclaven gegen Naturalpacht überliessen", a. a. O. S. 207, und die weiteren Erörterungen über Adscripticii u. s. w. sind wohl landwirthschaftlich und nationalökonomisch sehr überzeugend. Auch Puchta S. 461 betrachtet den Colonat als Mittel, „den Eifer und die Betriebsamkeit der unfreien Arbeiter anzuspornen, den Herren aber eine erheblichere Rente vom Gute zu sichern". Andre, wie Zumpt, Huschke, Savigny erklären sich gegen die Entstehung des Col. aus dem Inneren des röm. Rechtslebens und für die Ableitung aus wiederholten Ansiedlungen nach Land verlangender Barbaren in d. röm. Provinzen. S. Rudorff's Zusatz z. Puchta, II., 462. Vgl. jetzt Heisterbegk's gen. neueste Schr. über die Frage u. darüber Schäffle's Recens. in d. Tüb. Ztschr. 1877, S. 171—184. Heisterbegk verwirft d. Rodbertus'sche Theorie u. sucht, höchst umsichtig, die Entstehung u. Ausbreitung des Colonats in d. Provinzen, dann auch in Italien mit den Steuerverhältnissen des Röm. Reichs und mit dem die letzteren berührenden Interesse der agrar. Bodencultur in Verbindung zu bringen. Schäffle stimmt ihm bei.

[13]) Vgl. Maurer u. Waitz a. a. O. passim.

aus humanen Rücksichten, sondern wegen des bestimmten Bedarfs eines umfassenderen Bodenanbaus statt der reinen Sclaverei für unterworfene Landesbewohner oder für Ansiedler auf Herrengrund die mildere Form der Gebundenheit an den Boden oder auch nur der Pflicht zu Arbeiten und Abgaben gleich anfänglich vorgezogen. Die hier nothwendigen Arbeiten vielleicht rohester, einfachster Art können ebensowenig als höhere und feinere in der Industrie und in den liberalen Berufen durch Furcht und Strenge dem Unfreien abgezwungen werden, schon weil sich keine genügend wirksame Aufsicht ausüben lässt.[14]) Deswegen müssen die anderen genannten Motive, von denen die Arbeitslust abhängt, herangezogen werden. Und dies nöthigt schon anfangs oder später zu einer anderen Gestaltung der Unfreiheit als sie in der Sclaverei vorliegt.

Wenn in der Volkswirthschaftslehre daher ein bestimmtes Entwicklungsgesetz oder, unzweideutiger ausgedrückt, eine bestimmte Entwicklungstendenz in den Zuständen der Unfreiheit — in der Richtung immer weiterer Modification des eigentlichen Wesens der Unfreiheit — nachgewiesen wird, so darf dies nicht so verstanden werden, als ob wir in der Geschichte der Unfreiheit auch nur bei einem bestimmten Volke jenen Entwicklungsgang im Einzelnen genau wiederfinden müssten. Das wird nicht leicht der Fall sein, aber es ist auch hier nicht das Entscheidende, d. h. nicht das, was uns allein berechtigte, von einer solchen Entwicklungstendenz des Verhältnisses zu sprechen. Dies liegt vielmehr darin, das wir bei einem Volke, in welchem die Unfreiheit als Arbeitssystem besteht, unter dem hervortretenden concreten Bedürfniss nach bestimmten Arten von Arbeit — bald der landwirthschaftlichen Arbeit in extensivem Grossgüterbetrieb, bald in intensivem Kleinbetrieb, bald industrieller, bald liberaler Berufsarbeit, bald häuslicher Dienste — regelmässig diejenige Form der Unfreiheit auf die Dauer Geltung gewinnen sehen, welche ökonomisch hier die geeignetste ist, weil sie neben oder statt der blossen Furcht mit Erfolg andere Motive zur Arbeit in den Unfreien wachruft. Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen findet sich denn auch eine grosse Aehnlichkeit in den typischen Grundzügen der Entwicklung oder der nach dem obwaltenden öko-

[14]) Ein u. A. v. Cairnes S. 39 besonders betonter Umstand, dessentwegen die Sclavenarbeit so beschränkt anwendbar sei. Denn die Aufsichtskosten würden zu gross, sobald nicht eine grössere Anzahl Arbeiter auf engem Raume zusammenarbeiten.

nomischen Bedürfniss geordneten Gestaltung der Unfreiheit in der antiken Welt, besonders bei den Römern, im Mittelalter bei den Germanen und Romanen, und noch bis in die neueste Zeit bei den Slaven, besonders den Grossrussen.[15])

§. 212. — C. Negersclaverei. Fast in jeder Hinsicht zeigt nur die Negersclaverei der europäischen Colonieen in der neuen Welt ein andres, ungünstigeres Bild und wenig Spuren einer Entwicklung.[16]) Beides, besonders das Letztere, erklärt sich wohl aus dem verhältnissmässig kurzen Bestand der Institution und aus dem tiefen Racenunterschied zwischen Herrschern und Beherrschten.[17]) Nur ausnahmsweise war ein solcher Unterschied anderswo vorhanden. Gewöhnlich stammten auch bei den Alten selbst die Sclaven zwar von anderen „barbarischen", aber nicht von so weit in Cultur, Sitte und Verwandtschaft fernen Völkern ab, besonders was die Masse der Sclaven betrifft.[18]) Die sonstige unfreie Bevölkerung war aber vollends theils nur die untere Classe des eigenen Volks der Herren, theils die unterworfene Urbevölkerung des Landes, mit welcher der einwandernde, erobernde Herrenstamm allmälig zu einem neuen Volke verschmolz. Für eine solche Verschmelzung zwischen Weissen als den Herren und den Negern fehlte bisher schon die hinlängliche Zeit, selbst abgesehen von der schwierigen Ueberwindung des Racenunterschieds und der problematischen Möglichkeit, ein neues Mischvolk aus Weissen und Negern zu bilden. Die wirklichen oder vermeintlichen

[15]) Vgl. die Literatur in d. Vorbem. S. 372. Ein genaueres Eingehen auf die geschichtl. Verhältnisse der Unfreiheit zur näheren Durchführung des Vergleichs ist hier nicht möglich und nicht nöthig. Für einige Hauptpuncte s. u. §. 214.

[16]) Gefehlt hat dieselbe dennoch nicht, auch u. A. in Nordamerica nicht, wie denn selbst hier ein gewisser Eigenthumserwerb der Negersclaven, einige freie Zeit für eigenes Arbeiten, sogar die u. in §. 214 unter Nr. 4 erwähnten Abfindungsverträge zwischen Herrn und Sclaven vorkamen. S. Andree, Nordam. S. 456.

[17]) Letzteres hebt auch Tocqueville besonders hervor, démocr. II., 302. Bei der Sclaverei der Alten hätte es sich vornemlich um die Veränderung des Gesetzes, bei derjenigen der Modernen um die Veränderung der Sitten gehandeit, um die Sclaven zu erheben. S. auch Cairnes S. 67 ff. Ausser jenem Moment wird auch von ihm das Wachsthum des Handels, wodurch grössere Nachfrage nach rohen Producten der Sclavenarbeit hervorgerufen, und der Sclavenhandel als erschwerend für die Negersclavenfrage erwähnt.

[18]) Tocqueville a. a. O. nimmt wohl zu weitgehende Racengleichheit zwischen Herren und Sclaven im Alterthum an. Vgl. dagegen die Daten über die Abstammung der Sclaven in Griechenland bei Büchsenschütz, S. 117 ff., die meisten griech. Sclaven waren Barbaren. Aehnlich in Rom, z. B. massenhaft kleinasiatische Sclaven. S. auch Bücher, S. 36 ff., Wiskemann, S. 132 ff.

Einflüsse des **Klimas** auf die Arbeitsfähigkeit,[19]) die, mit Recht oder Unrecht, jedenfalls einmal weit verbreitete Annahme von einem **tieferen Stande der geistigen Fähigkeiten** der Negerrace[20]) hemmten ebenfalls eine Modification des Negersclavenrechts. Der selbst bis in die neueste Zeit nicht genügend unterdrückte grossartige **Sclavenhandel** endlich machte es möglich, gerade bei Arbeitsarten, bei welchen es nur auf die Abpressung eines gewissen Quantums rohester physischer Kraftleistung ankam, nach dem Gesichtspuncte rein ökonomischer Berechnung die Sclaven sich unmenschlich einfach „aufarbeiten" zu lassen. Wie sehr aber auch die Negersclaverei, wo sie in Concurrenz mit freier weisser Arbeit trat und wo es allmälig mehr auf die **Qualität** als auf die blosse Quantität der Leistung anzukommen begann, trotz der grausamsten Strenge ökonomisch unzureichend wurde, dafür liefert die schon erwähnte Zurückdrängung der Sclaverei in den Vereinigten Staaten von Nordamerica und liefern significante Beispiele selbst bei Hauptproducten der americanischen Sclaven-Plantagenwirthschaft, wie der Baumwolle, einen überzeugenden Beleg.[21])

§. 213. — D. Es ist mithin **Milderung und Umgestaltung der Unfreiheit, ökonomisch betrachtet, das Mittel, unfreie, erzwungene Arbeit leistungs- und verwendungsfähiger zu machen.** In der rohesten Sclaverei wird nur die **thierische** Seite des Sclaven, seine **physische** Kraft und seine **Fortpflanzungsfähigkeit**, in Anspruch genommen. Mehr und mehr muss die **seelische** und **geistige** Seite des Sclaven vom Herren ausgenutzt werden: mit daher dann in **Sitte** und **Recht** die Umgestaltung der Unfreiheit,[22]) um dem ökonomischen Bedürfniss gemäss die **anderen** Motive, welche die Leistung unter dem Impulse der Arbeitslust bestimmen, in Wirk-

[19]) Von **Olmsted** passim vielfach, **Cairnes** p. 35, **Helper** impend. cris. 298 ff., **Tocqueville** u. v. a. m. wurde die Unmöglichkeit freier weisser Arbeit in den früheren nordamer. Sclavenstaaten, wegen des heissen Klimas, immer bestritten.

[20]) S. Th. **Waitz**, Anthrop., II., 229 ff., I., 368 ff., der einen **specifischen** Unterschied der Racen in geist. Hinsicht bestreitet.

[21]) S. o. Anm. 2, 4 u. 5, bes. **Olmsted** u. **Cairnes**.

[22]) Die Mitwirkung der **christl. Kirche** im Mittelalter zur Milderung und Aufhebung der Unfreiheit ist freilich nicht ausser Acht zu lassen. Vgl. v. **Maurer**, Frohnh., II, 80. Aber auch ihr Einfluss wurde durch solche ökonomische Momente unterstützt. Wenn man ferner bedenkt, dass die Kirche selbst so viele Unfreie besass und auch ihr der Verkauf eigener Leute **ohne** das Gut, also die Behandlung ihrer Leute als **Waare**, noch besonders verboten werden musste (s. v. **Maurer**, Frohnh., II., 89, mit dem Citat aus einem Edict von 1031), so wird man jenen Einfluss der Kirche auch nicht überschätzen. S. auch **Waitz**, V., 266.

samkeit treten zu lassen. Dadurch sollte die Leistung eben dem veränderten höheren Wirthschaftszweck gemäss in ihrem quantitativen und besonders in ihrem qualitativen Nutzeffect gesteigert werden.

Es ist, wie schon oben angedeutet wurde (§. 207), nicht nur zur ökonomischen Würdigung des Systems erzwungener Arbeit, sondern auch zur richtigen Würdigung der verschiedenen Lohnsysteme bei der freien Arbeit und der Angriffe, welche von socialistischer Seite z. B. das Stücklohnsystem und die industrielle Theilhaberschaft erfahren haben, wichtig, diesen leitenden ökonomischen Gesichtspunct des „rechnenden Arbeitsgebers" zu erkennen. Er lässt sich in der That wie der rothe Faden durch die ganze Reihe der Arbeits- und Lohnsysteme von der Sclaverei bis zur Gewinnstbetheiligung des Arbeiters verfolgen: fortschreitend werden immer mehr und geeignetere Mittel angewandt, um anfangs durch Furcht und Strenge, dann durch Anregung des Interesses, des Ehr- und des Pflichtgefühls des Arbeiters ein Maximum quantitativer und qualitativer Leistung zu erzielen. Gewiss liegt dies nicht nur im Interesse des Beschäftigers der Arbeit, sondern kommt auch der Steigerung und Verbesserung des Productionsertrags und dadurch der Gesammtheit der Bevölkerung zu Gute. Möglicher und wahrscheinlicher Weise liegt es auch im Interesse des Arbeiters, vom Sclaven bis zum modernen Fabrikarbeiter, hinsichtlich seines Antheils an jenem Ertrage und seiner socialen Stellung und humanen Behandlung. Ob und wieweit aber in Wirklichkeit der Arbeiter eine ökonomische und sociale Verbesserung an und für sich und verglichen mit seinem Beschäftiger auf diese Art erlangt, das hängt jedenfalls nicht allein von dieser seiner quantitativ und qualitativ gesteigerten Leistung ab, wie man zu voreilig zu behaupten pflegt.[23])

An dieser Stelle ist nur darauf hinzuweisen, dass der Entwicklungsprocess in den Verhältnissen der Unfreiheit seine auf demselben ökonomischen Princip beruhende Fortsetzung in den Lohnsystemen der freien Arbeit findet. Diese letzteren und die Unfreiheitszustände können sich daher in manchen Puncten gegenseitig zur Erklärung dienen. Es

[23]) Unter den Neueren hat namentlich wieder Rodbertus in seiner Forderung, dass Einrichtungen getroffen würden, um den Arbeitslohn mindestens im Verhältniss des gesteigerten Productionsertrags der Volkswirthschaft mit steigen zu lassen, hier am Schärfsten den schwachen Punct des Systems der freien Concurrenz bezeichnet. S. oben §. 107, Anm. 24, S. 168.

ergiebt sich daraus auch, welches hohe practische Interesse für die wichtigste sociale und wirthschaftliche Frage der Gegenwart sich noch an die ökonomische Analyse der Unfreiheit als Arbeitssystem anknüpft.[24])

III. — §. 214. Die Phasen, welche die Modificationen der Unfreiheit durchlaufen. Davon verdienen folgende aus dem ökonomischen Gesichtspuncte besondre Beachtung.[25])

1) Eine Milderung der Sclaverei und das erste Mittel, zu welchem man statt und neben der Furcht und Strenge greift, besteht gewöhnlich darin, dass Belohnungen in Aussicht gestellt werden. Es ist characteristisch, dass schon die Alten hier namentlich die Hoffnung auf Freilassung als Mittel empfehlen, um bessere Leistung des Unfreien zu erlangen, obgleich selbst ein Aristoteles sogar eine principielle Rechtfertigung der Sclaverei ausgesprochen, indem er sie auf einen Naturunterschied der herrschenden und beherrschten Menschen zurückführen und damit tiefer begründen wollte.[26])

2) Weitere Milderungen der Sclaverei, — ebenso viel Abweichungen von ihrer inneren Idee, als Zugeständnisse, dass man mit der Strenge nicht ausreicht, sondern andere Motive wirksam machen muss, — bestehen in der Anerkennung gewisser persönlicher Rechte[27]) und gewisser Vermögens-

[24]) Damit rechtfertige ich auch die von A. Held bemängelte eingehende Behandlung der Unfreiheit hier in der Grundlegung.

[25]) Vgl. für die griechische Sclaverei bes. Büchsenschütz a. a. O., für die römische Puchta, Instit., für die so mannigfach abgestuften Unfreiheitsverhältnisse im germanischen Mittelalter v. Maurer und G. Waitz, für die russische Leibeigenschaft Tschitscherin an den oben S. 372 ff. genannten Stellen. Es ist nicht zu vergessen, dass es sich im Text bloss um die Hervorhebung der typischen Gestaltungen handelt. während sich die Verhältnisse im Einzelnen natürlich sehr verschieden in der Geschichte eines concreten Volks heraus und weiterbilden, wohl nirgends mannigfaltiger als im Mittelalter, bes. bei den Germanen. Im Folgenden daher nur Beispiele als Beleg.

[26]) Arist., Polit., I., 5. Ganz dieselben Anschauungen wieder bei den nordamer. Baumwolllords, s. Wiskemann, Sclav., S. 135.

[27]) So bei den Sclaven in Rom: „sie werden erstens als Sachen behandelt: insofern stehen sie im Eigenthum; zweitens als Menschen: insofern sind sie zugleich der Potestas unterworfen.“ Puchta, Instit., III., 145, II., 434. — Ueber die Sclaven in Griechenland und ihre Auffassung als Menschen s. Büchsenschütz, S. 143. — Im Mittelalter wirkte besonders die christliche Religion und Kirche in dieser Hinsicht günstig. Die alte strenge Knechtschaft milderte sich und eine Menge neuer Unfreiheitsformen kam auf, bei welchen von einem völligen Fehlen von Persönlichkeitsrechten von vornherein keine Rede war. Waitz resumirt für die Periode des 9.—12. Jahrh., V., 289: es hat zunächst unter der landbauenden Bevölkerung, besonders in den Besitzungen der geistl. Stifter, eine Ausgleichung der bestehenden Rechtsunterschiede stattgefunden, im Grossen und Ganzen angesehen in der Richtung, dass sich ein Zustand milderer Hörigkeit, die auf Zinspflicht theils

rechte[28]) des Unfreien: er wird also nicht mehr rein als Sache behandelt, sondern geschützt gegen seinen Herrn, dem das Recht, den Unfreien zu tödten oder ihn grausam zu behandeln, genommen oder beschränkt wird.[29]) Die eheliche Verbindung des Unfreien und sein Familienverband,[30]) sowie ein Anrecht auf die von ihm erworbene fahrende Habe, allmälig auch ein Erbrecht,[31]) zunächst ein Intestaterbrecht für seine Familie, dann mitunter selbst ein testamentarisches Erbrecht[32]) wird anerkannt. Verträge über Ver-

der Person, theils der Güter beruhte und mannigfache Abstufungen hatte, zwischen die alte Freiheit und die bäuerliche Knechtschaft eingeschoben, jene grossentheils beseitigt, aber auch diese in nicht geringem Umfange absorbirt. — Die älteren Verhältnisse der eigentlichen Knechte (Cholopen) in Russland siehe bei Tschitscherin, Staatswörterb., VI., 394.

[28]) Von besonderer Bedeutung ist hier die Ausbildung des peculium des Sclaven bei den Römern, s. Puchta, Inst., III., 56, 145. Das peculium war ein dem Sclaven übergebenes oder ein ihm von seinem Erwerb überlassenes Vermögen, welches rechtlich nicht aus dem Vermögen des Herrn ausgeschieden war, daher z. B. vom Gläubiger des letzteren als Befriedigungsobject in Anspruch genommen werden konnte, aber doch „wie ein besonderes Vermögen vom Sclaven besessen und verwaltet werden sollte". Ueber das peculium des Colonen s. eb. II., 458. Auch in Griechenland, spec. in Athen ist jedenfalls ein besondres Vermögen von Sclaven vorgekommen, bes. durch eigenen Erwerb, wenn es auch der Herr jederzeit entziehen konnte. Büchsenschütz, 163. — Am Sclaven oder eigentlichen Knecht hatte der Herr auch in späterer Zeit in Deutschland noch wahres Eigenthum (v. Maurer, Frohnh., II., 85; Waitz, V., 191) und war förmlicher Sclavenhandel im Schwunge (eb. 192), wo denn auch von einer Vermögensfähigkeit im rechtlichen Sinn beim Unfreien nicht zu sprechen ist. Aber die meisten Unfreien kamen im Mittelalter in eine mildere Form der Abhängigkeit, hier bestand dann durchweg eine wenngleich durch die Rechte des Herren mehr oder weniger, schliesslich oft nur noch unwesentlich beschränkte Vermögensfähigkeit des Unfreien.

[29]) Das Recht, den Unfreien zu züchtigen, besteht wohl allgemein für den Herren, wo einmal Unfreiheit in irgend einer Form vorhanden. Es ist im Mittelalter ein Kriterion für das Vorhandensein von Unfreiheit. Waitz, V., 199. Das Recht, den Unfreien zu tödten, besteht regelmässig nur bei Sclaverei und auch hier gewöhnlich nur in früherer Zeit. Beseitigung desselben in Athen und Schutz des Sclaven gegen Misshandlungen Fremder und bedingt des Herren, s. Büchsenschütz, 151 ff., 158. In Rom ähnliches Vorgehen unter den Kaisern, Puchta, II., 435, I., 525 ff. (Lex Petronia gegen willkührlichen Gebrauch der Sclaven zum Thierkampf). — In Russland auch bei den alten Knechten das Tödtungsrecht zweifelhaft, Tschitscherin, S. 394.

[30]) In Griechenland hing die Entscheidung ganz vom Herrn ab. Büchsenschütz, 164. In Rom ebenso. Die Sclavenehe h. contabernium. Staatssclaven wahrscheinlich mit freien Frauen in Ehe, Mommsen, röm. Staatsr., I., 253. Im deutschen Mittelalter vielfach ein Recht des Herrn, die Ehe zu genehmigen, beansprucht, selbst bei den (freien) Censualisten, dafür dann die Abgabe „Beddemund" (vadimonium), Waitz, V, 236 ff.

[31]) Waitz, S. 241, hält es für möglich, dass der Herr früher ein allgemeineres Erbrecht auch bei Zinsleuten besass, das später beschränkt wurde, bes. auf die Fälle der Ehen mit Fremden.

[32]) In Rom ist es allerdings eine Singularität geblieben, dass die Staatssclaven über die Hälfte ihres Vermögens durch Testament verfügen konnten, Puchta, II., 436, Mommsen, Staatsr., I., 253. Er meint, dass das jährliche Verpflegungsgeld, welches den Staatssclaven (nebst eigener Wohnung auf öffentlichem Boden) gewährt ward, sich nicht wesentlich von einer Besoldung unterschied. Ueber d. griech.

mögensverhältnisse und Leistungen zwischen dem Unfreien und seinem Herrn, sogar über den Loskauf aus der Unfreiheit,[33]) kommen vor. Das Erbrecht des Herrn wird immer mehr beschränkt, um nach und nach auf eine Formalität zusammen zu schrumpfen.[34])

3) Am Bemerkenswerthesten entwickelt sich wieder das Unfreiheitsverhältniss im Zusammenhang mit dem ländlichen Grundeigenthum und seiner Bearbeitung.[35]) Das ökonomische Bedürfniss zeigt sich hier besonders deutlich als causa movens. Die Sclaverei geht, etwa wie im römischen Colonat, in eine Art schollenpflichtiger Leibeigenschaft über.[36]) Die innigere wirthschaftliche und rechtliche Verbindung mit dem Grundeigenthum enthält nur scheinbar eine weitere Herabdrückung der Lage des Unfreien, der hier zum Appendix des Bodens wird. In Wahrheit kommt der Rechtssatz, dass die Leute nur mit dem Boden zusammen veräussert, verpfändet werden können, dem Unfreien selbst in socialer

Staatssclaven Büchsenschütz S. 166, nach welchem in Athen ihre äussere Lage wenig von der der Metöken verschieden gewesen sei.

[33]) Man kann die eigenthümliche Lage der römischen statuliberi auch für solche Verhältnisse wohl als Beispiel anführen. Puchta, II., 437. Die unten unter Nr. 4 im Text erwähnten Abfindungsverträge gehören auch hierher. Wie weit allerdings von einer Geltendmachung eines solchen Vertrags vor Gericht und demnach wie weit von einem eigentlichen Recht zu sprechen ist, muss nach den concreten Verhältnissen des Landes und der Zeit entschieden werden. Bei der Sclaverei ist ein solches Recht kaum zu constatiren. — Im Mittelalter finden sich vielfach genaue Festsetzungen der Dienste und Abgaben, deren Verletzungen Seitens des Herren wenigstens bei gewissen Classen von Abhängigen, wie den (von Waitz allerdings nicht zu den eigentlich Unfreien gerechneten) Censualisten, auch auf gerichtlichem Wege schon früh wieder gut gemacht werden konnten, s. Waitz, V., 257. Auch in Russland Loskäufe nicht selten.

[34]) Eine solche ist thatsächlich öfters das Mortuarium (Todfall) geworden, dessen Beziehung zum Erbrecht des Herrn allerdings auch in den älteren deutschen Verhältnissen vielfach noch unklar ist. Ein Anspruch auf den ganzen Nachlass, dann auf grössere Quoten, schliesslich auf einzelne Stücke des Nachlasses scheint mehrfach die Entwicklung zu sein. Vergl. auch Waitz, V., 247, über den auf der Person ruhenden Todfall. Zöpfl, II., 168. Beseler, Privatrecht, 2. Aufl., S. 777.

[35]) Vgl. bes. Waitz, V., 261 ff., 283 ff. Rodbertus über d. Colonat.

[36]) S. oben Anm. 12, bes. Rodbertus und Puchta a. a. O., bes. II., 458, anders. Heisterbegk. Die Colonen sind Menschen, welche mit einem Grundstück zum Behuf der Cultur desselben untrennbar verbunden sind. Sie sind in beschränkter Weise rechtsfähig, aber gewissermassen Sclaven des Grundstücks. Das Verhältniss zum Gute vermittelt die Unterwerfung des Colonen unter den Herrn. Wenn auch in einer Hinsicht Sclave, steht der Colone doch zum Herrn in andrer Hinsicht auf dem freien Fuss eines Verpflichteten in Beziehung auf den jährlichen Kanon, dessen Höhe vertragsmässig oder nach Herkommen festgesetzt wird. Wegen widerrechtlicher Erhöhung muss der Colone gegen den Herrn vom Gericht gehört werden. — Auch Freie konnten in Italien durch gerichtlich bestätigten Vertrag Colonen werden. — Ueber die Vieldeutigkeit des Ausdrucks Colonus im früheren deutschen Mittelalter, s. Waitz, V., 200 ff. Freie und unfreie Colonen. — Ueber die interess. russ. Verhältnisse s. Tschitscherin.

und ökonomischer Hinsicht zu Gute. Seine Leistungen für den Herrn hören dann allmälig auf, unbeschränkt zu sein, rein nach der Willkühr des Herrn. Sie verwandeln sich in nach Menge und Art bestimmt begrenzte Arbeitsleistungen auf dem Felde des Herrn und in ebenso begrenzte Naturalabgaben von dem Boden, welchen der Unfreie etwa zur Nutzniessung überlassen erhalten hat. Auch persönliche Dienstleistungen erlangen ihre Begrenzung. Der Unfreie erhält ein Recht an seiner fahrenden Habe, die er selbst erworben. Auch ein Erbrecht daran, anfangs mit weitgehenden Beschränkungen durch vorgehende Rechte des Herrn an der Hinterlassenschaft, bürgert sich für die Familie ein und dieses Familienerbrecht verdrängt wieder das Herrenerbrecht oder beschränkt dessen practische Bedeutung auf ein Minimum. Wichtiger noch ist es, dass das Nutzniessungsrecht des Unfreien an dem ihm überlassenen Boden eine immer festere Gestalt annimmt. Die willkührliche Ausweisung seitens des Herrn fällt fort oder wird beschränkt und eine Art Erbpacht entsteht.[37]) Beim Tode des Unfreien bleiben dann wohl noch Rechte des Herrn auf das Land selbst bestehen, aber dieselben werden durch immer mehr sich vermindernde Abgaben ersetzt.[38]) Die Ablösungsgesetzgebung unsrer Tage endlich macht den ehemals Unfreien zum Eigenthümer und beseitigt in den Frohnden und Naturalabgaben, Mortuarien u. s. w. die letzten Reste der Unfreiheit, und zwar wiederum, neben anderen und höheren socialpolitischen und sittlichen Gründen, auch mit aus dem ökonomischen Grunde, um möglichst die Bodenproduction zu steigern und deswegen das eigene Interesse des Bebauers anzuregen, wie sich z. B. besonders in der Beseitigung der Zehntlasten bei und wegen intensiverer Bewirthschaftung zeigt.

4) Zu den characteristischsten Fällen der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Herrn und dem Unfreien, mit der deutlich ausgesprochenen Tendenz, das Motiv des wirthschaftlichen Vortheils, ähnlich wie beim Freien, im Interesse des Herrn beim Unfreien wirksam werden zu lassen, gehören die „Abfindungsverträge“, — wie man das Verhältniss wohl bezeichnen kann —, durch welche dem Unfreien gegen Zahlung einer Abgabe an den Herrn eine fast völlig freie Verfügung über seine Leistungen ein-

[37]) Beispiele: abhäng. Land der Fiscalinen, zu erbl. Recht; Hausbesitz derselben in den Städten zu Erbzins, Waitz, V., 211. — Unbebautes, in Cultur zu nehmendes Land auf Erbzins gegeben, eb. 274.

[38]) Ueber das Mortuarium als auf dem Land liegende Abgabe s. Waitz, 277.

geräumt, er also zur grösstmöglichen Verwerthung der letzteren angespornt wird. Unter Umständen kann sich daraus, ähnlich wie bei starken Steuern, die Nothwendigkeit einer im Vergleich zur freien Arbeit selbst gesteigerten Leistung des Unfreien ergeben. Fälle der Art sind in der altgriechischen Sclaverei, wie in der modernen russischen Leibeigenschaft vorgekommen, hier wie dort wohl besonders bei Unfreien in der industriellen und kaufmännischen Arbeit. Selbst bei der Negersclaverei findet sich hier und da Aehnliches.[39])

Wieweit alle solche Modificationen der Unfreiheit ein eigentliches Recht bilden, für das eventuell selbst ein gerichtlicher Schutz in Anspruch genommen werden kann, das lässt sich nicht allgemein bestimmen.[40]) Hierin weichen die Verhältnisse der einzelnen Völker und der Zeitalter wohl untereinander mehr ab, als in der materiellen Seite jener Modificationen: begreiflich, weil in letzterer das rein menschliche Moment mehr zur Geltung kommt. Für die ökonomische Auffassung ist es aber auch nicht der entscheidende Punct in Bezug auf die Würdigung des Verhältnisses, ob und wie weit formelles Recht oder mächtige Sitte die Unfreiheit modificirt, zumal in Zeitaltern, wo die Sitte mannigfach ein mächtigerer Factor ist als das Recht, welches sich hier doch immer nur schwer geltend machen lässt.[41])

IV. — §. 215. Abschluss der Entwicklung. Ihren formellen Abschluss findet die immer tiefer greifende Modification der Unfreiheit alsdann durch den schliesslichen völligen Uebergang zur persönlichen Freiheit, den die Gesetzgebung in der Emancipation decretirt: öfters — und häufig in ökonomischer, mitunter selbst in socialer und sittlicher Hinsicht am Besten — erst dann, wenn die ökonomischen Voraussetzungen zweckmässiger Verwendung der unfreien Arbeit verschwunden sind. Das Ergebniss des Processes des Unproductivwerdens erzwungener Arbeit wird im wirthschaftlichen Verkehrsrecht anerkannt.[42])

[39]) In Griechenland ἀναφορά, in Russland Specialfall des Obrok. Bei Negern Andrée a. a. O. Auch in mittelalterlichen Verhältnissen vorgekommen, so Ablösung der Dienste gegen Geld bei Liten, Waitz, V., 206, in der 1. Hälfte des 11. Jahrh. im Cambrai'schen bei Fiscalinen, eb. S. 213.

[40]) Selbst der Colone hatte in Rom ein Klagrecht nur bei widerrechtlicher Erhöhung der Abgabe und bei Verbrechen des Herrn. In Russland hatte der Leibeigene bis in d. neueste Zeit kein Klagrecht gegen den Herrn. Tschitscherin, S. 407.

[41]) S. v. Maurer, Frohnhöfe, II., 88 ff.

[42]) Obsoletwerden der Leibeigenschaft in England, Norwegen, Dänemark, Niederlanden s. o. Anm. 1, S. 376. Gesetzl. Aufhebung der Leibeigenschaft

So lange Sclaverei, Leibeigenschaft und Frohnarbeit als Institute des positiven Rechts bestehen, haben folgende Regeln zu gelten:

1) Die Herren können dafür den Rechtsschutz des Staats, daher die gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.[43])

2) Eine zwangsweise gesetzliche Aufhebung dieser Institute, nicht blos eine vertragsmässige, oder die Anwendung des sogen. Enteignungsrechts (u. Kap. 5) ist, weil es sich eben um Eigenthum an Menschen oder, wie bei Frohnden, um erbliche Zwangsarbeitsleistungen handelt, principiell noch unbedingter als in allen anderen Fällen von Eigenthum für zulässig zu erklären.

3) Ob dabei eine Entschädigung der Herren stattfinden soll, ist theils nach den allgemeinen Grundsätzen der Enteignung zu entscheiden, theils nach dem Umstande, ob überhaupt practisch die Rechte des Herrn zur Zeit noch einen ökonomischen Werth besitzen. Fehlt letzterer, so kann schon wegen der Unmöglichkeit, die Entschädigungssumme zu substanziiren, von keinem solchen

und der verwandten Verhältnisse die Regel. Wichtigere Gesetze: In Preussen ältere Verordn. v. 1702, dann Allg. Landrecht, Th. II, Tit. 7, §. 148 (Aufhebung der Leibeigenschaft „als eine Art der persönlichen Sclaverei"); Ed. v. 9. Oct. 1807, den erleicht. Besitz u. freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie d. persönl. Verhältnisse der Landbewohner betr., bes. §. 10, 11; Ed. v. 28. Oct. 1807, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtlichen preuss. Domänen betr. Nähere Bestimmung für Schlesien v. 8. Apr. 1809. Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Cottbuser Kreis, Lausitz, ehem. sächs. Landen v. 18. Jan. 1819. Bestimm. f. Theile des ehem. Kön. Westfalen, v. 25. April 1825. Im K. Westfalen V. v. 23. Jan. 1808; Baiern Ed. v. 31. Aug. 1808; Würtemberg, Verf.-Urk. v. 1819 §. 25; Baden, Ges. v. 23. Juni 1783, V.-O. von 1820; Gr. Hessen, Ges. v. 31. Aug. 1808; Mecklenburg 22. Febr. 1820; Chur-Hessen 5. Jan. 1831; K. Sachsen 17. März 1832; K. Hannover 10. Nov. 1831. — Oesterreich, Pat. v. 1. Nov. 1782 f. Böhmen und Mähren, v. 20. Dec. 1782 f. ganz Deutsch-Oesterreich. — Frankreich, unentgeltliche Aufhebung aller bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse, Dienste u. Abgaben in der Revolution, 1789, 1791, 1793. — Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland durch Ges. v. 19. Febr. 1861, ausgeführt von 1863 an, betrifft ca. 20 Millionen Köpfe. — Aufhebung der Neger-Sclaverei in den brit. Colonieen 1833 gegen 20 Mill. Pfd. St. Entschädigung. — Aufhebung der Sclaverei in den Vereinigten Staaten v. Nord-America durch Ges. v. 16. Aug. 1861 (Aufhebung der Sclaverei bei den Rebellen in beschränkter Weise), 19. Juni 1862 (Aufhebung d. Sclaverei in allen Territ. d. Ver. St.), 17. Juli 1862 (Befreiung d. confisc. Sclaven), Procl. v. 22. Sept. 1862 (Freierklärung aller Sclaven in den Rebellenstaaten v. 1. Jan. 1863 an), 28. Juni 1863 (Annullirung der Sclavenflüchtlingsgesetze v. 12. Febr. 1793 und 18. Sept. 1850). Vergl. f. das Nähere Gödel, Sclav. u. Emancip. in d. Ver. Staaten, Zür. 1866, bes. S. 86 ff. S. sonst Sugenheim f. Weiteres. Auch Roscher, I., §. 73; Dahn, Art. Leibeigensch. im Staatswörterb., VI., 387 ff.

[43]) Der flüchtige Colone war im römischen Recht dem servus fugitivus gleichgestellt, Puchta, II., 458. — Bes. Conflicte in Betr. der flüchtigen Sclaven und der Vorschubleistung bei der Flucht in Nordamerica zwischen den freien und den Sclavenstaaten. S. die Gesetze in der vor. Anmerkung.

Anspruch die Rede sein.[44]) Selbstverständlich werden aber gerade solche Fragen nicht immer nach den Grundsätzen des formellen Rechts entschieden. In ruhigen Zeiten äussern Opportunitätsrücksichten, in bewegten Zeiten Machtfactoren ihren bestimmenden Einfluss darauf.

3. Hauptabschnitt.

Der Personenstand. Fortsetzung. II. Die Freiheit.

1. Abschnitt.

Die persönliche Freiheit im Allgemeinen.

S. o. Vorbem. zu Abth. 2, S. 343 und Literaturnachw. zu Hauptabschn. 2, S. 371. Die Lehre von der persönlichen Freiheit nach ihrer volkswirthschaftlichen Seite ist bisher in der Politischen Oekonomie fast gar nicht oder höchstens in Betreff einiger einzelner Puncte ganz flüchtig behandelt worden. Es ist nothwendig, diesen Mangel zu ergänzen. Wenngleich auch die speciellere Erörterung der Fragen des Personenstands und der Bevölkerungsordnung in die Innere Verwaltungslehre gehört, so ist doch eine Behandlung dieser Fragen gerade in dem grundlegenden Theile der Polit. Oekon. sachlich geboten und mit Unrecht bisher meist unterblieben. Denn dieses „Recht der Bevölkerung" bildet, ebenso wie das Eigenthumsrecht, die Grundlage der volkswirthsch. Entwicklung. Es darf nicht länger, so wenig als das Eigenthumsrecht, einfach als Thatsache hingenommen, sondern muss, gleich diesem, hinsichtlich seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen, daher auch mit nach socialök. Gesichtspuncten kritisch geprüft werden. Für die Verwaltungslehre, bez. das Verwaltungsrecht sind die Ergebnisse einer solchen Kritik ebenso wichtig, wie für das Privatrecht die nationalökon. Kritik des Eigenthums.

Insbesondre müssen die wichtigen Consequenzen, welche aus der persönl. Freiheit im Verfassungs- und Verwaltungsrechte (nur z. Th. auch in der Rechtsphilosophie) für die wirthschaftliche Freiheit abgeleitet werden, einer nationalökonomischen Prüfung unterzogen werden. Man darf auch hier nicht einfach nach der logischen Consequenz des abstracten Princips vorgehen, wie es die rein individualistische Rechts- und Staatslehre thut. Die Nationalökonomie kann aber auch nicht die persönliche Freiheit mit allen ihren wirklich oder vermeintlich nothwendigen wirthschaftlichen Consequenzen einfach als Thatsachen hinnehmen, mit denen sie rechnen muss, über die sie aber nicht weiter discutiren darf. Gerade auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete zeigen sich erst die Bedenklichkeiten der in der Theorie der persönlichen Freiheit unterlaufenden Fictionen, z. B. hinsichtlich der „Freiheit" und „Gleichheit" der Parteien in der Vertragsschliessung, sowie die Früchte der rein individualistischen Gestaltung des Rechts der persönlichen Freiheit für den Verkehr und für das ganze gesellschaftliche Leben der Bevölkerung, z. B. die Früchte der radicalen Freizügigkeitsgesetzgebung. Oefters ist es erst der Zusammenhang zwischen Rechten der persönlichen Freiheit und der Rechtsordnung der Güterproduction, z. B. zwischen der Freizügigkeit, dem Ein-

[44]) Beispiele: Die preuss. Ausführ.-Verordn. betr. die Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit in Schlesien v. 8. Apr. 1809, bes. §. 7 (einfache Aufhebung der hier aufgezählten Rechte). Ferner d. preuss. Ablösungsges. v. 2. März 1850, bes. §. 2 und 3 über die Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden. S. im Uebrigen die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse u. das Ablösungswesen, Rau, Vwsch.polit., §. 46—75; Roscher, II., 2, Kap. 9, auch für die Specialliter. und Gesetzgebung.

wanderungsrecht einer-, und der Gewerbefreiheit, dem Freihandel, der „Freiheit der Speculation" andererseits, welcher die wahre Bedeutung eines jeden einzelnen solchen Rechts offenbart. Deshalb muss die Nationalökonomie verlangen, dass ihre Kritik und ihre Postulate vom Rechte thunlichst beachtet werden, soweit nicht andere schwerer wiegende Rücksichten entscheiden. Wenn die bisherige Nationalökonomie z. B. Fragen wie diejenige der Gewerbeverfassung oder, in der modernen einseitigen Formulirung, der Gewerbefreiheit unter stillschweigender selbstverständlicher Voraussetzung der Freizügigkeit behandelt hat, wie auch Rau, so hat dazu freilich wohl die irrige Beschränkung der Disciplin auf die Untersuchungen des Sachgüterwesens mit beigetragen. S. o. §. 16—20. Um so mehr muss vom jetzigen Standpuncte unserer Wissenschaft aus eine Prüfung des Rechts der persönlichen Freiheit erfolgen. Meine Auffassung dieser Fragen in dem Nachtrag zu meinem Referat über Actiengesellschaftswesen in Hildebr. Jahrb., XXI., 329—340.

Sehr wenig Ausbeute giebt für diese Prüfung die Literatur der Rechtsphilosophie, noch weniger als für die Kritik des Eigenthums. Die abstract-individualistische Rechtsphilosophie, also insbesondere Kant's und seiner Schule, hat sich vollends auf dem Gebiete des Rechts der persönlichen Freiheit des Individuums meistens darauf beschränkt, aus der in abstracter Absolutheit gefassten Freiheit einfach die logischen Consequenzen zu ziehen, im Wesentlichen unbekümmert um die Nothwendigkeit einer Beschränkung dieser Freiheit nach Gemeinschaftsinteressen. Wenn überhaupt einer, so ist von den Gemeinschaftskreisen noch am Ersten die Familie mit ihren Anforderungen den Postulaten der Freiheit des Individuums gegenüber gestellt worden; die übrigen Gemeinschaftskreise wenig oder gar nicht: gerade sie kommen aber für die volkswirthschaftliche Auffassung besonders in Betracht: Gemeinde, Landestheil (Industriegegend, agrarische Gegend), Staat. Wo der „Maxime der Coexistenz" mehr Rechnung getragen wird, geschieht es doch nicht hinsichtlich der volkswirthschaftlichen und der davon bedingten socialen Wirkung der Rechte der persönlichen Freiheit.

Die organische Rechtsphilosophie geht zwar nicht ebenso abstract vor, aber, sei es auch wegen mangelnder Erkenntniss der volkswirthschaftlichen und socialen Tragweite der bezüglichen einzelnen Rechte, sie berührt dieselben kaum weiter. Auch hier zeigt sich wieder, dass die Rechtsphilosophie mindestens in demselben Maasse der Fühlung mit der Nationalökonomie, als umgekehrt diese mit jener bedarf. Es sind daher andere Seiten der Freiheit und andre Consequenzen der letzteren, als die hier in Betracht zu ziehenden, mit denen sich auch die organische Rechtsphilosophie beschäftigt (Freiheit der Geistesthätigkeit, Unterrichtsfreiheit, gewisse politische Freiheitsrechte u. s. w.). Vergl. Trendelenburg, Naturrecht, §. 89, und selbst Ahrens, Naturrecht, II., §. 56 ff., 92 ff., wenn auch hier das Recht des freigeselligen Verkehrs, der freien Vertragsschliessung, der Berufswahl (S. 71, 65) und die Nothwendigkeit eines „wirthschaftlichen Arbeitsrechts" erwähnt wird, „welches in vieler Hinsicht erst noch besser und vollständiger zu entwickeln sei" (S. 68). Auch Ahrens, Art. Freiheit u. Freiheitsrechte, I., Staatswörterb., III., 730, Röder, Naturrecht II., 85 ff. Auch Stahl giebt in seinen Erörterungen über das Recht der Person (Phil. d. Rechts, II., 1, 3. Aufl., S. 312 ff.) kaum mehr als hier und da eine Bemerkung über die wirthsch. Freiheitsrechte (z. B. S. 320). Den principiellen Mangel der Kant'schen Rechtslehre hat Ahrens in der Kürze gut dargelegt im Art. Kant im Staatswörterb., V., 473 ff., womit zu vergleichen desselben Schriftstellers Charakteristik der Krause'schen Rechtslehre, eb. VI., 46. Das hier Gesagte lässt sich auf die Lehre von der richtigen wirthschaftlichen Freiheit und von der Eigenthumsordnung sehr gut anwenden.

Die Werke über positives Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) und über Rechtsgeschichte (deutsche) betrachten gewöhnlich die unten in §. 219 dargelegten wirthschaftlich wichtigen Consequenzen des Princips der persönlichen Freiheit ohne Weiteres als nothwendige Consequenzen dieses Princips, und demgemäss eine Beschränkung der einzelnen Freiheitsrechte als diesem Princip zuwidre Beschränkungen der Freiheit, ohne sich ihrem Standpuncte gemäss, weil sie de lege lata und nicht de lege ferenda handeln, weiter auf das Für und Wider solcher Beschränkungen einzulassen. Es ist für die Gesammtauffassung dann nur bezeichnend, welche einzelne Consequenzen die Autoren aus dem Princip ziehen und wie sie sie

formuliren, da das positive Recht, z. B. die Verfassungsurkunden, hier doch der Auffassung meist einen freien Spielraum lässt. Vgl. Zachariä, D. Staatsrecht, 2. Aufl. §. 89, bes. I., 423, nam. v. Rönne, preuss. Staatsrecht, 3. Aufl. I., 2, § 90—92, S. 48 ff. „von den einzelnen aus der (verfassungsmässig gewährten) Freiheit der Person entspringenden Rechten", als welche hier aus dem Princip Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsorts, Auswanderungsrecht und freie Wahl von Beruf und Gewerbe abgeleitet werden. Wesentl. ebenso ders. Verf. in s. Staatsrecht d. D. Reichs, 2. Aufl. 1876, I., 110. Vergl. auch die positiven Bestimmungen der Verfassungsurkunden über diese Freiheitsrechte, u. A. in den gen. Werken, nebst den bezüglichen Ausführungsgesetzen, angeführt. — S. auch v. Holtzendorff in dessen Encycl. d. Rechtswiss., Abh. d. Verfass.-Recht, 1. Aufl., I., 664.

Mehr als in der eben genannten Literatur ist eine kritische Prüfung der einzelnen wirthschaftlich wichtigen Freiheitsrechte des Individuums in den Werken über allgemeine Staatslehre und (theoretische) Politik zu erwarten. Allein eine derartige Prüfung allgemeinerer Art, wo die einzelnen Rechte sämmtlich näher und im organischen Zusammenhange betrachtet werden, fehlt bisher meistens noch. Die Erklärung liegt wohl in zwei Umständen, einmal in der auch hier noch zu ausschliesslich vorwaltenden Behandlung solcher Fragen aus dem Freiheitsstandpuncte des Individuums, statt gleichzeitig aus dem Standpuncte der Interessen und Postulate der Gemeinschaft; sodann in der vorherrschend deductiven Behandlungsweise aller solcher Fragen, statt der inductiven, welche mindestens ergänzend und modificirend daneben hergehen muss. Die Entschuldigung für dieses einseitige Verfahren z. B. bei der Behandlung so schwer wiegender Fragen, wie der Freizügigkeit, liegt freilich gegenwärtig noch nahe: die möglichst freiheitliche Fassung der bezüglichen Rechte ist meist noch jung und die Wirkungen lassen sich noch nicht immer an genügendem statistischen Material und an sonstigen Thatsachen prüfen. Doch verschwindet letzterer Mangel täglich mehr, besonders durch die Ausbildung der Ortschafts-Bevölkerungsstatistik. Die bisherige Behandlung solcher Puncte genügt daher noch nicht, z. B. bei v. Holtzendorff, Politik, bes. 9. Kap. pass., bes. S. 262 (neben sehr richt. Bem. über d. Wirthsch.-Polit. S. 259), R. v. Mohl, Politik, II., 567 ff. (zu einseitig für die freie Bewegung, trotz des sonst meist in solchen Dingen so richtigen Standpuncts des Verf. und trotz der richt. Bem. S. 568). Escher, Politik, II., §. 7 ff. Am Richtigsten noch Bluntschli, allg. Staatsr., 2. Aufl., II., 476 ff., 489, wo z. B. das Recht der freien Niederlassung nicht als individuelles Freiheitsrecht aufgefasst wird, weil die Gemeinschaft bei der Regelung der Frage betheiligt sei, weshalb sie das Recht haben müsse, bei der Feststellung der Bedingungen ihr Interesse zu fragen.

In einzelnen Theilen der Politik, bes. in der Bevölkerungspolitik, z. B. hinsichtlich des Eheschliessungsrechts und in der Politik des Armenwesens hinsichtlich dieses Rechts und des eng damit zusammenhängenden Rechts der Niederlassung, ist die Forderung einer concreteren Behandlung solcher Fragen des Rechts der persönlichen Freiheit und demgemäss die Forderung der Prüfung einer bestimmten Fassung der einzelnen hierhergehörigen Rechte an den Wirkungen der letzteren auf die Gemeinschaft (raschere und langsamere Volksvermehrung, örtliche Vertheilung der Bevölkerung, Zahl der unehelichen Geburten, Zahl und Art der Armen u. s. w.) seit lange üblich. Gewiss nur zum Vortheil der unbefangenen wissenschaftlichen Beurtheilung dieser Rechte und der Gestaltung der letzteren danach. Die abstracte Beweisführung mit axiomatisch angenommenen allgemeinen Menschenrechten ist zwar neuerdings auch in die Behandlung der bevölkerungspolitischen und Armenfragen eingedrungen, z. B. in der einseitigen Reaction gegen „Malthusianismus", aber noch niemals mit dauerndem Erfolge. Die Literatur s. in den Specialabschnitten und in der folgenden Kategorie von Werken.

Ohne Zweifel am Wichtigsten ist wenigstens für einen grossen Theil der Fragen, welche die wirthschaftlichen Consequenzen der Rechtsordnung der persönlichen Freiheit betreffen, die Literatur über innere Verwaltungslehre (z. Th. über Polizeiwissenschaft i. ä. S.). Den grossen Fortschritt gegen alle Früheren hat hier L. v. Stein in s. Verwaltungslehre gemacht, namentlich in seiner Lehre vom Bevölkerungswesen und dessen Verwaltung, in seiner Bevölkerungspolitik und

Bevölkerungsordnung, hinsichtlich welcher letzteren Ausdrücke, wie bei anderen Stein'schen Terminologieen, abweichende Auffassungen erlaubt sein werden; vergl. Verw.l., II., 106 ff., auch f. d. Darlegung der früheren Behandlung der Bevölkerungslehre in d. Wissenschaft, Handb. d. Verw.l.. S. 57—81. Ferner H. Rösler, Lehrb. d. Verwalt.rechts, bes. B. 1, Erl. 1872, Buch 1 Personenrecht, u. A. ausgezeichnet durch reiche u. sorgfältige Liter.nachweise u. Belege aus d. Gesetzgeb., nam. der deutschen particularstaatlichen, worauf hier f. d. Specialliter. verwiesen wird. Mohl's Polizeiwissenschaft bietet in diesen Puncten noch sehr wenig und Gerstner in s. Bevölkerungslehre, Würzb. 1864, berührt diese von mir als „Bevölkerungsordnung" (von Stein als Bevölkerungspolitik) zusammengefassten Fragen des Bevölkerungswesens nur, soweit sie von Bedeutung für die Zahl der Bevölkerung sind. — Liter. Nachweise für die einzelnen persönlichen Freiheitsrechte s. u. in den späteren Abschnitten.

Für die formelle Behandlung des Folgenden und für das Maass des Eingehens auf die einzelnen Fragen der Bevölkerungsordnung in der Politischen Oekonomie überhaupt und in dieser Grundlegung speciell s. d. Bem. u. in §. 229, betreffend die Erörterungen über die socialen Freiheitsrechte. Es liegt hier ein Grenzgebiet der Politischen Oekonomie und der Inneren Verwaltungslehre vor.

I. — §. 216. Das Freiheitspostulat als volkswirthschaftliche Forderung. Die Anerkennung der persönlichen Freiheit aller Menschen im Staate entspricht wenigstens nach der Anschauung der modernen Culturvölker allein dem sittlichen Wesen des Menschen und ist für das Zusammenleben eine Humanitäts- und Culturforderung ersten Ranges. Der im Vorausgehenden geführte Nachweis, dass sich diese Forderung wesentlich mit unter dem Impulse ökonomischer Motive und Gesichtspuncte zu erfüllen pflegt und dass sie gleichzeitig eine hochwichtige ökonomische Forderung selbst ist, hat eine allgemeinere Bedeutung für die richtige Würdigung des wirthschaftlichen Lebens und der Wissenschaft von demselben, der Politischen Oekonomie. Unverkennbar tritt hier die Uebereinstimmung wirthschaftlicher Einzel- und volkswirthschaftlicher Gesammtinteressen unter einander und mit den höchsten Humanitätsinteressen hervor. Der Nationalökonom und insbesondere auch der der Schule der freien Concurrenz angehörende darf darauf mit besonderer Genugthuung hinweisen. Die Beseitigung des Sclaverei bei christlichen Völkern in den Colonieen der Neuen Welt, die Unterdrückung des Sclavenhandels, die Aufhebung der letzten Reste von Unfreiheitsverhältnissen und der Frohnden in West- und Mitteleuropa, die Emancipation der Leibeigenen in Russland ist unter dem Beifall und auf das Verlangen der Nationalökonomie mit erfolgt und mit den triftigsten wirthschaftlichen Gründen unterstützt worden.

Die „persönliche Freiheit" ist aber zunächst ein formales Rechtsprincip, dessen sociale und wirthschaftliche Wirkung von dem Inhalt und Umfang abhängt, welcher diesem Princip

im Rechte gegeben wird. So wenig die „Unfreiheit" etwas nach Inhalt und Umfang ein für allemal begrifflich Festes ist, ebensowenig die persönliche Freiheit. Die Freiheit ist daher auch auf dem wirthschaftlichen Gebiete „kein Axiom", sondern ein Problem (G. Cohn). Die Geschichte zeigt dies in dem Process, welchen die Unfreiheit und die Freiheit durchlaufen. Jedes Volk und fast jedes Zeitalter eines Volks hat einen veränderten Zustand der Unfreiheit und der Freiheit, und hat dann auch einen anderen Begriff und selbst ein anderes Ideal der Freiheit.

In der geschichtlichen Entwicklung der persönlichen Freiheit offenbart sich der Einfluss jener oben erwähnten beiden Principien, welche um den Sieg ringen, besonders characteristisch: des Princips der möglichsten Selbständigkeit des Individuums und des anderen Princips der Beschränkung dieser Selbständigkeit nach Interessen und Zielen von Gemeinschaften (§. 200), des Individual- und des Socialprincips, des Individualismus und des Socialismus. Je mehr das letzte Princip in Geltung steht, desto „beschränktere" persönliche Freiheit des Individuums und umgekehrt. In der Geschichte der modernen Culturvölker kommt diese absolutere Freiheit wenigstens in der Sphäre des privatwirthschaftlichen Systems und des damit in enger Verbindung stehenden Privatrechts zu immer grösserer Anerkennung. Die früheren Beschränkungen dieser Freiheit durch die Gemeinschaften der Familie, des Standes, der Gemeinde, des Berufs, des Stamms und Volks, des Staats u. a. m. sind immer mehr fortgefallen. Als sogenannte nothwendige Consequenzen der persönlichen Freiheit sind im Rechte eine ganze Reihe von einzelnen Rechten des Individuums zur Geltung gelangt, wodurch das allgemeine Princip der persönlichen Freiheit erst seine allseitige practische Bedeutung gewonnen hat.

Es ist nun zu untersuchen, welche Stellung vom wirthschaftlichen, d. h. vom einzel- und volkswirthschaftlichen Standpuncte aus zu der Frage vom Inhalt und Umfang der persönlichen Freiheit einzunehmen oder, mit Rücksicht auf das sociale Zusammenleben der ja nicht isolirt für sich stehenden Individuen ausgedrückt: welche gesellschaftlich-wirthschaftliche (socialökonomische) Bevölkerungsordnung zu geben ist. Letzteres[1]) heisst hier: Regelung der

[1]) Diesen Ausdruck also hier in einem ganz umfassenden Sinne und etwas anders als von Stein (Verw. l. II., 106 ff.) genommen.

einzelnen aus der persönlichen Freiheit abgeleiteten Rechte der Individuen mit Rücksicht auf das volkswirthschaftliche Zusammenwirken und das gesellschaftliche Zusammenleben der die Bevölkerung des Volkswirthschaftsgebiets bildenden Individuen und Familien. Oder, um einen älteren bekannten rechtsphilosophischen Ausdruck zu brauchen: Regelung jener Rechte der Individuen nach den Anforderungen der Maxime volkswirthschaftlicher und socialer Coexistenz. Die Verhältnisse im modernen System der freien Concurrenz sind dabei besonders ins Auge zu fassen (§. 126 ff.).

II. — §. 217. Unumschränkte individuelle Freiheit als Forderung der modernen Volkswirthschaftslehre. Die persönliche Freiheit in dem atomistisch-individualistischen Sinne möglichster Unumschränktheit des Einzelnen ist bei den modernen Völkern einerseits ein Product Jahrhunderte langer geschichtlicher Entwicklung. Denn sie ist vorbereitet worden durch die allmälige aus mancherlei verschiedenartigen Gründen erfolgende Zersetzung und Auflösung der alten, beschränkenden Gemeinschaftsbande der Geschlechtsordnung, der ständischen, der Berufsordnungen (wie der älteren Agrar- und Gewerbeverfassungen), des Gemeindewesens u. s. w., ohne dass für diese zerfallenden Ordnungen und Bande ein Ersatz eintrat.

Die persönliche Freiheit in diesem Sinne ist jedoch anderseits ein Product der neueren und neuesten Zeit. Denn erst hier, d. h. in der Hauptsache in den letzten hundert Jahren und bis in die letzten Jahrzehnte und Jahre hinein, ist sie absichtlich herbeigeführt und consequent ausgebildet worden. Mit Bewusstsein wurden jetzt die alten Gemeinschaftsordnungen mit ihren das Individuum nach Interessen und Zielen von Gemeinschaften mehr oder weniger beschränkenden Satzungen vollends beseitigt. Oft war freilich nur noch mit den letzten derartigen Resten aufzuräumen. In bewusster Absicht unterblieb eine Reform oder vollends ein Neubau dieser Ordnungen. Auf dem eingeschlagenen Wege wird gegenwärtig noch immer weiter geschritten in allen Fällen, wo etwa noch nicht sämmtliche Consequenzen des absoluten Freiheitsprincips im Rechte zur Geltung gelangt sind. Der leitende Gesichtspunct bei diesem positiven und negativen Verhalten aber war und ist der, dem Individuum so auch im wirthschaftlichen Verkehr zu seinem „natürlichen Rechte“ zu verhelfen. Hierin liegt ein Unterschied von früheren

Vorgängen, wo etwa die Staatsgewalt in ihrem politischen Interesse andere Gemeinschaftskreise und die daraus für das Individuum hervorgehenden Beschränkungen und Pflichten beseitigt hat, wie vielfach im 17. und 18. Jahrhundert, als sie die politisch-ständischen und berufs-ständischen Ordnungen brach oder schwächte, in das Zunftwesen eingriff, die communale Selbständigkeit herabdrückte u. s. w.

Jener leitende Gesichtspunct ist durch die neuere Philosophie eingegeben und durch wirthschaftliche Erwägungen unterstützt worden. Letztere sind in der Lehre der Physiokraten und A. Smith's in engem Zusammenhange mit und stets beeinflusst durch diese Philosophie[2]) in ein System gebracht: dasjenige der „Theorie der freien Concurrenz", unter welchem Ausdruck man wohl, unbeschadet der einzelnen Abweichungen, die Lehre der Physiokraten und A. Smith's als ein in den Hauptpuncten einheitliches System zusammenfassen kann.[3])

Dem radical individualistisch-atomistischen Character dieser Theorie entsprach nur ein solcher Begriff der persönlichen Freiheit, nach welchem das Individuum möglichst auf sich selbst

[2]) Wie sehr gerade die physiokratische und alsdann die Smithische Nationalökonomie auf dem Boden der Philosophie ihrer Zeit entsprossen sind und in vieler Hinsicht nur Anwendungen allgemeiner philosophischer Lehren über das Individuum und seine „natürlichen Rechte" auf das volkswirthschaftliche Gebiet darstellen, ist bis in die neueste Zeit hinein von Seiten der Nationalökonomen zu wenig anerkannt worden, obgleich es nicht schwierig nachzuweisen ist und niemals ernstlich bestritten werden konnte. Die Anerkennung dieses Verhältnisses wurde auch namentlich nur versagt, um die alsdann nothwendige Consequenz nicht zuzugestehen: dass die bisherige Nationalökonomie an denselben Grundgebrechen leide wie die Philosophie, der sie entsprungen ist, an falschem oder einseitigem Individualismus und Atomismus, an der Annahme ganz unsicherer Axiome u. s. w. Ein solches Zugeständniss hätte dann wieder zur Anerkennung der bloss relativen Giltigkeit der nationalökonomischen Sätze geführt und davor scheute man zurück. Vergl. auch hier die treffliche Ausführung von Ahrens über Kant's Rechtsphilosophie, Staatswörterb. V., 474, worin die Verwandtschaft dieser letzteren mit den Grundanschauungen des Smithianismus hervortritt. S. ferner u. A. Hildebrand, Nat.-Oek. I., 27 ff.; Knies, pol. Oekon. pass., S. 17 ff., 147 ff., 178 ff.; Kautz, geschichtl. Entwickl. d. Nat.-Oek., §. 54, 57, 59 ff., 66—69, bes. §. 67; Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek., §. 135 ff., bes. S. 595. Im Allgem. namentlich: H. Rösler, über die Grundlehren der Smith'schen Volkswirthschaftstheorie, 2. Aufl., Erl. 1871, bes. Kap. 1. Auch R. v. Mohl, Gesch. d. Staatswiss., III., 299 ff.; Schmoller, Grundfragen, Kap. 2 und 3; Hettner, Lit.-Gesch. I., 370, Braunschw. 1856. An einer Arbeit, welche genauer den Zusammenhang bes. des Smith'schen Werks und der Smith'schen Schule überhaupt, u. A. mit Berücksichtigung von Smith' theory of moral sentiments, mit der Philosophie der Epoche, bes. mit Hume, Rousseau, Kant nachwiese, hat es bisher gefehlt. Ein Versuch in dieser Richtung ist Oncken, Smith und Kant, 1. Abth. Ethik u. Politik, Lpz. 1877.

[3]) Vgl. die oben S. 225 Vorbem. gen. Arbeiten von v. Scheel und v. Sivers über Turgot; auch Leser a. a. O. und v. Skarzynski, A. Smith.

gestellt war und einer möglichst unumschränkten Freiheit genoss, insbesondere in allen Verhältnissen des wirthschaftlichen Verkehrs. Von diesem wirthschaftlichen Standpuncte aus wurden demgemäss alle jene alten Ordnungen nunmehr principiell angegriffen, welche die freie wirthschaftliche Bewegung, „das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte", das will sagen die freie Geltendmachung des privatwirthschaftlichen Selbstinteresses des Individuums irgend beschränkt hatten. Die möglichste Entfesselung des Selbstinteresses wurde daher als Aufgabe hingestellt und ökonomisch begründet. Diese ökonomische Forderung aber gelangte aus zwei anderen Gründen um so leichter und vollständiger zur Geltung: einmal weil sie ohnehin durch die geschichtliche Entwicklung bereits seit lange in der Verwirklichung begriffen war; sodann weil die alten auf Gemeinschaftsinteressen begründeten Ordnungen vielfach wirklich verrottet gewesen sind, und mithin das philosophische Freiheitspostulat, welches vom Standpuncte der natürlichen Menschenrechte aus gestellt ward, nun auch durch eminente Nützlichkeitsgründe wirksam unterstützt wurde.

Die Wirthschaftslehre suchte zu zeigen nicht nur, dass jene die Freiheit des Individuums beschränkenden Ordnungen weder dem Einzelnen noch grösseren Gemeinschaften, noch der Gesammtheit des Volks etwas nützten, sondern dass sie umgekehrt allgemein nachtheilig wirkten und dass der Einzelne wie die Gesammtheit bei freiester Bewegung am Besten gediehen. Je mehr aber wirthschaftliche, und zwar namentlich materiell-wirthschaftliche, auf die Vermehrung des Sachgüter-Vermögens und Reichthums gestützte Interessen in der Neuzeit grundsätzlich zur Geltung kamen, desto mehr musste wieder die möglichst unumschränkte persönliche Freiheit des Individuums als eine Voraussetzung wachsenden Reichthums anerkannt werden. Die in der Wissenschaft übliche Identificirung des einzel- und privatwirthschaftlichen mit dem volkswirthschaftlichen Standpuncte, des Privatreichthums Einzelner mit dem Volksreichthum trug zur Verbreitung dieser Ansicht noch weiter bei.

Die heutige Gestaltung des Rechts der persönlichen Freiheit beruht daher vielfach mit auf bestimmten ökonomischen Gesichtspuncten, wie sie gerade der Theorie der freien Concurrenz eigenthümlich sind. Nach diesen Gesichtspuncten, nach wirklichen oder vermeintlichen Interessen der Privatwirthschaft und — mit der eben genannten Begriffsidentificirung, — der Volkswirthschaft,

ist der Inhalt und Umfang der persönlichen Freiheit in der Regel vorzugsweise, öfters ausschliesslich festgestellt worden und sind die Consequenzen davon im wirthschaftlichen Verkehrsrecht zur Geltung gelangt, — gelegentlich mit bewusster Hintansetzung anderer, auch politischer und sittlicher Gesichtspuncte. Beispiele ersterer Art sind die radicale Freizügigkeitsgesetzgebung, die „liberale" Ordnung des Ein- und Auswanderungsrechts; zweiter Art: der Wegfall oder wenigstens die Bekämpfung von Beschränkungen des Schankgewerbes, des Gasthausgewerbes überhaupt und besonders für gewisse Vergnügungen u. dgl. m.

Die freie Concurrenz selbst aber gewinnt natürlich eine sehr verschiedene Bedeutung, je nachdem die persönliche Freiheit, wie anderseits das Eigenthum, mehr oder weniger absolut gefasst oder beschränkt sind. Denn davon hängt es wesentlich ab, wie die Schranken, welche Freiheit und Eigenthum für die Privatwirthschaften im Verkehr darstellen, als solche wirksam werden (§. 126). Die Concurrenz kann in gewissem Umfange regulirendes Princip des privatwirthschaftlichen Systems auch bei einer viel beschränkteren persönlichen Freiheit und Eigenthumsordnung bleiben. Sie hat auch in früherer Zeit bei einer nach Gemeinschaftsinteressen beschränkten Freiheit des Einzelnen, z. B. im Zunftwesen, keineswegs ganz gefehlt. Aber das oben so bezeichnete moderne System der freien Concurrenz erhält eben erst durch die Unumschränktheit des Freiheits- und Eigenthumsprincips seine characteristische Eigenthümlichkeit (§. 125 u. ff.)

Je wichtiger nun die Rückwirkungen einer so unumschränkten Freiheit des Individuums auf das ganze sociale Leben und nicht zum Wenigsten auf das sittliche Wesen des Individuums selbst sind, desto bedeutsamer erscheint wieder die Untersuchung des Rechts der persönlichen Freiheit aus dem ökonomischen Standpuncte, weil dieser einen so wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung des Rechts der Freiheit ausübt.

§. 218. Dieser Einfluss unterscheidet sich von demjenigen, welcher im vorigen Abschnitt in Bezug auf die Unfreiheit und auf deren Umgestaltungen nachgewiesen wurde, vornemlich dadurch, dass im letzteren Falle mehr unbewusst ökonomische Motive zur Geltung kommen, die inneren treibenden Kräfte werden. Jetzt wird dagegen in bewusster Absicht die persönliche Freiheit auch mit wegen bestimmt gewollter ökonomischer Ziele möglichst unumschränkt gestaltet, in der Voraussetzung, dass dann

diese Ziele sicher erreicht werden. Um so nothwendiger aber ist die Untersuchung der beiden Fragen, einmal, ob denn wirklich diese Ziele so unbedingt günstig sind, und sodann, selbst wenn dies allgemein oder wenigstens auf bestimmten wirthschaftlichen Gebieten der Fall ist, ob diese Folgen wirklich aus einer so unumschränkten Freiheit sicher hervorgehen.

1) Die erste Frage ist oben im 3. Kapitel der 1. Abtheilung, besonders in den Abschnitten vom modernen System der freien Concurrenz und dessen Nachtheilen (§. 126 ff., 134 ff.), schon beantwortet worden. Es hat sich dabei ergeben, dass die aufgestellten Ziele keineswegs unbedingt richtig sind, sondern manche wesentliche Bedenken bieten. Schon aus diesem Grunde erscheint die unumschränkte persönliche Freiheit, als Mittel zur Erreichung dieser Ziele, gleichfalls von dem Standpuncte einer weniger optimistischen Auffassung des modernen Concurrenzsystems aus nicht in so durchaus günstigem Lichte.

2) Die zweite Frage ist in jenem 3. Kapitel ebenfalls schon berührt worden. Sie kommt aber noch genauer im weiteren Verlaufe dieses Werks zur Beantwortung. Es lässt sich nachweisen, dass selbst das an sich berechtigte, wenn auch zu einseitig in den Vordergrund geschobene Hauptziel des Systems der freien Concurrenz, die möglichste Steigerung der Production in quantitativer und qualitativer Hinsicht und die möglichste Verwohlfeilerung der Producte durch Verminderung der natürlichen Erzeugungskosten (§. 127, §. 83), nicht durch blosse Entfesselung des „freien Spiels der wirthschaftlichen Kräfte" vermittelst einer möglichst unumschränkten persönlichen Freiheit im Verkehr, wobei die Gesellschaft in ihre Atome zerfällt, erreicht wird. Vielmehr ist selbst hierfür eine Unterstellung der Freiheit unter und eine rechtliche Ordnung derselben nach Gemeinschafts- statt bloss nach Individual-Interessen, oder, was auf dasselbe hinauskommt, nach wirklich volkswirthschaftlichen statt bloss nach privatwirthschaftlichen Gesichtspuncten geboten. Werden die ökonomischen Ziele aber im wahren volkswirthschaftlichen und damit zusammenhängend im socialen und humanen Interesse berichtigt nach dem Gesichtspuncte einer günstigen Vertheilung des Productionsertrags der Volkswirthschaft (§. 94 ff.), so erweist sich vollends die Forderung einer möglichst unumschränkten persönlichen Freiheit unhaltbar.

III. — §. 219. Die wirthschaftlich wichtigen Consequenzen des absoluten Freiheitsprincips. Die principielle Formulirung und Postulirung einer solchen Freiheit hat nach folgenden vier Seiten zu Consequenzen von besonderer Wichtigkeit für die Privatwirthschaft und für die ganze Volkswirthschaft geführt.

1) Einmal ist aus dieser Freiheit unmittelbar die weitere Forderung der persönlichen Gleichheit der Menschen überhaupt und im wirthschaftlichen Verkehr speciell abgeleitet worden (§. 220 ff.).

2) Sodann hat man dem Individuum eine Reihe einzelner Freiheitsrechte zuerkannt, von zunächst mehr socialer, indirect aber von sehr weittragender wirthschaftlicher Bedeutung: „sociale Freiheitsrechte" (§. 224 ff.).

3) Ferner ist eine möglichst unumschränkte Vertragsfreiheit, was wenigstens die materielle Seite, den Inhalt der Verträge anlangt, dem Einzelnen eingeräumt worden, unter dem Einfluss der neben dem Princip unumschränkter persönlicher Freiheit mitwirkenden, ebenfalls principiell absolut formulirten Eigenthumsordnung.

4) Endlich ist — gleichfalls eine gemeinsame Consequenz einer solchen Freiheit und eines solchen Eigenthumsrechts — auf den verschiedenen Gebieten der güterproducirenden Thätigkeit, namentlich auf demjenigen der Sachgüterproduction, dem Individuum das freie „Recht zu arbeiten", freie Erwerbs- und Berufswahl zugestanden, und — wieder eine Consequenz dieses Rechts und ein Mittel, es zu verwirklichen, — das wirthschaftliche Verkehrsrecht für die Verhältnisse des Grund- und Kapitalbesitzes und für die grossen Productionsgruppen des Ackerbaus, der Gewerbe, des Handels, der liberalen Berufe, der niederen persönlichen Dienstleistungen möglichst freiheitlich gestaltet worden: das sogenannte System der Freihandelspolitik, letzteren Ausdruck hier als Collectivbezeichnung für alle die genannten Gebiete verstanden (§. 121).

Diese vier Consequenzen sind in der Grundlegung in ihrer generellen wirthschaftlichen Bedeutung zu untersuchen, und zwar die beiden ersten in diesem Kapitel. Die beiden letzten werden später, nachdem die allgemeine volkswirthschaftliche Betrachtung der Eigenthumsordnung vorangegangen ist, in den Schluss-

abschnitten der 2. Abtheilung von Recht und Volkswirthschaft (im 2. Bande) erörtert werden. Bei der vierten Consequenz liegt der Schwerpunct der Untersuchung aber in den speciellen Verhältnissen der einzelnen Productionsgebiete. Dafür ist auf die 2. Hauptabtheilung des Lehrbuchs, auf die specielle oder practische Volkswirthschaftslehre, besonders auf deren 2. Theil, die Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik, zu verweisen.

2. Abschnitt.

I. Die Gleichheit.

Vgl. v. Scheel, Theorie d. soc. Frage, 1871. Auch Lange, Arb.-Frage, Kap. 2, S. 105 ff. Marlo passim, bes. in d. Erört. über d. halb- u. ganzcommunist. Schule, I., 1, 318 ff. Schäffle, Kapitalismus, S. 182 ff.; Soc. Körper I., 197 ff., II., 134 ff. („Die Socialtheoretiker begehen meist den Fehler, Freiheit u. Gleichheit als „Principien" zu heischen, oder sie in das 18. u. 19. Jahrhundert als Ideen hineinfallen zu lassen, statt sie dynamisch zu erklären und ihr geschichtliches Wachsthum schrittweise zu verfolgen." Eb. S. 137); III., 383 ff., IV., 385. Ganz abstract aus dem Princip der Rechtsgleichheit deducirt L. Brentano in s. „Arbeiterversicherung", Leipz. 1879. Schmoller, Grundfragen, Kap. 6, bes. die Ausführungen gegen Treitschke. — Zu vergleichen sind auch rechtsphilos. Erörterungen, z. B. Röder, Naturrecht, II., 108 ff., Ahrens, Nat.recht, II., 46 ff., Stahl, Philos. d. Rechts, II., 3. A. S. 321 ff., 331. S. auch Bluntschli, Politik, Stuttg. 1876, S. 52 ff. Die ökonom. Seite des Gleichheitsprincips kommt in den Betrachtungen der Rechtsphilos. u. theoret. Politiker meistens zu kurz. Mit der Abweisung der Vermögensgleichheit u. dgl. ist das Problem gerade auch auf ökon. Gebiete nicht erschöpft.

I. — §. 220. Die Gleichheit als ökonomische Forderung. Die Forderung der persönlichen Gleichheit schliesst vor Allem diejenige der Gleichberechtigung im persönlichen und wirthschaftlichen Verkehr oder der Gleichheit des Rechts in sich. Für uns handelt es sich hier um die Consequenzen des Gleichheitsprincips auf socialökonomischem Gebiet.

Die Forderung der Gleichheit, insbesondere des gleichen Rechts entspricht einer individualistisch-atomistischen Volkswirthschaft, welche auf dem Grundsatz der freien Concurrenz aufgebaut ist, vollständig. Sie ist daher auch von der modernen Volkswirthschaftslehre principiell gestellt worden. Von Allen wird hier die höchstmögliche Kräfteanspannung im Gesammtinteresse erwartet und dazu soll durch die freie Concurrenz angespornt und genöthigt werden. Alsdann aber erhält ein Jeder den Antheil am Volkseinkommen und Volksvermögen, welchen er nach der Grösse und Art seiner Leistungen ökonomisch verdient, — den schlechtweg „gerechten Antheil" (§. 129). Soll die dieser Auffassung zu Grunde liegende Fiction nicht noch schärfer hervortreten, als sie es ohne-

hin thut, wenn nicht zufolge optimistischer Illusionen unbestreitbare Thatsachen verkannt werden, so muss wenigstens in allen übrigen Verhältnissen der Wirthschaft und des Lebens, mit Ausnahme des Besitzes selbst, namentlich in dem bezüglichen Erwerbsrecht und Besitzrecht möglichste Gleichheit bestehen. Dies fordert die Gerechtigkeit, damit der Concurrenzkampf unter gleichen Bedingungen geführt werde. Ungleichheiten, welche nicht auf Verschiedenheiten der individuellen wirthschaftlichen Leistungen zurückzuführen sind, vor Allem Rechtsungleichheiten werden daher grundsätzlich verworfen: als ungerecht, weil sie die Bedingungen der Concurrenz von vornherein ungleich machen; aber auch als einzel- und volkswirthschaftlich nachtheilig, weil sie für die Bevorzugten den Sporn der Concurrenz beseitigen oder schwächen und so muthmasslich die Leistungen derselben zum allgemeinen Nachtheil vermindern. Denn da nach der hier herrschenden Ansicht nur oder wenigstens weit überwiegend der Vortheil, das wirthschaftliche Selbstinteresse die Individuen in der Wirthschaft wirksam antreibt, die anderen Motive (§. 207) bei Freien kaum berücksichtigt werden, so muss folgerichtig eine Verminderung der Leistungen angenommen werden, wenn in Folge von Bevorzugungen (Privilegien!) Jemand nicht ebenso wie alle Anderen der Concurrenz ausgesetzt ist.

Nivellirung aller geschichtlich überkommenen Rechtsungleichheiten der Individuen, wenigstens derjenigen Ungleichheiten, welche irgend denkbarer Weise einen wirthschaftlichen Einfluss ausüben, ja darüber hinaus womöglich sogar Nivellirung der rein natürlichen Ungleichheiten (Geschlecht, Alter!) welche einen solchen Einfluss erlangen, ist die nothwendige Forderung, zu welcher die Theorie der freien Concurrenz gedrängt wird. Diese Forderung wird daher in der physiokratisch-smithischen Nationalökonomie auch mit aller Energie vertreten, woraus sich die Unterstützung bekannter rechtsphilosophischer und politischer Postulate der Neuzeit auch wieder vom wirthschaftlichen Standpuncte aus ergiebt.

II. — §. 221. Bedenken gegen extreme Durchführung des Gleichheitsprincips. In einer Hinsicht geht hier nun die Nationalökonomie nur einen Schritt weiter auf der Bahn, welche sie in der Bekämpfung der Unfreiheit mit wirthschaftlichen Gründen beschritten hat (§. 207 ff.). Sie darf auch ein ähnliches Verdienst

beanspruchen, soweit es sich um verrottete, ungerechte oder unpassende Vorrechte, Privilegien einer-, Benachtheiligungen andrerseits im wirthschaftlichen Erwerb und, wie immer mehr oder weniger darauf rückwirkend, in der sonstigen socialen und politischen Sphäre handelt. Das Princip der Gleichheit und der Gleichberechtigung enthält ebenso wie das Princip der persönlichen Freiheit für höher entwickelte Völker die Erfüllung einer der wichtigsten Humanitäts- und Culturforderungen.

Der unbedingten, rücksichtslos individualistischen Durchführung des Gleichheitsprincips stehen jedoch selbst bei solchen Völkern, geschweige bei roheren, gerade vom rein volkswirthschaftlichen Standpuncte aus erhebliche Bedenken gegenüber. So die Gefahr einer Auflösung der Gesellschaft in Atome und die Gefahr, dass eine mächtige extrem communistisch-socialistische Tendenz zur Nivellirung der Besitzverhältnisse entsteht. Und nur zu leicht verbreitet sich die Meinung, dass die „schwächeren" Elemente (§. 135) durch Gewährung der zunächst rein formalen Rechtsgleichheit Alles erlangt hätten, was sie brauchen, um den Concurrenzkampf unter gleichen Bedingungen auszufechten.

1) Die erste Gefahr ist unläugbar und hat schlimme Folgen. Keinerlei Solidarität, keinerlei organische Verbindung mehr, das ist die nothwendige Consequenz: nicht „Einer für Alle und Alle für Einen", wie es der Grundsatz in gesunden socialen Organismen ist, sondern umgekehrt „Keiner für Alle und Jeder für sich" wird die Parole. Die Theorie der freien Concurrenz scheut vor dieser Consequenz ausgesprochener Maassen keineswegs zurück, sondern verlangt vielmehr deren weiteste Verwirklichung. Aber unvermeidlich treten dann auch Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben hervor, wie sie oben unter den „Nachtheilen des Systems der freien Concurrenz" (§. 134 ff.) bereits dargelegt wurden.[1])

Die Durchführung des Gleichheitsprincips hat ohne Zweifel viele vollständig berechtigte, im wahren Sinne zeitgemässe Reformen bewirkt, wie die Beseitigung privilegirter Stände, die Her-

[1]) Am Meisten zeigen sich diese Folgen bei der Durchführung des Princips der Freiheit und Gleichheit in den modernen Gewerbeverfassungen auf der Basis der Gewerbefreiheit. Es wird hier immer vergessen, dass alle Schranken, welche Zunftzwang, Gewerbegesetz etc. bilden, „vor allen Dingen auch Schranken für die volle Entfaltung der Kapitalmacht sind". Lange, S. 60. Vgl. die drast. Schilderungen der Gewerbeverhältnisse in Aachen unter d. Einfluss der wechselnden Conjunctur u. s. w., von A. Thun, Industrie am Niederrhein, Lpz. 1879, bes. S. 17 ff.

stellung allgemeiner und gleichmässiger Besteuerung (wenigstens im Princip, wenn auch noch lange nicht in der practischen Durchführung), die Aufhebung von Rechtsungleichheiten, auch im Gebiete des wirthschaftlichen Verkehrsrechts, in Folge von Verschiedenheiten der Religion, der Sprache und Abstammung,[2]) die Abschaffung unnöthiger und unbilliger rechtlicher Beschränkungen und Benachtheiligungen, welche das weibliche Geschlecht und welche Classen oder Einzelne von geringerer allgemeiner und technischer (Berufs-) Bildung trafen.

Aber das richtige Maass in den Reformen ist nicht immer innegehalten worden und an principiellen Fehlgriffen hat es nicht gemangelt. So wird z. B. ein so natürlicher Unterschied, wie der geschlechtliche, auch im wirthschaftlichen Verkehrsrecht niemals ganz beseitigt werden dürfen. Die Hineinziehung der Frau in jede Art des Concurrenzkampfs der Erwerbsarbeit kann so ungünstige sittliche Folgen haben, dass die etwa günstigen wirthschaftlichen Folgen der völligen rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter im Verkehr nicht allein in Betracht kommen dürfen.[3]) Die Bedeutung der Altersunterschiede wird verkannt, indem in übertriebenem Gleichheitsstreben die unreife gewerbliche Jugend sich mehr oder weniger selbst oder höchstens der unzureichenden elterlichen Aufsicht überlassen wird, wobei die sittliche Zucht und die ordentliche technische Ausbildung der jüngeren Generation in

[2]) Vgl. übrigens u. §. 259 über Einwanderung fremdartiger Elemente: was mut. mut. unter Umständen in einem Staate auch hinsichtlich solcher in demselben bereits wohnender Bevölkerungselemente gelten kann, welche durch Abstammung und Sitte sehr verschieden sind (Chinesenfrage in N.-America, Judenfrage in Osteuropa).

[3]) Die erheblich günstigere Criminalfrequenz des weiblichen Geschlechts ist jedenfalls auch mit auf dessen geringere Betheiligung am wirthschaftlichen Concurrenzkampf zurückzuführen. Vgl. Quetelet, phys. soc. Brux. 1869, II., 288. Guerry, stat. mor. de l'Anglet. et de France, 1864, die meisten Karten, Wappaeus, Bev.stat., II, 423, meine Gesetzmässigk. I., 31, v. Oettingen, Moralstat., 2. Aufl., 511 ff., auch 451, 485, 499. Ebenso beim Selbstmord, s. meine Gesetzmäss., I., 23, II., 138 bis 142, 272. Dgl. wird in den im Einzelnen gewiss vielfach berechtigten, im Ganzen aber sehr oft übertreibenden Bestrebungen für die sog. Emancipation der Frau nur zu leicht übersehen oder unterschätzt. Die Hineinziehung der Frau in die niederen Arten der materiellen Erwerbsarbeit, in die Fabrik, oder vollends in das Bergwerk wird mit Recht als ein überwiegend ungünstiger Unterschied des modernen Gewerbebetriebs im Vergleich zum zünftigen Handwerk gelten müssen, ähnlich wie die Hineinziehung der Kinderarbeit (über das Vorwalten des männl. Geschlechts in der Zunft s. Stahl, Handw., I., 42 ff.). Für die unbemittelten Frauen der höher gebildeten Stände mag man mit Recht das Princip der Gleichheit mehr durchführen, indem das „männliche Arbeitsmonopol“ gebrochen oder beschränkt wird, zumal in Ländern mit grösserer (meist die Männer stärker betreffender) Auswanderung, ungünstigerer Heirathschance u. s. w. Das alte: est modus in rebus wird freilich trotz J. St. Mill hier niemals zu vergessen sein. Formale Gleichheit wird nur zu leicht wieder, auf natürlich-Ungleichartiges angewandt, selbst zur realen Ungleichheit.

die Brüche geht (Lehrlingswesen,[4]) Herabsetzung des Grenze des Volljährigkeitsalters[5]); von den Einwänden gegen das Princip des gesetzlichen Schulzwangs gar nicht zu reden, durch welches man vielfach die „Freiheit" der Kinder und Eltern für zu sehr beschränkt erachtet hat, wie in England und Frankreich noch heute. Die so einflussreichen Bildungsunterschiede der Erwachsenen werden in falschem Freiheits- und Gleichheitsstreben in ihrer maassgebenden Bedeutung ignorirt, indem man allen Eltern als solchen ohne Weiteres die gleiche Fähigkeit und den gleichen Willen zu traut, genügend für ihre Kinder zu sorgen (Frage der Fabrikgesetzgebung und der gesetzlichen Beschränkung der Kinderarbeit); oder indem man es als demüthigenden, die Freiheit und Gleichheit verletzenden Zwang bezeichnet, erwachsene Arbeiter zum Eintritt in Versicherungscassen gesetzlich anzuhalten (Frage des gewerblichen Hilfscassenwesens, des Cassenzwangs und der Zwangscasse,[6]) oder dieselben gesetzlich gegen die Ausbeutung durch zu lange tägliche Arbeitszeit schützen zu wollen (Frage des gesetzlichen Normalarbeitstags u. dgl. m.).

Das übertriebene Gleichheitsstreben hat es auch mit verschuldet, dass die alten Wirthschaftsordnungen eingerissen worden sind und jeder Versuch eines Neubaus oder einer gründlichen Reform unterblieben ist. Denn auf der Basis völliger mechanischer Gleichheit der Individuen war ein solcher Versuch unmöglich. Jetzt, nachdem endlich das Bedürfniss wieder mehr anerkannt wird, zeigt sich die Schwierigkeit, die „entfesselten wirthschaftlichen Kräfte" der atomisirten mordenen Erwerbsgesellschaft von Neuem organisch zu verbinden.

§. 222. — 2) Fast noch gewichtiger ist das zweite Bedenken gegen die Durchführung des Gleichheitsprincips im modernen Verkehrsrecht und im modernen Recht überhaupt.

Die erlangte rechtliche und politische Gleichheit ist für einen grossen Theil der Bevölkerung nur von verhältnissmässig geringem Werth, ohne Gewährung einer weiteren Consequenz des

[4]) Vgl. die Verhandlungen über die Lehrlingsfrage auf d. Eisen. socialpolit. Congress 1875. Gutachten üb. d. Reform d. Lehrlingswesens, Schriften d. Ver. f. Soc.-pol. N. X. Jetzt Novelle z. D. Reichsgewerbeges. v. 17. Juli 1878, bes. §. 126 ff.

[5]) Allgemeine Gleichstellung des mehrfach bisher höheren Volljährigkeitsalters auf 21 Jahre jetzt im D. Reich.

[6]) Vgl. die Verhandl. über das gewerbl. Hilfscassenwesen auf dem socialpolit. Eisen. Congr. 1874. Klagen über „Classengesetzgebung", wenn der Arbeiter gezwungen werden soll, sich zu versichern. S. dagegen meine Ausführung in d. Verh. (Lpz. 1875), S. 126.

Gleichheitsprincips, nemlich ohne Gleichheit der ökonomischen Lage oder wenigstens der Erwerbsbedingungen. Diese Folgerung hat aber die Nationalökonomie so wenig als die Rechtsphilosophie und die Politik ziehen wollen. Die Theorie des Communismus und des Socialismus haben sie dagegen gezogen, und logisch, wenn einmal die Prämissen, aus denen die Gleichheitsforderung hervorging, anerkannt werden, mit vollem Rechte. Die unteren Classen ferner haben, psychologisch begreiflich genug, diese Gleichheit zur practischen Forderung erhoben. Daher folgerichtig der Kampf gegen die geschichtlich überkommenen, bestehenden Besitzverhältnisse, welche nivellirt, gegen Privatgrundeigenthum, Privatkapital, Erbrecht, welche beseitigt werden sollen. Daher m. a. W. das Hervortreten der modernen „socialen Frage", die man, von diesem Gesichtspuncte aus wenigstens, formuliren kann als „den zum Bewusstsein gekommenen Widerspruch der volkswirthschaftlichen Entwicklung mit dem als Ideal vorschwebenden und im politischen Leben sich verwirklichenden gesellschaftlichen Entwicklungsprincip der Freiheit und Gleichheit" (v. Scheel).[7]

Die communistisch-socialistische Theorie wird gerade von den Vertretern der Theorie der freien Concurrenz am Heftigsten befehdet. Aber vergebens sträuben sich dieselben gegen das Anerkenntniss, dass die socialistisch-communistische Theorie nur die consequentere Fortbildung des Freiheits- und Gleichheitsprincips ist, die consequentere gerade auf dem Boden der Wirthschaftsverhältnisse. Es erscheint ferner bei unbefangener Prüfung nur als eine Fiction der Concurrenztheorie, dass die von dieser geforderte Gleichheit des Wirthschaftsrechts wirklich in der Sphäre der wirthschaftlichen Concurrenz die Bedingungen gleich stelle, Sonne und Wind gleich vertheile.[8] Und blos als eine weitere Fiction erweist sich die Auffassung, dass ererbte Productionsmittel (Boden und Kapital), welche dem einen

[7]) v. Scheel, Theorie d. soc. Frage, S. 16. Ueber die allgemeinere Formulirung der soc. Frage überhaupt s. meine Ausführung in Hildebr. Jahrb., XXI., 329.

[8]) S. o. §. 129, bes. die Theorie von Prince-Smith. Eine solche Fiction bleibt auch die „Gleichheit" der in Gewerkvereinen organisirten Arbeiter gegenüber dem Privatkapital. Die neueren Arbeiten Brentano's über Arbeitsverhältniss, Arbeiterversicherung übersehen dies viel zu sehr. Auch wenn eine so vollständige Organisation der Arbeiter gelänge und wenn man sich völlig über die politischen u. s. w. Bedenken dabei hinwegsetzte, bliebe die Lage der Arbeiter im Concurrenzkampf eine ungleiche, wie sich namentlich in jeder etwas länger dauernden absteigenden Conjunctur, Krise und flauen Zeit zeigt.

Concurrenten den Kampf erleichtern, wieder nur auf wirthschaftliche Leistungen der Vorgänger zurückzuführen seien, — ganz abgesehen von dem Widerspruch, welcher zwischen dieser Hochschätzung des Familienverbands und der atomistisch-individualistischen Auffassung des privatwirthschaftlichen Verkehrs liegt.[9])

Man kann auch in keinem dieser Fälle einwenden, dass die socialistisch-communistischen Forderungen noch begründeter im System der alten Wirthschaftsordnungen mit ihrer grösseren Ungleichheit der Stellung der Einzelnen gewesen seien, als im System der heutigen freien Concurrenz. Denn jene Ordnungen schufen vielfach einen Schutz auch für die Schwächeren und die Ungleichheit der Vermögen war bei ihnen im Einklang mit allen anderen Verhältnissen z. B. mit der ganzen politisch-ständischen und berufsständischen Ordnung der Bevölkerung, während sie heute damit im Widerspruch steht.

3) Endlich ist es eine für das practische Wirthschaftsleben und für so viele Fragen der wirthschaftlichen Gesetzgebung gefährliche Illusion, aus der formalen Rechtsgleichheit eine reale Gleichheit der Kampfbedingungen in der freien Concurrenz abzuleiten. Die Verschiedenheiten der natürlichen Begabung, der Bildung, des Characters, des Besitzes, der ganzen socialen Stellung u. s. w. sind immer noch so ausserordentlich gross und üben auch bei voller Rechtsgleichheit — so selten sie noch besteht und so häufig sie von der Sitte in ihrer Wirksamkeit durchbrochen wird — einen so entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Concurrenzkampfes aus, dass man darüber sich unmöglich täuschen kann. Trotzdem ist gerade dem Princip der Rechtsgleichheit gegenüber auch von Nationalökonomen so oft der Schluss gezogen worden, dass mit seiner Gewährung alles Nothwendige erreicht und z. B. jede weitere Einmischung der Staatsgewalt und der Gesetzgebung zu Gunsten der unteren Volksclassen eine „ungerechte“ und „unzweckmässige“ Politik sei. Es bedarf angesichts der klaren Thatsachen des Lebens und der Erscheinungen des wirthschaftlichen Concurrenzkampfs keiner Beweisführung für die Einseitigkeit dieser Auffassung.

III. — §. 223. Entscheidung hinsichtlich des Gleichheitsprincipes. Die hervorgehobenen Bedenken rechtfertigen die Forderung, dass auch das Gleichheitsprincip so wenig als das

[9]) Oben §. 129, bes. Prince-Smith im Art. Handelsfreih. bei Rentzsch, S. 441.

Freiheitsprincip, dessen Consequenz es ist, absolut hingestellt und durchgeführt werde und dass man mit der Gewährung der Rechtsgleichheit die Aufgabe der wirthschaftlichen Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung, die für den Concurrenzkampf schwächeren Elemente zu stützen und zu heben, nicht für abgeschlossen halte. Das Gleichheitsprincip muss vielmehr seinen speciellen Inhalt und Umfang wieder nur nach genauer Untersuchung der concreten Verhältnisse, namentlich auch der ökonomischen Folgen erhalten, welche bei der Durchführung des Princips im bestimmten Falle zu erwarten sind. Es darf dabei vor Allem nicht einfach nach der logischen Consequenz eines in abstracter Absolutheit formulirten Begriffs vorgegangen werden. Besonders hervorzuheben sind auch hier bei dieser blos generellen Prüfung des wirthschaftlichen Verkehrsrechts wohl folgende einzelne Puncte:

1) So natürliche Unterschiede wie das Geschlecht, das Alter, und die — von der Kindheit ganz abgesehen — durch das Alter bedingte Reife auch in wirthschaftlichen Dingen, mitunter auch heute noch nationale Verschiedenheiten (§. 250), ferner solche der Bildung und hier und da selbst noch solche der socialen Stellung und des Berufs bedingen nothwendig auch manche Verschiedenheiten des wirthschaftlichen Rechts, wenn nicht bedenkliche Folgen auch für das Wirthschaftsleben wie für das ganze übrige Volksleben entstehen sollen.

2) In Grossstaaten wird man davor warnen müssen, in scheinbar nothwendiger Consequenz des Gleicheitsprincips durchaus immer für das ganze Staatsgebiet wirthschaftliche Gesetze, besonders solche, welche sich auf die Production und den Verkehr von Sachgütern und zumal auf Grundeigenthum beziehen, schablonenhaft gleich zu machen. Solche „gleiche Gerechtigkeit" ist mitunter die ungerechteste Ungleichheit und führt zur Verletzung jeder historisch gewordenen und berechtigten individuelleren Gestaltung. In der Gleichstellung städtischer und ländlicher, agricoler und industrieller Verhältnisse, volkswirthschaftlich wenig und hoch entwickelter Provinzen hat man in der modernen Gesetzgebung oft gefehlt und der geschichtlichen Entwicklung ihr Recht ungebührlich entzogen.

3) Andrerseits darf man aber auch richtige und billige Forderungen einer Gleichstellung der Individuen und der Classen den unteren Classen nicht verweigern, bloss weil die Verleihung

solcher Rechte an sie Nachtheile für die höheren Classen oder selbst socialpolitische Bedenken mit sich bringen könne. Vollends dann nicht, wenn diese Rechte nach dem positiven Rechte den höheren Classen gewährt sind oder factisch nicht versagt werden können: z. B. das Coalitionsrecht, das Recht zu gemeinsamen Verabredungen über die Lohnhöhe u. s. w. und das weitere Recht, zu solchen Zwecken vorübergehend oder dauernd Interessenvereine zu bilden (Gewerkvereinsfrage). Lauter Forderungen, welche recht eigentlich eine unvermeidliche Consequenz des Systems der freien Concurrenz und seines Rechts der persönlichen Freiheit sind, und deren Verweigerung allerdings dann auch eine ungerechte Verletzung gerade des Gleichheitsprincips in sich schliesst. Diese Verletzung wirkt aber ökonomisch um so drückender, je mehr das System der freien Concurrenz die unteren Classen in andrer Beziehung schutzlos der Ausbeutung preisgiebt.[10]) Soll jene Consequenz zu Gunsten der Arbeiter nicht unbedingt gezogen werden, wofür Vieles spricht, so muss überhaupt eine allgemeinere Beschränkung der freien Concurrenz stattfinden, — u. A. indirect mittelst Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen Systems auf das Gebiet der Sachgüterproduction (§. 229).

4) Eine wenigstens in gewissem Umfang bestehende wahre (reale) Gleichheit der Parteien ist die Voraussetzung einer leidlich gerechten Gestaltung des Inhalts der wirthschaftlichen Verträge (Kauf-, Creditgeschäfte, Darlehen, Lohnvertrag, Pacht-, Miethvertrag u. s. w.). Die Wirthschaftspolitik hat die Aufgabe, bei den einzelnen Kategorieen von Fällen das Vorhandensein dieser Voraussetzung und speciell zu prüfen, ob letztere schon durch die Gewährung der formalen Rechtsgleichheit erfüllt sei. Wenn nicht, so darf sie sich nicht bei dem Gleichheitsprincip beruhigen, sondern muss in zweckmässiger Weise einzugreifen suchen. Insoweit kann die Einmischung der Gesetzgebung und Verwaltung in den Inhalt des Kaufvertrags (laesio enormis), der Creditverträge (Wucherfrage), des Lohnvertrags u. s. w. auch trotz des allgemeinen Princips der Rechtsgleichheit nicht immer beanstandet werden.

[10]) Vgl. Bamberger, die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunct des Vereinsrechts, Stuttg. 1873, worin zu einseitig den Arbeitern Concessionen im Vereinsrecht versagt werden, nur weil sie gegen das Interesse der andren Classen.

3. Abschnitt.

II. Die socialen Freiheitsrechte im Allgemeinen.

S. bes. Stein, Verw.-Lehre, II., 110—209 (Bevölkerungspolitik), 245—352, auch für die Liter., Geschichte, Gesetzgebung, Handb. S. 63—81, Rösler, Verw.-Recht, I. 1, §. 45—64, auch für Liter. u. Ges.geb. Wo die Rechtsphilosophen u. theoret. Politiker überhaupt auf diese Rechte eingehen, — am Meisten noch auf das Recht der Eheschliessung — thun sie es gewöhnlich ohne jede Beachtung der socialökonom. Seite der Frage. Ahrens, Nat.recht II., 52 ff. pass., Röder, Nat.r. II., S. 221 pass., Trendelenburg, Nat.r. §. 123 ff. (Eherecht). Bluntschli, allgem. Staatsr. (L. v. Staate II.), S. 617 ff. Auch die Nationalökonomen haben gewöhnlich diese Rechte, entgegen der geschichtlichen Entwicklung, als einfache Consequenzen der persönlichen Freiheit aufgefasst u. sich, mit theilweiser Ausnahme des Eheschliessungsrechts, wenig damit beschäftigt. Am Wichtigsten ist die verwalt.rechtl. Literatur. Vielfältige specielle Bestätigung meiner Erörter. über sociale Freiheitsrechte und über die damit in Zusammenhang zu betrachtenden Verhältnisse der Conjunctur, Speculation, der nothwendig mehr gemeinwirthsch. Organisation d. Volkswirthsch. in d. schönen Arbeit v. A. Thun, Industrie d. Niederrheins. — Weitere liter. Angaben s. u. in den Abschnitten von den einzelnen soc. Freiheitsrechten.

I. — §. 224. Uebersicht der hierher gehörigen Rechte. Gewisse Rechte des Individuums sind als nothwendige Consequenzen der persönlichen Freiheit aufgefasst und als solche dann in bewusster Absicht von der Gesetzgebung der modernen Culturstaaten anerkannt und gewährt worden.[1]) Wegen ihrer allgemeineren Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben kann man sie als sociale Freiheitsrechte des Individuums bezeichnen. Dahin gehören

A. für den Staatsangehörigen folgende vier:

1) das Recht der freien Eheschliessung,

2) drei Rechte, welche sich auf die freie örtliche Bewegung oder auf den Ortswechsel des Individuums wie seiner Familie beziehen, sowohl zur Erreichung allgemeiner persönlicher, als insbesondere auch wirthschaftlicher Zwecke, nemlich:

a) das Recht, beliebig nach eigener Wahl an jedem Orte des Inlands zeitweilig seinen Aufenthalt oder dauernd seinen Wohnsitz (Domicil) zu nehmen, mit oder ohne den Zweck des Erwerbs daselbst, und hier allen anderen Staatsangehörigen, also auch den Ortsgebürtigen, im Wesentlichen im Rechte gleich zu stehen;[2]) oder

[1]) Auch hier ist es wieder für die Neuzeit characteristisch, dass auch die Gesetzgebung solche Rechte immer mehr als Consequenzen des allgemeinen Princips der persönlichen Freiheit auffasst. Daher die principiellere, aber auch die doctrinärere Behandlung, im Vergleich zu der concreteren der früheren Zeit, in welcher diese Rechte, wenigstens für gewisse Classen (Stände), auch nicht immer fehlten und z. B. das Recht der Auswanderung für den Freien meist allgemein vorhanden war, wie im german. Mittelalter.

[2]) In welchem Umfange, das bestimmt immer noch das Gesetz speciell. Das etwa noch bestehende besondre Gemeindeangehörigkeits- oder Gemeindebürgerrecht braucht

das Freizügigkeits- oder freie Aufenthalts- und Niederlassungsrecht.

b) Das Recht, beliebig im In- und Auslande, also eventuell mit Passirung der Staatsgrenze, frei zu reisen oder das freie Reiserecht.

c) Das Recht, dauernd sein Vaterland zu verlassen, seinen Wohnsitz im Ausland zu nehmen und auch aus der heimischen Staatsangehörigkeit auszuscheiden, oder das freie Auswanderungsrecht.[3])

In diesen vier Fällen liegt also eine individualistisch-freiheitliche („liberale“) Gestaltung des allgemeinen Eheschliessungs-, Zug-, Reise- und Auswanderungsrechts vor.

B. Alle diese Rechte hat zunächst nur der Inländer[4]) oder der Staatsangehörige. Dem Ausländer sind

1) die correspondirenden Rechte der Eheschliessung mit Inländern[5]) und an einem inländischen Orte, der Einwanderung, der Niederlassung, auch zum Zweck des Erwerbs, und des Reisens im Inlande, eventuell ebenfalls zu diesem Zwecke, zwar in der Regel nicht als eigentliche persönliche Rechte gegeben worden.

2) Aber es stehen ihm dieselben Befugnisse theilweise nach heutigen völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besondren internationalen Tractaten zu.

z. B. nicht ohne Weiteres durch Aufenthalt oder Niederlassung erworben zu werden. Vgl. d. deutsche Ges. über Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867, §. 21.

[3]) Bei der Auswanderung ist die factische und rechtliche Seite besonders zu unterscheiden: das thatsächliche Hinauswandern und Verlegen des Wohnsitzes und das Ausscheiden aus dem Staatsverband. Jenes kann dem Individuum freistehen, ohne nothwendig das zweite mit sich zu führen, auch wenn es der Ausgewanderte will. Hier lässt sich daher, wie z. B. im Allgemeinen in England, nicht unbedingt von einem Auswanderungsrecht des Staatsangehörigen sprechen, wenn darunter gleichzeitig ein Recht der Aufgabe des Staatsbürgerrechts verstanden werden soll. Letzteres ist hier ein character indelebilis, den aufzuheben sich die Gemeinschaft noch besonders vorbehält, eventuell nur im Wege eines Specialgesetzes: für die Auffassung des Verhältnisses des Individuums zur Gemeinschaft ein immerhin bemerkenswerther Punct. Vgl. Pözl, Art. Staatsbürger, Staatswb., IX., 652. Die engl. Statistik zählt daher ihre Staatsangehörigen in den Nordamer. Ver. Staaten noch nach Millionen (1871 $3.^{123}$ Mill.).

[4]) In Bundesstaaten und z. Th. in Staatenbunden gewöhnlich auch der Angehörige eines anderen Einzelstaats, auch wenn nicht ohnehin ein allgemeines Bundesindigenat besteht.

[5]) Die ausländische Frau erwirbt nach unsren Gesetzen gewöhnlich durch die Heirath mit einem Inländer das Staatsbürgerrecht. Ein persönliches Recht liegt hier aber eigentlich nur für den inländischen Mann vor, eine Fremde mit der rechtlichen Folge, dass dieselbe durch die Heirath Inländerin mit allen Rechten einer solchen wird, heirathen zu dürfen.

3) Soweit dies nicht der Fall ist, pflegt wenigstens thatsächlich und als Regel der Ausländer in der Eheschliessung, Niederlassung und im Reiseverkehr dem Inländer gleichgestellt zu sein und seiner Einwanderung, auch zum Behufe der gewerblichen Niederlassung, nichts entgegen zu stehen, — Ausnahmen ungerechnet, wozu auch Repressalien gehören können. Auch kann der Ausländer gewöhnlich unter bestimmten, nicht schwierigen Bedingungen das inländische Staatsbürgerrecht, wenn auch nicht immer sofort und nicht überall mit allen politischen Rechten,[6]) erwerben.

4) Ausdrücklich werden endlich mitunter gewisse Befugnisse wirthschaftlicher Art, welche den Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande voraussetzen, z. B. hinsichtlich des Gewerbebetriebs, dem Ausländer ebenso wie dem Inländer eingeräumt, so dass der erstere hier also ein eigentliches persönliches Recht erwirbt.[7])

II. — §. 225. Bedeutung der liberalen Gestaltung dieser Rechte. Diese vier hochwichtigen socialen Freiheitsrechte der freien Eheschliessung, der Freizügigkeit und freien Niederlassung, des freien Reisens und der freien Aus- und Einwanderung haben auch für die wirthschaftlichen Verhältnisse die grösste Bedeutung.

1) Das freie Recht der Eheschliessung und damit das Recht der Gründung einer eigenen Familie ist nicht nur wegen der Folgen der Ehe, der Kindererzeugung und Volksvermehrung, für das Individuum und für die Gesammtheit wirthschaftlich so wichtig, sondern überhaupt wegen des Einflusses des ehelichen und familienweisen Zusammenlebens der Bevölkerung auf gesunde sociale und sittliche Verhältnisse und auf das Heranwachsen der Jugend in der Zucht des Elternhauses: eine der wichtigsten Bedingungen eines gesunden Volkslebens. Indem das freie Recht des Individuums, nach seiner Wahl eine Ehe einzugehen, gewährt wird, spornt die Aussicht auf diese Möglichkeit, auf die Gründung eines

[6]) So in England und Frankreich bleibend, in Nordamerica zeitweilig fehlende passive Wahlrechte für die Parlamente. Vgl. Pözl im Staatswb., IX., 652.

[7]) Nach §. 1 d. deutschen Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 ist der Gewerbebetrieb Jedermann gestattet, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen bestimmt. Solche bestehen für Ausländer hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen und des Marktverkehrs, nach näheren Vorschriften des d. Bundesraths. S. Jacobi, Gew.-Gesetzgeb., S. 91, 99. — In England darf nach dem Fremdenges. v. 1844 ein Angehöriger eines befreundeten Staats (also Suspension im Kriegsfall!) auf 21 Jahre Land und Häuser miethen und alle Gewerbe betreiben. S. Pözl eb.

eigenen Heerds und befriedigenden Hausstands — notorisch einer der mächtigsten sinnlich-sittlichen Impulse im Menschen aller Culturstufen und aller Nationalitäten — zugleich in hohem Maasse zu wirthschaftlicher Tüchtigkeit an, um dies Ziel zu erreichen. Und ist es erreicht, so dient die Sorge für Weib und Kind auch wieder zum weiteren Ansporn dauernder wirthschaftlicher Tüchtigkeit und wirthschaftlichen Vorwärtsstrebens und Vorwärtskommens, im Gebiete des Erwerbs wie des Verbrauchs der Güter. Die familienwirthschaftliche Lebensweise der Bevölkerung wird daher auch im Allgemeinen wirthschaftlich, z. B. hinsichtlich der Durchführung des ökonomischen Princips, besonders beim Verbrauch der Güter (Sparsamkeit! wirthschaftliche Function der Hausfrau!) vor der rein individualwirthschaftlichen Vorzüge bieten, welche für die Volkswirthschaft grosse Bedeutung gewinnen. Nicht gering anzuschlagen ist dabei auch der Ersatz des egoistischeren Erwerbs- und Spartriebs des Einzelnen durch das von Egoismus zwar nicht ganz freie, aber doch auch sittlich anders zu beurtheilende und anders wirkende Streben, für die Angehörigen zu erwerben und zu erübrigen.

§. 226. — 2) Von den drei Freiheitsrechten der räumlichen Bewegung stehen die Freizügigkeit und zum Theil das freie Ein- und Auswanderungsrecht mit dem Eheschliessungsrecht in Verbindung. Erstere ist oft dessen Voraussetzung. Auch aus diesem Grunde sind diese Rechte wirthschaftlich wichtig. Aber davon abgesehen sind alle drei Rechte oftmals die Voraussetzungen einer ordentlichen Verwerthung der Arbeitskraft und des Eigenthums für den Einzelnen, sowie die Bedingungen der localen Concentration gewisser Arten der Production und der Ausdehnung der Grösse der Unternehmungen, der weitergehenden Arbeitstheilung, m. a. W. der Entfaltung des Grossbetriebs (§. 137), damit aber vielfacher grosser ökonomischer und technischer Vortheile auch für die ganze Volkswirthschaft.

Namentlich verlangt das Interesse der Industrie das freie Eheschliessungsrecht, die Freizügigkeit und je nachdem auch die Freiheit der Ein- und Auswanderung für die unteren arbeitenden Classen, um über die erforderlichen Arbeitskräfte leicht an den Orten des jeweiligen Bedarfs verfügen zu können. Dieser Bedarf der Industrie an Arbeitskräften pflegt mit der Entwicklung der Industrie selbst, wenn auch in Folge der oft noch bedeuten-

deren Entwicklung der maschinellen Technik nicht immer in demselben Verhältniss, zu wachsen. Er schwankt aber nach vorübergehenden Conjuncturen erheblich und verändert sich besonders in einzelnen Zweigen, je nach deren Blüthe und Verfall, und demgemäss in einzelnen Oertlichkeiten auch dauernd. Die Industrie, bez. auch die industriellen privatkapitalistischen Unternehmer sind daher sehr dabei interessirt, dass ihr Bedarf an „Händen" jederzeit leicht gedeckt werden, aber die Arbeitermenge sich auch dem Wechsel des Bedarfs leicht anschmiegen kann: eben dies wird durch jene Rechte gleichzeitig bewirkt (§. 239 ff.). Hieraus erklärt sich, dass die volle Anerkennung dieser Rechte in den modernen Staaten auch regelmässig ein dringendes Verlangen der industriellen Interessen und der Vertreter derselben ist.

III. — §. 227. Volkswirthschaftliche Rechtfertigung dieser Rechte. Die Theorie der freien Concurrenz oder die moderne Volkswirthschaftslehre physiokratisch-Smithischer Richtung hat dieses Verlangen mit besonderem Eifer und mit ihren besten Beweisgründen unterstützt. Hier kommen wieder wichtige Interessen der persönlichen Freiheit, in der modernen, durchaus individualistischen Auffassung der letzteren, zur Geltung, und damit wichtige allgemeine Culturinteressen, ja wahre Humanitätsinteressen. Die früher bestandenen Beschränkungen der Eheschliessung, des Zugrechts, der Ein- und Auswanderung, des Reiseverkehrs waren vielfach ein Ausfluss des reinsten bureaukratischen Polizeistaats und der engherzigsten communalen Kirchthurmpolitik und ebenso kleinlich als drückend geworden. Indem die Volkswirthschaftslehre nachwies, wie nachtheilig solche Beschränkungen auch in wirthschaftlicher und zwar in volks- und einzelwirthschaftlicher Hinsicht einwirkten, hat sie mächtig dazu beigetragen, die öffentliche Meinung noch mehr dagegen einzunehmen und ihr Angriffswaffen in die Hand gegeben. Der Nachweis, dass solche nationale Productionszweige, welche man in neuerer Zeit für die Entwicklung des Volksreichthums allgemein für besonders wichtig hielt, wie die Industrie, das Fabrikwesen, der Bergbau, dass ferner die Bildung grosser Städte, der Brennpuncte höheren Wirthschafts- und Culturlebens, wesentlich durch Freizügigkeit, freies Eheschliessungsrecht u. s. w. bedingt seien, hat dabei besonders schwer gewogen. So sind unter dem Beifall und auf das Andringen der Volkswirthschaftslehre jene alten Hemmungen und Beschränkungen der per-

sönlichen Freiheit der Individuen in Bezug auf Eheschliessung und räumliche Bewegung gefallen. Die Volkswirthschaftslehre hat sich dies zu besonderem Verdienst angerechnet und abermals konnte sie an einem populären Beispiel zeigen, wie die Erfüllung wichtiger wirthschaftlicher Forderungen zugleich die Erfüllung hoher Freiheits- und Culturforderungen sei. Die Harmonie, ja die Identität aller „gesunden wirthschaftlichen Interessen" und aller Freiheits-, Cultur- und Humanitätsinteressen schien bei diesen socialen Freiheitsrechten noch unverkennbarer als in anderen Fällen vorhanden zu sein.

In der That ist auch bereitwillig anzuerkennen, dass diese Rechte in einer Hinsicht wirklich eine wichtige und berechtigte Freiheitsforderung sind. Ebenso darf die Volkswirthschaftslehre, insbesondre die Theorie der freien Concurrenz, mit Fug behaupten, dass die Gewährung dieser Rechte ähnlich wie die Entwicklung der persönlichen Freiheit und wie die Durchführung des Gleichheitsprincips durch ökonomische Gründe wesentlich unterstützt worden sei und dass sie, die Nationalökonomie, die Bedeutung dieser Gründe mit zur Geltung gebracht habe.

IV. — §. 228. Kehrseiten dieser Rechte. Leider sind auch hier nur die Kehrseiten jener fast ausschliesslich nach dem Gesichtspuncte des Individualinteresses, und daher sehr absolut formulirten Rechte von der modernen Gesetzgebung und von der (theoretischen) Politik und der Volkswirthschaftslehre meist ganz übersehen, jedenfalls zu wenig gewürdigt worden. Es ist für eine unbefangene wissenschaftliche Prüfung nothwendig, jene Rechte auch von der anderen Seite aus und sie überhaupt nicht nur vom Gesichtspuncte des Individuums, nicht nur „individualistisch", sondern auch von demjenigen der betheiligten Gemeinschaftskreise und der Gesammtheit aus, d. h. „gesellschaftlich" („socialistisch") zu betrachten.[8]) In dieser Hinsicht verlangen folgende Puncte besondre Erwägung.

1) Die früheren Beschränkungen der Eheschliessung und der örtlichen Bewegung der Individuen sind neuerdings stets nur als Verletzungen der „natürlichen" persönlichen Freiheit der Einzelnen und als Benachtheiligungen der auch an freier Bewegung interessirten Volkswirthschaft betrachtet worden. Die Unhaltbarkeit dieser Beschränkungen wurde dabei jedoch gewöhnlich zu einseitig an einigen solchen Fällen nachgewiesen, welche

[8]) So wenigstens hinsichtlich der Freizügigkeit auch Bluntschli, allgem. Staatsrecht, 2. Aufl., II., 489, s. o. Vorbem. S. 409.

theils nur Entartungen, theils Uebertreibungen einer an und für sich nicht unrichtigen Berücksichtigung gewisser Gemeinschaftsinteressen bei der gesetzlichen Regulirung jener socialen Rechte der Eheschliessung und der örtlichen Bewegung waren.[9]) Die Verwerflichkeit der Beschränkungen, welche in diesen Fällen öfters ganz begründet war, ist dann ohne Weiteres verallgemeinert worden, so dass jetzt nur eine radical individualistisch-atomistische Fassung jener Rechte richtig erschien.

2) Die volkswirthschaftlich nachtheiligen Wirkungen solcher Beschränkungen und umgekehrt die volkswirthschaftlich günstigen Wirkungen der möglichst freiheitlichen Fassung jener Rechte sind zwar vielfach in richtiger Weise von der Nationalökonomie abgeleitet und durch die Erfahrung bestätigt worden. Jedoch nicht in dem Umfang und mit der principiellen Tragweite, wie es gewöhnlich behauptet wurde. Die Nationalökonomie hat Recht, wenn sie den Einfluss der Gestaltung jener Rechte auf die Production im Allgemeinen, auf gewisse Productionszweige wie das Fabrikwesen insbesondere, in der oben dargelegten Art nachweist. Aber wiederum übersieht sie, dass zum Theil unmittelbar und nothwendig mit dieser Wirkung verbunden, zum Theil sie wenigstens regelmässig begleitend eine andre ungünstige Wirkung einhergeht: nicht nur auf die Vertheilung des Productionsertrags, sondern auch auf die Sicherheit und Gleichmässigkeit des Gangs der Production und des Absatzes, besonders in der Industrie und im Handel (§. 229, 239), sowie auf die ökonomische Lage der an diesem Gang der Production zunächst interessirten und davon am Meisten abhängigen Personen, nemlich eines grossen Theils der arbeitenden Classen, namentlich der Fabrikarbeiter und kleinen Hausindustriellen. Hier gelten die Sätze, welche früher über die Nachtheile des Systems der freien Concurrenz abgeleitet wurden (§. 134 ff.). Oefters erfolgt hier auch wieder die falsche Identificirung des einzelwirthschaftlichen Produceninteresses, z. B. an der Entwicklung eines Industriezweigs, und des volkswirthschaftlichen Gesammtinteresses.

[9]) Die Beweisführung der Volkswirthe der sog. deutschen Freihandelsschule auf dem volkswirthsch. Congress, in der Publicistik, im Parlamente ist meistens in diesen wie in andren ähnlichen Fragen so erfolgt, überschiesst aber eben deswegen das Ziel, vollends wenn der Einzelfall, die Anecdote, wie öfters bei K. Braun, das ganze Beweismaterial gegen die beschränkenden Gesetze ist.

3) Im Zusammenhang hiermit steht die Verkennung schwerer wirthschaftlicher, socialer und sittlicher Bedenken und mancher unbestreitbar ungünstiger Folgen, welche eine Fassung jener socialen Rechte, besonders desjenigen der Eheschliessung und der Freizügigkeit, rein nach dem wirklichen oder selbst nur nach dem vermeintlichen „Freiheits"-Interesse des Individuums für wichtige Gemeinschaftskreise, wie Familie und Gemeinde, für die zumeist berührten unteren Classen der Bevölkerung und schliesslich für das ganze Volksleben, wenigstens in der Gestaltung des modernen privatwirthschaftlichen Productionsbetriebs bei freier Concurrenz mit sich führt. Eine solche Fassung dieser Rechte wäre für den Einzelnen und für kleinere und grössere Gemeinschaftskreise, denen derselbe angehört, immer nur unter der Voraussetzung segensreich, dass der Einzelne stets richtig sein eigenes bestes Interesse verstände und dass dessen Befolgung für diese Gemeinschaftskreise und damit für alle anderen Volksangehörigen und für das ganze Volk günstig wirkte; ferner dass alle Beschränkungen der individuellen Freiheit, welche nach Gesichtspuncten und Zielen von Gemeinschaften eintreten, den Einzelnen und diese Gemeinschaften und damit wieder alle Anderen und das ganze Volk schädigten. Alles dies wird zwar von der Theorie der freien Concurrenz behauptet, aber nicht genügend bewiesen. Die Argumente laufen zum Theil nur auf dieselben petitiones principii jener Theorie hinaus, welche früher schon nachgewiesen worden sind (§. 128 ff.).

V. — §. 229. Die socialen Freiheitsrechte als Gegenstand nationalökonomischer Untersuchung. Die bedenklichen Wirkungen der absoluten Fassung jener Rechte lassen sich nicht nur mit Sicherheit deductiv als Gestaltungstendenzen ableiten, sondern schon liegen dieselben unverkennbar für die Beobachtung zu Tage. Es gilt dies von allen vier ohnehin in engem Zusammenhang stehenden socialen Freiheitsrechten, wenn auch nicht von allen in gleichem Maasse, am Meisten wohl vom Rechte der Freizügigkeit in dessen heutiger Gestaltung.[10])

[10]) Mit Hilfe der Statistik, als der Methode der systematischen Massenbeobachtung, besonders für sociale und volkswirthschaftliche Phänomene (meine Abh. Statistik im Staatswb., XI., 469) lässt sich dies schon jetzt, trotz immer noch vielfach sehr unvollständigen und unvollkommenen Materials, untersuchen. Von besondrer Wichtigkeit ist die Statistik der Eheschliessungen, des Heirathsalters der Eheschliessenden, welche leider gewöhnlich nicht nach Berufsclassen (Ständen) specialisirt ist; die Statistik der Ortsbevölkerung, mit der Vergleichung

Eine speciell auf das Einzelne eingehende Darlegung der wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Wirkungen jener Rechte und demnach der modernen Gesetzgebung, welche dieselben so absolut individualistisch formulirte, gehört nicht an diese Stelle und überhaupt, wenigstens nach der in diesem Werke festgehaltenen Systematik, nicht in die politische Oekonomie, sondern in die freilich nahe verwandte Wissenschaft der Inneren Verwaltungslehre (im Wesentlichen die alte Polizeiwissenschaft).[11])

Wegen der allgemein wirthschaftlichen Bedeutung dieser Rechte ist es jedoch auch die Aufgabe der Politischen Oekonomie, sich mit denselben zu beschäftigen. Dies wird besonders in diesem grundlegenden Theile nicht unterbleiben dürfen, um die bedenklichen Wirkungen einer absolut individualistischen Formulirung dieser Rechte wenigstens im System der freien Concurrenz auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte zu prüfen.

Denn die Bedenken, welche eine solche Fassung der Rechte einflösst, beleuchten wiederum in eigenthümlicher Weise die Principienfragen, welche sich an die Organisation der ganzen Volkswirthschaft und an das Verhältniss des privat- zum gemeinwirthschaftlichen System knüpfen (Kap. 3 d. 1. Abth.) Es ist daher vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus Stellung zu der Gesetzgebung über die socialen Freiheitsrechte zu nehmen und demnach mit zu entscheiden, ob und wie den bedenklichen Wirkungen dieser Rechte in ihrer modernen absoluten Fassung etwa durch eine Veränderung der Gesetzgebung zu begegnen sei. Wegen des innigen Zusammenhangs zwischen diesen Rechten und dem privatwirthschaftlichen auf der Grundlage freier Concurrenz beruhenden System lässt sich indessen leicht zeigen, dass eine einfache Beschränkung der socialen Freiheitsrechte, mehr oder weniger nach der Schablone der früheren Zeit, nur bedingt in sehr begrenztem Umfange gerade

des Zuwachses der letzteren in Städten (nach deren Grössenkategorieen) und auf dem platten Lande (ländliche Gemeinden, Dörfer, Gutsbezirke) nach den periodischen Volkszählungen; die (noch am Meisten mangelhafte, gewöhnlich nur für einzelne Grossstädte, wie z. B. Berlin, vorliegende, s. d. Vorbem. zu Abschn. 5 unten) Statistik des örtlichen Zu- und Abzugs der Bevölkerung nach Zeiträumen (Jahren); endlich die Statistik der Ein- und Auswanderung, welche ebenfalls freilich manche Lücken enthält, besonders was die Auswanderung ohne Entlassungsurkunden anlangt. In den Werken über Bevölkerungs- und Moralstatistik, bes. bei Wappäus, Quételet, v. Oettingen viel hierhergehöriges verarbeitetes statist. Material. Spec. Literaturnachweise u. statist. Daten s. u. bei den einzelnen Abschnitten.

[11]) S. bes. Stein, Verwl., II.

auch wegen der Bedürfnisse einer- und der Wirkungen des privatwirthschaftlichen Systems andrerseits in Frage kommen kann, von allen anderen Gegengründen gegen solche Wiederbeschränkung in heutiger Zeit abgesehen. Diese Rechte sind, wie eine Voraussetzung, so eine Consequenz des privatwirthschaftlichen Systems, wie es sich in der modernen Welt gestaltet hat.

Eine Abhilfe gegen die Nachtheile, welche diese Rechte für die Gemeinschaft und schliesslich doch auch wieder für die Familie und das Individuum hervorrufen, ist daher auch viel weniger von einer veränderten Socialgesetzgebung, als von einer veränderten Organisation der Volkswirthschaft, namentlich von einer zweckmässigen Ausdehnung des gemein-, besonders des zwangsgemeinwirthschaftlichen auf Kosten des privatwirthschaftlichen Systems zu erwarten. Neben den grossen Gebieten der immateriellen Production, den Thätigkeiten für Rechtsschutz und allgemeine Cultur- und Wohlfahrtsförderung, wo ohnehin, nach dem „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeit" (§. 171 ff.) das gemeinwirthschaftliche System sich immer mehr absolut und relativ, gegenüber dem privatwirthschaftlichen, entwickelt, ist auch auf die immer weitere Herübernahme passender Zweige der Sachgüterproduction, wie z. B. Eisenbahnbau im Staatsbahnsystem u. v. a. m. Bedacht zu nehmen. Dadurch wird es gelingen, den Gang der Production, deshalb den Bedarf an Arbeitskräften zeitlich und räumlich gleichmässiger zu gestalten und mit einem Schlage einen guten Theil der heutigen Bedenken gegen die moderne Fassung jener Freiheitsrechte zu beseitigen. Der gleichmässigere Gang des Eisenbahnbaus, wie ihn z. B. ein rationelles Staatsbahnsystem statt des bald fieberhaft übertriebenen, bald ganz stockenden, weil vom Gange der Speculation abhängigen Privatbahnsystems ermöglicht, wird alle die zahlreichen und wichtigen Industrieen und Arbeiter, welche direct und indirect für die Bahnen arbeiten, ebenfalls gleichmässiger in Gang halten, Ueberspeculation hier, Krise dort, wenn nicht verhüten, so weniger intensiv gestalten, dadurch die ökonomische Lage grosser Bevölkerungsmassen mehr in gleichem Zustande erhalten, in Folge dessen die Schwankungen in der natürlichen Bewegung (Eheschliessungen, Geburten, Todesfälle) und in der örtlichen Bewegung (Ein- und Auswanderung, Ab- und Zuzug in den Industriesitzen u. s. w.) wünschenswerth einengen, und demgemäss im Ganzen die Wirkungen der heutigen socialen Frei-

heitsrechte viel weniger bedenklich machen.[12]) Natürlich desto mehr, je mehr es so gelingt, den Einfluss der Conjunctur und Speculation zu beschränken, die Gemeinwirthschaft auszudehnen, den Gang der materiellen Production fester zu regeln.

Erst diese weiteren Folgen einer mehr gemeinwirthschaftlichen statt der heutigen mehr privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft zeigen die grosse Tragweite einer solchen Umgestaltung, wie sie ohnehin unter dem Einfluss der modernen Technik sich vollziehen muss (§. 104a, 109b ff.) Das vorliegende Beispiel belegt aber von Neuem die Wichtigkeit nationalökonomischer Untersuchungen der socialen Freiheitsrechte auch für die Verwaltungslehre.[13]) Die nach dem modernen Lebensbedürfniss so erwünschte möglichst liberale Gestaltung dieser Rechte kann bei einer im stärkeren Maasse gemeinwirthschaftlichen Organisation viel besser zugegeben werden, weil sie dann nicht von solchen Schattenseiten begleitet ist.

4. Abschnitt.

III. Die einzelnen socialen Freiheitsrechte.

1. Das Recht der Eheschliessung.

Stein, Verw.-Lehre, II., 124—162, Handb. S. 73—76; H. Rösler, Verw.recht, I., 1, S. 115 ff., auch f. Liter. u. Ges.geb. R. v. Mohl, Polizeiwiss., 3. Aufl., I., 130 ff., 152 ff. passim; Gerstner, Grundlehr. d. Staatsverw., Würzb. 1864, II., 1, Bevölkerungslehre, S. 143 ff., 180 ff., 201 ff. — v. Rönne, Staatsrecht d. D. Reichs, 2. Aufl., S. 121 ff., ders., preuss. Staatsrecht, 3. Aufl., I., 2, S. 179 ff.; Friedberg, Recht d. Eheschliess. in s. geschichtl. Entwickl., Lpz. 1865.

Rau, Volkswschpol., I., §. 11 ff., bes. §. 15 u. 15a (auch f. Liter.). Roscher, I., 5. Buch Bevölkerung, bes. §. 255, 258. Schäffle, System, 3. Aufl., II., 565 ff.,

[12]) Diese Seite des Staatsbahnwesens ist bisher viel zu wenig beachtet. Vergl. jedoch schon meine Darlegung in Rau-Wagner, Finanzw., I., §. 231, bes. sub b nebst Anm. k u. §. 232, 2. A. §. 233, 236, 246, 256, „Zeitplan" f. d. Eisenbahnbau. Aus der neuesten Speculationsperiode 1871—73 u. Krisis 1873—74 ff. wird der tonangebende Einfluss des Eisenbahnbaues auf einen grossen Theil der gesammten Industrie (durch das Medium der Arbeitslöhne auch auf die nicht direct für die Bahnen arbeitenden Zweige) allgemein hervorgehoben, wozu allerdings ein wegen der französischen Milliarden fieberhafter Staatsbahnbau diesmal mit beitrug. Vgl. z. B. Oechelhäuser, wirthsch. Krisis, Berl. 1876. Dieser fehlerhafte, weil zu ungleichmässige Staatsbahnbau lässt sich aber vermeiden (§. 244a). Zu beachten ist nur, dass der Staatsbahnbau bloss ein, wenn auch besonders wichtiger Belegfall für die Richtigkeit der Beweisführung im Texte ist.

[13]) Die socialen Freiheitsrechte haben noch ihre besondere Bedeutung für die einzelnen grossen Gebiete der materiellen Production, Ackerbau, Bergbau, Industrie. In den Erörterungen hierüber und über Agrar- und Gewerbeverfassung und Handelspolitik im practischen Theile der Volkswirthschaftslehre, bez. im 4. Bande des Lehrbuchs wird eventuell weiter auf den Gegenstand der folgenden Abschnitte einzugehen sein. — Vgl. u. über die Anwendung dieser Grundsätze auf die Freizügigkeit §. 244.

Kapitalismus, S. 671 ff., vielfach im Anschluss an Marlo, Weltökon., der eingehend die Bevölkerungslehre behandelt, II., 376—422, III., 69—138. Vgl. auch Schäffle, Soc. Körper II., 234 ff., III., 1—51; Peschel, Völkerkunde S. 227 ff. Wappäus, Bev.stat., II., 215 ff. A. v. Oettingen, Moralstat., 2. Aufl., S. 75 ff. Meine Gesetzmäss. d. scheinbar willkührl. menschl. Handlungen, Hamb. 1864, II., 90 ff. G. Rümelin, Reden u. Aufs., Tüb. 1875, über die Malthus'schen Lehren, S. 305 ff.

Gesetzgebung: Ges. d. Norddeutschen Bundes v. 4. Mai 1868 über d. Aufheb. der polizeil. Beschränkungen der Eheschliess. Reichsges. v. 6. Febr. 1875 über d. Beurkund. d. Personenstands u. die Eheschliessung, bes. §. 28 ff. Baier. Ges. über Heimath, Verehelich. u. s. w. vom 16. Apr. 1868 u. 23. Febr. 1872. Ueber d. neuere deutsche Reichs- u. die ausführ. Partic.-Ges.geb. auf diesem Gebiete sind mancherlei Commentare u. dgl. erschienen. S. u. A. P. Hinschius, Reichsges. üb. Beurkund. d. Pers.st. u. s. w., 2. A. Berl. 1876 u. d. umfass. Werk von v. Sicherer, Pers.-stand u. Eheschliess. in Deutschl., Erl. 1879. S. auch Vorbem. zu Abschn. 5 unten.

Es ist nicht die Aufgabe dieses Werks, auf die Geschichte und das heutige Recht der Eheschliessung, noch auf die bevölkerungsstatistischen Fragen, welche sich an die Eheschliessung knüpfen, näher einzugehen. Weiteres literar. und legislat. sowie statist. Material s. daher in den genannten Werken.

I. — §. 230. Das ältere Recht und seine Reform. Characteristisch für das Eherecht, welches wir in unseren modernen Staaten aus dem Mittelalter überkommen haben, ist, dass nicht nur die rechtsgiltige Form der Eheschliessung dem individuellen Belieben entrückt, sondern auch das Recht, eine Ehe einzugehen, in materieller Hinsicht an gewisse allgemeine rechtliche Bedingungen und an die Zustimmung von Gemeinschaften oder von Vertretern solcher geknüpft war. Darin lag die rechtliche Anerkennung der unbestreitbaren Thatsache, dass jede neue Ehe nicht nur das Interesse der Gatten, sondern direct als solche, als Lebensgemeinschaft der Gatten, und indirect wegen der Folgen der Ehe für die Kindererzeugung und die Bevölkerungsvermehrung, das Interesse engerer und weiterer Gemeinschaften, denen die Gatten angehören, und schliesslich des ganzen Volks berühre.

A. Die Volksgemeinschaft nahm ihr Interesse insbesondere in den Rechtsnormen über die Ehehindernisse wahr. Im heutigen Eherechte der modernen Culturstaaten sind diese Ehehindernisse mit Recht gegen früher vielfach beseitigt und beschränkt worden. Aber bekanntlich fehlen sie auch jetzt keineswegs ganz. Indem namentlich das unbedingte Ehehinderniss des verheiratheten Stands, mithin die Monogamie, sowie dasjenige eines nahen Verwandtschaftsgrads festgehalten wird, trägt das Recht gewissen sittlichen Anschauungen des Volksbewusstseins gebührend Rechnung.[1]) Indem ein bestimmtes Alter der Ehe-

[1]) S. Reichsges. v. 6. Febr. 1875, §. 33. Auch der hier genannte Fall, dass die Ehe verboten ist zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mit-

mündigkeit verlangt wird, werden auch sanitäre Interessen der Gesammtheit, welche beim Ehehinderniss der Verwandtschaft ebenfalls ein wenig mitspielen, wahrgenommen.[2])

B. Die Einmischung der grössten Gemeinschaft, derjenigen des Volks und ihres Vertreters, des Staats, in die Eheschliessung ist geschichtlich nicht häufig und namentlich selten aus eigentlich populationistischen Tendenzen, nemlich um die Eheschliessungen wegen ihres Einflusses auf die Volksvermehrung zu befördern oder zu beschränken, vorgekommen, obwohl es an characteristischen Beispielen dafür nicht gefehlt hat.[3]) Principiell wird in dem practisch wichtigsten Falle, dass etwa nach den Umständen, besonders nach der Höhe des Volkseinkommens, eine Beschränkung der Eheschliessungen und dadurch implicite der Volksvermehrung vom Gesammtinteresse gefordert würde, dem Staate ein Einmischungsrecht nicht vorzuenthalten sein (§. 97). Wenn der moderne Staat darauf meistens verzichtet hat, so ist dies im Ganzen wohl zu billigen, weil die Beschränkung der „Ehefreiheit" wenigstens nach unserer heutigen Anschauung am Schwersten empfunden und wirklich als eine Verletzung der persönlichen Freiheit betrachtet wird, und weil die Gemeinschaft auch vielfach in der Gegenwart ein Interesse an Vermehrung der Ehen und der Bevölkerung hat. Aber damit kann und darf sich

schuldigen, gehört hierher. In diesem Falle ist nach einem in das Gesetz gebrachten Zusatze allerdings Dispensation zulässig, ein Sieg des Individualprincips über die sittliche Anschauung.

[2]) Beispiel: d. preuss. Landrecht setzt 18 Jahre für den Mann, 14 für das Weib fest, was ein preuss. Ges. v. Dec. 1872, um der Rechtsgleichheit Willen, im ganzen Staate einführte. Das neue Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 bestimmt mit Recht wieder höhere Ziffern: vollendetes 20. und 16. Jahr, mit Zulassung von Dispensation. In der Erhöhung des Alters der Ehemündigkeit wie in allen solchen Bestimmungen des Rechts über die Ehehindernisse zeigt sich die unbeseitigbare Berücksichtigung des Gemeinschaftsinteresses vor derjenigen des Individualinteresses: sehr mit Recht, aber im Widerspruch mit der sonst beliebten absoluten Fassung der persönlichen Freiheit des Individuums.

[3]) Ueber Ehebeförderung s. Roscher, I., §. 255. Das bedeutendste Beispiel aus dem Alterthum: die augusteische Gesetzgebung in der Lex Julia et Papia Poppaea, s. darüber Puchta, Institut., I., 520 ff. Kinderprämiensystem Colbert's, ähnlich in and. Ländern im 17. Jahrh. Stein, Verw. l., 143 ff. (kurzweg hier vom „überwundenen Standpunct" bei Ehebeförderung sprechend, was einseitig und unhistorisch). S. Mohl, Gerstner a. a. O. — Ueber Ehebeschränkungen, neuerdings die practischere Seite der Frage, Rau, Vwschpol., II., §. 15 ff., Roscher, I., §. 258, Stein, Vwl., II., S. 146 ff. Die Frage des Eheverbots für gewisse Kranke und Schwächliche, nach sanitären Rücksichten wegen der Uebertragung von Krankheiten und Krankheitskeimen auf die Nachkommenschaft, ist wohl noch nicht für alle Zeit endgiltig entschieden. Auch hier kommen gewichtige Gemeinschaftsinteressen in Betracht. — Stein a. a. O. S. 149 wieder zu apodictisch vom Standpuncte der Gegenwart aus.

der Staat nicht unbedingt ein für allemal die Hände gebunden haben. Am Wenigsten würde in einem socialistischen Gemeinwesen principiell Ehefreiheit oder Freiheit der Kindererzeugung gewährt werden können, ein von den socialistischen Schriftstellern viel zu wenig beachteter schwacher Punct ihrer Theorie, über den eine einseitige Polemik gegen Malthus und Malthusianismus nicht hinweghilft.[4])

C. Häufiger und allgemeiner waren und sind z. Th. bis in unsere Zeit hinein die Eheconsensrechte kleinerer Gemeinschaftskreise, durch welche die letzteren ihre (wirklichen oder vermeintlichen) Interessen den Eheschliessenden gegenüber zur Geltung brachten oder durch welche auch Interessen der Eheschliessenden selbst nach dem Princip der Bevormundung wahrgenommen werden sollten. Solche Rechte der Zustimmung besass die Familie (das Geschlecht), bez. das Familenhaupt (Vater, Eltern), der gesellschaftliche (und damit oft zusammenfallend der politische) Stand, welchem ein oder beide Nupturienten angehörten, die Gemeinschaft gleichen Besitzrechts (wie in Lehens- und in Grundherrlichkeitsverhältnissen), die Religionsgemeinschaft, der Berufs- und Erwerbsstand, endlich namentlich die Gemeinde, besonders als die eventuell zur Armenunterstützung verpflichtete Gemeinschaft. Manche dieser Consensrechte sind mit den Einrichtungen, an welche sie sich knüpften, obsolet geworden, andere, noch bis in die neueste Zeit bestehende, sind ausdrücklich vom Gesetze aufgehoben worden. Nur kleine Reste haben sich erhalten, wie in dem, sehr beschränkten, elterlichen und wie im staatlichen Consensrechte, welches bei Civilstaatsdienern und besonders bei Militärpersonen in einiger Hinsicht das ältere Consensrecht des gesellschaftlichen Standes vertritt. In der Hauptsache ist also gerade im Eheschliessungsrecht

[4]) S. oben d. Ausführung in §. 97, bes. Anm. 14, S. 145. Ferner Marlo, III., 85, der ebenfalls den Socialisten den Vorwurf einer gerade von ihrem Standpuncte aus unverantwortlich optimistischen Behandlung der Bevölkerungsfrage macht. Vgl. übrigens auch De Laveleye, propriété, Par. 1874, p. 33 über die scheinbar entgegengesetzte Erfahrung in Russland: dass nemlich die halbsocialist. ländl. Organisation doch nicht zu einer rascheren Volksvermehrung führe. Indessen sind einmal die Daten über die russ. Volksvermehrung, soweit sie aus den period. „Zählungen" der Bevölkerung entnommen, nicht genau genug für die Entscheidung der Frage nach der wirklichen Vermehrung; und sodann weist De Laveleye selbst auf den Missstand: starke Geburtenziffer, aber unerhörte Kindersterblichkeit hin. S. über letzteres Uebel Rümelin, a. a. O. S. 331. Ich halte den Einwand aus der Bevölkerungsfrage für einen der triftigsten, den man dem Socialismus machen kann.

das Individualprincip statt des Gemeinschaftsprincips (§. 200) zu umfassendster Geltung gelangt.[5])

II. — §. 231. Gründe für die Veränderung des älteren Eherechts. Diese Gestaltung gerade des Eherechts ist auf die mannigfaltigste Weise begründet worden. Vornemlich in ihr sah man eine nothwendige Consequenz der persönlichen Freiheit. Eine Beschränkung der letzteren auf diesem Gebiete aller persönlichsten Interesses des Einzelnen galt daher vollends als ausserhalb der Competenz des Staats liegend. Die günstigen socialen und wirthschaftlichen Folgen, welche oben anerkannt wurden (§. 225), fielen schwer ins Gewicht. Der nicht zu läugnende Zusammenhang zwischen dem Eheschliessungs- und Niederlassungsrecht und der absoluten und relativen Häufigkeit der unehelichen Geburten wurde benutzt, um auch vom sittlichen Standpuncte aus eine möglichst freiheitliche Gestaltung dieser Rechte zu fordern.[6]) Die oft sehr kleinliche und chicanöse Handhabung der geltenden Beschränkungen der Eheschliessungsfreiheit und der damit in Verbindung stehenden Rechte der Niederlassung und Freizügigkeit und des Gewerbebetriebs, häufig im engherzigsten Interesse der betheiligten Kreise, der Concurrenten, der Gemeinde, diente ebenfalls nur zur Discreditirung dieser Beschränkungen in Bausch und Bogen. Dem Einwand, dass der Missbrauch den richtigen Gebrauch nicht aufheben darf, begegnet man mit der Bemerkung, dass bei solcher Gesetzgebung ein Missbrauch unvermeidlich sei. Die zunächst berührten unteren und ärmeren Classen schienen dabei endlich besonders benachtheiligt zu werden, im Widerspruch mit der Forderung nicht nur formaler, sondern realer Rechtsgleichheit. Die Bevormundung dieser Classen, welche in dem früheren Eherechte mit enthalten war, wurde aber aus allgemeinen und hier noch aus besonderen

[5]) S. bes. Stein a. a. O., bei aller Einseitigkeit und mitunter Schiefheit seiner Schablonisirung nach Geschlechterordnung, ständischer, staatsbürgerlicher Ordnung doch hier wie in s. ganzen Verwaltungslehre viel Treffliches: der Hauptmangel bleibt nur bei Stein, wie bei den Volkswirthen der liberalen Schule, dass sie keine Fortbildung über die heutige staatsbürgerliche Periode hinaus für zulässig, kaum für möglich anzunehmen scheinen. Ueber die Beseitig. d. meisten älteren Ehehindernisse, resp. Ehebeschränkungen privat- u. öffentl.-rechtl. Art im neuesten D. Recht s. d. Ges. v. 1868 u. v. Sicherer S. 328 ff. In Baiern ist dieses Gesetz nicht eingeführt. Baiern hat seine aparte Ges.geb. in einigen Puncten behalten.

[6]) Siehe A. v. Oettingen, Moralstat., 2. Aufl., S. 282 ff., der den Einfluss der Gesetzgebung über Eheschliessung, Niederlassung und Gewerbebetrieb zu wenig betont. Vgl. übrigens S. 110. Wappäus, Bev. stat., II., 385 ff., 389. Maximum unehel. Kinder (bei Vergleich nach Staaten) in Deutschland im rechtsrhein. Baiern und Mecklenburg mit den längst dauernden und strengsten Niederlassungs- u. s. w. Erschwerungen. Verbesserung seit der neueren Gesetzgebung bes. in Baiern, s. u. Anm. 11.

Gründen in einer so persönlichen Sache wie der Eheschliessung verworfen.

Das endgiltige Urtheil über die Triftigkeit dieser Gründe und über den Werth unseres heutigen Eherechts hängt nothwendig von der gesammten Auffassung des socialen und volkswirthschaftlichen Lebens und danach von der Ansicht über das für letzteres aufzustellende Ziel ab. Dafür ist auf den Inhalt dieses ganzen Werks, besonders dieses grundlegenden Theils, und auf die Erörterung, welche unten speciell an die Betrachtung der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, des volkswirthschaftlich wichtigsten der vier socialen Freiheitsrechte, angeknüpft wird (§. 242), zu verweisen. Hier können folgende Erwägungen genügen.

III. — §. 232. Socialökonomische Bedenken gegen das heutige Eherecht. Vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus, von welchem hier das Eherecht in erster Linie zu betrachten ist, entspricht die heutige Gestaltung desselben durchaus den philosophischen und politischen wie den besonderen ökonomischen Grundanschauungen der Theorie der freien Concurrenz. Die Vertreter dieser Lehre handeln daher als Anhänger des heutigen Eherechts nur folgerichtig.

Von dem socialökonomischen Standpuncte dieses Werks aus bieten sich dagegen manche Bedenken, welche schon heute, nach verhältnissmässig kurzem Bestande des neuen Eherechts in den europäischen Culturstaaten, ihre vielfache practische Bestätigung durch die Erfahrung finden.

1) Das heutige Eherecht bildet einen bedeutsamen weiteren Schritt zur vollen Auflösung nothwendiger und heilsamer Gemeinschaftsbande und insofern zur weiteren Atomisirung der Gesellschaft. Das Individualprincip ist darin zu unbedingt zum Siege über das Gemeinschaftsprincip gelangt, welches bei solchen socialen Rechtsinstituten, wie die Ehe, seine Beachtung gebieterisch im Interesse des socialen und wirthschaftlichen Organismus fordert.

2) Jenes Recht ermöglicht und begünstigt bei den unteren, ärmeren und ungebildeteren Classen eine frühzeitigere Eheschliessung, ohne die genügende Geistes- und Characterreife, mitunter selbst ohne die erforderliche körperliche Reife der Gatten und ohne hinlänglich gesicherte ökonomische Grundlage des Hausstands. Es wird dadurch indirect eine der wichtigsten Ursachen der Verarmung und materieller wie sittlicher Noth verstärkt, welche in leichtsinniger, zu früher Heirath, zu grosser Kinderzahl in der

Ehe liegt, und ein Theil der neuen Generation wird physisch und psychisch untüchtiger. Die Generationen folgen rascher auf einander, die Geburtenzahl schwillt stärker an, der Tod hält aber unter den Kindern nur eine um so reichere Ernte.[7])

[7]) Die Richtigkeit dieser Sätze lässt sich bereits mit dem jetzigen bevölkerungsstatistischen Material erhärten. Die Consequenz, welche im Text aus den statistischen Thatsachen für die Frage des Eherechts gezogen wird, wird Zustimmung oder Abweisung je nach der Stellung des Einzelnen zu den Malthus'schen Lehren finden. Ueber die im Kern unumstössliche Malthus'sche Lehre s. o. §. 97, Anm. 14, S. 145. Im Wesentlichen übereinstimmend Rümelin, Aufs. S. 304 über d. Malthus'sche Lehre. In dieser und der vorausgehenden Abhandlung „über den Begriff und die Dauer einer Generation" mehrfach Erörterungen und statistische Daten zur Bestätigung des im Text Gesagten, bes. der Schlusssätze. S. bes. über die Kindersterblichkeit S. 330 ff. und über die Bedenken eines raschen Wachsens der Bevölkerung in alten Culturländern, ganz in Einklang mit dem Kern der M.'schen Lehre, S. 324 ff. Die bedenkliche sofortige starke Steigerung der Trauungen und Geburten in günstigen Jahren (bei gutem Erwerb, mässigen Preisen der Lebensmittel), das Herabgehen des Heirathsalters in solchen Jahren (Belgien, s. meine Gesetzmässigk., II., 94, 96, England), das unverhältnissmässig niedrige Heirathsalter auch der Männer in England (fast die Hälfte der getrauten Männer unter 25 J. alt, selbst unter 20 J. 2.4 Proc. trotz des nördlichen Landes! Wappäus, II., 276), die überall noch so grosse Kindersterblichkeit, die sofortige Steigerung der Sterblichkeit in ungünstigen Jahren sind nicht nur vollgiltige Beweise für die starken Tendenzen der Volksvermehrung, für die mächtige Wirksamkeit der repressiven Hemmmittel und für die immer noch so ungenügende Wirksamkeit einer richtigen Prävention und damit eben für die Richtigkeit der M.'schen Lehre im Kern, trotz der Unhaltbarkeit der Formel (s. oben S. 146, Anm. 14): sie zeigen ausserdem auch, dass hier grösste Gemeinschaftsinteressen vorliegen, welche man nicht ohne Weiteres grundsätzlich preisgeben kann, selbst wenn sie mehr, als es der Fall ist, mit Individualinteressen in Widerspruch ständen. Ob und welche Beschränkung des Eheschliessungsrechts deswegen statthaben soll, muss immer mit Rücksicht auf die Erfordernisse der persönlichen Freiheit und ausserdem nach der concreten Sachlage, aber darf nicht allein nach jenen Erfordernissen entschieden werden, sondern stets zugleich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinschaft: dies gilt es festzuhalten, gerade dies wird aber von der modernen Freiheitstheorie bestritten. — Dass freilich auf diesem schwierigen Gebiete die Sitte mehr als das Recht es sein sollte, von welcher Abhilfe gegen Uebelstände, wie die in Betr. der Eheschliessung u. s. w. angedeuteten, zu erwarten wäre, soll mit den vorausgehenden Bemerkungen nicht bestritten werden. Auf die Folgen einer sehr raschen Volksvermehrung, vollends wenn sie in Zeiten ungünstigen Erwerbs hineindauert, ist aus den bevölker.statist. Daten Deutschlands im Vergleich zu Frankreich in den letzten Jahren leicht ein Schluss zu ziehen. In den 5 Jahren 1872—76 wurden in Frankreich bei einer Bevölker. von 36.1—36.9 Mill. 1.587 Mill. Ehen geschlossen, 5.004 Mill. Kinder (incl. Todtgeb.) geboren, starben 4.320 Mill. Pers. (incl. Todtgeb.), also ein Ueberschuss der Geborenen v. 0.684 oder jährl. 0.137 Mill. Im Deutschen Reich war bei einer Volkszahl von 41.06—42.7 (Ortsanwes. 1871, 1875) die Zahl der Ehen in diesen 5 Jahren 1.994 Mill., der Geborenen (incl. Todtgeb.) 8.791 Mill., der Gestorbenen (incl. Todtgeb.) 6.148 Mill., der Ueberschuss 2.643 Mill., also jährl. 0.528 Mill. In Frankreich war die Zahl d. Ehen natürl. in den 2 Kriegsjahren 1870—71 sehr gesunken (1869: 303,000, 1870: 224,000, 1871: 262,000), stieg 1872 auf 352,000, sank aber dann sofort wieder ziemlich auf die alte Norm, 1873—76: 321, 303, 300, 291 Tausend, die Zahl der Geburten schwankt wenig, c. 1 Mill. Im Deutschen Reich haben wir eine gemeinsame Bevölk.statistik erst seit 1872. Die Zahl der Ehen hat sich zwar fortwährend, aber langsam vermindert, 1872—76: 423, 416, 400, 387, 367 Tausend, die der Geburten ist sogar in den letzten Jahren des Rückgangs immer noch gestiegen, 1872—76 in Tausenden 1.693, 1.715, 1.753, 1.799, 1.831! Ueber die Kehrseite solcher in and.

3) Das neue Eherecht steht auch im Widerspruch mit öfters noch anerkannten privatrechtlichen Pflichten der Familie, bez. der näheren Verwandtschaft[8]) zur Hilfsleistung an bedürftige Angehörige und vor Allem mit der öffentlich-rechtlichen Armenunterstützungspflicht der Gemeinden.[9]) Entweder muss man auch diese Pflichten nunmehr beseitigen, was folgerichtig, aber practisch schwierig ist, weil eine anderweite Regelung der Unterstützung schwer hält oder den Grundsätzen der herrschenden Theorie widerspricht, wie diejenige mittelst allgemeinen Cassenzwangs für den Eintritt in Hilfscassen, oder endlich selbst principielle Bedenken hat, wie die Uebertragung der Pflicht direct auf den Staat. Oder man erhält folgewidrig jene Pflichten aufrecht, welche nur innere Berechtigung haben, wenn die betreffenden Gemeinschaftskreise, wie Familie und Gemeinde, ein Zustimmungs, bez. ein Widerspruchsrecht gegen leichtsinnige Eheschliessung besitzen. Dann geräth man aber, wie in unserem heutigen Armenrecht, welches vornemlich die Gemeinde zur Unterstützung verpflichtet, und zwar die Gemeinde des kurz dauernden Aufenthalts, bez. der Geburt (§. 234), in einen ganz unhaltbaren Communismus, da den Mitgliedern der Gemeinschaft jede Einwirkung auf das ihnen zur Last fallende Individuum fehlt, — was in jeder eigentlich socialistisch-communistischen Organisation des Gemeinwesens, welche auch nur auf einige practische Durchführbarkeit Anspruch macht, undenkbar wäre.

IV. — §. 233. Die Frage einer Reform des Rechts der Eheschliessung. Eine Veränderung des Eherechts, welche diesen Bedenken Rechnung trägt, bietet ohne Zweifel grosse Schwierigkeiten, weil das jetzige Recht mit dem gesammten neuern socialen und wirthschaftlichen Recht eng zusammenhängt. Eine

Hinsicht ja erfreul. raschen Volkszunahme (abgesehen v. d. furchtbaren Kindersterblichkeit) sehr beachtenswerthe Bemerk. in d. Augsb. Allg. Ztg. Jan. 1878 in d. Artikeln „Unbehagliche Zeitbetrachtungen". Vgl. auch Juliheft 1878 d. D. Reichsstat. S. 1—50.

[8]) Diese Verpflichtungen sind auch durch die neueste deutsche Armengesetzgebung nicht beseitigt worden. D. Ges. über d. Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, §. 61, Alin. 2. Vgl. Rocholl, Syst. d. D. Armenpflegerechts, Berl. 1873, S. 245 ff., f. Preussen Bruch in Emminghaus' Armenwesen, Berl. 1870, S. 48 ff. Nach dem Landrecht besteht in Preussen eine Unterstützungs- und Alimentationspflicht unter Gatten, für Kinder und deren Descendenten gegenüber den Eltern, für Eltern und Grosseltern gegenüber den Kindern und Enkeln, für voll- und halbbürtige Geschwister unter einander.

[9]) S. d. D. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. D. Gesetz über Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867. Die nach §. 2 des ersten Gesetzes bestehende öffentliche Unterstützung ist von Orts- und Landarmenverbänden zu leisten. Die ersteren können aus einer oder mehreren Gemeinden (oder Gutsbezirken) bestehen, §. 3.

einzelne Massregel zur Beschränkung der Freiheit verspricht auch kaum grossen Erfolg. Man wird ferner auch von dem hier eingenommenen Standpuncte aus zugeben dürfen, dass die Ehefreiheit, als unmittelbarste Consequenz der persönlichen Freiheit in deren heutiger Auffassung, das für das Individuum werthvollste der socialen Freiheitsrechte ist und aus guten Gründen weniger als eines dieser anderen eine directe Wiederbeschränkung nach dem Stande der öffentlichen Meinung bei unseren Culturvölkern verträgt.

Von einzelnen directen Massregeln zur Verhütung leichtsinniger Ehen verdient noch am Meisten eine allgemeine Erhöhung des gesetzlichen Heirathsalters[10]) besonders bei dem männlichen Geschlechte eine Erwägung. Denn eine solche Massregel verstösst nicht, wie fast jede andre, gegen die materielle Rechtsgleichheit, sondern trifft alle Classen gleichmässig. Der Einwand, dass dann die Zahl der unehelichen Geburten nur um so stärker sein werde, beweist nicht so viel, als gewöhnlich angenommen wird, wenn er auch nicht übersehen werden darf.[11]) Unbedingt ist mindestens vor zu früher Heirath auch bei der Geltung

[10]) Marlo, III., 98, befürwortet 25 J. für Männer, 22 J. für Weiber.

[11]) S. o. §. 97, Anm. 14, S. 145. — Die Zahl der unehelichen Geburten reicht nemlich nicht aus, um selbst in Ländern, wo sie nach der Gesetzgebung über Niederlassung u. s. w. sehr gross ist (Baiern: über 20 Proc. aller Geburten, selbst die günstiger dastehende Pfalz eingerechnet, in 1841—50, Wappäus, II., 387, 451), die Lücke in der ehelichen Fruchtbarkeit auszugleichen. Dies zeigt z. B. der Vergleich Baierns, Hannovers, Mecklenburgs mit Preussen, Sachsen, s. Wappäus, I., 150. Ziemlich allgemein bewahrheitet sich auch der Satz, dass in Jahren ungünstigen Erwerbs und hoher Preise der Nahrungsmittel mit der alsdann eintretenden Verminderung der Trauungen und ehelichen Geburten keine Steigerung, sondern selbst eine Abnahme der unehelichen Geburten Schritt hält: die erschwerte Verheirathung führt also nicht immer zu einer vermehrten Zahl unehelicher Geburten. Vgl. v. Oettingen, Moralstatist., 2. Aufl., S. 289, 301 ff., Wappäus, II., 398 ff. Frappante Daten f. Würtemberg in Hildebr. Jahrb. IX., (1867), 364, wo in der schlimmen Periode von 1852—55 die Zahl der unehelichen Geburten von über 9000 in 1848—51 auf unter 8000, in 1855 sogar auf 7112 sinkt, obgleich die Trauungszahl ausserordentlich abnimmt: 1851 1 Trauung auf 161, 1852—56 auf bez. 197, 202, 237, 208, 183 Personen der Bevölkerung. Vergl. auch Tüb. Ztschr. 1868, XXIV., 620, 623. Die entgegengesetzte Erfahrung in Ländern mit erschwerter Niederlassung ist auch deswegen nicht so ungünstig, als man rein nach der absoluten und relativen Zahl der unehelichen Geburten geneigt ist, anzunehmen, weil ein grosser Theil dieser Geburten wilden Ehen entsprossen ist und später legitimirt wird. S. v. Oettingen, S. 284. Leider gestattet die Statistik der unehelichen Geburten nicht die wichtige Unterscheidung zwischen solchen „illegitimen" und „eigentlich unehelichen". d. h. aus ganz vorübergehender Geschlechtsverbindung stammenden Kindern. Unter den Lebendgeborenen in ganz Baiern (also incl. Pfalz, mit schon früher niedrigerer Proportion der unehel. Geburten) waren uneheliche Kinder: 1835—60 durchschnittlich 21.1, 1860—68 22.2, 1868—69 17.9, 1869—70 16.4, 1871—76 bez. 15.2, 14.4, 13.9, 13.0, 12.6, 12.9 % (Kolb, Statist., 7. Aufl., S. 198, 8. Aufl., S. 96). Hierin zeigt sich der in dieser Hinsicht günstige Einfluss der neueren Socialgesetzgebung. Die Abnahme beweist aber auch die starke Proportion der bloss illegitimen Kinder unter der Gesammtheit der unehelichen.

des heutigen Rechts zu warnen und die öffentliche Meinung in dieser Beziehung aufzuklären: — freilich ein überhaupt und vollends in diesem Falle immer nur langsam und schwach wirkendes Hilfsmittel.

Um so mehr wird aber wieder auf den Zusammenhang der Organisation der Volkswirthschaft und der Organisation der gewerblichen Arbeit mit der Bevölkerungsbewegung und speciell mit der Eheschliessung hinzuweisen sein. Durch eine mehr gemeinwirthschaftliche Organisation und durch Schaffung neuer Organisationen im Gewerbe (Innungen u. dgl.) wird indirect, besonders in ungünstigen Zeiten, auf eine factische Beschränkung der Eheschliessungen hingewirkt werden, ohne den Zwang des Rechts. In derselben Richtung kann eine andere Regelung der Armenunterstützung mittelst des auf dem Princip des Cassenzwangs beruhenden Hilfscassenwesens für die arbeitenden Classen, auch eine etwaige Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in Unterstützungs- und Ausstattungscassen einzukaufen, wirken.[12]) Auf diese Verhältnisse, besonders auf den günstigen Einfluss, welchen eine andere und festere Organisation der nationalen Arbeit auf die Bewegung der Bevölkerung ausüben müsste, wird am Schluss des folgenden Abschnitts etwas näher eingegangen.

5. Abschnitt.

III. Die einzelnen socialen Freiheitsrechte.

2. Das Zugrecht.

Stein, Verwl., II., 272—352, Handb. 1. A. S. 66—68 2. A., S. 136 ff. über Heimathswesen und Verwandtes; Verwl., II., S. 245—272, Handb. 1. A. S. 70—73, 2. A. S. 143 ff., über Pass- und Fremdenwesen; über Armenwesen Handb. 1. A. S. 419 ff., 2. A. S. 796 ff.; H. Rösler, Verwaltungsrecht, I., 1, S. 152 ff. über Heimath, S. 138 ff. über Aufenthalt, wiederum auch, neben Stein, bes. f. d. Speciallit. u. Gesetzgebung. R. v. Mohl, Polizeiwiss., 3. Aufl., I., 352 über Armenwesen (Lit. S. 354 Anm.), III., S. 103 ff. Massregeln in Beziehung auf Fremde (Aufenthalt u. dgl. incl.); Rau, Vwschpol., II., §. 15a. — v. Rönne, deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., S. 111 ff. (Lit. über d. D. Freizügigk. ges. das. Anm.), ders., preuss. Staatsr., 3. Aufl., I., 2, §. 90, S. 48 ff., II., 1, S. 545 ff. Ueber Baiern mit seiner theilweise noch abweichenden Gesetzgebung s. Pözl, Baier. Verw.recht, 3. Aufl., München 1871, §. 90 ff. (Fremdenpolizei), 96 ff. (Armenwesen). Ueber die lehrreichen Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin s. den Aufs. v. Böhlau, d. Wandelung des Heimathrechts in M.-Schw. in Hildebr. Jahrb. 1872, XIX., 321. Von älteren Arbeiten: Schütz, über Verehelich. u. Uebersiedl.recht, mit Rücks. auf Würtemberg, in d. Tüb. Ztschr. V. (1848), vgl. auch Hildebr. Jahrb. 1867, IX., 327 und bes. Tüb. Ztschr. 1868, XXIV., 617 ff. über die Wirkungen der Beschränkung d. Verehelichungsrechts in Würtem-

[12]) S. Maurus, Freih. in d. Volkswsch., S. 136.

berg. — Die Artikel von Pözl im D. Staatswörterb.: Aufenthaltsrecht I., 508, Fremde u. Fremdenrecht III., 755 ff., v. Medicus über Niederlassung, Freizügigk. VII., 298, v. Stahl u. Brater über Armenpflege, Armenpolizei, I., 369—419; v. Lette im Staatslexicon (Rotteck und Welcker, 3. Aufl.) über Freizügigkeit, V., 700 ff.; im Staats- und Gesellschaftslexicon v. H. Wagener d. Artikel über Armenwesen II., 594; in Rentzsch' Handwörterbuch d. Volkswirthschaftslehre die Art. Armuth v. Miller, 51, Freizügigkeit v. Rentzsch, 309; v. E. Meier Art. Freizügigkeit, in Holzendorff's Encycl. d. Rechtswiss. Hier und in den anderen genannten Sammelwerken auch die Art. Gemeinde.

Mit der Gesetzgebung über Freizügigkeit, Aufenhalt und Niederlassung steht diejenige über Armenpflege in untrennbarer Verbindung. Vgl. darüber ausser den gen. Lit. noch: Emminghaus, Armenwesen u. s. w. in den europ. Staaten, Berlin 1870; Rocholl, Syst. d. D. Armenpflegerechts, Berl. 1873; Kries, Betracht. über Armenpflege u. Heimathsrecht, mit bes. Rücks. auf Preussen, 2 Art. Tüb. Ztschr. IX. (1853); Bitzer, Recht auf Armenunterstützung u. Freizügigk., Stuttg. 1863; Rau, Vwschpol., II., §. 324 ff. Hier, bei Stein, Rösler, Mohl weitere Speciallit. Vgl. über England bes. Kries, engl. Armenpflege, Berl. 1863. Ueber engl. und deutsche (preussische) Verhältnisse: Gneist, Verwalt., Just. u. Rechtsweg, Berl. 1861, S. 349 ff., 433 ff. Ders., Selfgovernment in Engl., 3. Aufl., Berl. 1871, üb. d. Communal-Armenverwalt. §. 117—130, S. 684 ff. (eb. über Niederlassungsrecht in Engl. S. 710 ff.), über Fremdenpolizei etc. S. 260 ff. Ders., engl. Verwaltungsrecht, 2. Aufl. Berl. 1867, II., 1180 ff.

Gesetzgebung: Deutsches Ges. über Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867, über Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870, preuss. Ausführungsgesetz dazu v. 8. März 1871, älteres preuss. Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dec. 1842, über Armenpflege v. dems. Datum, ferner Ges. v. 21. Mai 1855, Städteordn. v. 30. Mai 1853 (östl. Prov.), 19. März 1856 (Westfalen), 15. Mai 1856 (Rheinl.) über Recht zur Erhebung von Einzugsgeldern für Anziehende und Hausstandsgeldern bei Errichtung eines selbst. Hausstands, Ges. v. 14. Mai 1860, Ges. v. 2. März 1867 (hebt das Recht der Gemeinden, Einzugsgeld blos für den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (nicht des Bürgerrechts) zu erheben, wieder auf). Baiern: Ges. über Heimath, Verehel. u. Aufenthalt v. 16. Apr. 1868, Ges. v. 22. Febr. 1872, Ges. v. 29. Apr. 1869 über öff. Armenpflege. Oesterreich: Gemeindeges. v. 5. März 1862, Heim. ges. v. 3. Dec. 1863. S. weitere Gesetzgeb. bei Stein, Rösler, Rönne, Mohl, Rau a. a. O.

Ueber den Zusammenhang zwischen Freizügigkeit und Gewerbefreiheit Jacobi, Gewerbegesetzgeb. i. D. Reiche, S. 11, 20, K. Braun, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, Frankf. a. M. 1860. Ders., Studien über Freizügigkeit in Faucher's Vierteljahrschr. 1863, III.; ders., die Freizügigkeitsgesetzgeb. der Schweiz, 1864, I. Ueber die socialpolit. Bedenken gegen die Freizügigkeit s. den Aufs. v. Stülpnagel und Schwabe im Berl. Städt. Jahrb. 1872, VI., 94 ff.

Statistik. Man ist vornemlich beschränkt auf die den Volkszählungen entnommenen Daten über die Grösse und Veränderung der Ortsbevölkerung (wobei wieder der nicht immer gehörig beachtete Unterschied zwischen der Bevölkerung des Gemeindebezirks und des „Orts“, in dem Sinne von räumlich zusammenhängendem Wohngebäudecomplex, Schwierigkeiten für die Vergleichung macht, besonders z. B. in Italien). S. Wappäus, II., 479 ff., bes. 493, v. Oettingen, 2. Aufl., S. 377 ff., bes. Behm u. Wagner, d. Bevölkerung d. Erde, III., 1874, mit der Einleitung von H. Wagner über den Begriff des „Orts“; N. IV, 1876, S. 75 ff. Hauptdaten für die grösseren Städte im Goth. Almanach, auch in Kolb's Statistik, in d. einzelnen Art. der Staaten, auch Ges. übers., z. B. 7. Aufl. 1875, S. 778. Leider fehlen meist Vergleiche, welche sich über längere Perioden erstrecken: der für die Fragen im Text wichtigste Punct. In dieser Hinsicht s. Schwabe, Statist. d. preuss. Städtewes., in Hildebr. Jahrb. 1866, VII., 1 ff., mit Tab., s. auch daselbst über die Wirkungen der Eisenbahnen auf die Städte, S. 25 ff. Dann Preuss. Statist. Jahrb., I., 110. Auch Jannasch, Wachsth. u. Concentr. d. Bes. in Preussen, Preuss. Stat. Ztschr. 1878, 262. Eine vortreffl. Arbeit „Zur Eisenb.- u. Bevölk.statist. d. Deutschen Städte, bes. d. D. Klein- u. Landst., v. 1867—75“ im Oct.-Heft d. Mon.-Hefte z. Statist. d. D. Reichs 1878.

Daten über die locale Bewegung der Bevölkerung durch Ab- und Zuzug nach Jahren und Jahresperioden, bez. Abschnitten im Jahre sind für die social-

politischen und volkswirthschaftlichen Fragen, welche sich an das Niederlassungsrecht und die Freizügigkeit knüpfen, von besonderem Werthe. Der blosse Passanten- oder Reiseverkehr muss davon abgesetzt sein. Solche Daten setzen aber eine genaue amtliche, bez. polizeiliche Controle des Ab- und Zuzugs voraus. Eine solche Controle fehlt jedoch vielfach oder die geführten Listen werden nicht zu Tabellen concentrirt oder die Listen sind, zumal bei den heutigen Verkehrsverhältnissen, nach dem Wegfall der Passpflichtigkeit lückenhaft, auch wo ein polizeilicher Meldezwang für An- und Abmeldungen besteht, wie meistens noch in Deutschland, speciell in Preussen auch neben der Freizügigkeit. Vergl. darüber Meitzen in d. Ztschr. d. preuss. Stat. Bur. 1874, S. 81 ff. über das polizeiliche Meldewesen. — In einzelnen Staaten bestehen förmliche Bevölkerungsregister, namenweise Register im Anschluss an die Volkszählung für alle Haushaltungen und Familien und für die natürlichen (Geburt, Tod) wie für die aus Ab- und Zuzug, Domicilwechsel u. s. w. hervorgehenden Veränderungen (bes. in Belgien nach Ges. v. 2. Juli 1856, mit Ausführungsinstruction v. 14. Juli 1856, s. Bull. de la commiss. centr. de la statist. en Belgique VII., 119, 137). Schon der Brüsseler statistische Congress hat sie als „in jeder Gemeinde unumgänglich“ befürwortet. Aber sie haben sich aus begreiflichen Gründen wenig verbreitet, bieten grosse Schwierigkeiten und sind unvermeidlich lückenhaft, auch wenn man strengere Strafbestimmungen für unterlassene Meldungen trifft. In Berlin hat man seit einiger Zeit an die Einrichtung von „Hausbüchern“ gedacht, welche die Hausbesitzer führen sollten, doch ist der Plan bisher nicht verwirklicht worden und hat viel Opposition gefunden. Alle Ab- und Zugänge der im Hause wohnenden Bevölkerung, incl. der vorübergehend als Gäste u. s. w. sich aufhaltenden, sollten hier controlirt werden. Bei dem polizeil. Meldewesen sind etwas zuverlässiger meistens die Daten für den Zuzug. Diejenigen für den Abzug sind gewöhnlich zu klein, weil mehr polizeiliche Abmeldungen als Anmeldungen unterbleiben. Dies hat z. B. noch jüngst wieder seine Bestätigung gefunden in Berlin, dessen Bevölkerung zu Ende 1875 nach den Listen über Geburten und Sterbefälle, Zu- und Abzüge auf über 1 Million veranschlagt wurde, während die Zählung vom 1. Dec. 1875 nur ca. 967,000 E. ergab. Deshalb bleibt man für die Freizügigkeitsfrage doch hauptsächlich auf die Ortschaftsstatistik und die Zusammenstellungen über die Veränderung der städtischen und ländlichen Bevölkerung angewiesen. Für Berlin vgl. den gen. Aufs. von v. Stülpnagel und Schwabe über den Zu- und Wegzug von Berlin in 1871, Städt. Jahrb. f. Statist., VI. (1872), S. 94 ff., auch, wie oben bemerkt, für die principielle Seite der Freizügigkeit, worauf diese Berliner Verhältnisse ein frappantes Licht werfen (S. 96 ff.). Weitere Daten in d. folg. Jahrg. Jetzt auch in d. Veröffentl. d. Berl. stat. Bureaus wöchentlich.

Von Interesse für die im Text behand. Fragen ist endlich auch die Geburtsstatistik der Ortsbevölkerung, welche zeigt, in welchem Maasse sich letztere aus Personen verschiedenen Geburtsorts und -Landes zusammensetzt. Vgl. K. Brämer, Heimathsinn u. Wandertrieb d. Bevölk. d. preuss. Staats, Preuss. Stat. Ztschr. 1873, S. 336. Bes. aber d. Werk d. baier. stat. Vorstands G. Mayr, d. baier. Bevölk. nach d. Gebürtigkeit (H. 32 d. Beitr. z. baier. Statist.), Münch. 1876, in d. Einleit. mit spec. Erörter. d. einwirk. Umstände.

I. — §. 234. Aelteres und neueres Zugrecht. Das Zugrecht bezieht sich auf das Recht des Aufenthaltswechsels im Inlande, der Wahl des zeitweiligen Aufenthaltsorts („Aufenthaltsrecht“ im engern Sinne, auch zusammenhängend mit dem Reiserecht) und bleibenden Niederlassungsorts oder Domicils („Niederlassungsrecht“ in diesem Sinne). Es hat neben seiner eminenten Bedeutung für die rein persönlichen Interessen des Individuums und der Familie eine ganz besondre wirthschaftliche Wichtigkeit. Denn die allgemeinste Ursache des Wechsels des Aufenhalts- und Wohnorts und der damit

verbundenen Niederlassung ist eine wirthschaftliche: die Ausübung des Berufs, der Erwerb, bez. der bessere Erwerb. Hier liegt für den Einzelnen, vom Grossunternehmer bis zum letzten Handarbeiter, daher oft ein wirthschaftliches Bedürfniss ersten Rangs vor, sich möglichst frei bewegen zu können. Und soweit die Befriedigung dieses Bedürfnisses die Voraussetzung von wirthschaftlichen Leistungen des Einzelnen überhaupt oder von besseren Leistungen desselben ist, — handle es sich um die Errichtung und Leitung einer Unternehmung, um eine Kapitalanlage oder um die Verwerthung der Arbeitskraft schlechtweg, — besteht hier auch wieder ein allgemeines und grosses volkswirthschaftliches Interesse und daher ein solches des Staats an der Gestaltung des Zugrechts.

Das Zugrecht in liberal-individualistischer Gestaltung, so dass der Staatsangehörige sich möglichst frei nach seinem Belieben örtlich bewegen und niederlassen kann, heisst Recht der Freizügigkeit. In den Culturstaaten unserer Zeit ist dieses principiell gewährt worden, sowohl als nothwendige Consequenz der persönlichen Freiheit, als auch speciell aus einzel- und volkswirthschaftlichen Gründen. Bedingungen und damit Grenzen dieses Rechts fehlen zwar auch heute nicht, sie sind aber auf ein Minimum reducirt worden.

Insbesondere sind die meisten geschichtlich überkommenen Beschränkungen der freien Wahl des Aufenthalts- und Wohnorts im älteren Zugrecht, welche aus den dem Individualinteresse entgegenstehenden Interessen von Gemeinschaftskreisen hervorgegangen waren, fast vollständig gesetzlich aufgehoben worden, soweit sie nicht ohnehin bereits verschwunden waren.

A. Rechte zur Beschränkung des Zugrechts existirten früher mannigfach, besonders zu Gunsten der Gemeinde, welche die Gefahr, Schutz gewähren oder Armenunterstützung leisten zu müssen, bei dem Zuzug neuer Ankömmlinge (wie bei der Verheirathung und Niederlassung zur Gründung eines Hausstands Seitens schon Heimathberechtigter) scheute; ferner im Interesse einzelner Berufs- und Besitzstände, wie der zünftigen Gewerbetreibenden, der Grundbesitzer u. dgl. m., wobei nicht nur der Zuzug, sondern bisweilen auch der Abzug der Personen rechtlich beschränkt war. Auch Interessen der durch den Staat vertretenen ganzen Volksgemeinschaft spielten bei diesen Beschränkungen mitunter mit, nemlich Rücksichten auf langsamere Volksvermehrung,

auf ruhigere, stabilere Lebensverhältnisse der Bevölkerung, auf Erhaltung der Glaubenseinheit, wie in den Zugs- und Niederlassungsbeschränkungen wegen Religionsverschiedenheit (Juden, Evangelische in katholischen Ländern und umgekehrt.[1])

[1]) Vgl. bes. Stein, Verwl. a. a. O. Mit theilweiser Benutzung der Stein'schen Darstellung gebe ich folgende Uebersicht über die älteren Verhältnisse.

Am Wichtigsten waren in den letzten Jahrhunderten die Rechte der Gemeinden, Beschränkungen der Freizügigkeit und Niederlassung für Ortsfremde und der Eheschliessung und der Gründung eines Hausstands für Einheimische eintreten zu lassen, bez. Bedingungen für die Erlangung der Erlaubniss zur Verheirathung und zum Einzug zu stellen. Mehrfach hingen diese Verhältnisse in den Städten mit den Rechten, fast immer mit den Interessen der Handwerkerzünfte zusammen. In früherer Zeit lag es meistens im Interesse der Städte, zur Mehrung der städtischen Bevölkerung und zur Erlangung von Arbeitskräften für niedere Dienste den Zuzug zu erleichtern. Angehörige der Landgemeinden, der Grundherrschaften (auch unfreie) und andrer Städte wurden daher gern als Schutzbürger aufgenommen, selbst gegen den Willen der Grundherrschaften, ja im Kampfe mit ihnen.

Später schlossen sich Zünfte und Städte mehr ab, das Interesse wurde in langsamerer Vermehrung der städtischen Bevölkerung, daher in Erschwerungen der Heirath, der Begründung selbständigen Hausstands und des Zuzugs von Aussen gesehen: theils um die gewerbliche Concurrenz fern zu halten, theils und im Laufe der Zeit immer mehr, um sich gegen Verarmte oder leicht einmal Verarmende zu schützen. Daher das communale Eheconsensrecht, die Forderung von Vermögensnachweisen, gutem Leumund, einem bestimmten Alter (auch über die Grossjährigkeit hinaus), besonders für den Mann, Zuzugsgeld von der ortsfremden Frau u. dgl. m.; und analog für diejenigen, am Orte nicht heimathberechtigten Personen, welche sich daselbst niederlassen wollten, ähnliche Bedingungen und gemeindliche Zustimmungsrechte, bes. Vermögens- oder Erwerbsnachweise, Zahlung von Einzugsgeldern, Verpflichtung, das Bürgerrecht zu erwerben (unter weiteren erschwerenden Bedingungen), nam. für den selbstständigen Gewerbebetrieb; endlich besonders auch von Personen der arbeitenden Classe (Lohnarbeiter, Dienstboten) und von allen Fremden, welche sich auch nur kürzere oder längere Zeit am Orte aufhalten wollten, die Forderung, sich durch amtliche Documente (Heimathscheine, Pässe) über den unbestrittenen Besitz eines anderen Heimathorts auszuweisen, nach welchem sie eventuell, bes. im Falle der Verarmung, zurückgeschoben werden könnten; demgemäss auch strenger Anmeldezwang im neuen Orte, eventuell Verpflichtung, hier, z. Th. wiederum gegen eine Gebühr, die (widerrufliche) Erlaubniss zum Aufenthalt (eventuell nur auf Zeit) und darüber eine amtliche Bescheinigung einzuholen (System der Aufenthaltskarten).

Die autonomen Rechte der Gemeinde als solcher sind auf diesem Gebiete zwar seit dem 17. Jahrhundert durch die aufstrebende Staatsgewalt vielfach beschränkt worden, theils schon etwas zum Schutze der Einzelfreiheit des Staatsangehörigen (aufkommende Idee der staatsbürgerlichen Rechte), theils aus sicherheits- und bettelpolizeilichen Rücksichten, indem die Staatsgewalt nichtansässige Personen, um sie dem Vagantenthum zu entziehen den Gemeinden zur Armenunterstützung zuzuweisen suchte. Aber diese beiden Tendenzen führten nothwendig zu einer allgemeineren Staatsgesetzgebung auf diesem Gebiete, worin in Anknüpfung an die geschichtlich überkommenen Verhältnisse durch ein Compromiss die sich so vielfach kreuzenden Interessen leidlich ausgeglichen werden: die Interessen des Individuums an Freizügigkeit, freier Eheschliessung und Niederlassung; der Production an freier Bewegung der Arbeitskräfte und Kapitalien; des Staats an sicherer Versorgung der Verarmenden, sowie an Wahrung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten, anderseits auch an Durchführung des Princips der staatsbürgerlichen Gleichheit; der Gemeinden, bes. der Städte und einzelner Interessentenkreise in ihnen, wie der Zünfte, an Beschränkung der Bevölkerungsvermehrung, des Zuzugs und der Eheschliessung Dürftiger, an Minderung der gewerblichen Concurrenz und schliesslich an mässig bleibender Armenlast.

B. Das jetzige Recht der Freizügigkeit enthält dagegen gewöhnlich ausdrücklich und sonst als ohne Weiteres folgende Consequenz für Jeden kraft seiner Staatsangehörigkeit (Staats-, bez. Reichsbürgerrecht, Indigenat) neben dem — in Deutschland

Dieses Compromiss wurde, besonders früher und in einzelnen Ländern, wie in England, Süddeutschland bis in die neuere Zeit hinein, unter stärkerer Berücksichtigung des Gemeindeinteresses (der parihses in England), geschlossen. Daher hier vielfach noch eine Beibehaltung, selbst eine weitere, jedoch einheitlichere Ausbildung der älteren beschränkenden Rechte der Gemeinden auf diesem Gebiete, nur eine nothdürftige Berücksichtigung des Individualinteresses und des Princips der staatsbürgerlichen Gleichheit. Die communalen Rechte waren aber nicht mehr ein Ausfluss der Autonomie, sondern der Staatsgesetzgebung über Heimathrecht, Aufenthalts-, Niederlassungs-, Zug-, Armenrecht, und die Rechte wurden auch nicht mehr immer von den Gemeinden und ihren Organen selbst, sondern von Staatsbehörden, insbesondere von der Polizei ausgeübt, aber doch im Interesse und wohl auch unter einer gewissen Mitwirkung der Gemeinden. Characteristische Beispiele für diese Gesetzgebung, welche zwischen den älteren Verhältnissen der communalen Autonomie und der heutigen Freizügigkeit, aber sachlich den älteren Vorschriften näher steht, sind die süddeutschen Gesetze auf diesem Gebiete. Vgl. bes. die baierischen Gesetze über Armenwesen v. 16. Nov. 1816, Heimath, Ansässigmachung, Verehelichung v. 11. Sept. 1825, 1. Juli 1834, 25. Juli 1850, die badischen v. 31. Dec. 1831, 15. Febr. 1851, 4. Oct. 1862, in Würtemberg v. 15. Apr. 1828, revid. Bürgerrechtsges. v. 4. Dec. 1833, Ges. v. 5. Mai 1852 u. a. m., z. Th. die Gemeindeordnungen. S. darüber Bitzer's o. gen. Schr., Recht auf Armenunterstützung und Freizügigkeit, „Beiträge zur Frage eines allgem. d. Heimathrechts"; über Würtemberg spec. Tüb. Ztschr. XXIV. (1868), S. 617 ff. — In Frankreich, Preussen ist das Princip der staatsbügerlichen Gleichheit und das Freiheitsinteresse des Individuums früher zur Geltung in der Gesetzgebung gelangt, das — unvermeidliche, s. §. 235 — Compromiss zwischen den oben genannten sich kreuzenden Interessen oder m. a. W. wieder zwischen dem Individual- und dem Gemeinschaftsprincip wurde daher hier seit länger mehr zu Gunsten des Einzelnen und des Productionsinteresses und zu Ungunsten der Gemeinde geschlossen. Ueber Preussen s. bes. Stein II., 342, Bitzer S. 182, Rönne, preuss. Staatsr., I., 2, S. 50 ff., II., 1, 545, Ernst Meier im Holtzend. Rechtslexicon S. 439. In Preussen war practisch Freizügigkeit seit lange begünstigt, aber die einschlagenden Fragen in den Städteordnungen von 1808, 1831 und im Public. vom 8. Apr. 1809 nicht ausreichend geregelt. Daher die beiden Gesetze v. 31. Dec. 1842 über Aufnahme neu anziehender Personen und über Verpflichtung zur Armenpflege. Das allgemeine Princip ist: keinem selbständigen Preussen darf, der Regel nach, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung und Unterkommen sich selbst verschaffen kann. „Im Sinne der Freizügigkeit gegeben, hat es (das 1. Ges. v. 31. Dec. 1842) die Vertheidiger der Freizügigkeit nicht befriedigt, und den Widerspruch der Gegner derselben hervorgerufen, welchen es bes. in seiner Verbindung mit dem Armenrecht nicht genügte", v. Rönne a. a. O. Der zeitweilige Rückschritt in der Richtung auf Freizügigkeit, welcher gegen die Gesetzgebung von 1842 in den Städteordnungen der 50er Jahre und noch in dem (wieder etwas liberaleren) Gesetze v. 14. Mai 1860 hinsichtlich des communalen Rechts zur Erhebung von Einzugsgeldern u. s. w. gemacht wurde, (ähnlich z. B. in der westfäl. Landgemeindeordnung v. 24. Juni 1861) wurde, schon vor der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes auf diesem Gebiete, durch das Ges. v. 2. März 1867 wieder beseitigt. Die norddeutsche bez. deutsche Reichsgesetzgebung ist eine ziemlich consequente Fortbildung der preussischen. Ein specieller Punct des Streits ist gegenwärtig die Dauer der Erwerbung des neuen Unterstützungswohnsitzes für den Neuangezogenen. Hier kreuzen sich manche Interessen, bes. zwischen grösseren Stadtgemeinden und Landgemeinden, zwischen Industriesitzen und Ackerbauorten. — Ueber England s. Gneist a. a. O., auch D. Meier bei Emminghaus.

bloss von der Bedingung, im Orte eine Wohnung und ein Unterkommen zu finden, abhängig gemachten — Rechte der freien Wahl des Aufenthalts- und Wohnorts das Recht der Niederlassung auch zum Zweck des Gewerbebetriebs und das Recht des Grundeigenthumserwerbs unter denselben Bedingungen wie für die Ortseinheimischen. In den Steuern und Abgaben stehen die Zuziehenden den Einheimischen gleich. Besondre Abgaben auf den Act des Zuzugs sind fortgefallen. Das Glaubensbekenntniss des Zuziehenden ist gleichgiltig.[2]) Die Rechte der Gemeinde, Zuziehende wegen wirklicher Armuth abzuweisen, sind, wie in der neusten deutschen Gesetzgebung, sehr beschränkt worden. Der Anspruch auf Armenunterstützung (der sogen. Unterstützungswohnsitz) in der neuen Gemeinde wird gleichwohl in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit erworben, in Deutschland jetzt nach 2 Jahren ununterbrochenen, nach zurückgelegtem 24. Jahre auf freier Selbstbestimmung beruhenden Aufenthalts im „Ortsarmenverband", während welcher Zeit keine Unterstützung seitens des letzteren gewährt sein darf. Die ortsfremde Frau erlangt den Unterstützungswohnsitz sofort durch Verehelichung mit einem heimathberechtigten Manne, die Kinder durch die Abstammung.[3])

II. — §. 235. Der Sieg des Individualprincips im heutigen Recht. Das Recht der Freizügigkeit in dieser Gestalt ist ein besonders characteristisches Beispiel der neuesten Rechtsbildungen auf dem Gebiete der persönlichen Freiheit. Die früheren Gemeinschaftsinteressen, welche freilich manche harte Beschränkung für das Individuum mit sich brachten und nicht selten gerade in dem wichtigsten Falle, demjenigen der Gemeinde, in neuerer

[2]) Die Folge dieser Bestimmung ist practisch bes. vollständige Gleichstellung der Juden mit den Christen, also in Deutschland allgemeine Freizügigkeit derselben, da die neuere Gesetzgebung über die Juden in letzteren stets nur eine Religionspartei, keine besondre Nationalität sieht. In einem Lande mit 521,000 oder 1.25 Proc. Israeliten unter der Bevölkerung und darunter einem so starken Theil meist auch in nationaler u. culturlicher Hinsicht noch immer sehr vom Deutschthum abweichender polnischer Juden in den ehemals poln. Gebieten Preussens und deren Nachbarschaft (in 1871 Prov. Preussen 41,000, Posen 62,000, Schlesien 47,000) ist diese Freizügigkeit der Juden von nicht zu unterschätzender wirthschaftlicher und socialpolitischer Bedeutung im Deutschen Reiche. Vgl. unten §. 249, 250.

[3]) Die Puncte im Text meist nach den deutschen Gesetzen über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz. Einige Beschränkungen der Freizügigkeit sind noch für gewisse bestrafte Personen (z. Th. wegen Bettelns, Landstreicherei) geblieben. Neue Beschränkungen von einschneidender Bedeutung sind aus den jüngsten Kämpfen des Reichs gegen den Ultramontanismus und gegen die Socialdemokratie hervorgegangen (Internirungen, Ausweisung selbst aus dem Wohnort), Ges. betr. d. Jesuitenorden v. 4. Juli 1872, Ges. betr. Verhind. d. unbefugten Ausüb. v. Kirchenämtern v. 4. Mai 1872, Ges. betr. d. Bestreb. d. Soc.demokr. v. 21. Oct. 1878.

Zeit in übertriebener Weise zur Geltung kamen, sind nunmehr den Individualinteressen und den damit vermeintlich ganz zusammenfallenden volkswirthschaftlichen Interessen (der Production) so viel als möglich geopfert worden. Wenn noch nicht völlig, wie die Regelung der Rechte in Bezug auf die Erwerbung des Unterstützungsanspruchs und auf die Armenunterstützungspflicht der Gemeinde zeigt, so lag dafür der Grund weniger in principiellen Bedenken, noch weiter auf der betretenen Bahn zu gehen, als in der vorläufig noch unvermeidlichen Nothwendigkeit, jene Pflicht an die Gemeinde zu knüpfen, so lange keine anderweite Vorsorge getroffen und das Hilfskassenwesen nicht entsprechend organisirt war. Im Ganzen sind sonst die Standpuncte im Heimaths-, Zug- und Niederlassungsrechte einfach umgekehrt, und wenn früher die Gemeinschaftsinteressen sehr viel, die Individualinteressen sehr wenig beachtet wurden, so ist jetzt das Entgegengesetzte der Fall.[4])

Schon der innige Connex des Heimaths-, Zug- und Niederlassungsrechts mit dem Recht, bez. der Pflicht der Armenunterstützung zeigt jedoch, dass es ein vergebliches Beginnen ist, jenes erstere Recht nur nach dem Gesichtspuncte des Individualinteresses als Consequenz der persönlichen Freiheit und den vermeintlichen wirthschaftlichen Anforderungen gemäss zu gestalten. Man kann die Pflicht der Armenunterstützung anders regeln, z. B. sie direct dem Staate als solchem auferlegen[5]) oder Interessentengruppen, wie die Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitern, local, provinziell oder im ganzen Staatsgebiete organisirt, mittelst eines umfassenden Hilfscassenwesens zur Tragung wenigstens eines wesentlichen Theils der jetzigen Armenlasten heranziehen: immer wird sich die Nothwendigkeit ergeben, ein Compromiss zu schliessen zwischen den Forderungen des Individuums nach unumschränkter Freizügigkeit und den Forderungen irgend welcher Gemeinschaften nach einer gewissen Beschränkung dieser Freizügigkeit. Es muss das Recht des Individuums auf Zug- und Niederlassungsfreiheit mit solchen Pflichten desselben gegen die Gemeinschaft hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts verknüpft werden, dass sich unvermeidlich eine Beschränkung der Individualfreiheit daraus ergiebt.

4) Vgl. den in d. Vorbem. gen. Aufs. von Schwabe über Berlin.

5) Vgl. Emminghaus, Armenwes., S. 22 ff., Plan, ganz bei der gesetzlichen Armenpflege vom Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes abzusehen und nur die Staatsangehörigkeit als Vorbedingung für Unterstützung vorzubehalten, so lange nicht internationale Gegenseitigkeit besteht.

Die Gestaltung dieses Compromisses und daher des Zug- und Niederlassungsrechts muss von dem Ergebniss der Prüfung der socialen, ökonomischen und sittlichen Folgen der radicalen Freizügigkeit abhängen. Das Urtheil über diese Folgen wird freilich nothwendig wieder von dem socialpolitischen und wirthschaftlichen Standpunct des Urtheilenden selbst mit bedingt werden und demnach verschieden ausfallen, je nach dem idealen Ziele, welches für die ganze Entwicklung der Volkswirthschaft und Cultur als erstrebenswerth gilt. Die Wirkungen der Freizügigkeit können aber andererseits selbst gut mit zur Prüfung der Richtigkeit dieser Ziele und jener Standpuncte in einem besonders wichtigen und characteristischen Falle dienen (§. 242, 243).

III. — §. 236. Die Freizügigkeit im Zusammenhang mit der modernen Communications-Technik. Die Freizügigkeit unseres heutigen Rechts ist die personal-rechtliche Voraussetzung des massenhaften, häufigen und leichten Ortswechsels der Individuen, wie die Benutzung der Dampfkraft, die Eisenbahnen und Dampfschiffe, dafür die technische, die moderne Gestaltung des Productionsprocesses (§. 329) und der wirthschaftlichen Erwerbsordnung die ökonomische Voraussetzung sind. Das grosse Maass der Beschränkungen des älteren Zug- und Niederlassungsrechts wäre bei den heutigen Communicationsmitteln nicht mehr aufrecht zu erhalten, — ein Umstand, welcher auch oft zur Begründung der erfolgten Reform benutzt worden ist. Man kann jedoch mit dem Hinweis auf das Zeitalter der Eisenbahnen wohl eine Reform, aber nicht gleich jede Beseitigung der älteren Beschränkungen ausreichend begründen. Vielmehr hätte man umgekehrt gerade in diesem Zeitalter doppelt vorsichtig sein müssen, den leichten Ortswechsel, welchen die neuen Communicationen unvermeidlich so stark begünstigten, nicht zu einer noch fieberhafteren Bewegung mittelst einer radicalen Gesetzgebung über Freizügigkeit zu steigern.

Denn freilich sind die grossartigen practischen Wirkungen der Freizügigkeit erst durch Eisenbahnen und Dampfschiffe ermöglicht worden. Für den Staat und die Volksgemeinschaft hat die Freizügigkeitsfrage erst dadurch ihre weittragende Bedeutung erlangt. Bei unvollkommenen Communicationen kann der beständige Ortswechsel der Individuen kaum Dimensionen annehmen, welche für weite Kreise oder gar für das ganze Land und Volk

kritisch werden. Das Bettler- und Vagantenthum fiel und fällt doch unter einen anderen Gesichtspunct, wenn sein Auftreten auch mit der Gestaltung des Zug- und Niederlassungsrechts in Verbindung steht. Höchstens konnte früher ein einmaliger Ortswechsel einer grösseren Anzahl von Personen, also z. B. eine Ein- und Auswanderungsbewegung von Land zu Land, ein beständiger Zuzug von Leuten aus dem platten Lande in die Städte stattfinden. Aber diese Personen blieben dann auch an dem neuen Wohnort einigermassen sesshaft. Erst die Massenhaftigkeit einer solchen Bewegung berührt allgemeinere Volks- und Staatsinteressen, ohne Unterstützung durch gute Communicationen wird sich die Bewegung unvermeidlich immer in etwas engeren Grenzen halten müssen. Die Freizügigkeit in Verbindung mit hochentwickeltem Communicationswesen steigert dagegen nicht nur die Massenhaftigkeit des örtlichen Ab- und Zuzugs der Bevölkerung, sondern macht den Ortswechsel grosser Massen zu einem beständigen und führt hierdurch zu einem Zustande, welchen man ganz richtig mit dem hierfür schon zum technischen Ausdruck gewordenen Worte: „modernes Nomadenthum" bezeichnet hat.

Die Freizügigkeit in Verbindung mit den Dampfcommunicationen hat demnach zwei wohl zu unterscheidende wichtige Folgen für das Volksleben und auch für die Volkswirthschaft, einmal eine grosse Veränderung in der örtlichen Vertheilung der Bevölkerung im Staatsgebiete, sich in verhältnissmässig rascher Zeit vollziehend, und sodann auch wegen des häufigen Ortswechsels eines Theils der Bevölkerung eine beständige Veränderung in der Zusammensetzung der Bevölkerung der Wohnorte. Auch wenn man, einseitig genug, jener ersten Folge nur günstige Seiten für die Volkswirthschaft und Cultur abgewinnt: die zweite Folge hat um so augenfälligere und für das Ganze überwiegende Schattenseiten. Sie ist aber für die unvermeidlichen Wirkungen einer atomistisch-individualistischen Gesetzgebung noch characteristischer.

§. 237. — A. Die veränderte örtliche Vertheilung der Bevölkerung, welche die Freizügigkeit und die Dampfcommunicationen ermöglichen, hat für den Staat und das Volk im Ganzen und wiederum für Stadt und Land und für gewisse Classen von Städten ihre verschiedene Bedeutung. Die wichtigsten hierher gehörigen Erscheinungen kann man schon mit Hilfe der neueren

Bevölkerungsstatistik genauer verfolgen.[6]) Es wird dadurch aber nur im Einzelnen bestätigt, was sich als nothwendige Gestaltungstendenz des modernen Wirthschaftslebens, besonders der industriellen Entwicklung, der ganzen neueren Gestaltung des Wirthschaftsrechts und speciell wieder der Einflüsse des Freizügigkeitsrechts im Zeitalter des Dampfes von vornherein deductiv ableiten lässt.

1) Es zeigt sich ein ungemein starker Zuzug der Landbevölkerung in die Städte, besonders in die Grossstädte und die Sitze der Industrie und des Bergbaus. Die Folge ist zunächst öfters schon eine absolute Abnahme, wenigstens districtweise, oder doch eine schwache Zunahme der Landbevölkerung.[7])

[6]) S. Vorbem. Vgl. über die städtische und ländliche Bevölkerung, ihre Vertheilung in einzelnen Ländern und über die Vermehrung jeder Kategorie Wappäus, Bev. stat. II., 476 ff., bes. 487, 492, 497. Daten aus den 40er und 50er Jahren. v. Oettingen, Moralstat., 2. Aufl., S. 379 ff. Neuere Berechnungen der Vertheilung der Bevölkerung der einzelnen europäischen Staaten auf Städtekategorieen (nach der Grösse der Ortsbevölkerung classificirt) v. H. Wagner im Goth. Almanach 1870, S. 1000 ff., 1871, S. 812. Specielleres darüber für die einzelnen Lande im Jahrg. 1870. Einzelne Berechnungen über die periodische Veränderung des Verhältnisses der Stadt- und Landbevölkerung in Kolb's Statistik, so in d. 7. Aufl. f. Preussen S. 105, f. Frankreich S. 323, Grossbritannien S. 398. Für Preussen von 1816—58 s. Stat. Jahrb., I., S. 110; Schwabe in Hildebr. Jahrb. a. a. O. Fast Punct f. Punct finden d. Ausführungen im Text Bestätigung durch Thun's Darstell. der industr., allgem. wirthsch. u. socialen Verhältnisse am Niederrhein, s. bes. das. über Aachen, S. 47 ff., 61, 69 ff.

[7]) Wappäus a. a. O. berechnet für 12 europäische Staaten (sehr ungleicher, daher in solchen Fragen nicht unbedingt unter einander zu vergleichender) Staaten meist für Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre überall eine stärkere Zunahme der städtischen als der ländlichen Bevölkerung. So mittlere jährliche Zunahme in

Frankreich	1851—56	1.53 %	städt.,	—	0.35 %	ländl. Bev.
Preussen	1840—55	1.38 „	„		0.76 „	„ „
Grossbritannien	1801—51	1.87 „	„		1.00 „	„ „
Belgien	1846—56	0.78 „	„		0.31 „	„ „
Niederlande	1849—59	0.81 „	„		0.74 „	„ „
Sachsen	1846—49	1.46 „	„		0.81 „	„ „
Hannover	1852—55	0.39 „	„	—	0.05 „	„ „

In Preussen (alten, vor 66er Umfangs) stellt sich folgende Vermehrung heraus, wenn die Bevölkerung von 1816 = 1000 gesetzt wird:

	1822	1831	1840	1849	1858	1864
Städte	1099	1249	1411	1590	1817	2077
plattes Land	1142	1269	1461	1575	1672	1774
Staat	1130	1263	1447	1579	1702	1847.

Die stärkere Vermehrung der Bevölkerung des platten Landes zu Anfang mag wohl etwas mit auf allmälig vollständiger werdende Zählung zurückzuführen sein. Von 1871—75 ist die Bevölk. d. Städte in Preussen um 9.10 % (Max. Stadt Berlin 17.22, Max. nach Regier.bez. etc. Osnabrück 16.25, Hannov. 15.69, Arnsb. 15.09), die Bev. d. ländl. Ortschaften nur um 2.33 % (Abnahme in 7 Reg.bez.) nach d. Ergebn. d. Volkszählung gestiegen (Preuss. Stat. Ztschr. 1876, Beil. z. H. 1 u. 2 S. 59).

In Frankreich betrug die Zahl der Einwohner in Orten von mehr als 2000 Einwohnern von der Gesammtbevölkerung 1846 24.72, 1851 25.52, 1856 27.31, 1861 28.86, 1866 30.46, 1872 31.06 %. In England und Wales war die absolute Bevölkerung in Tausenden

Daraus geht gelegentlich ein förmlicher Mangel an Arbeitskräften hervor, besonders in Gegenden, wo etwa gleichzeitig die Auswanderung, d. h. bei uns fast nur die überseeische Auswanderung, bedeutend ist. Dieser Mangel an Arbeitskräften wird kritisch für Gegenden des Grossgrundbesitzes, besonders seitdem wiederum die Eisenbahnen und der Freihandel die Concurrenz billigeren Getreides aus schwach bevölkerten Ländern extensiver Bodencultur in West- und Mitteleuropa ermöglicht haben. Kommen dazu noch klimatische und in der Bodenbeschaffenheit liegende Erschwerungen des Wechsels der Productionszweige, wie bei uns zum Theil im nordöstlichen Deutschland in Hinsicht des Uebergangs zu intensiverer Wirthschaft und zur Viehproduction, so wirkt die Freizügigkeit hier schliesslich auch für die ganze nationale Production nicht unbedenklich.

2) Die kleinen Landstädte, welche nicht besondre Erwerbsquellen in grösserer Industrie und Handel, in Behörden und wichtigeren Staatsanstalten haben, stagniren besten Falles und kommen dadurch wenigstens relativ zurück.

3) In den Grossstädten, in den Sitzen der Industrie, in den Bergbaudistricten drängen sich dagegen immer grössere Bevölkerungsmassen zusammen.[8]) Rasch herbeigezogen bei zu-

	im Ganzen	in d. Städten	oder %
1851	17,928	8,991	50.01
1861	20,066	10,961	54.62
1871	22,712	14,041	61.82.

Allerdings eine Vermehrung, welche z. Th. mit auf Vermehrung der Zahl der Städte und auf Ausdehnung von Städten beruht, was aber eben nur die immer stärkere städt. Concentration der Bevölkerung zeigt. — In einzelnen Landestheilen beobachtet man auch in Deutschland schon wiederholt trotz der Vermehrung der Gesammtbevölkerung eine absolute Abnahme der Landbevölkerung, so z. B. im preussischen Regierungsbez. Düsseldorf und Minden schon in den 50er Jahren, wie in der obigen neuesten Zählungsperiode.

[8]) Die Zahl und die Gesammtbevölkerung der Städte von A. über 100,000 Einwohner und B. von 50—100,000 Einwohner war z. B.:

		A. Zahl	Bevölk. in 1000en.	B. Zahl	Bevölk. in 1000en.
England	1851	9	4041	16	1078
	1871	14	6002	21	1462
Frankreich	1851	5	1661	10	692
	1866	8	3138	15	987
	1876	9	3513	16	1029
Preussen	1855	3	653	5	316
	1867	4	1106	9	611
	1871	5	1389	10	671
	1875	5	1587	11	816.

Preussen auch nach 1867 ohne die neuen Provinzen; Magdeburg mit Nebenorten zusammengezogen (dann über 100,000 E. in 1871). Frankreich 1876 ohne Els.-Lothr. (Strassb., Mühlhausen). S. auch u. Anm. 11.

fälligen günstigen Conjuncturen der Industrie, des Handels u. s. w. verursachen sie die schlimmste Wohnungsnoth, weil der Häuserbau dem Bedarf nicht sofort nachkommen kann. Aus der Wohnungsnoth aber gehen wieder die bedenklichsten weiteren wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Uebelstände hervor: nicht nur die vielfach elende und doch enorm theure Befriedigung eines der wichtigsten Bedürfnisse, sondern öfters sehr peinliche sociale Abhängigkeitsverhältnisse, unwirthschaftlichste — wenigstens vom Standpuncte der Volkswirthschaft aus! — Speculation in Gebäuden und Baugründen, schliesslich eine feindliche Spannung zwischen Hausbesitzern und Bevölkerung, ein „Classengegensatz", wie sie ähnlich kaum in anderen Kreisen und wirthschaftlichen Gebieten sich finden.[9]) Unter dieser dicht zusammengedrängten Bevölkerung wachsen für die Staats- und Stadtverwaltung die Schwierigkeiten hinsichtlich der Erhaltung der Ordnung, der Erhebung der Steuern[10]) immer mehr, vollends bei dem ständigen Ortswechsel eines Theils der Bevölkerung (§. 238).

4) Die Bevölkerung vertheilt sich so nach und nach auf Land, Stadt, Städtekategorieen ganz anders. Die Quote der Städter und Grossstädter wächst.[11]) Neben den oft gerühm-

[9]) Für all dgl. sind die neueren Verhältnisse Berlins typisch. Vgl. den oben genannten Aufsatz von Schwabe u. Stülpnagel über Freizügigkeit, von Schwabe über die „Volksseele Berlins", Städt. Jhrb. B. 4, und über die Wohnungsverhältnisse Berlins Bruch im Städt. Jahrb. 1872 (VI.), 14 ff. Die Einwohnerzahl von Berlin incl. Militär war: 1820 202,000, 1831 249,000, 1840 329,000, 1852 433,000, 1858 459,000, 1867 702,000, 1871 826,000, 1875 967,000; allerdings haben kleine Annexionen von Nachbargemeinden stattgefunden. — Ueber die Wohnungsnoth s. u. im Kap. 4, vom städt. Grundeigenthum, bes. §. 355 ff., wo der Zusammenhang mit d. priv. städt. Grundeigenth. nachgewiesen wird.

[10]) Eine der Hauptschwierigkeiten, welche der Einführung der Classensteuer in den grösseren preussischen Städten entgegenstand. Dieselbe macht sich auch jetzt nach erfolgter Einführung fühlbar genug. In Berlin waren im J. 1875 4,336,000 M. Staatsclassensteuer zu erheben, wovon im Laufe des Jahres nur 3,116,000 M. oder 72 % eingegangen waren. $14\frac{1}{2}$ % wurden in Folge von Tod, Verzug nach ausserhalb, Reclamation u. s. w. in Abzug gebracht, $3\frac{1}{4}$ % fielen aus in Folge fruchtloser Execution, Auswanderung u. s. w.; der Rest von $10\frac{1}{4}$ % wird muthmasslich zum grossen Theil auch ausbleiben, da von vielen unbemittelten, nach ausserhalb verzogenen Personen die Steuer auch mit Hilfe fremder Behörden schwerlich zu erlangen ist und ausserdem viele Restanten gar nicht zu ermitteln sind. (Offic. Mittheil.)

[11]) Es ergiebt sich dies schon aus den obigen Daten in den vorausgeh. Anm. Lehrreich ist auch der Vergleich zwischen verschiedenen Staaten. Je nachdem dieselben in der modernen Wirthschaftsentwicklung mehr oder weniger vorgeschritten sind, pflegt auch die Quote der grossstädtischen und der städtischen Bevölkerung überhaupt stärker oder schwächer zu sein und rascher oder langsamer zu wachsen. So stellt sich in den beigefügten Jahren die Quote der Bewohner A. von Orten über 50,000 und B. von Orten von 10—50,000 E. in Procenten der Gesammtbevölkerung:

ten günstigen Folgen für die Volkswirthschaft und Cultur hat dies unverkennbar auch viele üble Folgen, für die Sitte und die Charactertüchtigkeit, für das politische Leben, für die wirthschaftliche Lage und Zufriedenheit des ganzen Volks. Unruhige, dem demagogischen Agitatorenthum leicht zugängliche städtische Proletariermassen, rast- und ruheloses Treiben in den Mittelclassen, Jagen nach Gewinn um jeden Preis und ohne jedes Bedenken, unsinnige, gewissenlose, unproductive Concurrenzwuth, und Unbehagen fast überall,[12]) — das sind die Schattenseiten, welche die Vertreter der Theorie der freien Concurrenz nicht unbefangen genug neben den Lichtseiten des modernen Wirthschafts- und Culturlebens erkannt haben. Diese Schattenseiten erscheinen wegen der zweiten Folge der heutigen Freizügigkeit noch bedenklicher.

		A.	B.	Zus.
Grossbritannien u. Irland	1861	25.4	10.5	35.9
Frankreich	1866	10.8	8.1	19.9
Deutschland	1867	7.8	8.0	15.8
spec. Norddeutschland	„	8.7	8.2	16.9
Süddeutschland	„	4.9	6.9	11.8
Preussen	1875	10.5	—	—
Vereinigte Staaten	1860	9.8	5.4	15.2
Italien	1861	6.9	11.8	18.7
Oesterreich-Ungarn	1869	4.1	5.5	9.6.

Die gesammte städtische Bevölkerung betrug in Preussen 1849 26.5, 1858 29.6, 1864 31.1, 1871 (incl. neue Prov.) 32.33, 1875 34.18 %. Von 1867—75 stieg in Preussen (jetz. Umfangs) d. Bev. d. Gem. mit über 100,000 E. um 51.35, v. 50 bis 100,000 um 23.86, v. 20—50,000 um 56.96, v. 5—20,000 um 16.22, v. 2—5000 um 3.74, v. über 2000 E. überh. um 20.47, v. unter 2000 E. sank sie um 0.23, d. ganze Staatsbevölk. stieg um 7.18 % (Jannasch S. 275).

Besonders characteristisch ist die riesige Entwicklung der Hauptstädte: In Frankreich war 1801 der 49ste, 1821 der 42ste, 1841 der 37ste, 1851 der 34ste, 1866 der 21ste, 1872 der 20ste, 1876 der 18.6ste Franzose ein Pariser (in den 3 letzten Perioden unter Einrechnung der italienischen Annexionen und in den 2 letzten Perioden unter Abrechnung der deutschen Annexionen, ferner unter, hier auch wegen des städtischen Characters der betreffenden Orte zulässiger, Berücksichtigung der Stadterweiterung unter Napoleon III.). In Grossbritannien und Irland war 1801 der 17te, 1821 der 16te, 1841 der 14te, 1851 der 12te, 1861 der 10.5te, 1871 der 9.8te Brite ein Londoner. In Preussen war um 1820 der 57ste, 1840 der 45ste, 1858 der 39ste, 1864 der 30.5te, 1871 der 30ste, 1875 der 26.6te Preusse ein Berliner (in den letzten 2 Jahren unter Einrechnung der neuen Provinzen, ohne diese der 24.7ste, 1875 c. der 21—22ste). Natürlich sind auf die Berliner Entwicklung die politischen Ereignisse der Neuzeit von besonderem Einfluss gewesen.

[12]) So sagen Schwabe u. Stülpnagel in Berl. Städt. Jahrb. 1872, VI., 97: „Die Freizügigkeit erhebt das unstete Wandern zum Princip, sie macht Individuen flüssig, die nichts haben und deshalb wandernd Alles gewinnen wollen, die den Boden verlassen, wo die natürlichen Verhältnisse sie heranwachsen liessen, und sich auf ein unbekanntes Terrain begeben, wie weiland die Goldsucher. Sie vermehren oft einfach die catilinarischen Existenzen, tragen zur persönlichen Unsicherheit bei und beginnen Krieg gegen die geordnete Gesellschaft" (mit einem characteristischen Beispiel von einem Berliner Tumult, wo sich unter 84 Verhafteten nur 6—8 Berliner befanden, die meisten nur Wochen oder Monate hier gewesen waren).

§. 238. — B. Eine Ortsbevölkerung, in welcher ein nicht unbeträchtlicher Theil, besonders der unteren Classen, auf der Wanderschaft von Ort zu Ort, in den Grossstädten ausserdem noch von Haus zu Haus, von Strasse zu Strasse ist, bietet nothwendig in socialer, ökonomischer und sittlicher Hinsicht viele unerfreuliche Seiten. Ein solches zusammengewürfeltes, jedes organischen Zusammenhangs entbehrendes Conglomerat kann keinen gesunden Gemeingeist in sich entwickeln. Ein grosser Theil dieser Bevölkerung wird wie Staub vom Winde von jedem Wechsel der grossen wirthschaftlichen Conjuncturen von einem Ort zum andern gejagt. Seine ökonomische und sociale Lage unterliegt den grössten Schwankungen, ist bald unverhältnissmässig über den mittleren Stand empor, bald ebenso unter denselben herabgedrückt. Eine derartige Bevölkerung ist namentlich ungeeignet für eine tüchtige Selbstverwaltung der Gemeinden, schon weil ihr Interesse und Verständniss dafür fehlt. Förmlich darauf hingewiesen, immer nur dem eigenen materiellen Interesse oder dem, was augenblicklich dafür gilt, zu folgen, wird ein zahlreicher Theil der Bevölkerung, der Arbeiterstand voran, aber auch solche Unternehmer, welche mit wenig stehendem oder fixirtem Kapital arbeiten, wie die handeltreibende Classe und ein Theil des Handwerkerthums und der Hausindustriellen, systematisch zum höchstmöglichen wirthschaftlichen Egoismus erzogen und fühlt sich aller Pflichten gegen die Gesammtheit, vollends gegen die Gemeinde, deren zufälliger Angehöriger der Einzelne oft nur so kurze Zeit ist, ledig. Fieberhafte Ruhelosigkeit ist die Folge. Jeder ökonomische Misserfolg, jede ungünstige Conjunctur treibt zum Wechsel des Orts, oft des Berufs. Dem „Glücke" jagt Jeder nach und sieht sich doch, selbst wenn er es erreicht, meistens enttäuscht. Das Glück selbst heisst aber nichts Andres als möglichst leichter und möglichst grosser Gelderwerb. Die Erwerbsart wird gleichgiltig. Ist die Conjunctur danach, so wird alle Welt zum Börsenspieler, vom Grossgrundbesitzer bis zum Hausknecht, der üppigste, frivolste und äusserlichste Luxus macht sich dann in allen Classen breit, beim glücklichen Parvenü, der plötzlich reich geworden, wie beim Arbeiter, dessen Lohn vorübergehend auf das Doppelte steigt.[13]) Und wenn der Erwerb einmal zu anrüchig geworden oder gar „mit dem Aermel das Zuchthaus gestreift worden", so ist das Verschwinden,

[13]) Vgl. Thun, Ind. am Niederrh., S. 76, 68.

das Fortziehen in einen anderen Ort oder schliesslich das Auswandern ja so leicht. Ohnehin aber kann in der „Menschenwüste" der Grossstädte ein Jeder nach seiner Façon leben, unbehelligt durch fremde Controle, aber auch ohne den Halt, den eine solche so vielfach gewährt. Die unruhigen, unsteten Massen, welche die Freizügigkeit so in den Gross- und Industriestädten zusammenführt, sind natürlich auch jedem demagogischen Umtrieb extremster Art (socialdemocratische Agitation!) willkommene Beute. Die „gefährlichen Classen", die Verbrecherwelt, breiten sich nur um so ungestörter aus. Wohin man auf dieser Bahn treibt, das zeigt uns am Schlagendsten so manche furchtbare Seite des socialen Lebens und der Volkswirthschaft Nordamericas, ein Vorbild, dem wir in Westeuropa und nunmehr auch in Deutschland mit allen Kräften nacheifern.[14])

[14]) S. Anm. 12 und für Berlin überhaupt die genannten Arbeiten, bes. im Berl. Städt. Jahrb., Jg. 4, 1878, S. 69. Bevölkerung ca. 850—950,000 Personen in den Jahren 1871—74. Polizeilich durch das Meldewesen controlirte Bewegung des Zu- und Abzugs in Berlin in Tausenden mit 1 Decim.:

	Zuzug				Abzug			
	männl.	weibl.	zus.	Promille d. Bevölk.	männl.	weibl.	zus.	Promille d. Bevölk.
1861	20.2	9.8	30.0	55.6	18.5	7.6	26.0	48.5
1865	46.6	25.5	72.0	111.7	41.0	17.5	58.5	109.1
1871	93.0	40.0	133.0	167.8	53.5	24.2	77.7	98.0
1872	88.3	41.5	129.9	155.5	57.7	28.4	86.0	102.5
1873	94.3	42.9	137.2	155.4	66.7	28.5	95.2	107.8
1874	81.6	46.3	127.8	139.3	64.1	29.8	93.9	107.5
1875	83.6	49.8	133.4	140.7	63.4	34.5	97.9	103.2
1876	72.5	49.4	121.9	124.2	59.4	34.5	93.9	95.7.

Diese Zahlen spiegeln den Gang der wirthschaftlichen Bewegung ab. Der Abzug war jedenfalls in den letzten Jahren noch grösser, da sonst die Zählung v. 1. Dec. 1875 eine stärkere Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung constatirt hätte. Im Ganzen gehört sonach gegen ein Achtel der Berliner Bevölkerung zum „Nomadenthum", das auf der Wanderschaft von Ort zu Ort ist. — Innerhalb der Stadt stellt sich dieser nomadische Character der Bevölkerung wieder in andrer Weise dar, im steten Wohnungswechsel. Vgl. darüber Engel's und meine Rede in der Debatte über Wohnungsnoth im Eis. Congr. 1872, auch unten Kap. 4, §. 352 ff., bes. aber den Aufsatz „das Nomadenthum in der Berliner Bevölkerung" von Schwabe im Berl. Städt. Jahrb., VII., 29 ff. Danach wechselt jährlich ungefähr die Hälfte der directen Miether (im Unterschied von Aftermiethern, Chambregarnisten u. s. w.) ihre Wohnung, — bemerkenswerther Weise am Häufigsten, wenn mehr, etwas seltener, wenn weniger Wohnungen leer stehen (resp. 53.7 % in 1867 bei 5.5 % leersteh. Wohnungen und 38 % in 1871 bei 1.2 % leerst. W.), d. h. wenn etwas mehr Wohnungen leer stehen, ist das Publicum noch etwas weniger sesshaft, um sich in Preis und Qualität der Wohnung ein wenig zu verbessern. Meine Ausführungen in Eisenach S. 237 werden durch diese damals noch nicht bekannte Thatsache sonst nicht modificirt. — Werthvoll für die Characteristik und Messung der örtlichen Bewegung der Bevölkerung ist auch die mit Hilfe des neueren Volkszählungsmaterials ermöglichte Statistik der Ortsbevölkerung nach den Geburtsorten, woraus man sieht, wie sich diese Bevölkerung aus Eingeborenen und Fremden und aus welchen Fremden sie sich zusammensetzt. S. für Preussen in 1871 K. Brämer in d. Ztschr. d.

IV. — §. 239. **Die Freizügigkeit im Zusammenhang mit der modernen wirthschaftlichen Rechtsordnung und Gestaltung des Productionsbetriebs.** Die einzelnen Theile des modernen Personalrechts bilden mit dem gesammten wirthschaftlichen Verkehrsrecht die Glieder einer grossen Kette und lassen sich nicht ausserhalb dieses Zusammenhangs ausreichend würdigen. Die Freizügigkeit speciell steht hier in enger Verbindung mit der Gewerbefreiheit und dem internationalen Freihandel. Sie ist eine Mitbedingung für die höhere practische Bedeutung dieser beiden Theile des Verkehrsrechts, wie diese wieder der Freizügigkeit erst ihre grosse practische Wichtigkeit verschaffen. Die Blüthezeiten der Industrie und des Handels sind es nun besonders, in welchen der starke Zuzug der kleinstädtischen und der Landbevölkerung in die Grossstädte und in die Industrie- und Montanbezirke erfolgt. Die Freizügigkeit, als rechtliche Voraussetzung dieser Bewegung, wird daher auch vor Allem im Interesse der Industrie und des Handels verlangt und als Consequenz der Gewerbefreiheit und des Freihandels aufgefasst (§. 226). Nun wechseln aber „periodisch" die Blüthezeiten mit Zeiten der Krisis, der Stagnation und Flauheit in unserem heutigen Wirthschaftsleben ab. Wiederum ist dann die Freizügigkeit hier die Panacee, um den schlimmen Folgen dieses periodischen „naturgesetzlichen" Umschwungs für Unternehmer und Arbeiter abzuhelfen. Denn nunmehr können die unbeschäftigten Arbeitermassen, die bankerotten Unternehmer dank der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit wieder in ihre ursprüngliche Heimath ziehen oder sich

Preuss. Stat. Bur. J. 1873, S. 341. Es waren hiernach geboren von der ortsanwesenden Bevölkerung Preussens unter je 10,000 Personen jedes Geschlechts:

	männl.	weibl.
in der Zählungsgemeinde	5727	5642
in andern Gemeinden des nemlichen Kreises	1759	2132
in andern Kreisen derselben Provinz	1642	1605
in andern preussischen Provinzen	607	396
in andern deutschen Staaten	176	159
in andern europäischen Staaten	86	62
ausserhalb Europas	2.9	2.8
ohne Angabe	8.1	4.6.

Diese Vermischung der Bevölkerung hat freilich, neben den Bedenken, auch ihr Gutes und ihr Grossartiges in politischer, socialer, nationaler Hinsicht und ist von den mächtigsten Folgen. Ueber Berlin s. Statist. Jahrb. 1878, S. 8 ff. Unter d. gezählten Bevölk. waren 1864 49.6, 1871 43.8, 1875 41.3 geborene Berliner, die übrigen zugezogen; aus welchen Provinzen und Ländern eb. S. 13. Ueber Baiern s. d. in d. Vorbem. gen. Werk v. Mayr, mit kartograph. Darstell. u. grösster, sehr lehrreicher Specialisirung.

anderen Orten und Industriezweigen zuwenden.[15]) Oder, wenn sie nicht wollen, so zwingt sie schon die Noth dazu, und „die Harmonie ist hergestellt“. So wird also der beständige Ortswechsel eines Theils der Bevölkerung, besonders der unteren Classen, mit seinen oben angedeuteten ungünstigen Folgen förmlich ein nothwendiger Bestandtheil in dem grossartigen Mechanismus des modernen Weltverkehrs. Er erscheint auf diese Weise gerechtfertigt und ist entweder keiner Abänderung fähig oder würde seiner günstigen wirthschaftlichen Folgen wegen einer solchen nur zum Nachtheil des Ganzen und der nächstbetheiligten Kreise unterliegen. Eine Beweisführung, womit man in der Theorie der freien Concurrenz die Frage der Freizügigkeit dann als erledigt ansieht.

§. 240. In dieser Beweisführung zu Gunsten radicaler Freizügigkeit (wie ebensolcher Gewerbefreiheit) bewegt man sich aber in einem logischen Cirkel, auch wenn man auf die bedenklichen Seiten und Folgen des Andranges der Bevölkerung in die Städte und Industriesitze und des ruhelosen Ortswechsels keine Rücksicht nehmen will oder sie durch die günstigen Seiten und Folgen des modernen Wirthschaftsrechts aufgewogen betrachtet. Der Angelpunct der Argumentation liegt in zwei Sätzen, in welchen die Anhänger der Theorie der freien Concurrenz sich scheiden. Die Einen, die harten, aber ehrlichen Pessimisten, gehen von der Annahme aus, dass die Periodicität der Bewegung des Wirthschaftslebens, des Auf- und Niedergangs der Speculation, des Aufschwungs der Industrie und des Handels und der Krise, der Hausse und der Baisse eine Naturnothwendigkeit sei, welche sich aus der unabänderlichen Organisation der Volkswirthschaft überhaupt, jedenfalls der modernen Volkswirthschaft ergebe.[16]) Die Anderen, die sanguinischen Optimisten, wollen zwar eine solche Nothwendigkeit nicht zugestehen, weil danach die beste dieser Volkswirthschaften an einem organischen Fehler leiden müsste, aber sie erwarten alles Heil von „fortschreitender wirth-

[15]) Diese rückläufige Bewegung dient den Anhängern der unbedingten Freizügigkeit als Widerlegung der Bedenken gegen letztere. Ebenso die Wiederabnahme des Zuzugs. S. z. B. die Bemerk. des 8. Jahrg. d. Berl. Städt. Jahrb. (nach Schwabe's Tode her.geg. v. Huppé), S. 23. Dieser Trost will wenig besagen. Dass die Veränderungen in Berlin auch so gross nicht waren, zeigt die in Note 14 mitgetheilte Statistik.

[16]) Darauf läuft die Theorie der Speculation und Krise von J. St. Mill u. A. m. hinaus, s. u. Anm. Gleiche Anschauung bei Brentano, Arbeiter- und Prod.krisen Jahrb. d. D. Reichs, 1878 H. 4 S. 119.

schaftlicher Bildung", freiwilliger Vorsicht der Betheiligten, also von höherer Intelligenz und moralisch besserem Willen u. dgl. m., nur nicht von Aenderungen des Wirthschaftsrechts, noch von staatlichem zwangsmässsigen Eingreifen.[17]) Die Freizügigkeit fungirt nun wesentlich als Ausgleichungsmittel zwischen den beiden Strömungen des Wirthschaftsgangs und wird dadurch begründet.

In letzter Linie liegt der Irrthum dieser Auffassung in ihren beiden Abarten in der der Theorie der freien Concurrenz eigenthümlichen Identificirung der Volkswirthschaft mit dem privatwirthschaftlichen System und in der Verkennung der Function des Rechts und des Staats im Wirthschaftsleben. Man braucht aber im vorliegenden Falle gar nicht bis auf diesen Grundirrthum zurückzugeben, um die Beweisführung zu Gunsten der Freizügigkeit zu widerlegen. „Naturnothwendig" ist nemlich eine solche Periodicität des Gangs der Volkswirthschaft wenigstens in dem jetzigen Maasse nur auf dem Boden des heutigen Wirthschaftsrechts und speciell unter Voraussetzung der Freizügigkeit. Wenn letztere allerdings als Ausgleichungsmittel in diesem Process fungirt und in mancher Hinsicht wohlthätig, daher hier auch so muss fungiren können, so ermöglicht sie doch erst, dass eine solche Ausgleichung in diesem Umfange nothwendig wird, weil sie eine Mitbedingung der Ueberspeculation und der aus dieser freilich naturnothwendig hervorgehenden Krise ist. Diese „Naturnothwendigkeit" liegt aber nicht in der „Natur der Sache", nicht in der „natürlichen Organisation der Volkswirthschaft", sondern in der Rechtsbasis, welche man dieser Volkswirthschaft in der Freizügigkeit, Gewerbefreiheit u. s. w. freiwillig gegeben hat. Auf dieser Basis muss sich dann allerdings die Bewegung des Wirthschaftslebens zwischen den Extremen extravaganter Ueberspeculation und der Krise vollziehen. Man kann auch nicht Alles auf die „Conjuncturen" schieben und damit entschuldigen, weil sie das ursächliche Moment wären, sondern diese Conjuncturen selbst sind auch wieder als das durch unser Wirthschaftsrecht im grossen Umfang erst ermöglichte Moment

[17]) So argumentirt z. B. im Bastiat'schen Optimismus ein Theil der deutschen Freihandelsschule in solchen Fragen, z. Th. auch O. Michaelis in s. Arbeiten über Krise und Speculation. Bezeichnend ist namentlich die Stellung dieser Schule zur Frage des Actiengesellschaftswesens, z. B. auf dem Mainzer volksw. Congr. 1869, s. o. §. 133, Anm. 27, S. 237.

anzuerkennen (§. 76—81). Die Erwartung, dass die „fortschreitende wirthschaftliche Bildung“ hier Abhilfe schaffen wird, ist nur eine optimistische Selbsttäuschung und widerspricht der Logik der Thatsachen, welche den in der Krisis Ruinirten nicht die Betheiligung an der Speculation bei der nächsten günstigen Conjunctur widerräth, sondern die geschicktere Ausnutzung solcher Conjunctur und daher doch die neue Betheiligung an der Speculation gerade anräth.

§. 241. Wie die Freizügigkeit in die periodische Bewegung des Wirthschaftslebens verhängnissvoll eingreift, ist leicht an den einschlagenden Thatsachen nachzuweisen.

Verfolge man z. B. den aufsteigenden Gang der Bewegung nach einer Krise und einer an diese sich knüpfenden längeren Periode der geschäftlichen Stagnation. Allmälig zeigt sich wieder ein grösserer Bedarf des In- und Auslands, der willige und billige Credit, die Folge stark angesammelten disponiblen Kapitals und wiederhergestellten Vertrauens, kommt zu Hilfe, die Conjunctur gestaltet sich günstiger. Kurz, wie dieser Zustand im heutigen Wirthschaftssystem nur zu dauern pflegt, gilt es, den Concurrenten zuvorzukommen und die Zeit auszunutzen. Nun wird mit verstärkter Kraft gearbeitet, es steht mehr Gewinn in Aussicht, durch höhere Löhne zieht man Arbeiter aus der Fremde heran oder entlockt sie den Concurrenten oder anderen, von der aufsteigenden Bewegung nicht oder noch nicht berührten Geschäftszweigen, die „Reservearmee“ der Arbeiter kommt jetzt zur Action, die Kinderarbeit wird in höherem Maasse benutzt.[18] Nunmehr wird die Freizügigkeit von practischer Bedeutung. Zwar die inländische Kundschaft ist bald versorgt, ihr Bedarf lässt sich auch richtiger schätzen, aber um so mehr lockt der weite Weltmarkt, die überseeischen Länder mit grossem, längre Zeit nur schwach befriedigten Bedarf an Fabrikaten und mit geringer eigener Industrie. Hier steigert sich aber noch die Concurrenz, weil alle Industrieländer diesen Markt auszubeuten suchen. Um so mehr gilt es zuvorzukommen und nun wird zum Zweck der Production für den Weltmarkt vollends an Arbeitskräften herangezogen, was zu haben ist, dem „Freihandelsprincip“ zu Ehren. Ein Theil der Bevölkerung, der Arbeiter ist aus seinem gewöhnlichen Wohnort und seiner bisherigen Beschäftigung fortgezogen, die Production hat eine andre, momentan

[18]) S. d. Nachweise aus d. jüngsten Specul.periode in A. Thun's Aufs. in d. Ztschr. d. K. Preuss. Stat. Bur. 1877, S. 54 ff.; ders., Ind. d. Niederrheins, S. 47, 48, mit d. Daten über d. grosse Abnahme der Kinderbeschäftig. nach d. Rückschlag 1873 ff.

sehr rentable Richtung erhalten. Allein bald kommt der Rückschlag. Der überseeische Absatz stockt, weil die dortigen Märkte dank der allgemeinen Concurrenzwuth überfüllt sind, die Consumtionskraft überschätzt, die Richtung des Consums nicht gehörig berücksichtigt worden — und wie sollen solche Fehler auf einem Markte ganz vermieden werden, dessen Bevölkerung anderer Race oder Nationalität, anderer Sitte und Cultur angehört, unter anderen natürlichen klimatischen Bedingungen producirt und consumirt? Verluste statt Gewinn erfolgen, die Production wird eingeschränkt, Halbzeit gearbeitet, die Löhne werden gekürzt, Arbeiter entlassen und nun „dient die Freizügigkeit als Ausgleichungsmittel", um in den verschiedenen Productionszweigen und an den verschiedenen Orten Nachfrage und Angebot von Arbeitskräften wieder ins Gleichgewicht zu setzen — wenigstens für einen neuen Augenblick.[19]) Aber wäre denn diese ganze Ausgleichungsfunction erforderlich gewesen, wenn nicht zuvor das moderne Wirthschaftsrecht und speciell die Freizügigkeit selbst die Bedingungen geschaffen hätten, dass eine Uebertreibung und daher wieder ein Rückschlag stattfinden musste?! Hier liegt der logische Cirkel, in welchem sich die Beweisführung der Theorie der freien Concurrenz bewegt.[20])

[19]) Auch dafür reichste u. schlagendste Belege bei Thun a. a. O.

[20]) Die im Text behandelte Frage ist näher zu untersuchen in der Lehre von der Speculation, Ueberspeculation und Krisis, Vorgänge, welche in der modernen Volkswirthschaft mit der „Tendenz des Kapitalgewinns auf ein Minimum zu sinken" zusammenhängen und wesentlich durch die Mitwirkung des Credits ihre Erklärung finden. S. darüber meinen Art. Krisen in Rentzsch' Handwörterb. d. Volkswirthschaftsl., S. 525—537, mit den dort. Lit. ang. S. 537. In dem Abschn. vom Ursprung der Krisen S. 529 ff. bin ich noch durchaus Mill's Lehre von der sinkenden Tendenz des Kapitalgewinns und den Schlüssen gefolgt, welche derselbe aus dieser Tendenz für die Speculation und Krise ableitet, s. Mill, Grunds. B. IV., Kap. 4, bes. §. 5. Man kann diese Lehre als eine „Theorie der Ueberspeculation und Krise" bezeichnen. Mill u. A. m., auch ich in dem gen. Aufs. begehen nur den Fehler, diese Gestaltung der Dinge als durch die Natur der Volkswirthschaft begründet anzusehen, während sie nur im System der freien Concurrenz und speciell für die Rechtsbasis der Volkswirthschaft im modernen wirthschaftlichen Verkehrsrecht sich in der angedeuteten Weise verlaufen müssen. Danach bedarf auch meine Beweisführung a. a. O., freilich aber auch diejenige aller bisherigen Schriftsteller der Smith'schen Nat.ök. über Speculation und Krise einer durchgreifenden Modification. Eine weitere Folge der Auffassung im Texte ist, dass die übliche Zurückführung einer bestimmten Krise, bez. Ueberspeculation auf die und die einzelnen Factoren, z. B. die Bewegung von 1871—73 ff. auf die Actiengesetzgebung, die 5 Milliarden zwar nicht unrichtig, aber einseitig ist. Das Uebel sitzt bedeutend tiefer: in der heutigen Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems. Das wird z. B. in der guten Schrift von Oechelhäuser über die wirthschaftliche Krisis doch wieder ganz übersehen, ähnlich in den zahlreichen Broschüren

V. — §. 242. Entscheidung über das Zugrecht nach den schliesslichen privat-ökonomischen Wirkungen freierer und beschränkender Gesetzgebung. Wenn man sich die im Vorausgehenden dargelegten Wirkungen der Freizügigkeit vergegenwärtigt, so wird man unbefangen zugestehen müssen, dass die Bedenken gegen dieses Recht, gerade auch vom wirthschaftlichen Standpuncte aus, schwer genug wiegen. Auch eine Abwägung der Vortheile und Nachtheile führt mindestens nicht sicher zu dem Ergebniss, dass die ersteren unbedingt vorwalten und deshalb die letzteren eben einmal mit in den Kauf genommen werden müssen, eine Beweisführung, welcher sich objectivere Anhänger der Theorie der freien Concurrenz mitunter bedienen. Für die schliessliche Entscheidung und daher für die Gestaltung des Compromisses zwischen den Forderungen der Einzelfreiheit und der Gemeinschaftsinteressen (§. 235) müssen deshalb um so mehr die letzten socialen und ökonomischen Wirkungen einer mehr das Individuum beschränkenden und einer freieren Gesetzgebung auf dem Gebiete des Verkehrsrechts im All-

der neuesten Zeit, z. B. v. Berliner, Krisis, Hannov. 1878, Löhnis, Marasm. in Handel u. Industr. 1877, Lond. 1878 (bei vielen richt. Ausführ. bes. S. 147 ff.). Der tiefere Nachweis des Zusammenhangs der Ueberspecul. u. Krisen mit dem herrsch. Wirthschaftssystem der freien Concurrenz u. der modernen Productionstechnik ist den Socialisten zu verdanken, von denen hier mit ihrer unter sich wieder abweichenden, aber sich richtig ergänzenden Beweisführung einers. bes. Rodbertus in d. Soc. Briefen u. d. Handelskrise von 1857, anders. Marx, d. Kapital, u. Fr. Engels in Dühring's Umwälz., S. 236 ff. hervorzuheben sind. In der schönen, an interess. Daten u. Gesichtspuncten reichen Abh. v. Roscher, Abs.krisen, in d. Ansichten d. Volksw.sch. II., fehlt eben doch diese Zurückführung der modernen Krisen auf die tieferen Ursachen. Die Vergleiche mit älteren Krisen führen hier mehr irre, als dass sie belehren. Vgl. Zeller, über d. plötzl. u. zeitweisen Stockungen d. volksw.sch. Bewegung, Tüb. Zeitschr. 1878 u. 1879. Dann bes. Thun a. a. O., durch dessen Ausführungen ich durchaus in meiner Ansicht bestärkt bin. Mit blossen Behauptungen, ohne den Versuch eines Nachweises u. ohne die geringste objective Berücksichtigung der Gegenargumente, hat jüngst Brentano die Absatzkrisen als etwas unbedingt Nothwendiges hinzustellen gesucht: „sie seien unzertrennlich von der Individualität des Consums. So lange diese bestehe, so lange würden Rechenfehler Derjenigen, welche die Production so zu leiten haben, dass d. fert. Producte einen concr. Gebrauchswerth haben, welcher den aufgewend. Prod.kosten entspreche, unvermeidl. sein.“ Jahrb. 1879, S. 119, Heft 4 = Arb.versich. S. 216. Diese Auffassung ist unrichtig u. übersieht völlig, dass der Consum selbst wieder nach den Productions- und Absatzergebnissen, daher nach der jeweiligen Höhe der Löhne, Gewinne, Renten, m. a. W. nach den „Conjuncturen“ schwankt. Das massgebende Moment der Speculation u. die dieselbe befördernden Umstände der heut. Wirthschaftsordnung (u. A. Actienwesen), werden ganz bei Seite gesetzt. Nicht aus der „Individual. d. Consums“, sondern aus der „Individualisirung der Production“ gehen die Krisen zumeist hervor. Der Fehler ist diese individualistische „Planlosigkeit“. Das muss man wenigstens offen anerkennen. Eine partielle Abhilfe liegt in einer partiell möglichen „planmäss. Regelung der Production“ — etwas Weiteres habe ich nie befürwortet — „von Oben“, womit das Speculationsmoment wenigstens auf einigen Gebieten entfällt u. damit die Hauptursache der Krisen.

gemeinen und des Eherechts und des Zug- und Niederlassungsrechts im Besonderen mit in Betracht gezogen werden.

A. Eine beschränkende Gesetzgebung macht die Bevölkerung sesshafter, ihre Vermehrung langsamer, weil, selbst abgesehen von directer Heirathserschwerung oder Hinderung, die Gründung eines neuen Hausstands im alten Heimathsort durch die Erwerbsverhältnisse schwieriger ist.[21]) Das sociale, wirthschaftliche, politische Leben ist conservativer, Alles behäbiger. Die Bevölkerung der Städte wächst nicht so rasch. Aber der wirthschaftliche Fortschritt ist auch leicht auf allen Gebieten langsamer, weil die Concurrenz nicht so stark wirkt. Die Industrie insbesondere, der Grossbetrieb speciell entwickelt sich, wenn überhaupt, so jedenfalls schwerer, langsamer. Viele energische und tüchtige Elemente kommen auch gegen das Gesammtinteresse nicht so zur Geltung, zum wirthschaftlichen productiven Schaffen, wie bei freierer Gesetzgebung. Gerade sie verkümmern dann wohl oder gerathen auf Abwege oder werden zur Auswanderung gedrängt. Viele Unbilligkeiten und Härten der Beschränkungen treffen ferner Einzelne, besonders zahlreich aus den unteren ärmeren Classen, und dies bereitet Erbitterung. Denn nicht nur wird unvermeidlich bei der Handhabung beschränkender Gesetze, besonders solcher auf dem Gebiete des Eherechts und des Zug- und Niederlassungsrechts, im Einzelnen oftmals gefehlt und kommen unlautere Nebeneinflüsse leicht mit zur Geltung, selbst bei scharfer Controle der unteren Executivorgane von Oben aus. Es ist auch abgesehen davon unmöglich, selbst bei durchaus gesetzmässiger Anwendung des Rechts auf den einzelnen Fall immer Härten und Unbilligkeiten auszuschliessen. Wie alles Recht, muss auch das hier in Frage stehende Ehe- und Zugrecht u. s. w. schablonenhaft verfahren und kann nicht casuistisch jeden einzelnen Fall berücksichtigen. Die Einwendungen, welche die Schule der freien Concurrenz aus solchen Verhältnissen gegen Beschränkungen des Verkehrsrechts entnimmt, sind daher auch nicht unrichtig, nur beweisen sie zuviel, weil sich mit ähnlichen Argumenten ein grosser Theil des Rechts, z. B. auch des Criminalrechts, des sonstigen Verwaltungsrechts, als unhaltbar hinstellen lässt. Schliesslich handelt es sich immer um die grossen Durchschnittswirkungen. Diese sind bei der beschränkenden Gesetzgebung auf dem Gebiete des Verkehrsrechts doch wohl aus

[21]) Ein Beispiel bietet Süddeutschland, besonders Baiern bis in die neueste Zeit, ehemals Hannover, gegenüber Preussen.

dem einfachen Grunde im Ganzen günstiger zu beurtheilen als bei der radical freiheitlichen Gestaltung dieses Rechts nach dem blossen Individualinteresse, weil die grosse Mehrzahl der Menschen aus Mittelschlag besteht und den Voraussetzungen der Concurrenztheorie nicht entspricht. Für diesen Mittelschlag ist auch ein regelmässiger Gang der Production, wie er hier stattfindet, günstiger.

§. 243. — B. Die freiere Gestaltung der Gesetzgebung über die socialen Freiheitsrechte bildet zugleich mit die rechtliche Voraussetzung der Zustände, welche im 3. Kapitel der 1. Abtheilung als günstige (§. 127) und als nachtheilige Folgen (§. 134 ff.) des Systems der freien Concurrenz nachgewiesen wurden. Sieht man in letzterer Beziehung auch von dem gerade besonders häufigen und bedenklichen Siege der gewissenloseren Elemente ganz ab (§. 136), so hat der Sieg der begabteren Elemente und des Grossbetriebs auch neben seinen günstigen Folgen für das Gesammtinteresse überwiegende Bedenken gerade für das Wohl jener Masse der Bevölkerung, welche den grossen Mittelschlag in Bezug auf körperliche, geistige und Charactereigenschaften, auf Leistungsfähigkeit und wirkliche Leistung bildet.

Die Ehefreiheit, die Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit und so viele andre „Freiheiten" des modernen Verkehrsrechts stellen an Jeden die Zumuthung höchstmöglicher Intelligenz und Thatkraft, der Fähigkeit sein eigenes ökonomisches und sociales Interesse, seine eigene Begabung, seinen eigenen Character richtig und jedenfalls richtiger als irgend ein Anderer zu beurtheilen; die Zumuthung, sich auch nach eingetretener Enttäuschung nicht entmuthigen zu lassen, um immer wieder das wenigstens relativ Richtigste zu wählen. Diesen Zumuthungen entspricht aber nur ein Theil, eine Minorität des Volks, ein andrer, weit grösserer Theil entspricht ihnen nicht.

1) Diejenigen Elemente der Bevölkerung, welche an sich oder durch das Glück begünstigt diesen Zumuthungen wirklich entsprechen, gedeihen gewiss im Allgemeinen, wenn man von den Versuchungen der Gewissenhaftigkeit, denen gerade sie leicht ausgesetzt sind, absieht, bei einer möglichst freien Gestaltung des Verkehrsrechts am Besten. Und ihr ökonomisches Gedeihen kommt auch mehr oder weniger und wohl fast immer doch in Etwas der Gesammtheit, also auch den übrigen minder befähigten Elementen zu Gute. Sie sind die Pioniere des wirthschaftlichen Fortschritts, die Männer des to go ahead-spirit, sie werden die Gründer

und Leiter der grossen neuen Wirthschaftsexperimente, die Entdecker und Erfinder, sie errichten die grossen Unternehmungen, sie bilden die neuen Privatvermögen, aus ihnen geht die neue ökonomische Aristokratie hervor. Sie fördern, wie die Schule rühmt, in ausserordentlichem Maasse die Production und wenn ihr eigenes Einkommen und Vermögen davon auch in erster Linie den Vortheil hat: die ganze Bevölkerung nimmt daran „mehr oder weniger“ mit Theil.

2) Aber andererseits unterliegt es auch keinem Zweifel, dass die grosse Masse, der Mittelschlag, jenen Zumuthungen nicht entspricht und dass das radical freie Verkehrsrecht für dieselbe daher doch überwiegend bedenklich wirkt, namentlich, ökonomisch betrachtet, in Bezug auf die Vertheilung des Productionsertrags. Wird von den natürlichen Eigenschaften und Fähigkeiten selbst abgesehen, so würde die grosse Masse jener Zumuthung nur dann entsprechen, wenn die individuelle Selbsterkenntniss ebenso verbreitet wäre, wie sie es bekanntlich nicht ist. Jeder pflegt an seine Befähigung für den Beruf seiner Wahl, an sein Glück, an die Richtigkeit seiner Schritte im Leben zu glauben. Das freie Verkehrsrecht, die Freizügigkeit speciell ermöglicht nicht nur, sondern verführt auch zur Vornahme desjenigen Schrittes, welcher gerade lockend erscheint. Das städtische Leben, die bessere Verwerthung der Arbeitskraft in der Stadt und in der Industrie bei zugleich meistens leichterer Arbeit und grösserer Ungebundenheit des ganzen Lebens, die Hoffnung, sein Glück zu machen und Vermögen zu erwerben, lockt hinaus und treibt eine Zeitlang rastlos weiter. Die vom Glück begünstigten, die begabteren, oft auch die gewissenloseren Elemente wissen geschickt in die Speichen des Rads zu greifen und sich auf den Wagen der Fortuna zu schwingen. Die grosse Mehrzahl bleibt zurück, wird zur Seite und unter die Räder geworfen, verkümmert, verwahrlost, stirbt und verdirbt. Einmal von der heimischen Scholle, von Verwandten und Bekannten losgelöst, vom Misserfolg verbittert, nur über sich, nicht unter sich sehend, stets den Verhältnissen, den Anderen, den Höherstehenden, den Reicheren, niemals sich selbst die Schuld zuschiebend wird ein solcher Bevölkerungstheil durch die Freizügigkeit und ähnliche Rechte in der That zum Nomadenthum und zur Plage für die Gesellschaft wie für sich selbst. Eine solche Entwicklung der socialen Verhältnisse ist ein theurer Preis für die etwaige Steigerung des Productionsertrags, für die Blüthe einzelner

Industriezweige und für das erwünschte Emporkommen einiger tüchtiger Elemente, welchen ein beschränkendes Verkehrsrecht den Boden für seine Entwicklung verengt oder wegnimmt.[22])

VI. — §. 244. Statthaftigkeit einer Beschränkung der Freizügigkeit. Das Facit aus dem Vorausgehenden ist, dass aus dem volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Gesichtspuncte wegen der Folgen für die Gemeinschaft und die Einzelnen eine Beschränkung der Freizügigkeit als principiell berechtigt erscheint. Eine solche Beschränkung wirkt hier weiter als bei einem der drei anderen socialen Freiheitsrechte. Sie ist aber auch nothwendiger und hat dabei weniger Bedenken als namentlich die directe Beschränkung der Ehefreiheit, während sie mittelbar zu einer Beschränkung der letzteren führt (§. 233). Sie bewirkt ausserdem, dass andere nachtheilige Consequenzen des modernen Wirthschaftsrechts und Wirthschaftslebens nicht so stark hervortreten können. Eine Beschränkung der Freizügigkeit bedeutet soviel wie die Einführung eines Hemmungsrads in den Mechanismus des Verkehrs, namentlich in den Gang der speculativen Production. Die dadurch bewirkte Verlangsamung der Bewegung jenes Mechanismus ist überwiegend vortheilhaft für alle Betheiligten, besonders für die arbeitenden Classen und schliesslich für die ganze Volkswirthschaft. Denn diese Verlangsamung führt zur grösseren Gleichmässigkeit der Production und Consumtion und der wirthschaftlichen Lage der ganzen Bevölkerung. Die Ueberspeculation auf der einen, die Krise auf der andern Seite wird, wenn nicht verhütet, so doch in ihrer Intensität gelindert und der in kurzen Perioden regelmässig sich vollziehende Wechsel erschwert. Damit wird eine der schlimmsten Seiten unserer heutigen Volkswirthschaft gebessert.

Von der Beschränkung der Freizügigkeit gilt aber, was oben von derjenigen der socialen Freiheitsrechte im Allgemeinen gesagt wurde (§. 229): sie kann und darf nur in begrenztem Umfange eine einfache directe Beschränkung in der Weise der früheren Zeit sein. Das ist aber für den Zweck auch gar nicht nöthig, welcher durch eine reale, aus den gesammten Lebensverhältnissen der Bevölkerung hervorgehende Beschränkung der Freizügigkeit am Besten und ohne die harten Störungen für das Indi-

[22]) Vgl. zu Obigem im Allgem. Schmoller's Kleingewerbe, bes. den Schlussabschnitt S. 652 ff., 666 ff. Auch Brentano, Arbeitergilden II., pass., bes. Kap. 5. Nam. Thun's gen. Arbeiten. Landwirthsch. Jahrbücher 1878, S. 308 ff.

viduum wie im älteren Zugrecht erreicht wird. Die Beschränkung muss sich daher hauptsächlich indirect als nothwendige Folge theils einer veränderten, mehr gemein-, besonders zwangsgemeinwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft, theils anderer tiefgreifender Reformen im Gebiete des privatwirthschaftlichen Systems, namentlich in den Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, in der Gewerbeverfassung, endlich im Armenpflegerecht ergeben. Nur soweit die Anforderungen des letzteren es nothwendig machen und soweit nicht auf andere Weise vorgesorgt werden kann, wird wieder auf einzelne der anderen Beschränkungen zurückzukommen sein.[23])

VII. — §. 244a. Reale Beschränkung der Freizügigkeit durch wirthschaftsorganisatorische Maassregeln. Der leitende Gesichtspunct für die Erreichung des angegebenen Ziels muss in unseren Volkswirthschaften technisch und ökonomisch hoch entwickelter Industrie sein: zu verhindern, dass jede günstige Conjunctur gleich übertrieben ausgebeutet werde, denn dies führt nothwendig stets zu Rückschlägen. Daher

[23]) Eine nähere Ausführung dieser Puncte gehört nicht in diese Grundlegung, sondern in die Innere Verwaltungslehre und z. Th. in den speciellen oder practischen Theil der Politischen Oekonomie, namentlich was die Regelung des Hilfscassenwesens und der Armenunterstützung anlangt. Die Erörterung in §. 244a enthält daher auch nicht eine erschöpfende Behandlung der Frage. Zu beachten ist auch dafür nur wieder, dass die Freizügigkeitsfrage in einer Zeit immer stärker vorwaltender städtischer Bevölkerung und industrieller Production, zumal bei den heutigen Communicationsmitteln, eine ganz andre Gestalt und Bedeutung erlangt als früher, bei vorherrschendem Ackerbau und unentwickelten Communicationen. — Die Ausdehnung zwangsgemeinwirthschaftlicher, staatlicher und communaler Production führt practisch namentlich zu einer Einengung des Gebiets des Actiengesellschaftswesens, dessen höchst nachtheiliger Einfluss auf die Speculationsbewegung 1871 ff. in Deutschland und Oesterreich, wie früher in anderen Ländern so besonders stark hervorgetreten ist, vgl. Oechelhäuser, wirthsch. Krise, S. 31 ff., M. Wirth, Oesterreichs Wiedergeburt, Wien 1875, pass., S. 30 ff. Alles weitere Studium und alle neuere Urtheile über das Actienwesen und Vorschläge zur Verbesserung desselben haben mich nur immer mehr in der Ueberzeugung bestärkt, die ich im Jahre 1873 in meinem Referat über die Actienfrage auf dem Eisen. soc.-pol. Congresse vertrat: dass die Reform des Actienrechts erst in 2. Linie, die principielle Einengung des Gebiets des Actienwesens mittelst Ausdehnung der öffentl. Unternehmungsform durchaus in 1. Linie steht. Oben im Texte, bes. in §. 229, 244, 244a werden nur weitere Consequenzen aus dieser Ansicht gezogen, durch welche die Wahrheit und die practische Tragweite der letzteren noch schärfer hervortritt. Vgl. im Uebrigen die gen. Eisen. Verh. 1873 und mein Referat mit Anmerk. in Hildebr. Jahrb. 1873, II. — Man kann einwenden, dass die Vorschläge im Text auf L. Blanc's Ideen und Pläne in seiner Organisation du travail zurückgehen, die freie Concurrenz der Privaten durch die stärkere Concurrenz des Staats zu bekämpfen. Diese Ideen enthalten aber auch einen richtigen Kern, den ich gern adoptire. Sie gehen nur zu weit, indem die Fähigkeit des Staats, Unternehmungen zu betreiben, überschätzt wird; deshalb sind gewisse passende Gebiete auszusuchen, wie ich es versuche.

einmal soweit als es technisch und ökonomisch möglich, an Stelle der privatwirthschaftlichen gemeinwirthschaftliche Production, wodurch der Speculation immer mehr Gebiete entzogen werden. Sodann Anbringung von Hemmungen im privatwirthschaftlichen System, damit da, wo es fungiren muss, ein gleichmässigerer Gang der Production inne gehalten werde. Erst in dritter Linie, soweit die beiden genannten Mittel nicht wirksam zu machen sind, darf an eine formal rechtliche Beschränkung der Freizügigkeit in der Weise des älteren Zugrechts gedacht werden.

1) Die weitere Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen Systems, besonders auch auf passend gewählte Gebiete der Sachgüterproduction, ist eben deshalb mit zu fordern, weil sie zugleich günstige Folgen für die Bevölkerungsbewegung mit sich bringt. Es gilt, Gebiete wie vor Allem das Communicationswesen und die Verkehrsanstalten, namentlich den auf alle Zweige der volkswirthschaftlichen Production so stark einwirkenden Eisenbahnbau möglichst der privatwirthschaftlichen Speculation zu entziehen, neben den anderen Gründen auch um die zeitliche, durch Eheschliessungen und Geburten vermittelte und die örtliche, durch Ab- und Zuzug bewirkte Bevölkerungsbewegung gleichmässiger zu machen. Dies zu bewirken liegt sehr wohl in der Macht und, wenn man sich die günstigen Folgen der bezeichneten Art vergegenwärtigt, auch in der Pflicht des Staats. Natürlich darf der Staat und, soweit sie mit eintritt, die Gemeinde nicht den Fehler begehen, die von ihr übernommenen Gebiete der materiellen Production zeitlich ebenso ungleichmässig zu cultiviren, als dies seitens der Privatspeculation geschieht.[24]) Aber es ist nicht unmöglich, diesen Fehler zu vermeiden.[25]) Die erforderlichen Finanz-

[24]) Dies war öfters ein Fehler beim Staatseisenbahnbau auch in deutschen Staaten, besonders neuerdings. So waren z. B. in Preussen Anfang 1876 aus Crediten für Staatseisenbahnanlagen noch 489.2 Mill. M. verfügbar, deren gleichmässigere Verwendung an sich erwünscht gewesen wäre, aber auch nicht so erfolgte. Wäre nicht der Niedergang der sonstigen gewerbl. Thätigkeit gewesen, so hätte sich das wieder nachtheilig erwiesen. Jetzt war es relativ günstig. Auch darin zeigt sich schon ein Vortheil der gemeinwirthsch. Production: sie kann u. hat hier die zeitlichen Schwankungen der privatwirthsch. Production etwas ausgleichen helfen. Für Eisenbahnzwecke sind der preuss. Regierung 1872—78 an Crediten 769.6 Mill. M. gewährt. Der Bauverwaltung wurden überwiesen 1872—76 bez. 47.8, 47.6, 91, 81.6, 110.4, im 1. Quart. 1877 16.0, 1. Apr. 1877—78 115.3, 1. Apr. bis 30. Nov. 1878 84.5 Mill. M.

[25]) Dies ist mir bestritten worden im Hinblick auf d. Abhängigkeit d. Regierung von polit. Stimmungen, Parlamenten u. s. w. Gewiss liegen hier Schwierigkeiten vor. Aber in dem massgebenden Puncte besteht ein Unterschied: die Regierung u. die Volksvertretung wie die Privatspeculanten können die Causalzusammenhänge erkennen,

operationen lassen sich sehr wohl dieser Forderung entsprechend einrichten. Namentlich bietet hier eine rationelle Benutzung des öffentlichen Credits nöthigenfalls eine gute Mithilfe.[26]) Auf allen Gebieten seiner Thätigkeit muss der Staat ferner Hypercentralisation und Concentration aller obersten Behörden in der Hauptstadt oder starke Arbeitermassen beschäftigender Productionsbetriebe an wenigen Orten vermeiden, um nicht dadurch den Zuzug der Bevölkerung nach und die übermässig starke und rasche Anhäufung derselben an einzelnen Orten seinerseits, wenn auch nur indirect, zu begünstigen.[27]) Eine richtige Verwaltungspolitik, welche sich des Einflusses ihrer einzelnen Massregeln auf die zeitliche und örtliche Bewegung der Bevölkerung bewusst ist, kann hier viele der heute vorhandenen Uebelstände beseitigen.

Wird in dieser Weise verfahren, so fällt ein grosser Theil der Bedenken gegen das jetzige Recht der Freizügigkeit fort. Denn wenn dieses Recht auch nach dem Interesse des Individuums gestaltet bleibt, so kann sich dieses Interesse bei der dargelegten Einengung des Gebiets des privatwirthschaftlichen Systems nicht mehr so einseitig und zum Nachtheil der Gemeinschaft und schliesslich so vieler Individuen selbst geltend machen. Gerade dies zu verhüten, ist die Aufgabe. Und so wirkt die erörterte Umgestaltung der volkswirthschaftlichen Organisation segensreich als indirecte, aber reale Beschränkung der Freizügigkeit. Die Bevölkerungsbewegung wird wenigstens theilweise dem sie sonst so stark beherrschenden Einflusse des Gangs der privatwirthschaftlichen Speculation entzogen.

2) Auf dieses Ziel ist auch auf dem grossen Gebiete der Production hinzuwirken, welches dem privatwirthschaftlichen System definitiv oder wenigstens für unabsehbar lange Zeit verbleiben wird. Es muss hier eine Erschwerung der Speculation eintreten, so dass der Gang der Production gleichmässiger wird und die wechselnden Conjuncturen weniger tiefgreifende und umfassende Veränderungen in diesem Gange herbeiführen. Dieses lässt sich durch die directe Beschränkung der Freizügigkeit in der Weise des früheren Zug- und Aufenthalts- und Niederlassungsrechts er-

aber die beiden ersteren vermögen allein demgemäss zu handeln, während die Speculation dies niemals vermag, weil sie den günstigen Augenblick für sich wahrnehmen muss oder überhaupt nicht fungiren kann. Dies wende ich auch gegen die Ausführungen v. Nasse ein in s. mir leider erst bei d. Correctur dieses Bogens zugeh. Aufs. „über Verhüt. d. Prod.krisen u. s. w.", Jahrb. f. Ges.geb. u. s. w. 1879, H. 1, S. 167 ff.

[26]) Vgl. Rau-Wagner, 1. A. Finanzw., I., §. 231, 232; 2. A. I., §. 246, 256.

[27]) Vgl. die Eisen. Debatte über Wohnungsnoth 1872.

reichen. Soll diese directe Beschränkung aber aus andern Gründen und wegen der nothwendigen und berechtigten Rücksicht auf die individuelle Freiheit in unserer Culturperiode vermieden werden, so müssen umgekehrt Mittel gewährt werden, welche die Speculation und die Ausbeutung der Conjuncturen durch sie erschweren und dadurch wiederum indirect, aber gleichfalls real zu einer thatsächlichen Beschränkung der Freizügigkeit führen. Als das passendste dieser Mittel erscheint eine Einrichtung, durch welche die Lasten, welche die Freizügigkeit mit sich bringt, möglichst auf die Schultern Derjenigen gewälzt werden, welche zumeist die wirklichen oder die ihrer individuellen Meinung nach vorhandenen Vortheile von der Freizügigkeit haben: die Arbeitgeber und die Arbeiter. Zu diesem Zwecke muss namentlich die Armenlast in den betheiligten Kreisen von der Gemeinde fortgenommen und auf die in einem umfassenden Hilfscassenwesen mittelst des Princips des Cassenzwangs verbundenen Arbeiter und Arbeitgeber übertragen werden[28]: eine Forderung, welche allerdings mit der weiteren Forderung einer wieder mehr corporativen Organisation der Gewerke zusammenhängt, aber auch, richtig verwirklicht, einen werthvollen practischen Anfang zu einer solchen Organisation bildet. Es wird dadurch einmal die Armenlast viel gerechter vertheilt, während die jetzige Verpflichtung der Gemeinde zur Armenunterstützung im Grunde eine im schlechten Sinne wahr-

[28]) Man könnte einwenden, dass die grossartigste und erfolgreichste Organisation der Art, welche wir bisher besitzen, das Knappschaftscassenwesen des Bergbaus, nicht die im Text abgeleiteten Folgen für die grössere Gleichmässigkeit der Production hatte. Aber hier wirkt bisher der Speculationsfactor ungewöhnlich stark, weil die anderen Forderungen des Texts nicht erfüllt sind: der Bergbau ist überwiegend Privat- und neuerdings selbst Actienbergbau und die wichtigsten Consumenten der Bergbauproducte, die Eisenbahnen, unterstehen vollends stark dem Speculationsfactor des privatwirthschaftlichen Systems. Die grossen Schwankungen auf diesen Speculationsgebieten übertragen sich daher nothwendig auf den Bergbau, das Hüttenwesen trotz der Institution der Knappschaftscassen, welche aber auch noch weiter entwickelt werden muss. — Der Text wörtl. aus d. 1. Ausg. Den Widerspruch zwischen unserer Armenpflege u. der heut. Wirthschaftsordnung, deren wesentl. Bestandtheil hier die Freizügigkeit, u. die Nothwendigkeit eines allgemeinen Versicherungswesens der Arbeiter habe ich hier u. oben in §. 233 schon 1876 hervorgehoben. Hierin stimme ich mit Brentano in d. gen. Aufs. über Prod.krisen u. in s. Arb.versich. überein. In meiner Fin. 2. A. I., §. 73 ff., 80 ff. habe ich auch bereits auf die Nothwendigkeit hingewiesen, nach ähnlichen Grundsätzen, wie es im Staatsdienst geschieht, daher namentl. mit Rücks. auf d. nothw. Deckung der Selbstkosten d. Arbeit, ebenfalls im Anschluss an Engel, die Arbeiter zu sichern. Eb. ist auch gezeigt, dass Engel's Sätze in einigen Puncten zu modificiren sind.

haft „communistische“ Einrichtung ist. Es wird sodann, was für unsere Frage noch mehr in Betracht kommt, hierdurch die leichte Heranziehung von Arbeitskräften bei jedem speculativen Aufschwung und folgeweise die Uebertreibung der speculativen Production erschwert, wenn der Unternehmer umfassendere Verpflichtungen in grösseren Beiträgen zu den Hilfscassen, eventuell auch in Fürsorge für Arbeiterwohnungen u. dgl. m.[29]) tragen muss. Denn gewerbliche Krisen werden stets am Richtigsten verhütet, wenn retardirende Gewichte in der Periode des speculativen Aufschwungs angebracht werden.[30]) Dazu gehört dann auch eine richtige Organisation des Credit- und Bankwesens und eine richtige Discontopolitik.[31])

3) Unterbleibt ein Vorgehen, wie das hier empfohlene, so wird ein Zurückgreifen auf einzelne der früheren formal rechtlichen Beschränkungen der Freizügigkeit schwerlich ganz zu vermeiden sein. Von solchen wäre unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde die in erster Linie zur öffentlichen Armenunterstützung verpflichtete Gemeinschaft verbleibt[32]), die Erhebung von Einzugsgeldern am Meisten zu erwägen. Sie würden in günstiger industrieller Conjunctur doch leicht und ganz erwünscht auf den Arbeitgeber überwälzt werden, bez. gleich von ihm übernommen werden müssen.[33]) Die Consequenz des modernen Freizügigkeitsrechts ist freilich wohl, dass der Staat direct in erster Linie, nicht nur subsidiär, die Armenlast übernimmt, da das Recht der Freizügigkeit als staatsbürgerliches gilt. Aber dadurch würde nur eine gerechtere Vertheilung der Armenlast erfolgen, die übrigen Bedenken gegen die Freizügigkeit bleiben bestehen. Sie lassen sich nur durch die Einengung des Gebiets des privatwirthschaftlichen Systems und die Belastung der Arbeitgeber und Arbeiter in der dargelegten Weise in umfassenderem Maasse beseitigen.

[29]) Vgl. die Eisen. Debatte über Wohnungsnoth. Auch Maurus, Freih. d. Arbeit, S. 240 ff.

[30]) Mit Recht betont Oechelhäuser a. a. O., dass die Krise eigentlich in der Hausseperiode schon latent vorhanden sei: übrigens durchaus keine neue Lehre.

[31]) Mein Syst. d. Zettelb.polit., bes. S. 518 ff., 542 ff. — Nasse in d. gen. Aufs. 1879.

[32]) Die Frage einer Veränderung der Frist für die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes, die in d. 1. Aufl. hier mit erwähnt war, betrifft die Vertheilung der event. Armenlast auf die Geburts-, bez. bisher. Wohngemeinde (Heimath) und die Zuzugsgemeinde. Ob man die Frist kürzer, wie die erstere, länger, wie die letztere Gemeinde meist wünscht, bestimmt, ist für die im Text behand. Frage von secund. Bedeut.

[33]) Vgl. Thun, Ind. d. Nied.rheins, S. 47, d. Beispiel v. Anwerb. v. Arbeiterinnen durch Agenten.

6. Abschnitt.

III. Die einzelnen socialen Freiheitsrechte.

3. Das Aus- und Einwanderungsrecht.

Ueber Aus- und Einwanderung s. Stein, Verwl., II., 163—209, Handb. S. 76 bis 81. H. Rösler, Verw. recht, I., 1, S. 127 ff. über Staatsangehörigkeit. R. v. Mohl. Polizeiwiss., 3. Aufl., I., §. 18, pass., §. 20. Rau, Vwschpol., I., §. 16, 17. Roscher, Col. Col.-Polit. u. Auswand., 2. Aufl., 1856; u. ders., System, I., §. 256, 259—261. Gerstner, Bevl., S. 191 ff., 217 ff. — v. Rönne, D. Staatsrecht, §. 11, S. 95, vom Reichs- und Staatsbürgerrecht, 3. A. I., 103, II., 2. Abth., S. 224, ders., preuss. Staatsrecht, I., 2, §. 86—88 u. 91. Laband, Staatsrecht d. D. Reichs I., §. 13 ff. Gneist, engl. Verwr., 2. Aufl., §. 83, II., 939. — Die Artikel im Staatswörterbuch von Bluntschli: Auswanderungsrecht von Pözl, I., 579, Auswanderungspolitik v. Brater I., 582, Fremdenrecht III., 757 ff., Einwanderung II., 360, Deutsches Bürgerrecht III., 98; Staatsangehörige IX., 649, alle von Pözl; in Holtzendorff's Encyclop. Art. Naturalisation v. E. Meier. — Aus der Gesetzgebung s. bes. das deutsche Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 und Reichsverfass. Art. 3.

Die Aus- und Einwanderung sind zunächst Thatsachen der örtlichen Bevölkerungsbewegung und zu unterscheiden von den damit zusammenhängenden, aber nicht nothwendig damit unmittelbar verbundenen Rechtsverhältnissen, dem Verlust und dem Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Auf Geschichte und Statistik der Ein- und Auswanderung und auf Colonisirung und Colonialpolitik ist hier nicht die Aufgabe näher einzugehen. Allgemeinere Werke über die moderne europäische Auswanderung und americanische Einwanderung sind: Legoit, l'émigration européenne, Par. 1861, Duval, hist. de l'émigr. europ. etc. au 19. siècle, Par. 1862; Fr. Kapp, Geschichte d. deutschen Einwanderung in America, Lpz. 1868, Bromwell, hist. of emigration to the United states fr. 1819—55, Redfield 1856. S. auch Roscher, Col. Col.pol. u. Auswanderung.

Officielle statist. Publicationen über die Ein- und Auswanderung in den betreffenden wichtigeren Abfahrt- und Ankunftshäfen, z. B. Bremen, Hamburg, Liverpool, Newyork und in Hauptstaaten der Massen-Aus- und Einwanderung wie Grossbritannien und Irland, Deutschland, andrerseits die Verein. Staaten von Nordamerica, Australien und einzelne andre überseeische Colonieen und Colonialstaaten, z. B. die Argentinische Republik, erscheinen neuerdings meistens jährlich und gehen mehrfach einige Jahrzehnte zurück. In Nordamerica beginnen die amtlichen Register mit dem letzten Quartal 1819. Die hauptsächlichsten und stets neuesten Daten, zuverlässig und vollständig, s. in den neueren Jahrgängen des Goth. Hofkalenders; vgl. sonst Wappäus, I., 100, 133 u. f. Deutschland Statist. d. kais. stat. Bureaus, Abschnitte in den Monats- bez. Vierteljahrshefte, Nessmann in Hirth's Annalen 1873, S. 1455 u. 1875, S. 1099. Bödiker in d. preuss. statist. Ztschr. 1873, S. 1 ff. über Preussen.

Auch über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (und den Wechsel der Staatsangehörigkeit von Bundesstaat zu Bundesstaat) erfolgen seitens des kais. statist. Bureaus nunmehr Veröffentlichungen, eb. in d. Monatsheften. Ausserdem gestattet die neuere Volkszählung in Folge ihren detaillirten Aufnahmen auch eine statistische Zusammenstellung der ortsanwesenden Bevölkerung nach der Staatsangehörigkeit und mitunter nach dem Geburtslande. Daten der Art liegen für Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien (Geburtsort) u. a. m. in den amtlichen statistischen Publicationen über die Volkszählungen ausführlich vor und sind für die im Texte behandelten Fragen von Wichtigkeit. Die Hauptdaten s. ebenfalls im Goth. Jahrbuch.

Nothwendig ist an dieser Stelle nur eine Kritik des Werths oder der Richtigkeit der Daten für die Ein- und Auswanderung. Die Statistik der Häfen ist wohl die zuverlässigste, was wenigstens die Zahl der Aus- und Einwanderer anlangt, weniger was die Nationalität betrifft, obgleich grosse Fehler auch dabei nicht anzunehmen sind. Kleinere Fehler enthält die nordam. Statistik auch bei der

Nationalität der Einwanderer, wo z. B. die bremisch-hamb. und die dort. Daten nicht ganz stimmen. Zweifelhafter mögen die neueren nordamericanischen Angaben hinsichtlich der Unterscheidung von Einwanderern und Ankömmlingen sein, bei letzteren reisende Nordamericaner und Passanten nach andern Staaten inbegriffen. Von Interesse sind in den europäischen Häfen auch die Daten über die Rückwanderung „Americamüder", wobei aber auch die Abtrennung des Reiseverkehrs Schwierigkeiten macht. Soweit die Einwanderung in den überseeischen Staaten zur See erfolgt, bei einzelnen Ländern, wie Australien, Südamerica ausschliesslich, bei Nordamerica weit überwiegend, kann man sich wohl auf die Richtigkeit der Statistik der Gesammtzahlen ziemlich verlassen. Weniger ist dies der Fall bei der Einwanderung aus und über Brit. Nordamerica, bes. Canada nach den Verein. Staaten und umgekehrt, eine nicht unbedeutende Bewegung.

In den europäischen Auswanderungsländern führt man z. Th. noch Listen über die Auswanderer unabhängig von den Listen der Verschiffungshäfen, so bes. in Deutschland. Diese Listen sind sehr lückenhaft, wo für die Auswanderung, wie der Regel nach bei uns (Nordd. Ges. v. 1. Juli 1870, §. 14 ff.) noch eine Anmeldung der Auswanderung, eventuell eine förmliche Entlassung gefordert wird, weil dieser Vorschrift theils aus Nachlässigkeit, theils und hauptsächlich aus der Absicht, geheim auszuwandern, um sich den Militär- und anderen Pflichten zu entziehen, vielfach gar nicht nachgekommen wird. Erst später kann eine Ergänzung dieser Listen durch specielle amtliche Nachforschungen erfolgen, wie dies f. Preussen, Baiern geschieht, natürlich ohne dass absolute Vollständigkeit erreicht wird. Die unangemeldete Auswanderung ohne Entlassung hat bei uns nach den Kriegen v. 1866, 1870—71 eine Zeit lang sehr zugenommen. Die Hafenstatistik ist immer zur Ergänzung erforderlich. Nach einem Bundesbeschl. v. 7. Dec. 1871 erfolgen jetzt in den deutschen Einschiffhäfen Aufnahmen nach gleichem Schema. Leider lässt sich auch dadurch eine genaue Statistik der deutschen Auswanderung nicht erreichen, weil die Auswanderung über nichtdeutsche Häfen nicht genügend zu controliren und der Antheil der Deutschen in den über solche Häfen Ausgewanderten nicht genau festzustellen ist. In den letzten 15—20 Jahren ist aber jedenfalls wachsend in grösserer Progression die Auswanderung über deutsche Häfen gegangen.

Auch die Einwanderung in europäische Staaten, bez. die überseeische Rückwanderung ist nicht ganz genau zur Ziffer zu bringen. Die Statistik der Aufnahmen in das Staatsbürgerrecht (Naturalisationen) und der Entlassungen aus demselben ist freilich sonst von Interesse, aber die ganze Ein- und Auswanderungsbewegung umfasst sie bei Weitem nicht.

Beachtenswerth sind namentlich die Fluctuationen der Bewegung der Massenauswanderung, wie sie die Statistik zeigt. Denn es lässt sich daraus etwas auf die Ursachen zurückschliessen oder angenommene Ursachen kann man damit widerlegen. Deutlich zeigt sich z. B. der Einfluss der Schwankungen der americanischen wirthschaftlichen Verhältnisse. Deutsche wanderten über Hamburg und Bremen 1870—77 aus: bez. 59,100, 75,900, 124,600, 100,000, 42,000, 28,400, 23,700, 20,100. Man hat dem Kriege von 1870/71 indirect viel Schuld an der nach demselben stark gestiegenen deutschen Auswanderung beigemessen, weil die Furcht vor neuem Kriegsdienst die Leute wegtreibe. Es mag mitgewirkt haben, aber in andern Ländern ist die Fluctuation der Auswand.bewegung eine ganz ähnliche in diesen Jahren, wie auch Nessmann schon hervorgehoben hat (Annalen 1875, S. 1104). So wanderten aus Grossbritannien und Irland aus 1870—77: bez. (incl. Fremde) 257, 252, 295, 311, 241, 174, 138, 120 Tausend, aus Dänemark (bis 76) 3525, 3906, 6893, 7200, 3322, 2088, 1581, aus Norwegen 14,900, 12,500, 13,900, 10,400, 4600, 3900, 4400, 3200. Dieselbe Fluctuation zeigt die Einwanderung in den Verein. Staaten: 356, 347, 438, 423, 261, 191, 157, 131 Tausend. Sehr bemerkenswerth ist auch, dass die deutsche Auswanderung sich mit der Zeit ganz regelmässig immer mehr von Westen nach Osten ausbreitet, aber absolut und relativ im Westen und der Mitte abgenommen hat: sie culminirte in Rheinland und Westfalen in den 50er, in Hannover und Hessen-Nassau in den 60er, in Pommern, Posen, Preussen in den ersten 70er Jahren, vgl. Preuss. statist. Ztschr. 1873, S. 4.

Mit der einzigen Ausnahme von Irland, in welchem das kelt. Element sich bes. stark an der Auswanderung betheiligt, haben nur germanische Länder eine Auswanderung, welche sich als Massenauswanderung bezeichnen lässt: England,

Schottland, Deutschland, Scandinavien, Dänemark, Schweiz, Holland. Die Auswanderung des Verein. Königreichs wird von 1815—77 auf 8.54, diejenige Deutschlands seit Beginn der 20er Jahre bis incl. 1877 auf c. 3.34 Millionen (wovon c. 2.91 Mill. nach den Verein. Staaten), diejenige Schwedens von 1851—76 auf 213,000, diejenige Norwegens von 1856—77 auf 188,500, diejenige Dänemarks von 1868—76 auf 33,600 amtlich angegeben.

Die Statistik der Einwanderung und der Geburtsorte der Bevölkerung in überseeischen Ländern zeigt dasselbe Resultat noch schlagender. Die c. 10.0 Mill. Einwanderer in d. Verein. Staaten bis 1877 incl. (seit c. 1819, bis dahin hat die Einw. in einzelnen Jahren meist nur einige Tausend betragen, 1817 bei der Theuerung aber schon 22,000) vertheilen sich, nach Abzug von c. 500,000 nicht specificirten oder vor 1820 eingewanderten Personen: auf Verein. Königreich mit 4.56, Deutschland 2.91 Mill., Frankreich (notorisch bes. aus den deutschen Departements, Elsass u. s. w.) 305,000, Schweden und Norwegen 273,000, Schweiz 79,000, Holland 43,000, Dänemark 43,000, Pyren. Halbinsel 49,000, Italien 60,000. Belgien 22,000, Oesterreich 55,000, Russland und Polen 46,000 (in den letzten Jahren starke Zunahme, z. Th. deutsche Mennoniten), im Ganzen aus Europa 8.46 Mill., der Rest aus America und andren Welttheilen. Unter den 491,000 Einwanderern aus Brit. Nordamerica jedenfalls auch überwiegend Germanen. In Canada fanden sich nach dem Census von 1871 unter 3,486 Mill. Einwohnern (Total: 3.72): im Lande geboren 2.9 (der Nationalität nach allerdings noch überwiegend Franzosen und Irländer, von 3.486 nemlich 1.083 und 0.846 Mill.), in Grossbritannien geb. 486,000, in Deutschland 24,010, in Frankreich nur 2899 (trotz der vorzufindenden Stammesgenossen!). Der kleine Rest vertheilt sich auf verschiedene Länder. In den Colonieen in Australien waren nach dem Census von 1871 unter 1.92 Mill. Einwohnern in Grossbritannien geboren 808,000, wovon in Irland c. 240,000, in Deutschland 35,500, Vereinig. Staaten 5500, Frankreich 3000. Relativ überwiegt das romanische Element auch noch heute bei der Einwanderung nur in einigen südamericanischen Ländern, aber die absoluten Zahlen sind viel kleiner. So gehörten unter 212,000 Fremden in der Argentina in 1869: Italien 71,400, Spanien 34,100, Frankreich 32,400, England nur 10,700, Schweiz 5900, Deutschland 5000 an und so ungefähr ist das Verhältniss auch noch in der Einwanderung der letzten Jahre. Die obigen Daten grossenth. aus dem Goth. Alm., bes. Jg. 1869, 1874, 1875, 1879, wo die amtlichen Quellen jetzt regelmässig citirt werden. Etwas stärker ist zeitweise die deutsche Auswanderung nach Brasilien gewesen, 1858—60 z. B. c. 12,000 Personen. In der Provinz Rio Grande do Sul sollen 1872 unter 250,000 Einwohnern ca. 35,000 deutsche Einwohner gewesen sein, in ganz Brasilien 46,000 (wohl ohne Nachkommensch. gerechnet!).

Das Facit aus diesen Daten ist, dass die Hauptculturgebiete der Neuen Welt eine ganz überwiegend germanische, nur mit etwas irischem Keltenthum versetzte Bevölkerung erlangen. Es wird für spätere Geschlechter sehr interessant sein, die Mischungsverhältnisse der neu sich bildenden Nationalität ziffernmässig verfolgen zu können, worüber uns für Alterthum und Mittelalter leider alles Material fehlt. In der europäischen Massenauswanderung offenbart sich aber auch eine neue weltgeschichtliche Mission des Germanenthums, ein Phänomen von solcher Bedeutung, dass sich auch mit Rücksicht darauf schon eine freie Gestaltung unseres Auswanderungsrechts rechtfertigen lässt. Um so mehr, als bisher wenigstens, wenn man von dem Ausnahmefall Irlands absieht, die Nachtheile der Auswanderung für die davon betroffenen germanischen Länder Europas doch nicht so allgemeine sind, wie oft von einzelnen Interessenten (ländl. Arbeitgeber, Militärs) angenommen wird.

Allerdings verlieren jene Länder regelmässig einen Theil ihres Volkszuwachses und noch dazu eine Volksmenge, welche sich stärker aus dem productiveren Theil der Nation, dem männlichen Geschlecht und den kräftigsten Altersclassen, recrutirt. Es geht also auch das grosse Erziehungs- und Bildungskapital, das man für einen 15jährigen Menschen auch der unteren Classen jetzt wohl mindestens zu 3000 Mark annehmen kann (Engel schätzte es 1866 auf 750 Thlr.) grossentheils für das Mutterland verloren, da es hier durch die Arbeit des Auswanderers gewöhnlich erst in kleinem Umfange oder noch gar nicht amortisirt ist. Die neue Heimath gewinnt doppelt, ein Umstand, der den raschen Aufschwung der Coloniailänder mit erklärt. Der im Ganzen auch nicht unbedeutende Verlust und Gewinn am Material-

kapital kommt dann schliesslich noch in Rechnung (eine irgend genauere Bezifferung, die hier und da selbst von der amtlichen Statistik versucht wurde, z. B. in Baden, ist natürlich unmöglich). Einzelne Localitäten und Gewerbzweige, hier und da die Landwirthschaft leiden auch ohne Zweifel unter der Auswanderung bei uns, obwohl der Abzug der Landbevölkerung in die Städte stärker und nachtheiliger einwirkt.

Aber der Gesammtverlust in politischer, volkswirthschaftlicher und socialer Hinsicht darf auch nicht überschätzt werden. Es ist doch sehr bemerkenswerth, dass Grossbritannien und Deutschland Millionen Landsleute in wenigen Jahrzehnten zur Gründung neuer germanischer Reiche hergegeben haben und trotzdem von den grossen europäischen Ländern die stärkste Volksvermehrung aufweisen, eine viel stärkere als Frankreich, das fast gar nicht zu colonisiren versteht. In der Zeit nach den französischen Revolutionskriegen bis in die 50er und 60er Jahre haben diese und andre Auswanderungsländer meistens die stärkste Volksvermehrung in Europa gehabt, so waren die Verdopplungsperioden nach Herm. Wagner (Goth. Alm.) für England und Wales von 1821—61 53.8, Sachsen von 1834—64 (unter Einrechnung früherer Jahre sicher noch günstiger) 56.1, Norwegen 1825—65 57.7, Preussen 1822—61 59.9, Dänemark 1840—60 61.3, Schweden 1825—65 70.3, Schottland 1821—61 72.3, Niederlande 1829—59 126.7, dagegen Frankreich 1821—61 147.6 und allerdings auch Süddeutschland 1834—64 167.2 (etwas günstiger auch hier bei Einrechnung früherer Jahre, da ziemlich allgemein der Zuwachs von 1815—20 bis 1834 stärker als der spätere war). In Süddeutschland hat die Auswanderung freilich vorübergehend (Baden, Würtemberg, Baierische Pfalz) um 1850 schon die natürliche Volksvermehrung überstiegen, in kleineren Gebietstheilen des übrigen Deutschlands, z. B. in Mecklenburg, und Grossbritannien ist das auch vorgekommen und Irlands Bevölkerung hat sich wesentlich in Folge der Auswanderung (über den Ocean, aber auch in immer grösseren Massen nach Grossbritannien) von 8,197,000 in 1841 auf 6,516,000 in 1851, 5,799,000 in 1861 und 5,412,000 in 1871 (nach dem Census) vermindert und wird amtlich für Mitte 1875 auf nur noch 5,298,000, seitdem etwas steigend, Mitte 1878 auf 5,351,000 Einwohner veranschlagt. In den letzten Jahren hat die gestiegene Auswanderung auch in anderen Ländern den Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle mehr reducirt, aber es ist doch zu beachten, dass in den grösseren Gebieten noch immer selbst die stärkste Auswanderung hinter diesem Ueberschuss zurückblieb. So war letzterer im Verein. Königreich 1871—74 durchschnittlich jährlich 415,500, die Auswanderung desgl. 275,000 (in beiden Fällen Irland inbegriffen), 1875—77 jährl. bez. 450,000 und 115,000. Das bisherige Maximum der Auswanderung überhaupt war 368,000 in 1852. Dabei ist gerade in den letzten Jahren die Einwanderung (bez. die Rückwanderung) nach Grossbritannien nicht viel kleiner als die Auswanderung, 1871 bis 1874 82,000, 1875—77 90,000 jährlich. In Schweden war der Geburts-Ueberschuss 1861—70 durchschnittlich 50,200, die Auswanderung 12,245, 1871—76 dsgl. bez. 65,700 u. 12,300, in Norwegen der Ueberschuss 1868—70 c. 22,600, die Auswanderung 1866—70 15,280 und auch 1872 (Maximum neuerdings) nur 13,865, 1874—77 d. Uebersch. 23,750, d. Auswander. nur c. 4000 jährl. Im Deutschen Reiche fehlt uns leider eine vollständige Statistik der Auswanderung, die Gesammtauswanderung über Hamburg (incl. indirecte über England) und Bremen umfasst die nicht-deutsche mit, bleibt aber schwerlich viel hinter der Ziffer der wirklichen deutschen Gesammtauswanderung zurück und übersteigt sie mitunter wohl (wie z. B. 1874). Die ganze Auswanderung über Hamburg und Bremen betrug jährl. 1850—54 77,000 (Max. 1854 128,000), 1855—59 54,000, 1860—64 42,000, 1865—69 108,000, 1870—74 109,000 (Max. 1872 155,000), 1875—77 49,000. Im J. 1872 war im Deutschen Reich nach d. Statist. des Kais. Stat. Amts der Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle 431,000, also noch fast dreimal so hoch als die höchste Auswanderung. Auch nach Abzug der letzteren blieb wohl eine Vermehrung von mindestens 270,000, d. h. von c. 100,000 mehr, als in demselben Jahre für Frankreich, wo sie 173,000 betrug, obgleich hier die Geburtenziffer 1872 ungewöhnlich hoch, die Sterblichkeit ungewöhnlich gering war. Und seit 1872 ist die deutsche Auswanderung ausserordentlich gesunken. Im D. Reich war d. Ueberschuss d. Geborenen über d. Gestorbenen 1872—76 jährl. 528,000, d. constat. Auswander. 1872—75 jährl. 79,000, auch mit Zuschlag der nicht constatirten u. Berücksicht. d. weiteren Abnahme der Auswand.

in 1876 sicher nicht über $^1/_6$, wahrscheinl. kaum $^1/_7$ des gen. Ueberschusses, die reelle Vermehr. jährl. weit über 400,000, gegen einen franz. Geb.übersch. v. 1872—76 von bloss 137,000! S. auch oben §. 232, Note 7, S. 443. In Preussen allein war die Zunahme der Bevölkerung nach den Zählungen v. 1. Dec. 1871 u. 1875 1,060,843, der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle in den 4 J. 1872—75 1,261,480 oder jährlich 315,370, hiernach die Mehrauswanderung (unter Berücksichtigung einer kleinen Gebietszunahme) 202,390 oder jährlich nur 50,598 Personen.

Es scheint demnach die Auswanderung vielfach nur einen grösseren Spielraum für die nachhaltige Volksvermehrung zu schaffen, nicht die letztere reell wesentlich zu vermindern: d. h. ohne Auswanderung würden wir schwerlich im Durchschnitt längerer Perioden eine grössere Zunahme der Bevölkerung haben, als mit derselben: sie wäre auch kaum wünschenswerth. Jedenfalls sind die pessimistischen Anschauungen hinsichtlich dieser Frage in Deutschland kaum allgemein begründet, wenn auch einzelne Theile, wie die ohnehin dünn bevölkerten, aber eben auch klimatisch schon ziemlich ungünstigen nordöstlichen Gebiete Deutschlands etwas leiden.

I. — §. 245. Auswanderungsrecht. A. Entwicklung und moderne Gestaltung desselben. Diese Entwicklung ist ein neuer Beleg dafür, dass im Rechtsgebiete der persönlichen Freiheit des Individualprincip gegen das Gemeinschaftsprincip immer vollständiger zur Geltung gelangt ist. Zwar war die Auswanderung im Mittelalter und später für den Freien der Regel nach frei.[1]) Aber das ihr widersprechende Gemeinschaftsinteresse trat in der Ausbildung des sog. Abzugsrechts (Detractrecht, Nachsteuer, gabella emigrationis, detractus personalis) wirksam hervor.[2]) Dasjenige Gut oder Vermögen, welches auf heimischem Boden und in der heimischen Gemeinschaft (Gemeinde) erworben war, galt nach der Grundidee dieses Rechtes nicht als reines Privateigenthum, worüber nur der Wille des Eigenthümers verfüge. In Folge dessen wurde das Auswanderungsgut zu Gunsten der Gemeinschaft, wie dieselbe im Gemeindeverband durch die Gemeinde, im grundherrlichen Verband durch den Grundherrn und späterhin im Staatsverband durch den Landesherrn repräsentirt wird, mit einer Abgabe, der sog. Nachsteuer oder dem Nachschoss, belegt. Verwandter Art war der Abschoss oder die Erbsteuer für an Fremde fallende, aus der Gemeinschaft hinausgehende Erbschaften. Das Abzugsrecht wurde später von der Staatsgewalt auch noch besonders aus einem Staatsobereigenthum

[1]) Ausdrücklich wird ein Recht zur Auswanderung den Dissidenten im Westfäl. Frieden zuerkannt; anderseits auch dem Landesherrn das Recht, ihnen die Auswanderung zu befehlen.

[2]) S. Gerber, D. Privatrecht, 4. Aufl., §. 48; Beseler, D. Privatr., §. 65, III. v. Rönne, Preuss. Staatsr., §. 91, I., 2, S. 77. Pözl, Staatswörterb., I., 581; Brunner in Holtzend. Rechtslexicon, Art. Nachsteuer. Ursprung wohl in vogteilichen Verhältnissen. Die einseitige Verurtheilung des Rechts selbst bei Historikern und Juristen wie den genannten beweist, dass die tiefere wirthschaftliche Seite solcher Rechte nicht erkannt wird. Vgl. dagegen bes. Stein, II., 191 ff., 195 ff.

abgeleitet und mitunter in die Classe der sogen. niederen oder nutzbaren Regalien eingereiht.[3]) Es diente stets practisch als Mittel zur Erschwerung unliebsamer Auswanderungen. Es ist indessen der Idee der persönlichen Freiheit und des absoluten Privateigenthums schon im 18. und im Beginn des 19. Jahrhunderts geopfert worden, zum Theil bevor noch das moderne Verkehrsrecht seine volle Ausbildung erhalten hatte. Gewöhnlich erfolgte die Aufhebung durch völkerrechtliche Verträge oder auch durch einseitiges Gesetz, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, also eventuell Retorsion vorbehalten.[4]) In dieser Beseitigung des Rechts liegt der Sieg des Individualinteresses über das Gemeinschaftsinteresse besonders deutlich in den practisch wichtigsten Fällen, wo die Auswanderung nicht durch eine ebenso starke und vermögende Einwanderung ausgeglichen wird.

Die sonst freie Auswanderung ist aber in den letzten Jahrhunderten der mercantilistischen Wirthschaftspolitik und des Absolutismus aus populationistischen, wirthschaftlichen und militärischen Gründen öfters auch direct verboten oder an schwer zu erlangende Erlaubniss geknüpft worden[5]); theils allgemein,[6]) theils für gewisse Altersclassen (das sogenannte militärpflichtige Alter in den Staaten mit Conscription[7]), theils für geschickte Gewerbetreibende, Unternehmer und Arbeiter.[8]) Die allgemeineren Verbote blieben freilich selten lange aufrecht erhalten. Es wurde dann die Einholung der Bewilligung des Staats, später wenigstens die Anmeldung der Auswanderungs-

[3]) Anerkennung des Rechts für den Landesherrn in d. Reichsabsch. v. 1555 und 1594. Auffassung als Regal im Preuss. Landr. Th. II., Tit. 17, Abschn. 2, vom Abfahrtsgelde (in der Regel 10 % v. Vermögen) §. 141 ff., v. Abschoss §. 161 ff. Die Höhe schwankte sonst in Deutschland und anderswo zwischen 5 % u. 33 1/3 %. — In Preussen zerfiel das Abzugsrecht in das ausländische, wenn Vermögen ausser Landes ging: der hierher gehörige Fall, wo theils der Staat, theils Private in Folge von Verleihung das Recht hatten; sodann in das inländische, für das vom einen in einen anderen Jurisdict.-bez. gehende Vermögen: es wurde nur von Privaten ausgeübt.

[4]) Zwischen den deutschen Staaten unter einander hob die Bundesacte in Art. 18 und der Bundesbeschluss v. 23. Juni 1817 alles Abzugsrecht auf. In Preussen ist das inländische Abzugsrecht, nach früherer vorübergehender Aufhebung v. 1777—87, durch Ges. v. 21. Juni 1816, das ausländische durch Verträge aufgehoben und durch V. O. v. 11. Apr. 1822 auf den Fall der Retorsion beschränkt worden.

[5]) S. bes. Stein, II., 197 ff.

[6]) So im 18. Jahrh. in Oesterreich, in Preussen im Ges. v. 2. Juli 1812, das durch Ges. v. 15. Sept. 1818 wieder aufgehoben wurde.

[7]) Vgl. v. Rönne über Preussen, I., 2, S. 76. Verf. v. 1850, Art. 11; Ges. v. 11. März 1850.

[8]) So in Oesterreich für Glasmacher 1752, Sensenschmiede 1781. Desgl. in England im 18., Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert.

absicht verlangt und nur die unbewilligte, bez. unangemeldete Auswanderung verboten und mit Strafe bedroht. Die letzte Entwicklung aber war ein nahezu vollständiger Sieg des Individualinteresses in der Erlangung voller, durch Abzugsgelder nicht erschwerter Auswanderungsfreiheit. Ausdrücklich wurde hierin eine Consequenz des Rechts der persönlichen Freiheit erkannt. Nur eine wichtigere Ausnahme blieb als Rest der nach Interessen und Zielen der Gemeinschaft erfolgenden Ordnung des Auswanderungsrechts in den Beschränkungen für militärpflichtige Personen in den Staaten der Conscription und der allgemeinen Wehrpflicht.[9]) In den stark bevölkerten Ländern Europa's trug zum Siege der Auswanderungsfreiheit auch wohl der Einfluss der Malthus'schen Anschauungen in der Bevölkerungslehre und die Schwierigkeit genügender Versorgung der dürftigeren Classen bei.

Die allgemeine Tendenz der Zeit, alle Verhältnisse des Lebens der privatwirthschaftlichen Behandlung zu unterstellen, kam in der Entwicklung der überseeischen Auswanderung als grosses lucratives Transportgeschäft characteristisch zur Erscheinung.[10]) Durch die Verbindung eines Netzes von Auswanderungsagenturen mit diesem Geschäft ist die überseeische Massenauswanderung vollends ein Object gewöhnlicher privatwirthschaftlicher Speculation

[9]) Beispiel: Deutsches Reichsges. vom 1. Juli 1870 §. 15, 17, 20. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit wird verweigert: Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis vollendeten 25. Jahre, wenn sie nicht ein Zeugniss beibringen können, dass sie nicht blos, um sich der Dienstpflicht zu entziehen, entlassen werden wollen; Militärpersonen, welche zum stehenden Heer oder der Flotte gehören, Officieren des Beurlaubtenstands und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind; Personen in der Reserve des Heeres und der Flotte, oder in Land- und Seewehr und nicht als Officiere angestellte Personen, nachdem sie zum activen Dienst einberufen. Aus andren Gründen darf in Friedenszeit die Entlassung nicht verweigert werden. Bei Krieg oder Kriegsgefahr bleiben aber dem Kaiser andre Anordnungen vorbehalten: die durchaus richtige Betonung des Gemeinschafts- vor dem Individualinteresse. Die im Preuss. Landrechte angedrohte Strafe der Vermögensconfiscation ist durch das Ges. v. 11. März 1850 und Strafgesetzbuch v. 1851 auf Geldbusse v. 50—1000 Thlr. oder Gefängniss von 1 Monat bis 1 Jahr ersetzt worden. Ebenso jetzt im ganzen Deutschen Reiche nach dem Strafgesetzbuch von 1871, §. 140. Das Vermögen des Angeschuldigten kann eventuell in Beschlag genommen werden.

[10]) Von Bremen wurden von 1832 — incl. 1877 Auswanderer über See befördert, meist nach Nordamerica: 1,184,809 Personen, durchschnittlich 1850—54 51,361, (Max. 1854: 76,875), 1855—59 32,541, 1860—64 21,580, 1865—69 62,093, 1870—74 56,318 (Max. 1872 80,418), in 1875—77 nur 21,782, von Hamburg 1836—77 911,724 (Max. 1872 74,406), in 1875—77 jährl. 27,704, incl. indirecte Auswanderung über England (1872 z. B. 21,183). Ca. $^4/_5$ aller Auswanderer über beide Orte sind Deutsche. Z. Th. nach Nessmann a. a. O. in Hirth's Annalen u. Goth. Alm. (wo sich in d. 2 letzten Jahrg. in d. Ges.zahl f. Bremen ein Fehler eingeschlichen hat). Einzelne Bremer Geschäftszweige, wie z. B. Baumwolle, sind indirect mit durch das Auswanderergeschäft emporgekommen: Möglichkeit billigerer Rückfrachten. In Bremen beschäftigten sich 1873 20 Häuser mit der Auswandererexpedition.

geworden. Theils aus humanen Rücksichten des Zeitalters, theils wegen der schreienden Missbräuche, welche das speculative Auswanderertransportgeschäft besonders in den Ein- und Ausschiffhäfen und auf den Schiffen sich in Handlungen und Unterlassungen hatte zu Schulden kommen lassen, hat der Staat dann den Auswandernden seinen Schutz gewährt und eine Controle über die Transportmittel (Schiffe) u. dgl. m. eingeführt.[11]) Eine Erleichterung oder selbst eine Begünstigung der Auswanderung ist öfters durch Ermässigung der Tarife der Verkehrsanstalten (Eisenbahnen) erfolgt.

§. 246. B. Für die volkswirthschaftliche Beurtheilung des freien Auswanderungsrechts ist bei uns in der Gegenwart die überseeische Massenauswanderung der unteren arbeitenden Classen, der kleinen Gewerbetreibenden und Bauern und die Einzelauswanderung grosser Unternehmer und reicher Kapitalisten zu unterscheiden.

1) Die erstere hat zunächst in tieferliegenden Verschiedenheiten der gesammten socialen und Wirthschaftsverhältnisse der Ein- und Auswanderungsländer ihren Grund.[12]) Kleine und vollends kleinliche Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit werden hier eben deshalb ihren Zweck verfehlen, von allen principiellen, aus der persönlichen Freiheit abgeleiteten Einwänden abgesehen. Sie werden sich im Zeitalter der Dampfcommunicationen auch undurchführbar erweisen. Hat die heimische Gemeinschaft ein wesentliches Interesse, dass die Massenauswanderung unterbleibe, was jedenfalls nicht immer und selten in der Ausdehnung der Fall ist, wie es häufig von einzelnen Interessirten behauptet wird, so gilt es vor Allem, den Auswanderungslustigen die Heimath lieber und wirthschaftlich vortheilhafter zu machen. Einzelne hierhergehörige Maassregeln, besonders hinsichtlich der Erwerbung von Land, sind nützlich und zweckmässig.[13]) Allzuviel

[11]) Vgl. bes. Stein, II., 206. v. Rönne, Preuss. Staatsr., II., 2, S. 407. Preuss. Ges. v. 7. Mai 1853, Bad. Verordn. v. 7. Nov. 1865, Hamb. Verordn. v. 20. Febr. 1855 u. 28. Apr. 1868, Brem. Verordn. v. 14. Juli 1854, 9. Juli 1866, 27. Nov. 1868, 7. Dec. 1868, 10. Juli 1872. Engl. Acte v. 1825, französ. v. 1855. Das Deutsche Reich übt jetzt ebenfalls von sich aus eine Ueberwachung über d. Auswanderungswesen durch einen Reichscommissar aus, seit 1874.

[12]) Vgl. o. d. Vorbem. Stein, II., a. a. O. Dann die Verhandl. der Versammlung ländlicher Arbeitgeber in Berlin 1872, Danzig 1872.

[13]) Wie die Zerschlagung der Domänen in Bauergüter, womit auf Anregung der Kammern (Miquel) in Pommern begonnen wurde, aber ohne bes. Erfolge. Vgl. Sombart, d. Fehler im Parc.verfahren d. preuss. Staatsdomänen, Berl. 1876. Vielfach wird der Erfolg solcher Massregeln vereitelt durch die heutige Verschuldungsform des Grundbesitzes (Kapitalverschuldung, statt Rodbertus' Rentenverschuldung)

wird man sich auch von ihnen nicht versprechen dürfen, zumal nicht in den Hauptländern der europäischen Massenauswanderung, in den germanischen, wo m. E. auch ein alter angeborener Wandertrieb mitspielt. Im Princip darf daher, wie in unserem neueren Rechte, Auswanderungsfreiheit beibehalten werden.[14])

Um so mehr müssen aber, besonders in den Ländern, wo das Gemeinschaftsinteresse durch die Massenauswanderung verletzt wird, folgende Grundsätze zur Geltung kommen.

a) Die Auswanderung darf nicht noch künstlich durch das speculative Auswanderungs-Agentur- und Transportgeschäft gesteigert werden. Dies geschieht wenigstens in Etwas notorisch auch bei uns. Dadurch werden öfters auch die wahren Individualinteressen verleiteter Einzelner verletzt. Das speculative Agenturwesen wird passend ganz ausgeschlossen und die Fürsorge für den Transport der Auswandernden und für den Abschluss der Ueberfahrverträge öffentlichen Behörden oder untinteressirten Beamten übertragen.[15])

b) Eine Begünstigung der Auswanderer, selbst Dürftiger, durch Verkehrserleichterungen, wie billige Eisenbahntarife, ist unstatthaft. Das Individualinteresse muss hier hinter dem Gemeinschaftsinteresse

und durch die wohlgemeinte, aber zu weitgehende principielle Beseitigung der Erbpacht, statt welcher Rechtsform nur der Verkauf der Güter zugelassen wird. Ueber Erbpacht und deren Zweckmässigkeit s. meine Fin. 2. A. I., §. 178 ff. u. bes. Nasse, in d. Landwirthsch. Jahrb. 1878. Im Jan. 1879 ist im preuss. Landesökon.collegium auf Anlass des Ministers Friedenthal d. Wiedereinführ. der Erbpacht od. ähnl. Rechtsinstitute erörtert und gutgeheissen worden.

[14]) In allen solchen Fragen neigen die Practiker zu dem Fehler, einzelnen ihnen gerade augenfälligen Erscheinungen und Ursachen, sowie momentanen Verhältnissen eine viel zu grosse und zu allgemeine Bedeutung zuzuschreiben. Die Grossgrundbesitzer des nordöstl. Deutschland haben in den J. 1871—73 die Auswanderung überschätzt und z. B. dem Agenturwesen einen übertriebenen Einfluss darauf beigelegt. Andere führen die Auswanderung in diesen mässig bevölkerten Landestheilen, besonders in Pommern, einseitig auf die Verhältnisse des Grundbesitzes zurück, während früher gerade im südwestl. Deutschland bei freier Bodentheilung die Auswanderung am Stärksten war. Vgl. die statist. Daten u. Erörter. in d. Vorbem.

[15]) Aehnlich, aber noch nicht soweit gehend R. v. Mohl, Poliz., 3. Aufl., I., 169. Auch bei Stein, II., 207 diese Seite des Agenturwesens noch nicht gewürdigt, ebenso wenig bei Gessler, über Auswander. u. s. w. Tüb. Ztschr. XVIII. (1862), 375, bes. 401 ff. Ernstlichere Erörterung in Mecklenburg. Die norddeutschen Grundbesitzer schieben oft einseitig die Schuld den Agenten zu und übersehen die tiefer liegenden mächtigen allgemeinen Ursachen. Die Bremer und Hamburger Rheder läugnen umgekehrt, wie z. B. im Winter 1875—76 bei Gelegenheit der Strafgesetznovelle im Reichstag, die auch das Auswanderungswesen berührte, jeden Miteinfluss des Agenten: ebenso einseitig geurtheilt. Es ist eben principiell verfehlt, dass Jemand ein Gewerbe daraus machen darf, eine ihm ganz gleichgültige dritte Person zur Auswanderung mit zu veranlassen, Wohl und Wehe eines Menschen von einem kleinen Provisionsverdienst eines Andern abhängig zu machen: ein neues Beispiel für den inneren inhärenten Mangel des freihändlerischen Concurrenzsystems bei der Anwendung auf solche Fälle.

zurückstehen. Anders natürlich, wenn die Auswanderung erwünscht ist.[16])

c) Es ist strenger und umfassender dafür zu sorgen, dass der Auswanderer, bevor er das Machtgebiet des Heimathstaats verlässt, seine öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen gegen sein bisheriges Land und dessen Angehörige erfüllt oder für die Erfüllung genügende Bürgschaft leistet. Die Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit Wehrpflichtiger sind hiernach principiell durchaus gerechtfertigt und können weder als Verletzung der persönlichen Freiheit noch aus dem Grunde angefochten werden, dass sie, wie alle solche Rechtssätze, in einzelnen Fällen zu Härten für den Betroffenen führen.[17]) Auch die Erfüllung der Steuerpflichten ist ernstlich zu controliren. Dasselbe gilt von den privatrechtlichen Pflichten gegen die Familie (Kinder, Ehefrau, Eltern) und von denjenigen Pflichten, welche aus gewissen Contracten, auch, besonders für ländliche Arbeiter, aus dem Arbeitsvertrage herrühren.[18])

d) Zur Durchführung dieser Grundsätze ist eine schärfere staatliche, bez. polizeiliche Controle der Auswanderung, theils am Wohnorte, theils und namentlich an den Einschiffhäfen und an den Grenzen des Landes geboten. Die daraus hervorgehende Beschränkung des persönlichen Verkehrs kann in den Formen so mild als möglich sein, ist aber nicht ganz zu vermeiden. Sie lässt sich jedoch in dem allein lästigen Falle, an den Grenzen, und daher für den grossen Reiseverkehr, fast ganz beseitigen, wenn durch internationale Verträge eine Controle an allen wichtigeren europäischen Einschiffhäfen erreicht wird, worauf jedenfalls hinzustreben ist.[19])

2) Die Einzelauswanderung reicher Leute kann wegen Collision des Individual- und Gemeinschaftsinteresses zu einer besonderen Frage des Auswanderungsrechts werden. Eine solche

[16]) S. Mohl, I., 168. Die Aufhebung der billigeren Bahntarife für Auswanderer auf den preuss. Bahnen seit 1872 ist gerechtfertigt.

[17]) S. oben Anm. 9. Maurus, Freih., S. 149, kommt in der Polemik gegen diese Beschränkungen wieder in Selbstwiderspruch mit seinem richtigen Hauptprincip S. 12, s. o. §. 195, Note 5 S. 362.

[18]) Bes. Klagen hierüber in Pommern und andern nordöstl. preuss. Ländern in der neuesten Zeit. Es handelt sich hier nicht um Bestrafung des Contractbruchs, sondern nur um Sicherstellung dafür, dass eventuell civilrechtlich eine Entschädigung erlangt werden könne.

[19]) Hier wie in manchen anderen Fällen (Fabrikgesetzgebung!) stösst man wieder auf die Nothwendigkeit internationaler, statt bloss nationaler Regelung solcher Verhältnisse. S. den Text dieses §. u. Nr. 2.

Collision liegt vor, wenn die Auswanderer ihr Heimathland verlassen, um sich einer dauernden Belastung durch die heimische Besteuerung zu entziehen. Practisch spielt dieser Fall bisher kaum eine Rolle.[20]) Aber oft ist damit auch vom theoretischen Standpuncte aus z. B. in der liberalen Presse gedroht worden in der Frage stärkerer Progressivbesteuerung und der Erbschaftssteuer, was natürlich in keiner Weise eine Widerlegung der Berechtigung solcher Steuern ist. Je mehr daher in einzelnen Ländern Steuern dieser Art nach dem socialpolitischen Steuerprincip zur Geltung kommen sollten, desto leichter wird die practische Bedeutung jener Collision hevortreten. Alsdann erweist sich wiederum, wie so oft, gerade bei den heutigen Verkehrs- und Culturverhältnissen, das Hinstreben auf völkerrechtliche Regelung solcher Fragen nothwendig. Anderseits, und vollends, wenn diese Regelung nicht zu erreichen ist, wird wenigstens principiell im Gemeinschaftsinteresse auch heute wieder eine Abzugssteuer zu rechtfertigen sein. In allen übrigen Beziehungen ist auch für die Einzelauswanderung die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Pflichten in der vorhin angegebenen Art sicher zu stellen. Besondrer Schutz ist erforderlich gegen die Gefahr vor Scheinauswanderung, um sich den öffentlichen Rechtspflichten zu entziehen.[21])

II. — §. 247. Das Einwanderungsrecht. A. Hinsichtlich desselben dürfen zuvörderst die thatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten entscheiden.

1) Die Einwanderung hat in den europäischen Staaten der Gegenwart nirgends den Character der Massenhaftigkeit. Die Rechtsfragen, welche sich an sie knüpfen, gestalten sich daher auch thatsächlich anders, als bei der Auswanderung und als in den grossen überseeischen Ländern der Masseneinwanderung. Es handelt sich bei uns meist um die Einwanderung einzelner Personen aus den verschiedensten Berufen und um den zeitweiligen, wenn auch oft längeren Aufenthalt von fremden Arbeitern im Inland. Im Allgemeinen besteht kein Interesse der Gemeinschaft, in solchen Fällen Schwierigkeiten gegen die Niederlassung und den Aufenthalt mit und ohne Absicht des Erwerbs der Staatsange-

[20]) In der Schweiz, bes. im K. Zürich soll er sich zu zeigen beginnen.

[21]) Wie z. B. 1866 ff. seitens Frankfurter Bürger, die Schweizer Bürgerrecht (Schaffhausen u. a. m.) erlangten, um sich der preuss. Militärpflicht zu entziehen, was mit Recht abgestellt wurde. Aehnl. später in Elsass-Lothringen. Hier ist das richtige Rechtsprincip, factische Verlegung des Domicils zu verlangen.

hörigkeit und mit und ohne Ausübung von Erwerbsthätigkeit, zu erheben. Ob und unter welchen Bedingungen das einheimische Staatsbürgerrecht dem Einwanderer gewährt wird, das berührt hier mehr nur die politischen, als die wirthschaftlichen Verhältnisse und wird wieder bloss in Ländern der Masseneinwanderung eine Angelegenheit von grösserer, indirect auch von volkswirthschaftlicher Bedeutung. Bemerkenswerth für Deutschlands Kosmopolitismus und für die starke Neigung unserer Gesetzgebung, alle solche Fragen bloss nach dem Individualinteresse, hier sogar des Ausländers, zu entscheiden, ist es übrigens immerhin, dass bei uns die Erwerbung des vollen Staats- und Reichsbürgerrechts leichter fast als in allen anderen Staaten ist.[22])

2) Die überseeischen, schwach bevölkerten Colonialländer europäischer Nationalität sind dagegen gegenwärtig in derselben Lage wie Mitteleuropa und speciell Deutschland im Mittelalter, als es auf neu erobertem oder auf heimischem Boden zu colonisiren galt, wie Russland, Ungarn, Preussen noch im letzten Jahrhundert und wie durch Krieg herabgekommene (z. B. Deutschland nach dem 30jährigen Kriege) oder in ihrer gewerblichen Entwicklung zurückgebliebene Länder, wie Theile von Deutschland, England im 17. und 18. Jahrhundert (hugenottische Einwanderung)[23]): sie begünstigen speciell auch aus volkswirthschaftlichen Gründen im Gemeinschaftsinteresse die Masseneinwanderung und erleichtern deshalb die Niederlassung, den Landerwerb und die Erwerbung des Staatsbürgerrechts. Das wichtige Beispiel von Nordamerica (Vereinigte Staaten und Britisch-Nordamerica) zeigt jedoch, dass man selbst hier das Einwanderungsrecht nicht rein nach dem Gesichtspuncte des Individualinteresses des Einwanderers gestaltet hat, wie sich aus den Anforderungen hinsichtlich eines

[22]) Deutsches Gesetz v. 1. Juni 1870. Die Bedingungen, unter denen Ausländern nur die Naturalisationsurkunde ertheilt werden darf, in §. 8. Hier wird, ausser der Dispositionsfähigkeit, nur verlangt: ein unbescholtener Lebenswandel, Finden einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, Fähigkeit, sich und ihre Angehörigen an diesem Orte nach den hier bestehenden Verhältnissen zu ernähren. Vor der Ertheilung der Naturalisationsurkunde muss die betreffende Gemeinde, bez. der Armenverband über die Erfüllung dieser Erfordernisse gehört werden. Nach §. 10 begründet die Naturalisationsurkunde mit dem Zeitpuncte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten: ein weitgehendes Zugeständniss, welches Frankreich, Grossbritannien und die Verein. Staaten in Betreff der politischen Wahlrechte nicht oder nicht sofort gewähren. Naturalisirt wurden Reichsfremde im Deutschen Reiche 1872—76 2296, 2381, 6532, 9604, 3643, wieder verliehen wurde die Reichs- und Staatsangehörigkeit (Rückwanderer) in dens. J. an 897, 1284, 1514, 3735, 2007 Pers.

[23]) Vgl. Stein, II., 168 ff., bes. 179 ff.

gewissen, wenn auch sehr niedrigen Vermögensbesitzes,[24]) aus dem Ausschluss verbrecherischer Elemente und aus den Bedingungen für den Erwerb des Staatsbürgerrechts[25]) ergiebt. Hierin tritt überall der mit Recht zunächst massgebende Gesichtspunct hervor, das Recht der Einwanderung in erster Linie mit Rücksicht auf das Interesse der heimischen Gemeinschaft zu ordnen. Das Interesse des einzelnen Einwanderers steht erst in zweiter Linie.

§. 248. — B. Die Theorie der freien Concurrenz hat aber auch principiell vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus internationale Freizügigkeit in der Form eines möglichst liberalen Einwanderungsrechts verlangt. Diese Forderung entspricht dem kosmopolitischen Character jener Theorie, wie dem Geiste unserer neueren Socialgesetzgebung. Die internationale Freizügigkeit erscheint hier nur als eine Ergänzung der nationalen und als eine weitere Consequenz des Rechts der persönlichen Freiheit. Die Gewährung solcher Freizügigkeit führt nicht nothwendig zu der Forderung, dass den Einwanderern auch die sogen. Naturalisation sofort oder sehr leicht zu Theil werde. Die politische Seite dieser Frage ist selten ganz übersehen worden. Aber dem volkswirthschaftlichen Interesse, welches die Theorie der freien Concurrenz hier vertreten will, genügt es auch, wenn nur dem Fremden der Aufenthalt und die Niederlassung, insbesondere diejenige zu Erwerbszwecken, in gleicher Weise wie dem Inländer zusteht, dem fremden Arbeiter z. B. das Recht, im Inlande seine Arbeit zu vermiethen. Dem nicht naturalisirten Fremden gegenüber behält der Staat dann noch das Ausweisungsrecht, womit alle politischen Bedenken in der Frage abgewiesen werden.

Practische Bedenken hat eine solche internationale Freizügigkeit in unseren Ländern gegenwärtig allerdings nur in geringem Maasse. Die allgemeinen Vortheile der Freizügigkeit können ihr zwar selbst bei den heutigen Verkehrsverhältnissen

[24]) So dürfen z. B. nach einer brit. nordamer. Verordnung v. 20. Juni 1868 nur solche Einwanderer landen, welche die Mittel zur Weiterreise haben, 5—10 Doll. pr. Kopf, für die Uebrigen hat der Schiffsführer einzustehen.

[25]) In den Verein. Staaten von Nordamerica wird für die Erwerbung des Bürgerrechts ein 5jähr. ununterbrochener Aufenthalt in der Union, wovon mindestens 1 Jahr in demjenigen Staate oder Territorium, welchem der Betreffende angehören will, verlangt. Die Absicht, die Naturalisation zu erwerben, muss 3 Jahre vor Ablauf dieser 5 Jahre beim court of record angemeldet werden. Nachweis unbescholtenen Lebenswandels wird gefordert. — Südamer. Staaten, auch Australien verwenden Staatsmittel zur Gewinnung und Beförderung europ. Einwanderer.

nicht ebenso wie der nationalen Freizügigkeit nachgerühmt werden, weil sie eben von geringerer practischer Bedeutung ist. Dafür hat sie aber auch die früher dargelegten Nachtheile nicht in gleichem Grade.

Der principiellen Forderung müssen jedoch trotzdem zwei principielle Bedenken entgegen gestellt werden. Dieselben beginnen auch bei uns schon mitunter practisch zu werden und werden dies ohne Zweifel allmälig immer mehr. Auch hier zeigt sich daher schliesslich wieder, dass unbedingte internationale Freizügigkeit unter Umständen sehr wohl wichtigen Gemeinschaftsinteressen widerspricht, selbst wenn sie noch viel allgemeiner vom volkswirthschaftlichen Interesse gefordert würde. Auch in letzterer Hinsicht wird diese Frage jedoch wie gewöhnlich zu einseitig bloss nach dem Vortheil der Production oder gar einzelner Producentenkreise beurtheilt. Die Wirkung auf die Vertheilung des Productionsertrags und auf die Masse der unteren Classen erfährt dabei ebensowenig eine genügende Berücksichtigung, als die schliessliche Wirkung dieser internationalen Freizügigkeit auf die gesammten Zustände des Volks und auf dessen dauerndes Wohl.

§. 249. Die beiden principiellen Bedenken sind die folgenden.

1) Einmal können bei solcher Freizügigkeit auch sehr fremdartige, besonders nach der Nationalität oder selbst nach der Race ganz verschiedene und einer völlig verschiedenen Lebensweise und Culturbeschaffenheit angehörige Elemente ins Inland kommen oder absichtlich, z. B. von den grossen Arbeitgebern hereingezogen werden. Auch darauf wirken die modernen Communicationsmittel und überhaupt der Kosmopolitismus der neuern Zeit mit hin. Die Ausgleichung der Sitten und der gesammten Lebensverhältnisse, die Gewährung vollen Rechtsschutzes für den Fremden äussern ihren Einfluss. Ein wichtiges Beispiel einer solchen Einwanderung in der Gegenwart ist, vom Import von Negersclaven und von der nicht sehr verschieden zu beurtheilenden Herbeiziehung von Koolies in die Plantagen der Europäer abgesehen, die freie chinesische Einwanderung nach Nordamerica, besonders nach Californien.[26]) Aber z. B. auch die irische Ein-

[26]) Die Zahl der Chinesen (incl. wenige Japanesen) war in den Verein. Staaten nach dem Census von 1870 63,254, wovon 63,042 noch in China selbst geboren. Die Zahl der Einwandrer aus China war bis incl. 1874 bereits 160,979, bis incl. 1877 schon 207,270, aus Japan im Ganzen erst 341.

wanderung nach England und Schottland,[27]) die Ausbreitung der Juden von den ehemals polnischen Gebieten aus ins innere Deutschland und Russland ist ebenfalls hier zu erwähnen, weil gerade im polnischen Judenthum das jüdisch-nationale Element sich noch ausgeprägter erhalten hat, als unter dem Einfluss einer in der Geschichte beispiellosen Abgeschlossenheit und Reinheit der Nationalität überhaupt mehr oder weniger noch heute allgemein unter den Juden.[28]) Ferner fällt die anhaltende, wenn auch nicht

[27]) Von 22,712,010 Einwohnern in England und Wales in 1871 waren nach dem Census in Irland geboren: 566,540 Personen oder 2.49 %. Ebenso ist das irische Element neuerdings immer stärker in Schottland vertreten, nach dem Census von 1871 waren 207,770 Personen in Schottland in Irland geboren, 6.184 % der Bevölkerung, s. u. Anm. 31.

[28]) Im preuss. Staate alten (vor 1866er) Umfangs (und excl. Hohenzollern, in 1871 aber die ganze Zahl der in Frankreich befindlichen Truppen auf die alten Provinzen berechnet, was das Gesammtresultat indessen wenig ändert) haben sich von E. 1846 — E. 1871 nach der Volkszählung folgende Veränderungen in der Bevölkerung überhaupt und nach den Glaubensbekenntnissen ergeben in Tausenden:

	1846	1871	1875	Zunahme % 1846—75
Bevölkerung	16,113	20,219	21,117	31.05
dav. Evang.	9,836	12,303	12,797	30.11
Kathol.	6,046	7,593	7,921	31.01
Juden	215	272	284	32.27

Die Vermehrung der Juden war also günstiger, als die der Christen (nur die hier nicht mitgerechneten Dissidenten ausgenommen). Wie weit dies von grösserer Einwanderung von Juden und von der notorisch günstigeren natürlichen Vermehrung derselben (grosse Geburtenzahl, niedrige Sterblichkeit) herrührt, lässt sich mit dem vorhandenen Material nicht bestimmen. Sehr bemerkenswerth ist aber die örtliche Verschiebung des jüdischen Elements. Es war die Zahl der Juden:

in den Prov. bez. Bezirken:	1846	1871	1875
Preussen	29,621	41,057	41,439
Posen Prov.	81,299	61,982	62,438
(„ R.-Bez.	55,344	40,224	40,479)
Schlesien	30,650	46,629	47,048
Pommern	8,487	13,036	13,240
Brandenburg	16,965	47,484	56,987
(R.-B. Potsdam u. Berlin	11,815	40,563	50,012)
Sachsen	4,686	5,917	6,187
Westfalen	14,771	17,245	17,623
Rheinland	28,388	38,423	39,243
Hannover (in 1845:)	11,208	12,799	13,519
R.-B. Wiesbaden (in 1851:) c.	11,800	18,360	18,831
Kön. Sachsen	988	3,357	5,360
„ Baiern (in 1840:)	52,288	50,662	51,335
Grossh. Baden	23,258	25,703	26,492

R.-B. Wiesbaden, d. h. Nassau und Stadt Frankfurt a. M. Nach der Zählung von 1871 hat besonders in 1872—73 diese Verschiebung noch weiter angedauert. Aus ob. Daten in d. preuss. Prov. u. Bezirken ergiebt sich das für 1875 nicht correct, weil hier mit Ausnahme von Berlin (45,464 Juden bei 968,634 Pers. i. Ganzen) keine genaue Auszählung der Confessionsangehörigen erfolgte, sondern bloss eine Berechnung derselben nach Verhältniss der allgemeinen Volkszunahme. Sonst würden wohl Posen eine weitere Abnahme, die mittl. u. westl. Provinzen eine stärkere Zunahme der Juden zeigen.

Aehnliche Bewegung in der österreich. Monarchie, wobei allerdings die früheren

als eigentliche definitive Einwanderung zu bezeichnende Beschäftigung deutscher Arbeiter in Frankreich und Russland, polnischer, scandinavischer, italienischer, böhmischer in Deutschland [29]) — und ähnliche Verhältnisse in anderen Ländern — zum Theil mit unter den hier in Frage stehenden Gesichtspunct.

2) Sodann können durch diese internationale Freizügigkeit auch in unseren Ländern, wenn auch nicht in so kurzer Zeit auf einmal und in solcher Massenhaftigkeit wie in den überseeischen Einwanderungsländern, so doch nach und nach oder in einzelnen kritischen Zeitpuncten und in einzelnen Gegenden, so viele fremde Arbeitskräfte aus der Sphäre der Handarbeit herbeigezogen werden, dass dadurch die unteren arbeitenden Classen des Inlands eine lästige Concurrenz erfahren und die Löhne herabgehen. Dieser Fall kann sich leicht mit dem erstgenannten combiniren, indem z. B. nicht nur Arbeiter aus einem Lande mit niedrigeren Lohnsätzen einwandern oder herbeigezogen werden, sondern zugleich Arbeiter einer anderen Race oder Nationalität mit einem von Natur oder nach der erreichten Cultur niedrigeren Maassstab der Lebensansprüche, selbst in Bezug auf den Nahrungsbedarf, nach dessen Qualität und Quantität (Italiener in Deutschland, Chinesen in America). Durch eine solche Concurrenz droht im Inlande das

Zahlen wohl nicht ganz genau (ein Fehler, der in den deutschen Provinzen aber nicht stark gewesen sein kann):

		1846	1870
Gesammtes Deutsch-Oesterreich	c.	119,000	198,621
Nieder-Oesterreich		4,296	52,350
Ober-Oesterr., Kärnthen, Krain, Steiermark, Tirol		980	1,988
Böhmen		70,037	89,933
Mähren, Schlesien		40,064	49,041.

Die Stärke des Zuzugs aus Russ. Polen und Galizien und Ungarn nach Deutschland und Deutsch-Oesterreich lässt sich nicht genau angeben. Die Statistik zeigt eine ausserordentlich starke Zunahme der jüdischen Bevölkerung in Galizien und Ungarn, was aber jedenfalls auf grosse Unvollständigkeit der älteren Daten mit zurückzuführen ist. Die ökonomische und sociale Bedeutung jener Vorschiebung des polnischen Judenthums nach Berlin und Wien ist bekannt. Dabei ist hier von dem relativ starken Contingent getaufter Juden im Staatsdienst, liber. Professionen, auch im Handelsgesch., m. a. W. in der höheren Gesellsch. (Berlin u. Wien!) unvermeidlich in der Statistik ganz abgesehen.

[29]) Die Daten der neueren Volkszählungen über die Staatsangehörigkeit der ortsanwesenden Bevölkerung geben keine ausreichende Kenntniss dieser Elemente, da sie die Reisenden nicht ausscheiden, auch nach den Berufen meist nicht genauer trennen. Im Deutschen Reich fanden sich z. B. 1871 75,702 österr.-ungarische Personen, 14,535 Russen, 12,435 Schweden-Norweger, 4019 Italiener, worunter wohl eine grössere Anzahl solcher Arbeiter, in 1875 wurden im D. Reich anwes. Reichsausländer 290,799 gezählt. In Frankreich 1872 112,579 Italiener, 39,361 Deutsche (excl. Elsass-Lothringer), 52,954 Spanier, 42,834 Schweizer.

ganze Niveau ber ökonomischen Lage und der Lebensverhältnisse der Masse des Volks zu sinken.[30])

§. 250. Das erste Bedenken ist bisher kaum auch nur erwogen, das zweite selten gebührend gewürdigt worden. Nach dem individualistischen Princip der Socialgesetzgebung erscheint eine internationale Freizügigkeit, auch wenn sie die beiden angedeuteten Folgen hat, allerdings nur consequent. Kosmopolitische und humane Gesichtspuncte in dem ersten, wirthschaftliche in dem letzten Falle werden zu Gunsten einer solchen Freizügigkeit geltend gemacht. Insbesondere gilt es für hart, in der Frage der Gleichstellung der Juden auch für religiös intolerant — obgleich hier nicht die religiöse, sondern nur die nationale Seite der Frage in Betracht kommt und es sich weniger um die bereits heimischen, als um neu einwandernde Personen[31]) handelt — den Fremden nicht

[30]) S. Anm. 26—29 u. bes. d. folg. Anm. 31. — Belg. Staatsangehörige in Frankreich 1872: 347,558. Wie wenig es auf die Naturalisation in der Frage dieses § ankommt, zeigt Frankreich, wo 1872 nur 15,303 naturalisirte Fremde, dagegen 730,844 nicht-naturalisirte gezählt wurden, 2.03 % der Bevölkerung.

[31]) In Grossstaaten wie Russland, Deutschland kommt hier allerdings nicht nur die Einwanderung aus dem Auslande, sondern in einigen Landestheilen auch diejenige aus anderen Provinzen, nach der Sachlage in diesen beiden Ländern: aus der ehemals polnischen in die rein-russischen und deutschen mit in Betracht. In Russland sind in dieser Hinsicht noch innerhalb des Reichs Beschränkungen geblieben, deren unbedingte Wegräumung jedenfalls nicht nur nach dem Princip der staatsbürgerlichen und confessionellen Gleichheit erfolgen darf, sondern nach Erwägung aller einschlagenden Interessen und Würdigung der Folgen für alle Betheiligten, d. h. eben für die ganze Gemeinschaft. Im Königr. Polen wurden 1867 783,000 Juden, 13.7 % der Bevölkerung, im übrigen Russland 1,829,000 gezählt, davon aber 1,784,000 in den sogen. westlichen ehemals polnischen Gouvernements und einigen benachbarten (wie Curland, Bessarabien). Hier kommen meist 10—12 % der Bevölkerung auf die Juden. Vollständige Freizügigkeit derselben im Russ. Reiche ist daher eine Frage von grosser Tragweite. Bisher hat man nur denjenigen Juden in Russland Freizügigkeit gewährt, welche kaufmännischen Gilden angehörten oder Zeugnisse über die Absolvirung höherer Schulen besassen, also das z. Th. proletarische Judenthum der poln. Provinzen ausgeschlossen. Von Erweiterung der Freizügigkeit war neuerdings die Rede. — Im Deutschen Reiche beträgt die Zahl der Juden in 1871 512,000 oder 1.25 % der Bevölkerung, davon auf Preussen 326,000, in 1875 bez. 520,575 u. 339,790, s. o. Anm. 28. In Oesterreich-Ungarn 1,376,000 oder 3.8 %, wovon 554,000 in Ungarn u. s. w., 3.6 %, 822,000 in der and. Reichshälfte, 4 % der Bevölkerung, wovon auf Galizien 576,000. — Ueber die nachtheiligen Folgen der Einwanderung der Iren nach Schottland für die Lage und Cultur, die Sitten der einheimischen Arbeiterclasse verbreitet sich der jüngste schottische Censusbericht in sehr bemerkenswerther Weise. Bei der grossen principiellen Bedeutung der Frage mögen die betr. Ausführungen hier Platz finden. Sie stehen im 8. decennial census of the popul. of Scotland, taken 3. Apr. 1871, with report, vol. I., Edinb. 1872, p. XIX. u. vol. II., Ed. 1874, p. XXXIV. „Mit dem J. 1820 begann die Invasion oder Einwanderung der irischen Race, welche allmälig anwuchs, bis sie nach 1840 enorme Dimensionen erreichte, als sich der Eisenbahnbau über das Land auszudehnen begann. Diese irische Invasion kann leicht ernstere Wirkungen auf die schottische Bevölkerung ausüben, als selbst die Invasion der kriegerischen Horden der Sachsen, Dänen und Normannen. Schon bilden in manchen unserer Städte die in Irland geborenen Personen

zuzulassen und für ungerecht gegen den Unternehmer, ihn im Bezug beliebiger Arbeitskräfte zu beschränken, zumal etwa in einer Zeit, wo die einheimischen Arbeiter „übertriebene" Lohnforderungen stellen, sich gewerkvereinlich zur Durchsetzung dieser und ähnlicher Forderungen organisiren und die „Concurrenzfähigkeit" der heimischen Production gefährdet ist. Allein diese Gegenbeweisführung widerlegt theils die Bedenken in den beiden genannten Fällen gar nicht, theils zeigt sie nur, dass hier Collisionen zwischen verschiedenen partiell berechtigten Principien vorliegen, welche nicht einseitig zu Gunsten des Individualismus und Kosmopolitismus oder des Unternehmerinteresses oder des vermeintlichen Interesses der heimischen Production entschieden werden dürfen.

1) Die Einwanderung ganz fremdartiger Elemente kann vom hier zunächst maassgebenden Interessenstandpuncte der heimischen Volksgemeinschaft aus nicht unbedingt freigegeben werden, weder als Consequenz der persönlichen Freiheit des Einwanderers, noch als solche der Freiheit der wirthschaftlichen Stellung des Unternehmers. Eine solche Einwanderung kann durch Vermischung mit dem heimischen Volke den ganzen Stamm verderben, durch Einführung neuer, auch wirthschaftlicher Sitten das Volksleben und den Verkehr schädigen und mit dem ökonomischen das Culturniveau der Nation herabdrücken. Verhältnisse herbeizuführen, welche solch weitreichende Einflüsse ausüben, darf nicht ohne Weiteres als Recht des Individuums, weder des Einwanderers noch des inländischen Unternehmers gelten. Die Staatsgesetzgebung

5—15 und, wenn wir ihre hier geborenen Kinder einschliessen, 10—30 % der Bevölkerung." (Die in Irland Geborenen betragen 207,770 oder 6.184 %, die Gesammtbevölkerung irischer Abstammung an 400,000 — zerstreut über alle Theile Schottlands, bes. im Westen, wo sie in den meisten Grafschaften 6.3, 7.8, 8.4, 10.5, 13.3, in Renfrew 14.43 % der Bevölkerung ausmachen. Von den grösseren Städten haben Aberdeen 0.883, Leith 3.735, Edinburgh 4.078, Paisley 9.749, Dundee 11.931, Glasgow 14.32, Greenok 16.558 %). „Die Einwanderung einer solchen Masse Arbeiter der niedersten Classe, mit kaum irgend welcher Erziehung, kann nur nachtheilige Wirkungen auf die Bevölkerung ausüben. Bis jetzt scheint der grösste Theil dieser Irländer sich durch ihren Aufenthalt bei uns nicht gehoben zu haben, aber es ist gewiss, dass die mit ihnen verbundenen Schotten sich wesentlich verschlechtert haben. Es ist eine peinliche Erwägung, welches die schliesslichen Wirkungen dieser irischen Einwanderung auf Sitten und Gewohnheiten des Volks und auf die zukünftigen Aussichten des Landes sein werden." U. in vol. II., a. a. O.: „Der hohe Antheil der irischen Bevölkerung in Schottland hat unzweifelhaft ungünstige Folgen gehabt, die Moralität der unteren Classen sehr verschlimmert und die Nothwendigkeit polizeilicher und sanitärer Zwangsmassregeln sehr vermehrt, wo sich die Irländer zahlreich niedergelassen haben." — Solchen Verhältnissen gegenüber steht die individualistische Politik rathlos und lässt auch hier „die Dinge gehen". Freilich sind die Zustände durch die Vernachlässigung Irlands so arg geworden. Aber daraus folgt auch für die schuldigen Briten nicht, dass man nun das ganze Volk in der Heimath inficiren lässt.

muss hier nach den concreten Umständen entscheiden, aber kann aus diesem Grunde sehr wohl Beschränkungen der Freizügigkeit festhalten oder einführen. Im Falle von Chineseneinwanderung nach America oder gar nach Europa, woran in Unternehmerkreisen (selbst Berlins!) auch schon gedacht worden, wird die Richtigkeit dieses Grundsatzes, weil sie zu sehr auf der Hand liegt, kaum allgemeiner bestritten werden. Aber in den andern Fällen liegt die Frage im Princip ebenso, wenn auch eine gradweise Verschiedenheit gewöhnlich bestehen wird und in obigen Beispielen besteht, weil keine Racendifferenz vorliegt. Jener Grundsatz besagt auch nur, dass Beschränkungen der Freizügigkeit statthaft sein können, also mit dem Hinweis auf allgemeine Menschenrechte oder auf die Consequenzen der Principien der persönlichen Freiheit und der Verkehrsfreiheit nicht ohne Weiteres abzuweisen sind. Ob sie wirklich eintreten sollen, ist nach specieller Untersuchung zu entscheiden. Auch kann die Sache sehr wohl so liegen, dass absichtlich, z. B. um die heimische Bevölkerung durch die Concurrenz der Fremden anzuspornen, trotz dieses oder jenes Bedenkens keine Beschränkung der Freizügigkeit eintritt. Aber die Entscheidung soll immer getroffen werden nach der Beurtheilung der Wirkungen der Freizügigkeit, nicht nach einem absoluten Princip, dem ein apriorisch construirter Inhalt zu Grunde gelegt wird.

§. 251. — 2) Die freiwillige oder durch die Unternehmer eingeleitete Einwanderung fremder Arbeiter ist nach dem soeben erörterten Grundsatz zu behandeln, soweit sie sich aus ganz fremdartigen Elementen recrutirt, wie z. B. in Europa (und America) aus Asiaten, Africanern, überhaupt aus Personen anderer Race. In dem bei uns noch practisch wichtigeren Falle, dass Arbeiter aus einem anderen Staate oder Volkswirthschaftsgebiete und daher der Regel nach auch anderer, aber doch in den Lebensverhältnissen nicht allzu verschiedener Nationalität zur Concurrenz mit der heimischen Arbeiterbevölkerung herangezogen werden, wird man sich jedenfalls über die Consequenz der vollen Einwanderungsfreiheit klar sein müssen. Gilt dieselbe auch als nothwendige Folge des ganzen modernen wirthschaftlichen Verkehrsrechts und als Postulat des Productionsinteresses und des Unternehmerinteresses: sie richtet eben entschieden ihre Spitze gegen die Arbeiterclasse. Die Gerechtigkeit und das Interesse dieser Classe verlangt dann wenigstens im System der freien Concurrenz, dass die einheimischen Arbeiter

volle Coalitionsfreiheit mit allen Consequenzen der letzteren geniessen, daher namentlich Vereine für die Geltendmachung ihrer Interessen bilden dürfen (Gewerkvereinsfrage); ferner, dass ihnen speciell als Correlat der gegen sie gerichteten internationalen Freizügigkeit und des Freihandels die volle Freiheit internationaler Vereinigung werde, um den Arbeitsmarkt durch eine Regelung der Ein- und Auswanderung nach ihrem Interesse zu gestalten. Werden dagegen diese Rechte versagt oder beschränkt, wie denn neben ihrer Berechtigung und ihrem Nutzen die socialpolitischen und politischen Bedenken voller Coalitions-, Gewerkvereins- und internationaler Vereinsfreiheit nicht zu läugnen sind, so kann auch internationale Freizügigkeit, welche zu einem Druck auf die Lage der heimischen Arbeiter führt, nicht unbeschränkt gewährt werden. Die Theorie der freien Concurrenz und der wirthschaftlichen Verkehrsfreiheit zieht also entweder nicht alle Consequenzen, wenn sie vor der Gewährung vollen nationalen und internationalen Coalitions- und Arbeitervereinsrechts zurückschreckt, oder sie zieht zu weit gehende Consequenzen, wenn sie volle internationale Freizügigkeit proclamirt. Auch gewisse Forderungen des kosmopolitischen Socialismus lassen sich übrigens leicht an einem Beispiel wie der internationalen Freizügigkeit als viel zu einseitig und zu absolut erweisen, so z. B. im Falle von Chineseneinwanderung.[32])

7. Abschnitt.

III. Die einzelnen socialen Freiheitsrechte.

4. Das Reiserecht.

S. Stein, II., 245—271, Handb. S. 70—73. H. Rösler, Verw. recht, I., 1, §. 55, Mohl, Poliz., III. (Präventivjust.), §. 11. Pözl, Art. Fremde, Fremdenrecht, im Staatswb. v. Bluntschli, III., 755, bes. 761 ff., Art. Aufenthaltsrecht eb. I., 508. Pütter, pract. europ. Fremdenrecht, Lpz. 1845, Heffter, europ. Völkerrecht der Gegenw., 5. Aufl. Berl. 1867, S. 115 ff. — v. Rönne, Deutsches Staatsr., 2. Aufl., I., 117; ders., Preuss. Staatsr., 3. Aufl., I., 2, §. 90, bes. II., 2, §. 378—381,

[32]) Selbst im Osten der Verein. Staaten beginnt die chinesische Concurrenz bei gewöhnlicher Handarbeit mitzuspielen und von Unternehmern wird dies nicht ungern gesehen: eine höchst kurzsichtig egoistische Auffassung eines Verhältnisses, das nicht nur für die Volkswirthschaft und für die Lage der Arbeiter der europäisch-americanischen Race, sondern für die ganze occidentalische Cultur von unberechenbar schlimmen Folgen, ja geradezu verhängnissvoll werden könnte, wenn die Sache practisch sich ausdehnte. Eine günstige Seite gewinnt der chines. Aus- und Rückwanderung Sturz ab, in d. Schr. dieses Titels, Berl. 1876, bes. S. 12. S. dagegen in vollster Uebereinstimmung mit d. obigen Auffassung, Kirchhof üb. d. Chin. Frage in Californien in d. „Gegenwart" (v. Lindau) 1876 N. 24—26. Im Allg. Razl, d. chines. Auswander. Berl. 1876.

S. 123 ff. Pözl, Baier, Verw. recht §. 90—92. Pradier-Fodéré, précis de droit administratif, 7. éd., Par. 1867, p. 337, 340 f. Frankreich. Für Grossbritannien s. Gneist, engl. Verw. recht, II., 913, 919. — Gesetzgebung: s. d. norddeutsche Ges. über Passwesen v. 12. Oct. 1867.

Statistik des Fremdenverkehrs öfters in Bade- und ähnlichen Orten public., auch mitunter nach d. polizeil. Meldungen in andren Städten. Allgemeine Statistik des persönlichen Grenzverkehrs existirt in Russland, in den Anhängen zur amtl. Handelsstatistik, ist aber natürlich ebensowenig vollständig als diejenige des Waarenverkehrs. Auszüge s. im Goth. Alm. 1875, S. 787. Die Steigerung des Verkehrs zeigt den Einfluss der Eisenbahnen und des liberaleren Passrechts. So passirten die russ. Grenze: eingehend 1830—34 i. G. 326,000, ausgehend 289,000, 1850—54 bez. 318,000 u. 276,000 (Nicolai's Regime, Krimmkrieg), 1855—59 879,000 u. 833,000, 1860—64 1,676,000 u. 1,790,100, 1865—69 2,272,000 u. 1,996,000, im Ganzen 1830—69 6,334,000 u. 5,984,000, wovon Russen 1,911,000 u. 2,315,000, die übrigen Ausländer, und auf der europäischen Grenze: 5,789,000 und 5,374,000, die andern auf der asiatischen Grenze. Sehr entwickelt, im engen Zusammenhange mit der Kopfsteuer und mit der communalen Haft für dieselbe, ist in Russland noch das inländische Passwesen. Vgl. darüber K. Walcker, Selbstverw. d. Steuerwes. u. russ. Steuerref., Berl. 1869, S. 275, 278 ff. Eine Reform soll in Absicht sein.

I. — §. 252. Auch das moderne Reiserecht hat im Vergleich zur früheren Zeit einen sehr freiheitlichen, den Individualinteressen entsprechenden Character erhalten. Dazu haben neben veränderten politischen Verhältnissen und neben den Einwirkungen wie den Anforderungen der neuen Communicationsmittel auch volkswirthschaftliche Rücksichten beigetragen. Das freie Reiserecht des Individuums, zunächst eine Consequenz der persönlichen Freiheit in deren heutiger individualistischer Auffassung, berührt allgemeinere Interessen der Volkswirthschaft, weil auch von ihm die Verwerthung der Arbeitskraft und des Kapitals mit abhängt und weil die grössere Arbeitstheilung, der Fernabsatz der Producte, der Handel eine nicht nur in technischer Hinsicht leichte und wohlfeile, sondern auch in rechtlicher Hinsicht freie Reisebewegung erfordert. Gegen eine freiere Gestaltung des Reiserechts erheben sich auch nicht solche Bedenken, wie gegen die moderne Gestaltung der drei anderen socialen Freiheitsrechte. Die älteren Beschränkungen des Reiseverkehrs sind meistens aus anderen als aus socialen und volkswirthschaftlichen Gesichtspuncten hervorgegangen. Sie hingen gewöhnlich, was den Ausländer betrifft, mit antiquirten Rechtsanschauungen hinsichtlich der Rechtlosigkeit des Fremden, was den Inländer betrifft, mit ebenfalls antiquirten politischen Anschauungen und mit sicherheitspolizeilichen Rücksichten zusammen. Nur letztere sind im heutigen Reise- und Fremdenrecht vielleicht etwas zu sehr zurückgetreten. Auch fiscalische Interessen haben mitunter bei der Gestaltung des Reiserechts mitgespielt (gebührenpflichtige Pässe und Visa bei Pass- und Visirzwang), können jedoch nur in Aus-

nahmefällen, nemlich in Verbindung mit den socialpolitischen Steuersystem, auf Berechtigung Anspruch machen (§. 253). Strengere Controle des Reiseverkehrs an den Grenzen hing hier und da auch mit dem strengeren handelspolitischen System der Prohibition und des Schutzzolls zusammen, ist aber jedenfalls damit nicht nothwendig und namentlich nicht unbedingt in der lästigen Form des allgemeinen Pass- und Visirzwangs verbunden.

Man wird daher im Ganzen auch vom socialen und volkswirthschaftlichen Standpuncte aus als Regel ein möglichst freies Reiserecht, wie das moderne deutsche billigen können: daher die Beseitigung der Unterscheidung zwischen reisenden In- und Ausländern, die Aufhebung der allgemeinen Controle der Reisenden an den Grenzen und diejenige des allgemeinen Pass- und Visirzwangs sowie des Zwangs, Erlaubniss in Betreff des Reiseaufenthalts am einzelnen Orte und Aufenthaltskarten zu nehmen u. dgl. m.; statt dessen nur die Anerkennung der Pflicht des Reisenden, sich auf amtliches Erfordern der zuständigen Behörden und ihrer Organe über seine Person zu legitimiren, zu welchem Zwecke einem Jeden auf sein Verlangen Legitimationsurkunden auszustellen sind (System der Passfreiheit.[1])

Von diesen Regeln werden indessen zeit- und ortsweise allgemeine oder auf besondere Classen von Individuen sich beziehende Ausnahmen aus sicherheitspolizeilichen und dergleichen Gründen und daher stets auch, richtige Handhabung solcher Massregeln vorausgesetzt, in einem eminenten Gemeinschafts- und speciell Volkswirthschaftsinteresse, statthaft sein. Die Geschichte auch der freiesten Völker zeigt, dass Ausnahmen nicht immer zu vermeiden sind.[2]) Eine besondere Bedeutung können sie aus sanitätspolizeilichen Rücksichten gewinnen (Pestcordon!)

II. — §. 253. Frage der Beschränkung der Reisefreiheit aus volkswirthschaftlichen Gründen. Schwieriger und bestrittener ist die Frage, ob Ausnahmen von der allgemeinen Reisefreiheit wenigstens unter Umständen eintreten dürfen und sollen, in zwei anderen Fällen, welche die Volkswirthschaft unmittelbar berühren. Der eine betrifft die Ausübung von Gewerben im Umherziehen oder den sogen. Hausirhandel und

[1]) S. das gen. deutsche Ges. v. 1867.

[2]) Auch die Vereinigten Staaten führten während des Bürgerkriegs Passzwang ein. Erlass der allgem. Passpflichtigkeit in Berlin auf Grund d. Ges. v. 1867 im Sommer 1878. Passzwang an d. deutschen u. österr. Grenze f. d. Reisenden aus Russland wegen der Pestgefahr, Febr. 1879.

die Wanderlager, der andre den längeren Reiseaufenthalt der reicheren, besonders grundbesitzenden Classen zu Zwecken des Lebensgenusses im Auslande (sogen. Frage des Absentiismus). Dort liegt also eine bestimmte Art des gewerblichen, hier des Vergnügens-Reiseverkehrs vor.

1) Die wichtige Frage des Hausirhandels u. s. w. ist näher in der Handels- und Gewerbepolitik zu erörtern. Hier muss nur darauf hingewiesen werden, dass dieselbe und die ihr jetzt zu Theil gewordene Entscheidung[3]) — eine Consequenz voller Reisefreiheit und Gewerbefreiheit — eine Bedeutung nicht nur speciell für das Gewerbewesen, sondern auch weiter für allgemeinere Verhältnisse des Wirthschaftslebens hat. Auch wenn man nicht allen Klagen der unter der Concurrenz umherziehender Händler leidenden Geschäftsleute Glauben schenkt, so wird doch nicht zu bestreiten sein, dass hier der tüchtige sesshafte Gewerbebetrieb durch eine unsolide und unehrliche Concurrenz leicht untergraben und mancherlei Schaden gestiftet wird.[4]) Es kommen daher gerade hier wieder öfters besonders dunkle Schattenseiten der freien Concurrenz zur Geltung (§. 136). Deshalb kann die Eventualität von Beschränkungen des Verkehrs wenigstens nicht so ohne Weiteres mit dem Hinweis darauf abgewiesen werden, dass es sich hier nur um selbstverständliche Consequenzen des freien Reiserechts, der gewerblichen Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit handle.

2) Die Frage des Absentiismus hängt mit der Frage des Eigenthums überhaupt und des Grundeigenthums speciell zusammen und ist an dieser Stelle ebenfalls nur kurz zu berühren.[5]) Dem Grundsatz des absoluten Privateigenthums entspricht es, dass der Besitzer eines solchen und der Bezieher von Renten daraus

[3]) Vgl. Tit. 3 der deutschen Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869. Dazu Jacobi, Gew. ges. geb. im D. Reiche, S. 86 ff.; v. Rönne, preuss. Staatsr., II., 2, §. 452, S. 413, D. Staatsr. §. 15. — Das Halten von Wanderlagern nimmt zwischen dem stehenden und dem Hausirgewerbebetrieb eine Mittelstellung ein, s. Jacobi, S. 88.

[4]) Oefters Klagen in den Handelskammerberichten, z. B. schon länger aus der Provinz Hannover. Neuerdings, bes. seit dem Rückgang der Geschäfte 1874 ff., fast aus allen Theilen Deutschlands. Daher auch Anregung amtlicher Untersuchungen der Verhältnisse.

[5]) Oftmalige Erörterungen darüber in England, bes. in Verbindung mit Steuerprojecten für die abwesenden Grundherren Irlands, aber auch allgemein für die im Ausland lebenden Inländer. Vgl. schon A. Smith, wealth. of nations, B. V., ch. 2, M'Culloch, princ. of pol. econ. ed. 1843, p. 152, der Nachtheile (wenigstens hinsichtlich der Ausgabe des Einkommens) bestreitet, Senior, der sie bedingt zugiebt, s. dess. polit. econ., 4. ed., p. 155—161. Auch M. Culloch gesteht indessen zu, dass das improvement of the estates und die Verfeinerung der Sitten unter dem Absentiismus leiden könne. S. auch Hermann, Unters. 2. Aufl., S. 617 ff., bes. 628, Anm. Rau, Volksw.sch.lehre §. 340, Anm. Roscher, II., §. 56, 57.

mit diesem seinem Eigenthum nach seinem Belieben, seinem Interesse gemäss schalten kann, unbekümmert um die Folgen, welche deraus für Andre hervorgehen, wenn diese Andren und deren Gesammtheit nur nicht in ihren Rechten, wenngleich in ihren Interessen, verletzt werden. Qui jure suo utitur, neminem laedit. Die Verzehrung von Einkünften aus dem Eigenthum im Auslande oder überhaupt fern von den Orten, wo jene Einkünfte gewonnen oder reell producirt wurden, lässt sich also aus dem Standpuncte des absoluten Eigenthums so wenig als aus demjenigen der persönlichen Freiheit anfechten. Das Recht dazu ist vielmehr eine Consequenz dieser beiden Principien (§. 349).

Aber für die Gesammtheit und speciell für diejenigen Kreise, welche an der Production jener Einkünfte betheiligt sind, ferner namentlich für den Grund und Boden oder die Landgüter, als deren Renten jene Einkünfte bezogen werden, ist die regelmässige Verzehrung der letzteren in der Fremde und zum Theil überhaupt entfernt vom Productionsorte mit manchen Nachtheilen verbunden. Das Privateigenthum (der Boden, aber öfters auch das Kapital) wird in der Abwesenheit des Herrn nicht immer in der besten Weise verwendet. Die fortfliessenden Renten dienen nicht einmal theilweise zur Vermehrung des localen oder heimischen Kapitals, noch zu neuer Nachfrage nach Arbeit an Ort und Stelle, noch kommen sie dem Landgute zu Statten. Das private Grund- und Kapitaleigenthum verliert daher hier manche seiner günstigen allgemein-volkswirthschaftlichen Wirkungen und damit den besten Titel seiner volkswirthschaftlichen (nicht nur privatwirthschaftlichen) Berechtigung.

Unter diesen Umständen lässt sich eine Intervention des Staats im Gemeinschaftsinteresse principiell rechtfertigen. Dieselbe kann eventuell auch in einer Erschwerung des Absentiismus mittelst einer entsprechenden Besteuerung des ausserhalb verzehrten Einkommens bestehen. Eine solche Besteuerung hat Aehnlichkeit mit dem Abzugsrecht. In den Steuern auf Reisepässe, besonders auf Auslandspässe (Russland)[6]) ist mit-

[6]) Unter Nicolaus war das Hinausreisen theils verboten, theils durch hohe Passsteuern (einige 100 R.) erschwert. Jetzt wird für den Auslandspass 5 R. gezahlt, für jedes halbe Jahr der Abwesenheit eines Russen im Auslande weitere 5 R. Der Ertrag der Passsteuer ist jetzt 2.5 Mill. R., wozu aber die inländischen Bauernpässe das Meiste beitragen, s. den Tarif bei Walcker, S. 279. Eine Abwesenheitssteuer als Ersatz für die entgehende heimische Steuer haben auch engl. Nationalökonomen mehrfach günstiger beurtheilt, so A. Smith. S. meine Fin. II., §. 290 S. 40.

unter ein solcher nicht unberechtigter socialpolitischer Steuer-Gesichtspunct mit zur Geltung gelangt. Ausserdem kann im Falle des Absentiismus von grösseren Grundeigenthümern, deren Grund und Boden verpachtet ist, die Frage einer anderweiten gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse des Grundeigenthums besonders practisch und auch hier die Staatseinmischung nicht kurzweg mit dem Princip absoluten Eigenthums abgewiesen werden. (Vgl. Kap. 4 unten, bes. §. 340 ff., 349 ff.)

Zweites Kapitel.

Die Eigenthumsordnung.

Einleitung.

Begründung und Begriff des Privateigenthums.

Vorbemerkung und Literaturnachweis. Vergl. dazu oben die Vorbemerkung zu Kap. 4 d. 1. Abtheil., bes. S. 290, und zu dieser 2. Abtheil., bes. S. 347, auch zu Hauptabschn. 3 d. vor. Kap. S. 407.

Der Zweck dieses und der folgenden Kapitel ist die Aufstellung einer nationalökonomisch und socialrechtlich haltbaren Eigenthumslehre und Eigenthumspolitik statt der bloss individualistischen, rein privatrechtlichen Eigenthumslehre der heutigen Jurisprudenz. Es sollen daher die geschichtlich überkommene und bestehende Eigenthumsinstitution und ihr Recht einer generellen Prüfung vom Standpuncte der Volkswirthschaft und der Socialpolitik aus unterzogen, ferner die Anforderungen, welche hiernach hinsichtlich der rechtlichen Zulassung des Privateigenthums überhaupt und desjenigen an den verschiedenen Objecten (Eigenthumsarten, — Frage der Ausdehnung des Eigenthums) u. hinsichtlich des Inhalts dieses Eigenthumsrechts zu stellen sind, erörtert werden. Nach dem Ergebniss dieser Untersuchung sind dann nationalökonomische oder socialökonomische Postulate für die socialrechtliche Gestaltung der Eigenthumsordnung aufzustellen.

Diese Aufgabe führt zu den mannigfachsten Berührungen mit der Rechtsphilosophie, besonders in der Frage der Begründung des Privateigenthums als Rechtsinstitut, mit der Rechtsgeschichte, besonders in Bezug auf die Entwicklung dieses Instituts und des Eigenthumsrechts (Ausdehnung und Inhalt des Eigenthums), wobei das Grundeigenthum und seine Rechtsgeschichte an Bedeutung allem anderen Eigenthum voransteht; und jene Aufgabe führt endlich und vorzugsweise auch zur Berührung mit dem bestehenden Privatrecht, was namentlich die Frage der Zulassung von Privateigenthum an allen in Betracht kommenden Objecten und die Frage des Inhalts des Eigenthumsrechts überhaupt und bei den einzelnen Eigenthumskategorieen anlangt. Vom volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Standpuncte aus ergeben sich nun gewisse Anforderungen an die Eigenthumsordnung, welche eine Auseinandersetzung mit rechtsphilosophischen Lehren und Thesen und mit Sätzen des geltenden Rechts nöthig machen. Die Aufgabe in diesem Werke beschränkt sich nach dessen Zweck durchaus darauf, die rechtsphilosophische, die rechtsgeschichtliche und die positiv-rechtliche Seite der Eigenthumslehre nur soweit in die Erörterung hineinzuziehen, als es eine solche Auseinandersetzung erfordert. Die sich hiernach für die Darstellung ergebenden Grenzen sind im Folgenden möglichst streng innegehalten worden.

Die nationalökonomische und socialpolitische Untersuchung des Eigenthums und seiner Ordnung muss namentlich die Fragen beantworten, ob und wie weit Privateigenthum an und für sich und Privateigenthum bestimmter Kategorieen, wie Kapital-, Grund-, „geistiges“ Eigenthum, als eine nothwendige Bedingung der Volkswirthschaft und ihrer höheren Entwicklung und daher der reichlichen Bedürfnissbefriedigung des ganzen Volks anzusehen, mithin insbesondere

im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse gelegen ist; ferner ob und wie weit neben dem Privateigenthum „öffentliches" („gesellschaftliches" „Gemein-") im Gesammtinteresse auch bei unseren Culturvölkern bestehen soll; endlich wie das Privateigenthum, wenn dasselbe als eine Existenz- und Gedeihensbedingung der Volkswirthschaft einmal anerkannt ist, nach dem Interesse der letzteren, daher namentlich unter Beachtung des volkswirthschaftlichen Vertheilungsinteresses (§. 94—109e), zweckmässig gestaltet und wie die Collision zwischen dem Individual- oder dem eigentlichen Privatinteresse, welches ein absolutes Eigenthumsrecht verlangt, und dem Gesammtinteresse, welches nur ein beschränktes und mit Pflichten verbundenes Privateigenthumsrecht zugestehen kann, ausgeglichen werden soll: Fragen, welche sich zusammenfassen lassen als Fragen nach der Existenz (Zulassung) oder Begründung, nach dem Begriff, der Ausdehnung und dem Inhalt des Privateigenthums, unter diesem Inhalt auch das Erbrecht inbegriffen (§. 286).

Es ist bisher nicht üblich, auch nur entfernt in dem Umfange, wie es im Folgenden geschieht, Untersuchungen über das Eigenthum in der Nationalökonomie anzustellen. Den älteren Lehrbüchern und Systemen fehlen dieselben daher meistens gänzlich, die neueren gehen wenigstens noch nicht näher darauf ein, wenn auch schon mehr als auf die Rechtsordnung der persönlichen Freiheit. Die Existenz des Privateigenthums und das bestehende Vermögensrecht, welches sich an diese Institution anschliesst, galt und gilt vielfach noch heute der Politischen Oekonomie als die selbstverständliche Rechtsgrundlage, welche einfach anzunehmen, über welche aber nicht zu discutiren ist. So erklärt es sich, dass das Privatvermögensrecht bisher kaum weiter in der Volkswirthschaftslehre erörtert, am Wenigsten aber seine hauptsächlichen Institute, wie das Eigenthum, einer Kritik unterzogen oder zu begründen und zu modificiren gesucht wurden. Die Begründung galt für überflüssig, die Kritik und Modification für unzulässig. Und während auch in der Politischen Oekonomie längst eine Menge Einrichtungen des öffentlichen Rechts kritisch zersetzt wurden, blieb — mit theilweiser Ausnahme des Familien- und Erbrechts — das Privatrecht und die Eigenthumsordnung noch immer ein Noli me tangere für die theoretische Betrachtung.

In der gegenwärtigen Entwicklung unserer Wissenschaft ist dieser Standpunct nicht mehr haltbar. Man kann und darf die Aufgabe einer nationalökonomischen Beurtheilung des Eigenthums nicht mehr bei Seite lassen oder nur als eine nebensächliche behandeln, wie dies in der Vorbemerkung zu dieser Abtheilung (S. 343 ff.) schon erörtert wurde.

Freilich mangelt es bei dieser Sachlage leider noch sehr an den geeigneten Vorarbeiten, was sich bei der mehr dogmatischen Behandlung, nach welcher dieses Werk strebt, um so empfindlicher fühlbar macht. Durch diesen Mangel ist die ausführlichere Darstellung der principalen Fragen, wie diejenige nach der Begründung des Privateigenthums überhaupt, nach der Zulassung privaten Kapital- und Grundeigenthums neben oder ausschliesslich statt öffentlichen Eigenthums, im Folgenden nothwendig geworden.

Die bisherige nationalökonomische Fachliteratur bietet für die principielle Behandlung solcher Fragen noch sehr wenig. Nur für das private Grundeigenthum oder für Hauptkategorieen desselben, wie das ländliche, das Wald- und Bergwerkseigenthum, hat die Nationalökonomie, zum Theil unter Verwerthung der rechtsgeschichtlichen Untersuchungen und in Verbindung mit Erörterungen über Fortbildung der Agrarverfassung und mit finanzwissenschaftlichen Fragen, umfassendere Vorarbeiten geliefert. Auch die vermögensrechtlichen Seiten des Familienrechts und das Erbrecht, bes. in Bezug auf Grundeigenthum wurden in Betracht gezogen. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen sind für den theoretischen Theil des Systems allerdings erst partiell benutzt worden, am Meisten von Schäffle. Untersuchungen über die ökonomische Natur des städtischen Grundeigenthums und desjenigen an Wegeboden fehlen dagegen noch grösstentheils. Die aparte ökonomische Stellung des Kapitaleigenthums ferner hat trotz der werthvollen Fingerzeige der socialistischen Kritik die Nationalökonomen fast noch ebensowenig beschäftigt als die Rechtsphilosophen und die positiven Juristen. Auch sie haben daher noch kaum Forderungen principieller Art für eine aparte Rechtsstellung des Kapitaleigenthums erhoben, obwohl die Fabrikgesetzgebung und die Beschränkung des Arbeitsvertragsrechts dazu hätte führen können.

Die socialistische Literatur ist zu einseitig kritisch und begründet ihre positiven Forderungen, wie die Abschaffung des privaten Kapital- und Grundeigenthums (§. 109 c) und des Erbrechts, zu wenig. Die Schwierigkeiten, welche vor Allem vom massgebenden Interessenpunct der Production der Verwirklichung dieser Forderungen entgegenstehen, selbst wenn man die Kritik des geltenden Eigenthumsrechts und seiner ökonomischen Wirkungen auf Production und Vertheilung für völlig gelungen anerkennen könnte, werden verhüllt, oft einfach übersehen. Es handelt sich daher im Folgenden auch nicht um ein näheres Eingehen auf die socialistische Literatur und ihre Beweisführungen, sondern nur um eine Prüfung und zum Theil um eine Antikritik der Ergebnisse der socialistischen Eigenthumskritik und der hauptsächlichen Postulate für die Eigenthumsordnung, welche aus dieser Kritik abgeleitet, wenn auch keineswegs allgemein genügend begründet werden.

Die Rechtsphilosophie hat die Frage nach der Begründung des Privateigenthums natürlich zuvörderst und am Eingehendsten behandelt. Die verschiedenen Schulen und Autoren stellen mancherlei verschiedene Versuche der Begründung an, von denen m. E. keiner als ganz gelungen bezeichnet werden kann. Der allgemeine Mangel ist die fehlende oder ungenügende Unterscheidung der verschiedenen Eigenthumsarten und die unterbleibende Betrachtung der ökonomischen Seiten der Privateigenthumsinstitution, der Wirkungen der letzteren auf Production und Vertheilung, der Stellung von Privat- und Gemeineigenthum zu einander. Der Gewinn der rechtsphilosophischen Untersuchungen über das Eigenthum ist deshalb für die Nationalökonomie nur ein geringer. Die vagen Allgemeinheiten, die Deductionen aus willkürlichen Axiomen, der schon gerügte Mangel (S. 290) an irgend welcher näherer Fühlung mit der Nationalökonomie, welcher bei einer so eminent wirthschaftlichen Einrichtung wie das Eigenthum freilich geradezu unbegreiflich ist, aber nur um so schwerer wiegt, — alles Dieses bewirkt hier mehr als in anderen Fragen der volkswirthschaftlichen Grundlegung, dass der Nationalökonom doch noch fast ganz ohne Unterstützung Seitens der Rechtsphilosophie gelassen wird. Vgl. die Vorbem. zu Kap. 4 oben, §. 288 ff.

Die Rechtsgeschichte — und ähnlich die räumlich vergleichende Darstellung des Rechts verschiedener Völker — liefert dagegen für die Entwicklung des Grundeigenthums, besonders des ländlichen, reiches und nationalökonomisch hochwichtiges Material, sowohl für das classische Alterthum, als namentlich für das germanische Alterthum und Mittelalter bis in die neueste Zeit hinein. Diese Entwicklungsgeschichte des Grundeigenthums lässt sich ähnlich wie diejenige der Unfreiheit in der Hauptsache auf ein ökonomisches Princip zurückführen, das sie beherrscht: der nothgedrungene Uebergang von extensivem Landwirthschaftsbetrieb zu immer intensiverem, bei vermehrter Bevölkerung, führt wie überhaupt zu Privateigenthum am Boden, anstatt des früheren Gemeineigenthums, so auch zu immer umfassenderem, inhaltsreicherem Eigenthumsrecht (§. 268). Das ländliche Grundeigenthum ist derjenige Theil des Eigenthums, welcher die eingehendste volkswirthschaftliche Würdigung mittelst Verwerthung der rechtsgeschichtlichen Forschungen gefunden hat. Das Untersuchungsgebiet ist aber so gross, dass eine gewisse Arbeitstheilung nothwendig ist zwischen Fach- und Rechtshistoriker und Nationalökonom. Wünschenswerth und fast unentbehrlich sind nur den ersteren auch nationalökonomische und speciell landwirthschaftlich-technische Kenntnisse, wie neuerdings die Erfolge von Rodbertus in altrömischer Agrargeschichte bewiesen haben. — Nach der in diesem Werke innegehaltenen Vertheilung des Stoffs wird übrigens in die Geschichte des Grundeigenthums in dieser Grundlegung nur soweit, als es die principielle Behandlung der grossen Cardinalfragen dieser Abtheilung mit sich bringt, eingegangen. Weiteres darüber wird eventuell in der Darstellung des Agrarwesens im 4. Bande des Lehrbuchs zu suchen sein. Es ist in Recensionen der 1. Aufl. der Grundleg. der Zweifel ausgesprochen worden, ob ich nicht an dieser Stelle schon zu weit auf diese histor. Verhältnisse eingegangen sei u. dadurch zu viel aus dem 4. Theile anticipirt habe. Vieles wird hier von subjectiver Ansicht abhängen. Die ohnehin ziemlich abstracte Behandlung der genannten Fragen, die wieder von anderer Seite bemängelt wurde, schien mir dies Hineinziehen (z. B. §. 324 ff.) doch zu gebieten.

Auch die übrigen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen, wie über Erbrecht, Vertragsrecht, Forderungsrecht, Pfandrecht, Zinsrecht

u. s. w., die Vergleichungen zwischen der römisch-rechtlichen und deutsch-rechtlichen Gestaltung der einzelnen Institute und Rechte und der geschichtlichen Entwicklung eines jeden in beiden Rechtssystemen bieten für die nationalökonomische Behandlung der Eigenthumslehre grösstes Interesse und immerhin schon manche Ausbeute. Mehr und mehr erkennen auch unsere Rechtshistoriker den fast immer grossen, oft entscheidenden Einfluss volkswirthschaftlicher und ökonomisch-technischer Verhältnisse auf die Fort- und Umbildung der Privatrechtsinstitute, speciell der vermögens-rechtlichen an. Der grundsätzliche Unterschied zwischen römischem und deutschem Rechte wird mit Fug wesentlich auf die theils natürlichen (Klima! Bodenbebauungsart!), theils geschichtlich-zufälligen, aber eben einmal bestehenden Verschiedenheiten des Wirthschaftslebens zugeführt. Arbeiten, wie diejenigen von Ihering, Lassalle über römisches, Arnold über deutsches und römisches, Endemann über kanonisches Recht sind nicht dankbar genug von den Nationalökonomen zu begrüssen. Die Rechtsgeschichte des Wuchers z. B. ist schon deswegen auch für die allgemeineren volkswirthschaftlichen Lehren wichtig, weil in der Wuchergesetzgebung ein geschichtlich und principiell hoch bedeutsamer Versuch vorliegt, dem Kapitaleigenthum, oder doch einer Hauptart desselben, dem Leihkapital, eine principiell aparte Stellung im Rechte zu geben: ein an und für sich ganz richtiger Gesichtspunct, dessen Verwirklichung im geltenden Recht ein nothwendiges Problem der Zukunft ist.

Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Institute und Sätze des Vermögensrechts kann indessen zumal gegenwärtig in einer nationalökonomischen Grundlegung noch nicht erfolgen. Denn in dieser handelt es sich vorläufig noch um die allgemeinsten Principien der Eigenthumsordnung, um die Fragen, ob und wie weit überhaupt Privateigenthum, ob Kapital-, ob Grundeigenthum, ob Erbrecht aus volkswirthschaftlichen Gründen bestehen, welche Rechte aus diesen Gründen das Eigenthumsrecht gewähren, welchen etwaigen Beschränkungen und Verpflichtungen es unterliegen muss. Und um ähnlich allgemeine Fragen handelt es sich bei der Freiheit der Verträge. Die Beweisführung in diesen Fragen muss doch mehr nationalökonomisch als juristisch, mehr logisch deducirend als geschichtlich inducirend sein. Erst eine speciellere monographische Ausführung einer nationalökonomischen Eigenthumslehre hat die Aufgabe, auf die Einzelinstitute und deren Rechtsgeschichte genauer einzugehen. Alsdann werden auch die bezüglichen rechtsgeschichtlichen Arbeiten ausgiebiger zu verwerthen sein. Einzelnes ist in den späteren Bänden des Lehrbuchs zu behandeln. In dieser Grundlegung zwingen auch Rücksichten, ihr nicht eine noch grössere Ausdehnung, als sie ohnedem schon erreicht, zu geben, zu einer Beschränkung der Ausführungen über die einzelnen Specialpuncte der Eigenthumsordnung. Für Einzelnes aus d. Vertragsrecht u. s. w. s. bes. die werthvollen Arbeiten von Knies: „Geld u. Credit“.

Die Literatur des heutigen Rechts, römischen und deutschen Ursprungs, sowie das codificirte Recht ist für die nationalökonomische Untersuchung der Eigenthumsordnung zum Zweck der Kritik des geltenden Rechts, z. B. der Definitionen und Formulirungen der Begriffe heranzuziehen. Diese Literatur hat es mit der Lex lata zu thun, unsre Untersuchung handelt de lege ferenda. Aber davon abgesehen, so sind die Standpuncte auch sonst verschieden. Die heutige Wissenschaft des Privatrechts steht doch überwiegend auf dem Boden des römischen Rechts und ist von dessen rein individualistischer Auffassung des Privatrechts und besonders des Eigenthumsrechts durchdrungen, wozu ja freilich in Wechselwirkung mit dem röm. Recht die moderne Culturentwicklung auch von sich aus beigetragen hat. Aus d. röm. Recht rühren jene Begriffsbestimmungen und Formulirungen her, welche im Privatrecht stets das Herrschaftsmoment in möglichst absoluter Weise zur Geltung bringen. Diese Auffassung ist aber schlechterdings in der Volkswirthschaft und im socialen Leben unhaltbar und muss daher von dem socialrechtlichen Standpuncte dieses Werks aus principiell auf das Schärfste bekämpft werden. Die Nationalökonomie und die Socialwissenschaft darf sich dabei auch nicht durch den beliebten Einwand der privatrechtlichen Jurisprudenz irre machen lassen, dass ihre Forderungen in Betreff des Privatrechts „juristisch falsch“, „unlogisch“ seien u. dgl. m. Die Jurisprudenz überschreitet mit solchen Urtheilen ihre Competenz. Ihre Aufgabe ist doch nur eine wesentlich technische. In solchen Fragen handelt es sich dagegen um Eigenthumspolitik. Unsere Eigenthumsordnung und das ganze Eigen-

thumsrecht kann recht wohl aus volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Gründen durchaus verändert werden, einerlei ob dies in Einklang oder in Widerspruch mit der rein formalen Logik der Rechtswissenschaft steht. Es liegt für die letztere nach eingetretener Veränderung des geltenden Rechts lediglich die neue Aufgabe vor, nunmehr die neuen Rechtssätze nach der formal logischen Methode zu behandeln. Eine andere gesetzliche Stellung des Eigenthums z. B. oder eine Veränderung der rechtlich zulässigen Verschuldungsformen des Grundeigenthums kann nicht damit angegriffen werden, dass sie der heutigen Jurisprudenz unhaltbar erscheint, sondern dass sie volkswirthschaftlich und socialpolitisch bedenklich ist. Es mag dabei auch nur constatirt werden, dass z. B. der absolute Privateigenthumsbegriff nicht einmal eine richtige Abstraction des geltenden Rechts ist (§. 283), sondern mit anerkannten Sätzen des öffentlichen Rechts und zum Theil selbst des Privatrechts in Widerspruch steht. Ausserdem ist die Neigung der Privatrechtsjuristen, aus den Begriffen alle darin möglicher Weise logisch enthaltenen Consequenzen zu ziehen, auch vom rein juristischen Standpuncte aus bedenklich und gerade mit der historisch-realist. Auffassung des Rechts in Widerspruch. Dies wird von einzelnen der hervorragendsten Juristen, namentlich wieder von Ihering, selbst anerkannt. Der Nationalökonom u. Socialpolitiker hat allen Grund, gegen diese einseitig „logische" Methode der Juristen Einspruch zu erheben.

Bei einer richtigeren Behandlung des Privateigenthums in der Rechtswissenschaft müsste diese Institution überhaupt nicht nur im Privatrecht, sondern auch im öffentlichen Recht behandelt werden. Wie die Dinge liegen, bietet jedoch die Literatur des öffentlichen Rechts für unsere Untersuchungen wenig. Der Schutz des Privateigenthums wird zwar als eine der ersten Aufgaben des Staats betrachtet. Bezügliche Sätze von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eigenthums sind in unsere Verfassungen gekommen. Die daraus entspringenden Aufgaben werden im Staatsrecht behandelt. Aber im Uebrigen wird die Lehre vom Privateigenthum so gut wie vollständig dem Privatrecht überlassen und dessen Auffassung und Behandlung des Eigenthums wiederum in das Staatsrecht als die selbstverständliche herüber genommen. Auch dies ist nur eine Consequenz des einseitig individualistischen Standpuncts unserer Rechtswissenschaft in der Eigenthumslehre und im Vermögensrecht überhaupt. Die directe und indirecte Einwirkung der gesammten Eigenthumsordnung auf die Gesellschaft und dadurch in eminentem Maasse auf den Staat wird dabei verkannt, obwohl in Bezug auf das Grundeigenthum, dessen Gestaltung und Vertheilung und auf gewisse Puncte des Familienrechts die richtige Einsicht nicht gefehlt hat. Man hat es aber unterlassen, daraus die weiteren Consequenzen für die Auffassung und Behandlung des Privatrechts überhaupt zu ziehen. Die Folge der jetzt anzustrebenden socialrechtlichen Auffassung des Eigenthums ist es, dass dasselbe auch im Staatsrecht seinen Platz finden muss. Bisher sind es gewöhnlich nur einzelne Eigenthumskategorieen und besondere Rechtsverhältnisse, z. B. das Expropriationsrecht, welche im Staatsrecht und speciell im Verwaltungsrecht behandelt werden, nicht die Institution des Privateigenthums als solche und ihr Recht; eine Behandlung, die dann sogar ihre Bedenken hat, denn sie trägt zu der irrigen Auffassung bei, z. B. im Enteignungsrecht etwas privatrechtlich Anomales zu finden (s. u. Kap. 5). Auch L. Stein ist in s. Verwaltungsrecht hier über die Früheren noch nicht hinausgekommen (vgl. B. VII.). Einen wichtigen, wohl grundsätzlich richtigen Fortschritt bezeichnet dagegen H. Rösler in seinem socialen Verwaltungsrecht.

Für die specielle Literatur über die einzelnen Lehren vergl. u. die einzelnen von diesen handelnden Abschnitte. Hier folgt zunächst eine Uebersicht über die allgemeinere Literatur.

Nationalökonomische Literatur. Kautz, Nat.-Oek., I., §. 22 ff., auch für weitere Literaturangaben. Roscher, Syst., I., §. 77—88., s. auch dessen Vorrede z. d. hier auch ihrerselbst wegen mit zu nennenden „nation. ökon. civilist. Studien" v. H. Dankwardt (Lpz., 1862 u. 1869), jetzt auch in Roscher's Ansichten 3. Aufl., B. I., S. 89, v. Mangoldt, Grundriss, 2. Aufl., §. 24; ders., Volkswirthschaftslehre, Kap. 6 pass. M. Wirth, Nat.-Oek., I., 4. Aufl., S. 377—397 (hauptsächlich über geist. Eigenth.), II., 3. Aufl., S. 71 ff. Dühring, Cursus d. Nat.- u. Soc.-Oek., 5. Abschn., 1. Kap. — Wichtiger, z. Th. auch in Verbindung mit antikritischen Erörterungen der socialistischen Kapitalkritik: Hildebrand, Nat.-Oek., I., §. 21,

§. 44—45, §. 62. Knies, polit. Oekon., S. 130—147 (bes. über das Eigenthum bei den Griechen, Römern u. alten Germanen), u. bes. ders., d. Geld, Berlin 1873, nam. Abschn. II, S. 81 ff. (Begr. d. Eigenth.), s. u. §. 283. Schäffle, Syst., 3. Aufl. pass., bes. II., 505 ff. — 541 (bes. werthvolle Erörterungen über Familien-Vermögensrecht, Erbrecht), II., 345 ff., II., 384 ff. (u. A. über die rechtsphilos. Rechtfertigung des Kapitalgewinns und über Marx), II., 79 ff. (geist. Eigenthum u. s. w.); ders., Kapitalism. u. Socialism., bes. S. 59 ff., 82 ff. (Kritik der Eigenthumsbegründungen), S. 312 ff., dann im 15. Vortrag S. 610 ff. passim; ders., Theorie d. ausschliess. Absatzverhältnisse (bes. wichtig f. die Theorie des geist. Eigenthums); ders., Bau u. Leben d. soc. Körpers, I., 215, 767 ff., III., 384 u. mehrfach pass. an verschied. Stellen dieses grossen Werks. Schäffle hat auch auf diesem Gebiete unter allen Nationalökonomen die bedeutendsten Erörterungen angestellt, leider etwas zu aphoristisch. Mit letzterem Umstande mag es zusammenhängen, dass es auch bei ihm noch, wie bei den anderen Autoren, bisher doch meist nur einzelne Puncte der Eigenthumsinstitution sind, nicht diese in ihrer Totalität, welche erörtert wird. Das Werthvollste bei Schäffle sind die Ausführungen über Familien-Vermögensrecht, öffentliches Vermögen, geistiges Eigenthum. Manchfach Anschluss an Marlo, Le-Play. — Lange, Ans. Mill's, 2. Kapitel; derselbe, Arbeiterfrage, 3. Aufl., Kap. 6. H. Rösler, Grundlehren d. Smith'schen Volkswirthschaftslehre, 2. Aufl., bes. Kap, VIII. (sociales und Privatrecht), ders. Vorles. S. 109 u. überh. Kap. 2 das. v. Besitz. Maurus, Freih. in d. Volkswirthschaft, bes. Abschn. 5. Schmoller, Grundfragen d. Rechts, besonders Abschn. 4, S. 53 ff. Sonst überhaupt Marlo, a. a. O., das ganze Werk. — Mehrfach neuerdings A. Samter, Priv.eig. u. gesellsch. Eigenth. in Nr. 22 u. 23 d. Ztschr. „Wage", 1876 (obgleich d. Verf. an d. Ableitung des Privateig. aus d. Princip der individuellen Persönlichk. festhält, kommt er doch zu zieml. ähnl. Schlüssen wie ich). In s. selbständ. Schr. Gesellsch. u. Priv.eig. (Lpz. 1877, eine Recens. gab ich in d. Jen. Lit.-Zt. v. 31. März 1877) sucht d. Verf. d. Nothwendigk. v. „gesellschaftlichen" neben Priv.eig. nachzuweisen u. verlangt f. jenes den ganzen Grund u. Boden, s. dagegen unten Kap. 4. Eine spec. Untersuch. üb. d. Eigenthumsbegriff, mit genauer Berücksichtig. der jurist. Liter. lieferte A. Samter in Conrads Jahrb. 1878, I., 269 (auch selbständig; darüber Baron in Pözl's Krit. Viert.j.schr. 1878).

Von der fremden nationalökonomischen Literatur beschäftigt sich die classische englische, namentlich die ältere, mit dem Eigenthum als solchem so wenig principiell als mit anderen Fragen und Einrichtungen der „Grundlegung". Meistens wird, wie von den Physiokraten (Quesnay, Türgot), so von A. Smith u. A. nur die Pflicht des Staats, für den Schutz des Eigenthums zu sorgen und die Nothwendigkeit gesicherten Eigenthums für die Volkswirthschaft betont, vgl. A. Smith, B. V., p. II., of the expense of justice, im Anfang. Etwas eingehender, ein wenig principiell M'Culloch, princ. of pol. econ., ch. II., sect. 1, ed. v. 1844, p. 71 ff. Erheblich bedeutender, mehrfach mit soc.-pol. Gesichtspuncten J. St. Mill, B. 1. Kap. 1 u. 2, vgl. auch seine Autobiographie pass. (Lond. 1874). Von neueren Engländern vergl. noch: Fawcett, manual of pol. econ., B. II., ch. 1, 3. Ausg. (1869), S. 97 ff. (Anerkennung des geschichtlich wandelbaren Characters des Eigenthums auch nach dem Umfange der Rechte, die es giebt). Cairnes, essays in pol. econ., Lond. 1873, Abh. über land. p. 187 ff, (aus Fortnightly Rev. Jan. 1870) mit guten principiellen Erörterungen. H. D. Macleod, der die ganze Nationalökonomie so ziemlich zu einer Geld-, Credit- und Banklehre degradirt, ist in seinen principles of economical philosophy (!sic!), 2. ed. Lond. 1872, I., 124 consequent genug, den Unterschied zwischen einem socialistischen und ökonomischen Zustand der Gesellschaft darin zu finden, dass dort kein, hier wohl Privateigenthum besteht, hier daher nur freier Tausch, weshalb nur hier (?) überhaupt Werth und Gesetze des Tausches vorzufinden seien. Vgl. auch p. 154, 176.

Die französische Literatur nahm früher und nimmt zum Theil noch jetzt die Institution des Privateigenthums einfach als eine gegebene hin, deren nothwendige Sicherung durch den Staat sie im volkswirthschaftlichen Interesse dringend verlangt. So schon die Physiokraten, z. B. in der 4. Maxime Quesnay's („die Sicherheit des Eigenthums ist der wesentliche Grund der ökonomischen Ordnung der Gesellschaft"). Dann J. B. Say, traité l. 4, ch. 14, über das Eigenthumsrecht, welches der Volkswirth nur betrachte als eine Thatsache, welche besteht oder nicht besteht. Auch Sismondi hat noch nicht systematisch zusammenfassende Erörterungen über

die Eigenthumsinstitution, berührt aber in seinen trefflichen Untersuchungen über die Verhältnisse des Grundeigenthums und diejenigen der Kapitalisten und Arbeiter (Vertheilung des Productionsertrags) doch die principiellen Puncte der Eigenthumsfrage vielfach, stets ungleich tiefer als J. B. Say und die französische Freihandelsschule. Vgl. bes. Sismondi's nouv. princ. d'écon. pol. 2. ed. I., l. 3, II., l. 7, ch. 9 (II., 347 ff.); ders., études d'écon. pol. I. l. sect. (Brux. 1837, I., 107 ff.). — In der neueren Zeit hat das Auftauchen des theoret. Socialismus (St. Simon, Fourier, Proudhon u. s. w.), dann 1848 der socialistische Character der Revolution, 1871 der Commune-Aufstand auch die Nationalökonomen auf die Erörterung der Eigenthumslehre hingedrängt, — ohne grossen Erfolg für die Wissenschaft, selbst nicht in der Grundeigenthumsfrage. Bastiat's Antikritik und seine schiefe und oberflächliche Polemik gegen die Grundrententheorie sind ein Typus dieser französischen „conservativen" Nationalökonomie. Vgl. Bastiat, harm. écon. ch. 8, 9, 13, pamphlets über propriété et loi und propr. et spoliation in den oeuvres (ed. v. 1854) IV., 275, 394. Vgl. auch den Briefwechsel zwischen Proudhon und Bastiat in des letzteren Werken, V., 120 ff. — Thiers, propriété, Par. 1848; D. von Schneider, Berl. 1848 („Arbeitstheorie", nicht eben tief s. u. §. 255). J. Garnier, traité d'écon. pol. 6. ed. Par. 1868, p. 93 ff. Baudrillart, manuel d'écon. pol. (1. Ausg., Par. 1857) 1. Th. ch. 7. Bedeutend gründlicher und eingehender A. Clément, essai sur la science sociale, Par. 1867, I., 129 ff. (Eigenthum Frucht der Arbeit und Sparsamkeit, aber Recht des Eigenthums, wie alle andren Rechte nur zu rechtfertigen durch das constatirte Gemeinschaftsinteresse), 135 ff., 160, 172. Menier, avenir écon., Par. 1875, tom. 1., p. 181 ff. Le Play, réforme sociale, bes. livre 2 propriété (nam. üb. Erbrecht), i. d. 6. Ausg., Tours et Paris 1878 I., 228 ff. — Das neueste Werk des französischen Belgiers E. De Laveleye, de la propriété et de ses formes primitives, Par. 1874, (auch in engl. Uebersetz. v. Marriott, mit Einleit. v. Cliffe-Leslie, Lond. 1878, eine deutsche Uebersetz. v. Dr. Bücher, „d. Ureigenth." Leipz. 1879 soeben erschienen), beschäftigt sich vornemlich mit dem Grundeigenthum und dem allgem. Nachweis des Hervorgehens des privaten Grundeigenthums aus dem Gemeineigenth. bei den meisten Völkern, geht aber mehrfach auf die allgemeinen Principienfragen ein, vgl. bes. ch. 26 (Eigenthumstheorie), ch. 1 u. préface. Der Verf. steht auf einem der deutschen socialpolitisch-ökonomischen Schule ganz verwandten Standpuncte. Vgl. darüber u. A. s. Aufs. in d. Revue des II mondes Févr. 1878. Er hat sich daher auch den Zorn des Herrn M. Block zugezogen (s. dessen Quintess. d. Kath.soc. in d. Berl. Viertelj.schr. 1878, H. 4 u. selbständig).

In der neueren italienischen Literatur auf dem Gebiete der Rechtsphilosophie und der Nationalökonomie beginnt sich unter den Einflüssen der Krause-Ahrens'schen Schule dort und der neueren deutschen socialpolitischen hier eine der letzteren manchfach verwandte Auffassung der volkswirthschaftlichen Hauptprobleme und eine ähnliche Behandlung der Wissenschaft wie bei den jüngeren deutschen Gelehrten zu zeigen. Vgl. darüber meines speciellen Schülers V. Cusumano (Prof. in Palermo) le scuole economiche della Germania, Napoli 1876, p. 84 Anm. Bes. interessant sind in dieser Hinsicht die neueren Arbeiten von F. Lampertico, durchweg mehr an die deutsche als an die französische und englische Literatur anknüpfend und die Wissenschaft wesentlich fördernd: economia dei popoli e degli stati, bis jetzt 4 B., Milano, vol. 3 la proprietà Mil. 1876, bes. c. 2 u. 3. In den recht brauchbaren kleinen Grundrissen u. Compendien von L. Cossa, (elem. di econ. polit. 3. ed. Mil. 1878, guida allo studio dell' Econ. polit., 2. ed. Mil. 1878) findet sich noch zu wenig von der neueren Auffassung u. mitunter etwas schiefe Polemik, z. B. in d. 2. Schrift S. 226.

Socialistische und verwandte Literatur. Mehr oder weniger gehört die ganze socialistische und communistische Literatur hierher, weil in ihr das Privateigenthum wenigstens in seinen wichtigsten Puncten, dem Grund-, Kapitaleigenthum, Erbrecht, der Vertragsfreiheit angegriffen zu werden pflegt, von dem einen Autor und der einen Schule mehr diese, von andren mehr jene Seite (§. 109a—109d). Ein grosser Theil namentlich der französ. Literatur ist zu phantastisch, um ernstlicher in Betracht zu kommen (Fourier u. A. m.) Wo die Forderungen noch gemässigter bleiben, wie z. B. in der St. Simonistischen Bekämpfung des Erbrechts (Bazard), sind es auch mehr die leitenden Gesichtspuncte und Grundanschauungen, aus denen ein wissenschaftlicher Gewinn für die Kritik des Privateigenthums zu entnehmen ist,

als die Ausführungen und formulirten Vorschläge, an welchen letzteren es öfters ganz fehlt. Vgl. bes. St. Simon, système industriel, Par. 1821—22, Catechisme des Industriels, Par. 1823—24, die erste Schrift theilweise in den oeuvres choisies de St. Simon, Brux. 1859, vol. III.; die zweite eb. S. 67 ff. (ohne das 3. Heft, das von A. Comte herrührt). Dann bes. Bazard, exposit. de la doctrine de St. Simon, Par. 1830. Am Wichtigsten bleiben indessen doch für die allgemeine Eigenthumslehre, trotz der Widersprüche und der schliesslichen allgemeinen Skepsis, aus der französischen Literatur dieser Art die verschiedenen Schriften Proudhon's, seine erste bezügliche Schrift: Qu'est ce que la propriété? zuerst 1840, jetzt, vermehrt um den Brief an Blanqui, d. 1. B. seiner oeuvres complètes, Par. 1873. Ferner die nachgelass. Schrift: théorie de la propriété, Par. 1866. Vgl. auch d. syst. des contradictions économiques (v. 4 u. 5 d. ges. Werke), auch in B. 7 le droit au travail et le droit de propriété. Vgl. über Proudhon auch Hack in d. Tüb. Ztschr., B. 27, 1871, S. 365 ff. Sonst über d. älteren, bes. französ. Socialisten, nam. L. Stein in s. Comm. u. Soc. Frankreichs, Marlo, Organis. u. Arbeit, Schäffle, Soc. u. Kap., Hildebrand, Nat.ök. d. Gegenw., B. 1, J. Huber in s. kl. Schriften, Lpz. 1871.

Die deutsche socialistische Literatur steht m. E. wissenschaftlich bedeutend höher als die französische, obgleich sie ohne Zweifel von dieser ihre ersten Anregungen und einige ihrer Hauptideen erhalten hat, so z. B. Lassalle mit von L. Blanc (s. o. §. 109c). Aber die deutschen Socialisten haben von ihrer Lehre das Phantastische abgestreift, discutirbarere Vorschläge aufgestellt, nüchternere Kritik geübt und überall viel mehr mit eigentlich ökonomischen Raisonnements argumentirt, so auch speciell auf dem Gebiete der Eigenthumsfragen. Vgl. vor Allem Rodbertus in d. oben S. 2 u. 3 gen. Schriften, nam. d. 1. Schr. „Zur Erkenntniss" u. die „Soc. Briefe"; über ihn mein S. 2 gen. Aufs. u. d. Einleit. in d. Briefen v. Lassalle an Rodbertus; über seine Stellung z. Privatkapital s. d. Vorbem. unten zu Kap. 3. Dann K. Marx, d. Kapital, 1. B.: d. Productionsprocess des Kapitals, bes. Kap. 2—6; Lassalle, Kapital u. Arbeit, bes. Kap. 2 u. 4; über Marx u. seine Lehre s. Schäffle, im Kapitalismus S. 308 ff., im System, 3. Aufl. II., 385 ff.; ders. „die Quintessenz des Socialismus" (7. A. 1879) u. passim im Soc. Körper, bes. III., bes. S. 307 ff., 398 ff. Vgl. ferner E. Jäger, der moderne Socialismus, Berl. 1873, 1. B. K. Marx, Zusammenfassung der M.'schen Thesen eb. S. 33. Ueber die practischen Ziele der Marx'schen und der Agitation der internationalen Arbeiterassociation s. Rud. Meyer, Emancipationskampf d. 4. Stands, 2 B., Berl. 1874—75, nam. auch über die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Liga auf ihren Congressen, so in Betreff der Abschaffung des Grundeigenthums und Erbrechts in Basel 1869, vgl. Meyer, I., 92—174. Ueber und gegen den Baseler Beschluss über die Abschaffung des Grundeigenthums siehe meine Absch. d. priv. Grundeigenth., Lpz. 1870 (in der Polemik zu einseitig, in der Begründung der Nothwendigkeit — statt bloss der Zweckmässigkeit — des Grundeigenthums zu weit gehend, s. u. Kap. 4). — Ueber die gesammten Tendenzen der deutschen Socialisten unterrichtet gut Cusumano, scuole econ. della Germania, S. 261 ff. S. auch Fr. Mehring, d. deutsche Soc.dem., ihre Gesch. u. Lehre, 2. A.. Bremen 1878, F. Brandes, Lassalle, Berl. 1877. — Wie sich die Führer des deutschen Arbeiterstands die Verwirklichung ihrer ökonomischen Ziele denken, ist am Besten den ehemal. Zeitungen der Partei zu entnehmen, bes. dem Berl. „Neuen Soc.-Democraten" (Lassalle'sche Richtung) und dem Leipz. „Volksstaat" (internationale Richtung), mit Fachartikeln, die bei aller oft berechtigten Anklage gegen die Form, inhaltlich von ihrem Standpuncte aus mitunter vortrefflich sind und wissenschaftlich insofern höher stehen, als die Artikel der meisten gegnerischen Blätter über bedeutendere volkswirthschaftliche Principien- und Organisationsfragen. Eine Schrift wie die von Fr. Engel's gegen Dühring erschien in dem „Vorwärts"! Vergl. über die Arbeiterpresse A. Held, d. Arb.-Pr. der Gegenwart, Leipzig 1873, und namentlich Rud. Meyer, Emancipationskampf, pass. u. spec. I., 408 ff.

Die rechtsphilosophische und verwandte Literatur (allgemeine Politik u. s. w.) hier vollständig anzuführen, ist weder nöthig noch möglich. Vgl. die folgenden Abschnitte von der Begründung des Eigenthums und den bezüglichen Theorieen. Die meisten grossen Theoretiker und Systematiker der neueren Philosophie, welche die practische Philosophie behandelt haben, kommen in Betracht, die Naturrechtslehrer d. 17. u. 18. Jahrh. u. A. m. Am wichtigsten sind Locke, Kant, Fichte, Hegel, Schleiermacher, Krause, von neueren Fremden J. Bentham,

traité de législat., publ. par Dumont, Par. 1802, bes. II., 33 ff.; Comte, traité de propriété, 2 vol., Par. 1834. Vgl. über den heutigen Stand der Eigenthumslehre in d. Rechtsphil. u. allg. Politik bes. Bluntschli, Art. Eigenthum in Staatsw. B. III., 297—322; Warnkönig, Art. Eigenthum im Staatslexicon, 3. Aufl., IV., 741 ff. (mit kurzer Uebers. über die Autoren, sonst bes. nur üb. geist. Eig.); ders., Rechtsphilos. Freib. 1839; Ahrens, jurist. Encyclop. u. bes. Nat. recht in d. 7. Aufl. II., §. 68 ff., S. 107 ff.; Röder, Nat.r. II., 223 ff.; Trendelenburg, Nat. recht, 2. Aufl., §. 93 ff.; Stahl, Rechtsphilos. II., 1, 3. Aufl., B. 3, bes. Abschn. 2, S. 350 ff. Val. Meier, d. Eigenth. in den verschied. Weltanschauungen, Freib. 1871. Miraglia, moderna filosofia del diritto e i suoi rapporti con il diritto industriale, Napoli 1874, pass., bes. S. 28 ff. Dann aus d. Lit. der Politik: Escher, pract. Polit., I., 306 ff.

Für die Rechtsgeschichte, die römische und deutsche, kommen zunächst die Lehrbücher und ähnliche, den Stoff verarbeitende Werke in Betracht. S. dieselben oben S. 373 ff. in der Vorbem. zum 2. Hauptabschn. des 1. Kapitels; für die röm. Verhältnisse bes. Puchta, Institut,, nam. II., §. 235 ff; für die deutschen Zöpfl, Rechtsgesch., 4. Aufl,, III., §. 97 ff. — Von allgemeineren Werken: vor Allem v. Ihering, Geist d. röm. Rechts (d. einzelnen Bände liegen jetzt in verschied. Aufl. vor, B. I. in 4ter 1878,d. and. in 3ter., Lpz. 1874, 75, 77, dazu als Supplem. Sach- u. Quell.-Regist. 1878); dann d. Zweck im Recht I., Lpz. 1878; beide Werke ihrem ganzen Inhalt nach hierhergehörig. Lassalle, Syst. d. erworb. Rechte, „eine Versöhnung des posit. Rechts und der Rechtsphilos.", 2 B., Lpz. 1861, B. 1 Theorie d. erworb. Rechte u. der Collision d. Rechte, B. 2 d. Wesen d. röm. u. germ. Erbrechts in hist.-philos. Entwicklung. K. A. Schmidt, d. princip. Unterschied zw. d. röm. u. deutschen Rechte, Rost. 1853. Rodbertus, in Hildebr. Jahrb. II., 1864, 206 ff; ders. passim in s. Socialen Briefen an v. Kirchmann u. in s. Creditnoth d. Grundbesitzes. v. Scheel, d. wirthsch. Grundbegriffe d. Corpus juris, in Hildebr. Jahrb. 1866, IV. — Dann d. verschiedenen ebenfalls meist ihrem ganzen Inhalte nach hierhergehör. Werke v. W. Arnold, nam. sein: Cultur u. Rechtsleben, Berl. 1865, Cultur u. Recht d. Römer, Berl. 1868 (bes. B. 2 Vermögensrecht, S. 99 ff. und hier über Eigenthum S. 171; im 3. B. über Erbrecht S. 398); zur Gesch. des Eigenth. in d. deutschen Städten, Bas. 1861; Recht u. Wirthsch. in geschichtlicher Ansicht, Bas. 1863. — Endemann, d. nat.-ökon. Grundsätze d kanonist. Lehre, in Hildebr. Jahrb. 1863, I., auch selbständ. erschienen; ders., Studien in d. romanisch-kanonist. Wirthsch. u. Rechtslehre bis gegen Ende d. 17. Jahrh., Berl. 1874, I., bes. Nr. 1 über d. Wucherlehre. Braun u. Wirth, d. Zinswuchergesetze, Mainz 1866. Neumann, Gesch. d. Wuchers in Deutschland, 1865. Funk, Zins u. Wucher, Tüb. 1868. — Dankwardt's oben S. 506, gen. Schr. — „Die volkswirthschaftl. Grundzüge d. allgem. Landrechts u. der unter Stein und Hardenberg erlass. Gesetzes", Berl. 1869 (grösstentheils nur über letztere). Vgl. auch Degenkolb, Art. preuss. Landrecht in der 3. Aufl., des Rotteck'schen Staatslexicons, XII., 134 ff. — Für die handelsrechtliche Literatur u. Literaturgeschichte bes. Goldschmidt's Handb. d. Handelsr., 2. Aufl., I., Erl. 1874—75. — Ueber das Grundeigenthum speciell s. unten Kap. 4, Vorbem. Der wichtigste und am Meisten bearbeitete Theil der Rechtsgeschichte des Vermögens- und speciell des Eigenthumsrechts. Die Vorarbeiten dafür sind auch die umfassendsten (Maurer, Waitz, G. Hanssen, letzterer bes. die Verhältnisse vom national-ökon. Standpuncte aus und in Verbindung mit der Geschichte der Feldsysteme behandelnd). Aber eine allgemeine, Alles zusammenfassende Arbeit fehlt leider in der deutschen Literatur noch. Das franz. Werk von Laboulaye, hist. du droit de propriété foncière en Occident, Par. 1839, und die neue Schrift von De Laveleye (s. o.) müssen daher auch für uns als die wichtigsten allgemeineren bezeichnet werden. Vgl. ausserdem Sir Henry Maine, ancient law, 2. ed. 1871.

Ueber das positive heutige römische, deutsche und codificirte Recht s. die Lehrbücher und die neueren Rechtsbücher (Preuss. Landr., Oesterr. bürgerl. Ges.-B., Code Napoléon, Bad. Landrecht) über Eigenthum. Besonders benutzt wurden im Folgenden: v. Scheurl's u. Puchta's Instit., Puchta's, Vangerow's, Arndt's, Windscheid's, Baron's Pandecten, Bruns' Abh. über d. röm. Recht in Holtzendorff's Rechtsencycl., Gerber's, Beseler's, Stobbe's Deutsches Privatrecht, Kraut's Grundriss, K. Dahn's Deutsches Rechtsb., Nördl. 1877. — Neuere monographische Bearbeitungen der röm. Eigenthumslehre sind: K. Sell, röm. Lehre d. Eigenthums, 1852; Pagenstecher, röm. Lehre v. Eigenth.,

1857—59. u. bes. Leist, über d. Natur d. Eigenthums, 1859, einer der wenigen positiven Juristen, welche auf d. nat.-ökon. Seiten d. Eigenthumslehre mehr eingehen. Er hat die „Arbeitstheorie" modificirt adoptirt, aber wie begreiflich unter den Romanisten wenig Anklang gefunden.

Für die socialrechtliche Auffassung des Eigenthums s. endlich besonders H. Rösler, wie in s. Schrift über die Smith'sche Nat.-Oek., so bes. in s. Socialen Verwaltungsrecht, I., Buch 2 d. Sachenrecht, S. 305 ff., worauf für die Ausführung über die einzelnen Rechte u. Verpflichtungen d. Eigenthums, auf die im Folgenden meist nicht specieller eingegangen wird, bes. zu verweisen ist. — Vergl. hierzu auch noch in L. v. Stein's neuster Schrift „Gegenw. u. Zukunft d. Rechts- u. Staatswiss. Deutschlands", Stuttg. 1876, den Absch. über das Privatrecht der staatsbürgerlichen Gesellschaft, S. 224 ff. (bei viel Richtigem in der Grundanschauung muss dieses Buch doch besonderer Skepsis in d. rechtsgeschichtlichen Entwicklungen u. Schablonisirungen begegnen).

1. Hauptabschnitt.

Einleitende Betrachtung der Eigenthumslehre aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte.

I. — §. 254. Feststellung der Terminologie und Fragstellung.[1]) Socialöconomisch zerfällt das „Eigenthum" nach der Unterscheidung seines rechtlichen Inhabers, des „Eigenthümers" oder des Eigenthumssubjects, in verschiedene Kategorieen, welche auch in der Rechtsgeschichte der verschiedensten Völker nachzuweisen sind und sich bis in unsere modernen Rechtssysteme hinein verfolgen lassen. Unter diesen Kategorieen sind die für die socialökonomische Betrachtung wichtigsten das Gemeineigenthum und das Individual- oder Privat- (Sonder-) Eigenthum.

A. Ersteres gehört gewissen Gemeinschaften, und dient nach einer bestimmten Rechtsordnung, welche von der Gemeinschaft oder ihrem rechtlichen Vertreter (und nominellen oder formell juristischen Eigenthumssubjecte) gegeben wird, den Gesammtzwecken der Gemeinschaft oder auch den Einzelzwecken der Mitglieder der Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft kann auf natürlicher Verbindung des Bluts beruhen, wie die Familie, das Geschlecht, der Stamm[2]) oder eine freie Gemeinwirthschaft oder eine Zwangsgemeinwirthschaft sein. Danach lässt sich ver-

[1]) Vgl. bes. A. Samter, Eigenth.begr. in Conr. Jahrb. B. 30 S. 269, nam. im Anfang. Ders., Gesellsch. u. Privateig. S. 50 ff., 69 ff.

[2]) Die Lebensverhältnisse wilder u. überhaupt aussereurop. Völker, wie sie die neuere vergleichende Anthropologie u. Völkerkunde (Th. Waitz) zu untersuchen begonnen hat, ist für solche Puncte bes. wichtig u. dient auch zur Erklärung mancher Ueberreste älterer Rechtsverhältnisse, wie sie sich im Beginn der geschichtlich bekannten Periode der antiken Völker, der Kelten, Germanen, Slawen finden.

schiedenartiges Gemeineigenthum unterscheiden und ist solches auch in der geschichtlichen Entwicklung der Völker hervor- und die eine Form desselben an die Stelle der anderen getreten. Das Gemeineigenthum der näheren Blutsgemeinschaften ist aber wenigstens bei unseren Culturvölkern regelmässig durch das Individualeigenthum verdrängt worden oder in letzteres übergegangen. Das Gemeineigenthum freier Gemeinwirthschaften hat zwar früher mitunter, besonders bei der Kirche, in Genossenschaften u. dgl. m. keine geringe Rolle gespielt.[3]) Jetzt erlangt es nur ausnahmsweise eine aparte ökonomische Bedeutung, z. B. bei Gewerkvereinen. Das Gemeineigenthum von Zwangsgemeinschaften kann geschichtlich mit dem Gemeineigenthum von Blutsgemeinschaften zusammenhängen, so bei der aus der Familie, dem Geschlecht, der Sippe hervorgegangenen Ortsgemeinde, bei dem aus dem Stamme hervorgegangenen Volk und dessen nationalem Staat. Je mehr die Zwangsgemeinwirthschaften die Functionen der alten Blutsverbände und deren Erweiterungen, sowie diejenigen der freien Gemeinwirthschaften (z. B. der älteren Gilden) übernehmen, desto principiell wichtiger in ökonomischer Beziehung wird ihr Gemeineigenthum, obgleich dasselbe seinem Umfange nach im Laufe der geschichtlichen Entwicklung gewöhnlich abgenommen, namentlich der zumeist in Betracht kommende Grund und Boden grossentheils in Privateigenthum übergegangen ist (§. 324 ff.). Mit der vollen Ausbildung der reinen Orts- und Einwohnergemeinde und ihres wesentlich nur auf dem Grund des Wohnverhältnisses beruhenden Ortsbürgerrechts und Einwohnerrechts und mit der vollen Entwicklung des allgemeinen Staatsbürgerrechts ist das Gemeineigenthum der beiden wichtigsten hierher gehörigen Gemeinschaften, der Gemeinde (nebst deren Erweiterungen, Kreisen, Provinzen u. s. w.) und des Staats, immer mehr den allgemeinen Zwecken gewisser localer und nationaler oder staatlicher Bevölkerungsgemeinschaften dienstbar geworden: direct, indem es unmittelbar von diesen Gemeinschaften und ihren Mitgliedern benutzt wird, indirect, indem es dem rechtlichen Repräsentanten der letzteren, der Gemeinde und dem Staate als solchen oder als eigenen Einzelwirthschaften, für deren Verwaltungs- und Finanzzwecke dient. Hier liegt daher ein eigentlich „öffentlicher", im umfassendsten Sinne „gesellschaftlicher" Zweck und eine dementsprechende Function vor,

[3]) Ueber d. deutschrechtliche „Gesammteigenthum" s. Beseler, Priv.recht §. 83.

nach welcher dieses Gemeineigenthum auch als „öffentliches" oder „gesellschaftliches" von andrem Gemeineigenthum unterschieden werden kann. Wesentlich nur von diesem Gemeineigenthum ist im Folgenden mit zu handeln. Es ist gerade nach seiner socialökonomischen Bedeutung dem Privateigenthum gegenüber zu stellen, auch wenn es im Rechte nach den formellen Grundsätzen des Privateigenthums, bez. des Privatrechts behandelt wird, wie dies in gewissem Umfange bei allem diesem öffentlichen Eigenthum, ganz oder fast ganz vollständig bei dem für die eigenen Verwaltungs- und Finanzzwecke des Staats und der Gemeinde u. s. w. dienenden Theile desselben zu geschehen pflegt.[4])

B. Individual-, Privat- oder Sondereigenthum, und zwar, dem herrschenden juristischen Begriff und Sprachgebrauch gemäss, darunter zunächst nur dasjenige an körperlichen Sachen (Sachgütern) verstanden[5]), bezeichnet hier das den einzelnen Privatpersonen, bez. den Privatwirthschaften zustehende Eigenthum: das Eigenthum an res in commercio oder an Sachen, welche nach der Rechtsordnung freie Verkehrsgüter (§. 22) sein können. Es wird dabei also vorausgesetzt, dass die Rechtsordnung keinen ausschliesslichen Vorbehalt dieser Sachen für das „öffentliche" oder Gemeineigenthum zu Gunsten localer Gemeinschaften (der eigentlichen Gemeinde und sogen. Communalverbände oder der Kreise, Bezirke, Provinzen) oder der ganzen staatlich-nationalen Volkswirthschaft gemacht hat.[6])

[4]) Samter, Eigenth.begriff S. 278 ff. Zusammenhang mit der römisch-rechtlichen Auffassung des Eigenthums und dem Streben, überall auch bei Gemeineigenthum juristische Personen als Eigenthumssubjecte dafür zu fingiren, resp. zu construiren. S. bei Samter a. a. O. die abweichende Ansicht von Brinz und die Citate aus Dernburg's preuss. Priv.recht. Letzterer sagt von Institutionen, wie Gesammteigenthum u. verwandten S. 83: „Diese Institutionen treten, obgleich wirthschaftlich dazu bestimmt, der Einseitigkeit des Privateigenthums die Waage zu halten, nach juristischen Begriffen wieder in dessen Rahmen ein."

[5]) Ueber die gerade auch vom nat.-ök. Standpuncte zu fordernde Erweiterung des Eigenthumsbegriffs und die Statuirung eines Eigenthums an Rechten und speciell auch eines geistigen Eigenthums s. u., bes. §. 281, 283, 284. Dagegen auch Samter, Eig.begr. S. 272.

[6]) In einigen Rechtssystemen kommt auch ein Eigenthum an heiligen Sachen vor. Das „Privat"eigenthum des Staats an den öffentlichen, zu allgemeiner Benutzung dienenden Sachen ist freilich andrer Art u. oft andren Ursprungs als das sonstige Privateigenthum. Pözl u. A. haben daher vorgeschlagen, hier nur von einer Herrschaft, nicht von einem Eigenthum des Staats zu sprechen, so dass der Ausdruck „Staatseigenthum" sich auf das Verwaltungs- und Finanzvermögen beschränken würde, welches der Staat nach den Grundsätzen des Privatrechts besitzt und benützt, s. o. §. 25 und Pözl, Art. herrenlose Sachen im Staatswörterb. V., 130.

Die wichtige socialökonomische Frage betrifft nun die *rechtliche Stellung des öffentlichen oder Gemeineigenthums oder des Privateigenthums in der Eigenthumsordnung* und die *factische* Stellung beider im *modernen Wirthschaftsleben*, sowie die *Gestaltung* der *Privateigenthumsordnung speciell*. Mit der Erörterung dieser Frage beschäftigen sich dieses und die folgenden Kapitel dieser zweiten Abtheilung der Grundlegung. Die rechtsphilosophische, die rechtsgeschichtliche und formal juristische Untersuchung ist dabei nur Mittel zum Zwecke, d. h. zur Erledigung jener principiell socialökonomischen Frage für die Verhältnisse unserer modernen Culturvölker in der Gegenwart. Die Betrachtung des Privateigenthums steht dabei auch hier im Vordergrunde, weil die moderne thatsächliche Entwicklung im Wirthschaftsleben und die juristische Auffassung dies mit sich gebracht haben, wie im Folgenden alsbald näher dargelegt wird. Es handelt sich aber gerade darum, diese bevorzugte factische und Rechtsstellung des Privateigenthums *an ihren socialökonomischen Folgen zu prüfen* und nach dem Ergebniss einer solchen Prüfung *Reformen* im *Wirthschaftsleben* und im *Rechte* zu begründen: nemlich die *Einengung des factischen Herrschaftsgebiets des Privateigenthums* in unseren Volkswirthschaften *zu Gunsten* des *Gemeineigenthums*, eventuell mit der Rechtsfolge, dass gewisse Sachen *grundsätzlich „ausser Verkehr gebracht"*, daher ein Privateigenthum von Privatwirthschaften daran *gar nicht zugelassen* werden soll[7]) — die von mir sogenannte Frage der „*Ausdehnung*" des Privateigenthums —; und die *Beschränkung* der dem Privateigenthümer als solchem in Bezug

[7]) Dies ist die letzte Consequenz der principiellen Gegner alles oder bestimmter Arten Privateigenthums an sachl. Productionsmitteln, namentlich privaten Grundeigenthums (z. B. des Forstbodens, Eisenbahnbodens). So lautet die Forderung des extremen Socialismus, §. 109c. Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass zwar das Gebiet der res in commercio nicht principiell eingeengt, aber *thatsächlich* ein grösserer Theil dieser Sachen, bes. wieder des Grund und Bodens überhaupt oder desjenigen bestimmter Art, in die Hände des Staats, der Gemeinde u. s. w. als Verwaltungs- und Finanzvermögen, hie u. da auch zu öffentl. allgemeiner Benutzung übergehen soll. Diese Entwicklung scheint sich bei uns in charact. Fällen zunächst anzubahnen und wird im weiteren Verlauf in diesem Werke mehrfach empfohlen. Sie kann aber *dermaleinst* zu einer *principiellen* Beschränkung der res in commercio führen. Die Socialisten wollen hier nur wie gewöhnlich das Ziel sofort durch den Zwang der Rechtsordnung erreichen und damit eine *mögliche* Entwicklung sofort realisiren, während wir Anderen einen *geschichtlichen Entwicklungsprocess* für nöthig halten, der nam. wieder von der Entwicklung der *Technik* bedingt ist u. *allmälig thatsächlich* und *innerhalb der sich erfahrungsmässig bewährenden Grenzen* zu jenem Ziele hinführen kann.

auf das Privateigenthumsobject zustehenden Rechtsbefugnisse — die von mir sogenannte Frage des „Inhalts" des Privateigenthums.[8])

II. — §. 254a. Das moderne Privateigenthum.[9]) Dasselbe hat sich in der modernen Welt, vielfach, besonders auf dem europäischen Continent, unter dem Einflusse des römischen Rechts, inhaltlich als möglichst absolutes (unbeschränktes) entwickelt. Zugleich umfasst es principiell und der Regel nach auch practisch mit wenigen Ausnahmen alle Arten Sachgüter, so dass seine „Ausdehnung" eine fast universale, nur noch durch wenige in Resten der alten und wenigen neuen Regalien[10]) bestehende ausschliessliche Rechtsvorbehalte des Staats beschränkte ist und auch thatsächlich das Gemeineigenthum, besonders am Boden, immer mehr verdrängt hat. Auch gewährt es im Allgemeinen immer mehr für alle Arten Sachgüter, namentlich für Immobilien ebenso wie für Mobilien principiell die gleichen Rechte. Es gilt daher der modernen juristischen und ökonomischen Auffassung und in Folge dessen sowie in Folge seiner practischen Einbürgerung auch der Anschauung des grossen Publikums als „das Eigenthum" schlechtweg, welches sich „selbstverständlich" auf alle Arten Sachen, einschliesslich alles Bodens, erstreckt und schon begrifflich unbeschränkt ist. Dieses „absolute" Privateigenthum wird auch für die Volkswirthschaft von der Schule der freien Concurrenz erstrebt. Es wird hier als Grundpfeiler der wirthschaftlichen Rechtsordnung und als Correlat der unumschränkten individuellen persönlichen Freiheit angesehen. Für die Politische

[8]) A. Samter, Eigenth.begr. S. 277, Note 23 macht es mir zum Vorwurf, dass ich zwar das absolute Privateigenth. angreife, aber doch in meiner Eigenthumsordn. lediglich das Privateig. behandelte u. s. w. Ich gebe ihm darin Recht, dass ich in d. 1. Aufl. in §. 254 S. 439 das Privateig. nicht gleich zum Ausgangspunct hätte nehmen sollen u. habe deshalb jetzt in d. 2. Aufl. obigen §. 254 auch neu abgefasst. Aber ich habe doch sachlich schon damals in d. Abschnitten v. d. „Ausdehnung" des Privateigenthums das Gemeineigenthum überall eingehend behandelt. Dass ich jedoch die Frage nach Berechtigung und Stellung desselben an die Frage der Ausdehnung des Privateigenthums anknüpfe, hängt mit meinem Streben zusammen, vom bestehenden factischen und Rechtszustand möglichst auszugehen, ihn zu prüfen und dadurch erst den Beweis für die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Ausdehnung und des Inhalts des Privateigenthums zu führen, nicht mit einer unbewiesenen These zu beginnen.

[9]) Vgl. auch hierzu bes. Samter, d. Eigenth begr. Er nimmt „Priv.eig." nur als Eig. des Einzelnen, „Gesellsch."-Eig. als d. Eig. mehrerer, nam. der kleineren und grösseren Gemeinschaften. Eb. S. 280.

[10]) Die Lehre v. d. Regalien greift hier auch in die Eigenthumslehre ein. S. darüber meine Fin.wiss. 2. Aufl., I., §. 141, 145—147 u. II., §. 338 ff. Die individualist. Nationalökonomie ist mit gutem Grunde den Regalien, mit wenigen Ausnahmen wie z. B. dem Münzregal, sehr abhold.

und die Socialökonomie ist es daher gegenwärtig die Aufgabe, gerade dieses Privateigenthum nach seiner volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit und seinen volkswirthschaftlichen Folgen zu untersuchen.

Hierbei ist jedoch von vornherein zu beachten, dass ein solches allen Privaten im Princip zustehendes absolutes Privateigenthum selbst heute noch nicht allgemein ein wirklicher Bestandtheil des positiven Rechts ist. Vielfach erweist es sich nur als ein Postulat der juristischen Logik, welche den abstracten absoluten Eigenthumsbegriff mit allen seinen Consequenzen zur Geltung bringen will. Im bestehenden Recht ist das absolute Privateigenthum namentlich noch heute nicht bei allen Arten Sachgütern gleichmässig durchgedrungen. Besonders steht das Grundeigenthum noch immer etwas apart da und einzelne Arten desselben, wie das Eigenthum an Waldboden und an Grundstücken, welche Mineralsubstanzen enthalten („Bergwerksboden" in diesem Sinne[11]), werden im Rechte wiederum verschieden behandelt. Die Geschichte des Eigenthums aber zeigt uns allenthalben ein inhaltlich mehr oder weniger beschränktes Eigenthum. Und was die Ausdehnung des Privateigenthums betrifft, so finden wir überall in älterer Zeit, bei den Germanen und auch bei anderen Völkern auf niedriger Entwicklungsstufe des Wirthschaftslebens, das im vor. §. erwähnte Gemein- oder Gesammteigenthum grösserer oder kleinerer Gemeinschaften, namentlich am Boden, statt oder neben der Institution des Sondereigenthums, welches sich etwa nur auf gewisse Gebrauchsgegenstände bezieht. Auch mancherlei andre Abweichungen vom „reinen", „vollen" Privateigenthum der Individuen kommen vor.[12]) Derartigem „beschränkten" Eigenthum wird allerdings von solchen Vertretern der positiv-rechtlichen und rechtsphilosophischen Auffassung, welche bewusst oder unbewusst vom römisch-rechtlichen Begriff des (sog. quiritischen[13])) Eigenthums in allen ihren Beweisführungen ausgehen, der Name des wirklichen Eigenthums versagt, weil er dem apriorischen abstracten Begriff widerspricht. Aber dieses Vorgehen beruht auf einer petitio principii.

[11]) Nemlich im Unterschied von demjenigen Bergwerksboden, an welchem nach bergrechtlichen Grundsätzen ein Bergwerkseigenthum schon besteht, bez. auf welchem ein Bergwerk betrieben wird. S. §. 259.

[12]) Hierhin gehört auch die Unterscheidung vom Obereigenthum und Unter- oder Nutzeigenthum im mittelalterlichen deutschen Recht. Beseler, §. 82.

[13]) Ursprünglich in Rom auch nur an beweglichen Sachen. Vgl. Puchta, Instit., II., §. 235, S. 612, 613.

Die socialökonomische Untersuchung des Eigenthums und seiner Ordnung hat daher davon Act zu nehmen, dass gerade nach geschichtlicher Auffassung das heutige so universell ausgedehnte und inhaltlich so absolut formulirte Privateigenthum eine historische Erscheinung ist, und zwar eine solche von sehr jungem Datum. Erst der Sieg des Individualprincips über das Gemeinschaftsprincip (§. 200) hat, allerdings im Anschluss an eine aus mancherlei wichtigen ökonomischen und sonstigen Gründen eingetretene thatsächliche und rechtliche Entwicklung, auch principiell die allgemeinste Ausdehnung des Privateigenthums auf alle Sachgüter, auch auf allen Boden, zum vollen Durchbruch gebracht (Beseitigung der älteren Regale u. s. w., Theilung der „Gemeinheiten" u. A. m.). Und erst jener Sieg hat jene alten Beschränkungen oder, wenn man sie so nennen will, jene abweichenden Eigenthumsbildungen immer mehr vermindert und verdrängt und die Ansicht geschaffen, dass das principiell alle Sachgüter gleichmässig umfassende, allen Privaten zustehende, inhaltlich absolut gefasste Privateigenthum, bei welchem der Wille des „herrschenden" Eigenthümers das wesentlich allein entscheidende Moment ist, überhaupt allein „Eigenthum" sei.

III. — §. 254b. Die Aufgabe der Politischen Oekonomie in Bezug auf die Eigenthumslehre ist hiernach im Wesentlichen eine vierfache.

1) Es ist einmal Stellung zu nehmen zu der rechtsphilosophischen Begründung des Privateigenthums, daher namentlich eine Kritik der bezüglichen „Eigenthumstheorieen" vom volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Standpuncte aus zu liefern. S. Hauptabschn. 2 u. §. 262 ff.

2) Es ist sodann die rechtswissenschaftliche und positivrechtliche Formulirung des Eigenthumsbegriffs einer kritischen Prüfung aus dem socialökonomischen Gesichtspuncte zu unterziehen und ein social-, nicht nur privatrechtlich haltbarer Privateigenthumsbegriff zu formuliren, woran sich eine Uebersicht über die Fragen von der Ausdehnung und dem Inhalt des Privateigenthums knüpfen kann. S. u. Hauptabschn. 3, §. 283 ff.

3) Es ist darauf specieller die Frage von der socialökonomisch richtigen Ausdehnung des Privateigenthums und hiermit zugleich diejenige von der Stellung des Gemeineigenthums rechtlich in der Eigenthumsordnung und factisch im modernen Wirth-

schaftsleben zu untersuchen. Dies geschieht in den Kapiteln 3 bis 5 unten.

4) Es ist endlich zum Abschluss der Erörterungen über die Eigenthumsordnung die Frage vom socialökonomisch richtigen Inhalt des Privateigenthums genauer zu behandeln, was im Beginn des 2. Bandes, der den Schluss der Grundlegung bringen soll, geschehen wird.

In den folgenden Paragraphen wird zunächst über die erste Aufgabe orientirt und werden einige Puncte von allgemeiner Bedeutung für die spätere Behandlung der Fragen der Eigenthumsordnung zusammenfassend erörtert. Es ist dafür auch auf den 1. Hauptabschnitt des 1. Kapitels, §. 191 ff. mit zu verweisen.

IV. — §. 255. Die Theorieen für die Begründung des Privateigenthums. Unter der rechtsphilosophischen Begründung des Privateigenthums versteht man die Zurückführung dieser Eigenthumsinstitution als solche auf ein oberstes Princip, aus welchem sie hervorgeht und auf welches daher ihre Berechtigung als Institution des Verkehrsrechts zurückzuführen ist. Versuche einer solchen Begründung oder sogen. „Eigenthumstheorieen" sind mancherlei aufgestellt worden, von der Rechtsphilosophie (dem Naturrecht) selbst, von der Rechtswissenschaft, von der Politik und der Nationalökonomie, theils einzeln, theils gemeinsam. Die wichtigsten Theorieen — wobei hier von den zahlreichen feineren Nüancen, durch welche sich die einzelnen wieder weiter unterscheiden lassen, abgesehen wird — sind die folgenden. Sie können selbst wieder nach ihrem Grundunterschied in grössere Abtheilungen gebracht werden.[14])

A. Eigenthumstheorieen, welche die Institution auf einen inneren, im Wesen des Menschen liegenden Grund zurückzuführen oder dadurch wahrhaft zu „begründen" suchen.[15]) Dieser innere oder eigentliche Grund der Institution wird hier mit Recht von der oder den einzelnen äusseren (geschichtlichen)

[14]) Vergl. eine ähnliche, aber nicht ganz hiermit übereinstimmende Uebersicht in de Laveleye, propr., S. 382 ff. Ferner Ahrens, Nat. recht, II., §. 74; Kautz, Nat.-Oek., I., §. 22, bes. Anm. 11; Schäffle, Kapitalismus, S. 82 ff.; Roscher, Syst., §. 77 Anm., Knies, Geld, S. 84 ff. Das Beachtenswertheste bleibt trotz der zu weit gehenden Skepsis immerhin Proudhon, qu'est ce que la propriétée, bes. ch. 2. u. 3, und die posthume théorie de propr., ch. 4. Vgl. auch Samter's gen. beiden Schriften.

[15]) Diese Theorieen sind gegenwärtig in der deutschen Rechtsphilosophie durchaus die herrschenden und zwar bemerkenswerther Weise in der unter 1 genannten Formulirung. S. Anm. 17.

Entstehungsursachen des Eigenthums einer Person im concreten Fall oder von den Erwerbsarten des Eigenthums, welche die Institution als schon bestehend voraussetzen, scharf unterschieden.[16])

Hierin gehören zwei Theorieen, welche indessen einen gemeinsamen innersten Kern haben und insofern eine einzige Haupttheorie bilden.

1) Einmal wird das Eigenthum ohne Weiteres aus der menschlichen Natur überhaupt und aus dem Wesen und Begriff der individuellen Persönlichkeit speciell abgeleitet. Das Eigenthum ist hier eine nothwendige Consequenz der menschlichen Natur und der Selbständigkeit der Individuen. Diese Theorie lässt sich daher passend mit dem Namen der „natürlichen“ Eigenthumstheorie bezeichnen, — ein freilich wieder etwas vieldeutiger Ausdruck, welcher indess im weiteren Verlauf wohl als technischer benutzt werden kann.[17])

2) Sodann wird, in einer gerade für die nationalökonomische Auffassung bedeutsamen Weise, diese Theorie in der Art formulirt, dass eine Seite der menschlichen Natur, die wirthschaftliche, zur Begründung des Eigenthums dient. Das Eigenthum überhaupt und speciell auch das Eigenthum an Productionsmitteln oder das Grund- und Kapitaleigenthum erscheint hier als nothwendige Consequenz der wirthschaftlichen Natur der individuellen menschlichen Persönlichkeit. In dieser Modification nennen wir die Theorie im Folgenden die natürlich-ökonomische oder die zweite Eigenthumstheorie.[18])

[16]) Bes. betont von Ahrens, Nat.recht, II., §. 74, S. 134.

[17]) Der Ursprung dieser Auffassung liegt in Deutschland bes. in der idealistischen Philosophie Fichte's und in dessen Eigenthumslehre. S. Fichte, Nat.recht, Ausg. v. 1796, S. 152 ff.; Geschloss. Handelsstaat, 1801. Vgl. darüber bes. Schmoller, in Hildebr. Jahrb. 1865, V., 24, 30, 45; auch Zeller, Gesch. d. D. Philos. S. 616 ff. Sodann die Krause'sche Philosophie z. B. bei Ahrens, Naturrecht, II., §. 64 ff. Uebrigens doch im Ganzen auch Hegel, Rechtsphil., B. 8 d. Werke, 1840, §. 44 ff., bei dem das Eigenthum das Mittel ist, sich die Sphäre äusserer Freiheit zu geben. Vgl. dazu Zeller, a. a. O. S. 814; Prantl im Staatswörterbuch V., 62. — Trendelenburg, Nat. recht, §. 93. Stahl, Rechtsphil.; II., 350 ff. („Das Eigenthum ist der Stoff für die Offenbarung der Individualität des Menschen“, S. 351). — Aehnlich neuere Staatsrechtslehrer und Politiker, s. Bluntschli, Art. Eigenth. S. 297, Treitschke in s. Aufs. über Socialismus u. v. a. m.

[18]) Auch ohne specielle Formulirung, die häufig ganz fehlt, ist diese Theorie aus den Beweisführungen der Nationalökonomen zu abstrahiren. Die Argumente der letzteren enthalten sie implicite. Sie wird häufig mit der Arbeitstheorie confundirt, ist aber, wenn auch mit in ihr enthalten, doch von ihr zu unterscheiden. S. u. Anm. 22. Vgl. z. B. M'Culloch, princ. of pol. econ. ed. 1843 Edinb., V., 77 ff. Mill, Pol. Oek. II., Kap. 1, Roscher, I., §. 77.

B. Eigenthumstheorieen, welche ein bestimmtes Princip axiomatisch hinstellen und darauf die Privateigenthumsinstitution begründen wollen. Diese Theorieen unterscheiden unrichtiger Weise nicht genauer zwischen dem Grunde der Institution und der äusseren Entstehungsursache oder Erwerbsart von Eigenthum im concreten Falle, indem sie eine solche Erwerbsart zum allgemeinen inneren Grunde machen.[19]) Ihr vermeintliches „Princip" ferner besteht eigentlich nur in einem Postulat für die Privateigenthumsordnung, nemlich in einem Postulat der Gerechtigkeit,[20]) welches möglicher Weise für die Ordnung dieses Eigenthumsrechts als leitendes Princip dienen kann, aber deswegen noch kein Princip für die Begründung der Institution des Eigenthums ist, aus welchem diese Institution — noch dazu in heutiger Gestalt — nothwendig folgen müsste. Es lassen sich in diese zweite Kategorie der Eigenthumstheorieen folgende zwei bekannte Theorieen stellen:

1) Die Occupationstheorie oder die specifisch juristische (besonders römisch-rechtliche) Theorie, die dritte in der hier innegehaltenen Reihenfolge. Die erste Occupation ist zwar, wie nicht bestritten wird, zunächst nur eine bestimmte Erwerbsart des Eigenthums im geltenden Rechte. Ihre Bedeutung ist aber dann generalisirt und das Eigenthum allgemein auf die erste Besitzergreifung herrenloser Sachen zurückgeführt worden. Der innere Rechtsgrund wird hier in dem „natürlichen" Rechtsanspruch des ersten Occupanten auf diejenigen Sachen gefunden, welche er zuerst vor allen Anderen seinem Willen unterworfen hat.[21])

[19]) Ahrens, Nat. recht, II., S. 134.

[20]) Denn ein solches ist es, wenn bei der Occupationstheorie die zeitlich frühere Ausübung des Willensacts, bei der Arbeitstheorie die Aufwendung eigener Mühe Eigenthum begründen soll.

[21]) So die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrh., nach dem Vorgange von Hugo Grotius, unter Mitannahme eines bezüglichen stillschweigenden Vertrags. Vgl. Ahrens, a. a. O. II., 136. In der Occupation als Moment der Begründung des Eigenthums ist es auch nach der römisch-rechtlichen Auffassung der Willensact, der massgebend ist, nicht der Arbeitsact, der z. B. bei den nationalökonomisch so genannten occupator. Arbeitsarten (Jagd, Fischfang, Früchtesammeln, Bergbau) vorkommt. Die Einseitigkeit der römisch-rechtlichen Eigenthumslehre liegt in der alleinigen Betonung des Herrschaftsmoments wie im ganzen römischen Privatrecht, so auch im Eigenthum. Vergl. darüber Stahl, Rechtsphil. II., S. 363 ff. und den Anhang über den Werth des röm. Privatrechts S. 509. Gut characterisirt Stahl das röm. und germ. Recht folgendermassen: „während das erstere die Güterwelt bloss als eine vorhandene auffasst, deren Objecte die Individuen sich durch ihren Willen aneignen und gegenseitig mittheilen (also Occupation und anderseits Eroberung seitens des Volksganzen!), fasst sie das german. Recht zugleich als eine durch die menschliche Gemeinschaft stets neu zu producirende auf,

2) Die Arbeitstheorie oder die specifisch nationalökonomische Eigenthumstheorie, die vierte hier zu prüfende. Der innere (rechtsphilosophische) Rechtsgrund des Privateigenthums wird hier in dem „natürlichen" (oder dem „natürlichen Gerechtigkeitsgefühl entsprungenen") Rechtsanspruch des Arbeiters auf die Producte seiner Arbeit gefunden. [22]) Diese Theorie nimmt dann bei einigen Eigenthumsobjecten noch eine etwas andre Form an und erfährt eine Weiterbildung. Das private Kapitaleigenthum speciell wird gleichzeitig mit auf das Moment der Ersparung der

wonach denn die Rücksicht auf diese Production und deren Förderung ein bestimmendes Moment auch für die Art der Aneignung und der Mittheilung werden muss." Volkswirthschaftlich ist selbstverständlich nur die letztere Auffassung richtig und damit das römische Recht in materieller Hinsicht verurtheilt, oder wie es Ahrens, etwas zu eng, ausdrückt, dieselbe Stelle von Stahl citirend: die Römer konnten kein Arbeitsrecht erzeugen, II., 140 Anm.

[22]) Dieses Moment halte ich wenigstens für das der Arbeitstheorie wesentliche: Der Arbeiter hat durch seine Arbeit, seine mühevolle Thätigkeit die Güter, welche ins Eigenthum treten sollen, geschaffen. Die Entstehung dieser Güter ist die Wirkung jener Arbeit, die Verbindung des Privateigenthums mit der Arbeit daher gerecht und, wie man auch sagen könnte, für eine andere Entscheidung kein zureichender Grund da. Man sieht freilich sofort, wie leicht sich diese Theorie gegen Grundeigenthum und gegen die jetzige Eigenthumsordnung ausbeuten lässt. Von der also aufgefassten Arbeitstheorie ist die oben sogenannte natürl. ökon. Theorie zu unterscheiden, was aber keineswegs immer von den Vertretern der ersteren geschieht. Dieselben lassen meistens darüber im Unklaren, ob sie dem Arbeiter das Eigenthum am Product seiner Arbeit zuschreiben, weil sie dies für gerecht und für logisch consequent wegen der Entstehung der im Eigenthum stehenden Güter durch jene Arbeit, oder weil sie dies wegen der wirthschaftl. Natur des Menschen für nützlich und zweckmässig halten, um zur Arbeit anzuspornen. In der Regel denken sie wohl an Beides, was ja zusammenhängt, aber doch wesentlich verschieden ist. — Die Arbeitstheorie wird auf Locke zurückgeführt (on civil government II., §. 25 ff.), der vom Bedürfniss ausgeht. Dieses führt zur Arbeit und so wird das Privateigenthum an dem Arbeitsproduct auf die Arbeit begründet (übrigens nur ein Eigenthum begrenzten Umfangs nach Locke): was seinem ursprünglichen, natürlichen Zustand entfremdet wird durch Vermischung mit der menschlichen Arbeit, wird so Eigenthum des Menschen. S. Locke's Theorie in dem Auszuge aus s. gen. Schr. von Schärer in d. Tüb. Ztschr. 1859, XV., 537. Sehr deutlich tritt in dem knappen Text des §. 77 von Roscher I., bei M. Wirth, Grundzüge I., 378, M'Culloch princ. p. 77 ff. die Betonung der nothwendigen Rücksicht auf das wirthschaftliche Selbstinteresse bei der Eigenthumsinstitution hervor. Die Arbeitstheorie ferner z. B. bei Bastiat, petits pamphlets, propriété et loi, oeuvres, ed. 1854 IV., 275 ff. Er versteht unter Eigenthum „das Recht, welches der Arbeiter auf den Werth hat, den er durch seine Arbeit geschaffen hat", S. 276, und eifert sehr gegen die unten sogen. Legaltheorie: nach ihm existiren Gesellschaft, Personen, Eigenthum vor den Gesetzen oder: weil es Eigenthum giebt, giebt es Gesetze, nicht umgekehrt, also gerade entgegengesetzt dem Standpuncte von Bentham, s. u. Anmerkung 25. Ganz gut zeigt Cairnes die Unzulässigkeit, die Arbeitstheorie, der er sonst beitritt, auf privates Grundeigenthum anzuwenden, gegen Bastiat, Carey u. s. w., im richtigen Anschluss an die Ricardo'sche Grundrententheorie in der Frage, essays in polit. econ. Lond. 1873 in dem essay über die Bodenfrage, p. 190 ff. S. auch Bastiat's harmonies econom., ch. 8 u. 9. Ferner Thiers, de la propriété, bes. B. 1, Kap. 12. Besonders beachtenswerth, weil einige Consequenzen für die juristische Auffassung des Eigenthums aus der Arbeitstheorie ziehend, ist Leist, über die Natur des Eigenthums.

„eigenen" Arbeitsproducte,[23]) das private Grundeigenthum, besonders Hauptarten desselben wie das ländliche (Agrar-) Eigenthum, wird ebenso auf das Moment der Hineinwendung „eigener" Arbeit und „eigenen" Kapitals in den Boden begründet. Die „Arbeitstheorie" verbindet sich als Theorie der Begründung des Eigenthums, dort mit einer „Spartheorie", hier — so könnte man es nennen — mit einer „Theorie des Bodenanbaus". Schliesslich lässt sich dann die Arbeitstheorie noch verallgemeinern zu einer Theorie der Begründung des privaten Eigenthums auf den wirthschaftlichen Erwerb im einzelwirthschaftlichen Productionsprocess oder in der Unternehmung — eine Erweiterung der Arbeitstheorie, welche zur Begründung der Privateigenthumsinstitution des positiven Rechts in jeder etwas entwickelteren Volkswirthschaft mit grösserer Arbeitstheilung nothwendig ist.

C. Eigenthumstheorieen, welche darauf verzichten, das Privateigenthum als nothwendige Consequenz der menschlichen Natur zu erweisen oder es allgemein auf ein bestimmtes Princip oder Gerechtigkeitspostulat innerlich zu begründen. Der rechtsphilosophische Character dieser Theorieen könnte eben deshalb bestritten werden. Aber jener Verzicht enthält nicht bloss eine Negation, sondern das wichtige positive Anerkenntniss, dass das Privateigenthum, eben weil es nicht nach jenen anderen Theorien sich begründen lasse, nur eine Institution des positiven Rechts und als solche überhaupt nur auf die freie, freilich durch Rücksichten der social-ökonomischen Zweckmässigkeit und der Gerechtigkeit bestimmte Rechtsbildung zu begründen sei. In diesen Theorieen werden daher die richtigen Momente, welche die vorgenannten Theorieen enthalten, anerkannt, aber nur als Momente, welche für die Gestaltung der Privateigenthumsordnung durch das Recht von diesem letzteren zu berücksichtigen sind. Dagegen wird bestritten, dass sich ausserhalb des positiven Rechts die Privateigenthumsinstitution als solche überhaupt durch jene anderen Theorieen begründen lasse.

Die Eigenthumstheorieen dieser dritten Kategorie unterscheiden sich unter einander nur darin, wie sie die Institution durch die Rechtsbildung entstehen lassen. Man hat früher wohl einen all-

[23]) Vgl. Roscher I, §. 77. Die berechtigten Einwände Lassalle's gegen die übliche Darstellung der Entstehung des Kapitals (d. i. des Kapitalbesitzes) und die daraus abgeleitete Begründung des Kapitaleigenthums (Kapital und Arbeit, S. 70 ff.) müssen auch hier berücksichtigt werden. S. u. §. 289 ff., §. 306.

gemeinen Vertrag angenommen, durch welchen man aus allgemeiner Gütergemeinschaft herausgetreten und das Privateigenthum als Institution des Rechts begründet habe („Vertragstheorie“).[24]) Diese Auffassung fällt mit der unhaltbaren Fiction eines solchen Vertrags. Richtiger geht man bei diesen Theorieen auf die Quellen der Rechtsbildung zurück und begründet daher das Privateigenthum als Institution des geltenden Rechts auf Gewohnheitsrecht, Gesetz und staatliche Anerkennung. Die bestimmte, also formulirte Theorie kann man etwa die „Legaltheorie“ nennen, die fünfte der hier zu untersuchenden Eigenthumstheorieen.[25]) Die Legaltheorie wird auch in diesem Werke vertreten (§. 277 ff.) jedoch mit der Betonung, dass die richtigen Puncte in den anderen Theorieen eben im Rechte zu Geltung kommen müssen. Die Differenz der Vertreter der verschiedenen Eigenthumstheorieen in den weiteren Consequenzen, die sie für die Eigenthumsordnung aus ihrer Theorie ziehen, ist auch keineswegs immer bedeutend. Es handelt sich für die Nationalökonomie jedoch um die Führung des Nachweises, dass unmittelbar keine der vier ersten Theorieen genügt und die Rechtsbildung, bez. heute die Gesetzgebung viel mehr freien Spielraum in der Eigenthumsordnung hat, als zugegeben wird und werden kann, sobald man strict eine jener Theorieen annimmt und die Consequenzen aus ihr für das Recht zieht. Die Unhaltbarkeit eines solchen Verfahrens in der Eigenthumsfrage wird im Folgenden nachzuweisen gesucht. Dadurch aber wird der Boden für eine socialökonomisch richtige Eigenthumslehre gewonnen. Die vagen Allgemeinheiten unserer Rechtsphilosophieen genügen in dieser Hinsicht nicht.

V. — §. 256. Vorläufige allgemeine Beurtheilung dieser Theorieen. Die specielle Kritik dieser Theorieen erfolgt in den späteren Abschnitten (§. 262 ff.). Hier sollen einige allgemeine kritische Bemerkungen vorangehen.

[24]) Ahrens, Naturrecht, II., 140. In einem Puncte erscheint diese Theorie auch noch bei Kant.

[25]) Sie findet sich bei Hobbes, (Leviathan c 24), bei Montesquieu (espr. des lois, XXVI.) und neuerdings bes. bei Bentham, in d. traité de législation, wo direct die These verfochten wird: vor den Gesetzen kein Eigenthum, nehmt die Gesetze weg und alles Eigenthum hört auf. Darüber, bez. dagegen s. Comte, traité de propr. II., 343; A. Clément, essai sur la science sociale, I. partie 1, ch. 4, bes. p. 120 ff. Die positiven Juristen, bes. in Frankreich, halten sich vielfach an diese Legaltheorie. Von deutschen Juristen, u. a. Hugo, Rechtsphilos., §. 104 ff.

A. Die beiden ersten Theorieen unterscheiden jedenfalls mit Recht den eigentlichen Entstehungsgrund der Privateigenthumsinstitution von der äusseren Erwerbsart des Eigenthums im concreten Fall. Die Occupations- und die Arbeitstheorie identificiren fälschlich diese beiden Momente. Auch wenn in diesen beiden Theorieen ein richtiges Postulat der Gerechtigkeit für die Gestaltung der Eigenthumsordnung anerkannt wird, so ist ein solches Postulat noch kein innerer Grund der Institution.[26])

B. Die natürliche Eigenthumstheorie, wie sie auch immer formulirt werden mag, z. B. in der Weise von Ahrens, welcher „den Grund des Eigenthums allein in der nothwendigen Beziehung der vernünftig sinnlichen Persönlichkeit zu den Sachen" findet,[27]) leidet an einer viel zu grossen Vagheit gerade in Bezug auf ihren Ausgangspunct. Deshalb lässt sich aus dieser Theorie ebensogut eine dem Privateigenthum gegnerische (socialistische) Rechtsordnung für die Sachgüter begründen[28]) und, soweit überhaupt noch etwa Privateigenthum, höchstens ein solches an Gebrauchsvermögen, nicht an Productionsmitteln (Boden und Kapital).[29]) S. §. 262 ff.

C. Von allen principiellen Bedenken gegen Theorieen, welche das Privateigenthum anders als durch die Rechtsbildung begründen wollen, selbst abgesehen, so leiden die vier erstgenannten Theorieen und ihre etwaigen weiteren Abarten an dem gemeinsamen Fehler, das Privateigenthum in abstracto ganz allgemein auf eine und dieselbe Weise begründen zu wollen. Dies ist unmöglich, wie im Folgenden näher nachgewiesen wird. Es muss vielmehr von vornherein auch bei jedem Versuche der Begründung des Privateigenthums eine Unterscheidung des letzteren nach den ökonomischen Zwecken, welchen die im Eigenthum stehenden Objecte dienen, und daher nach den ökonomischen Functionen dieser Objecte erfolgen. Danach bestehen grundverschiedene Eigenthumsarten (in diesem Sinne des Worts), welche sich nicht auf eine und dieselbe Weise „begründen" lassen. Dies

[26]) Ahrens, Nat. r., II., 134 — Auch Proudhon, de Laveleye und die meisten Kritiker der Eigenthumstheorieen unterscheiden hier nicht richtig.

[27]) Ahrens, II., 134.

[28]) Wie jüngst wieder gegen Treitschke ganz folgerichtig eingewandt wurde, in der Wochenschr. „Die Wage" von G. Weiss, Sep.-Abdr. „Herr v. Treitschke", socialist. Replik, Lpz. 1875, S. 35.

[29]) Die mangelnde Unterscheidung dieser beiden Eigenthumsarten ist der grösste und folgenreichste Fehler der Rechtsphilosophen. Auch Stahl hat die Frage hier trotz der richtigen Unterscheidung einer doppelten Bestimmung des Vermögens nicht gefördert, Rechtsphil., II., 1, 3. Aufl., S. 363. S. den Text unter Nr. C.

beachten jene Eigenthumstheorieen nicht. Einzelne Richtungen der Rechtsphilosophie haben zwar die Nothwendigkeit betont, das Eigenthum nicht nur abstract zu behandeln, sondern das Moment des *Zwecks* zu berücksichtigen und danach verschiedene Arten Eigenthum zu trennen.[30]) Aber die Consequenzen dieser richtigen Ansicht sind in den Versuchen zur Begründung des Privateigenthums nicht gehörig gezogen worden. Die *Rechtsgeschichte* und selbst noch das *heutige Recht* wiesen ebenfalls auf eine solche Unterscheidung der Eigenthumsarten in der verschiedenen Stellung, welche sie dem privaten *Grund-* und dem *Mobil*eigenthum gaben, hin. Aber auch dieser Hinweis des Rechts selbst ist in den Eigenthumstheorieen nicht richtig benutzt worden. Die apriorische Construction des absoluten Eigenthumsbegriffs, die neuere Rechtsentwicklung unter dem Einfluss des römischen Rechts haben auch die Rechtsphilosophie über die Unterscheidung der Eigenthumsarten nur noch mehr hinwegsehen lassen. Diesem fehlerhaften Verfahren gegenüber ist der Satz aufzustellen: dass die *verschiedenen Privateigenthumsarten*, welche nach den grossen Kategorieen der ökonomischen Zwecke der Sachgüter zu unterscheiden sind, je auf *besondere* Art begründet werden müssen, soweit überhaupt von einer „Begründung“ ausserhalb der Rechtsbildung gesprochen werden kann. Auch wenn man, wie bei den Eigenthumstheorieen der dritten Kategorie, die „inneren Gründe“, welche die anderen Theorieen für die Eigenthumsinstitution aufstellen, richtiger Weise nur als *Momente* gelten lässt, welche in dem das Privateigenthum als solches schaffenden Rechte für die Gestaltung der Eigenthumsordnung massgebend sein müssen, so sind in der Beweisführung diese nach den Zwecken der Objecte unterschiedenen Eigenthumsarten genau aus einander zu halten. Gründe, mit welchen bei der einen Eigenthumsart zu argumentiren ist, erweisen sich leicht bei einer anderen hinfällig. So ist z. B. die Zurückführung des Privateigenthums auf Arbeit von ganz anderer Tragweite bei Mobileigenthum als bei Grundeigenthum.

D. Die richtige Eigenthumstheorie muss demnach eine *Eintheilung* des Eigenthums nach dem *ökonomischen Zweck* und der *ökonomischen Function* der im Eigenthum stehenden Sachen zu Grunde legen. Hierin liegt auch für die rechtsphiloso-

[30]) So im Keim schon bei *Fichte*, dann bei *Krause* u. bes. in seiner Schule. S. *Ahrens*, Nat. recht, II., 108; *Schmoller* über *Fichte* in Hildebr. Jahrb., V., 46. S. bes. auch *Samter*, Eigenth.begriff S. 293.

phische Betrachtung und für die juristische Construction der Privateigenthumsinstitution die viel zu wenig beachtete Bedeutung der nationalökonomischen Untersuchung dieser Institution. Man hat das Privateigenthum zu einseitig von der rechtlichen, zu wenig von der ökonomischen Seite aufgefasst. Dies Eigenthum ist freilich zunächst Rechtsinstitut, aber, weil es sich auf wirthschaftliche, bez. Sachgüter bezieht, ist es, einmal vom Rechte anerkannt, auch Wirthschaftsinstitut, nemlich der rechtlich formulirte Inbegriff der wirthschaftlichen Macht des Eigenthümers. Diese Macht aber gestaltet sich wesentlich verschieden nach der natürlichen Beschaffenheit und nach dem ökonomischen Zweck der Eigenthumsobjecte, an welche Momente daher die Begründung der Institution und die Gestaltung der Eigenthumsordnung anzuknüpfen ist.

VI. — §. 257. Eintheilung des Eigenthums nach Zwecken und Objecten. A. Dieser nach dem Gesagten erforderlichen Eintheilung des Eigenthums sind zwei hauptsächliche Eintheilungsprincipien zu Grunde zu legen.[31])

1) Das erste ist die Unterscheidung von Gebrauchsvermögen und Productionsmitteln (Kapital und Boden): das wichtigste Eintheilungsprincip, welches von der Rechtsphilosophie, der Jurisprudenz und dem positiven Privatrecht, ja gewöhnlich selbst von der Nationalökonomie bisher fast ganz unbeachtet blieb. Dies hat in primitiveren Verhältnissen des Volkslebens und der Volkswirthschaft nach der thatsächlichen Gestaltung des Eigenthums weniger Bedenken. Es wird aber mit der Entwicklung der Volkswirthschaft verhängnissvoll für die Begründung und Behandlung der Eigenthumsinstitution, und zwar immer mehr mit dichterer Bevölkerung, grösserer Arbeitstheilung, Trennung von Stadt und Land, Scheidung von besitzenden und nichtbesitzenden, besonders von grundbesitzenden und nicht-grundbesitzenden Classen.

2) Das zweite Haupteintheilungsprincip ist auch für die nationalökonomische Betrachtung des Eigenthums die übliche Unter-

[31]) Vgl. Marlo, Weltökon., II., 493, 499. Der Einwand von Juristen (z. B. Bluntschli in d. „Gegenwart" v. 4. Jan. 1879), dass die erste Unterscheidung wegen der äusserlichen Unfassbarkeit der Function juristisch unbrauchbar sei, trifft gerade bei den practisch wichtigsten Fällen, bei stehendem Kapital (Gebäude, Maschinen, Werkzeuge) u. beim Boden gar nicht zu u. ist auch beim umlaufenden Kapital, bes. bei den Roh- u. Hilfsstoffen, leicht zu widerlegen. Im Verwaltungsrecht ist der Unterschied auch schon vielfach beachtet.

scheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum. Diese Unterscheidung muss aber, wenn sie nicht eine rein äusserliche bleiben soll, mit der erstgenannten combinirt werden. Dadurch gewinnt sie erst ihre wahre Bedeutung, welche ihr in der Rechtswissenschaft und im geltenden Rechte grossentheils und vielfach auch in der Nationalökonomie fehlt.

An diese Haupteintheilung muss sich alsdann eine weitere Unterscheidung innerhalb der genannten Kategorieen nach den speciellen ökonomischen Zwecken und Functionen der einzelnen Bestandtheile des Eigenthums anknüpfen. Hierzu liegen wenigstens beim Grundeigenthum in der aparten Stellung des Bergwerksbodens, d. h. hier des Mineralsubstanzen in oder unter sich führenden Bodens, und zum Theil auch des Waldbodens im Rechte schon Anhaltspuncte vor.[32]) Die Unterscheidung muss nur noch principieller begründet und auf andre Fälle analog ausgedehnt werden. In letzterer Beziehung ist wiederum der Einfluss der Entwicklung der Technik, der Bevölkerungsverhältnisse, besonders der örtlichen Vertheilung der Bevölkerung, und die allgemeine Entwicklung des Wirthschaftslebens zu beachten. Die hier nothwendigen Unterscheidungen sind daher nicht ein für allemal gegeben und für alle Länder gleichartig, sondern zeitlich und räumlich (geschichtlich) wandelbar. Die Entwicklung des Maschinenwesens macht z. B. auch im Rechte weitere Unterscheidungen im Kapitaleigenthum[33]), die Bildung grosser Städte

[32]) Die Entwicklung des Bergrechts im System der sogen. Bergbaufreiheit, wie sie wieder im neuesten Bergrecht Preussens u. a. L. zur Anerkennung gelangt ist, ist ein gutes typisches Beispiel für die Gestaltung des Privateigenthumsrechts nach Massgabe volkswirthschaftlicher Zweckmässigkeit. Es bleibt hier nicht dem Belieben oder der Indolenz des Grundeigenthümers überlassen, ob er die in seinem Grundstück befindlichen Mineralsubstanzen gewinne oder nicht, sondern sein Eigenthumsrecht als solches bezieht sich auf diese Substanzen gar nicht mit. Es kann unter gewissen Cautelen auch ein Dritter das Recht erlangen, dieselben zu gewinnen. In diesem Ausschluss der gen. Substanzen aus dem Eigenthumsrecht des Eigenthümers des Bodens und in dieser Nöthigung des Eigenthümers, Andere auf seinem Grundstück schürfen zu lassen, liegt aber gegenüber dem absolut gefassten Grundeigenthum eine wesentliche Gebrauchsbeschränkung im Gemeinschaftsinteresse. Vgl. über das Bergrecht Rau-Wagner, Finanzwiss. 1. A., I., §. 191—193, 2. A., I., §. 210. Die Beschränkung des Waldeigenthümers in Bezug auf die etwaige vollständige Abholzung und auf die Bewirthschaftung der Forsten im Allgemeinen enthält gleichfalls eine principiell berechtigte Eigenthumsbeschränkung nach dem Gemeinschaftsinteresse, welche mit den üblichen Einwendungen gegen Staatsbevormundung nicht als unstatthaft bezeichnet werden kann. Vgl. Rau, Vwschpolit., I., §. 153, bes. 156 ff., Roscher, II, Nat.-Oek. d. Ackerbaus, §. 188, 193 ff.

[33]) In der Fabrikgesetzgebung, bes. in der Weise, wie sie in England ausgebildet wurde, zeigt sich dies mehrfach characteristisch, so in der Verschiedenheit der Specialbestimmungen nach der verschiedenen techn. Natur der Gewerbszweige und Maschinen.

ebenso im Grundeigenthum und in letzterem selbst noch weiter innerhalb der Kategorie des städtischen Grundeigenthums („grossstädtisches" — „kleinstädtisches") zweckmässig, unter Umständen nothwendig (§. 352 ff.)

§. 258. — B. Bei der Durchführung der Eintheilung nach diesen Principien ist ferner noch Folgendes zu beachten.

1) Die principale Unterscheidung zwischen Gebrauchsvermögen und Productionsmitteln (Kapital und Boden) gestaltet sich nach dem Früheren (§. 28—31) vom einzel- und volkswirthschaftlichen Standpuncte aus nicht ganz gleichmässig. Volkswirthschaftliches Gebrauchsvermögen kann in die einzelwirthschaftliche Kategorie des Kapitals fallen. Für die Fragen des Privateigenthums ist die einzelwirthschaftliche Unterscheidung im Allgemeinen massgebend.

2) Die wichtige Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigenthum gewinnt im Laufe der Wirthschaftsentwicklung eines Landes ebenfalls eine verschiedene wirthschaftliche Bedeutung, welche für das Recht nicht gleichgiltig ist. Das bewegliche Eigenthum pflegt von vorneherein im höheren Maasse Arbeitseigenthum zu sein, d. h. auf dem Erwerb direct oder (unter Vermittlung des Kapitals) indirect durch Arbeit zu beruhen. Das unbewegliche Eigenthum ist zunächst Eigenthum an einem blossen Naturfactor und beruht auf der ersten Besitznahme (ersten Occupation), eventuell auf Gewalt gegen die früheren Besitzer. Später wird aber auch das Grundeigenthum durch Hineinwendung von Arbeit und Kapital mehr und mehr Arbeitseigenthum (intensive Landwirthschaft, intensives Wegewesen, — auch Gebäudeeigenthum). Beide Eigenthumsarten nähern sich also einander in ihrer ökonomischen Natur allmälig, was auch eine Annäherung des Grundeigenthumsrechts an das immer absoluter gefasste Mobileigenthumsrecht rechtfertigt. Aber niemals wird das Grund- und Gebäudeeigenthum so reines Arbeitseigenthum wie das bewegliche.[34]) Die völlige Gleichstellung im Rechte, worauf die neuere Entwicklung in Theorie und Praxis immer mehr hindrängt, ist eben deshalb stets ein ökonomischer Fehler.

[34]) Die Eigenthumsfrage hängt hier zusammen mit der Theorie der Grundrente. Ich halte an dem Kern der Ricardo-Thünen'schen Grundrententheorie fest. S. u. §. 301. Ueber die ganze Streitfrage: Berens, krit. Dogmengesch. d. Grundrente, Lpz. 1868. Den Zusammenhang der Rentenlehre mit der Grundeigenthumsfrage hat neuerdings wieder Cairnes in s. o. gen. Abh. über polit. econ. and land betont, essays p. 193 ff. Er entscheidet die Frage ähnlich wie ich. Vergl. auch Platter zur Grundrententheorie, Hildebr. Jahrb. 1876, I., 57.

3) Die Unterscheidung von Kapital- und Grundeigenthum lässt sich auf Gebäude, mitunter auch auf gewisse grössere maschinelle Einrichtungen, welche in dauernder Verbindung mit dem Boden stehen, nicht streng anwenden. Gebäude theilen die ökonomische Eigenthümlichkeit beider Eigenthumsarten und zwar wieder in wechselndem Verhältniss. Vom Rechte ist namentlich zu beachten, wie weit Gebäude die ökonomische Natur von Grundeigenthum (besonders hinsichtlich der Rentenbildung unter dem Einfluss der Conjunctur, §. 76—81) annehmen. Das grossstädtische Gebäudeeigenthum bezieht gewöhnlich in umfassendem Maasse Renten, welche nicht auf individuelle ökonomische Leistungen des Eigenthümers zurückzuführen sind (§. 352 ff.) und verlangt deshalb im Rechte eine Sonderstellung.

§. 259. — C. Mit Benutzung der dargelegten Eintheilungsgrundsätze lässt sich folgendes Schema für die Eintheilung des Eigenthums aufstellen. Dasselbe geht in der Specialisirung so weit, als es hier für die Lehre vom allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrecht nach dem gegenwärtigen Stande der volkswirthschaftlichen Entwicklung in den Ländern der europäischen Cultur nothwendig erscheint. In der Praxis braucht man nicht überall soweit zu specialisiren, jedoch hier und da, z. B. in Betreff des Grundeigenthums, auch heute schon weiter. Und die Tendenz der höheren, grössere Arbeitstheilung mit sich führenden Entwicklung der Volkswirthschaft ist es: immer feinere Specialisirungen des Eigenthums für alle ökonomischen und Rechtsfragen, welche sich an das letztere knüpfen, nothwendig zu machen. Im einzelnen Lande und Zeitalter muss darüber die Beobachtung der ökonomischen Function des Eigenthums entscheiden.[35])

(I.) Eigenthum an Gebrauchsvermögen. Dasselbe kann in zweifacher Weise eingetheilt werden.

Einmal nach dem oben dargelegten Gesichtspuncte:

(A.) Eigenthum an beweglichem Gebrauchsvermögen, nemlich

(1) an Verbrauchsvermögen (z. B. Nahrungsmittel),

(2) an Nutzvermögen (z. B. Kleider, Wäsche, Betten, Möbel).

(B.) Eigenthum an unbeweglichem Gebrauchsvermögen, nemlich

[35]) S. oben §. 27. Die folgende Eintheilung berührt sich mit den üblichen Eintheilungen des Vermögens, des Kapitals, des Bodens und zum Theil der Arbeitsarten in den Lehrbüchern, fällt aber nicht damit zusammen. Vgl. Rau, Volkswirthschaftslehre, §. 86 ff., 94 ff., 119, 123 ff.; Roscher, Syst., I., 33, 34, 38, 42, 43.

(1) an Höfen, Gärten u. s. w. (Parks),

(2) an Area (Tenne) für Wohngebäude,

(3) an Wohngebäuden.

Sodann eine zweite Eintheilung nach der Beziehung zu den Arten der Bedürfnisse und der Grösse des Bedarfs der Individual- und Familienwirthschaft, eine Eintheilung, welche u. A. für das sociale Steuerrecht wichtig ist.

(A.) Gebrauchsvermögen, qualitativ geeignet und quantitativ ausreichend für die Befriedigung der nothwendigen Existenzbedürfnisse (§. 96 ff.);

(B.) desgl. der Existenzbedürfnisse zweiten Grads im üblichen Umfange;

(C.) desgl. der üppigeren Befriedigung dieser letzteren (Luxusvermögen);

(D.) desgl. der Culturbedürfnisse.

(II.) Eigenthum an Productionsmitteln.

(A.) Kapitaleigenthum,

(1) an beweglichen Productionsmitteln,

(a) Eigenthum an Geldkapital, als dem Kapital für alle Verwendungsarten;

(b) Eigenthum an anderen beweglichen Productionsmitteln, als dem Kapital für specielle Verwendungsarten, nemlich

(α) an stehendem Kapital, besonders an Maschinen,

(β) an umlaufendem Kapital, besonders an Haupt- und Hilfsstoffen, dann an Unterhaltsmitteln für die Producenten während der Dauer der Production.

(2) Eigenthum an Kapitalien, welche mit dem Boden mehr oder weniger untrennbar verbunden worden sind, nemlich Gebäude und gewisse, der Production dienende technische Einrichtungen am und im Boden.

(B.) Grundeigenthum,

(1) an Grundstücken (Plätzen) für Gebäude und für den Standort der Production überhaupt: im Wesentlichen städtisches Grundeigenthum, dessen weitere Unterscheidung in grossstädtisches und kleinstädtisches nothwendig werden kann und bei uns im Allgemeinen schon nothwendig geworden ist.[36])

[36]) Eine solche Unterscheidung ist dem Rechte bereits nicht mehr gänzlich fremd: im Finanzrecht kommt sie mehrfach, wie in Oesterreich, Preussen, bei der Gebäudesteuer vor, indem diese Steuer in den grösseren Orten, d. h. in denen, wo die Mehrzahl der Häuser im Wege der Vermiethung nutzbar gemacht wird.

(2) Grundeigenthum an Grundstücken (Plätzen) für die Auffindung und Aneignung solcher (unorganischer) Stoffe im Boden, welche in ihrer natürlichen Form zu weiteren Productionszwecken, eventuell auch als Gebrauchsvermögen unmittelbar zu Consumtionszwecken dienen, ohne sich spontan oder durch Einfluss des Menschen wieder zu erzeugen[37]: im Wesentlichen Bergwerksbodeneigenthum, d. h. Eigenthum an Boden, welcher Mineralsubstanzen etc. führt.

(3) Grundeigenthum an Grundstücken für die Aneignung (durch Thätigkeiten des Sammelns, Jagens, Fischens u. dgl. m.) solcher (organischer) Stoffe (Pflanzen, Thiere), welche gleichfalls schon in ihrer natürlichen Stoffform zu Productionszwecken oder als Gebrauchsvermögen dienen können, sich aber spontan ohne menschliches Zuthun wieder erzeugen: im Wesentlichen Eigenthum an Jagd- und Fischereigründen, an natürlichen Weiden, am Boden wild wachsender Pflanzen, Bäume (Urwald), an Torflagern u. dgl. m.; eventuell auch der Boden der Quellorte.

(4) Grundeigenthum an Grundstücken, um auf denselben unter Einwirkung menschlicher Arbeit und Kapitals die Stoffe des Bodens und der Luft erst in die dem menschlichen Bedürfniss entsprechende pflanzliche Form zu bringen[38]: im Wesentlichen

(a) ländliches oder agrarisches Grundeigenthum an Aeckern und Wiesen,

(b) Waldeigenthum an Kunst- und Culturwäldern.

(5) Eigenthum an den zur Communication dienenden Grundstücken: Wege- oder Strasseneigenthum.[39] Dasselbe

nach dem Miethertrag, in den übrigen Orten nach anderen Merkmalen aufgelegt wird (österr. Hauszins- und Hausclassensteuer). Eine Unterscheidung zunächst nach äusseren Zweckmässigkeitsgründen, worin aber doch implicite das Anerkenntniss liegt, dass mit der ökonomischen Natur und Stellung auch die rechtliche Behandlung verschieden sein kann.

[37]) So wenigstens in der grossen Mehrzahl der Fälle. Etwas abweichend stehen z. B. die Localitäten der Steinölquellen, Mineralquellen und der gewöhnlichen Wasserquellen da. Dieselben sind in mancher Hinsicht mehr zur folgenden dritten Bodenkategorie zu rechnen.

[38]) Hier spielen die Liebig'sche Bodenerschöpfungsfrage und die mit ihr zusammenhängenden Puncte der Pflanzenphysiologie und Pflanzenernährung in die ökonomische Würdigung der Grundstücke und damit in die Grundeigenthumsfrage hinein. Vgl. die treffliche Schrift von Conrad, Liebig's Ansicht v. d. Bodenerschöpf., Jena 1864, bes. 8 ff.

[39]) Von allen Arten des Grundeigenthums noch am Wenigsten untersucht, weder juristisch noch nationalökonomisch, obwohl die practisch hier wichtigste Anwendung des Expropriationsrechts sowie das Wegeservitutswesen eine principielle Untersuchung hier bes. nahe legte.

ist wesentlich nach technischen Momenten und nach den mit diesen zum Theil wieder zusammenhängenden Verhältnissen der Benutzbarkeit der Wege zu specialisiren. Besonders wichtig ist der Unterschied [40]):

(a) von Wegen, welche in der Hauptsache eine beliebige Benutzung zu Transporten gestatten, wie die gewöhnlichen Landwege, die See, die Flüsse, und

(b) Wegen, bei welchen der Transportdienst aus technischen, im Wesen des Weges liegenden Gründen fest organisirt sein muss, wie besonders bei den Eisenbahnen, als (nach Weber) denjenigen „Strassen, auf welchen sich die Fuhrwerke nicht beliebig auf allen Stellen ihrer Breite, sondern auf festbestimmten eisernen Spuren bewegen".

§. 260. — D. Dieses Schema der ökonomischen (Sach-) Eigenthumskategorieen hat für die Lehre vom Eigenthum wesentliche Bedeutung.

1) Es zeigt zunächst die grosse Verschiedenheit der Bestandtheile des Privateigenthums. Jede Eigenthumsart wirkt in wirthschaftlicher und socialer Hinsicht auf den Eigenthümer und auf die ganze Bevölkerung anders ein. So weist das Schema darauf hin, dass der Versuch, das „Privateigenthum an sich", in abstracto und ohne Rücksicht auf diese verschiedenen Kategorieen seiner ökonomischen Zwecke und Functionen zu begründen, von vorneherein verfehlt ist.

2) Dasselbe gilt von aller principiellen Polemik gegen das „Privateigenthum an sich". Die verschiedenen Gründe für und wider diese Institution haben einen ganz verschiedenen Werth, je nachdem unter Eigenthum die eine oder die andere Art verstanden wird. Die wissenschaftliche Polemik gegen dies Eigenthum richtet sich daher nicht gegen das ganze Rechtsinstitut, sondern nur gegen bestimmte Eigenthumsarten und auch gegen diese nur unter Voraussetzung einer bestimmten rechtlichen Formulirung und in gewissen Zeiten und Ländern. Dies gilt auch von der neueren Polemik des wissenschaftlichen Socialismus, welche sich vornemlich gegen das Privateigenthum an Productionsmitteln in unserer heutigen Volkswirthschaft wendet. [41])

[40]) Vgl. darüber Rau-Wagner, Finanzwiss., 1. A., I., §. 216, 2. A., I., §. 234 ff. Sax, Verkehrsmittel, 2. B., Wien 1877, 1879.

[41]) Die landläufige Polemik der Gegner der Socialisten, wie sie z. B. in der Presse der liberalen und conservativen Parteien geführt wird, gipfelt meistens in dem Vor-

3) Auch die Aufstellung des üblichen engen juristischen (Privat-) Eigenthumsbegriffs, welcher abstract a priori construirt wird, erweist sich sofort als theoretisch verfehlt. Sie ist auch practisch bedenklich, wenn, wie in der modernen Jurisprudenz und im modernen Recht unter römisch-rechtlichem Einfluss, nun aus dem einen Eigenthumsbegriff für alle Arten Eigenthum die gleichen Consequenzen gezogen, daher z. B. dem Eigenthümer die gleichen, möglichst absoluten Verfügungs- und Ausschlussbefugnisse gegeben werden.

4) Die blosse Unterscheidung von Mobil- und Grundeigenthum, welche das ältere und neuere Recht kennt, genügt noch nicht. Die Rechtsentwicklung muss der weiteren wirthschaftlichen Theilung der Eigenthumsarten, einer Folge veränderter Technik und Oekonomik des Wirthschaftslebens, nach Massgabe des obigen Schemas folgen. Dies ist fast gar nicht geschehen. Es sind neue ökonomische Eigenthumskategorieen in die alte Schablone gezwängt und so z. B. das moderne Kapitaleigenthum und das grossstädtische Grundeigenthum verkehrt behandelt worden.[42])

5) Diese verkehrte Stellung im Rechte hat dazu geführt, dass einzelne Eigenthumskategorieen eine ökonomisch und social vielfach bedenkliche Function ausüben, was m. E. z. B. für grossstädtisches Grund- und Gebäudeeigenthum, mindestens unter den continentalen Bau- und Wohnungsverhältnissen, nur bei absichtlichem Nicht-sehen-wollen geläugnet werden kann (§. 352 ff.). Daraus ist wieder die Polemik gegen derartiges Eigenthum hervorgegangen: an sich oft mit Recht, nur dass dieselbe dann häufig wieder zu sehr verallgemeinert wurde. Eine Widerlegung, z. B. der socialistischen Angriffe auf „Eigenthum" muss an der Hand

wurfe, dass der Socialismus „Abschaffung des Eigenthums" predige: eine tendenziöse oder oberflächliche Entstellung. S. o. §. 104c. Schäffle, Quintess. d. Soc.

[42]) Hier rächt sich die vollständige Vernachlässigung nationalökonomischer Studien an unseren Juristen, worüber L. v. Stein mit vollem Rechte so herbe Klage führt. Die Romanisten sind sich nicht klar über die grundverschiedene Gestaltung der antiken und der modernen Wirthschaftsunternehmungen, wie sie z. B. Rodbertus meisterhaft darlegt. Die Germanisten haben zwar viel mehr die Abhängigkeit des Rechts von der Gestaltung der Wirthschaft und die daraus hervorgehende Wechselwirkung von Recht und Wirthschaft erkannt. Aber sie ziehen, wie die geschichtliche Rechtsschule überhaupt, keine genügenden Consequenzen für die Gegenwart, welche ihrerseits ein verändertes Wirthschaftsrecht braucht, weil sie vollständig andere ökonomische und technische Verhältnisse in der Wirthschaft besitzt. Auffassungen wie diejenigen W. Arnold's stehen unter den positiven Juristen doch noch sehr vereinzelt. Vgl. s. Cult. u. Recht d. Römer S. 46 ff., 99 ff. u. Gesch. d. Eig. S. 202 ff. Sehr richtig auch Samter, Eigenth.begr., bes. S. 293.

obigen Schemas specialisiren und danach bestimmen, ob und wie weit die Polemik im einzelnen Falle begründet ist.

VII. — §. 261. Uebersicht der ökonomischen Hauptpuncte der Privateigenthumslehre. Im Folgenden wird die Auffassung des Eigenthums, welche im Vorausgehenden generell dargelegt ist, ihre genauere Begründung finden, und zwar namentlich hinsichtlich folgender Puncte:

1) Die innere Begründung des Privateigenthums schlechtweg durch die vier ersten oben genannten Theorieen wird sich als unhaltbar erweisen, §. 262—277.

2) Das Privateigenthum ist nur auf die Rechtsbildung zu begründen. Die letztere hat sich dabei aber durch die richtigen Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit und Postulate der Gerechtigkeit leiten zu lassen, welche in den anderen vier Eigenthumstheorieen enthalten sind, §. 278 ff.

3) Diese Gesichtspuncte und Postulate haben für die einzelnen Eigenthumsarten eine wesentlich verschiedene Bedeutung. In der weiteren Untersuchung sind daher die verschiedenen Eigenthumstheorieen, dem obigen Schema gemäss, auseinander zu halten, besonders auch für die Fragen in Bezug auf die Ausdehnung des Privateigenthums, daher der Stellung des letzteren und des Gemeineigenthums zu einander (Kap. 3—5 unten). Mehrfach ist dabei auch zu beachten, dass jene Kategorieen mit dem Wechsel der geschichtlichen Phasen des Wirthschaftslebens und der Technik eine verschiedene ökonomische Bedeutung erhalten.

4) Die apriorische, abstract-absolute Formulirung des juristischen Privateigenthumsbegriffs ist principiell unhaltbar, bei jeder Art Eigenthums mehr oder weniger, bei gewissen Arten in hohem Maasse. Ein allgemeiner Eigenthumsbegriff ist so weit zu fassen, dass er auf die verschiedenen Eigenthumsarten anwendbar ist. Er verlangt aber dann für jede der letzteren noch eine besondere engere Fassung, §. 283 ff.

5) Ebenso unhaltbar sind die Folgerungen, welche man aus jenem absoluten Eigenthumsbegriff für die Eigenthumsordnung, für die Ausdehnung und den Inhalt des Privateigenthums gezogen hat, §. 285 ff.

6) Jede der grossen ökonomischen Eigenthumskategorieen muss vielmehr im Princip ihre in vielen wichtigen Puncten besondere Eigenthumsordnung erhalten. Wie weit diese

Forderung im positiven Recht zu verwirklichen und wie und wie weit alsdann zu specialisiren ist, das hängt wesentlich von der Entwicklung der Technik und des Wirthschaftslebens ab. Diese Entwicklung muss also beobachtet und das Ergebniss der Beobachtungen zu entsprechenden Reformen des Eigenthumsrechts benutzt werden. Es ist dies der richtige und wichtige Gedanke, welchen Rodbertus scharfsinnig und überzeugend für eine Hauptart des Eigenthums, das ländliche Grundeigenthum, und für ein Hauptgebiet des auf dasselbe bezüglichen Rechts, für die Verschuldung des Grundbesitzes, verfochten hat.[43]) Dieser Gedanke ist nur für alle grossen ökonomischen Eigenthumskategorieen und ihr Recht richtig zu verallgemeinern, um ein Princip von fundamentaler Bedeutung für das Rechts- und Wirthschaftsleben zu gewinnen.[44])

2. Hauptabschnitt.

Kritik der Theorieen für die Begründung des Privateigenthums.

1. Abschnitt.

I. Die natürliche und die natürlich-ökonomische Eigenthumstheorie.

I. §. 262. Die natürliche Eigenthumstheorie[1]) (§. 255 A. 1). Sie ist von der Rechtsphilosophie gewöhnlich ohne besondere Hervorhebung der wirthschaftlichen Natur des Menschen aufgestellt worden. Im Folgenden wird sie zunächst auch ohne Berücksichtigung der Modification geprüft, welche sie als natürlich-ökonomische oder zweite Eigenthumstheorie erhält.

A. Die natürliche Theorie leitet das Privateigenthum schlechtweg, nicht bloss einzelne Arten desselben, unmittelbar aus dem Begriff und Wesen der individuellen Persönlichkeit mit ihren individuellen sinnlich-sittlichen Lebenszwecken und ihrer Aufgabe der „freien Gestaltung der Lebensweise"[2]), oder der „Selbst-

[43]) Vgl. Rodbertus' classisches Werk: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, 2. B., Jena 1869.

[44]) Uebereinstimmend Samter, Eigenth.begriff.

[1]) Proudhon, qu'est-ce que la propr. ch. 2, §. 1. De Laveleye, propr. S. 390. Samter, Ges. u. Priv.eig. S. 40.

[2]) Stahl, Rechtsphil., II., 1, 363. Er stellt hier dem Vermögen eine doppelte Bestimmung, Befriedigung durch die äusseren Gegenstände und Herrschaft über sie zur freien Gestaltung der Lebensweise. Beides sei untrennbar, jedes nur in Beziehung auf das andere. Der Fehler der Eigenthumstheorieen sei, dass bald nur das eine, wie

bethätigung", „Selbstbehauptung" und „Selbsterweiterung" als nothwendige Folge ab. Hiergegen ist einzuwenden:

1) Diese Ableitung des Privateigenthums ist keine Begründung der Privateigenthumsinstitution, sondern zunächst nur eine petitio principii. Denn es fehlt vollständig der Nachweis, dass die Persönlichkeit ausschliesslich nur durch jene Institution ihre Zwecke erreichen könne. Man kann nur zugeben, dass das Sondereigenthum hierfür eine der möglichen Rechtsgestaltungen im Gebiete der Vermögenswelt ist. Ob auch nur die beste, das bleibt die erst zu beantwortende Frage.

2) Selbst wenn man aber diese „Begründung" des Eigenthums auf die Persönlichkeit gelten lassen will, so ist dieselbe etwas so Vages, dass dadurch in der Frage der Institution des Privateigenthums kein fester Boden gewonnen wird. Es zeigt sich dies am Besten darin, dass von socialistischer Seite mit ebenso viel oder wenig Fug eine dem Privateigenthum gerade entgegengesetzte Rechtsordnung für die Vermögenswelt aus dem Begriff und Wesen der menschlichen Persönlichkeit abgeleitet wird, nemlich eine solche, welche allen Menschen die erforderlichen wirthschaftlichen Güter zur Erfüllung ihrer sinnlich-sittlichen Lebenszwecke verschaffe oder doch wenigstens zur Erreichung dieses Ziels für Alle die gleichen ökonomischen und rechtlichen Bedingungen aufstelle. Deshalb ist das Eigenthum Privater an Productionsmitteln, der characteristische Hauptpunct der geltenden Privateigenthumsordnung, folgerichtig angegriffen und grundsätzlich verworfen worden (§. 109c). Denn dieses Eigenthum erschwere oder, nach Manchen, verhindere für den grössten Theil der Menschen die Erreichung jenes doch durch das Wesen der Persönlichkeit gesetzten Ziels, wofür man sich auf die Erfahrungen hinsichtlich der Vertheilung des Volksvermögens und Volkseinkommens, zumal im System der freien Concurrenz, beruft.[3]) Die „Begründung" der Privateigenthumsinstitution auf die menschliche Persönlichkeit schlechtweg hat keinen grösseren wissenschaftlichen Werth als die Begründung einer strict entgegengesetzten Vermögens-Rechtsordnung darauf.[4])

in den sensualistischen (z. B. Locke), bald nur das andre Moment, wie in den neueren naturrechtlichen Theorieen beachtet werde, wie bei Kant und Hegel. Das zweite Moment, die Bethätigung der Persönlichkeit, betrachtet er als das bedeutendere, eb. S. 366. S. jedoch unten §. 263 sub 2 und §. 264.

[3]) Nicht Alle sagen es so offen und unzweideutig wie Stahl, a. a. O. S. 355: „mit dem Eigenthum ist die Ungleichheit des Vermögens nothwendig gegeben".

[4]) Vgl. auch Proudhon, qu'est-ce que la propr. ch. 3, §. 5.

§. 263. B. Etwas günstiger ist die natürliche Eigenthumstheorie zu beurtheilen als Theorie zur Begründung gewisser Eigenthumskategorieen. Es lässt sich nemlich durch sie ein Privateigenthum am Gebrauchsvermögen oder doch an Theilen desselben „begründen“, d. h. soweit ausserhalb der Rechtsbildung von „Begründung“ des Eigenthums gesprochen werden kann. Richtiger gesagt: es entspringt aus dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit die nothwendige Forderung, dass die Rechtsbildung zur Institution eines gewissen Privateigenthums führe. Jedoch hat auch diese „Begründung“ des Privateigenthums an Gebrauchsvermögen eine nur beschränkte Bedeutung und für die Cardinalfrage, die Begründung des Eigenthums an Productionsmitteln, an Kapital und Boden, folgt aus der Begründung jenes ersteren Privateigenthums nicht so viel, wie man anzunehmen pflegt.

1) Das Eigenthum an Gebrauchsvermögen ist nemlich nur für denjenigen Theil des letzteren, welcher als Verbrauchsvermögen zur Befriedigung der unentbehrlichen Existenzbedürfnisse (§. 96) des Individuums dient, als nothwendige Consequenz der menschlichen Natur oder „der Beziehung der vernünftig-sinnlichen Lebenszwecke der Persönlichkeit zu den Sachen“ abzuleiten. Alles übrige Privateigenthum Privater an Gebrauchsvermögen lässt sich auf diese Weise nicht „begründen“. Deshalb hat jene Eigenthumstheorie keine grosse Tragweite. Eigentlich wird nur etwas Selbstverständliches und kaum ernstlich Bestrittenes „begründet“. Auch von socialistischer Seite ist in der Regel mit dem individuellen „Arbeitseinkommen“ ein „Arbeitseigenthum“ an den zur Bedürfnissbefriedigung dienenden Arbeitsproducten, d. h. an Gebrauchsvermögen zugelassen worden. Die Art und Weise, wie selbst so primäre Lebensbedürfnisse wie dasjenige der Wohnung bei Culturvölkern in grossem Umfang befriedigt werden, mittelst Miethwohnung, beweist z. B. handgreiflich, dass ein Privateigenthum an Wohnungen nicht naturnothwendig aus dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit folgt, wenn es auch vielleicht noch so zweckmässig ist. Nicht einmal das Privateigenthum an solchem Nutzvermögen lässt sich also mit der natürlichen Eigenthumstheorie unmittelbar begründen.

2) Man kann noch einwenden, dass die Persönlichkeit zur Erfüllung ihrer sittlich-sinnlichen Zwecke und überhaupt zu ihrer Bethätigung auch noch weiteres Gebrauchsvermögen bedarf und

dass daher wenigstens das Eigenthum an letzterem allgemein als Forderung der Persönlichkeit hinzustellen sei. Allein es ist auch hier nur zuzugeben, dass aus diesem Grunde nach Zweckmässigkeitsrücksichten ein solches allgemeines Privateigenthum an Gebrauchsvermögen in der Rechtsordnung zu verlangen sei. Aus Begriff und Wesen der Persönlichkeit folgt dasselbe nicht, oder, wenn es daraus abgeleitet wird, so ergiebt sich wieder die Consequenz, dass es Allen in gleichem Maasse zustehen muss.[5])

3) Wollte man jedoch die Begründung des Privateigenthums an Gebrauchsvermögen durch die natürliche Eigenthumstheorie selbst zugeben, so kann auch in diesem Falle nur von einer „Begründung“ des Privateigenthumsprincips in Bezug auf das Gebrauchsvermögen die Rede sein. Dieses Princip bleibt aber für den über die nothwendigen Existenzbedürfnisse hinausgehenden Betrag ein leeres Wort und erhält wieder erst durch die freie Rechtsbildung seinen Inhalt und Umfang, welche bloss bei jenem beschränkten Betrag des Verbrauchsvermögens aus der „Natur der Dinge“, d. h. hier aus der „Beziehung der Persönlichkeit zu den Sachen“ folgen würden. Absolutes Eigenthum, dem uneingeschränkt nur der Wille des Eigenthümers den Inhalt giebt, und Eigenthum an beliebig grossem und beliebig beschaffenem Gebrauchsvermögen lässt sich auch hier nicht als nothwendige Consequenz der Persönlichkeit hinstellen. Man kann aus dem Wesen der Persönlichkeit höchstens die Nothwendigkeit — richtiger: nur die Zweckmässigkeit — ableiten, dass das Recht auch ein solches Maass und eine solche Gattung des Gebrauchsvermögens, welche den nothwendigen Existenzbedarf quantitativ und qualitativ überschreiten, in das individuelle Eigenthum treten lasse und dass ferner dieses Eigenthum gewisse Verfügungs- und Ausschlussbefugnisse für den „Eigenthümer“ Anderen gegenüber gewähre. Ein ein für allemal festes und ein gleiches Maass des Gebrauchsvermögens widerspricht allerdings dem Wesen der Persönlichkeit, ihrem Freiheitsbedürfniss, ihrer Fähigkeit zu und ihrem Drange nach Entwicklung, sowie der natürlichen individuellen Verschiedenheit der Menschen. Und bestimmte Rechte muss das Eigenthum zur Erfüllung seines Zwecks dem Inhaber geben. Aber nur die Rechts-

[5]) Das wird gegen Stahl zu sagen sein, wenn er meint, das Eigenthum sei der Stoff für die Offenbarung der Individualität. Warum fehlt den Millionen dieser Stoff, werden die Socialisten antworten.

bildung kann nach Rücksichten der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit und der Coexistenz der Individuen Umfang, Maass, Inhalt des Privateigenthums an dem weiteren Gebrauchsvermögen bestimmen.

§. 264. — C. Das Privateigenthum an Productionsmitteln, an Kapital und Boden, lässt sich aber nicht einmal in dem beschränkten Maasse wie das Eigenthum an Gebrauchsvermögen durch die natürliche Eigenthumstheorie „begründen". Denn

1) wenn auch das Individuum, wie man einwenden kann, nicht nur selbstverständlich zu seiner wirthschaftlichen Bethätigung im Productionsprocess die Verfügung über Kapital und Boden nothwendig muss erlangen können, sondern überhaupt zur freien Gestaltung seiner Lebensweise wenigstens die Möglichkeit besitzen muss, solche Verfügung zu gewinnen, so folgt daraus nicht nothwendig, dass diese Disposition durch die Institution des Privateigenthums des Einzelnen (Producenten, Arbeiters) an den ihm erforderlichen Productionsmitteln erlangt werden müsse. Es kann dies vielmehr auch durch eine andere Rechtsordnung für die Beziehungen zwischen Producenten und Productionsmitteln geschehen, nemlich durch eine solche, welche den Privaten nicht das Eigenthum, sondern nur ein Recht des Gebrauchs der Productionsmittel einräumt. Zwar ist es aus guten Gründen, wie sie die natürlich-ökonomische Theorie und die Arbeitstheorie enthalten, wahrscheinlich das Zweckmässigste und Gerechteste, dass die rechtliche Ordnung jener Beziehungen eben in der Institution des Privateigenthums auch an den Productionsmitteln bestehe: aber nothwendig aus dem Begriff und Wesen der Persönlichkeit folgt dies nicht. Die Existenz solchen Privateigenthums an Productionsmitteln ist deshalb auch keine Principienfrage, sondern eine Zweckmässigkeitsfrage (Kap. 3 u. 4 unten).

2) Auch der thatsächliche Zustand im vergangenen wie im heutigen Wirthschaftsleben liefert den Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung. Denn wenn wirklich die Institution des Privateigenthums an Productionsmitteln durch das Wesen der Persönlichkeit nothwendig gefordert würde, so wäre der unvermeidliche Schluss, dass vor Allem die Producenten selbst das Eigenthum an den ihnen zur wirthschaftlichen Bethätigung erforderlichen Productionsmitteln besitzen müssten. Dies ist wahrscheinlich oftmals das Beste, aber es ist eben, wie bekannte Thatsachen beweisen, nicht das Nothwendige, nicht einmal das allgemeiner

Verbreitete. Denn im Dienstverhältniss werden die meisten freien Arbeiter, wie ehedem die unfreien, mit Productionsmitteln Fremder beschäftigt und selbständig auf eigene Rechnung arbeiten viele Unternehmer in gleicher Weise mit geliehenen Kapitalien, gepachteten oder in einer anderen Rechtsform der Nutzung überlassenen Grundstücken, gemietheten Gebäuden, was im Wesentlichen ebenso vor sich gehen könnte, wenn grundsätzlich nur öffentliches (Staats-, Gemeinde-) oder Gemein-Eigenthum an Productionsmitteln zugelassen würde. Das Privateigenthum an Boden und Kapital ist für alle diese Personen in grossem Umfange Fremdthum. Das macht wenigstens die Auffassung des ersteren als nothwendige Consequenz der Persönlichkeit unhaltbar.

Das Ergebniss der Kritik der natürlichen Eigenthumstheorie ist mithin: aus dem Wesen der individuellen menschlichen Persönlichkeit — wenn man diese so abstract als etwas Naturgegebenes, nicht als historisch Bedingtes betrachtet — folgt wohl eine nothwendige Rücksichtnahme der Rechtsordnung auf das Triebleben und auf die Gerechtigkeitsgefühle dieser Persönlichkeit. Daraus ergeben sich Momente, welche die Privateigenthumsinstitution als zweckmässig und nicht bloss beim Gebrauchsvermögen als bedingt-nothwendig erscheinen lassen. Aber mehr lässt sich aus dem „Wesen des Menschen an sich" nicht ableiten. Die Rechtsbildung hat daher einen grossen freien Spielraum, besonders in Bezug auf das Eigenthum an Productionsmitteln.

II. — §. 265. Die natürlich-ökonomische Eigenthumstheorie (§. 255, A. 2) ist eine besondere Gestaltung der natürlichen Theorie, in welcher die letztere nicht von vorneherein dem Vorwurf der Vagheit und der Geeignetheit, gegen wie für die Privateigenthumsinstitution gebraucht zu werden, ausgesetzt ist.

A. Die Beweisführung geht wieder auf das wirthschaftliche Selbstinteresse zurück. Dasselbe sei, nach allgemeinster und sicherster Erfahrung, bei jeder Persönlichkeit im Wesentlichen gleichartig und in grosser Stärke vorhanden. Eben deshalb, da es sich um einen allen Menschen angeborenen Naturtrieb handle, sei eine Rechtsordnung in Betreff der Sachgüter nothwendig, bei welcher sich das Selbstinteresse allseitig gehörig geltend machen könne. Die hiernach an die Rechtsordnung zu stellenden Anforderungen erfülle, wenn nicht allein, so jedenfalls „nach der Natur des Menschen" am Besten die Institution des Privateigenthums, und zwar des Privateigenthums in möglichst absoluter Form und an

allen Arten Sachgütern, einschliesslich derjenigen, welche als Productionsmittel dienen. Im Einzelnen wird der Beweis ebenso wie für das ganze allgemeine wirthschaftliche Verkehrsrecht geführt (s. bes. §. 193).

Das Privateigenthum erscheint also nach dieser Theorie in der That als nothwendige Consequenz der wirthshaftlichen Natur des Menschen. Der Mensch werde ohne Eigenthum an den Producten seiner Arbeit, den Mitteln für seine Bedürfnissbefriedigung, nicht oder nicht gehörig arbeiten; ohne Eigenthum an Kapital kein Kapital durch Ersparung bilden; ohne Eigenthum an Boden denselben nicht ordentlich bestellen. Oder in W. Roscher's Formulirung: „Wie sich die Arbeit der Menschen nur unter Voraussetzung persönlicher Freiheit zu ihrer vollen wirthschaftlichen Bedeutung entwickeln kann, so das Kapital mit seiner productiven Kraft nur unter Voraussetzung freien Privateigenthums. Wer möchte sparen, also dem gegenwärtigen Genusse entsagen, wenn er des zukünftigen Genusses nicht sicher wäre?“[6])

Das Privateigenthum wird hier allerdings zunächst nur für das privatwirthschaftliche System mit privatwirthschaftlichen Gesichtspuncten begründet. Aber mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Systems für die Volkswirthschaft wird folgerichtig der Schluss gezogen, dass die Privateigenthumsinstitution auch eine unbedingte Forderung des volkswirthschaftlichen Bedürfnisses oder des Gesammtinteresses sei. Bei der in der bisherigen Theorie üblichen Identificirung der Volkswirthschaft mit dem privatwirthschaftlichen System wird dieser Schluss nur noch zwingender. Das Eigenthum ist hier keineswegs bloss eine Institution volkswirthschaftlicher Nützlichkeit, sondern volkswirthschaftlicher Nothwendigkeit, weil eine Consequenz der Natur oder der natürlichen Organisation der Volkswirthschaft. Denn nach der hier zu Grunde liegenden Anschauung beruht eben diese Organisation auf der Natur der durch das Selbstinteresse zum wirthschaftlichen Thun und Lassen bewegten Menschen (1. Abth. Kap. 3, 2. H.-A., auch o. §. 207.).

§. 266. — B. Unzulänglichkeit der Theorie. Der Werth dieser Theorie für die Begründung der Privateigenthumsinstitution hängt von der Richtigkeit ihrer Prämissen ab. Von letzteren sind

[6]) Roscher, Syst., I., §. 77, dann §. 82. Vgl. dagegen unten §. 289 ff.

folgende vier zu unterscheiden: zunächst die Allgemeingiltigkeit und Unersetzbarkeit des wirthschaftlichen Selbstinteresses in der Einzelwirthschaft des Individuums oder in der Privatwirthschaft; sodann die Identität der Volkswirthschaft mit dem privatwirthschaftlichen System; ferner die Identität des Kapitals als ökonomische Kategorie oder als Productionsmittelvorrath (Nationalkapital) mit dem privaten Kapitaleigenthum (§. 28); endlich die Annahme, dass das Kapital allgemein unbedingt zu seiner Entstehung und Vermehrung den privatwirthschaftlichen Sparprocess voraussetze. Diese letzte Prämisse wird später noch untersucht werden (Kap. 3) und sich als mindestens einseitig erweisen, indem doch auch hier nur eminente Zweckmässigkeitsgründe den Ausschlag für das Privatkapital geben. Die drei anderen Prämissen sind schon nach den früheren Erörterungen theils unrichtig, theils nicht in dem allgemeinen Umfange richtig, wie es in der Theorie der freien Concurrenz vorausgesetzt wird und werden muss, wenn die Begründung des Privateigenthums nach der hier untersuchten Theorie für ausreichend gelten soll. Die Unzulänglichkeit auch dieser Theorie ist daher nicht zu bestreiten.

Eine eigentlich principielle Begründung des Eigenthums würde hier ohnehin nur vorliegen, wenn sich nachweisen liesse, dass das Privateigenthum eine wirklich unbedingte Voraussetzung, eine wahre conditio sine qua non, für die individuelle Arbeitsleistung und Ersparung, daher in volkswirthschaftlicher Beziehung für den ganzen Productionsprocess, für die Kapitalbildung und den Bodenanbau wäre. Dies lässt sich den vielen Thatsachen gegenüber nicht behaupten, welche uns ganze Zeitalter der Wirthschaftsgeschichte nicht nur in Betreff unfreier Arbeit, sondern auch in Betreff der Eigenthumsordnung für die Arbeitsproducte, das Kapital und besonders für den Boden zeigen. Dieser empirische Gegenbeweis wird durch die Analyse der auf die Arbeitsleistung, die Kapitalbildung und den Bodenanbau einwirkenden Motive der betheiligten Individuen allseitig begründet (vgl. §. 207). Das Privateigenthum erscheint gerade nach seiner Entwicklungsgeschichte als eine Institution vielleicht höchster volkswirthschaftlicher Zweckmässigkeit, aber nicht reiner Naturnothwendigkeit.

§. 267. — C. Anwendung der Theorie auf das Kapitaleigenthum. Der grösste Werth wird unserer Theorie von ihren Anhängern, d. h. vornemlich von Nationalökonomen, für die prin-

cipielle Begründung des privaten Kapitaleigenthums beigelegt, wie in dem oben angeführten Satze W. Roscher's. Dennoch auch hier mit Unrecht. Es wird hier doch immer nur mit Nützlichkeitsgründen argumentirt, welche das Kapitaleigenthum wohl als eine Institution einzel- und volkswirthschaftlicher Zweckmässigkeit im positiven Rechte, nicht aber als eine nothwendige Forderung der Natur des Menschen und der Volkswirthschaft erscheinen lassen. Wohl bemerkt wird der Beweis hier, wie z. B. in jenem Satze Roscher's noch nicht mit dem Gerechtigkeitspostulat der Arbeits- und Spartheorie zu führen gesucht.[7])

Die natürlich-ökonomische Begründung des Eigenthums widerspricht nur bei dem Eigenthum an den Arbeitsproducten und am Boden offenkundigeren Thatsachen als beim Kapitaleigenthum. Deshalb ist ihre Widerlegung dort leichter. Angesichts der Verhältnisse unfreier Arbeit und der Abfindung der freien Arbeiter durch den Lohnvertrag und angesichts der Verbreitung des Bodenanbaus ohne die Institution des privaten Grundeigenthums z. B. in den Ländern mit sogen. Gemeineigenthum von Gemeinschaften (Gemeinden u. s. w.) oder endlich angesichts so vielfach verbreiteter Bodencultur durch Pächter kann man nicht wohl das Privateigenthum der Arbeiter an den Arbeitsproducten und der Bebauer am Boden als unbedingte Voraussetzung der Production bezeichnen und als nothwendige Consequenz der wirthschaftlichen Natur des Menschen „begründen". Privates Kapitaleigenthum scheint dagegen für die äusserliche Betrachtung, welche alles Gewicht auf die Sparthätigkeit legt, die nothwendige Voraussetzung für die Entstehung und Vermehrung des Kapitals überhaupt zu sein.

Der Fehler der Beweisführung liegt hier zunächst wieder in der unhaltbaren Identificirung des Kapitals als volkswirthschaftlicher Productionsfactor oder als ökonomische Kategorie mit dem Kapitalbesitz als historisch-rechtliche Kategorie (§. 28). Es wird in Folge dieses falschen Standpuncts ohne Weiteres vorausgesetzt, dass Kapitaleigenthum nicht nur die beste, d. h. gerade mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Natur des Menschen zweckmässigste, sondern dass

[7]) Vgl. oben §. 255, Anm. 22, S. 521. Es bleibt auch bei Roscher unklar, ob er das Eigenthum begründet auf die Forderungen der menschlichen Natur oder auf die Arbeit. Der Text des §. 77 deutet auf das Erstere, die Anmerkung eher auf das Zweite.

es die einzig mögliche, also unbedingt nothwendige Form für die Bildung und Verwendung volkswirthschaftlichen Kapitals sei. Nur wenn dies bewiesen wäre — was bisher kaum auch nur untersucht wurde —, liesse sich das Kapitaleigenthum als nothwendige Consequenz der wirthschaftlichen Natur des Menschen und der dadurch begründeten Natur der Volkswirthschaft auffassen. Bei der Betrachtung des Kapitals muss man jedoch die reinökonomischen Bedingungen der Bildung des sogen. „Kapitals an sich" oder des Nationalkapitals (Productionsmittelvorraths §. 28) feststellen und alsdann erforschen, ob und wieweit hierbei eine Vermittlung durch die Institution des privaten Kapitaleigenthums erforderlich ist und daher die Entstehungsgründe des letzteren, die privaten Sparthätigkeiten u. s. w., auch nothwendig solche der Entstehung des Kapitals an sich sind. Dies lässt sich, wie im folgenden Kapitel genauer dargethan werden wird, nicht in dieser Art nachweisen, sondern es lässt sich nur zeigen, dass dies Kapitaleigenthum wenigstens für jetzt und für unabsehbare Zeit noch wahrscheinlich diejenige Form des Nationalkapitals ist, in welcher der weitaus grösste Theil des letzteren am Besten gebildet und verwendet wird. Dann ist aber auch das Kapitaleigenthum wie andres Eigenthum nur durch Zweckmässigkeitsgründe gestützt und nicht auf die menschliche Natur oder bestimmte Seiten derselben zurückgeführt.

§. 268. — D. Verbleibende Bedeutung der zweiten Eigenthumstheorie. Zur eigentlichen Begründung der Privateigenthumsinstitution im Ganzen wie in Betreff der Hauptkategorieen kann daher die natürlich-ökonomische Theorie so wenig dienen als dies in der Hauptsache die natürliche Eigenthumstheorie vermochte. Dagegen hat jene Theorie doch einen Vorzug vor der letzteren voraus, weil sie die Momente genauer darlegt, welche für die Rechtsbildung im Gebiete des Eigenthums gerade wegen der wirthschaftlichen Natur des Menschen zweckmässiger Weise mehr oder weniger massgebend sind und sein müssen. Sie liefert uns nemlich so den ökonomischen Schlüssel für das Verständniss der Privateigenthumsinstitution und besonders auch des Kapital- und Grundeigenthums und deckt hiermit den inneren Rechtfertigungsgrund für die geschichtliche Entwicklung und die positivrechtliche Gestaltung des Privateigenthums unter dem Einflusse ökonomischer Zweckmässigkeit auf. Diese Beweisführung zu Gunsten des Privateigenthums wird durch

die „Arbeitstheorie" unterstützt. Es ist aber nicht zu übersehen, dass die Erfüllung des Postulats natürlicher Gerechtigkeit, wonach die Früchte der Arbeit dem Arbeiter und die Ergebnisse der Ersparung dem Sparenden in Gemässheit der Arbeitstheorie als Eigenthum gehören, vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus auch als eminent zweckmässig erscheint. Höchste Gerechtigkeit ist hier zugleich höchste Zweckmässigkeit.

Das typische Beispiel eigenthumsrechtsgeschichtlicher Entwicklungen unter dem Einfluss ökonomischer Momente, wie ihn die natürlich-ökonomische Eigenthumstheorie darlegt, ist die Entwicklungsgeschichte des privaten ländlichen, besonders bäuerlichen Grundeigenthums.[8]) Quellenmässig lässt sich diese Geschichte besonders deutlich bei den Germanen verfolgen, aber auch bei vielen anderen Völkern zeigt das ländliche Grundeigenthum eine ganz ähnliche Entwicklung. Wie der rothe Faden zieht sich durch letztere das ökonomische Princip hindurch: dem wirthschaftlichen Selbstinteresse des Bebauers durch Gewährung von Privateigenthumsrechten an Theilen des ursprünglich im Gemeineigenthum gestandenen Bodens einen immer weiteren Spielraum der Bethätigung zu gewähren. Die Privateigenthumsrechte erlangen deshalb sowohl einen immer grösseren Umfang, was die Ausdehnung und Gattung der bebauten Grundstücke betrifft, als auch einen immer reicheren Inhalt, was die Rechte, die Verfügungs- und Ausschlussbefugnisse Anderen gegenüber in Bezug auf diese Grundstücke anlangt. Diese Entwicklung vollzieht sich zum Nutzen des Bebauers, aber gleichzeitig auch zum Nutzen der Gesammtheit, für welche jener wie ein Beauftragter die der Gesellschaft hinsichtlich des Bodenanbaus obliegenden Aufgaben zu vollführen hat: nemlich wegen steigenden Bedarfs nach Bodenproducten für grössere und bessere Bodenbestellung, für fleissigere Arbeit, stärkere Sparsamkeit, bedeutendere Kapitalverwendung in den Boden zu sorgen, mit Hilfe welcher Factoren schliesslich ein reicherer Bodenertrag erzielt wird.

Das Beispiel des ländlichen Grundeigenthums steht jedoch nicht allein. Aehnlich lässt sich u. A. die Entwicklung des Bergrechts

[8]) Vgl. unten §. 324 ff. S. Roscher, System, I., §. 87, 88, II., B. 2, bes. Kap. 2, 6; meine Abschaffung d. priv. Grundeigenth. Kap. 2. De Lavéleye, propr. Es ist nur nicht zu übersehen, dass die Beweisführung zu Gunsten des Grundeigenthums mit den angeführten ökonom. Momenten im Wesentlichen nur für ländliches, nicht für städtisches Grundeigenthum gilt und auch dort vornemlich nur für selbstbewirthschaftetes bäuerliches, bez. kleines und mittleres.

durch die drei bis vier Phasen hindurch, welche die Rechtsgeschichte unserer Culturvölker hier nachweist, ökonomisch erklären. Auch ganz moderne Rechtsbildungen, wie das Wegeeigenthum von Privaten oder von Actiengesellschaften, besonders das private Eisenbahneigenthum — am Schienenwege — finden so ihre ökonomische Erklärung.

III. — §. 269. Ergebniss für die Eigenthumslehre. Die Privateigenthumsinstitution und die verschiedenen Kategorieen des Privateigenthums erscheinen hiernach zwar nicht schlechtweg natürlich begründet, aber wohl aus Gründen ökonomischer Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit durch die Rechtsbildung geschaffen. Es sind bestimmte geschichtliche und locale Verhältnisse, der Technik, der Cultur, des gesellschaftlichen Zusammenlebens überhaupt, welche die Institution im Ganzen wie in ihren einzelnen Arten mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Natur der Menschen im Rechte entstehen lassen. Wir haben es also beim Privateigenthum mit einer historischen, nicht mit einer natürlich-nothwendigen, ohne Weiteres aus der menschlichen Natur folgenden, nicht mit einer rein-ökonomischen Kategorie zu thun, von welcher sich sagen liesse, dass ohne sie eine regelmässige Bedürfnissbefriedigung, eine Volkswirthschaft überhaupt undenkbar wäre.

Die Consequenzen dieser Auffassung sind für die ganze Eigenthumslehre, besonders aber für die Lehre vom privaten Grundeigenthum und Kapitaleigenthum fundamental. Sie richten sich gegen die beiden extremen Ansichten in dieser Lehre, gegen die Auffassung der unbedingten Anhänger der heutigen Eigenthumsordnung und gegen diejenige der unbedingten Gegner derselben, gegen den „Kapitalismus“ wie gegen den „Socialismus“ (§. 109 a—109 e).

Privates Kapital- und Grundeigenthum sind als auf ökonomischen Zweckmässigkeitsgründen beruhend keine ewig unveränderlichen Institutionen des Rechts und der Volkswirthschaft. Gerade die geschichtliche Betrachtung im Unterschied von der abstracten muss dies anerkennen, wenn sie nicht mit sich selbst in Widerspruch kommen will. Die massgebenden Zweckmässigkeitsgründe wechseln oder fallen selbst fort mit allgemeinen geschichtlichen Veränderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der Volksdichtigkeit, der Technik in der Production. Das Postulat ist also: nicht Stillstand der Entwicklung, sondern zweck-

mässige Weiter- und Umbildung des Eigenthumsrechts und der ganzen Eigenthumsinstitution nach Massgabe der veränderten Verhältnisse und der wahrgenommenen volkswirthschaftlichen Function des bisherigen Rechts.

Hiernach kann z. B. auch eine gänzliche oder theilweise Wiederbeseitigung des Grundeigenthums oder eine wesentliche Beschränkung des Inhalts des Eigenthumsrechts an Productionsmitteln überhaupt im Princip immer und im concreten Falle alsdann für zulässig erklärt werden, wenn die sonst gebotene Rücksicht auf die volkswirthschaftlich nützliche Wirksamkeit des wirthschaftlichen Selbstinteresses der Privateigenthümer bei Seite gesetzt werden darf. Characteristische Wendungen nach dieser Richtung hat sogar die positive Rechtsbildung neuerdings schon gemacht, z. B. beim Kapitaleigenthum hinsichtlich der aus dem Princip der persönlichen Freiheit und aus dem vollen Privateigenthum abgeleiteten vollen Vertragsfreiheit. Der principielle Vorbehalt gewissen Grundeigenthums für die Zwangsgemeinwirthschaften (Staat, Gemeinde), also der Ausschluss der Privaten, ist bei Waldboden, Wegeboden (Eisenbahnen) schon ernstlicher in Frage gekommen, selbst bei städtischem Wohnungsboden schon wissenschaftlich discutirt worden. Wesentliche Beschränkungen der Verfügungsbefugnisse des Eigenthümers, abweichend vom ländlichen Grundeigenthum und vom allgemeinen Eigenthumsrechte, sind bei Waldboden, städtischem Boden, Bergwerksboden, Wegeboden theils seit Alters in unserem Rechte vorhanden, theils neu eingeführt worden.[9]). Auch die grundsätzliche Aufhebung alles privaten Grundeigenthums in Händen der Privatwirthschaften und gewisser Hauptarten des privaten Kapitaleigenthums ist wenigstens eine discutable Frage, welche, so unrichtig wahrscheinlich ihre Bejahung ist und für unabsehbare Zeit sein wird, nicht ohne Weiteres mit dem Hinweis auf die menschliche Natur überhaupt oder auf die wirthschaftliche Natur des Menschen speciell abgewiesen werden kann. Denn immer fordert auch die

[9]) Vgl. z. B. die römisch-rechtliche Lehre von den sogen. Legalservituten. Das sogen. Nachbarrecht, Baron, Pandecten §. 126 ff.; über Gebäudeeigenthum Preuss. Landrecht Thl. I. Tit. 8, §. 35—82; über Waldeigenthum eb. §. 83—95. Welchen Beschränkungen und Verpflichtungen untersteht das private Eisenbahneigenthum! So grossen, dass man auch von unserem Standpuncte aus kaum mehr von „Eigenthum“ hier sprechen möchte! — Vgl. auch bei H. Rösler im soc. Verw.recht I. den Abschn. v. den „socialen Verpflichtungen des Eigenthums“, §. 183, S. 436 ff. u. Ihering, Geist d. röm. Rechts, II., 1. Abth., 3. Aufl., §. 226 ff. Ders. Zweck im Recht I., S. 506 ff.

wirthschaftliche Natur des Menschen solches Privateigenthum nur unter der einen Voraussetzung, dass es nicht möglich ist, durch andre Motive als das Selbstinteresse dieselbe wirthschaftliche Leistung vom Menschen zu erzielen und dass gerade diese Leistung in bestimmter Gestalt durch die Technik der Bodenbestellung, der Kapitalverwendung unter den obwaltenden geschichtlichen und localen Verhältnissen nothwendig im Gesammtinteresse ist.[10])

§. 270. Die unbedingten Gegner des Privateigenthums an Productionsmitteln verfallen leicht in den principiell gleichen Fehler, wie die unbedingten Anhänger dieser Institution. Sie betrachten sie ebenso einseitig als volkswirthschaftlich schädlich und ersetzbar als historische Kategorie durch eine andere Rechtsordnung, wie die Anhänger sie einseitig als volkswirthschaftlich nützlich und unersetzbar ansehen. Gerade die Auffassung des Privateigenthums an Productionsmitteln als historische Kategorie, als eine Einrichtung relativer Zweckmässigkeit wegen der Macht und Allgemeinheft des wirthschaftlichen Selbstinteresses in den Individuen macht es unthunlich, sich kurzweg, „aus Princip“ für oder gegen die Institution zu entscheiden. Man kann so wenig den Schluss der Anhänger billigen, dass dieses Eigenthum niemals in Frage gestellt werden dürfe, als den Schluss der Gegner, dass es jederzeit beliebig verändert, beschränkt, beseitigt werden könne. Darüber kann nur richtig entschieden werden, wenn die mittelst Deduction aus der wirthschaftlichen Natur des Menschen zu Gunsten des Privateigenthums gezogenen Schlüsse durch Beobachtungen der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse, der Function des Privateigenthums, der Technik der Production und der für die Menschen concreten Falls im Wirthschaften massgebenden Motive modificirt oder widerlegt worden sind. Auch für die richtige Behandlung der Eigenthumsfrage vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus erweist sich demnach die allgemeine For-

[10]) Alle Thatsachen, welche die Einengung des privatwirthschaftlichen Gebiets (einschliesslich der Actien- und ähnlichen Gesellschaften) mittelst Ausdehnung des Gebiets der öffentlichen Unternehmungen betreffen, sind deshalb auch für die Fragen der Eigenthumsordnung von so grosser Bedeutung. Von gewissen Fortschritten der Technik (Dampf!) gilt dasselbe (§. 104a). Die in vor. Note erwähnten Verhältnisse des privaten Eisenbahneigenthums, die im Gemeinschafts- oder öffentlichen Interesse unvermeidlich sind, deuten mit auf die Unhaltbarkeit des Privatbahnsystems hin, weil zu wenig positive eigenthumsrechtliche Momente zu Gunsten des Eigenthums übrig bleiben. Ueber d. allgem. Abschaff. d. priv. Grundeigenth. Samter, Ges. u. Priv.eig.: dafür, aus für mich unzulängl. Gründen. S. dagegen u. Kap. 4.

derung der Methodenlehre der Politischen Oekonomie als geboten: Ergänzung der Deduction durch Induction.

2. Abschnitt.

II. Die Occupations- und die Arbeitstheorie.

I. — §. 271. Character und Mängel beider Theorieen. A. Die specifisch juristische, bez. römisch-rechtliche Theorie der Begründung des Privateigenthums auf die erste Besitzergreifung (Occupation) und die specifisch national-ökonomische Theorie der Begründung des Eigenthums auf Arbeit (§. 255 B) [1]) sind in einer Hinsicht grundsätzlich verschieden, ja gegensätzlich. Aber in einer anderen Hinsicht sind sie grundsätzlich gleich, indem sie nemlich kurzweg auf blosse Facta das Privateigenthum als Rechtsinstitution begründen wollen. Dies ist ein Fehler im Ausgangspuncte. Von der Thatsache gelangt man nicht unmittelbar zum Rechte, sondern die Thatsache oder genauer gesagt die Umstände, welche sich an die Thatsache als ursächliche Momente knüpfen, können nur zum Grunde dienen, aus Rücksichten der Gerechtigkeit (Billigkeit) und Zweckmässigkeit ein Recht der mit der Thatsache in causaler Beziehung stehenden Person, eventuell auch das Privateigenthumsrecht für sie aus dieser Thatsache hervorgehen zu lassen.

Diese Verknüpfung von Thatsache und Recht erfolgt durch die Rechtsbildung, die gewohnheitsrechtliche wie die gesetzliche. Wenn Occupation und Arbeit also im concreten Falle Eigenthum begründen, so wird die Privateigenthumsinstitution als solche schon als bestehend vorausgesetzt. Jene Facta sind dann nur rechtliche Erwerbsarten des Eigenthums; nicht innerer Grund der Institution, sondern äussere Ursache des Eigenthums einer bestimmten Person. Die Begründung der Institution liegt, wie im folgenden Abschnitt näher dargelegt wird, in der Thätigkeit der Rechtsbildung. Die Anerkennung eines Eigenthumsrechts für den ersten Occupanten und den Arbeiter erfolgt hier voraussetzlich aus Gründen der Gerechtigkeit und der ökonomischen Zweckmässigkeit, welche dem

[1]) S. oben §. 255, Anm. 21 u. 22 S. 520. Ahrens, Naturrecht II., 134 ff. Proudhon, qu'est-ce que la propr. ch. 2 §. 2, ch. 3 §. 4. De Laveleye, propr. p. 381, 384. Auch Rodbertus z. Beleucht. d. soc. Frage, I., Berl. 1875 pass. Knies, Geld, S. 84.

Gesetzgeber, bez. dem Volksbewusstsein für die Verbindung des Eigenthumsrechts mit jenen Thatsachen zu sprechen scheinen. Die Occupations- und die Arbeitstheorie enthalten daher in der That auch kein Princip für die Begründung der Privateigenthumsinstitution, sondern ein Postulat für die Gestaltung der Eigenthumsordnung hinsichtlich der Erwerbsarten des Eigenthums.

§. 272. — B. Von diesem principiellen Einwande abgesehen, eignen sich beide Thatsachen, erste Occupation und Arbeit, übrigens auch sonst nicht zu einer allgemeinen Begründung des Privateigenthums. Sie können sogar nicht als ein stets gerechtes Postulat gelten, welches für die Gestaltung der Rechtsordnung immer ohne Weiteres massgebend sein müsste oder selbst nur zu sein vermöchte.

1) Dies lässt sich für die Occupationstheorie nachweisen, einerlei ob man die erste Occupation nur im streng juristischen Sinne nimmt, als Willensausdruck einer Person, die Sache ihrer Herrschaft zu unterwerfen, oder ob man, den Begriff der Occupation erweiternd und das Arbeitsmoment hereinziehend, speciell auch die sogen. occupatorischen, den Naturstoff sich aneignenden (im Gegensatz zu den auf die Bildung des Naturstoffs in bestimmter Form hinwirkenden) Arbeitsarten gleichzeitig besonders mit ins Auge fasst.

2) Ebenso lässt sich aber auch zeigen, dass die Arbeit gar nicht allein Privateigenthum begründen könnte: man muss immer eine vorausgehende Begründung von Eigenthum durch Occupation annehmen, selbst in den primitivsten Verhältnissen, um für die Arbeit auch nur die Möglichkeit zu statuiren, im Rechte wenigstens als Erwerbsart von Eigenthum anerkannt zu werden. Die Beweisführung mit der Arbeitstheorie allein in der Eigenthumsfrage bewegt sich in einem vitiösen Cirkel.[2])

3) Beide Theorieen, besonders auch die Arbeitstheorie, was bei ihr gewöhnlich übersehen worden ist, können endlich nur bei einer ganz atomistisch-individualistischen Auffassung

[2]) Dies ist den Juristen Seitens der Nationalökonomen einzuräumen. Gewöhnlich sind die letzteren viel zu leicht über die logischen Schwierigkeiten hinweg gegangen, welche sich der Begründung des Eigenthums bloss auf Arbeit entgegenstellen. Sie haben daher auch der juristischen Occupationstheorie nicht die derselben gebührende Ehre zu Theil werden lassen, auch z. B. Bastiat, Roscher und Mill nicht. S. u. §. 274 N. A. Treffend ist besonders die Polemik von Rodbertus gegen Thiers u. A. m. oft, d. h. gegen die Vertheidiger der bestehenden Eigenthumsordnung mit deren Zurückführung auf die Arbeit, z. Beleucht. u. s. w. S. 79.

des Rechts als Formulirungen eines unbedingt richtigen und stets anwendbaren Gerechtigkeitspostulats für die Eigenthumsordnung Anerkennung finden.

a) Die nothwendige Rücksicht auf die Coexistenz anderer Individuen hindert es, unbedingt Eigenthumserwerb durch erste Occupation zu gestatten (§. 273, N. A.).

b) Die Arbeitstheorie enthält zwar einen höchst werthvollen und unbedingt richtigen Kern, dessentwegen man es als ideales Ziel der Eigenthumsordnung bezeichnen kann, immer allgemeiner und ausschliesslicher die Arbeit zur rechtsgiltigen originären Erwerbsart von Privateigenthum für das Individuum zu machen: dermaleinst vielleicht der Endpunct, nicht der Ausgangspunct der Entwicklung der Eigenthumsinstitution.[3]) Eine Gestaltung der Eigenthumsordnung rein nach dem Postulat der Arbeitstheorie leidet aber, ebenso wie die Begründung des Privateigenthums auf Arbeit (Sparsamkeit u. s. w.) des Individuums nach dieser Arbeitstheorie, an dem principiellen Fehler, dass in beiden Fällen vorausgesetzt werden muss, die individuelle Arbeit, eventuell unterstützt durch Kapitalbesitz des Einzelnen, das Product seiner früheren Arbeit und seiner Ersparung, schaffe die Sachgüter allein oder sei m. a. W. für sich allein, ausser dem gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenhang gedacht, die productive Kraft. Dies ist der Grundirrthum der individualistischen Productionslehre der physiokratisch-Smith'schen Nationalökonomie, einer Lehre, deren Consequenz in der Eigenthumslehre die Arbeitstheorie (mit ihrer Erweiterung, der „Sparsamkeitstheorie" oder der „Theorie des wirthschaftlichen Erwerbs" §. 255 N. B.) ist. Jedes einzelne Sachgut ist nicht ausschliesslich Product individueller Arbeit u. s. w., oder der rein natürlichen Productionsfactoren, Natur, Arbeit, Kapital, Unternehmung, sondern stets mit Product des gesellschaftlichen Productionsfactors, des Staats (§. 161), und daher auf dessen Leistungen, besonders auf seine Fürsorge für Gemeinbedürfnisse, mit zurückzuführen.[4])

Für die Eigenthumslehre und speciell für die Kritik der Arbeitstheorie ist daher auf die wichtigen Lehren im 3. und 4. Kapitel

[3]) Vgl. Rodbertus a. a. O. S. 44, 45 (These 26).

[4]) Die im 4. Kapitel entwickelte Lehre vom Staate aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte zeigt hier eine ihrer vielen wichtigen Consequenzen. Ueber d. Staat als Product.factor s. o. §. 161 u. Note 3 daselbst, S. 294. — Ganz übereinstimmend mit Obigem Knies Geld S. 84.

der 1. Abtheilung über die Organisation der Volkswirthschaft, besonders über die Gemeinbedürfnisse, das gemeinwirthschaftliche System und den Staat hier Bezug zu nehmen. In der Consequenz der dort begründeten Auffassung ist das Gerechtigkeitspostulat der Arbeitstheorie nicht als ein solches von absoluter, sondern nur von relativer Richtigkeit anzuerkennen. In der Eigenthumsordnung kann und soll dasselbe von der Rechtsbildung als leitende Richtschnur benutzt, aber nur in solcher Modification durchgeführt werden, dass dabei neben dem gerechter- und auch wieder zweckmässiger Maassen zu berücksichtigenden Interesse des Arbeiters (Sparers, Bodenbestellers u. s. w.) auch dasjenige des Staats „als Vermögen erzeugende Societät" richtig zur Geltung komme.

Im Folgenden finden die vorausgehenden Sätze über die beiden Theorieen und das in ihnen enthaltene Gerechtigkeitspostulat ihre genauere Begründung.

II. — §. 273. Die Occupationstheorie. Hinsichtlich ihrer Tragweite sind bewegliche Sachen und Boden, ferner primitive und entwickelte Verhältnisse des Volkslebens, wie besonders die Grösse und Dichtigkeit der Bevölkerung u. s. w., zu unterscheiden.[5])

A. Die Occupation herrenloser Sachen, beweglicher, vom Boden abgetrennter oder abtrennbarer Naturstoffe ist in primitiven Verhältnissen, bei Jäger-, Fischervölkern, Nomaden, die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung für Nahrungsmittel und Rohstoffe zur Verarbeitung. Sie hat auch im Beginn fester Ansiedlung und Ackerbaus noch ihre Bedeutung, verliert dieselbe aber mit der steigenden Wichtigkeit des Ackerbaus immer mehr. Indem die Rechtsbildung in jenen primitiven Verhältnissen dem ersten Occupanten ein Privateigenthum an den von ihm occupirten Stoffen zuschreibt, verfährt sie gerecht und zweckmässig. Um so mehr, als die Occupation, das Früchtesammeln, Viehweiden, Fischen, Jagen, hier gleichzeitig die wesentlichste Arbeit des Zeitalters darstellt und somit der richtige Kern in der Arbeitstheorie durch jene Rechtsbildung gleichzeitig anerkannt wird. Unbedingt und allgemein kann jedoch schon in sehr einfachen Verhältnissen erste Occupation nicht Erwerbsgrund von Eigenthum werden, weil es dafür auch hier schon unter Umständen einer Schranke bedürfen wird, welche „durch

[5]) Vgl. Pözl, Art. herrenlose Sachen im Staatswörterbuch.

die bedingende Coexistenz der Menschen und die allen gemeinsame Sachbedürftigkeit gezogen ist" (Ahrens)[6]), z. B. bei Holz.

In allen etwas entwickelteren Verhältnissen der Volkswirthschaft liegt dem Eigenthum in irgend erheblicherem Umfange Occupation von herrenlosen Naturstoffen oder occupatorische Arbeit nicht mehr zu Grunde.[7])

B. Die erste Occupation des Bodens durch das Individuum für sich ist auch in primitiven Verhältnissen keineswegs allgemeiner der geschichtliche Ausgangspunct des privaten Grundeigenthums gewesen. In der Regel hat vielmehr die Gemeinschaft, der einwandernde und colonisirende oder der erobernde und die bisherigen Besitzer vertreibende oder unterwerfende Volksstamm (oder die ganze Völkerschaft, oder das Geschlecht, die Siedelungsgemeinde, die Colonistengruppe u. s. w.) den Boden in Besitz genommen und an demselben eine Art Gemeineigenthum begründet.[8]) Aus letzterem hat sich dann durch eine eigenthümliche Rechtsbildung auf doppelte Weise privates Grundeigenthum entwickelt oder losgelöst (§. 327 ff.)

1) Einmal haben Zutheilungen von Boden an die Genossen der Gemeinschaft durch die letztere stattgefunden, entweder von vornherein zu Privateigenthum oder zunächst zur Bewirthschaftung. In gerechter und zweckmässiger Würdigung des Moments privater Arbeit und privater Kapitalverwendung im Boden hat die Rechtsbildung auch im letzteren Falle allmälig Privateigenthum entstehen lassen. Damit wurde aber das Postulat der Arbeitstheorie, nicht dasjenige der Occupationstheorie erfüllt.

2) Sodann hat die Gemeinschaft mitunter in anderen Fällen stillschweigend oder ausdrücklich innerhalb ihres Gebiets Einzelnen die Besitzergreifung von Boden zum Zwecke privater Bewirthschaftung gestattet (germanische, russische Verhältnisse). Auch hieraus hat sich dann in ähnlicher Weise Privateigenthum entwickelt, womit aber wiederum mehr das Arbeits- als das Occupationsmoment anerkannt wurde. Solche Zulassungen der Besitzergreifung von Boden können aber nur so lange vorkommen, als

[6]) Ahrens, Naturrecht, II., 136.

[7]) Mit den extensiven Landwirthschaftssystemen sind natürliche Weiden zwar sehr lange verbunden. Aber das Weiderecht beruht entweder auf einem Antheil des Vieheigenthümers an dem im Gemeineigenthum stehenden Weideboden oder auf vollem Privateigenthum an letzterem.

[8]) Ahrens, Naturrecht, II., 136. Für die deutschen Ansiedlungsverhältnisse: v. Maurer, Einleit. S. 3, Markenverf. S. 2, Dorfverfass. S. 1 u. pass. Waitz, Verf.-gesch. I., 117 (2. Aufl.).

das Gemeinschaftsinteresse dadurch gefördert oder wenigstens nicht gestört wird, und nur unter dieser Voraussetzung lässt sich alsdann eine Bildung von Privateigenthum an dem bewirthschafteten Boden als ökonomisch zweckmässig und gerecht gegen den Bebauer bezeichnen.

C. Auch wirklich individuelle erste Bodenoccupationen können nur in primitiven Verhältnissen, wo sie allein in erheblicherem Umfange möglich sind, einen Rechtfertigungsgrund für die Anknüpfung des Eigenthumsrechts an diese Handlungen bilden, und zwar auch hier wieder nach Rücksichten der ökonomischen Zweckmässigkeit und der Gerechtigkeit. Diese Rücksichten sind aber nur so lange mit Recht massgebend, als die Occupation von Boden durch den Einzelnen nicht in einem Umfange erfolgt, welcher das individuelle Bedürfniss übersteigt und dadurch die Befriedigung der Bedürfnisse der Coexistirenden hemmt. Hierüber wird theils die Volksdichtigkeit, theils die damit meist zusammenhängende Art des Anbaus entscheiden.

D. In der entwickelteren Volkswirthschaft ist der Boden so gut wie vollständig im Eigenthum der Privatwirthschaften oder der Gemeinwirthschaften (Gemeinde, Staat u. s. w.). Die Occupation verliert hier ihre Bedeutung als Erwerbsart fast ganz. Herrenlose bewegliche Dinge werden aber nunmehr zweckmässiger und gerechter dem Staate als Vertreter der Gesammtheit zugeschrieben und so der Regel nach dem Erwerb durch Occupation entzogen.[9])

III. — §. 274. Die Arbeitstheorie. Ihr ist von den Nationalökonomen eine grosse principielle Bedeutung für die allgemeine Begründung des Privateigenthums als Institution des Rechts vindicirt worden. Diese Bedeutung kann ihr jedoch nicht zugestanden werden. Dagegen enthält die Theorie ein in der Hauptsache richtiges Postulat von grosser Wichtigkeit für die Gestaltung der Eigenthumsordnung, dessen Durchführung in letzterer dann nur das zu lösende Problem bleibt. Auch hier sind für die theoretische Untersuchung nach diesen beiden Seiten primitive und entwickelte Wirthschaftsverhältnisse zu unterscheiden.

[9]) Diese Entscheidung der Frage wird von Pözl, Art. herrenl. Sachen, St. w. O. V, 134 verworfen, weil sie eine Folge der mittelalterlichen Theorie vom staatlichen Obereigenthum am Gebiete und an Allem, was darin ist, sei. Mir scheint diese Auffassung unrichtig. — Ein Regal an herrenlosen Dingen lässt sich nationalökonomisch wohl begründen, s. Rau-Wagner, 1. A. Finanzwiss., I., §. 116, 2. A. I., §. 147, II., §. 326 ff. — Die jagdbaren Thiere und die Fische sind dem freien Occupationsrecht entzogen, wo Jagd und Fischerei Pertinenz des Grundeigenthums oder Gegenstand eines Regals sind.

A. Auch abgesehen von dem principiellen Einwande des §. 271 lässt sich das Privateigenthum nicht schlechtweg auf „die Arbeit“ begründen. Denn die Arbeit für sich allein schafft nicht die Sachgüter. Jede Arbeit bedarf Werkzeuge, auch unter Voraussetzung der einfachsten Verhältnisse der Technik, im Bodenanbau u. s. w. Diese Werkzeuge sind entweder unmittelbar Naturproducte oder aus solchen hergestellt. Das Eigenthum an den Werkzeugen setzt also ein durch Occupation zu erwerbendes Eigenthum als schon anerkannt voraus. Das Privateigenthum der mit Hilfe der Werkzeuge durch die Arbeit erzeugten Sachgüter ist daher mit auf diese Occupation zurückzuführen. Bei der Gewinnung von Feldfrüchten durch die Bodenbestellung muss ferner wiederum eine vorausgehende rechtliche Verfügung über den Boden, eventuell die Zulassung der Erwerbsart des Eigenthums durch Occupation Seitens des Rechts, angenommen werden: das Privateigenthum an den Bodenproducten ist daher auch hier nicht ohne Weiteres auf die Arbeit zu begründen. Die Arbeitstheorie bedarf sonach in primitiven Verhältnissen überall zur Ergänzung der Occupationstheorie: Eigenthum, welches durch Occupation bereits erworben ist, muss nach der technischen Natur der Sachgüterproduction das Frühere sein, Eigenthum, welches durch Arbeit erworben wird, kann sich erst an jenes Eigenthum anknüpfen. Insofern ist die juristische Occupationstheorie logisch richtiger als die nationalökonomische Arbeitstheorie.

B. In entwickelteren Verhältnissen des Wirthschaftslebens tritt die practische Bedeutung der ersten Occupation als Erwerbsart von Privateigenthum immer mehr zurück. Die Arbeit wird dagegen immer wichtiger. Aber das Privateigenthum lässt sich auch hier nicht unmittelbar auf die Arbeit „begründen“. Denn theils muss wiederum durch Occupation erworbenes Eigenthum dem Eigenthumserwerb durch Arbeit vorangehen, theils wird für diesen Erwerb ein complicirtes, auf dem Moment der Arbeitstheilung beruhendes Productionssystem vorausgesetzt, welches ohne eine bereits bestehende Eigenthumsordnung für die Verarbeitungsstoffe, die Werkzeuge und die Unterhaltsmittel der Producenten während der Dauer der Production undenkbar ist. Nicht die Arbeit begründet daher hier das Privateigenthum, sondern die Rechtsordnung hat die Privateigenthumsinstitution schon begründet, hat z. B. die Verjährung (Ersitzung) anerkannt und das Erbrecht gewährt und dadurch

Einzelnen gar nicht von ihnen occupirte oder verarbeitete Sachen als Eigenthum gegeben. Und dieselbe Rechtsordnung hat bestimmt, ob und in welchem Umfange in dem verwickelten Productionssystem der auf Arbeitstheilung und folgeweise auf Eigenthumstheilung beruhenden Volkswirthschaft die bestimmte Arbeit im bestimmten Falle als Erwerbsart von Eigenthum gelten soll. Die Rechtsordnung bildet z. B. das Recht der Specification und das Vertragsrecht, und nicht nach der Arbeit, sondern nach diesen Rechten richtet sich das Eigenthum der einzelnen an der Production betheiligten Personen an dem Product. Die Arbeitstheorie, in der entwickelten Volkswirthschaft als Versuch der Begründung der Privateigenthumsinstitution aufgefasst, leidet daher an dem Fehler, höchst complicirte Wirthschafts- und Rechtsverhältnisse auf ein viel zu einfaches Schema zurückführen zu wollen, welches den ökonomischen und Rechtsthatsachen nirgends entspricht.

Diesem Einwand entgeht die Theorie auch nicht, wenn sie, wie oben angegeben (§. 255, B., 2), erweitert wird zu einer Theorie der Begründung des Eigenthums auf den „wirthschaftlichen Erwerb" oder m. a. W. auf die mit der Arbeit im entwickelten Wirthschaftsleben nothwendig in Verbindung tretenden Thatsachen, bez. Thätigkeiten des Sparens u. s. w. Denn dieser „wirthschaftliche Erwerb" setzt vollends eine schon bestehende, vollständig ausgebildete Privateigenthums- und Vertragsordnung voraus und wird durch die letztere selbst schon etwas höchst Complicirtes. Der wirthschaftliche Erwerb gründet sich viel mehr auf die Privateigenthumsinstitution und deren Ordnung, als letztere auf jenen. Die Beweisführung der Arbeitstheorie bewegt sich hier vollends im Cirkel, da unvermeidlich immer schon irgend welches Privateigenthum an den Sachen, mit deren Hilfe der wirthschaftliche Erwerb erfolgt, als bestehend vorausgesetzt werden muss.

§. 275. — C. Das Postulat, welches die Arbeitstheorie für die Gestaltung der Eigenthumsordnung enthält, ist oben schon als im Kern richtig bezeichnet worden. Aber das schwierige Problem bleibt die Verwirklichung dieses Postulats im Rechte.

1) Schon der erwähnte Umstand, dass nicht die individuelle Arbeit, sondern die im socialen, durch die Staatsordnung geschützten Verband ausgeübte Arbeit die eigentlich productive Kraft ist, bewirkt, dass das Postulat durchaus nicht

so einfach ohne Weiteres in der Eigenthumsordnung zur Geltung gebracht werden kann, als Diejenigen — u. A. einige Socialisten — anzunehmen scheinen, welche mit der Aufstellung desselben die Schwierigkeiten der Eigenthumsfrage und der gerechten und zweckmässigen Gestaltung der Eigenthumsordnung glauben gelöst zu haben.[10])

2) Hiervon aber selbst abgesehen, so zeigen sich bei der Durchführung des Postulats in der Eigenthumsordnung in primitiven Wirthschaftsverhältnissen Schwierigkeiten, weil das Postulat der Arbeitstheorie sich mit demjenigen der Occupationstheorie kreuzt, und in allen etwas entwickelteren, daher auf ausgebildeter Arbeitstheilung beruhenden Wirthschaftsverhältnissen andere Schwierigkeiten, welche aus der technischen Natur des Productionsprocesses hervorgehen, insbesondere aus der Mitwirkung qualitativ verschiedener Arbeitsarten und der Mitwirkung von Kapital und Boden bei den meisten einzelnen Productionen von Sachgütern.

a) In primitiven Verhältnissen bei fehlender Arbeitstheilung gewinnt der Einzelne und die Familie die erforderlichen Sachgüter durch einfache occupatorische Arbeit und eigene Feldbestellung und verarbeitet die Rohproducte selbst weiter. Hier erscheint das Postulat der Arbeitstheorie, wonach der Arbeiter durch diese Arbeit das Privateigenthum an den Producten der Arbeit erlangt, vollständig gerecht, und eigentlich selbstverständlich oder logisch consequent. Wenn man sich hier die ersten Anfänge des Tauschverkehrs hinzudenkt, so ist das Postulat auch volkswirthschaftlich (soweit dieser Ausdruck hier zulässig ist) richtig, um zur Arbeit anzuspornen und damit Producte für den Tausch zu beschaffen.

Aber die erste Occupation von beweglichen Naturstoffen und von Boden kann in solchen primitiven Verhältnissen nicht weniger einen gerechten und zweckmässigen Grund für die Rechtsbildung abgeben, Privateigenthum durch sie erwerben zu lassen. Im Collisionsfalle braucht die Occupation als Erwerbsgrund von Eigenthum auch nicht unbedingt hinter der Arbeit zurückzustehen, nemlich so lange nicht, als die blosse Occupation im Wesentlichen

[10]) Dies übersieht auch Rodbertus, wenn er nur die materielle Arbeit bei der These, dass die wirthsch. Güter nur Arbeitsproducte seien, in Betracht gezogen haben will. Er stimmt aber anders. obigen Ausführ. ganz bei, vgl. s. Norm.-arb.tag, Tüb. Ztschr. 1878 S. 331.

ohne weitere Arbeit zur Erlangung von Sachgütern ausreicht und die Gelegenheit zum Occupiren nach den obwaltenden Verhältnissen für Alle ungefähr gleich ist. Hier wird mit Recht demjenigen, welcher den Willensact, Naturdinge seinen Zwecken zu unterwerfen, zuerst ausübt, ein Vorzug zu Theil werden. Je mehr dagegen allmälig, besonders in der Feldbestellung, das Arbeitsmoment die Hauptsache wird, desto mehr muss das Postulat der Arbeitstheorie als das wichtigere und richtigere gegenüber dem Postulat der Occupationstheorie anerkannt und demgemäss aus Gründen der Gerechtigkeit gegen den Arbeiter und der Zweckmässigkeit im Gesammtinteresse im Rechte allgemeiner bevorzugt werden. Die Unthunlichkeit, das Postulat der Arbeitstheorie stets und bedingt in der Eigenthumsordnung zur Geltung zu bringen, ist aber deswegen doch unbestreitbar und dieser Umstand wieder ein Beleg dafür, dass die Rechtsbildung oder der Gesetzgeber eben nach verschiedenen Rücksichten abwägen und schliesslich doch danach selbständig entscheiden muss, ob, wie und wieweit Eigenthum an bestimmte Thatsachen, wie Occupation, Arbeit, Bodenbestellung, Ersitzung geknüpft werden soll.

§. 276. — b) Dies ergiebt sich noch deutlicher in den entwickelteren Wirthschaftsverhältnissen bei durchgeführter Arbeitstheilung. Die unmittelbare Verwirklichung des Postulats der Arbeitstheorie in der Eigenthumsordnung setzt hier die gleichzeitige Lösung des Problems voraus, die Mitwirkung der verschiedenen Arbeitsarten und der Arbeit einer-, des — der Annahme nach bereits im Privateigenthum stehenden — Kapitals und Bodens andrerseits an demjenigen Product, um dessen Eigenthum es sich handelt, zu bestimmen. Es würde dies zunächst zur Anerkennung von Eigenthumsquoten an diesem Product für die bei seiner Gewinnung betheiligten Arbeiter, Kapitalisten und Grundeigenthümer führen und immer bliebe noch die Aufgabe zu lösen, im Rechte die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Betheiligten sich, zwar nicht über die Grösse dieser Quoten, wohl aber über die Realisirung der ihnen in diesen Eigenthumsquoten gegebenen Ansprüche auseinander zu setzen hätten. Die Sache wird dadurch noch viel complicirter, dass auch die Grösse dieser Quoten davon abhängt, wie die im Kapital und im Boden, bez. in der Bodenmelioration steckende Arbeit selbst wieder festgestellt wird, um mit der direct geleisteten Arbeit verglichen zu werden.

α) Die befriedigende Lösung des hier vorliegenden Problems ist, volkswirthschaftlich gesprochen: die Herstellung einer befriedigenden, für die Betheiligten gerechten, für die nationale Gesammtheit zweckmässigen Vertheilung des volkswirthschaftlichen Productionsertrags bei gleichzeitiger möglichster Steigerung des letzteren; socialpolitisch ausgedrückt: die Lösung der socialen Frage nach der ökonomischen Seite. Leider ist mit dieser Einsicht auch zugleich diejenige in die Schwäche der Arbeitstheorie gewonnen. Denn die beiden Probleme, dasjenige der Gestaltung der Eigenthumsordnung nach der Arbeitstheorie und dasjenige der richtigen und zweckmässigen Vertheilung des Productionsertrags, sind nur zwei Seiten desselben Problems, dort der rechtlichen, hier der ökonomischen (und socialen) Seite des einen Problems der Verwirklichung der Arbeitstheorie in Recht und Volkswirthschaft. Die Beweisführung mit der Arbeitstheorie in der Eigenthumsordnung bewegt sich daher im Kreise, wenn sie für die Lösung der rechtlichen Seite des Problems, die Gestaltung der Eigenthumsordnung, auf die Arbeitstheorie recurrirt, welche nur die volkswirthschaftliche Formulirung des zu lösenden Problems enthält: nemlich das Volksvermögen, als Resultat der nationalen Arbeit, so zu vertheilen,. dass ein Jeder in Gemässheit seines Arbeitsantheils Eigenthum daran erhält.

β) Die Praxis des Verkehrs, die volkswirthschaftliche Theorie der freien Concurrenz und die Eigenthumsordnung des positiven Rechts auf römisch-rechtlicher Grundlage, helfen sich nun einfach über die hier vorliegenden Schwierigkeiten hinweg durch ihr System der „freien“ Verträge zwischen den an der Production und daher an der Vertheilung des Productionsertrags betheiligten Personen und durch ihr „Naturgesetz von Angebot und Nachfrage“, welches in jenen Verträgen zur Geltung kommt. Damit wird aber der Knoten des Problems nicht gelöst, sondern durchhauen. Das private Kapital- und Grundeigenthum, sowie das Erbrecht werden dabei als schon bestehend angenommen und dieses Eigenthum mit dem Erbrecht bildet die wesentliche Grundlage der Bedingungen, unter welchen neues Privateigenthum vom Einzelnen erworben wird, d. h. nach welchem auf Grund des „freien“ Vertrags und des Gesetzes von Angebot und Nachfrage der neue Productionsertrag sich als Eigenthum an die Einzelnen vertheilt. Die „Freiheit“ der Verträge erweist sich auf

dieser Grundlage von vornherein als eine Fiction. Indem sich die Höhe des Antheils eines jeden Betheiligten am neuen Productionsertrage nach dem „Gesetz von Angebot und Nachfrage" in diesem System fictiv freier Verträge richtet, ergiebt sich daraus nur, dass die Wirkungen dieses Gesetzes für die Vertheilung dieses Productionsertrags als Eigenthum unter die Einzelnen von allen möglichen Zufälligkeiten abhängen. Dies wird dadurch nicht gerechtfertigter, dass man das Gesetz von Angebot und Nachfrage, welches doch nur unter Voraussetzung der Eigenthumsordnung so und so wirkt, zum Naturgesetz stempelt. — Jene Wirkungen müssen sich daher in der Hauptsache so gestalten, dass die Vertheilung des neuen Ertrags der Vertheilung des schon bestehenden Privateigenthums entspricht. Das Postulat der Arbeitstheorie wird somit in der Eigenthumsordnung und in der Vertheilung des Volksvermögens weder durch das System der freien Verträge, noch durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage zur Geltung gebracht. Alle jene Fictionen und optimistischen Illusionen, welche mit der Aufstellung des „Systems der freien Concurrenz" verbunden sind (§. 128 ff.), wiederholen sich hier in der Frage der Eigenthumsordnung.[11])

[11]) Die grosse wissenschaftliche Schwäche der bisherigen Nationalökonomie auf physiokratisch-Smith'scher Basis tritt hier klar zu Tage. Man begnügt sich damit, die Consequenzen für die Gestaltung der Production und Vertheilung zu ziehen, indem man die hierfür massgebenden Prämissen, die Rechtsordnung für Personen und Güter, einfach als Thatsache hinnimmt und ununtersucht lässt (s. Vorbem. zu Abth. 2, S. 348). Und man begeht, wie vollends die radicaleren Stimmführer dieser Smith'schen Schule, welche die Theorieen vom Naturgesetz von Angebot und Nachfrage in die Praxis übertragen wollen, dann die ungeheuerliche petitio principii, alle Gestaltungen, welche im System der „freien Verträge" nach diesem „Naturgesetz" sich bilden, für gerecht zu erklären! (§. 129). Sie können dies natürlich nur dann sein, wenn die Eigenthums- und Personalordnung es ist und diese lässt man unerörtert. Man stellt die Theorie auf, dass nur Arbeit Werth schaffe und wundert sich dann, dass die folgerichtigeren Denker, die Socialisten, das bestehende Privatrecht, die Eigenthumsordnung, das Kapital- und Grundeigenthum, das Erbrecht, das Vertragsrecht principiell angreifen, weil alles dies Recht jener These von der allein Werth schaffenden Arbeit grossentheils widerspricht und die These nun im Rechte zur Geltung kommen soll. Man bekämpft die weitere Einmischung des Staats in die Gestaltung der Production und Vertheilung und übersieht, dass diese Einmischung im grössten Umfange durch die vom Staat gegebene Personalrechts- u. Eigenthumsordnung erfolgt. Es ist eine grosse Reihe gröbster logischer Widersprüche und Gedankensprünge, durch welche die Nationalökonomie der Schule der freien Concurrenz und des Laissez faire allein ihre dürftigen theoretischen Lehren und ihre höchst zweifelhaften practischen Postulate ein wenig mundgerecht macht. Und am Wenigsten besteht ein Grund, in wissenschaftlicher Hinsicht auf den wissenschaftlichen Socialismus herabzusehen, der bei aller Unklarheit einiger seiner Räsonnements und aller Gewagtheit seiner practischen Forderungen an Tiefe und Gründlichkeit des Denkens doch im Ganzen sehr weit über der Theorie der freien Concurrenz steht. Vergl. auch H. Rösler's Smithianismus und

γ) Theoretische Lösungen des wirthschaftlichen Vertheilungsproblems würden für die Gestaltung der Rechtsordnung in Gemässheit des Postulats der Arbeitstheorie brauchbar sein. Liesse sich z. B. nach v. Thünen's berühmter Idee ein „naturgemässer Arbeitslohn" theoretisch finden, so könnte man mit einem solchen ökonomischen Schlüssel freilich die Arbeitstheorie in der Eigenthumsordnung unmittelbar zur Anwendung bringen. Allein wie man auch unter Annahme der aufgestellten Bedingungen über die Richtigkeit dieses Versuchs v. Thünen's urtheilen mag: der zu Grunde liegende Gedanke, einen naturgemässen Arbeitslohn zu finden, oder m. a. W. die Prämissen, von denen v. Thünen ausgeht, sind unhaltbar. Das ganze Räsonnement beruht auf der principiell falschen Annahme, dass es eine schlechtweg naturgemässe Vertheilung des Productionsertrags gebe. Diese Vertheilung war immer und muss immer zugleich sein ein Product der für das Eigenthum geltenden Rechtsordnung und wechselt daher mit dieser. Diese Rechtsordnung ist aber eben selbst keine schlechtweg naturgemässe, welche aus dem Wesen des Menschen, dem Begriff der Persönlichkeit oder aus dem Wesen menschlicher Arbeit ohne Weiteres folgt, sondern ein Product freier Rechtsbildung, welche Eigenthümlichkeiten der menschlichen Natur (wirthschaftliches Selbstinteresse u. s. w.) und Postulate des menschlichen Gerechtigkeitsgefühls freilich beachten muss und soll. Der Versuch, eine „naturgemässe" Vertheilung des Productionsertrags der Eigenthumsordnung behufs Durchführung des Postulats der Arbeitstheorie zu Grunde zu legen, enthält daher wieder einen Cirkelschluss.[12]) Wäre aber der Satz unbedingt und

Schmoller's Grundfragen, vor Allem aber Rodbertus' Schriften, nam. s. älteste „z. Erkenntn. uns. staatswirthsch. Zustände", 1. Heft, Neubrandenb. 1842 und d. soc. Briefe an v. Kirchmann (Nr. 2 u. 3 in d. Schr. z. Beleucht. d. soc. Frage): an kühner Folgerichtigkeit in der Verwerthung der These von der allein Werth schaffenden Arbeit unerreicht, die relativ richtigsten Theoreme von Marx und Lassalle in nuce in sich enthaltend, — aber auch denselben principiellen Fehler, wie ihn Socialisten und liberale Oekonomisten beide begehen, wiederholend: die „Arbeitstheorie" als selbstverständl. Voraussetzung der Eigenthumsordnung und die viel zu eng gefasste „Arbeit" als allein für sich Werth schaffend anzusehen. S. u. Kap. 3, Vorbem.

[12]) Siehe v. Thünen, Isol. Staat, II., 1, Rost. 1850, 2. A. Berl. 1876. Darüber bes. Helferich, Tüb. Ztschr. 1852, VIII., über das Thünen'sche Gesetz von der Vertheilung des Productionsertrags zwischen Arbeitern und Kapitalisten. Knapp, z. Prüfung d. Thünen'schen Untersuchungen u. s. w., Braunschweig 1865, Brentano, üb. Th.'s nat. gem. Lohn u. s. w., Göttingen 1867. Gegen diese schrieb wieder Schumacher. S. auch, ähnlich wie ich urtheilend, Schäffle, Syst., 3. Aufl., II., 390, 435 ff., über die Thünen'sche Lohnformel 439, auch I., 273.

streng wörtlich haltbar, dass die wirthschaftlichen Güter nur Arbeitsproduct seien und demnach die Schlüsse richtig, welche Rodbertus und die Socialisten aus diesem Satze mit Hilfe einer viel zu engen Auslegung des Begriffs „Arbeit" ziehen, so wäre nur derjenige Lohn als „naturgemäss" anzuerkennen, der den „Arbeitern" den vollen Productionsertrag gäbe. Eine Vertheilung des letzteren zwischen Arbeitern und Kapitalisten und Grundeigenthümern wäre principiell zu verwerfen, wie es folgerichtig, wenngleich nur vermittelst einer falschen Prämisse, die Socialisten thun.[13])

Das Ergebniss der Erörterung über die Arbeitstheorie lautet demnach: dieselbe kann ebensowenig als eine der anderen drei untersuchten Theorieen als eine wirkliche Eigenthumstheorie, welche das Privateigenthum begründete, gelten. Das in ihr enthaltene Postulat für die Gestaltung der Eigenthumsordnung ist auch nicht unmittelbar anwendbar. Es bildet vielmehr nur ein Moment, welches die Rechtsbildung oder der Gesetzgeber in der Eigenthumsordnung berücksichtigen, und soweit es berechtigt ist, allerdings immer mehr zur Geltung zu bringen suchen muss. Damit ist die Forderung einer Reform der bestehenden Eigenthumsordnung, besonders in Bezug auf die Productionsmittel, als richtig und als das wichtigste, weil mit dem Vertheilungsproblem (§. 96 ff., 108 ff.) eng zusammenhängende Problem der Volkswirthschaft anerkannt.

3. Abschnitt.

III. Die Legaltheorie und das geistige Eigenthum.

Das sogen. geistige Eigenthum liefert eine sehr bemerkenswerthe Bestätigung für die Legaltheorie und ist deshalb an dieser Stelle zu erörtern. Doch gehört hierher, ebenso wie in Betreff des Sacheigenthums, nur die Frage seiner rechtsphilosophisch-ökonomischen und positiv-rechtlichen Constituirung und seines rechtlichen Charakters. Um die specielle Darstellung des besteh. Rechts wie der einzelnen Fragen de lege ferenda in Betr. des literar. Urheber-, des Patentrechts u. s. w. handelt es sich hier nicht.

Die Literatur über das geistige Eigenthum ist sehr reich. Vgl. darüber bes. Klostermann, d. geist. Eigenthum an Schriften, Kunstwerken u. Erfindungen, 1867, S. 103 ff. und Dambach, Art. Nachdruck u. Nachbildung in v. Holtzendorff's Handb. d. D. Strafrechts, Berl. 1874, III., 1022 ff. H. Rösler, soc. Verw. r. I., §. 227, 233, 239, f. Gesetzgeb. u. Literatur.

Aus der deutschen privatrechtlichen Literatur s. Beseler, Privatr., §. 88; Jolly, Lehre vom Nachdruck Heidelb. 1855; O. Wächter, Verlagsrecht,

[13]) Rodbertus, z. Beleucht. d. soc. Frage. Marx, Kapital. S. u. Vorbem. zu Kap. 3.

Stuttg. 1857. Heydemann u. Dambach, d. preuss. Nachdrucksgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des liter. Sachverständigenvereins, Berl. 1863. Stobbe, Handb. d. D. Privatrechts, 3. B. Urheb.- u. Ford.recht, Berl. 1878. Klostermann d. gen. Werk. Vielfach auch die Commentare zu den Gesetzen über Autorrecht, Patentrecht u. s. w.

Die rechtsphilosoph. Seite der Frage ist von den neueren Naturrechtslehrern häufig behandelt, meist auch von den positiven Juristen mit in die Erörterung über die Begründung jener Rechte einbezogen worden. Vgl. u. A. Ahrens, Naturrecht, II., §. 75; Warnkönig, Art. Eigenthum im Staatslexicon 3. Aufl. IV., 753 (auch Lit. übers.).

Die neuere freihändlerische Nationalökonomie hat sich im Ganzen gegen das geistige Eigenthum, bes. gegen das Patent- und Musterschutzrecht, mehr skeptisch und ablehnend verhalten, theils weil sie mit den Romanisten an der körperlichen Sachlichkeit des Eigenthums festhielt, theils weil sie in dem unentbehrlichen Erforderniss einer speciellen Staatsgesetzgebung zum Schutze (oder richtiger: zur Begründung) der hierher zu ziehenden Rechte, besonders des Patentrechts, eine ihren volkswirthschaftlichen Grundanschauungen widersprechende Staatsaufgabe sah. Vgl. z. B. den Art. von Rentzsch geist. Eig. in dess. Handwörterb. S. 333 ff. und im Allgemeinen die volkswirthschaftliche Literatur über Patentwesen. — Allgem. Erörterungen vom volkswirthschaftlichen Standpuncte: R. v. Mohl, Polizeiwiss. 3. Aufl. II., §. 163—165 (behandelt das Verbot des Nachdrucks, die Erfindungspatente und den — immer anders anzusehenden — Schutz von Fabrik- und Waarenzeichen in dem Abschn. v. d. rechtl. Ordnung des Gewerbebetriebs als „ausnahmsweise zu gestattende Monopole"), Rau, Volkswirthschaftspolit. II., §. 203a u. 204, nur über „Erfindungsvorrechte". Bei Mohl und Rau auch weitere Literatur. M. Wirth, Nat.-Oek. I., 4. Aufl., 382 ff., II., 76. Jetzt bes. Schäffle, Syst., 3. Aufl., II., 79 ff.; ders., Theorie d. ausschliessenden Absatzverh. in d. Tüb. Ztschr. 1867, XXIII, und selbstständig. Vgl. auch ders., die wirthsch. Natur d. Güter der Darstellung u. Mittheilung, Tüb. Ztschr. 1873, XXIX. H. Rösler, a. a. O.

Die neuesten deutschen Gesetze: Gesetz betr. d. Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikal. Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, mit zahlreichen Commentaren, von Dambach, Endemann, Klostermann 1871; über den betr. Gesetzentw. des Nordd. Bundes vergl. Mandry, Tüb. Ztschr. XXV, 417 ff.; Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876, Commentar von Dambach, Berl. 1876; Patentges. v. 25. Mai 1877, mit zahlreichen Commentaren bes. v. Dambach, Landgraf, Klostermann, Gareis u. A. m.

Die practische und theoretische Streitfrage dreht sich bei uns jetzt vornemlich um das Patentrecht, wo nicht bloss die Gestaltung, sondern auch das Princip selbst, die Gewährung, noch controvers ist. Vergl. hier über die principielle Frage des Patentwesens den amtlichen Bericht über den Wiener Internationalen Patentcongress, u. d. T. der Erfinderschutz u. d. Reform der Patentgesetze, Dresd. 1873. Dann Klostermann, Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl., Berl. 1876. Gareis, Pat.ges.geb. aller Länder, Berl. 1879, B. 1. Bei Gelegenheit der Patentges.geb. des D. Reichs sind die Streitfragen vielfach von Neuem discutirt, auch nach d. princip. Seite, doch war die Strömung schon ganz überwiegend für Patente. Vgl. d. Reichstagsverhandlungen.

I. — §. 277. Das Ergebniss der Kritik der vier geprüften Eigenthumstheorieen ist, dass sich durch keine derselben die Privateigenthumsinstitution als solche „begründen" und die positive Gestaltung der Eigenthumsordnung aus keiner ohne Weiteres ableiten lässt.

1) Die natürliche Eigenthumstheorie kann nur an einem Theile des zum nothwendigen Bedarf dienenden Gebrauchsvermögens allenfalls ein Privateigenthum im Princip begründen. Das Eigenthum an allem darüber hinausgehenden Gebrauchs-

vermögen lässt sich durch diese Theorie so wenig als das Privateigenthum an Productionsmitteln, an Kapital und Boden, begründen. Ueber den Inhalt und Umfang des Eigenthums, der eigentlich practische und strittige Punct, ist aus dieser Theorie vollends nichts Wesentliches abzuleiten (§. 262—264).

2) Auch die natürlich-ökonomische Theorie vermag eine principielle Begründung der Privateigenthumsinstitution nicht zu liefern, insbesondere auch nicht des Kapitaleigenthums. Sie dient dagegen zur Erklärung und relativen geschichtlichen Rechtfertigung der Institution überhaupt und des Kapital- und namentlich des Grundeigenthums speciell. Diese beiden am meisten strittigen Eigenthumskategorieen erscheinen danach zwar nicht als natürliche ökonomische, wohl aber als tief berechtigte historische Kategorieen des Wirthschaftslebens. Auch für die passende Gestaltung der Eigenthumsordnung hinsichtlich des Umfangs der Sachgüter, auf welche sich das Eigenthumsrecht beziehen, und des Inhalts, d. h. der einzelnen Rechte, welche im Eigenthumsrechte enthalten sein sollen, giebt die genannte Theorie wichtige Fingerzeige an (§. 265—270).

3) Die Occupations- und die Arbeitstheorie sind überhaupt, richtig aufgefasst, von vornherein keine Theorieen zur Begründung des Privateigenthums, sondern Theorieen, welche ein Postulat für die Eigenthumsordnung aufstellen. Diese Postulate haben hierfür ihren Werth. Namentlich dasjenige der Arbeitstheorie darf und soll seinem Kerne nach in der Eigenthumsordnung zur Geltung gelangen. Doch kann dies nicht unmittelbar, noch unbedingt geschehen, sondern nur in der Weise, dass die Postulate beider Theorieen dem Gesetzgeber als Momente dienen, welche er in selbständiger Weise bei der Gestaltung der Eigenthumsordnung ebenso wie die aus der menschlichen Natur folgenden wirthschaftlichen Tendenzen berücksichtigt (§. 271—276).

II. — §. 278. Die Legaltheorie (§. 255 C). A. Werth derselben. Das Urtheil darüber ergiebt sich aus dem Vorausgehenden von selbst. Das Privateigenthum, insbesondere das private Grund- und Kapitaleigenthum ist (wenigstens in allem Wesentlichen) nur auf die Rechtsbildung, auf die staatliche Anerkennung zu begründen (§. 261). Der Gesetzgeber muss sich aber bei der Schaffung und Abschaffung des Privateigenthums und seiner einzelnen Kategorieen und bei der Gestaltung der

Eigenthumsordnung leiten lassen durch die Rücksichten auf die wirthschaftliche Natur des Menschen, also namentlich auf das Selbstinteresse des Individuums, und durch die Postulate der Occupations- und vor Allem der Arbeitstheorie.

Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit sind so von ihm zu combiniren, aber dem selbständigen Abwägen und billigen Ermessen des Gesetzgebers bleibt doch noch ein weiter Spielraum, namentlich bei der Bestimmung des Umfangs, in welchem Gebrauchsvermögen dem Privaten eigenthümlich zustehen und Productionsmittel, besonders Grund und Boden in das Eigenthum der Privatwirthschaften übergehen dürfen sollen, ferner bei der Bestimmung des Inhalts des Eigenthumsrechts bei jeder der grossen ökonomischen Eigenthumskategorieen, besonders bei Kapital- und Grundeigenthum. Insofern ist die Rechtsbildung im Gebiete des Eigenthums doch frei.

Es folgt dies namentlich einmal daraus, dass die Zweckmässigkeitsgesichtspuncte, welche für das Privateigenthum und seine Gestaltung in volkswirthschaftlicher Hinsicht aus der wirthschaftlichen Natur des Menschen abzuleiten sind, geschichtlich oder zeitlich und örtlich wandelbar sind, worüber eben deshalb Beobachtungen der Function des Eigenthums und seiner Arten im practischen Wirthschaftsleben angestellt werden müssen; sodann daraus, dass das Postulat der Arbeitstheorie wegen seiner Identität mit dem Vertheilungsproblem bei jeder etwas verwickelteren Gestaltung der Productionsverhältnisse sich gar nicht unmittelbar, sondern nur nach einem gewissen billigen Ermessen des Gesetzgebers in der Eigenthumsordnung zur Geltung bringen lässt.

§. 279. — B. Der hauptsächliche Einwand gegen die Legaltheorie wird bei dieser Auffassung der letzteren hinfällig. Wenn nur das — wandelbare — Recht, wenn die Gesetzgebung, der Staat, das Eigenthum „schaffe", so folge daraus, so wird abgeleitet, dass der Staat es auf dieselbe Weise jederzeit abschaffen oder beliebig beschränken könne. Diese unvermeidliche Conclusion sei unhaltbar, mindestens höchst bedenklich und zeige so die Unhaltbarkeit der Prämisse, d. h. der hier so genannten Legaltheorie. [1])

[1]) So argumentiren die Nationalökonomen gewöhnlich gegen diese Theorie. Vgl. z. B. Roscher, I., §. 77 Anm.

Die Conclusion ist allerdings richtig aus dieser Theorie abgeleitet. Aber sie ist nicht unhaltbar und auch nicht bedenklich und deshalb ist der Schluss gegen die Legaltheorie wieder nicht begründet.

1) Wenn man von dem oben gemachten Zugeständniss (§. 263) hinsichtlich eines beschränkten Theils des Gebrauchsvermögens absieht, woran sich ein Privateigenthum allenfalls auf die menschliche Natur begründen lässt, so ist es in der That richtig, dass die Gesetzgebung oder kurz gesagt der Staat das Privateigenthum oder z. B. das private Kapital- und Grundeigenthum, d. h. hier wie in unseren früheren Erörterungen das Privaten zustehende Eigenthum (an den Sachen in commercio) ganz oder theilweise abschaffen und beschränken kann, d. h. er hat dazu die souveräne, Recht bildende Macht. Aber daraus folgt auf dem Gebiete des Eigenthums ebenso wie auf anderen Rechtsgebieten keine Willkür der Gesetzgebung oder des Staats. Sondern stets sind es sittliche Ideen, Anschauungen des Volks, das Rechtsgefühl desselben, sind es richtig erwogene Zweckmässigkeitsrücksichten, welche den Staat in aller Gesetzgebung und so auch in derjenigen über Eigenthum leiten sollen und leiten müssen. Jede Abschaffung von Privateigenthum der Privatwirthschaften an Productionsmitteln, jede Aenderung des bestehenden Eigenthumsrechts setzt also die vorausgehende Prüfung der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit des bestehenden Eigenthums und der muthmasslichen Wirkungen einer Beseitigung der betreffenden Eigenthumsarten oder einer Veränderung des Eigenthumsrechts voraus.

Demgemäss gilt es hier Garantieen für eine unbefangene Prüfung dieser Art zu schaffen. Dieselben liegen in der sittlichen und intellectuellen, speciell in der wirthschaftlichen Bildung des Volks, in der sittlichen Zucht und Selbstbeherrschung aller ökonomischen Classen und in einer richtig organisirten, tüchtig fungirenden Volksvertretung neben einer guten Regierung. Die Eigenthumsfrage als Frage des Privatrechts berührt sich hier mit wichtigen Fragen des öffentlichen Rechts, mit den Verfassungsfragen (§. 160) und den Fragen der Organisation der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt.[2])

[2]) Die Nationalökonomie hat daher hier wieder die Fühlung mit dem Staatsrecht und der Verwaltungslehre zu behalten. S. darüber bes. Stein, Verwaltungslehre B. 1.

2) Der etwaige weitere Einwand gegen die Legaltheorie, dass diese Garantie gegen einen Missbrauch der gesetzgebenden Gewalt nicht ausreiche, überschiesst das Ziel. Eine andere Garantie allen Rechts und mithin auch des Eigenthumsrechts als in der sittlichen Zucht und in der Bildung des Volks und in der möglichst zweckmässigen Organisation der gesetzgebenden Gewalt giebt es nicht. Möglich bleibt ein Missbrauch dieser Gewalt freilich immer, aber daran ändert auch die „Begründung" des Eigenthums auf irgend eine andere Art, als durch die Legaltheorie, nichts. Denn davor schützt selbstverständlich überhaupt keine Eigenthumstheorie. Sicherlich lässt sich mit besseren Gründen die persönliche Freiheit aus dem Wesen der menschlichen Persönlichkeit ableiten, als das Privateigenthum; aber Unfreiheit hat deshalb doch selbst bei den höchst begabten Racen Jahrtausende hindurch bestanden. —

Die weittragende Consequenz der Legaltheorie gerade für alle Fragen einer tiefer greifenden, nicht bloss an den Symptomen curirenden wirthschaftlichen und socialen Reform soll darum gleichwohl nicht geläugnet werden. Wir leben in einem Zeitalter, welches alles Bestehende kritisch zersetzt, aber vor dem „Privateigenthum" wie vor einem Noli me tangere stille steht und zweckmässige und gerechte Reformen des Eigenthums und damit erst der Volkswirthschaft und der Gesellschaft mit dem Hinweis auf die „Unantastbarkeit", die „Heiligkeit und Unverletzlichkeit" des willkürlich auf die menschliche Natur oder höchst widerspruchsvoll auf die „Arbeit" zurückgeführten Privateigenthums ablehnt. Gegenüber der unhaltbaren Eigenthumslehre eines solchen Zeitalters hat auch die Hervorhebung der Legaltheorie ihre besondre Tragweite, wie sich dies im weiteren Verlauf noch mehr ergeben wird. Es darf nicht übersehen werden, dass „die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des privaten Eigenthums" nur unter einer Voraussetzung eine richtige Forderung ist, — wenn die Eigenthumsordnung und die Erwerbsarten des Privateigenthums „heilig" sind: darin liegt die unverkennbare Schwäche unserer heutigen Eigenthumsordnung.[3])

[3]) Vgl. auch Schmoller, Kleingewerbe S. 686 ff. Es hat daher seine guten Gründe, dass in unserem Zeitalter des Börsenspiels und Gründerthums, der oft gewissenlosesten Praktiken in Handel und Wandel, zum Theil einer Folge des Concurrenzsystems, (§. 126 ff.), der socialistisch-communistische Schlachtruf gegen das Eigenthum am Lautesten erschallt und bei den besitzlosen und Arbeiterclassen den bereitwilligsten Wiederhall findet. Zu den vier Bedingungen, bei deren Zusammentreffen nach

III. — §. 280. Ersitzung. In der bisherigen Darstellung und Kritik der Eigenthumstheorieen ist eine im positiven Recht regelmässig vorkommende Erwerbsart des Eigenthums, nemlich die Verjährung (Acquisitiv-Verjährung) oder Ersitzung nur einmal kurz erwähnt, auf die Constituirung des sogen. „geistigen" Eigenthums noch gar nicht Bezug genommen worden. Die Legaltheorie erfährt durch das Recht der Verjährung und durch das Rechtsinstitut des sogen. geistigen Eigenthums eine bemerkenswerthe Bestätigung.

Die Verjährung oder Ersitzung ist eine auf einer Zeitwirkung beruhende Eigenthumserwerbsart.[4]) Sie setzt während einer bestimmten Zeit die Nichtausübung des Gebrauchs der Sache seitens des früheren Eigenthümers und den eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten Besitz der Sache (unter gewissen weiteren Bedingungen[5])) seitens der Person voraus, welche neuer Eigenthümer werden soll. Die Verjährung wird ganz richtig von den Nationalökonomen als unentbehrlich für die Eigenthumsinstitution erklärt[6]) und im positiven Rechte anerkannt wegen der nothwendigen Sicherung der Eigenthumsverhältnisse. Es ist sogar unvermeidlich, um die bestehenden, geschichtlich gewordenen Privateigenthumsverhältnisse zu rechtfertigen, auf die Verjährung als Rechtsgrund zurückzugreifen. Anhänger der Arbeitstheorie haben auf diese Weise den handgreiflichen Widerspruch dieser Theorie mit den bestehenden Eigenthumsverhältnissen zu lösen gesucht.[7]) Richtig aufgefasst erhält aber die Arbeitstheorie durch die Verbindung mit der Verjährung keine Bestätigung. Vielmehr beweist die nothwendige Herbeiziehung der Verjährung nur wieder, dass die Arbeitstheorie

Roscher, I., §. 78 die Idee der Gütergemeinschaft am Meisten Anklang findet, müsste jedenfalls diese Unheiligkeit der Erwerbsart des Eigenthums, besonders des grossen Eigenthums, als eine wichtige fünfte hinzugefügt werden. Sie ist in den beiden ersten, schroffes Gegenüberstehen von Reich und Arm und hoher Grad der Arbeitstheilung, schon nach dieser Formulirung nicht mit enthalten und nach Roscher's Ausführung auch nicht, obwohl sie natürlich mit diesen beiden Bedingungen nahe zusammenhängt.

[4]) Puchta, Pand. §. 73, 155 ff., Instit. II., §. 239, 240.

[5]) Zu diesen gehören im römischen Rechte und ebenso meistens im modernen Rechte: eine bestimmte Länge des Zeitverlaufs (kürzer bei beweglichen, länger bei unbeweglichen Sachen); der Ersitzende muss den Besitz mit dem animus domini erworben haben und mit bona fides besitzen. Einzelne Sachen sind vom Erwerb durch Ersitzung ausgeschlossen.

[6]) Vgl. Mill, Pol. Oek., B. II., Kap. 2 §. 2. Thiers, Eigenth. B. 1 Kap. 13. Die Nationalökonomen setzen sich über die privatrechtlichen Bedingungen der Ersitzung (s. vor. Note) indessen zu sehr hinweg, so auch Thiers.

[7]) So bes. Thiers a. a. O., nach welchem die Ersitzung den Character achtbaren und heiligen, auf Arbeit begründeten (?) Eigenthums gewährt.

keine allgemeine Begründung der Privateigenthumsinstitution und nicht einmal ein allgemein giltiges Postulat für die Eigenthumsordnung geben kann. Statt dessen tritt in diesem speciellen Falle der Verjährung nur abermals deutlich hervor, dass das Recht nach Zweckmässigkeitsrücksichten die Eigenthumsordnung gestaltet, worin eine Bestätigung des Grundgedankens der Legaltheorie liegt. Denn die blosse Thatsache des Zeitverlaufs, nach welchem eine Person das Eigenthum an einer Sache verliert und eine andere es neu erwirbt, kann nach keiner der anderen genannten Theorieen als Grund des Eigenthums gelten. Es liegt dieser Grund immer nur darin, dass das Recht es so bestimmt und die Zeitfristen festsetzt, worin sich die Uebertragung des Eigenthumsrechts vollzieht.

IV. — §. 281. Das sogen. geistige Eigenthum. Dies bildet einen besonders wichtigen Belegfall für die Richtigkeit des Grundgedankens der Legaltheorie.

A. Begriff, Inhalt und Umfang des „geistigen Eigenthums". Unter diesem wird ein Recht des Urhebers an dem Erzeugniss seiner geistigen Arbeit verstanden. Dieses Recht wird von den Juristen jetzt gewöhnlich überhaupt nicht als Eigenthum aufgefasst,[8]) von Anderen nur nach Analogie des körperlichen Sacheigenthums so genannt, während einzelne Juristen, Rechtsphilosophen und Nationalökonomen es ohne Weiteres als Eigenthum bezeichnen.[9]) Die jetzige Jurisprudenz erkennt dagegen in diesem Recht überwiegend „ein positives und selbständiges Rechtsinstitut der neueren Zeit", ein Recht, das weder als ein dingliches Recht, noch als ein gewöhnliches Obligationenrecht anzusehen ist (Dambach). Die einen betrachten es dann als ein persönliches, die anderen als ein Vermögensrecht.[10])

Es wird von den Einen auf das im engern Sinne sogen. Urheber- oder Autorrecht (an literarischen und Kunst-

[8]) Nicht nur die Romanisten, sondern auch die meisten Germanisten verfahren so, vgl. Beseler a. a. O., Stobbe III., 9: Durch die Auffass. der Urheberrechte als Eigenthum werde „die allgemeingiltige Auffass. des Eigenthumsbegriffs in der bedenklichsten Weise alterirt. Eigenthum ist ein auf das Sachenrecht zu begrenzender Begriff; es giebt Eigenthum nur an körperl. Sachen." Auch Samter, Eig.begr. S. 272, hält an dieser Beschränkung des Eigenthumsbegriffs fest.

[9]) Zu weit gehende Consequenzen ziehen aus der Bezeichnung des geistigen Eigenthums als Eigenthum mehrfach französische Gelehrte, die Vertreter des „Monautopole".

[10]) S. Dambach, Strafr. a. a. O. S. 1032 ff., Stobbe S. 8. Als Recht der Persönlichkeit sieht es auch Ahrens, Nat.r. II., 151, in erster Linie an.

werken) beschränkt,[11]) von Anderen auf gewerbliche Erfindungen („Erfinder-Schutzrecht", Patentrecht), Muster und Modelle (Muster- und Modellschutzrecht) mit ausgedehnt.[12]) Auch wenn die erstere Ansicht vertreten wird, muss doch folgerichtig wieder im Patentrecht und Musterschutzrecht ein dem Autorrecht analoges Recht anerkannt werden. Die Subsumption dieser drei Rechte unter einen gemeinsamen Begriff, z. B. den des Urheberrechts im weiteren Sinne, ist ein theoretisches und practisches Bedürfniss, und zwar ersteres sowohl vom juristischen als vom nationalökonomischen Standpuncte aus.[13])

Die Bezeichnung dieses Urheberrechts als „geistiges Eigenthum" wird jedoch von einem doppelten Gesichtspuncte aus verworfen. Die hierauf bezügliche Streitfrage ist von principieller Wichtigkeit für die ganze Eigenthumslehre und besonders lehrreich für die Theorieen zur Begründung des Privateigenthums und für die Formulirung des Eigenthumsbegriffs und der im Eigenthum enthaltenen Rechte.

Jenem sogen. geistigen Eigenthum wird der Name „Eigenthum" einmal bestritten, weil von Eigenthum im juristischen Sinne nur in Bezug auf körperliche Sachen gesprochen werden könne, es also kein geistiges „Eigenthum" gäbe; sodann, weil das Sach-Eigenthum oder körperliche Eigenthum nicht erst eine Schöpfung des positiven Rechts, wie unzweifelhaft dieses „geistige" Eigenthum, sei.

§. 282. — B. Die Streitfrage, ob das sog. „geistige" Eigenthum „Eigenthum" sei. Die unbedingte Verneinung dieser Frage beruht auf einer petitio principii und läuft schliesslich auf einen Wortstreit hinaus. Es ist aber trotzdem nicht gleich-

[11]) So noch von Beseler, §. 88.

[12]) So jetzt überwiegend bei uns. Das deutsche Gesetz vom 11. Jan. 1876 spricht ausdrücklich von einem Urheberrecht an Mustern und Modellen, beschränkt also auch diesen Namen oder das gleichbedeutende „Autorrecht" nicht mehr auf liter. Erzeugnisse und Kunstwerke.

[13]) Es sind mehr äusserliche Gründe, aus welchen mit den drei genannten Rechten öfters noch ein viertes, das Recht auf den Schutz von Marken- und Fabrikzeichen, zusammengestellt und gemeinsam literarisch behandelt wird. Auch dieses Recht ist gewöhnlich erst durch bestimmte positive, meistens neuere und neueste Gesetze (in Deutschland: Ges. v. 30. Nov. 1874) anerkannt. Aber es lässt sich doch unmittelbarer als Ausfluss der Persönlichkeit und wohl auch des Sacheigenthumsrechts betrachten und beruht jedenfalls auf einem innerlich anderen ökonomischen Grunde als das Urheberrecht. Vgl. Klostermann, Patentgesetzgebung, 2. Aufl., S. 430 ff. Jannasch, d. Markenschutz, Berl. 1873. — Die Nachahmung von Waarenbezeichnungen fiel schon bisher unter strafgesetzliche Bestimmungen. Vgl. D. Strafgesetzb. v. 1871, §. 287.

giltig, ob man ihr zustimmt oder nicht, vielmehr lässt sich an diesem Falle gut nachweisen, dass die übliche, zu enge Begriffsbestimmung des Eigenthums bedenkliche Consequenzen mit sich führt.

1) Wird unter Eigenthum nur die geschichtlich überkommene, im positiven Rechte anerkannte bestimmte Art und Summe von Rechten an Sachen verstanden, welche sich aus der gewöhnlichen Formulirung des Eigenthumsbegriffs ergiebt, so kann natürlich von einem geistigen „Eigenthum" keine Rede sein. Aber eben diese Consequenz ist nichts Anderes als eine petitio principii. Denn man kann sofort einwenden: wenn das sogen. geistige Eigenthum hiernach nicht als Eigenthum bezeichnet werden darf, so folgt daraus nicht nothwendig, dass es kein Eigenthum ist, sondern zunächst nur, dass der vorhandene Eigenthumsbegriff zu eng und zu einseitig ist, weil er ein Rechtsinstitut wie das Urheberrecht nicht mit zu umfassen vermag (§. 283 ff.). Es lässt sich nun gerade als ein Erforderniss der fortschreitenden rechtlichen, weil der weiteren technischen und ökonomischen Entwicklung bezeichnen, einen Eigenthumsbegriff allgemeinerer Art zu statuiren und für denselben Merkmale aufzustellen, welche die Subsumption des Urheberrechts als geistiges Eigenthum wie des gewöhnlichen Sacheigenthums als körperliches Eigenthum unter jenen Eigenthumsbegriff ermöglichen.[14])

[14]) Die Entwicklung des Urheberrechts ist ein interessanter Beleg für die Anforderungen des Wirthschaftslebens und der Technik an die Rechtsbildung. Die Lehre vom Nachdruck und der Nachbildung lassen die meisten Autoren mit der Erfindung der Buchdruckerkunst beginnen. Dambach, in Holtzend.'s Strafr. III, 1024, bemerkt dagegen, dass dies im Princip nicht richtig sei, weil — wenn auch nicht nach dem positiven Recht verbotene, aber im öffentlichen Bewusstsein verurtheilte — Nachbildungen von Schrift- und Kunstwerken schon früher Anlass zu Klagen gegeben hätten. Aber er sagt mit Wächter, Verlagsr. I. 4, dass erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst die eigentliche Entwicklung der Geschichte des Nachdrucks (und seines Rechts) beginne. Aehnlich ging und geht es natürlich in Betreff der neueren technischen Erfindungen überhaupt, ferner in Betr. photographischer, galvanoplastischer Nachbildungen u. s. w. Den Juristen des röm. und gemeinen Rechts ist daher gewiss zuzugeben, dass sich das Urheberrecht nicht aus dem geschichtlich überkommenen, vor Allem nicht aus dem römischen Rechte ohne Weiteres ableiten lasse: veränderte technische und wirthschaftliche Verhältnisse schaffen dagegen andere Rechtsbedürfnisse und andere Rechtsanschauungen, welche dann zu neuen Rechtsbildungen führen: hier zum Urheberrecht oder geistigen Eigenthum. „Literar. und artist. Eigenthum im modernen Sinne war dem Alterthum unbekannt. Der moderne Anspruch an den Schutz des Autorrechts knüpft sich äusserlich an die modernen Mittel der Vervielfältigung und Verbreitung, innerlich an die modernen Ansichten über die Erwerbsthätigkeit geistiger Natur", (Heydemann). Zeiten unentwickelten Geisteslebens und fehlender Vervielfältigungstechnik werden natürlich in der Hauptsache nur Sacheigenthum haben. Folgt daraus aber, dass es stets nur letzteres geben könne? Vgl. Ihering, II., 1, S. 308.

2) Daraus, dass nach allem positiven Rechte und in der That auch nach der Natur der Dinge Sacheigenthum und geistiges Eigenthum wieder wesentliche Verschiedenheiten in Betreff des Umfangs und Inhalts der durch sie gegebenen Rechte (und Pflichten) besitzen, folgt ebensowenig, dass das Urheberrecht (i. w. S.) nicht auch als (geistiges) „Eigenthum“ aufgefasst werden kann. Vielmehr ist das letztere eben nur eine weitere neue ökonomische Eigenthumskategorie, neben denjenigen, in welche auch das Sacheigenthum eingetheilt werden muss. Es ist eine Consequenz der oben (§. 257 ff.) vertretenen Auffassung, solche neue, dem volkswirthschaftlichen Bedürfniss entspringende Eigenthums„arten“ zuzulassen. Die Nothwendigkeit der Aufstellung eines geistigen Eigenthums liefert aber auch umgekehrt wieder eine Bestätigung der früheren Lehre von den ökonomischen Eigenthumskategorieen. Fügt sich das geistige Eigenthum nicht unter den üblichen Eigenthumsbegriff und lässt es sich nicht mit den Gründen begründen, welche man für das Sacheigenthum glaubt für ausreichend halten zu dürfen, so erweisen sich jener Begriff und diese Begründungen eben, wie gezeigt wurde, nicht nur in diesem Falle, sondern auch bei wichtigen Arten des Sacheigenthums unhaltbar. Es werden daher durch die Unanwendbarkeit des Eigenthumsbegriffs und der üblichen Eigenthumstheorieen auf das geistige Eigenthum nur abermals die Gründe verstärkt, welche die Modification jenes Begriffs und das Aufgeben dieser Theorieen nöthig machen.

3) Namentlich ist es kein zutreffender Einwand, dem geistigen Eigenthum den Character des „Eigenthums“ abzustreiten, weil dasselbe keine absoluten Rechte des Eigenthümers, keine unbegrenzte Dauer[15]) und keine Rechte ohne Pflichten, wie z. B.

[15]) Die Triftigkeit dieses Arguments (Beseler §. 88) weist auch Stobbe III., 9 Note 8 ab, weil es auch revocables Sacheigenthum gebe u. s. w. — Die Forderung unbegrenzter Dauer ist fälschlich von den Vertretern des sogen. Monautopoles gestellt, während mit Recht die Gesetze wie die meisten Juristen und Nationalökonomen für das Verlagsrecht, Patentrecht u. s. w. eine bestimmte Maximalfrist festsetzen. Es wird dies durch Zweckmässigkeitsgründe und auch mit dem Argument richtig begründet, dass „Vor- und Mitwelt ihren Antheil an der Schöpfung des geistigen Urhebers haben“ (Heydemann, Dambach). Nur wird von den Anhängern dieser Ansicht übersehen, dass im Wesentlichen dasselbe Argument auch auf das körperliche Eigenthum sich anwenden lässt. S. o. §. 272. Auch bei dessen „Schöpfung“ ist in jeder ein wenig entwickelteren Volkswirthschaft „Vor- und Mitwelt mit betheiligt“. Eben deshalb liessen sich wieder nach der Analogie des geistigen Eigenthums im Princip auch für das Sacheigenthum Beschränkungen postuliren. Mit dem allein richtigen Kern der „Arbeitstheorie“ würde dies sehr wohl vereinbar sein (mitunter selbst eine bestimmte zeitliche Beschränkung des Eigenthums, wofür

im Erfinderschutzrecht kennt. Denn dieses „absolute" Eigenthum ist überhaupt unhaltbar (§. 283 ff.). Man darf hier sogar vom geistigen auf das körperliche Eigenthum Analogieen ziehen, nicht nur, wie es meistens allein geschehen ist, umgekehrt: wenn nemlich ein „beschränktes" geistiges Eigenthum doch nachweisbar eine genügende ökonomische Function erlangen kann, so wird man nicht immer von vornherein ein beschränktes körperliches Eigenthum als durchaus unstatthaft bezeichnen dürfen.

4) Endlich ist die Aufstellung einer Eigenthumskategorie „geistiges Eigenthum" auch wichtig für die Würdigung des richtigen Kerns, welcher in der Arbeitstheorie als einem Postulate für die Eigenthumsordnung enthalten ist. Die Constituirung des geistigen Eigenthums erfolgt seitens der neueren Gesetzgebung recht eigentlich aus dem Grunde, um gerecht gegen den Arbeiter (Schriftsteller, Künstler, Techniker) zu sein und gleichzeitig hierdurch zweckmässig im volkswirthschaftlichen Interesse zu verfahren, nemlich um zu der bezüglichen „Arbeit" anzuspornen. Die leitenden Gesichtspuncte der Arbeitstheorie finden mithin im geistigen Eigenthum ihre bewusste Anerkennung durch die freie Rechtsbildung. Aber dem „Arbeiter" werden deshalb doch nur verhältnissmässig eng begrenzte Rechte eingeräumt nach dem billigen Ermessen der gesetzgebenden Gewalt. In diesem Vorgehen findet Niemand eine Verletzung des „natürlichen Rechts" des Arbeiters, sondern etwas Selbstverständliches, — sehr verschieden von den Urtheilen über Beschränkungen des Sacheigenthums, welche sofort mit dem „natürlichen", auch vom volkswirthschaftlichen Interesse geforderten „Rechtsanspruch" des „Arbeiters" in unlösbarem Widerspruch stehen sollen. Daraus folgt aber nicht, dass diese Beschränkungen ganz anderer Natur sind, sondern nur, dass unser Urtheil in solchen Dingen im hohen Maasse vom Herkömmlichen abhängt. Der richtige Kern der Arbeitstheorie kommt beim geistigen Eigenthum zweckmässig zur Geltung. Auch wenn man diese Theorie allgemein dem Eigenthum an Sachen zu Grunde legt, sollte man, soweit es die verschiedene Natur beider Eigenthumsarten zulässt, das Sacheigenthum mehr nach Analogie des geistigen Eigenthums, bez. der bisherigen Gestaltung des betreffenden Rechts einrichten und daher zu beschränken

es übrigens im modernen Wirthschaftsleben auch nicht an Analogieen fehlt, z. B. bei Ueberlassung von Eisenbahnen zu — Eigenthum mit Rückfallsrecht? oder Nutzung?, man kann beide Ausdrücke wohl rechtfertigen — auf 99 Jahre).

suchen, als, wie es bisher wenn auch nicht in der Praxis, so doch von einer unhaltbaren Theorie des geistigen Eigenthums versucht wurde, das letztere nach der Analogie des Sacheigenthums zu behandeln, d. h. es möglichst ebenso schrankenlos zu machen. Eine gebührende Belohnung des Arbeiters und eine hinlängliche Anspornung zur Arbeit würde bei einer solchen Gestaltung des Sacheigenthumsrechts so wenig nothwendig als bei der analogen des geistigen Eigenthums fehlen müssen.[16])

§. 282 a. — C. Das geistige Eigenthum als Schöpfung des positiven Rechts und Schlüsse daraus für die Legaltheorie. Der zweite Einwand gegen die Bezeichnung des geistigen Eigenthums als „Eigenthum", dass dieses Institut bloss eine Schöpfung des positiven Rechts und dadurch grundverschieden vom Sacheigenthum sei, hat natürlich für die Vertreter der Legaltheorie in Betreff des gesammten Eigenthums an sich keine durchschlagende Bedeutung. Wollte man indessen einfach den Schluss ziehen, dass aus der Notorietät der Thatsache der Schöpfung des geistigen Eigenthums durch das Gesetz auch die Begründung des Sacheigenthums auf das Gesetz (Recht) folge, so würde man hier dem richtigen Einwand begegnen, es sei dies ein falscher Analogieschluss oder eine petitio principii. Trotzdem ist die Begründung des geistigen Eigenthums für die principielle Würdigung der Legaltheorie von Werth.

Es liegt hier ein auch in seiner geschichtlichen Entwicklung leicht und sicher zu verfolgender Fall vor, wie das ökonomische Bedürfniss und die Entwicklung der Technik in Verbindung mit dem „Rechtsgefühl" oder den Rechtsanschauungen des Zeitalters über die gerechte Belohnung des Arbeiters zu einer neuen Rechtsbildung auf dem Gebiete des Eigenthumsrechts führt. Erwägungen der Gerechtigkeit gegen den Arbeiter, Berücksichtigung des Individualinteresses und gleichzeitig des Gemeinschaftsinteresses, Zweckmässigkeitsgesichtspuncte verschiedener Art werden bewusst combinirt, um ein Rechtsinstitut wie das Urheberrecht i. w. S. durch die Gesetzgebung zu schaffen oder, nach der im Vorausgehenden vertretenen Auffassung, um eine neue eigenartige Eigenthumskategorie als „geistiges Eigenthum" der bestehenden Eigenthumsordnung einzufügen. Der Gesetzgeber verfährt hier

[16]) S. Note 10 u. 15. — Bei der Bezeichnung des Urheberrechts als geistiges Eigenthum wird die — volkswirthschaftlich jedenfalls auch wichtigste — vermögensrechtliche Seite hervorgehoben. Vgl. Dambach, a. a. O. S. 1034.

ganz richtig und durchaus realistisch: er prüft zuerst die Bedürfnisse des Individuums und der Gemeinschaft und bestimmt alsdann nach dem Ergebniss dieser Prüfung den Umfang und Inhalt der Rechte, welche dieses geistige Eigenthum enthalten soll. Hiernach ergiebt sich erst der Begriff des geistigen Eigenthums, nicht a priori.[17])

Gerade dies aber ist auch das richtige Vorgehen der Gesetzgebung gegenüber dem Sacheigenthum und seinen verschiedenen Kategorieen. Hier sind ebenfalls zuerst die Bedingungen des wirthschaftlichen und socialen Zusammenlebens für die Bestimmung des Umfangs des Privateigenthums (gegenüber dem Gemeineigenthum) und des Inhalts der im Privateigenthum enthaltenen Rechte festzustellen und daraus ist der Eigenthumsbegriff abzuleiten, nicht aber umgekehrt ein apriorisch absoluter Eigenthumsbegriff aufzustellen, als dessen „logische Consequenzen" sich dann der Inhalt und Umfang des Eigenthumsrechts „von selbst" ergeben. Dieses unrichtige Vorgehen hängt aber wieder mit den Bestrebungen zusammen, das Privateigenthum ohne Weiteres nach einer der früheren Theorieen, also anders als bloss durch die Rechtsbildung zu begründen. Die Begründung des geistigen Eigenthums durch das Gesetz zeigt, welches der richtige Weg ist, um zu einer passenden Gestaltung des Eigenthumsrechts zu gelangen. Daraus lässt sich ein werthvoller Schluss nach der Analogie für das Sacheigenthum ableiten.

Die geschichtlich-unzweifelhafte Thatsache anderseits, dass eine wichtige Eigenthumskategorie, wie das geistige Eigenthum, ganz allein auf dem Gesetze beruhe, und dass der Gesetzgeber dabei unter passender Combination von Gesichtspuncten der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit die bezügliche Rechtsordnung nach seinem selbständigen Abwägen und billigen Ermessen gestalte (§. 278), widerlegt endlich auch noch die Bedenken, welche gegen die Begründung alles Eigenthums überhaupt auf Recht und Gesetz geltend gemacht worden sind.

Die vorausgehenden Erörterungen über das geistige Eigenthum haben für die Gegenstände, welche im Folgenden behandelt werden, daher ihre besondere Bedeutung und führen dazu hinüber.

[17]) Deswegen ist besonders die Motivirung der neueren Gesetze über das Urheberrecht in den betr. Regierungsvorlagen und die parlamentarische Berathung der letzteren sehr lehrreich, weil hier stets eine Abwägung der Zweckmässigkeitsgründe für und wider erfolgt, z. B. in Betreff der Zeitdauer, der Gebühren (bei den Patenten), der Publicationspflicht (bei denselben) u. s. w. Vgl. die Commentare zu den Gesetzen.

3. Hauptabschnitt.

Begriff, Ausdehnung und Inhalt des Privateigenthums.

Vgl. im Allgemeinen die einleitenden Abschnitte der Lehrbücher und Systeme des römischen und deutschen Privatrechts über Eigenthum, z. B. Scheurl, Instit. §. 75, Puchta, Pand. §. 144, v. Vangerow, Pand. §. 295, Baron, Pand. §. 125, Beseler, Privatr. §. 81, Gerber, Privatr. §. 76, 78, Kraut, Grundriss §. 105, Trendelenburg, Rechtsphil. §. 93, Stahl, Rechtsphil. II., 1 S. 350 ff., Ahrens, Naturrecht II. §. 69, Röder II., §. 145 ff. Dann die modernen Rechtsbücher in dem Titel v. Eigenthum. Selbst bei d. Vertretern d. organ. Auffass. v. Recht u. Staat, wie Ahrens, Stahl ist in Betr. d. Priv.eig.th. die Sphäre des subject. Beliebens des Eigenthümers immer noch zu weit gezogen. Vgl. Stahl, I., 1, S. 363, §. 29, z. B. d. Satz: d. allgem. Character, der das Vermögensrecht in allen s. Instituten an sich trägt, ist d. Herrschaft, d. freie, gesicherte Verfügung d. Individuums, d. unbedingte subject. Berechtigung.

Die Nationalökonomen haben sich nur ausnahmsweise näher mit diesen Puncten beschäftigt. Siehe d. Literatur oben Vorbem. zu diesem Kap., S. 502 ff. Am Wichtigsten Knies, Geld, im Abschn. II., bes. S. 83 ff. (durch einen leidigen lapsus memoriae in d. 1. Aufl. von mir hier übersehen) u. A. Samter, Eigenthumsbegriff. Knies weist ebenfalls die schon begriffliche Unumschränktheit des Eigenthums ab (S. 87, 90, 91), mit besond. Betonung des Umstands, dass es sich um d. Eig.recht innerh. des Staats, also der Gesellsch. handle. Er will aber keinerlei Verpflichtung des Eigenthümers zu einem „Thun" mit seiner Sache wegen Andrer und für diese aus d. Eigenth. abgeleitet wissen. S. 91. Weiter sucht er die Verschiedenheit der Begr. Vermögen u. Eigenth. streng festzuhalten. Meine abweichende Auffass. v. Vermögen (o. §. 24, S. 32) halte ich trotz der Bemerk. v. Knies, S. 94 ff., aufrecht, wegen der unten im Text motivirten Erweiterung des Eigenth.begriffs. Samter unterscheidet bei d. allgem. Eigenthumsbegriff d. Eigenth. d. Einzelpersonen, der Personalverbände, der gesellsch. Gemeinschaften (Staat u. Gemeinde) u. definirt d. Eigenth. (im Sinne kaum von mir verschieden, abgesehen v. d. Beschränk. auf Sachen, s. u. §. 284): „die . . . von der Rechtsordnung zuertheilte ausschliessliche Herrschaft über Sachen" S. 298, wo mir nur in dem „zuertheilt", was auf ein Maass deutet, u. „ausschliesslich" ein Widerspruch zu sein scheint. Für die spec. jurist. Literatur über den Eigenth.begr. verweise ich besonders auf d. reichhaltige Abh. v. Samter. Ganz richtig m. E. behandelt auch v. Scheel in d. Aufs. „D. Recht u. d. Pflichten d. ländl. Grundeigenth.", Landwirthsch. Jahrb. 1874, III., 463 ff., diese Eigenth.frage: „D. Eigenth. ist nur denkbar als eine Summe von Befugnissen, welche für Personen u. Personenvereinigungen v. einem souveränen Willen umschrieben u. durch die Organe desselben garantirt werden, u. deren Grenzen sich aus den jeweil. Anschauungen und Zwecken dieser Gesammtheit ergeben."

Aus der Verwaltungslehre bes. H. Rösler, soc. Verw. recht, I., 2. B. Sachenrecht, bes. §. 120—123, 124 ff., 177 ff., 203 ff., womit zu vergleichen über Rösler's Auffassung der socialen Verwaltung §. 14—18 ebendaselbst. Hier hält Rösler einmal an der Freiheit des Eigenthums von jeder Art der Oberherrschaft und an der Freiheit in der Begründung und Gestaltung der Besitzverhältnisse fest, als einem der Grundsätze in der modernen Gesellschaft, welche nach Gestalt der thatsächlichen Umstände nicht mehr in Frage gestellt, sondern überall als wesentliche Erfordernisse und Merkmale der socialen Freiheit angesehen werden (§. 17). Die sociale Verwaltung muss daher auch in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der übrigen Theile der Rechtsordnung, bes. des Privat- und des Staatsrechts stehen (§. 18), weshalb die Forderungen des modernen Socialismus und Communismus, welche die wesentlichen Grundsätze des Privat- und Staatsrechts angreifen, nur verworfen werden können (§. 18 Anm. 2 S. 49). In dem Buch vom socialen Sachenrecht wird dann ausgeführt, dass dieses Recht „nicht eine blosse Gestaltung des Privatrechts an Sachen" sei (§. 121 S. 308) und das Privatrecht an Sachen und das Socialrecht an ihnen werden neben einander gestellt.

Mir scheint dies nicht richtig und auch von Rösler selbst dieser Standpunct in manchen Erörterungen über das Eigenthum nicht festgehalten zu werden (vgl. z. B. §. 121, Anm. 2, bes. §. 122, Anm. 1 S. 311, eb. Anm. 5, §. 123, vgl. auch §. 177—184, wo namentlich nicht die richtige Bedeutung des Kapitaleigenthums hervorgehoben wird). Ganz richtig sagt Rösler dagegen: „im socialen Recht erscheint d. Eigenth. als ein Culturverhältniss, das seine positive Gestaltung der jeweils herrschenden Culturidee entnimmt und in gleicher Weise Berechtigungen u. Verpflichtungen in sich aufnehmen kann". „Die Idee, dass im Eigenth. d. absol. Herrsch. über Sachen u. demzufolge alle irgendwie denkbaren Befugnisse enthalten seien, muss gänzlich aufgegeben werden" (II., 1, bes. §. 122). Gleichwohl meint er dann wieder, dass diejenigen zu weit gingen, die ein absol. Recht des Privateigenth. nicht anerkennen wollten. Statt dieser Trennung von Privat- und Socialrecht an Sachen muss, wie im älteren deutschen Recht, die sociale Gestaltung des Privatrechts, speciell des Vermögensrechts, die socialrechtliche Gestaltung des Privateigenthums eintreten. Vgl. unten §. 284 ff.

Besonders hervorzuheben sind hinsichtlich des römischen Rechts und des „Geistes" oder des rechtsphilosophischen Inhalts desselben, namentlich in Betreff des Eigenthums, die Erörterungen von Ihering und Arnold. Vergl. Ihering, Geist d. röm. Rechts, passim, bes. I., 3. Aufl., S. 7 („es giebt kein absolutes, d. h. der Rücksicht auf die Gemeinschaft entbundenes Eigenthum, und die Geschichte hat dafür gesorgt, den Völkern diese Wahrheit einzuschärfen"), II., 1. Abth. 3. Aufl., über das System der Freiheit und Unfreiheit im Allgem. S. 123 ff., nam. §. 31, §. 33, bes. S. 226 ff., II., 2. Abth., S. 435 ff., III., 1. Abth., 2. Aufl., S. 302 ff., 347 ff. (über Individual- u. Gemein- oder Gesammtrecht). In dem Abschnitt über die Freiheit in II., 1. Abth. scheint mir die Gefahr des Missbrauchs der Freiheit für die Gemeinschaft noch zu wenig beachtet. Das, was Ihering hier Princip der Unfreiheit nennt, ist eben zum Schutze der Volksmasse in einem gewissen Umfange grade wegen der ökonomischen und socialen Machtwirkung der Einzelfreiheit, der Freiheit des Eigenthums geboten. Wir haben durch zu weitgehende Eigenthums- und Vertragsfreiheit diese Massen geschädigt. Der Verlass auf freiwilligen richtigen Eigenthumsgebrauch wäre wünschenswerther, als der auf Staatszwang, aber alle Geschichte hat jenen als erfolglos erscheinen lassen. Die Erörterungen a. a. O. in III., 1. Abth., z. B. der Vorwurf, den der Romanist Ihering hier den Rechtsphilosophen, speciell Trendelenburg macht, den römischen Eigenthumsbegriff „unbesehen als vollgiltige Münze anzunehmen", „eins von den dem Romanisten zum Axiom gewordenen Vorurtheilen", S. 308, die Beschränkung des Logischen im Recht auf seine richtige Bedeutung, die Abweisung des beliebten Vorwurfs unserer positiven Juristen, Allem, was in ihre römisch-rechtlichen Anschauungen nicht passt, das „Stigma des Unjuristischen" aufzuprägen (S. 311), das offene Zugeständniss S. 315, dass die letzten Quellen der römischen Rechtsbegriffe in psychologischen und practischen (wohin Ihering wohl die wirthschaftlichen reihen wird), ethischen und historischen Gründen gesucht werden müssen, — alle diese Ausführungen mag sich der Socialpolitiker und Nationalökonom zum Trost dienen lassen, wenn er, sich gegen die Begriffe unserer Jurisprudenz verwahrend, auf Polemik und Widerspruch stösst. Als ich meine 1. Aufl. d. Grundleg. ausarbeitete, fehlte noch die Fortsetzung von Ihering's Werk, worin die einzelnen Rechte und das Zweckmoment behandelt werden sollten. Ich äusserte damals die Erwartung, namentlich d. Zweckmoment möchte Ihering zu Untersuchungen führen, die für die socialökonomische Auffassung des Privatrechts wichtig sein werden. Das hat sich mittlerweile durch die Erörterungen im 1. B. v. Ihering's „Zweck im Rechte" erfüllt. S. o. Vorb. zu Abschn. 2, S. 351. u. bes. a. a. O. S. 506 ff., 510, 514 (Anwend. auf die Expropriation, s. u. Kap. 5). Es heisst hier u. A.: „die Ansicht der Juristen u. der Laien stimmt darin überein, dass das Wesen des Eigenthums in d. Unumschränktheit der Herrsch. d. Eigenthümers bestehe, u. dass jede Beschränk. desselben im Grunde einen Eingriff in dasselbe enthalte, der der Idee des Instituts widerspreche Meiner Ansicht nach ist diese Vorstellung eine grundirrige" „Es ist also nicht wahr, dass das Eigenth. seiner „„Idee"" nach d. absol. Verfüg.gewalt in sich schlösse. Ein Eigenthum in solcher Gestalt kann die Gesellsch. nicht dulden u. hat sie nie geduldet. — Die „„Idee"" des Eigenth. kann nichts mit sich bringen, was mit d. „„Idee der Gesellsch."" in Widerspruch steht".

Die ganze Vorstellung sei ein „Rest jener ungesunden naturrechtlichen, die das Individuum auf sich selber isolire." In meiner Rede über d. soc. Frage hatte ich denselben Gedanken in Kürze so ausgedrückt: „Der Eigenth.begriff ist zu absolut ausgebildet" u. habe deshalb die heftigsten persönl. Angriffe erfahren! — Von Arnold vergl. die Werke oben S. 510, bes. Cult. u. Recht d. Römer, B. 2, Kap. 2, nam. S. 171 ff.

Die Einwendungen, welche bes. die Romanisten u. die ihnen hierin neuerdings meistens zustimmenden Germanisten gegen jede andere Fassung des Eigenthumsbegriffs machen, nam. gegen eine solche, welche auf schon begriffliche Beschränkungen oder vollends auf Verpflichtungen zu einem Thun hinweisen, sind bekannt. Vgl. auch Baron in Pözl's Viertelj.sch. 1877, d. Anzeige meiner Grundlegung. Es wird durch die Opposition der Juristen aber nur die Richtigkeit des im Texte gemachten Vorwurfs hinsichtlich der rein privatrechtlichen Auffassung bewiesen. Angesichts von Eigenthumsdefinitionen wie z. B. im französischen Rechte braucht sich die Nationalökonomie auch nicht durch den Vorwurf der „juristischen Unhaltbarkeit" von Begriffsbestimmungen, welche das Moment gesetzlicher Beschränkung enthalten, abschrecken zu lassen. Bedenklicher kann es erscheinen, in die Definition auch das Moment der Verpflichtungen zu einem Handeln, welche das Eigenthum gesetzlich auflegen kann, aufzunehmen. Der Einwand, welcher aus der römischen Servitutenlehre gemacht werden kann, dass servitus in faciendo consistere nequit, liegt nahe. Hält man sich aber auch hier, nicht nur an ältere deutsch-rechtliche Verhältnisse, wie die Reallasten, wo indirect wenigstens dem Eigenthümer als solchem eine Verpflichtung, etwas zu thun, aus seinem Eigenthum erwächst, sondern an modernes Recht, wie es z. B. im preuss. Landrecht für das Eigenthum principiell aufgestellt wird, so ergiebt sich wiederum, dass in der Aufnahme von Verpflichtungen zu einem Handeln in den Eigenthumsbegriff nach dem geltenden Rechte selbst nicht die juristische Ungeheuerlichkeit liegt, wie sie der privatrechtliche Jurist und bes. der Romanist in solchen Definitionen zu finden pflegt. Fasst man ferner mancherlei geschichtliche und moderne Eigenthumsrechtsgestaltungen, z. B. im Gebiete des Grundeigenthums, oder bei heutigem Privat-Eisenbahneigenthum, ins Auge, so hat man hochwichtige practische Beispiele, in welchen das Eigenthum als eine bestimmt umzeichnete Summe von Rechten und Verpflichtungen erscheint. Vgl. z. B. den Vertrag der Stadt Berlin von 1876, betr. die Uebernahme der fiscalischen Strassen, mit dem preuss. Staate, wo der Erwerber des Eigenthums (die Stadt B.) wegen der Lasten des letzteren eine Rente vom Staate gezahlt bekommt. — Die Lehre des röm. Rechts vom Eigenthum gilt im Allgemeinen als in unser Rechtssystem übergegangen, s. Beseler, D. Privatr. §. 81.

Nach der üblichsten Definition unserer heutigen römischen Jurisprudenz ist das Eigenthum die vollständige, unbeschränkte und ausschliessliche rechtliche Herrschaft einer Person über eine körperliche Sache oder die vollkommene rechtliche Unterwerfung einer Sache unter den Willen einer Person. Vgl. z. B. Puchta, Pandecten §. 144, v. Scheurl, Instit. §. 75, Baron, Pand. §. 125. Diese und andere, im Wesentlichen dasselbe sagende Definitionen sind schon deswegen nicht zutreffend, weil sie die Möglichkeit von gesetzlichen Beschränkungen gleich begrifflich ausschliessen und damit mit bekannten Sätzen selbst des römischen Rechts (z. B. über die sogen. Legalservituten) in Widerspruch gerathen. Deshalb ist die Definition von einzelnen Romanisten und von Germanisten etwas vorsichtiger dahin gefasst worden, dass sie das Eigenthum nur bezeichnen als die allgemeine rechtliche Herrschaft oder als das Recht der Herrschaft der Person über die Sache, z. B. Bruns, in Holtzend. Encycl. S. 296, 297, Beseler, Deutsches Privatrecht §. 81. „Das Allgemeine schliesst das Einzelne als Regel von selbst in sich, wird aber durch einzelne Ausnahmen nicht aufgehoben" (Bruns). Ueber die Richtigkeit dieses Satzes und darüber, ob nicht auch diese Definitionen doch noch immer mit gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums in Widerspruch stehen, lässt sich streiten. Jedenfalls geben sie keine Handhabe für die socialrechtliche Auffassung des Eigenthums, welche nicht etwa nur nach dem hier eingenommenen Standpuncte nothwendig ist, sondern auch überall mehr oder weniger in anerkannten Rechtssätzen und anerkannten Rechten der Gesetzgebung und zum Theil sogar der Verwaltung (Polizei) dem Eigenthum gegenüber practische Geltung hat, sowohl in dem letzteren auferlegten Beschränkungen als Verpflichtungen (z. B. bei Grund-, Wald-, Bergwerk-, Haus-, Fabrikeigenthum).

Eine solche socialrechtliche Auffassung des Eigenthums tritt dagegen in jener römisch-rechtlichen Definition hervor, wonach das Eigenthum sei: jus utendi et abutendi re sua, quatenus juris ratio patitur. Ist auch der Vordersatz hier noch bedenklich, und das bleibt er, auch wenn man mit Knies, Geld, S. 88 in d. Bedeutung des abuti bloss als „Verbrauchen", nicht als „Missbrauchen" entgegen mancher anderen Auffass., übereinstimmt — so erlangt er doch durch den Nachsatz eine wesentliche und zweckmässige Beschränkung, die dann genauer formulirt werden kann. Im französischen Rechte wird diese Beschränkung gleich präcisirt, wenn das Eigenthum hier bezeichnet wird als le droit de jouir et de disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou les réglements, Code Art. 544. und danach z. B. im Bad. Landrecht: Eigenthum ist die Befugniss, über Bestand und Wesen einer Sache sowie über den Genuss derselben nach Belieben zu schalten und zu walten, so lange man nur keine durch Gesetze oder Verordnungen des Staats untersagte Verfügung darüber trifft, Art. 544. Diese Clauseln gestatten der Gesetzgebung sehr wirksam, Beschränkungen des Eigenthums nach dem Gesichtspuncte des Gemeinschaftsinteresses aufzustellen.

Dies geschieht auch in anderen Privatrechtssystemen, deren Definitionen das Verfügungsrecht des Eigenthümers zwar noch ganz absolut formuliren, aber im Widerspruch hiermit an dieses Recht doch gleich darauf eine Reihe von gesetzlichen Beschränkungen und, damit verbunden, zum Theil sogar gewisse positive Verpflichtungen des Eigenthümers zu einem Handeln knüpfen. So namentlich im Preussischen Landrecht, Th. 1, Tit. 8. Hier heisst zunächst nach §. 1 Eigenthümer Derjenige, „welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschliessung Andrer, aus eigener Macht, durch sich selbst oder durch einen Dritten zu verfügen". Dann wird aber doch in §. 26 gesagt, „jeder Gebrauch des Eigenthums sei erlaubt und rechtmässig, durch welchen (weder wohlerworbene Rechte eines Andern noch) die in den Gesetzen des Staats vorgeschriebenen Schranken überschritten werden". Hier ist nicht nur von Einschränkungen des Eigenthums die Rede, in dem wörtlichen Sinne, dass der Eigenthümer gesetzlich genöthigt werden kann, in der Weise des römischen Servitutenrechts, eine Benutzung zu unterlassen (negative Servituten oder servitutes in non faciendo) oder etwas zu dulden (positive Servituten, quae in patiendo consistunt), sondern es wird in §. 34 sogar das allgemeine Princip aufgestellt, „soweit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befehlen und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden", oder m. a. W. es werden im Princip Verpflichtungen des Eigenthümers zu Handlungen im Interesse des Gemeinwohls, also auch Andrer als des Eigenthümers, aus dem Eigenthum abgeleitet. Hier kommen dann die sehr eingehenden Vorschriften über Gebäudeeigenthum §. 36 ff. (Verpflichtung zur Unterhaltung und Wiederherstellung), über Waldeigenthum §. 83 ff.

Mag im Einzelnen hier noch so viel willkürlich sein, im Ganzen ist dies doch die richtige socialrechtliche Auffassung des Eigenthums, mit welcher allein sich die Nationalökonomie befreunden kann. Sie hat zur nothwendigen Consequenz eine andre Begriffsbestimmung des Eigenthums. Dieser Standpunct des preuss. Landrechts, wonach z. B. auch, im diametralen Gegensatz gegen das röm. Recht, ein Eigenthum an Forderungen angenommen wird, gilt jetzt unseren Juristen für „wissenschaftlich überwunden". Er hat sich unter deutlichem Einflusse des Naturrechts des 18. Jahrh. und der Wolff'schen eudämonistischen Philosophie gebildet, aber enthält manche besseren Keime für ein nationalökonomisch und socialpolitisch haltbares Privatrecht, als unsere jetzige rein privatrechtliche Jurisprudenz zugeben will. Vergl. auch Degenkolb, Art. preuss. Landrecht in Rotteck und Welcker's Staatslexicon, 3. Aufl., XII, bes. 134, 139.

Die Beschränkungen und Verpflichtungen des Eigenthums lassen sich ausser aus dem socialen Zusammenhange der Menschen und Güter auch aus den vernunftgemässen Lebenszwecken des Individuums selbst, d. h. hier des Eigenthümers ableiten. Von diesem Gesichtspuncte aus hat die Krause'sche Rechtsphilosophie in einem ihrer hervorragendsten Vertreter, Ahrens, das Eigenthum bestimmt als „die einer Person zustehende rechtliche virtuelle Macht über ein sachliches Gut nach allen durch vernünftige Lebenszwecke bestimmten und

begrenzten Nutzungen", Naturr. II, 114. Es liesse sich die nothwendige Auferlegung von Beschränkungen und Verpflichtungen des Eigenthums wohl aus dieser Beziehung zu den vernünftigen Lebenszwecken ableiten. Aber das Missliche bleibt, dass der Eigenthümer nach dieser Definition doch allein diese Zwecke beurtheilt und danach doch nur sein Wille über den Inhalt des Eigenthums entscheidet. — Trendelenburg's Definition: „Eigenthum einer Person ist dasjenige ausser ihr, was als Werkzeug ihres Willens anerkannt wird, und zwar so, dass es das Werkzeug eines Anderen nur durch ihren Willen werden kann", Naturr. S. 205, leidet an der Absolutheit der römisch-rechtlichen Begriffsbestimmungen.

I. — §. 283. Die privatrechtlichen Eigenthumsdefinitionen und ihre Mängel. In nothwendiger Consequenz der im Vorausgehenden begründeten Auffassung des Privateigenthums kann vom volkswirthschaftlichen und socialen („socialökonomischen") Gesichtspuncte aus keine Begriffsbestimmung desselben anerkannt werden, welche auf ein absolutes oder m. a. W. auf ein solches Privateigenthum hinauskommt, dass nur von dem individuellen Willen des Eigenthümers seinen Inhalt erhält. Solcher Art sind aber zum grossen Theil die rein privatrechtlichen Definitionen des Eigenthums sowie diejenigen, welche nach denselben im gemeinen Leben gebildet werden. Diese letzteren sind natürlich ohne wissenschaftliche und ohne unmittelbar practisch-rechtliche Bedeutung, aber sie üben trotzdem einen oft nur zu verhängnissvollen Einfluss aus, weil sich nach ihnen die Forderungen der Eigenthümer oder „des Publicums" hinsichtlich des Inhalts des Eigenthumsrechts richten. Jeder Gedanke an eine Beschränkung der Eigenthumsbenutzung oder vollends an die Auflegung von Verpflichtungen, z. B. selbst auf den Grundeigenthümer als solchen, wird in unserem Publicum eben deshalb sofort abgewiesen, ja als widerrechtlich betrachtet, weil die Leute nur ein absolutes Recht vor Augen haben. Die privatrechtlichen Definitionen dürfen schon wegen dieser practischen Consequenzen nicht als etwas Gleichgiltiges, das nur für die Jurisprudenz eine formale Bedeutung hätte, für die Volkswirthschaft und das sociale Leben, für die ökonomische und die Socialpolitik angesehen werden. Sie müssen daher der Forderung entsprechen, dass durch sie sogleich das Privateigenthum als eine Summe von Rechten erkannt werde, welche sich nicht ausschliesslich nach dem Willen des Eigenthümers, sondern stets auch nach dem Willen der gesetzgebenden Macht, als der Vertreterin der Gemeinschaftsinteressen gegenüber den Interessen der Eigenthümer-Invividuen, ergiebt.

Die Definitionen müssen deswegen die Eventualität von gesetzlichen Beschränkungen der Verfügungsbefugnisse der

Eigenthümer und selbst von Verpflichtungen zu einem Thun, welche den letzteren hinsichtlich der Benutzung ihres Eigenthums auferlegt werden können, mit in sich aufnehmen. Sie müssen endlich weit genug sein, um neben dem Eigenthum an körperlichen Sachen auch das „geistige" Eigenthum und weiter überhaupt ein Eigenthum an „Verhältnissen" (§. 15), Rechten, selbst an Forderungen, mit umfassen zu können.[1])

Nur so erscheint das Privateigenthum als das, was es stets war und ist und sein soll: ein socialrechtliches und somit ein eigentlich volkswirthschaftsrechtliches statt eines bloss privatrechtlichen und rein privatwirthschaftsrechtlichen Instituts: nur so wird es daher auch zugleich mit unter den öffentlichrechtlichen Gesichtspunct gestellt, was ein nothwendiges Postulat ist.

Die Eigenthumsdefinitionen der Rechtswissenschaft, besonders der römisch-rechtlichen, oder der unter dem Einfluss derselben stehenden Privatrechtswissenschaft überhaupt sind deshalb socialökonomisch meistentheils unhaltbar. Sie stehen aber selbst mit dem positiven Rechte, aus welchem sie doch abstrahirt sein sollen, nicht immer in vollem Einklange. Denn das positive Recht kennt gewöhnlich Beschränkungen jenes absoluten Eigenthums, welches die Theorie zu formuliren pflegt. Freilich giebt es auch gesetzliche Definitionen des Eigenthums, welche dasselbe als ein absolutes Recht hinstellen und deshalb nicht zu billigen sind.[2]) Diese Definitionen sind aber in neueren Rechtsbüchern unter dem Einfluss einer einseitig privatrechtlichen Jurisprudenz formulirt worden und befinden sich dann doch mit anerkannten anderen Sätzen des eigenen Rechts in Widerspruch.[3]) Da letztere Rechtssätze vorgehen, haben jene Definitionen zwar practisch nicht die Bedeutung, die ihnen, streng genommen, beigelegt werden müsste, aber sie üben gleichwohl einen nachtheiligen Einfluss aus und müssen

[1]) Auch für diese Auffassung des Eigenthums kann man sich auf mittelalterliches deutsches Recht und auch auf neuere geltende Rechtsbücher, wie das österr. bürgerl. Gesetzbuch §. 353 und das preuss. Landrecht Th. 1, Tit. 8, §. 1 berufen. Vgl. Kraut, Grundriss, §. 105. Es gilt freilich diese Erweiterung des Eigenthumsbegriffs jetzt meistens für wissenschaftlich unrichtig, weshalb der Ausdruck geistiges Eigenthum dann auch verworfen und die Behandlung der Eigenthumslehre z. B. im preussischen Landrecht, die Annahme eines „Eigenthums" an „Forderungen" u. s. w. als antiquirt betrachtet wird. Aber liegen nicht auch hier öfters nur Einseitigkeiten der heutigen Privatrechtswissenschaft vor? Vgl. Beseler §. 81, Gerber, D. Privatr. §. 76.

[2]) Vgl. österr. b. Gesetzb. §. 354 („als ein Recht betrachtet ist Eigenthum die Befugniss, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkühr zu schalten, und jeden Anderen davon auszuschliessen"). Preuss. Landr. Th. 1, Tit. 8, §. 1. S. Vorbem.

[3]) So im preuss. Landrecht sehr deutlich. S. Vorbem.

deswegen so gut wie die rechtswissenschaftlichen modificirt werden. Wo in älteren nicht-römischen, besonders in germanischen Rechtsquellen Sätze vorkommen, welche als eine Art Definition gelten können oder aus welchen die Wissenschaft Definitionen bildete oder mit welchen sie ihre eigenen belegte, da darf man sich übrigens über die Tragweite solcher Sätze nicht täuschen.[4]) Sie haben, auch wo sie so lauten, nicht ein absolutes Eigenthum statuiren sollen, wie sich auch aus anderen Sätzen ergiebt.

Es finden sich endlich auch Eigenthumsdefinitionen des positiven Rechts und der Rechtswissenschaft, welche das Conditionelle der Unbeschränktheit des Eigenthums schon mit in die Begriffsbestimmung aufnehmen.[5]) An diese Definitionen hat die socialökonomische Auffassung des Privateigenthums anzuknüpfen: sie sind, wenngleich vielleicht anders zu formuliren, doch im Princip richtig, weil das Eigenthum hier keinen reinprivatrechtlichen Character mehr hat, der obigen Forderung gemäss. Der Mangel auch dieser Definitionen liegt gewöhnlich nur darin, dass dieselben zu eng sind, um eine Berücksichtigung der Verschiedenheiten der ökonomischen Eigenthumskategorieen und damit des Moments des Zwecks der im Eigenthum stehenden Güter zu ermöglichen.

II. —. §. 284. Feststellung des Eigenthumsbegriffs. Unter Berücksichtigung der obigen Anforderungen an die socialrechtliche Gestaltung des Privateigenthums und die dadurch auch für das Privatrecht bedingte Fassung des Eigenthumsbegriffs lässt sich das Privateigenthum definiren als: die höchste vom Recht (Gesetz) zugelassene Form rechtlicher Herrschaft einer Person über äussere Güter (§. 6). In dieser Fassung liegt implicite das angegebene wesentliche Moment: der unabhängig vom Willen des Eigenthumssubjects erfolgende Vorbehalt der mit dieser Herrschaft gesetzlich verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen.[6]) Das Privateigenthum ist

[4]) Vgl. z. B. die Stelle aus d. Kl. Kaiserrecht bei Beseler, §. 81, Anm. 3.

[5]) S. Vorbem., bes. den Code Napoléon Art. 544.

[6]) Obige Begriffsbestimmung ist nur um ein Weniges abweichend von derj. in der 1. Aufl. §. 284, aber doch formell jetzt besser u. kürzer. In der 1. Aufl. lautete sie: die vom Recht (Gesetz) zugelassene vollkommene rechtl. Herrschaft einer Person über äussere Güter, vorbehaltlich der Beschränk. u. Verpflicht. Als „höchste" Form unterscheidet sich hiernach z. B. das Eigenth. an Sachen von andren dinglichen Rechten. Der Ausdruck passt auch auf geistiges Eigenth., auf „Forderungs-Eigenth.". Im letzteren Fall ist z. B. massgebend, ob u. wie weit die Rechtsordn. ein Zurückgreifen des Berechtigten auf die Person, die Freiheit u. s. w. des Schuldners zulässt, wie weit Pfändung gestattet ist u. s. w. — Samter a. a. O. S. 298 kann ich

hiernach eine Summe von Verfügungs- und Ausschlussbefugnissen Anderen gegenüber, deren höchstes Maass das Recht, nicht souverän der Wille des Eigenthümers festsetzt.

A. Insbesondere bestimmt das Recht die Ausdehnung (Extensität, Umfang) des Eigenthums, d. h. es bestimmt, an welchen äusseren Gütern überhaupt ein Privateigenthum der Privatwirthschaften (§. 254) zulässig ist. In der Hauptsache, aber nicht ausschliesslich, erstreckt sich dies Privateigenthum nur auf die wirthschaftlichen und unter diesen meistens nur auf die Verkehrsgüter (§. 21).[7]) Von den den wirthschaftlichen gegenüberstehenden freien Gütern (§. 7) können die freien Besitzgüter (§. 8) ins Privateigenthum übergehen, wodurch sie alsdann in die Kategorie der wirthschaftlichen hinübertreten (§. 9). Gewisse Objecte, namentlich freie Besitzgüter (Boden) bleiben mitunter nach dem Rechte aber den Zwangsgemeinwirthschaften, besonders dem Staate, als Gemeineigenthum vorbehalten, unter Ausschluss des Privateigenthums. Bei den nicht ausdrücklich vom Rechte ausgeschlossenen Objecten ist anzunehmen, dass das Recht an ihnen im Princip Privateigenthum zulässt. Diese Ausdehnung des Privateigenthums muss wesentlich mit und zum Theil in erster Linie nach ökonomischen Gesichtspuncten festgestellt werden. Die Frage nach der Ausdehnung des Privateigenthums geht dann vielfach in die allgemeinere nach der Begründung desselben an den verschiedenen Objecten, besonders an den Productionsmitteln über (§. 285, u. Kap. 3—5).

B. Zum Behufe der Lösung dieser Fragen ist das Eigenthum in ökonomische Kategorieen zu bringen und speciell für jede derselben nach der ökonomischen Natur und Function einer jeden zu entscheiden, ob überhaupt ein Privateigenthum, dann ob nur öffentliches Eigenthum oder ob und wie weit beide neben einander zugelassen werden sollen. Das Privateigenthum zerfällt zunächst in die nemlichen drei grossen Kategorieen, wie die wirthschaftlichen Güter (§. 15), welche es umfasst, demnach in

nicht beistimmen in d. Ersetzung von „zugelassene“ durch „zuertheilte“ Herrschaft. Denn die Rechtsordnung bestimmt eben nur die Grenze des Rechts des Eigenthümers.

[7]) Wirthsch. Güter müssen, um Verkehrsgüter zu sein, nach §. 21 ausschliesslich angeeignet und übertragen werden können. Letztere Möglichkeit kann rechtlich ausgeschlossen sein, wo dann zwar ein Privateigenthum bleibt, aber das Gut nicht Verkehrsgut ist, wie bei bestimmt gebundenem Grund und Boden.

1) Eigenthum an körperlichen Sachen („Sacheigenthum"), welches auch für die Frage der Ausdehnung des Privateigenthums in die weiteren Arten des §. 259 zu specialisiren ist.

2) Eigenthum (nach Ausschluss der persönlichen Unfreiheit) an persönlichen Diensten. Es lässt sich rechtfertigen, die Forderung, welche auf eine Leistung eines Anderen, etwas zu geben oder etwas zu thun, geht, hier mit einzureihen.[8])

3) Eigenthum an „Verhältnissen" zu Personen und Sachen (§. 15. N. 3). Hierhin gehört auch das geistige Eigenthum (§. 281) oder das Urheberrecht im weiteren Sinne.

C. Das Eigenthum giebt dem Eigenthümer in Bezug auf das im Eigenthum stehende Object und auf dritte Personen zunächst allerdings alle denkbaren Befugnisse, welche nach der Natur des Objects der Wille des Eigenthümers aus der ihm zustehenden rechtlichen Herrschaft ableitet, aber nur innerhalb der Grenzen und zugleich mit den Verpflichtungen, welche die Rechtsordnung festsetzt: also kein „absolutes" Eigenthumsrecht. Das Recht bestimmt insofern auch den (maximalen) Inhalt (Intensität) des Eigenthums. Auch hier muss es sich an die Gesichtspuncte der volkswirthschaftlichen Zweckmässigkeit und der Gerechtigkeit halten und eben deshalb wieder nach den einzelnen Kategorieen specialisiren.

Die Aufgabe, welche hiernach auf dem Gebiete der Eigenthumsordnung für die Rechtsbildung in Bezug auf die Bestimmung der Ausdehnung und des Inhalts des Eigenthums vorliegt, ist der Aufgabe der Begründung des Eigenthums verwandt. Es muss in beiden Fällen als erheblichster Fehler der üblichen rechtsphilosophischen, juristischen, nationalökonomischen und socialpolitischen Behandlung der Eigenthumslehre bezeichnet werden, dass die verschiedenen Eigenthumsarten in der Beweisführung gar nicht oder nicht genügend unterschieden werden.

III. — §. 285. Ausdehnung und Inhalt des Privateigenthums. Diese beiden Fragen können nach ihrer volkswirthschaftlichen Seite nur zum Theil in dieser Grundlegung, zum grossen Theil nur im ganzen System der Politischen Oekonomie, insbeson-

[8]) Im preuss. Landrecht ist ein Eigenthum an Rechten, Forderungen anerkannt. — Ueber das röm. Obligationenrecht Puchta, Pand. §. 218 ff., über das deutsche Beseler §. 118. Vgl. auch Arnold, Cult. u. Recht d. Römer, S. 144 ff., S. 148, 153 ff., 231 ff.

dere die erste vollständig erst durch die Untersuchungen in der wirthschaftlichen Verwaltungslehre und in der Finanzwissenschaft, die zweite in der Lehre vom privatwirthschaftlichen System beantwortet werden. An dieser Stelle hier ist jetzt nur über das Wesen beider Fragen kurz zu orientiren.

A. Die Frage nach der richtigen Ausdehnung des Privateigenthums und damit zugleich nach der Stellung des öffentlichen Gemeineigenthums ist überhaupt von vornherein nicht eine privat-rechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Frage, welche nach volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Gesichtspuncten zu entscheiden ist. Sie fällt im Wesentlichen zusammen mit der Frage nach der Möglichkeit und Zweckmässigkeit der Ausdehnung des zwangsgemeinwirthschaftlichen auf Kosten des privatwirthschaftlichen und zum Theil des freigemeinwirthschaflichen Systems. Je leistungsfähiger sich das zwangsgemeinwirthschaftliche, besonders durch den Staat und die Gemeinde repräsentirte System erweist und je mehr inhärente Schäden das privatwirthschaftliche zeigt, desto mehr empfiehlt sich die Ausdehnung des ersteren. Dies führt thatsächlich zu einer Beschränkung des Privateigenthums und zu dessen Ersatz durch öffentliches Eigenthum, z. B. bei Wegen, Wäldern, Verkehrsanstalten, und kann zum principiellen Ausschluss desselben an ganzen Kategorieen von Objecten, wie den eben erwähnten, führen.

1) Die principielle Seite dieser Frage berührt mithin sehr nahe das im 3. und 4. Kapitel der 1. Abtheilung bereits behandelte grosse Problem der Organisation der ganzen Volkswirthschaft, — ein Zusammenhang des Privatrechts und speciell des Instituts des Privateigenthums mit der Volkswirthschaft, über welchen die gewöhnliche privatrechtliche Jurisprudenz ebenso wie die Nationalökonomie meist gänzlich hinweggesehen haben, geschweige dass sie seine hohe Bedeutung für das Verständniss auch des Privatrechts und seiner Entwicklungsgeschichte erkannt hätten. Für diese Seite der Privateigenthumsfrage ist daher auch auf die genannten Kapitel zu verweisen.

2) Ob und welche einzelne Zweige, namentlich der materiellen Production, mithin auch der zu ihrem Betrieb gehörigen, eventuell im Privateigenthum stehenden Objecte den Privatwirthschaften zu entziehen und auf die Zwangsgemeinwirthschaften als Gemeineigenthum zu übertragen sind, das ist zwar nach der allge-

meinen ökonomischen Natur und Function dieser Zweige, aber stets unter Berücksichtigung der concreten Umstände zu entscheiden. In letzterer Hinsicht ist die Frage eine eminent historische, gestattet daher nur eine relative Beantwortung und gehört, soweit sie nach ökonomischen Gesichtspuncten zu erörtern ist, in die specielle oder practische Volkswirthschaftslehre und, soweit finanzielle Momente mitspielen, auch in die Finanzwissenschaft. Hier in der Grundlegung kann sie daher mehr nur nach ihrer allgemeinen Seite, d. h. namentlich auch nach ihren Folgen für die Zulassung oder den Ausschluss von Privateigenthum an gewissen Objecten und für die Constituirung von Gemeineigenthum, und bloss für die wichtigeren Hauptkategorieen behandelt werden.[9])

3) Wegen ihrer grossen theoretischen und practischen Tragweite müssen dagegen gerade in der „Grundlegung" die eigentlichen Principienfragen der Eigenthumslehre, diejenigen über das Privatkapital und das Privatgrundeigenthum und über deren Verhältniss zu öffentlichem Kapital- und Grundeigenthum untersucht werden. Auch hierüber finden die Erörterungen zwar erst in den übrigen Theilen des Systems der Politischen Oekonomie ihren Abschluss. Die Frage des privaten Grundeigenthums lässt sich auch wieder nicht generell gleichartig für alle Arten desselben erledigen. Sie ist verschieden zu beantworten für die verschiedenen Hauptarten des Bodens (§. 259) und ist allgemein und speciell auch in letzterer Hinsicht wieder eine eminent historische Frage, welche besonders in der Agrarpolitik noch genauer zu behandeln ist. Aber eine eingehende principielle Erörterung über Privatkapital und Privatgrundeigenthum nach ihrer allgemein-volkswirthschaftlichen Seite gehört schon in die Grundlegung und speciell in die privatökonomische Betrachtung der Eigenthumslehre. Sie erfolgt in den nächsten zwei Kapiteln. Eine Unterscheidung der Hauptarten des Grundeigenthums ist dabei schon hier nicht zu umgehen. Sie hängt ohnehin mit der vorhin erwähnten Unterscheidung der einzelnen Productionszweige

[9]) Beispiele sind die Fragen der Staats-Feldgüter, Staats-Forsten, Staats-Bergwerke, Staats-Fabriken, Staats-Strassen, Staats-Verkehrsanstalten, Post, Telegraphie, bes. Eisenbahnwesen, verschiedene Staats-Gebührenzweige. Für das Nähere kann ich bereits auf meine Fin., bes. die 2. A. des 1. B. u. die dort. Lehre vom Privaterwerb des Staats, sowie auf die spec. Gebührenlehre in B. 2 verweisen, wo überall auf die principielle Seite, d. h. auf die die Eigenthumsordnung berührende, speciell Rücksicht genommen ist. Im Folgenden werden die betr. Fragen bes. im Kap. 4 unten vom Grundeigenthum berührt.

und deren Productionsmittel und der Eigenthumsverhältnisse in Betreff der letzteren zusammen.

In allen diesen Erörterungen erweitert sich die Frage nach der Ausdehnung des Privateigenthums zu der allgemeineren nach der wissenschaftlichen nationalökonomischen Begründung der Privateigenthumsinstitution an bestimmten Kategorieen von Objecten überhaupt. Für die Rechtsbildung, welche das Privateigenthum hier schafft oder zulässt, müssen die früher besprochenen Gesichtspuncte der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit massgebend sein (§. 277—279).

§. 286. — B. Die Frage nach dem Inhalte des Privateigenthums ist von vorneherein mehr eine privatrechtliche und eine technisch-juristische Frage. Gleichwohl muss nach dem Früheren auch hier wegen der volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Unhaltbarkeit eines absoluten Privateigenthums der Inhalt des letzteren vom Recht (Gesetz) so bestimmt werden, wie es dem oben formulirten Eigenthumsbegriff und dem Bedürfniss der Gemeinschaft entspricht. Zu diesem Zwecke kann die nationalökonomische Erörterung über den Inhalt des Eigenthums passend an die ältere juristische Eigenthumstheorie anknüpfen, nach welcher das Eigenthum als „eine Häufung einzelner Herrschaftsrechte, wie Besitz, Nutzung u. s. w.“ aufgefasst wurde.[10]) Das Eigenthum gewährt stets seinem „Herrscher“ eine Reihe solcher einzelner Rechte, mittelst deren Ausübung eben die specifischen Functionen des Eigenthums in der Volkswirthschaft zur Geltung kommen. Es ist nun weder möglich, noch für den hier vorliegenden Zweck nothwendig, alle die denkbaren einzelnen Rechte, welche dem Eigenthümer als solchem nach der absoluten Theorie zustehen oder welche ihm das positive Recht gewährt, hier zu untersuchen auf ihre volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Wirkungen, Vortheile und Bedenken. Es genügt vielmehr, folgende hauptsächliche Einzelrechte oder Kategorieen von solchen zu betrachten und festzustellen, ob und wie weit sie mit dem Eigenthum verbunden, ob und wie sie unbedingt oder mit welchen Beschränkungen und

[10]) Vgl. z. B. das preuss. Landr. Th. 1. Tit. 8, §. 9. Auch diese Zusammensetzung des Eigenthums aus einzelnen Befugnissen gilt als wissenschaftlich antiquirt, bietet aber viel brauchbarere Anknüpfungspuncte für die socialrechtliche Auffassung als die heutige. Vgl. Bruns in Holtzendorff's Encycl. I., 296. Man hat in dieser Anknüpfung an d. ältere Theorie einen Widerspruch mit meiner obigen Bestimmung eines einheitlichen Eigenthumsbegriffs finden wollen, der m. E. nicht vorhanden ist. Denn dieser einheitl. Begriff lässt sich doch in seine wesentlichen Bestandtheile auflösen, — gerade die Consequenz der Eigenthumsfunction im practischen Leben.

mit welchen Verpflichtungen des Eigenthümers verknüpft, sie vom Rechte gewährt werden dürfen:

1) Das Recht des Gebrauchs oder der Nutzung, einschliessend das Recht des Besitzes, des Nichtgebrauchs, des Derelinquirens, der Zerstörung.

2) Das Recht, durch freie Verträge über das Eigenthum zu verfügen, namentlich es selbst durch Tausch und Verkauf oder seine Nutzung durch Vermiethung, Verpachtung entgeltlich an Andere zu übertragen, den Niessbrauch daran einzuräumen, es zu verpfänden, oder es als Darlehn zu geben.

3) Das Recht, sich durch Schenkung des Eigenthums zu Gunsten eines Anderen zu begeben.

4) Das Erbrecht.

5) Das Recht: beliebig viel Eigenthum, sei es dem Werthe nach oder auch nach Objecten (z. B. Grund und Boden) in einer Hand anzuhäufen.

Diese fünf Rechte können als die volkswirthschaftlich und socialpolitisch wichtigen Bestandtheile des Inhalts des Eigenthumsrechts bezeichnet werden. Wir nennen sie im Folgenden kurz: das Gebrauchsrecht, das Vertragsrecht, das Schenkungsrecht, das Erbrecht, das Anhäufungsrecht. In absoluter Fassung erscheinen sie als Consequenz des absoluten Eigenthumsrechts und sind sie als solche immer mehr in unserem modernen Rechte zur Geltung gelangt. Sie verlangen gerade auf diese absolute Fassung hin eine Prüfung.

Allerdings bilden nur die drei ersten dieser Rechte unbestritten eine Consequenz des Eigenthumsbegriffs und den Rechtsinhalt des Privateigenthums als privatrechtlicher Institution. Das Erbrecht wird von Rechtsphilosophen und von Vertretern der positiven Rechtswissenschaft schon bisher mindestens nicht allgemein als ein nothwendiger Bestandtheil des Eigenthumsrechts, sondern als ein selbständiges (absolutes) Privatrechtsinstitut neben dem Eigenthum betrachtet, eine Auffassung, welche sich auch rechtsgeschichtlich im Ganzen billigen lässt. Durch die Einfügung des Erbrechts in die Reihe dieser aus dem Eigenthum abgeleiteten Rechte soll dieser Frage auch nicht präjudicirt werden. Für die volkswirthschaftlich-socialpolitische Betrachtung genügt es, dass das Erbrecht, wenn auch in verschiedener Gestalt, regelmässig in der Rechtsgeschichte eng mit dem Privateigenthum zusammenhängt, bei allen unseren Culturvölkern damit verbunden ist und nach der herrschen-

den Anschauung der letzteren auch damit verbunden sein und bleiben soll. Das fünfte Recht endlich, das Anhäufungsrecht, ist kein den vier anderen coordinirtes Glied, sondern nur wieder eine Consequenz derselben bei freiem Verkehr: nemlich das hier als selbstverständlich geltende Recht, quantitativ an Eigenthum jeder Art zusammen zu fassen, was Jemand durch eine rechtlich erlaubte originäre oder derivative Erwerbsart des Eigenthums erworben hat. Es empfiehlt sich wiederum aus volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Gründen, dieses Recht hier noch besonders zu formuliren und es als Consequenz unserer Eigenthumsordnung zu prüfen. Die Consequenzen der vier andren Rechte treten mitunter erst in diesem Rechte der beliebigen Privateigenthumsanhäufung in einer Hand prägnant hervor.

Bei der Untersuchung dieser Bestandtheile des Eigenthumsrechts müssen die nach Objecten unterschiedenen Hauptkategorieen des Eigenthums ebenfalls wieder unterschieden werden, weil jene einzelnen Rechte bei ihnen eine sehr verschiedene Bedeutung gewinnen. Die Untersuchung selbst bleibt dem Schlusstheil der Grundlegung im 2. Bande vorbehalten.

Drittes Kapitel.

Die Eigenthumsordnung.

Die Ausdehnung des Privateigenthums.

I. Das Privatkapital.

Vorbemerkung. Vgl. oben §. 23, 24, 27—31, mit d. literar. Vorbem. S. 30, 36.

Der oben schon berichtigte Fehler, dass zwischen Kapital in rein-ökonomischem und in historisch-rechtlichem Sinn oder zwischen National- und Privatkapital nicht unterschieden wird, hat auch auf die Lehre von der Entstehung und Vermehrung des Kapitals, von der Rechtfertigung des Privatkapitals und des Kapitalgewinns in der bisherigen Nationalökonomie den nachtheiligsten Einfluss ausgeübt.

Vgl. schon A. Smith, wealth of nations B. II. ch. 3, bes. im Anfang (Asher's Uebersetzung I., 329 ff.), J. B. Say, traité l. I, ch. 9. J. St. Mill, Pol. Oek. B. 1, K. 4, §. 4 ff., Bastiat, harm. économ. ch. 7, 15, sophismes écon., pet. pamphl. oeuvres, V., 23 (capital et rente). Rau, I., §. 133, 134 (s. u. §. 289), Roscher, I., §. 45, v. Mangoldt, Grundr. §. 31, ders. Volkswirthschaftsl. S. 131 ff., Hermann, Untersuch., passim, bes. 2. Aufl. Abh. V, Abschn. 3 („Kapital als Productionskostenelement") S. 221 ff. und Abh. X, bes. Abschn. 3, Verbrauch d. Güter, S. 605 ff. Samter, Soc.-lehre, Lpz. 1875, S. 116 ff.

Die richtige Unterscheidung zwischen beiden Begriffen des Kapitals zuerst im Keim bei Lauderdale, inquiry into the nature a. origin of publ. wealth, Edinb. 1804, deutsch von Schön, Berlin 1808 (zusammengezogen, jetzt in 2. B. „aus den Papieren Schön's", Berl. 1875), französisch von Lagentie de Lavaisse, Par. 1808 (wonach ich citire), bes. ch. 2, S. 24 ff. pass. Dann aber besonders Rodbertus in s. tiefgreifenden und scharfsinnigen, bisher viel zu wenig beachteten Untersuchungen über das ganze volkswirthschaftliche Vertheilungsproblem, in seinem Zusammenhang mit Arbeitstheilung, bes. auch Theilung der agrarischen und industriellen Arbeit, mit der Institution des privaten Kapital- und Grundeigenthums, mit Rente, Kapitalgewinn und Grundrente. S. schon R.'s Schr. „z. Erkenntn. uns. staatswirthsch. Zustände", bes. III. S. 63 ff., dann namentlich die Socialen Briefe an v. Kirchmann, bes. N. 2 u. 3. Zahlreiche Excurse und Aphorismen auch in s. Creditnoth des Grundbesitzes u. s. Abhandl. über röm. Agrar- und Steuerverhältnisse in Hildebr. Jahrb. Aehnlich führt die scharfe Unterscheidung beider Kapitalkategorieen Knies in s. Geld Kap. 1 durch, s. o. S. 30.

Ich differire, wie überhaupt, so auch speciell in den Fragen über Privateigenthum an Productionsmitteln und ganz besonders in der Grundrentenfrage wesentlich von Rodbertus. Seine einschlag. Arbeiten halte ich aber für das Bedeutendste in d. gesammten nationalökon. Literatur (die wissenschaftlich socialistische inbegriffen), was wir neben Ricardo über das Vertheilungsproblem besitzen. S. meinen Aufs. Einiges von u. über Rodbertus, Tüb. Ztschr. 1878, S. 198 u. meine Einleit. zu Lassalle's Briefen an Rodbertus, Berl. 1878. So wenig bekannt R.'s erstgenannte Schriften sind — woran wie bei allen seinen Arbeiten die schwere Darstellung einen Theil der Schuld trägt —, ebensowenig bekannt ist sein grosser Einfluss auf den deutschen wissenschaftlichen Socialismus. Es lässt sich aber leicht nachweisen, dass die

Priorität der besten kritischen und positiven Gedanken eines Lassalle und Marx Rodbertus gebührt. Lassalle ist eingestandenermassen von R. direct sehr beeinflusst worden. Aus d. gen. Briefen ergiebt sich dies genauer u. die offene Anerkennung, die ein Mann von Lassalle's geistiger Bedeutung und Selbstbewusstsein Rodbertus gewährt, ist ein rühmliches Denkmal für beide Männer (vgl. z. B. die Briefe S. 38, 84, u. S. 89). Ob Marx direct aus Rodbertus geschöpft hat oder von diesem wenigstens angeregt worden ist, das wage ich nicht bestimmt zu behaupten. Jedenfalls aber ist seine Lehre nicht nur im Keim, sondern in ihrem wesentlichen Kern und zum Theil in ganz ähnlicher Weise ausgeführt schon in den älteren Schriften von Rodbertus enthalten. Die älteste von 1842 enthält in nuce die Kritik und das Programm des Socialismus u. ist älter, als meines Wissens irgend etwas Einschlagendes von Marx oder Engels. Vgl. ausser diesen Schr. bes. den ebenfalls zeitlich den grösseren krit. u. dogmat. Arbeiten von Marx vorangegangenen zweiten Soc. Brief an v. Kirchmann, in d. Ausg. v. 1875 bes. S. 27 ff. (Leitung und Bewegung der nation. Production und Vertheilung des Products vom Rechte abhängig), den Abriss der Theorie in Thesen S. 32 ff. (bes. These 1, 2, 4 — Lohnsystem ökonomisch der Sclaverei gleichgestellt — Th. 28 ff.), S. 53, im 2. Briefe S. 56 ff. (Nachtheil, dass das Grund- und Kapitaleigenthum sich aneigne, was von Rechtswegen der Arbeit gehöre, hier liege die Quelle der Leiden). Dann die Ausführungen S. 79 ff.: ökonomische Möglichkeit der Rente, d. h. des arbeitslosen Einkommens bloss aus Besitz, aus der grösseren Productivität der Arbeit im System der Arbeitstheilung abgeleitet und das Rechtsprincip der Rente im privaten Grund- und Kapitaleigenthum gefunden. Ferner über Sclaven- und freie Arbeit S. 87 ff.; die brillante Kritik der Bastiat'schen Lehre von der Rechtfertigung des Zinses S. 117 ff. (S. 119 die wissenschaftliche Quintessenz der socialistischen Wirthschaftslehre!), die Zurückführung des individuellen Reichthums auf die Arbeit Andrer, S. 141 wie Lassalle, S. 144 wie Marx; s. auch die Recapitulation S. 147 ff. Bei keinem socialistischen Schriftsteller tritt die principielle wissenschaftliche Opposition gegen das bestehende Wirthschaftssystem schärfer hervor. Neben diesen Untersuchungen von Rodbertus nimmt sich Alles, was der wissenschaftliche Socialismus sonst giebt, doch nur als Beiwerk und weitere Ausführung und Begründung im Einzelnen aus, Marx' grosses und bedeutendes Werk nicht ausgenommen. Diese grosse Bedeutung von R. ist aber bisher fast allgemein verkannt worden. Roscher in d. Gesch. d. Nat.-Oek. wird R. nicht gerecht, S. 1040. Knies erwähnt ihn im 1. Kap. s. „Geld" nicht einmal. Mit Recht hat dagegen in neuester Zeit Pierstorff, Lehre vom Unternehmergewinn, Berl. 1875, S. 203 ff., 208 diese Bedeutung hervorgehoben. Seine werthvolle principiell scharfe Schrift schliesst sich in ihrer Grundanschauung und Beweisführung eng an R. an.

Für die Lehre im Text ist nun Rodbertus ganz besonders wichtig, ferner Marx, Kapital I, d. ganze Werk, bes. Kap. 6; Lassalle, Kap. u. Arb. bes. Kap. 2 u. 4, mit den zwar boshaften und tendenziös übertreibenden, aber sachlich vielfach zutreffenden Ausführungen gegen Schultze-Delitzsch (in dessen „Kapitel zu einem D. Arbeiterkatechismus", Lpz. 1863, bes. S. 24 ff.). Ferner Lassalle, Syst. d. erworb. Rechte, I, 259 ff. (Anm.). Vgl. auch L.'s Briefe von Rodbertus, bes. S. 24 ff. Lange Mill's Ansichten Kap. 2 u. ders. Arbeiterfr., 3. Aufl., Kap. 5 u. 6.

Vollständig richtig ist m. E. Rodbertus' Ableitung der fehlenden ökonomischen Berechtigung des privaten Rentenbezugs (d. h. in seiner Auffassung: des Bezugs von Renten bloss aus dem Eigenthum an Boden — Grundrente — und an Kapital — Kapitalgewinn —) und demnach des privaten Grund- und Kapitaleigenthums aus der Smith-Ricardo'schen Lehre, dass die Güter wirthschaftlich nur Producte der (materiellen, ihnen selbst oder den Kapitalien, mit denen sie producirt werden, zugewendeten) Arbeit seien, nur Arbeit kosteten, (z. Beleucht. S. 23, 69 ff.), wenn dieser Satz in der auch bei den Nationalökonomen der brit. Schule vorkommenden Weise ausgelegt wird. Keiner hat schärfer den Nachweis geführt, dass dieser Satz dann mit Nothwendigkeit zur principiellen Bekämpfung des privaten Grund- und Kapitaleigenthums führe, der Smithianismus insofern den Socialismus in sich trage, wenigstens bei consequentem Gedankengange. Die üblichen Rechtfertigungen des Kapitalgewinns und der Rente (bei Ricardo, Say, Bastiat u. s. w. Soc. Frage S. 75, 115, 150) weist Rodbertus glänzend ab. Ganz ähnlich erledigt Pierstorff die verwandte Frage der ökonomischen Begründung und Recht-

fertigung des Unternehmergewinns (z. B. gegen Say S. 54 ff., gegen Senior mit seiner Enthaltsamkeitstheorie S. 45 ff.).

Fraglich bleibt nur, ob man Rodbertus den Ausgangspunct seiner Beweisführung, nemlich jene These, dass die Producte wirthschaftlich nur Arbeit kosteten, zugeben oder, wenn dies geschieht (wie auch von mir, s. §. 47, 82), ob man dann die Auslegung, welche Rodbertus dieser Formel giebt, acceptiren darf. Letzteres lässt sich bestreiten und wird von R. so wenig als von anderen Socialisten genügend begründet. Seine Ansicht, dass die Annahme einer Productivität des Privatkapitals eine ungeheuerliche petitio principii sei (Soc. Frage S. 46, 142), ist nur eine Consequenz seiner Auslegung des Satzes, dass die Producte nur Arbeit kosteten. Hier liegt ein grosser Sprung in der Beweisführung vor. Wenn man R. unbedingt Recht geben wollte, so müsste er zuvor bewiesen haben, dass nicht nur die Beseitigung des ganzen privatwirthschaftlichen Systems und seiner Basis (wie anderseits seiner Consequenz), des Kapitaleigenthums, für den Productionsprocess denkbar, sondern dass sie auch allgemein practisch durchführbar wäre. Diesen Beweis liefert R. nicht, er macht nicht einmal einen Versuch, ihn zu führen. Darin liegt auch die Lücke seiner Kapitalbildungstheorie, welche im Text auszufüllen gesucht wird. Kann aber in der Praxis der privatwirthschaftliche Productionsprocess nicht entbehrt werden, so folgt daraus nothwendig, dass wenigstens insoweit die specifische Art der Arbeit, welche in der Bildung und Verwendung der Privatkapitalien in diesem Process und in der Leitung von Privatunternehmungen liegt, nothwendig mit zu derjenigen Arbeit gerechnet werden muss, welche „die Producte wirthschaftlich kosten". Dann ist auch der Kapitalgewinn ein „constitutives Element des Werths", (gegen Lassalle, Briefe S. 62, s. oben über d. Werthlehre v. Marx S. 45 u. §. 47 S. 58, auch §. 82). Diese Auffassung führt folgerichtig zu einer Anerkennung von wirklichen Productivdiensten der privaten Kapitalisten, als der Personen, welche durch ihre specifische, wenigstens für unabsehbare Zeit nicht völlig ersetzbare Thätigkeit („Arbeit") das Nationalkapital in der erforderlichen Menge und Art in der Form des Privatkapitals bilden, vermehren und verwenden und ebenso der privaten Unternehmer. Insoweit ist auch der Kapital- und Unternehmergewinn gerechtfertigt, — bis eben durch eine andre, wie z. B. die zwangsgemeinwirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft diese „Dienste" des privaten Kapitalisten und Unternehmers entbehrlich gemacht sind.

Rodbertus macht selbst einmal ein ganz richtiges Zugeständniss (Soc. Frage S. 146), durch welches er sich dieser Auffassung sehr nähert: Kapitalisten und Grundbesitzer, Unternehmer und Unternehmungsdirigenten müssten für ihre specifischen, in der nationalen Production absolut nothwendigen Dienste ebenso gut ihre Vergeltung erlangen als jeder Andere." Er meint nur, das heutige Einkommen flösse diesen Personen nicht aus Gründen solcher Vergeltung zu, sondern sie bezögen es mit Unrecht unmittelbar als ein ihnen gehöriges Arbeitsproduct, während es nur kraft des Grund- und Kapitaleigenthums den Arbeitern abgezwungen sei, „und zwar nach Gesetzen, die sowohl in Bezug auf jene Dienstleistungen untereinander als auch in Bezug auf deren gemeinschaftliches Verhältniss zu den Arbeitern mit allen gerechten Vergeltungsgrundsätzen in Widerspruch stehen" (eb. S. 146). Man kann auch die Richtigkeit dieser Beweisführung nicht unbedingt zugeben. Rodbertus gesteht hier im Grunde genommen doch für die privaten Kapitalisten, Grundbesitzer und Unternehmer eine Art „Amtscharacter" zu, — die richtige Auffassung. Wenn auch nicht vollständig, so ist es doch theilweise eine Consequenz des privatwirthschaftlichen Systems, dass diese Personen den ihnen hiernach gebührenden Entgelt eben in einer anderen Weise aus dem Volkseinkommen ausgeworfen bekommen, als andere Arbeiter, Beamte u. s. w. (und „Arbeiter" sind jene Personen hier doch nach dieser Auffassung von R. selbst), — nemlich in der Form des Kapital- und Unternehmergewinns. In einem „sich selbst überlassenen Verkehr", wie es R. nennt, werden diese Renten und Gewinne oft in ihrer Höhe sich unbillig stellen, aber den „Entgeltcharacter" verlieren sie dadurch doch ebensowenig gänzlich, wie dies eine für ein Staatsamt zu hohe Besoldung eines Beamten thut. Die Berechtigung einer staatlichen Regelung der Renten und Gewinne wird eben deshalb gegenüber dem sich selbst überlassenen Verkehr oder m. a. W. dem

Concurrenzsystem zu statuiren sein, um den richtigen Entgeltcharacter der Productivdienste der Kapitalisten und Unternehmer festzuhalten. Dies und nicht die principielle Verwerfung des ganzen Kapitaleigenthums scheint mir die Consequenz des Zugeständnisses zu sein, welches Rodbertus hier selbst macht. Darin liegt seine (und meine) Differenz von der Schule, welche ohne Weiteres durch das Concurrenzsystem — und sogar durch dieses allein! §. 129 — eine gerechte Vergeltung der Productivdienste der Kapitalisten und Arbeiter erreicht wähnt.

Rodbertus hält auch am Schlusse seiner Schrift das Grund- und Kapitaleigenthum zwar nicht für absolut, aber in unserer Gegenwart für relativ nothwendig und meint sogar Vorschläge machen zu können, „welche, ohne das Grund- und Kapitaleigenthum zu verletzen, nur eine gerechtere Vergeltung für den ersten und wichtigsten gesellschaftlichen Dienst, für die productive Arbeit (d. h. hier: excl. der doch als Productivdienste anerkannten Leistungen des Kapitalisten und Unternehmers) bezwecken“ (S. 222, 223). Leider fehlt die Ausführung, mit der sich die Fortsetz. der Socialen Briefe beschäftigt. Rodbertus ist aber vor den förml. Abschluss dieser Arbeit gestorben. Ganz ähnlich wie Rodbertus argumentirt Pierstorff a. a. O., nur dass bei ihm die Anerkennung der (wenigstens relativen) Nothwendigkeit der privatwirthschaftlichen Unternehmungen in den einzelnen kritischen Ausführungen z. B. gegen die „französische“ Auffassung des Unternehmergewinns zu sehr zurücktritt. In seinen Bemerkungen z. B. über Schäffle S. 224 ff. verschwindet diese Einseitigkeit mit Recht.

Schäffle ist es nun, der im Ganzen auch hier bereits das Richtige am Besten getroffen hat. Meine Ausführungen im Text sind wiederum selbständig von ihm erfolgt, ich habe mich aber hinterher mit um so grösserer Genugthuung von unserer wohl wesentlichen sachlichen Uebereinstimmung überzeugt. Vgl. Syst. 3. Aufl., II., 44 ff., 510 ff., bes. 385 ff. und die Citate unten in d. Anm. zu §. 304. S. auch Schäffle's Soc. Körper III., bes. 419 ff. u. s. Quintess., mit einigen weiteren Ausführungen u. Zugeständnissen an d. wissenschaftl. Socialismus. Warum hat der neueste nat.ökon. Schriftsteller über Kapital, Umpfenbach (d. Kap. in s. Culturbedeutung, Würzb. 1879), über alle diese Puncte, die eigentlich strittigen, so gut wie gar nichts?!

1. Hauptabschnitt.

Verhältniss des Privatkapitals zum Nationalkapital und Theorie der Kapitalbildung.

1. Abschnitt.

Einleitung.

I. — §. 287. Unterscheidung von National- und Privatkapital.

Die wichtigste und seit der socialistischen Polemik auch theoretisch strittigste Frage, welche sich auf die Ausdehnung des Privateigenthums bezieht, betrifft die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit des Privateigenthums an Productionsmitteln. Diese Frage gliedert sich dann in die beiden Fragen nach der Berechtigung des Privatkapitals und des privaten Grundeigenthums. In diesem Kapitel wird die erste, im folgenden vierten die zweite Frage untersucht.

Für jene ist an den früher dargelegten principalen Unterschied zwischen Kapital als rein ökonomische und anderseits als

geschichtlich-rechtliche Kategorie anzuknüpfen (§. 28). Kapital im ersten Sinne oder m. a. W. ökonomisches (volkswirthschaftliches) oder Nationalkapital ist „ein Vorrath solcher wirthschaftlicher Güter, — naturaler Güter — welche als technische Mittel für die Herstellung neuer Güter in einer Wirthschaft dienen können", oder kurz gesagt ist Productionsmittelvorrath. Kapital im zweiten Sinne ist Kapitalbesitz oder Kapitaleigenthum, ist Privatkapital. Wo Privateigenthum die rechtliche Grundlage des Verkehrs ist, steht jenes erstere Kapital regelmässig grösstentheils im Privateigenthum. Es entsteht und vermehrt sich daher in der Form des Privatkapitals und wird als solches direct von seinem Eigenthümer oder von demjenigen, welchem es letzterer lieh, in der Production verwendet und damit seiner Bestimmung zugeführt (§. 28, S. 40.).

Kapital als Productionsmittel ist für jede irgend bedeutendere Entwicklung der Production und folgeweise der Volkswirthschaft indispensabel. Für die regelmässige Entstehung dieses Kapitals muss daher zunächst gesorgt werden. Soll sich die Production ausdehnen, um für eine steigende Bevölkerung eine grössere Menge zugleich besserer wirthschaftlicher Güter zu beschaffen, so muss zuvor eine Vermehrung dieses Kapitals erfolgen. Und soll endlich das Ziel aller Production, die sichere, reichliche und wohlfeile (d. h. zunächst nur: die möglichst niedrigen rein natürlichen Productionskosten im Werthe deckende, §. 83) Consumtion erreicht werden, so muss dieses Kapital richtige Verwendung finden.

Die Aufgabe, für die richtige Bildung, Vermehrung und Verwendung dieses Kapitals zu sorgen, liegt in unseren, auf der Verkehrsrechtsbasis des Privateigenthums beruhenden Volkswirthschaften hauptsächlich den Eigenthümern jenes Kapitals, den Privatkapitalisten, ob. Diese Personen sind „die Functionäre der Gesammtheit (des Volks) für die Bildung und Beschäftigung des nationalen Productionsmittelfonds" (§. 28, S. 40).

Die Privatkapitalisten beziehen für diese oder, zunächst wenigstens, in dieser Function — denn ob für diese Function, das hängt natürlich von der Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit des Privatkapitals ab — einen Gewinn (Rente, Zins) als Einkommen. Dieser Gewinnbezug ist für sie der hauptsächliche Zweck, die Aussicht auf ihn der mächtigste Ansporn der Bildung, Vermehrung und Verwendung ihres Privatkapitals, welches als ökonomisches Kapital dient. Auch für die

ganze Volkswirthschaft ist dieser private Rentenbezug von grosser, aber, wie sich schon hier constatiren lässt, nicht bloss von nachtheiliger Bedeutung, wie die Gegner das Privatkapitals behaupten. Allerdings bildet dieser Gewinn einen Theil des Reinertrags der Volkswirthschaft oder des Volkseinkommens (§. 86 ff.) und vermindert unvermeidlich pro tanto das Einkommen der übrigen, nichtkapitalbesitzenden, also besonders den Lohn der Arbeiterclassen, bei einer gegebenen Grösse des Volkseinkommens.[1]) Allein die absolute Höhe des Volkseinkommens hängt mit von der Höhe und Verwendung des Kapitals als Productionsmittelfonds ab. Wenn sich nachweisen lässt, dass dieses Kapital nur in der Form des Privatkapitals richtig gebildet und verwendet werden kann oder auch bloss, dass es so am Besten gebildet und verwendet wird, so ist selbst vom Standpuncte des Arbeiterinteresses aus jene Abgabe eines Theils des Nationaleinkommens als Gewinn an die Privatkapitalisten, kein Nachtheil und auch volkswirthschaftlich zu billigen, weil dies Verhältniss eine nothwendige Bedingung des Privatkapitals und unter dieser Voraussetzung des Kapitals überhaupt ist (§. 104).

Ausserdem bietet der Rentenbezug das Mittel für die Erhöhung des Einzeleinkommens und damit für die reichlichere Bedürfnissbefriedigung, und für die Ermöglichung der Pflege von Culturbedürfnissen bei den Kapitalistenclassen, denen durch diese ihre ökonomische Stellung auch Musse zu freier Thätigkeit bleibt. Das Vorhandensein solcher Classen und die Mitbedingung dafür, die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens, kann, wie früher gezeigt wurde, im Interesse der ganzen nationalen Gemeinschaft wünschenswerth und unter Umständen nothwendig sein. In diesen Verhältnissen findet mithin das Privatkapital von vorneherein auch eine allgemeinere Rechtfertigung.[2])

Im Uebrigen geht die Frage nach der Berechtigung des Privatkapitals in die andere über, ob das ökonomische Kapital, der Productionsmittelvorrath der Volkswirthschaft, nothwendig unbedingt durch Vermittlung der erforderlichen Thätigkeit von

[1]) Rodbertus a. a. O. lässt seiner Auslegung des Satzes, dass die Producte nur Arbeit kosten, gemäss ganz consequent die Renten (Kapital- und Grundrente) aus einer Theilung des blossen Arbeitsproducts entstehen und sie dadurch als eine Verkürzung der Arbeiter erscheinen. Aehnlich Marx und andere Socialisten: natürlich nur richtig, wenn das privatwirthschaftliche System und Privatkapital ganz entbehrlich wäre. S. Vorbem.

[2]) Auch dies Moment tritt trotz der eminent histor. Auffassung bei Rodbertus und bei den andren Socialisten zu sehr zurück. S. dagegen o. §. 101, 107, 204.

Privateigenthümern in der Form des Privatkapitals gebildet und vermehrt und der Verwendung im Productionsprocess zugeführt werden oder, falls dies zu verneinen ist, ob dieser Weg wenigstens als der passendste für diesen Zweck gelten muss. Im ersten Falle würde die Rechtsinstitution des Privatkapitals eine indispensable Einrichtung der Volkswirthschaft selbst sein und insofern das Privatkapital unter allen Umständen, ausnahmslos überall und für immer eine nothwendige ökonomische Kategorie des gesammten Wirthschaftslebens werden, nicht nur eine historisch-rechtliche Kategorie darstellen. Bloss als eine solche wäre das Privatkapital dagegen im zweiten Falle anzusehen. Gründe relativer Zweckmässigkeit, welche nach Zeit und Ort natürlich immer etwas wechseln, würden zur Stützung der Institution dienen müssen. Es kann von vorneherein nicht zweifelhaft sein, dass das Privatkapital immer nur eine historisch-rechtliche Kategorie darstellt (§. 28): ein nothwendiges Zugeständiss an die Theorie des wissenschaftlichen Socialismus, so durchaus unwahrscheinlich uns heute die Möglichkeit einer völligen Abschaffung des Privatkapitals für unabsehbare Zeit erscheinen muss (§. 295 ff.).[3])

II. — §. 288. Auch die Unterscheidung zwischen der Entstehung (Bildung) und Vermehrung des Kapitals (in beiden Bedeutungen) einer- und der Verwendung desselben andrerseits ist für die Untersuchung in Bezug auf die socialökonomische Berechtigung des Privatkapitals geboten. Nur die Frage nach der Entstehung und Vermehrung des Kapitals kann hier in der Grundlegung genauer geprüft werden. Die Frage nach der Verwendung muss ihre Beantwortung durch die Erörterungen an vielen verschiedenen Stellen dieses Werks finden. Die Fragen hinsichtlich der Organisation der Volkswirthschaft und speciell der Combination des zwangsgemeinwirthschaftlichen mit dem privatwirthschaftlichen System und des Uebergangs von Productionszweigen (Leistungen) von einem dieser beiden Systeme auf das andere hängen aber mit der Frage der Verwendung des Kapitals offenbar eng zusammen. Wo sich z. B. der Staat in irgend einem Gebiete leistungsfähig erweist, da wird hierdurch gleichzeitig von selbst der Beweis geführt, dass die Verwendung des ökonomischen Kapitals in der Form des Privatkapitals nicht nur nicht unbedingt nothwendig,

[3]) Rodbertus, Soc. Frage S. 222, 146.

sondern in diesem Falle auch durch Zweckmässigkeitsgründe nicht geboten ist. Die Vorzüge des privatwirthschaftlichen Systems auf grossen Gebieten der Sachgüterproduction lassen es umgekehrt als zweckmässig erscheinen, volkswirthschaftliches Kapital als Eigenthum von Privaten, also als Privatkapital zur Verwendung zu bringen. Für die bezüglichen Untersuchungen, welche näher nach einzelnen Productionszweigen specialisiren müssen, ist auf die Volkswirthschaftslehre des privatwirthschaftlichen Systems und auf viele Abschnitte der weiteren Bände des Lehrbuchs, sowohl in der practischen Volkswirthschaftslehre als in der Finanzwissenschaft zu verweisen. Hier in der Grundlegung kann vorläufig nur nebenbei auf die Frage der Kapitalverwendung Bezug genommen werden. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass die endgiltige Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit des Privatkapitals von der Entscheidung über die Frage der Kapitalverwendung mit abhängt. Selbst wenn sich die Bildung und Vermehrung des ökonomischen Kapitals in der Form des Privatkapitals nicht als nothwendig oder zweckmässig erwiese — und sie thut es jedenfalls nicht so allgemein, als es angenommen wird —, so könnte die Verwendung des Kapitals durch die nächstinteressirten Eigenthümer so grosse Vorzüge bieten, dass man sich doch auch im Gesammtinteresse der Volkswirthschaft für das Privatkapital entscheiden müsste.

Die Schwierigkeit, welche die Untersuchung für die wissenschaftliche Theorie des Kapitals demnach bietet, wird indessen durch einen Umstand vermindert. Bildung, Vermehrung, Verwendung, Wiederentstehung und Neuvermehrung des Kapitals sind im Grunde nur die verschiedenen Phasen des grossen volkswirthschaftlichen Productions- und Consumtionsprocesses. Im Wesentlichen keine Neubildung und Vermehrung des Kapitals ohne *vorausgegangene* Verwendung von Kapital und keine *bedeutende* und *zweckmässige* Neubildung und Vermehrung ohne *richtige* Verwendung desselben. Beides steht in Wechselwirkung. Eine Bildung von Kapital *ausserhalb* der Form des Privatkapitals setzt eben schon eine geeignete Verwendung des ersteren in der Production voraus und beweist insofern mit dafür.

III. — §. 289. *Die übliche nationalökonomische Lehre von der Kapitalentstehung.* Nach dieser ist Kapital ein *Ergebniss der Ersparung*, entsteht „durch Erparniss, indem neue Producte dem augenblicklichen Genussverbrauche des

Besitzers entzogen und wenigstens ihrem Werthe nach als Grundlage einer dauernden Nutzung aufbewahrt werden" (Roscher).[4])

Diese Lehre leidet an wesentlichen Mängeln. Sie identificirt von vorneherein das rein ökonomische und das Privatkapital und erklärt die Entstehung des ersteren ohne Weiteres durch diejenige des zweiten. Sie hält sich in letzterer Hinsicht aber an ein äusserliches Moment, das in dem ganzen Vorgange erst in zweiter Linie steht, an den privatwirthschaftlichen Sparprocess. Die Lehre in dieser Gestalt hat zwar nicht nothwendig zu einer falschen Würdigung und panegyrischen Verherrlichung des Sparens führen müssen, aber mindestens dazu den Anlass gegeben, welcher durch eine vorsichtigere Formulirung der Bedingungen und Ursachen der Kapitalentstehung zu vermeiden gewesen wäre. Dem Sparer als solchem wurde ein ökonomisches, ja fast ein moralisches Verdienst für seine Sparthätigkeit zugeschrieben und in Folge dessen auch der Kapitalgewinn („Entbehrerlohn"!) sehr schief aufgefasst. Indem endlich Sparer und Producent oder Sparer und Arbeiter in der Lehre einer volkswirthschaftlichen Schule ohne Weiteres indentificirt wurden, entstand eine sophistische Rechtfertigung des Privatkapitals und in weiterer Folge wieder eine sophistische Beweisführung zu Gunsten der bestehenden Rechtsordnung zwischen Arbeit und Kapital, welche der socialistischen Kritik zu einer ihrer glänzendsten Abfertigungen von „Schuldogmen der Nationalökonomie" die nur zu erwünschte Gelegenheit geboten hat.[5])

Allerdings bieten nicht alle Fassungen der Lehre von der Kapitalentstehung gleiche Bedenken und Angriffspuncte. So hat namentlich Rau den betreffenden Process richtiger dargelegt, indem er sagt: „ein Kapital entsteht, in der Volkswirthschaft, indem 1) neue Güter hervorgebracht, 2) sodann von der Verzehrung für blossen persönlichen Vortheil überspart und 3) auf hervorbringende Arbeit angewendet werden."[6]) Die Sparthätigkeit bildet hier mit Recht das Mittelglied in dem Vorgange. Das Kapital ist hiernach nicht bloss ein Ergebniss der Ersparung, sondern auch und zuvörderst ein solches der Production.[7])

4) Roscher §. 45, Schulze-Delitzsch a. a. O. S. 25 (wo übrigens auch die nothwendig vorausgehende productive Arbeit hervorgehoben wird). Aehnlich die meisten Autoren, s. die in d. Vorbem. gen. Stellen. A. Smith in Asher's Uebersetzung I., S. 329.

5) Lassalle gegen Schulze, in s. Kap. u. Arb. S. 67, bes. 79 ff.

6) Rau I, §. 133.

7) Was bei den anderen Autoren natürlich nicht übersehen wird, (Schulze a. a. O. sagt, es versteht sich von selbst), aber bei einer wissenschaftlich richtigen Formulirung der Bedingungen der Kapitalentstehung doch durchaus mehr als das Sparmoment in den Vordergrund treten müsste. S. d. folg. Note.

Der Mangel bleibt aber auch hier die fehlende Unterscheidung des rein ökonomischen und des Privatkapitals und die ungenügende Zurückführung der Vorgänge der Kapitalentstehung auf ihre einfachsten entscheidenden Momente. Nur eine Untersuchung dieser Vorgänge, welche letzteren Zweck verfolgt und deshalb von jener Unterscheidung der beiden Kapitalkategorieen ausgeht, macht es möglich, das Berechtigte und zugleich das Schiefe und Uebertreibende der socialistischen Kritik der Entstehung des Privatkapitals klar zu legen und die Frage zu entscheiden, ob und wie weit die Bildung und Vermehrung des ökonomischen Kapitals durch Vermittlung des Privatkapitals vor sich gehen muss.[8])

Im folgenden 2. Abschnitt wird daher zunächst die Theorie der Bildung des Nationalkapitals entwickelt. Daran schliesst sich im 2. Hauptabschnitt dieses Kapitels die Theorie der

[8]) Wie m. E. die Lehre aller Nationalökonomen der brit. Schule über die Kapitalentstehung an grossen Gebrechen leidet, so schon die von A. Smith selbst. Dieser schildert den Process der Kapitalbildung (b. II, ch. 3, bei Asher I, 329) schon ganz in der rein und eng privatwirthschaftlichen, man möchte sagen kleinbürgerlichen Weise wie alle Neueren, z. B. wie Schulze: Capitals are increased by parsimony a. diminished by prodigality a. misconduct As the capital of an individual can be increased only by what he saves from his annual revenue or his annual gains, so the capital of a society (also: das Nationalkapital), which is the same with that of all the individuals who compose it, can be increased only in the same manner. Parsimony and not industry, is the immediate cause of the increase of capital. Industry indeed provides the subject which parsimony accumulates. But whatever industry might acquire, if parsimony did not save a. store up, the capital would never be the greater. Man ist nur gerecht gegen Schulze, wenn man zugesteht, dass diese Kapitalbildungstheorie des „Begründers der Nationalökonomie" von einem Lassalle ebenso hätte zerzaust werden können, als die Schulze'sche. Manche gute Berichtigungen schon bei Lauderdale a. a. O., bes. über den v. Smith geläugneten Unterschied zwischen Volks- und summirtem Einzelreichthum, Nationalkapital und Privatkapitalien. Dann bes. Rodbertus, soc. Briefe (Ausg. v. 1875) S. 30 und die Schrift von Pierstorff, bes. mit ihrer guten Darstellung der Rodbertus'schen Lehre, S. 205 ff., ihrer Abführung der Senior'schen „Abstinence-Theorie" (pol. ec. ed. 1858 p. 58 ff.), S. 45 ff. — Seit Hermann (Staatswirthsch. Untersuch. 1. A. S. 289 ff.) ist es in Deutschland üblich, die Entstehung der Kapitalien zwar hauptsächlich, aber nicht ausschliesslich auf Ersparung zurückzuführen. Kapitalien entständen ausserdem auch durch Bildung werthvoller Verhältnisse, vorhandene Kapitalien vermehrten ihren Werth durch Werthhöhungen ihrer Bestandtheile, Alles die Folge von allgemeinen Wirthschafts- und Culturfortschritten, die dann eben durch das Privateigenthum an den Kapitalien den einzelnen Besitzern zu Gute kämen. Vgl. auch Roscher §. 45. Diese Thatsachen sind nicht zu läugnen und grossentheils oben in der Lehre von der Conjunctur §. 76 ff. schon gewürdigt. In dieser Weise hier als Momente der Kapitalbildung angeführt tragen sie aber nur noch mehr zur Verwirrung der Lehre von der Kapitalentstehung bei, weil hier wiederum gar nicht zwischen National- und Privatkapital unterschieden wird. In der Hauptsache erfolgt hier keine Erhöhung des ersteren, sondern nur eine andere Vertheilung des Nationaleinkommens (mittelst Rentenbezügen oder höheren Rentenbezügen der Grund- und Kapitaleigenthümer) und dadurch dann eine andere Vertheilung des Nationalkapitals als Privatkapital unter die Privaten.

Bildung des Privatkapitals und die Kritik dieser Kapitalbildung.

2. Abschnitt.
Theorie der Bildung des Nationalkapitals.

I. — §. 290. Bedingungen und Ursachen der Entstehung des Nationalkapitals. Für die Entwicklung der Theorie der Bildung des Nationalkapitals wird hier die Entstehung und die weitere Vermehrung (§. 292 ff.) des letzteren unterschieden.

Für die Entstehung dieses Kapitals, dieselbe unabhängig vom Privatkapital betrachtet, muss man, wie in §. 29, die Güter unterscheiden, je nachdem ihnen die Kapitaleigenschaft eine inhärente ist oder nicht.

A. Die erstgenannten Güter und somit das Kapital, welches sie darstellen (Werkzeuge, Maschinen, gewisse Haupt- und Hilfsstoffe und Halbfabrikate), entstehen durch eine frühere Production, in welcher die Productionsfactoren, die Naturkräfte, die Arbeit der Menschen und die bereits vorhandenen Kapitalien absichtlich vom leitenden Wirthschaftssubject („Unternehmung") in der Richtung auf die Herstellung neuer Güter der genannten Art geleitet worden sind. Diese neuen Kapitalien lassen sich also bezeichnen als ein Ergebniss einer früheren Production und einer bestimmten Disposition der letzteren. Von einer Thätigkeit, welche irgend wie unter den Begriff des „Sparens" fallen würde, kann hier nur insofern die Rede sein, als schon diejenigen Güter, mit welchen diese neuen Güter hergestellt wurden, dem blossen Genussverbrauch, soweit sie dazu überhaupt geeignet waren, vorenthalten und der Verwendung durch das Arbeitspersonal des betreffenden Productionsbetriebs zugeführt worden sein müssen. In Bezug auf die neu gewonnenen Kapitalgüter ist der Sachverhalt ein anderer: direct hat die „Ersparung" mit der Entstehung dieser Kapitalien gar nichts zu thun.

B. Die Kapitalien, welche aus Gütern bestehen, denen die Kapitaleigenschaft keine inhärente ist, sind, wie die eben besprochenen, zunächst auch ein Ergebniss einer früheren Production und einer bestimmten Disposition derselben. Damit diese Güter volkswirthschaftlich „Kapital" werden, muss aber alsdann dazu noch eine weitere derartige Disposition über diese fertigen

Producte kommen, dass diese letzteren dadurch, auch wenn sie sich dafür eignen, dem blossen Genussverbrauch vorenthalten und zugleich der reproductiven Verwendung mittelst Beschäftigung von Arbeit zur Herstellung neuer Güter (in neuer Werthform) zugeführt werden.

Das wesentliche Moment für die Kapitaleinstehung ist hier diese nachträglich, nach ihrer technischen Fertigstellung mit den Producten vorgenommene Disposition in Betreff der weiteren Verwendung dieser Güter.

§. 291. Wenn die Schule nun das Kapital kurzweg durch „Ersparung" entstehen lässt, so übersieht sie einmal den Fall derjenigen Kapitalien, denen die Kapitaleigenschaft inhärent ist, und sodann bei den übrigen Kapitalien das eigentlich wesentliche Moment, das nicht in diesem „Ersparen", sondern in jenem Disponiren in Bezug auf die Verwendung liegt. Dieses Disponiren enthält zwar als ein Moment das in sich, was die Schule „Sparen", d. h. „dem Genussverbrauch vorenthalten" nennt, aber es besteht in einer weiter greifenden, andere Momente mit in sich schliessenden Thätigkeit. In Rau's obiger Darstellung wird dies Verhältniss daher auch richtiger klargelegt. Der Gebrauch des Ausdrucks „Sparen" für das Moment, durch welches Kapitalien entstehen, knüpft zu sehr an die bloss privatwirthschaftlichen Vorgänge an und weist mindestens nicht deutlich auf das Moment des neuen Disponirens in Bezug auf die Verwendung der Güter.[1])

Der wesentliche Unterschied zwischen den Kapitalien und den Nicht-Kapitalien liegt gar nicht darin, dass jene „erspart" werden, diese nicht, sondern in der Art der künftigen Verwendung und in den mit letzterer verknüpften Weiterwirkungen. Die Schule, welche das Kapital durch „Ersparung" entstehen lässt, muss sich deswegen gleich gegen den Irrthum wenden, welcher durch diese Darstellung fast unvermeidlich erzeugt wird: nemlich dass trotzdem das Kapital auch verbraucht wird und sich nicht durch Aufbewahrung, sondern durch beständige Wiederhervorbringung erhält.[2]) Alle Güter, die Kapitalien wie die übrigen, werden verbraucht, d. h. in ihrer individuellen

[1]) Richtig pass. Rodbertus, auch Pierstorff a. a. O. Dsgl. Samter, Soc.-lehre S. 121 (nur mangelnde Unterscheidung der beiden Kapitalbegriffe).

[2]) Gute Ausführung von Mill, B. 1, Kap. 5, §. 5, 6. S. auch Hermann, Untersuch., 2. Aufl., S. 605 ff., und schon A. Smith a. a. O., Asher, I., 331, wo nach den Classen der verzehrenden Leute unterschieden wird.

Werthform vernichtet, aber über den Verbrauch der als Kapital fungirenden Güter wird derartig disponirt, dass dieselben sich durch und im Verbrauch beim Productionsprocess in neue individuelle Werthformen verwandeln, dass also, wie man es ausdrücken kann, die „Werthsubstanz" im Formenwechsel bleibt, oder ein neuer Werth an Stelle des vernichteten zum Ersatz tritt. Die übrigen Güter dagegen werden bloss verbraucht, ohne dass durch den Verbrauchsact ein neues Gut entsteht. „Reproductive" Verwendung der Kapitalien, „rein-consumtive" der Nicht-Kapitalien, — das ist mithin der Unterschied. Ein Kapital erhält sich in der Reproduction beständig selbst. Es wird, wie die Bevölkerung (also die Arbeitskraft, als Productivfactor betrachtet) nicht durch Aufbewahrung, sondern durch beständige Wiederhervorbringung seiner individuellen Bestandtheile von einem Zeitraum auf den anderen übertragen. Und die erforderlichen Dispositionen über die Verwendung der fertigen Producte zu diesem Zwecke sind es, welche die Entstehung, Erhaltung und Vermehrung des Kapitals, als des Productionsmittelfonds der Volkswirthschaft bedingen.

Hiermit sind die natürlichen, rein-ökonomischen Bedingungen und Ursachen der Entstehung des Nationalkapitals auf die einfachsten wesentlichen Momente zurückgeführt. Von diesen Bedingungen und Ursachen hängt die Entstehung dieses Kapitals nothwendig immer ab. Sie sind daher unabhängig von den historischen und rechtlichen Verhältnissen des Kapitalbesitzes. In Volkswirthschaften, wie den unsrigen, wo das Kapital als ökonomische Kategorie grösstentheils durch die Vermittlung von Privatpersonen in der Form des Privatkapitals entsteht, gelten jene Bedingungen und Ursachen geradeso. Sie kleiden sich hier nur in die Form von privaten Willensacten und privaten Handlungen, indem jene disponirende Thätigkeit während und nach der Production hier von den Privateigenthümern ausgeht. Ob Letzteres nothwendig oder wenigstens das Zweckmässigste ist, um volkswirthschaftliches Kapital zu bilden, — der entscheidende Punct für die principielle Frage des Privatkapitals — das wird erst nach der folgenden Untersuchung erörtert werden (§. 295).

II. — §. 292. Die Vermehrung des „Kapitals an sich" oder der Zuwachs zum Nationalkapital ist von denselben Momenten abhängig wie die Entstehung dieses Kapitals. Entscheidend für die hiernach erforderlichen Dispositionsacte sind einmal die

Grösse und die Richtung (Natur, Beschaffenheit) der bisherigen Production und demnach die Menge und Art der erzeugten Producte; sodann die Disposition über die Verwendung der fertigen Güter (§. 293). Je grösser die Production, je geeigneter die Producte für die Function als Kapital, je kleiner der nothwendige Unterhaltsbedarf der ganzen Bevölkerung und insofern, je kleiner, bei einem gegebenen Productionsertrage, die Bevölkerung, desto rascher und grösser kann das Wachsthum des Nationalkapitals sein, falls nur die richtigen Dispositionsacte getroffen werden.

A. Einfluss der Grösse und der Richtung der bisherigen Production.

1) Diese Production erreicht eine um so bedeutendere Grösse und bessere Gestaltung, je richtiger der gesammte Productionsbetrieb in der Volkswirthschaft oder je zweckmässiger die Organisation der nationalen Gesammtarbeit eingerichtet ist und je mehr und besser daher producirt wird. Die entscheidenden Momente hierfür sind zum Theil in der ersten Abtheilung der Grundlegung schon dargelegt oder angedeutet worden, grossentheils können sie jedoch erst im 2. Bande, namentlich in dem Kapitel von der Production näher nachgewiesen werden. Von besonderem Einfluss sind an ökonomisch-rechtlichen Momenten die vom Staate gesicherte allgemeine Rechtsordnung und speciell die Rechtsordnung der Arbeit oder der Zustand des Arbeitsrechts, weil davon die Arbeitslust wesentlich mit abhängt (Unfreiheit, Freiheit, Lohnzahlungssystem bei freier Arbeit §. 207, 213); ferner die Regelung der Eigenthumsverhältnisse, also insofern auch die Zulassung, Beschränkung oder Ausschliessung von Privatkapital und Privatgrundeigenthum und Privatunternehmungen. Sodann sind von ökonomisch-technischen Momenten bedeutsam:. die Zahl und Leistungsfähigkeit der arbeitenden Personen (nicht der Arbeiter im engeren Sinne allein), oder m. a. W. die sogen. Productivität der Arbeit, d. h. ihre Fähigkeit, wirthschaftliche Güter hervorzubringen, daher u. A. das Verhältniss der Zahl der arbeitenden zu den nicht-arbeitenden Personen in der Bevölkerung, die allgemeine und die Fachbildung der ersteren, die Entwicklung der Arbeitsgliederung, welche letztere vielfach die Leistungsfähigkeit bestimmt, die Ausrüstung mit Werkzeugen und Maschinen und überhaupt mit Kenntnissen und technischen Hilfsmitteln zur Benutzung der Naturkräfte im Dienst der Production.

Auch hier versteht man leicht, dass es zu Gunsten des Privatkapitals oder m. a. W. zu Gunsten des Weges spricht, das Nationalkapital in der Form des Privatkapitals zu vermehren, wenn sich nachweisen lässt, dass die privatwirthschaftliche Productionsweise quantitativ und qualitativ mehr als eine andere, insbesondere die zwangsgemeinwirthschaftliche leiste. Denn die rechtliche Voraussetzung für jene ist in der Hauptsache die Zulassung von Privatkapital und Privatboden.

2) Die Richtung der früheren Production bestimmt zunächst darüber, ob Güter mit inhärenter Kapitaleigenschaft erzeugt worden sind, wovon natürlich die Vermehrbarkeit der betreffenden Kapitalien abhängt; ferner auch darüber, ob sich unter den übrigen fertigen Gütern solche befinden, welche eventuell, d. h. bei hinzutretender entsprechender Disposition in Bezug auf die Verwendung, als Kapitalien fungiren können. In letzterer Hinsicht handelt es sich namentlich um den Unterschied einerseits von Massenconsumtibilien der arbeitenden Bevölkerung, besonders der unteren handarbeitenden Classen, sowie von Artikeln, welche durch die Ausfuhr in andere Volkswirthschaften gegen einzuführende Massenconsumtibilien umgetauscht werden können; anderseits von Luxusartikeln der wohlhabenderen heimischen Bevölkerung. Artikel der letzteren Art vermögen in der Hauptsache und abgesehen von dem Theil, welcher davon etwa zur Ausfuhr in die Fremde gelangt, nicht zur Vermehrung des ökonomischen Kapitals zu dienen. Ob nun die bisherige Production einer Volkswirthschaft Artikel dieser Art in einem grösseren Umfange hervorbringt, das hängt nothwendig von der bestehenden Vertheilung des Volksvermögens und Volkseinkommens und von der Richtung der Consumtion der wohlhabenden und reichen Classen ab. Es ist hier wieder klar, wie für jene Vertheilung das Vorhandensein von Privatkapital und Privatgrundbesitz und der Rentenbezug daraus zu Gunsten der Eigenthümer von grösster Bedeutung ist. Je ungleichmässiger sich das Volksvermögen und Volkseinkommen vertheilt und je höher absolut und im Verhältniss zum Einkommen der übrigen Classen, d. h. vornemlich zum gesammten Arbeitslohne, der Bezug von Renteneinkommen im Ganzen ist, desto stärker wird ceteris paribus absolut und relativ, d. h. im Verhältniss zur Production von Massenconsumtibilien die Luxusproduction für die besser situirten Classen sein, — um so mehr, wenn diese wenig sparsam und zu rein per-

sönlichem Luxus (Tafel-, Kleidungs-, Wohnungsluxus u. s. w.) geneigt sind. Daraus folgt dann aber mit Nothwendigkeit der Schluss, dass das Maximum der Vermehrbarkeit des Nationalkapitals bei einer solchen Sachlage kleiner ist, als bei einer gleichmässigeren Vertheilung des Nationaleinkommens und Vermögens und bei geringerem oder fehlendem Renteneinkommen einer Gesellschaftsclasse: denn unter allen Umständen wird hier, selbst bei einfacherer Lebensweise der Wohlhabenden und Reichen, immer ein ansehnlicher Theil des volkswirthschaftlichen Productionsertrags in im Inlande verzehrten Luxusartikeln für jene Classe bestehen, ein Güterbetrag, welcher gar nicht zu einer Vermehrung des Nationalkapitals dienen kann, weil er dazu technisch unbrauchbar ist.

Es ist dies ein wichtiger Gesichtspunct zur Würdigung der Einwirkungen der bestehenden Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens und der Folgen der Institutionen des Privatkapitalbesitzes und Privatgrundbesitzes, besonders des Grossbesitzes beider Art, für die Vermehrbarkeit des ökonomischen Kapitals. Gegen diese Vertheilung und diese Institutionen wird durch diesen Nachweis des Zusammenhangs zwischen diesen Verhältnissen und der Vermehrbarkeit des Nationalkapitals aber noch nicht unbedingt etwas bewiesen, wie der Socialismus wohl behauptet. Denn immer bleibt der oben schon erwähnte Einwand noch bestehen (§. 287), dass, trotz dieser Luxusproduction für die höheren Classen, auch bei oder selbst wegen der genannten Institutionen und der ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens, immer noch für die unteren Classen ein absolut grösseres Einkommen resultiren könnte, als bei einer Organisation der Volkswirthschaft, welcher diese Einrichtungen fehlten. Aber dass die reine Luxusproduction — immer den Fall des Absatzes der Artikel in das Ausland ausgenommen — und folgeweise ihre Voraussetzung, d. h. jene Vertheilung und jene Institutionen, den Umfang der möglichen Kapitalvermehrung beschränken, unterliegt anderseits keinem Zweifel. Dies ist von der orthodoxen volkswirthschaftlichen Theorie der freien Concurrenz meistens übersehen worden. Daran ist die zu abstracte Auffassung des Kapitals und wiederum die Confundirung von National- und Privatkapital schuld. Es wird dabei vergessen, dass das Nationalkapital als Productionsmittelfonds doch in naturalen Producten besteht und die Natur der Producte der nationalen Arbeit darüber

entscheidet, ob und wie weit diese Güter als Kapital fungiren können.[3]).

§. 293. — B. Einfluss der Disposition über die Verwendung der fertigen Güter auf die Vermehrung des Nationalkapitals.

Diese Disposition ist für den grössten Theil dieser Güter keine freie, d. h. keine von freien Willensacten irgend welcher Disponenten abhängige, einerlei welche Rechtsordnung in Bezug auf diese Güter besteht. Die Gesammtheit dieser letzteren bildet den Reinertrag der Volkswirthschaft oder das Volkseinkommen (§. 86 ff.). Aus diesem Volkseinkommen muss zunächst das ganze Volk (nach unseren sittlichen Anschauungen und unserem Rechte auch die nicht-arbeitenden und die arbeitsunfähigen Personen inbegriffen) seinen laufenden Unterhalt erhalten. Der hierfür aus dem Volkseinkommen verwendete Betrag fungirt, auch vom Standpuncte der Volkswirthschaft betrachtet, bei den arbeitenden Personen gleich wieder als (National-) Kapital, das sie reproductiv consumiren, also einerseits zur Bedürfnissbefriedigung verzehren, anderseits in neuen Werthformen wiedererzeugen. Dieser Betrag wird um so grösser sein, je grösser der arbeitende Theil der Bevölkerung ist — darunter auch hier wieder nicht bloss die handarbeitende Classe, sondern alle irgendwie nothwendiger Weise an der Production direct und indirect betheiligten Personen (also einschliesslich der Staatsdiener, Militärs u. s. w.) verstanden — und je gleichmässiger das Volkseinkommen sich vertheilt. Dieser Betrag stellt jedoch noch keine Vermehrung, sondern nur einen Wiederersatz desjenigen Kapitals dar, mit welchem das Einkommen und mithin hier der laufende Unterhalt für diese Bevölkerung gewonnen wurde. Eine Vermehrung dieses Kapitals bildet erst derjenige Betrag des Volkseinkommens, welcher über das zunächst nur wiederersetzte bisherige Kapital hinaus der erweiterten, neuen Production zugeführt wird.

[3]) Nicht minder zeigt sich hier der Fehler der landläufigen Polemik der deutschen Freihandelsschule und ihrer Journalistik gegen den Socialismus und gegen die socialpolitische Schule der Nationalökonomie (Kathedersocialismus). Bei der Abweisung selbst nur der Möglichkeit einer Lohnsteigerung auch ohne vorausgehende Steigerung des Kapitals wird gleichfalls verkannt, dass — theoretisch und practisch selbst nach der Lohntheorie der brit. Oekonomisten — eine Umwandlung der sachlichen Bestandtheile des vorhandenen Kapitals, bei gleicher Höhe desselben, die Mittel zu höherer Lohnzahlung bieten kann und anderseits ebenso wie die Vermehrung des Kapitals die Voraussetzung dafür ist. Eine solche Umwandlung des Nationalkapitals — mehr Massenconsumptibilien, weniger Luxusartikel — ist die nothwendige Folge von Lohnsteigerungen und Gewinnverminderungen.

Die auf einen solchen Kapitalzuwachs hinwirkende Disposition über das Volkseinkommen hängt nun ab: einmal von dem überschüssigen Betrage dieses Einkommens, welcher nach Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Bevölkerung übrig bleibt; sodann von den äusseren Umständen, z. B. dem Zwang oder den inneren psychologischen Motiven und Impulsen, welche die laufende Consumtion der Bevölkerung auf diesen nothwendigen Bedarf beschränken.

1) Jener überschüssige Betrag bildet nach der früheren Terminologie (§. 87, N. 4) das freie Volkseinkommen, letzteres in der Weise berechnet, dass von dem gesammten Volkseinkommen der rein nach natürlichen Verhältnissen und nach den Consumtionsgewohnheiten der Masse des Volks veranschlagte nothwendige Unterhaltsbedarf in Abzug gebracht ist (§. 85, N. 1). In diesem freien Volkseinkommen liegt die Maximalgrenze für die Vermehrbarkeit des ökonomischen Kapitals innerhalb einer bestimmten Wirthschaftsperiode.

Eine wirkliche Vermehrung dieses Kapitals aus diesem freien Volkseinkommen erfolgt freilich nur unter der Voraussetzung, dass das ganze bisherige Kapital bereits im Productionsprocess ersetzt war. Diese Voraussetzung wird aber nur eintreffen, wenn einmal der nothwendige Unterhaltsbedarf der ganzen Bevölkerung, welcher aus dem Volkseinkommen zunächst bestritten wurde und sodann der darüber hinausgehende Consumtionsbetrag, den sich einzelne Classen und Personen nach der bestehenden Vertheilung des Volkseinkommens gestatten, in beiden Fällen nebst allen zur Herstellung dieser consumirten Güter dienenden, ganz oder theilweise verbrauchten naturalen Productionsmittel, von dem arbeitenden, d. h. producirenden Theile der Bevölkerung während der Consumtion vollständig wieder producirt worden ist. Dies wird der Regel nach anzunehmen sein, wenn nicht die Productivität der Arbeit sehr gering ist und nicht ein sehr ungünstiges Verhältniss der arbeitenden zu der nicht-arbeitenden Bevölkerung besteht: auch hier ist mithin wieder die Vertheilung des Volksvermögens und speciell des Nationalkapitals und nationalen Bodens von Einfluss, welche jenes Verhältniss ungünstig machen kann, weil die Zahl der Producenten zu klein, die Consumtion der Wohlhabenderen zu gross ist. Hat die producirende Bevölkerung nicht das ganze Nationalkapital bereits wieder in der neuen Productions- und Consumtionsperiode producirt, so muss zunächst aus jenem freien Ein-

kommen der nothwendige Ersatz entnommen werden. Erst was dann von diesem Einkommen übrig bleibt, lässt sich zur wirklichen Vermehrung des Nationalkapitals möglicher Weise verwenden.

Sieht man indessen von diesem abnormen Falle, dass die producirende Bevölkerung durch ihre wesentlich reproductive Consumtion das Nationalkapital in der neuen Periode noch nicht vollständig wieder ersetzt hat, ab, so liegt die Grenze des möglichen Zuwachses zu diesem Kapital in der That in jenem freien Volkseinkommen.

a) Die absolute Grösse dieses freien Einkommens hängt natürlich zunächst wieder von der Grösse des ganzen Volkseinkommens und diese von den im Obigen (§. 292) angeführten ökonomisch-rechtlichen und ökonomisch-technischen Momenten ab. Insofern ist eine gute Organisation und tüchtige Technik der Production wieder eine der wesentlichen Vorbedingungen einer raschen und starken Vermehrung des Nationalkapitals. Und soweit jene Organisation und Technik privatwirthschaftlicher Natur sein muss oder zweckmässiger Weise am Besten ist, hängt von dem Rechtsinstitut des Privateigenthums an Kapitalien die Vermehrung des Nationalkapitals mit ab.

b) Bei einer gegebenen Grösse des ganzen Volkseinkommens wird das freie Einkommen um so grösser, die Grenze für die Vermehrung das Nationalkapitals um so weiter sein, je kleiner der nothwendige Unterhaltsbedarf der Bevölkerung ist. Darüber entscheidet einmal die Zahl dieser Bevölkerung, sodann die Höhe des nothwendigen Unterhaltsbedarfs für den Einzelnen. In letzterer Hinsicht kommt vor Allem die Art und der Umfang der nothwendig zu befriedigenden physischen Bedürfnisse, der Existenzbedürfnisse ersten Grads (§. 96, N. 1, a), ferner die von Sitte und Gewohnheit des ganzen Volks abhängige Art der Bedürfnissbefriedigung oder die Beschaffenheit der Existenzbedürfnisse zweiten Grads (§. 96, N. 1, b) in Betracht. Hier lässt sich nicht verkennen, dass z. B. in einem Lande milderen Klima's und anderseits bei einem Volke frugalerer Gewöhnung die Vermehrbarkeit des Nationalkapitals ceteris paribus leichter und grösser ist als in Ländern und bei Völkern entgegengesetzter Art.

§. 294. — 2) Darüber, ob die wirkliche Vermehrung des Nationalkapitals bis zu der Grenze des nach dem Vorausgeschickten Möglichen gehen wird, entscheiden schliesslich die äusseren Umstände oder die inneren psychologischen Motive und

Impulse, durch welche die laufende Consumtion der Bevölkerung auf den nothwendigen Existenzbedarf beschränkt wird. Jene Momente können günstig und ungünstig auf die Kapitalvermehrung einwirken.

a) Die äusseren Umstände liegen denkbarer Weise im äusseren Zwang. Bei einer völlig socialistischen oder communistischen Organisation der Volkswirthschaft und folgeweise des Staats würde die gesammte Production etwa durch eine oberste Centralgewalt, eine „gesellschaftliche Behörde", geleitet und die Producte würden an die Einzelnen zur Consumtion vertheilt: so müssen sich die radicalen Socialisten folgerichtig die Sache vorstellen. Nehme man einmal eine solche Einrichtung als ökonomisch-technisch möglich an — und wenn auch an der Zweckmässigkeit, an der Möglichkeit lässt sich nicht so ganz zweifeln und kann dieselbe auch aus analogen Einrichtungen in kleinerem Massstabe wohl abgeleitet werden[4]) —, und mache man die weitere Voraussetzung, dass bei einer solchen Organisation der Production und Consumtion die Centralgewalt und das Volk selbst die genügende Einsicht von der unbedingten Nothwendigkeit der raschen und starken Vermehrung des noch als zu klein erkannten Nationalkapitals und die genügende Willenskraft und Macht gegen den einzelnen Widerstrebenden besitze, um nach dieser Einsicht die Production und Consumtion zu leiten. Alsdann liesse sich immerhin denken, dass die Production darauf eingerichtet würde, zunächst nur die zum nothwendigen Unterhaltsbedarf der Bevölkerung und zur Fortsetzung der bezüglichen Production, also zum Wiederersatze des betreffenden Kapitals dienenden Güter herzustellen, die Bevölkerung genöthigt würde, sich auf den Consum dieser Güter zu beschränken. Alle andere Arbeit der Nation und die übrigen Kapitalien würden dagegen in der Richtung auf die Herstellung neuer Kapitalgüter verwendet und die letzteren, soweit sie dazu geeignet, der laufenden Consumtion der bisherigen Unterhaltsempfänger — wenigstens solange dieselben nur das gleiche Maass Arbeit wie bisher leisten — entzogen, also nicht, wie es denkbar wäre, als ein Zuschlag zum Unterhaltsbedarf dieser Personen oder als eine höhere Vergütung für das gleiche Maass Arbeit (als „höheres Einkommen") vertheilt. In diesem Falle würde dieses ganze Plus des volkswirth-

[4]) S. u. §. 307, N. 1. Die Verhältnisse belagerter Festungen, die Einrichtungen im Militärwesen, z. B. bei eigentlich militärischen Colonieen, bieten Analogieen. Rodbertus, soc. Frage, S. 28 ff., über eine „gesellsch. Behörde", womit die Verwahrung S. 222 nicht ganz im Einklang.

schaftlichen Reinertrags oder des Volkseinkommens als freies Einkommen erscheinen und vollständig zur Vermehrung des Nationalkapitals dienen können: die Maximalgrenze dieser Vermehrung wäre wirklich erreicht.

So unwahrscheinlich die Voraussetzungen für eine solche Gestaltung der Dinge sind, so lehrreich ist doch dieses fingirte Beispiel für die theoretische Analyse der Momente, von welchen die Vermehrung des Nationalkapitals abhängt, — und auch für das Verständniss der Einwendungen des wissenschaftlichen Socialismus gegen die auf Privatkapital u. s. w. basirte Volkswirthschaft. Es ist kein Zweifel darüber möglich, dass in der letzteren die Vermehrung des Nationalkapitals niemals soweit als in diesem Beispiel gehen wird, weil sich das Volkseinkommen bei jener Institution immer ungleich vertheilen und für die wohlhabenderen und reicheren, die Rentnerclassen eine gewisse Luxusproduction, durch sie eine gewisse Luxusconsumtion stattfinden wird, welche vom freien Volkseinkommen und damit von der Vermehrung des Nationalkapitals immer erst abgeht (§. 293). Man darf nur dem radicalen Socialismus erwidern: seine Voraussetzungen für jene denkbarer Weise günstigere Vermehrung des Nationalkapitals werden sich schwerlich practisch verwirklichen lassen.[5])

b) Ein gewisser äusserer Zwang kann indessen auch in unseren Verhältnissen der Wirklichkeit von Einfluss auf die Kapitalvermehrung sein und ist es thatsächlich öfters. So kann z. B. ein Luxusverbot indirect auf Kapitalvermehrung hinwirken, desgleichen eine Luxusbesteuerung und direct bewirkt z. B. jedes Versicherungswesen mit dem Princip der Zwangsversicherung eine Kapitalvermehrung durch die entsprechende Disposition über einen Theil des freien Einkommens. Ja selbst das freie Versicherungswesen enthält in den Zweigen der Lebens- und Rentenversicherung implicite ein solches Zwangsmoment mit.

[5]) Wenn man an die Verhältnisse antiker Demokratieen denkt, wo in einer Hinsicht mitunter die Sachlage den obigen Voraussetzungen entspricht, wird man vollends skeptisch in Bezug auf die Möglichkeit einer solchen Einrichtung. Die Vertheilung öffentl. Mittel als Spenden an das Volk, in der Form des Schauspielgelds (Theorikon), des Solds der Volksversammlung, des Solds der Richter u. s. w. in Athen ist ein Analogon zu der Vertheilung in einem rein social.-communist. Gemeinwesen. Die Missbräuche, zu welchen jenes System führte, die Verschleuderung der öffentl. Gelder zu Gunsten des Volks, statt sie für die Ausrüstung der Flotten und Heere zu verwenden u. s. w., die Verbote selbst von Anträgen zur gesetzl. Umänderung popul. Verwendungen v. Geld. zeigen die hier nothwendig vorliegende Gefahr und gestatten einen Schluss darauf, wie misslich es bei einem solchen System um die Vermehrung des Nationalkapitals stehen würde. Vgl. Böckh, Staatsh.h. Athens, 2. A. I., 304 ff.

c) Von inneren psychologischen Motiven ist z. B. die sittliche Verwerfung des Luxus bei den wohlhabenden Classen, oder allgemeiner eine puritanische Lebensauffassung und eine daraus hervorgehende frugale Lebensweise, ferner das Motiv der Furcht, z. B. in revolutionären Zeiten durch äusseren Luxus Anstoss und Neid zu erregen, von günstigem Einfluss auf die grössere Annäherung des Kapitalzuwachses an das freie Volkseinkommen.

d) Von grösster practischer Bedeutung sind in unserem heutigen Wirthschaftsleben endlich jene specifisch ökonomischen Motive, welche bei der Zulassung des Privatkapitals aus dem wirthschaftlichen Interesse und aus wirthschaftlicher Vorsicht entspringen. Diese Motive führen zu einer freiwilligen Beschränkung des Consums seitens derjenigen Personen, welche über ein ihren nothwendigen Bedarf übersteigendes Einkommen verfügen, um für sich neues Kapital zu bilden, welches dann als ökonomisches Kapital mit fungirt. Diese Motive sind notorisch so stark und bewirken eine so grosse Vermehrung des Nationalkapitals, dass gerade deswegen auch von der Wissenschaft der Weg, dieses Kapital in der Form des Privatkapitals zu bilden und zu vermehren, wenn auch nicht für den allein möglichen, so doch für den zweckmässigsten erklärt zu werden pflegt. Die Institution des Privateigenthums an Kapital findet in dieser Auffassung ihre volkswirthschaftliche Rechtfertigung.

Hiermit gelangen wir zu der Aufgabe, darüber zu entscheiden, ob denn wohl nach den im Vorausgehenden angedeuteten Gesichtspuncten die practische Verwirklichung der Bildung und Vermehrung des Nationalkapitals ohne Vermittlung des Privatkapitals Aussicht auf Erfolg biete oder ob diese Vermittlung, wenn auch nicht absolut nothwendig, so doch aus überwiegenden Zweckmässigkeitsgründen in Anspruch genommen werden müsse.

III. — §. 295. Nothwendigkeit, das Nationalkapital grösstentheils in der Rechtsform des Privatkapitals zu bilden. Eine solche Nothwendigkeit kann, was wenigstens das gesammte Nationalkapital anlangt, nicht zweifelhaft sein: ist auch die Bildung dieses Kapitals ohne Vermittlung des Privateigenthums nicht schlechterdings undenkbar und daher die socialistische Forderung einer Abschaffung des Privatkapitals nicht kurzweg unlogisch, wie die Volkswirthe der Schule der freien Concurrenz behaupten, so ist jene Bildung des Nationalkapitals

doch an Voraussetzungen gebunden, welche gegenwärtig in ihren ersten Anfängen zwar in der Wirklichkeit bestehen, nemlich im zwangsgemeinschaftlichen System des Staats und der Gemeinde,[6]) aber für unabsehbare Zeit wohl grösstentheils fehlen werden. Ja, vom Standpuncte der Gegenwart aus muss es als unwahrscheinlich bezeichnet werden, dass diese Voraussetzungen sich jemals in der erforderlichen Weise und dem nöthigen Umfang vollständig entwickeln können und sogar dass eine solche Entwicklung unbedingt wünschenswerth wäre. Letzteres nicht, weil eine gewisse Ungleichheit der Vertheilung des Einkommens im Gesammtinteresse liegt und durch die Institution des Privatkapitals oft am Passendsten herbeigeführt wird (§. 107). Mag man aber selbst für eine ferne Zukunft anders urtheilen und mit der Forderung einer Abschaffung des Privatkapitals und einer selbständigen Bildung des Nationalkapitals, des nationalen Productionsmittelfonds, ein richtiges, mindestens ein wegen seiner Möglichkeit ernstlich discutirbares Zukunftsprogramm für die Gestaltung der Eigenthumsordnung und die Organisation der Volkswirthschaft aufstellen; mag man sich auch hier mit einer gewissen Berechtigung auf die Umgestaltung der Technik berufen und davon einen günstigen Einfluss auf die grössere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemein-, besonders wieder der Zwangsgemeinwirthschaften und einen ungünstigen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Privatwirthschaften erwarten (§. 104a, 109d, 176, 296): für die Gegenwart und noch für unabsehbare Zeit wird das Nationalkapital nothwendig grösstentheils durch Vermittlung des Privateigenthums und in der Form des Privatkapitals gebildet werden müssen. Die Forderung der „Abschaffung" des Privatkapitals hat daher ungleich weniger Aussicht auf Erfolg, als selbst diejenige des privaten Grundeigenthums und des Erbrechts, die beiden anderen practisch wichtigsten Postulate des Socialismus.

Der letztere betont ganz richtig die Bedingtheit der Wirthschaftsverhältnisse durch das Recht und speciell durch das Privatrecht, und hat eine gleichfalls richtige Einsicht in die Wandelbarkeit dieses Rechts und die Abhängigkeit desselben von der Gesetzgebung. Aber er begeht hier beim Kapital

[6]) Hier sind wieder die Erörterungen im 3. u. 4. Kap. d. 1. Abth., bes. §. 118, 139 ff., 150, 154 ff., 161, 165—178, 184 ff. heranzuziehen: es erweist sich die Richtigkeit der Bemerkung in §. 285, dass die Frage des Privateigenthums eng mit derjenigen der Organisation der Volkswirthschaft zusammenhängt.

seinen gewöhnlichen Fehler, die geschichtliche Bedingtheit der Rechtsbildung, einschliesslich der Gesetzgebung, zu verkennen. Was der Socialismus hier erstrebt, kann möglicher, obgleich in diesem Umfange kaum wahrscheinlicher Weise das Endergebniss einer langen geschichtlichen Entwicklung sein, für deren Beginn sich wohl in der grösseren Ausdehnung der zwangsgemeinwirthschaftlichen Thätigkeit und in den Verhältnissen der modernen Productionstechnik (§. 296) bemerkenswerthe Anzeichen finden, welche die Gegner des Socialismus einseitig verkennen. Aber unmöglich vermag auch die rücksichtsloseste Gesetzgebung einen solchen geschichtlichen Entwicklungsprocess, selbst wenn sie die Macht dazu hätte, durch ihre Decrete zu anticipiren. Hier gilt wiederum, was oben (§. 279) von der Gesetzgebung auf dem Eigenthumsgebiete gesagt wurde.[7])

Der Bildungs- und Vermehrungsprocess des gesammten Nationalkapitals lässt sich in der im Vorausgehenden dargelegten Weise allerdings ohne Vermittlung des Privatkapitals theoretisch entwickeln. Für das Verständniss der Function der Privatkapitalisten bei dem wirklichen Bildungsprocess des Nationalkapitals hat diese theoretische Analyse der eigentlich massgebenden Momente ihren Werth, wie sich schon aus der obigen Untersuchung zeigt und im Folgenden noch mehr hervortreten wird. Aber aus dieser Analyse folgt auch, dass alle jene entscheidenden Dispositionsacte in Betreff der Production und Consumtion hier voraussetzungsweise — d. h. von der Vermittlung für sich disponirender, Privatkapital bildender Privatpersonen abgesehen — von nicht persönlich interessirten Personen, von den leitenden Vorständen der gemeinwirthschaftlichen Productionsbetriebe und in letzter Linie, als entscheidende Instanz, von einer höchsten Centralgewalt in der Volkswirthschaft ausgehen, mindestens von dieser in der Beschlussfassung und Ausführung controlirt werden müssten. Die Forderung, über quantitativ und qualitativ hinreichendes Nationalkapital in der Volkswirthschaft zu verfügen, welches nicht Privateigenthum ist, nicht in dessen Form gebildet und vermehrt wurde, heisst eben nichts Anderes, als den gesammten volkswirthschaftlichen Productionsprocess, in Bezug auf alle Sachgüter wie auf alle Dienste, ausschliesslich zwangsgemeinwirthschaftlich organisiren.

[7]) Rodbertus, Soc. Frage S. 222, lehnt ausdrücklich eine volkswirthsch. Organisation ohne privates Grund- und Kapitaleigenthum für die Gegenwart ab.

Man braucht das Problem nur so zu formuliren — und es muss so formulirt werden, wenn man sich der Voraussetzungen und Consequenzen der Abschaffung des Privatkapitals klar bewusst wird[8]) —, um wenigstens vom Standpuncte der Gegenwart aus es als unlösbar zu bezeichnen, ganz abgesehen davon, dass seine Lösung auf die vorgeschlagene Weise wegen der Interessen der menschlichen Freiheit uns Heutigen wenigstens nicht wünschenswerth erscheinen kann.

§. 296. Die Lösung dieses Problems setzte zunächst die Aufstellung eines Plans voraus, welcher die gesammte Production und Consumtion der Volkswirthschaft umfasste, um die „geregelte", die „planmässige" Production an Stelle der „ungeregelten", der „planlosen" des heutigen Concurrenzsystems treten zu lassen.

Dass in dieser „Planlosigkeit" der heutigen Production einer der schwersten Uebelstände unserer bestehenden volkswirthschaftlichen Organisation mit ihrer fast ausschliesslichen Uebertragung der Sachgüterproduction an das privatwirthschaftliche System liegt, kann angesichts der Excesse der Speculation, der mancherlei nachtheiligen Folgen des Concurrenzsystems, des periodischen Wechsels von Ueberspeculation, Krise, Flauheit wohl nicht bestritten werden. Es ist an früheren Stellen dieses Werks oftmals zugestanden worden (§. 76 ff., 134 ff., 240 ff.). Der socialistische Einwand (Marx, Engels) gegen die übliche Rechtfertigung des Privatkapitals, dass nemlich die Auffassung des letzteren als einer socialökonomisch wegen ihrer eminenten Productivdienste segensreichen Rechtsinstitution durch die erwähnten Thatsachen des modernen Wirthschaftslebens Lügen gestraft werde, dass vielmehr gerade diese Thatsachen die wachsende Unfähigkeit des Privatkapitalismus, die Nationalkapitalien in socialökonomisch

[8]) Man könnte einwenden, dass vielfach in den socialistischen Systemen, auch in den deutschen, z. B. Lassalle's, der Productionsbetrieb durch Productivgenossenschaften, landwirthschaftliche und industrielle, ins Auge gefasst wird und vielleicht dann an Stelle des Privatkapitals Genossenschaftskapital treten könnte und würde. Das würde aber entschieden ebenso wenig einen Bruch mit dem „Privatkapitalismus" herbeiführen, wie ihn etwa das Actiengesellschaftswesen und das heutige freie Productivgenossenschaftswesen bewirkt hat. Die „socialistischen" Productivgenossenschaften würden eben solche „Bourgeoisvereinigungen" werden können, wie es z. B. die berühmten Rochdale Pioniers, nach der darin richtigen Auffassung unserer Socialisten, geworden sind. Man könnte daher, wenn man socialistischer Seits consequent sein will, den Genossenschaften so wenig Eigenthum an Kapital, als an Boden lassen und müsste für die Bildung, Vermehrung und Verwendung des Nationalkapitals doch immer zu einer centralistischen Regelung, mindestens zu einer zwangsweise eingreifenden Controle von einer obersten Centralstelle aus schreiten: das Kapital aber wie der Boden müsste im Eigenthum der Gesammtheit stehen.

heilsamer Weise zur Function zu bringen, bewiesen, — dieser Einwand mit dem auch „intellectuellen Bankerott“ der Bourgeoisie[9]) ist von allen practischen, aus der Erfahrung entnommenen Einwänden gegen die bestehende privatkapitalistische Wirhschafts- und besonders Productionsordnung der relativ triftigste und unwiderleglichste. Die Diagnose des Uebels wird damit grösstentheils richtig gestellt.

Aber in dem sich hieran schliessenden therapeutischen Verfahren liegt der Sprung im socialistischen Gedankengang. Die „planvolle Regelung“ der Production würde gewiss jenen Uebeln abhelfen, jedoch, selbst wenn sie nicht wieder grosse andere Uebel heraufbeschwörte, für die Freiheit, die höhere Entwicklung des Menschengeschlechts, oder wenn man sich über alle solche Uebel hinwegsetzen wollte: Alles hängt doch von der voraussichtlichen practischen ökonomisch-technischen Möglichkeit einer solchen planvollen Regelung der Gesammtproduction ab. Nun muss man wohl auch hier dem Socialismus einräumen, dass eine solche Möglichkeit gerade wegen der Entwicklung der modernen Productionstechnik und der dadurch wieder mit bedingten wachsenden Untüchtigkeit vieler Privatwirthschaften allmälig realisirbarer wird. Soweit dies und wo es der Fall und wo nicht trotzdem andere (politische u. s. w.) Rücksichten dagegen sprechen, geht man schon jetzt und in nicht ferner Zukunft vielleicht immer mehr zu der „geregelten“ Production, zur gemeinwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft über. Aber auch hier hat man es doch gerade aus technischen Gründen mit einer allmäligen Entwicklung zu thun, durch welche die Privatwirthschaft und folgeweise das Privatkapital (und der private Boden) zu Gunsten der Gemeinwirthschaft und des Gemeineigenthums eingeengt wird: aber nur eingeengt, nicht völlig ersetzt, — von anderen Gründen abgesehen, weil das die Oekonomik und Technik in absehbarer Zeit nicht zulassen, und wie wir wenigstens vom Standpunct der Gegenwart aus sagen müssen, schwerlich je zulassen werden. Das therapeutische Verfahren des Socialismus ist also nicht durchaus falsch, es wird fälschlich nur zu sehr zu einem Universalheilmittel erhoben, während es bloss partiell anwendbar ist und auch da natürlich im concreten Falle nur nach vorsichtigster Untersuchung aller einschlagenden Verhältnisse, wie z. B. bei der

[9]) Vgl. bes. Engels, Dühring's Umwälz. S. 223 ff., 234.

Uebernahme der Communicationsmittel und Verkehrsanstalten auf den Staat u. s. w.

Aber schon die Aufstellung eines „Plans“ für die „Regelung“ der Gesammtproduction erheischte eine Summe von Intelligenz und Uneigennützigkeit, damit einen Zustand der geistigen und sittlichen Bildung bei den leitenden Organen, welcher für Menschen kaum als erreichbar erscheint. Die Ausführung dieses Plans würde die Schwierigkeiten noch ausserordentlich steigern. Es wäre dazu in der ganzen Bevölkerung eine Summe von Uneigennützigkeit, Pflichtgefühl, Subordination erforderlich, mit anderen Worten eine Ausstattung der Menschen mit Eigenschaften höchster Sittlichkeit, die zu erlangen als schwerlich möglich erklärt werden muss. Die Forderungen, welche hier an die Menschen gestellt werden, gehen wohl über Dasjenige hinaus, was, wenn auch als fernstes Ziel, durch geistige und sittliche Erziehung des Menschengeschlechts erreichbar scheint: sie verlangen, so werden die Meisten urtheilen, wohl andere Wesen, als die Menschen einmal sind.

Im privatwirthschaftlichen System wird doch selbst heute noch trotz der Grossbetriebstendenz die Production und Consumtion von Millionen kleiner Wirthschaftscentren aus zunächst nach den individuellen Bedürfnissen und Interessen geregelt. Daraus geht ohne Zweifel leicht eine Hinwegsetzung über die Bedürfnisse und Interessen andrer Kreise und schliesslich der ganzen Volkswirthschaft und eine schädliche Planlosigkeit und Missleitung der Production hervor. Eben deswegen bedarf das privatwirthschaftliche System einer doppelten Ergänzung und Beschränkung: einmal in der früher (Kap. 3 und 4 der 1. Abth.) begründeten Weise, was seine äussere Ausdehnung anlangt, durch das gemein-, besonders das zwangsgemeinwirthschaftliche und das caritative System; sodann, was seine Wirksamkeit betrifft, durch eine gewisse Regelung und Beschränkung der individuellen Freiheit und der Verfügung über das Privateigenthum, d. h. in letzterer Hinsicht: der Inhalt des Privateigenthums darf nicht von der Willkühr des Eigenthümers allein bestimmt werden (§. 283). Der richtige und ausführbare Gedanke in aller principiellen Polemik des Socialismus gegen das privatwirthschaftliche System mit der freien Concurrenz, und speciell hier gegen das Privatkapital besteht in der Forderung einer zweckmässigen Einengung jenes Systems und einer Beschränkung der Rechte des Privatkapitals

wie dies schon wiederholt in diesem Werke anerkannt wurde. Aber die völlige Beseitigung des Privatkapitals und damit des privatwirthschaftlichen Systems ist abzuweisen, weil sie die der Gegenwart und jeder absehbaren Zukunft unerfüllbar scheinende Aufgabe erheischt, die Intelligenz und Thatkraft jener Millionen kleiner Wirthschaftscentren in ihren individuellen Wirkungssphären ausser Function zu setzen, ohne dass die Möglichkeit eines zweckmässigen Ersatzes nachgewiesen wird.[10])

Zu beachten ist endlich namentlich noch, dass die Grundeigenthumsfrage wesentlich anders als die Kapitaleigenthumsfrage liegt, weil bei jener auf Pacht- und ähnliche Verhältnisse zurückgegriffen werden kann (Kap. 4, §. 345). Privates Grundeigenthum ist deswegen weniger wesentlich ökonomisch-technisch bedingt als Privatkapital. Auch Pachtbetrieb u. dgl. m. des Bodens setzt aber gerade das Vorhandensein des Rechtsinstituts des privaten Kapitaleigenthums voraus.

2. Hauptabschnitt.

Das Privatkapital und die Kritik desselben.[1])

I. — §. 297. Die Bildung des Privatkapitals.

Die vorausgehenden Erörterungen über die Bildung des Nationalkapitals haben zu einem Ergebniss geführt, welches in der Hauptsache für die rechtliche Institution des Privatkapitals günstig ist. Sie haben zugleich die bedingenden Momente jeder, also auch der Privatkapitalbildung und -Vermehrung klargelegt und

[10]) Die obige Beweisführung muss sich doch auch gegen die wissenschaftlich so hoch bedeutsamen Ausführungen von Rodbertus richten, s. bes. s. soc. Briefe (Ausg. v. 1875) S. 24 ff., 28, 222. S. oben Vorbem. S. 591 ff. — Bemerkenswerth bleibt immer, wie die Stimmführer unseres deutschen Socialismus in den letzten Jahren gern mit Beispielen wie die Heeresverwaltung, das Postwesen u. dgl. m. argumentirten, um die Durchführbarkeit und Zweckmässigkeit ihrer Pläne zur Arbeitsorganisation zu begründen. Es wird dabei nur übersehen, dass sich nicht die ganze Production in dieser Weise einrichten lässt und dass eine Verallgemeinerung des militärischen Regiments schliesslich die individuelle Freiheit in unleidlicher Weise beschränken müsste: der Militärstrafcodex müsste auch hier immer daneben stehen! — Weiter wollen die Socialisten mit Hilfe umfassendster statistischer Recherchen über die Consumtion und den Nationalbedarf ermitteln, was und wieviel die Production beschaffen müsse und danach eine geregelte Production einrichten. Auch dies macht mehr Schwierigkeiten, als sie denken, wenn es auch wieder einen richtigen Gedanken enthält und einen Uebelstand der gegenwärt. privatwirthsch. individualistischen Productionsweise aufdeckt. Es setzte die Annahme eines bestimmten Normalstands der gesammten Consumtion voraus. An die bisherige Consumtion könnte man sich doch nicht halten, da sie das Product der gegenwärtigen Einkommen- und Vermögensvertheilung und eben des privaten Rentenbezugs aus Boden und Kapitalien ist. Statistische Aufnahmen aus der Wirklichkeit würden also nicht ausreichen.

[1]) S. o. Vorbem. zu diesem Kap., bes. Rodbertus, soc. Briefe, Marx und Lassalle, auch Pierstorff a. a. O.

dadurch einer richtigen social-ökonomischen Würdigung des Instituts des Privatkapitals und besondes der Leistungen der Privatkapitalisten, als derjenigen Personen, welche das Kapital bilden und vermehren, vorgebaut. Es lässt sich in Anknüpfung an jene Erörterungen das eigentliche Wesen dieser Leistungen und damit das ökonomische Verdienst der Privatkapitalisten richtiger und unbefangener, als es vielfach in der Volkswirthschaftslehre geschehen ist, erkennen. Die socialistische Kritik der Bildung des Privatkapitals wird sich danach zwar zum Theil als richtig erweisen, aber anderseits lässt sich derselben auch eine berechtigte, im Ergebniss abweisende Antikritik entgegenstellen.

Das Privatkapital einer Person bildet sich dadurch, dass diese Person bei der Production und Verwendung der zu ihrer rechtlichen Verfügung, der Regel nach der in ihrem Eigenthum stehenden Güter jene Dispositionsacte vornimmt, welche nach dem Früheren (§. 290) für die Entstehung und Vermehrung des Nationalkapitals nothwendig sind. Entscheidend ist daher für den Kapitalbesitz einer Person in erster Linie das Recht, welches ihr Verfügungs-, bez. Eigenthumsrechte an den Producten eines Productionsbetriebs einräumt, d. h. der Regel nach, diese Producte das Einkommen der Person bilden lässt; sodann in zweiter Linie die entsprechende Disposition, welche die Person theils schon während der Production über deren Richtung, daher über die Art der herzustellenden Güter (Güter mit inhärenter Kapitaleigenschaft und Güter, welche qualitativ geeignet sind, wenn es so bestimmt wird, als Kapital zu fungiren), theils nach Fertigstellung der Producte über die Verwendung der letzteren trifft. Gewöhnlich wird in der Volkswirthschaftslehre bei dem Mangel einer Unterscheidung von ökonomischem und Privatkapital und bei der Unterschiebung privatwirthschaftlicher Begriffe an die Stelle von volkswirthschaftlichen und umgekehrt, das zweite Moment, das Disponiren, oder in der üblichen einseitigen Ausdrucksweise das Sparen, als massgebend für die Bildung und Vermehrung des Privatkapitals statt nur des ökonomischen Kapitals hingestellt, während das erste Moment unbeachtet bleibt, was wohl beim ökonomischen, aber gerade nicht beim Privatkapital erlaubt ist.[2])

[2]) Vgl. Rodbertus' Entwurf einer wissenschaftlichen Zergliederung des volkswirthschaftlichen Organismus in d. soc. Briefen (z. Beleuchtung d. soc. Frage 1875, S. 26 ff.).

§. 298. Nach dieser Darlegung des Bildungsprocesses des Privatkapitals ist es unstatthaft, das letztere kurzweg auf eigene ökonomische Leistungen, insbesondere auf die eigene Arbeit des Kapitalisten selbst zurückzuführen. Das Kapital einer Person stammt nicht nothwendig und kaum in den primitivsten Verhältnissen, niemals aber in der entwickelten Volkswirthschaft vollständig aus der Arbeit oder dem Arbeitsertrag dieser Person. Wohl aber stellt es einen Theil des gesammten nationalen Arbeitsertrags dar, über den diese Person rechtlich als über ihr Eigenthum verfügt. Der Productionsprocess, und zwar nach dem Vorausgehenden vornemlich der privatwirthschaftliche, ist die Quelle des ökonomischen oder Nationalkapitals, wie des bei Weitem grössten und wichtigsten Theils des Privatkapitals. Die Rechtsordnung aber, welche auch dem System der freien Concurrenz die Rechtsschranken in der persönlichen Freiheit der Menschen, im Eigenthums-, Vertrags-, Erb- und Enteignungsrecht stellt, ist der Regulator für die Vertheilung des Privatkapitals unter die Kapitalisten, weil sie der Regulator für die Einkommen- und Vermögensvertheilung unter der Bevölkerung ist. Erst diese Einkommen- und Vermögensvertheilung liefert die substanzielle Basis, welche jene Dispositions- und Sparacte voraussetzen müssen, um zur privaten Kapitalbildung für die Einzelnen zu führen. Was Jemand an Kapital sein eigen nennt, hängt dann freilich von dieser seiner Disposition und Sparsamkeit, aber wiederum in erster Linie von seinem Einkommen u. s. w. ab, welches ihm in der Production und im Verkehr zu erlangen möglich, und von der Rechtsordnung zu erlangen und zu behalten erlaubt war: der entscheidende Punct, welcher in der üblichen Lehre von der Kapitalentstehung durch Ersparung meist ganz übersehen, stets gegen das Sparmoment unverhältnissmässig in den Hintergrund geschoben worden ist.[3])

II. — §. 299. Die socialistische Kritik des privaten Kapitalbesitzes. Geht man nun, wie der Socialismus, von dem Postulat aus, dass alles Einkommen einer Person ihr Arbeitsertrag sein soll, was in der Wirklichkeit nach dem geltenden Rechte ja bei Weitem nicht allgemein der Fall ist, so ergiebt sich

[3]) Rodbertus, soc. Frage S. 27 ff., über den entscheidenden Einfluss des Rechts. Vgl. auch Pierstorff, a. a. O. S. 49 Anm. (über Sparen). Lassalle's richtiger Standpunct gegenüber Schulze.

freilich eine berechtigte, fast *vernichtende Kritik für den grössten Theil des Kapitalbesitzes* in unseren Volkswirthschaften oder m. a. W. für die *Vertheilung des Nationalkapitals an die besitzenden* Classen,[4]) eine Kritik, zu welcher die soeben erwähnte *falsche* Darstellung der Bildung des Privatkapitals seitens einiger Nationalökonomen allerdings förmlich heraus fordert.

Die *Berechtigung* dieser Kritik reducirt sich indessen auf einige allerdings noch immer wichtige Fälle, wenn man jenes Postulat auf seinen richtigen Kern zurückführt. Für die Auffassung und rechtliche Behandlung des Kapitalbesitzes sind daraus freilich immerhin erhebliche Consequenzen abzuleiten (§. 300—302).

Die Berechtigung jener Kritik zerfällt dagegen vor einer nothwendigen *Antikritik*, wenn man an der nach dem Vorausgehenden wenigstens für uns anzunehmenden Unentbehrlichkeit der Institution des Privatkapitals und vorläufig auch (vor der Untersuchung in dem nächsten Kapitel) des privaten Grundeigenthums, sowie demgemäss an der Unentbehrlichkeit des privatwirthschaftlichen Systems und des privaten Unternehmungsbetriebs für einen grossen Theil der erforderlichen volkswirthschaftlichen Production festhält. Die socialistische Kritik des Privatkapitals lässt sich wissenschaftlich antikritisch hier auf eine blosse petitio principii zurückführen. Sie unterschätzt auch die privaten Disponir- und Sparthätigkeiten in ihrer Bedeutung und ihrem ökonomischen Verdienst für die zweckmässige und reichliche Bildung des Nationalkapitals in der Form des Privatkapitals: Thätigkeiten, welche *nur entbehrlich* wären, wenn sich nach den früheren Erörterungen das Nationalkapital ohne diese Vermittlung des Privateigenthums bilden liesse und nur soweit entbehrlich sind, als dies wirklich durch eine zweckmässige Einrichtung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems u. dgl. m. der Fall ist (§. 303—306).

Vor dem Eingehen auf die folgende Untersuchung über die Berechtigung und die Unrichtigkeit der socialistischen Kapitalkritik ist indessen eine allgemeine Verwahrung einzulegen. Mit einer solchen Untersuchung folgt man dem Socialismus in einer Hinsicht schon zu weit auf dessen Boden: man betrachtet die Dinge *ausserhalb des geschichtlichen Verlaufs*, ohne Rücksicht auf

[4]) Die Consequenz von *Rodbertus'* Darstellung, wenn er sie auch nicht ganz ziehen will, s. Vorbem. S. 592. Meine partielle Zustimmung zu u. meine grössere Abweichung von ihm, *Lassalle*, *Marx* u. s. w. ergiebt sich aus den folgenden §§.

die jeweilige positive Rechtsordnung, unter welcher sie sich entwickelt und durch welche sie die rechtliche Sanction erhalten haben, auch ohne Rücksicht auf das Princip der Verjährung, das — unvermeidlich für menschliche Verhältnisse —, früher unrechtmässig entstandenem Kapitaleigenthum zu Gute kommt. Selbst wenn daher das Ergebniss einer Untersuchung, wie der folgenden, viel mehr, als es der Fall ist, mit der Kritik des Socialismus am vorhandenen Kapitalbesitz zusammen stimmen würde, folgte daraus für die gesetzliche Aufhebung des Privatkapitals nicht ohne Weiteres die Richtigkeit des socialistischen Postulats. Denn ausserhalb dieses rechtsgeschichtlichen Zusammenhangs darf und kann der Gesetzgeber diese Fragen nicht entscheiden. Die folgende Untersuchung soll daher einer solchen immer mit nach anderen Gesichtspuncten und Erwägungen zutreffenden Entscheidung in keiner Weise präjudiciren. Die Frage der Abschaffung von Privatkapital ist ein Theil der Enteignungsfrage (Kap. 5 u.) und nicht sowohl nach der Entstehung, als nach der jetzigen Function des Privatkapitals zu entscheiden.

§. 300. — A. Eine Berechtigung in grösserem und kleinerem Umfange und zum Theil eine völlige Berechtigung ist der Kritik des privaten Kapitalbesitzes gewisser Personen oder m. a. W. der Vertheilung des Nationalkapitals unter diese letzteren in folgenden fünf Kategorieen von Fällen zuzugestehen: einmal bei Unfreiheit der arbeitenden Classen; sodann bei dem Bezug von Privilegien- und Monopol-Gewinnen; ferner in gewissem Umfange (s. u. §. 305 sub c) auch bei dem Bezug von blossen Conjuncturengewinnen; weiter von Renten, besonders Grundrenten im technisch nationalökonomischen Sinne des Worts; endlich bei einer gegen die Billigkeit verstossenden Erhöhung des Antheils des Productionsertrags einer Person oder Classe zu Ungunsten der übrigen an der Production betheiligten Personen oder Classen. In allen diesen Fällen ist theils das Einkommen überhaupt, theils die Höhe dieses Einkommens, welches der privaten Kapitalbildung als Quelle dient, so beschaffen, dass die Berechtigung des Privatkapitals selbst allerdings ganz oder theilweise, allgemein oder in gewissen Fällen bestritten werden kann.

1) Berechtigt ist die Kritik des Kapitalbesitzes also zunächst bei allen Verhältnissen persönlicher Unfreiheit der Arbeiter

oder bei gezwungener Arbeit, wenn nemlich der Ueberschuss des Productionsertrags über den auf ein Minimum herabgedrückten Unterhaltsbedarf der Arbeiter nicht oder nicht vollständig auf ökonomische Leistungen des Herrn, z. B. hinsichtlich der Leitung der Production oder seiner sonstigen Fürsorge für die Arbeiter, wie etwa in der Form von Schutzgewährung, von Uebernahme von Verpflichtungen der Verpflegung arbeitsunfähiger, kranker Individuen u. s. w. zurückzuführen ist.[5]) Das Einkommen, welches in diesen Fällen dem Herrn zu Theil wird und ihm zur Kapitalbildung dient, ist hier fremder Arbeitsertrag, welchen der Herr nur kraft des Eigenthumsrechts an den Unfreien oder des Verfügungsrechts über Arbeit und Producte der Arbeit anderer Menschen bezieht. Der Dispositions- und Sparact in Betreff der fertigen Erzeugnisse ist zwar auch hier zur wirklichen Kapitalbildung nothwendig, aber jedenfalls für sich allein kein genügender Rechtstitel für den Besitz dieses Kapitals seitens des Herrn.

Es ist unbestreitbar, dass in der Geschichte ein bedeutender Theil des Nationalkapitals so aus den Händen der eigentlichen Producenten durch das Institut der Unfreiheit und Zwangsarbeit in diejenigen der Herren hinüber geführt worden ist. Zur Zeit reiner Naturalwirthschaft hat dieses Einkommen aus fremder, nicht bezahlter Arbeit — ein wirklich so zu nennender „vorenthaltener Lohn" — wohl vornemlich dem Herrn zu höherem Lebensgenuss und zur Entfaltung bedeutenderer Macht mittelst Unterhaltung abhängiger Leute, Gesinde's u. s. w. gedient, wo dann diese Macht selbst wieder eine Quelle neuen Erwerbs zu werden pflegte.[6]) Aber eine Anlegung dieses Einkommens in dauerbarem Nutzvermögen (Kleidung, Waffen, Schmuck, Geräth), in Gebäuden, in Geldvorräthen (Schatz), und selbst eine eigentliche „Kapitalisirung", namentlich eine Verwendung zu Bodenverbesserungen und zur Herstellung von Gewerksvorrichtungen hat nicht nur in der antiken Oikenwirthschaft, sondern auch in der mittelalterlichen Frohnhofwirthschaft nicht so vollständig gefehlt, wie z. B. socialistischer

[5]) Ueber die oft übersehene practische Bedeutung solcher Verhältnisse bes. bei der mittelalterl. Unfreiheit (aber in Etwas auch bei der Sclaverei) s. o. §. 203 sub 2 S. 377, §. 204 Anm. 12 S. 383, §. 205.

[6]) S. die schöne Ausführung von Lassalle, Kap. u. Arb. S. 162—180, von Maurer, Frohnhöfe I, 112 ff., 236 ff., II, 138 ff., 315 ff., 337 ff. und zahlreiche andere Stellen. — Ueber antike griech. Sclaverei s. Büchsenschütz, S. 183 ff., über röm. Verhältnisse Rodbertus pass. in s. Arbeiten über altröm. Steuer- und Agrarverf. in Hildebr. Jahrb., Soc. Frage S. 95 ff.

Seits in letzterer Hinsicht, um das Privatkapital als ein ganz modernes Product hinzustellen, behauptet worden ist.[7]) Ein schwerlich so ganz unbedeutender Theil des Kapitals der heutigen grund- und kapitalbesitzenden Classen stammt aus diesem ehemaligen Nutzvermögen und Kapital, dem ursprünglichen Sclaven-, Leibeigenen- und Fröhnerproduct, und ist direct mittelst Erbgangs oder mittelst derivativen Erwerbs seitens der anfänglichen Eigenthümer und deren Erben an die jetzigen Besitzer übertragen worden.

Mit dem Uebergang von der Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft und mit der Entwicklung grösserer Arbeitstheilung und selbständigerer stoffveredelnder Arbeit ist jenes Einkommen aus fremder unbezahlter Arbeit in immer grösserem Umfange von seinem Verfüger, dem Herrn, kapitalisirt, in Geldkapital, Bodenmeliorations-, Industrie- und Mercantilkapital verwandelt worden. Bei der jedenfalls oft anzunehmenden, bis in die Gegenwart hinein dauernden Reproduction dieses Kapitals bildet dasselbe noch heute einen Bestandtheil des Nationalkapitals im Eigenthum nicht seiner ursprünglichen Producenten und deren Erben und Rechtsnachfolger, sondern im Eigenthum der Erben und Rechtsnachfolger der ehemaligen Herren der Unfreien und Fröhner.

Es ergiebt sich hieraus, dass der Einwand, wir hätten keine Unfreiheit mehr, weshalb unsere private Kapitalvertheilung nicht in dieser Weise zu bemängeln sei, das Ziel überschiesst. Ebenso sind natürlich die aus der heutigen privaten Kapitalbildung — ohnehin viel zu einseitig — gezogenen Consequenzen, dass z. B. Niemand über die Vertheilung des Kapitals zu klagen berechtigt sei, einseitig, oft ganz falsch, weil das Kapital nicht nur aus der Zeit persönlicher Freiheit herrührt.[8]) Und schon aus diesem Grunde kann das System der freien Concurrenz und des Laisser faire, wie etwa im Lohnvertrage, nicht für ohne Weiteres richtig gelten. Der

[7]) Dies ergiebt sich aus den Ausführungen v. Maurer's u. a. m. über die Verhältnisse der älteren Frohnhofwirthschaft deutlich. Es tritt in Lassalle's Darstellung zu sehr zurück. Was im Mittelalter meist fehlte, war die Geldkapitalisirung, aber eine „Natural"-Kapitalisirung zu Gunsten des Herrn fand in erheblichem Maasse statt. Soweit bei der Frohnhofs-, Klosterwirthschaft u. s. w. ein Absatz nach aussen, eine Art Handel sich entwickelte, konnte aber auch die Geldkapitalisirung schon eintreten. Im Alterthum fehlte diese auch nicht, z. B. wenn Sclaven Geld- und Handelsgeschäfte übertragen wurden. Vgl. auch hier Rodbertus, Soc. Frage, S. 35, 95, 99.

[8]) Die vollkommene Ungeschichtlichkeit der Ausführungen von Prince-Smith — s. o. §. 129 — ergiebt sich hier von Neuem.

Einführung dieses Systems hätte sonst mindestens eine Revision der bestehenden, direct und indirect aus Unfreiheitsverhältnissen herrührenden Kapitalvertheilung vorangehen müssen, um doch im Ausgangspuncte die Concurrenten, die jetzigen besitzenden Classen einer-, die besitzlosen Arbeiter andererseits gleich zu stellen.

Um gerecht zu sein, darf man jedoch auf der Gegenseite Eines nicht vergessen in Rechnung zu bringen: auch bei der Unfreiheit haben selten alle Gegenleistungen des Herrn gefehlt, sei es, dass dieser doch irgendwie eine nothwendige ökonomische Leitungsarbeit oder namentlich eine Schutzgewährung, Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit u. dgl. m. mit übernommen hatte, rechtlich oder thatsächlich. Die Abgaben und Leistungen an den Herrn fallen hier, modern betrachtet, mehr oder weniger unter einen Steuergesichtspunct. Nur das Maass von Leistung und Gegenleistung ist es, welches meistens beim Vergleich die Waagschale mit den Leistungen des Herrn zu leicht, und so grossentheils das „im Kapitalbesitz erübrigte Arbeitseinkommen der Unfreien" als von den Herren und ihren heutigen Rechtsnachfolgern ökonomisch nicht verdient erscheinen lässt.

§. 301. — 2) Jedes Privileg oder Monopol hat die Tendenz, dem Inhaber einen Gewinn, d. h. einen Antheil am gesammten Volkseinkommen zuzuführen, dem keine oder keine angemessene Gegenleistung des Privilegirten entspricht. Eine Kapitalisirung eines derartigen Einkommens führt wiederum zu einem Kapitalbesitz, welcher einer berechtigten Kritik unterliegt.

Auch auf diesen Ursprung ist in unseren Volkswirthschaften ein nicht unbeträchtlicher Theil des Kapitals der besitzenden Classen zurückzuführen, z. B. aus den früheren Verhältnissen privilegirten oder monopolisirten Gewerbe- und Handelsbetriebs, aus den Zeiten des Prohibitiv- und Hochschutzzollsystems. Hierbei ist wiederum das Recht der Vertheilungsregulator. Erbgang und abgeleiteter Erwerb haben dieses Kapital oft in den Besitz anderer Personen geführt, als diejenigen sind, deren Vorfahren das betreffende kapitalisirte Einkommen reell producirten.

Indessen muss auch hier zugestanden werden, dass in gewissen Zeiten ein Privileg oder Monopol, eine gewerbliche und mercantile Beschränkung des freien Verkehrs sich volkswirthschaftlich rechtfertigen liess und lässt, weil sie die nothwendige Mitbedingung für einen unentbehrlichen Productionszweig oder für eine Leistung sein können. In diesen Fällen ist die nationalökonomische Berechtigung

des Kapitalbesitzes in den Händen derjenigen Personen, deren Mitwirkung bei der Ausbeutung des Privilegs nothwendig war, oder in den Händen der Rechtsnachfolger dieser Personen wenigstens wieder bedingungsweise zuzugeben.

3) Ganz allgemein führt nach der früheren Erörterung (§. 76 ff.) die Conjunctur dem Einzelnen, insbesondere bloss in Folge des Eigenthumsrechts, Gewinne oder ein Einkommen zu, welches von ihm nicht oder nur theilweise ökonomisch verdient ist. Das aus diesem Einkommen entspringende Kapital bildet gleichfalls wieder in den Händen des ersten Kapitalisten oder seiner Rechtsnachfolger einen Besitz, welcher sich jedenfalls nur soweit nationalökonomisch rechtfertigen lässt, als der Bezug von Conjuncturengewinnen eine nothwendige Bedingung der ganzen volkswirthschaftlichen Organisation ist (§. 305 sub c.).

4) Verwandter Art ist der Fall der Renten, besonders der Grundrenten. Dies sind Einkommen, welche nicht auf die in gewöhnlicher Weise vergütete eigene Arbeitsleistung und eigene Kapitalverwendung der Bezieher zurückzuführen sind, sondern welche sich aus einer Verschiedenheit der (einen gleich hohen Zins und Unternehmergewinn schon rechnungsmässig mit enthaltenden) Productionskosten für die billiger Producirenden bei solchen Producten (Leistungen) ergeben, die zu ein und demselben Preise abgesetzt werden. Dieses Einkommen beträgt in jedem einzelnen Falle soviel wie die Differenz zwischen den Productionskosten des billiger Producirenden und denjenigen höchsten Productionskosten, zu welchen der letzte Theil des erforderlichen Bedarfsquantums nur hergestellt werden kann und von welchen daher der Preis, zu dem alle, auch die billiger erzeugten Producte abgesetzt werden, auf die Dauer bestimmt wird. („Differential-Renten" Ricardo's, Thünen's, nicht nur beim Boden, sondern nach der richtigen Verallgemeinerung dieser Rententheorie durch Hermann und besonders durch v. Mangoldt und Schäffle auch in der Industrie u. s. w. vorkommend). Ist nun die billigere Production hier nicht als ein persönliches, wesentlich vom Willen des Producenten abhängiges Verdienst, sondern als eine Folge der zufälligen Verfügung desselben über irgend welche Productionsvortheile, insbesondere über solche, welche das Eigenthum an gewissen Objecten, namentlich am Boden giebt, anzusehen, so kann das Renteneinkommen und demnach auch das aus ihm gebildete Privatkapital wiederum nur insoweit als national-

ökonomisch berechtigt gelten, als die „Rentenfunction" sich nationalökonomisch nothwendig oder wenigstens auch im Gesammtinteresse zweckmässig erweist. Der practisch besonders wichtige, aber wie gesagt nicht alleinstehende Fall ist der Bezug der Grundrente als eines solchen Differenzeinkommens, nur kraft des Privateigenthums.[9])

5) Es bleiben endlich noch manche weitere Fälle übrig, wo das Privatkapital nicht oder nicht vollständig berechtigt im Besitze des Kapitalisirenden oder seiner Rechtsnachfolger erscheint. Alle diese Fälle lassen sich unter den einen Gesichtspunct zusammenfassen, dass irgendwie die Vertheilung des Productionsertrags der Billigkeit widerspricht und so das Einkommen des Kapitalisirenden auf Kosten eines Anderen erhöht wird. Man hat hier zugestandener Maassen nur ein vages Kriterion, welches im einzelnen Falle leicht im Stich lässt. Aber in der Gesammtheit der Fälle giebt es gleichwohl nach den Anschauungen einer Zeit, eines Landes, nach der unbefangenen Abwägung der betheiligten Leistungen und Interessen, nicht zum Wenigsten nach dem Gewissen des Einzelnen und des Volks (z. B. bei der Beurtheilung des Wuchers und der Ausbeutung von Nothlagen, bei „Gründergewinnen", Agiotage) genügende Anhaltspuncte zur Entscheidung an die Hand. Es kann sich hier noch um unbillige Rechtsungleichheiten und deren Einwirkungen auf die vertragsmässige Gestaltung der Preise und der Einkommen (Lohn, Zins, Miethe, Pacht u. s. w.) handeln, z. B. bei ungleichmässiger Zulassung oder Ausschliessung der freien Concurrenz und ihrer Consequenzen (Lohn- und Zinsmaximaltaxen, Coalitionsverbot). Hier erweist sich wieder das Recht als mitwirkender Vertheilungsregulator. Die Fälle nähern sich den unter Nr. 2 erwähnten der Privilegien oder gehen selbst darein über. Es ist aber auch bei völliger formaler Rechtsgleichheit und insbesondere im System der freien Concurrenz sehr wohl die Möglichkeit einer unbilligen Vertheilung des Productionsertrags zuzugeben. In grossem Umfange

[9]) Das Nähere gehört in d. Lehre von Preis, Productionskosten u. Rente im 2. B. S. bes. Berens, krit. Dogmengesch. der Grundrente, Leipz. 1868 und unten §. 312. Mein Festhalten an dem Kern der Ricardo-Thünen'schen Grundrententheorie bildet den zweiten wichtigen theoretischen Differenzpunct zwischen Rodbertus u. mir, über welchen mich auch die vorzügliche Erörterung dieses eminenten Oekonomisten in s. soc. Briefen an v. Kirchmann und noch im Sommer 1875 vielfache briefliche und mündliche Auseinandersetzung mit demselben nicht hinwegkommen liess. S. Tüb. Ztschr. 1878, S. 214, 230, 231. Auch Lassalle, Briefe an Rodb. S. 87 ff. Auch er hält mit Recht die Ric.'sche Theorie gegen Rodb. fest.

verwirklicht sich diese Möglichkeit öfters, ja sie wird, nach den früheren Ausführungen (§. 136, 137), gerade in dem und durch das System der freien Concurrenz begünstigt. Wenn die Theoretiker der Concurrenzlehre dies bestreiten und überhaupt nur diejenige Vertheilung des Einkommens, Gestaltung der Preise u. s. w. „richtig" und „gerecht" nennen, die sich bei voller, freier Concurrenz vollzieht, so ist das nur wieder die alte, oben gerügte petitio principii. Insofern gegen jene Billigkeit verstossen wird, muss ein mehr oder weniger erheblicher Theil des Privatkapitals in den Händen seiner Besitzer als ungerechtfertigtes Eigenthum erscheinen.[10] Daran ändert die an der Kapitalbildung betheiligte Disposition über die Production und Consumtion der Güter oder die „Sparsamkeit" der Kapitalisirenden nichts. Indem man aber wieder das System der freien Concurrenz selbst als ein Product einer bestimmten Rechtsbildung anerkennt, muss man abermals die sich hier vollziehende Vertheilung des Kapitalbesitzes mit auf das Recht zurückführen, weil dieses die Einkommenvertheilung mit bestimmt.

§. 302. Das Ergebniss dieser Untersuchung der Fälle von ganz oder theilweise unberechtigtem privaten Kapitalbesitz ist der wichtige Schluss: dass dieser Kapitalbesitz, so vielfach ein Product zufälliger Rechtsverhältnisse und notorischer früherer oder jetziger Unbilligkeiten im Verkehr, sehr wohl einer richtigen Regelung durch die Gesetzgebung — so was den Inhalt des Eigenthumsrechts in Bezug auf Kapital anlangt — und besonders durch das Besteuerungsrecht unterzogen werden darf, ohne dass der Staat aus Rücksicht auf die „ökonomischen Verdienste der Sparenden" hiervon abstehen müsste: das Privatkapital ist in der That direct und indirect vielfach „den Arbeitern vorenthaltener Lohn", oder allgemeiner ausgedrückt: dem wahren Erwerber unbillig entzogenes Einkommen; ja ist vielfach, wenn man sich an den durch die vorausgehenden Erörterungen festgestellten richtigen Sinn des Ausdrucks hält, mit Lassalle's Wort: Fremdthum.[11] Und

[10]) In dieser Hinsicht schliesse ich mich Rodbertus ganz an und verwerfe vor Allem die Theorie der deutschen Freihändler (Prince-Smith) für die Vertheilung des Productionsertrags, s. o. §. 129. Mit Recht leitet Rodbertus das Uebel aus dem Kapital- und Grundeigenthum „in einem sich selbst überlassenen Verkehr" ab. Soc. Frage S. 46 ff.

[11]) Selbst Proudhon's „berüchtigtes" Wort: „Eigenthum ist Diebstahl" enthält einen richtigen Kern, wenn man es auf einige der obigen Fälle beschränkt. Mit

wenn man selbst die freie Concurrenz und das Gesetz von Angebot und Nachfrage immer als *richtigen* Regulator der Einkommen betrachten wollte: die *heutige Vertheilung des Nationalkapitals als Kapitalbesitz unter die Bevölkerung steht vielfach mit einer Vertheilung, welche sich auf einer solchen Basis* der freien Concurrenz *vollzogen hätte, in Widerspruch.*

§. 303. — B. Der *Fehler* der socialistischen Kritik des privaten Kapitalbesitzes liegt vor Allem in der *falschen Verallgemeinerung* des obigen nur *bedingt richtigen* Satzes, dass dieses Kapital seinen *wahren Erwerbern*, besonders den *Arbeitern „vorenthaltenes"* Einkommen, dass es *Fremdthum* sei; ferner in zu *einseitiger Auffassung der Folgen der freien Concurrenz für die Vertheilung des Volkseinkommens* (§. 304); endlich in den *zuweit gehenden Schlüssen*, welche aus der vorausgehenden an sich richtigen Kritik des Kapitalbesitzes auf die Nothwendigkeit einer principiellen Verwerfung des Privatkapitals überhaupt gezogen werden (§. 305).

1) *Falsche Auffassung des Privatkapitals als Rechtsform der Arbeiterausbeutung.* *Alles* Privatkapital, auch dasjenige, welches die Kapitalisten und Unternehmer im heutigen Wirthschaftssystem bei persönlicher Freiheit bilden, wird nach der hier zu betrachtenden Ansicht als „im Wesentlichen den Arbeitern vorenthaltener Lohn" aufgefasst, weil diese Arbeit die

der These ist von Anhängern und Gegnern des heutigen Eigenthums an Productionsmitteln wohl ziemlich gleichviel Missbrauch getrieben worden, woran *Proudhon* freilich selbst mit schuld war. Gleiches gilt von *Lassalle's* Wort. *Richtig verstanden* und eben auf die obigen Fälle *beschränkt* ist *Lassalle's* Ausdruck *haltbar* und sogar eine gute und präcise wissenschaftliche Formulirung einer hochwichtigen ökonomischen und socialen Thatsache. Es soll damit, und ebenso auch mit *Proudhon's* Bezeichnung, *kein* Makel auf den *individuellen* Kapitalbesitzer oder Eigenthümer geworfen, sondern nur constatirt werden, dass *nach unseren Rechtsinstitutionen* Eigenthum *ganz ohne* oder *ohne entsprechende* Leistung des Eigenthümers und damit *unvermeidlich auf Kosten Andrer*, insbesondere derjenigen, welche die im Eigenthum stehenden Objecte durch ihre *Arbeit* schufen, erworben oder besessen werden kann. Giebt es *kein Eigenthum* ausserhalb des positiven Rechts, so natürlich auch keinen Diebstahl, und insofern ist der *Proudhon*'sche Ausdruck *juristisch falsch*. Aber wenn das Eigenthum *auf Arbeit* begründet sein soll, so muss eben das *Recht* die erforderlichen Bestimmungen treffen und thut es dies *nicht* soweit, als es möglich und zweckmässig ist (§. 272, 274 ff.), so besteht eine Eigenthumsordnung, welche dem Vorwurfe *Lassalle's* und *Proudhon's*, beider Worte ihrem *Sinne* nach aufgefasst, vom *ökonomischen* Standpuncte aus ausgesetzt ist: nur eben *nicht* allgemein, sondern *bloss in bestimmten* Fällen. Auch *Rodbertus* geht hier zu weit, vgl. bes. Soc. Frage S. 119, s. §. 303. Vgl. *Schäffle*, Syst. 3. Aufl., I, 58.

einzige Quelle des Productionsertrags oder letzterer ganz Arbeitsertrag sei. Folgerichtig ist dieses private Kapitaleigenthum (wie anderseits das private Grundeigenthum) hiernach bloss eine rechtliche Form der Ausbeutung („des Raubes"). Diese Auffassung des Kapitalbesitzes bildet den Kern aller extrem communistisch-socialistischen principiellen Kritik und Polemik gegen das Kapital, welcher sich aus den, hier gleichgiltigen, Varianten und Nuancen der Darstellung unschwer herausscheiden lässt (§. 109 b ff.). Auch die neuesten und wissenschaftlich bedeutendsten Anfechtungen des Privatkapitals durch Rodbertus in seiner Theorie der Vertheilung des Productionsertrags und K. Marx in seiner Werththeorie und seiner Theorie des Bildungs- und Accumulirungsprocesses des Kapitals kommen auf nichts Andres hinaus, liefern aber deswegen doch ebensowenig, wie irgend eine andre Kritik, den Beweis, um den es ihnen zu thun ist.[12])

Die Argumentation gegen das Privatkapital läuft stets auf den Satz hinaus, dass dasselbe ein solcher kapitalisirter Theil des Volkseinkommens oder des volkswirthschaftlichen Productionsertrags sei, welcher den kapitalisirenden Personen (den Unternehmern, abgesehen von deren geistigem Arbeitslohn, den Kapitalisten und Grundeigenthümern) ökonomisch für ihre Leistungen nicht gebühre. Er werde diesen nur durch ein falsches Recht, namentlich Arbeitsrecht in die Hände gespielt, welches die „vertragsmässige Lohnabfindung" der Arbeiter gestatte, das Eigenthum an den Producten und an ihrem Werth aber den Kapitalisten und Unternehmern vorbehalte. In der Lohnabfindung erhielten die Arbeiter im Wesentlichen nur ihren nothwendigen Unterhaltsbedarf und damit einen geringeren Werth, als der Werth des doch von ihnen erzeugten Products betrage: nur einen (kümmerlichen) Antheil am Productionsertrage, nicht den ihnen gebührenden vollen Ertrag, die Differenz, der Ueberschusswerth („Surplusprofit", Marx) bleibe das Einkommen der „Ausbeuter" und sei die Quelle ihres Privatkapitals.

Das Richtige in dieser Beweisführung liegt nur in ihrem ersten Theil, nemlich in der Auffassung des Privatkapitals als

[12]) S. bes. Marx, Kapital B. 1 u. die Darstellung s. Lehre bei Jäger, mod. Soc. S. 6 ff., S. 33 u. Rodbertus, bes. 2. u. 3. soc. Brief, über die Vertheilung des Productionsertrags. Einschneidenderes als die Rodbertus'sche Erörterung in dem Beispiel Soc. Fr. S. 116—119 hat weder ein französ. Socialist, noch ein Engels, Marx, Lassalle gegen das heutige Wirthschaftssystem mit Privat-Kapital- und Grundeigenthum vorgebracht.

Kapitalisirung eines Theils des volkswirthschaftlichen Productions- oder des „Arbeitsertrags", über welchen das Recht den kapitalisirenden Personen die Verfügung zu ihren Gunsten giebt (§. 297). Die Consequenzen dieser Betrachtungsweise sind in der Volkswirthschaftslehre nicht immer genügend zur Geltung gelangt, oben aber schon angedeutet worden.

Der unverkennbare Fehler der Beweisführung ist ein logischer: sie kommt wiederum nur auf eine petitio principii hinaus. Denn die Voraussetzung ist nicht bewiesen, dass nemlich der ganze Productionsertrag nur in dem untergelegten (zu engen) Sinne dieses Worts „Arbeitsertrag" sei, was nur der Fall wäre, wenn es eben des Privatkapitals nicht bedürfte, um Nationalkapital zu schaffen und zu verwenden und der privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen nicht, um den ganzen Güterbedarf der Volkswirthschaft herzustellen. Liesse sich hierin vollständig Wandel schaffen, so wäre die Folgerung gegen das Privatkapital in der That berechtigt. Die Unmöglichkeit, welche wenigstens für jetzt hier unbedingt anzuerkennen ist (§. 295, 296), den gesammten Productionsprocess ohne Privatkapital und ohne privatwirthschaftliches System einzurichten, ist das allein, aber auch das ausreichend triftige antikritische Argument gegen die socialistische Kapitalkritik.[13]) Entweder ist der Productionsertrag also nicht bloss „Arbeitsertrag", „kosten die Producte nicht bloss Arbeit" oder, wenn man an dieser Formel festhält, wie es gerechtfertigt ist (§. 47, 82), so umfasst diese „Arbeit" auch die nothwendigen Leistungen des Privatkapitalisten als solchen und des Privatunternehmers mit in sich. Kapital- und Unternehmergewinn sind dann insoweit ein „constitutives Werthelement" mit.[14])

[13]) Ich bin zu diesem Ergebniss in obiger Formulirung gekommen, bevor ich folgende Stelle bei Schäffle, Syst. 3. Aufl., II, 389 fand. Sie mag um so mehr zur Bestätigung des Textes dienen: „Der volkswirthsch. Productionsberuf, soweit er für die meisten Güterarten wirthschaftlicher sonst sich nicht organisiren lässt, kann allein dem Institut des Kapitaleigenthums und des Kapitalgewinns im Ganzen eine Rechtfertigung geben. Von da an, wo die Socialisten den jetzt fehlenden Beweis erbringen würden, dass sie durch öffentliche Gewalt oder Brüderlichkeit eine für die sittliche Gemeinschaft und für die Producenten fruchtbarere Productions-, Einkommens-, Consumtions- u. Bevölkerungsbewegung durchführen können, würde der kapitalist. Productions- und Einkommenprocess seine geschichtliche Berechtigung eingebüsst haben. Bis jetzt sind sie diesen Beweis schuldig geblieben."

[14]) S. o. Vorbem. zu diesem Kap. S. 592.

Wir brauchen nach aller geschichtlichen Erfahrung jedenfalls noch für unabsehbare Zeit eine Organisation der Volkswirthschaft, in welcher das privatwirthschaftliche System einen breiten und im Ganzen wenigstens auf dem Gebiete der materiellen Production noch den grössten Raum einnimmt. Dieses System verlangt Privatkapital und Unternehmungsformen, welche einen Gewinnbezug für das durch Dispositionsacte von Privatpersonen gebildete und verwendete Kapital ermöglichen. Sicherlich ist jede Partikel des Privatkapitals ein Theil des nationalen Arbeitsertrags. Aber dieser Arbeitsertrag wäre ohne jene privatkapitalistische Mitwirkung gar nicht oder nur zum Theil erzielt worden. Das „Arbeits"-moment ist nicht indispensabler, als das letztere Moment: ebendeswegen die Ueberweisung eines Theils des Volkseinkommens an die Kapitalisten und Unternehmer als „Gewinn" nicht ungerechtfertigter als diejenige eines anderen Theils an die „Arbeiter" als „Lohn". Soll aller Kapitalgewinn und das ganze Privatkapital vollständig und allgemein — partiell wurde es oben zugegeben, §. 302 — nur den Arbeitern mit Unrecht vorenthaltener Lohn sein, so liesse sich mit derselben Einseitigkeit, aber mit demselben Recht repliciren, alles Einkommen der Arbeiter sei mit Unrecht den Kapitalisten vorenthaltener Gewinn: denn sowenig Arbeitsertrag ohne Mitwirkung des durch private Dipositionsacte gebildeten (und verwendeten) Productionsmittelfonds, als Kapitalertrag ohne Mitwirkung der Arbeit. Die Folgerungen aus dem Gemeinplatz der Freihandelsschule: „Kapital und Arbeit bedürfen einander", sind hier einmal gerechtfertigt.[15])

[15]) Im Ergebniss stimmt diese Erörterung ganz mit Schäffle überein, s. bes. Syst. 3. Aufl. S. 384 ff., 378 ff., §. 205 ff. S. 29 ff. (das Kapital als Organ der speculativen volkswirthsch. Verbindung). Er sagt z. B. S. 384: „auch das Gewinn-, Zins- und Lohneinkommen findet und fand von je seine wirthschaftliche Begründung in der gesellschaftlichen Aufgabe der Erwerbsberufe. Nicht das individuell ganz unmessbare Verdienst, den Einkommensinhalt selbst geschaffen zu haben, auch nicht das Princip der höchsten Genüsse für den erwerbtreibenden Kapitalisten oder Lohnarbeiter, sondern Sicherung des fruchtbarsten Productionsdienstes im Interesse der Gesellschaft kann als das massgebende volkswirthsch. Princip des Kapitalprofits und des Lohnes angesehen werden. . . . Der speculative Erwerb, mit der Consequenz von Gewinn und Entlohnung . . . (ist nur insoweit zu fordern) als hierdurch die wirksamste Gesammtversorgung mit dem jetzt nur in universaler Productionsgemeinschaft zu erzeugenden Tauschgütern verbürgt wird. Verlässt man diesen Standpunct, so giebt es nationalökonomisch und rechtsphilosophisch weder eine Rechtfertigung des Kapitalprofits gegenüber der Lohnarbeit, noch einen Anspruch der Lohnarbeit auf Schutz gegen rücksichtslose Ausbeutung der Speculation." Vgl. auch Schäffle, Soc. Körper III, 417—549, mit d. stärkeren Hervorhebung der Schwächen der privatkapital. Periode u. gewisser Vorzüge einer socialistischen Organisation. Aber die in dem

Was hinsichtlich des Kapital- und Unternehmergewinns, als der Quelle des neuen Privatkapitals streitig sein kann, ist nicht der Bezug eines solchen Gewinns überhaupt, sondern einzig die Bildungsart und die Höhe dieses Gewinns oder m. a. W.: nicht die Vertheilung des Productionsertrags unter Kapitalisten und Arbeiter an und für sich, sondern der Modus und Maassstab dieser Vertheilung kann anfechtbar sein. Denn in dieser Beziehung sind Ausbeutungsverhältnisse möglich und oft vorhanden, freilich nicht nur, wenn auch häufiger der Arbeiter durch die Arbeitgeber, sondern auch umgekehrt (§. 304). Dagegen bietet namentlich das Recht des Systems der freien Concurrenz keine genügende Bürgschaft. Eine Reform des Rechts, besonders auch des Eigenthumsrechts an Kapital, muss hier eingreifen, aber eine Aufhebung dieses Eigenthumsrechts lässt sich aus den heutigen Beziehungen von Kapital und Arbeit in dieser Allgemeinheit, wie es geschieht, nicht begründen.[16])

§. 304. — 2) Falsche Zurückführung des Privatkapitals auf stets zu niedrige Löhne bei freier Concurrenz. Die principiellen Gegner des Privatkapitals schreiben gewöhnlich dem System der freien Concurrenz oder des „sich selbst überlassenen Verkehrs" (Rodbertus) eine besondere Mitschuld an den von ihnen beklagten Verhältnissen zu. Dieses System soll nothwendig immer zu einer „Ausbeutung" der besitzlosen Arbeiter durch die besitzenden Classen, insbesondere durch die Kapitalisten führen. Auch wenn nicht, wie im vorigen Fall, jeder Einkommenbezug dieser Kapitalisten überhaupt als Ausbeutung der Arbeiter gilt, findet nach dieser Ansicht doch stets eine unbillige Herabdrückung des Arbeitslohns und somit eine unbillige Einkommenübertragung von den Arbeitern auf die besitzenden Classen, auf Unternehmer und Kapitalisten statt. Die Arbeiter bekämen immer nur ihren nothwendigen Lebensunterhalt: über den Betrag desselben könne sich der Lohn niemals dauernd erheben („ehernes Lohngesetz" Lassalle's). Das heutige Arbeitslohnsystem bei „freier" Arbeit sei daher gegen die Sclaverei, bei welcher die Arbeiter auch eben erhalten würden, kein wesentlicher Fortschritt, partiell unter Umständen selbst ein Rückschritt: der „freie"

Citat ausgesprochene Auffassung hat Schäffle doch auch hier u. in der „Quintess." nicht verlassen. Es handelt sich eben um historisch- u. örtlich relativ berechtigte, bes. vom Stand der Technik mit bedingte Postulate u. Gestaltungen, §. 295—296.

[16]) Rodbertus macht hier das oben in d. Vorbem. erwähnte richtige Zugeständniss, Soc. Fr. S. 146, geht aber anderseits zu weit.

wie der „unfreie“ Arbeiter werde in der Hauptsache in gleicher Weise ausgebeutet. Das Privatkapital, welches stets dem zu niedrigen Arbeitslohn seine Existenz wenigstens theilweise verdanke, sei daher immer noch anfechtbar genug. In letzter Consequenz wird dann als das einzige Mittel zur Beseitigung der Lohnarbeiterstellung und des „ehernen Lohngesetzes“ wieder die Aufhebung des Instituts des Privatkapitals und der privatwirthschaftlichen Productionsweise verlangt.[17])

Eine endgiltige Auseinandersetzung mit dieser Lehre, soweit dieselbe mit derjenigen vom „ehernen Lohngesetz“ zusammenhängt, kann erst in der speciellen Lehre vom Arbeitslohn erfolgen (2. Band). Dort ist das Richtige im „ehernen Lohngesetz“ anzuerkennen, aber auch der Nachweis zu führen, dass hier ein möglicher und oft genug thatsächlich vorhandener Specialfall der Lohngestaltung doch mit Unrecht zu einem nothwendig allgemein und ohne Mitschuld der Arbeiter eintretenden „volkswirthschaftlichen Gesetze“ der Einkommenvertheilung bei freier Concurrenz generalisirt wird.[18])

An dieser Stelle genügt es, von einem anderen Gesichtspuncte aus den obigen Schluss gegen das Privatkapital zurückzuweisen.

Eine schlechtweg „naturgemässe“ und insofern unanfechtbare Vertheilung des Productionsertrags, einen „naturgemässen Arbeitslohn“ und einen „naturgemässen Kapitalgewinn“ giebt es in der Volkswirthschaft nicht, einerlei ob im privatwirthschaftlichen System freie Concurrenz im grösseren oder geringeren Umfange zugelassen ist.[19]) Sogar in einer ausschliesslich gemeinwirthschaftlich organisirten Volkswirthschaft würde eine „naturgemässe“ Vertheilung fehlen, man müsste sie denn in einem absolut gleichen Antheil jedes Arbeiters am Ertrage finden wollen. Vielmehr würde sich hier das allein vorhandene „Lohn“- oder „Arbeits“einkommen nach verschiedenen an und für sich

[17]) S. bes. Rodbertus, 2. soc. Brief u. schon Zur Erkenntn. S. 28 ff. Marx und Lassalle. Letzterer bes. im „off. Antwortschreiben“ (Zürich 1863) S. 15 ff., Arbeiterlesebuch S. 5 ff. Schäffle's Auszug aus Marx' Lehre, Syst. II, 385 ff. Die socialist. Lehre beruht auf einer falschen Auffassung der Lohntheorie von Ricardo (princ. ch. 5). Ricardo's Darstell. enthält die ihr so oft imputirten Einseitigkeiten oder gar Härten gegen die Arbeiter nicht, giebt nur, wie öfters, wegen ihrer abstracten Fassung zu Missverständnissen Anlass, verdient aber nicht die Vorwürfe, die noch jüngst wieder A. Held (Soc. Soc.dem. S. 55) gegen sie erhoben hat. Gute Berichtigung dieser Vorwürfe u. Vertheidigung von Ricardo in d. Augsb. Allg. Zt., Nr. 303, 1878, Beil. (v. G. Cohn?).

[18]) Auch Rodbertus' Theorie hat mich nicht vom Gegentheil überzeugt.

[19]) S. o. §. 276. Vgl. auch Schäffle, die Stellen in Anm. 12 des §. 276.

vielleicht richtigen Gesichtspuncten, wie nach der Rücksicht auf die Verschiedenheit der individuellen Arbeitsleistungen oder der Bedürfnisse, doch wieder mehr oder weniger willkührlich abstufen. Nicht anders ist es in unserer heutigen Volkswirthschaft.

Wenn in dieser einmal das privatwirthschaftliche System nicht entbehrt werden kann und die Voraussetzung für dasselbe und für den ganzen volkswirthschaftlichen Productionsprocess die Zulassung von Privatkapital ist, um in dieser Form Nationalkapital als Productionsmittelfonds zu bilden, so folgt aus diesen Verhältnissen unvermeidlich, dass beide Theile, die Arbeiter und die Kapitalisten, einen an sich in gleicher Weise gerechten Anspruch auf einen Antheil am Productionsertrag haben. Welcher Antheil, daher welche Lohnhöhe und welche Gewinnhöhe jeder Classe und jedem Einzelnen in der Classe „gebührt“, ist aber nicht allgemein zu sagen. Jedenfalls ist keiner dieser Antheile etwas Festes. Das Problem, welches hier für die Theorie im Allgemeinen und für die Praxis in jedem einzelnen Falle vorliegt, ist dasselbe, welches oben in der Lehre von der Begründung des Eigenthums hinsichtlich des Versuchs, das letztere kurzweg auf die Arbeit zu „begründen“, schon berührt wurde (§. 276).

Im System der freien Concurrenz reguliren sich jene Ertragsantheile oder die Löhne und Gewinne „nach der Concurrenz“, nach dem „Gesetz von Angebot und Nachfrage“ mittelst „freier“ Verträge über die Preise der Producte, die Löhne, die Zinsen, Renten u. s. w. Da der Antheil, welcher einem jeden an der Production Betheiligten „gebührt“, nichts Festes ist und sich nicht principiell ableiten lässt, kann man, wenn es auf Worte ankäme, den Anhängern des Systems der Concurrenz zugeben, dass hier Niemand „ungebührlich“ verkürzt oder begünstigt werden könnte. Die Vertreter jenes Systems haben daraus auch den Schluss gezogen, dass die durch freie Concurrenz geregelte Vertheilung sogar die allein richtige und gerechte sei (§. 129). Hält man sich dagegen an die Wahrnehmungen im Leben und vergegenwärtigt man sich die Einflüsse, welche im Concurrenzsystem zur Geltung gelangen können, so kommt man zu dem entgegengesetzten Schluss, dass gerade in diesem System der eine Theil vom anderen leicht unbillig und insofern eben doch sachlich „ungebührlich“ ausgebeutet werden könne. Freilich lässt sich dies wiederum nur nach dem vagen Kriterion des billigen Ermessens (§. 301 N. 5) feststellen. Aber auch hier gilt

von Neuem, dass bei aller Unsicherheit des Urtheils im einzelnen Falle doch überall ein richtiges Urtheil für Durchschnittsverhältnisse gefällt werden kann, und dies genügt.

Die Ankläger der Concurrenz und des Privatkapitals haben nun darin entschieden Unrecht, dass sie als mögliche und wirkliche, ja öfters sogar als nothwendige Folge der freien Concurrenz einseitig eine unbillige Gestaltung nur der Löhne, eine „Ausbeutung" nur der Arbeiter durch die Arbeitgeber ableiten. Statt dessen muss eine zweiseitige Ausbeutung, bald der Arbeiter durch die Arbeitsherren, bald, wenn auch seltener, dieser durch jene als eine mögliche, oft thatsächliche, indessen niemals unbedingt nothwendige Folge der freien Concurrenz anerkannt werden. Daher bald unbillig niedrige Löhne, bald unbillig niedrige Gewinne (letztere z. B. bei kleinen handwerklichen Unternehmern gegenüber ihren Gesellen gerade in der Neuzeit keine Seltenheit), bald zu hohe, bald zu niedrige Preise der Producte.

Hierin liegt der wahre Nachtheil des Concurrenzsystems. Er lässt sich einfach darauf zurückführen, dass in dem letzteren keine Ordnung, worin die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit auch mit nach Billigkeitsrücksichten geregelt werden, keine gesunde Organisation, sondern umgekehrt nur eine Desorganisation jener Beziehungen erkannt werden muss. Da entscheiden denn roh mechanisch die Machtfactoren, welche in Angebot und Nachfrage von und nach Arbeitskraft und von und nach Gütervorräthen zur Beschäftigung von Arbeitern oder m. a. W. von und nach Kapitalien für die Bestimmung der Lohn- und Gewinnhöhe zur Wirksamkeit gelangen. Aus diesen Verhältnissen lässt sich wohl ein Schluss gegen die Zweckmässigkeit des Concurrenzsystems, nicht aber gegen das ganze Arbeitslohnsystem und gegen das Privatkapital ableiten.[20])

§. 305. — 3) Andere Einwände gegen die socialistische Kapitalkritik. Endlich begehen die Gegner des Privatkapitals den Fehler, aus der richtigen Kritik des letzteren zuweit gehende Schlüsse gegen die ganze Institution zu ziehen

[20]) Auch hier stimme ich Rodbertus bei in dem, was er über die Mängel des sich selbst überlassenen Verkehrs sagt, wo die „natürlichen" Gesetze statt „vernünftiger gesellschaftlicher Gesetze" den Productionsertrag vertheilen, Soc. Fr. S. 46. — Natürlich ist es nur dieselbe willkührliche Behauptung wie seitens der „individualistischen" Anhänger der freien Concurrenz (§. 129), wenn die Theoretiker der Gewerkvereinsorganisation ohne Weiteres annehmen, diejenige Lohnregelung, welche aus dem Pactiren der Arbeitgeber mit den zu Gewerkvereinen organisirten Arbeitern hervorgehe, sei schlechtweg die richtigste u. gerechteste.

(§. 303). Es genügt, dies in einem Hauptfalle, bei dem Bezug von Conjuncturengewinnen und Renten (d. h. Einkommen bei Productionskostendifferenzen §. 301 sub 4) nachzuweisen.

Hier wird in der That, wie früher dargelegt, von einer Person, z. B. rein in Folge eines Privateigenthumsrechts am Boden oder an einem andren Productionsmittel, ein Einkommen kraft der „gesellschaftlichen Zusammenhänge“ bezogen, welches nicht auf individuelle ökonomische Leistung des Beziehers (Arbeiten, Sparen) zurückzuführen ist. Dient, wie oftmals, dieses Einkommen zur Kapitalbildung, so hat dieses Privatkapital bei seinem Besitzer allerdings einen im Allgemeinen recht wohl zu bemängelnden Ursprung.

a) Allein eine wenigstens relative Rechtfertigung[21]) solchen Gewinnbezugs und solchen Kapitalbesitzes folgt einmal aus der Thatsache, dass die einzelnen Empfänger jener ökonomisch unverdienten Einkommen im heutigen Wirthschaftssystem auch die Träger der aus den Conjuncturen hervorgehenden ökonomisch unverschuldeten Verluste sind, — ein praktisch oft nicht unwichtiger Fall z. B. bei Grund-, Haus-, Eisenbahn-, Maschinen-Eigenthum.

b) Sodann rechtfertigt es sich, besonders in den häufigen Fällen, wo nicht dieselben Personen Gewinn und Verlust aus der Conjunctur traf, z. B. bei rechtzeitiger Veräusserung im Preise gestiegenen Grundeigenthums, für die Gesellschaft, welche diesen Gewinn durch ihre Entwicklung und Thätigkeit direct und indirect schuf, durch Staatsmassregeln, besonders durch Steuern den erlangten Gewinn in billigem Umfang in Anspruch zu nehmen. Hiernach ist eine Besteuerung der Conjuncturengewinne (Grundrente!) als solcher principiell statthaft und nothwendig[22]): ein Postulat, das in der Praxis zwar manchen Schwierigkeiten bei seiner Verwirklichung begegnet, indessen nicht unerfüllbar ist, wenigstens innerhalb der Grenzen, welche in der volkswirthschaftlichen, finanziellen und Socialgesetzgebung überhaupt für die Durchführung einer theoretisch richtigen Forderung anerkannt werden müssen.[23])

[21]) Nur eine relative Rechtfertigung: denn, wie die Socialisten richtig eingewendet haben, verliert die Kapitalistenclasse, als Ganzes aufgefasst, wenig oder nichts, sondern nur zwischen den einzelnen Kapitalisten findet bei Verlusten eine Kapitalübertragung statt. So argumentirt auch Rodbertus mehrfach, ähnlich Pierstorff.

[22]) S. schon oben §. 76, bes. Anm. 8. S. 99.

[23]) Näheres darüber, bes. über die steuertechnische Seite der Frage, im

c) Man kann endlich selbst noch weiter in der Antikritik der socialistischen Kapitalkritik gehen. Angenommen, es erfolge die eben erwähnte Correctur der Einkommenvertheilung nicht, — also in der Hauptsache der Fall der Gegenwart — oder sie erweise sich unausführbar oder unzureichend: selbst hier würde einzuwenden sein, man müsse die „unverdienten“ Gewinne und Kapitalien den Beziehern lassen, weil dieser Zustand voraussetzungsweise alsdann als ein mit dem ganzen privatwirthschaftlichen System untrennbar verbundener erscheinen würde. Dieses System kann man aber, nach allem Vorausgeschickten, zwar einengen, aber nicht beseitigen. Man braucht es insbesondere, was an dieser Stelle das entscheidende Moment ist, als wenigstens für jetzt indispensables Mittel zur Bildung des Nationalkapitals in der Form des Privatkapitals. Hier erfüllt es somit höchste Interessen der Gesammtheit, der Volkswirthschaft, nicht nur der Privatwirthschaften, und schlimmsten Falles müssten deswegen jene Unzuträglichkeiten, jene partiell „unverdiente“ Vertheilung des Volkseinkommens und des Kapitalbesitzes mit in den Kauf genommen werden.[24])

§. 306. — 4) Das Sparmoment bei der Bildung des Privatkapitals. Zum Schluss ist auch noch gegen die socialistische Kapitalkritik einzuwenden, dass der förmliche Spott, mit welchem mitunter das Sparmoment in dem Process der privaten Kapitalbildung behandelt worden ist, unbegründet erscheint, wenn er auch durch die falsche panegyrische Lobpreisung des Sparens in der britischen Nationalökonomie und vollends in dem deutschen Ableger derselben[25]) hervorgerufen wurde. Es ist oben dargelegt worden, dass das Sparmoment einseitig betont wurde und dass der

2. Bande der Finanzwissensch. S. auch meine Comm.steuerfrage, Lpz. 1878, S. 40 u. den dort erwähnten Versuch in Bremen, der, weil unrichtig angefangen, rückgängig gemacht werden musste, aber ein an sich richtiges Princip enthielt. Darüber mein Votum zu Hanssen's Votum in d. Bremer Steuerangelegenh., Brem. 1877.

[24]) S. o. Anm. 13 u. 15, die Stellen aus Schäffle's System.

[25]) Vgl. die von Lassalle, Kap. u. Arb. S. 109, mit Recht persiflirte Darlegung des Verhältnisses durch J. Faucher, wo es heisst: „wer Kapital ansammelt, hat sich Entbehrungen auferlegt. . . . Dafür, dass er seinen Vorrath, die Früchte seiner Enthaltsamkeit hergiebt, muss er belohnt werden und das geschieht durch Zahlung von Zinsen, denn diese Entbehrung ist soviel und oft noch mehr werth als die Arbeit selbst. Es ist daher nicht möglich (?!), dass der Arbeitslohn auf Kosten des Entbehrungslohns sich erhöht.“ Es ist nicht leicht möglich, eine gute Sache durch solche, selbst vom Standpunkte des Concurrenzsystems aus durchaus unrichtige Beweisführung schwerer zu schädigen, als es hier von einem der bedeutendsten Vertreter der deutschen Freihandelsschule geschieht. Die leitende Idee stammt von Senior her, pol. econ. p. 58 ff.

ganze Ausdruck „Sparen" für diejenigen über die Production und Consumtion der Güter disponirenden Thätigkeiten, durch welche das Kapital entsteht, leicht irre leitet. Aber ersetzt man das Wort durch das richtige oder legt man ihm die Bedeutung bei, welche Diejenigen im Grunde im Sinne haben müssen, die das Kapital durch „Sparen" entstehen lassen, so fällt der Grund der Polemik weg. Man muss es auch gerade immer wieder als die ökonomische Function — in einem höheren, aber nicht unrichtigen Sinn: als das „Amt" — der Wohlhabenden, der Unternehmer und der bisherigen Kapital- und Grundeigenthümer bezeichnen, die nothwendigen Dispositions- und Sparacte, durch welche allein Nationalkapital entstehen kann, wie Beauftragte der Volkswirthschaft vorzunehmen, —: im Interesse der letzteren, weil eben nach dem Dargelegten die Bildung des Nationalkapitals nicht allgemein, und bisher nur in geringem Umfange, direct durch die Gemeinschaft selbst erfolgen kann. Dasselbe gilt von der Verwendung dieses Kapitals. Die kapitalisirenden Personen nehmen jene Acte allerdings im eigenen Interesse vor, aber sie erfüllen damit das auf keine andre Weise zu befriedigende Gemeinschaftsinteresse. Gerade darin liegt der innere Grund, dessentwegen die Rechtsbildung Privatkapital als Eigenthumsart und einen Gewinn als Antheil des Kapitalisten am Productionsertrag zulassen muss. [26])

Auch im volkswirthschaftlichen Interesse liegt dann, wie übrigens selbst die Theorie in der Smith'schen Nationalökonomie meistens mit Recht hervorgehoben hat, [27]) eine höchst mögliche Kapitasilirung des Einkommens gerade der Wohlhabenden, der Zins- und Rentenbezieher oder m. a. W. eine möglichst grosse Sparsamkeit, eine möglichst geringe Luxusconsumtion derselben. Und in der Vermeidung oder Beschränkung der letzteren seitens der Bezieher eines grösseren Einkommens, denen rechtlich die beliebige Verwendung desselben gestattet ist, kann auch wieder

[26]) Auch hier stimmt die Beweisführung Schäffle's wieder ganz mit der meinigen überein. Vgl. die Stellen in Anm. 13 u. 15. Auch Pierstorff, Unternehmergewinn, S. 225 (über Schäffle, in richtiger Beistimmung) und den ganzen Schlussabschnitt S. 198 ff.

[27]) A. Smith, wealth of nat. b. II, ch. 2, (Asher I, 331 ff.), Mill, pol. Oekon. B. I, Kap. 5, §. 5, v. Hermann, Untersuch. Abh. X, bes. Abschn. 3—5. Die entgegengesetzte Ansicht, dass ein gewisser Luxus der Wohlhabenden im Interesse der arbeitenden Classen liege und daher die Sparsamkeit der ersteren zu weit gehen könne, wird z. Th. von Sismondi vertreten. Sehr weit geht darin v. Kirchmann, s. die Auszüge in Rodbertus' z. Beleucht. d. soc. Frage S. 13 ff.

ein gewisses persönliches ökonomisches und selbst moralisches Verdienst liegen. Man darf nur die Thatsache nicht in der Weise übertreiben und die Beweisführung der Spartheorie nicht dadurch lächerlich machen, dass man hier kurzweg von „Entbehren", von „Darben" spricht, als ob es sich nur um das Sparen bei kleinen Leuten, Arbeitern, Beamten, kleinen Unternehmern handle. Gerade in den Fällen der grösseren Kapitalbildung passt eine solche Bezeichnung gewöhnlich gar nicht. Denn höchstens liegt hier eine mässige Luxusbeschränkung vor, welche oft genug um so weniger ein „Verdienst" ist, weil eine noch grössere Luxusconsumtion für die Betreffenden einfach aufhört, ein Genuss zu sein, unter Umständen selbst ein Opfer oder sogar thasächlich unmöglich wird.

III. — §. 307. Das Schlussergebniss der Untersuchungen über das Kapital, seine Entstehung und Vermehrung ist ein für das Privatkapital günstiges. Das letztere muss wenigstens in der heutigen Volkswirthschaft und für unabsehbare Zeit aus den schwerstwiegenden Gründen des volkswirthschaftlichen Interesses vom Rechte zugelassen werden. Denn das unentbehrliche Nationalkapital kann sich grossentheils nur als Privatkapital in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit bilden und vermehren und nur als solches zweckmässige Verwendung finden.

Für die Eigenthumslehre und -Politik ist daher die Frage nach der Ausdehnung des Privateigenthums, welche zu den vorausgehenden Erörterungen über das Kapital führte (§. 287), dahin zu beantworten, dass sich die Privateigenthumsinstitution auf das Kapital mit ausdehnen muss.

Aus der vorstehenden Untersuchung sind indessen für die Rechtsordnung des Kapitaleigenthums zwei weitere wichtige Schlüsse abzuleiten, welche zugleich auch für unsere Gegenwart schon ein Zugeständniss an die Gegner dieser Institution enthalten.

1) Der erste Schluss betrifft die Ausdehnung des privaten Kapitaleigenthums und die thatsächliche und eventuell auch die rechtliche Beschränkung dieser Ausdehnung. Es giebt nemlich allerdings schon heute im grossen Umfange Kapitaleigenthum in dem Besitze der Zwangsgemeinwirthschaften, vor Allem des Staats und der Gemeinde, und zwar auch für Zwecke materieller Production. Die mancherlei wichtigen Zweige privatwirthschaftlichen Einkommens von Staat und Gemeinde, ferner viele Zweige gebührenartigen Einkommens, besonders im Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung, die grossen öffentlichen Verkehrsanstalten

(Eisenbahnen, Post, Telegraphie) u. s. w. sind bekannte Beispiele. Oefters waltet hier staatliches und communales Grundeigenthum vor, wie bei Feldgütern, Forsten, Bergwerken, aber damit ist gewöhnlich auch ein mehr oder weniger beträchtliches Kapitaleigenthum verbunden. Mitunter steht letzteres auch selbständig da, z. B. im Wagenpark von Verkehrsanstalten. Neben dem privaten existirt also in der That ein bedeutendes öffentliches Materialkapital. Dasselbe bildet und vermehrt sich auch nicht bloss durch Vermittlung von Privatkapital oder aus Steuern, sondern vielfach direct durch die erforderlichen Dispositionsacte, welche die betreffenden Verwaltungen hinsichtlich der Production und der Verwendung der fertigen Güter treffen: wenn z. B. eine Forstbehörde Wegebauten, eine Eisenbahnverwaltung Wagenbaufabriken u. dgl. m. leitet, oder wenn aus dem Einkommen des Verwaltungszweigs ein Betrag zur Melioration oder auch zur ersten Begründung einer Betriebsanlage verwendet wird. Aehnliche Fälle sind in der Militär- und Marineverwaltung zahlreich. Hier wird also thatsächlich das Problem einer Bildung, Vermehrung und Verwendung von Nationalkapital ohne Vermittlung von Privatkapital gelöst. Jede neue Ausdehnung der zwangsgemeinwirthschaftlichen Thätigkeit vermehrt das Nationalkapital in der Form des öffentlichen statt bloss in derjenigen des Privatkapitals. Eine principielle Grenze für diese Entwicklung lässt sich nicht angeben: sie wird thatsächlich immer wesentlich vom Stande der Productionstechnik und von der Bewährung des privatwirthschaftlichen Systems abhängen müssen. Unsere Zeit nähert sich daher dem socialistischen Ziele ohne Zweifel (§. 104a, 109d, 176, 295, 296). Der Uebergang jedes neuen Productions- oder Leistungszweigs an den Staat, z. B. im Verkehrswesen, ist eine Etappe nach diesem Ziele. Bloss die Unklarheit der Gegner der Socialisten, welche Leidenschaft blind macht, kann das verkennen. Der Irrthum der Socialisten liegt nur darin, statt einer langsamen geschichtlichen Entwicklung eine plötzliche allgemeine Umgestaltung durch Staats- und Rechtszwang und statt einer Einengung des privatwirthschaftlichen Systems und des Privatkapitals eine völlige Beseitigung beider durch „öffentliche Wirthschaft“ und „öffentliches Kapital“ herbeiführen zu wollen, — was nach dem Früheren für ungemessene Zeiten als unerreichbar und unerwünscht erscheint. Im Uebrigen ist das Problem der Beschränkung der Ausdehnung des Privatkapitals in der Eigenthums-

ordnung dasselbe wie dasjenige der Beschränkung des privatwirthschaftlichen Systems in der Ordnung oder Organisation der Volkswirthschaft (s. Kap. 3 u. 4 der 1. Abtheil.).[28])

2) Der zweite Schluss betrifft den Inhalt des Eigenthumsrechts in Bezug auf Privatkapital. Gerade bei der Beachtung der für die Bildung des letzteren massgebenden Momente wird man bei allem Festhalten an diesem Privateigenthum, als dem hauptsächlichen Mittel der Bildung von Nationalkapital, dem Staate und der Gesetzgebung das Recht einräumen müssen, nicht nur nach dem Individualinteresse des Kapitalisirenden und seiner Rechtsnachfolger, sondern zugleich nach dem Gemeinschaftsinteresse der ganzen Volkswirthschaft den Inhalt dieses Eigenthums festzustellen, daher eventuell auch die Verfügungsfreiheit des Eigenthümers nach diesem Gesichtspuncte zu beschränken, und demselben weitere Verpflichtungen aufzulegen. Der absolute Inhalt des Eigenthumsrechts ist in Bezug auf Privatkapital nicht nur noch mehr als bei dem meisten anderen Eigenthum und kaum weniger als bei Grundeigenthum unzulässig wegen der Verwendung des Kapitals, sondern auch unnöthig nach der Entstehungsart desselben. Denn wenn man sich vergegenwärtigt, dass wesentlich das Recht die Vertheilung des Nationalkapitals als Privateigenthum an die einzelnen Besitzer bestimmt (§. 298), und dass es nur Gründe des Gesammtinteresses sind, aus welchen Privatkapital vom Rechte zugelassen wird; wenn man erwägt, dass die Privatkapitalisten eben nur Functionäre der Volkswirthschaft für die Bildung und Verwendung des Nationalkapitals sind, so wird man dem Staate nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zuschreiben, die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Kapitalisten ihr Eigenthum besitzen, „ihres Amts warten"

[28]) Im Gewerbe zeigt die Gegenwart auch eine viel weitere Ausdehnung des Privatkapitals als in früheren Zeiten, z. B. in der mittelalterl. Wirthschaftsordnung, im älteren Zunftwesen u. s. w. Gewisse Einrichtungen allgemeinerer Art u. Benutzung, z. B. Walkmühlen, Lagerhäuser, Kaufhäuser, Plätze für die Vornahme techn. Operationen (bei der Weberei, Färberei u. s. w.), Backöfen, u. v. A. m. waren vielfach „öffentliches" Eigenthum der Stadt, der Zunft, oder Eigenthum des Grundherrn, nicht des einzelnen Gewerbetreibenden, wie jetzt meistens. Vgl. u. A. Lamprecht, französ. Wirthsch.lehre S. 104, Schmoller, Strassb. Tucherzunft passim, Thun, Ind. am Niederrhein, passim. Also nicht nur beschränkterer Inhalt des Eigenthumsrechts, sondern auch geringere Ausdehnung des Privatkapitals. Vielleicht führt d. moderne Technik (Dampfkraft z. Benutz. f. kleine Gewerbetreibende!) auch wieder zu solchen Arten „öffentl." Eigenthums.

sollen.[29]) Von einem „principiellen Widerspruch" von Zinsgesetzen, Pacht- und Miethgesetzen, Fabrikgesetzen, Verpflichtungen zu Beiträgen für gewerkliche Hilfscassen, für die Krankheits-, Altersversorgung der Arbeiter u. s. w. mit dem Privateigenthum kann also keine Rede sein. Die freihändlerische Polemik darf sich nicht, wie sie es thut, gegen solche Gesetze an und für sich, sondern nur gegen dieselben wenden, weil sie im concreten Falle ungerecht oder unzweckmässig sind.[30])

[29]) Es ist nicht unzulässig, in allen Fragen des Privatkapitals an das schöne Bibelwort von der Pflicht des „Wucherns mit dem anvertrauten Pfunde" zu erinnern. Die Consequenz dieses Worts ist aber nicht, dass die Entscheidung über die Verfügung allein dem sittlichen Willen des Eigenthümers anheimfalle, nur in das Gebiet der Moral, nicht des Rechts gehöre.

[30]) Die richtige Consequenz der Rodbertus'schen Lehren! Auch hier nicht principielle Verwerfung des Privatkapitals und Kapitalgewinns, sondern nur Regelung derselben durch ein „vernünftiges Gesetz" statt des freien Gehenlassens im heutigen Verkehr. Vgl. Rodbertus, Soc. Frage S. 146, 222 u. oben Vorbem. S. 591 ff. über seine anzugreifenden Folgerungen.

Viertes Kapitel.

Die Eigenthumsordnung.

Die Ausdehnung des Privateigenthums.

II. Das private Grundeigenthum.

Vorbemerkung. Die principielle socialökonomische Frage beim Grundeigenthum ist hier in der „Grundlegung": ob überhaupt und an welchen, nach den Zwecken oder Benutzungsarten (§. 259) unterschiedenen Bodenkategorieen ein Privateigenthum von der Rechtsordnung zugelassen werden soll. Auch diese Frage ist in der eigentlich volkswirthschaftlichen Literatur bisher nicht viel mehr als die meisten principiellen Fragen des wirthschaftlichen Verkehrsrechts erörtert worden. Gewöhnlich ist auch das private Grundeigenthum, wie alles Privateigenthum, als die selbstverständliche Voraussetzung sowohl des practischen Wirthschaftslebens als der theoretischen Untersuchung desselben angesehen. Es gilt daher doch im Ganzen auch für dies Eigenthum dasjenige, was in den Vorbemerkungen S. 342 ff. und S. 502 ff. als ein Mangel der wissenschaftlichen Behandlung hervorgehoben wurde, welcher beseitigt werden muss. Dieser Mangel ist nur um so auffälliger, da gerade die Rechtsgeschichte des Grundeigenthums, bes. die deutsche, ein mit Vorliebe und richtigem Verständniss behandelter Gegenstand auch für die Nationalökonomen war. Die Rechtsgeschichte belehrte über die ganz anderen „Formen des menschlichen Herrschaftsverhältnisses in Bezug auf den Boden" (§. 326), welche früher auch bei uns und anderswo bestanden haben. Die Nationalökonomie hat auch in trefflichen agrarpolitischen Untersuchungen (Roscher) die bedingenden ökonomisch-technischen Ursachen der Entwicklung und Aenderung der Formen jenes Herrschaftsverhältnisses dargelegt. Neuere culturhistorische und geographisch-anthropologische Forschungen haben dann ausserhalb des Kreises der meistens in solchen Dingen allein betrachteten europäischen Völker, die älteren und die noch bestehenden Grundeigenthumsverhältnisse der asiatischen und anderer Völker kennen gelehrt (De Laveleye, Maine u. A. m.). Aber zu einer allgemeinen principiellen Erörterung über das ganze Rechtsinstitut des privaten Grundeigenthums ist es dennoch nicht gekommen. Bemerkenswerth bleibt jedoch, dass, soweit eine nationalökonomische Beschäftigung mit der principiellen Rechtsfrage des Privateigenthums überhaupt stattfand, diese sich fast ganz auf das Grundeigenthum beschränkte (und sonst nur etwa das geistige Eigenthum in die Discussion zog). Vergl. daher auch hier die Literaturangaben S. 506 ff.

Mit dem privaten Grundeigenthum hat sich die Volkswirthschaftslehre sonst vornemlich in Bezug auf drei Puncte beschäftigt: einmal die theoretische Nationalökonomie in Bezug auf die Lehre von der Grundrente; dann die practische Nationalökonomie, bes. die Agrarpolitik in Bezug auf die frühere und jetzige Rechtsordnung, daher auch auf die Geschichte des Grundeigenthums, nam. des ländlichen; endlich erörterte die Finanzwissenschaft die nach der concreten Sachlage in unseren Staaten bes. practische Frage über die finanzielle Zweckmässigkeit von Staatsgrundeigenthum (Domänenwesen), welches als Finanzvermögen (§. 25) dient.

Die Grundrentenfrage berührt sich mit der allgemeinen principiellen Frage, ob es überhaupt Privateigenthum am Boden geben soll, sehr nahe, jedoch geht letztere Frage nicht, wie vielfach angenommen wird, ganz in die erstere auf, d. h. mit der Ansicht über die Grundrente ist diejenige über das private Grundeigenthum noch nicht ohne Weiteres entschieden. Ein Hauptangriff ist gegen die Institution des privaten Grundeigenthums regelmässig mit dem Hinweis darauf geführt worden, dass der Eigenthümer als solcher nur kraft seines Eigenthumsrechts in der Grundrente ein Einkommen beziehe, welches er nicht persönlich ökonomisch verdient habe, dass das Grundeigenthum also als Monopol wirke (brit. Nationalökonomen, wie Senior, pol. econ. p. 105 ff.; danach bes. der französ. Socialismus). Diesen Angriff suchten Andere dadurch abzuschlagen, dass sie das Vorhandensein einer solchen Grundrente und damit diesen aus ihr abgeleiteten Monopolcharacter überhaupt läugneten (Bastiat und seine Schule, bes. auch die deutschen Freihändler). Indessen ist dieser Gegenbeweis entschieden missglückt. Von anderer Seite ist der Bezug einer Grundrente durch den Nachweis der vortheilhaften Function dieser Einrichtung („Prämienfunction" der Rente, Schäffle) und durch eine Verallgemeinerung des Rentenprincips ausserhalb der Grundeigenthums- und Bodenproductionsverhältnisse (v. Mangoldt, Schäffle) zu rechtfertigen gesucht worden. Der Tragweite dieser Beweisführung für die Privateigenthumsfrage vermag ich mich nur zum kleineren Theil anzuschliessen. Schäffle selbst hat jetzt im Soc. Körper III, 390 die Tragweite seiner eigenen früheren Ausführung beschränkt. Die ganze Renten- und speciell Grundrentenlehre gehört indessen erst in den 2. Theil des Lehrbuchs (Allgem. Volkswirthschl. bes. d. privatwirthsch. Systems). Für die principielle Seite der Frage vom privaten Grundeigenthum hat sie eine grosse, indessen nicht die allein entscheidende Bedeutung. Für das Weitere beziehe ich mich auf den Text im Folgenden. Ich bemerke vorläufig nur, wie schon mehrfach, dass ich (auch Rodbertus gegenüber) am Kern der Ricardo-Thünen'schen Grundrententheorie festhalte, die Grundrente also als ein aus Productionskostendifferenzen sich ergebendes, nur kraft des Eigenthums bezogenes „Differenz-Einkommen" auffasse (§. 301 sub 4, §. 312), sie nicht als die einzige, aber als die weitaus practisch und theoretisch wichtigste und andauerndste Rente ansehe und in ihrem Privatbezug eine vielfach bedenkliche Einwirkung auf die Vertheilung des Volkseinkommens zu Gunsten der Grundeigenthümer (grossstädtisches Grundeigenthum!) erkenne, eine Einwirkung, welche in der That einen wichtigen ökonomischen Beweisgrund gegen privates Grundeigenthum bildet. S. u. §. 312 nebst liter. Noten. Für die ganze Streitfrage bes.: Berens, krit. Dogmengesch. d. Grundrente, Lpz. 1868. Einen entscheidenden Grund gegen Privatgrundeigenthum liefert die Thatsache, die mir mit den meisten Nationalökonomen der Ricardo'schen Schule und den Socialisten unbestreitbar erscheint, dass nemlich der private Bezug der Grundrente dem Eigenthümer ein von ihm „persönlich ökonomisch unverdientes" Einkommen zuführt, gleichwohl nicht: und zwar aus demselben Grunde nicht, aus welchem überhaupt die negativ kritische, vielfach durchaus richtige Beweisführung gegen das private Grundeigenthum (aus dessen volkswirthschaftlich bedenklicher Function im Vertheilungsprocess heraus) ohne gleichzeitige gelungene positive Beweisführung, ob und welche bessere Einrichtung an die Stelle treten soll, ob und wie weit also sonst das volkswirthschaftliche Productionsinteresse richtig gewahrt werden kann, nicht für sich die ganze principielle Frage entscheidet. S. darüber u. §. 310.

Bei der hervorragenden Stellung, welche, früher freilich noch ungleich mehr als jetzt, das ländliche Grundeigenthum unter allem Grundeigenthum einnimmt, ist die agrarpolitische Seite der ländlichen Eigenthumsordnung von allgemeiner Wichtigkeit hinsichtlich der ganzen Frage des privaten Grundeigenthums. Diese Seite wie der verwandte Gegenstand, die geschichtliche Entwicklung des Grundeigenthums, sind theils im 2. theoretischen, theils und bes. im 4. B. des Lehrbuchs (Agrarpolitik) genauer zu behandeln. Es ist aber unvermeidlich, für die Lösung der in die Grundlegung gehörigen principiellen Aufgabe auf manche Ergebnisse, welche in der Geschichte, Statistik und Politik des Ackerbaus und des ländlichen Grundeigenthums genauer oder überhaupt daselbst erst eigentlich zu begründen sind, hier Bezug zu nehmen, auch mitunter landwirthschaftlich-technische und privatökonomische und geschichtliche Verhältnisse etwas näher darzulegen. So muss in der folgenden Dar-

stellung Einzelnes aus dem 2. und 4. Bande anticipirt werden. Doch ist auch hierbei der leitende Gesichtspunct ein andrer als in den späteren Bänden: in den folgenden Abschnitten kommen die technischen und geschichtlichen Details nur in Bezug auf die grosse Principienfrage „ob Privateigenthum am Boden oder nicht“ in Betracht. Die Beschränkung, welche sich hieraus ergiebt, ist in d. Hauptabschn. 2 u. 3 so weit als möglich inne gehalten worden. Die Liter. s. in den Noten zu denselben. Mehrfach bin ich im Texte ziemlich genau meiner kl. Schr. „die Abschaffung d. priv. Grundeigenthums“ Lpz. 1870 (gegen die Beschlüsse des Baseler Internat. Arbeitercongresses gerichtet) gefolgt, doch ist die Begründung eingehender und mein Standpunct im Folgenden auch hier der Forderung der Socialisten gegenüber weniger absolut-gegnerisch, als historisch- und örtlich-relativ-gegnerisch. Die Bezugnahme auf das sogen. Grund- und Bodengesetz („Gesetz der Production auf Land“, dass nemlich ceteris paribus, d. h. vor Allem bei gleichbleibender Technik — eine Bedingung, die auch Rodbertus in s. Soc. Frage S. 180 ff. übersieht — die Verdopplung von Arbeit und Kapital nicht den Ertrag verdoppelt, — am Besten dargelegt von Mill, pol. Oek. B. 1 Kap. 12) habe ich im Texte nicht in dem Maasse wie in d. gen. kl. Schr. S. 25 ff. für nöthig gefunden. Denn es lässt sich der Process der Entwicklung des privaten Grundeigenthums auch ohne specielles Eingehen auf jenes Gesetz, dessen Darlegung und Untersuchung in den 2. Band gehört, sofort an die Entwicklung der intensiven Landwirthschaft anknüpfen, welche freilich wieder mit jenem Gesetz zusammenhängt. Vgl. bes. §. 329 u. Anm. 16 dazu.

Für unsere bisherige, durch die Einseitigkeit des Smithianismus und der ganzen brit. Nationalökonomie in den Principienpuncten noch stark beherrschte, daher mehr formell als materiell selbständige deutsche Finanzwissenschaft ist die Abneigung gegen Grundeigenthum, welches dem Staate einen Reinertrag als Finanzvermögen geben, also eine privatwirthschaftliche Einnahmequelle sein soll, sehr bezeichnend: die Consequenz der rein privatwirthschaftlichen Auffassung der Volkswirthschaft und der als selbstverständlich geltenden Annahme, dass der Grund und Boden auch im volkswirthschaftlichen Interesse möglichst in Privathänden sein müsse. Die gegen das private Grundeigenthum polemische Richtung begegnet sich daher mehrfach mit der älteren („cameralistischen“) Richtung in der Praxis und Theorie unseres Finanzwesens, dass der Staat ein ausgedehntes, vorneml. aus Grundeigenth. bestehendes Domanium zweckmässiger Weise besitzen solle. Für die Frage, ob gewisse Bodenkategorieen lieber in dem durch den Staat vertretenen Gemeineigenthum oder im Privateigenthum der Privaten stehen sollen, kann eben deshalb vielfach an die bisherigen Erörterungen hierüber in der Finanzwissenschaft angeknüpft werden. Vergl. Rau-Wagner, Fin. I., §. 117—261, wo indessen in d. Lehre v. d. Feldgütern die frühere Abneigung gegen Staats-Grundeigenthum mehrfach noch etwas zu stark hervortritt. Ich beziehe mich daher jetzt vornemlich auf die 2. Aufl. dieses 1. B. der Fin., wo §. 158 ff. die grundsätzl. Uebereinstimmung der Auffassung mit dem folgenden Kap. 3 überall erreicht ist.

Rau erörtert seinem Standpuncte gemäss die principielle Frage des privaten Grundeigenthums als solche nicht, berührt sie indessen mehrfach in Verbindung mit anderen Puncten. So I., §. 376 ff. u. bes. in d. Vwschpol. bei der Darstellung der rechtl. Verhältnisse d. landwirthsch. Gewerbes, §. 46—96, bes. §. 76 ff., dann in der Finanzwiss. — Roscher I., 1, Kap. 5, §. 87, 88 hebt die abweichende Stellung und die bes. geschichtliche Entwicklung des Grundeigenthums auch für die allgemeine theoretische Nationalökonomie hervor. Doch zeigt sich gerade hier, wie die Erörterung über Freiheit und Eigenthum im Abschn. v. d. Production und daher aus dem Gesichtspuncte der Production ohne gleichzeitige Berücksichtigung des Gesichtspuncts der Vertheilung nicht ausreicht (s. o. S. 345). Das private Grundeigenthum wird wegen seiner Wirkung auf die Vertheilung angegriffen und kann daher nicht ausschliesslich mit seiner allerdings vielfach günstigen Wirkung auf die Production (H.-Abschn. 3 u.) vertheidigt werden. Von Roscher's Meisterwerke, der Nationalökonomik des Ackerbaus, gehören viele Theile hierher, bes. B. 2, Kap. 2, 4—8, 11, worauf für die Details der H.-Abschn. 2 u. 3 bes. zu verweisen ist. S. sonst, ausser der S. 506 ff. gen. nat.-ök. Liter. über das Eigenth. im Allgem. noch: Schäffle, Syst. 3. Aufl. II., 522 ff., 539 ff. u. pass. (umfassende principielle Erörterung fehlt auch bei ihm; bes. Bezugnahme in d. Grundrentenlehre). — A. Smith behandelt die

principielle Frage gar nicht, die Rentenfrage schief, die einzelnen, mit der landwirthschaftlichen Benutzung in Verbindung stehenden Fragen rein privatwirthschaftlich; natürlich befürwortet er den Uebergang der Domänen ins Privateigenthum, mit dem gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Rentabilitätsgesichtspunct (b. V, ch. 2 am Schluss). — J. St. Mill, pol. Oek. B. 2, Kap. 2, §. 5 u. 6. — Sehr werthvolle Untersuchungen über die nationalökonomische und sociale Seite des ländlichen Grundeigenthums, der Landwirthschaft, der Rechtsverhältnisse der Bodeneigenthümer und Bebauer u. s. w., vielfach von Bedeutung für die principielle Frage des Grundeigenthums, von Sismondi, nouv. princ. d'écon. pol. I., l. 3 (de la richesse territoriale) u. études I. u. II., Sect. 1 (über dasselbe Thema). — Endlich s. bes. das ganze Werk von De Laveleye, Lange, Arb. fr. Kap. 6, H. Rösler, Verw. recht I., §. 124 ff., Lindwurm, Eig. recht Kap. V., Samter, Ges. u. Priv. eigenth. Die später gen. Liter. über engl. u. ir. Verhältnisse.

1. Hauptabschnitt.

Einleitende Betrachtung der Grundeigenthumsfrage.

I. — §. 308. Aufgabe der Untersuchung. Das private Grundeigenthum nimmt unter allem Eigenthum eine so bedeutsame Sonderstellung ein, dass dieselbe nach dem Ausweis aller Rechtsgeschichte auch im Privatrecht niemals unberücksichtigt bleiben konnte. Die üblichen rechtsphilosophischen „Begründungen“ des Privateigenthums (§. 255) erscheinen schon ihren eigenen Vertretern beim Grundeigenthum selbst nicht mehr als genügend.[1]) Sie lassen sich jedenfalls nur sehr gezwungen auf dasselbe anwenden, so dass ihre Widerlegung noch leichter wird, als bei den andren Eigenthumskategorieen. Die Zurückführung des privaten Grundeigenthums auf blosse Zweckmässigkeitsgründe ist hier nicht mehr ungewöhnlich, wenn sie auch im Uebrigen verworfen wird. Ebenso wird das Zugeständniss, dass das Grundeigenthum eine blosse Schöpfung des positiven Rechts sei, hier wenigstens oft auch von sonstigen Gegnern dieser Ansicht gemacht.[2]) Die Bedenken gegen das private Grundeigenthum sind auch ausserhalb des Kreises der Socialisten bereits mehrfach so hoch angeschlagen worden, dass die Frage der „Abschaffung“ desselben doch mitunter schon gestellt und nicht ohne Weiteres abgewiesen worden ist. Inmitten der Schwierigkeiten, welche sich namentlich bei vorwaltendem Grossgrundbesitz, zumal bei fideicommissarisch gebundenem, ergeben haben (Grossbritannien!) ist jene Frage sogar

[1]) Vgl. z. B. Mill, pol. Oek. B. II, K. 2, §. 5 u. 6. Cairnes, in s. essays Abh. land, p. 190. S. auch Roscher, I, §. 87, 88.

[2]) Mill a. a. O., bes. §. 6, z. B.: „die Aneignung des Bodens ist eine Frage des allgemeinen Nutzens. Hat das Privateigenthum beim Lande diesen Nutzen nicht, so ist es ungerecht.“

von Nationalökonomen und Socialpolitikern sonst gemässigter Anschauungen wenigstens bedingungsweise bejaht worden, freilich bisweilen wie aus Verzweiflung, weil man keinen anderen Ausweg aus den Wirrnissen der Gegenwart sah.[3]) Die Rechts- und Wirthschaftsgeschichte liefert endlich selbst den Beweis, dass das private Grundeigenthum, wie es scheint ganz allgemein[4]), jedenfalls bei den meisten Völkern wirklich eine „historische Kategorie" ist, da dasselbe wenigstens an vielen Arten von Grundstücken früher nicht bestanden hat und auch in manchen Ländern noch heute nicht besteht.[5])

Vollends die socialistische Polemik hat sich daher begreiflicher Weise vornemlich gegen das private Grundeigenthum gewandt. Ihre Beweisführung ist hier ungleich schärfer und zwingender als in anderen Fällen, besonders als in demjenigen des Kapitaleigenthums. Die Forderung einer grundsätzlichen Abschaffung des privaten Grundeigenthums ist oftmals gestellt worden und erscheint von vorneherein theoretisch und praktisch weniger bedenklich und schwierig, als z. B. die Abschaffung des Kapitaleigenthums und selbst als diejenige des Erbrechts.[6])

Bei dieser Sachlage ist eine unbefangene Untersuchung der Streitfrage besonders nothwendig, aber auch besonders schwierig. Sie hat hauptsächlich drei Aufgaben: einmal muss sie sich auf die Kritik des bestehenden Privateigenthums am Boden (§. 311 ff.), sodann auf die geschichtliche Entwicklung desselben (§. 324 ff.) und endlich auf die Beurtheilung des

[3]) Ganz allgemein befürwortet aus einem verschiedenen Gesichtspuncte, nemlich um aus allgemeinen socialökon. Gründen im Bodeneigenthum als „gesellschaftliches" Eigenthum ein Gegengewicht gegen das sonstige Privateigenth. zu haben, A. Samter d. Abschaffung des priv. Grundeigenthums, in s. gen. Schrift. — Bes. bemerkenswerth sind aber auch neuere engl. Strömungen in dieser Richtung, so schliesslich bei J. St. Mill, bei Thornton. Vgl. Roscher in d. 3. Aufl. d. Ansichten, I, 239 ff., 276, über neuere engl. Ansichten v. Werth d. Bauerstands.

[4]) Vgl. bes. Laveleye, propriété, der durch seine Durchmusterung der älteren und neueren, europäischen und z. Th. auch asiatischen (bes. Java, Indien, China) und africanischen (Aegypten) Grundeigenthumsverhältnisse dies wahrscheinlich macht.

[5]) So in der russ. Landgemeinde, in Java, s. Laveleye, p. 9 ff., 49 ff. S. u. H.-A. 3.

[6]) Diese drei Forderungen bilden auch die principiellen Hauptpuncte des Programms der internationalen Socialdemokratie. Vergl. über den bezüglichen Beschluss des Baseler internationalen Congresses von 1869 meine Abschaffung des privaten Grundeigenthums, Abschn. I. Näheres in Nr. 5 u. 6 der „Verhandl. d. 4. Congr. d. internat. Arbeiterbunds in Basel" (11. u. 12. Sept. 1869). S. auch R. Meyer, Emancipationskampf d. 4. Stands I, 121, Jäger, modern. Socialism. S. 34, 76, Testüt, Internationale, Leipz. 1872, S. 177, 432 ff. Vergl. Schäffle, Kapitalism. 716 ff., Syst. II, 538 ff. Gegen d. Abschaff. d. Erbrechts ders. Quintess. 7. A., S. 58.

heutigen socialökonomischen Werths des privaten Grundeigenthums erstrecken (§. 340 ff.).[7])

Vor dem Eintritt in diese Untersuchung möge gleich hier vor folgenden drei häufig vorkommenden Fehlern in der Erörterung gewarnt werden.

1) Der allgemeine Fehler der Gegner wie der Vertheidiger der Institution ist wiederum auch hier, dass die verschiedenen Kategorieen, in welche das Grundeigenthum nach den ökonomischen Zwecken des Bodens zerfällt (§. 259), nicht unterschieden werden. In volkswirthschaftlicher und socialpolitischer Hinsicht ergeben sich aber sehr verschiedene Vorzüge und Nachtheile des Grundeigenthums, je nachdem dasselbe zu der einen oder anderen Gattung gehört. Namentlich steht das gewöhnliche ländliche (agrarische) Grundeigenthum im Ganzen anders da, als die übrigen Arten desselben. Angriff und Vertheidigung gestalten sich nothwendig danach verschieden. Das kleine ländliche Grundeigenthum hat z. B. ökonomisch und socialpolitisch viele Vorzüge und wenige Bedenken, was von den meisten anderen Arten, z. B. dem städtischen und dem Wegeeigenthum, z. Th. auch von dem ländlichen Grossgrundbesitz nicht in gleicher Weise zu behaupten ist. (Vgl. u. H.-Abschn. 4).

2) Ein zweiter, gleichfalls beiden Parteien gemeinsamer Fehler ist die Verkennung der durchaus historischen Relativität der Gründe für und wider das private Grundeigenthum und seine einzelnen Arten und folgeweise die zu apodictisch allgemeine Rechtfertigung oder Verwerfung der Institution, ohne Rücksicht auf Zeit und Ort und Umstände. Dieser Fehler hätte leicht vermieden werden können. Denn die rechtsgeschichtlich genügend unter-

[7]) Die erste dieser Aufgaben wird in diesem und in dem folgenden 2. H.-A., die zweite im 3., die dritte im 4. H.-Abschnitt behandelt, doch mit der Abweichung, dass die Kritik, welche sich gegen bestimmte einzelne Bodenkategorieen, bes. gegen das städtische Grundeigenthum (Boden als Standort für Wohnungen u. s. w., §. 259) wendet, im Zusammenhang mit der letzten Frage nach der prakt. Durchführbarkeit der Abschaffung des Privatgrundeigenthums erst im H.-Abschn. 4 geprüft wird. Die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Grundeigenthums beschränkt sich ferner vornemlich auf das ländliche-bäuerliche. Im Uebrigen liegt überhaupt der Schwerpunct der principiellen Streitfrage im ländlichen, in zweiter Linie im städtischen Grundeigenthum. Auf diese beiden Kategorieen ist daher hier in der Grundlegung allein etwas näher einzugehen. Die übrigen Boden- und Grundeigenthumskategorieen können nur nebenbei berührt werden. Für Wald-, Wegeeigenthum ist die Entscheidung zu Gunsten des Gemeineigenthums auch kaum mehr strittig. Darüber wie über die Frage in Betr. der Bergwerke s. die praktischen Theile des Lehrbuchs, auf welche für die Detailpuncte der Frage des ländlichen Grundeigenthums gleichfalls zu verweisen ist.

richteten Anhänger des Bestehenden können unmöglich übersehen, dass gerade aus der geschichtlichen Auffassung des Rechts und speciell eines so eminent historisch wandelbaren Rechts wie dasjenige des Grundeigenthums die Consequenz weiterer Fort- und Umbildung dieses Rechts und eventuell einer Wiederbeseitigung des Privatbesitzes wenigstens möglicher Weise folgen kann. Und die Gegner der Institution, welche sich auf frühere Zustände ohne privates Grundeigenthum beziehen, müssen absichtlich die historische Bedingtheit einer Rechtsbildung auf diesem Gebiete verkennen, wenn sie aus dem Vorhandensein dieses Eigenthums jetzt oder bei uns und ihrem Fehlen früher oder anderswo den Schluss ableiten, dass man beliebig bloss durch Veränderung des Gesetzes und Staatszwang das Grundeigenthum abschaffen könne. (Vgl. H.-Abschn. 3).

3) Für die Untersuchung ist endlich auch noch die Institution des privaten Grundeigenthums als solche und die Vertheilung des Grundbesitzes zu unterscheiden. Es kann sich grade bei dieser Eigenthumskategorie und bei einer Hauptart derselben, wie bei dem sogen. ländlichen (agrarischen) Grundeigenthum, der Privatbesitz ökonomisch rechtfertigen lassen, während die Vertheilung dieses Besitzes nach ihrer geschichtlichen Begründung und Entwicklung und nach ihrer jetzigen ökonomischen und socialen Function mehr oder weniger der ablehnenden Kritik preisgegeben werden muss. Dies darf die Nationalökonomie nicht übersehen, wie umgekehrt der Socialismus nicht, dass die Verwerfung dieser Vertheilung nicht nothwendig diejenige der Institution selbst in sich schliesst. (Vgl. H.-Abschn. 2).

II. — §. 309. Die Polemik gegen das private Grundeigenthum unterscheidet sich von derjenigen gegen andere Rechtsinstitute und Wirthschaftseinrichtungen, z. B. von der Polemik gegen das private Kapitaleigenthum, von vorneherein günstig in einem wesentlichen Puncte: sie stützt ihren Angriff nicht nur mit sogenannten principiellen, aus mehr oder weniger strittigen Axiomen abgeleiteten Gründen und mit ebenfalls controversen Behauptungen über die nachtheiligen Folgen der angegriffenen Einrichtung, sondern zugleich mit historischen Gründen.

A. Im Wesentlichen führt die Kritik den Beweis gegen das private Grundeigenthum folgendermassen.[8])

[8]) Ich halte mich bei dieser Darlegung vornemlich an die Beweisführung der internationalen und nationalen Socialdemokratie in ihren Partei-Organen und seitens ihrer geistigen Führer.

1) Die üblichen „Begründungen" des Eigenthums sind hier vollends unzulänglich. Unmöglich kann man das Grundeigenthum unmittelbar aus der menschlichen Natur, nach der ersten oben geprüften Eigenthumstheorie, ableiten wollen: von allen anderen Gegengründen abgesehen, welche sämmtlich hier noch mehr als bei anderem Privateigenthum zutreffen, schon deshalb nicht, weil dies mit den unbestreitbarsten Thatsachen in Widerspruch stände. Die erste Besitzergreifung vermag ebensowenig ein für allemal ein Privateigenthum an einem nur in beschränkter Menge vorhandenen Naturfactor, welcher für die menschliche Existenz so unentbehrlich wie der Grund und Boden ist, zu begründen, wenn nicht in der Consequenz dieser Begründung die vitalsten Interessen der Späterkommenden preisgegeben werden sollen. Ohnehin müsste erst das Erbrecht mit einem Eigenthumsrecht der ersten Occupanten in Verbindung getreten sein, wenn die Occupation den Nachkommen jener ein Eigenthumsrecht am Boden verleihen sollte. Die Begründung des Eigenthums auf Arbeit trifft jedenfalls bei einem Naturfactor, wie der Boden, nicht zu, den die Arbeit nicht schafft, sondern höchstens durch Rodung u. dgl. urbar und productiver macht. Eine nothwendige Consequenz der wirthschaftlichen Natur des Menschen kann man endlich im privaten Grundeigenthum auch nicht sehen, weil sonst die Institution allgemein bestehen müsste, was die Geschichte widerlegt. S. §. 311 ff.

2) Sollte aber selbst das Grundeigenthum durch die Occupationstheorie oder die Arbeitstheorie für „begründet" erachtet werden, so ist ja der meiste Boden gar nicht im Eigenthum der ersten Occupanten oder der Besteller oder deren Erben und Rechtsnachfolger, sondern im Eigenthum ganz andrer Personen, grossentheils solcher, welche selbst oder deren Vorfahren und Rechtsvorgänger ihn den ersten oder früheren Besitzern mit rechtswidrigen, oft mit gewaltthätigen Mitteln entzogen haben. Unter dem Einfluss des heutigen Wirthschaftsrechts geht dieser „Enteignungs- und Enterbungsprocess" der ursprünglichen Besitzer aber auch jetzt noch in formell rechtlich oft kaum anzugreifender Weise weiter. Hier wird also aus der Vertheilung des Grundbesitzes ein Grund gegen die Institution genommen. S. H.-Abschn. 2.

3) Wenn sich auch Privateigenthum an beweglichen Gütern und darunter an Kapital allgemein und von jeher fast ausschliesslich findet und insofern die Forderung einer Abschaffung desselben begründeten Einwänden begegnen mag, weil sie gegen alle Ge-

schichte verstösst, so ist das private Grundeigenthum geschichtlich nachweisbar fast überall erst an die Stelle von anderen Eigenthumsordnungen getreten. Insbesondere ist es aus einem Gesammt- oder Gemeineigenthum von Gemeinschaften, wie dem Volke dem Geschlecht, der Dorfschaft, der Siedelungsgemeinde hervorgegangen, wo regelmässig ursprünglich blosse Nutzungsrechte der Einzelnen oder der Familien an gewissen Theilen des Bodens bestanden und auch diese Nutzung selbst öfters eine gemeinsame war. Statt des reinen Individualeigenthums hat auch wohl ein Familieneigenthum bestanden. Angesichts dieser Thatsachen kann also nicht von der Unmöglichkeit und nicht einmal, wenigstens nicht wohl allgemein, von der Unzweckmässigkeit einer Abschaffung des Privateigenthums am Boden die Rede sein, was gegen die gleiche Forderung hinsichtlich des Kapitals geltend gemacht zu werden pflegt. S. u. H.-Abschn. 3.

4) Als nach geschichtlicher Erfahrung möglich und jedenfalls unter Umständen ökonomisch zweckmässig zugegeben, muss die Abschaffung des privaten Grundeigenthums aber auch principiell gefordert werden. Denn dasselbe ist eine ungerechtfertigte Usurpation, wenigstens in den meisten und praktisch wichtigsten Fällen, d. h. in allen denjenigen, wo es sich nicht um das kleine bäuerliche Grundeigenthum handelt, das die Besitzer oder deren Rechtsvorgänger und Vorfahren selbst urbar gemacht haben und noch bebauen. Dieses private Grundeigenthum fungirt in jenen die Regel bildenden Fällen ferner volkswirthschaftlich und socialpolitisch überwiegend ungünstig. Es entzieht den Nichtbesitzern eine indispensable Productionsbedingung, ja eine wahre Existenzbedingung, wenn man sich die letzten Consequenzen einer vollständigen privaten Aneignung des Bodens und der Constituirung eines absoluten Eigenthumsrechts an demselben vergegenwärtigt.[9]) Es dient, auch wenn man soweit nicht geht, als ein

[9]) Gefahren dieser Art sind wenigstens als Möglichkeit nicht ganz zu läugnen. Man denke an die Wohnungs- oder Miethverhältnisse unserer meisten Grossstädte, Verhältnisse, welche mit dem privaten Grundeigenthum und seiner eigenthümlichen Wirkung in den Städten enge zusammenhängen. Hier wird die erste Existenzbedingung für den Menschen, das Innehaben eines Stand- oder Aufenthaltsorts für seine Person selbst, unterbunden. Es ist schon die Idee aufgetaucht — in Wien soll 1872 ein Versuch zu ihrer Verwirklichung vorgekommen sein —, Miethwohnungen durch eine Art Vormiethgeschäft zur Verfügung einer Hand zu bringen und sie dann aus dem Markte zu halten, um höhere Preise zu erzielen. Eine Verallgemeinerung einer solchen Speculation könnte es sehr drastisch zum Bewusstsein bringen, dass in der That förmlich die Existenz des Einzelnen durch das private Grundeigenthum gefährdet werden kann.

Mittel der socialen Uebermacht und dadurch oft und leicht der ökonomischen Ausbeutung allen Denjenigen gegenüber, welche Boden für ihre Productionszwecke, für die Ausübung ihrer Arbeit oder selbst nur für ihren Aufenthalt (Wohnung) bedürfen. Es ist in bevorzugtem Maasse die Quelle von Renteneinkommen (Grundrenten) und das Mittel zum Bezug von blossen Conjuncturengewinnen, also in beiden Fällen von ökonomisch persönlich nicht verdientem Einkommen, d. h. einem solchen, welches weder auf eine Arbeit noch auf eine Sparthätigkeit des Eigenthümers, sondern auf das blosse Eigenthumsrecht, den blossen Besitz als solchen zuröckzuführen ist (§. 312). Es widerstreitet hierdurch jener nationalökonomischen Forderung der Schule der freien Concurrenz selbst direct, dass das Einkommen eines Jeden durch seine individuelle Thätigkeit „verdient" sein soll. Das private Grundeigenthum wird somit einer der mächtigsten Factoren bedenklicher, in keiner Weise in diesem Umfange gebotener Ungleichheit des individuellen Einkommens und dadurch socialer Ungleichheit. Insofern ist es als eine der wichtigsten Ursachen der ökonomischen und socialen Nothstände unserer Staaten zu bezeichnen. S. H.-Abschn. 4.

Aus allen diesen Gründen muss es beseitigt, und darf entweder nur ein Gemeineigenthum der Staatsgesellschaft mit Gemeingenuss (Gemeinbenutzung) oder höchstens mit privaten Nutzungsrechten (§. 326) oder doch nur ein Gemeineigenthum der Gemeinden und ähnlicher Körper zugelassen werden.

§. 310. — B. Generelle Beurtheilung dieser Kritik. Diese Kritik des Grundeigenthums ist in vielen Puncten gerechtfertigt und unwiderleglich. Aber sie ist es durchaus nicht in allen Puncten und im Einzelnen auch wieder nicht für alles Grundeigenthum, sondern höchstens für bestimmte Kategorieen desselben; ferner auch nicht für alle Zeiten und überall, sondern höchstens unter bestimmten geschichtlichen Verhältnissen der Volkswirthschaft und des gesammten Volkslebens. M. a. W.: die Kritik generalisirt in ihren Deductionen und Schlüssen, wie so oft, viel zu sehr.

Wenn die Kritik aber selbst noch in umfassenderem Maasse zutreffen würde, als es zugegeben werden kann, so würde doch das praktische Postulat, welches von ihr gezogen wird, die grundsätzliche Beseitigung des Privateigenthums am

Boden, noch nicht als richtig anzuerkennen sein. Dies setzte einmal wiederum den bedenklichsten Bruch mit aller historischen Entwicklung und mit der durch ihren langen Bestand sanctionirten geltenden Rechtsordnung voraus. Namentlich ist von vornherein, ebenso wie bei der gleichen Frage in Betreff des Kapitals (§. 299), gegen die Tragweite der Schlüsse aus der Entstehung des privaten Grundeigenthums Verwahrung einzulegen und einzuwenden, dass, selbst wenn diese Entstehung noch viel allgemeiner der Kritik preiszugeben wäre, als zugestanden werden kann, daraus noch wenig für die Forderung der heutigen Abschaffung des privaten Grundeigenthums folgen würde. Denn auch hier kann und darf sich der Gesetzgeber nicht ausserhalb des geschichtlichen Zusammenhangs stellen. Auch die folgende Beurtheilung der Kritik der Entstehung des Grundbesitzes soll daher der Entscheidung der Frage in Betreff einer Wiederabschaffung des Grundeigenthums nicht präjudiciren.

Für diese Frage ergiebt sich aber ausserdem aus der vorgeführten Kritik nur dann erst eine praktische Consequenz, wenn zuvor der Beweis der allgemeinen Durchführbarkeit dieser Forderung geführt wäre. Es müsste also erst gezeigt werden, dass auch ohne jene Institution die Interessen der Gemeinschaft, der ganzen Volkswirthschaft an einer richtigen Verwendung des Grund und Bodens zu allen den verschiedenen Zwecken des Wirthschaftslebens, welchen er dient, oder m. a. W. dass das volkswirthschaftliche Productionsinteresse genügend gewahrt werden könnte. In diesem Puncte erweist sich nun bisher die Polemik gegen das Grundeigenthum ebenso wie die übrige socialistische Polemik zu einseitig kritisch und negativ. Ihre praktische Forderung hinsichtlich des Verkehrsrechts ist eben deshalb, wenigstens in dieser Allgemeinheit, von vornherein zu beanstanden.

Auch die vielleicht sehr zutreffende Kritik einzelner Arten des Grundeigenthums, — z. B. des städtischen, besonders grossstädtischen, des ländlichen, nicht selbst vom Eigenthümer bewirthschafteten Grossgrundbesitzes, gewissen Bergwerkbodens, wie der Kohlenlager, des Waldbodens, des Wegebodens (Eisenbahnen), — berechtigt immer erst zu der Forderung einer Abschaffung des Privateigenthums an einer solchen speciellen Bodenart, wenn und soweit der Beweis geführt worden ist, dass das volkswirthschaftliche Productionsinteresse wenigstens in diesem

Falle auch ohne das Privateigenthum am Boden ausreichend befriedigt werden kann.

Hinsichtlich solcher positiver Nachweise hat sich die Polemik gegen das Grundeigenthum die Aufgabe gewöhnlich viel zu leicht gemacht, so z. B. auch auf den internationalen Arbeitercongressen (Basel, 1869). Es muss erst zuvor untersucht werden, ob und wie ohne Vermittlung von privaten Eigenthümern der Boden seine volkswirthschaftliche Function erfüllen kann, ähnlich wie im vorigen Kapitel geprüft werden musste, ob und wie ohne Vermittlung von Privatkapitalisten das Nationalkapital gebildet und verwendet zu werden vermag.

In der That ist nun nachzuweisen, dass sich wenigstens bei einigen Bodenkategorieen und für bestimmte geschichtliche Phasen der Volkswirthschaft und der technischen Entwicklung ein solcher positiver Beweis zur Ergänzung des kritisch negativen gegen das private Grundeigenthum führen lässt, z. B. im Falle des Wald- und Wegeeigenthums. Dann ist das Verdict gegen diese Institution in den bestimmten concreten Fällen als wissenschaftlich begründet zu erachten. Die Nationalökonomie hat z. B. auf Grund vorliegender Erfahrungen schon lange das Staatsforsteigenthum und selbst die eigene staatliche Forstverwaltung nicht nur wegen der Mängel des privaten und zum Theil auch des sonstigen corporativen Waldbesitzes und der privaten Forstwirthschaft in unseren heutigen Culturstaaten empfohlen, sondern sogar wesentliche ökonomisch-technische Vorzüge für die erstere Gestaltung des Eigenthums und der Bewirthschaftung nachgewiesen. Darin muss ein vollgiltiges Verdict gegen den Privatwald wenigstens als Regel gefunden werden (§. 366). Aber so liegt die Sache nicht bei allen anderen Bodenkategorieen und jedenfalls ist die Frage für dieselben noch nicht genügend untersucht worden und daher noch nicht spruchreif.

Die unbefangene Würdigung der Polemik gegen das private Grundeigenthum fordert dann nur das Zugeständniss, dass schon die bisherige Geschichte und die heutige Praxis und die aus ihnen abstrahirende nationalökonomische Wissenschaft der häufig so einseitig verurtheilten Forderung des Socialismus gerade hinsichtlich des Grund und Bodens auf halbem Wege entgegenkommen. Nicht das Ob, sondern nur das Wie weit und das Wann, Wo und

Wie ist in Bezug auf diese Forderung noch strittig: es ist eine Streitfrage in Betreff des Maasses (§. 109d).

Bei der Prüfung der Kritik des Grundeigenthums ist daher besonders zu beachten, ob und wie weit bereits ein positiver Nachweis für die Entbehrlichkeit des Privateigenthums am Boden geführt werden kann.

§. 311. — C. Am Meisten berechtigt erscheint diese Kritik in dem ersten Puncte (§. 309, N. 1), in der Abweisung der üblichen „Begründungen" des Privateigenthums bei dem Specialfall des Grundeigenthums, jedoch mit zwei Einschränkungen: Einmal ist die Zurückführung auch des Grundeigenthums auf die Arbeit nicht so einfach und unbedingt mit der Anerkennung des Bodens als eines Naturfactors widerlegt; sodann wird die geschichtliche Entwicklung des privaten Grundeigenthums, wie schon bei der generellen Kritik der Arbeitstheorie hervorgehoben wurde (§. 268), nachweisbar mit von dem Princip beherrscht, gerade durch Gewährung von Privateigenthumsrechten am Boden das wirthschaftliche Selbstinteresse des Bebauers zu befriedigen, um für die Gemeinschaft, für die Volkswirthschaft eine möglichst vollkommene Bodenbestellung zu erreichen (§. 324 ff.). Insofern kann man Gesichtspuncte der Arbeitstheorie und der natürlich-ökonomischen Theorie im Rechte, welches Privateigenthum am Boden gewährt, anerkannt finden. So wird denn auch umgekehrt wohl das private Grundeigenthum als ein Beleg für die Richtigkeit dieser beiden Theorieen zur Begründung des Privateigenthums betrachtet. Die Kritik des privaten Grundeigenthums lässt gleich hier vielfach den positiven Nachweis zu sehr vermissen, ob ohne Privateigenthum eine für die volkswirthschaftlichen Bedürfnisse genügende Bodenbebauung möglich oder nur wahrscheinlich sei, wenn der Sporn des eigenen Interesses des Eigenthümers fehlt und die erforderliche Arbeit durch Fremde erfolgt.

Ein reiner Naturfactor ist der wirthschaftlich benutzte Boden nun allerdings selbst in primitiven Verhältnissen des Wirthschafts- und Volkslebens und vollends schon auf den ersten Stufen des Ackerbaus nicht. Denn nur in Verbindung mit Arbeit und Kapital vermag er einen Ertrag oder Nutzungen zu gewähren. Selbst der Boden, welcher zur blossen Aneignung trennbarer Naturstoffe dient, giebt diese Stoffe nur her gegen die Arbeit des Sammelns der Früchte, des Jagens, Fischens, des beaufsichtigten Viehweidens u. s. w. und z. Th. muss dieser und ähnlicher Boden, wie der

Bergwerksboden, selbst der bloss als Standort dienende Boden mit künstlichen Einrichtungen versehen werden, d. h. Kapital und Arbeit zugewendet erhalten, um die Stoffe und Nutzungen gewinnen zu können. Noch mehr gilt dies von allem agrarischen Boden, auch bei den einfachsten, extensivsten Wirthschaftssystemen, z. B. in Betreff der Arbeit des Säens, der Vorbereitung des Bodens dafür und der Verwendung des Korns. Und ähnlich in allen andren Fällen. Je mehr Ertrag dann vom Boden verlangt wird, je technisch vollendetere höhere Leistungen gewisse Bodenarten, z. B. der Wegeboden für den Transport, der als Standort dienende Boden für die Bereitstellung von Wohnungsraum, gewähren sollen, desto mehr Arbeit und Kapital muss sich mit dem Boden verbinden, oder, mit einem landwirthschaftlich-technischen Ausdrucke bezeichnet, der sich jedoch auf alle Bodenarten oder Arten der Bodenbenutzung anwenden lässt und somit ein allgemeines Princip der Bodenbebauung formulirt[10]: desto intensiver muss der Boden bebaut werden, um auf gleicher Fläche einen grösseren Ertrag, grössere und bessere Leistungen und Nutzungen zu erzielen.

Es ergiebt sich hieraus, dass vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus eine solche Rechtsordnung für den Boden und seine Benutzung verlangt werden muss, welche die den jeweiligen Verhältnissen und den Zwecken des Bodens entsprechende richtige Hineinwendung von Arbeit und Kapital in den Boden oder die richtige Intensivität der Bodenbebauung am Besten verbürgt, damit die verschiedenartigen Bedürfnisse der Volkswirthschaft, bei deren Befriedigung der Boden mitwirken muss, wirklich befriedigt werden.

Die Anhänger des privaten Grundeigenthums behaupten nun, dass diese beste Bürgschaft in dieser Institution liege, wenn nicht überhaupt, so doch bei unseren heutigen Culturvölkern. Das

[10]) Dies ist meistens unbeachtet geblieben und daher der Ausdruck „extensiver und intensiver Bodenbau" nur in Bezug auf den landwirthschaftlich benutzten Boden üblich. Indessen bei allen anderen Bodenbenutzungen, besonders deutlich beim Wege-, Berg-, Häuserbau, kommt dasselbe Princip zur Geltung. Um dies zu betonen und damit die innere ökonomisch-technische Verwandtschaft aller nach der Benutzung unterschiedenen Bodenarten hervortreten zu lassen, ist eine Verallgemeinerung des Sinnes jenes technischen Ausdrucks wichtig. Eine Anwendung auf das Eisenbahnwesen machte ich schon in Rau-Wagner, Finanzwiss. I, §. 246 (S. 562 d. 6. Ausg.): Relativität der extensiven und intensiven Eisenbahnbausysteme, wie der Ackerbausysteme. Jetzt eingehender in d. 2. Aufl. §. 253 ff. Auch Sax, Verkehrsmittel, v. Weber, Individualis. d. Eisenbahnen.

wird im Ganzen mindestens theilweise in der Vergangenheit für das ländliche bäuerliche Grundeigenthum wohl erwiesen (§. 324 ff.), indessen damit noch nicht allseitig genügend begründet (§. 340 ff.). Die Gegner des Privateigenthums haben aber den Gegenbeweis bisher auch nicht geliefert. Die Untersuchung muss sich also auf diesen Punct erstrecken.

Zum Theil kann dabei zu Gunsten des Privateigenthums schon mit der bekannten allgemeinen Wirksamkeit des wirthschaftlichen Selbstinteresses, das bei dem Privateigenthümer am Meisten zur Geltung kommt, („deductiv“) argumentirt werden. Vornemlich muss aber die Erfahrung mittelst geschichtlicher und statistischer Beobachtung zu Rathe gezogen („inducirt“) werden, wobei dann namentlich wieder die einzelnen Bodenkategorieen aus einander zu halten sind. Es ergiebt sich aus einer solchen Untersuchung jedenfalls auch die volkswirthschaftliche (nicht bloss privatwirthschaftliche) Zweckmässigkeit gewisser Arten des privaten Grundeigenthums, wie namentlich des ländlichen selbstbewirthschafteten Klein- und Mittelgrundbesitzes unter bestimmten geschichtlichen Bedingungen des Volks-, Staats- und Wirthschaftslebens. Daraus folgt eine relative Rechtfertigung der Rechtsinstitution des privaten Grundeigenthums und somit wenigstens eine theilweise Widerlegung der socialistischen Kritik. Vgl. H.-A. 3.

§. 312. — D. Zur Stützung des privaten Grundeigenthums und zur Widerlegung der socialistischen Angriffe auf dasselbe haben seine Anhänger aber auch den Versuch einer speciell nationalökonomischen Beweisführung für die Institution gemacht. Sie behaupten nemlich, dass der Boden als blosser Naturfactor gar keinen wirthschaftlichen Werth habe und bloss als solcher seinem Eigenthümer kein Einkommen gebe. Er verdanke seinen Werth nur der Arbeit und dem Kapital, welches in ihn gesteckt sei. Der Ertrag (Reinertrag hier oder „Rente“) des Bodens sei nicht ein Einkommen, das der Boden, sondern nur ein solches, das die ihm zugeführte Arbeit und das verwendete Kapital gebe. Niemand könne eben deswegen das Grundeigenthum als solches angreifen.[11])

Diese Doctrin wird erst im 2. Theile dieses Werks und zwar in der Grundrentenlehre, mit der sie nahe zusammenhängt,

[11]) Vgl. bes. Bastiat, harmon. écon. ch. 9 u. 13. Carey, Handb. K. 35. M. Wirth, Nat.-Oek. 4. Aufl. I, 284—323, bes. am Schluss. Darüber, bez. dagegen Berens, Dogmengesch. d. Grundrente, S. 275 ff.

genauer zu untersuchen sein.[12]) Hier genügen wenige Bemerkungen über die vorliegenden Streitfragen.

Das Grundrentenproblem, in der Gestalt, welche es seit der Epoche machenden Lehre von Ricardo und v. Thünen definitiv in der Wissenschaft erlangt hat, ist kein Productionsproblem, wie bei den Physiokraten und selbst im Ganzen noch bei A. Smith, sondern es ist ein Vertheilungsproblem.[13]) Von einer besonderen („Extra-") Leistung der Natur, des Bodens in der Production verglichen mit anderen Productionen, bei welchen der Boden nicht unmittelbar mitwirkt, ist keine Rede. Man kann selbst zugeben, dass „auch die Bodenproducte Arbeit und nur Arbeit kosten", in demselben Sinn, wie dies von allen anderen Producten gilt (§. 47, 82, Vorbem. zu Kap. 3 oben), dass daher auch der Reinertrag des Bodens, die Grundrente, nur und voll „Arbeitsertrag", nur auf Arbeits- und Kapitalverwendung zurückzuführen sei. Mit einem solchen Zugeständniss ist in der Frage des privaten Grundeigenthums aber gar nichts bewiesen. Denn diejenigen, welche das Privateigenthum an Boden, nach dem Sinn der Arbeitstheorie, auf die Thatsache der Zurückführung der Bodenrente auf Arbeits- und Kapitalverwendung „begründen" wollen, müssten dann erst beweisen, dass es die eigene persönliche Arbeits- oder Kapitalverwendung des Privateigenthümers oder seiner Rechtsvorgänger sei, auf welche die Rente, bez. der Bodenwerth sich zurückführen lasse. Dieser Beweis fehlt und kann gegenüber der richtigen Deduction und den damit übereinstimmenden Thatsachen der Erfahrung nicht geliefert werden. Das private Grundeigenthum als solches liefert seinem Eigenthümer vielfach und in bevorzugtem Grade, verglichen mit allem anderen, besonders dem Kapitaleigenthum, Renten (Grundrenten) und Conjuncturengewinne, welche jedenfalls er, der Eigenthümer, durch keine von ihm speciell ausgehende Thätigkeit ökonomisch verdient hat, wenngleich es sich um Producte, (bez. Werthe) der nationalen Arbeit handelt. Die Grundeigenthumsinstitution als solche greift also höchst eigenthümlich in die Vertheilung des Volkseinkommens ein: das ist das entscheidende Moment. Zum Beweis reicht hier eine kurze Ausführung aus.

[12]) S. bes. d. Buch v. Berens, Ricardo, princ. ch. 2. u. dazu Baumstark's Erläuter. Kap. 6; v. Thünen, isol. Staat, I. (3. Aufl. Berl. 1875); Rau I, §. 206 ff.; Roscher I, §. 149 ff.

[13]) Unsere deutschen Freihandelstheoretiker der Bastiat'schen Schule verwechseln das bis heute meistentheils.

1) Dasjenige Grundeigenthum, dessen Producte, Leistungen und Nutzungen in einem gegebenen Productionskreis und Absatzmarkt für die Befriedigung des Gesammtbedarfs nothwendig sind, und welches vor anderen Grundstücken desselben ökonomischen Zwecks natürliche Vorzüge — der Fruchtbarkeit, des Reichthums an Mineralstoffen, der Zugänglichkeit für die Bebauung, der Geeignetheit für den bestimmten Zweck, dem es dienen soll u. dgl. m. — oder Vorzüge der Lage besitzt — für den Absatz der hier gewonnenen Producte, für den Bezug von Stoffen für die Production, für die Wohnungsverhältnisse der Menschen u. s. w. — gewährt seinem Eigenthümer nur kraft des Eigenthumsrechts im freien Verkehr regelmässig ein Einkommen, eben die Grundrente (die eigentliche oder Differential-Grundrente Ricardo-Thünen's, §. 301 N. 4). Diesem kapitalisirten Einkommen entspricht ein Werth des Bodens, über denjenigen Werthbetrag hinaus, welcher auf die von dem Eigenthümer oder seinem Rechtsvorgänger in dem Boden fixirte Arbeit und sein Kapital anzurechnen ist.[14]) Damit wird der Grundeigenthumskritik Recht gegeben, wenn dieselbe die „Arbeitstheorie" für die Begründung des privaten Grundeigenthums noch mehr als in anderen Fällen für unzureichend erklärt.

2) Zu demselben Schluss gelangt man bei einer Untersuchung des werthsteigernden Einflusses, welchen bei fortschreitenden Völkern die Conjunctur im Grossen und Ganzen dauernd gerade auf das private Grundeigenthum ausübt (§. 78). Die vermehrte Nachfrage nach Producten und Nutzungen des Bodens ist zunächst die Folge allgemeiner gesellschaftlicher Ursachen: hier grösserer, reicherer, mehr städtisch concentrirter Bevölkerung u. dgl. m. Diese Nachfrage steigert den Werth jener Producte und Nutzungen und damit indirect, durch Vermittlung der Grundrente, oft schon direct, den Bodenwerth dauernd unter zwei Voraussetzungen: wenn nemlich entweder der vermehrte Bedarf an Producten und Nutzungen nicht in Folge einer entsprechenden Entwicklung der Productionstechnik an Ort und

[14]) Mittelst eines seltsamen Missverständnisses wird wohl diese Beweisführung mit „Thatsachen der Erfahrung", nemlich mit dem „normalen", selbst „niedrigen" Zinsfusse, zu dem sich ein beim Ankauf eines Grundstücks (Hauses) verwendetes Kapital verzinse, zu widerlegen gesucht. Solche Thatsachen kommen oft vor, besonders bei Ueberzahlung eines Grundstücks und alsdann herabgehender Conjunctur, beweisen aber durchaus nicht das, was sie sollen. Hier hat eben der Vorgänger die Differentialrente im Kaufpreise kapitalisirt und bezieht im Grunde in seinem Zinse für das erlöste Kaufkapital zu einem gewissen Betrage Grundrente. S. u. §. 355, Note 14.

Stelle auf den gleichen Grundstücken zu denselben Kosten wie bisher der kleinere Bedarf gewonnen; oder aber wenn er in Folge einer gleichzeitigen ebenmässigen Verbesserung der Communicationsmittel nicht durch Bezug aus der Ferne zu dem bisherigen Kostensatze (oder selbst billiger, wo dann ein Sinken der localen Rente und des Bodenwerths eintritt) gedeckt werden kann.

a) Die erste Voraussetzung kann sich besonders bei Agrarboden erfüllen, thut dies thatsächlich hier oftmals bei Fortschritten der landwirthschaftlichen Technik, aber vermag es bei quantitativ und qualitativ stark gesteigertem Productenbedarf nicht leicht beständig zu thun. Bei Boden, welcher als Standort, als städtischer Wohnungsplatz dient, kann sie aber aus technischen, ökonomischen und socialen Gründen nur in sehr engem Umfange zutreffen.

b) Die zweite Voraussetzung hat eine grosse praktische Bedeutung gegenüber dem Grund und Boden, welcher schwere, voluminöse, verhältnissmässig wenig werthvolle Producte liefert (Artikel von „geringem specifischen Werthe", §. 43), daher für Agrar-, Forst-, Bergwerksboden u. s. w., aber doch auch hier innerhalb der sehr bestimmten Grenzen, welche gerade dem Erfindungsgeiste im Communications- und Transportwesen durch die Natur der Dinge oder durch rein physikalische Gründe [15]) selbst gezogen und welche praktisch nach der Natur des Landes und nach den ökonomischen Verhältnissen, wie z. B. der Grösse und Verfügbarkeit des Nationalkapitals, noch viel enger sind. Gegenüber Boden, dessen Producte (z. B. Wasser!) und namentlich dessen Nutzungen, besonders zu städtischen Wohnungszwecken, in der Hauptsache an Ort und Stelle consumirt werden müssen, hat auch die grossartigste Verbesserung der Communicationsmittel angesichts der nicht nur wegen der Kosten, sondern wegen des Zeitverlusts und der Beschwerde so schwierigen Transportirbarkeit des Menschen selbst (§. 352 ff.) doch nur eine untergeordnete Bedeutung. Eben deshalb, wenn auch zeitlich, örtlich und nach ökonomischen Bodenkategorieen sehr ungleich, im Grossen und Ganzen ein steigender Werth der Bodenproducte und Nutzungen und des Bodens selbst, zumeist wohl des städtischen Bodens, unter dem Einfluss der Conjunctur, vermehrter und reicherer Bevölkerung, also auch grösserer Gesammtproduction.

[15]) Wie dies vortrefflich entwickelt: Engel, preuss. stat. Ztschr. 1864, S. 113 ff.

Und eben deshalb die Unanwendbarkeit der Arbeitstheorie auf das private Grundeigenthum, worin der Kritik des letzteren Recht zu geben ist.

2. Hauptabschnitt.

Kritik der Vertheilung des Grundbesitzes.[1])

I. — §. 313. Polemik gegen die Vertheilung des Grundbesitzes wegen deren Entstehung. Hiermit gelangen wir zum zweiten Punct der Kritik des privaten Grundeigenthums (§. 309, N. 2). Besonders wird hier die Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes angegriffen. Aus der geschichtlichen Entwicklung und der gegenwärtigen Fortdauer einer ungünstigen und ungerechten Vertheilung des Grundbesitzes wird dann ein Grund zur Verwerfung der ganzen Institution abgeleitet. Dieser Punct spielt eine grosse Rolle in der Beweisführung unserer deutschen Socialisten und bei der Agitation unserer europäischen Socialdemokratie gegen die Institution.

A. Die Argumentation ist etwa die folgende.

1) Unter dem Hinweis auf die Bildungs- und Entwicklungsgeschichte besonders des ländlichen Grossgrundbesitzes wird zunächst ein grosser Theil des heutigen privaten Grundeigenthums gerade wegen seiner (wirklichen oder vermeintlichen) „unrechtmässigen“ geschichtlichen Entstehung angegriffen und für die Gesammtheit, das Volk, oder gar die Menschheit, deren „unveräusserliches Gemeingut“ der Boden sei, zurückgefordert. „Kein Raubgut wird durch Verjährung „„rechtmässiges““ Eigenthum und kann ebensowenig durch Schenkung oder Verkauf (oder, wie man folgerichtig hinzufügen muss: Vererbung) rechtmässiges Eigenthum eines Anderen werden.“[2]) Besonders berufen sich die Gegner des privaten Grundeigenthums hier auf die geschichtlichen Vorgänge seit dem Sturze der römischen Weltherrschaft, das Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit hinein. Namentlich die Entstehung der Grundherrschaft, zum Theil mittelst directer Unterdrückung der bäuerlichen Freiheit, im früheren Mittel-

[1]) Bes. für diesen Abschnitt ist auf d. nähere Ausführung in der Agrarpolitik zu verweisen (B. 4), nam. in Betr. der einzelnen histor. u. statist. Belege.

[2]) „Manifest an die landwirthsch. Bevölkerung“, dat. Genf, 1869. Centralcomité der Sectionsgruppe deutscher Sprache der Internationale. S. meine Abschaffung des Grundeigenthums S. 7, 14.

alter, später die Verdrängung der bäuerlichen Nutzeigenthümer durch den Grundherrn als Obereigenthümer und die Einziehung der Bauernhöfe („Bauernlegen"), zum Theil mittelst directer Rechtswidrigkeiten, zum Theil mittelst falscher Auslegung des formellen Rechts, und ähnliche Vorgänge werden angeführt.[3]) Aus der neueren Zeit, mit besondrer Vorliebe die Grundbesitzverhältnisse in Grossbritannien und Irland, welche als schlagende Belege einer höchst bedenklichen Entwicklung gelten.[4]) (§. 315—317).

2) Auch heute aber geht nach dieser Auffassung der „Process der Enteignung und Enterbung" der Erben der ursprünglichen Besitzer und Bebauer, welche letzteren doch wenigstens durch die erste Occupation und durch Verwendung ihrer Arbeit auf den Boden noch eher eine Art Rechtsanspruch auf dessen Besitz hätten, immer weiter vorwärts. Denn ökonomisch und technisch vermöge dieser ursprüngliche, noch halbswegs legitime Kleingrundbesitz die Concurrenz mit dem intelligenter verwalteten, kapitalreicheren Grossgrundbesitz nicht auszuhalten. Auch hier siege der Grossbetrieb. Das mächtige Privatkapital, das doch selbst nur unrechtmässig den Arbeitern vorenthaltener Lohn sei (§. 303), setze mit allen Mitteln des kapitalistischen Productions- und Verkehrssystems, welche das moderne Wirthschaftsrecht des Systems der freien Concurrenz gestatte, das Werk fort,[5]) das einst die Grossen und Mächtigen, die

[3]) Vgt. Roscher II, B. 2 Kap. 8 (Grundeigenth. u. Stände), bes. §. 103 in d. Anm. über Bauernlegen. Rau, Volkswschpolit., §. 47a, §. 76 ff. — Im Allgem. nam. v. Maurer's Schriften, bes. s. Dorfverfass., so II, 191 ff. u. seine Frohnhöfe. Jetzt für d. Karol.zeit v. Inama-Sternegg, d. Ausbildung d. grossen Grundherrsch. in Deutschland, bes. Abschn. III, S. 43 ff., mit reichem, vortrefflich für d. nat.ökon. u. soc.polit. Untersuch. gruppirtem Quellenmaterial.

[4]) S. Marx, Kapital, S. 701 ff. Vgl. L. de Lavergne, essai sur l'écon. rur. de l'Anglet., (3. ed. Par. 1858) ch. 7; Roscher II, §. 103. Ders. in d. „Ansichten" 3. Aufl. I, 252 ff. Ferraris, quest. agrar. in Inghilterra, Nuova Antologia, Sett. 1874. — Ueber Schottland: Conrad in Hildebr. Jahrb. 1876, XXVI, 50 ff., mit Benutzung des Blaubuchs: Scotland. Owners of lands a. heritages 1872 bis 73. — Ueber die Grundeigenthumsverhältnisse Englands ist eine neue amtliche statist. Arbeit in 1875 erschienen: Returns of owners of Land in Engl. a. Wales, excl. of the Metropol., 2 Vol. Darüber Conrad, in d. Jahrb. 1876, B. 26, S. 376 ff. Auch diese neuesten statistischen Arbeiten bieten nach der Art der Aufnahme des Materials u. s. w. noch viele Schwierigkeit selbst nur für die Feststellung der Thatsachen der wirkl. Vertheilung des Grundbesitzes, geschweige für die Schlussziehung in Betr. der Entwicklungstendenz u. der Ursachen derselben. S. darüber bes. Conrad a. a. O. Die colossale Concentrirung riesiger Grundstückscomplexe u. Grundrentenbezüge in wenigen Händen lässt sich aber bestimmt nachweisen. In England und Wales haben z. B. 290 Besitzer, 0.03 % der Zahl der Besitzer, Besitzungen von je über 10,000 Acres, zus. 12.5 % der betreff. Ländereien, 5.4 % des Ertrags, 4917 Besitzer (0.5 der Ges.zahl) haben Besitzungen von 1000—10.000 A., 42.3 % des Lands, 21.8 % des Ertrags.

[5]) Roscher, Ansichten 3. A. I, 250. Nachweis, wie in England (mehr in andrer Weise in Schottl. u. Irl.) seit d. grossen Aufschwung der rationellen Land-

Grund- und Frohnherren dem Kleingrundbesitz, den Bauern und ihren Dorfmarken gegenüber mit so grossem Erfolge begonnen und schon weit genug durchgeführt hätten. Wo also hie und da selbst nicht frühere Gewalt und Rechtswidrigkeit der Ursprung des jetzigen privaten, besonders des grösseren ländlichen (und forstlichen) Grundeigenthums sei, da sei dasselbe schon gegenwärtig und werde es immer mehr aus denselben Gründen verwerflich, aus welchen das Privatkapital dies sei. Ja selbst noch in höherem Grade als dieses: denn vielfach gelange das Privatkapital dank dem heutigen Wirthschaftsrecht nur noch durch eine Reihe neuer unlauterer, wenn auch vielleicht (und oft genug!) nach dem formellen Recht erlaubter, selbst begünstigter Praktiken in den Besitz des Grundeigenthums, wie z. B. durch wucherliche Ausbeutung der Nothlage der bisherigen Besitzer, durch ein falsches und der Natur des Grundeigenthums unangemessenes Verschuldungssystem u. dgl. m. (§. 318 ff.).

3) Diese durch und durch ungesunde und rechtswidrige sociale und ökonomische Gestaltung des privaten Grundeigenthums, welche in ihren sich unverkennbar steigernden schlimmen Wirkungen immer unerträglicher werde, sei durch gar keine Reformen des Rechts und der Wirthschaft zu beseitigen. Denn sie sei die nothwendige Consequenz des ganzen privatwirthschaftlichen Systems und seines massgebenden Rechtsprincips, des Privateigenthums an Productionsmitteln, eines Princips, das vollends auf den Naturfactor Grund und Boden angewandt recht eigentlich „fortzeugend neues Uebel muss gebären".

§. 314. — B. Generelle Beurtheilung dieser Polemik. In dieser Beweisführung läuft Wahres und Falsches in ungewöhnlichem Grade durch einander, auch wenn man von dem principiellen Fehler absehen wollte, die ganze frühere Geschichte und die Entwicklung des Rechts nach an sich selbst sogar noch bestreitbaren Gesichtspuncten und Rechtsanschauungen der Gegenwart zu beurtheilen, was natürlich nicht zulässig ist. Aber auch sonst sind die Hauptfehler dieser Polemik unverkennkar, es sind die oben (§. 308) schon hervorgehobenen: die gewiss in einzelnen Ländern theilweise zutreffende Kritik der heutigen Vertheilung besonders des agrarischen und des Forstbodens wird ohne Weiteres auf das gesammte private Grundeigenthum ausgedehnt; die ungünstige

wirthsch. u. maschin. Fabrikindustrie „die Zusammenziehung des Grundeigenthums in wenige grosse Hände reissend fortgeschritten, hauptsächl. auf d. Wege der Verkehrsfreiheit selber."

concrete Sachlage des einen Landes in Bezug auf die Bodenvertheilung (Grossbritannien!) wird nicht nach ihren specifischen geschichtlichen Ursachen und mitwirkenden Rechtsverhältnissen (Fideicommisse!) in diesem Lande untersucht, sondern kurzweg auf die Einrichtung des Privateigenthums an Productionsmitteln zurückgeführt und deshalb für jedes andre Land unserer Cultur und unseres Rechtes als mindestens in Zukunft nothwendig eintretend prophezeit; und aus der (wirklich oder vermeintlich) ungünstigen Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse wird ein Verdict gegen die ganze Institution des Privateigenthums am Boden abgeleitet.

Namentlich dieser letztere Schluss ist für unsere Untersuchung wichtig. Er würde aber offenbar nur dann richtig sein, wenn einmal die allgemeine Erfahrung für jene ungünstige Gestaltung der Vertheilung spräche und diese wirklich als die nothwendige Wirkung der Privateigenthumsinstitution, nicht nur als die Wirkung anderer freilich öfters eintretender geschichtlicher Umstände und der Gestaltung des Grundeigenthumsrechts in seinem doch der Abänderung fähigen Detail (z. B. in Betreff der Verschuldungsform des Grundbesitzes oder des Erbrechts in Bezug auf denselben, der fideicommissarischen Bindung u. dgl. m.) anzusehen wäre. Sodann aber und mehr noch, wenn eben nicht die ursprüngliche Entwicklung von Privateigenthum am Boden sich wenigstens in grossem Umfang auch als gesetzmässige, aus der Natur der Landwirthschaft hervorgehende Folge bestimmter, an die Bodenbebauung zu stellender ökonomisch-technischer Anforderungen nachweisen lassen sollte. Ist Letzteres der Fall, so beweist doch alles, was gegen die Vertheilung des Grundbesitzes und gegen die Mittel und Wege vorgebracht werden kann, durch welche sich dieselbe geschichtlich vollzogen hat und noch vollzieht, noch nicht die Verwerflichkeit der ganzen Institution des privaten Grundeigenthums, sondern nur die Reformbedürftigkeit des Grundeigenthumsrechts und etwa auch anderer Theile des Wirthschaftsrechts und höchstens die Rechtmässigkeit der Forderung einer neuen Regulirung des geschichtlich überkommenen Grundbesitzes.

So liegt die Sache in diesem zweiten Punct der Kritik des Grundeigenthums, und zwar in Betreff beider Theile der bezüglichen Beweisführung (§. 313), hinsichtlich der Kritik der geschichtlich überkommenen Vertheilung und der Kritik

der gegenwärtig obwaltenden Tendenz in der Vertheilung des Grundbesitzes (§. 318 ff.).

II. — §. 315. Die geschichtlich überkommene Vertheilung des Grundbesitzes. A. Allgemeiner Gang der Entwicklung. Kein Zweifel, dass die heutige Vertheilung des Grundbesitzes, besonders des agrarischen und forstlichen, in unseren Culturstaaten in grossem Umfange ein Product der Rechtswidrigkeit und Gewalt ist, fortgeerbt auf heute und geschichtlich entstanden zu einer Zeit, da es an einem genügenden staatlichen Rechtsschutz für den bäuerlichen Kleingrundbesitz und für die ehemalige freie Dorfmarkverfassung fehlte und die Ausbeutung der Kleinen durch die Grossen sich in den mannigfachsten Formen vollzog. Dieser Process wurde selbst noch fortgesetzt bis in unsere neuere Zeit hinein, wo zum Theil auch mangelhafte Auslegung der bezüglichen Rechtsverhältnisse zwischen dem Grundherrn und seinen Bauern, unrichtige Beilegung eines vollen Privateigenthums römisch-rechtlicher Art für den Grundherrn an dem Boden seiner Bauern und an den „Gemeinheiten", der unvertheilten, gemeinsam benutzten Weide, die Handhabe zur Vertreibung der Bauern oder zur Herabdrückung derselben in die Stellung von Zeitpächtern oder Tagelöhnern und zur Ausdehnung der Gutshöfe und des Grossgrundbesitzes gab (englisches „Clearing of the estates", deutsches „Bauerlegen").

Vielfach ist hier in unseren west- und mitteleuropäischen Staaten, wohl nirgends ärger als im „freien" England, unverantwortlich gegen den bäuerlichen Grundbesitz verfahren und bis in verhältnissmässig späte Zeit, in Deutschland bis weit in das 18te und selbst noch in das 19te Jahrhundert, in Grossbrittannien eigentlich bis in unsere unmittelbare Gegenwart hinein, der ländliche Kleinbesitzerstand von der Staatsgewalt den grossen Grundherren preisgegeben worden.[6]) Die ursprünglich freien Dorfgemeinden waren grossentheils unter die Grundherrlichkeit gerathen. Wo in

[6]) Für d. carol. Zeit s. v. Inama, wo u. A. freilich auch nachgewiesen wird, wie die Entstehung der grossen Grundherrschaften eng mit wichtigen u. heilsamen organisat. Zwecken des Königthums zus.hing (S. 71) u. wie die Grundherrschaften eine bedeutende socialpol. u. wirthsch. Wirksamkeit, u. A. durch Einricht. der Colonenwirthsch., Durchführung der Arbeitstheilung u. besseren Technik in d. Frohnhofwirthschaft u. s. w., ausübten. Eb. bes. Abschn. IV. Für die Masse von Gewaltthat u. Rechtswidrigkeit, für den Missbrauch der Heerbanngewalt z. Gefügigmachung der kleinen Leute u. s. w., eb. viele Beispiele im 2. Abschn. S. auch oben v. d. Unfreih., bes. §. 202, 203, 208 ff. — S. sonst bes. Marx, Kap., S. 714 ff.; Roscher II, §. 103; Rau, Volkswschpol. §. 47a. — v. Maurer, Gesch. d. Dorfverfass. pass., bes. II, 191, 195 ff.

„gemischten“ Gemeinden freie und unfreie Bauern neben einander sassen, sind die ersteren mit der Zeit meistens ihrer Freiheit beraubt, ihr Grundbesitz mit Diensten und Lasten belegt worden. Die Lage aller Bauern und Dörfer wurde derjenigen der schon ursprünglich abhängigen und hörigen, auf Herrengrund angesiedelten immer ähnlicher. Wo selbst die grundherrlichen Bauern eigentlich rechtlich nur zu bestimmten Diensten und zur Lieferung von Naturalien, einem Antheil ihres Bodenertrags, dem Herrn oder dem Herrenhofe verpflichtet waren, nicht aber bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen willkührlich „ihrer Stelle entsetzt“ werden durften und ihr Haus und Land wenn auch nicht zu vollem Eigenthum, so doch zu Nutzeigenthum oder zu einem erblichen Nutzungsrechte besassen, da sind sie dennoch vielfach von ihrem Herrn, als dem „Obereigenthümer“, von Haus und Hof vertrieben worden. Und das volle Eigenthum an den Gemeinheiten hat sich der Herr zu verschaffen gesucht. Die Staatsgewalt aber sah zu oder die landesherrlichen Gerichte entschieden im Streitfalle selbst gegen den Bauern, nicht aus Parteilichkeit, aber in falscher Auslegung des geschichtlich überkommenen Rechts, etwa mittelst Einzwängung germanischer Rechtsinstitute unter ganz fremde römisch-rechtliche Begriffe.[7]) Nicht anders geschah es mitunter mit ursprünglich persönlich und in Hinsicht des Grundbesitzes freien Bauern und Dörfern, oft auch mit solchen, welche früher „freiwillig“ sich einem Grundherrn, besonders der Kirche übergeben hatten (§. 203).

Hier kann mit Fug und Recht von einer „Enteignung“ und „Enterbung“ der Erben der ursprünglichen Besitzer und Bebauer gesprochen werden. Die Formen, in welchen diese Vertreibung und die Zusammenlegung des Grossgrundbesitzes erfolgte, und die Beweggründe, welche zu diesen Massregeln führten, sind leider mitunter geeignet, den Vorgang noch hässlicher und gehässiger erscheinen zu lassen. Zwar ist der hauptsächliche Beweggrund nicht nur ein privatwirthschaftlicher, sondern zugleich ein volkswirthschaftlicher gewesen: das Bedürfniss und die Zweckmässigkeit eines veränderten landwirthschaftlichen Betriebs, bei veränderten Bedürfnissen nach Bodenproducten, anderen Absatzverhältnissen, Beides die Folge anderer Bevölkerungsverhältnisse, anderen Volkswohlstands, neuer Communications- und Transportmittel und neuer

[7]) Vgl. v. Maurer, Dorfverfass. II., 218 ff.; Marx a. a. O. — Roscher, Ansichten I., 251, über d. Verwechsl. der schott. Clangenossen mit blossen Pächtern, nach engl. Anschauung in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Technik. Aber auch sehr egoistische Ausbeutung einer solchen neuen wirthschaftlichen Conjunctur, unter Hinwegsetzung über die Interessen, oft über die Rechte der bäuerlichen Bevölkerung, — z. B. im Falle der Einziehung der bäuerlichen Ländereien zu Weiden für die Viehherden des Herrn —, selbst ganz frivole Zwecke des persönlichen Vergnügens und des Luxus oder das speculative Streben, die Vergnügungssucht anderer reicher Müssiggänger auszunutzen — z. B. im Falle der Einrichtung von Jagdgründen zur eigenen Benutzung des Grossgrundbesitzers oder zur Verpachtung dieser Ländereien für diesen Zweck, wie in Grossbritannien! — sind vorgekommen. Kein Wunder, dass solche Verhältnisse dann den socialistischen Kritikern willkommene Belege für ihre Angriffe und Forderungen gegeben haben. Einzelne crasse Vorgänge haben sie mit Recht mit zündenden Worten gebrandmarkt.[8])

Nur in gewissen grossen Grundzügen, wie sie im Vorausgehenden entworfen wurden, stimmt indessen die Entwicklungsgeschichte des ländlichen Grundeigenthums, (wobei das forstliche hier meistens einzubegreifen ist), und speciell die Bildungsgeschichte des Grossgrundbesitzes in den west- und mitteleuropäischen Staaten überein. Würde sie überall genau im Einzelnen, Dorfschaft für Dorfschaft, Gutshof für Gutshof vom früheren Mittelalter an bis auf den heutigen Tag verfolgt, so möchte vielleicht das Bild noch ungünstiger und nach Ländern und Zeitaltern noch gleichartiger ausfallen. Für unsere principielle Frage des privaten Grundeigenthums muss man sich jedoch vor einer zu weit gehenden Generalisirung der Schlüsse, welche aus den skizzirten Verhältnissen abzuleiten sind, hüten und zwar in doppelter Weise: einmal, was die Entstehung allen privaten Grossgrundbesitzes in unseren Staaten anlangt und sodann in Betreff der Gestaltung des Grundbesitzes in den verschiedenen Ländern.

§. 316. — B. Verschiedene Entstehungsgründe des Grossgrundbesitzes. Ein erheblicher Theil des Grossgrundbesitzes unserer Staaten ist, wenn auch meistens nicht erst entstanden, so doch vergrössert worden durch mehr oder weniger rechtswidrige und gewaltsame Einziehung von Bauerstellen, hie und da von ganzen Dorfschaften. Indessen ist dies keineswegs die einzige und thatsächlich in vielen Ländern nicht einmal immer

[8]) Vergl. Marx a. a. O. S. 714 ff. (das berüchtigte Beispiel der Gräfin von Sutherlands).

die hauptsächliche Erklärung der ungleichen Vertheilung des Grundbesitzes.

1) Ein Theil des Grossgrundbesitzes früherer und selbst noch heutiger Zeit ist uralt, ohne dass seiner ersten Entstehung ein solcher Makel anklebt. Schon bei der ursprünglichen Besitznahme des Landes durch die einwandernden Völker, z. B. die germanischen, ist die Vertheilung des Grund und Bodens gewöhnlich keine gleichmässige gewesen. Die Führer, die Grossen, die Edlen, welche wir unter verschiedenen Namen und in etwas verschiedener Stellung bei den meisten Völkern finden, wurden bevorzugt.[9]) Auch hierbei etwa wieder von Raub und Gewalt zu sprechen, ist unzulässig, wenn eben nicht die ganze frühere Geschichte der Völker mit allen ihren socialen und wirthschaftlichen Wirkungen vom Standpunct der Gegenwart aus rückblickend soll verurtheilt und rückgängig gemacht werden. Ohne Zweifel haben den grösseren Landzutheilungen an Einzelne und Familien auch häufig grössere Leistungen der letzteren für das Volk oder den Stamm, z. B. im Kriege, entsprochen.[10])

2) Man könnte von Gewalt gegen die früheren Besitzer und Beurbarer des Lands reden und daraus wieder einen Einwand erheben wollen. An solcher Gewalt hat es nicht gefehlt, so wenig bei den Kleruchieen der Athener, den altrömischen Landassignationen im Feindesland, als bei den Landvertheilungen der Germanen in den römischen Provinzen und in Italien. Aber allgemein ist auch dies der Gang der Dinge nicht. Denn vielfach haben die einwandernden Stämme und Völker, z. B. in Mitteleuropa, in Germanien, Gallien, Britannien ein wirklich noch nicht occupirtes, jedenfalls in grossen Strecken noch nicht irgendwie angebautes Land in Besitz genommen und unter die Angehörigen vertheilt, — haben erst diese es mit ihrem Schweisse gedüngt und geurbart. Namentlich hat die Grundherrschaft, insbesondere auch die Kirche, die Stifter, Klöster, schon vor, während und noch lange nach der Carolingerzeit, z. B. im Osten Deutschlands, ganz uncultivirten

[9]) Vgl. G. Waitz, D. Verf. gesch., 2. Aufl., I., 104, 113, 114, 217. Tacitus, Germ. c. 26: quos (sc. agros) mox inter se secundum dignationem partiuntur. S. in d. Abh. v. Inama's bes. Abschn. II. „Statistisches über d. Vertheil. d. Grundbesitzes in Deutschl., bes. im 8. u. 9. Jahrh.": „. dass d. Vertheilung überall u. namhaft ungleich (schon vor dem gen. Zeitraum) war, kann nicht wohl mehr bezweifelt werden. Wie die Deutschen schon zu Tacitus' Zeiten secund. dignat. theilten, so haben sie sicherlich auch bei den späteren Landtheilungen den Unterschieden der Macht und des Ansehens, des Geburtsadels und des Reichthums immer Rechnung getragen", S. 25.

[10]) Ebenso wie später nicht zu vergessen ist, dass dem Grossgrundbesitz manche besondere öffentliche Verpflichtungen auferlegt waren.

Boden im grossen Umfang in Besitz genommen und ihn unter ihrer Leitung vor ihren Frohnhöfen aus und durch die angesiedelten Colonen mittelst „Rodung" urbar machen lassen: ein grosses volkswirthschaftliches Verdienst für jene Zeit.[11])

3) Wiederum ein andrer Theil unseres Grossgrundbesitzes stammt auch aus der sorgsamen Zusammenhaltung und allmäligen Vergrösserung des ursprünglichen „gleichen Landlooses", aus der Vereinigung alter Bauerhufen, aus zugelassenen Rodungen Einzelner in der gemeinen Mark u. dgl. m. Neben dem freilich massgebenden Factor des „Glücks" sind es gerade in diesen Fällen ökonomische und sittliche Momente, welche hier eingewirkt haben und bis auf die heutige Zeit nachwirken: wirthschaftliche Thatkraft, Umsicht, Intelligenz, Fleiss, Sparsamkeit, sittliche Tüchtigkeit, Mässigkeit, Selbstbeherrschung, gute Familienzucht, kurz alle jene Eigenschaften, welche gewiss durchaus nicht der einzige, in ganzen Zeitaltern vielleicht nicht der hauptsächliche, aber stets im Wirthschaftsleben doch ein wichtiger Factor für das wirthschaftliche Gedeihen oder Zurückgehen einer Familie und damit für die ungleiche Vertheilung wie alles Vermögens, so auch des Grundbesitzes sind. Da wurden denn die Mittel wirthschaftlich erworben, die verarmten ehemaligen Genossen „auszukaufen" und abermals den Eigen- oder Familienbesitz zu vergrössern. Und wie bei den Käufern neben dem Glück doch auch sittliches und ökonomisches Verdienst oft anzuerkennen war, so nicht minder bei den Verkäufern, den „Enterbten" neben dem „Unglück" auch häufig genug sittliche und ökonomische Schuld.[12])

4) Endlich haben in allen diesen Fällen neben den Zufälligkeiten des Erbgangs freilich auch die Verhältnisse des Erbrechts und wo solches die reale Erbtheilung des Bodens und die gleiche Erbtheilung unter allen oder die stärkere Erbabfindung der einzelnen Kinder gestattete oder bedingungsweise verlangte, da haben die Volks- und Familiensitten hinsichtlich der Vererbung auf die thatsächliche Vertheilung des Grundbesitzes, auf dessen grössere Zersplitterung unter viele Eigenthümer oder auf die stärkere Zusammenhaltung zu bedeutenderen Eigenthumscomplexen mit eingewirkt. Das Institut des Familien-Fideicommisses zeigt

[11]) Vgl. nam. v. Inama a. a. O., bes. Abschn. III., auch S. 46 ff.

[12]) Wie sehr dgl. nach allgemeiner Ueberzeugung mitwirkt, zeigt die Befürchtung, welche man so vielfach in Russland hinsichtlich der Beseitigung des ländlichen Gemeineigenthums hegt. S. meine Abschaff. S. 3 und die Citate aus den Schriften von v. Haxthausen, Schedo-Ferroti u. A. m.

sich hier von Bedeutung namentlich beim Grossgrundbesitz, zumal in einigen Ländern, wie z. B. in Grossbritannien.[13])

§. 317. — C. Verschiedenheit der Verhältnisse in einzelnen Ländern. Allerdings ist die Geschichte der Entstehung und Entwicklung des ländlichen Grossgrundbesitzes in Mittel- und West- und zum Theil auch noch in Osteuropa während des Mittelalters und von da an bis zur Gegenwart im Grossen und Ganzen eine gleichartige. Wir finden fast überall unter mangelndem staatlichen Rechtsschutz den Verfall der bäuerlichen Freiheit, „die Grundherrlichkeit wird das Grab der dorfgenossenschaftlichen Freiheit" (v. Maurer) bei uns und anderswo und das Feudalsystem äussert ziemlich gleichmässige Wirkungen. Offene Gewalt, falsche Auslegung des Rechts, Verschuldung dient allenthalben dazu, den Kleingrundbesitz zu zerstören, ihn in dem grossen aufgehen zu lassen, wie in Grossbritannien und zum Theil im nördlichen Deutschland, oder ihn vom städtischen Kapital direct (in der Form des Eigenthumsübergangs und der Wiederverpachtung, wie in Italien) oder indirect (in der Form der Verschuldung an den städtischen Kapitalisten, wie bei uns) abhängig zu machen.

Indessen wirken auf die Enteignung und Enterbung der Bauern und die Concentration des ländlichen und forstlichen Grundeigenthums in wenigen Händen doch immer neben diesen allgemeinen andere specielle Ursachen der Zeit und des Landes ein. Oder, was vielleicht noch häufiger ist, jene allgemeinen Ursachen äussern nach den specifischen Zeit- und Landesverhältnissen hier einen stärkeren, dort einen schwächeren Einfluss. Gerade hier verallgemeinert die socialistische Polemik viel zu sehr. Schon im Alterthum, wo dieselbe Tendenz und Erscheinung der Concentration des Grundbesitzes mit ähnlichen ökonomischen und socialen Wirkungen, wie in einzelnen modernen Ländern (England, Schottland, Irland, Theile von Italien) wahrgenommen wird — latifundia perdidere Romam, wie Plinius sagt — sind doch in Griechenland wie in Rom und Italien wieder

[13]) Vgl. Roscher, Ansichten 3. A. I., 272. Unter den engl. Nationalökonomen nimmt die Opposition gegen die Fideicommisse sehr zu, Cliffe Leslie verlangt ihre Abschaffung. Ueber d. ganze Frage d. Familien-Fideicomm. s. v. Miaskowski, Hildebr. Jahrb. B. 21, 129. Das Resultat der Arbeit ist, dass wenigstens auf hoher Wirthschaftsstufe die volkswirthschaftl. schädl. Wirkungen die nützlichen überwiegen, dass Reformen des Instituts das nicht ändern können u. dass die engl. Fideicommisse mit an der dortigen ungünstigen Vertheilung des Bodens schuld sind. S. 226.

mancherlei aparte, in den concreten geschichtlichen (ökonomischen politischen u. s. w.) Verhältnissen liegende Ursachen wirksam, zum Theil wesentlich verschieden von den modernen Gestaltungen.[14]) Dasselbe gilt von unseren heutigen Staaten. Namentlich die britischen Zustände haben sich manchfach eigenartig so ungünstig entwickelt, wie sie jetzt zu liegen scheinen.[15]) Der beliebte Schluss, dass unseren Bauern auf dem Continente dasselbe Schicksal bevorstände, wie ihren einstigen englischen Standesgenossen, trifft bei der Verschiedenheit der massgebenden Umstände nicht zu. Auch lässt sich eben gewissen Tendenzen einer ähnlichen Gestaltung gerade mit Rücksicht auf vorliegende schlimme Erfahrungen anderer Länder rechtzeitig mit Bewusstsein und Erfolg durch die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung vorbeugen, wie dies seit lange z. B. hinsichtlich des „Bauerlegens“ in Deutschland, namentlich in Preussen geschehen ist und als Pflicht der Staatsgewalt erscheint.[16])

So beweist in der That die bei uns geschichtlich überkommene Vertheilung des Grundbesitzes, die Anhäufung desselben bei einzelnen Eigenthümern und überhaupt das doch nur partiell vorhandene Vorwalten des Grossgrundbesitzes nicht so viel gegen die Institution des privaten Grundeigenthums, als die Gegner behaupten, auch wenn sie die Thatsachen selbst nicht übertreiben.

[14]) Vgl. im Allgem. Rodbertus' Arbeiten aus d. altrömischen Wirthschaftsgeschichte in Hildebr. Jahrb. und Br. Hildebrand selbst in d. Aufs. „die sociale Frage d. Vertheilung des Grundeigenthums im class. Alterthum“, eb. XII (1869) S. 1 ff. (über Sparta und Athen), S. 139 ff. (über Rom). S. d. Schlussergebniss S. 153 ff., wo Hildebrand besonders auf einen wesentlichen Unterschied antiker und moderner Volkswirthschaft hinweist, welcher für die Frage der Concentration des Grundeigenthums in wenigen Händen wichtig ist: im Alterthum gab es zur zinsbaren Anlage von Vermögen neben hypothekarischen Darlehen vornemlich nur zwei Wege, Ankauf von Grund und Boden und Ankauf von Sclaven. In unserer Zeit tritt die Kapitalanlage in Werthpapieren hinzu. Dadurch wird das Hindrängen auf Grundeigenthumserwerb und auf Grossgrundbesitz schwächer. Im Alterthum war Kapital- und Grundaristokratie identisch, bei uns ist sie getrennt und beide sind oft im Kampfe mit einander, woraus eine Zerstückelung und Mobilisirung des Bodens hervorgeht. — Gewiss eine ganz richtige Ausführung. Indessen lässt sich einwenden, dass gerade der Grosskapitalbesitz wieder durch das Geld- und Werthpapiergeschäft begünstigt wird und seinen Erwerb wenigstens zum Theil gern in Grundbesitz anlegt, um ihn zu sichern: eine bekannte Thatsache auch in Betreff unserer „goldenen Internationale“. Da entsteht denn leicht eine wahrhaft colossale Anhäufung von Grundbesitz in ganz wenigen Händen, ein Verhältniss, in welches der Stroussberg'sche Concurs einmal einen Einblick gewährt. Nicht immer ist die Zersplitterung eines solchen Vermögens so rasch als hier.

[15]) Die hohen Bedenken der brit. Verhältnisse erkennt auch ein so äusserst vorsichtig reservirt urtheilender Gelehrter wie Roscher an. Er nennt es „eine Thatsache von ungeheurem Ernst“, wenn ein Mann wie Cliffe Leslie bereits so überaus bedenklich urtheilt. Ans. S. 275. Marx schildert hier wie überall Grau in Grau, aber nicht unwahr. S. o. Note 4.

[16]) Rau, Vwschpol. §. 47a; Roscher II. §. 103.

Die Geschichte der Vertheilung des Grundbesitzes bildet für jedes Land eine wichtige und interessante Aufgabe der Geschichtswissenschaft. Aber die ihr beigelegte principielle Bedeutung für die Frage der Grundeigenthumsinstitution hat sie nicht.

III. — §. 318. Die Gestaltungstendenz der Vertheilung des Grundbesitzes.[17]) In Bezug auf ländlichen Grundbesitz hat sich mit dieser Frage seit lange die Nationalökonomie und Agrarstatistik mit Vorliebe beschäftigt, bevor die socialistischen Angriffe auf das Grundeigenthum dem Gegenstand noch eine andere Bedeutung gaben.[18])

[17]) Auch darüber Näheres u. bes. Geschichtliches u. Statistisches erst in d. folg. Bänden des Werks, bes. im. 4. Bande (Agrarpolitik).

[18]) Namentlich zwei Fragen, welche mit der Frage im Texte enge zusammenhängen, sind in der Fachliteratur sehr eingehend behandelt worden: einmal die Frage nach den Vorzügen oder Nachtheilen der kleinen, mittleren und grossen Landgüter, sodann diejenige nach dem Einfluss der „Freiheit des Grundeigenthums", d. h. hier speciell der freien Veräusserung, Vererbung und Theilbarkeit auf die Gestaltung der Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes. Beide Fragen stehen unter sich in enger Beziehung. Die erste ist eine landwirthschaftlich-technische, die zweite eine volkswirthschaftspolitische oder wie Rau sagt (I, §. 368, Anm. a): „die Landwirthschaftslehre untersucht, welche Grösse eines Landguts für einen einzelnen Landwirth unter gegebenen Umständen die vortheilhafteste sei. . . Die Volkswirthschaftslehre hat die Wirkungen der Güter verschiedener Grösse von ihrer gemeinnützigen oder gemeinschädlichen Seite zu erforschen, woraus dann die Volkswirthschaftspolitik die Lehren für das Verhalten der Regierung in Bezug auf Verbot oder Freigebung der Zertheilungen ableitet". Bei der ersten Frage handelt es sich zunächst um die Höhe des einzelwirthschaftlichen Reinertrags, der bei einer bestimmten Guts- oder Wirthschaftsgrösse dem Besitzer oder Bewirthschafter als Einkommen zufliesst; sodann um die Höhe desjenigen volkswirthschaftlichen Reinertrags, welcher nach Abzug der bloss volkswirthschaftlichen Productionskosten (also nicht der Löhne, Zinsen u. s. w., welche ein Wirth bei seinem Betrieb an andere Personen zahlen muss, §. 83) übrig bleibt. Viel Verwirrung ist auch in dieser Frage durch die ungenügende oder ganz fehlende Unterscheidung dieses einzel- und volkswirthschaftlichen Standpuncts entstanden, s. o. §. 82 ff. Ebenso hat oft die Verwechslung der Eigenthumseinheiten mit den Bewirthschaftungseinheiten nachtheilig eingewirkt: beide Einheiten sind nicht identisch und gehen bei Zertheilung von Grossgrundbesitz in kleine Pachten und umgekehrt bei Zusammenpachtung von Kleingrundbesitz oft bedeutend aus einander. — Vgl. f. die Frage der passenden Grösse der Landgüter das Hauptwerk von v. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, welche für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden, Petersb. 1848; dann bes. Rau I., §. 368—375 mit der Specialliter. in §. 368 Anm. a; ferner Roscher II., B. 2 Kap. 4 über grosse, mittlere und kleine Landgüter §. 47 ff. — Die zweite Frage in Bezug auf die Freiheit des Grundeigenthums steht mit der im Texte behandelten Frage nach der Gestaltungstendenz der Vertheilung des Grundbesitzes noch unmittelbarer in Zusammenhang. Zum Theil gehen diese beiden Fragen in einander über. Vgl. darüber Rau, Vwschpol., Abschn. „gesetzl. Bestimmungen, welche die Veräusserung und Erwerbung der Ländereien betreffen" §. 76 (Specialliter. hier in Anm. b) bis 83, 5. Aufl., S. 152—184; Roscher z. Th. Kap. 4 in II., 2, Kap. 8 eb., Grundeigenth. u. Stände §. 102 ff. u. bes. Kap. 11, Missbrauch der Mobilisirung und Mittel dagegen §. 139 ff. (in diesem §. in d. Anm. auch Speciallit.). — Der Einfluss der Verschuldungsform in der ganzen Frage, insbesondere die bezügliche Lehre von Rodbertus würdigt auch Roscher m. E. noch nicht gebührend, II. §. 138, bes. d. Anm. Eine Widerlegung

Die Beweisführung der Gegner der Institution gipfelt darin, dass aus den gleichen allgemeinen ökonomischen und technischen Gründen wie in der Industrie und im Fabrikbesitz (§. 137) auch im Ackerbau und Grundbesitz die Tendenz des Grossbetriebs und Grosseigenthums obsiege; dass diese Tendenz auch hier noch speciell durch das neuere liberale Wirthschaftsrecht und durch eine falsche Behandlung des Grundeigenthums im Privatrecht begünstigt werde; auch aus ökonomischen und technischen Gründen, um an Kosten — natürlichen oder volkswirthschaftlichen Productionskosten §. 83 — zu sparen und die Landwirthschaft intelligenter betrieben zu sehen, die Verwirklichung dieser Tendenz erwünscht sei; freilich in diesem Falle aber, so lange Privateigenthum an Productionsmitteln, an Boden und Kapital vom Rechte zugelassen werde, nur das Privatkapital und insbesondere das Grosskapital den Vortheil aus der Aufsaugung des Kleingrundbesitzes ziehe. Damit würde dann abermals die Ungleichheit der ökonomischen und socialen Lage der Bevölkerungsclassen vergrössert und der Grossbetrieb statt zu einer Wohlthat ein Fluch für die Massen.

Hinsichtlich eines Punctes der polemischen Beweisführung braucht hier bloss auf Früheres verwiesen zu werden. Lässt sich nemlich nicht in die unbedingte Verwerfung des Privatkapitals einstimmen, weil dasselbe wenigstens für jetzt zur Bildung (und Verwendung) des Nationalkapitals unentbehrlich ist (§. 296), so kann auch die Verwerflichkeit des durch das Privatkapital erworbenen Grundeigenthums, selbst des Grossgrundbesitzes, nicht aus der blossen Entstehungsart dieses kaufenden oder „verschlingenden" Kapitals abgeleitet werden. Die Investirung des Privatkapitals im Grundeigenthum ist nur wegen der Wirkungen des letzteren oder der Wirkungen einer bestimmten Besitzgestaltung desselben (wie der starken Concentration in wenigen

der Tendenzen des heutigen Verschuldungsrechts des Grundeigenthums — und nur um diese Tendenzen handelt es sich, denn natürlich können im concreten Fall zeit- und ortsweise Gegenwirkungen durch andre Ursachen eintreten — kann ich in Roscher's und auch in Conrad's Ausführungen in Hildebr. Jahrb. XIV (1870) S. 149 ff. nicht finden. Die Frage der Durchführbarkeit der practischen Reformvorschläge von Rodbertus ist von der Frage, ob jene Tendenzen der heutigen Verschuldungsform ankleben, natürlich wieder verschieden. — Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums in Preussen s. im amtl. Statist. Jahrb. III. (1869) S. 18 ff., auch IV., 1 (1876) S. 136. Meitzen, Boden u. landw. Verh. d. preuss. Staats, IV. (1869), 305 ff., 477 ff. (Tabellen), I., 511 ff., auch 391 ff. (Darstellung, Gesetzgebung). — Mehrfach folge ich im Texte wie im folg. eng hierher gehör. H.-Abschnitte meiner kürzeren Darstellung in der Abschaffung des privaten Grundeigenthums.

Händen) anzugreifen, nicht wegen der Natur und Bildung dieses Kapitals selbst.

Für die nationalökonomische Betrachtung sind dann wesentlich zwei Puncte aus der obigen polemischen Beweisführung gegen das ländliche private Grundeigenthum wichtig: einmal, ob wirklich auch hier aus ökonomischen, technischen und aus Ursachen, welche im allgemeinen Wirthschaftsrecht des Systems der freien Concurrenz liegen, der Grossbetrieb siege, wie es allerdings sonst die thatsächliche Tendenz dieses Systems mit sich bringt (§. 137); sodann, ob diese Entwicklung noch durch die specielle Gestaltung des Grundeigenthumsrechts und durch die concrete wirthschaftliche Lage der kleinen Grundbesitzer in unseren heutigen Staaten unterstützt werde. Beide Puncte sind Specialfragen des Agrarwesens und der Agrarpolitik, der zweite berührt ausserdem auch noch näher das Creditwesen und die Creditpolitik. Es ist für die nähere Behandlung dieser Puncte daher vornemlich auf andre Theile dieses Werks, insbesondere auf den 4. Band (Agrarpolitik) zu verweisen. Hier muss es genügen, die Hauptergebnisse einer solchen Untersuchung, soweit sie für die Beurtheilung der principiellen Seite der Grundeigenthumsfrage wichtig sind, kurz zusammenfassen, ohne den Beweis für die Richtigkeit dieser Ergebnisse an dieser Stelle zu führen.

§. 319. — A. Was zuerst die Grossbetriebs- und, vermeintlich in Folge deren, hier die Grosseigenthumstendenz anlangt, so machen sich ohne Zweifel auch im Ackerbau die allgemeinen Vortheile des Grossbetriebs geltend: nemlich die technischen und ökonomischen Vortheile, wie rationellere Leitung, stärkere Verwendung von Maschinen, d. h. Herbeiziehung der Naturkräfte, leichterer und wohlfeilerer Credit (auch für Meliorationen, welche das Kapital länger fixiren), bessere Gelegenheit, die günstigen Conjuncturen auszunutzen, sich den Wirkungen der schlechten zu entziehen u. dgl. m. Indessen ist doch die Sachlage im Ackerbau mehrfach anders als in der mit ihm zunächst zu vergleichenden Industrie. Die Vortheile des Grossbetriebs sind nicht so gross, als in letzterer. Die Gebundenheit im Wirthschaftsbetrieb ist aus natürlichen und wirthschaftlichen Gründen im Ackerbau grösser als in der Industrie, worüber auch der Grossbetrieb nicht hinweg hilft. Die Vortheile werden durch specifische Nachtheile desselben und specifische Vorzüge des Kleinbetriebs im Ackerbau mehr als in der Industrie compensirt. Soweit endlich ein landwirthschaftlicher Gross- oder

Kleinbetrieb erwünscht ist, ist es wegen der Möglichkeit der Zusammenpachtung von kleinem Grundbesitz und der Pachtzertheilung von Grossgrundbesitz nicht unbedingt nothwendig, dass der Gestaltung der Betriebsgrössen diejenige der Besitzgrössen genau entspricht und immer folgt.

1) Zwei hauptsächliche Vortheile des Grossbetriebs, die grössere Arbeitstheilung zwischen den Gehilfen (den Arbeitern i. e. S.) und die Anwendung von Maschinen, — Beides gewöhnlich in Wechselwirkung mit einander stehend — machen sich im Ackerbau nicht in demselben Umfange geltend, wie in der Industrie, weil die durch Handarbeit und meistens auch die durch Maschinen zu leistenden Operationen an den Wechsel der Jahreszeiten gebunden sind, daher auf einander folgen, nicht gleichzeitig vorgenommen werden.

Deshalb die zeitlich beschränktere Benutzbarkeit vieler Maschinen, z. B. der Dampfpflüge, Säemaschinen u. a. m. Doch giebt es Ausnahmen, wie z. B. die Dreschmaschinen.

2) Wegen der unvermeidlich längeren Dauer der Productionsbetriebe lässt sich der Credit auch beim Ackerbau nicht so leicht verwerthen, die Conjunctur nicht so leicht ausnutzen, als bei der Industrie. Mit deswegen ist der Credit beim Ackerbau auch nicht so willfährig, als bei Industrie und Handel. Zum Theil allerdings, weil es meistens an passender Creditorganisation, namentlich an bankmässiger Gestaltung des landwirthschaftlichen Personal- und Betriebscredits fehlt und mehr fehlt, als bei den beiden anderen genannten Zweigen der materiellen Production. Indessen hat dies wenigstens zum Theil auch seine inneren, in der wirthschaftlichen Natur der Landwirthschaft (und des ländlichen Grundbesitzes) liegenden Gründe. Wenn sich der Grossgrundbesitzer auch den veränderten Conjuncturen des Absatzmarkts der landwirthschaftlichen Producte, — regelmässig der Folge grosser und allgemeiner Veränderungen der Lage der gesammten Volkswirthschaft, der Volksdichtigkeit, der Communicationen, des Stands der Productionstechnik — wohl wegen seiner höheren Intelligenz, besseren Credits, grösseren Kapitalreichthums leichter und rascher durch einen Wechsel des Betriebssystems anzupassen vermag, als der kleine Wirth, so verlangt die Durchführung solcher Aenderungen doch immer Jahre nach der technischen Natur des Feldbaus, z. B. beim Uebergang von der Körnerwirthschaft mehr zur Viehwirthschaft, bei Aenderungen in der Qualität der zu erzeugenden Wolle in der Schafwirthschaft u. dgl. m. Darin drückt sich die grössere Ge-

bundenheit auch des landwirthschaftlichen Grossbetriebs und mithin die relativ geringere Ueberlegenheit in der Concurrenz aus.

3) Der Grossbetrieb in der Landwirthschaft kämpft mit der Schwierigkeit der Beaufsichtigung der Arbeitskräfte, mit den Zeitverlusten und damit den grösseren Kosten der Feldbestellung bei weiterer Entfernung der Felder vom Wirthschaftshofe. Ein durch v. Thünen's Untersuchungen besonders klargestellter Punct. In beiden Beziehungen steht der landwirthschaftliche Kleinbetrieb (namentlich nach erfolgter Zusammenlegung der Felder), in ersterer auch der Fabrikbetrieb günstiger da, für den der letzte Punct, die räumlichen Distanzen innerhalb der Sphäre der Productionsthätigkeit, wenig in Betracht kommt.

4) Der ländliche Kleinbesitzer, welcher für seine eigene Rechnung die eigene Scholle bebaut, wendet notorisch oft einen Fleiss und eine Liebe und Aufmerksamkeit an, welche im höheren volkswirthschaftlichen Reinertrage für die Volkswirthschaft und im höheren einzelwirthschaftlichen Reinertrag auch für ihn selbst ihren ökonomischen Ausdruck finden, ohne doch im letzteren Falle als Productionskosten angerechnet werden zu müssen. Hier ist die in §. 83 dargelegte Unterscheidung der Kosten hochwichtig. Denn es handelt sich bei der vermehrten Arbeit um sonst müssige Stunden, die freiwillig dem Beruf gewidmet werden. Solchen Fleiss kann der Grossgrundbesitz oft überhaupt um keinen Lohn kaufen, oft kommt er ihm wenigstens zu theuer. Dieser Fleiss und diese Liebe des Kleinbesitzers für seinen Boden werden aber bei dichterer Bevölkerung, steigendem und mannichfaltigerem Bedarf an Bodenproducten, d. h. bei den ökonomischen Bedingungen intensiverer Bodencultur, wo die gegebene Fläche sorgfältiger bestellt werden muss, sehr wichtig. Besonders bei der Cultur einzelner feinerer Producte, wie sie hier begehrt werden, bei der Zucht von Handels- und Gartengewächsen, Gemüsen, Wein erlangt gerade die Arbeit des Kleinbesitzers und Kleinwirths, „der sein eigener Taglöhner ist", ihren hohen Werth. Deshalb siegt hier die Kleincultur und der Kleinbesitz eher über die Grosscultur und den Grossbesitz, als diese über jene, wenn die Grosswirthschaft auch beim Körnerbau und zum Theil bei der Viehzucht überlegen bleibt.

§. 320. Die Erfahrung bestätigt, was im Vorausgehenden aus der Vergleichung der als Causalmoment auf die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse einwirkenden Natur des ländlichen Gross- und Kleinbetriebs abgeleitet wurde. Wo nicht ganz specifische

Ursachen politischer und rechtlicher Art mitspielen, kann mindestens nicht von einer allgemeinen ökonomisch-technischen Ueberlegenheit des Grossbetriebs über den Kleinbetrieb die Rede sein. Der Schluss, dass letzterer und dass der Kleinbesitz nothwendig vom Grossgrundbesitz bei freiem Verkehr im Grundeigenthum verdrängt werden müsse, ist daher ebensowenig richtig, als der andere, dass an und für sich, des besseren Betriebs wegen, eine solche Gestaltung im Interesse der ganzen Volkswirthschaft durchaus wünschenswerth sei. Manche bedeutende Nationalökonomen und Politiker haben auch aus der sogen. Freiheit des ländlichen (besonders bäuerlichen, z. Th. auch des sogen. ritterschaftlichen) Grundeigenthums, d. h. aus der rechtlich zulässigen freien Veräusserung, Vererbung, Verpfändung und realen Theilung desselben bei Veräusserung und Vererbung, vielfach gerade die entgegengesetzte Gefahr, nemlich eine zu weit gehende Bodentheilung (sowohl in zu kleine Raumeinheiten, sog. Parcellen, als namentlich auch in zu kleine Eigenthumseinheiten) in Aussicht gestellt und durch die Erfahrung erhärten wollen. Zu weit gehende Bodentheilung (in dem zweiten Sinne) heisst aber nichts Andres, als Verdrängung des Gross- und Mittelbesitzes und des entsprechenden Betriebs durch Kleinbesitz und Kleinbetrieb.

Jedenfalls sind auch die Vorzüge und Nachtheile der kleinen und grossen Landgüter, die Güter zugleich als Betriebseinheiten betrachtet, in eminentem Maasse relative, d. h. von den allgemeinen so verschiedenartigen natürlichen und wirthschaftlichen Bedingungen der Landwirthschaft abhängig. Klima, Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit, Volksdichtigkeit, städtische Concentration der Bevölkerung, Entwicklung von Industrie und Handel, Bedarf an diesen oder jenen Producten, Communicationen, allgemeine Absatzverhältnisse der einen, allgemeine Bezugsverhältnisse der anderen Producte u. s. w. u. s. w. sind die stets selbst wieder variablen Elemente, nach denen sich die Wahl des landwirthschaftlichen Systems, der Bau der einen oder anderen Producte richten und wechseln muss. Deshalb lässt sich für kein Land ein für allemal angeben, welche Betriebs- und Besitzgrösse die beste sei, die eben dann muthmasslich bei freiem Verkehr zur Geltung käme.

Am Wenigsten kann man aber allgemein dem Kleinbetrieb, und Kleingrundbesitz hier ein so ungünstiges Prognosticon stellen,

Eher umgekehrt, mit Rücksicht auf das Gesetz der Entwicklung der intensiveren Landwirthschaft mit steigender, reicher werdender Bevölkerung, grösserem Städtewesen, erweitertem Absatz der landwirthschaftlichen Producte! Die wachsende Intensivität der Landwirthschaft hat die Tendenz, die Bodenfläche der Betriebseinheiten zu verkleinern, um die Fläche besser bearbeiten und ihr mehr Kapital zuwenden zu können. Wo nicht rechtliche oder der Volks- und Familiensitte entspringende Hindernisse in Betreff der Theilung der Landgüter bei der Veräusserung und Vererbung entgegenstehen und wo nicht das Vorwalten des Pachtbetriebs Ausnahmen bedingt, da führt jene Tendenz bei überwiegendem Selbstbetrieb der Landwirthschaft durch die Eigenthümer zugleich zu einer Verkleinerung der ländlichen Eigenthumseinheiten. Die Erfahrung bestätigt dies auch im Grossen und Ganzen in den Daten der Statistik des ländlichen Grundeigenthums über die Grösse der (bäuerlichen und adligen) Landgüter oder über die Zerstückelung des Grundbesitzes nach Eigenthumseinheiten: sie würde es wohl selbst im Einzelnen noch genauer bestätigen, wenn nicht in Recht und Sitte sehr häufig Hindernisse für die Verwirklichung jener Tendenz bestanden hätten, zum Theil bis heute bestehen, oder jedenfalls erst seit Kurzem, was das Recht anlangt, beseitigt sind. Andere zufällige geschichtliche Umstände bedingen ebenfalls dass eine solche Tendenz sich in der Praxis niemals so rein verwirklicht, als man in der Theorie, unter alleiniger Berücksichtigung eines Causalfactors, ableitet. Wenn wir aber sehen, dass in den Landestheilen mit stärkerer Volksdichtigkeit, entwickelterer Industrie und Städtewesen, mit hinter andern Culturen zurücktretender Getreideproduction und Viehzucht (besonders weniger Pferde- und Schafzucht) die Zahl der kleinen ländlichen Grundbesitzungen grösser, dagegen ihre Eigenthumsfläche, dann die Zahl der Grossgrundbesitzungen und wieder deren Grösse kleiner ist und somit ein grösserer Theil der gesammten Fläche des ländlichen Grundeigenthums sich in Händen der Kleinbesitzer und des Kleinbetriebs befindet, als in den anderen Landestheilen, so ist es augenscheinlich, dass die zunehmende Intensivität des landwirthschaftlichen Betriebs dem Kleingrundbesitz und dem Kleinbetrieb eher günstig als ungünstig ist. Dies zeigt sich z. B. in Preussen (vor 66er Umfangs) deutlich beim Vergleich zwischen Westen und Osten, wennschon natürlich hier, wie überall, die ganze geschichtliche Entwicklung, so die allmälige Colonisation der östlich der

Elbe gelegenen Länder durch die Deutschen dort und die alten urdeutschen Verhältnisse im Westen, noch heute bestimmend in die Gestaltung der Dinge mit eingreifen.[19])

Nimmt man dazu die socialen und politischen Vortheile eines tüchtigen Bauernstands und Kleingrundbesitzerstands überhaupt, so kann man aber auch die vom Socialismus verlangte Ersetzung des Klein- durch den Grossbetrieb in der Landwirthschaft nicht für allgemein erwünscht erklären (§. 347).

§. 321. — B. Allerdings ist eine Gefahr mit dieser weiteren Verkleinerung der ländlichen Grundbesitzungen verbunden, welche schliesslich auch der Aufsaugung des kleinen Besitzes durch den grösseren, selbst der förmlichen Latifundienbildung Vorschub leisten kann: die Verkleinerung kann zu weit gehen, zur „Zwergwirthschaft", dadurch zu proletarischen Zuständen der Besitzer, schliesslich zu ihrer Enteignung mittelst des Schuldrechts und zum Uebergang des Eigenthums an Grossgrundbesitzer und städtische Kapitalisten führen. Diese Gefahr liegt um so näher, wenn nicht die kleinen Eigenthumseinheiten wenigstens durch ein richtiges Pachtsystem zu hinlänglich grossen Betriebseinheiten verbunden werden können.

Hiermit wird aber schon die Frage der speciellen Gestaltung des Rechts des Grundeigenthums, besonders des ländlichen kleinen, berührt. Dieses Recht ist in der modernen Zeit mehr und mehr nach der Theorie des absoluten Eigenthums und auch sonst nach römisch-rechtlicher Schablone gestaltet worden. Die Forderungen der Theorie der freien Concurrenz kamen schon dabei und später dann noch apart davon in der „Freiheit des Grundeigenthums" zur Geltung. Die älteren, deutschrechtlichen und die der grundherrlichen und polizeistaatlichen Periode entsprungenen Beschränkungen der freien Verfügung des Eigenthümers in Bezug auf die Verpfändung, Veräusserung, Vererbung und auf die reale Theilung des Grundeigenthums in beiden letzteren Fällen sind vollständig zum Theil erst auf das Verlangen der physiokratisch-Smith'schen Nationalökonomie in neuester Zeit beseitigt worden. Dadurch ist ein nachtheiliger Einfluss eines falschen Grundeigenthumsrechts und ein Missbrauch der Freiheit möglich geworden, die für die Vertheilung des Grundbesitzes unter Umständen kritisch werden können.[20]) Es mag dies hier an einem, bisher auch in der

[19]) S. die Statistik und die Ausführungen bei Meitzen a. a. O. in Note 18; die Tabellen im amtl. stat. Jahrb. Ueber den Zusammenhang der steigenden Intensität d. Landwirthsch. mit der Verkleinerung der Betriebseinheiten bes. Roscher II, §. 48.

[20]) Vgl. Rau, Vwschpol., §. 76 ff.; Roscher II, 2, Kap. 11 (u. 8), bes. §. 99, 143. Er wie viele Andre meinen, dass aus der Statistik des Grundeigenthums in Frank-

Theorie noch wenig beachteten, aber wichtigen Beispiel, der heutigen Verschuldungsform des ländlichen Grundeigenthums, etwas näher, unter Benutzung der classischen Untersuchungen von Rodbertus, nachgewiesen werden.[21])

§. 322. Die Verschuldungsform des Grundeigenthums nach dem (römischen) Princip der Kapitalverschuldung, statt des (deutschen) Princips der Rentenverschuldung, hat sich seit der Reception des römischen Rechts immer allgemeiner verbreitet, so dass sie jetzt fast die ausschliessliche geworden ist. Die grundsätzliche Beseitigung der keineswegs unbedingt verwerflichen Erbpacht hat ihr noch Vorschub geleistet. Sie ist aber erst mit der gänzlich freien Veräusserung und Vererbung für das kleine und grosse ländliche Grundeigenthum zu ihrer vollen practischen Bedeutung gelangt und damit verhängnissvoll für den Grundbesitz geworden.

Nach dem somit jetzt herrschenden Princip der Kapitalverschuldung werden nicht etwa nur zur Melioration aufgenommene Kapitalien, ein Fall, welcher überhaupt unter den heutigen Verschuldungsursachen des Grundbesitzes wenigstens bei uns im Ganzen eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint, sondern auch Restkaufgelder, Kapitalien, welche zum Zweck der Bezahlung des Kaufschillings bei Dritten aufgenommen wurden, und sogar schuldig gebliebene Erbantheile nach festen Kapitalbeträgen als Hypotheken auf den Grundbesitz eingetragen. Diese Kapitalien sind dabei gewöhnlich auf kurze Termine kündbar seitens des Gläubigers. Der Grundeigenthümer ist jedoch nach der Natur seines Betriebs und des daraus fliessenden Einkommens nicht in der Lage, beliebig eine verlangte Kapitalzahlung zu leisten, weil eben sein Grundeigenthum nicht Kapital ist. Er kann nur eine Rentenzahlung, höchstens zuschläglich einer mässigen Amortisationsrate, in regelmässigen Terminen oder doch erst nach geraumer Zeit, wenn er aus seinem Einkommen kapitalisirt hat, eine Kapitalzahlung aus eigenen Mitteln leisten. Bei der jetzigen Verschuldungsform geräth er daher im Fall unerwarteter Kündigung des Kapitals, das ihm ja meistens gar nicht geliehen worden ist, sondern welches er als Schuld für einen nicht real ausgeschiedenen Bodenantheil nach dem bestehenden Rechte anerkennen musste, unvermeidlich

reich wie in Preussen mehr der richtige Gebrauch, als der Missbrauch der Freiheit des Grundeigenthums belegt werden könne. Im Ganzen, wenn auch mit Ausnahmen, ist das hier wohl richtig. Dass die Möglichkeit des Missbrauchs schon ihre Bedenken hat, ist gleichwohl nicht zu bestreiten.

[21]) Rodbertus, über d. heut. Creditnoth d. Grundbesitzes, bes. I, dann II, 1—20.

in Abhängigkeit von dem Credit anderer Kapitalisten, den er beanspruchen muss, um seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Bei entwickelter bankmässiger Organisation des ländlichen Realcredits wird diese Abhängigkeit geringer (Pfandbriefinstitute, Hypothekenbanken). Aber sie wird auch dadurch nicht genügend beseitigt. Fehlt diese Organisation, wie grossentheils für den Kleingrundbesitz, so geräth der Besitzer in Noth, fällt dem Wucher anheim und wird in der That dann nur zu leicht „enteignet und enterbt".

Diese Gefahren und Uebelstände steigern sich noch durch die „Freiheit des Grundeigenthums" und das gleiche Erbrecht der Kinder des Grundeigenthümers. Denn jene macht die Veräusserung leicht, führt aber auch zum Ankauf von Boden mit wenig eigenem Kapital und somit zur Belastung desselben mit hohen Kapitalschulden für entlehnte Kaufgelder oder für Restkaufgelder. Und das gleiche Erbrecht nöthigt, wenn nicht reale Bodentheilung eintritt, die nicht immer möglich und noch weniger immer erwünscht ist, ebenfalls zu hoher Belastung des Grundbesitzes seitens des übernehmenden Erben mit Erbantheilen, welche in der Form kündbarer Kapitalschulden hypothecirt werden. Die Verschuldung unseres Grundbesitzes scheint überwiegend aus solchen Ursachen herzurühren.[22])

In Verbindung mit der heutigen Kapitalverschuldungsform macht das Princip der freien Veräusserung aber aus dem Grundbesitz vollends ein Object für den bloss speculativen Besitzwechsel, wie dies Rodbertus meisterhaft als Tendenz des modernen Grundschuldrechts entwickelt hat. Die hier mitspielenden Factoren sind die Bewegung des landesüblichen Zinsfusses und der Grundrente. Bei sinkendem Zinsfusse und steigender Rente hat der Kapitalwerth des Bodens die Tendenz zu steigen. Dies lockt zu Güterankäufen, auch mit Hilfe fremden Credits, stehen bleibender starker Restkaufgelder. Geht die Conjunctur in der vorausgesetzten Richtung weiter, so wird durch Weiterverkauf zu gestiegenem Preise eine Gewinnrealisirung versucht und meistens mit Hilfe abermals grösserer Kapitalverschuldung des Grundeigenthums durchgeführt. Der willfährige und wohlfeile Credit, welchen die bankmässige Organisation in solchen Zeiten bietet, lockt zu solchen Operationen

[22]) Rodbertus a. a. O. I, 17. In wie weit diese Ansicht von R. allgemein, auch z. B. nur in Deutschland, richtig ist, darüber zu entscheiden fehlt es an genügender Statistik. Roscher's einzelne Notiz II, §. 138 Anm. 10 beweist natürlich auch zu wenig.

nur noch mehr an. Aber die Conjunctur wechselt, eine Periode steigenden Zinsfusses und — etwa verursacht durch die neuen, billige landwirthschaftliche Producte extensiver oder sehr fruchtbarer Landwirthschaftsgebiete herbeiführenden Communicationsmittel — sinkender Grundrente, daher auch sinkender Tendenz des Bodenwerths tritt ein. Der letztere deckt die hohen Schuldsummen nach Kapitalwerth, mit denen der Boden aus Kaufgeldern, Erbantheilen belastet ist, nicht mehr. Eine ländliche Creditkrisis bricht aus, vollends bei kündbaren Hypotheken, der Grundbesitz kommt unter den Hammer und wiederum profitirt das Geldkapital, wenn nicht der Geldwucher.[23])

Mancher alte Grundbesitz bäuerlicher und adliger Familien ist so seinen früheren Besitzern unter dem Einfluss einer falschen Verschuldungsform für das Grundeigenthum enteignet worden. Eine ungünstigere Vertheilung des Grundbesitzes kann daraus leicht hervorgehen.

IV. — §. 323. Ergebniss für die Frage des privaten Grundeigenthums. Das vorausgehende Beispiel ist von typischer Bedeutung für den nachtheiligen Einfluss unrichtiger Gestaltung des Grundeigenthumsrechts auf die Lage des Grundbesitzes.

Folgt aber aus ihm und aus den oben erwähnten anderen Gefahren, welche die Freiheit des Grundeigenthums mit sich führen kann, folgt selbst aus der in solchen Fällen vielleicht nachweisbaren Tendenz zur allgemeineren „Enteignung und Enterbung" des Kleingrundbesitzes durch den Grossgrundbesitz und das städtische Kapital oder aus der hier etwa sogar vorliegenden Tendenz zur Latifundienbildung Etwas gegen die Institution des privaten Grundeigenthums als solche? Mit Nichten! Es lässt sich daraus eventuell nur eine Reform des Grundeigenthumsrechts, des Creditrechts, des Erbrechts begründen, d. h. die Forderungen der Theorie der freien Concurrenz müssen modificirt oder aufgegeben und unpassende Privatrechtsnormen müssen durch solche, welche der ökonomischen und technischen Natur des Grundbesitzes entsprechen, z. B. das Princip der Kapitalverschuldung durch dasjenige der Rentenverschuldung, ersetzt werden.[24])

[23]) S. Daten über Werthschwankungen der Landgüter bei Conrad in Hildebr. Jahrb. XIV, 154, 177.

[24]) Wie nach Rodbertus' Vorschlägen a. a. O. Ich nehme aber nur deren Grundprincip an, in den einzelnen Ausführungen von R. ist Manches für die practische Durchführung zu verändern.

Im concreten Fall ist darüber nach genauer Prüfung der Thatsachen zu entscheiden. An dieser Stelle ist nur zu betonen, dass die „Freiheit des Grundeigenthums„ die angedeuteten Gefahren zwar nicht nothwendig mit sich bringen muss und nicht immer mit sich bringt, aber sie wohl mit sich bringen kann und gelegentlich auch mit sich gebracht hat. Wo sich dies zeigt und in Folge dessen, unterstützt durch ein falsches Grundeigenthumsrecht, wie in dem Beispiel der Verschuldungsform, der alte Grundbesitzerstand zum socialen Schaden für die Gesellschaft enteignet und enterbt wird, da bewahrheitet sich also die These der socialistischen Kritiker des Grundeigenthums. Dann muss auch durch die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats mit richtigen Reformen und zweckmässigen Aenderungen des geltenden Privatrechts eingeschritten werden.

Unter Umständen selbst mit rückgreifenden Massregeln, d. h. mit einer Gesetzgebung, welche die Besitzverhältnisse wieder auf den früheren Stand zurückzuführen sucht. Auch dies ist ein Postulat richtiger socialrechtlicher Auffassung des Grundeigenthums, das weder durch den Hinweis auf die Axiome des Systems der freien Concurrenz und der Freiheit des Grundeigenthums noch durch den Hinweis auf das bestehende immer einer Reform zugängliche Recht abgewiesen werden kann.

Für eine solche tiefergreifende gesetzliche Reform der Grundbesitzverhältnisse liegen Präcedenzfälle vor. So in der modernen Gesetzgebung über Ablösung der Grundlasten in Mitteleuropa und in der russischen Gesetzgebung über die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Ausstattung der Dorfgemeinden mit Land. In beiden Fällen wurde in die geschichtlich überkommenen, zu Recht bestehenden Grundbesitzverhältnisse zwangsweise tief eingegriffen, um allgemeine Forderungen der Volkswirthschaft und der Civilisation zu erfüllen und dabei auch viel privatrechtlich verjährtes, aber darum nicht gesühntes geschichtliches Unrecht wieder gut zu machen. Aehnlich verhält es sich mit der endlich begonnenen Reform des irischen Pachtrechts. Das ist der richtige Weg, um der Polemik gegen die Institution des privaten, besonders grösseren ländlichen Grundbesitzes die Gründe zu entziehen, welche sie aus der geschichtlichen Entstehung und Entwicklung dieses Eigenthums entnommen hat. Auf demselben Wege kann auch diejenige Reihe von Gründen widerlegt werden, welche aus dem gegenwärtigen Entwicklungs-

process der Vertheilung jenes Grundbesitzes gegen die ganze Institution hergeleitet werden möchten.

3. Hauptabschnitt.

Geschichtliche Entwicklung des privaten ländlichen, insbesondere bäuerlichen Grundeigenthums.

Die nationalökonomische, speciell die agrarpolitische, und bes. die rechtsgeschichtliche Literatur über diesen Gegenstand ist reichhaltig. Wohl auf keinem Gebiete hat sich die neuere deutsche historisch-nationalökonomische Richtung so bewährt und dadurch, verglichen mit der älteren. in der fremden Literatur noch heute vorwaltenden abstracten und rationalistischen Behandlung, so berechtigt gezeigt, als in den Agrarverhältnissen. Unter den zusammenfassenden, das geschichtliche Material für die Nationalökonomie verwerthenden Arbeiten steht Roscher's vortreffliche „Nationalökonomik des Ackerbaus", B. 2 s. Systems, obenan. Auch für diesen Abschnitt und für alle Detailpuncte und die Specialliteratur ist auf dieses Werk vornemlich zu verweisen, bes. auf das speciell hierher gehörige Kapitel 6 des 2. Buchs (Grundeigenthum und Gemeinden). Rau steht auch in den letzten Ausgaben des theoretischen und practischen Theils seines Lehrbuchs noch nicht auf diesem historischen Standpuncte, wenn er auch auf einzelne Puncte der geschichtlichen Entwicklung des Grundeigenthums in den Noten öfters verweist, vergl. bes. I, §. 382 ff., II, §. 76 ff., §. 97 ff. pass. — Eine Uebersicht der Grundzüge der Entwicklung des ländlichen Grundeigenthums vom nationalökonomischen Gesichtspuncte in meiner Abschaff. d. priv. Grundeigenthums Abschn. II.

Von bes. Werthe sind vergleichend-historische und statistische Untersuchungen über die Grundeigenthumsverhältnisse verschiedener Länder, weil sie das Typische der Gestaltungen und Entwicklungen und die Einwirkung der rein-natürlichen und rein-menschlichen Verhältnisse, neben den specifisch-nationalen und örtlichen, hervortreten lassen. Hierhin gehört jetzt vor allen: De Laveleye's de la propriété et de ses formes primitives, Par. 1874 (deutsch v. Bücher „d. Ureigenthum", Lpz. 1879), das sich vornemlich mit dem Gegenstande dieses Abschnitts beschäftigt und eine Reihe der wichtigsten europäischen und asiatischen Länder, sowie antike, mittelalterliche und moderne Zeiten vergleicht. S. das. auch weitere, bes. fremde Speciallit. über die einzelnen Länder. Der Verf. gehört zu den wenigen westeuropäischen (französischen und englischen) Nationalökonomen, welche die hier, wie in so manchen anderen volkswirthschaftlichen Gebieten, die ausländische an Reichthum bedeutend übertreffende deutsche historische und nationalökonomische Literatur kennen und benutzen. Vgl. ferner die Serie von essays „systems of land tenure in various countries", published under the sanction of the Cobden Club, Lond. 1870 (u. A. von Campbell über Indien). Auch die reiche neuere englische Literatur über die sogen. Irish land question (z. B. Cliffe Leslie, land systems a. industr. economy of Irland, Engl. a. contin. countries, die Schriften von O'Connor Morris, Macaulay, Lavelle, Murphy, Godkin, 1870—73 erschienen) gehören zum Theil hierher, zum Theil zu den H.-Abschn. 2 u. 4.

Ueber die antiken Agrarverhältnisse s. auch hier Hildebrand in s. Jahrb. XII, 5 ff., 139 ff., De Laveleye a. a. O. S. 144—195. Ob, in welcher Benutzungsform und wie lange bei den Alten Gemeineigenthum am ländlichen Boden bestanden hat, ist strittig. Dass dasselbe insbesondere auch in Rom (Italien) dem späteren Privateigenthum vorangegangen, ist aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen und Analogieschlüssen wahrscheinlich, wird durch Spuren der Institution bestätigt und von einigen Rechtshistorikern auch allgemeiner für die ältere Zeit angenommen, so von Puchta, Institut. I, §. 40, S. 130 ff. (4. Aufl.), Mommsen, röm. Gesch. I, 124. Andere bestreiten es, so bes. Ihering, Geist d. r. R. I. (3. Aufl.) S. 198 (mich nicht überzeugend) und im Ganzen ist die Ansicht der modernen römischen

Rechtslehrer wohl auf dieser Seite. Für die ältere Zeit fehlen jedenfalls die sicheren Nachrichten. Es wird indessen zu bedenken sein, dass unsere geschichtliche Kenntniss von den alten Völkern, speciell Italiens, eben erst mit einer viel späteren Wirthschafts- und Culturperiode beginnt, als diejenige von den Germanen. Die Gemeineigenthums- und Gemeinnutzungsperiode, welche wir bei den letzteren und später bei anderen Völkern, so noch heute bei den Grossrussen finden, hatten die Alten in der Zeit, wo wir ihre ländlichen Verhältnisse kennen lernen, schon hinter sich. S. auch Rösler, Verwr. I, §. 124 Anm. 4.

Von bes. Bedeutung für den Gegenstand dieses Abschnitts ist jedoch die reiche Literatur über das ältere germanische ländliche Grundeigenthum und seine Entwicklung und über den russischen ländlichen Gemeindebesitz. Eine Vergleichung der germanischen und russischen Verhältnisse ist höchst lehrreich, weil sie manche Aufklärung über zweifelhafte Puncte der längst vergangenen Zustände in Deutschland, Scandinavien, England gewährt und zugleich die Ausschlag gebende Macht der allgemeinen, durch die äussere Natur und die menschliche Natur dargestellten Factoren für die Gestaltung und die Entwicklung des Grundeigenthums offenbart.

Vgl. für die german. Verhältnisse ausser Roscher a. a. O. (bes. II, §. 71, 72 nebst Anm.) namentlich: G. Hanssen, Ansichten über d. Agrarwesen d. Vorzeit, in Falck's Neuem staatsbürgerl. Magazin III. (im Anschluss an dänische Arbeiten, v. Olufsen), eb. VI.; ders. die Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im R.-B. Trier (Abh. d. Berl. Akad.), Berl. 1863, bes. S. 3 ff.; ders., z. Gesch. d. Feldsysteme in Deutschl., Tüb. Ztschr. bes. XXI, 55—62 u. pass., auch B. 22, 24, 26, 32; ders., agrarhist. Fragmente z. Erkenntn. d. deutschen Feldm.verfass., Tüb. Ztschr. 1878 B. 34 S. 617. Ueber Hanssen's Stellung zu den Fragen im Texte s. u. Anm. 16. — G. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., I. (2. Aufl.), bes. Kap. 4 (Grundbesitz u. Dörfer), S. 93 ff., auch pass. Kap. 2, 3, 5 (S. 164), dann II. (2. Aufl.) Kap. 4, S. 305 ff.; V. Kap. 4; ders. über d. altdeutsche Hufe, Gött. 1854. — G. L. v. Maurer, alle die oben S. 373 gen. Werke, bes. d. Gesch. d. Dorfverfass., nam. I, dann II, Kap. 9, die Gesch. d. Frohnhöfe u. s. w. pass., I, 314 ff., bes. 333 ff., III, 105 ff., 193 ff. Gierke, D. Genossenschaftsrecht I, §. 7—9, S. 53 ff., dann pass. §. 21, 24, 52, 53, 55. — Roscher, Ansichten d. Volkswirthsch., Abh. 2 (über d. Landwirthsch. d. ältesten Deutschen). — v. Haxthausen, über d. Agrarverfass. in Norddeutschl. I, 1, Berl. 1829. Landau, d. Territorien. Hamb. u. Gotha 1854. Thudichum, Gau- u. Markverf. in Deutschl., Giessen 1860. Stüve, Wes. u. Verfass. d. Landgemeinden in Niedersachsen u. Westfalen, Jena 1851, bes. §. 7. Achenbach, d. Haubergsgenossenschaften d. Siegerlandes, Bonn 1863. Hostmann, über altgerman. Landwirthsch. (Diss.), Gött. 1855. Meitzen, Boden u. s. w. d. Preuss. Staats, Berl. 1868, I, 344 ff. (mit interessanten Flurkarten v. Dörfern). v. Inama-Sternegg, Untersuch. über d. Hofsyst. im Mittelalter, Innsbr. 1872. Ders. d. Ausbild. d. Grundherrsch. — Ueber die verwandten englischen Verhältnisse giebt wichtige neue Aufschlüsse: E. Nasse, über d. mittelalterl. Feldgemeinschaft u. die Einhegungen des 16. Jahrh. in England, Bonn 1869 (weitere engl. Liter. u. parl. Reports s. daselbst). Darüber die ausführliche Anzeige dieser Schrift von G. Hanssen, Gött. Gel. Anz. 1870, S. 1321—1356. — Die weiteren Noten zum Text enthalten die bezüglichen einzelnen Stellen aus d. vorgen. Schriften, mit möglichster Beschränkung auf das Nothwendigste, da auch hier im Folgenden dem 4. Bande (Agrarpolit.) nicht vorgegriffen werden soll, daher nam. aus Waitz, Maurer, Gierke. Die mannigfachen Zweifel über die Einzelheiten der altgerman. Verhältnisse hat auch die neueste Forschung nicht gelöst und die Autoren sind daher oft verschiedener Ansicht. Zu vergleichen sind namentlich mit einander die neuesten Darstellungen der drei letztgenannten Autoren. Vgl. auch H. Rösler, soc. Verwr. I, §. 121 ff. Im Uebrigen ist auch auf die Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte und, soweit die älteren Verhältnisse in die Gegenwart noch hineinragen, des deutschen Privatrechts zu verweisen. S. z. B. Zöpfl, Rechtsgesch. III, §. 72, bes. 103; Gerber, Privatrecht §. 51; Beseler desgl. §. 84. Duncker, Gesammteigenthum, 1843.

Ueber die russischen Agrarverhältnisse erfolgt hier zunächst eine aus meiner Schrift über d. Abschaff. d. priv. Grundeigenthums genommene Uebersicht (S. 79—80): Hauptwerk immer noch das Reisewerk Haxthausen's Studien über die inn. Zustände, d. Volksleben u. insbes. d. ländl. Einrichtungen Russlands, 3 B., Hannover 1847—52, bes. I, 119, 124—138, 154, 156, III, 3, 7, 115 ff., 125, 141, 151, 152, 157,

Einschlagende Einzelheiten u. A. I, 240, 284 ff., 303, 402, 443 (russ. Landsystem bei d. Tscheremissen, aber gemeins. Feld- u. Erntearbeit u. Theilung der Ernte, nicht der Felder vielfach), 491 (russ. System bei Tataren bei Kasan); II, 10, 11, 31, 34, 36, 39, 42 (russ. Syst. in den deutschen Wolgacolonieen bei Saratow), 69, 70, 74 (desgl. bei Tataren), 96, 115, 130, 190, 282, 429, 472 (Höfe, kein Gemeineigenthum in Podolien), 485, 493. Ders., de l'abolition par voie législat. du partage égal et temporaire des terres dans l. communes russes, Paris 1858 (Votum gegen den zur Zeit der Vorbereitung der Emancipation in Russland gehegten Plan, gesetzlich gleichzeitig die periodischen Landtheilungen aufzuheben); ders., ländl. Verfassung Russlands, Lpz. 1866, Darlegung der Emancipationsgesetzgebung von 1861, bes. Einl. u. S. 371 ff., dann über d. russ. Gemeinde S. 410 ff. — Tschitscherin, Art. Leibeigenschaft in Russland, im Staatswörterb. VI, 393 ff., über Gemeindeeigenth 396, 411 ff., der Hauptvertreter der Ansicht, dass die Einrichtung des Gemeindebesitzes in Russland keine althistorische, sondern eine neue, seit E. d. 16. Jahrh. in Verbindung mit Leibeigenschaft und Kopfsteuer entstandene sei, s. u. — v. Bistram, rechtl. Natur der Stadt- u. Landgemeinde, Petersb. 1866, bes. S. 60 ff. die histor. Entwicklung nach Tschitscherin's Arbeiten. Kawelin, Einiges über d. russ. Dorfgemeinde, Tüb. Ztschr. XX, 1, mit Zusatz von Helferich, K. ist maassvoller Anhänger des russ. Princips. Schédo-Ferroti (Baron Firks), études sur l'avenir de la Russie, N. 10, le patrimoine du peuple, Berl. 1868 (geschichtl. Entwicklung, besonnene Kritik, auch beachtenswerthe Reformvorschläge, mit Beibehaltung gewisser Grundsätze der bisherigen Gemeinde- und Agrarverfassung, vgl. darüber meine Schrift über Privateigenthum S. 65 ff.). J. Eckardt, balt. u. russ. Culturstud., Lpz. 1869, Abh. über den russ. Gemeindebesitz S. 480 ff. (namentl. über den Zusammenhang der Agrarfrage mit den allgem. polit. u. soc. Ideen im heutigen Russland, S. 482 ff., beachtenswerth für die socialistische im Texte behandelte Forderung einer grundsätzlichen Abschaffung des privaten Grundeigenthums). Ders., Russlands ländl. Zustände, Lpz. 1870 (einleitend über die Institut. d. russ. Gemeindebesitzes u. d. Emancipationsgesetzgebung und drei russ. Urtheile über die trostlose damalige Lage der ländl. Verhältnisse). v. Buschen, die Freibauern Russlands, Tüb. Ztschr. XV, 221 ff.; ders., Uebers d. Entsteh. u. s. w. d. Leibeigensch., eb. XVII, 540 ff. C. Walcker, Selbstverw. u. russ. Steuerreform, Berl. 1869, bes. §. 41 S. 283. v. Bock, deutsch-russ. Conflict a. d. Ostsee, Leipz. 1869, S. 65 ff. (livländische Landgemeinde im Lichte d. russ. u. vice versa): ders., Livländ. Beitr. II, 583 ff. — Ferner meine gen. Schr. über die Abschaff. d. Privateigenthums, Abschn. 3.

Die meisten gen. Arbeiten rühren von Deutsch-Russen und National-Russen her und nehmen auf d. russ. Literatur (in russ. Sprache) Bezug. In Russland selbst wird über den Gemeindebesitz, seine geschichtl. Entwicklung u. heutige Zweckmässigkeit lebhaft debattirt. Von neuesten Schriften (nach meiner gen. Schrift erschienen) s. Michell's Report in d. Blue books 1870 (rep. respect. the tenure of land in the sever. countries of Europe). J. Faucher in d. oben gen. Cobden Club essays, 1870, p. 353. De Laveleye, propr. ch. 2. C. Walcker, d. russ. Agrarfrage mit bes. Berücksichtigung d. Agrarenquête v. 1873, Berl. 1874, werthvoll nur durch ihre Auszüge aus dem original-russ. Quellenmaterial, s. nam. Kap. 2, Hauptresultate d. Agrarenquête, worin über die territoriale Verbreitung, die Einrichtung, die Folgen des Gemeindebesitzes manche specielle Angaben, auch Urtheile russ. Stimmen. Der Verf. ist ein eifriger Gegner des Gemeindebesitzes. Die gen. Enquête ist dem letzteren ungünstig, bes. in Bezug auf die Wirkungen desselben auf die Production. — Die neuesten mir bekannt gewordenen Schriften sind die sehr fleissigen und verständigen Arbeiten von J. Keussler „z. Gesch. d. bäuerl. Gemeindebesitzes" in d. Balt. Monatschr. N. F. B. VI, 3. Doppelheft (1876) S. 187—246; ders. über den neml. Gegenstand, (Gemeindebesitz u. Aufheb. d. Leibeigensch.), aber mehr v. agrarpolit. Standpuncte aus, in d. Russ. Revue 1876, B. VIII, u. jetzt zu d. selbständ. Schr. erweitert: „Zur Gesch. u. Kritik d. bäuerl. Gemeindebesitzes in Russl." 1. Theil, Riga, Mosk., Odessa 1876 (2. Th. m. W. noch nicht erschienen). Alle diese gediegenen, die Walcker'schen an Gründlichkeit weit übertreffenden Keussler'schen Arbeiten sind namentl. für den der russ. Sprache nicht Mächtigen bes. werthvoll durch ihre eingehende Berücksichtigung der russ. Literatur u. des literar. Streits über die geschichtl. Entstehung des russ. Gemeindebesitzes, s. d. 1. Aufl. S. 193 ff. Hier ist die oben erwähnte, in Deutschland bes. bekannt gewordene, auch von mir a. a. O. S. 49 ff. angenommene

Ansicht Tschitscherin's über den modernen Ursprung des Gemeindebesitzes — ein für die principielle Grundeigenthumsfrage nicht unwichtiger Punct, s. meine gen. Schr. — bes. von eifrigen Slawophilen und anderen Historikern angegriffen worden, so von Beläjew. Derselbe vertritt den gerade entgegengesetzten Standpunct hinsichtlich der Entstehung des Gemeindebesitzes. Eine vermittelnde Ansicht hat der bedeutendste russ. Historiker Ssolowjew aufgestellt, wonach zwar ein histor. Zusammenhang zwischen dem alten slawischen und dem neuen grossruss. Gemeindebesitz bestehe, aber der letztere in seiner eigenthümlichen Verfassung sich doch erst durch die neuere Gesetzgebung ausgebildet habe. S. Keussler's 1. Aufsatz S. 198—200. In d. selbst. Schr. S. 8—16. Roscher II, §. 71 Anm. 12 (7. Aufl.) bezweifelt die Richtigkeit der Tschitscherin'schen Meinung. Ebenso nimmt Helferich, Tüb. Ztschr. XX, 40 ff. die jetzige Form des Gemeindebesitzes als die alte an. Keussler schliesst sich an Ssolowjew an, gegen Tschitscherin, u. bezeichnet die Ansicht, dass der Gemeindebesitz auch im alten Russland bestanden hat, jetzt als allgemein anerkannt in d. neueren russ. Liter. Zur Gesch. S. 16. Darnach ist auch mein früherer Anschluss (in d. gen. kl. Schr.) an Tschitscherin unrichtig.

Im Folgenden sind m. E. gewisse Generalisirungen und wirthschaftsgeschichtsphilosoph. Abstractionen geboten (s. §. 325). Ein solches Vorgehen bringt, wie dem Geschichtsforscher zugegeben werden darf, Gefahren mit sich: unrichtig oder zu weit zu generalisiren, auf Analogieen zu viel Werth zu legen, den thatsächlichen Einfluss der übrigen geschichtlichen Factoren zu übersehen oder zu unterschätzen u. dgl. m. Warnungen, wie sie ein Meister wie Georg Waitz ausspricht, welcher einer gerade entgegengesetzten, der Generalisirung und Beachtung der Analogieen in hohem Grade abholden historischen Richtung angehört, (Verf.-gesch. I, 52, 99), sind daher begreiflich und in gewissen Grenzen berechtigt. Nationalökonomen einer ähnlichen Richtung und Forschungsmethode, wie G. Hanssen, schliessen sich auch für die volkswirthschaftl. Untersuchungen dem an, z. B. in den Bemerkungen in der Tüb. Zeitschr. XXI, 62. S. u. Note 16. Aber gleichwohl ist das generalisirende Verfahren selbst berechtigt und das einzige, welches eine wirkliche Förderung der nationalökonomischen Wissenschaft durch historische (und statistische) Forschungen bringt. Die angedeuteten Gefahren müssen freilich vermieden werden. Bei einer solchen Abstraction aus dem concreten Detail, in welchem sonst die Forschung stecken bleibt, wird mittelst zeitlicher und örtlicher Vergleichungen das bestimmende Allgemein-Menschliche herauszufinden gesucht, das schliesslich wie eine Hauptursache den Gang der geschichtlichen Entwicklung beherrscht, welche sonstigen geschichtlichen Ursachen theils in derselben Richtung, theils dagegen wirkend mitspielen mögen. Wirthschaftsgeschichte und Wirthschaftsstatistik als solche, für ein concretes Land, eine concrete Zeit ist nicht Nationalökonomik, was neuere deutsche Volkswirthe der geschichtlichen und statistischen Richtung wohl nicht immer beachtet haben. Gerade an einem Beispiel, wie dem im Texte behandelten, der volkswirthschaftlich und gesellschaftlich nothwendigen, mindestens höchst zweckmässigen Entwicklung des ländlichen privaten Grundeigenthums, tritt dies einmal schlagend hervor. Die räumliche und zeitliche Vergleichung belehrt hier ungleich mehr, als die blosse historische und statistische Specialforschung. Das hat gerade auf dem Gebiete der Agrarverhältnisse wohl Roscher in s. 2. Bande bewiesen, einem Muster richtiger und vorsichtiger Generalisirung und Ableitung leitender Principien der Entwicklung aus dem concreten Detail. Aehnlich zeigt es von Neuem in der Grundeigenthumsfrage De Laveleye. Selbst Waitz knüpft indessen mitunter an Analogieen an, z. B. I, 51, 101. — Bes. lehrreich ist daher ein Vergleich zwischen altgermanischen und neurussischen Zuständen, auch in methodologischer Hinsicht.

I. — §. 324. Die geschichtliche Beweisführung in der Grundeigenthumsfrage. Die Kritik des privaten Grundeigenthums hat eine dritte Reihe von Gründen aus der Geschichte desselben, namentlich auch aus der germanischen Rechts- und Wirthschaftsgeschichte, zum Beweis für die Richtigkeit und Berechtigung der Forderung, diese Institution zu beseitigen, entnom-

men (§. 311, N. 3). Die Bedeutung dieses Verfahrens wurde oben schon anerkannt: die Beweisführung bedient sich historischer Argumente, nicht nur axiomatischer Behauptungen von zweifelhaftem, jedenfalls nicht unbestrittenem Werth für die Begründung der Forderung. Was in anderen Fällen, wie besonders beim Kapitaleigenthum, erst durch genauere theoretische Erörterung zu beweisen, ja selbst erst mühsam verständlich zu machen ist (§. 288 ff.), das ist hiernach beim privaten Grundeigenthum von vornherein nicht anzuzweifeln: dass dasselbe nemlich keine unbedingt nothwendige, rein-ökonomische, sondern nur eine historische Kategorie des Wirthschaftslebens ist. Eine Einrichtung von vielleicht eminenter Zweckmässigkeit auch für die ganze Volkswirthschaft, aber jedenfalls eine solche, welche nicht immer bestanden hat, noch heute nicht überall besteht, und insofern auch einer Discussion über ihre absolute oder relative Entbehrlichkeit für die Gegenwart nicht wohl entzogen werden kann.

Dieser Standpunct und die daraus abgeleitete Auffassung des privaten Grundeigenthums als historische Erscheinung ist an und für sich durchaus berechtigt. Die Gegner der Institution, welche sich dieses rechtsgeschichtlichen Arguments sogar bereits in ihrer practischen Agitation bedient haben[1]), geben dadurch wenigstens eine Grundlage der Verständigung. Ihr Fehler liegt anderswo, nemlich in dem Absehen von der historischen Bedingtheit einer solchen Institution, welche doch gerade aus der geschichtlichen Entwicklung der letzteren abzuleiten ist. Je weniger man, nach den Auseinandersetzungen des vorigen Abschnitts, die Entstehung allen privaten ländlichen Grundeigenthums — das auch hier, wie die Kritiker meistens gleichfalls übersehen, von allem Grundeigenthum zunächst allein in Frage steht — allgemein auf Gewalt und Rechtswidrigkeit zurückführen kann, desto mehr fordert die fast allgemeine geschichtliche Entstehung desselben und seine Entwicklung aus dem Gemeineigenthum am Boden, welches der Privatbesitz schliesslich überall grossentheils verdrängt, zu einer Erforschung der inneren Ursachen auf, welche diesem merkwürdigen gleichmässigen geschichtlichen Vorgang zu Grunde liegen müssen.

[1]) So auf d. internat. Arbeitercongress in Basel, wo man sich auf — Savigny's Autorität berief, freilich ohne genügenden Grund in diesem Fall. S. meine „Abschaffung u. s. w." S. 81 u. u. unten §. 326.

In dieser Beziehung bildet nun das rechtsgeschichtliche Argument gegen das private Grundeigenthum vielleicht von allen Beweisgründen den stärksten für diese Institution: wenigstens für ländliches (namentlich kleines und mittleres, sog. bäuerliches) Privatgrundeigenthum. Denn, wie früher schon zugegeben ward (§. 268), die Entwicklung des letzteren aus dem Gemeineigenthum steht unverkennbar mit unter der Herrschaft eines bestimmten ökonomischen Princips: nicht nur in seinem eigenen, sondern auch im Gesammtinteresse oder im volkswirthschaftlichen Interesse wird dem Bebauer des Lands in immer grösserem Umfang und mit immer reicherem Herrschaftsgehalt ein Privateigenthum an dem bebauten Boden gewährt, um sein Selbstinteresse, sein einzelwirthschaftliches Interesse zu möglichst tüchtiger Bebauung anzuspornen.

Die Behauptung, dass das private Grundeigenthum wieder abgeschafft werden müsse, würde daher erst begründet sein, wenn dreierlei allgemein nachgewiesen wäre, nemlich einmal, dass seine geschichtliche Entwicklung durchaus rechtswidrig, unnöthig und unzweckmässig, oder zweitens, dass die früher darauf richtig hindrängenden Factoren gegenwärtig nicht mehr einwirkten, oder endlich, dass sie sich durch andere passend ersetzen liessen, das Gemeineigenthum also ökonomisch nicht mehr im Nachtheil gegen das Privateigenthum am Boden sei. Nur den ersten Nachweis hat die polemische Kritik zu führen gesucht, aber nach den Ergebnissen der Untersuchung im vorigen Abschnitt nicht genügend geführt. Hinsichtlich der beiden anderen nachzuweisenden Puncte beschränkt sich die Kritik auf wenige nichtssagende Behauptungen.[2]) Es ist ihr daher auch hier wieder der Vorwurf zu machen, dass der positive Nachweis für eine den gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Interessen entsprechende Organisation der Bodenbenutzung ohne die Einrichtung des Privateigenthums am Boden fehlt.

§. 325. Die geschichtliche Entwicklung des privaten ländlichen Grundeigenthums kann hier nur in ihren grossen typischen Grundzügen, ohne specielleres Eingehen auf die concrete Gestalt, welche sie bei den einzelnen in Betracht kommenden Völkern annimmt, in der Kürze dargelegt werden. Nur auf diese Grundzüge kommt es aber auch hier in der Grundlegung bei der Verwerthung der geschichtlichen Thatsachen für die Würdigung

[2]) S. d. Verhandl. in Basel 1869 u. darüber meine gen. Schr. S. 4 ff., 14 ff.

des Grundeigenthums und für die Beantwortung der sich an dasselbe anknüpfenden principiellen Streitfrage an. Es muss dabei, wie in anderen ähnlichen Fällen, z. B. in dem manchfach analogen, oben behandelten der allmäligen Umänderung der Unfreiheit und des Uebergangs zur persönlichen Freiheit (§. 210 ff.), unvermeidlich eine gewisse Generalisirung der aus den geschichtlichen Thatsachen abzuleitenden Schlüsse oder m. a. W. eine gewisse wirthschaftsgeschichts-philosophische Abstraction erfolgen.

Jene typischen Grundzüge der Entwicklung können am Besten und Sichersten aus den älteren germanischen agrarischen Verhältnissen abgeleitet werden. Manches Licht auf die Zustände, aus denen sich bei unseren Altvordern das private ländliche, besonders bäuerliche Grundeigenthum herausbildete, werfen die ähnlichen Verhältnisse, welche früher bei anderen Völkern bestanden und zum Theil noch jetzt bestehen. Namentlich sind in dieser Beziehung die modernen russischen (grossrussischen) Zustände des ländlichen Besitzes von Wichtigkeit.[3])

An eine Uebertragung von wirthschaftlichen Einrichtungen und Rechtsverhältnissen von einem Land und Volk auf das andere ist dabei in der Regel nicht zu denken, selbst nicht bei solchen Details, welche man geneigt wäre, für einem Volk oder einer Zeit specifisch eigenthümlich zu halten. Mitunter kann wohl eine solche Einrichtung schon vorhanden gewesen sein, bevor in vorhistorischer Zeit bereits Ackerbau treibende Völker, bei welchen sie sich findet, sich trennten und die Theile sich zu besonderen Nationen ausbildeten, oder bevor in historischer Zeit ein Stamm auswanderte und die Verhältnisse des Mutterlands in der neuen Heimath einführte. In der Regel wird aber gerade in diesen so ausserordentlich wichtigen Grundverhältnissen des gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Lebens, welche den Bodenbesitz und die Landwirthschaft betreffen, ähnlich wie in den Verhältnissen der Unfreiheit, eine analoge, selbst im Einzelnen gleichmässige Entwicklung als eine selbständige, autochthone, wie man wohl sagen darf, anzusehen sein: sie ist das Product der unbewusst wirkenden natürlichen Ursachen in der Gestaltung des Wirthschafts- und Rechtslebens, der menschlichen Natur mit ihrem starken Selbstinteresse und der „äusseren Natur", des Mikrokosmos und des Makrokosmos, ihres Zusammenwirkens und ihrer Wechselwirkung. Die

[3]) Vgl. im Allg. De Laveleye a. a. O. u. die Liter. in d. Vorbem.

grosse Aehnlichkeit der Gestaltungen oft in kleinen, an sich unbedeutenden Details ist dafür ein besonders interessanter Beleg.[4])

II. — §. 326. Drei geschichtliche Formen des menschlichen Herrschaftsverhältnisses über „Vermögen“ (im rein ökonomischen Sinne §. 23) und speciell über den Grund und Boden lassen sich, um einer Schablone Savigny's zu folgen: unterscheiden: Gemeingut und Gemeingenuss, Gemeingut und Privatgenuss, Privatgut und Privatgenuss.[5]) Das Gemeinsamkeitsmoment lässt sich durch beliebige menschliche Gemeinschaften, Familie, Geschlecht, Volk, örtliche Gemeinschaft der Zusammenwohner („Gemeinde“ i. e. S., Dorfschaft), Genossenschaft dargestellt denken. Es ist geschichtlich bei allen diesen Gemeinschaften in grösserem oder geringerem Umfange vorgekommen und kommt zum Theil noch so vor.[6]) Beim ländlichen Grundeigenthum ist die bäuerliche Ansiedlungsgemeinde, welche häufig aus dem Geschlecht hervorgegangen ist, die Dorfschaft, gewöhnlich die in Betracht zu ziehende Gemeinschaft.[7])

Das Herrschaftsverhältniss in Betreff des Bodens, welches in unseren Culturstaaten das jetzt allgemein, wenngleich auch heute noch nicht ausschliesslich verbreitete ist, ist das dritte, gewöhnlich, und so bei uns, die jüngste der drei Formen: Privatgut und Privatgenuss. Geschichtlich in grossem Umfange nachweisbar als Vorgängerinnen dieser dritten Form sind bei dem ländlichen Grundeigenthum die beiden anderen Formen. Dieselben sind freilich jede für sich und im Verhältniss zu einander einer verschiedenen Einrichtung fähig. Da der schliessliche eigentliche „Genuss“ immer ein individueller, insofern privater sein

[4]) Vgl. z. B. über das Mitnehmen der Hauspfosten, die Eigenthumsverhältnisse in Betr. des Hauses Waitz, I, 101 (nebst Lit. in Anm. 1), 118; Bistram a. a. O. S. 63, für Deutschland und Russland.

[5]) v. Savigny, Syst. d. heut. röm. Rechts, I, §. 56, bes. S. 368, 369. Er handelt hier nicht von der geschichtlichen Entwicklung des Herrschaftsverhältnisses des Menschen über den Boden, sondern von bestimmten Vermögensarten nach bestimmten positiven Rechtssystemen. „Privatgut und Privatgenuss“ nennt er ausdrücklich „die überall vorherrschende, die einzige Vermögensform, mit welcher wir im Privatrecht zu thun haben“.

[6]) Ueber die zweifelhafte Frage, ob es bei den alten Deutschen ein Gesammteigenthum der Familie gegeben, s. Waitz I, 60 (mit Liter.).

[7]) Vgl. Waitz I, 51, 112. Bei den Deutschen: „die in näherer Gemeinschaft verbunden waren — durch Verwandtschaft oder andere Umstände — nahmen einen grösseren oder kleineren Landstrich in Besitz. An einer Stelle bauten sie die Wohnungen u. s. w.“ Nähere Ausführung bei Gierke, Genossenschaftsr. I, 60 ff. v. Inama, Grundherrsch. S. 6 ff.

muss, wird man unter Voraussetzung bereits vorhandenen privaten Mobileigenthums (auch am Vieh) am Passendsten unter der Form „Gemeingut und Privatgenuss“ einen Zustand verstehen, wo irgend welche Theile des vollständig noch im Eigenthum der Gemeinschaft befindlichen Bodens selbst den Privaten d. h. hier den Mitgliedern der Gemeinschaft zu ganz oder theilweise getrennter Benutzung („Genuss“ in diesem Sinn, Bebauung) für ihre Rechnung auf Zeit überlassen sind. Bei der ersten Form, Gemeingut und Gemeingenuss, wäre dagegen auch die Benutzung selbst eine gemeinschaftliche, von Organen der Gemeinschaft geleitete (verwaltete) oder beaufsichtigte. In dieser Weise verstanden ist auch diese Form eine sogar sehr verbreitete geschichtliche Thatsache. Sie geht nicht nothwendig der zweiten voraus, so dass diese sich aus ihr und die dritte Form dann wieder aus der zweiten entwickelt, sondern sie geht öfters neben der zweiten her, dauert geschichtlich länger als diese und aus beiden erfolgt dann der Uebergang zur dritten Form.

So aufgefasst lässt sich die Schablone durch folgende typische Beispiele aus der Gestaltung der ländlichen Verhältnisse erläutern.

A. Erste Form: Gemeingut und Gemeingenuss.

1) Gemeingut liegt vor, wenn die Feldmark oder gewisse Theile derselben nicht im Privateigenthum der Mitglieder der Dorfschaft stehen, sondern der Gesammtheit gehören. Zu diesen Theilen haben die Aecker und Wiesen wohl ursprünglich allgemein auch bei den Germanen[8]) gehört und gehören sie noch heute bei den Grossrussen, wo die Dorfschaft das Eigenthum oder, was für diese Frage einerlei ist, das beständige Nutzniessungsrecht daran hat,

[8]) Auch dies ist mehr nach der Analogie der Entwicklung primitiver agrarischer Verhältnisse zu schliessen, als streng historisch und aus den Quellen sicher zu erweisen. Hanssen (in Falck's Staatsbürg. Magaz. VI, S. 8 ff., Gehöferschaften S. 4, Tüb. Zeitschr. XXI, 60), v. Maurer, Einleit. S. 6, 71 ff., 93 ff., Dorfverfass. I, 35, Langethal (nach dem Citat bei Waitz I, 116), Roscher, Ans. 3. A. I, 213 nehmen es so an. Die Nachrichten von Tacitus und Cäsar sind vieldeutig und auch durch die neuesten Erklärer (vgl. Waitz, I, 91 ff., 116 ff.) nicht gleichmässig ausgelegt. S. auch Gierke, I, 55—60, Hostmann, altgerm. Landwirthsch. S. 13 ff. Hanssen hält gegen Waitz auch in s. neuesten Arbeit, Tüb. Ztschr. 1878, S. 618, an der besond. Glaubwürdigk. von Cäsar fest u. nimmt eigentl. Gesammteigenth. bei d. Germanen damals an. Waitz giebt wenigstens eine „Art Gesammteigenthum“ zu, wodurch aber ein Verfügungsrecht über den Boden, der Begriff des Eigenthums nicht ausgeschlossen werde; I, 117, 118. — Nur an der Hofstätte scheint nach ihm stets ein Privateigenthum vorhanden gewesen zu sein, S. 118. Ob von Anfang an, wenigstens was den Boden anlangt, auf dem die Hofstätte liegt, möchte zweifelhaft sein. In Russland ist der Boden der Dorfgebäude Gemeindeland, Bistram S. 63.

wenn etwa das Eigenthum dem Volke, bez. dem Staate zugeschrieben wird. Noch allgemeiner und geschichtlich bei unseren Völkern, welche seit lange Privateigenthum an Aeckern und Wiesen haben, vielfach bis in die Gegenwart hinein, besteht Gemeineigenthum an der „gemeinen Mark", an Weide, Wald, Wasserstücken, unproductivem Land, Moorgründen u. dgl. m.

2) Zum Gemeingut gesellt sich nun, nach der obigen Auffassung, Gemeingenuss, wenn durch gemeinsame Feldarbeit der Dorfgenossen die Aecker und, wie es noch später vorkommt, die Wiesen gemeinsam bewirthschaftet, z. B. das Gras gemäht, und dann erst die Ernte, die Gras- und Heumenge an die Einzelnen vertheilt wird. Die Gemeinweide, ferner auch die Brach- und Stoppelweide auf den vertheilten und selbst auf den schon Privateigenthum gewordenen Aeckern, steht regelmässig in Gemeingenuss, indem die berechtigten Dorfgenossen ihr Vieh auf die Weide unter einem gemeinsamen Dorfhirten schicken dürfen (§. 336). Der Gemeinwald unterliegt ursprünglich auch dem Gemeingenuss, denn ein solcher ist es, wenn ein Jeder seinen Holzbedarf daraus zu beziehen das Recht hat. Auch die nach manchen Zwischenbildungen in Betreff des Nutzniessungsrechts mitunter eingetretene Einrichtung, dass der Gemeinwald von der Gemeinde verwaltet und jedem Berechtigten ein Holzdeputat oder eventuell ein Geldbetrag aus dem Holzerlös überantwortet wird, gehört noch hierher (§. 336).

B. Zweite Form: Gemeingut und Privatgenuss. Sie besteht dann, wenn zwar hinsichtlich des Eigenthums keine Veränderung eingetreten, aber der Boden selbst auf Zeit zur Benutzung (Bebauung) und damit zum Genuss an die Dorfgenossen vertheilt (möglichen Falls auch verzeitpachtet) wird. Hierhin gehört der geschichtlich nicht seltene Fall einer periodisch sich wiederholenden Vertheilung von Acker- und Wiesenparcellen an die Dorfgenossen,[9]) ein Fall, welcher bei diesem Bestandtheil der Feldmark das Uebergangsstadium zum Privateigenthum bildet. Er besteht heute noch in der grossrussischen Landgemeinde.

C. Dritte Form: Privatgut und Privatgenuss. Sie liegt vor, wenn mit der einzelnen Bauerstelle ein für allemal

[9]) Periodische, wenn auch nicht unbedingt jährliche Vertheilung der Aecker ist ursprünglich (nach Einnahme fester Sitze) bei den Germanen im Zusammenhang mit dem Gesammteigenthum am Ackerland (s. vor. Anm.) anzunehmen.

individuell bestimmte Bodenparcellen zur ganz oder wenigstens theilweise[10]) getrennten Benutzung des Inhabers dieser Stelle verbunden sind. Gewöhnlich ist dann zuerst ein Privateigenthum an der im Dorfe selbst gelegenen Hofstätte (Haus-, Hof i. e. S., Garten) entstanden; darauf an den zu ihr gehörigen Aecker- und Wiesenparcellen, nachdem die ehemalige periodische Theilung eine endgiltige geworden; schliesslich auch nach erfolgter Auftheilung der gemeinen Mark an den zu jedem Hof geschlagenen Bestandtheilen derselben, den Parcellen Weide-, Waldland u. s. w. Die Entwicklung geht dann in der Weise weiter, dass das ursprünglich gewöhnlich noch durch Rechte der Gemeinschaft oder der anderen Dorfgenossen beschränkte Privateigenthum sich immer absoluter ausbildet (§. 329 ff.).

III. — §. 327. Geschichtlich ist der Entwicklungsgang von den früheren Formen der Herrschaft über den Boden bis zu der letzten Form etwa in folgender Weise darzulegen. Die germanischen Verhältnisse bieten uns ein gutes Beispiel dafür, wenn sich auch nicht jeder Zug des hier entworfenen Bildes genau so bei unseren Vorfahren findet und einzelne ihnen ganz fehlen.[11])

A. Der erste Uebergang zum Ackerbau ist nicht nothwendig sofort mit der Anlegung fester Wohnsitze, welche die Bevölkerung (die Gemeinschaft, das Geschlecht) nicht wieder verlassen will, verbunden und damit auch nach geschichtlichen Zeugnissen nicht immer verbunden gewesen. Der Ackerbau wird vielmehr zuerst einfach so betrieben, dass ein Stück Land nothdürftig, z. B. durch Vorbereitung des Bodens mittelst Verbrennens des Holzes und Grases, für die primitivste Feldbestellung und die Aufnahme der Saat geurbart wird.[12]) Die Gemeinschaft siedelt sich bei diesem Boden

[10]) So liegt die Sache, so lange gemeinsame Weiderechte der Dorfgenossen auf den privaten Aeckern und Wiesen (sogen. Koppelweide, Brach- und Stoppelweide, Weide auf der Wiese im Frühjahr und Herbst) bestehen. S. §. 335.

[11]) S. im Allgem. die gute Darstellung der altgerm. Landwirthschaft von Hostmann a. a. O., reich an Detail, quellenmässig gearbeitet, wenn auch nicht in jedem Puncte richtig und unzweifelhaft. Dann bes. Gierke I, 53 ff. Ueber die Uebereinstimmung der russ. mit der german. Ansiedlung (nach Leschkow) s. Keussler, Balt. Monschr., S. 203. Zur Gesch. S. 44—66 (Vergleich d. altruss. Mark mit d. andrer Völker, bes. germanischen, dann S. 82 ff. mit d. neuruss. Gemeindebesitz u. dem andrer slav. Völker).

[12]) S. Roscher II, §. 24; Rau I, §. 364a vgl. mit §. 382. Hanssen, z. Gesch. d. Feldsysteme, Tüb. Ztschr. XXI, 55 ff. Ueber die Streitfrage, ob die alten Deutschen zur Zeit des Tacitus schon Dreifelderwirthschaft getrieben, s. Roscher u. Hanssen a. a. O., auch Roscher in d. Ansichten d. Volkswirthsch. S. 47 ff., 3. A. I, 207 ff. Beide verneinen es wohl mit Recht. Hanssen nimmt eine wilde Feldgraswirthschaft

vorläufig an. Tragen die Felder nicht mehr genügend, so werden andere daneben genommen und in derselben Weise behandelt, die früheren wieder zur natürlichen Berasung und Bewaldung liegen gelassen. Ist in der Nähe kein brauchbarer Boden da, so nimmt man entfernteren und überträgt den Wohnsitz selbst dahin. Später kehrt man vielleicht zur Benutzung der ursprünglichen Felder zurück und der Wohnsitz wird abermals verlegt. Die Voraussetzungen für diese „wilden" Bewirthschaftungssysteme („wilde Feldgraswirthschaft", „Brennwirthschaft") sind: dünne heimische Bevölkerung, viel ungefähr gleich brauchbarer Boden, auf dem sich die verschiedenen Siedelungsgemeinschaften eines Stammes oder Volks weder unter einander, noch mit fremden, feindlichen Stämmen ins Gehege kommen. Die Grundeigenthumsinstitution ist hier eine ganz unentwickelte. Privates Grundeigenthum besteht wohl noch gar nicht, nicht einmal an dem Boden, auf welchem die Dorfhütten eine Zeit lang, wenn auch vielleicht schon für einige Jahre, aufgeschlagen sind. Die Gemeinschaft selbst nimmt an diesem und an dem Acker- und Weideboden auch noch nicht immer ein definitives Eigenthumsrecht, sondern etwa nur ein Besitzrecht während der Dauer der Ansiedlung und Bebauung an dieser Stelle in Anspruch. Zieht sie weiter, so gibt sie ihr Anrecht auf.

B. Anders, wenn der zweite Schritt aus dem Jäger-, Hirten- und Nomadenleben gemacht und definitive Wohnsitze gewählt werden, von denen aus nun bleibend der Ackerbau betrieben wird. Dazu nöthigt am Frühesten die grösser und dichter werdende Bevölkerung selbst. Die Völkerschaft, der Stamm nimmt einen grösseren Landstrich dauernd in Beschlag. Die kleineren, auf Verwandtschaft oder anderen Umständen beruhenden Gemeinschaften, wie die Geschlechter, vertheilen sich über dieses Gebiet und erhalten zu ihrer Ansiedlung, zum Anbau, zur Weide ihres Viehs, zur Versorgung ihres Holzbedarfs kleinere Theile dieses Landstrichs angewiesen oder wählen oder nehmen sich selbst das dazu erforderliche Land.[13]) Dieses steht dann in dem Gemein- oder Gesammteigenthum der grösseren Gemeinschaft und in dem bleibenden Nutzniessungsrecht der kleineren, der Dorfschaft oder, wohl die Regel, im Gemeineigenthum dieser letzteren selbst.

an. Waitz, Verf. gesch. I, 106 lässt es unentschieden. Die Stelle des Tacitus (Germ. c. 26) gestattet jedenfalls keine sichere Auslegung. Andere, wie Eichhorn, Hostmann S. 13, Landau (Territ. S. 61) nehmen Dreifelderwirthschaft an. S. über d. weitere Liter. der Streitfrage Roscher, Hanssen u. Waitz a. a. O.

[13]) Waitz I, 112 ff. S. o. Anm. 7. Gierke I, 58.

§. 328. — C. Dorf- und Hofsystem. Die Ansiedlung in eigentlichen, auf dem Princip des räumlich nahen Zusammenliegens der Wohnungen beruhenden Dörfern — das sogen. „Dorfsystem" — ist bei den Germanen durchaus die Regel gewesen, worüber jetzt die Geschichtsforscher einig sind, und die Regel geblieben.[14]) Auch bei den anderen indogermanischen Völkern und, soweit es sich übersehen lässt, auch bei anderen Völkerfamilien, selbst bei ganz anderen Racen und in anderen Erdtheilen, verhält es sich meistens ebenso. Der Gegensatz zu dieser dörflichen Ansiedlungsweise, das sogen. „Einzelhof-System", findet sich ursprünglich immer nur ausnahmsweise, aus besonderen localen Gründen der Bodenbeschaffenheit u. dgl. m., z. B. in Gebirgsgegenden, oder hat sich erst in historischer, zum Theil in neuerer Zeit aus rationell ökonomischen Gründen entwickelt. Das Dorfsystem wird anfänglich und im Ganzen auch noch heute selbst bei den cultivirtesten Nationen durch mancherlei sociale, ökonomische Gründe, durch Sicherheitsrücksichten u. s. w. bedingt. Es genügt an dieser Stelle, es allein als Ausgangspunct für die Entwicklung der Grundeigenthumsverhältnisse ins Auge zu fassen. Bei dem System der Einzelhöfe findet sich früher und vollständiger eigentliches privates Grundeigenthum. Eine Verbindung der Besitzer der Einzelhöfe zu Gemeinschaften fehlt indessen schon ursprünglich trotz der weiteren örtlichen Trennung der Wohnsitze (Höfe) und der dann gewöhnlich um diese herum liegenden Aecker und Wiesen in der Regel auch hier keineswegs. An dem Boden der Weiden, Waldungen, mitunter auch der ungetheilten Wiesen hat die Gemeinschaft das Eigenthum, der Einzelne nur ein Nutzniessungsrecht. Die Gemeinschaft, nicht der Einzelne hat eben auch bei diesem ursprünglichen Einzelhofsystem das Land in Besitz genommen und es vertheilt. Der Name „Dorfschaft" kann auf solche Gemeinschaften von Einzelhöfen mit angewandt werden.[15]) Im Folgenden wird davon abgesehen und unter „Dorf" die mit

[14]) Roscher II, §. 74, 75; Waitz I, 108 ff., 113; v. Maurer, Einl. S. 2 ff., 10 ff., Dorfverfass. S. 28 ff.; Gierke I, 61 ff. Die Meinung von dem allgemeinen Vorwalten des Hofsystems bei den alten Deutschen, ähnlich wie jetzt in Westfalen, ist auf die falsche Auslegung der Beschreibung der Wohnverhältnisse im Tacitus Germ. c. 16, zurückzuführen.

[15]) v. Maurer spricht von Dorfschaften ohne und mit Feldgemeinschaft: erstere die nach dem „Hofsystem". letztere die nach dem „Dorfsystem" organisirten. Einl. S. 5 ff., Dorfverf. I, 29 ff., 31, 42. Gierke I, 69 nennt die „Genossenschaften", welche sich in Einzelhöfen ansiedelten, im Gegensatz zu den Dorfschaften, „Bauerschaften".

auf räumlich nahem Zusammenwohnen beruhende Gemeinschaft verstanden.

§. 329. — D. Die Entwicklung der Grundeigenthums- und Bodenbenutzungsverhältnisse im Dorfe steht nun mit den ökonomisch-technischen Bedürfnissen der Landwirthschaft und deren Wechsel in enger Beziehung.[16]) Die wirthschaftliche Grundlage der Einzelexistenz

[16]) Roscher I, §. 87, 88. Ders. über d. Entwicklung d. Feldsysteme, II. B. 2, Kap. 2 (extensiver u. intensiver Ackerbau) u. Kap. 6 (Grundeigenthum und Gemeinde). Rau I, §. 382, 383 über d. Feldsysteme. Hanssen, z. Gesch. d. Feldsysteme in Deutschland, Tüb. Ztschr. B. 21, 22, 24, 26, 32. Gerade bei Hanssen, einem der ersten theoretischen Specialisten der Agrarverhältnisse und Agrarpolitik überhaupt, der Geschichte der Feldsysteme insbesondere, findet sich freilich, wohl in Zusammenhang mit seiner Vorliebe für das Concrete und seiner Abneigung gegen Abstractionen daraus und Generalisirungen desselben, eine Ansicht vertreten, die, wenn sie richtig wäre und von ihm selbst consequent durchgeführt würde, mit der Beweisführung im Texte in principiellem Widerspruch stände. Hanssen sagt Tüb. Ztschr. XXI, 62 am Schluss einer polemischen Erörterung über einen einzelnen Punct mit Roscher (dem er sonst beistimmt) in Bezug auf altgerman. Landwirthschaft: „überhaupt steht weder das Gesammteigenthum noch das Sondereigenthum an Aeckern und Wiesen in einem nothwendigen Zusammenhange sei es mit der Feldgraswirthschaft oder mit der Dreifelderwirthschaft oder irgend einem sonstigen Systeme“. Da nun die Entwicklung von der extensiven zur intensiven Landwirthschaft nicht nur in steigender Intensität bei demselben Feldsystem, sondern in einem Fortschritte von den im Ganzen extensiveren zu den im Ganzen intensiveren Systemen vor sich geht und für diese Entwicklung nach der Darlegung im Texte die Entstehung und alsdann die schärfere Ausbildung von Privateigenthum an Aeckern und Wiesen (wie schliesslich am Boden der ehemaligen ewigen Gemeinweiden) die Voraussetzung und anderseits die Folge dieser steigenden Intensität der Landwirthschaft ist, so würde obiger Satz von Hanssen dieser Auffassung des Causalnexus widersprechen Indessen sagt Hanssen selbst wenige Seiten darauf (S. 83): die Bestimmungen der Lex Salica u. a. m. über die privaten Ackergrenzen, über den Schutz der auf den Feldern aufgepflanzten Obstbäume u. s. w. zeigten, „wie früh das Sondereigenthum an Aeckern im südlichen und westlichen Deutschland entstanden ist, womit auch die wilde Feldgraswirthschaft aufgehört haben muss. Denn so lange letztere dauerte, ist es sicher nicht zu einem Sondereigenthum der Aecker gekommen.“ Hiermit ist in diesem speciellen Fall der in der oben angeführten Stelle allgemein bestrittene Zusammenhang zwischen Feldsystem und Eigenthumsordnung zugegeben. M. E. ist der ganze Satz S. 63 (dem sich auch Waitz I, 115 Anm. 3 hinsichtlich einer ähnlichen Ausführung Hanssen's in Falck's St. Mag, VI, 25 ff. anschliesst) nicht haltbar. Wenn ein neues, intensiveres Feldsystem mit genossenschaftlichem Weiderecht auf Brach- und Stoppelfeld und mit ewiger Gemeinweide nicht vereinbar ist, sondern dort das Weiderecht beseitigt, hier die Gemeinweide vertheilt sein muss, um jenes Feldsystem durchzuführen, so steht in der That das Gesammt- und das Sondereigenthum in nothwendigem Zusammenhang mit dem Wirthschaftssystem. — Ueber den Zusammenhang der Entwicklung der intensiven Landwirthschaft mit dem sogen. „Gesetz der Bodenproduction“ (Production auf Land) s. meine Abschaffung des Grundeigenthums S. 25 ff. und über dieses Gesetz: Senior, pol. econ. p. 26, 81 ff., eine seiner 4 elementary propositions of the science of pol. econ., nemlich: „that, agricultural skill remaining the same, additional Labour employed on the land within a given district produces in general a less proportionate return, or in other words, that, though, with every increase of the labour bestowed, the aggregate return is increased, the increase of the return is not in proportion of the increase of labour“. Was Senior dann in der Weise weiter ausführt, dass die hinzukommende Arbeit in der Industrie mehr, im Ackerbau weniger als verhältnissmässige Steigerung des Ertrags bewirke. S. ferner bes.

und derjenigen des ganzen Dorfs beruht auf der Landwirthschaft. Die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Einzelnen nach freier persönlicher und wirthschaftlicher Bewegung, nach „freier Gestaltung der individuellen Lebensweise“ müssen sich den Anforderungen unterordnen, welche die Landwirthschaft stellt und welche derentwegen und deshalb ihrer selbst wegen die Gemeinschaft dem Einzelnen gegenüber in der Sphäre der persönlichen Freiheit und der Eigenthumsordnung durchführt. Es liegt darin eine Gebundenheit des Einzelnen an die Scholle in einem anderen als dem gewöhnlichen juristischen Sinne des Ausdrucks, welche für die älteren Agrar- und Grundeigenthumsverhältnisse überall characteristisch ist.

E. Die Gestaltung, welche unter ähnlichen Zuständen der Bevölkerung (Grösse, Dichtigkeit, Cultur derselben) und des Landwirthschaftsbetriebs sich bei sonst sehr verschiedenen Völkern ziemlich gleichartig wiederfindet, besteht darin, dass die unter sich gleich berechtigten Dorfgenossen ein Jeder gewisse Grundstücke zur getrennten Benutzung und gewisse Anrechte zur Theilnahme an gemeinsamen Nutzungen erhalten. Der Inbegriff der hieraus entspringenden Rechte des vollen Dorfgenossen in der „Feldgemeinschaft“ und „Markgenossenschaft“ [17]) pflegt unter einem technischen Ausdruck zusammengefasst

Mill, pol. Oek. B. 1 Kap. 12, Roscher I, §. 34 (in Uebereinstimmung mit dieser Lehre), §. 35. Wie sich die Sache mit dem Wechsel der Feld- oder Wirthschafts-systeme gestaltet, bez. modificirt, s. bes. bei v. Thünen, isol. Staat Thl. 1 und in Hermann's staatswirthsch. Untersuchungen S. 507 ff. (Zusammenhang mit der Lehre von der Grundrente und der Bewegung der Höhe der letzteren). Rodbertus, Soc. Frage S. 180 ff. polemisirt gegen das ganze „Bodengesetz“ und sucht es sogar ganz zu widerlegen, jedoch nicht in richtiger Weise, weil er den nicht geläugneten Ausnahmefall besondrer technischer Fortschritte der Landwirthschaft als Beweismittel benutzt, s. Mill, I, K. 12 §. 3. In letzter Linie darf man daher die historische Entwicklung des privaten Grundeigenthums in ursächlichen Zusammenhang mit der Wirksamkeit dieses Bodengesetzes bringen. Nähere Ausführung darüber kann aber hier unterbleiben.

[17]) Ueber beide Ausdrücke s. Waitz, I, 119; Roscher, II, §. 71, 72. Beide Worte werden theils im gleichen, theils im verschiedenen Sinn gebraucht. Unter Feldgemeinschaft im engeren oder eigentlichen Sinn versteht man die durch die Gemengelage der Aecker- und Wiesenparcellen der Dorfgenossen (s. §. 332), durch gegenseitige Weiderechte u. s. w. bedingte Verbindung unter den Genossen zu einer gewissen gleichmässigen Bewirthschaftungsart. Im Wesentlichen gleichbedeutend mit Feldgemeinschaft ist hier Flurzwang. Sie besteht sowohl bei periodischer, als noch spät nach erfolgter definitiver Vertheilung der Aecker und Wiesen. Markgenossenschaft bezeichnet die Gemeinschaft in Bezug auf die gemeine Mark, wie sie auch im Hofsystem vorkommt. Mitunter wird wohl jene Feldgemeinschaft auch Markgenossenschaft oder diese letztere sogen. Markgenossenschaft auch Feldgemeinschaft genannt. Beides steht geschichtlich wenigstens beim Dorfsystem in engem Zusammenhang. Endlich braucht man hie und da auch wohl jeden der beiden Aus-

zu werden, bei den Deutschen wird er mit „Hufe“, bei den Russen (im Norden) mit Dwor, später mit Täglo bezeichnet.[18])

Ueberall enthält diese Hufe drei hauptsächliche Bestandtheile: die sogen. Hofstätte, die zu getrennten Benutzung ausgeschiedenen Aecker und gewöhnlich auch Wiesen und das Nutzungsrecht in der gemeinen Mark, d. h. besonders an der Gemeinweide und dem Gemeinwald.[19])

§. 330. — 1) Die Hofstätte, welche in Deutschland manche provinziell abweichende Namen geführt hat und noch führt,[20]) umfasst die Grundstücke innerhalb des Dorfs selbst (des Dorfzaunes, im „Orts-Etter“).[21]) Auf ihnen befindet sich das Wohnhaus, die Scheunen und Stallungen — beide letztere vielfach im Wohnhaus mit enthalten —, daran und darum die Haushöfe und Hausgärten, mitunter, wie bei den Germanen, das Ganze von einem Zaune umschlossen. Der Inbegriff dieser Grundstücke und der Gebäude führt den Namen Hofstätte. Die Bebauung eines Grundstücks mit Wohngebäuden repräsentirt stets die relativ intensivste „Bewirthschaftung“ des Bodens, selbst in den primitivsten dörflichen Verhältnissen. Die zunächst intensivste ist der Gartenbau. Die Hofstätten und namentlich die dazu gehörigen Gebäude sind ursprünglich in Anlage, Grösse, Beschaffenheit, die Gebäude in der Construction in jedem Dorfe und gewöhnlich in jedem Landstrich, ja bei ganzen Völkerschaften sehr gleichmässig beschaffen. Das hat sich zum Theil bis in die Gegenwart hinein bei den Bauern auf dem Lande

drucke allein für sich zur Bezeichnung der im Texte geschilderten älteren agrarischen Verhältnisse im Ganzen. Besser wird hier der Doppelausdruck „Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft“ angewandt. Vgl. auch Gierke I, 62—66.

[18]) Waitz I, 119 (zweifelhafte Ableitung des Worts Hufe, and. Namen daselbst), nach Müllenhoff bei Meitzen, Ausbreit. d. Deutschen (Sep.abdr. aus Conrad's Jahrb. B. 32) S. 14 bedeutete es: „was d. Familie haben soll, Besitz, was Jemand zukommt, Antheil.“ — Ueber die russ. Verhältnisse Keussler, Balt. Mon.schr. S. 215 ff. Mancherlei verschiedene Ausdrücke in den einzelnen Gegenden auch hier, desgl. zeitlicher Wechsel der gebräuchlichen Namen. Vgl. übrigens Keussler's Darlegung der Abweichungen zwischen den russischen und deutschen Verhältnissen, eb. S. 219 ff. (grössere Abgeschlossenheit der germanischen Dorfschaft gegen Aufnahme neuer Genossen, kleinere und immer bald neue Dorfanlagen in Russland, Einfluss der grösseren Gleichartigkeit der Bodenconfiguration und Fruchtbarkeit in den russischen Verhältnissen); ders., Zur Gesch. S. 39.

[19]) Roscher II, §. 71, 72; Maurer, Dorfverf. I, 28—68; Waitz I, 113—120; Gierke I, 62; Keussler, Balt. M.schr. S. 217. Hierauf sei hier für die folgende Ausführung über die 3 Bestandtheile der Hufe ein für allemal verwiesen. Im Einzelnen bin ich bes. Waitz gefolgt.

[20]) Hofraithe, Hof, in Norddeutschland später Wurth, im Scandinav. Toft (Waitz I, 113); v. Maurer, Dorfverf. I, 30, Frohnhöfe III, 193.

[21]) v. Maurer, Dorfverfass. I, 32.

so erhalten, selbst in Betreff des Wohnhauses.[22]) Aber eine gewisse individuelle Gestaltung der Hofstätte ist doch ein natürliches, früh entstehendes Bedürfniss, auf welches bei den Germanen schon der übliche Dorfplan oder richtiger die Planlosigkeit der Dorfanlage, nemlich das ziemlich kunterbunte Durcheinanderliegen der Hofstätten hinweist.[23]) Hier konnte sich der Trieb individueller Gestaltung in der Anlage des Hauses, der Vertheilung des Platzes, auf dem es stand, des Hofs, des Gartens schon geltend machen. Auf die Ausbildung jenes Bedürfnisses hat auch die nie ganz fehlende, durch Glück und Unglück, technisches Geschick und Ungeschick, sittliche und wirthschaftliche Tüchtigkeit und Untüchtigkeit des Wirths bedingte, wenn auch nur mässige Vermögensungleichheit hingewirkt. Dies Bedürfniss lässt sich ohne Nachtheil für die Gemeinschaft befriedigen. Auch die eigene persönliche Arbeit des Wirths und seiner Familie kommt, auch bei Beihilfe der Dorfgenossen, im Bau, in der Ausschmückung, der Erhaltung des Wohnhauses, in der Anlage und Bestellung des Gartens u. s. w. am Unmittelbarsten zum Ausdruck. So drängt alles darauf hin, an der Hofstätte zuerst ein Privateigenthum zu gewähren.

Dieses Privateigenthum bezieht sich namentlich auf das Haus selbst und hier bildet es sich auch am Ersten vollständiger (absoluter) aus. Das Haus ist vielfach bei der primitiven Technik und bei der aus der Nomaden- und Halbnomadenzeit herstammenden Bauart noch nicht so fest mit dem Boden verbunden, wie später. Vornemlich aus Holz gezimmert, lässt es sich ohne zu grosse Mühe und Schaden auseinandernehmen, seine Pfosten und Balken anders wohin bringen. Es trägt als Ganzes, wie besonders in seinen einzelnen Bestandtheilen daher oft lange, nachdem schon endgiltige Wohnsitze eingenommen sind, in rechtlicher Beziehung mehr den Character von beweglichem als von Grundeigenthum, — wesentlich verschieden von modernen Verhältnissen, wo von den Gebäuden immer mehr das Umgekehrte gilt. Das Privateigenthum am Hause ist insofern anfangs eine Consequenz des Privateigenthums an den beweglichen Gütern, der „fahrenden Habe“.[24])

Das Grundstück, auf welchem das Haus steht, befindet sich dagegen wohl wenigstens anfangs nicht immer im Privateigenthum,

[22]) S. Abbildungen bei Meitzen, II, 132 ff.

[23]) Vgl. auch Meitzen I, 344 ff. (Flur- u. Dorfplätze das.), II, 123 ff.

[24]) Vgl. Waitz I, 101; Gierke I, 62; Meitzen I, 347. Ueber die Regelung der Verhältnisse des Gehöfts (Usadba) in Russland bei Aufheb. d. Leibeigenschaft. Keussler, z. Gesch. S. 218 ff.

worauf mancherlei, wieder bei verschiedenen Völkern ähnlich vorkommende Rechtssätze hindeuten, welche sich zum Theil länger erhalten. Dahin gehören Bestimmungen, wie die, dass der Hauseigenthümer nur so lange er Dorfgenosse ist, — was er ursprünglich häufig nur sein kann, so lange er im Dorfe wohnt und wirthschaftet, — seinen Hof behalten,[25]) dass er ihn nicht beliebig an Jeden, sondern nur an Dorfgenossen verkaufen darf, ein Fremder also z. B. erst in die Gemeinschaft aufgenommen sein muss, um wirklich auch privatrechtlicher Rechtsnachfolger seines Verkäufers zu werden. Oder die Dorfgenossen haben ein Vorkaufsrecht vor Fremden oder ein Retractrecht, wenn der Verkauf des Hofs an einen Fremden schon stattgefunden hat (sogen. Marklosung). Wohl aber kann der bisherige Besitzer sein Haus zerstören, die Materialien mit sich wegnehmen, verkaufen u. s. w.

Erst später entwickelt sich dann ein Privateigenthum, welches zugleich immer vollständiger wird, an der ganzen Hofstätte mit den sie bildenden Grundstücken[26]) im Dorfe selbst: also ein erstes eigentliches privates Grundeigenthum, das freilich auch noch lange durch manche Rechte der Dorfgenossen beschränkt sein kann und beschränkt war. Aber das Bedürfniss individueller Gestaltung und das Rechtsgefühl, welches die geleistete individuelle Arbeit und allmälig auch sonst freiere persönliche Bewegung des Einzelnen im Rechte zur Anerkennung bringt, führen zum Privateigenthum in absoluterer Gestalt. Und das Gemeinschaftsinteresse wird dadurch nicht mehr so stark berührt, als da noch das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Dorfgenossen und der Abtrennung von anderen stärker war. So vollzieht sich denn mit der ersten Bildung von Privatgrundeigenthum die erste Loslösung von Grundstücken aus dem Gemeineigenthum am Boden.

§. 331. — 2) Alles Land der Dorfgemeinschaft ausserhalb des eigentlichen Dorfs in der Dorfflur oder Dorfgemarkung[27]) zerfällt regelmässig von Anfang an in zwei grosse Classen, in die Acker und gewöhnlich auch die Wiesen einer- und die Weide, den Wald, die Wasserstücke, unproductives oder wenigstens

[25]) Vgl. über russ. Verhältnisse v. Bistram S. 63.

[26]) Die Grundstücke, welche die Hofstätte bildeten, umfassten oft das Land für alle jene Culturen mit, welche die Feldgemeinschaft auf den Aeckern nicht gestattete, für Gemüse, Obst (selbst Weinberge), Flachs u. s. w., für apart zu haltendes Vieh, s. Hanssen, Gött. Gel. Anz. 1870 S. 1329: auch ein Beleg für die Auffassung im Texte, — individuelle, intensivere Culturen.

[27]) Im Gegensatz zum bewohnten Dorf hiess dieses Land auch kurzweg „Mark", „Dorfmark", „Feldmark". Weitere Namen bei Maurer, Dorfverfass. I, 43.

ungeurbartes Land u. s. w. oder die i. e. S. sogen. „gemeine Mark“ andrerseits.[28])

Diese Theilung des Lands ist eine eigentlich technisch-ökonomische, welche durch die herrschenden extensiven Landwirthschaftssysteme mit sogen. ewiger Weide bedingt wird, dann aber umgekehrt auch wieder diese Systeme oder deren Beibehaltung und nur geringe Modification bedingt, wo sie besteht.[29]) Diese wie alle Landwirthschafts- oder „Feldsysteme“ sind wieder abhängig von den allgemeinen Bevölkerungs- und Culturverhältnissen, den Communicationen, den Ab- und Zufuhrverhältnissen, der absoluten Grösse, der Dichtigkeit und der dörflichen oder städtischen Wohnungsweise der Bevölkerung, dem Wohlstand und der Vertheilung des Wohlstands des Volks, von dem Ueberfluss oder Mangel an Areal, welches nach den obwaltenden technischen und Wirthschaftsverhältnissen als culturfähig für landwirthschaftliche Zwecke betrachtet werden kann, im ganzen Lande.

Jene beiden technischen Betriebsclassen des Bodens — denn das sind sie und es ist auch für die Grundeigenthumsfragen wichtig, dies festzuhalten — haben sich Jahrhunderte, ja Jahrtausende lang und selbst bei unseren höchst cultivirten Nationen, den west- und mitteleuropäischen manchfach bis in die Gegenwart hinein erhalten. Die Umgestaltung des Verhältnisses dieser Classen zu einander, namentlich der Uebergang von Theilen der gemeinen Mark, besonders von Weideland in die Classe des Acker- und Wiesenlands, zum Theil auch die Veränderungen innerhalb jeder Classe, Verwandlung von Aeckern in Wiesen und umgekehrt, von Wald in Weide, in Ackerland, ist im Grossen und Ganzen die nothwendige ökonomisch-technische Folge der steigenden Intensität der Landwirthschaft und der Anforderungen des bestimmten einzelnen neuen Feldsystems, in letzter Linie daher die Folge der vermehrten und veränderten Leistungen, welche die grössere, reichere, mehr städtisch concentrirte, mehr Gewerbe und Handel treibende, cultivirtere Bevölkerung in Bezug auf Menge, Güte und Art der Bodenproducte vom landwirthschaftlich benutzten Boden verlangt.

[28]) S. die zahlreichen provinc. Namen der gemeinen Mark, die übrigens fast alle dasselbe Grundwort enthalten, bei Maurer eb. S. 44—46. Im Gegensatz zur gemeinen Mark heisst das getheilte Land oft kurzweg das Feld u. jene dann die „Mark“, Keussler, z. Gesch. S. 41.

[29]) Roscher II, §. 25 ff.; Rau I, §. 382.

Die anfängliche Gestaltung und die weitere Entwicklung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf das Eigenthum und die Benutzung des Bodens der Feldmark ausserhalb des eigentlichen Dorfes, daher namentlich das Verhältniss von Gemein- und Privateigenthum, Gemein- und Privatbenutzung (Genuss) an diesem Boden steht nun deutlich in Verbindung mit und selbst in Abhängigkeit von der Gestaltung, Weiterentwicklung und Umänderung dieser ökonomisch-technischen Bodeneintheilung (s. Note 16). Die Privatbenutzung und dann auch das Privateigenthum treten ein und entwickeln sich immer mehr nach Umfang und Inhalt, d. h. sie umfassen immer mehr Grundstücke zunächst der ersten, dann auch der zweiten Classe, das Nutzungsrecht dauert länger, Privateigenthum entsteht und erlangt einen immer reicheren Inhalt an Rechten in Bezug auf diese Grundstücke, je nothwendiger die Intensität der Landwirthschaft aus den angedeuteten Gründen: je mehr Arbeit und Kapital, je sorgfältigere Bestellung dem Boden zu Theil werden muss.

Hier zeigt sich eben, wie schon mehrfach hervorgehoben, in der Entstehung und Ausbildung des Privateigenthums am ländlichen Boden jenes ökonomische Princip von Einfluss, welches oben bei der Erörterung der natürlich-ökonomischen und der Arbeitstheorie als in der Frage des privaten Grundeigenthums zum Theil in massgebender Weise mitspielend anerkannt wurde (§. 268): um im allgemeinen, im volkswirthschaftlichen Interesse zur tüchtigen Bodenbestellung anzuspornen und um gerechtermassen die individuelle Leistung zu belohnen, nicht nur im einseitigen Privatinteresse, gewährt die Rechtsbildung ein Privateigenthum am Boden. Letzteres erhält also durch diese Sachlage, d. h. schliesslich durch die wirklichen Naturgesetze der Landwirthschaft, insbesondere durch die naturgesetzliche Mitwirkung des Bodens dabei, eine innere Rechtfertigung. — M. a. W. die Naturgesetze des Feldbaus nöthigen zwingend zu einer Vermehrung und Verbesserung der Arbeit und Kapitalverwendung auf den Boden, welche am Zweckmässigsten im Gesammtinteresse durch Statuirung von weitgehenden privaten Nutzungsrechten und schliesslich von privatem Eigenthum am Boden herbeigeführt wird. Da nun diese Nöthigung zu intensiverer Wirthschaft selbst von den Bedürfnissen vergrösserter und cultivirterer Bevölkerung nach mehr und besseren, feineren und mannigfaltigeren Bodenproducten

ausgeht, so darf man in der That die Entstehung und schärfere Ausbildung des privaten ländlichen Grundeigenthums in der Geschichte in letzter Linie auf diese Vermehrung und auf die höhere Cultur der Bevölkerung als ihre wesentliche Ursache mit zurückführen.

Insofern ist es wohl zulässig, von einer wirthschaftsgesetzlichen Nothwendigkeit und gesellschaftlichen Berechtigung dieser Institution des Rechts zu sprechen, — wenigstens in Bezug auf das hier überhaupt allein in Rede stehende bäuerliche selbstbewirthschaftete oder kleine und mittlere ländliche Grundeigenthum. Zu den hohen socialpolitischen Vorzügen, die dasselbe besitzt, weil es einen tüchtigen Kernstamm unabhängiger conservativer Bevölkerung schafft, die beste politische Basis für einen gesunden, kräftigen Staat, kommt hier der grosse volkswirthschaftliche Nutzen, dass dieses Grundeigenthum die ökonomischen Bedingungen für eine wachsende Intensität der Landwirthschaft und damit für die Vermehrung der Zahl und die Steigerung der Culturstufe des Volks erfüllen kann, jedenfalls früher lange Jahrhunderte hindurch erfüllt hat (vgl. §. 347, 348).

§. 332. Im Einzelnen gestaltet sich die Entwicklung der Bewirthschaftungsart und damit zusammenhängend der rechtlichen Regelung der Nutzungs- und Eigenthumsverhältnisse in der Gemarkung bei der dörflichen Ansiedlungsweise regelmässig folgendermassen.

Das Acker- und meist auch, wenngleich oft erst später, das Wiesenland wird unter die berechtigten Dorfgenossen vertheilt, zunächst zu privater Benutzung: Gemeingut und Privatgenuss; später zu privatem Eigenthum: Privatgut und Privatgenuss. Das übrige Land, die gemeine Mark, also namentlich Weide und Wald, bleibt ungetheilt in gemeinsamer Benutzung: Gemeingut und Gemeingenuss.

a) Die Aecker und Wiesen liegen zum Zweck bequemerer Bewirthschaftung gewöhnlich zunächst dem Dorfe, also auch den Hofstätten. Ueberall waltet das Bestreben ob, den einzelnen Dorfgenossen einen gleich grossen Antheil am Felde zu geben, weil alle gleichberechtigt sind. Nur einzelne Hervorragende erlangen wohl schon bei der ersten Vertheilung einen grösseren oder mehrere Antheile.[30]) Da nun der Boden in der Flur nach seiner natür-

[30]) Waitz I, 114. Vgl. v. Inama, Grundherrsch. Abschn. I u. II.

lichen Güte, nach der Lage, der Entfernung vom Hofe von verschiedener Ertragsfähigkeit oder Leichtigkeit und Schwierigkeit der Bewirthschaftung ist, so kann man die Landantheile nicht ohne Weiteres gleich gross in der Fläche machen. Beim Hofsystem vereinfacht sich die Sache, indem wesentlich nur die natürliche Beschaffenheit des Bodens zu berücksichtigen ist. Man kann einem Jeden wenigstens die Aecker gewöhnlich zu seiner grösseren Bequemlichkeit um seinen Hof herum anweisen, nur mehr oder weniger Land nach der Bodengüte geben. Bei den Wiesen, deren örtliche Lage durch die allgemeine Bodenbeschaffenheit, z. B. den Lauf der Gewässer, gebundener als diejenige der Aecker ist, entstehen auch im Hofsystem für die Vertheilung der Grundstücke schon grössere Schwierigkeiten: wohl öfters einer der mitwirkenden Gründe für längere Beibehaltung von Gemeinbenutzung bei Wiesen, als bei Aeckern.

Am meisten Schwierigkeiten bieten sich aber bei dem üblichen Dorfsystem. Hier müssen namentlich die verschiedenen Entfernungen des Lands vom Hofe berücksichtigt werden. Man stellt nun gewöhnlich die Gleichheit der zu jeder Hufe oder vollen Bauerstelle gehörigen Landantheile in der Art her, dass man die ganze Flur nach Lage und Entfernung, Bodenart und Güte u. s. w. in Abtheilungen, sogen. Kämpe (Gewanne) bringt, also nach der wirthschaftlichen Brauchbarkeit classificirt. Diese Kämpe werden durch Wege mit dem Dorfe verbunden oder, wo sich dies, wie vielfach, nicht durchführen lässt, werden über einen Kamp zu einem anderen von vornherein Ueberfuhrrechte (Wegeservituten) eingerichtet. Die Kämpe selbst werden dann in kleinere Theile nach der Zahl der Hufen, meist in lange, schmale, möglichst vom Wege auslaufende Streifen Landes zerlegt. Darauf erfolgt, häufig nach dem Loose, eine Zutheilung dieser Streifen in den Kämpen an die Hufenbesitzer, woher der Landantheil der Hufe oft „Loos“, Landloos genannt wird.[31])

Diese Vertheilung bewirkt nun ein Durcheinanderliegen oder eine technisch sogen. Gemengelage der den Einzelnen zugefallenen Bodenparcellen. Bei dem wichtigsten der älteren extensiven Landwirthschaftssysteme, der Dreifelderwirthschaft, welche sich z. B. in Deutschland jedenfalls schon vor den Carolingern findet, vielleicht noch bedeutend älter ist, wenn auch schwer-

[31]) In Russl. ähnlich: Sherebi, neben Utschastok, Udel, Keussler z. Gesch. S. 38.

lich schon zur Zeit von Tacitus oder gar Cäsar bereits unter den Germanen vorhanden war,[32]) auch bis in die Gegenwart hinein in dem grössten Theile Europas bestanden hat und vielfach noch besteht, wurde die Landvertheilung noch complicirter, weil das ganze Ackerland zunächst in drei Theile zerlegt wird, die sog. „Felder“ in diesem Sinne (Zelgen), eines für Winterkorn, eines für Sommerkorn, eines als Brachland ruhend.[33]) Zum Theil nöthigte dann schon die Gemengelage zu einem gleichen Bewirthschaftungssystem, welches wir überall finden, insbesondere eben bei der gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft. Hier besteht in Folge der Gemengelage auch nach Vertheilung der Acker- und Wiesenstreifen der sogen. Flurzwang oder die „Feldgemeinschaft“ in diesem Sinne: die Fruchtfolge ist die gleiche, das Brachland darf von Keinem bebaut werden, weil es mit zur gemeinschaftlichen Weide dient, die Feldarbeiten müssen gleichzeitig oder in vorgeschriebener Reihenfolge vorgenommen werden, damit Keiner den Anderen stört, weil unvermeidliche Ueberfuhrrechte und wiederum meistens gemeinsame Weiderechte auf den Stoppelfeldern und etwa auf den Wiesen vor und nach dem Sommer vorhanden sind. Eine strenge Gebundenheit aller dieser Verhältnisse ist ökonomisch-technisch durch das ganze Wirthschaftssystem bedingt: man braucht einen gewissen Viehbestand zur Gewinnung des Düngers für das Feld, baut für das Vieh keine Futtergewächse und hat nicht bleibende Stallfütterung wie bei den späteren intensiven Wirthschaftssystemen, sondern gewinnt das Futter durch die Weide und auf den Wiesen, kämpft dabei mit der Schwierigkeit der Ueberwinterung des Viehs. So muss eine feste Eintheilung der ganzen Flur in die beiden grossen Abtheilungen der Aecker und Wiesen einer- und der Gemeinweide anderseits, des Ackerlands in die Zelgen festgehalten werden, auch das Verhältniss seiner Aecker zu den Wiesen darf der Einzelne nicht beliebig verändern. Denn jede in diese grosse Feldeintheilung eingreifende Aenderung seitens des Einzelnen würde Rechte und Interessen der anderen Dorfgenossen schädigen können.

§. 333. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass auch in Betreff der Aecker und Wiesen noch die Rechtsform: Gemein-

[32]) Ueber die berühmte Streitfrage s. o. Anm. 12, bes. Hanssen's u. Roscher's wohl richtige Meinung, dass zur Zeit des Tacitus bei den Germanen Dreifelderwirthschaft noch nicht bestanden hat.

[33]) Roscher II, §. 25; Rau I, §. 382.

gut und Privatgenuss beibehalten wird. Jene Landvertheilung ist nemlich häufig, vielleicht ursprünglich allgemein, eine periodische Massregel, welche sich, wie noch heute meistens in Russland, in bestimmten Terminen oder auch auf einen desfallsigen, stets möglichen Beschluss der Dorfgenossen wiederholt. Der Einzelne bekommt also nur die Parcellen zur Benutzung und hat bei der neuen Vertheilung keinen Anspruch darauf, die alten wieder zu erhalten. Die Losung entscheidet von Neuem.[34])

α) Sind nun die Landloose, welche zur Hufe gehören, wirklich ziemlich gleich, so hat diese periodische Erneuerung der Vertheilung wenig privat- und volkswirthschaftliche Bedenken, so lange eine sorgfältigere Behandlung des Lands zum Zweck der Erzielung höherer Erträge nicht geboten ist. Denn dann schadet es nicht viel, wenn der einzelne Benutzer seinen Boden nicht schont, nicht verbessert, selbst in der Düngung nachlässig ist, was freilich wenigstens bei häufiger Erneuerung der Vertheilung leicht eintreten wird.

β) Das erste Bedürfniss nach besserer Behandlung des Felds lässt sich dann wohl noch durch die Einrichtung längerer Vertheilungsperioden befriedigen, was den Uebergang zur Vertheilung zu Privateigenthum bilden kann und wohl öfters gebildet hat. Ein solches Bedürfniss tritt früher bei Aeckern als bei Wiesen ein. Bei letzteren bleibt oft spät noch eine jährliche Vertheilung, wie in Russland nicht selten, während sie bei Aeckern schon in grösseren Perioden stattfindet.

γ) Allmälig reicht aber auch die Sicherheit, längere Zeit dieselben Feldstücke zu privater Benutzung zu haben, nicht mehr aus, um diejenige sorgfältige Bestellung, diejenige Hineinwendung privater Arbeit und privaten Kapitals in den Acker im einzel- und volkswirthschaftlichen Interesse stattfinden zu lassen, welche sich während der Vertheilungsperiode für den Bebauer nicht mehr genügend bezahlt macht, welche jedoch den wünschenswerthen Grad der Intensität der Landwirthschaft darstellt. In diesem Stadium scheint man sich in manchen Theilen Russlands, wo das Gemeineigenthum der Dorfgemeinde an Aeckern und Wiesen und die perio-

[34]) Ueber die Periode der russ. Landtheilungen s. meine Schrift über Privateigenthum S. 55 und Walcker, Agrarfrage in d. Auszügen aus d. Agrarenquête. — Gierke, I, 64: „Ackerland und Wiesen gehörten der Gesammtheit und der einzelne Genosse hatte kein dingliches Recht an einem bestimmten Stück Land, sondern nur sein persönliches Genossenrecht, vermöge dessen er die Zutheilung eines der Antheile bei der wiederkehrenden Verloosung zur Sondernutzung verlangen konnte."

dische Vertheilung zur Nutzung an die Dorfgenossen noch besteht, gegenwärtig zu befinden.[35])

Man steht dann vor der Alternative, entweder die periodische Vertheilung einzustellen, m. a. W. sie zur endgiltigen zu machen und somit, um den privaten Fleiss des einzelnen Bebauers zugleich anzuspornen und zu belohnen, ein (wenn auch noch nicht nothwendig vollständiges, absolutes) Privateigenthum an dem Boden zu gewähren, — oder, statt so auf das individuelle wirthschaftliche Selbstinteresse auch im Gesammtinteresse zu recurriren, andere Potenzen, welche auf einen verbesserten Feldbau hinwirken, in Wirksamkeit zu setzen.

Solche können liegen und haben geschichtlich gelegen in einem von Aussen oder von Oben aus geübten Zwang zu diesem Zwecke: von Aussen seitens des beaufsichtigenden, Abgaben fordernden Grundherrn, oder der (direct vom Einzelnen oder von der Gemeinde als Gesammtheit) Steuern fordernden Staatsgewalt; von Oben aus entweder unmittelbar von diesen beiden Instanzen, Grundherr und Staatsgewalt, oder von dem Vorstand der Gemeinschaft (der Gemeinde). Bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft war besonders der Grundherr in Russland diese direct und indirect einen Zwang ausübende Potenz, seitdem ist es mit notorisch erheblich geringerem Erfolge der Gemeindevorstand allein.[36])

δ) Findet aber weder ein Uebergang zum Privateigenthum, noch eine wirksame Regelung und Nöthigung zu gutem Anbau (ordentlicher Düngung u. dgl. m.) von Aussen oder von Oben her statt, so wird das Ergebniss leicht eine einzelwirthschaftlich — für die betreffenden Bebauer und die Dorfgemeinde — und volkswirthschaftlich — für das ganze Gemeinwesen und den Staat — bedenkliche Vernachlässigung des Ackerbaus sein: wenn nicht ein entschiedenes Zurückgehen, so mindestens ein Stillstand auf der erreichten Betriebsstufe, keine weitere Steigerung der Intensität. Vielfache Wahrnehmungen, welche man mit dem ländlichen Gemeineigenthum in der russischen Landgemeinde seit der Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht hat, liefern den erfahrungsmässigen Beweis für diese Deduction.[37])

[35]) Dies ergiebt sich auch aus der neuen russ. Agrarenquête. S. Keussler, z. Gesch. S. 140.

[36]) Vgl. über d. russ. Verhältnisse meine Abschaff. d. Privateigenth. S. 57—63. Eckardt, ländl. Zustände Russlands, S. 106 (nach P. v. Lilienfeld), S. VII, S. 243, 206—217, 92, 209. — Walcker, Agrarfrage pass.; Keussler, z. Gesch. S. 113 ff.

[37]) Wahrscheinlich gemacht habe ich dies in meiner Russ. Valuta, Riga 1868, S. 157 ff., 164, mittelst einer statistischen Untersuchung über den russischen Export.

Was sich hier noch gegenwärtig im Einzelnen genau an den Thatsachen verfolgen lässt, das Hindrängen der Entwicklung auf Gewährung von Privateigenthum an den Aeckern, um dadurch dem privaten wirthschaftlichen Interesse den nothwendigen und erwünschten Spielraum und zugleich Ansporn im Gesammtinteresse zu gewähren, wenn das geschilderte Stadium des landwirthschaftlichen Betriebs eingetreten ist: das lässt sich ohne Bedenken allgemein auch als das bewegende Moment in der Bildung von Privateigenthum am Boden in anderen Ländern und Zeiten anerkennen.

§. 334. Ein stricter Beweis für die Nothwendigkeit oder auch nur für die unbedingte Zweckmässigkeit dieses Privateigenthums, so dass man danach die principielle Controverse über diese Institution auch nur in Betreff der Aecker für entschieden ansehen könnte, ist allerdings hiermit noch nicht geführt. Denn man kann einwenden, dass eine anderweite passende Ordnung und Regelung des Ackerbaus von Oben aus sich doch unter Umständen mit Erfolg durchführen liesse, in unserer Gegenwart z. B. vor dem bäuerlichen Betrieb Vortheile der intelligenteren Leitung, des Grossbetriebs u. s. w. gewährte, welche die etwaigen Nachtheile dieser Regelung und die sonstigen Vortheile des Betriebs durch den Eigenthümer aufwöge u. dgl. m. In dieser Weise ist wohl von den principiellen Gegnern des Privateigenthums am Boden auch hier argumentirt oder replicirt worden.

Indessen kann man die Tragweite solcher Replik doch anzweifeln, u. A. schon mit den Ausführungen im vorigen Abschnitt über den Vergleich zwischen Gross- und Kleinbetrieb, §. 319, 320. Und jedenfalls ist durch die obige Darlegung der Umstände, welche auf die Bildung privaten Grundeigenthums einwirken, erhärtet, dass es wirklich oft zwingende geschichtliche Zweckmässigkeitsgründe waren, keinesweg nur Gewalt, welche im Einzel- und Gesammtinteresse zur Entstehung von Privateigenthum am Boden, hier besonders an Aeckern, führten.

S. auch meine Schrift über Privateigenthum, S. 68. Walcker, Agrarfr. S. 16 ff., 19. Neuerdings hat v. Thielemann in s. Abh. über den russ. Handel in d. Tüb. Ztschr. XXIX, bes. S. 633 ff., vom Standpunct des russ. Productions- und Exportinteresses aus den Gemeindebesitz angegriffen. Eine sehr besonnen die Vor- u. Nachtheile abwägende Darstellung giebt Keussler, z. Gesch. S. 113 ff. (Behandl. d. Frage in d. Liter.), S. 181 ff. (d. Gem.besitz in d. Vorberathungen z. Aufheb. d. Leibeigensch.). Meine eigene Ansicht in d. „Abschaff." war dem russ. System zu ungünstig. Manches darin ist nach Keussler's Arbeit zu modificiren und zu beschränken. Vgl. z. Gesch. S. 263 ff.

Mindestens für gewisse geschichtliche Phasen des Landbaus und des durch ihn bedingten und ihn selbst wieder bedingenden wirthschaftlichen und Culturzustands einer Nation hat sich dann diese Institution des privaten Grundeigenthums auch als zweckmässig bewährt. Man darf sie danach eine oftmals wohlberechtigte historische Kategorie des Wirthschaftslebens nennen.

Sie ist als solche nicht gefeit für alle Ewigkeit gegen eine mehr oder weniger tief greifende Umgestaltung und selbst gegen eine vollständige Beseitigung. Aber die Beweislast hinsichtlich der Zweckmässigkeit eines solchen Vorgehens hat derjenige zu tragen, der dasselbe fordert. Diese Beweislast ist nicht leicht. Wer sie übernimmt, muss vor allen Dingen wiederum nicht nur negativ den Beweis gegen privates Grundeigenthum mit den volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Nachtheilen dieser Institution, sondern zugleich positiv den Beweis führen, dass eine andere Form des menschlichen Herrschaftsverhältnisses in Betreff des Bodens, hier speciell der Aecker, ebenso volkswirthschaftlich productiv und dass dieselbe und wie sie praktisch durchführbar sei. Hier zeigt sich bisher der grosse Mangel aller Kritiker der Institution, welcher oben schon hervorgehoben wurde: es fehlt der positive Nachweis für die Entbehrlichkeit des Privateigenthums an Aeckern, insbesondere an bäuerlichen Aeckern ohne Gefährdung des ersten Productionsinteresses der Volkswirthschaft (§. 310). Dies ist derselbe Mangel in der Beweisführung, welcher gegen die Forderung einer principiellen Abschaffung des Privatkapitals geltend zu machen war (§. 295). Gemeineigenthum in Verbindung mit Zeitpacht hat andere Bedenken (§. 348).

§. 335. Das so in der That dem wirthschaftlichen Bedürfniss entsprungene Privateigenthum an Aeckern und Wiesen ist regelmässig fürerst noch ein manchfach beschränktes, was die eigenen Verfügungsrechte und die Ausschliessungsrechte des Eigenthümers den anderen Dorfgenossen gegenüber anlangt. Diese Beschränkungen sind zunächst selbst wieder eine Folge der obwaltenden Wirthschaftsbedürfnisse der Gesammtheit, welche sich aus dem allgemein herrschenden landwirthschaftlichen Betriebssystem ergeben. Sie ändern und im Grossen und Ganzen sie vermindern sich, bis schliesslich ein ziemlich unbeschränktes Privateigenthum hervortritt, theils in Folge der Veränderungen des Be-

triebs, theils denselben vorausgehend, indem die Beschränkungen selbständig beseitigt werden, um jene Veränderungen erst zu ermöglichen. Es zeigt sich hier derselbe Einfluss des Uebergangs von extensiver zu intensiver Landwirthschaft auch weiterhin massgebend, welcher auf die Vertheilung der Aecker zur privaten Nutzung und dann zu Privateigenthum einwirkte: im Interesse sorgfältigerer Bodenbestellung wird dem einzelnen Eigenthümer in seinem Betrieb grössere Freiheit in der Wahl des Wirthschaftssystems und ein Ansporn zur Verwendung vermehrter privater Arbeit und Kapitals gegeben und zwar in der Form eines unbeschränkteren Privateigenthums an den Aeckern.

In rechtlicher Beziehung ist die Entwicklung in der Hauptsache die folgende: Beschränkung und Beseitigung des Flurzwangs, der gemeinsamen Weiderechte auf dem Brach- und Stoppelfeld, auf den Wiesen im Frühjahr und Herbst. Daran schliesst sich häufig zugleich die Vertheilung der Gemeinweide zu Privateigenthum (§. 336). Diese ganze rechtliche Entwicklung steht in Verbindung mit den gleichzeitigen landwirthschaftlich-technischen Reformen, wie der Verminderung und dem Aufgeben der Brache, dem Bau von Futtergewächsen für das Vieh, dem Uebergang zur Stallfütterung desselben, der Einführung anderer Wirthschaftssysteme ohne ewige Weide, der Verwandlung der Weide in Aecker und Wiesen, etwa auch der Neuvertheilung der ganzen Flur („Zusammenlegung der Felder", „Verkoppelung", „Arrondirung") zum Zweck der möglichsten Beseitigung der alten Zelgen, Kämpe und Streifen und ihrer Folge, der Gemengelage der dem Einzelnen zugehörigen Ländereien.[38]) Die Aufhebung anderweiter Beschränkungen, wie der Vorkauf- und Retractrechte und derjenigen bei Veräusserung, Theilung, Vererbung der Ländereien bildet den Abschluss der Entwicklung der „Freiheit des Grundeigenthums", — eine Gestaltung, welche sich sonach in der That wesentlich mit auf die Natur des Landwirthschaftsbetriebs und seiner nothwendigen Fortbildung zurückführen lässt.

Auch hier gilt wieder dasselbe wie hinsichtlich der Gewährung von Privateigenthum statt periodisch wechselnden Nutzungsrechts: es soll dem Interesse des Einzelnen zu tüchtiger Bewirthschaftung Spielraum und Ansporn, sich zu bethätigen, gegeben werden. Gerade der wirthschaftlich tüchtige und vorwärtsstrebende Landmann wird

[38]) Vgl. über diese Entwicklung und die Reform der alten Agrarverfassung Rau, I, §. 382, 382a, II, §. 72 ff., 76 ff., 97 ff.; Roscher, II, §. 77, 78, 85 ff., §. 25a ff.

durch jene Beschränkungen, durch den Flurzwang, die fremden Weiderechte u. s. w. in seiner freien Bewegung und der von dieser abhängigen Verbesserung des Feldbaus gehemmt. Der Boden giebt grösseren Rohertrag und dadurch die Mittel zur Versorgung städtischer Bevölkerung mit Agrarproducten, indem er so in ein vollständigeres Privateigenthum übergeht. Die Institution des letzteren erweist sich dadurch im Interesse der Gesellschaft begründet und als eine Voraussetzung grösserer Bevölkerung und höherer Cultur.

§. 336. — b) Einen weiteren Beleg für diesen Satz liefert die Entwicklung des Herrschaftsverhältnisses über das Gemeinweideland, den einen Hauptbestandtheil der gemeinen Mark, welcher zuerst lange ungetheilt zu gemeinsamer Benutzung der Dorfgenossen bleibt (§. 332).[39])

Das Nutzungsrecht des Einzelnen in der gemeinen Mark, die alte Were oder das Echtwort, der dritte Bestandtheil der alten Bauerhufe in der Feldgemeinschaft oder Markgenossenschaft,[40]) bildet ein nothwendiges Glied in der Wirthschaft des Landwirths bei den Feldsystemen mit ewiger Weide und bei vorherrschender Naturalwirthschaft. Der Viehstand, welcher der Düngerproduction wegen wieder eine der Vorbedingungen geordneten Ackerbaus ist, bedarf bei fehlendem Futtergewächsbau und fehlender Stallfütterung neben den Wiesen der Weide zur Ernährung. Die Gemeinweide sichert diese Ernährung wenigstens zunächst am Besten und zugleich ist der gemeinsame Viehbetrieb für alle am Zweckmässigsten. So bleibt es Jahrhunderte, selbst Jahrtausende lang, wenn die extensiven Feldsysteme mit ewiger Weide dem Bedürfniss fortdauernd entsprechen.

Aber schliesslich zeigt es sich doch, dass der als Weide benutzte Boden zur Deckung des gestiegenen Bedarfs an Nahrungsmitteln und Rohstoffen nicht so viel beiträgt, als es nunmehr nothwendig, aber auch jetzt erst möglich ist. Die Gemeinweiden werden schlecht gehalten, geben dem Vieh ungenügende Nahrung, führen zur Vertragung, also zur Vergeudung des Düngers. So werden sie, vielfach erst in unserer Zeit, am Ende auch lieber unter die bisherigen gemeinsamen Nutzniesser vertheilt und zwar regelmässig

[39]) Rau II, §. 85 ff.; Roscher II, §. 79 ff.

[40]) Waitz I, 119; v. Maurer, Dorfverfass., I, 54 ff. (die mancherlei Namen des Rechts eb. S. 57—61), 244 ff.; Gierke, I, 66; Nasse, Feldgemsch. in Engl. S. 20; Keussler, z. Gesch. S. 42.

gleich zu Eigenthum. Sie werden von den neuen Eigenthümern gerodet und geurbart, in den neuen, nach der Beseitigung des Flurzwangs, der genossenschaftlichen Weiderechte und der vollen Brache einzurichtenden Wirthschaftsplan des Eigenthümers einbezogen. Und selbst bei der gewöhnlich weiteren Entfernung der Gemeinweide vom Dorfe und ihrer oftmals schlechteren Bodenbeschaffenheit lohnt die Verwandlung der Weide in Aecker und Wiesen die Kosten, auch ohne den häufig möglichen und zweckmässigen und mitunter wirklich erfolgenden „Ausbau", d. h. ohne die Verlegung der Hofstätte selbst auf die Dorfflur und ohne den Uebergang zum Einzelhofsystem. Denn die Productenpreise sind hoch genug, um Ersatz zu bieten und andere ökonomische Vortheile stellen sich ein. Die Einbeziehung der Gemeinweiden in das Privateigenthum ermöglicht aber erst die vollständige Durchführung desjenigen veränderten oder intensiveren Wirthschaftssystems, welches die Gesammtlage der Volkswirthschaft bedingt. Der Wechsel der beiden Herrschaftsformen: Gemeingut und Gemeingenuss mit Privatgut und Privatgenuss liegt also in der That wiederum im Interesse der Gesammtheit.

Wenn nun auch in einzelnen Ländern die Gemeinweide, wie andere Theile des alten Gemeineigenthums, durch Usurpation in das Privateigenthum von Grundherren u. s. w. übergegangen ist, so bildet doch die eben geschilderte Entwicklung die Regel. Dieser Umstand erlaubt es, auch hier eine berechtigte Bildung von Privateigenthum anzuerkennen.

§. 337. — c) Anders als bei der Gemeinweide war im Allgemeinen die Entwicklung des Herrschaftsverhältnisses in Bezug auf den zweiten Hauptbestandtheil der gemeinen Mark, den Wald.[41]) Die vorhandenen Forsten sind in unseren Ländern vielfach frühzeitig und in grossem Umfange in den Besitz der Grundherren, auch der Landesherren übergegangen, häufig unter dem Einfluss der Jagdliebhaberei der Grossen, öfters durch Usurpation. Auch mit solchen Wäldern, welche ursprünglich zur gemeinen Mark der Dorfschaften gehörten, ist dies in Folge des Untergangs der bäuerlichen Freiheit und des Siegs der Grundherrlichkeit theilweise so geschehen.

In den im Gemeineigenthum der Dorfschaft verbliebenen Forsten bestand anfangs das Nutzungsrecht des Einzelnen in demjenigen

[41]) Vgl. Roscher II, §. 72, 191 u. bes. Maurer, Dorfverfass. I, 231 ff., dem ich im Texte mehrfach folge. v. Inama, Grundherrsch. S. 66 u. passim.

Umfang, welchen sein persönliches Holzbedürfniss, an Brenn-, Bau- und Nutzholz, erheischte. Entnahme von Holz zu anderen Zwecken, z. B. für den Verkauf, war dem Einzelnen nicht gestattet. Bei durchaus vorwaltender Naturalwirthschaft (im Sinne der Eigengewinnung der Güter, §. 113) ist die Befriedigung dieses Holzbedarfs aus solchen Gemeinwäldern für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft wieder zweckmässig.[42]) So lange die Wälder gross, die Bevölkerung und daher der Gesammtbedarf klein ist, geht aus einem solchen Nutzungsrecht des Einzelnen für den Wald selbst kein erheblicher Nachtheil hervor.

Dies ändert sich mit der Lichtung der Wälder durch förmliche Ausrodung — zum Zweck der Anlage neuer Dörfer oder Höfe oder der Ausdehnung des Ackerlands der vorhandenen[43]) — und mit der Steigerung des Holzbedarfs. Es wird daher in den Gemeinwäldern allmälig das dem Einzelnen gestattete Holzquantum fixirt und beschränkt, eine Controle, eine Forstpolizei eingeführt, das beliebige Hauen und Fortholen des Holzes untersagt, gemeinsamer Holzhieb eingerichtet und dabei dann einem Jeden sein Holz angewiesen, auch werden für das Holen des Holzes aus dem Walde, um Missbrauch zu verhüten, bestimmte Tage angeordnet. Im Ganzen mithin: Gemeineigenthum bleibt, aber der anfangs ungeregelte Gemeingenuss wird später an feste Regeln gebunden.

Eine Vertheilung der Forsten selbst an die Einzelnen, wenn auch nur zur getrennten privaten Nutzung, verbot sich durch die Natur des Waldes und eine förmliche Theilung zu Privateigenthum nur um so mehr und ist daher auch nur ausnahmsweise erfolgt. Der Gemeinwald ist meistens im Gemeineigenthum der Dorfschaft geblieben. Seine Benutzung hat besonders bei grossen Waldungen, deren Ertrag den üblichen Bedarf der Genossen überstieg, nur etwa die Veränderung erfahren, dass Holz zum Verkauf, auch nach ausserhalb, kam und der Erlös den einzelnen Nutzungsberechtigten zufloss.

Im Ganzen ist so glücklicher Weise ein bedeutender Theil der Forsten, besonders in Deutschland, im Gemeineigenthum geblieben:

[42]) Dies zeigt sich in Russland seit der Emancipationsgesetzgebung, wo den Dorfgemeinden unrichtiger Weise meist kein Waldland bei der Auseinandersetzung mit dem Grundherrn überwiesen wurde. Dadurch sind die Bauern in Abhängigkeit und Noth hinsichtlich der Versorgung ihres Holzbedarfs gerathen. S. Walcker, Agrarfr. S. 18.

[43]) v. Inama a. a. O. S. 15, 45 ff. Bedeutung der Grundherrschaft, bes. d. Kirche für die Rodungen der Carolingerzeit.

der Gemeinden, vor Allem des Staats, als des Rechtsnachfolgers von Grund- und Landesherrn, dann der Corporationen (Kirche) u. s. w.[44]) Mit der Entfaltung der Geldwirthschaft, der Umbildung der alten Dorfschaft in eine Ortsgemeinde (Corporation)[45]) und mit der Ausbildung einer rationelleren Forstwirthschaft hat der Gemeingenuss, auch in Betreff der kleineren freien sogen. Nebennutzungen (Weide, Grasschnitt, Streusammeln u. dgl.) meistens Beschränkungen erfahren oder ist auch in der obigen regulirten Form beseitigt worden. Die Bewirthschaftung der „öffentlichen Waldungen" erfolgte nach den gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Verkehrsgrundsätzen, indem das Holz u. s. w. auf Rechnung des Eigenthümers gewonnen und verkauft wurde und der Reinertrag in Geld in die Kasse desselben floss. War letzterer der Staat, die Gemeinde, so deckte diese damit einen Theil ihrer Ausgaben. Aber der rein privatwirthschaftliche oder Rentabilitätsgesichtspunct ist in der Forstwirthschaft des Staats und der Gemeinden mit Recht meist nur soweit zur Geltung gelangt, als andere Rücksichten auf die allgemeine Function der Wälder in der Volkswirthschaft es gestatteten und darin zeigt sich ein grosser volkswirthschaftlicher Vortheil solchen „Gemeineigenthums" auch heute noch oder gerade heute.[46])

Der Wald stellt also eine wichtige Ausnahme von der Regel des Uebergangs des Grund und Bodens in das Privateigenthum dar: hier ist überwiegend Gemeineigenthum und irgend eine Form des Gemeingenusses geblieben. Denn auch das Eigenthum des Staats und der Ortsgemeinde, als einer an die Stelle der alten Dorfgenossenschaft getretenen Corporation, und die Staats- und Gemeindeforstwirthschaft als ein privatwirthschaftliches Unternehmen, dessen Reinertrag dem Fiscus und der Kämmerei der Gemeinde zufliesst, ist noch unter die Herrschaftsform: Gemeingut und Gemeingenuss zu reihen. Diese im Allgemeinen nur günstige Gestaltung ist aber wiederum durch die wirthschaftlich-technische Natur des Forstbodens und der Forstwirthschaft, wie die entgegengesetzte Gestaltung, der Uebergang des landwirthschaftlichen Bodens in das Privateigenthum, durch die ökonomisch-technische Natur der Landwirth-

[44]) S. Rau-Wagner, Finanzwiss. I, §. 168 Anm. a; 2. A. I, §. 191 Note 1.
[45]) Vgl. v. Maurer, Dorfverf. I, 83 ff., bes. II, 218 ff.
[46]) Rau-Wagner, Fin. I, §. 176 vgl. mit 172; 2. A. I, §. 196 vgl. mit 192.

schaft bedingt worden. Beide Erscheinungen sind bedeutsam für die principielle Seite der Grundeigenthumsfrage.

§. 338. — F. Die geschilderte Entwicklung des Privateigenthums am Boden in der Gemarkung der alten Dörfer ist die bei den Germanen typische. Es ist nur noch zweierlei zur Ergänzung des Gesagten hinzuzufügen.

1) Die ursprünglich auch bei uns meistens kleinen Dörfer sind mitunter im Laufe der Zeit bei steigender Bevölkerung (Familienzahl) in der Weise vergrössert worden, dass neue Hufen gebildet oder selbst ganz neue Dörfer, Töchterdörfer, vom Mutterdorfe aus gegründet wurden.[47]) Den Boden für beide Zwecke nahm man gewöhnlich aus der gemeinen Mark, von welcher daher ein Theil gerodet und geurbart ward. Die Entwicklung des Herrschaftsverhältnisses über den Boden ging hierbei sonst ganz in der dargelegten Weise vor sich. Das alte und das neue Dorf — mitunter wohl schon mehrere Dörfer bei der ursprünglichen Besitznahme und Ansiedlung — behielten dann etwa wieder eine „gemeine Mark", Gemeinweide, besonders Gemeinwald u. s. w., unter sich, wodurch Markgenossenschaften entstanden, welche mehrere Dorfschaften umfassten. Verhältnisse der Art haben sich auch in Deutschland hie und da bis in die Gegenwart erhalten. Dem Uebergang der Gemeinweide in Privateigenthum der Dorfgenossen musste dann nur eine Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Dörfern vorangehen. Auch zwischen Dörfern und Einzelhöfen, besonders solchen, welche durch Ausbau aus dem Dorf („Vereinödung") entstanden waren, kommen solche Markgenossenschaften vor. Die Entwicklung des ländlichen Privateigenthums erscheint hier stets unter den oben dargelegten Gesichtspuncten als berechtigt auch im Gesammtinteresse.

2) Neben dieser normalen Gestaltung giebt es auch Fälle, wo Einzelne von sich aus, unter ausdrücklicher Erlaubniss oder doch mit Nachsehen der Dorfschaft, auf der gemeinen Mark gerodet und geurbart, Aecker und Wiesen angelegt, selbst ihre Hofstätte (Einzelhof) hier errichtet haben. Hieran reihen sich jene Fälle, wo Jemand auf wirklich herrenlosem Boden, oder doch auf solchem, welcher thatsächlich für die Zwecke der Dorfschaft nicht

[47]) Waitz I, 123 ff.; Maurer, Dorfverf. I, 22 ff. Ueber Russland Keussler, Balt. Mon.schr. S. 219, 223. Ueber d. Entwickl. d. Besiedelung, Anlegung v. Frohnhöfen, Dörfern u. s. w. unter dem Einfluss d. Grundherrsch. s. v. Inama, Abschn. III u. IV pass.

in Betracht kam, z. B. mitten im Walde, sich ansiedelte und rodete. Hier ist dann gewöhnlich Privateigenthum entstanden, mitunter in solchen Fällen von vornherein durch die Rechtsbildung anerkannt, namentlich dort, wo die Bevölkerung sehr dünn, der Boden sehr reichlich vorhanden war und jede Cultivirung desselben gern gesehen wurde.[48] Es lässt sich darin eine unter diesen Umständen richtige Anerkennung der Gesichtspuncte sehen, welche durch die Occupations- und Arbeitstheorie und die natürlich-ökonomische Eigenthumstheorie vertreten werden.

IV. — §. 339. Das Ergebniss der Untersuchung der geschichtlichen Entwicklung unseres privaten ländlichen Grundeigenthums lässt sich somit folgendermassen zusammenfassen.

Wenn auch in vielen Fällen Privateigenthum am Boden, besonders grosses Grundeigenthum, gewaltthätig und rechtswidrig entstanden ist, so ist dies doch keineswegs der Ursprung unseres gesammten ländlichen Grundeigenthums. Dieser liegt vielmehr bei einem grossen Theile des letzteren, dem bäuerlichen oder dem mittleren und Kleingrundbesitz, in der Natur des Landwirthschaftsbetriebs. Die steigenden Anforderungen an den Boden, der mehr und bessere Producte liefern sollte, liessen es als zweckmässig erscheinen, durch die Gewährung von Privateigenthum am Boden das Interesse des Bebauers zu sorgfältigerer Bodenbestellung anzuspornen, Spielraum für freie Bewegung und Verfügung über den Boden zu gewähren und so den persönlichen Fleiss zu belohnen. Für grosse geschichtliche Zeiträume erscheint dieses ländliche Privateigenthum im Gesammtinteresse gerechtfertigt. Denn die Aufgaben, welche dem Menschen in Bezug auf die Feldbestellung zur Befriedigung des Bedarfs des Volks an Bodenproducten obliegen, sind unter der Herrschaft dieser Institution, welche auch sonst günstige sociale und culturliche Folgen hatte, befriedigend gelöst worden.

Die Zweckmässigkeit einer Beseitigung dieses bäuerlichen Grundeigenthums lässt sich vom volkswirthschaftlichen Productionsinteresse aus betrachtet auch heute bezweifeln (§. 348), so lange nicht der positive Beweis für die Durchführbarkeit einer anderen Gestaltung des Herrschaftsverhältnisses über diesen Boden nachgewiesen ist: eine Gestaltung, welche die Mängel der

[48]) So z. B. in Russland, s. Keussler, Balt. M.schr. S. 231, 232. Aehnlich in früher Zeit in Deutschl., v. Inama S. 15. Rodungen der Grundherrn, bes. der Kirche in unwirthb. Gegenden eb. S. 46, 49.

bisherigen Einrichtung vermeidet und zugleich deren Vorzüge, womöglich in noch höherem Grade, besitzt. Zu bedauern ist nur, dass ein grosser Theil dieses bäuerlichen Grundeigenthums im Laufe der Zeit, vielfach durch bedenkliche Mittel, vom Grossgrundbesitz aufgesogen worden ist und noch gegenwärtig hie und da seinen ursprünglichen Besitzern und deren Nachkommen „enteignet" wird, vornemlich vom Privatkapital (s. §. 318 ff.).[49] Darin liegt ein Hauptgrund der mehr oder weniger bedenklichen Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes. Um so mehr ist Vorsorge zu treffen, dass dieser Enteignungs- und Enterbungsprocess nicht noch immer weiter gehe (§. 323). Aber die gesellschaftliche und volkswirthschaftliche Rechtfertigung des Privateigenthums am ländlichen Boden überhaupt wird auch durch solche Uebelstände nicht widerlegt.

Freilich darf diese Rechtfertigung nicht ohne Weiteres verallgemeinert und z. B. auch nur auf den ländlichen Grossgrundbesitz oder vollends auf andre Kategorieen des Grundeigenthums, wie besonders das städtische, zumal grossstädtische sofort übertragen werden. Hier liegt die Sache manchfach anders und darf man daher auch für die Gegenwart theilweise zu etwas anderen Schlüssen kommen, wie dies im folgenden Hauptabschnitt näher dargelegt wird. Es ist jedoch immerhin schon für die principielle Seite der Frage des privaten Grundeigenthums bedeutsam genug, wenn für einen stets so wichtigen Theil des Bodens, wie der bäuerliche, selbstbewirthschaftete Grundbesitz, die geschichtliche Beweisführung mit einem günstigen Urtheil abschliesst. Ein unbedingter Schluss zu Gunsten vollständiger sogen. Freiheit des ländlichen Grundeigenthums oder m. a. W. zu Gunsten absoluten Privateigenthums an diesem Boden, besonders an dem bäuerlichen Grundbesitz, folgt übrigens auch aus dieser Beweisführung nicht, namentlich was die freie Veräusserung, Theilung, Vererbung und Verschuldung anlangt. Denn diese volle Freiheit wird von dem in der Grundeigenthumsfrage so wesentlich mitspielenden volkswirthschaftlichen Productionsinteresse nicht durchaus gefordert und kann aus dem Gesichtspuncte des volkswirthschaftlichen Vertheilungsinteresses Bedenken bieten, wenn und soweit eben diese Freiheit zur „Enteignung" der alten Besitzer in legaler Form führt. Hier gewährte

[49]) So auch Hanssen in d. Gött. Gel. Anz. 1870, S. 1355 (über Nasse). Roscher, in d. Ansichten 3. A. I, 250; über Grossbritannien s. o. N. 4 S. 662.

das Gemeineigenthum, wie noch jetzt in Russland, Vortheile, welche nicht übersehen werden dürfen. Dieser Punct betrifft aber nicht die principielle Frage, ob Privateigenthum oder nicht, sondern die Frage, welchen Inhalt dasselbe in diesem Falle haben soll.[50])

4. Hauptabschnitt.

Socialökonomische Prüfung des privaten Grundeigenthums für die Gegenwart.

In dieser principiellen Allgemeinheit und mit der genügenden Unterscheidung der einzelnen Bodenarten ist diese Frage, auch bei einer Beschränkung auf die gegenwärtigen Verhältnisse unserer Culturstaaten kaum noch behandelt worden. Vornemlich kann daher hier nur auf die oben S. 684 ff. gen. Literatur über die geschichtliche Entwicklung des Grundeigenthums verwiesen werden. Ausserdem vgl. auch die finanzwissenschaftlichen Erörterungen über die Fragen, ob der Staat Domänen, Forsten, Bergwerke u. s. w. besitzen, bez. behalten, selbstverwalten oder verpachten solle. S. o. die literar. Note S. 643, bes. S. 645. Aus den agrarischen Fragen ist auch auf die Verhältnisse zwischen Grundeigenthümer und Pächter zu verweisen, vgl. bes. Roscher II, 2, Kap. 5.

Die bisherige (brit.) Nationalökonomie vertritt, soweit sie überhaupt auf eine „Frage" des privaten Grundeigenthums eingeht, zu einseitig den Standpunct des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses, sieht letzteres zu unbedingt an die Privateigenthumsinstitution geknüpft, und verallgemeinert die Schlüsse, welche zu Gunsten dieser Institution nach der geschichtlichen Entwicklung

[50]) Gemässigte Gegner des russischen Gemeindebesitzes, wie Schédo-Ferroti a. a. O. S. 52 ff., 65 ff., 74 ff., 122 ff., auch Kawelin a. a. O. S. 21 ff., 27 ff., 30 legen mit den enthusiastischen Anhängern jener Institution, einem v. Haxthausen und den Slawophilen, besonderes Gewicht darauf, dass das Gemeineigenthum vor Proletariat und vor Herrschaft des Kapitalismus sichere. Denn jeder erwachsene Arbeiter bekomme seinen Antheil aus dem Gemeindeland und der kapitalistische Enteignungs- und Enterbungsprocess der Bauern durch das sie auskaufende städtische Privatkapital sei bei Gemeineigenthum nicht möglich. Schédo-Ferroti (S. 58 ff., 78 ff.) macht daher bei seiner Reform auch den Vorschlag, die Gemeinde als Eigenthümerin des Bodens zu belassen und den Bauern einzeln nur ein beständiges erbliches Nutzniessungsrecht an ihrem ein für allemal ausgeschiedenen Landantheil zu geben. Ueber dieses Recht soll der Bauer frei verfügen, aber Niemand in einer und derselben Gemeinde über ein mässig gegriffenes Maximum von Landloosen (z. B. 3—5) in einer Hand vereinigen können. Beachtenswerthe Vorschläge. S. auch meine gen. Schr. S. 70—74. Ich habe hier das Productionsinteresse wohl noch zu stark in den Vordergrund gestellt. Das Vertheilungsinteresse wird durch Schédo-Ferroti wahrgenommen. Indessen läuft dies Alles doch nur darauf hinaus, nicht im unbeschränkten vollen Privateigenthum allein das Heil zu sehen. Die Berechtigung eines beschränkten Privateigenthums, wie es solch ein Nutzniessungsrecht im Grunde wäre, wird durch das Bedenken nicht alterirt. Walcker, Agrarfr. S. 93, behandelt das letztere viel zu oberflächlich. In Russland wird man bei der dem Vernehmen nach jetzt beabsichtigten Reform des ländlichen Grundbesitzes und bei der richtigen Aufhebung der periodischen Theilungen doch mit Recht nicht ohne grösste Vorsicht verfahren und die westeuropäische Schablone des privaten Grundeigenthums nicht unbedingt zum Muster nehmen dürfen. Für d. gegensätzlichen Ansichten in dieser Frage in Russland s. jetzt bes. Keussler, z. Gesch., nam. Abschn. 2 u. 3, worin über alles Einschlagende vortrefflich orientirt u. überall in besonnenster Weise geurtheilt wird.

des ländlichen bäuerlichen Grundeigenthums sprechen, zu sehr für alle Zeiten und vollends für alle Bodenarten — schon beim ländlichen Grossgrundbesitz liegt die Sache, selbst vom Productionsstandpuncte betrachtet, anders, §. 349. Der Umschwung der Ansichten hat aber auch in England begonnen, s. Roscher's Aufs. in d. Ansichten 3. A. I, 239 mit d. literar. Ausführungen. Die Einwirkung des Privateigenthums auf die Vertheilung des Volkseinkommens wurde bei jener früheren Behandlung wenig oder gar nicht beachtet. Freilich ging es auch in Deutschland kaum anders. Theils fehlte es — was mit dem Hervortreten der inductiven Methode und der geschichtlichen und statistischen Forschung vor der logisch-deductiven Methode, in der neueren deutschen Wissenschaft etwas zusammenhängen mag — an der Neigung, sich zu der erforderlichen Abstraction aus dem concreten Detail emporzuheben, was doch unbedingt für Anhänger und Gegner unseres Wirthschaftsrechts geboten ist, um die ökonomischen und socialen Consequenzen des letzteren wissenschaftlich zu verstehen. Hier möchte auf die von den Jüngeren oft so geringschätzig angesehenen Ricardo, Hermann u. A., von v. Thünen ganz zu schweigen, als auf wahre Muster der Abstraction hingewiesen werden, in dem Gegenstand des Texts bes. auch auf Rodbertus. Theils hat man sich anderseits auch hier gewöhnlich zu sehr damit begnügt, die Wirkungen des privaten Grundeigenthums auf die Vertheilung als etwas ebenso Undiscutirbares und Selbstverständliches anzusehen, wie die ganze Institution selbst: im Ganzen noch heute der Standpunct der brit. Nationalökonomie. Aber auch bei allem Festhalten am Grundeigenthum muss man diese Wirkungen unbefangen kritisiren. Vgl. auch Rau, Vorrede S. X zur 8. Aufl. von I, 1. — S. jetzt nam. Schäffle, Soc. Körper III, 384 ff., wesentl. in Uebereinstimmung mit mir (so S. 390). Samter, gesellsch. u. Priv.eig. hat zwar manche übliche Gründe für Privateigenth. am Boden widerlegt u. manche richtige Gründe für seine allgemeine Forderung der Abschaffung desselben beigebracht, aber er unterschätzt m. E. die ausschlaggebenden Gründe für die Institution, die socialpolit. Function des selbständ. Bauer- u. auch Grossgrundbesitzerstandes u. s. w. Ich weiche daher hier wesentl. von ihm ab, erkenne aber der Schrift deshalb doch gern ihren Werth zu, vgl. meine Recens., Jen. Lit. Ztg. 1877, Nr. 13.

Die so höchst verschiedene ökonomisch-technische Stellung und Function des städtischen Grundeigenthums blieb bisher ganz ohne Würdigung (§. 352 ff.).

Die socialistische Polemik anderseits sieht nur auf das Vertheilungsinteresse und die von der Vertheilung abhängige sociale Machtstellung und betrachtet das Productionsinteresse zu wenig. In ihren positiven Vorschlägen (landwirthschaftliche Productivgenossenschaften u. dgl. m.) tritt dies deutlich hervor. In meiner Schrift über die Abschaffung des privaten Grundeigenthums war im Wesentlichen noch zu einseitig der Standpunct der Schule vertreten, Productionsinteresse und bäuerliches Grundeigenthum zu sehr vorangestellt. Im Texte wird jetzt durchweg zwischen Productions- und Vertheilungsstandpunct und zwischen den Hauptgrundbesitzarten unterschieden, auch die socialpolitische Seite der Frage, welche mit der Vertheilungsart des aus der Bodenproduction herrührenden Volkseinkommens zusammenhängt, gebührend in die Discussion hineingezogen. Bes. Beachtung hat das städtische Grundeigenthum gefunden, welches bisher so wenig untersucht worden ist, s. Abschn. 3 unten.

1. Abschnitt.

Einleitende allgemeine Betrachtung.

I. — §. 340. Fragestellung und Art der Beantwortung. Die vorausgehenden Untersuchungen über die Institution des privaten Grundeigenthums führen zu dem Schluss, dass die Frage nach der gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit dieser Institution nur eine relative Beantwortung zulässt: es muss dabei von vornherein nach Bodenkategorieen

und alsdann wieder nach den zeitlichen oder geschichtlichen und den örtlichen Verhältnissen, und ferner nach den allgemeinen Zuständen der Volkswirthschaft, der Zahl, Dichtigkeit und Cultur des Volks unterschieden werden. Dieser Schluss bildet den Ausgangspunct für die Erörterung der mit der obigen connexen Frage nach der Zulässigkeit, Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit der gänzlichen oder theilweisen Beseitigung des privaten Grundeigenthums. Auch auf diese Frage lässt sich keine absolute, allgemeine Antwort geben, weil die Vortheile und Nachtheile des Privateigenthums am Boden nach den Benutzungskategorieen (§. 259) und bei diesen wieder nach Zeit und Ort und Umständen wechseln. Auch die demgemäss specialisirende Antwort, welche die Zweckmässigkeit der Beseitigung des Privateigenthums etwa bejahen sollte, enthält jedoch erst dann ein endgiltiges Verdict gegen das private Grundeigenthum, wenn in dem betreffenden Falle die ökonomisch-technische Durchführbarkeit der Massregel nachgewiesen, d. h. der Beweis geführt worden ist, dass und wie hier „der Boden ohne Vermittlung von Privateigenthümern seine volkswirthschaftliche Function erfüllen kann" (§. 310). Eine gelungene Beweisführung dieser Art setzt voraus, dass zugleich diejenige Rechtsform für das menschliche Herrschaftsverhältniss über den Boden — z. B. Gemeineigenthum der staatlichen Zwangsgemeinwirthschaft an allem Boden mit communalen oder privaten Nutzungsrechten oder mit Bewirthschaftung durch den Staat selbst oder durch Privatpächter u. s. w. (vgl. §. 359) — ermittelt ist, welche die bisherigen Nachtheile der Privateigenthumsinstitution, besonders für die Vertheilung des Productionsertrages, vermeidet, ohne dass die Vortheile dieser Einrichtung, besonders für die Bewirthschaftung des Bodens, gleichzeitig verloren gehen. Ja womöglich muss sich zeigen lassen, dass diese Vortheile zugleich gesteigert werden.

Die hauptsächlichen allgemeinen volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Gründe, welche für die These der Beseitigung des privaten Grundeigenthums in unseren heutigen Culturstaaten ausser den in den vorigen Abschnitten schon erörterten geltend gemacht werden, sind oben in §. 309 sub N. 4 (S. 651) kurz zusammengestellt worden. Das Gewicht dieser Gründe ist wiederum bei den einzelnen Bodenarten und nach den Zeit-, Orts- und allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnissen ein sehr verschiedenes. Des-

halb ist auch hier wieder eine Specialisirung der Fragen nothwendig und jede absolute Beantwortung abermals unzulässig. Die Grundrenten, die Conjuncturengewinne und demgemäss die günstigen und ungünstigen Chancen für die Eigenthümer fallen z. B. bei den verschiedenen Bodenarten sehr verschieden aus. Die Höhe des in Aussicht stehenden Gewinns, die Raschheit des Bezugs desselben, die Leichtigkeit seiner Realisirung durch Verkauf oder Verpfändung und Creditbenutzung ist bei städtischem, ländlichem, Bergwerks-, Wege-, Waldboden u. s. w. ganz ungleich und wechselt in verschiedener Weise. Und ebenso ist die sociale Uebermacht und die Fähigkeit des Eigenthümers, seinen privaten Boden zur ökonomischen Ausbeutung Andrer auszunutzen, nach jenen Bodenkategorieen und nach Zeit- und Ortsverhältnissen wieder höchst verschieden. Lauter Gründe, welche gegen die generelle Beantwortung der Grundeigenthumsfrage, sei es für oder wider das Privateigenthum, sprechen, was von den Anhängern und den Gegnern dieser Institution gleichmässig übersehen zu werden pflegt.

Die folgende Untersuchung kann nun nicht auf alle Specialfälle der Grundeigenthumsfrage eingehen, was für die hier in der Grundlegung zu lösende Aufgabe auch nicht nothwendig ist. Es genügt, die Frage der Abschaffung des privaten Besitzes für die beiden Hauptkategorieen des Bodens, den ländlichen oder agrarischen und den städtischen oder den Wohngebäude-Boden unter den heutigen Verhältnissen der west- und mitteleuropäischen Culturstaaten näher zu prüfen (s. u. Abschn. 2 und 3) und auf die anderen Bodenarten und anderen Zeit- und Ortsverhältnisse bloss einen kurzen Blick zu werfen (s. u. Abschn. 4, womit zu vergleichen o. §. 285, 308). Nur vergesse man vollends hier nicht, dass jede Beantwortung jener Frage in den einzelnen Specialfällen zunächst nur für die Theorie gilt und auf die Praxis nur insoweit übertragen werden darf, als die in der theoretischen Untersuchung angenommenen Voraussetzungen hier wirklich zutreffen: m. a. W. die Antwort muss hier noch mehr specialisiren, noch relativer ausfallen, je nach den concreten Verhältnissen.

Für die unbefangene Untersuchung der Frage der Abschaffung des privaten Grundeigenthums ist es nothwendig, sich zunächst die Wirkungen zu vergegenwärtigen, welche die Durchführung dieses Postulats in ökonomischer und socialer Hinsicht mit sich bringen würde.

Diese Wirkungen zerfallen in solche, welche die volkswirthschaftliche Production und solche, welche die volkswirthschaftliche Vertheilung des Einkommens betreffen. Mit letzteren Wirkungen, die hier zuerst betrachtet werden, hängen dann wieder socialpolitische enge zusammen.

II. — §. 341. Wirkungen der Beseitigung des privaten Grundeigenthums auf die Vertheilung des Volkseinkommens. Nimmt man zum Zweck der Feststellung dieser Wirkungen einmal an, dass sich die Forderung wirklich allgemein ohne wesentliche Nachtheile für die Bodenproduction durchführen liesse, was freilich der strittigste Punct in der Frage ist (§. 343), so tritt vor Allem ein ausserordentlich mächtiger Einfluss der Massregel auf die Vertheilung des Volkseinkommens hervor. Denn alles dasjenige Privateinkommen, welches jetzt als Grundrente den Grundbesitzern nur kraft ihres Eigenthumsrechts zufliesst und einen mehr oder weniger erheblichen, im Ganzen bei fortschreitenden Culturvölkern einen immer grösseren Theil (Quote) des Volkseinkommens oder des Reinertrags der Volkswirthschaft (§. 86 ff.) bildet, wird jetzt verfügbar für die eine Gemeinschaft, den Staat oder die mehreren Gemeinschaften, z. B. die Gemeinden, welche man sich als Eigenthümer des Gemeinbodens (so etwa in den Städten, §. 359) denken mag. Dies führt, wenn auch nicht immer nothwendig direct, so durch verschiedene Mittelglieder schliesslich zu einer viel gleichmässigeren Vertheilung des unter der obigen Voraussetzung in Betreff der Bodenproduction mindestens nicht absolut kleiner gewordenen Volkseinkommens in der Bevölkerung, z. B. in der Weise, dass die Gemeinschaft ihren Finanzbedarf zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus diesem Rentenbezug deckt, einer hundertprocentigen Grundsteuer (von allem wie immer benutzten Boden, der überhaupt eine Rente giebt) vergleichbar.[1]) Diese gleichmässigere Vertheilung ist, wie immer, mit einer gleichzeitigen grösseren Ausgleichung der socialen

[1]) Man kann zur Verdeutlichung auch den Vergleich mit unserem Domänenwesen machen. Eine ähnliche Einnahme wie die Zeitpachtrente der Domänen würden Staat und bez. Gemeinde als Pacht- und Miethrente von allem productiven Boden beziehen und diese würde sich steigern, wie sich in unserer Zeit die Staatseinnahme aus den steigenden Domänenrenten erhöht. Der mittlere jährliche Pachtzins pr. Morgen der verpachteten Staatsdomänen war z. B. in Preussen 1849 1.19, 1864 1.89, 1867 2.11 Thlr. S. Meitzen III, 408. Specielleres bei A. Frantz, Preussens Staatsdomanialgüter, 2. Aufl., Jena 1868. Nach einer amtl. Mittheil. im preuss. Abgeordn.-Hause am 19. Dec. 1878 war der Ertrag der preuss. Domänenvorwerke per Hektar 1849, 1859, 1869, 1879 bez. 13.46 — 17.60 — 28.18 — 37.49 Mark.

Machtverhältnisse und des Bildungsstands der Volksangehörigen nothwendig verbunden. Jene sociale und politische Uebermacht, welche der ländliche private Grossgrundbesitz, jene gleiche Uebermacht und jene Fähigkeit zu ökonomischer Ausbeutung, welche vollends das grossstädtische Grund- und Hauseigenthum öfters verleiht, fällt bei der Constituirung von Gemeineigenthum am Boden fort.

Selbst wenn die Massregel, wie hier anzunehmen ist, mit aller derjenigen Schonung erworbener Rechte durchgeführt wird, welche unser Rechtsbewusstsein verlangt, wenn daher z. B. eine Ablösung des Grundeigenthums nach den Grundsätzen der Expropriation gegen volle Entschädigung nach Massgabe der bisherigen Rente oder wenigstens nach ähnlichen Principien wie in dem nahe verwandten Falle der Zehntablösung erfolgte, so würden die Wirkungen für die Vertheilung des Volkseinkommens und für die socialen Machtverhältnisse doch wichtig sein und in Zukunft immer wichtiger werden. Denn wenn auch hier zunächst in der Vertheilung des Volkseinkommens nur die formelle Veränderung einträte, dass die bisherigen Grundeigenthümer, unter Voraussetzung einer wirklich vollen Entschädigung, ein gleich hohes Privateinkommen als Ablösungsrente statt als Grundrente bezögen, so ist doch schon diese Aenderung in ökonomischer und socialer Beziehung nicht bedeutungslos. Jeder weitere Zuwachs der Bodenrente käme aber von nun an der Gemeinschaft, nicht den ehemaligen Privateigenthümern zu Gute. Bei Verzeitpachtung bezögen die Pächter (oder Miether von Gebäuden) nur während der Pachtzeit den Rentenzuwachs, hinterher Staat oder Gemeinde. Daraus ginge eine sich steigernde Ausgleichung der Privateinkommen hervor. M. a. W. die Grundbesitzer erlitten zwar nicht damnum emergens, aber in Zukunft immer mehr lucrum cessans. In mehr als einer Beziehung ergiebt sich hier, dass eine allgemeine Abschaffung des privaten Grundeigenthums an und für sich und in ihren ökonomischen und socialen Wirkungen für die Berechtigten eine Verallgemeinerung des heutigen Expropriationswesens (i. e. S., s. §. 376, 381) und der erfolgten Ablösung bäuerlicher Lasten wäre: die Wirkungen, im Principe gleich, wären nur dem Grade nach stärker (vgl. Kap. 5 u.).

Das ausgesprochene Ziel der Anhänger des Postulats von der Abschaffung des privaten Grundeigenthums, wie unserer Socialisten, ist ein solche Veränderung der Vertheilung des Volkseinkommens

mit allen den ökonomischen, socialen, politischen und die Volkscultur berührenden Weiterwirkungen, welche diese Veränderung mit sich brächte. Und umgekehrt müssen die folgerichtigen Anhänger der bestehenden Einrichtungen diese Veränderung und deren Wirkungen verwerfen und die Wirkungen des jetzigen privaten Grundeigenthums auf die Vertheilung des Volkseinkommens und auf die socialen, politischen und Bildungsverhältnisse des Volks entweder unmittelbar an und für sich billigen, weil sie diese Wirkungen für erwünscht halten, oder wenigstens als unvermeidliche und in der Hauptsache nicht abzuändernde begleitende Folge der Institution des privaten Grundeigenthums mit hinnehmen, weil sie in letzterer eine nothwendige Voraussetzung für die erforderliche volkswirthschaftliche Function des Bodens im Productionsprocess sehen.

§. 342. Das Endurtheil über jene Wirkungen und anderseits über die Wirkungen einer Abschaffung des Privateigenthums auf die Vertheilung des Volkseinkommens ist von dem Urtheil abhängig, welches über die in einem Volke und Zeitalter wünschenswerthe Gestaltung der individuellen Vertheilung des Volkseinkommens gefällt wird. Es ist daher hier besonders auf den 5. Hauptabschnitt (§. 94 – 109 e) des 2. Kapitels der 1. Abtheilung zu verweisen (vgl. auch §. 204).

Man kann hiernach folgende Antwort auf die Frage nach der Zweckmässigkeit der Abschaffung des privaten Grundeigenthums im Allgemeinen geben, wenn diese Frage lediglich so allgemein aus dem Gesichtspunct der Vertheilung betrachtet und die Bedingung einer genügenden volkswirthschaftlichen Function des Bodens im Productionsprocess auch bei einer anderen Regelung des Herrschaftsverhältnisses über den Boden als mittelst der Privateigenthumsinstitution als erfüllt angenommen wird: die Beseitigung des privaten Grundeigenthums wird wegen ihrer unvermeidlichen directen und indirecten Wirkungen auf die Vertheilung des Volkseinkommens und wegen der ökonomischen, socialen und culturlichen Weiterwirkungen dieser veränderten Vertheilung unbedenklicher und selbst erwünscht und immer erwünschter, je grösser das gesammte Volkseinkommen, je weniger daher, nach den früheren Erörterungen, die Ungleichheit der Vertheilung eine nothwendige Voraussetzung der Culturentwicklung der Nation ist. Das private Grundeigenthum ist deshalb in früheren Perioden der Volkswirthschaft gerade im Vertheilungsinteresse nothwendiger, wo

es im Productionsinteresse eher entbehrlich wäre, auch, wie gezeigt wurde, geschichtlich vielfach fehlte, — und umgekehrt auf höheren Stufen in erster Beziehung bedenklicher, in zweiter jedoch oft nothwendiger. Lässt sich aber bei entsprechenden ökonomisch-technischen Veränderungen der Bodenproduction, daher namentlich bei einzelnen Bodenkategorieen, eine genügende Bodenbestellung ohne Vermittelung von Privateigenthümern erzielen, wie dies wenigstens theilweise der Fall ist, so fällt auf höheren Wirthschaftsstufen dieser Einwand gegen die Beseitigung des Privateigenthums fort.

Diese generelle Antwort auf das Postulat im Allgemeinen ist dann aber wieder zu specialisiren nach den einzelnen Bodenarten, je nachdem diese eine andere Benutzung als durch Privateigenthümer leichter oder schwerer gestatten und je nachdem sie durch die specifische Einwirkung der privaten Verfügung über sie und des privaten Rentenbezugs von ihnen in mehr oder weniger erwünschter Weise die Vertheilung des Volkseinkommens und die sociale und politische Lage der Bevölkerungsclassen beeinflussen.

Hiernach wird, um übersichtlich eine vorläufige Entscheidung der Frage zu geben, Wald- und Wegeboden vom Standpuncte der volkswirthschaftlichen Production und Vertheilung aus betrachtet bei uns ziemlich allgemein dem Privateigenthum zu entziehen, mindestens der Staats- und Gemeindewald zu erhalten sein (§. 366 ff.). Für die Erhaltung des kleinen und mittleren ländlichen Privateigenthums (des bäuerlichen Grundbesitzes) sprechen dagegen wichtige ökonomische, mit dem Vertheilungsinteresse zusammenhängende und socialpolitische Gründe zugleich mit Gründen, welche dem Productionsinteresse entnommen sind (§. 347, 348). Bei dem ländlichen Grossgrundbesitz sind letztere Gründe schon allgemeiner durch Thatsachen widerlegt, wo dieser Besitz, wie in England, meist von Pächtern tüchtig bewirthschaftet wird. Aehnliches gilt, wo sich wenigstens in wichtigen Beispielen, wie vielfach bei uns durch die Zeitpachten der Staatsdomänen, nachweisen lässt, dass eine genügend productive Bewirthschaftung von Grossgütern ebenso gut, mitunter aus ökonomischen Gründen wegen des Wirthschaftens mit grösserem Betriebskapital selbst besser durch Pächter als durch Eigenthümer stattfinden kann, wenn nur der Pachtcontract zweckmässig eingerichtet wird (§. 349). Ob wegen des Einflusses des Grossgrund-

besitzes auf die Vertheilung des Volkseinkommens eine Beseitigung desselben zu erstreben ist, wird dagegen wieder von dem Urtheil über die sociale, politische und culturliche Function der Grundaristokratie abhängen müssen (§. 350, 351), wobei auch die Stellung der letzteren schon als eines nothwendigen Gegengewichts gegenüber der Kapital- oder Geldaristokratie, einer wohl zu beschränkenden, aber nicht zu beseitigenden Folge der nach dem Früheren gebotenen Beibehaltung der Institution des Privatkapitals, ein Moment bildet, das bei der Entscheidung der Frage mit in Betracht kommt. Bei dem städtischen Grund- (und Haus-) Eigenthum endlich sind wohl zunächst für jetzt Städtekategorieen zu unterscheiden. Bei Grossstädten moderner Art sprechen weniger Gründe als bei allem anderen Boden für Privateigenthum aus dem Gesichtspunct des Productionsinteresses und ebenso mehr und stärkere Gründe als in irgend einem anderen Falle für die Beseitigung des Privateigenthums wegen seines vielfach nachtheiligen ökonomischen und socialen Einflusses auf die Vertheilung des Einkommens und auf die individuellen Machtverhältnisse und wegen der Speculationsexcesse und Krisen, zu welchen gerade das Privateigenthum am Boden hier besonders leicht führt (§. 352 ff.). Für den Bergwerksboden lässt sich am Schwersten ein auch nur etwas allgemeineres Postulat aufstellen. Staats- und Privatbergbau neben einander, zum Theil unterschieden nach den Arten der zu gewinnenden Stoffe, ist wohl für unsere Zeit das Richtige (§. 363 ff.).

III. — §. 343. Betrachtung der Beseitigung des privaten Grundeigenthums vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses aus. Die hauptsächliche volkswirthschaftliche Begründung findet die Institution des privaten Grundeigenthums gerade im Productionsinteresse. Namentlich wird die nothwendige Steigerung der Intensität der Bodenbebauung, um für eine grössere Bevölkerung mehr und bessere materielle Producte und Nutzungen aller Art dem Boden abzugewinnen, bei unseren heutigen Culturvölkern zu Gunsten jener Institution angeführt (§. 311). Die dargelegte geschichtliche Entwicklung des ländlichen Grundeigenthums dient gerade hierfür als Beleg: ein grossartiger historischer Inductionsbeweis zur Bestätigung der Schlüsse, welche deductiv aus dem wirthschaftlichen Selbstinteresse abgeleitet werden. Den Einwänden gegenüber, welche aus dem Gesichtspuncte der Vertheilung gegen

das private Grundeigenthum entnommen werden, wird das Productionsinteresse hier wie in anderen ähnlichen Fällen dem Vertheilungsinteresse voran gestellt, weil ohne genügende Production die Vertheilung selbst ihr Object verliere.

A. Es fragt sich nun fürerst, ob diese Auffassung richtig und ob insbesondere aus der geschichtlichen Beweisführung, welche zunächst in dieser Allgemeinheit nur für die Vergangenheit zu Gunsten ländlichen bäuerlichen Grundeigenthums spricht, ein nothwendiger allgemeiner Schluss für immerwährendes Privateigenthum an allem Boden folgt.

Eine unbefangene Kritik wird dies verneinen müssen. Vielmehr ergiebt sich gerade aus der geschichtlichen Beweisführung die geschichtliche Bedingtheit der Institution des privaten Grundeigenthums. Daraus aber folgt wieder die Möglichkeit und unter Umständen die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit einer Beseitigung oder Beschränkung des Privateigenthums mit veränderten geschichtlichen Bedingungen, selbst hinsichtlich des ländlichen bäuerlichen, um so mehr hinsichtlich anderer Kategorieen des Bodens. Auch der unläugbare Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Intensivität des Bodenbaus jeder Art und der Ausbildung des privaten Grundeigenthums rechtfertigt es doch nur, eine Vermuthung speciell bei dem Ackerbau und in den diesem analogen Fällen des übrigen Bodenbaus für das Privateigenthum als die Regel anzunehmen.

Diese Vermuthung aber lässt stets die Eventualität eines Gegenbeweises offen. Ein solcher ist auch durch viele geschichtliche und gegenwärtig vorhandene Thatsachen gegen das private Grundeigenthum in wichtigen Kategorieen von Fällen (Wald-, Wege-, Bergwerksboden, domaniale Feldgüter u. s. w.) zu führen.

Es lassen sich auch noch andere allgemeine Gründe gerade in den Verhältnissen des modernen Wirthschaftslebens finden, derentwegen das private Grundeigenthum, selbst intensiven Bodenbau vorausgesetzt, heute weniger innerlich gerechtfertigt erscheint, als ehedem. Je mehr bei der jetzigen Verkehrsentwicklung dem modernen Communicationswesen, der hochgradigen Arbeitsgliederung u. s. w. die Conjuncturen den einzelwirthschaftlichen Reinertrag und demnach den Werth des Bodens bestimmen und der Einfluss der individuellen Arbeitsleistung und Kapitalverwendung in zweite Linie tritt, desto weniger zutreffend wird die Begründung des privaten Grundeigenthums mit den an sich richtigen Gesichts-

puncten der Arbeitstheorie und selbst der natürlich-ökonomischen Theorie (§. 255, 265 ff., 274 ff.). Am Deutlichsten ergiebt sich dies beim städtischen, zumal grossstädtischen Grundeigenthum bei der hier eigentlich Alles bestimmenden Macht der Conjunctur (§. 352 ff.). Aber auch bei anderem Grundeigenthum, z. B. an Bergwerks-, Waldboden, und selbst bei ländlichem Grundeigenthum werden die Conjuncturen immer entscheidender, so z. B. hier namentlich für die Preise der leichter transportfähigen Artikel (Getreide, Vieh, Butter, Handelsgewächse), welche sich unter dem Einfluss der neueren Transportmittel mehr und mehr nach den Weltmarktconjuncturen richten. Die steigende Bodenrente wird deswegen immer weniger ein individuelles Verdienst, die „Prämienfunction" der Rente (Schäffle) wird thatsächlich unwichtiger, die „gesellschaftlichen Zusammenhänge" steigern die Rente: was eben mehr für Gemeineigenthum am Boden, auch vom Productionsstandpuncte aus, spricht. Auch die Veränderungen der Technik des Bodenanbaus, besonders bei Hauptproducten, wie Getreide, sprechen gegenwärtig nicht mehr so entscheidend für Privateigenthum am Boden. Ja letzteres bietet z. B. bei grosser Zerstückelung selbst Schwierigkeiten für die Anwendung besserer Productionsmethoden (americanische Dampfcultur).

§. 344. — B. Sogar die Frage der Beseitigung des privaten Grundeigenthums in ihrer vollen principiellen Allgemeinheit, angewendet auf allen Boden, liegt auch nach geschichtlicher Auffassung und unter Berücksichtigung des Productionsinteresses doch anders als die analoge Frage in Betreff des Privatkapitals. Die grundsätzliche Beseitigung des letzteren erweist sich nach dem Früheren schon schwer denkbar, weil sie eine vollständige Umgestaltung der uns erfahrungsmässig bekannten Organisation der Volkswirthschaft voraussetzt, wovon sich auch nur eine theoretische Vorstellung zu machen schwierig ist. Jedenfalls führte sie zu einer Sprengung und schliesslichen Beseitigung des ganzen privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft. Eben deshalb ist eine genügende Wahrnehmung des Productionsinteresses ohne die Institution des Privatkapitals, in welcher Rechtsform sich das indispensable Nationalkapital hauptsächlich bildet und zweckmässiger Weise bilden muss, kaum vorauszusetzen (§. 295 ff.).

Anders liegt ohne Zweifel die Sache in der Grundeigenthumsfrage. Selbst eine vollständige Abschaffung allen privaten Grund-

eigenthums ist weder so schwer denkbar wie die gleiche Massregel bei dem Kapitaleigenthum, noch so schwierig durchzuführen, noch erscheint sie nothwendig von vornherein so verhängnissvoll für das Productionsinteresse, — und zwar einfach deswegen nicht, weil sie sich verwirklichen liesse ohne eine so vollständige Verrückung oder Umgestaltung der ganzen Organisation der Volkswirthschaft, wie sie eine Abschaffung des Privatkapitals bedingen würde. Das privatwirthschaftliche System könnte in der Hauptsache bei der Beseitigung des privaten Grundeigenthums bestehen bleiben: Pächterbetrieb und Miethernutzung träte nur an die Stelle des Eigenbetriebs, Pacht- und Miethrecht an die Stelle des Privateigenthumsrechts. Die Erfahrung belegt es, dass bei einer zweckmässigen Gestaltung des Pachtrechts — und zwar selbst des Zeitpachtrechts, da man einwenden könnte, dass das Erbpachtsystem sich zu sehr dem Privateigenthumssystem nähere — auf ländlichen Klein- und Grossgütern die Production sich schon dem Erforderniss steigender Intensivität des Bodenbaus einigermassen anpassen kann (England). Soweit sich aber, wie bei Berg-, Wegebau, Forstbau, auch städtischem Wohnungsbau die Production durch Bodenpächter schwer verwirklichen liesse oder der Pachtbetrieb keine genügende Bürgschaft für eine bessere Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung als unter der Herrschaft des privaten Grundeigenthums gewährte, — z. B. in dem Falle des Wege- und Wohnungsbaus (§. 359, 367) —: so würde eine Ausdehnung des gemeinwirthschaftlichen, zum Theil des freigemeinwirthschaftlichen, genossenschaftlichen — wie hie und da im Wohnungsbau, im Feldbau —, mehr noch des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems Abhilfe bieten. Auch hier handelt es sich nicht um so schwierige Probleme wie bei der Beseitigung des Privatkapitals, sondern überall lässt sich an geschichtlich überkommene und thatsächlich schon bestehende Verhältnisse anknüpfen. Der staatliche und zum Theil der communale Forst-, Wege-, Berg-, Wohnungsbau u. s. w. wäre nur in grösserem Umfange als bisher zu betreiben und das bezügliche öffentliche Grundeigenthum entsprechend auszudehnen. Dies Alles erscheint nicht extravagant und phantastisch, wie so manche socialistisch-communistische Theoreme, und nicht so schwierig, wenn überhaupt möglich, durchzuführen, wie die Verwandlung allen Nationalkapitals aus Privat- in öffentliches Kapital. Es ist vielmehr eine Gestaltung des Herr-

schaftsverhältnisses über den Boden, welche in grossem Umfange überall besteht und sich zum Theil gerade in moderner Zeit erst mehr und mehr verbreitet, wie der private Pachtbetrieb von privatem und öffentlichem ländlichen und der Eigenbetrieb von öffentlichem Grundeigenthum aller anderen Bodenkategorieen durch Staat, Gemeinde u. s. w.

§. 345. — C. Das private Grundeigenthum erscheint nun besonders zweckmässig und nothwendig, wo es sich im Interesse der Intensivität der Bodenbebauung, mithin auch im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse einmal um Kapital- und Arbeitsverwendungen in den Boden handelt, welche der Privateigenthümer als solcher das stärkste Interesse hat, in passender Weise vorzunehmen; wo sodann eine möglichst individualistische Gestaltung der Bewirthschaftung durch das Productionsinteresse gefordert wird, um all den variablen technischen und ökonomischen Momenten Rechnung zu tragen, die allen Bodenbau (nicht nur den Feldbau) beeinflussen, — eine individualistische Gestaltung, welche bei der freien Verfügungsmacht des vollen Privateigenthümers oft am Besten zu erreichen ist.

1) Die geschichtliche Entwicklung des ländlichen Privateigenthums aus dem Gemeineigenthum findet ihre Erklärung und ihre volkswirthschaftliche und gesellschaftliche Rechtfertigung darin, dass das Privateigenthum jene Kapital- und Arbeitsverwendung und jene individualistische Gestaltung der Bewirthschaftung jedenfalls sehr allgemein in der dem gesammten Productionsinteresse entsprechenden Weise förderte, vermuthlich besser, als irgend eine andere Einrichtung, welche nach den Verhältnissen möglich gewesen wäre. Im ländlichen Grundeigenthum wird sich die Sachlage wohl auch noch lange so erhalten, dass das Privateigenthum im Productionsinteresse zu rechtfertigen und beim Klein- und Mittel-, besonders beim eigentlichen bäuerlichen Betrieb selbst zu fordern ist, weil der Pachtbetrieb hier nicht dasselbe leistet als der Eigenbetrieb des Eigenthümers, auch schwierig passend zu gestalten ist und der genossenschaftliche Betrieb zu grosse Schwierigkeiten hinsichtlich der ökonomisch-technischen Einrichtung und Leitung macht. Massgebend ist in letzter Linie hier die Natur der Landwirthschaft, welche für grössere Intensivität des Betriebs so eigenthümliche Anforderungen stellt.

Aber sogar beim ländlichen Boden können technische Veränderungen eintreten und sind zum Theil schon eingetreten, welche

den Betrieb durch den Privateigenthümer selbst, unter Voraussetzung eines zweckmässigen Pachtrechts, im Productionsinteresse entbehrlicher machen. Vermehrte naturwissenschaftliche Erkenntniss der Gesetze des Pflanzen- und Thierlebens, der Witterungserscheinungen, grössere Verwerthung dieser Erkenntniss in der Landwirthschaftslehre, grössere Verwendung des Maschinenwesens im Ackerbau, Ausbildung aller Arten des landwirthschaftlichen Versicherungswesens gegen die mancherlei Wechselfälle, unter denen auch der rationellste Betrieb nie aufhört, mit zu leiden, und welche er nicht alle gut machen kann, Dies und Andres mehr wirkt allmälig darauf hin, den Eigenbetrieb durch den Privateigenthümer des ländlichen Bodens weniger nothwendig zu machen. Damit aber fällt der hauptsächliche volkswirthschaftliche Grund, welcher aus dem Productionsinteresse für das private ländliche Grundeigenthum entnommen wird, fort.

Wo also thatsächlich Pachtbetrieb, wie in England, schon vorwaltet oder sich, wie bei unseren Domänen im Vergleich mit dem diesen entsprechenden privaten Grossgrundbesitz, gut bewährt,[3]) da ist der factische Beweis der Entbehrlichkeit der Institution für das Productionsinteresse allgemein oder speciell bereits geführt. Selbst die Schwierigkeit des Uebergangs von Privat- zu Staatseigenthum an dem ländlichen Boden ist hier bei ausschliesslichem oder stark vorwaltendem Grossgrundbesitz, z. B. in England, keine bedeutende. Denn es würde in der landwirthschaftlichen Productionsweise keine Aenderung eintreten müssen, nur Bezug und Vertheilung des ländlichen Einkommens, speciell der Grundrente würde sich verändern. Es ist wichtig, sich darüber klar zu sein, denn es folgt für die principielle Frage des ländlichen Grundeigenthums, seiner Erhaltung oder Abschaffung daraus, dass dieselbe doch ganz überwiegend nach dem volkswirthschaftlichen Vertheilungs- und dem socialpolitischen, nicht nach dem Pro-

[3]) So urtheilt Meitzen III, 419 über die Domänenpachtungen in Preussen, welche schon seit der 1. Hälfte des vorigen Jahrhunderts die eigene Administration fast ganz verdrängt haben: „sie haben eine wichtige Rolle in der Entwicklung der vaterländischen Landwirthschaft vertreten. Sie haben bis auf die neueste Zeit zu den besonders intelligent betriebenen Wirthschaften gehört und einem grossen Theile ihrer Leiter bei ausserordentlich grossen Aufwendungen und Verbesserungen gleichwohl in der Regel erhebliche Reichthümer geschaffen.“ Dies günstige Urtheil ist auch jetzt noch das allgemeine. Der Staat, also die Gemeinschaft, hat aber anderseits in der höheren Pachtrente (die freilich auch aus anderen Umständen, Kapitalverwendungen u. s. w. mit gestiegen ist) die höhere allgemeine Grundrente mit bezogen. S. o. S. 723 Anm. 1.

ductionsinteresse zu beurtheilen und zu entscheiden ist. Ersteres, nicht letzteres wird von dieser Entscheidung wesentlich berührt. Anders liegt der Fall wohl heute noch in Ländern, wo bäuerliches Grundeigenthum stark verbreitet ist, weil hier eine eingreifendere Einwirkung auf die Production von der Veränderung des Eigenthumsverhältnisses noch nicht unabhängig ist, jedenfalls noch nicht so weit wie bei dem Grossgrundbesitz.

§. 346. — 2) Jene beiden Bedingungen, welche vom Standpuncte des Productionsinteresses aus hauptsächlich für privates Grundeigenthum sprechen, erlangen bei keiner der übrigen Bodenkategorieen eine gleiche Bedeutung wie bei dem ländlichen Boden. Vielmehr ist, unabhängig von den Zeit- und Ortsverhältnissen, bloss nach der ökonomisch-technischen Natur dieser anderen Bodenarten und ihrer Bewirthschaftung, das Privateigenthum hier stets von vornherein viel entbehrlicher, und auch geschichtlich und noch heute immer nur in geringerem Umfange als an dem ländlichen Boden vorhanden gewesen.

In den wichtigen Fällen des Forstbodens und des Bodens bestimmter Arten von Wegen (Eisenbahnen) sind sogar specifische ökonomische und technische Gründe der modernen Zeit auch im Productionsinteresse mehr gegen als für privates Grundeigenthum und selbst direct für öffentliches, mithin für Gemeineigenthum in Händen von Zwangsgemeinwirthschaften, besonders des Staats, anzuführen, wie dies allmälig immer allgemeiner anerkannt wird (§. 366, 367). Bei städtischem, besonders grossstädtischem Wohnungsboden liegt die Sache kaum viel anders, so wenig Verbreitung diese Meinung noch gewonnen hat (§. 352 ff.). Bei Bergwerken sind manche ähnliche Gründe wie bei ländlichem Boden für Privateigenthum und Betrieb durch die Eigenthümer vorhanden, aber doch nicht in gleichem Maasse als bei den Aeckern. Und vielfach bewährt sich Staatsbergbau-Eigenthum und Betrieb heute noch ebenso wie früher (§. 363 ff.).

Sicherlich müssen für die Wahl des Privat- oder des öffentlichen Eigenthums und der Privat- oder der öffentlichen Bewirthschaftung bei allen diesen Bodenkategorieen auch in dem Fall, dass nur das Productions-, nicht das Vertheilungsinteresse entscheiden soll, die concreten volks- und privatwirthschaftlichen und technischen Verhältnisse den Ausschlag geben. Aber die allgemeine Nothwendigkeit oder auch nur die überwiegende Zweckmässigkeit des Privateigenthums für die Production lässt sich dennoch

bestreiten und ceteris paribus stets nur in viel geringerem Umfange als hinsichtlich des ländlichen Grundeigenthums zugeben. Das Vertheilungsinteresse kann und darf daher auch hier für die principielle Entscheidung der Eigenthumsfrage als sehr wesentlich mitbestimmend anerkannt werden, ohne dass von vornherein mit einer vermeintlich apodictischen Anforderung des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses die Frage als ein für allemal zu Gunsten des Privateigenthums entschieden gelten könnte.[3]) Damit wird der wichtigste Einwand hinfällig, welcher einem näheren Eingehen auf die Frage der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit des privaten Grundeigenthums überhaupt und bei den verschiedenen Bodenarten, mithin einer Untersuchung, wie derjenigen in diesem Abschnitte, entgegengestellt wird. Für die folgende Betrachtung der einzelnen Bodenarten ist davon besonders Act zu nehmen.[4])

2. Abschnitt.
Ländliches Grundeigenthum.

In diesem u. in den folgenden 2 Abschnitten handelt es sich um die specielle Entscheidung der Eigenthumsfrage, nachdem im vor. Abschnitt die generelle vorangeschickt worden ist.

Vgl. Rau I, §. 376, 377. Roscher II, §. 56 ff., 61 ff. Die Erörterungen über Beibehaltung oder Veräusserung der Domänen in den finanzwissenschaftlichen Werken: Rau-Wagner, Finanzwiss. I, §. 122—129; principieller in d. 2. Aufl. §. 159—164.

§. 347. Bei dem ländlichen Boden ist in der Frage von der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit des privaten Grundeigenthums von vornherein der kleine und mittlere, sogenannte bäuerliche und der Grossgrundbesitz zu unterscheiden. Beide Besitzarten fungiren im volkswirthschaftlichen Productions- wie Vertheilungsprocess verschieden und sind daher in rein volkswirthschaftlicher und in socialpolitischer Hinsicht verschieden zu beurtheilen.

I. Bäuerliches Grundeigenthum. A. Productionsstandpunct. Die relativen Vorzüge und Mängel beider genannten

[3]) Eben dies anzunehmen war ein Fehler von mir in meiner Schrift über die Abschaff. d. priv. Grundeigenthums.

[4]) Samter, Ges. u. Priv.eig. S. 95 ff., plädirt f. d. Grundeigenthum als gesellschaftliches, weil in ihm d. Productivkraft der Natur wirksam sei (was ich in dieser Weise nicht zugeben kann), weil es nicht beliebig vermehrbar sei u. weil es die Tendenz habe, bei fortschreitender Gesellschaft im Werth zu steigen. Er sucht dann S. 116 ff. auch nachzuweisen, welche Vortheile sich aus diesem gesellsch. Eigenth. gerade für die ländl. Bevölk. ergeben würden. Die Nachtheile seines Postulats sieht er durch die Vortheile aufgewogen (?) S. 149 ff.

Arten des Grundbesitzes vom Standpuncte der Production aus sind oben in der Kritik der Vertheilung des Grundbesitzes (§. 319 ff.) schon dargelegt worden. Ein ganz entschiedener allgemeiner Vorzug der einen vor der anderen lässt sich in dieser Hinsicht nicht statuiren (§. 320). Dies ist insofern auch für die principielle Frage der Ersetzung des Privateigenthums durch Gemeineigenthum von Bedeutung, als daraus folgt, dass diese Umgestaltung des Eigenthumsverhältnisses nicht zur Herbeiführung einer vermeintlich allein richtigen Bewirthschaftungsform, sei es der Klein- oder der Grosscultur, unbedingt geboten ist. Diese unrichtige Ansicht liegt in der (socialistischen) Motivirung der allgemeinen Beseitigung des privaten Kleingrundbesitzes implicite enthalten, weil die moderne Volkswirthschaft aus ökonomisch-technischen, landwirthschaftlichen Gründen die Grosscultur allgemein gebieterisch verlange.[1]) Dies ist nur theilweise der Fall und die Institution des privaten Grundeigenthums, besonders bei „Freiheit des Grundeigenthums" und richtig ausgebildetem Pachtrecht hindert nicht so allgemein, wie behauptet wird, die Bodencultur dann dieser Forderung gemäss einzurichten. Theilweise fungirt aber gerade der kleine ländliche Privatbesitz ganz vorzüglich für die Zwecke gewisser hoch intensiver Culturen („gartenmässiger Anbau" u. s. w., s. §. 319 unter N. 4). Es ist zu bezweifeln, ob irgend eine andere Gestaltung des Herrschaftsverhältnisses über den Boden und danach des Wirthschaftsbetriebs in diesem Puncte mehr leistet: Gemeineigenthum (des Staats, der Gemeinde) mit genossenschaftlichem Betriebe, wie socialistischer Seits projectirt wird, schwerlich; mit Betrieb durch Privatpächter kaum.[2]) Der Eigenthümerbetrieb hat hier so productive Wirkungen, dass diese uns wohl berechtigen, vom Standpuncte der Production aus in diesen Fällen das kleine ländliche Privateigenthum als im Gesammtinteresse begründet anzuerkennen.

Allerdings liegt die Sache selbst in den heutigen west- und mitteleuropäischen Verhältnissen nicht entfernt allgemein so. Jene

[1]) S. o. §. 318. Genfer Manifest der Internationale von 1869. Vergl. meine Abschaff. d. priv. Grundeigenth. S. 8. Fr. Engels, Marx Vertreter dieser Ansicht. Namentl. kann sich die Klein- u. Mittelcultur durch gewisse genossenschaftl. Einrichtungen wesentlich concurrenzfähiger machen: Vereine f. Beschaff. v. Saatgut, f. Benutz. landw. Maschinen (Dampfdresch-, Mähmaschinen u. s. w.), f. Haltung v. Zuchtstieren, Hengsten, Molkereigenoss. u. s. w. S. Landwirthsch. Jahrb. 1878, S. 345 ff.

[2]) Der Vortheil, dass durch einen intelligenten, wohlhabenden Pachterstand der Betrieb verbessert und demselben besonders mehr Kapital zugeführt wird (Rau I, §. 377. Roscher II, §. 62), tritt vornehmlich nur bei grösseren Gütern hervor.

Culturen haben im Ganzen doch eine geringere Bedeutung für die Versorgung des Bedarfs unserer Völker mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen. Für den Getreidebau und vielfach auch für die Viehzucht und die sich an diese anschliessenden landwirthschaftlichen Gewerbe (Milchwirthschaft) leistet der bäuerliche Grundbesitz im Allgemeinen weniger als der intelligenter betriebene Grossbesitz. Der ökonomisch-technische Fortschritt ist bei jenem nach allgemeinster Erfahrung langsamer und geringer.

Indessen kann auch dies noch nicht unbedingt zu einem Verdict wider den bäuerlichen Grundbesitz berechtigen. Denn einmal lässt sich hier, wenn die Frage zunächst auch vom Standpuncte des Productionsinteresses entschieden werden sollte, doch manche Abhilfe schaffen durch Mittel, deren Bedeutung die Gegenwart wohl erkannt hat: Hebung der technischen und allgemeinen Bildung des Bauern, Ansporn durch das Beispiel des gut geleiteten Grossbesitzes welcher auch mit um dieses Zwecks willen, also im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse, neben dem Kleinbesitz zu verlangen ist, landwirthschaftliches Genossenschaftswesen u. dgl .m.[3]). Sodann aber kann und darf die Frage des privaten Kleinbesitzes eben nicht allein vom Standpunkte der Production, sondern muss sie zugleich von demjenigen der Vertheilung und damit zugleich vom socialpolitischen Gesichtspuncte aus betrachtet werden.

§. 348. — B. Vertheilungs- und socialpolitischer Standpunct. Hier bildet nun das private kleine ländliche Grundeigenthum eine durch keine andere Einrichtung vollständig zu ersetzende ökonomische Basis für einen hochwichtigen Theil der Bevölkerung, einen unabhängigen, selbständigen Bauerstand, und dessen eigenthümliche sociale und politische Stellung und Function. Letztere beruhen recht eigentlich mit auf dem privaten Eigenthumsrecht an dem selbst bebauten Boden.[4]) Nur etwa ein gut eingerichtetes Erbpachtsystem vermöchte Aehnliches, wenn auch nicht leicht ganz Gleiches zu leisten, ein Gemeineigenthum mit privaten Zeitpächtern nicht, denn solche Leute wären nicht unabhängig genug und nicht im guten

[3]) Roscher II, §. 53.

[4]) Um den Bauern freies und volles Privateigenthum zu verschaffen, im wirthschaftlichen und socialpolitischen Interesse, hat man in unseren Culturstaaten die „Grundentlastung" vorgenommen. Die heilsamen Wirkungen derselben werden freilich vielfach durch die stärkere Kapitalverschuldung (kündbare Geldschulden), zu welcher die freie Veräusserlichkeit und Vererblichkeit beiträgt, gestört. S. o. §. 321, 322.

socialpolitischen Sinne des Worts an die Scholle gebunden, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, in einem ganzen Lande zahllose Zeitpachten des Klein- und Mittelbetriebs entsprechend einzurichten. Der productivgenossenschaftliche Betrieb, der ebenfalls schwer genug gut zu organisiren ist, schafft eine so vorzügliche socialpolitische und ökonomische Bevölkerungsclasse, wie sie ein tüchtiger Bauernstand auf eigener Scholle darstellt, gleichfalls schwerlich.

Freilich muss man sich der Consequenzen bewusst sein, welche mit dem Vorhandensein und Verbleiben eines solchen Bauernstands mehr oder weniger nothwendig für die Production und Vertheilung des Volkseinkommens und für die socialen und culturlichen Wirkungen einer bestimmten Höhe und Art der Production und einer bestimmten Richtung der Vertheilung speciell des landwirthschaftlichen Einkommens verbunden sind. Für die principielle Frage des privaten Grundeigenthums wie für die Stellung zu dieser Frage im concreten Falle sind die verschiedenen Consequenzen der Zulassung, bez. der weiteren Belassung privaten bäuerlichen Grundeigenthums mit einander zu vergleichen und danach ist die Entscheidung für oder wider die Institution zu treffen.

Der socialpolitische Werth des Bauernstands fällt hier stark ins Gewicht gegenüber den beiden leicht und regelmässig vorhandenen Nachtheilen: einer geringeren Productivität des Betriebs, daher einer entsprechend geringeren Höhe des Volkseinkommens und einer ungleichmässigeren Vertheilung des letzteren, welche der private Rentenbezug hier wie immer mit sich bringt. Andere Umstände können weiter in Betracht kommen, z. B. gewisse Culturmängel im Bauernstande, verschiedene im günstig und knapp situirten. Im Vergleich des bäuerlichen Betriebs mit dem landwirthschaftlichen Grossbetrieb (hierfür einerlei, ob durch Eigenthümer oder Pächter geführt) fragt sich auch, ob die Ueberschüsse an Erzeugnissen, welche zur Befriedigung des Bedarfs Dritter, also besonders industrieller und städtischer Bevölkerung aus der ländlichen Wirthschaft hinausgehen, bei dem einen oder anderen System grösser oder kleiner sind: ein im Ganzen wohl zu Gunsten des Grossbetriebs zu entscheidender Punct, jedoch mit wichtigen Ausnahmen nach den einzelnen Producten (Garten-, Handelsgewächse, Wein u. s. w.), — jedenfalls aber ein nicht unwichtiger Punct für die Entscheidung der Eigenthumsfrage in deren Zusammenhang mit der Betriebsfrage nach dem massgebenden Culturinteresse der gesammten

Volksgemeinschaft. Denn Umfang und örtliche Concentration der industriellen und städtischen Bevölkerung ist durch die Höhe jener nicht von den Landleuten selbst verzehrten Producte wesentlich mit bedingt, soweit nicht Zufuhr aus dem Auslande mitwirkt — heutzutage freilich eine grossartige Hilfe. [5])

Diese und andere in Vergleich zu ziehende Momente, welche sich als Consequenzen einer bestimmten Eigenthums- und Betriebsordnung des ländlichen Bodens ergeben, stellen zwar nicht incommensurable, aber immer schwer genau gegen einander abzuschätzende Grössen dar, sowohl im concreten Fall, wie vollends für die principielle Frage. Man muss sich nur darüber klar sein, dass jede concrete und allgemeine Beantwortung der Frage in der ihrer Ziele sich bewussten Praxis und in der Wissenschaft eine vorausgehende Abwägung jener Momente, welche ebenso viel Gründe für und wider kleines ländliches Privateigenthum bilden, voraussetzt.

Im Allgemeinen wiegen für unsere heutigen Culturstaaten, welche noch einen tüchtigen Bauernstand besitzen, die Gründe für die Beibehaltung des ländlichen Privateigenthums weit schwerer, als diejenigen für seine Beseitigung. Dies um so mehr, weil die etwaigen Nachtheile für die Production sich doch, wie bemerkt, vermindern lassen, die Abschwächung des Abzugs der Bevölkerung vom Lande in die Stadt (im Vergleich mit dem Zustande bei Grossgüterwesen und Grosscultur) nicht unerwünscht ist und anderseits der Ersatz der Eigenthümer durch Zeitpächter hier gerade vom Standpunct der Production aus schwieriger als bei den Grossgütern erscheint. Wie Grossbritannien unter dem Mangel eines selbständigen Bauernstands leidet, wird dort von Einsichtigen immer mehr empfunden. [6])

Zunächst dem Eigenthümerverhältniss würde ein Erbpachtverhältniss stehen, welches der nationalen Gemeinschaft die Theilnahme an der steigenden Grundrente gewährte, wenn die periodische Regelung des Kanons gemäss der gestiegenen Rente, den höheren Productenpreisen u. s. w. vorbehalten bliebe: eine durchführbare Massregel, durch welche die Hauptvortheile der Eigenthumsinstitution sich erhielten, aber einem der berechtigten Haupt-

[5]) Vgl. Neumann, (Wien), Uebersichten S. 1 ff. u. oben §. 57 ff. u. §. 92 Note 13.

[6]) Vgl. Roscher in d. Ansichten 3. A. I, 239 ff., mit bes. Rücks. d. Schriften von Thornton u. Cliffe Leslie, S. 262 ff., 267 ff. S. oben Noten 4, 5 S. 662.

bedenken gegen privates Grundeigenthum Rechnung getragen würde.[7])

II. — §. 349. Der ländliche Grossgrundbesitz. — A. Standpunct des Productionsinteresses.

Von diesem Standpuncte aus ist dieser Besitz weniger unentbehrlich als der Kleingrundbesitz, aus dem einfachen Grunde, weil ein gut geregeltes Zeitpachtverhältniss hier im Durchschnitt ziemlich dieselbe Productivität des Bodens wie die Selbstbewirthschaftung durch den Privateigenthümer bewirken kann und nicht allzuschwer durchzuführen ist. Dafür liegen genügende Belege aus der Erfahrung vor, besonders aus Grossbritannien und aus den deutschen Domänenpachten. Es lassen sich sogar allgemeine Gründe a priori finden, welche für eine nicht nur privat-, sondern volkswirthschaftlich grössere Productivität oder m. a. W. nicht nur für eine grössere einzelwirthschaftliche Rentabilität, sondern für die Gewinnung eines grösseren volkswirthschaftlichen Reinertrags unter Umständen gerade beim Pachtbetrieb sprechen. Auch dafür sind Erfahrungsbelege vorhanden.[8]) Man kann danach wohl im concreten Falle, aber nicht allgemein principiell das Privateigenthum am ländlichen Boden der Grossgüter als eine nothwendige Forderung des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses bezeichnen. Mitunter liegt die Sache umgekehrt. Hiermit entfällt aber eine Hauptstütze des Grossgrundbesitzes.

Für die Praxis sind daraus zwei nicht unwichtige Schlüsse zu ziehen.

1) Einmal ist der Uebergang der dem Staate etwa noch verbliebenen Domänen i. e. S. (Gross-Feldgüter) durch Verkauf in das Privateigenthum von Grossgrundbesitzern nicht so allgemein im volkswirthschaftlichen und finanziellen Interesse geboten, wie die Schule der freien Concurrenz, auch speciell vielfach die deutsche finanzwissenschaftliche Schule oft behauptet hat: im Gegentheil, die in dem Domänenbesitz factisch liegende Beschränkung der Ausdehnung des privaten Grundeigenthums ist manchfach erwünscht.[9]) Anders liegt die Sache nur bei einer Parcellirung der Domänen zur Herstellung von privatem Klein- und Mittelbesitz. Dafür kann,

[7]) Meine Fin. 2. Aufl. I, §. 178—181, Nasse in d. Landwirthsch. Jahrb. 1878. Vom Standpunct des Staatsinteresses wäre an der period. Regelung des Kanon festzuhalten, der freilich das Erbpächterinteresse meist widerstrebt.

[8]) S. o. Note 2 u. im vor. Abschn. Note 2 S. 732.

[9]) S. Rau-Wagner, Finanzwiss. I, §. 126, wo dies Moment aber noch zu wenig betont wird. Dies geschieht jetzt in d. 2. Aufl. §. 161, 162.

neben dem socialpolitischen Interesse, einen Bauernstand zu schaffen oder zu kräftigen, mitunter auch ein Productionsinteresse sprechen, z. B. in der Nähe der Städte, um zum Anbau von Garten- und Handelsgewächsen hinüber zu leiten.

2) Sodann ist in den Ländern, wo ein grosser Theil des ländlichen Bodens in Händen des privaten Grossgrundbesitzes liegt, etwa vollends fideicommissarisch zu grossen „Herrschaften" vereinigt und dem gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Verkehr entzogen ist und schon jetzt durch Zeitpächter bewirthschaftet wird (Grossbritannien!), eine grundsätzliche Beseitigung dieses Privateigenthums, z. B. mittelst einer Ablösungsgesetzgebung wenigstens durch das allgemeine volkswirthschaftliche und das speciell landwirthschaftliche Productionsinteresse nicht ausgeschlossen (§. 380). Lässt sich dabei etwa noch der geschichtliche Ursprung dieses Grossgrundbesitzes wegen vorgekommener Rechtswidrigkeiten bemängeln (§. 315), kommt eine nachtheilige Einwirkung anderer mit diesem Besitz in Verbindung stehender Umstände auf die Production hinzu, z. B. der „Absentiismus" der Grundherren, welche ihre Renten fern von ihren Gütern verzehren (§. 253), so erscheint eine solche Beseitigung des privaten Grossgrundbesitzes, die Forderung einer Grundeigenthumsregulirung zu Gunsten der Volksgemeinschaft, nicht so extrem und jedenfalls für die volkswirthschaftliche Production nicht kurzweg unzulässig. Die praktische Durchführbarkeit aber bietet unter Voraussetzung eines schon verbreiteten Zeitpachtsystems (oder auch, wenn die bisherigen Eigenthümer, nach eingetretener Ablösung, die Güter selbst in Pacht nehmen) keine besonders grossen Schwierigkeiten. Im Ganzen möchte in Grossbritannien die Lage des Grossgrundbesitzes den vorausgehenden Hypothesen entsprechen, — immer angenommen, dass die Frage zunächst nur vom Productionsinteresse der Volkswirthschaft aus betrachtet wird.

§. 350. — B. Vertheilungs- und socialpolitischer Standpunct. Das Productionsinteresse ist aber hier so wenig allein massgebend als beim Kleingrundbesitz. Vielmehr muss die Frage nun auch hier zugleich aus dem Gesichtspuncte des volkswirthschaftlichen Vertheilungsinteresses und der gesammten socialen und politischen Interessen der nationalen Gemeinschaft, welche sich an das Bestehen eines Grossgrundbesitzerstands knüpfen, beurtheilt werden. Es ist leicht einzusehen, dass die principielle Frage der Beseitigung des privaten Grund-

eigenthums hier nur eine sehr allgemein gehaltene Antwort zulässt, nur die: es kommt wesentlich auf die sociale Function jenes Stands im Volksleben an. Diese Function kann für letzteres so werthvoll sein und ist dies notorisch mitunter, sie lässt sich auch so schwer oder gar nicht durch irgend eine andere volkswirthschaftliche und sociale Organisation ersetzen, dass um ihretwillen die Einwirkung des privaten Grossgrundbesitzes auf den Vertheilungsprocess, als nothwendige Bedingung jener socialen Function, hingenommen werden darf. Danach wird bei einer Erörterung über das Ziel, nach welchem in Betreff der Rechtsordnung für das Eigenthum zu streben ist, unsere Frage zu bejahen oder zu verneinen sein. Als concrete Frage in einem einzelnen Lande oder Zeitalter ist die Enteignung, bez. Ablösung des Grundeigenthums der Grossgrundbesitzer eben deshalb eine eminent historisch-relative.

Nach dieser Auffassung hat der Stand der Grundbesitzer sein Schicksal selbst in Händen. Wo er seine, ökonomisch auf den Bezug der Grundrente basirte sociale Stellung im wahren Interesse der Gesammtheit benutzt, im politischen Ehrenamtsdienst der Selbstregierung, in der Ausbildung und Vertheidigung der Volksfreiheiten, wozu er so besonders geeignet ist, in der Pflege der höheren Culturinteressen des Volks, in caritativen Leistungen (§. 119, 147 ff.), auch als Leiter und Verbreiter wirthschaftlicher und technischer Fortschritte, z. B. speciell im Ackerbau; wo dieser Stand m. a. W. die guten Seiten einer tüchtigen Aristokratie zeigt und der wahre Führer des Volks ist, seine Stellung wie ein Amt, seinen vermeintlich rein privatrechtlichen Rentenbezug wie eine öffentliche Besoldung betrachtet, was sie nach richtiger socialrechtlicher Auffassung ist, ein Amt, eine Besoldung, welche in erster Linie sociale Pflichten auflegen, erst in zweiter Linie private Rechte geben, wo das schöne Wort der Schrift „mit dem anvertrauten Pfunde wuchern“ und das vornehme Adelswort „noblesse oblige“ wirklich gilt, — da liegt der Grossgrundbesitz auch heute in einem vorherrschend demokratischen Zeitalter unserer Culturvölker und bei einer Höhe des Volkseinkommens, welche eine sehr ungleiche Vertheilung des letzteren nicht mehr zu einer Bedingung der Culturentwicklung überhaupt macht (§. 101 ff.), im nationalen Interesse: da wird nicht leicht auch nur die Idee einer gesetzlichen Enteignung selbst des grossen ländlichen privaten Grundeigenthums ernstlich

auftauchen, geschweige durchdringen. So liegt wohl in vieler Hinsicht die Sache heute noch in Grossbritannien, wo der Grossgrundbesitz sonst so manche tiefe ökonomische Schattenseite hinsichtlich der Vertheilung des Volkseinkommens zeigt und das Productionsinteresse seine Beseitigung nicht verbieten würde.[10])

§. 351. Fehlt diese tüchtige sociale Function des Grossgrundbesitzerstands, so wird die privatrechtliche Begründung seines Grundeigenthums diesem Stande keine dauernde Sicherheit geben und in der That auch kein genügender Grund gegen einen ökonomisch-technisch öfters recht wohl durchführbaren Uebergang (oder Rückgang) des Bodens in das Eigenthum des Staats, des Vertreters der nationalen Gemeinschaft, sein. Um die rein privatrechtliche Begründung des Grossgrundbesitzes steht es nach dem Früheren (§. 315 ff.) ohnehin vielfach misslich genug. Ein Noli me tangere ist aber das Privateigenthum und vollends das private Grundeigenthum nach der richtigen socialrechtlichen Auffassung überhaupt nicht: es steht in der Gemeinschaft und ist durch deren souveräne Rechtsbildung aus überwiegenden Zweckmässigkeitsgründen immer zwangsweise zu beseitigen oder abzulösen oder zu beschränken, wenn es das Gemeinschaftswohl fordert, gerade wie es nur durch Gründe des letzteren und dem entsprechende rechtliche Anschauungen geschaffen wird (§. 278, 279). Vgl. u. Kap. 5 (Enteignung).

Unter den Umständen, welche gegen den Fortbestand des Grossgrundbesitzes ins Gewicht fallen, sind schon die vorhin vom Productionsstandpuncte aus angeführten Momente von Bedeutung (§. 349): allgemeines, vielleicht noch, wie bisher in Irland für die

[10]) Vgl. Roscher's gen. Aufl. in d. Ansichten. Auch für deutsche Verhältnisse und bei der sonst ja sehr berechtigten stärkeren Ausbildung der zwangsgemeinwirthschaftlichen auf Kosten des privatwirthschaftlichen Systems in unserer Zeit darf die politische und sociale Gefahr des „Militär- und Beamtenstaats", der eben durch diese Richtung immer mehr begünstigt wird, nicht übersehen werden. Beamten- und Advocatenparlamente sind kein grosser Segen, übertriebenes „Streberthum" und Servilismus in einem solchen Staate bedenkliche Uebelstände. Parlamente, in denen die Diätenfrage, selbst für die Beschlussfähigkeit, eine grosse Rolle spielt, verrathen gleichfalls tiefe Mängel des Staatswesens. Ein unabhängiger tüchtiger Grossgrundbesitzerstand, wenn auch mit etwas „Junkerthum" versetzt, liefert besseres Holz, um Abgeordnete und vollends Staatsmänner daraus zu schnitzen. Alle solche Rücksichten kommen bei der Entscheidung solcher Grundeigenthumsfragen mit in Betracht. Samter in s. gen. Schr. beachtet das Alles viel zu wenig. Auch die Nothwendigkeit eines grundaristokrat. Gegengewichts gegen die mit dem Privatkapital eng zusammenhängende Geldaristokratie u. wahre Plutokratie ist, wie schon oben (§. 342) bemerkt, zu erwägen, — wenngleich die Gegensätze durch Eheverbindungen u. durch Anlegung des Geldkapitals in Grund und Boden sich verwischen.

Pächter höchst ungünstiges Verpachtungssystem statt Selbstbewirthschaftung, Absentiismus oder Non-residence auf den Gütern, schlechter eigener Betrieb u. s. w. Kommt dazu übermässige Anhäufung in einer Hand, Vinculirung durch Fideicommisse, daher neben volkswirthschaftlich nachtheiliger, auf diese Eigenthumsordnung mit zurückzuführender geringerer Productivität des Bodens und mithin geringerer Höhe des ganzen Volkseinkommens auch besonders ungünstige Vertheilung des letzteren, mangelnde Gelegenheit zur Beschäftigung der wachsenden Volkszahl, deshalb Auswanderung oder übermässiger Zuzug in die Städte, so wird der Grossgrundbesitz schon bedenklich genug. Wahrhaft verhängnissvoll für das Volksleben wird er aber, wenn der Stand seine sociale Mission verkennt, nur seinem eigenen Interesse lebt und alle die vorhin genannten Aufgaben vernachlässigt, etwa wie grossentheils in Frankreich vor der Revolution, wie vielfach in Mittel- und Süditalien, wie leider zu Zeiten hie und da auch in Deutschland, Russland, Grossbritannien, zumal in Irland u. a. L. m. Es ist schwer zu sagen, warum die Rechtsbildung hier den Grundbesitz, nur wegen seiner vermeintlichen privatrechtlichen Begründung und wegen seines unter diesen Voraussetzungen lediglich eng privatwirthschaftlichen Interesses für seine zeitweiligen Eigenthümer, unangefochten bestehen lassen sollte. Dafür ist dies Eigenthumsobject zu bedeutsam im ganzen volkswirthschaftlichen Process und für das sociale Zusammenleben der Gemeinschaft. Es handelt sich eben beim Boden um etwas Andres als um irgend einen gleichgiltigen Gegenstand des Gebrauchsvermögens. Denn der Boden ist einmal das unentbehrliche Bethätigungsgebiet der nationalen Gemeinschaft, ein Naturfactor von beschränkter Menge und beschränkter Brauchbarkeit nach den Verhältnissen der Lage, ein Werthobject, dem die Früchte des ökonomischen, socialen und culturlichen Fortschritts selbst ohne eigenes Zuthun der Eigenthümer im steigenden Werthe zufallen: ein Object, mit dem kein anderes Gut in dieser Hinsicht zu vergleichen ist und für welches daher auch eine andere Rechtsordnung immer bestanden hat, immer bestehen muss und wird, — ein Object, das auch im Enteignungswesen eine aparte Stellung einnimmt (Kap. 5).

Unter den einzelnen characteristischen Symptomen, welche auf eine anti-nationalökonomische und anti-sociale Function des Grossgrundbesitzes ziemlich sicher hinwiesen, ist namentlich der häufige speculative Besitzwechsel der Güter, nur um an

dem höheren Conjuncturenpreis derselben zu gewinnen, bemerkenswerth.[11]) Hier liegen gewöhnlich nicht ökonomisch vom bisherigen Eigenthümer verdiente Gewinne vor, welche auf die eigenen Leistungen, z. B. für die Hebung der Bodencultur des Guts, zurückzuführen sind: ein Fall, der wenigstens wirthschaftlich den Gewinnbezug aus der Veräusserung gerechtfertigter erscheinen lassen kann, wenngleich auch hier die sociale Pflicht, welche das Eigenthum auflegt, verkannt wird. Meistens handelt es sich aber um die Ausnutzung der zufälligen Zeitverhältnisse, welche das Angebot und die Nachfrage der Landgüter mit bestimmen, um die Ausbeutung zufälliger Nothlagen früherer Verkäufer uud Zwangslagen jetziger Käufer und besonders um die Erzielung speculativer Gewinne, welche aus Veränderungen des allgemeinen Zinsfusses und des allgemeinen Gangs der Grundrente hervorgehen (§. 322), Veränderungen, welche wieder unabhängig von der Thätigkeit des Einzelnen durch den Gesammtgang des volkswirthschaftlichen Lebens, der Creditverhältnisse, der Politik, der Technik, des Communicationswesens u. s. w. bewirkt werden. Der speculative Besitzwechsel des Grossgrundbesitzes artet hier unter Umständen bei der heutigen „Freiheit des Grundeigenthums" selbst zum gewerbsmässigen Güterschacher aus und verbindet sich bald mit dem Auskauf des Kleingrundbesitzes, bald mit der „Hofschlächterei" der Grossgüter und Bauergüter. Wo solche Verhältnisse überhand nehmen, wird das ländliche Grundeigenthum dem modernen grossstädtischen Grund- und Hauseigenthum immer ähnlicher. Damit aber entfallen die wichtigsten Rechtfertigungsgründe für den Privatbesitz aus dem Standpuncte des Gesammtinteresses. Ja, das Privateigenthum am Boden, welches die Voraussetzung für solche ökonomisch und social schädlichen, die Vertheilung des Volkseinkommens ungünstig beeinflussenden Manipulationen ist, wird unheilvoll für die Gesellschaft. Es ist nicht nur ein unzweifelhaftes Recht, sondern eine Pflicht des Staats, solche Gestaltung zu verhüten, wozu die grundsätzliche Beseitigung des privaten Grundeigenthums das allein abhelfende Mittel werden kann. Das möge der Grossgrundbesitz beherzigen!

[11]) Preuss. Landwirthsch. Jahrb. 1878 S. 304: Es wird in Schleswig-Holst. „beklagt, dass bei d. jetzigen Fluctuationen im Güterhandel dem ländl. Grundbesitz der Character abhanden zu kommen droht, welchen er früher hatte, als der Besitzer den Hof als seine Heimath betrachtete, welche er mit Liebe für sich und seine Nachkommen pflegte."

3. Abschnitt.

Städtisches Grund- und Hauseigenthum.

Der Boden als Standort und das private städtische Grundeigenthum ist in der Nationalökonomie bisher noch sehr wenig genauer untersucht worden, meist nur nebenbei in der Grundrentenliteratur und in der Liter. über die städtische Wohnungsfrage („Wohnungsnoth"). Dies ist ein grosser Mangel.

Für die Grundrententheorie ist dieser Boden und das Privateigenthum daran wichtiger als der ländliche, der Bergwerksboden u. s. w., weil sich an ihm und an den städtischen, offen vorliegenden Grundstück-, Haus- und Miethpreisen und deren rascher Veränderung die Rententheorie ganz vorzüglich, förmlich experimentell, viel einfacher als an allem andren Boden, demonstriren und die Ricardo-Thünen'sche Lehre in ihrem unumstösslich richtigen Kern besonders leicht gegen alle Anfechtungen erhärten lässt. Diese Rententheorie, auf welche einzelne Jüngere auch bereits als auf ein unhaltbares Product der „abstract-deductiven" Ricardo'schen Methode herabzusehen beginnen, erhält durch die Verhältnisse des städt. Grundeigenthums eine treffliche Bestätigung. Darin liegt zugleich, methodologisch betrachtet, der Beleg für den Werth jener Ricardo'schen Methode, die, richtig und vorsichtig angewandt — die selbstverständliche Voraussetzung bei der Benutzung jeder Methode — durch keine andere an Sicherheit des Ergebnisses übertroffen wird, auch nicht durch die historische „Forschung" älteren wie neuesten Datums, die niemals die Einflüsse so scharf zu isoliren vermag.

Der massgebende Einfluss der Lage der Grundstücke auf Gang und Höhe der Rente tritt nirgends so significant als in den Städten und überhaupt bei der Benutzung des Bodens als Standort für Wohnungen hervor. Daher lassen bes. die Thünenschen Untersuchungen eine wichtige Fortsetzung auf die städtischen Verhältnisse zu. Vgl. pass. Wolkoff, opuscules sur la rente foncière und lectures d'économie pol. rationelle, der nur bei der Betrachtung des Bodens als emplacement, Standort, in der Ableitung der Rente aus dem Standort zu weit geht und dies Moment zu stark betont, seine Bedeutung zu sehr verallgemeinert.

In der Wohnungsfrage ist meistens auch auf den engen Zusammenhang derselben mit der ökonomischen und socialen Stellung des städtischen Grund- und Hauseigenthums viel zu wenig Bezug genommen worden. Mir scheint die eigentlich kritische Signatur dieser Frage, ihre häufige Zuspitzung zur Wohnungsnoth (§. 358, 362), gerade in diesem Zusammenhang des städtischen Wohnungswesens mit dem Privateigenthum am Boden und Haus zu liegen. Diesen Standpunct vertrat und motivirte ich näher in der Eisenacher Debatte über Wohnungsnoth 1872, vgl. Verhandl. d. Eisen. Versamml. z. Besprech. d. soc. Frage, Lpz. 1873, S. 231—243. Im Texte die genauere Ausführung nach den damals dargelegten Gesichtspuncten. Diese verhältnissmässig noch sehr allein stehende Auffassung stimmt in einigen Puncten überein mit derjenigen von Ratkowsky, vgl. bes. „die zur Reform der Wohnungs-Zustände in grossen Städten nothwendigen Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung", (mit bes. Rücksicht auf Wien), Sep.-Adbr. aus dem „Oesterr. Oekonomist", Wien 1871. R. bekämpft namentlich das Baustellenmonopol und den Baustellenwucher, a. a. O. S. 31 und das österr. System weitgehender langjähriger Steuerfreiheiten für Neubauten. Vgl. daselbst auch die Ausführungen über die Grundrente S. 36 ff. mit der richtigen Polemik in diesem Puncte gegen Schäffle's Lehre. (Schäffle, Soc. Körper III, 390, gesteht übrigens jetzt selbst in sehr anerkennenswerther Weise zu, dass er bei der Rechtfertigung des priv. Grundeigenthums durch die Unentbehrlichkeit der privaten Prämienfunction der Grundrente die richtige Grenze nicht innegehalten habe). Bemerkenswerth sind auch J. Faucher's Ausführungen über städtisches Grundeigenthum und Baustellenmonopol mit Hinweisung auf Expropriation und die Analogie der Sachlage mit der bestehenden Bergbaufreiheit, dem Grundeigenthümer gegenüber, Berl. Vierteljschr. f. Volkswsch. XVI (1866) S. 50 ff.; neuestens freilich mit einer Reserve, welche eine Ausdehnung des Expropriationsrechts abweist „unter den heutigen Zuständen und gar in einem politischen Staate mit leidenschaftlich politischen Parteien" (Verh. d. D. volksw. Congr. in Wien, 1873, Berl. 1873 S. 154), eine Reserve, die die praktische Bedeutung einer tieferen Reform des Grund-

eigenthumsrechts ziemlich sicher für immer aufheben würde. Neben allem Optimismus der Freihandelsschule und naivem Erstaunen, dass die „volkswirthschaftlichen ewigen Naturgesetze" nicht lauter Segen bringen und oft nicht einmal recht wirken, auch manches Richtige, z. B. in Betreff des Bodenmonopols, der Besteuerung, bei dem im Uebrigen äusserst unklaren Wiss, Wohnungsfrage in Deutschland, Berl. 1872.

Die grosse Broschürenliteratur über die Wohnungsfrage enthält sonst fast nur Darlegungen der Symptome der Wohnungsnoth, vielfach mit zu einseitiger oder selbst ausschliesslicher Berücksichtigung der Wohnungsfrage der unteren Classen, während es für die principielle Beurtheilung gerade sehr wichtig ist, die Wohnungsnoth als einen, zeitweise und örtlich wenigstens, fast allgemeinen ökonomischen und socialen Nothstand der ganzen städtischen Bevölkerung, mit Ausnahme des Grundbesitzerstands, anzuerkennen, wofür dann aber in den unvermeidlichen Rückschlägen des Baustellenschwindels und der excessiven Bauwuth hinterher die Grundbesitzer kaum weniger in Noth gerathen. Wohnungsnoth einer-, Grund- und Hausbesitzkrise anderseits stehen in enger Verbindung unter sich wie mit der Institution des Privateigenthums am städt. Boden, wenigstens in den grösseren Städten.

Weiter beschäftigt sich jene Literatur mit den Heilmitteln, aber m. E. nicht tiefgreifend genug, weil der Causalnexus zwischen der Wohnungsnoth und dem zur Ausbeutung und Speculation benutzten privaten städtischen Grund- und Hauseigenthum nicht erkannt wird oder, optimistisch, nicht erkannt werden will. Die vorgeschlagenen Mittel, Verbesserung der Communicationen, genossenschaftliche Selbsthilfe, Reformen in der Bautechnik und Baupolizei u. s. w. sind nicht unrichtig, aber nicht wirksam genug. Dass auch die Freihandelsschule an ihren Principien in dieser Frage manchfach irre zu werden beginnt, bewies die Verhandlung in Wien 1873. Das Heil in der Speculation der Baugesellschaften und deren späterem Ruin zu suchen, wie Gneist in Wien that (Verh. d. Congr. S. 134), entspricht zwar der orthodoxesten Theorie der freien Concurrenz vollständig, fand aber selbst auf dem deutschen volkswirthschaftlichen Congress keine Beistimmung mehr. Wenn auch in diesem Kreise mehrfach die Ansicht vertreten wird, dass wenigstens die aus dem Markte gehaltenen Baustellen, deren Privateigenthümer die Conjuncturengewinne, die Gneist'schen „Springwerthe", einstecken, einer Besteuerung unterzogen werden sollen, welche dies Zurückhalten der Baustellen erschwert und jene von der Gemeinschaft allein verdienten Gewinne des Privaten trifft (vgl. z. B. Wiss in d. Wiener Verh. d. volksw. Congr. S. 140), so zeigt sich, dass man auch hier beginnt, in Reformen des Rechts den richtigen Weg zur Abhilfe zu suchen. Zur Orientirung über die Wohnungsfrage und deren Literatur vgl. namentlich das reichhaltige geistvolle Referat Engel's auf dem Eisen. social-polit. Congr. 1872 (Verhandl. S. 164—230, auch selbständig erschienen) nebst Debatte. Engel legt nur seiner Neigung nach auf die rechtlichen Seiten der Frage gegenüber den ökonomisch-technischen viel zu wenig Gewicht, darin der Anschauung des volkswirthschaftlichen Congresses näher stehend. Vgl. über diese die Verhandl. in Wien über d. Wohnungsfrage S. 115—155. Bei mancher Ueberschwänglichkeit und Unklarheit (auch z. B. über d. Forderungen hinsichtlich des Staatseingreifens S. 106 ff.) doch auch viele gute Gesichtspuncte, bes. beachtenswerth für die Postulate unten in §. 362, in d. Schr. des pseudonymen Arminius, d. Grossstädte in ihrer Wohnungsnoth (mit Vorw. v. v. d. Goltz), Lpz. 1874. — Vergl. sonst auch die beiden Aufs. v. J. Faucher über „Bewegung f. Wohnungsreform", Volkswirthsch. Vierteljschr. 1865, XII, 127 ff., 1866, XIII, 86 ff., sowie über „Häuserbauunternehmung im Geiste der Zeit", eb. 1869, XXVI, 48 ff. (bes. über die Vortheile der horizontalen statt der vertikalen Ausdehnung der Grossstädte, mit Hinweis auf London).

An meiner Darstellung der Frage des städt. Grund- u. Hauseigenthums in der 1. Aufl. habe ich nichts Wesentliches zu ändern gehabt, weder Wichtiges hinzuzusetzen noch irgend Erhebliches zurückzunehmen. Ich bemerke dies ausdrücklich gegenüber den vielfachen, namentlich von „liberaler" Seite erfolgten Angriffen gegen mich wegen dieses Abschnitts u. der darin entwickelten u. wie ich glaube genügend begründeten skeptischen Ansicht über jenes Privateigenthum — eine Ansicht, die nicht selten zu directen Denunciationen gegen mich wegen meines „Socialismus" geführt hat. Am Wenigsten vermag ich in der spöttischen, aber — er kennt sein Publicum! — völlig oberflächlichen Polemik v. L. Bamberger irgend etwas sachlich

Zutreffendes gegen meine Darstellung zu entnehmen. Vgl. dessen „Deutschl. u. d. Social.", Lpz. 1878, S. 104, ders. „d. culturgesch. Bedeut. d. Social.gesetzes," Lpz. 1878, S. 39 ff. Hier wird die Polemik gegen d. städt. Grundeigenth. lächerlich gemacht, weil sie von der, jetzt längst verschwundenen Wohnungsnoth ausgegangen sei, der die Noth der Speculanten u. Hausbesitzer Platz gemacht habe. Bamberger war hier wieder entweder nicht ehrlich genug, um anzuführen, oder — was ich bei ihm gern annehme u. vielfach bemerkt habe — zu flüchtig, in der Lectüre von Schriften eines dem seinen gegensätzlichen Standpuncts, um zu bemerken, dass ich schon vor dem heut. Zusammenbruch der Bauspeculation auf diese Noth der Eigenthümer als auf die nothwendige Consequenz hingewiesen habe. S. in d. 1. Aufl. d. Grundleg. S. 661 Note, S. 663 Note 30, S. 667 Mitte, u. bereits d. Eisen. Verhandl. 1872, Bericht S. 235.

Von besonderer Wichtigkeit zur Beurtheilung der modernen, namentlich der continentalen grossstädt. Wohnungsverhältnisse der Bevölkerung, ist die werthvolle neuere Wohnungsstatistik, welche die Aufnahmen bei Gelegenheit der Volkszählungen geliefert haben. S. die Liter. oben S. 188 Note 17 u. d. Verarbeitung eines Theils des bezügl. Materials in d. dort gen. Schr. v. Michaelis. Vortreffliche Bearbeitung des neuesten Berliner Materials im 2. Hefte der v. R. Böckh her.geg. amtl. Schrift „Die Bevölk.- u. s. w. Aufnahme v. 1. Dec. 1875 in Berlin", Berl. 1878. Auf alle im Text behandelten Fragen werfen die Berliner Verhältnisse der Neuzeit ein besonders scharfes Licht. Sie zeigen die Gefahren, welche in d. Wohnungszuständen liegen, schlagend. Natürlich sind diese Zustände anderswo nicht überall so bedenklich.

Für die Fragen des städt. Grund- u. Hauseigenthums liefert die genannte Statistik auch werthvolle Beiträge zur Beurtheilung. Doch sind dafür andere statistische Thatsachen, welche nicht immer genügend constatirt oder wenigstens nicht zusammengestellt sind, mehrfach noch wichtiger. Die Vertheilung des städt. Grund- u. Hausbesitzes, der Wechsel im Besitz, die Ursachen dieses Wechsels (Erbgang, Verkauf, freiwill. u. unfreiwill. Besitzwechsel in Folge gerichtl. Zwangsveräusserung), der Werth, bez. Preis der Baustellen und der bebauten Grundstücke, der Wechsel dieses Werths, die neue Kapitalverwendung für Bauten, der Miethwerth u. dessen Wechsel, die Hypotheken-Verschuldung und deren Bewegung u. a. m. sind hier von besonderem Interesse. Manches bezügliche Material aus Grossstädten, seltener aus kleinen Städten, liegt vor, aber ohne grosse Schwierigkeiten müsste dasselbe aus den Grund- und Hypothekenbüchern und Steuerkatastern u. s. w. vervollständigt werden können, wodurch erst umfassendere Vergleiche möglich würden. Eine kleine Tabelle über d. Verhältniss d. Zahl der Hausbesitzer zu der Zahl der Wohnhäuser und Haushaltungen für verschied. deutsche Städte nebst Bern s. bei Conrad, Jahrb. B. 27, S. 385. In den Grossstädten machen die Hausbez. Grundstücksbesitzer der hier zus.gestellten Städte c. 15—7—8 %, in d. Klein- u. Mittelst. 71—64—49—20 % der Haushaltungen aus. Bes. werthvolles Material in d. Statist. Jahrb. v. Berlin, so 3. Jahrg. 1877 S. 71 ff., 4. Jahrg. 1878 S. 79 ff. Einige Daten daraus z. Beleg des Texts unten in d. Noten.

I. — §. 352. Fragestellung. Das städtische und unter diesem wieder das grossstädtische Grundeigenthum ist der wichtigste Repräsentant des Privateigenthums an Boden, welcher für Gebäude, besonders Wohngebäude, und für den Standort der Production überhaupt dient (§. 259). Dieser Boden hat eine von allem andren Boden sehr verschiedene ökonomische Stellung und Function in der Volkswirthschaft und seine specifische Benutzung, vornemlich als Standort (Area, Tenne) für Wohngebäude, Verkaufslocale (Läden) u. s. w. hat gleichfalls eine ganz andere technische Seite als die Benutzung des übrigen Bodens. Diese zwar leicht nachweisbaren und zum Theil selbst handgreif-

lichen Unterschiede sind indessen bisher von der Nationalökonomie wenig beachtet, jedenfalls in ihrer grossen Tragweite nicht erkannt worden. Namentlich gilt dies von den hochwichtigen Folgen, welche die Sonderstellung des „Wohnungsbodens" in der Volkswirthschaft für das Privateigenthum an diesem Boden mit sich bringt. Es ist zur Beurtheilung und Prüfung dieser Kategorie des privaten Grundeigenthums deshalb nothwendig, mehr als dies bei den anderen Bodenarten geboten ist, deren wirthschaftlich-technische Seite grossentheils als bekannt vorausgesetzt werden kann, auf die Stellung und Function des Wohnungsbodens und die Technik seiner Benutzung hier einzugehen und unmittelbar daran die Erörterung der principiellen Frage über die Nothwendigkeit, Entbehrlichkeit und den etwaigen Ersatz des Privateigenthums an diesem Boden anzuknüpfen. Ausser dem Wohnungsboden und dem Privateigenthum an diesem selbst muss aber bei dem innigen und im Ganzen sich mit der Entwicklung des Städtewesens immer inniger gestaltenden ökonomisch-technischen Zusammenhange des Bodens mit dem Hause[1]) auch das private Hauseigenthum mit in die Untersuchung hineingezogen werden. Die letztere betrifft daher das private Hausboden- oder Wohnungsboden- und Hauseigenthum, demnach vornemlich das städtische, besonders grossstädtische private Grund- und Hauseigenthum.[2])

II. — §. 353. Die ökonomisch-technischen Eigenthümlichkeiten des Wohnungsbodens, welche für das Privateigenthum an letzterem alle eine mehr oder weniger abweichende Stellung von sonstigem privatem Grundeigenthum begründen, sind insbesondere: der grössere Einfluss der Lage auf den Werth; der stärkere Einfluss der allgemeinen Conjuncturen; der

[1]) Allerdings am meisten bei dem starken „Vertikalwohnen" oder dem grossstädtischen Hochbau, wie er, theilweise im Gegensatz zu England und America, bes. auf dem Continente herrscht und Dank dem Baustellenmonopol zum „Kasernenbau" ausartet. Ein gewisser Hochbau oder Bau mehrstöckiger Häuser empfiehlt sich aber nicht nur bis zu einer gewissen Grenze überhaupt wegen des Kostenpuncts (umgekehrt: über diese Grenze hinaus vertheuert sich der Hochbau auch relativ, p. Stockwerk), sondern auch wegen der Ersparung an horizontaler Entfernung. Faucher schlägt hier die Vortheile der Londoner und die Nachtheile der continentalen Wohnungsweise zu hoch an (s. Vierteljahrschr. XIII, 121 ff.) in den Grossstädten, wogegen die dortigen Nachtheile und hiesigen Vorzüge unterschätzt werden. S. Anm. 5. Ueberhaupt §. 353.

[2]) Am Frappantesten treten die darzulegenden Verhältnisse in den Grossstädten nicht bei den eigentlichen Privatmiethwohnungen, sondern bei den gemietheten Läden, bes. in den verkehrsreichen Strassen, hervor. S. Anm. 6 u. Der Ausdruck „Wohnungsboden", „Wohnhaus" begreift im Folgenden diese Fälle mit in sich.

Einfluss der leichteren Kapitalisirung steigender Renten, besonders auf Eigenthumswechsel und Verpfändung des Grundstücks und Hauses; die besonderen Verhältnisse der Baustellen; endlich der Umstand, dass die Rechtfertigungsgründe, welche vom Standpunct des Productionsinteresses aus sonst für privates Grundeigenthum sprechen, bei städtischem Wohnungsboden und Häusern meist nicht zutreffen.

A. Der Werth des Wohnungsbodens, namentlich der städtischen Grundstücke, ist in besonders hohem Maasse abhängig von der Lage der betreffenden Grundstücke, regelmässig erheblich mehr als der Werth anderen Bodens.

Dies erklärt sich zunächst aus der fast allgemein unter den Menschen als „socialen Wesen“ verbreiteten Sitte des örtlich nahen Zusammenwohnens auf verhältnissmässig engem Raume. Diese Sitte zeigt sich schon in der vorherrschenden dörflichen Ansiedlungsweise (statt des Einzelhofsystems §. 328) und bildet sich immer mehr im Städtewesen, am Grossartigsten in den Gross- und Weltstädten aus. Sie beruht auf wichtigen Bedürfnissen des gegenseitigen Schutzes und der Unterstützung, des bequemeren Verkehrs, auf der Pflege vieler Gemeinbedürfnisse (§. 141), überhaupt auf den Erfordernissen des Culturlebens. Sie ist insofern eine Consequenz der menschlichen Natur und, in gewissen Grenzen, nothwendig und heilsam, in ihrer Ausbildung zum Städtewesen Ursache und Wirkung eines wichtigen Theils des Processes höherer Cultur.[3]) Die Sitte erhält sich aber sodann, trotz so mancher Schwierigkeiten, welche ihr entgegen treten, in Folge der geringen Fähigkeit des Menschen, selbst bei sehr vervollkommneten und wohlfeilen Communicationen, einen Gegenstand beständigen, regelmässigen, z. B. täglichen oder mehrmals täglichen, Transports zu bilden. Der Grund dafür liegt weniger in der Beschaffenheit der Communicationen und Transportmittel, welche einer ausserordentlichen Vervollkommnung in Hinsicht auf Sicherheit, Schnelligkeit, Bequemlichkeit und selbst

[3]) Abweichende Ansicht bei neueren Socialisten, wie Fr. Engels, die grundsätzlich gegen die grossen Städte eifern, ihre Nothwendigkeit für industr. Zwecke u. s. w. bestreiten u. namentlich die Unmöglichkeit behaupten, die erforderlichen hygienischen Verbesserungen überhaupt in den Grossstädten herbeizuführen. Dabei bleiben indessen alle anderen Seiten der Frage unbeachtet. Vgl. z. B. Engels, Dühring's Umwälz. passim. S. über d. Dichtigkeit der Bevölk. in Berlin d. Bevölk.aufn. v. 1875, H. 1 S. 80 nebst Plan.

Wohlfeilheit fähig sind,[4]) als in dem stets unvermeidlichen Zeitaufwand, — time is money —, ein Aufwand, welcher günstigsten Falles bei jeder grösseren räumlichen Trennung der Wohnungen geopfert werden muss, abgesehen davon, dass bei einer solchen Wohnungsweise dann die Wirthschaft und Cultur fördernden Berührungen der Individuen vielfach aufhören.[5])

Diese zunächst rein natürliche, aus dem menschlichen Wohnungswesen resultirende Bedeutung der Lage der Grundstücke hat nun die wichtigsten Folgen für das Privateigenthum an diesem Boden.

1) Bei Wohnungsboden, welcher Privateigenthum ist, tritt diese Bedeutung für den Werth der Grundstücke im privatwirthschaftlichen System in der Höhe der Grundrente (und, nach erfolgtem Hausbau, der in gleicher Weise wie die Grundrente sich bildenden Hausrente) hervor. Danach bildet sich, unter Zugrundelegung des landesüblichen Zinsfusses und unter Veranschlagung der Sicherheit des Rentenbezugs, durch Kapitalisirung der Rente ein mittlerer Tauschwerth des Grundstücks und Hauses. Mit diesem fällt der jeweilige Verkaufspreis nicht immer zusammen, der vielmehr unter dem wechselnden Einfluss von Angebot und Nachfrage und, je mehr die städtischen Grundstücke bei der „Freiheit des Grundeigenthums" „Waare" werden, nach dem Gange der Speculation mehr oder weniger davon abweicht.

2) Die geschilderte menschliche Wohnungsweise, besonders in den Städten, ruft namentlich zahlreiche Differenzen in den Vorzügen und Nachtheilen der Lage der städtischen Grundstücke hervor, welchen dann Differenzen der Grund- und Hausrente, des mittleren Tauschwerths und des speculativen Preises des betreffen-

[4]) Dies zeigt vor Allem London, vgl. darüber Faucher auf d. Wiener volksw. Congr. 1873, Verh. S. 150.

[5]) Rechnet man in Grossstädten mit vorwaltend horizontaler Ausdehnung, dass täglich für die Geschäftswege an Zeit — über diejenige hinaus, welche für Spazierengehen zur Erholung u. dgl. erwünscht sein mag und insofern auch privat- und nationalökonomisch kein Verlust ist — für Gehen, Fahren, Warten (an den Bahnhöfen u. s. w.) auch nur 1 Stunde verloren geht, so ist dies, bei 300 Arbeitstagen und 10stünd. Normalarbeitstage, eben 30 Tage, 10 % der productiven Zeit, bei 8stünd. Arbeitstage (liberale Professionen) sogar $12\frac{1}{2}$ % dieser Zeit. In Berlin kann man für viele Berufe schon heute diesen Verlust so hoch anschlagen. Wie erst bei 1—2stöckigen statt 4—6stöckigen Häusern und selbst bei Londoner Communications- und Transportwesen! Faucher u. A. m. rechnen wohl (mit Recht) die Nachtheile heraus, welche bei dem Etagenbau durch die tägliche Ueberwindung der Steigungen (Treppen) entstehen. Man kann aber die Gegenrechnung machen: wieviel Kraft in der Hauswirthschaft selbst erspart wird in der Etage mit horizontaler, verglichen mit dem kleinen Hause mit verticaler Ausdehnung!

den privaten Grundeigenthums entsprechen. Auch dies sind Verhältnisse, wie sie sich zwar specifisch ebenso, aber dem Grade nach viel weniger bedeutsam bei anderem Boden finden. Der vorzüglich gelegene Boden, welcher für die Wohnung und für die zahlreichen specifisch städtischen gewerblichen, politischen und Culturzwecke (Läden!) deshalb besonders geeignet ist, erlangt hierbei wegen seiner unvermeidlichen Beschränktheit in den Städten so hervorragende ökonomische Bedeutung, dass seine Renten und daher sein Werth für den Eigenthümer ausserordentlich hoch steigen und leicht einen monopolistischen Character bekommen. Mit der weiteren, durch die vermehrte Bevölkerung gebotenen Ausdehnung des städtischen Weichbildes, d. h. des zusammenhängend mit städtischen Gebäuden, Plätzen, Strassen u. s. w. bedeckten Bodens, gewinnt ein immer grösserer Theil der städtischen Grundstücke und Häuser diesen Character.

§. 354. — B. Einfluss der Conjuncturen. Die Bedeutung des Wohnungsbodens in den menschlichen Wohnorten, wiederum vor Allem in den Städten, die grössere oder geringere Gunst und Ungunst der Lage der einzelnen Grundstücke und demnach die Höhe und der Gang der Rente und des Werths dieses Grundeigenthums hängen zwar nicht ausschliesslich, aber ganz überwiegend von allgemeinen gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Ursachen, nicht oder nur wenig von der bewussten wirthschaftlichen Einzelthätigkeit des Grundeigenthümers ab.[6]) Diese Sachlage besteht abermals bei anderem

[6]) Letzterer Fall liegt allerdings mitunter vor, z. B. wenn ein gewerbe- und handeltreibender Hauseigenthümer etwa seinen Laden durch seine Tüchtigkeit und Reellität in Aufschwung bringt und dadurch Haus und Strasse hebt. Aber hier besteht eben nur ein zufälliger Zusammenhang zwischen Hauseigenthümer und Ladenbesitzer; in letzterer, nicht in ersterer Hinsicht liegt eine persönliche Leistung vor. Gerade in solchen Ladenverhältnissen zeigt sich vielmehr, wie sehr das Privateigenthum am städtischen Boden wirklich „Ausbeutung" bewirken kann. Eine noch wenig frequente Gegend einer Stadt, mit neuen Häusern, oder bisher ohne oder ohne gute Detailgeschäfte wird z. B. zunächst durch die Inhaber der letzteren gehoben. Die Früchte einer oft sehr bedeutenden individuellen Arbeitsamkeit und selbst Kapitalverwendung fallen dem Ladeninhaber aber nur für die erste Miethperiode allein zu. Hinterher muss er sie ganz oder grossentheils in der leicht durchzusetzenden Miethsteigerung dem Hauseigenthümer überlassen, jedenfalls sie mit diesem theilen. Und von nun an arbeitet und müht sich der Ladeninhaber wesentlich mit für diesen: ein ungleich ungünstigeres ökonomisches Verhältniss als die „mittelalterlich-feudale" Belastung des Bauern, des Colonen mit Diensten und Abgaben an den Grundherrn. Denn diese Lasten durften nicht beliebig gesteigert und, wenn der Bauer seine Pflichten erfüllte, er nicht vertrieben werden. Jener grossstädtische Ladenbesitzer wird beständig gesteigert, eventuell sofort vertrieben und muss auch noch unter der oft so unreellen Concurrenz der Berufsgenossen — z. Th. auch wieder einer Wirkung der Miethschraube — leiden, Alles schliesslich zur Vergrösserung des Einkommens

Boden und Grundeigenthum kaum je in gleichem Maasse, sondern nur ausnahmsweise annähernd ähnlich, während sie im obigen Falle Regel ist. Die allgemeine und besonders die locale Ab- und Zunahme der Bevölkerung und der Verkehrsrichtung, die Bewegung der Volkswirthschaft, namentlich die Entwicklung von Industrie und Handel, Speculation, Ueberspeculation, Krise, Flauheit, ruhiger Verlauf des Wirthschaftslebens, besonders des gewerblichen, die Gestaltung der Communications-, der Geld- und Creditverhältnisse und des Zinsfusses, der Gang des politischen Lebens, die bezügliche wirthschaftliche Gesetzgebung, z. B. über das Zugrecht, über die Eheschliessung, Gewerbeordnung, die Massnahmen der Zwangsgemeinwirthschaften, Staat, Gemeinde in Communalsachen u. s. w., das sind die grossen entscheidenden „Conjuncturen“ für den städtischen Boden und das dortige Grund- und Hauseigenthum. Die Consequenzen dieser Verhältnisse für letzteres sind ausserordentlich wichtig für die principielle Seite der Privateigenthumsfrage.

1) Die Wechselfälle günstiger wie ungünstiger Art, welche aus dem Wechsel jener Conjuncturen für die Höhe der Rente und des Werths des Bodens und Hauses hervorgehen, treffen bei der Institution des privaten Grundeigenthums den städtischen Grund- und Hausbesitzer kraft seines Eigenthumsrechts, wie nach der Privateigenthumsordnung regelmässig. Die Wirkung dieses Verhältnisses ist jedoch wieder gewöhnlich specifisch verschie-

des Hausherrn. An die Scholle gebunden ist er allerdings nicht, er ist „persönlich frei“, d. h. er kann beim Ablauf seiner Miethzeit gehen und — wieder von vorne anfangen. In solchen Fällen, welche typisch für grossstädtische Detailgeschäfte sind, weil deren Kundschaft vornemlich eine locale ist, und welche zu Hunderten leicht constatirt werden, zeigt sich, dass in der That das private Grund- und Hauseigenthum zu einer ökonomischen Ausbeutung führen kann, welche durch äusseren Zwang (§. 207), z. B. in der Unfreiheit nicht erreicht wird. Denn eine solche Sachlage nöthigt in den Formen des Eigenthumsrechts zu einer persönlichen Anstrengung, wie sie die Furcht und Strenge des Herrn aus den Unfreien nicht herauspresst. Die „sociale Unabhängigkeit“ der „freien und gleichen Staatsbürger“ ist in solchen Fällen natürlich auch eine Fiction. (Vgl. auch Thun, Ind. d. Niederrheins passim). Nicht ohne Grund sind die „Hausbesitzer“ in der modernen grossstädtischen Posse (Wien, Berlin!) die Typen des „Tyrannen“ und des „Ausbeuters“. Leider eine furchtbar ernste Sache, wenn man an die Pariser Commune denkt, deren Zusammenhang mit Wohnungs- und Miethverhältnissen oft hervorgehoben worden ist: ein Drittel des Einkommens der „kleinen Leute“ auf Miethe verwandt! — Das Beispiel der Ladeninhaber liefert auch eine gute ironische Illustration zur Theorie der Begründung des Privateigenthums auf Arbeit, weit mehr als die gewöhnliche Arbeiterstellung (§. 303, 304). Auf „Arbeit“ beruht das Einkommen des Hausbesitzers hier allerdings, aber auf der Arbeit des Anderen (sobald eine billige Kapitalverzinsung für das Haus in Abzug gebracht wird). Nicht das „Kapital“, sondern das „Grundeigenthum“ ist aber hier das Mittel der erfolgenden Uebertragung der Arbeitsproducte.

den von der gleichen Wirkung bei beweglichem Privateigenthum und wenigstens dem Grade nach auch wie bei anderem Grundeigenthum. Der Grund liegt einmal darin, dass es sich nicht nur wie bei allem Boden um ein Privateigenthum an einem nicht beliebig vermehrbaren Naturfactor, sondern um das Eigenthum an einem wegen des massgebenden Moments der Lage absolut stark beschränkten Naturfactor und um die begrenzte Benutzbarkeit desselben gerade nur für Gebäude und bestimmte städtische Zwecke handelt[7]; sodann darin, dass die Conjuncturen wenigstens in ganzen Zeitaltern, wenn auch mit gelegentlichen kleinen Rückschlägen, in einer Richtung, günstig oder ungünstig, renten- und werthsteigernd oder mindernd und dabei meistens verhältnissmässig rasch und stark wirken. Das städtische Grund- und Hauseigenthum ist daher ein typisches Beispiel für den werthbestimmenden Einfluss der Conjunctur, unabhängig von dem Willen und Thun des Eigenthümers, des „Privatwirths“.[8]

2) In Zeiten des wirthschaftlichen Fortschritts, bei steigender allgemeiner und besonders städtischer Bevölkerung, wachsendem Volksreichthum, günstiger Entwicklung der „städtischen Nahrungszweige“ u. s. w. sind die Conjuncturen im Ganzen dauernd vortheilhaft für das städtische Grund- und Hauseigenthum, natürlich vor Allem in den von dieser Entwicklung am Meisten betroffenen Wohnorten: den Sitzen der Industrie, des Bergbaus, des Handels, der grossen öffentlichen Institute und Behörden des Staats, überhaupt in den Grossstädten.[9] Demnach ge-

[7] Letzteres ist z. B. ein Nachtheil für städtisches Grundeigenthum in stark herabkommenden Orten.

[8] Der nicht seltene Einwand der Praktiker, dass der Eigenthümer beweglicher Güter dieselben günstigen und ungünstigen Chancen wie der Grundbesitzer laufe, treffen daher nicht zu. Momentan kann freilich auch der Besitzer beweglicher Güter ausserordentliche Conjuncturengewinne beziehen, aber sofort äussert sich dann die Concurrenz: neue locale Production oder Herbeischaffung der Güter aus der Ferne. Bei Grund- und Hauseigenthum erfolgt die Ausgleichung viel langsamer und oft bes. bei städtischen Immobilien gar nicht, weil die betreffende „Lage“ jede Concurrenz unwirksam macht. Man beobachtet dies z. B. daran, dass die ungünstigen Conjuncturen (z. B. in Berlin seit 1874) die Miethpreise in den besten Gegenden gar nicht oder nur wenig, auch die Verkaufspreise lange nicht so als in den schlechteren Stadttheilen berühren.

[9] Vgl. o. §. 78 Anm. 11 (S. 102) über Berlin. Hier stieg der Miethwerth der Grundstücke gegen das Vorjahr um 5 % in 1869, 8 in 1870, 10 in 1871, 21 in 1872, 23 in 1873, 14 in 1874, 7 in 1875, 3 % in 1876. Dazu trug die Vermehrung der Wohnungen durch Neu- u. Umbauten wesentl. bei, aber wie sich einigermassen aus d. Vermehr. des Feuercassenwerths ergiebt, doch nur zum Theil, denn dieser stieg in denselben Jahren nur um bez. 3, 3, 3, 6, 16, 13, 11 % u. hierzu trug auch die unabhängig von Neu- u. Umbau erfolgte Taxerhöhung — mit eine Folge der Conjunctur — bei. Diese betrug 1873—76, 34.5, 15.3, 21.2, 23.7 Mill. Mark. Jahrb. 1877 S. 91.

niesst der Privateigenthümer hier in ungewöhnlichem Grade einen Gewinn in seinem Einkommen aus der steigenden Rente des Grundstücks und Hauses und in seinem Vermögen in dem steigenden Werthe beider. Und zwar ganz ohne oder ohne entsprechende eigene ökonomische Gegenleistungen, auf Kosten der übrigen Bevölkerung, welche in höheren Pacht- oder Miethpreisen und Preisen der unter dem Einfluss letzterer gestiegenen Producte genöthigt ist, einen Theil ihres Einkommens an den Grund- und Hausbesitzer ohne Entgelt zu übertragen. Denn nur ein Theil der Miethe u. s. w. characterisirt sich ökonomisch als Entgelt nach den gewöhnlichen Preisbestimmungsgründen des freien Verkehrs, ein anderer Theil nur als erzwungene Zahlung oder als Nothpreis des Käufers wegen der monopolistischen Stellung des Verkäufers, d. h. hier des privaten Grund- und Hauseigenthümers. Sogar die bedeutenden Verwendungen aus öffentlichen Mitteln des Staats und besonders der Gemeinde, — also m. a. W. aus den Mitteln der gesammten Bevölkerung und bei der öfters bestehenden Besteuerung und deren Wirkungen grossentheils aus den Mitteln der nicht-grundbesitzenden Bevölkerung,[10]) — für Strassen, Reinlichkeit, Gesundheit, Sicherheit, Unterrichtswesen u. s. w. haben schliesslich die Tendenz, die Höhe der Renten und den Werth des städtischen Grund- und Gebäudeeigenthums zu steigern, weil die Vermehrung der städtischen Bevölkerung dadurch begünstigt wird. In solchen Fällen profitirt der städtische Grundbesitz doppelt und die nichtgrundbesitzende Bevölkerung giebt selbst in den Steuern das Geld zu den Ausgaben her, welche indirect zu einer neuen Steigerung der Miethen für sie führen, leidet also doppelt.[11])

[10]) Z. B. wo, wie in Berlin, die hauptsächlichen städtischen Steuern Mieth- (vom Miether entrichtete Wohnungs-) und Einkommensteuern sind.

[11]) Die Richtigkeit der Forderung, dass die Gemeindebesteuerung, bes. in städtischen Gemeinden, überall vornemlich, ähnlich wie in England, mit in Grund- und Haussteuern bestehe, ergiebt sich aus dem Gesagten. Darin haben deutsche freihändlerische Nationalökonomen, wie Faucher, Recht. Bei blosser Einkommenbesteuerung müsste jedenfalls die Rente des Grundeigenthümers ausgiebigst angerechnet und höher besteuert werden. Darüber jetzt Näheres in meinem Referat über d. Comm.steuerfrage auf d. Berl. soc.polit. Versamml. 1877, Lpz. 1878 S. 40 u. Bericht über die Debatte in d. Schriften d. Vereins f. Soc.politik. Die Befürchtung, dass diese Steuern vom Eigenthümer sofort fortgewälzt würden auf den Miether, ist praktisch nicht sehr begründet, denn die Miethpreise sind so wie so schon gewöhnlich Monopolpreise oder maximale Nothpreise des Käufers, die ohne Steigerung der Zahlungsfähigkeit des letzteren nicht weiter steigen können. Vgl. Schönberg auf d. Eisen. Congr. 1872, Verh. S. 245; Wiss, Wohnungsfrage in Deutschland, S. 27.

§. 355. — C. Einfluss der leichten Kapitalisirung der städtischen Bodenrenten. Der Conjuncturengewinn aus dem Steigen der städtischen Grund- und Hausrenten wird in Speculationszeiten gern und leicht realisirt durch den Verkauf und die Creditaufnahme gegen Verpfändung des Grundstückes und Hauses. Der Verkaufspreis ist die kapitalisirte Rente, — in Zeiten günstiger Conjunctur höher als der jetzigen Rente und dem allgemeinen Zinsfuss entspricht, weil ein Steigen der Rente von der Speculation anticipirt wird. Der Beleihungsbetrag im Hypothekengeschäft ist eine im Ganzen einigermassen gleiche Quote dieses Verkaufspreises. Verkauf und Verpfändung verschaffen also sofort für jede Rentensteigerung ein starkes Multiplum an Gewinn, in Gemässheit des zu Grunde gelegten Zinsfusses, bei uns mithin oft das 15—20—25fache der einzelnen Rentensteigerung. Die privaten Renteneigenthümer vermehren somit ihr Vermögen wiederum nur Dank der Conjunctur in ausserordentlichem Maasse und gelangen durch Verkauf oder Verpfändung ihres Besitzthums in das Eigenthum eines entsprechenden Theils des Nationalkapitals, welcher ihr Privatkapital wird: verwandeln sich so ohne eine eigene „Sparthätigkeit" in „Kapitalisten" (§. 301. 302).[12])

Aus diesen Verhältnissen erklärt sich einmal das grosse Interesse der Eigenthümer an jeder Miethsteigerung, — nicht oder doch nicht in erster Linie, um dieser selbst Willen, sondern um darin eine Grundlage für die Berechnung eines höheren Verkaufs- und Beleihungswerths des Hauses zu erhalten; sodann

[12]) Ebendesshalb sind principiell besondere Steuern, welche diesen Gewinn treffen, gerechtfertigt u. geboten, s. o. §. 76 u. über die Bremer Verhältnisse die gen. Voten, das meine ebendas. Auch meine Comm.st.frage S. 39. — Die Berliner Verhältnisse liefern auch f. 'diese speculat. Werthsteigerung einen guten Beleg. Böckh berechnet im Statist. Jahrb. nach Massgabe der gezahlten Kaufpreise, welche die wirklich verkauften bebauten Grundstücke im Verhältniss zum Feuerversich.-werth erzielten, einen sonach allerdings fingirten „Curswerth" aller bebauten Grundstücke, der aber hier recht wohl zur Illustration dienen kann. (Jahrb. 1877 S. 87, 1878 S. 92). 1870—76 war d. Feuercassenwerth bez. 896, **927, 981, 1122, 1296,** 1462, 1619 Mill. M., dieser Curswerth aber war bez. 1478, **1826, 2402, 3030, 2813,** 2442, 2591 Mill. M., der Werth nach dem Miethertrag berechnet bez. 1456, 1599, 1934, 2385, 2710, 2921, 3014 Mill. M. Oder: gegen das Vorjahr nahm d. Versich.werth, der auch schon nicht bloss das neuverwandte Kapital repräsentirt, sondern (s. Note 9) durch neue Taxen mit erhöht wurde, v. 1870—76 um bez. 3, 3, 6, 13, 16, 13, 11, der Curswerth um 4, **24, 32, 25** % (1871—73!) zu, um 1874 u. 75 um 8 u. 13 % zu fallen, 1876 wieder um 6 % zu steigen. Die hypothek. Belast. des Grundeigenthums stieg von 1870—76 von 884 auf 948, 1192, 1454, 1675, 1847, 1975 Mill. M., d. h. in d. Specul.jahren führte d. speculative Besitzwechsel, dann d. Noth zu dieser riesig wachsenden Verschuldung.

erklärt sich besonders in Speculationszeiten so die Neigung zum beständigen Besitzwechsel der Grundstücke und Häuser, um durch Kapitalisirung die Conjuncturenrenten zu realisiren.

Dadurch werden die städtischen Grundstücke immer mehr zur „Waare“, zum Speculationsgegenstand, das Immobil wird ein Handelsobject wie ein Mobil: der Grundstück- und Hauserwerb erfolgt oftmals nicht sowohl um der eigenen Benutzung oder wenigstens um der Kapitalanlage und des Rentenbezugs Willen, sondern um an der Preisdifferenz zu gewinnen — und gewöhnliche Börsen- und Differenzgeschäfte knüpfen sich an das städtische private Grundeigenthum an.[13])

Diese Entwicklung wird besonders durch drei Umstände begünstigt, einmal dadurch, dass es sich eben um städtische Objecte handelt, denn die Städte sind die Hauptsitze des mobilen Kapitals, des Geldkapitals insbesondere. Vermehrungen des letzteren, wieder vornemlich in Folge von gewissen „Conjuncturen“, williger und billiger Credit, bankmässige Organisation desselben, besonders im Hypothekenwesen, sinkender Zinsfuss u. s. w. äussern daher ihre Wirkungen — nach dem Werthpapierverkehr — zuerst gewöhnlich auf das städtische Grund- und Hauseigenthum, seinen Umsatz, seine Beleihung, erst später und in geringerem Grade auf andres Grundeigenthum. Sodann ist die neuere Auffassung vom absoluten Privateigenthum dadurch günstig für diese Entwicklung gewesen, dass sie zu einer principiellen gesetzlichen Erleichterung der Rechtsformen für Eigenthumswechsel und Verpfändung führte. Endlich ist der Mangel eines richtigen socialökonomischen Steuerrechts von Bedeutung, da die Aufgabe einer Erfassung der Conjuncturengewinne des Privateigenthums durch die Besteuerung für die Gesellschaft practisch so gut wie gar nicht in unseren Staaten gelöst ist und sogar in der Theorie bisher kaum gestellt wurde.[14])

[13]) So mehrfach in Berlin 1871 ff. Vgl. Engel's gen. Referat. Statist. Jahrb. 1879 S. 90, 1878 S. 96. Von d. vorhand. bebauten Grundstücken wurden verkauft (bis 1873 inclus. der vererbten, für d. Werthangaben vorliegen): 1869—76 bez. 758, 717, **1369, 3735, 1997,** 1227, 1226, 1497, oder in Procenten bez. 5.6, 5.2, **10.2, 26.2, 13.5,** 7.9, 7.9, 7.6, 8.9. Dabei sind diese Zahlen nicht einmal ganz vollständig. Sämmtliche Grundstückskäufe betrugen 1874 und 75 2261 und 2360, wogegen nur 145 u. 177 Grundst. durch Vererbung ihrer Besitzer wechselten. „Dies zeigt am deutlichsten, wie weit dem Berliner Grundbesitz der conservative Character verloren gegangen ist.“ Jahrb. 1877 S. 91.

[14]) Bei einem Ankauf des Hauses zu einem hohen Conjuncturenwerth wird der Käufer öfters zunächst (und wenn die Conjunctur bald einmal eine Zeitlang um-

§. 356. — D. Baustellen-Verhältnisse. Eine weitere besondere ökonomisch-technische Eigenthümlichkeit des städtischen Wohnungsbodens zeigt sich bei den sogen. Baustellen. Dies sind noch unbebaute Grundstücke, welche wegen ihrer Lage zu städtischen Gebäuden und Zwecken geeignet sind und von ihrem Eigenthümer daher hierfür bestimmt werden, oftmals indem sie ihrer bisherigen landwirthschaftlichen, Gartenbenutzung u. s. w. sofort entzogen werden, z. B. an der Peripherie der grossen Städte, aber mitunter auch noch mitten in den bereits lange bebauten Vierteln, an städtischen Strassen zwischen Wohngebäuden. Hier

schlägt oder zu theuer gekauft wurde, auch länger) von dem Kapital, welches ihm das Haus kostet, nur eine mässige Rente, z. B. 3—5 % beziehen. Eigenthümlicher Weise wird diese Thatsache von Praktikern oft als Beweis gegen die ganze Grundrententheorie und gegen die im Texte gegebene Lehre angeführt: hier komme doch gar kein Extragewinn vor. Allerdings einstweilen nicht für den Käufer, aber der Zins, welchen der Verkäufer aus dem Kaufkapital zieht, ist ja zum Theil nur verhüllte Grundrente (s. o. S. 659 Note 14). Ein Theil des Nationaleinkommens und des Privateinkommens der Miether wird an den Hauseigenthümer übertragen. Dem früheren Besitzer ist es nur gelungen, die Grundrente zu kapitalisiren, die ihm nunmehr in der Form des Zinses, aber reell nach wie vor als Grundrente zufliesst. — Ein anderer Einwand hängt mit der Theorie zusammen, welche Gneist auf dem volkswirthschaftlichen Congress in der Wohnungsfrage vertreten hat (s. o. Vorbem. S. 746) und berührt sich auch mit der früheren (zu weitgehenden) Schäffle'schen Auffassung der Rente als eines wie eine Prämie für individuelle Leistung wirkenden Einkommens einer Person (Theor. d. ausschliess. Absatzverhältnisse, auch System 3. Aufl. II, 76 ff., 539; Kapitalismus S. 715 ff.). Gerade die Aussicht auf den möglichen grossen Extragewinn aus günstiger Conjunctur des städtischen Grund- und Hauseigenthums gilt hier als die Potenz, welche im Gesammtinteresse zum Hausbau aus speculativen Gründen und damit zur Befriedigung der Wohnungsbedürfnisse führe: Beseitigung oder wesentliche Beschränkung dieser Aussicht wirke also nachtheilig. Müsse man sich nur mit dem laufenden Miethzinse, der oft zur mässigen Verzinsung des Baukapitals oder vollends des ganzen Grund- und Hauspreises kaum ausreiche, begnügen, so werde wenig Privatkapital zum Bau neuer und zum Ankauf fertiger Häuser strömen, also das Wohnungsbedürfniss vollends unbefriedigt bleiben. Erst durch Auflösung des beim Hausverkauf realisirten Gewinns in einen Zuschlag zur Miethrente erreiche letztere gewöhnlich eine genügende Höhe, welche zum Bauen für eigenen Besitz und für Vermiethen oder zum Bauen auf Speculation behufs Verkaufs des Hauses ansporne. — Diese Beweisführung entspricht ganz der rein privatwirthschaftlichen Auffassung der Smith'schen Nationalökonomie. Es werden die Uebelstände dieses Bauens auf Gewinn übersehen, welche höchstens dann unbedingt in den Kauf zu nehmen wären, wenn die gemeinwirthschaftliche Fürsorge als unausführbar oder schlechter wirkend zuvor erwiesen wäre. Auf das Privateigenthum an blossen Baustellen bezieht sich diese Rechtfertigung überhaupt nicht: dies bewirkt aber schon eine starke Vertheuerung des städtischen Bauens. Das auf dieses Speculationsprincip basirte Bauen selbst führt zu jenen schlimmen Excessen, welche alle unsere Grossstädte gesehen haben, daher denn auch zu den grossen Rückschlägen und Krisen im Baugewerbe und Hausbesitz, zu der übertriebenen Herbeiziehung und Beschäftigung der Arbeiter zu momentan übermässigen Löhnen und zur Entlassung und Brotlosigkeit der Arbeiter hinterher. Der grossstädtische speculative Privat-Hausbau hat hier ähnliche unvermeidliche Nachtheile wie der speculative Privat-Eisenbahnbau, §. 244a. Diesen Punct meiner Beweisführung hat Herr Bamberger (s. o. Vorbem. S. 746) zu übersehen für gut befunden.

besteht nun die Eigenthümlichkeit darin, dass diese städtischen Baustellen absichtlich längere Zeit der Bebauung vorenthalten werden und ganz unbenutzt liegen, also auch einstweilen keinen Ertrag geben, freilich auch keine oder ganz unwesentliche Kosten machen, weil eine Hineinwendung von Arbeit und Kapital nicht erfolgt. Mit der Zeit aber erzielt dennoch der Eigenthümer, welcher als solcher die Hände wörtlich ganz in den Schooss legt und vielfach wie gesagt sogar die bisherige anderweite Benutzung der Grundstücke einstellt, gleichwohl einen oft bedeutenden Gewinn aus derjenigen Werthsteigerung, welche den Baustellen, oft in kurzer Zeit, durch die allgemeinen Fortschritte des städtischen Gemeinwesens zu Theil wird. Dadurch entsteht eine grössere Nachfrage nach Baustellen, während gleichzeitig das Angebot der letzteren aus Speculationsgründen künstlich möglichst vermindert wird, wozu das private Eigenthum die rechtliche Handhabe giebt. Der monopolistische Character des städtischen Grundeigenthums tritt hierbei besonders frappant hervor.[15])

Begünstigt wird dieser Aufkauf von Baustellen zu Speculationszwecken durch dieselben Umstände, welche am Schluss des vorigen §. angeführt wurden. Die mangelnde oder rein nominelle Besteuerung (z. B. mit der alten agrarischen Grundsteuer, wie in Preussen!) erleichtert die Operation besonders. Da es sich auch nur um verhältnissmässig kleine Grundstücke im einzelnen Falle handelt, ist für den Eigenthümer der entgehende Gewinn aus einer anderen Benutzung meist unbedeutend, wenn er auch im Ganzen für das Gemeinwesen, z. B. bei der Einziehung von Gemüsegärten, Aeckern, Wiesen fühlbar ist. Zwischenbenutzungen, z. B. als Holz- und Kohlenplätze, Zimmerplätze sind ohnehin nicht ausgeschlossen.

Bei keiner anderen Bodenart zeigt sich etwas der Baustellenspeculation Analoges in irgend nennenswerthem Umfange, höchstens mit einer partiellen Ausnahme in Bezug auf Bergwerksland. Vor Allem der ländliche Boden gestattet nichts dergleichen. Denn wenn schon auch er an dem ökonomisch vom Eigenthümer nicht

[15]) Vgl. bes. Ratkowski a. a. O., in Bezug auf Wien; Engel in d. Eisen. Referat über Berlin, S. 179 ff. Auch die Debatten auf d. Eisen. u. Wiener Congressen. Bes. begünstigt wird das Preissteigen der Baustellen noch durch Aufstellung grosser städtischer Bebauungspläne — auf dem Papiere, Anlegung von Strassenzügen u. s. w. auf leeren Ackerfeldern, wie in Berlin. S. Engel, S. 206. Der freiwillige Besitzwechsel unbebauter Grundstücke umfasste in Berlin 1869—76 bez. Grundst. u. Kaufpreissummen: 288 u. 11.7 Mill. M., 308 u. 17.8 Mill. M., 443 u. 16.9 Mill. M., **1162** u. **87.2** Mill. M. (in 1872!), **960** u. **86.3** Mill. M., 718 u. 31.3 Mill. M., 924 u. 44.1 Mill. M., 813 u. 47.6 Mill. M.

verdienten Conjuncturengewinn Theil nimmt, so ist die Werthsteigerung doch hier zu langsam, um den Boden mittlerweile ganz ruhen zu lassen, auch handelt es sich um grössere Grundstücke und daher bedeutendere Gewinnentgänge und der ländliche Boden muss auch, um sich nicht wesentlich zu verschlechtern, in regelmässiger Cultur erhalten werden.[16])

Die künstliche Vertheuerung der Baustellen aber müssen schliesslich die Miether in höheren Miethpreisen, die ganze städtische Bevölkerung im Uebermaass des lästigen und ungesunden Kasernenbaus tragen, welcher nothwendig wird, um die Kosten der Baustelle auf eine grössere Anzahl Wohnungen zu vertheilen.[17])

§. 357. E. — Die üblichen sonstigen Rechtfertigungsgründe endlich, welche vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses und zum Theil auch vom Standpuncte richtiger Socialpolitik aus für privates Grundeigenthum sprechen und zugleich die geschichtliche Entwicklung der Institution mit erklären, verlieren für städtisches Grund- und Hauseigenthum wenigstens in den Städten und besonders wieder in

[16]) In Einwanderungsländern, welche sich rasch durch Colonisation bevölkern und wo namentlich die Städtegründung und das Eisenbahnwesen eine wichtige Rolle spielen, wie bes. in den Vereinigten Staaten von Nordamerica, ist lange die Speculation in „western lands and townlots" in Schwung gewesen und bezieht sich hier wohl auch einmal auf den noch unbebauten ländlichen Boden mit. Jene Speculation ging bes. vor der Krise von 1857 hoch.

[17]) Vgl. die Daten und Berechnungen von Engel a. a. O. S. 180, 203. Einzelne Berliner Baugesellschaften haben einen Theil ihres im Grossen erworbenen Terrains in wenig Wochen um das 2—3fache pr. □Ruthe verkauft, z. B. sind Steigerungen von 140 auf 342, von 90 auf 252, von 83⅓ auf 264 Thlr. in 1872 vorgekommen. Der Sandboden an der westlichen Seite von Berlin, vor wenigen Jahrzehnten noch zu einigen 100 Thlr. per Morgen zu haben, ist ganz an der Peripherie auf 3—400 Thlr. und mehr per □Ruthe gestiegen, in den besten Gegenden mitten in der Stadt auf 2—3—6000 Thlr. „Jedes 100 Thlr. pr. □Ruthe belastet dauernd eine Familienwohnung von c. 10 □Ruthen in einstöckigen Häusern mindestens mit 50—60, in zweistöckigen mit 25—30, in dreistöckigen mit 17—20 Thlr. jährlichen Miethzinses", Engel S. 181. Freilich verspeculirt sich die Speculation öfters, die Miethen sinken vorübergehend und der Hauseigenthümer muss den Verlust tragen, aber der unreelle, ökonomisch unverdiente Gewinn des ehemaligen Grundeigenthümers bleibt, — von ausnahmsweisen Verlusten an Restkaufgeldern bei Subhastationen abgesehen: kaum minder bedenkliche Verluste des Hausbesitzers als Gewinne des Grundbesitzers. Der auch in Berlin eingetretene Ruin der Baugesellschaften u. Bauspeculanten gleicht die Vor- u. Nachtheile nicht aus. Es sind durchaus nicht immer dieselben Personen, welche ehemals den Gewinn bezogen u. nachmals Verluste erleiden. — Statist. Belege f. d. Erörter. im Text liefert in Berlin u. A. die „Stockwerksstatistik" der bewohnten Gebäude. Es fanden sich 1864 (excl. 322, wo die Angaben fehlten) u. 1875 bez. 19.293 u. 24,102 Gebäude, also Zunahme um 24.9 %, davon nur mit Erdgeschoss 1495 u. 1354 (— 9.5 %), mit 1 Stock 2916 u. 3590 (+ 23.1 %), mit 2 Stock 4813 u. 5128 (+ 6.6 %), mit 3 Stock 6865 u. 7456 (+ 8.6 %), mit 4 u. mehr Stock 2882 u. 6544 oder Zunahme 127 %! Mit Kellerwohn. bez. 7580 u. 10,977 oder 44.8 % mehr!

den Grossstädten nach den obwaltenden Wohnungsverhältnissen und dem Stande der Technik ihre Bedeutung bei uns so gut wie vollständig.

1) Der in der Landwirthschaft nachweisbare Zusammenhang zwischen der Entwicklung des privaten Grundeigenthums und des intensiven Bodenanbaus (§. 329) legt zwar den Schluss nahe, dass der Häuserbau, zumal der grossartige und kostspielige moderne grossstädtische, aus gleichen ökonomisch-technischen Gründen vollends an die Voraussetzung privaten Grundeigenthums gebunden sei, als intensivste aller Bodenanbauarten. Die geschichtlichen Thatsachen würden diesen Schluss bestätigen, wenn man an das ursprüngliche, jedenfalls zuerst entstandene Privateigenthum an der Hofstätte (§. 330) denkt, ferner an die frühzeitigere Entwicklung der Ablösung von Grundlasten städtischer Grundstücke zur Herstellung freien und vollen Privateigenthums[18]) in unseren mittelalterlichen Städten, im Vergleich mit derselben so viel späteren Massregel bei dem ländlichen Grundeigenthum, wo die Lastenbefreiung des letzteren gleichfalls mit im Interesse der Intensivität des Bodenbaus erfolgt ist.

Indessen liegen die Verhältnisse doch wesentlich verschieden im Landbau und in unserem städtischen Häuserbau. Der letztere ist eine technische Operation, zu der der Eigenthümer als solcher gar nicht befähigt ist, auch meist kein Interesse hat, es zu werden, und die er, im Gegensatz zu dem Normalfall des selbstwirthschaftenden oder ländlichen Grundbesitzers, der Regel nach nicht selbst leitet oder ausführt. Der ökonomisch-technische Grund, welcher für die Verbindung von Landwirth und Grundeigenthümer und auch für Privatbetrieb des Landbaus statt des Staats- oder Gemeindebetriebs, z. B. im Domänenwesen spricht, fällt also hier fort. Bau und Erhaltung von städtischen Gebäuden, zumal von Miethkasernen, erfolgt wesentlich in gleicher Weise durch Techniker, mag es sich um Privat- oder öffentliche Gebäude handeln. Soweit aber im Inneren des Hauses mehr die zur Erhaltung nothwendige Aufsicht, Fürsorge und Kapitalverwendung (für Reparatur u. s. w.) in Betracht kommt, welche durch öffentliche Organe schwerer als

[18]) S. Arnold, z. Gesch. d. Eigenth. in d. deutschen Städten, Bas. 1861, bes. Abschn. 1 u. 6. Characteristisch ist auch schon d. ganze Entstehung der „Häuserleihe" u. deren Entwicklung. S. auch Rosenthal, z. Gesch. d. Eigenth. in Würzburg, Würzb. 1878, bes. S. 55 ff. Die Erbleihe als Mittel, um zu Kapitalverwendungen zum Häuserbau anzuregen.

durch Private geleistet werden, wird die bezügliche Arbeit und Last wieder meist nicht vom Eigenthümer, sondern vom Miether übernommen, bez. in den üblichen grossstädtischen Miethverträgen im heutigen „freien Vertragsrecht" dem Miether aufgenöthigt,[19]) was jedenfalls auch hier nicht die Unentbehrlichkeit privaten städtischen Grundeigenthums zeigt.

2) Hierzu kommt die weitere wesentliche Verschiedenheit, dass ein einmal fertiges städtisches Haus in der Hauptsache ein „steinernes Kapital" ist, welches im einfachen Wege der Vermiethung bei geringer laufender Verwaltungsarbeit und unbedeutender neuer Kapitalverwendung für Reparaturen u. s. w. (welche ohnehin, wie bemerkt, im „System der freien Contracte" möglichst dem Miether zugeschoben werden[20])), wie ein Rentenfonds seine Zinsen mühelos trägt. Der städtische Hausbesitzer kann hier nicht mit dem selbstwirthschaftenden, sondern nur mit dem verpachtenden ländlichen Grundbesitzer verglichen werden. Wo aber ländlicher Pachtbetrieb vorherrscht, erweist sich ebenfalls ein sonstiger wichtiger Grund für privates Grundeigenthum hinfällig.

3) Vergleicht man endlich die im ländlichen Grundstück, z. B. bei bedeutenderen Meliorationen erfolgten Kapitalfixirungen mit denjenigen, welche der Häuserbau auf dem städtischen Grundstück darstellt, so waltet ein weiterer wesentlicher Unterschied ob: das ländliche Grundstück und das darein fixirte Kapital gewähren stets erst in fortdauernder Verbindung mit anderen, immer erneut hinein verwandten (umlaufenden) Kapitalien und Arbeitsleistungen einen Ertrag. Zur möglichst zweckmässigen Herstellung dieser Verbindung wird im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse vielfach Privateigenthum am Boden und Selbstbetrieb der Landwirthschaft durch den Eigenthümer empfohlen. Das städtische Grundstück dagegen mit dem einmal darauf befindlichen Hause fungirt, wie gesagt, im Wesentlichen wie

[19]) Vgl. das Beispiel eines Berliner Miethformulars (noch nicht das schlimmste!) bei Engel a. a. O. S. 177. Die Juristen sagen: „warum unterschreiben die Miether solche Verträge? Thun sie es, so ist es doch ihr freier Willensact!" Die Socialpolitiker und Nationalökonomen antworten: „freiwillig thun sie es nicht, eure „Vertragsfreiheit" ist den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber hier eine Fiction, wie auch sonst so oft. Unterschreiben sie die Contracte nicht, so sind sie in gewissen Conjuncturen des Wohnungswesens obdachlos — und haben die üblichen polizeilichen Folgen zu gewärtigen."

[20]) Auch die oft nicht unbedeutenden Kosten der Ladeneinrichtung im Hause trägt der Miether meistens.

ein Rentenfonds. Von einer eigentlichen „Bewirthschaftung“, welche hier auf das Privateigenthumsprincip hinwiese, ist keine Rede.

4) Und wie mit diesen ökonomisch-technischen Seiten verhält es sich beim städtischen Grund- und Hauseigenthum im Vergleich mit dem ländlichen auch mit den wichtigen socialpolitischen und sittlichen Seiten der Privateigenthumsinstitution: so schwer diese Seiten für ländliches Privateigenthum, vornemlich zwar für bäuerliches, jedoch auch für Grossgrundbesitz nach dem Früheren (§. 350) ins Gewicht fallen, so gut wie völlig fehlen sie, wenigstens unter den heutigen grossstädtischen Hauseigenthums- und Wohnungsverhältnissen, bei dem städtischen Grundeigenthum. Die auch für die gesammte Volkswirthschaft so werthvolle, weil eminent productive und conservativ im besten Wortsinn wirkende persönliche Beziehung des ländlichen Eigenthümers zu seinem Boden, — diese Beziehung, welche auch in politischer, socialer und sittlicher Hinsicht so günstig wirkt und auf dem Lande selbst bei dem verpachtenden Grundeigenthümer selten ganz fehlt, weil derselbe sein Gut sich und seiner Familie gewöhnlich dauernd erhalten will, — sie ist selbst in kleinen Städten bei vorherrschendem Eigenbewohnen des Hauses nur viel schwächer, in grossen Städten in der Regel so gut wie gar nicht vorhanden. Das Grundstück und Haus dient besten Falls als dauernde Kapitalanlage und Mittel zur Einkommensteigerung durch die Miethschraube, oft nur als Speculationsobject. Von einer socialen Mission und Function dieses Eigenthums im Gesammtinteresse der Gesellschaft reden zu wollen, hiesse allen Thatsachen Gewalt anthun.

III. — §. 358. Die Folgen dieser so eigenartigen ökonomisch-technischen und socialen Stellung und Function des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums in der modernen Volkswirthschaft und Gesellschaft sind hier nur insoweit hervorzuheben, als sie das Bild eben dieser Stellung und Function vervollständigen. Näher darauf einzugehen, ist hier nicht der Ort.[21]) Die Folgen treten in gewissen Zeiten, namentlich in denen der „aufsteigenden Conjunctur“ (§. 240) am Schlimmsten in der sogen. Wohnungsnoth zu Tage, welche in dem städtischen privaten Grund- und Hauseigenthum zwar nicht ihre einzige, aber eine ihrer vornehmsten Ursachen hat. Diese Wohnungsnoth erstreckt sich nicht nur, wie gemeiniglich angenommen wird, auf die unteren

[21]) Engel a. a. O. S. 164 ff. („Signatur der Wohnungsnoth“), meine Ausführungen eb. S. 236 ff. S. auch o. Vorbem. u. Note 6, 17, 19.

arbeitenden Classen, wenn dieselben auch häufig am Meisten unter ihr leiden, sondern immer mehr auf die gesammte, zur Miethe wohnende grossstädtische und mehr und mehr schon mittelstädtische Bevölkerung. Sie bildet einen wichtigen Theil der Nothstände der sogen. socialen Frage, zeigt deutlich, dass die letztere nicht mit der (engeren) sogen. Arbeiterfrage identisch ist und belehrt die Mittelclassen einmal ad hominem über die Wirkungen ökonomischer Ausbeutungs- und socialer Abhängigkeitsverhältnisse im modernen Wirthschaftssystem der freien Concurrenz. Die Wohnungsnoth äussert sich auch nicht nur, wie gleichfalls oft fälschlich angenommen wird, im absoluten Wohnungsmangel und der Theuerheit der Wohnungen, sondern zugleich in zwei anderen nicht minder schlimmen Uebelständen, in der vielfach schlechten und ungesunden Beschaffenheit sowie in der beständigen Unsicherheit des Innehabens der Wohnung (Läden u. s. w.) und der daraus hervorgehenden Abhängigkeit der Miether, d. h. des grössten Theils der Bevölkerung vom „Haus- oder „Miethherrn", der einen Classe von Privaten von der anderen, zumal bei dem üblichen, durch das Monopol des städtischen Grundeigenthums besonders in Speculationszeiten durchgesetzten System kurzer Miethcontracte.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass das zweitwichtigste materielle Bedürfniss der consumirenden Privatbevölkerung in unseren Städten im heutigen System hoch entwickelter Arbeitstheilung vermittelst eines anderen Vertrags als alle übrigen Hauptbedürfnisse im Verkehr seiner Befriedigung entgegen geführt wird: mittelst des Miethvertrags statt des sonst allgemein eintretenden Kaufvertrags. Der Natur der Sache nach bedingt das Miethgeschäft im Unterschied vom Kaufgeschäft stets dauerndere Verbindung zwischen den Contrahenten, welche wegen der geschilderten Stellung und Function des Grundeigenthümers und wegen des Umstands, dass es sich hier im Unterschied vom Einkauf der Nahrungsmittel, Kleidung u. s. w., um ein Gegenüberstehen einer kleinen Zahl „Producenten" (Wohnungsvermiether) und grossen Zahl „Consumenten" (Wohnungsmiether) handelt, in der Regel zu Ungunsten des „Publicums" ausfällt. Man kann nicht einwenden, dass jedes Creditgeschäft — und ein solches ist in einer Hinsicht auch das Mieth- und Pachtgeschäft immer — ähnliche dauerndere Verbindungen bewirke. Denn bei diesem Geschäft handelt es sich meist um doch anders wirken-

den Productivcredit. Wo aber Consumtivcredit in Betracht kommt, ist die Lage des Schuldners (dem Analogon des Miethers) auch meist abhängig genug.

Schon dieser Umstand, dass das Wohnungsbedürfniss privatrechtlich durch einen andern Vertrag als die übrigen materiellen Bedürfnisse befriedigt wird, hätte auf die Nothwendigkeit einer anderen Stellung des Staats zur Wohnungsfrage hinweisen müssen, als die des reinen Laisser faire ist. Nahe zum Vergleich liegt der Miethvertrag zwischen Herrschaft und Dienstboten, welcher auch meistens eine aparte Behandlung erhalten hat.

Die periodischen Rückschläge der Bauspeculation, die innerlich nothwendig begründete, aus den geschilderten Verhältnissen des städtischen Wohnungswesens hervorgehende Consequenz eines fehlerhaften Systems, drehen zwar das Verhältniss mitunter einmal um, machen aus dem Grundeigenthümer und Vermiether, der sich verspeculirte, zu spät und zu theuer kaufte, nicht rechtzeitig verkaufte, das Opfer, aber in fortschreitenden Gemeinwesen nur vorübergehend. Und ausserdem liefern sie eine ebenso bedenkliche Ausgleichung als die Krisen gegenüber anderen Speculationen, tragen auch als „Reaction" den Keim zu neuer „Action" in sich, wie sie selbst aus früherer „Action" horvorgegangen sind. Es gehört schon die ganze Verblendung und doctrinäre Voreingenommenheit, aber auch die ganze oberflächliche Leichtfertigkeit des ökonomischen Manchesterthums dazu, mit dem Hinweis auf solche „ausgleichende" und „sühnende" Rückschläge im „naturgesetzlichen Gang der Volkswirthschaft" (will sagen: im Gang der schachernden Privatspeculation) sich über alle die ökonomischen, socialen und sittlichen Bedenken der heutigen Regelung der grossstädtischen Wohnungsfrage durch das speculative Privatkapital hinwegzusetzen. [22])

IV. — §. 359. Socialökonomische Bedenklichkeit und relative Entbehrlichkeit des privaten städtischen Grund- und Gebäudeeigenthums. Nach dem Vorausgehenden muss über letzteres wenigstens vom Interessenstandpunkte der volkswirthschaftlichen Einkommenvertheilung und vom socialpolitischen Standpunkte aus ein ungünstiges Urtheil

[22]) Wie Bamberger a. a. O. In Berlin wurden bebaute Grundstücke subhastirt 1867—70 bez. 180, 327, 277, 256; 1870—74 67, 36, 23, 41; 1875 u. 76 wieder 105 u. 124 u. seitdem noch mehr.

gefällt werden, ungleich mehr als über irgend eine andere Art des privaten Grundeigenthums. Dieses Urtheil wiegt aber um so schwerer, weil auch vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses in Bezug auf die sichere, gute und billige Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses das Urtheil über das städtische Grundeigenthum jedenfalls nur wenig günstig lautet: Beleg des eben die „Wohnungsnoth" nach ihren hierhergehörigen Seiten. Die Forderung einer Beiseitigung des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums wird bei dieser Sachlage wiederum erklärlicher und gerechtfertigter als die gleiche Forderung in irgend einem anderen Falle.

Die Durchführung einer solchen Massregel würde zwar immer noch sehr erhebliche ökonomisch-technische Schwierigkeiten bieten. Indessen ist das Postulat doch auch in dieser Hinsicht günstiger zu beurtheilen als die meisten ähnlichen Forderungen des Socialismus und als es zunächst scheinen könnte.

Es liesse sich nemlich nicht, wie man meinen könnte, in der einfachen Weise vorgehen, wie bei dem ländlichen Grundeigenthum, besonders den Grossgütern, wenn denn einmal hier das Privateigenthum aufgehoben werden sollte, nemlich so, dass man das an die Stelle tretende „Gemeineigenthum" (voraussetzungsweise des Staats) nur zweckentsprechend verzeitpachtete, wie heute die Domänen, wobei im Uebrigen im privatwirthschaftlichen Productionssystem nichts geändert würde (§. 345, 349). Denn die Idee eines Gemeineigenthums am städtischen Boden (voraussetzungsweise der Gemeinde, aber unter Controle des Staats) in Verbindung mit Verpachtung der Grundstücke zum Behuf der Bebauung mit Häusern an Private würde bei den nothwendig zu fordernden Cautelen und Beschränkungen für die bodenmiethenden Hausbauer schwerlich in erforderlichem Umfang zu realisiren sein oder sie führte keine wesentliche Abhilfe der Uebelstände herbei, welche aus dem städtischen privaten Grundeigenthum hervorgegangen sind, oder sie bewirkte endlich wahrscheinlich eine partielle Vergeudung von Wohnungsbaukapital und damit von Nationalkapital. Die englisch-americanische Bodenmiethe, auf welche bei uns hie und da von antisocialistischen Freunden der Wohnungsreform hingewiesen worden ist, — z. B. in Vorschlägen für städtische Communen, die ihnen gehörigen städtischen Baustellen nicht zu verkaufen, sondern zur Bebauung

zu verpachten — ebenso wie die römisch-rechtliche Superficies [23]) sind deswegen keine durchgreifenden Hilfsmittel gegen die dargelegten Uebelstände. Kurze Miethzeit hindert den technisch-ökonomischen, besonders nach den heutigen Wohnungsbedingungen der Grossstädte erforderlichen Hausbau; lange Miethzeit giebt dem Bodenmiether oder Superficiar im Wesentlichen die gleiche ökonomische und sociale Stellung gegenüber der wohnungsbedürftigen Bevölkerung, wie sie der bisherige Grund- und Hauseigenthümer hat.

Eine Beseitigung des privaten städtischen Grundeigenthums involvirt daher wohl grundsätzlich auch eine Beseitigung privaten Hauseigenthums, bez. eines privaten dinglichen Nutzungsrechts an dem Gebäude, wie es in der römischen Superficies liegt. Die nothwendige Consequenz wäre also auch ein Gemeineigenthum am Hause und dann entweder ungetrenntes Eigenthum von Boden und Haus, voraussetzungsweise zu Gunsten der Gemeinde, oder Gemeineigenthum am Boden für den Staat und beständiges Nutzniessungsrecht für die Gemeinde, in beiden Fällen aber Hausbau durch, bez. auf Rechnung der Gemeinde, welche im letzten Falle Superficiar würde. Zulässig wäre daher für das städtische Grundstück und Haus nur die Rechtsreform: Gemeingut und Privatgenuss (§. 326), d. h. Vermiethung auf (beschränkte) Zeit an die Privaten.

Wird nun auch durch diese Consequenz die Durchführung des Postulats der Beseitigung des städtischen privaten Grundeigenthums erschwert, im Vergleich mit anderem Boden, so muss doch andererseits anerkannt werden, dass gerade die specifische ökonomisch-technische Bebauung des städtischen Wohnungsbodens mit Häusern u. s. w. durch und auf Rechnung der öffentlichen Gewalt leichter durchzuführen wäre, als die Bebauung des ländlichen Bodens, — und zwar aus den oben (§. 357) erwähnten Gründen: weil die Ausführung des modernen städtischen Häuserbaus für Private, wie für öffentliche Körper, Staat, Gemeinde u. s. w. im Wesentlichen ganz auf die gleiche Weise erfolgen würde, wie es ja heute schon in den so zahlreichen Fällen von öffentlichen

[23]) Vgl. darüber z. B. Puchta, Pand. §. 175, Instit. II, §. 244; Baron, Pand. §. 183; Degenkolb, Platzrecht u. Miethe, 1867. Betrachtungen der engl. Bodenmiethe hie und da in d. bezügl. Aufs. v. J. Faucher, Wiss u. A.

Bauten geschieht. Dieses unmittelbare Productionsinteresse der Volkswirthschaft, dass die Häuser u. s. w. wirklich und zweckmässig hergestellt würden, wäre daher bei einer Abschaffung des Privateigenthums wohl zu befriedigen.

Bliebe im Uebrigen aber das privatwirthschaftliche Verkehrssystem erhalten, dessen Beseitigung jedenfalls keine nothwendige Folge der Aufhebung des privaten Grundeigenthums ist und insofern auch bei dem hier erörterten Gegenstand gar nicht in Frage steht, so würde alsdann die Vertheilung der Wohnungen in den im öffentlichen Eigenthum befindlichen Gebäuden freilich doch wieder in der Privatrechtsform der Vermiethung auf Zeit nach den Grundsätzen der privatwirthschaftlichen Concurrenz stattfinden müssen. Eine Gewähr des beständigen Innehabens einer Wohnung (eines Ladens) zu gleichbleibendem Miethzinse liesse sich also auch bei einer solchen Einrichtung des städtischen Grund- und Hauseigenthums den Privaten nicht geben: sie würde auch nur dahin führen, dass sonst in dem verbleibenden privatwirthschaftlichen System nunmehr bloss die Miether statt der ehemaligen Eigenthümer die Vortheile der günstigen Conjuncturen in ihrem Einkommen direct oder indirect bezögen, (z. B. die Inhaber gut gelegener Verkaufslocale).[24]) Der Nutzen der Umgestaltung ist also nicht hierin, sondern in der Beseitigung der lästigsten Ausbeutung und Abhängigkeit des einen Privaten vom anderen, in der Uebertragung der Gewinne aus steigenden Grund- und Hausrenten vom müssigen Privathausherrn an die thätige Gemeinschaft (die Gemeinde, Staat[25]), in der erreichbaren grösse-

[24]) Dies wird in den Vorschlägen zur Wohnungsreform, welche den bisherigen Miethern ein dauerndes Miethrecht und die Sicherheit verschaffen wollen, nicht im Miethzins gesteigert zu werden, stets übersehen. Vgl. die verschiedenen Projecte, die Engel in s. Eisen. Referat bespricht, inclusive seines eigenen („Mietheractiengesellschaft"), von dem dasselbe gelten würde. Ein solches dauerndes privates Miethrecht hätte für den Berechtigten hinsichtlich des Grundrentenbezugs und mancher sonstiger Gewinne, welche von der günstigen Lage des Grundstücks abhängen (z. B. für den Absatz der Detailgeschäfte und die Preise der Waaren) die nemlichen Folgen, wie das private Eigenthumsrecht. Gerade diese Folgen sind vom Standpuncte der Vertheilung des Volkseinkommens und in socialpolitischer Hinsicht anzufechten. Auch in manchen socialistischen Vorschlägen zur Wohnungsreform, z. B. denen der deutschen Socialdemocratie (Engel, Ref. S. 192), wird dies noch nicht erkannt. Erst die Beseitigung des privatwirthschaftlichen oder speculativen Systems würde hier Wandel schaffen. Sie steht aber bei jenen Reformvorschlägen nicht in Frage und ist das Undurchführbare oder wenigstens das, was als durchführbar auch von socialistischer Seite nicht erwiesen ist.

[25]) Da der Staat, als grösste nationale Gemeinschaft, an der Hebung einer Stadt

ren Regelmässigkeit des Gangs des Häuserbaus, daher in der Abschwächung, ja selbst in der Beseitigung von Baukrisen[26]) und in der Ausscheidung eines der schlimmsten Speculationsgebiete aus dem Wirthschaftsleben zu suchen: ein immerhin sehr grosser Fortschritt nach dem Ziele, socialrechtliche Ordnung und Gerechtigkeit an die Stelle der heutigen rein privatrechtlichen Regelung und Ungerechtigkeit und der dadurch bedingten Misswirthschaft zu setzen. Zugleich würde durch eine solche Gestaltung die sonst bedenklichste Schwierigkeit von allen, welche der Beseitigung des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthums entgegenstehen, fortfallen: die Nothwendigkeit der Regelung der Wohnungsverhältnisse und Miethpreise direct, ausserhalb des Concurrenzsystems, durch die öffentliche Gewalt. Eine solche förmliche „obrigkeitliche Vertheilung" der Wohnungen würde eine viel tiefer greifende Veränderung der Rechtsbasis der Volkswirthschaft voraussetzen, als sie in der Abschaffung einer bestimmten Art oder selbst alles privaten Grundeigenthums liegt.

V. — §. 360. Principielle Bedeutung der vorausgehenden Untersuchung. Die hier erfolgte specielle Erörterung über das private städtische Grund- und Hauseigenthum hat zugleich den Zweck verfolgt, einmal genauer im Einzelnen die innere Begründung der Angriffe auf die Grundeigenthumsinstitution in einem wichtigen Falle zu zeigen, in welchem diese Angriffe als vielfach richtig anerkannt werden müssen. Ferner hat sie den Nachweis liefern sollen, wie in einem solchen Falle die Ausführbarkeit der Forderung einer grundsätzlichen Beseitigung des Privateigenthums doch nicht so ohne Weiteres von der Hand zu weisen ist, wie dies meistens zu geschehen pflegt; wie aber ferner auch

oft wesentlich betheiligt ist (Hauptstädte!), würde es nur billig sein, dass er an deren steigender Grund- und Hausrente theilnimmt, was bei einem Grundeigenthumsrecht des Staats und dem superficiarischen Recht der Gemeinde sich unschwer durchführen liesse.

[26]) Das ökonomische Manchesterthum argumentirt auch hier wie in der Eisenbahnfrage: Rückschläge in der Rente u. s. w., wegen abnehmender Benutzung der Bahnen u. Häuser trüge heute „glücklicher Weise" das Privatkapital, nicht die Staats- oder Communalgemeinschaft, also nicht der Steuersäckel. Umgekehrt wäre es bei dem hier befürworteten System (vgl. 244a): ein beliebtes Argument der Gegner der Staatsbahnen in den Conjuncturen des Moments (1879, E. Richter). M. E. ist dieser Extraverlust der Privateigenthümer so bedenklich, wie der sonstige Extragewinn. Auch ein städt. Gemeinwesen kann freilich einmal leiden, wenn eine andauernde Stockung des Verkehrs die Bevölkerung verringert u. s. w. Aber auch hier wird der Rückschlag stets geringer und seltener sein, denn meist geht er von der Ueberspeculation im Hausbau aus, welche ja hier fortfiele.

die Durchführung einer solchen Massregel wirklich erhebliche ökonomische und sociale Uebelstände abstellen, anderseits jedoch die heutige Volkswirthschaft gar nicht so radical umgestalten würde, als die Einen, die Socialisten, hoffen und rühmen, die Anderen, die privatwirthschaftlichen Nationalökonomen, befürchten und deshalb ablehnen. Die objective Wissenschaft hat die Aufgabe, die Probleme ihres Gebiets ohne Voreingenommenheit zu zergliedern und danach sine ira et studio zu urtheilen, unbekümmert darum, ob dadurch diese oder jene Parteiansicht unterstützt oder verworfen wird. Die im Obigen erfolgte Untersuchung der ökonomisch-technischen Stellung und Function des städtischen Grund- und Hauseigenthums ist deshalb auch in principieller Hinsicht für die Stellungnahme selbst zu so weit gehenden Forderungen einer veränderten Rechtsbasis der Volkswirthschaft und in methodologischer Hinsicht für die Behandlung solcher Probleme in der wissenschaftlichen Nationalökonomie von allgemeinerer und principieller Bedeutung.

VI. — §. 361. Das Ergebniss der Untersuchung für ihren speciellen Gegenstand lässt sich kurz dahin zusammenfassen: das private städtische Grund- und Hauseigenthum ist besten Falles ein recht mangelhaftes Mittel, um für die Bevölkerung die Befriedigung eines der ersten materiellen Bedürfnisse sicher zu stellen. Das um so mehr, je mehr die Entwicklung des Grossstädte-Wesens vorwärtsgeht. Vom socialpolitischen und vom Vertheilungsinteresse aus betrachtet wäre daher die Beseitigung dieses Eigenthums eher erwünscht als unerwünscht. Das Ziel müsste dann sein, die Uebereinstimmung auch des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses mit dieser Beseitigung immer vollständiger herbeizuführen. Die allmälige Annäherung an dieses Ziel ist nach dem Dargelegten auch nicht mit so unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, als es scheinen könnte.

Diese Sätze lassen sich schon heute wissenschaftlich Wort für Wort begründen. Mehr aber kann vorläufig auch noch nicht gesagt werden. Die praktische Verwirklichung der Massregel, vollends in allgemeinerer Ausdehnung, ist sicherlich für irgend absehbare Zeit noch nicht zu erwarten: aber, was eben für die wissenschaftliche Auffassung das Wichtige ist, nicht, weil diese Verwirklichung unerwünscht, auch nicht, weil sie unmöglich und nicht einmal in erster Linie, weil sie so ausserordentlich schwierig wäre, sondern weil die Forderung fast noch keine Unterstützung in der öffent-

lichen Meinung findet. M. a. W. nicht am Können, sondern am Wollen fehlt es. Hieraus ergiebt sich auch die Aufgabe der Wissenschaft, in dieser wie in anderen ähnlichen volkswirthschaftlichen und socialen Fragen, welche vornemlich Fragen des socialökonomischen Rechts, des wirthschaftlichen Verkehrsrechts sind: Aufdeckung des Causalnexus zwischen Recht und Wirthschaft durch Beobachtung, Beurtheilung der Einwirkung des bestehenden Rechts auf die Volkswirthschaft vom Standpuncte der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit aus und danach Aufstellung begründeter Reformvorschläge.

VII. — §. 362. Reform des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthumsrechts. Die unmittelbar praktische Seite der sich auf letztres beziehenden Frage ist der Zusammenhang desselben mit der Wohnungsfrage, d. h. mit der Frage der quantitativen und qualitativen Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Bevölkerung. Die vorausgehende Untersuchung berechtigt zu dem Schluss, dass die Institution des privaten Grundeigenthums für die Befriedigung dieses Bedürfnisses sehr mangelhaft fungirt. Daraus ergiebt sich schon, dass alle Abhilfmittel gegenüber der sogen. Wohnungsnoth, welche nicht in erster Linie an eine Reform des Grundeigenthumsrechts anknüpfen, nur Palliative sind. Die mangelhafte Function des städtischen Grundeigenthums auf diesem Gebiete des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses, die schädliche Function desselben im Gebiete der volkswirthschaftlichen Einkommenvertheilung und der socialen, durch diese Vertheilung bedingten Machtverhältnisse berechtigt alsdann auch schon für die Gegenwart zu der Forderung, dass eine tiefgreifende Reform des privaten städtischen Grund- und Hauseigenthumsrechts stattfinde[27]).

Diese Reform muss sich einmal auf den Inhalt dieses Rechts als eines Privatrechts beziehen: das Eigenthum darf hier zumal nicht absolut formulirt werden. Namentlich ist die Vertragsfreiheit in Bezug auf das Miethverhältniss zu beschränken, d. h. die Willkühr der Parteien darf für den Inhalt der Verträge nicht in dem weiten Umfange wie bisher entscheiden, weil die

[27]) In den meisten Vorschlägen zur Wohnungsreform und in der Literatur über die Wohnungsfrage wird dies verkannt oder zu gering angeschlagen, so auch von Engel in s. Referat, S. 199 ff. Anders bes. Ratkowski a. a. O., z. Th. auch Sax, selbst J. Faucher, Wiss, die namentlich Steuerreformen, z. B. in Betreff der Baustellen, gleichfalls verlangen. Vgl. auch meine Ausführungen in Eisenach. Verh. v. 1872, S. 240 ff.

Gleichheit der Contrahenten und daher die Freiheit wenigstens des einen von ihnen eine Fiction ist, welche mit der ökonomischen Stellung und Function des städtischen Grund- und Hauseigenthums in Widerspruch steht. Ferner ist das Steuerrecht in Bezug auf städtische Grundstücke und Häuser nach dem richtigen socialökonomischen Gesichtspunct zu gestalten, dass dem Eigenthümer ökonomisch von ihm nicht verdiente Conjuncturengewinne möglichst zu Gunsten der Gemeinschaft (Staat und Gemeinde), welche direct und indirect die steigende Rente und den Conjuncturenwerth des Grundstücks und Hauses schufen, entzogen werden; vor Allem bei blossen Baustellen. Auch ist vermittelst der Besteuerung die Behandlung der städtischen Immobilien als Waare und blosser Speculationsgegenstand, im Interesse der Bevölkerung, zu erschweren.[28] Weiter ist das Expropriationsrecht städtischen Baustellen gegenüber und in allen Fällen, wo es sich um wesentliche allgemeine städtische Interessen (nicht nur des Strassenwesens, sondern z. B. auch um sanitäre und ähnliche Interessen) handelt, grundsätzlich in weitem Umfange auszudehnen und leichter anwendbar zu machen.[29] Endlich muss der Immobiliarbesitz des Staats und der Gemeinde erhalten und in geeigneten Fällen erweitert werden: und zwar auch für die Einrichtung von Beamtenwohnungen, welche nicht selten passend ist,[30] selbst von Privatwohnungen zum Vermiethen an die unteren Classen, schon um der Privatspeculation Concurrenz zu machen,[31] ferner für die Errichtung von öffentlichen Plätzen, Parks, Gärten zur

[28]) Es muss hier genügen, diese Postulate der Socialpolitik und Nationalökonomie an das Besteuerungswesen aufzustellen; die steuertechnische Durchführung, welche nicht die oft behaupteten unlösbaren Schwierigkeiten bietet, ist in der Finanzwissenschaft näher zu untersuchen. S. Eisen. Verh. S. 241. Oben §. 76 bes. Note 8 u. die Erört. in meiner Comm.st.frage S. 40.

[29]) Wie neuerdings selbst in England zunächst in Bezug auf die Erfüllung nothwendiger sanitärer Reformen im Wohnungswesen der unteren Classen gesetzlich anerkannt wird. Vgl. das neue englische Gesetz zur Beförderung und Verbesserung der Wohnungen der arbeitenden Classen in grossen Städten v. 29. Jan. 1875 (38 und 39 Vict. cap. 29). S. Auszug in der „Concordia" 1876 N. 21. Energisch vertritt das Princip der Zwangsenteignung in städt. Grundeigenth.verhältnissen auch Ihering, Zweck im Recht I, 512 ff. u. passim. Die Faucher'sche Idee einer „Häuserbaufreiheit" nach Analogie der „Bergbaufreiheit" zu Gunsten baulustiger dritter Privaten gegenüber dem Privateigenthümer (s. o. Vorbem. und Eisen. Verh. S. 242) hat auch das Bedenken, dass am monopolistischen Character des Hauseigenthums nichts geändert würde. S. u. Kap. 5, bes. §. 379, 380.

[30]) Vergl. darüber Engel a. a. O. S. 209 ff., auch, im Princip beistimmend, Roscher im „Neuen Reich" N. 44 Jahrg. 1872. Jetzt in d. 3. A. s. Ansichten I, 363.

[31]) S. Engel eb. S. 215 ff., 219 (Ausführung in Halle).

Erholung, zum Spielen der Kinder, zum Geniessen frischer Luft u. s. w.[32]) Alle solche Massregeln, welche bei uns endlich auch in erfreulicher Verwirklichung begriffen sind, charakterisiren sich volkswirthschaftlich betrachtet als Etappen auf dem Wege vom privatwirthschaftlichen ins gemeinwirthschaftliche System und grundeigenthumsrechtlich betrachtet als ebensolche Etappen vom privaten zum öffentlichen Gemeineigenthum am Boden.[33])

4. Abschnitt.

Andere Kategorieen des privaten Grundeigenthums.

Bergwerks-, Wald- und Wegeboden.

Allseitig kann die allgemeine und principielle Frage des Privateigenthums an diesen drei Kategorieen des Grund und Bodens erst in den praktischen Theilen des Systems der politischen Oekonomie erörtert und zum Abschluss gebracht werden. Hier in der Grundlegung genügt eine generelle Betrachtung. Für die Entscheidung der Frage im concreten Falle sind die concreten Landes- und Zeitverhältnisse noch mehr als bei dem ländlichen und städtischen privaten Grundeigenthum massgebend. Denn sie bestimmen hier mehr die Vorzüge und Nachtheile des privaten und des öffentlichen (zwangsgemeinwirthschaftlichen) Eigenthums und der privaten oder der öffentlichen Bewirthschaftung, als dies bei ländlichem und städtischem Eigenthum der Fall ist.

Speciell verweise ich auf die bezüglichen Erörterungen in meiner Finanzwiss. u. zwar bes. in d. 2. A. (in d. 1. A., die sich noch mehr an Rau anschloss, herrschte der ältere Standpunct der Abneigung gegen Staatsgrundeigenth. noch etwas mehr vor). Vgl. bes. §. 190—217, 219, 220, auch f. d. Specialliteratur. Weiteres gehört in d. 4. Band des Werks.

I. — §. 363. Die Bergwerke[1]) lassen ihrer ökonomisch-technischen Natur nach nur ausnahmsweise eine Verpachtung zweckmässig erscheinen.[2]) Deshalb muss Eigenthum des Bergwerksbodens und Betrieb der Bergwerke hier möglichst in derselben Hand sein, was, ähnlich wie bei städtischem Hauseigenthum (§. 359), auch für die principielle Seite der Eigenthumsfrage von Bedeutung ist.

[32]) S. darüber bes. Arminius, Th. 2. S. 135 ff. Es ist bemerkenswerth, dass in unserer Zeit hier die „ädilicische“ Thätigkeit, welche nach einem Ausdrucke Bluntschli's der alte eudämonistische Chr. Wolff vor mehr als 100 Jahren in den Städten forderte, praktisch durchgeführt wird.

[33]) Die gleichfalls ernstlich zu erwägende Frage, ob und wieweit den privaten Arbeitsherrn eine rechtliche Verpflichtung zur Beschaffung von Wohnungen für ihre Arbeiter aufzuerlegen sei (s. Engel a. a. O. S. 221, meine Ausführungen eb. S. 242), hängt mit der Gestaltung des Arbeitsrechts zusammen und ist hier nicht zu erörtern. Die Bejahung kann gute Folgen für die indirecte Beschränkung der Speculation und der Freizügigkeit haben (§. 244).

[1]) Vgl. Rau-Wagner, Finanzwiss. I, §. 191—198, bes. 2. A. §. 210 ff. über d. Bergrecht u. Staatsbergbau, §. 219, 220 über Salzwerke.

[2]) Eb. 1. A. §. 199, 2. A. §. 217.

Diese Frage gestaltet sich nun von vorneherein nach der Natur des Bergwerksbodens, d. h. des Mineralstoffe u. s. w. führenden Bodens, eigenthümlich, abweichend von anderem Boden, einmal weil diese Stoffe überhaupt und besonders in zugänglicher und die Gewinnung lohnender Weise ungleichmässig über den Boden des Volkswirthschaftsgebiets verbreitet sind und sodann, hiermit zusammenhängend, weil die blosse Auffindung oder Entdeckung dieser Stoffe in ihren natürlichen Lagerstätten gewöhnlich schon eine besondere Arbeit, abgesehen von der eigentlichen Aneignungs- oder Gewinnungsarbeit, erfordert. Notorisch hat sich gerade unter dem Einfluss dieser Umstände das Eigenthumsrecht in Bezug auf den Bergwerksboden eigenthümlich gestaltet, namentlich in den beiden Rechtsbildungen des sogen. Bergregals und der (ihm im deutschen Recht voran gegangenen und wieder gefolgten) sogen. Bergbaufreiheit (Freierklärung des Bergbaus). Um nemlich unabhängig von Willen, Thätigkeit oder Unthätigkeit des Grundeigenthümers im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse (das beim Bergregal nur zugleich mehr als fiscalisches, darum aber doch auch als allgemeines, und zwar als Productionsinteresse erschien) die bergmännische Gewinnung der Mineralstoffe u. s. w. zu ermöglichen, bestimmt die Rechtsordnung, dass sich das gewöhnliche Grundeigenthum als solches gar nicht auf diese in dem Boden enthaltenen Stoffe mit erstrecke und unter gewissen Cautelen auch ein Dritter (beim Regal auch der Grundeigenthümer selbst eventuell erst auf Erlaubniss) nach dem Vorhandensein jener Stoffe suchen (schürfen) und im Falle des Findens, nach Erfüllung gewisser weiterer Vorschriften, ein Bergwerk zum Behuf der Gewinnung der Stoffe anlegen und betreiben dürfe, unter Verleihung des Expropriationsrechts.

Diese Gestaltung des Bergrechts — um deren typische Hauptzüge, welche beim Bergregal und bei der Bergbaufreiheit im Wesentlichen die gleichen sind, es sich für uns hier allein handelt — ist nicht nur höchst interessant und wichtig für den Bergbau, sondern zugleich von principieller Bedeutung für die Frage des Eigenthums, speciell des Grundeigenthums. Denn sie ist ein Beispiel der Gestaltung der Eigenthumsordnung nach den volkswirthschaftlichen oder den Gemeinschaftsbedürfnissen, daher ein praktischer Belegfall für die Durchführung der in diesem Werke vertretenen Grundsätze schon im älteren und im geltenden Recht. Das Gemeinschaftsinteresse gestattet nicht, die

Befriedigung der volkswirthschaftlichen Bedürfnisse nach Mineralstoffen vom Willen und Thun des Grundeigenthümers abhängig zu machen, weil die Stoffe hier gewonnen werden müssen oder gar nicht gewonnen werden können. Die unterbleibende oder mangelhafte Thätigkeit des Eigenthümers brächte also hier im Allgemeinen schwerere und zum Theil nicht gut zu machende Nachtheile für das Gemeinwesen mit sich, als z. B. in einem gleichen Falle bei bloss agrarischem Boden. Die Rechtsordnung prämiirt dann auch die Arbeit des Aufsuchens dem Finder durch Gewährung von Rechten zur Anlegung eines Bergwerks.

Die Eigenthumsfrage in Bezug auf den Bergwerksboden zerfällt alsdann in drei Specialfragen: einmal, ist das Hauptprincip des Bergrechts, welches im Bergregal wie in der Bergbaufreiheit anerkannt ist, nemlich der Grundsatz, dass sich das Grundeigenthumsrecht (des Oberflächen-Eigenthümers) an sich nicht auf die im Boden etwa enthaltenen und gewinnbaren Mineralstoffe mit erstrecke, ökonomisch-technisch richtig und daher aufrecht zu halten? Sodann: soll das Recht, nach diesen Stoffen zu suchen, nur dem Staate, als dem Vertreter der Gemeinschaft zustehen und auch nur von ihm, bez. seinen Organen ausgeübt werden, also ein, eventuell auch vom Staate allein auszuübendes, Bergregal im volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Interesse bestehen? Endlich: soll der Staat, — auch wenn etwa die Privatrechtsordnung Privaten das Recht, nach Mineralien zu suchen, gewährt (Bergbaufreiheit in diesem Umfange) oder wenn der Staat dies auf Grund eines Bergregals ihm allein zustehende Recht von Privaten ausüben lässt, — wenigstens das Recht zur Anlegung eines Bergwerks, mit Anwendung des Expropriationsrechts dem Grundeigenthümer gegenüber, sich ausschliesslich vorbehalten, also allein Bergwerkseigenthümer sein und grundsätzlich demnach kein Privateigenthum (Privater) an solchen Bergwerken und dem dazu gehörigen Boden zugelassen werden?

A. — §. 364. Entscheidung in Bezug auf Bergwerksboden. Von diesen drei Specialfragen lässt sich

1) nur die erste absoluter entscheiden und zwar dahin, dass sie im Allgemeinen zu bejahen ist. Für diese Beantwortung spricht die vorhin dargelegte Natur des Bergwerksbodens. Eine demgemäss gestaltete Rechtsordnung ist daher auch für die Gegenwart zu verlangen und hat sich geschichtlich bei Culturvölkern

vielfach verbreitet: sie ist, wie die Erfahrung lehrt, nicht die allein mögliche, ohne die gar kein Bergbau bestehen und sich entwickeln könnte, ausser dem vom Grundeigenthümer selbst betriebenen, aber sie ist die zweckmässigste.

2) Die beiden anderen Fragen gestatten mehr nur eine relative Antwort, nach den Zeit- und Landesverhältnissen, dem Zustand der Volkswirthschaft und der Technik. Die zweite Frage wird jedoch allgemeiner zu verneinen, also zu Gunsten der Bergbaufreiheit wenigstens in Bezug auf das Schürfrecht, zu beantworten sein, insbesondere in unserer Gegenwart in den heutigen Culturstaaten. Denn gerade für die specifische Aufgabe des ersten Auffindens bauwürdiger Mineralien eignet sich directe Staatsthätigkeit nicht immer. Dies gilt selbst heute, wo umfassende, vielfach allerdings auf öffentliche Kosten unternommene geognostische Arbeiten diese Aufgabe erleichtern. Früher verfügte die Staatsgewalt über das erforderliche Arbeitspersonal, die Kapitalien und technischen Hilfsmittel ausschliesslicher. Jetzt besteht hier wohl meist eine Ueberlegenheit der Privatthätigkeit, auch in Betreff der nothwendigen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Uebernahme und Ausführung der gebotenen Vorarbeiten und Experimente. Hinsichtlich des Schürfrechts empfiehlt es sich daher, Staat und Private wenigstens gleichzustellen, wie das neuere Bergrecht meistens auch thut.

3) Die dritte Frage ist noch mehr als die zweite nur einer relativen Antwort fähig und auch nach geschichtlicher Erfahrung verschieden beantwortet worden, vielfach, besonders in Deutschland, so, dass der (selten übrigens ausschliessliche) Staatsbergbau, der ältere, der Privatbergbau der neuere ist, wenigstens wenn die Geschichte der letzten Jahrhunderte vornemlich berücksichtigt wird. Die Gewährung eines privaten Schürfrechts aus ökonomisch-technischen Zweckmässigkeitsgründen weist auch auf die Zulassung von Privatbergbau selbst schon hin, fordert sie jedoch nicht unbedingt, da sich eine Abfindung des Privaten, welcher Mineralien gefunden hat, Seitens der Gemeinschaft (des Staats) denken liesse: Gewährung eines „Finderlohns". Auch der Umstand, dass der Privatbergbau im Interesse der Sicherheit der Bauten und der Verhütung blossen Raubbaus, zum Nachtheil künftiger Geschlechter (§. 143), doch immer einer Staatscontrole unterliegen muss, welche schon ein unbeschränktes Verfügungsrecht des Privateigenthümers ausschliesst, spricht insofern mehr für Staats-

bergbau, als hier von vorneherein ein Interessenconflict zwischen Eigenthümer und Verwalter einer- und Beaufsichtiger andrerseits ausgeschlossen ist.

Die dritte Frage muss daher doch noch nach anderen Gesichtspuncten entschieden werden, nemlich nach dem allgemeinen Productions- und Vertheilungsinteresse, mit welchem letzteren, wie immer, socialpolitische Momente zusammenhängen. Diese beiderlei Interessen gestalten sich freilich wieder geschichtlich und örtlich sehr verschieden, wonach die Beantwortung abermals nicht absolut ausfallen kann. Auch ist mitunter wohl nach den einzelnen Hauptzweigen des Bergbaus (Kohlen, Erze, Salz) zu unterscheiden.

§. 365. — B. Entscheidung in Bezug auf die Bergwerke selbst.

1) Aus dem volkswirthschaftlichen Productionsinteresse betrachtet, gestaltet sich die Sache folgendermassen.

Bei geringerer Entwicklung der Volkswirthschaft, wenig Privatkapital, fehlender Verbreitung technischer Kenntnisse, noch mangelhaftem Communicationswesen ist der Staat wenn nicht der allein, so doch oft der bestberufene Besitzer und Selbstverwalter der Bergwerke. Die Verbindung der letzteren mit den Hütten, die Verwerthung der Waldproducte der Staatsforsten, die Berücksichtigung der meist allein hier massgebenden Localbedürfnisse kann im Staatsbergbau zweckmässig erfolgen. Das volkswirthschaftliche Productionsinteresse fährt also bei demselben gut.

Auf den höheren Stufen wirthschaftlicher Entwicklung vermindern sich dagegen zum Theil diese specifischen Vorzüge des Staatsbergbaus, treten specifische Nachtheile desselben hervor und wird anderseits der Privatbergbau immer concurrenzfähiger. Denn er verfügt jetzt über genug Kapital, technische Kenntniss, Initiative, über den nothwendigen Speculationsgeist inmitten der neuen Communications- und Absatzverhältnisse. Er erzielt daher oftmals bessere (einzelwirthschaftliche) Reinerträge als der Staatsbergbau, ein Grund, dessentwegen dieser mehrfach aufgegeben worden ist. Indessen kann man von einer allgemeinen Inferiorität des Staatsbergbaus doch auch hier nicht sprechen, weder in Bezug auf die volkswirthschaftliche Productivität — also die Befriedigung des Productionsinteresses — noch auf die finanzielle Rentabilität. Namentlich wird nicht selten der Kohlen- und Salzbergbau in Staatshänden bleiben können, auch wenn etwa der Erzbergbau passender in Privatbesitz

übergeht. Sonst ist die Frage durchaus nur einer relativen Beantwortung fähig. Die bis vor Kurzem auch in Deutschland vorherrschende Zeitströmung gegen allen Staatsbergbau kann sich auf manche richtige Erfahrungen zum Beleg berufen, aber in der Hauptsache ist sie doch nur ein Product der in Theorie und Praxis herrschenden Lehre der neueren Nationalökonomie. Der Umstand, dass masslose Ueberspeculation neuerdings besonders gern im Privatbergbau stattgefunden hat, ist wiederum ein Moment für Staatsbergbau. Die Frage liegt insofern ähnlich wie die Staats- und Privatbahnfrage. Vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses aus lässt sich nur keine unbedingte Entscheidung treffen. In Verbindung mit der Antwort auf die zweite der obigen Specialfragen darf man wohl Staats- und Privatbergbau neben einander empfehlen.

2) Im Vertheilungs- und im socialpolitischen Interesse ist die Beseitigung allen Privatbergbaus zunächst nur als eine Consequenz der allgemeinen Forderung: kein Privateigenthum an Productionsmitteln, speciell an Naturfactoren, wie dem Bergwerksboden, verlangt worden, so z. B. auch vom radicalen Socialismus. Ohne weiteren Nachweis über die Entbehrlichkeit des Privatbergbaus will diese allgemeine Forderung hier nicht viel bedeuten.

Wichtiger ist schon das Bedenken, dass wieder mittelst des Bergbaus mitunter unverhältnissmässig grosse Conjuncturengewinne, Renten u. s. w. von solchen Privaten bezogen werden, welche oft ein sehr geringes ökonomisches Verdienst um die Auffindung der Producte und die Anlegung des Bergbaus haben, z. B. etwa als Grundeigenthümer im eigenen Boden die Stoffe zufällig entdeckten, vielleicht nicht einmal persönlich. Es kommt dazu, dass die grossen, vielfach aus öffentlichen Mitteln hergestellten gemeinwirthschaftlichen Einrichtungen des Communications- und Transportwesens den Fernabsatz der Bergbauproducte sehr erleichtern und ausdehnen, wodurch abermals ohne Gegenleistung der Privatbergbau seine Rente gesteigert sieht. Hier muss wenigstens eine Ausgleichung durch eine richtige Besteuerung erfolgen.

Am Bedenklichsten ist jedoch noch ein anderer Umstand: der Privatbergbau kann in manchen Fällen unschwer in Grossbetriebsform eingerichtet werden und dann hier, mittelst Verabredungen unter den Besitzern und etwa in Verbindung mit den grossen Privat-Eisenbahngesellschaften und den grossen Händlern in den Bezugsorten,

eine monopolistische Ausbeutung des Verkehrs vornehmen. Namentlich drohen solche Gefahren in günstigen Zeiten aufsteigender Speculation bei dem Kohlenbergbau, wo sie sich auch schon hie und da verwirklicht haben (England).[3]) Bei dem geringen specifischen Werth der Kohle, im Vergleich mit den Metallen, der ganz zufälligen geographischen Verbreitung der Kohlenlager im Lande und bei der universalen ökonomisch-technischen Bedeutung der Kohle in der heutigen Zeit erlangen die Besitzer der Kohlenwerke unschwer eine gewisse locale Suprematie, die es ihnen ermöglicht, den Preis der Kohle nach der Regel der Monopolpreise zu stellen. Diese Gefahr ist wohl zu erwägen. Sie spricht für die Zweckmässigkeit, unter Umständen für die Nothwendigkeit, gerade die Kohlenfelder, wenigstens die hauptsächlichen, im Eigenthum und Betrieb des Staats zu haben. Dieselben können ausserdem auch in technischer Hinsicht vom Staate gewöhnlich ebenso gut als von Privaten, Genossenschaften und Gesellschaften bebaut werden und ihre Producte unterliegen, von etwaiger einfacher Coaksbrennerei abgesehen, vor dem Absatz keiner weiteren Verarbeitung. Anders liegen die Verhältnisse jedoch meistens bei den Erzen und im Ganzen auch bei dem Salze, so dass ein allgemeiner Staatsbergbau doch nicht geboten erscheint. Mithin auch hier: Staats- und Privatbergbau neben einander und kein unbedingter Ausschluss von Privateigenthum an Bergwerken.[4])

II. — §. 366. Der Waldboden[5]) gestattet, wie auch das Eigenthumsverhältniss in Betreff seiner eingerichtet sei, nicht wohl eine Verpachtung.[6]) Deshalb ist auch hier die Bewirthschaf-

[3]) Vgl. G. Cohn, engl. Eisenb. polit. II, 92—112.

[4]) Die grossen Schwankungen der Erträge fiscalischer Bergwerke unter dem Einfluss wechselnder Conjuncturen, wie in Preussen seit 1870, bilden kein entscheidendes Moment gegen Staatsbergbau. (Der Reinertrag d. preuss. fisc. Berg- u. Hüttenwerke schwankte zwischen 1870—79 zwischen 15—57—15 Mill. M.). Einmal profitirt der Staat auch hier erwünscht von dem Conjuncturengewinn, wenngleich er freilich seine Finanzwirthschaft auf den Wechsel des Reinertrags mit einrichten muss. Ferner kann aber der Spielraum des Conjuncturenwechsels gerade auch hier, wie immer, durch die „gemeinwirthschaftliche" Uebernahme eingeengt werden: ein wahrer Segen, und der hier öfters zu besondrer Extravaganz gelangenden Ueberspeculation wird ein Object entzogen.

[5]) Vergl. für alles Genauere die eingehende Erörterung über die Frage der Beibehaltung oder Veräusserung der Staatsforsten in Rau-Wagner, Finanzwiss. I, §. 168—175, 2. A. I, §. 191—195. Diese Frage ist für unsere Verhältnisse eigentlich nur die praktische Formulirung der im Texte behandelten theoretischen oder principiellen, ob Privateigenthum von Privatpersonen (§. 254) an Waldboden zuzulassen sei. Liter. a. a. O. Vgl. auch Rau I, §. 383 ff.; II. (Volkswschpolit.), §. 153 ff. — Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums u. s. w. in Deutschland, Berlin 1872.

[6]) Rau-Wagner, Finanzwiss. I, §. 177, 2. A. §. 197.

tung durch den Eigenthümer selbst, wenn auch etwa unter Mitwirkung oder Controle sachverständiger Techniker beim Privatwald, ins Auge zu fassen, was wieder, ähnlich wie bei Bergwerken (§. 363), für die Entscheidung der Eigenthumsfrage selbst von Einfluss ist.

Diese Frage und die eng damit zusammenhängende, wie der Waldboden zu bewirthschaften und ob er eventuell abzuholzen und einer anderen Verwendung, vornemlich der agrarischen, zuzuführen ist, lässt sich zwar in einer Beziehung absoluter entscheiden, als die Eigenthumsfrage in Betreff jedes anderen Bodens, soweit es sich nemlich um den allgemeinen Einfluss der Wälder auf die Volkswirthschaft überhaupt und um die ökonomisch-technische Natur der Waldwirthschaft handelt: beide Momente sprechen im Ganzen gegen die Ausdehnung des Privateigenthums auf den Waldboden. Jedoch jener allgemeine Einfluss der Wälder ist nach der Gesammtlage der Volkswirthschaft, Volksdichtigkeit und Cultur eines Landes und nach der factischen Ausdehnung der Wälder im Lande mehr oder weniger günstig oder ungünstig. Mithin kann die Abholzung in grösserem Umfange bald zu befördern, bald zu verhüten sein. Im ersteren Falle ist mindestens die etwaige stärkere Tendenz der Privaten zur Verwandlung von Waldboden in Ackerboden u. s. w. nicht unbedingt ein Gegengrund gegen das Privateigenthum. Vielmehr erweist sich die Waldeigenthumsfrage in diesen Rücksichten wieder als eine solche, welche nur eine historisch-relative Beantwortung, nach den Zeit-, Orts-, Culturverhältnissen, dem factischen Waldbestande u. s. w. zulässt. [7])

Für die Länder Europas in der Gegenwart, besonders die mittel-, west- und südeuropäischen, ist dann im Allgemeinen zwar nicht principieller Ausschluss von Privat-Waldboden, wohl aber principielle Begünstigung von Gemeineigenthum an diesem Boden, besonders des Staats, geboten, daher Erhaltung und selbst Ausdehnung der öffentlichen Forsten (Staat, Gemeinde) mehr als Beschränkung derselben mittelst ihres Uebergangs in Privathände.

1) Der Grund hierfür liegt in erster Linie in dem grossen, segensreichen Einfluss der Wälder in unseren Ländern auf Klima,

[7]) Die älteren grundherrschaftl. Rodungen in Deutschland vielfach auf Waldboden, natürlich eine Nothwendigkeit ihrer Zeit, wie heute noch in Theilen von America, Russland.

wässerige Niederschläge, Feuchtigkeit, Flüsse, allgemeine Landescultur u. s. w.: nothwendige Bezugnahmen des Waldeigenthümers und Waldwirths, über welche sich der Privateigenthümer in seiner privatwirthschaftlichen, daher einseitig den Erwerbsgesichtspunct vertretenden Tendenz zu leicht hinweg setzt. Eine Staatscontrole über den Privatwald reicht theils nicht aus, um diese Rücksicht auf allgemeine Interessen zu bewirken, theils stört sie die Bewirthschaftung oft unliebsam, wenn sie jenes Ziel erreicht.

2) Dazu kommt ferner, dass nach der Natur des Waldbaus, der eine sehr extensive Bodenbauart darstellt, auf hohen wie auf niedrigen volkswirthschaftlichen Entwicklungsstufen, die specifischen ökonomisch-technischen Gründe gegen Gemein- und insbesondere Staatseigenthum, welche z. B. bei agrarischem Boden so wichtig sind, bei Waldboden nicht ins Gewicht fallen. Umgekehrt fordert die ordentliche Pflege des Culturwalds gerade meist einen Betrieb, welcher nur bei sehr ausgedehntem Waldbesitz sich zweckmässig und rentabel einrichten lässt: den Grossbetrieb in bedeutendstem Umfange, um die kostspielige Verwendung eines fachmässig ausgebildeten höheren Arbeitspersonals vornehmen zu können. Der Staatsbetrieb ist deswegen hier dem Privatbetrieb im Ganzen überlegen.

So wird durch Gemeineigenthum am Wald, welches durch Staatseigenthum vertreten wird, das volkswirthschaftliche allgemeine und specielle Productionsinteresse gut gewahrt, jenes, soweit der generelle Einfluss des Walds auf das ganze Land, dieses, soweit die Versorgung mit Waldproducten in Betracht kommt.

3) Da ferner die Waldrente bei uns wesentlich wieder von allgemeinen Verhältnissen der Volkswirthschaft abhängt, der Einfluss der Lage sich stark äussert und die Rente bei fortschreitenden Völkern eine steigende Tendenz, unabhängig von individueller Leistung, hat, so spricht auch das volkswirthschaftliche Vertheilungsinteresse mehr gegen als für Privateigenthum an Wäldern.

Dieses Urtheil der Theorie hat denn die Geschichte auch vielfach bestätigt, indem der Waldboden grossentheils im Gemeineigenthum des Staats und der Gemeinden geblieben ist, in Deutschland reichlich zur Hälfte.

III. — §. 367. Die Frage des Wegeeigenthums ist an dieser Stelle nur des systematischen Zusammenhangs halber mit

wenigen Worten zu berühren. Sie verlangt wegen der theilweise nahen Verbindung mit der Frage der Einrichtung und des Betriebs der Verkehrsanstalten auf den Wegen, besonders in dem Falle, wo der Weg eine beliebige Benutzung zu Transporten aus technischen Gründen nicht gestattet, sondern der Transportdienst auf ihm fest organisirt sein muss (Eisenbahnen! §. 259 N. 5), eine speciellere Untersuchung, welche aber nicht in die „Grundlegung", sondern in die praktischen Theile des Systems der Politischen Oekonomie gehört. Darauf ist hier für alles Weitere zu verweisen.[8]) Die einzelnen Wegearten sind dort genauer zu unterscheiden und ebenso ist erst dort festzustellen, wer, unter Voraussetzung eines Gemeineigenthums am Wege, der rechtliche Inhaber dieses Eigenthums sein soll: Staat, Gemeinde oder eine der zwischen beiden stehenden räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften, z. B. die Provinz? Und ob etwa die Verwaltung der mit Verkehrsanstalten in untrennbarer Verbindung stehenden Wege (Eisenbahnen, Telegraphen) dritten Privaten, bez. Gesellschaften übertragen werden soll („delegirter Betrieb", Sax).

Allgemein betrachtet muss für alle Wege, welche dem persönlichen, dem Güter- und dem Nachrichtenverkehr innerhalb der Wohnorte und zwischen zwei und mehr Wohnorten dienen sollen, „öffentliches" oder Gemeineigenthum statt Privateigenthum gefordert werden. Die Geschichte ist diesem Verlangen fast überall und allzeit gerecht geworden und hat damit selbst am Besten seine grundsätzliche Berechtigung anerkannt. Der wichtigste Ausnahmefall betrifft die neuzeitlichen grossen Verkehrswege: Kanäle, Eisenbahnen, Telegraphenleitungen, an denen sich wenigstens vielfach Privateigenthum entwickelte. Aber gerade dieser Fall dient jenem Postulat auch zur Stütze, denn er wird jetzt mehr und mehr als unpassender Ausnahmefall auf Grund der Wahrnehmungen über die volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Wirkungen einer Ausdehnung des Privateigenthums auf diese Wege erkannt. Ohnehin haben In dem wichtigsten Beispiel, demjenigen der Eisenbahnen,

[8]) Rau-Wagner, Finanzwiss. I, §. 213—227, 2. A. §. 231—242, über das Verkehrswesen und seine staatliche und finanzielle Behandlung im Allgemeinen; §. 228—258, 2. A. §. 243—273, über Staatseisenbahnen; bes. §. 228—240, 2. A. §. 243—252, über die Controverse: Staats- oder Privatbahnen? Auch die Gesichtspuncte, welche für die principielle Frage des Wege-Eigenthums entscheidend sind, finden hier ihre eingehende Darlegung. S. auch in der Gebührenlehre im 2. Bande der Fin. §. 303 ff. vom Wegewesen. Weiteres gehört in d. 3. Band (Verkehrswesen, 1. B. die pract. Nat.-Oek.). Vgl. auch das treffl. Werk v. E. Sax, d. Verkehrsmittel, 2 B. Wien 1877, 1879.

meistens nicht principielle, sondern zufällige geschichtliche Umstände[9]) auf die Wahl des Privatbahnsystems eingewirkt. Auch ist anderseits erfahrungsmässig der Beweis für die Durchführbarkeit und praktische Bewährung des Staatseigenthums und selbst der eigenen Staatsbewirthschaftung der Eisenbahnen wenigstens für Deutschland geführt worden.

Die wichtigsten einzelnen Gründe für diese Beantwortung der Eigenthumsfrage in Bezug auf Wege sind die folgenden.

1) Gegen Privateigenthum an Verkehrswegen spricht allgemein und dann wieder besonders bei den genannten Wegen, auf welchen eine beliebige Benutzung unstatthaft ist, der Umstand, dass ein fertiger Weg mehr oder weniger ein Verkehrsmonopol hat. Dieses kann selbst durch Herstellung von Concurrenzwegen, von den baldigen Compromissen unter den Concurrenten (Eisenbahnen!) sogar abgesehen, nur theilweise gebrochen werden, falls nicht, — wie gegenüber den Privateisenbahnen mehr und mehr freilich (und unvermeidlich!) geschieht, — ein staatlicher Eingriff in das Privateigenthum erfolgt, welcher dem Eigenthümer von selbständigen Rechten wenig mehr übrig lässt. Auch hiernach erscheint es richtiger, öffentliches Wegeeigenthum als ein fast inhaltloses Privateigenthum an Wegen einzurichten.[10]) Beliebige Vermehrung von Concurrenzwegen aber ist ohnehin bei kostspieligen Wegen kaum durchzuführen, auch bei weitester Zulassung des privatwirthschaftlichen Speculationsmoments, und mit schweren Nachtheilen verbunden, besonders mit einer nutzlosen Vergeudung oder unzweckmässigen Richtung der Verwendung des Nationalkapitals (directe Linie Berlin-Dresden).

[9]) Rau-Wagner, Finanzwiss. I, §. 239, 2. A. §. 251. Die Gesichtspuncte, welche neuerdings zum Theil frühere volkswirthschaftliche Gegner aus der Freihandelsschule zu Gunsten des Reichsbahn-, d. h. eben doch eines consequent durchgeführten Staatsbahnsystems geltend machten, sind in der obigen Darstellung der Eisenbahnlehre in der Finanzwissenschaft (1. A. geschrieben 1871) ziemlich alle schon enthalten. Vgl. auch das Handb. d. Eisenbahnwesens v. M. Haushofer u. A. m., Stuttg. 1875, dann den Ber. d. preuss. Untersuchungscommiss. über Eisenbahnconcessionswesen, Drucksachen d. Hauses d. Abgeordneten, 12. Leg.-Per., 1. Sess. 1873—74 N. 11, bes. das Schluss-Gutachten S. 155 ff.: ganz in Uebereinstimmung mit der von mir schon 1871 vertretenen principiellen Auffassung, aber mit dem seltsamen Schlusse, dass, obwohl es „nur zwingende finanzielle Gründe" gewesen, die „Bau und Erhaltung der Eisenbahnen aus den Händen des Staats genommen und der Speculation und der Industrie übergeben" hätten, dennoch „der ausschliessliche Staatseisenbahnbau für die Gegenwart unausführbar erscheint!" Man fragt sich dann: wie muss die Finanzlage denn noch werden, wenn die neuere Preussen-Deutschlands, zumal 1873 (aber auch heute 1879 noch, trotz des „Deficits"!) noch nicht die Erreichung des als richtig geltenden Ziels gestattet! Wäre dies wahr, so bewiese es wohl die Unmöglichkeit des Staatsbahnsystems. Ueber England s. Cohn's gen. Werk.

[10]) S. o. §. 269, Anm. 9, S. 547. Auch u. Kap. 5.

2) Die Benutzung der einzelnen zu einer Kategorie gehörenden Wege (Bauten) ist aus den mannigfaltigsten natürlichen socialen und wirthschaftlichen Gründen sehr ungleich, daher auch die Rente, welche sie in den etwa geforderten Benutzungsgeldern (Wegegebühren u. s. w.) geben können, streckenweise entsprechend verschieden. Es giebt danach Activ- und Passiv-Routen (und Curse), starke und schwache Activrouten u. s. w. Nur bei einer zwangsgemeinwirthschaftlichen Organisation des Wegewesens, d. h. eben bei einem Ausschluss des Privateigenthums der Privaten (Gesellschaften u. s. w.) an Wegen, kann hier eine richtige Ausgleichung, daher ein vermindertes Risico bei weniger frequenten Wegen und schliesslich durch Uebertragung der Ueberschüsse von Activrouten auf das Deficitconto der Passivrouten, soweit der Kostenpunct entscheidet, eine grössere Ausdehnungsfähigkeit des Wegenetzes erreicht werden: ein selten genügend gewürdigter Gesichtspunct in der Eisenbahnfrage.[11])

3) Die ausserordentliche Kostspieligkeit der modernen Kunstwege (Eisenbahnen p. Kilom. durchschnittlich c. $^1/_4$ Mill. Mark, Canäle mindestens die Hälfte hiervon) nöthigt bei Privatwegewesen zu einer Zulassung des Speculationsmoments im volkswirthschaftlich, socialpolitisch und sittlich bedenklichsten Umfange. Die Aussicht, durch diese Speculation und eventuell durch den Ruin der Speculanten zu einem sehr ausgedehnten Wegenetze (Eisenbahnen) zu kommen, heisst, um eines doch so nicht einmal genügend sicher zu erreichenden Zwecks Willen, ein verwerfliches Mittel heiligen. Das Speculationssystem ruinirt dabei oft Tausende von Existenzen ebenso schuldlos, wie es vielleicht Dutzende oder Hunderte unverdient ökonomisch begünstigt. Unvermeidlich ist damit auch die stärkere zeitliche Schwankung in der Verwendung von Baukapital mehr oder weniger verbunden, denn das Privatkapital ist nur in Zeiten aufsteigender Konjunctur geneigt, sich Unternehmungen zuzuwenden, die nicht unbedingt gewiss einen aussergewöhnlich hohen Ertrag versprechen. Nur dann sind namentlich Actien zu emittiren. Daher jener häufig schon berührte, so überaus schädliche ungleichmässige Gang des Eisenbahnbaus, den dagegen der Staat recht wohl vermeiden kann (§. 244 a).

[11]) S. o. §. 146, Anm. 6, S. 263.

4) Die Anwendung des Expropriationsrechts ist bei neuen Wegen dem bestehenden privaten Grundeigenthum gegenüber meist in grossem Umfange geboten. Es ist zu wünschen, dass dies möglichst wenig zu Gunsten eines andern privaten Grundeigenthums, eben am Wegeboden, geschieht.

5) Die ökonomisch-technische Herstellung und Erhaltung der Wege und die Verwaltung der damit in Verbindung stehenden Verkehrsanstalten (Bahn-, Telegraphen-, Postbetrieb) ist meist so beschaffen, besonders bei den grossen modernen Wegen, dass sie auf gleiche Weise von Staat, Gemeinde, Provinz, oder von Privaten, d. h. fast immer nothwendig von Actiengesellschaften, erfolgt. Der tüchtige Staat u. s. w. ist denn auch hier mindestens jedem privaten Eigenthümer und Verwalter gewachsen. Sein „öffentliches Productionsystem" hat sogar ökonomisch-technisch einige specifische Vorzüge.

6) Dem socialpolitischen Bedenken der starken Machtsteigerung des Staats durch die Uebernahme des Eigenthums und zumal der Selbstverwaltung der Wege und einiger Hauptverkehrsanstalten (Eisenbahnen) steht das mindestens gleichgewichtige Bedenken gegenüber, bei der Zulassung von Privatwegen, insbesondere von Eisenbahnen, um welche es sich practisch fast allein handelt, die Macht des Grosskapitals zur Uebermacht zu steigern. Dem Staate, der Gemeinde u. s. w. muss eben hier jene Controle zu Theil werden, deren Nothwendigkeit ohnehin jeder weitere Schritt zum zwangsgemeinwirthschaftlichen System dringender macht (§. 160, 163).

So wird das volkswirthschaftliche Productions-, Vertheilungs- und das socialpolitische Interesse durch den Ausschluss von Privateigenthum an Wegen nicht nur nicht verletzt, sondern gefördert.

5. Abschnitt.

Ergebniss der Untersuchungen über das private Grundeigenthum.

I. — §. 368. Das Ergebniss der vorausgehenden speciellen Untersuchungen über die socialökonomische Function, mithin über die Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit des privaten Grundeigenthums in unserer Gegenwart ist oben (§. 342) zur vorläufigen Orientirung schon zusammengefasst worden. Bei steter Berücksichtigung des volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsinteresses lässt sich, um noch einmal kurz zu resumiren, für die

fünf zu unterscheidenden Hauptkategorieen des Bodens folgende Antwort auf die Forderung der grundsätzlichen Abschaffung des privaten Grundeigenthums geben: Ländliches, zumal mittleres und kleines (bäuerliches) Eigenthum ist auch jetzt noch zu billigen, Grossgrundbesitz insbesondere, wenn die Eigenthümer ihre im Gesammtinteresse liegende sociale Function richtig erfüllen. Städtisches, namentlich grossstädtisches privates Grundeigenthum hat wohl überwiegende Bedenken und bedarf daher um so dringender einer eingreifenden Reform seines Rechts (§. 362). Am Bergwerksboden und Bergwerken ist Privateigenthum der Privaten (Gesellschaften u. s. w.) wenigstens neben öffentlichem Eigenthum zuzulassen. Bei Waldboden ist das letztere vorzuziehen und daher factisch lieber auszudehnen, als zu beschränken. Der Wegeboden von Wegen für allgemeine Benutzung muss endlich principiell im öffentlichen oder Gemeineigenthum stehen.

II. — §. 368a. Verbleibende Aufgaben. Hiermit ist auch der hauptsächliche Gegenstand, welcher in dieser nationalökonomischen „Grundlegung“ in Bezug auf die Gestaltung der Eigenthumsordnung zu behandeln war, erledigt: die Untersuchung über die Ausdehnung des Privateigenthums, besonders hinsichtlich der Productionsmittel (§. 285, 287 ff.), ist sachlich beendigt. Ihren formellen Abschluss findet sie in der Enteignungslehre.

Diese Untersuchung hat nemlich zugleich zur Aufstellung und Begründung eines idealen Ziels[1]) geführt, welchem bei der Gestaltung der Eigenthumsordnung in unseren Culturstaaten zuzustreben ist. Zur Erreichung dieses Ziels sind grundsätzlich zwei Wege zu beschreiten:

1) Einmal der Weg der Enteignung oder Zwangsenteignung (Expropriation), speciell der Entwährung, dem privaten Kapital- und besonders Grundeigenthum gegenüber, die Zwangsabtretung (§. 382) unter der Enteignung inbegriffen. Dieser Weg ist geboten, um diejenige im Gesammtinteresse zwingend gelegene Ausdehnung des Privateigenthums, bez. Verbindung von Gemein- und Privateigenthum herbeizuführen, welche ver-

[1]) Ueber die Berechtigung, in der Nationalökonomie solche Ziele aufzustellen, s. (gegen Roscher u. A. m.) o. Vorbem. S. 135 ff., auch §. 109.

tragsmässig nicht genügend zu erreichen ist. Davon handelt das folgende fünfte Kapitel.

2) Sodann der Weg der zweckmässigen, dem Gesammtinteresse entsprechenden Gestaltung, bez. Reform des Privateigenthumsrechts in Bezug auf Privatkapital und Privatboden, soweit diese verbleiben. Diese Frage wird in Verbindung mit der allgemeineren Betrachtung des Inhalts des Privateigenthums aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte (§. 286), soweit als es in der Grundlegung die Aufgabe ist, im Beginn des 3. Bands dieses Werks erörtert werden.

Fünftes Kapitel.

Die Eigenthumsordnung.

Die Ausdehnung des Privateigenthums.

III. Die Zwangsenteignung.

Die Nationalökonomie hat sich bisher mit einer principiellen Würdigung der Zwangsenteignung (Expropriation) noch so gut wie gar nicht befasst, weder die Enteignung in dem weiteren, im Texte festgestellten, noch in dem engeren üblichen Sinne (Zwangsabtretung) genommen (§. 382). Es hängt dies wieder mit der allgemeinen Stellung der Nationalökonomie zum wirthschaftlichen Verkehrsrecht zusammen.

Auch in den grösseren systematischen Werken der deutschen Literatur erfolgt kaum mehr als eine gelegentliche Erwähnung der Enteignung als einer Thatsache des Verkehrslebens. So sagt z. B. Rau in der Einleitung zur Volkswirthschaftspolitik (5. Aufl., 1, §. 5 u. Anm. b) bei der Darlegung der Bedingungen, unter denen eine „zwingende Massregel“ auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete zu rechtfertigen sei, über die Enteignung nur: „es muss in Fällen, wo Jemand zur Aufgebung eines Privatrechts verpflichtet wird, voller Ersatz des Verkehrsrechts gegeben und hierzu ein genau geregeltes, vor Missbrauch schützendes Verfahren vorgeschrieben werden.“ In der Anmerkung zu diesem Satze fügt er hinzu: „Diese Zwangsabtretung (expropriation pour cause d'utilité publique) kommt nur bei unbeweglichem Vermögen, bei dinglichen und Gewerbsrechten vor. Die Nothwendigkeit der Abtretung ist nach volkswirthschaftlichen, wie in anderen Fällen nach militärischen oder polizeilichen Erwägungen nach reiflicher Prüfung von der obersten Staatsbehörde auszusprechen.“ Roscher erwähnt die Expropriation nur gelegentlich, z. B. I, §. 84, in der Darlegung der mehr communistischen Tendenz des modernen Staats- und Wirthschaftslebens: „es werde immer üblicher, durch sogen. Expropriationen die wohlerworbenen Privatrechte dem Uebergewichte des Gemeinbesten aufzuopfern.“ Selbst Schäffle, dem nach dem Standpuncte seines Systems es näher gelegen hätte, berührt die Zwangsenteignung auch nur flüchtig, so Syst. 3. Aufl. II, 87, wo er sagt, das Princip der öffentlichen Wirthschaftsorganisation sei die einheitliche obrigkeitliche Gewalt, die auf finanziellem Gebiete als Besteuerung, auf staatswirthschaftlichem als Conscription und Expropriation, Disciplin u. s. w. sich äussere; dann II, 513, wo er die „Bildung öffentlicher Vermögen“ bespricht: die concrete Gliederung des öffentlichen Vermögens zu einem Organismus verschiedenartiger öffentlicher Anstalten werde grösstentheils durch freien Tauschverkehr, theilweise „durch Anwendung von öffentlicher Gewalt“ (Expropriation privater Güter gegen Entschädigung in Geldwerth) vermittelt. Vgl. auch 2. Aufl. S. 232. Selbst im Soc. Körper unterbleibt ein genaueres Eingehen. In d. Quintess. wird d. Enteign. als eine Eventualität des radic. Soc. kurz erörtert (7. A. S. 18). Samter, Gesellschaftl. u. Privateig., denkt beim Uebergang d. Grundeigenthums an den Staat an umfass. Ablös. S. 198 ff. Auch Rodbertus setzt dieselbe voraus und will den bisherigen Rentenbezug der Grund- und Kapitaleigenthümer fixiren. Soc. Briefe, Norm.arb.tag pass. Aehnl. Gedanken bei Lassalle, z. B. Briefe an Rodbertus passim. Erörterungen über die princip. Stellung der Enteignung im Rechtssystem fehlen aber auch bei den socialist. Schriftstellern mit Ausnahme v.

Lassalle (s. u.) meistens. Sonst wird die Enteignung etwa nur als nothwendiges Mittel zur Herstellung der neuen Verkehrswege (Eisenbahnen) erwähnt und in der Agrar- und Gewerbepolitik über die einzelnen, zur Enteignung im weiteren Sinne zählenden Fälle, wie zwangsweise Aufhebung von Grundlasten, Realgerechtigkeiten und Bannrechten u. s. w. gehandelt. Wenn es hier aber auch bei Rau, Roscher u. A. nicht an einer genaueren Erörterung über die Bedingungen und das Für und Wider eines gesetzlichen Zwangseingriffs in sogen. wohlerworbene Privatrechte fehlt, so erfolgt doch keine zusammenfassende Behandlung, in welcher die Specialfälle eines solchen Vorgehens in der Agrar- und Gewerbeverfassung als blosse Anwendungen eines allgemeinen Princips des wirthschaftlichen Verkehrsrechts auf die einzelnen Gebiete erscheinen. Auch die in der Finanzwissenschaft nahe liegende Parallele der Besteuerung und der Enteignung bleibt regelmässig unbeachtet (s. §. 384).

Es gilt nun, auch der Zwangsenteignung Seitens der Nationalökonomie eine principielle Betrachtung, ebenso wie der Privateigenthumsinstitution, zu widmen. Gerade unsere Disciplin hat hier in Verbindung mit der Socialpolitik eine wichtige Aufgabe zu lösen, welche die rein juristische, selbst die öffentlich-rechtliche Behandlung des Rechtsinstituts der Enteignung für sich allein nicht lösen kann, von der privatrechtlichen Doctrin ganz zu schweigen. Die Zwangsenteignung ist nach der richtigen volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Auffassung dasjenige Rechtsinstitut, durch welches die vom öffentlichen Interesse verlangte Vertheilung der individuellen Kapitalien und Grundstücke unter die Einzelwirthschaften (namentlich zwischen den Zwangsgemeinwirthschaften einer- und den übrigen Einzelwirthschaften, also besonders den Privatwirthschaften andererseits und sodann zwischen den letzteren unter einander) in der durch die Entwicklung des Volkslebens geforderten Weise mittelst gesetzlichen Zwangs verändert wird, wo und soweit als diese Veränderung durch freien Vertrag nicht entsprechend bewirkt werden kann. Durch die Enteignung muss daher eventuell diejenige „Ausdehnung des Privateigenthums“ (der Privatwirthschaften) bewerkstelligt werden, welche das Gesammtinteresse verlangt. Die Lehre von der Enteignung nimmt deshalb die ihr hier gegebene Stelle in der Systematik des vom socialökonomischen Standpuncte aus behandelten „allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrechts“ ein; sie bildet den Schluss der Lehre von der „Ausdehnung des Privateigenthums“.

Die Enteignung ist hier aber nicht in der üblichen Weise unserer Jurisprudenz auf die Abtretung von privatem Sacheigenthum oder sogar nur von Grundeigenthum zu beschränken, sondern sie umfasst grundsätzlich alle Fälle, wo wohlerworbene Privatrechte zwangsweise entweder ganz aufgehoben oder an Dritte im öffentlichen Interesse abgetreten werden. Nach der früheren Formulirung des Eigenthumsbegriffs (§. 284) und der Statuirung eines „Eigenthums“ auch an „Rechten“, „Verhältnissen“ u. s. w. lässt sich dies auch so ausdrücken: die Enteignung umfasst im Princip alles Eigenthum oder alle Arten desselben. Dagegen bleibt es zunächst eine offene Frage, ob und welche Entschädigung dem Expropriaten zu Theil wird, so dass dies Moment der Entschädigung, entgegen der üblichen juristischen Auffassung und Begriffsbestimmung der Enteignung, nicht schon in die Definition aufgenommen werden muss (§. 381 ff.).

In Ermangelung einer eigentlich nationalokonomischen Literatur über die Enteignung muss daher hier ganz auf diejenige Literatur verwiesen werden, welche, in der Regel ohne jede oder ohne wesentliche Rücksicht auf die sociale und ökonomische Seite der Frage, von dem speciellen Standpuncte anderer Wissenschaften aus die Enteignung behandelt hat. Es ist dies die rechtsphilosophische, die polizeiwissenschaftliche, bez. verwaltungsrechtliche, die sonstige öffentlichrechtliche und die civilistische Literatur.

Bemerkenswerth ist dabei, dass auch in den letztgenannten Zweigen vielfach die Frage der Begründung der Enteignung, also die eigentlich rechtsphilosophische Seite, mit erörtert wird. Es erklärt sich dies aus der zweifelhaften Stellung des Instituts im positiven, besonders im römischen Rechte, und aus der Nothwendigkeit sich mit dem absoluten Privateigenthum auseinander zu setzen. Der unvereinbare Widerspruch des letzteren und der Zwangsenteignung (§. 371) wird von den Juristen empfunden und hat zu den künstlichsten Constructionen, namentlich bei den Civilisten,

geführt. Die Zwangsenteignung, ein Institut des öffentlichen Rechts, sollte in die Kategorieen des Privatrechts hineingezwängt werden, — ein Bestreben, das erfolglos geblieben ist und wohl immer erfolglos bleiben muss, wenn nicht von vorneherein der absolute Eigenthumsbegriff aufgegeben und eine socialrechtliche Gestaltung des Privateigenthums an die Spitze gestellt wird. Vgl. z. B. über die Theorie, dass die Expropriation ein „Zwangskauf" sei und über andere Constructionen des privatrechtlichen Characters des Instituts G. Meyer in der unten gen. Schr. §. 9, S. 183 ff. Ferner über die (ältere, von der heutigen Jurisprudenz ganz aufgegebene) Begründung der Expropriation auf ein jus eminens oder dominium eminens des Staats eb. §. 3 u. 4, bes. S, 125 ff. Die Annahme eines solchen staatlichen Obereigenthums für sociale und ökonomische Reformen des Privateigenthumsrechts giebt eine Handhabe, welche nicht entbehrt werden kann und folgerichtig bei der Annahme eines absoluten Privateigenthums fehlt: woher sich die unbefriedigende Behandlung der Enteignung in der neueren Rechtswissenschaft erklärt.

Für die Literatur über die Enteignung — in den genannten Zweigen — vgl. bes. Georg Meyer, d. Recht der Expropriation, Leipz. 1868, §. 7, S. 152 ff. (mit historischer Einleitung, bes. über das römische Recht und dessen Fortbildung im Mittelalter).

Aus der rechtsphilosophischen Literatur vgl. z. B. Stahl, Philosophie des Rechts, II, 1 (3. Aufl.) §. 18, S. 343 ff. Seine Beschränkung der Enteignung auf die Fälle „öffentlicher Nothwendigkeit" im Unterschied von der blossen „Gemeinnützigkeit", ist praktisch werthlos, weil die Grenze nicht zu ziehen ist und sich fast nie die wirkliche Nothwendigkeit — die unbedingte — nachweisen lässt. Seine Trennung von „Aufhebung (Abolition) der Rechte, welche einer ganzen Art von Rechten die Anerkennung und Wirksamkeit im Staate versagt" von der Enteignung — vgl. eb. §. 17 — ist richtig (s. u. §. 381 ff.), aber es ist deshalb doch zulässig und nothwendig, einen weiteren Enteignungsbegriff aufzustellen, welcher beide Fälle, jene Aufhebung von Rechten und diese Enteignung von Eigenthum, zusammenfasst. — S. ferner Röder, Nat.r. II. 315 ff. Trendelenburg, Naturrecht, §. 100; er tritt bedingt für den Ausdruck „dominium eminens ein.

Hauptwerk ist Lassalle's System d. erworb. Rechte, bes. B. 1, nam. §. 7, S. 193 ff., mit der wichtigen Erörterung über die Aufhebung erworbener Rechte ohne oder mit Entschädigung, S. 224 ff., 242 ff. Vgl. darüber auch d. Briefe an Rodbertus, bes. N. 2 u. §. 385 ff. (Die Polemik von L. Stein in der Verwl. VII, 297 gegen Lassalle wäre nur zutreffend, wenn es Stein gelungen wäre, das Recht, speciell das Eigenthum unabhängig von der Anerkennung durch das Gesetz wirklich aus dem Wesen der Persönlichkeit abzuleiten, was nach den früheren Ausführungen über die „Begründung" des Eigenthums zu bestreiten ist).

Aus der Literatur der Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft) und des allgemeinen Verwaltungsrechts, welche der volkswirthschaftlichen Betrachtung natürlich noch am Nächsten steht, s. R. v. Mohl, Polizeiwiss., 3. Aufl., I, §. 5 (Feststellung der Grundsätze, wie die Polizei zu handeln hat, II, posit. Anforderungen) S. 39 (nicht principiell). Dann bes. H. Rösler, der in s. soc. Verw.recht I. die Enteignung und das Nothrecht unter den „socialen Verpflichtungen des Eigenthums" (neben Nachbar-, Bau-, Wegerecht, Zusammenlegung der Grundstücke) S. 461 ff. eingehend behandelt. S. bei ihm, ausser in den Monographieen, auch die Specialliteratur und Gesetzgebung. Rösler hält an der engen Beschränkung des Enteignungsrechts fest, polemisirt daher gegen Stein's Erweiterung in der „Entwährungslehre". Er beschränkt die Enteignung auf Grundeigenthum, begründet sie hier damit, dass „das Grundeigenthum seiner Natur nach, nicht bloss ausnahmsweise, den Anforderungen der Gemeinschaft unterworfen sei", — was m. E. von allem Eigenthum, vollends auch vom Kapitaleigenthum gilt. Er betont mit Recht den öffentlich-rechtlichen Character der Enteignung besonders und verwirft die privatrechtlichen Einkleidungsversuche des Instituts. Die Berufung auf staatliches Obereigenthum, öffentliches Interesse, Staatszweck (G. Meyer) weist er ab, ohne indessen zu einer wesentlich anderen Ableitung zu gelangen („nothwendiger Gebrauch für öffentliche Zwecke von überwiegendem allgemeinen Nutzen", §. 195, 196). Das Moment vorheriger (? vgl. z. B. das neue preuss. Gesetz v. 11. Juni 1874 §. 1, wo dies Moment fehlt) voller Entschädigung zieht er in die Begriffsbestimmung hinein. Meine Uebereinstimmung und Abweichung von Rösler ergiebt sich aus dem Texte: es ist dieselbe wie in der

ganzen Behandlung der Eigenthumsinstitution, s. darüber auch oben Vorbem. S. 576. Vgl. auch Rösler's Recension von Grünhut's Enteignungsrecht, Wien, 1873 in d. Tüb. Zeitschr. XXX, 712—727. Grünhut steht der Rösler'schen Behandlung principiell nahe.

Neben Rösler, welcher nach dem Zweck seines Werks, mehr den verwaltungsrechtlichen als den verwaltungspolitischen Standpunct vertritt, ist bes. L. v. Stein hier zu nennen, bei dem, wie immer, die Erörterung de lege lata mit derjenigen de lege ferenda eng verbunden ist. Stein hat in seiner Lehre von der „Entwährnng" in B. VII s. Verwl. (vgl. auch s. Handb. 1. A. S. 144—150, 2. A. S. 577 ff.) den m. E. principiell richtigen Versuch gemacht, für das ganze Gebiet, welches im Text als Enteignung bezeichnet wird, eine zusammenfassende Theorie aufzustellen und es mit dem gesellschaftlichen Entwicklungsprocess in Causalnexus zu bringen. Vgl. darüber unten §. 374. Den Einwand Rösler's a. a. O. S. 464 gegen Stein, dass die Enteignung und Grundentlastung nicht unter den gemeinsamen Begriff der Entwährung gestellt werden dürfe, weil die letztere (die Entlastung) die Durchführung einer allgemeinen Rechtsform, die erstere (die Enteignung) dagegen eine specielle administrative Massregel auf dem Boden derselben sei, oder den Einwand Rohland's in der u. gen. Schr. S. 2 Anm. 3, dass die Grundentlastung eine Rechtsreform, die Enteignung ein Rechtsinstitut sei, halte ich nicht für richtig: die Enteignung im weiteren Sinn ist ein Rechtsinstitut, auf Grund dessen die Verwaltung in beiden Fällen bestehende Privatrechte zwangsweise den bisherigen Berechtigten entzieht. — Auf Stein ist neben der Specialliteratur auch bes. für die Entwicklung der Doctrin und Gesetzgebung auf diesem Entwährungsgebiete zu verweisen, s. bes. S. 67—93, 293—324. — Vgl. sonst noch Escher, Polit. I, 360 ff.; v. Inama-Sternegg, Verwaltungslehre (Innsbr. 1870), S. 133.

Die juristische Literatur s. bei G. Meyer a. a. O. und bei Rösler. Bes. hervorzuheben sind neben Meyer und Grünhut: Thiel, Expropriationsrecht u. s. w. Berl. 1866, dann die neueste Schrift von W. v. Rohland, z. Theor. u. Prax. des Deutschen Enteignungsrechts, Lpz. 1875 (mit eingehender Berücksichtigung der Literatur und Gesetzgebung). Vergl. sonst noch: Zachariä, D. Staatsr. II, §. 153 (2. Aufl. S. 126 ff.); Bluntschli, allgem. Staatslehre (B. 1 d. Lehre v. mod. Staate. 5. Aufl. Stuttg. 1875) S. 293 ff. Für Preussen: v. Rönne, preuss. Staatsr., 3. Aufl., II. 1, §. 94 (Unverletzlichkeit des Eigenthums, vergl. Art. 9 der Verfassung) S. 92 ff. Für Baiern: Pözl, Verfassungsrecht, 4. Aufl., §. 34. — Beseler, D. Privatr. §. 92, Gerber desgl. (in den neueren Aufl.) §. 174 b. Die rein priv.rechtl. Auffass. d. Eigenthumsrechts weiss natürl. gegenüber dem Enteignungsrecht gar keine richt. Stellung zu nehmen (§. 374). Zu meiner besond. Genugthuung begegne ich mich daher in der gleichen princip. Auffassung der Enteignung, weil des Eigenthums, wieder mit Ihering (Zweck im Recht I, 514 ff.). Er sagt hier: „Die wahre Bedeutung der Expropr. wird m. E. völlig verkannt, wenn man in ihr einen Eingriff in d. Eigenth., eine Abnormität erblickt, die mit der „„Idee"" desselben in Widerspruch stehe. In diesem Lichte kann sie nur demjen. erscheinen, der d. Eigenth. ledigl. v. Standpuncte des Individuums erfasst (individualistische Eigenth.theor.). Dieser Standpunct ist aber f. d. Eigenth. nicht minder ein verkehrter als f. d. Vertrag. Der allein richtige ist der der Gesellschaft (gesellschaftl. Eigenth.theor.), u. von diesem Standpuncte erscheint d. Expropr. so wenig als eine Abnormität oder als ein Verstoss gegen d. Eigenthumsidee, dass sie umgekehrt durch dieselbe in unabweisb. Weise gefordert wird. Die Expropr. enthält d. Lösung der Aufgabe, d. Interessen der Gesellschaft mit denen des Eigenthums zu vereinigen, sie macht dasselbe erst zu einem practisch lebensfäh. Institut. Ohne sie würde sich d. Eigenth. zu einem Fluch der Gesellsch. gestalten können . . . Der Gefahr des Eigenth. für d. Gesellsch. wehrt hier d. Recht ab durch d. Expropr. (Expropr. d. Privatrechts). Unserer heutigen Theorie ist dieser Begriff so gut wie unbekannt, obschon er im röm. Recht bestimmt genug ausgeprägt ist." Ich kann den innersten Kern meiner Auffassung nicht besser geben, als mit diesen Worten des grossen Romanisten.

Aus der Gesetzgebung gehören mehrfach Bestimmungen der neueren Verfassungsgesetze hierher, worin die Unverletzlichkeit des Eigenthums, anderseits der Satz ausgesprochen zu werden pflegt, dass das Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohls — eventuell gegen vorherige Entschädigung — nach Massgabe des

Gesetzes entzogen oder beschränkt werden kann. Vgl. Preuss. Verf. v. 1850, Art. 9, Baier. v. 1818 Tit. IV, §. 8 (mit Berufung auf eine Verordnung v. 14. Aug. 1815, an deren Stelle jetzt das baier. Gesetz über Zwangsabtretung von Grundeigenthum vom 17. Nov. 1837 getreten ist). Oesterr. Staatsgrundges. v. 1867, Art. 5. Sonst sind theils in den Rechtsbüchern (z. B. preuss. Landrecht, Einl. §. 75, dann Thl. I, Tit. 11 §. 4 ff. „Zwangskauf"), theils in Gesetzen über Wegebauten und neuerdings bes. in den Eisenbahngesetzen und Berggesetzen, theils endlich in besonderen allgemeinen Expropriationsgesetzen die Bestimmungen des positiven Rechts über die Zwangsenteignung enthalten. Vgl. das Nähere bei G. Meyer §. 7 S. 142 ff., Rösler S. 461, Stein a. a. O. Bes. zu erwähnen sind: die französischen Gesetze v. 8. März 1810 (aufgehoben), 7. Juli 1833 und 3. Mai 1841, d. gen. baierische v. 1837, d. schweiz. Bundesges. v. 1. Mai 1850, das neue preuss. v. 11. Juni 1874 (Commentare über dieses von Dahlke 1874, von Bähr und Langerhans 1875). Ausserdem für die Enteignung in unserem weiteren Sinne: die Gesetze über Leibeigenschaftsaufhebung (vergl. oben §. 215. Anm. 42 S. 405), Grundlasten, Ablösungen u. s. w. S. darüber Stein a. a. O. und die betr. Abschnitte d. prakt. Theile des Lehrbuchs. Rau, II, (Polit.), §. 46 ff.; Roscher, II, 2, Kap. 9.

Im Text handelt es sich wesentlich um die principielle Frage: ob und wann eine Enteignung Platz greifen dürfe. Die Entschädigungsfrage ist für die volkswirthschaftliche Seite die secundäre, für die privatwirthschaftliche die primäre. (§. 385, 386). Die Frage des Verfahrens gehört nicht weiter hierher.

1. Hauptabschnitt.

Socialökonomische Begründung und Construction der Enteignung.

I. — §. 369. **Principielle socialökonomische Nothwendigkeit und Rechtfertigung der Enteignung und Begriff der letzteren.** A. Der Fortgang der volkswirthschaftlichen Entwicklung hat regelmässig einerseits zur Bedingung, anderseits zur Folge eine veränderte Vertheilung des Eigenthums oder wenigstens des Verfügungsrechts in Bezug auf das Nationalkapital und den Grundbesitz.

Namentlich gilt dies von den beiden entscheidenden Veränderungen im volkswirthschaftlichen Productionsprocess, von denen nicht nur der materielle, sondern zugleich der geistige und sittliche Fortschritt des Volks mit abhängt. Diese Veränderungen betreffen, einmal: wesentlichere Umgestaltungen der Organisation der ganzen Volkswirthschaft (Kap. 3), daher der Combination der drei Wirthschaftssysteme (§. 120), besonders des privat- und des zwangsgemeinwirthschaftlichen; sodann: gleichfalls wesentlichere Umgestaltungen des einzelwirthschaftlichen Productionsbetriebs, mithin der Technik, Productionsmethode und Combination der drei Productionsfactoren (Natur [Boden], Arbeit und Kapital), in den Einzelwirthschaften, des Umfangs derselben und der

Rechtsform der Privatwirthschaften. Besonders wichtig ist hier der durch die Bedürfnisse der sich weiter entwickelnden Volkswirthschaft gebotene Wechsel der ökonomischen Zwecke und Functionen des Bodens, bez. der einzelnen Grundstücke, sowie die Steigerung der Intensivität des Bodenanbaus bei jeder Bodenkategorie (§. 311 Note 10).

Kann z. B. ein bestimmter Theil des Nationalkapitals oder bestimmter Boden, welche Privateigenthum sind, nicht auf irgend eine Art sicher zur Verfügung der Zwangsgemeinwirthschaften, des Staats, gestellt werden, so ist die etwa durch das Gesammtinteresse geforderte Veränderung der Organisation der Volkswirthschaft in der Richtung vermehrter und veränderter Staatsthätigkeit auf dem Gebiete der materiellen und der immateriellen Production natürlich nicht durchzuführen. Ebenso ist eine im Gesammtinteresse gebotene Umgestaltung des einzelwirthschaftlichen Betriebs im privatwirthschaftlichen System, speciell z. B. bei der Bodenbenutzung, nothwendig an die Voraussetzung einer veränderten Vertheilung entweder des Eigenthums oder wenigstens des in anderen Rechtsformen ermöglichten Verfügungsrechts über bestimmte Theile des Nationalkapitals und des Grund und Bodens gebunden.

Die erforderlichen Veränderungen in der Vertheilung der Eigenthums- und Verfügungsrechte in Bezug auf concrete Parcellen des nationalen Kapitals und Bodens, welche in Privateigenthum stehen, können sich nun auf doppelte Weise vollziehen: vertragsmässig im freien Verkehr oder mittelst Zwangs gegen die Eigenthümer. Das Erste ist nach der bisherigen geschichtlichen Entwicklung unserer Volkswirthschaften die Regel, das Letztere die Ausnahme. Im freien Verkehr der privaten Einzelwirthschaften unter einander wie mit den Einzelwirthschaften, welche der Staat, die Gemeinde und andere Zwangsgemeinwirthschaften darstellen, wird durch eine Reihe von freien Verträgen, Tausch, Kauf, Miethe, Pacht, Darlehen u. a. m., von jeder Einzelwirthschaft das Eigenthum oder die rechtliche Verfügung (Nutzung) auch über diejenigen individuellen Kapitalien und Grundstücke erlangt, welche sie zu ihren Productionszwecken bedarf.

So lange nun durch diese vertragsmässige Regulirung der Vertheilung des Eigenthums an oder des Verfügungsrechts über privates Kapital und Boden jene beiden Hauptveränderungen im Productionsprocess in einer dem Gesammtinteresse entsprechenden

Weise ermöglicht werden, liegt kein Grund vor, zu einer zwangsmässigen Regelung jener Vertheilung zu schreiten. Insoweit ist die geschichtlich überkommene Ausdehnung des Privateigenthums an Productionsmitteln auch vom Staate in der gewünschten Richtung nur vertragsmässig zu verändern.

Aber diese vertragsmässige Regelung reicht nicht aus. Es muss daher eventuell auch immer durch einen Zwangseingriff des Staats die Vertheilung des Eigenthums und Verfügungsrechts über diejenigen individuell bestimmten Productionsmittel umgestaltet werden können, welche zur Durchführung einer jener beiden, vom öffentlichen Interesse geforderten Hauptveränderungen im Productionsprocess oder einer dazu gehörigen einzelnen Massregel oder Einrichtung gebraucht werden,[1]) falls dies Ziel frei vertragsmässig überhaupt nicht oder nur mit nicht zu rechtfertigenden Opfern der Gemeinschaft[2]) erreicht werden kann.

Mit diesem Satze wird das volkswirthschaftliche und, soweit die Lage der Gesellschaft von der Entwicklung der Volkswirthschaft abhängt, das sociale und politische, m. e. W. das socialökonomische Princip für die Nothwendigkeit und Rechtfertigung der Zwangsenteignung (Expropriation) und zugleich für die Grenzen des Zwangsenteignungsrechts aufgestellt.

B. Das Recht der Zwangsenteignung (auch kurzweg „Enteignung“ genannt), ist das Recht des Staats, ein im Eigenthum stehendes individuelles[3]) Object seinem Eigenthümer auch ohne dessen Einwilligung, also zwangsweise zu entziehen, um es in einer vom Gesammtinteresse geforderten Weise zu verwenden; oder das Eigenthumsrecht des Eigenthümers zu beschränken, um das Object mit einer Servitut zu belegen;

[1]) Man kann nicht sagen: unentbehrlich sind; es genügt, wenn sie nur zur zweckmässigen Herstellung der Einrichtung (des Unternehmens) nothwendig gebraucht werden. Eine relative, keine unbedingte Nothwendigkeit muss also vorliegen. S. u. §. 371. Bei Expropriationen von Boden zu Eisenbahnen kann man, sogar was die Bahn selbst betrifft — von Bahnhöfen u. s. w. gar nicht zu reden, für welche das Expropriationsrecht auch nicht immer in den neueren Gesetzen in demselben Umfang wie für die Bahn gegeben wird — nur selten von unbedingter Nothwendigkeit eines Grundstücks sprechen.

[2]) Es macht hier keinen Unterschied, ob die Gemeinschaft direct, wie z. B. bei übermässig theurem Grunderwerb für Staatsbahnen, oder indirect, z. B. im gleichen Falle für Privatbahnen getroffen wird. Denn getroffen wird sie wegen des theueren Baus, der dadurch nöthigen höheren Tarife auch hier.

[3]) Hierin liegt der Unterschied der Enteignung von der Besteuerung. S. u. §. 384. Das Object kann auch ein individuelles Recht, die Verwendung auch eine Aufhebung solchen Rechts sein.

oder den Gebrauch des Objects im öffentlichen Interesse in Anspruch zu nehmen.[4])

Dieses Recht ist, zum Mindesten in Bezug auf Grundeigenthum und eventuell mit der weiteren Beschränkung auf eine bestimmte Reihe von Fällen, in unseren Culturstaaten allgemein als bestehend anerkannt und durch die neuere Gesetzgebung genauer geregelt worden. Ueber die innere rechtsphilosophische Begründung gehen die Ansichten noch heute mannigfach ebenso aus einander, wie über seine Formulirung und Begrenzung und seine Stellung im ganzen System des Rechts, speciell zum Civilrecht und zum öffentlichen Recht.

Auf diese Controversen ist hier nur insoweit einzugehen, als es die Geltendmachung des volkswirthschaftlichen Standpuncts in der Enteignungslehre fordert.

II. — §. 370. Das Enteignungsrecht und die Volkswirthschaftslehre. Die Betrachtung des Enteignungsrechts vom volkswirthschaftlichen Standpuncte dient zu einer tieferen Begründung dieses Rechts und ist deshalb die Aufgabe der folgenden Erörterungen. Zunächst sind nachstehende drei Puncte hervorzuheben.

A. Die unbestrittene Nothwendigkeit eines Zwangsenteignungsrechts muss als ein Beweis für die Unhaltbarkeit des absoluten Privateigenthumsrechts und der üblichen römisch-rechtlichen Begriffsbestimmung desselben anerkannt werden, §. 371.

B. In der Anerkennung dieser Nothwendigkeit liegt das Zugeständniss eines, wenigstens bedingten, Vorrangs der Gemeinschaftsinteressen und speciell auch volkswirthschaftlicher Nützlichkeitsrücksichten vor dem Privateigenthumsprincip, §. 372.

C. Allein die Volkswirthschaftslehre deckt den Rechtfertigungsgrund für das Zwangsenteignungsrecht richtig auf und zugleich lehrt nur sie, die richtigen principiellen Grenzen für dieses Recht dem Privateigenthum gegenüber ziehen, —

[4]) Nähere Begründung dieser formellen Definition s. u. in §. 381 ff., bes. bezüglich der Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen. Erst nachdem in den §. 371—380 die im Texte aufgestellte Enteignungslehre genauer dargelegt worden ist, empfiehlt es sich, auf die Fragen der Terminologie und die damit zusammenhängenden Fragen vom Umfang und Inhalt des Enteignungsrechts einzugehen. — Hier ist vorläufig nur zu bemerken, dass die formelle Definition der Enteignung nach der Begriffsbestimmung des Eigenthums etwas verschieden ausfallen muss, s. u. §. 381: ein Grund, warum die Definition des Texts von anderen Definitionen abweicht.

wenigstens soweit sich solche Grenzen überhaupt allgemein aufstellen lassen, — derjenige Punct, um dessen Lösung sich die beiden Zweige der individualistischen Rechtswissenschaft, die civilistische wie die Jurisprudenz des öffentlichen Rechts bisher vergebens bemüht haben, §. 373 ff.

§. 371. — A. Absolutes Privateigenthum, in römischrechtlicher Weise formulirt, und Zwangsenteignung sind unvereinbare Gegensätze. Das Eine schliesst das Andre aus. Mit der Anerkennung der Nothwendigkeit oder selbst nur der überwiegenden Zweckmässigkeit — denn in der grossen Mehrzahl der Fälle handelt es sich, was zu beachten ist, nur um diese, d. h. um eine relative, nicht um eine unbedingte Nothwendigkeit — der Zwangsenteignung muss folgerichtig der absolute Eigenthumsbegriff aufgegeben und ein dem oben in §. 284 aufgestellten gleicher oder ähnlicher angenommen werden. Dass alles Privateigenthum eventuell der Zwangsenteignung ausgesetzt ist, gehört zu den rechtlichen Vorbehalten gegenüber der „Herrschaft" des Eigenthümers über sein Eigenthumsobject in der Gemeinschaft. Die Civilisten haben denn auch umsonst versucht, der Zwangsenteignung in ihrem rein individualistischen Privatrechtssystem eine Stelle zu geben.[5]) Die einfache Hinüberweisung des Gegenstands in das öffentliche Recht genügt jedoch auch nicht.[6]) Vielmehr ist die Zwangsenteignung ein neuer Belegfall für die Nothwendigkeit einer socialen Auffassung auch des Privatrechts und speciell einer socialrechtlichen Gestaltung des Privateigenthums. Die Erörterungen im 3. H.-A. d. 2. Kapitels oben (§. 283 ff.) finden in dem Institut der Zwangsenteignung eine Bestätigung.

§. 372. — B. Bei der Zwangsenteignung wird vom Rechte dem Willen des Staats, welcher hier den Willen und das Interesse der höchsten Gemeinschaft vertritt, unbedingt der Vorrang vor dem Willen des das Individualinteresse vertretenden Privateigenthümers eingeräumt. Darin liegt das wichtige Princip enthalten, dass die Unverletztheit des Privateigenthums kein unbedingter Grundsatz der Rechtsordnung ist. Der Staat fungirt hier in seiner wahren Sphäre, indem er auch im Gebiete des Privat-

[5]) S. u. §. 372, Beseler, Gerber u. A. m., gegen welche Stein u. A. hier Recht haben. S. Stein, Verwl. VII, 69 u. bes. Ihering in d. Vorbem.

[6]) So bei vielen Neueren, bes. scharf betont von H. Rösler, Verw.recht I, 1, §. 195 u. Anzeige über Grünhut's Enteignungsrecht, Tüb. Zeitschr. 1874 XXX, 712. Vgl. über meine abweichende Auffassung o. Vorbem. S. 576 u. Ihering a. a. O., der ausdrücklich von „Expropriation des Privatrechts" spricht.

eigenthums die Interessen der Individuen „unter die Zwecke menschlicher Gemeinschaften beugt", um Existenzbedingungen der Gattung oder Entwicklungsbedingungen der ganzen Volkswirthschaft (das privatwirthschaftliche System eingeschlossen) oder sittliche Zwecke der Gesammtheit zu erfüllen (§. 154), denen das Privateigenthum an einem individuell bestimmten Objecte im concreten Falle hinderlich im Wege steht. Die Auffassung der ökonomischen und socialen Stellung und Function der Zwangsgemeinwirthschaften und das früher schon hervorgehobene Pflichtmoment, welches sich daraus für den Einzelnen, hier speciell für den Privateigenthümer, ergiebt (§. 154 ff.), erlangen durch das Enteignungsrecht ebenfalls eine neue Bestätigung.

§. 373. — C. Am Wichtigsten ist aber der dritte Punct. Der individualistischen Jurisprudenz ist weder eine genügende Begründung, noch eine ausreichende Begrenzung jenes Rechts gelungen.

1) Die rein privatrechtliche Auffassung muss in demselben einen mit allen ihren Anschauungen über Privateigenthum und dessen Unverletzlichkeit unvereinbaren Widerspruch sehen, erkennt es daher nur als ein „anomalisches Recht" (jus singulare) an und verkennt hiermit Natur und Bedeutung dieses Rechts.[7]) Denn dieses braucht zwar nur ausnahmsweise und subsidiär, wenn der erstrebte Zweck vertragsmässig nicht erreicht wird, in Anwendung zu kommen, aber es enthält selbst ein allgemeines Rechtsprincip für die gesammte Privateigenthumsordnung. Dieses Princip folgt mit Nothwendigkeit aus der Natur der Staatsgesellschaft, innerhalb deren das Privateigenthum überhaupt nur diejenigen Rechte giebt und denjenigen Verpflichtungen unterworfen ist, welche aus der stets mit massgebenden Rücksicht auf die Gemeinschaft folgen.

2) Die jetzt voran stehende öffentlich-rechtliche Auffassung der Zwangsenteignung leidet an dem entgegengesetzten Fehler, dass sie dieses Recht allein mit dem Hinweis auf das „öffentliche Interesse" (oder, wie man es sonst, den gleichen Sinn im Auge, ausdrücken oder umschreiben mag[8])) begründet. Diese Begründung

[7]) So Beseler, Privatrecht §. 94. Vgl. Gerber, Privatrecht §. 90. Dagegen Ihering.

[8]) Vgl. Georg Meyer, Recht d. Expropr. §. 8 (staatsrechtl. Princ. d. Expropr.), mit der guten Ausführung gegen die Berufung auf das vage „öffentliche Interesse". Wenn er aber diesen Ausdruck durch d. „Staatszweck" ersetzen will (S. 178 ff.), so lässt sich doch darin nur eine Umschreibung des „öffentlichen Interesses" sehen. S. auch H. Rösler §. 195, bes. Anm. 2.

ist nicht unrichtig, denn im „öffentlichen Interesse“ oder im Vorrang des Gemeinschafts- vor dem Privatinteresse liegt in der That der letzte Grund der Enteignung. Aber das „öffentliche Interesse“ schlechthin, ohne weitere Einschränkung, ist ein zu vages Princip als dass man sich darauf allein auch nur für die Begründung, geschweige für die Begrenzung dieses Rechts berufen könnte. Der blosse Hinweis auf das „öffentliche Interesse“ erklärt nicht, warum hier das Privateigenthum weichen soll, das sonst vor Allem auf das öffentliche Interesse gestützt wird. Es würde dabei ferner das Privateigenthum zu sehr der Willkühr der Gesetzgebung preisgegeben und keine bestimmte Grenze für die Anwendung des Zwangsenteignungsrechts gezogen werden. Dies hat die neuere Gesetzgebung und Theorie selbst erkannt, indem sie mehrfach casuistisch vorging und eine bestimmte Reihe von Einzelfällen, öfters überhaupt mit Beschränkung auf das Grundeigenthum (§. 385) aufstellte, in welchen die Expropriation allein zulässig sein sollte.[9]) Die bisherigen Versuche dieser Art sind aber verfehlt, weil die Auswahl der Fälle willkührlich und etwa nur den augenblicklichen Auffassungen angepasst ist. Das ist auch auf diesem Wege der Casuistik schwerlich zu vermeiden. Die Anwendung des Rechts wird dadurch bald zu sehr erweitert,[10]) bald zu sehr verengert.

III. — §. 374. Es gilt daher, ein Princip für die Begründung und Begrenzung der Zwangsenteignung aufzusuchen, das nicht so vage und daher so dehnbar ist, wie dasjenige des „öffentlichen Interesses“ allein, und nicht dem Einwand der Willkühr, wie die Aufzählung einzelner Expropriationsfälle, ausgesetzt ist. Ein solches Princip muss nothwendig aus der Beziehung der Privateigenthumsordnung und der Vertheilung der Eigenthumsobjecte zur Volkswirthschaft und Gesellschaft und zu deren beider geschichtlicher Entwicklung abgeleitet werden.

A. Ein bedeutender Versuch in dieser Richtung ist von L. Stein in seiner Entwährungslehre und seinem System der Ent-

[9]) Hauptbeispiel: das baierische Expropriationsgesetz vom 17. Novbr. 1837, Art. 1. Aehnlich einige thüring. Gesetze (Schwarzb.-Sondershausen, Meiningen Coburg, Gotha). Siehe die einzelnen Fälle bei Beseler, Privatr. §. 92, Anm. 10; G. Meyer a. a. O. S. 248 ff.

[10]) Vergl. z. B. die Expropriationsfälle unter der Rubrik „Anlegung öffentlicher Gebäude u. Plätze“, (Meyer, S. 249 Anm. 3), wo man mannigfach zweifelhaft sein kann, ob die Zulassung der Enteignung nicht schon zu weit geht.

währung gemacht worden.[11]) Dieser Versuch ist in seinem Ausgangspuncte und insoweit auch in seiner Durchführung grundsätzlich durchaus richtig, als nemlich eine Reihe von Staatseingriffen in die Eigenthumsordnung auf ein oberstes Princip zurückgeführt und unter einem allgemeinen Begriff, dem der „Entwährung“, zusammengefasst wird. Gleichwohl leidet Stein's Entwährungslehre an einem wesentlichen Mangel, welcher freilich mit der Grundauffassung dieses Schriftstellers eng zusammenhängt, — an der willkührlichen Einzwängung der Entwährung in die von Stein construirte geschichtliche Entwicklungsschablone der Geschlechter-, ständischen und staatsbürgerlichen Ordnung[12]). Dadurch wird das Gebiet der Entwährung, als deren blosse Unterart in der staatsbürgerlichen Gesellschaft Stein die Enteignung betrachtet, willkührlich verengt und ein weiterer Fortschritt über die sogen. staatsbürgerliche Periode hinaus nicht einmal als Möglichkeit statuirt.[13]) Auch erscheint es nicht richtig, mindestens nicht nothwendig, die Frage der Entschädigung so in den Vordergrund zu schieben, wie es in der Stein'schen Entwährungslehre geschieht (§. 381 ff.). Statt die Zwangsenteignung als einen Speciallfall der Entwährung anzusehen, wird richtiger umgekehrt die Enteignung als allgemeines Rechtsprincip hingestellt. Diejenigen Specialfälle, bei welchen Entschädigung gegeben wird, allerdings die Hauptfälle, kommen dann unter den Begriff „Entwährung“ als die eine Hauptkategorie der Enteignung neben der zweiten, welche die Fälle umfasst, wo keine Entschädigung stattfindet.

Es muss daher doch noch ein anderer Versuch zur Stützung der Enteignung gemacht werden.

§. 375. — B. Das Princip für die Begründung und die Begrenzung der Enteignung liegt nicht schlechtweg im „öffent-

[11]) Stein, Verwl. VII, 67—92, 293 ff. Ders., Handb. S. 144—150. Vgl. über die Uebereinstimmung und Abweichung der Lehre im Texte von Stein auch unten §. 381 ff. Vgl. auch oben in §. 142, S. 255 (bes. Anm. 5) über die dort sogen. Enteignungsbedürfnisse, als Hauptart der räumlichen Gemeinbedürfnisse.

[12]) S. bes. Stein, VII, 72 ff., 74 ff., 81, 294. Er stellt fünf Gebiete der Entwährung auf: drei davon aus der Geschlechterordnung, Grundentlastung, Gemeinheitstheilung, Ablösung, zwei aus der staatsbürgerlichen Ordnung, Enteignung und Staatsnothrecht.

[13]) Vgl. z. B. Stein, VII, 294, wo es heisst: „Die Wirthschaftslehre zeigt, dass die erste Bedingung der vollständigen wirthschaftlichen Entwicklung jedes Einzelnen in der vollen Freiheit des Erwerbs liegt. Jeder Zustand, der diese volle Freiheit des individuellen Erwerbs beschränkt, ist daher ein Widerspruch mit dem Grundprincip der staatsbürgerlichen Gesellschaft.“ Hiernach wäre extreme Manchesterpolitik das Grundprincip der modernen Gesellschaft! — Glücklicher Weise nur eine petitio principii.

lichen Interesse", sondern nur in demjenigen öffentlichen Interesse, welches gebieterisch eine der beiden genannten Hauptveränderungen im volkswirthschaftlichen Productionsprocesse fordert, welche oben (§. 369) gekennzeichnet wurden, — eine wesentliche Umgestaltung der Organisation der Volkswirthschaft und des einzelwirthschaftlichen Productionsbetriebs, speciell der Bodenbenutzung — weil und soweit diese Veränderungen als eine wesentliche Bedingung[14]) für die Fortentwicklung des Volkslebens anerkannt werden.

Hier bleibt freilich selbst in der Theorie immer noch ein Spielraum für die subjective Ansicht des Gesetzgebers, in Bezug auf die Beurtheilung sowohl des Ziels dieser Fortentwicklung, als auch der nothwendigen Mitwirkung jener Veränderungen im Productionsprocess zum Behufe der Erreichung dieses Ziels. Einen solchen Spielraum zu gewähren, ist jedoch unvermeidlich. Ihn unbedenklich zu machen, ist die Aufgabe des formellen Theils des Enteignungsrechts (s. u. §. 386a). Dieser Spielraum ist auch principiell und practisch viel enger, als bei der üblichen Begründung und Enteignung kurzweg mit dem „öffentlichen Interesse".

Jede volkswirthschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungsstufe eines Volks hat als Product der bisherigen Geschichte eine bestimmte Organisation der Volkswirthschaft und eine bestimmte Gestaltung der Technik, des einzelwirthschaftlichen Betriebs und der Bodenbenutzung auf der Grundlage einer bestimmten Vertheilung des Eigenthums am Boden und Kapital.

Erweist sich eine Veränderung dieser Organisation und dieser Gestaltung der Technik und des Betriebs im Volksbewusstsein bei unbefangener Prüfung als eine wesentliche Bedingung der Fortentwicklung des Volkslebens; kann jene Veränderung aber nur durch eine veränderte Vertheilung des Eigenthums- und Verfügungsrechts an individuellen Productionsmitteln erreicht werden und ist diese letztere nicht vertragsmässig zu erlangen: dann, aber auch nur dann, muss das Privateigenthum dem so constatirten öffentlichen Interesse weichen und darf die Enteignung Platz greifen. Ob diese Voraussetzungen im concreten Falle vorliegen, darüber muss eine möglichst objective Prüfung stattfinden.

[14]) Man kann auch hier nicht sagen: eine conditio sine qua non, — weil dies kaum je zu erweisen ist.

Für letztere die richtigen Garantieen zu schaffen, sei es durch die Uebertragung der Entscheidung in jedem einzelnen Falle an die Gesetzgebung oder an eine Verwaltungsinstanz, ist die Aufgabe des formellen Enteignungsrechts.

Diese Begründung und Begrenzung des Enteignungsrechts ist eine Consequenz jener Auffassung, welche in der Privateigenthumsinstitution in erster Linie eine vom Gemeinschaftsinteresse geforderte Einrichtung sieht und dieselbe nur soweit billigt. Die Nothwendigkeit, ein allgemeines Rechtsprincip der Zwangsenteignung im öffentlichen Interesse zu statuiren, liefert den Beweis für die Richtigkeit jener Auffassung, mithin der früheren Begründung des Privateigenthums auf die sogen. Legaltheorie. (§. 277 ff.).

IV. — §. 376. Das Enteignungswesen in Abhängigkeit von den socialökonomischen Entwicklungsstufen. In den verschiedenen geschichtlichen Phasen der Volkswirthschaft und Gesellschaft trifft die Zwangsenteignung verschiedene Eigenthumsobjecte, je nach der Verschiedenheit des Ziels der ökonomischen und socialen Entwicklung und je nach der factischen Ausdehnung des Privateigenthums an Productionsmitteln, an Unfreien, Kapital, besonders an Grund und Boden. Jedes Zeitalter bedarf daher ein anderes Enteignungsrecht und in jedem Zeitalter haben verschiedene Enteignungsfälle die hauptsächliche praktische Bedeutung. Dies darf aber nicht täuschen über das allgemeine gleiche Princip der Begründung und Begrenzung allen Enteignungsrechts und über die Subsumption aller Einzelfälle unter den allgemeinen Begriff.

A. In dem unserer jetzigen Epoche zunächst vorangegangenen Zeitalter der Wirthschafts- und Gesellschaftsgeschichte und der technischen Entwicklung war in den Volkswirthschaften der europäischen Culturstaaten das Entwicklungsziel: die Herstellung voller persönlicher Freiheit, auch im ökonomischen Interesse; die Befreiung der Arbeit von ihren Fesseln durch die privatrechtliche Herrschaft eines Herrn (Grundherrschaft) oder durch die geschichtlich überkommenen Rechtsordnungen (Dorfmarkverfassung, Zunftwesen, Realgerechtigkeiten, Bannrechte, Handelsmonopole und Privilegien etc.); damit verbunden, Voraussetzung und Folge, die volle Entwicklung des Privateigenthums, die Befreiung desselben, namentlich des Grundeigenthums, von älteren Pflichten, Lasten und Verfügungsbeschränkungen (Real-

lasten etc.). Alles wesentlich mit zu dem Endzweck, das privatwirthschaftliche System sich vollständiger und freier ausbilden zu lassen.[15]) Daher zur Erreichung dieses Ziels auch zwangsweise Eingriffe in das Privateigenthum der Berechtigten (an Sachen, wie an Rechten), mithin ein Enteignungsrecht, durch welches in dem praktisch besonders wichtigen Falle der agrarischen Verhältnisse dann auch ein intensiverer Bodenanbau ermöglicht, weil in das Interesse des von Lasten (vollends in Rohertragsquotenform wie beim Zehnten!) befreiten Grundeigenthümers gestellt wurde.

1) Die Hauptfälle der Enteignung in dieser etwa von der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beginnenden und gegenwärtig grösstentheils schon hinter uns liegenden Entwicklungsperiode sind: Aufhebungen von Rechten zu Gunsten Verpflichteter, bez. zu Gunsten freien Verkehrs und aller daran Interessirten (s. u. §. 381): die gesetzlichen Leibeigenen-Emancipationen, Aufhebung der Erbunterthänigkeiten; unter Einbeziehung der unter europäischem Einfluss stehenden Länder in anderen Erdtheilen: auch die gesetzlichen Aufhebungen der Sclaverei (§. 215); die Grundentlastungen und Ablösungen aller Art im Gebiete der Landwirthschaft, der Gewerbe, des Handels, der Communicationen.[16])

2) Dazu traten nur erst mehr noch vereinzelte Fälle derjenigen Enteignung, welche mitunter diesen Namen in einem engeren Sinne führt: der Enteignung mit der Rechtswirkung der Abtretung oder Uebertragung eines Rechts (des Eigenthumsrechts) von dem Berechtigten an einen Dritten (s. u. §. 382). Hierher gehören thatsächlich besonders Enteignungen bestimmter einzelner Grundstücke, um einen der Annahme nach vom Gesammtinteresse geforderten Wechsel in der ökonomisch-technischen Benutzungsart des Bodens und eine höhere Ertragsfähigkeit ländlicher Grundstücke zu erzielen, z. B. Expropriation für Befestigungen, Wegebau, Bergbau, für die Herstellung von arron-

[15]) Vgl. Stein a. a. O., bes. über Grundentlastungen VII, 93 ff., Ablösungen 234 ff., Gemeinheitstheilungen 253 ff. Uebrigens auch hier mehrfach noch zu enge Abgrenzung des Gebiets.

[16]) Näheres in den praktischen Theilen des Lehrbuchs, bes. in B. 4 (Agrar- und Gewerbepolitik). Vergl. Rau, Vwschpol. 1, §. 46 ff., 2, §. 204a; Roscher, II, §. 117 ff. Auch die Fälle der Ablösung von Privatzollrechten u. von See- u. Flusszöllen einzelner Staaten (Sund-, Stader-, Scheldezölle, mecklenburgischer Antheil an den Elbzöllen u. s. w.) gehören hierher.

dirten Feldmarken — Zusammenlegung der Grundstücke, — von Ent- und Bewässerungsanlagen, für die Schiffbarmachung von Strömen, z. B. Beseitigung von Mühlwehren und Mühlwerken etc.

§. 377. — B. Das Enteignungswesen der Gegenwart unterscheidet sich schon jetzt von demjenigen der letzten Periode factisch und principiell erheblich. Die Enteignungen, welche gewisse Rechte aufhoben und in dieser Periode die Hauptfälle darstellten, sind jetzt meistens erledigt und werden sich in dieser Weise kaum wiederholen. Die bisher vereinzelten Fälle der Abtretung von Eigenthum an Dritte treten dagegen, besonders in Verbindung mit dem modernen Communicationswesen, immer zahlreicher und bedeutsamer hervor. Demgemäss ist auch das neueste Enteignungsrecht vornemlich für diese Fälle bestimmt. Die möglichste Rücksicht auf die Schonung des einmal bestehenden Privateigenthums tritt zwar noch sehr deutlich hervor, so in der thatsächlich immer noch verhältnissmässig beschränkten Anwendung des Enteignungsrechts, auch bei ausgedehnterer gesetzlich zugelassener Möglichkeit der Anwendung, in der Beibehaltung grösserer Formalitäten bei der Anwendung des Rechts in jedem einzelnen Falle, in den Bestimmungen über Gewährung und Sicherstellung der Entschädigung. Aber im neueren Enteignungsrecht wird das „öffentliche Interesse“ offen als allgemeines leitendes Hauptprincip anerkannt, dem das Privateigenthum weichen muss. Denn indem die Gesetzgebung die Enteignung (meist nur des Grundeigenthums) nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässt,[17]) stellt sie mit dieser Beschränkung doch schon dieses ausserordentlich vage und dehnbare Princip als das eigentlich entscheidende Motiv für die Entziehung oder Beschränkung des Privateigenthums hin. Die Tendenz einer thatsächlich weiteren Ausdehnung der Anwendung des Enteignungsrechts in der Verwaltungspraxis geht damit Hand in Hand.

[17]) Das neue preuss. Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 sagt in §. 1: „Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.“ In dieser Wortfassung liegt allerdings noch eine Hindeutung darauf, dass das Enteignungsrecht nach der älteren privatrechtlichen Auffassung ein „anomalisches Recht“ gegenüber der Regel der Unverletzlichkeit des Privateigenthums sei. Indessen ist der Uebergang von „nur aus Gründen des öffentlichen Wohls“ in „aus Gründen des öffentlichen Wohls immer“ ein so leichter, so naheliegender, dass man wohl zugeben muss, mit jenem §. liessen sich alle wie weit immer gehende socialistische Forderungen in Bezug auf Grundeigenthum gesetzlich durchführen.

Dies findet seine Erklärung und Rechtfertigung in der modernen wirthschaftlichen, socialen, technischen Entwicklung; auch in der fortschreitenden Erkenntniss der Naturwissenschaften in Bezug auf die Abhängigkeit der physischen Gesundheit des Menschen von äusseren Verhältnissen der Natur und des menschlichen Zusammenlebens.

Eine Grenze der Anwendung des Enteignungsrechts liegt jedoch nicht in dem Princip des „öffentlichen Wohls", welches an und für sich ein ebenso grenzenloses Princip als dasjenige des absoluten Privateigenthums ist. Die richtige Grenze liegt vielmehr nur wieder in dem Bedürfniss nach wesentlich veränderter Organisation der Volkswirthschaft und Umgestaltung des einzelwirthschaftlichen Productionsbetriebs, speciell der Bodenbenutzung, wie sie beide das öffentliche Wohl in moderner Auffassung, d. h. die Entwicklung des modernen Volkslebens fordert.

In der vergangenen Periode nun verlangte das öffentliche Wohl, in der damals herrschenden Auffassung von dem richtigen Entwicklungsziel des Volkslebens, in der Hauptsache: möglichst freie Entfaltung des privatwirthschaftlichen Systems der freien Concurrenz und Steigerung der volkswirthschaftlichen Production in privatwirthschaftlicher Form; Sieg des Individualismus, des Individualprincips über das Gemeinschaftsprincip und eine demgemässe Umgestaltung der Organisation der Volkswirthschaft. Das Enteignungsrecht ist dementsprechend gestaltet worden. [18])

Für die Gegenwart und die demnächstige weitere Zukunft ist bei uns die Ausdehnung des gemein-, speciell des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems (§. 171) und eine neue technisch-ökonomische Gestaltung des einzelwirthschaftlichen Productionsbetriebs, wesentlich mit nach richtig erkannten naturwissenschaftlichen Anforderungen, die Signatur. Die dichtere Bevölkerung schafft immer complicirtere Lebensbedingungen. Die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik lehrt die physischen unter diesen Bedingungen immer mehr erkennen und zugleich im Interesse der Menschen durch zweckmässiges Eingreifen günstig gestalten, die Naturkräfte dem Menschen immer mehr dienstbar machen, vielleicht am Grossartigsten im Commu-

[18]) Dies sind die leitenden Gesichtspuncte in Stein's Entwährungslehre (s. o. Anm. 13), die sich damit aber nothwendig selbst als die Lehre einer Entwicklungsphase der Entwährung kennzeichnet, mithin zu eng ist. S. o. §. 374.

nications- und Transportwesen. Die erforderliche Umgestaltung des Wirthschaftslebens setzt abermals eine veränderte Vertheilung und Gestaltung des Eigenthums an und des Verfügungsrechts über die privaten Kapitalien und Grundstücke voraus. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit eines ebenfalls veränderten Enteignungsrechts und einer andern Verwaltungspraxis auf Grund dieses Rechts.

§. 378. — C. Die specielle Gestaltung des Enteignungsrechts und der Verwaltungspraxis in den verschiedenen Culturstaaten hängt natürlich von dem speciellen Bedürfniss nach Enteignungen in jedem einzelnen Staate und practisch wohl mehr noch von den Ansichten ab, welche sich über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Enteignung für bestimmte Fälle im Volksbewusstsein bilden und Herrschaft verschaffen und alsdann die Gesetzgebung und Verwaltung beeinflussen. Hier stehen sich gewöhnlich die Ansichten der verschiedenen Interessentenkreise zunächst ziemlich schroff gegenüber und auch ausserhalb dieser Kreise treten die principiellen Anschauungen in Gegensatz. Ohne einen Druck auf die Berechtigten wird nicht leicht eine Grundentlastungs- und Ablösungsgesetzgebung durchgesetzt. Wäre dem nicht so, so bedürfte es nicht des Rechtszwangs statt des freien Vertrags. Und das Gefühl eines ihnen widerfahrenen materiellen Unrechts verlieren die Berechtigten auch bei völliger formeller Legalität des Verfahrens und bei genügender Entschädigung nicht leicht, weil sie von einem besondern Eingriff in ihr Privateigenthum und damit in ihre private Rechtssphäre getroffen sind. Die grossen socialpolitischen Parteigegensätze kommen in der principiellen Stellung zum Enteignungsrecht besonders zum Vorschein. Die Einen sehen in der engsten Beschränkung dieses Rechts ein conservatives Interesse ersten Rangs, weil es sich um den Eingriff in die hauptsächliche Institution des privaten Vermögensrechts und damit nach ihrer Ansicht um eine der ersten Bedingungen der gesellschaftlichen Ordnung handelt. Die Andern wollen das Individualprincip möglichst unverletzt erhalten. Die Dritten gehen dagegen in ihren Forderungen weiter, weil sie principiell das Gemeinschaftsinteresse über das Individualinteresse setzen und deshalb bereitwilliger die Erfüllung der Bedingung anerkennen, dass der Fall des öffentlichen Wohls vorliege und das Privateigenthum weichen müsse.

Aus dem Kampfe dieser verschiedenen Ansichten, Interessen und Neigungen bildet sich das jeweilig geltende Enteig-

nungsrecht und mehr noch, wenn einmal das allgemeine Princip des „öffentlichen Wohls" angenommen ist, die Verwaltungspraxis in Betreff der Anwendung jenes Rechts. In der Regel werden auch hier in Recht und Verwaltung Compromisse zwischen den verschiedenen Interessen und Anschauungen geschlossen werden. Das natürliche und berechtigte Streben jedes Zeitalters ist aber, dass die zum Bewusstsein gekommenen Bedürfnisse der Fortentwicklung der Volkswirthschaft und Gesellschaft in der oben dargelegten Weise im Enteignungsrecht und in seiner praktischen Anwendung zur Geltung kommen. Dies wird schon durch den bisherigen im Grossen und Ganzen gleichmässigen Gang der Ausbildung dieses Rechts in der mittel- und westeuropäischen Culturwelt bestätigt. Schon deshalb kann man hier auf eine im Wesentlichen gleiche Fortbildung des Enteignungsrechts unter dem Einfluss der im Wesentlichen gleichen Ursachen mit hoher Wahrscheinlichkeit schliessen.

Diese gleichen Ursachen liegen in den socialen und ökonomischen Verhältnissen; in dem bisherigen, immer bedenklicher empfundenen Uebergewicht des privatwirthschaftlichen Systems; in dem schärferen Hervortreten des volkswirthschaftlichen Vertheilungsproblems neben und vor dem bisher einseitig berücksichtigten Productionsinteresse; in der wachsenden, auch auf naturwissenschaftliche Fortschritte zurückzuführenden Einsicht in die natürlichen Lebensbedingungen der Bevölkerung und in die socialpolitischen Wirkungen der Institute der wirthschaftlichen Rechtsordnung, wie Privateigenthum an Boden und Kapital und wie Erbrecht; endlich in der im Ganzen gleichartigen Vertheilung des Privateigenthums an Productionsmitteln in den alten dichtbevölkerten Culturstaaten Europas.[19])

§. 379. — D. Als die Hauptgebiete des bereits in der Bildung begriffenen Enteignungsrechts unserer nächsten ökonomischen und socialen Entwicklungsperiode lassen sich demnach

[19]) Der Osten Europas und sein Haupttheil, Russland, und der Westen der occidentalischen Culturwelt, vornemlich Nordamerica mit seinen grossen noch unbebauten Landstrichen, bieten in vielen der genannten Verhältnisse wesentliche Verschiedenheiten von dem alten süd-, mittel- und westeuropäischen Culturgebiete. Sie bedürfen deswegen des hier erforderlichen Enteignungsrechts nicht oder noch nicht, jedenfalls nicht in derselben Ausdehnung. — Im J. 1878 sollen an 600,000 Arbeiter aus d. östl. Staaten in den Westen d. Verein. Staaten zur Ansiedlung gewandert sein, d. Generallandamt hat 8 Mill. Acres verkauft. Unter solchen Verhältnissen nimmt Alles eine andere Gestalt an!

wohl folgende bezeichnen, auf welchen ebenso viele grosse neue ökonomische, technische und sociale Aufgaben vorliegen.

1) Herstellung derjenigen Vertheilung des Nationalkapitals und besonders des nationalen Grund und Bodens, welche nach den modernen Bedürfnissen und Anschauungen das im Volksbewusstsein anerkannte öffentliche Interesse, daher namentlich das gemeinsam betrachtete Productions- und Vertheilungs-Interesse erheischt. Diese Vertheilung von Kapital und Boden vollzieht sich in der Form des öffentlichen Eigenthums an die Zwangsgemeinwirthschaften (Staat, Gemeinde, mehrfach, z. B. bei Wegen, auch Provinz und Kreis) einer- und des Privateigenthums an die Privatwirthschaften (Privatpersonen, juristische Personen u. s. w.) anderseits.

Nach den früheren Erörterungen, besonders in Kap. 3 und 4 der 1. Abtheil. und im letzten Haupt-Abschn. des vorausgehenden Kapitels, lässt sich erwarten, dass sich das öffentliche Eigenthum an Boden und Kapital vermehren wird, weil die zwangsgemeinwirthschaftliche Thätigkeit absolut und relativ, gegenüber der privatwirthschaftlichen, überall bei uns in deutlicher Zunahme begriffen ist. Namentlich wird daher die gegenwärtige Ausdehnung des privaten Grundeigenthums wohl einer Beschränkung entgegengehen, seine einzelnen Kategorieen sich aber so erhalten oder gestalten, wie es oben in §. 340 ff. dargelegt wurde [20]).

[20]) Vgl. hierzu Lassalle, Syst. d. erworb. Rechte, I, S. 259 Anm.: „es besteht im Allgemeinen der culturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte eben darin, immer mehr die Eigenthumssphäre des Privatindividuums zu beschränken, immer mehr Objecte ausserhalb des Privateigenthums zu setzen;" mit trefflicher weiterer Ausführung. — Die Frage hängt auch wieder mit der mehrfach früher berührten in Betreff der Einengung des Actiengesellschaftswesens, als eines modernen Hauptzweigs des privatwirthschaftlichen Systems, mittelst der Ausdehnung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems zusammen. Die Staats- und Privatbahnfrage ist nur ein wichtiger Specialfall einer allgemeinen Bewegung. Ebenso die Tendenz, grosse „öffentliche" Einrichtungen für locale Gemeinschaftsbedürfnisse, wie Wasserversorgung, Gasbereitung, Schlachthäuser, Pferdebahnen u. dgl. m., der Gemeinde selbst zu übertragen. Hier wie in allen Fällen wird zwar zunächst die Uebertragung des Eigenthums an den bezüglichen Objecten von dem jetzigen Privateigenthümer an den Staat oder die Gemeinde auf dem Wege des freien Vertrags zu erstreben sein und auch gewöhnlich gelingen. Indessen, Letzteres ist nicht sicher, wenigstens nicht um einen „civilen Preis" und öfters gelingt es nur unter einem Druck der Staatsgewalt, der mit der „Herrschaftsidee" des Privateigenthums allerdings im schroffsten Gegensatze steht, z. B. mittelst kaum zu rechtfertigender Belästigungen oder Hinderungen der Privateisenbahnen. Nicht selten wird in solchen Dingen auf dieses letzte Hilfsmittel des Staats etwa in der Eisenbahnfrage hingewiesen: ein des Staats unwürdiges Verfahren. Hier ist vielmehr principiell zur Durchsetzung des als nothwendig erkannten Staatswillens die Enteignung zuzulassen u. A. den Privateisenbahngesellschaften gegenüber (anders Rösler, Verwr. I, §. 196 und u. Anm. 5). Vgl. meine Fin.

Die anderen Gebiete gehören zum Theil als Specialgebiete zu diesem ersten Hauptgebiete, zum Theil stehen sie selbständig daneben.

2) Bereitstellung der Benutzung des Bodens für denjenigen speciellen Zweck (Wohnungs-, Wege-, Bergwerks-, Wald-, agrarischer Boden) und in derjenigen Intensivität, welche durch das öffentliche Interesse unserer dicht bevölkerten, bedürfnissreichen Culturländer gefordert werden.

Hier ist unmittelbar an das bestehende und zum Theil schon an das Enteignungsrecht der früheren Periode anzuknüpfen, welches von demselben leitenden Gesichtspuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses auf seinem Hauptgebiete der agrarischen Reformen, ferner im Bergrecht beherrscht war. In der grossartigen Ausdehnung des Expropriationswesens zu Wegeanlagen, in der wenigstens beginnenden zu einzelnen anderen städtischen Zwecken tritt die Weiterentwicklung des modernen Enteignungsrechts in der Richtung des jetzigen Productionsinteresses scharf hervor [21]). Die wachsende Nothwendigkeit intensiveren Wohnungsbaus (Grossstädte) und Ackerbaus, die vermehrte Einsicht in die natürlichen Bedingungen dieser Intensivität und in die ökonomisch-technischen Mittel zur Herbeiführung der letzteren werden das öffentliche Interesse auch bei städtischem und ländlichem Boden mehr zum entscheidenden Factor der Vertheilung dieses Bodens (auch unter den Privateigenthümern selbst) machen. Das

2. A. I, §. 252, S. 607. Dies loyal Seitens des Staats offen auszusprechen und demgemäss, unter Gewährung d. angemessenen Entschädigung, vorzugehen, ist durchaus kein „Communismus", wie er viel mehr in einer Eisenbahnpolitik gefunden werden muss, welche das Privatbahnunternehmen künstlich durch Entziehung jeder freien Bewegung entwerthet, z. B. es an der Erhöhung der Tarife hindert, während alle Ausgaben der Bahn in Folge der generellen Steigerung der Preise von Waaren und Dienstleistungen stark steigen. Wird diese freie Bewegung aus anderen — und sehr triftigen Gründen — nicht gewährt, so muss nur die principielle Unhaltbarkeit des Privatbahnwesens anerkannt werden, — damit aber die Zulässigkeit des Enteignungsrechts. Dieser Fall ist typisch, aber er steht keineswegs allein da.

[21]) Die Enteignung für neue Wegeanlagen, besonders für Eisenbahnen, ist ein characteristisches Beispiel für die Bestätigung der Auffassung des Enteignungswesens im Texte. Unser bestehendes Recht gestattet sie, weil es diese Wegeanlagen als durch das öffentliche Wohl gebieterisch gefordert ansieht, worin implicite anerkannt wird, dass uns Heutigen die möglichste Vermehrung und Verbesserung der Wege als wesentliche Entwicklungsbedingung des Volkslebens gilt. Eben deshalb soll der Benutzung zur Eisenbahn jede andere Bodenbenutzung weichen; ähnlich der Verwendung für Bergbau diejenige für Ackerbau. Ob dies in diesem allgemeinen Umfange sachlich immer begründet ist, darüber liesse sich mindestens streiten. Jedoch im Volksbewusstsein wird es so entschieden und darin liegt die Begründung des Enteignungsrechts in diesen Fällen, s. §. 375.

Privateigenthumsrecht, das sich lediglich auf den historischen Besitzstand stützen kann, dem öffentlichen Interesse aber nicht dient oder selbst zuwiderläuft, wird in solchen Fällen immer allgemeiner und unbedingter der Enteignung anheimfallen (§. 349, 351, 359). Im ländlichen Grundeigenthum werden sich vielleicht unter dem Einfluss der den Dampfcommunicationen zu verdankenden immer schärferen Concurrenz der Erzeugnisse entlegener Länder mit fruchtbarem Boden und extensiver Cultur in nicht ferner Zeit grosse Umgestaltungen des Betriebs und der Technik nothwendig erweisen, welche nur mit Hilfe des Enteignungsrechts herbeigeführt werden können.

3) Herstellung günstiger natürlicher Bedingungen für den öffentlichen Gesundheitszustand der Bevölkerung, daher ein Enteignungsrecht zu diesem Zwecke gegenüber dem Grund- und Hauseigenthum (speciell auch hie und da dem Fabrik- und insofern dem Kapitaleigenthum), um schädliche Einflüsse zu beseitigen und günstige Einflüsse wirksam zu machen.

Das Enteignungsrecht tritt hier in den Dienst des „öffentlichen Gesundheitswesens" und hat sich den Anforderungen anzupassen, welche die wachsende naturwissenschaftliche Einsicht in die allgemeinen Gesundheits- und Krankheitsbedingungen der Bevölkerung stellt. Diese Bedingungen liegen theils in den Verhältnissen der äusseren Natur, theils in den aus dem örtlichen Zusammenleben und dem Thun, Treiben und Unterlassen der Menschen hevorgehenden Einwirkungen.[22]) In den Städten,

[22]) Es gehört hierher das Gebiet der höheren (Stein) oder besser der allgemeinen Sanitätspolizei, deren Aufgabe Stein in seiner Verwaltungslehre vorzüglich behandelt hat. Vgl. B. III, 14 ff. Massgebend für die Forderung eines Enteignungsrechts zu Zwecken des öffentlichen Gesundheitswesens ist namentlich die heutige wissenschaftliche Erkenntniss der Causalverhältnisse der Krankheiten, worüber Stein sagt (a. a. O. S. 14): „vor allen Dingen erkennt die neue Wissenschaft der Heilkunde, dass in den meisten Fällen die Krankheiten der Menschen nur Symptome und Consequenzen gewisser Lebensverhältnisse sind, und dass man daher, um jenen zu wehren, sich mit diesen beschäftigen müsse", — wobei die Wissenschaft immer mehr Bestätigung dafür findet, „dass die wahre Quelle aller Gesundheit und Krankheit in den kleinen, aber beständig wirkenden Kräften des täglichen Lebens, den elementaren Zuständen der Bevölkerung, Luft, Licht, Wohnung, Bewegung, Wasser und Brod zu finden sei." Langsam, aber stetig verbreitet sich diese Einsicht im Volksbewusstsein. Ihre — vielfach unliebsame, aber unvermeidliche — Consequenz ist abermals die Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums, speciell letzterem gegenüber die Ausdehnung des Enteignungsrechts im Gemeinschaftsinteresse. In der englischen Gesetzgebung über öffentliches Gesundheitswesen, Arbeiterwohnungen u. s. w. wird diese Consequenz schon mehr für die Praxis gezogen; in Deutschland wenigstens vorläufig f. d. Theorie, bei d. Beförderern d. Gesundheitswesens (vgl. d. Verhandl. d. D. Vereins f. öff. Gesundheitspflege in Düsseldorf, 1876). Die roma-

zumal den Grossstädten, wird dies Enteignungsrecht daher am Meisten zur Anwendung kommen (Wohnungswesen, Cloakenwesen), vielleicht in Verbindung mit dem Enteignungsrecht, welches hier zur Reform des privaten Grund- und Hauseigenthums (§. 359) und des städtischen Wohnungswesens auch aus dem socialpolitischen Standpunct möglicher Weise schon in nicht ferner Zukunft sich Bahn brechen könnte.

§. 380. — 4) Frage der Enteignungen aus socialpolitischen Gründen. Ob, im Anschluss an die letztere Eventualität, in absehbarer Zukunft schon ein viertes Hauptgebiet des Enteignungsrechts hinzutreten wird, darüber ist gegenwärtig noch nicht sicher zu entscheiden. Dieses Gebiet würde allgemeinere Enteignungen aus Gründen des Vertheilungsinteresses und, damit wie immer zusammenhängend, der Socialpolitik, betreffen, namentlich etwaige Enteignungen zur Herstellung der Bedingungen für die gleichmässigere Vertheilung des Productionsertrags mittelst Hinüberleitung von jetzigem privaten Renteneinkommen des Kapitalisten und Grundeigenthümers in das Einkommen der Zwangsgemeinwirthschaften (Staat, Gemeinde) oder auch direct der, des eigenen Privateigenthums an Productionsmitteln entbehrenden, sogen. arbeitenden Klassen. In der praktischen Ausführung[23]) würde diese Enteignung z. B. bei ländlichem Grossgrundbesitz zu Gunsten des Staats oder der Gemeinde oder kleiner bäuerlicher Landwirthe (Eigenthümer wie Pächter) oder landwirthschaftlicher Productivgenossenschaften von Landarbeitern stattfinden können, in den beiden ersten Fällen, um etwa Pachtbetrieb der, Staatsdomäne oder communales Kämmereigut gewordenen, Privatgüter herzustellen. Bei städtischem Grund- und Hausbesitz handelte es sich um den Ersatz des Privateigenthums des bisherigen Besitzers durch Gemeindeeigenthum oder Staatseigenthum verbunden mit communalem beständigen Nutzungsrecht und privaten Miethrechten auf Zeit (§. 359). Von dem Privateigenthum an concreten Kapitalien käme vornemlich das Fabrikeigenthum für solche Ent-

nistische Jurisprudenz reicht natürlich auch hier mit ihrem starren Privateigenthumsbegriff nicht aus. Soweit nun im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens Eingriffe in das Privateigenthum nothwendig werden, handelt es sich wiederum um allgemeine Fragen der volkswirthschaftlichen Organisation.

[23]) Vgl. hierzu die Erörterungen bes. in §. 349, 351, 359 ff.

eignungen in Betracht, z. B. für industrielle Arbeiter-Productivgenossenschaften.[24])

a) Ein principieller Ausschluss dieses Enteignungsgebiets ist schon nach der jetzigen Auffassung des Enteignungswesens nicht geboten. Er liegt nicht einmal in unserem bestehenden Expropriationsrecht.[25]) Sobald die hierher gehörigen Fälle als im „öffentlichen Wohl“ gelegen anerkannt werden, worüber die Ansichten von dem richtigen Entwicklungsziel des Volkslebens entscheiden, besteht schon heute kein rechtliches Hinderniss, mit solchen Enteignungen vorzugehen. Zum Theil würden die letzteren auch bereits zu der ersten, oben genannten Enteignungskategorie gerechnet werden können (§. 379 N. 1.).

b) Der factische Ausschluss dieser Fälle ist gleichwohl noch für längere Zeit wahrscheinlich. Denn das Volksbewusstsein anerkennt bisher das Vorhandensein der allgemeinen Enteignungsbedingung, die Existenz eines (wesentlichen und allgemeinen) öffentlichen Interesses noch nicht.

c) Der fernere factische Ausschluss solcher Enteignungen ist aber auch muthmasslich noch für längere Zeit zweckmässig, weil — und soweit als — das bisherige private Kapital- und Grundeigenthum im volkswirthschaftlichen Productionsprocess ökonomisch-technisch richtig und im volkswirthschaftlichen Vertheilungsprocess socialpolitisch günstig fungirt, etwaige nachtheilige Wirkungen in beiderlei Beziehungen aber durch eine Reform dieses Rechts (Frage des Inhalts des Privateigenthumsrechts) und durch ein zweckmässiges sociales Steuerrecht ausgeglichen werden. Die ökonomisch-technischen Schwierigkeiten des Ersatzes des Privateigenthums bei der Bildung und Verwendung des Nationalkapitals und bei der Bodenbebauung (aller Art), ferner die speciellen Schwierigkeiten bei der Organisation von Arbeiterproductivgenossenschaften kommen ausserdem hinzu.

[24]) Auf die Möglichkeit solcher Fälle kommt auch Georg Meyer, Expropriationsrecht, S. 180 zu sprechen: „wenn man die positive Förderung dieser Associationen als Staatsaufgabe betrachte, müsse man consequenter Weise denselben Fxpropriationsrecht zugestehen, wenn die Realisirung ihrer Zwecke, z. B. die Anlage einer Fabrik, auf andere Weise nicht ermöglicht werden kann.“ M. E. ein richtiger Schluss, den H. Rösler, Verwr. I, §. 198 f. Anm. 2 (S. 400), „ganz verfehlt“ nennt, mit der Bemerkung, dass die Grenze zwischen Expropriation und Communismus sich dabei verlieren würde. Wenn diese Grenze nur nicht überhaupt eine durchaus flüssige wäre! Vgl. oben §. 109a ff.

[25]) Vgl. o. Anm. 17 über d. neue preuss. Ges. u. schon preuss. Landr. Einl. §. 75, Thl. I, Tit. 11 §. 4 ff.

d) Ueberall da und dann, wo diese Schwierigkeiten sich überwinden lassen und die volkswirthschaftliche und sociale Function des Privateigenthums an bestimmten Kapitalien und Grundstücken als überwiegend unvortheilhaft anerkannt wird, andere Reformen aber nicht Abhilfe bringen, da muss die Ausdehnung des Enteignungsrechts auf dieses vierte Gebiet indessen auch als thatsächlich zulässig bezeichnet werden, ebenso wie sie es principiell ist. Schon in der Gegenwart darf hier an den Fall des grossstädtischen Grund- und Hauseigenthums erinnert werden (§. 359), wenigstens wenn die nothwendige Reform des Privateigenthumsrechts hier unterbleibt oder missglückt (§. 362).

e) Für eine entferntere Zukunft ist daher auch ein solches socialpolitischen Gründen entspringendes Enteignungsrecht in grösserem Umfange nicht unwahrscheinlich und an und für sich dann so berechtigt als in einem der älteren Fälle, wo es generell zur Anwendung gekommen ist, z. B. in den agrarischen und gewerblichen Entlastungen und Ablösungen.

2. Hauptabschnitt.

Einige Einzelfragen in Betreff der Enteignung.

I. — §. 381. Principielle und terminologische Controversen über Enteignung. Die bisherige Doctrin der Enteignung weicht von der im Vorausgehenden gegebenen Lehre in mehrfacher Hinsicht principiell ab und bedient sich, in Zusammenhang hiermit, zum Theil auch einer anderen Terminologie. Von der bisherigen Gesetzgebung gilt dasselbe. Die Rechtfertigung der hier vertretenen principiellen Behandlung und der mit ihr übereinstimmenden Terminologie liegt in den vorausgeschickten Erörterungen. Zur Klarstellung der Gegensätze und Unterschiede und zugleich zur Ergänzung von Einzelheiten wird es indessen gut sein, hier noch eine Uebersicht der Differenzpuncte zu geben.

A. Weitere Ausdehnung des Enteignungsbegriffs. In Doctrin und Gesetzgebung ist es bisher nicht üblich, den Ausdruck „Enteignung" (Zwangsenteignung, Expropriation) in dem weiten Sinne zu nehmen, wie es hier geschieht.[1]) Es ist dies

[1]) Vgl. G. Meyer, Expropr. Einl.; H. Rösler, Verwr. I, §. 195, auch f. weitere Literatur.

nicht nur eine Abweichung in der Terminologie, sondern in der principiellen Auffassung, so dass die hier vorgenommene Erweiterung des Begriffs Enteignung von diesem anderen (herrschenden) Standpuncte aus folgerichtig für falsch gilt, ebenso wie die in diesem Puncte ähnliche Stein'sche Entwährungslehre.[2]) Statt dessen wird in der herrschenden Lehre unter dem Begriff „Enteignung" nur eine der oben aufgezählten Kategorieen von Fällen verstanden, und dieser Begriff auch grundsätzlich in diesem engen Sinne allein genommen, weil die anderen Fälle für principiell verschieden gelten.

„Enteignung" bezeichnet hier nemlich gewöhnlich nur die Zwangsabtretung von Privateigenthum (dasselbe in dem üblichen engen Sinne von Sacheigenthum verstanden), oftmals sogar bloss von privatem Grundeigenthum, im öffentlichen Interesse gegen volle Entschädigung des Werths.[3]) Die Abtretung anderer dinglicher Rechte durch gesetzlichen Zwang wird wenigstens nicht allgemein unter den Enteignungsbegriff gereiht, die gleiche Abtretung von Forderungsrechten unter einen anderen Gesichtspunct gestellt.[4]) Endlich wird die Aufhebung (Abolition) von Rechten in der bisherigen Doctrin und Gesetzgebung als eine von der Enteignung specifisch verschiedene Massregel aufgefasst.[5]) Daher ist die Einfügung der Grundentlastungen und älteren Ablösungen und der verwandten Fälle von gesetzlichen Zwangseingriffen in das private Vermögensrecht unter den Enteignungsbegriff eine Neuerung, welche denselben Einwänden begegnet, wie die Ausdehnung des Stein'schen Begriffs der Entwährung auf jene Fälle.

Die Rechtfertigung unserer neuen Terminologie liegt

1) einmal schon in der früheren Formulirung des Eigenthumsbegriffs, welcher oben auf Rechte, Forderungen, Verhältnisse mit ausgedehnt wurde (§. 284). Die jetzige Terminologie ist eine Consequenz jener Formulirung, — insofern freilich auch denselben Bedenken und Einwänden ausgesetzt.

[2]) Rösler §. 195 Anm. 5; Rohland a. a. O. S. 2.

[3]) Rösler eb. Vgl. Meyer's Defin. S. 4. Ueber die Frage, ob das Entschädigungsmoment in die Begriffsbestimmung der Enteignung aufzunehmen ist, s. u. §. 385, 386, auch ob. §. 374.

[4]) G. Meyer a. a. O. dehnt die Expropriation ausser auf Eigenthum auch auf andere dingliche Rechte aus, nicht aber auf Forderungsrechte (S. 1 ff., 4).

[5]) Vgl. o. in d. Vorbem. S. 789, die Citate aus Stahl, Rösler, Rohland.

2) Sodann aber ist es sachlich nothwendig, durch einen gemeinsamen technischen Ausdruck dasjenige Moment, welches den früher aufgezählten Fällen eines gesetzlichen Zwangseingriffs in die wohlerworbenen Privatrechte, bez. in das Privateigenthum gemeinsam ist und durch welches sie sich specifisch von allen Fällen einer vertragsmässigen Regelung unterscheiden, besonders hervorzuheben. Dies Moment ist die durch gesetzlichen Zwang erfolgende Entziehung eines Privatrechts, bez. des privaten Eigenthumsrechts an irgend einem Objecte im öffentlichen Interesse. Ob dieses Recht (oder Object) einem Anderen, resp. dem Staate selbst, übertragen oder abgetreten wird, damit dieser es weiter ausübe oder das Object für seine Zwecke benutze, oder ob das Recht einfach aufgehoben wird, also erlischt; ob eine Entschädigung gegeben wird oder nicht, das ist zunächst gleichgiltig: dadurch unterscheiden sich nur die Enteignungsarten. Durch die Subsumption der verschiedenen Fälle unter den einen allgemeinen oder höheren Begriff der „Enteignung" wird dann die frühere Geschichte und die Weiterentwicklung des Enteignungsrechts verständlicher: es tritt deutlich hervor, dass in allen diesen Fällen der oft unvermeidliche Conflict zwischen einer bestehenden Eigenthumsordnung mit ihrem „System erworbener Rechte" und mit ihrer concreten Vertheilung des Bodens und des Kapitals einer- und dem Entwicklungsbedürfniss des ökonomischen und socialen Volkslebens anderseits durch den Factor „Staatsmacht" — „durch das Schwert", könnte man auch hier sagen — gelöst werden muss, wenn er durch Vereinbarung einmal nicht zu lösen ist.

§. 382. — B. Enteignungsarten. Innerhalb dieses Enteignungsrechts sind sodann nach folgenden zwei Unterscheidungsmerkmalen je zwei Arten der Enteignung zu trennen:

1) Die Enteignungen, welche

a) eine Abtretung des Rechts (Eigenthums) vom Berechtigten (Eigenthümer) an einen Dritten (den Staat, aber nicht nothwendig ihn allein, noch auch nur immer ihn zunächst) erzwingen, damit dieser Dritte das an sich also bestehen bleibende Recht für seine Zwecke, — welche nach dem Grunde der Enteignung Zwecke des öffentlichen Interesses sein müssen, — z. B. zur Ausführung eines Unternehmens, ausübe oder das Eigenthumsobject dazu benutze. Man kann diese Zwangs-

enteignung genauer Zwangsabtretung oder Enteignung im engern Sinne nennen.

b) Die Enteignungen, welche eine endgiltige Aufhebung eines wohlerworbenen, einer berechtigten Person zwangsweise entzogenen Privatrechts oder Eigenthumsrechts zu Gunsten des speciell Verpflichteten oder des irgendwie durch das Recht ökonomisch oder gesellschaftlich Benachtheiligten enthalten, — einerlei ob der bisher Berechtigte eine Entschädigung empfängt oder nicht. Von diesen Enteignungen können wieder zwei Kategorieen unterschieden werden:

α) Solche, welche in der grundsätzlichen Aufhebung einer ganzen Gattung von Rechten bestehen, weil das Rechtsbewusstsein des Volks diese Rechte von jetzt an überhaupt verwirft, einerlei wie sie im einzelnen Falle für Berechtigte und Verpflichtete wirken.[6])

Dahin gehören die Aufhebungen der Sclaverei, Leibeigenschaft, Frohnpflicht; der mancherlei ehemaligen Feudalrechte, des Jagdrechts auf fremdem Boden, des Zehntrechts, der Erbpacht; der gewerblichen und mercantilen Monopole und Privilegien, der Bannrechte u. s. w.

β) Enteignungen solcher Rechte, welche zwar nicht an sich dem jetzigen Rechtsbewusstsein zuwider sind, aber im concreten Falle als dem öffentlichen Wohl so widersprechend gelten, dass ihre Aufhebung für nothwendig gehalten wird. Dahin gehören z. B. Schuldannullirungen, Zinsreductionen, Moratorien u. dgl. m., zu Gunsten privater Verpflichteter.[7])

2) Sodann zerfallen die Enteignungen in solche mit oder ohne Entschädigung. Die ersteren können mit Stein Entwährungen genannt werden. S. §. 385, 386.

[6]) Diese Fälle hat Lassalle, Syst. d. erworb. Rechte I, 225 ff., vor Augen, wenn er bei der Aufhebung von Rechtsinstituten, die sich auf fortwährende Rechtsverhältnisse beziehen, gegen Savigny den Rechtsanspruch auf Entschädigung abweist. S. u. §. 385.

[7]) Es handelt sich bei der Rubricirung solcher Fälle hier natürlich gar nicht um eine sittliche, ökonomische, politische Beurtheilung ihrer Zulässigkeit unter Umständen. Man muss nur anerkennen: wenn überhaupt, so erlangen sie nur durch ein wirkliches öffentliches Interesse eine Berechtigung. Liegt dieses vor, so kommen sie unter den Begriff der Enteignung. — Auch das Moratorium fällt darunter, einerlei ob später Verzugszinsen gezahlt werden oder nicht. — Wenn man beim Staate den Fiscus als juristische Person trennt von der Bevölkerung, deren unvermeidliche Nothlage eine Verkürzung oder Streichung der Staatsschuldzinsen zu einem öffentlichen Interesse machen kann, so würde auch der Fall des Staatsbankerotts hierher zählen.

§. 383. — C. Umfang der Zwangsabtretung. Auch die Zwangsabtretung in dem obigen Sinne hat in der Doctrin und Gesetzgebung nicht immer denselben Umfang. Namentlich wird sie vielfach principiell auf Grundeigenthum beschränkt, während sie mitunter wenigstens auf alles Sacheigenthum, also auch auf Mobilien, und auf andere dingliche Rechte ausgedehnt wird.[8]) Es genügt hier, die Frage zu untersuchen, ob die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für das volkswirthschaftliche und gesellschaftliche Bedürfniss ausreicht.

Thatsächlich ist dies meistens zu bejahen, grundsätzlich die Frage betrachtet ist es zu verneinen.

1) Die thatsächlich gewöhnlich unbedenkliche Beschränkung der Zwangsabtretung auf Grundeigenthum erklärt sich aus einem Umstande, welcher auf die ökonomische Seite dieser Abtretung und der ganzen Enteignung besonderes Licht wirft.

In allen Fällen von Enteignung und speciell von Zwangsabtretung sollen individuell bestimmte Rechte aufgehoben, bez. abgetreten werden, d. h. Rechte in Bezug auf bestimmte individuelle Eigenthumsobjecte, auf die und die Sachgüter, die da und da gelegenen, die so und so beschaffenen Grundstücke, weil gerade sie im öffentlichen Interesse dem Eigenthümer entzogen und einem anderen Zweck zugeführt werden sollen; oder — bei der Enteignung im weiteren Sinne — Rechte, welche zwischen einem individuell bestimmten Berechtigten und Verpflichteten oder einer ganzen Kategorie von individuell bestimmten Personen dieser Art bestehen.[9])

Bei der Zwangsabtretung insbesondere wird nun in den weitaus meisten Fällen nur die Nothwendigkeit vorliegen, individuell bestimmte Grundstücke (natürlich mit den in, an und auf ihnen untrennbar fixirten Kapitalien, wie vor allem den Häusern) dem Eigenthümer zu entziehen: aus dem einfachen Grunde, weil das

[8]) Die französische, baierische, schweizerische, preussische Expropriationsgesetzgebung kennt nur eine Zwangsabtretung von Grundeigenthum. Dafür auch Rösler, I, §. 195, Anm. 5, und neuerdings Rohland a. a. O. S. 15 ff. Anders die meisten Autoren, wie G. Meyer S. 263, Thiel, auch die Civilisten, s. Rohland S. 15 Anm. 1.

[9]) So verhält es sich nicht nur in den Fällen der Leibeigenschaftsaufhebung, Grundentlastung u. s. w., sondern selbst in den Fällen der Aufhebung von Monopolen, Privilegien, Bannrechten u. dgl. m., wo wohl individuell bestimmte Berechtigte, nicht aber Verpflichtete vorhanden zu sein scheinen. Diese letzteren werden indessen durch den leicht nachweisbaren Volkstheil gebildet, welcher nach der Sachlage seine Bedürfnissbefriedigung durch Vermittelung des Berechtigten zu erreichen genöthigt ist.

Moment der örtlichen Lage hier gewöhnlich Alles entscheidet. Das bestimmte Grundstück wird hier in den drei praktisch wichtigsten Fällen, beim Berg-, Wegebau und beim städtischen Häuserbau, sozusagen gar nicht seiner selbst wegen, z. B. wegen seiner stofflichen Eigenschaften (auch beim Bergbau nicht immer), sondern nur seiner individuellen Lage wegen bedurft. Es ist deswegen nicht ersetzbar, nicht fungibel. Daraus erklärt sich auch die Schwierigkeit einer gütlichen Vereinbarung mit dem Eigenthümer über die freiwillige Abtretung, und daraus folgt das Bedürfniss, zur Erreichung des vom öffentlichen Wohl geforderten Zwecks den Willen des Eigenthümers brechen oder seine übermässigen Preisforderungen herabmindern zu können. Bei beweglichen Gütern ist die Lage regelmässig anders: hier kommt es gewöhnlich nicht auf dies und dies individuell bestimmte Stück an. Diese Güter sind vertretbar. Daher kommt leichter eine Vereinbarung (Kauf) im Bedarfsfalle zu Stande und zu einigermassen angemessenen Bedingungen. Gelingt die Vereinbarung nicht, so kann das Gut leicht neu producirt oder von anderer Seite her erlangt werden. Daher liegt meist kein Bedürfniss einer Zwangsabtretung von beweglichen Sachen vor und hat es praktisch wenig Bedenken, dies Rechtsinstitut auf Grundstücke zu beschränken.[10])

2) Dass indessen hier zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern mehr ein thatsächlicher als principieller Unterschied in dem Verhältniss beider zur Zwangsabtretung vorliegt, ergiebt sich deutlich aus dem sogen. Staatsnothrecht. Unter diesem pflegt man das Recht des Staats zu verstehen, in Nothfällen ohne Weiteres die Abtretung von Privatgut für einen öffentlichen Zweck in dem nothwendigen Umfange, daher gewöhnlich nur die Abtretung des Gebrauchs, zu verlangen.[11]) Dies Recht bezieht sich an und für sich auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum, hat aber bei jenem eine besondere Bedeutung. Es wird meist als selbständiges Rechtsinstitut betrachtet, kann aber mit Recht auch als eine Abart des Enteignungsrechts und speciell der Zwangsabtretung aufgefasst werden.[12]) Es wird thatsächlich nemlich be-

[10]) Aehnlich argumentirt Rohland a. a. O. S. 16.

[11]) Stein, VII, 342 ff.; Rösler, I, 477; Rohland S. 17.

[12]) Stein a. a. O. stellt es selbständig neben die Enteignung, definirt es indessen als das Recht, die Enteignung im kurzen Wege da vorzunehmen, wo die Verfügung über ein bestimmtes Gut durch ein plötzliches, unabweisbares und durch nichts andres zu befriedigendes Bedürfniss des Staats gefordert wird.

durft, wenn die Vertretbarkeit des beweglichen Guts oder die Eigenschaft der fungiblen Sache nach der concreten Sachlage fehlt, daher namentlich, wenn keine Zeit oder Gelegenheit ist, eventuell auch ein anderes Gut derselben Gattung für das öffentliche Bedürfniss in Anspruch zu nehmen oder mit dem Eigenthümer lange zu verhandeln. Diese Sachlage, dass das individuell bestimmte bewegliche Gut nothwendig gebraucht wird, bildet bei solchen Gütern die Ausnahme, bei Grundstücken ist sie die Regel. Daher die verschiedene Stellung beider im Zwangsabtretungsrecht. (S. auch §. 384.)

Eine umfassendere Anwendung dieses Rechts auf bewegliche Sachen kann durch die Fortentwicklung der Volkswirthschaft geboten werden, z. B. in den Fällen von Enteignungen aus socialpolitischen Gründen (§. 380). Gegenwärtig liegt mindestens keine Gefahr darin, in Uebereinstimmung mit der heutigen Doctrin die Zwangsabtretung im Princip mit auf bewegliche Sachen für anwendbar zu erklären. Sie wird vorläufig keine grosse practische Bedeutung gewinnen, jedoch einen allgemein richtigen Rechtssatz im positiven Recht zur Anerkennung bringen, der rein privatrechtlichen Auffassung des Privateigenthums entgegen wirken und hie und da auch Schädigungen des öffentlichen Interesses durch egoistische Privatinteressenten erschweren.

II. — §. 384. Enteignung und Besteuerung. Zwischen der Besteuerung und der Zwangsenteignung überhaupt und der Zwangsabtretung mit dem Staatsnothrecht speciell besteht der wesentliche Unterschied darin, dass letztere, die Enteignung in allen ihren Formen, dem Eigenthümer oder Berechtigten individuell bestimmte Güter, concrete Gebrauchswerthe, die Besteuerung dagegen in der Regel dem Besteuerten zu seiner rechtlichen Verfügung stehende vertretbare Güter zwangsweise entzieht. In der Regel: denn es giebt Fälle, welche die Merkmale der Besteuerung und der Zwangsenteignung in sich vereinigen, — was zum Verständniss beider zu beachten ist. Bei der Geldsteuer trifft jener Unterschied principiell und factisch genau zu. Bei den gewöhnlichen Naturalsteuern, z. B. älteren Grundabgaben der Landwirthe, principiell wohl, factisch nicht immer. Denn diese Steuern können und werden häufig nur aus den bestimmten Productenvorräthen des besteuerten Landwirths entrichtet. Bei gewissen Naturalsteuern, wie sie z. B. in Kriegszeiten auch schon unter dem andern Namen „Naturalleistungen" vorkommen,

aber noch als Steuern gelten können, trifft das eben Gesagte noch in höherem Maasse zu. In einzelnen besonderen Fällen, so bei zwangsweise geforderter, steuerartiger Ablieferung von Silbergeschirr u. dgl., bei dem Gestellungszwang für Militairpferde in Kriegszeiten, wo die Besitzer ihre eigenen Pferde abliefern müssen, finden sich alle Merkmale der Zwangsabtretung, die sich also hier nach positivem Rechte auf bewegliche Güter, allerdings in Folge besonderer Gesetze, mit ausdehnt.[13])

III. — §. 385. Die Entschädigungsfrage bei der Enteignung. Im Vorausgehenden ist ein Punct nur gelegentlich berührt worden, welcher in der Doctrin und Gesetzgebung über Enteignung und speciell Zwangsabtretung regelmässig am Eingehendsten behandelt wird: die Entschädigung des Enteigneten. Dieser Punct hat für die Volkswirthschaftslehre nur eine secundäre Bedeutung, er ist mehr privatwirthschaftlicher Natur. Denn für unsere Disciplin handelt es sich um die Sicherung der Bedingungen der Fortentwicklung der Volkswirthschaft und des davon abhängigen Volkslebens. Diese Sicherung erheischt unter Umständen das Recht der Zwangsenteignung, damit in der Vertheilung der concreten Kapitalien und Grundstücke diejenige Veränderung im Nothfalle zwangsweise herbeigeführt werden kann, welche jene Entwicklung verlangt (§. 369, 375). Wie diese Enteignungen in die wirthschaftliche Lage des Enteigneten, also in dessen Privatwirthschaft, einschneiden, interessirt die Volkswirthschaft nur mittelbar, nemlich nur insofern, als auch von ihrem Standpuncte aus die Wahrung der Gerechtigkeit und die Berücksichtigung der Billigkeit in jedem einzelnen Fall ein Gesammtinteresse ist, weil die Production und die Vertheilung des Volkseinkommens durch jedes ungerechte und unbillige Vorgehen leiden können und gewöhnlich leiden werden.

Die nähere Erörterung der Entschädigungsfrage bei der Enteignung ist daher hier nicht die Aufgabe. Sie muss ohnehin mehr nach den einzelnen Fällen specialisiren. Insoferne ist zum Theil

[13]) Vgl. z. B. d. Deutsche Reichsgesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 und darüber sowie über die ganze damit in Verbindung stehende legislative Materie meinen Aufs. Reichsfinanzen in v. Holtzendorff's Jahrb. d. D. Reichs, III, S. 80, 220—226. Auch für die Besitzer von Schiffen, für die Eisenbahnverwaltungen bestehen hier Vorschriften (§. 23, 24, 28 des Gesetzes), welche in das Enteignungsrecht gehören.

auf die späteren Bände des Lehrbuchs zu verweisen. Hier genügt folgende kurze Entscheidung der Frage.[14])

Grundsätzlich sind die *Hauptarten* der Enteignung in Bezug auf die Entschädigungsfrage zu trennen.

A. Bei der *Zwangsabtretung* ist ein *Rechtsanspruch* auf *volle Entschädigung* anzuerkennen. Der Grund liegt darin, dass hier überhaupt von einem Conflict einer *ganzen Art* von Rechten (von Eigenthum) mit dem öffentlichen Interesse nicht die Rede ist, diese *Rechts-Gattung* also nicht *aufgehoben* (abolirt) werden soll. Vielmehr liegt nur im *einzelnen* Fall ein Conflict zwischen dem *öffentlichen* Interesse und der *Ausübung des Rechts* Seitens des Berechtigten in *seinem* Interesse — in Bezug auf die Absicht des letzteren, sein Recht *nicht* oder nur unter von ihm gestellten, für das öffentliche Interesse ungünstigen Bedingungen abtreten zu wollen — vor. Dieser Conflict ergiebt sich auch *nur zufällig*, weil gerade *dieses individuelle* Recht (Eigenthumsobject) im öffentlichen Interesse entzogen werden muss, z. B. wegen der *Lage* des Grundstücks gerade hier, wo die Eisenbahn geführt werden soll. Dem Berechtigten wird also im öffentlichen Interesse ein *Opfer* zugemuthet, welches andere, *dasselbe* Recht besitzende Personen (z. B. andere Grundeigenthümer) nicht trifft, während — voraussetzungsweise — die *Gesammtheit* des Volks den *Vortheil* dieses Opfers des Einzelnen geniesst. Es ist daher nicht nur billig, sondern gerecht, dass der Berechtigte für jenes Opfer voll entschädigt und ihm ein (klagbarer, privatrechtlicher) *Rechts*anspruch auf diese Entschädigung gewährt werde.[15])

[14]) Für die *principielle* rechtsphilosophische Seite der Frage s. bes. *Lassalle*, Syst. d. erworb. Rechte, I, 224 ff. Er hat im Ganzen m. E. diese Frage richtig entschieden, berücksichtigt nur neben dem *Rechts*moment das *Billigkeits*moment gar nicht, welches *auch im Gesammtinteresse* bei der Aufhebung von Rechten, welche dem *jetzigen* Rechtsbewusstsein widersprechen, zu beachten ist. S. u. §. 386. — Ueber die Entschädigung bei der Zwangsabtretung *Stein*, VII, 336 ff.; *Rösler*, I, §. 198; *Meyer* a. a. O. §. 11, S. 271 ff.; bes. eingehend von *Rohland* a. a. O. S. 52 ff. Hier überall weitere Literatur und Details aus den Gesetzen. — Ueber die einzelnen Fälle der Enteignungen, welche in der *Aufhebung* von Rechten bestehen. Grundentlastung u. s. w. siehe die Agrar- und Gewerbepolitik. Vgl. auch o. §. 215.

[15]) Daraus erklärt es sich, dass die Autoren für die *Zwangsabtretung*, mit welcher sie meistens die Enteignung identificiren, das Moment der Gewährung (voller) Entschädigung in die Begriffsbestimmung aufnehmen. — Nahe liegt der Vergleich mit der *Besteuerung*: die Besteuerung soll *gleichmässig* sein, weil sie das Mittel für die Durchführung *öffentlicher* Zwecke ist. Die *Last* der Zwangsabtretung muss aus demselben Grunde *gleichmässig* vertheilt, deshalb dem Expropriaten Entschädigung gewährt werden. — Doctrin und Gesetzgebung differiren darüber, *wem* die Entschädigung obliegt, ob dem Unternehmer des Werks, für das expropriirt wird, als solchem, oder ob stets dem Staate, der sich dann eventuell an diesen Unternehmer

Die Höhe der Entschädigung kann, — auch nach dem geltenden Rechte — nach erfolgtem Ausspruch der Zwangsabtretung, durch freie Vereinbarung zwischen dem Expropriaten und dem Exproprianten, bez. dem Staate festgestellt werden. Gelingt sie nicht, so hat der Enteignete einen Rechtsanspruch auf den vollen Verkehrswerth des enteigneten Objects. Dieser Werth ist gerichtlich festzustellen, nach der Natur der Objecte (Immobilien verschiedener Art, städtische, ländliche Grundstücke, Mobilien) auf verschiedene Weise; im Allgemeinen so, dass der Enteignete auch für diejenigen ökonomischen Nachtheile entschädigt wird, welche durch die Herausnahme des Objects aus dem Wirthschaftsganzen, z. B. im Betriebe des Landguts, entstehen, nicht aber für sogen. lucrum cessans[16]) und vollends nicht für denjenigen Conjuncturenwerth, welcher dem Object gerade durch die Anlage des Unternehmens etwa zuwachsen würde, für welches expropriirt wird, z. B. bei Strassen-, Eisenbahnanlagen.

§. 386. — B. Bei der zweiten Hauptart der Enteignungen, insbesondere bei denjenigen, wo eine grundsätzliche Aufhebung einer ganzen Gattung von Rechten erfolgt (§. 382, sub 1, b, α), muss unterschieden werden, ob der Erwerbstitel des Rechts (Eigenthums) für den Berechtigten ein oneroser war oder nicht. Im ersten Fall ist ein Rechtsanspruch auf Entschädigung im Princip zu gewähren, im zweiten Falle nicht. Wohl aber kann und wird es häufig auch hier der Billigkeit und der Politik entsprechen, eine Entschädigung zu geben. Die Entschädigung muss im ersten Falle die volle sein, soweit eine Substantiirung des Verlusts möglich ist. Im Ganzen ist dabei ähnlich wie bei der Zwangsabtretung zu verfahren. Ob und in welcher Höhe im anderen Falle wirklich entschädigt werden soll, lässt sich nicht generell bestimmen, sondern hängt von der Art der einzelnen Fälle ab, wofür daher auf die Behandlung derselben in den späteren Bänden zu verweisen ist. Da sich häufig die Erwerbsart solcher aufgehobener Rechte einzeln nicht genau und sicher nachweisen lässt, so pflegt übrigens auch allgemeiner selbst da, wo principiell

zu halten hat: practisch ein untergeordneter Punct. Vgl. darüber Rohland S. 52; preuss. Ges. v. 1874, §. 7. — Die Entschädigung wird regelmässig in Geld gewährt. Wie in dem Falle der Zwangsabtretung ist im Allgem. auch in dem Falle o. in §. 382 sub 1, b, β zu entscheiden.

[16]) Die Ansichten in diesem Puncte sind getheilt. Für Einrechnung z. B. Rösler S. 471, Meyer S. 272 (hier Weiteres), dagegen R. v. Mohl, Polizeiw. I, 40, Anm. 7. Rösler macht selbst gleich eine wesentliche Einschränkung.

ein Rechts-, nicht nur ein Billigkeitsanspruch auf Entschädigung anzuerkennen ist, die Art und Höhe der Entschädigung durch das Gesetz geregelt zu werden.[17])

Wo nun nach Recht oder Billigkeit die Enteignungen (incl. der Zwangsabtretungen) gegen Entschädigung erfolgen, nennen wir sie, wie bemerkt, Entwährungen.

IV. — §. 386a. Die weiteren Puncte aus der Enteignungs, speciell der Zwangsabtretungslehre, namentlich über das formale Enteignungs- oder Abtretungs- und über das Entschädigungsverfahren gehören nicht mehr in den Rahmen der socialökonomischen Betrachtung der Enteignung.[18]) Es ist nur zum Schluss darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die einzelnen Fälle der Zwangsabtretung zwar passend im Interesse der Sicherheit des Privateigenthums in eine hohe Verwaltungsinstanz, z. B. sogar in die Person des Inhabers der Staaatsgewalt selbst, gelegt wird,[19]) jedoch die Forderung einer Mitwirkung der Legislative in jedem solchen Fall unzweckmässig ist.[20]) Auch muss das öffentliche Interesse so weit gewahrt werden, dass die Zwangsabtretung in jedem nothwendigen Falle leicht und rasch erlangt werden kann, auch wenn die Entscheidung von der obersten Stelle im Staatsorganismus ausgeht.[21])

Die Lehre von der Ausdehnung des Privateigenthums aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte (§. 285) ist hiermit beendigt. Die Lehre vom Inhalt dieses Eigenthums (§. 286) bleibt dem Beginn des zweiten Bandes dieses Werks vorbehalten.

[17]) Es gehören hierhin auch Fälle, wie die Aufhebung alter Grundsteuerbefreiungen. Vgl. z. B. für Preussen d. Ges. v. 21. Mai 1861, Mascher, Grundsteuerregel. in Preussen, Potsd. 1862, S. 132 ff. — An ganz unentgeltlichen Enteignungen hat es auch bei uns nicht gefehlt, so z. B. in Preussen bei dem Jagdrecht auf fremdem Boden nach dem Gesetz vom 31. Oct. 1848, §. 1. Stein, welcher in seinen Entwährungsbegriff das Merkmal der Entschädigung — Rückerstattung des Werths — aufnimmt (VII, 68, s. o. S. 235 Anm. 5) spricht bei der Grundentlastung (VII, 93) von der Entschädigung für den wirthschaftlichen Werth „wenigstens zum Theil".

[18]) Vgl. Rösler §. 200; Stein VII, 319 ff.; Meyer §. 12.

[19]) Nach §. 2 des preuss. Ges. v. 1874 erfolgt die Entziehung des Grundeigenthums auf Grund königl. Verordnung.

[20]) So in England, vgl. Meyer S. 139, 331 ff., womit Stein VII, 309 ff. zu vergleichen.

[21]) Hiermit ist auch ein oben in §. 124 u. 125 hervorgehobener wichtiger Punct der Verkehrsrechtsbasis erledigt worden.

Nachtrag zu S. 351 u. 507: hinzuzufügen die Aufsätze von A. Bruder, Zur ökonom. Characteristik d. röm. Rechts. Tüb. Ztschr. B. 32, 33 u. 35.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

In der C. F. Winter'schen Verlagshandlung in Leipzig ist ferner erschienen:

Wagner, Prof. Dr. **Adolph**, **Das Eisenbahnwesen** als Glied des Verkehrswesens, insbesondere die Staatsbahnen. Abriss einer Eisenbahn-Politik und -Oekonomik. Separatabdruck aus der zweiten Ausgabe des ersten Bandes der „Finanzwissenschaft". gr. 8. geh. Preis 3 Mark 60 Pf.

——— **Die Communalsteuerfrage.** Ausarbeitung eines Referats im Verein für Socialpolitik. Mit einem Nachwort: Der Verein für Socialpolitik und seine Verbindung mit dem volkswirthschaftlichen Congress. gr. 8. geh. Preis 1 Mark 50 Pf.

Guth, Franz, Die Lehre vom Einkommen in dessen Gesammtzweigen. Aus dem Standpunkte der Nationalökonomie nach einer selbstständigen theoretisch-practischen Anschauung. Zweite Ausgabe. gr. 8. geh. Preis 5 Mark.

Zoepfl, Prof. Dr. **H.**, **Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts.** Mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhältnisse. Zwei Theile. Fünfte durchaus vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. geh. Preis 27 Mark.

Roscher, Wilhelm, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. Dritte Auflage. Zwei Bände. 8. geh. Preis 13 Mark.

——— **Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung.** Zweite verbesserte und stark vermehrte Auflage. 8. geh. Preis 6 Mark.

Röder, Prof. Dr. **K. D. A.**, **Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie.** Zweite ganz umgearbeitete Auflage. In 2 Abtheilungen. gr. 8. geh. Preis 16 Mark.

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung sämmtlich nach den ältesten Drucken und mit den Projecten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von den Jahren 1521 und 1529 beide zum erstenmale vollständig nach Handschriften herausgegeben von Dr. **Heinrich Zoepfl**, Grossherzogl. Badischem Geheimen Hofrathe, ö. o. Professor der Rechte zu Heidelberg u. s. w. Zweite (synoptische) Ausgabe. gr. 8. geh. Preis 3 Mark.

Renaud, Dr. **Achilles**, **Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilproceßrechts** mit Rücksicht auf die neuern Civilproceßgesetzgebungen. Der ordentliche Proceß. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. geh. Preis 14 Mark.

Rau, Dr. **K. H.**, **Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft**, herausgegeben in Verbindung mit Hofrath Hermann in München, Prof. v. Mohl in Tübingen, Staatsrath Nebenius, Ministerialdirektor Regenauer und Ministerialrath Vogelmann in Carlsruhe von Dr. K. H. Rau und Dr. G. Hanssen Prof. in Leipzig. 15 Bände. Ermäßigter Preis 36 Mark.

Rau, Dr. K. H., Ueber die Kameralwissenschaft. Entwicklung ihres Wesens und ihrer Theile. gr. 8. geh. Preis 1 Mark 50 Pf.

Frantz, Constantin, Die Naturlehre des Staates als Grundlage aller Staatswissenschaft. 8. geh. Preis 5 Mark.

Junius' Briefe. Stat nominis umbra. Deutsch von Arnold Ruge. Dritte durchaus berichtigte Auflage. gr. 8. geh. Preis 4 Mark.

Buckle, Henry Thomas, Geschichte der Civilisation in England. Deutsch von Arnold Ruge. Fünfte rechtmässige Ausgabe. 2 Bände. $90^3/_4$ Bogen. gr. 8. geh. Preis 13 Mark 50 Pf.

Lecky, William Edward Hartpole, Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa. Deutsch von Dr. H. Jolowicz. Zweite rechtmässige, sorgfältig durchgesehene und verbesserte Auflage. 2 Bände. $42^1/_2$ Bogen. gr. 8. geh. Preis 9 Mark.

Grün, K., Kulturgeschichte des sechzehnten Jahrhunderts. $26^1/_2$ Bg. 8. geh. Preis 6 Mark.

Tylor, Edward B., Die Anfänge der Cultur. Untersuchungen über die Entwicklung der Mythologie, Philosophie, Religion, Kunst und Sitte. Unter Mitwirkung des Verfassers ins Deutsche übertragen von J. W. Spengel und Fr. Poske. 2 Bände. $61^3/_4$ Bogen. gr. 8. geh. Preis 12 Mark.

Doergens, Herman, Grundlinien einer Wissenschaft der Geschichte. Erster Band. Zweite vermehrte Ausgabe. Mit 2 das Wachsthum der Ideen in der Geschichte veranschaulichenden Schichtenkarten. gr. 8. geh. Preis 1 Mark 60 Pf.

Auch unter dem Titel:

Ueber das Bewegungsgesetz der Geschichte als Einführung in das Verständniss der Weltgeschichte.

— — **Grundlinien einer Wissenschaft der Geschichte.** Zweiter Band. Zweite ergänzte Ausgabe. Mit einem Anhange päpstlicher und staatlicher Urkunden in ihren Urtexten sowie einer chronologischen Projection, die Signatura Temporum darstellend. gr. 8. geh. Preis 5 Mark.

Auch unter dem Titel:

Die Nationalitäten. Uebersicht und Ergebnisse der aus ihrem Antheile hervorgegangenen staatspolitischen Entwicklung Europas als Erläuterung und Deutung der Weltgeschichte in staatspolitischer Hinsicht.

Das vorstehende Werk zeichnet sich durch besondere Klarheit in seiner Auffassung vor allen bisher erschienenen Erläuterungswerken über Geschichte vortheilhaft aus. Auch sind demselben zwei Karten der historisch-logischen Succession und der constituirenden Wirkungskreise, sowie eine chronologische Projection, die Signatura Temporum darstellend beigegeben worden. Es bildet einen interessanten Schlüssel zu jeder bisher erschienenen Weltgeschichte, so dass es eine willkommene Erscheinung für die Besitzer der Schlosser'schen, Becker'schen, Weber'schen Weltgeschichte u. s. w. sein wird. Auch den Herren, welche sich dem Studium der Geschichte widmen, ist das Buch zu empfehlen.

Konrad Seibert
Buchbindermeister
BAMBERG.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Adolph,

Allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre mit Benutzung v. Rau's Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre. Zugl. als 9. Ausg. d. Rau'schen Volkswirthschaftslehre
Bd.: 1

Leipzig ; Heidelberg 1879

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.48-a(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11756950-1